

13. Februar 2025

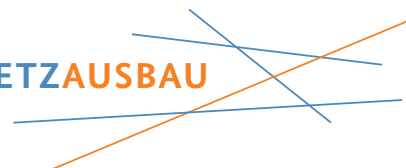
Planfeststellungs- beschluss

Vorhaben 5 BBPlG: Wolmirstedt – Isar
Vorhaben 5a BBPlG: Klein Rogahn/Stralendorf/
Warsow/Holthusen/Schossin – Isar,
jeweils Abschnitt C2: Marktredwitz bis Pfreimd



Bundesnetzagentur

NETZAUSBAU





Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität,
Gas, Telekommunikation, Post, und
Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Gz.: 803 – 6.07.01.02/5-2-5 #80
Datum: 13. Februar 2025

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 24 Abs. 1 NABEG

für Vorhaben Nr. 5
des Bundesbedarfsplangesetzes
Wolmirstedt – Isar

und

für Vorhaben Nr. 5a
des Bundesbedarfsplangesetzes
Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar
mit dem Bestandteil Landkreis Börde – Isar

jeweils
Abschnitt C2 (Marktredwitz - Pfreimd)

Vorhabenträger:

TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
A. ENTSCHEIDUNG	8
I. FESTSTELLUNG DES PLANS	8
II. PLANUNTERLAGEN	9
1. Festgestellte Planunterlagen	9
2. Weitere Unterlagen	12
III. AUSNAHMEN, BEFREIUNGEN, GENEHMIGUNGEN UND ERLAUBNISSE	16
1. Naturschutz und Landschaftspflege.....	16
a) Gesetzlich geschützte Biotope.....	16
b) Landschaftsschutzgebiete	18
c) Naturparke	19
d) Geschützte Landschaftsbestandteile	20
2. Wasserrechtliche Genehmigungen und Befreiungen.....	22
a) Genehmigung von baulichen Anlagen und Zulassung von Maßnahmen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 Abs. 5 WHG und § 78a Abs. 2 WHG	22
b) Genehmigung für Anlagen an oberirdischen Gewässern gemäß § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG.....	22
c) Befreiung von den Verboten des § 38 WHG und Art. 21 BayWG	22
3. Forstrechtliche Genehmigungen.....	23
4. Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse	23
5. Verkehrsrechtliche Genehmigungen/Erlaubnisse	24
6. Baurechtliche Genehmigungen	25
IV. WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS	25
1. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG.....	25
2. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.....	26
3. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG.....	26
4. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG.....	27
5. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG.....	27
V. NEBENBESTIMMUNGEN UND ANORDNUNGEN	28
1. Planfeststellung	28
a) Immissionsschutz	28
b) Forstwirtschaft	32
c) Landwirtschaft.....	35

d) Wasserrechtliche Genehmigungen und Befreiungen	35
e) Gewässerschutz	40
f) Fischerei.....	43
g) Naturschutz	44
h) Bauausführung	48
i) Überwachung.....	49
j) Verkehr und Infrastruktur	51
k) Denkmalschutz	53
l) Bodenschutz	55
m) Schutz fremder Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen	59
n) Bauordnungsrecht	61
2. Wasserrechtliche Erlaubnisse	62
a) Anzeige- und Informationspflichten.....	62
b) Entnahme und Einleiten von Grundwasser	62
c) Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser	65
d) Niederschlagswasserversickerung.....	66
e) Bauen im Grundwasserschwankungsbereich und Bodenaufschlüsse.....	66
f) Bauablauf	68
VI. ZUSAGEN DES VORHABENTRÄGERS	68
1. Fachliche Zusagen	68
a) Themengebiet Denkmalschutz.....	68
b) Themengebiet Umwelt.....	68
c) Themengebiet Wasser	70
d) Themengebiet Fischerei	73
e) Themengebiet Forst.....	73
f) Themengebiet Boden, Geologie/Bergrecht	73
g) Themengebiet Verkehr	74
h) Themengebiet fremde Infrastruktur, Versorgung und Telekommunikation	75
i) Themengebiet Eigentum	75
2. Zusagen für einzelne Betroffene.....	76
a) Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Nordbayern	76
b) Deutsche Bahn AG	76
c) Landratsamt Tirschenreuth	76
d) Landkreis Wunsiedel	76

e) Stadt Pfreimd	76
f) Wasserwirtschaftsamt Weiden	76
g) Landratsamt Schwandorf	76
h) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf (AELF-RS)	77
i) Bayernwerk Netz GmbH	77
j) Vodafone GmbH	77
k) Gemeinde Trausnitz	77
l) Feuerwehr Weihern, Stadt Pfreimd	77
VII. ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN	77
VIII. HINWEISE	78
B. BEGRÜNDUNG	79
I. Beschreibung des Vorhabens	79
1. Verfahren und Ablauf der Bundesfachplanung	79
2. Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen	83
3. Allgemeine Vorhabenbeschreibung	84
a) Gleichstrom-Leitungen V5 und V5a	84
b) Nebenanlagen	84
4. Trassenverlauf	84
5. Technische Angaben	89
a) Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ)	89
b) Kabelschutzrohre	90
c) LWL-Zwischenstation (LWL-ZS)	91
d) Kabelabschnittsstation (KAS)	91
6. Landschaftspflegerischer Begleitplan	91
a) Umweltbaubegleitung	92
b) Maßnahmen zum Boden-, und Gewässerschutz	92
c) Maßnahmen zum Artenschutz i.V.m. Anlage 1	92
d) Ausgleichsmaßnahmen gemäß Eingriffsregelung i.V.m. Anlagen 1 und 3	94
e) Forstfachliche Maßnahmen	95
f) Maßnahmen für die Schutzgüter Mensch und kulturelles Erbe sowie sonstige Sachgüter und Maßnahmen zur standardisierten technischen Ausführung	96
7. Angaben zum Bau und Betrieb der Leitung	96
II. Verfahrensrechtliche Bewertung	100
1. Notwendigkeit der Planfeststellung	100

2. Zuständigkeit	100
3. Abschnittsbildung	100
4. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	102
a) Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung	102
b) Anträge auf Planfeststellungsbeschluss	102
c) Verbindung der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a BBPG gemäß § 26 NABEG	103
d) Antragskonferenzen	103
e) Festlegung der Untersuchungsrahmen	104
f) Gemeinsame Unterlagen nach § 21 NABEG	104
g) Anwendung von § 43m EnWG (Opt-in)	105
h) Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung	105
i) Erörterungstermin	106
j) Planänderungen	106
k) Vorzeitiger Baubeginn	112
l) Übergangsvorschriften nach § 35 NABEG (sog. Opt-Out)	113
III. Materiell-rechtliche Bewertung	113
1. Planrechtfertigung	113
a) Gesetzliche Bedarfsfeststellung	114
b) Energiewirtschaftliche Bedeutung	114
2. Bindungswirkung der Bundesfachplanung für Vorhaben Nr. 5	116
3. Bindungswirkung der Bundesfachplanung für Vorhaben Nr. 5a BBPIG	116
4. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen	116
a) Immissionsschutz	116
b) Natura 2000-Gebietsschutz	149
c) Besonderer Artenschutz nach Maßgabe des § 43m EnWG	156
d) Geschützte Teile von Natur und Landschaft	180
e) Gesetzlicher Biotopschutz	208
f) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	213
g) Wasserrechtliche Anforderungen	239
h) Zu beachtende Ziele der Raumordnung	271
i) Forstwirtschaft	280
j) Denkmalschutzrecht	302
k) Straßen und Wege	308
l) Anlagensicherheit	322

m) Bodenschutz.....	323
n) Bauordnungsrecht, Bauplanungsrecht und Brandschutz.....	334
5. Abwägung	346
a) Umweltbelange in der Abwägung nach § 43m EnWG.....	346
b) Raumordnerische Belange	357
c) Quellen, Teiche und Eigenwasserversorgung	366
d) Sonstige Planungsrechtliche Belange.....	378
e) Bauausführung	379
f) Eigentum	380
g) Kommunale Belange	387
h) Landwirtschaft	391
i) Forstwirtschaft	401
j) Jagd und Fischerei.....	427
k) Verkehr	429
l) Versorgungsträger und Telekommunikation.....	434
m) Belange der Abfallwirtschaft	437
n) Belange der Bundeswehr.....	440
o) Ordnungsrechtliche Belange.....	440
p) Belange des Bergbaus und der Rohstoffgewinnung	440
q) Weitere Belange des Schutzes kritischer Infrastrukturen	441
r) Belange des Tourismus und der Erholung.....	441
s) Belange Gewerbeausübung.....	442
t) Bauleitplanung.....	442
6. Berücksichtigungsgebot gem. § 13 KSG	443
7. Alternativen	445
a) Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen	446
b) Standortwahl Nebenbauwerke und -anlagen	498
c) Andere technische Ausführungsvarianten.....	503
d) Ergebnis	504
IV. Gesamtbewertung	504
V. Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	504
1. Sachverhalt	504
2. Rechtliche Würdigung	506
a) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG	508

b) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG	510
c) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG	516
d) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG	517
e) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG	517
3. Begründung der Nebenbestimmungen	517
C. Hinweise	518
I. Entschädigungsverfahren	518
II. Geltungsdauer des Beschlusses	518
III. Zustellung und Bekanntgabe des Plans	518
IV. Kosten	519
V. Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 43i EnWG	519
D. Rechtsbehelfsbelehrung	520
E. Abkürzungsverzeichnis	521
F. Abbildungsverzeichnis	534
G. Tabellenverzeichnis	534
H. Anlagenverzeichnis	535

A. ENTSCHEIDUNG

I. FESTSTELLUNG DES PLANS

Der aus den unter Kap.A.II.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den Abschnitt C2 der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a des Bundesbedarfsplangesetzes, Wolmirstedt – Isar sowie Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar mit dem Bestandteil Landkreis Börde – Isar der TenneT TSO GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen des Vorhabenträgers festgestellt. Gegenstand der planfestgestellten Vorhaben im Abschnitt C2 sind

- die Errichtung und der Betrieb der beiden geplanten Höchstspannungsleitungen in Gleichstromtechnologie (DC) mit einer Übertragungskapazität von je 2 GW und einer Spannungsebene von 525 kV als Erdkabel,
- weitere für den Betrieb der Vorhaben notwendige bauliche und technische Anlagen (inkl. der Kabelabschnittsstation (KAS), der Lichtwellenleiterzwischenstation (LWL-ZS) sowie der Oberflurschränke), einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen¹, im Einzelnen der Umbau innerhalb der bestehenden Verteilernetze:
 - der Energieversorgungsfreileitung bei Tirschenreuth-Haid zwischen TKM 38,5 und 40,0 (Rückbau Freileitungsmasten und Trafoturmstationen sowie Ersatzneubau der Transformatorenstationen und Verlegung neuer Kabelabschnitte),
 - des Energieversorgungskabels im Floßtal bei Störnstein bei TKM 54,0 (Neuverlegung des Kabels auf einer Länge von 150 m),
- sowie die Anlagen der für den Bau erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen.

Die Maßnahmen V4, V10, V11, V13, Var1a bis Var11, A_{CEF}3, A_{CEF}5a, A_{CEF} 5b, A_{CEF}6, A_{CEF}7, A_{CEF}8, A_{CEF}9, A_{CEF}10, A_{CEF}13, A_{CEF}14, A_{CEF}17, A_{CEF}19a, A_{CEF}19b, A_{CEF}21a, A_{CEF}21j, A_{CEF}24a, A_{CEF}24b werden unter Maßgabe der unter Kap. A.V.1.g) und A.V.1.i) aufgeführten Nebenbestimmungen als Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG angeordnet. Die Maßnahmen A_{CEF}2 und A_{CEF}22c entfallen gemäß § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG.

Die Höhe des finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gem. § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG wird auf 2,25 Mio. Euro festgesetzt (Kassenzeichen: 1180 0613 5781).

¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Teil A1. Kap. 2.3.2.

II. PLANUNTERLAGEN²

1. Festgestellte Planunterlagen³

Tabelle 1: Festgestellte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne
C2.2.1	Regelpläne bestehend aus den Anlagen C2.2.1.1 bis C2.2.1.7	6
C2.3.1	Übersichtspläne in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024	3
C2.3.2	Lagepläne in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024	106
C2.3.3	Wegekonzept inklusive Anlage C2.3.3.1 in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024	82
C2.3.4	Bauwerksverzeichnis bestehend aus C2.3.4.1 (Vorhaben Nr. 5) und C2.3.4.2 (Vorhaben Nr. 5a) in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024	4
C2.3.5	Kreuzungsverzeichnis bestehend aus C2.3.5.1 (Vorhaben Nr. 5) und C2.3.5.2 (Vorhaben Nr. 5a) in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024	70
D2	Rechtserwerbsverzeichnis bestehend aus D2.1 (Vorhaben Nr. 5) und D2.2 (Vorhaben Nr. 5a) in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024	112
D3	Rechtserwerbspläne bestehend aus D3.1 (Vorhaben Nr. 5) und D3.2 (Vorhaben Nr. 5a) in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024	212
D4	Kompensationsverzeichnis bestehend aus D4.1 (Vorhaben Nr. 5) und D4.2 (Vorhaben Nr. 5a) in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024	290
I2	Maßnahmenblätter zu Schutzgütern des LBP in der Fassung der Deckblattänderung III vom 25.11.2024	174
I3	Maßnahmenblätter zu Schutzgütern der UVP und sonstige Unterlagen	17
I6	Maßnahmenkarten bestehend I6.1 (Vermeidungsmaßnahmen), I6.2 (Ausgleichs- und Wiederherstellungsmaßnahmen), I6.3 (Maßnahmenkarte Optionsflächen CEF-Flächen), I6.4 (Maßnahmenkarte Ersatzaufforstung) jeweils in der	388

² Werden in diesem Beschluss Unterlagen gem. § 21 NABEG in Bezug genommen, so ist die jeweils aktuellste Fassung der Unterlagen bzw. Unterlagenteile gem. Tab. 1 und 2 gemeint.

³ Die planfestgestellten Unterlagen sind jeweils mit einem Feststellungsvermerk und Siegel der Bundesnetzagentur versehen.

	Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024	
K1.KAS	Voraussetzungen für baurechtliche Genehmigungen KAS in der Fassung der Deckblattänderung I vom 17.05.2024	20
Anlage K1.1.KAS	Bauantragsformular in der Fassung der Deckblattänderung I vom 17.05.2024	21
Anlage K1.2.KAS	Übersichtskarte in der Fassung der Deckblattänderung I vom 17.05.2024	2
Anlage K1.3.KAS	Übersichtsplan in der Fassung der Deckblattänderung I vom 17.05.2024	2
Anlage K1.4.KAS	Lageplan Anlage KAS in der Fassung der Deckblattänderung I vom 17.05.2024	2
Anlage K1.5.KAS	Lageplan BE-Fläche in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024	2
Anlage K1.6.KAS	Lageplan Sparten in der Fassung der Deckblattänderung I vom 17.05.2024	2
Anlage K1.8.KAS	Bauvorlageplan Gebäude und Einfriedung in der Fassung der Deckblattänderung I vom 17.05.2024	2
Anlage K1.9.KAS	Bauvorlageplan Gebäuderegulierung in der Fassung der Deckblattänderung I vom 17.05.2024	2
Anlage K1.10.KAS	Bauvorlageplan Abstandsflächen in der Fassung der Deckblattänderung I vom 17.05.2024	2
Anlage K1.11.KAS	Zuwegungsplanung Lageplan in der Fassung der Deckblattänderung I vom 17.05.2024	2
Anlage K1.12.KAS	Zuwegungsplanung Längsschnitt in der Fassung der Deckblattänderung I vom 17.05.2024	2
Anlage K1.13.KAS	Zuwegungsplanung RQ in der Fassung der Deckblattänderung I vom 17.05.2024	2
Anlage K1.15.KAS	Lageplan-Brandschutz in der Fassung der Deckblattänderung I vom 17.05.2024	2
K1.LWL-ZS	Voraussetzungen für baurechtliche Genehmigungen LWL-ZS in der Fassung der Deckblattänderung I vom 17.05.2024	17
Anlage K1.1.LWL-ZS	Bauantragsformular in der Fassung der Deckblattänderung I vom 17.05.2024	20
Anlage K1.2.LWL-ZS	Übersichtskarte in der Fassung der Deckblattänderung I vom 17.05.2024	2
Anlage K1.3.LWL-ZS	Übersichtsplan in der Fassung der Deckblattänderung I vom 17.05.2024	2
Anlage K1.4.LWL-ZS	Lageplan Anlage LWL-ZS in der Fassung der Deckblattänderung I vom 17.05.2024	2
Anlage K1.5.LWL-ZS	Lageplan BE-Fläche in der Fassung der Deckblattänderung I vom 17.05.2024	2
Anlage K1.6.LWL-ZS	Lageplan Sparten in der Fassung der Deckblattänderung I vom 17.05.2024	2
Anlage K1.8.LWL-ZS	Bauvorlageplan Gebäude und Einfriedung in der Fassung der Deckblattänderung I vom 17.05.2024	2

Anlage K1.9.LWL-ZS	Bauvorlageplan Gebäuderegulierung in der Fassung der Deckblattänderung I vom 17.05.2024	2
Anlage K1.10.LWL-ZS	Bauvorlageplan Abstandsflächen in der Fassung der Deckblattänderung I vom 17.05.2024	2
Anlage K1.11.LWL-ZS	Zuwegungsplanung Lageplan in der Fassung der Deckblattänderung I vom 17.05.2024	2
Anlage K1.12.LWL-ZS	Zuwegungsplanung Längsschnitt in der Fassung der Deckblattänderung I vom 17.05.2024	2
Anlage K1.13.LWL-ZS	Zuwegungsplanung RQ in der Fassung der Deckblattänderung I vom 17.05.2024	2
Anlage K1.15.LWL-ZS	LWL-ZS Lageplan-Brandschutz	2
K3.1.NEW	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. § 8 ff. WHG (LK Neustadt a.d. Waldnaab) inklusive Anlagen K3.1.NEW.1, K3.1.NEW.2, K3.1.NEW.3, K3.1.NEW.4 in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024; Anlagen K3.1.NEW.5, K3.1.NEW.6, K3.1.NEW.7	480
K3.1.SAD	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. § 8 ff. WHG (LK Schwandorf) inklusive Anlagen K3.1.SAD.1, K3.1.SAD.2, K3.1.SAD.3, K3.1.SAD.4, K3.1.SAD.5, K3.1.SAD.6, K3.1.SAD.7	258
K3.1.WUN	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. § 8 ff. WHG (LK Wunsiedel) inklusive Anlagen K3.1.WUN.1, K3.1.WUN.2, K3.1.WUN.3, K3.1.WUN.4 in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024; Anlagen K3.1.WUN.5, K3.1.WUN.6, K3.1.WUN.7	222
K3.1.TIR	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. § 8 ff. WHG (LK Tirschenreuth) inklusive Anlagen K3.1.TIR.1, K3.1.TIR.2, K3.1.TIR.3, K3.1.TIR.4 in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024; Anlagen K3.1.TIR.5, K3.1.TIR.6, K3.1.TIR.7	815
K3.1.WEN	Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. § 8 ff. WHG (LK Weiden) inklusive Anlagen K3.1.WEN.1, K3.1.WEN.2, K3.1.WEN.3, K3.1.WEN.4 in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024; Anlagen K3.1.WEN.5, K3.1.WEN.6, K3.1.WEN.7	167
K4.1	Übersichtsplan Waldbestands- und Waldeingriffsplan mit Blattschnitt in der Fassung der Deckblattänderung vom II 04.09.2024	3
K4.2	Waldbestands- und Waldeingriffsplan in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024	106
K4.3	Übersichtsplan Ersatzaufforstung mit Blattschnitt in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024	5
K4.4	Ersatzaufforstung in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024	7
Anlage K8.1	Detailplan denkmalschutzrechtlicher Flächen	23

Anlage K8.2	Maßnahmenblätter Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen	9
Anlage L2.1.1	Bodenschutzplan in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024	56
Anlage L9.1	Übersichtsplan Schutzgut Forst inkl. Legende in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024	24

2. Weitere Unterlagen

Tabelle 2: Weitere Unterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne
00	Regiedokument zu § 43m EnWG in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024	47
A1	Erläuterungsbericht (inkl. Kapitelübersicht) in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024	111
Anlage A01	Erläuterungsbericht zum Deckblatt I in der Fassung der Deckblattänderung I vom 17.05.2024	29
Anlage A02	Erläuterungsbericht zum Deckblatt II in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024	62
Anlage A03	Erläuterungsbericht zum Deckblatt III in der Fassung der Deckblattänderung III vom 25.11.2024	12
A1.1	Ermittlung und Zuordnung der vorhabensspezifischen Wirkungen zu den Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a („Klammerdokument“)	30
A2	Übersichtsplan (Blatt 01-03) in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024	3
A3	Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung gemäß § 16 UVPG	101
B, B1, B4.1, B6, B8, B8.1, B8.2	Alternativenbetrachtung und Ermittlung der Vorzugstrasse nebst Anlagen B1, B4.1, B6 und B8, B8.1, B8.2 (inkl. Kapitelübersicht)	407
B3	Technische Alternativen – Steckbriefe offene Gewässerquerung in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024	105
B4.2	Vollständige Grobprüfung in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024	488
C1	Trassierungskriterien nebst Anlage C1.1 (inkl. Kapitelübersicht)	59
C2.1, C2.2	Techn. Vorhabenbeschreibung und technische Angaben zum Vorhaben, Beschreibung des Bauablaufs	126
C2.2.2	Tiefbauverfahren Steckbriefe	78
C2.2.3	Maschinen-/Gerätekataster	23
C2.3	Trassenbeschreibung in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024	149

D1	Hinweise zum Rechtserwerbsverzeichnis (inkl. Kapitelübersicht)	21
E1.1	Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 26. BImSchV, des Gebotes der Vermeidung erheblicher Belästigungen und Schäden sowie der Vorsorgeanforderungen, Anlagen E1.1, E1.1.1, Anhang A, Anhang B	35
E2.1	Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen der TA-Lärm und der AVV Baulärm inklusive Anlagen A und B	62
E2.2	Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm - Stufe 2: Ortskonkrete Trassenprüfung in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024; inkl. Anlage A bis E	919
E3	Erschütterungsgutachten inklusive Anlage 2; Anlage 1 in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024	77
E4.1, E4.1.1	Wärmeimmissionsgutachten in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024; Wärmetransportberechnung	240
E4.2	Bodenkundliche Bewertung	49
E4.3	Ertragsberechnungen	16
F, Anlage F1	UVP-Bericht inklusive Anlagen F1, F1.1, F1.1.2, F1.1.3, F1.1.4, F1.1.5, F1.1.6, F1.1.7	1147
Anlage F2	Anlagen F2, F2.1, F2.2, F2.2.1, F2.2.2.1, F2.2.2.2, F2.2.2.3, F2.2.3, F2.2.3.1, F2.2.2.4, F2.2.5, F2.2.6, F2.2.7, F2.2.8, F2.2.9	295
G	Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024; inkl. Anlagen G1 – G7	306
H	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive den Anlagen H1-H3	922
I, Anlage I1, I4, I5, I7	Landschaftspflegerischer Begleitplan in der Fassung der Deckblattänderung III vom 25.11.2024; inklusive Anlagen I1, I5.1.1, I5.1.2, I5.1.3, I5.2, I5.2.1, I5.4, I5.5, I5.6, I5.7 und I7 in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024 und Anlage I4, I5.3	1024
J	Fachbeitrag EU-Wasserrahmenrichtlinie in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024; inklusive Anlagen und Kapitelübersicht	468
Anlage K1.7.KAS	Bautechnische Beschreibung in der Fassung der Deckblattänderung I vom 17.05.2024	13
Anlage K1.14.KAS	Brandschutz in der Fassung der Deckblattänderung I vom 17.05.2024	38
Anlage K1.16.KAS	Grundriss Betriebsgebäude Brandschutz	2
Anlage K1.17.KAS	EMF Gutachten	26
Anlage K1.18.KAS	Betriebslärmgutachten	34
Anlage K1.19.KAS	Baulärmgutachten in der Fassung der Deckblattänderung I vom 17.05.2024	50

Anlage K1.20.KAS	Erschütterungsgutachten	29
Anlage K1.21.KAS	Baugrundgutachten	64
Anlage K1.7.LWL-ZS	Bautechnische Beschreibung in der Fassung der Deckblattänderung I vom 17.05.2024	9
Anlage K1.14.LWL-ZS	Brandschutz in der Fassung der Deckblattänderung	36
Anlage K1.16.LWL-ZS	Grundriss Betriebsgebäude Brandschutz	2
Anlage K1.18.LWL-ZS	Betriebslärmgutachten	33
Anlage K1.19.LWL-ZS	Baulärmgutachten in der Fassung der Deckblattänderung	39
Anlage K1.20.LWL-ZS	Erschütterungsgutachten	27
Anlage K1.21.LWL-ZS	Baugrundgutachten	48
K2.2, K2.2.NEW, K2.2.SAD	Nachweis zur Genehmigung bzw. Zulassung im Einzelfall in Überschwemmungsgebieten bzw. Risikogebieten (LK Neustadt a.d. Waldnaab, LK Schwandorf) inklusive Anlagen 1 und 2	51
K2.2.WUN, K2.2.TIR, K2.2.WEN	Nachweis zur Genehmigung bzw. Zulassung im Einzelfall in Überschwemmungsgebieten bzw. Risikogebieten (LK Wunsiedel i. Fichtelgebirge, LK Tirschenreuth, Weiden) inklusive Anlagen 1 und 2 in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024	88
K2.3, K2.3.NEW, K2.3.SAD, K2.3.WUN, K2.3.TIR	Unterlage zur Genehmigung von Anlagen an oberirdischen Gewässern (LK Neustadt a.d. Waldnaab, LK Schwandorf, LK Wunsiedel i. Fichtelgebirge, LK Tirschenreuth) inklusive Anlagen	121
K3.2. Zeidelwald	Einrichtung von Ersatzversorgungen für Einzelfassungen - E Zeidelwald inkl. Anlagen K3.2.1 bis K3.2.3	25
K3.2. Beidl	Einrichtung von Ersatzversorgungen für Einzelfassungen - Beidl 2 inkl. Anlagen K3.2.1 bis K3.2.3	25
K3.3.KAS	Einleitung Niederschlagswasser von befestigten Flächen KAS inklusive Anlagen K3.3.1 bis K3.3.5	29
K3.3.LWL-ZS	Einleitung Niederschlagswasser von befestigten Flächen LWL-ZS inklusive Anlagen K3.3.1 bis K3.3.4	28
K4	Voraussetzungen für forstrechtliche Genehmigungen in der Fassung der Deckblattänderung III vom 25.11.2024	36
Anlage K4.5	Zusammenstellung betroffener Grundstücke mit Waldeingriffsflächen in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024	12
K5	Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024	87
K6	Sondernutzungserlaubnisse für öffentliche Straßen	20

K7	Ausnahmegenehmigungen vom Anbauverbot und Anbaubeschränkungen	29
K8	Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen	18
L1	Geotechnische Untersuchungen (Zusammenfassung) inklusive Anlage L1.1	66
L2.1	Bodenschutzkonzept	69
Anlage L2.1.2	Standortpässe (Blattschnitt 01 – 28 und 29 – 56) in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024; inkl. Zusatzlegende	1567
L2.2	Bodenmanagement	41
Anlage L2.2.1	Trassenband	33
L3	Altlastengutachten inklusive Anlage L3.1	30
L4	Sicherheitsstudie	2
L5	Kartiererergebnisse (L5.1, L5.2, L5.2.1, L5.2.2, L5.2.3, L5.2.4, L5.2.5, L5.2.6, L5.2.7, L5.2.8, L5.2.9, L5.2.10, L5.3) inklusive Anlagen	1203
L6	Hydrogeologisches Fachgutachten bestehend aus L6.1 inkl. Anlagen L6.1.1 bis L6.1.6 (Arzberg), Anlagen L6.1.1 bis L6.1.7 (Pfreimd), L6.2 (Anlagen 1-25, 26-50, 101-120 und 121-139), L6.3 (Anlagen 1-17); L6.1 (Pfreimd), L6.2, L6.2 (Anlagen 51-75 und 76-100), L6.3, L6.3 (Anlagen 18-37) jeweils in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024	1.451
L7	Unterlage zur Bodendenkmalpflege inklusive Anlagen L7.1 und L7.2	189
L8	Unterlage zur Land- und Teichwirtschaft in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024; inkl. Anlage L8.1 und Anlage L8.2	172
L9	Unterlage zur Forstwirtschaft in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024	208
L10	L10.2 (Belange der Raumordnung) in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024; L10.1 (Abwägungsrelevante sonstige öffentliche und private Belange)	92
M	Dokumentation zu den verwendeten Daten und Informationen in der Fassung der Deckblattänderung II vom 04.09.2024	45

III. AUSNAHMEN, BEFREIUNGEN, GENEHMIGUNGEN UND ER-LAUBNISSE

1. Naturschutz und Landschaftspflege

a) Gesetzlich geschützte Biotope

Die Planfeststellungsbehörde gewährt für die Inanspruchnahme folgender gesetzlich geschützter Biotope gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG und Art. 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 bzw. Alt. 2 Bay-NatSchG eine Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 S. 1 BayNatSchG:

- (1) Sumpfbüschle (B113-WG00BK) im Bereich der Trassenkilometer 23-26 und 60 auf einer Fläche von 2.192 m²
- (2) Auengebüschle (B114-WG00BK) im Bereich der Trassenkilometer 62-63 auf einer Fläche von 38 m²
- (3) Deutlich veränderte Fließgewässer (F13-FW00BK) im Bereich der Trassenkilometer 62 – 64 auf einer Fläche von 102 m²
- (4) Deutlich veränderte Fließgewässer (F13-FW00BK) im Bereich der Trassenkilometer 3, 21-22, 63-64 auf einer Fläche von 43 m²
- (5) Deutlich veränderte Fließgewässer (F13-FW3260) im Bereich der Trassenkilometer 14-15 auf einer Fläche von 10 m²
- (6) Deutlich veränderte Fließgewässer (F14-FW00BK) im Bereich der Trassenkilometer 4, 14, 17-18, 20-22, 49, 55-56, 67-68 und 79-80 auf einer Fläche von 119 m²
- (7) Deutlich veränderte Fließgewässer (F14-FW00BK) im Bereich der Trassenkilometer 31-32 auf einer Fläche von < 1 m²
- (8) Mäßig veränderte Fließgewässer (F14-FW3260) im Bereich der Trassenkilometer 7, 35-36 und 69 auf einer Fläche von 247 m²
- (9) Nicht oder gering veränderte Fließgewässer (F15-FW3260) im Bereich des Trassenkilometers 73 auf einer Fläche von 58 m²
- (10) Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (G212-LR6510) im Bereich der Trassenkilometer 7, 9-10, 14-15, 30, 39-40, 51, 54, 56-57, 66-67, 72-73 und 77-78 auf einer Fläche von 28.865 m²
- (11) Artenreiches Extensivgrünland (G214-GE6510) im Bereich der Trassenkilometer 7-8, 10-11, 26, 39-40 und 52-53 auf einer Fläche von 21.020 m²
- (12) Artenreiches Extensivgrünland (G214-GE6510) im Bereich der Trassenkilometer 7-8 auf einer Fläche von 1 m²
- (13) Mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen (G221-GN00BK) im Bereich der Trassenkilometer 24-25, 63-64 und 67-68 auf einer Fläche von 10.940 m²
- (14) Mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen (G221-GN00BK) im Bereich der Trassenkilometer 63-64 auf einer Fläche von < 1 m²
- (15) Mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen (G221-GN00BK) im Bereich der Trassenkilometer 63-64 auf einer Fläche von < 1 m²
- (16) Artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen (G222-GN00BK) im Bereich der Trassenkilometer 24-25 auf einer Fläche von 15 m²

- (17) Artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen (G222-GN00BK) im Bereich des Trassenkilometers 24 auf einer Fläche von 24 m²
- (18) Seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiese, brachgefallen (G223-GN00BK) im Bereich der Trassenkilometer 23-24 auf einer Fläche von 203 m²
- (19) Sandmagerrasen, basenarm oder basenreich (G313-GL00BK) im Bereich der Trassenkilometer 53-54 auf einer Fläche von 152 m²
- (20) Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren, trockener und warmer Standorte (K121-GW00BK) im Bereich des Trassenkilometers 87 auf einer Fläche von 18 m²
- (21) Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren, feuchter bis nasser Standorte (K123-GH6430) im Bereich der Trassenkilometer 1, 9, 11, 38 und 42 auf einer Fläche von 689 m²
- (22) Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren, feuchter bis nasser Standorte (K123-GH00BK) im Bereich der Trassenkilometer 62 und 66-68 auf einer Fläche von 663 m²
- (23) Artenreiche Säume und Staudenfluren, feuchter bis nasser Standorte (K133-GH00BK) im Bereich des Trassenkilometers 69 auf einer Fläche von < 1 m²
- (24) Artenreiche Säume und Staudenfluren, feuchter bis nasser Standorte (K133-GH6430) im Bereich der Trassenkilometer 35-36 auf einer Fläche von 40 m²
- (25) Schluchtwälder, alt (L313-WJ) im Bereich des Trassenkilometers 50 auf einer Fläche von < 1 m²
- (26) Sumpfwälder, mittel alt (L432-WQ91E0*) im Bereich der Trassenkilometer 63-64 auf einer Fläche von 92 m²
- (27) Sumpfwälder, mittel alt (L432-WQ91E0*) im Bereich des Trassenkilometers 80 auf einer Fläche von 18 m²
- (28) Quellrinnen, Bach- und Flussauenwälder, mittel alt (L512-WA91E0*) im Bereich der Trassenkilometer 4, 53-54 und 67-68 auf einer Fläche von 110 m²
- (29) Quellrinnen, Bach- und Flussauenwälder, mittel alt (L512-WA91E0*) im Bereich der Trassenkilometer 53-54 auf einer Fläche von 10 m²
- (30) Quellrinnen, Bach- und Flussauenwälder, mittel alt (L512-WA91E0*) im Bereich des Trassenkilometers 67 auf einer Fläche von 4 m²
- (31) Quellrinnen, Bach- und Flussauenwälder, alt (L513-WA91E0*) im Bereich der Trassenkilometer 19-22, 31-32 und 49 auf einer Fläche von 111 m²
- (32) Quellrinnen, Bach- und Flussauenwälder, alt (L513-WA91E0*) im Bereich der Trassenkilometer 31-32 auf einer Fläche von < 1 m²
- (33) Quellrinnen, Bach- und Flussauenwälder, alt (L513-WA91E0*) im Bereich der Trassenkilometer 31-32 und 49 auf einer Fläche von 18 m²
- (34) Lesesteinriegel (O21) im Bereich der Trassenkilometer 4-5 und 55-56 auf einer Fläche von 144 m²
- (35) Sonstige Landröhrichte (R113-GR00BK) im Bereich der Trassenkilometer 53-54 und 85 auf einer Fläche von 118 m²
- (36) Großseggenriede außerhalb der Verlandungsbereiche (inkl. Wald-Simsen-Bestände) (R31-GG00BK) im Bereich der Trassenkilometer 0-1, 4 und 85-86 auf einer Fläche von 1.255 m²
- (37) Eutrophe Stillgewässer, bedingt naturnah (S132-SU00BK) im Bereich der Trassenkilometer 29, 42-43, 46-47 und 49-50 auf einer Fläche von 122 m²
- (38) Eutrophe Stillgewässer, bedingt naturnah (S132-VU3150) im Bereich des Trassenkilometers 29 auf einer Fläche von 1 m²

- (39) Waldmäntel, trockenwarmer Standorte (W11-WD00BK) im Bereich des Trassenkilometers 87 auf einer Fläche von 154 m²
- (40) Zwergstrauch- und Ginsterheiden, weitgehend intakt (Z112-GC4030) im Bereich des Trassenkilometers 87 auf einer Fläche von 77 m²
- (41) Zwergstrauch- und Ginsterheiden, weitgehend intakt (Z112-GC4030) im Bereich der Trassenkilometer 25-26 auf einer Fläche von < 1 m²

b) Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“ (LSG-00449.01)

Die Planfeststellungsbehörde gewährt gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG die Befreiung vom Verbot des § 5 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Fichtelgebirge“ im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken⁴ (LSG-VO „Fichtelgebirge“) für die anlage- und baubedingten Inanspruchnahmen von Gehölzen, Waldrändern oder geschlossenen Waldbeständen des LSG „Fichtelgebirge“ (Schutzstreifen, Versiegelung für Linkboxen, Arbeitsflächen, Zuwegungen) im Umfang von 35,51 ha. Ebenso gewährt die Planfeststellungsbehörde gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG die Befreiung für die mit den anlage- und baubedingten Inanspruchnahmen von Gehölzen, Waldrändern oder geschlossenen Waldbeständen einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 7 und 8 LSG-VO „Fichtelgebirge“. Für die erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 7 und 8 auf landwirtschaftlich genutzten Flächen gewährt die Planfeststellungsbehörde die Erlaubnis gem. § 6 Abs. 2 LSG-VO „Fichtelgebirge“.

Landschaftsschutzgebiet „Feld- und Waldgebiet Almesbach - Im Ibelnest - Eichrangen - Fischerberg - Buchrangen-Ebene - Hint. Neuried - Hl. Staude – Sauhübel“ (LSG-00174.01)

Die Planfeststellungsbehörde gewährt gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG die Befreiung vom Verbot des § 4 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Weiden i.d.Opf. vom 01.08.1969, in der aktuell gültigen Fassung vom 07.10.2021⁵ (LSG-VO „Feld- und Waldgebiet Almesbach - Im Ibelnest - Eichrangen - Fischerberg - Buchrangen-Ebene - Hint. Neuried - Hl. Staude – Sauhübel“) für die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen in nicht vorbelasteten Bereichen des LSG „Feld- und Waldgebiet Almesbach - Im Ibelnest - Eichrangen - Fischerberg - Buchrangen-Ebene - Hint. Neuried - Hl. Staude – Sauhübel“ (Schutzstreifen, Versiegelung für Linkboxen) im Umfang von 3,83 ha. Ebenso gewährt die Planfeststellungsbehörde gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG die Befreiung für die damit einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 a), f), g), h) LSG-VO „Feld- und Waldgebiet Almesbach - Im Ibelnest - Eichrangen - Fischerberg - Buchrangen-Ebene - Hint. Neuried - Hl. Staude – Sauhübel“. Für die im Rahmen baubedingter Flächeninanspruchnahmen sowie anlagebedingter Flächeninanspruchnahmen in vorbelasteten Bereichen durchzuführenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 a), f), g), h) erteilt die Planfeststellungsbehörde die Erlaubnis gem. § 4 Abs. 3 LSG-VO „Feld- und Waldgebiet

⁴ Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“ im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken v. 21.11.2000 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 12/2000) in der v. 01.09.1990 an gültigen Fassung.

⁵ Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Weiden i.d.Opf.v. 01.08.1969 i.d.F.v. 07.10.2021 (Stadt Weiden in der Oberpfalz, 2021).

Almesbach - Im Ibelnest - Eichrangen - Fischerberg - Buchrangen-Ebene - Hint. Neuried - Hl. Staude – Sauhübel“.

Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Nördlicher Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone) (LSG-00564.01)

Die Planfeststellungsbehörde gewährt gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG die Befreiung vom Verbot des § 6 der Verordnung über den „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“ vom 02.09.1997 (StMUV 1997) mit Änderungen vom 04.09.2012 (LSG-VO)⁶ für die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen in nicht vorbelasteten Bereichen des LSG innerhalb des Naturparks Nördlicher Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone) (Schutzstreifen, Versiegelung für Linkboxen) im Umfang von 40,14 ha. Ebenso gewährt die Planfeststellungsbehörde gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG die Befreiung für die damit einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 6 und 7 LSG-VO (Verordnung über den „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“). Für die im Rahmen baubedingter Flächeninanspruchnahmen sowie anlagebedingter Flächeninanspruchnahmen in vorbelasteten Bereichen durchzuführenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 6 und 7 erteilt die Planfeststellungsbehörde die Erlaubnis gem. § 7 Abs. 2 S. 1 LSG-VO (Verordnung über den „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“).

Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone) (LSG-00567.01)

Die Planfeststellungsbehörde gewährt gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG die Befreiung vom Verbot des § 6 der Verordnung über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“ vom 14.07.1995 (StMUV 1995) (LSG-VO)⁷ für die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen in nicht vorbelasteten Bereichen des LSG innerhalb des Naturparks Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone) für den Schutzstreifen und die Versiegelung für Linkboxen im Umfang von 24,8 ha. Ebenso gewährt die Planfeststellungsbehörde gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG die Befreiung für die damit einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 7 und 8 LSG-VO (Verordnung über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“). Für die im Rahmen baubedingter Flächeninanspruchnahmen sowie anlagebedingter Flächeninanspruchnahmen in vorbelasteten Bereichen durchzuführenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 7 und 8 LSG-VO erteilt die Planfeststellungsbehörde die Erlaubnis gem. § 7 Abs. 2 S. 1 LSG-VO (Verordnung über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“).

c) Naturparke

Naturpark „Fichtelgebirge“ (NP-00011)

Die Planfeststellungsbehörde gewährt gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG die Befreiung vom Verbot § 6 der Verordnung über den „Naturpark „Fichtelgebirge“⁸ (NP-VO „Fichtelgebirge“) für die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme in nicht vorbelasteten Bereichen des

⁶ Verordnung über den „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“ v. 02.09.1997 (StMUV 1997) mit Änderungen v. 04.09.2012.

⁷ Verordnung über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“ v. 14.07.1995 (StMUV 1995).

⁸ Verordnung über den „Naturpark Fichtelgebirge“ v. 01.09.1998 in der v. 26.07.1990 an gültigen Fassung (GVBl. S. 309), BayRS 791-5-12-U.

Naturparks „Fichtelgebirge“ (Schutzstreifen, Versiegelung) im Umfang von 22,58 ha. Ebenso gewährt die Planfeststellungsbehörde gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG die Befreiung für die damit einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7 und 8 NP-VO „Fichtelgebirge“. Für die im Rahmen baubedingter Flächeninanspruchnahmen sowie anlagebedingter Flächeninanspruchnahmen in vorbelasteten Bereichen durchzuführenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7 und 8 erteilt die Planfeststellungsbehörde die Erlaubnis gem. § 7 Abs. 3 S. 1 NP-VO „Fichtelgebirge“.

Naturpark „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ (NP-00010)

Die Planfeststellungsbehörde gewährt gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG die Befreiung vom Verbot § 6 der Verordnung über den Naturpark „Nördlicher Oberpfälzer Wald“⁹ (NP-VO „Nördlicher Oberpfälzer Wald“) für die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme in nicht vorbelasteten Bereichen des Naturparks „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ (Schutzstreifen, Versiegelung) im Umfang von 62,96 ha. Ebenso gewährt die Planfeststellungsbehörde gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG die Befreiung für die damit einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 6 und 7 NP-VO „Nördlicher Oberpfälzer Wald“. Für die im Rahmen baubedingter Flächeninanspruchnahmen sowie anlagebedingter Flächeninanspruchnahmen in vorbelasteten Bereichen durchzuführenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 6 und 7 erteilt die Planfeststellungsbehörde die Erlaubnis gem. § 7 Abs. 2 S. 1 NP-VO „Nördlicher Oberpfälzer Wald“.

Naturpark „Oberpfälzer Wald“ (NP-0008)

Die Planfeststellungsbehörde gewährt gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG die Befreiung vom Verbot § 6 der Verordnung über den Naturpark „Oberpfälzer Wald“¹⁰ (NP-VO „Oberpfälzer Wald“) für die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme in nicht vorbelasteten Bereichen des Naturparks „Oberpfälzer Wald“ (Schutzstreifen, Versiegelung) im Umfang von 30,04 ha. Ebenso gewährt die Planfeststellungsbehörde gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG die Befreiung für die damit einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7 und 8 NP-VO „Oberpfälzer Wald“. Für die im Rahmen baubedingter Flächeninanspruchnahmen sowie anlagebedingter Flächeninanspruchnahmen in vorbelasteten Bereichen durchzuführenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7 und 8 erteilt die Planfeststellungsbehörde die Erlaubnis gem. § 7 Abs. 2 S. 1 NP-VO „Oberpfälzer Wald“.

d) Geschützte Landschaftsbestandteile

Die Planfeststellungsbehörde erteilt eine Ausnahme gem. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG von den Verboten für die betroffenen geschützten Landschaftsbestandteile nach Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayNatSchG. Dies betrifft Gehölzbiotope in einem Umfang von 21.407 m² im Bereich der anlage- oder baubedingten Flächeninanspruchnahme, die nach Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayNatSchG (Hecken, Feldgehölze, Gebüsche) und als geschützte Landschaftsbestandteile gel-

⁹ Verordnung über den „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“ v. 02.09.1997 (StMUV 1997) mit Änderungen v. 04.09.2012.

¹⁰ Verordnung über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“ v. 14.07.1995 (StMUV 1995).

ten (LFU 2020). Hier ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, da diese vollständig beseitigt werden müssen. Alleen und sonstige nach Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile (Höhlen, Ufer, Senken) sind nicht betroffen.

Die untenstehende Auflistung stellt dar, welche Biotop- und Nutzungstypen vorhabenbedingt im Sinne des Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG erheblich beeinträchtigt werden:

- (1) Mesophiles Gebüsch, Hecken (B112-WH00BK) im Bereich der Trassenkilometer 2, 3-4, 5, 7-8, 21-22, 24-26, 29, 38-39, 49-50, 65-66, 69, 72-73, 82-83 auf einer Fläche von 5.573 m²
- (2) Mesophiles Gebüsch, Hecken (B112-WH00BK) im Bereich der Trassenkilometer 2-3, 73-74, 78-79 auf einer Fläche von < 1 m²
- (3) Mesophiles Gebüsch, Hecken (B112-WH00BK) im Bereich der Trassenkilometer 7-8, 49, 65-66 auf einer Fläche von 499 m²
- (4) Mesophiles Gebüsch, Hecken (B112-WH00BK) im Bereich der Trassenkilometer 2, 7-8, 39-40 auf einer Fläche von 62 m²
- (5) Mesophiles Gebüsch, Hecken (B112-WI00BK) im Bereich der Trassenkilometer 0-1, 3-4, 78, 82-83 auf einer Fläche von 342 m²
- (6) Mesophiles Gebüsch, Hecken (B112-WX00BK) im Bereich der Trassenkilometer 4, 13, 76, 86 auf einer Fläche von 693 m²
- (7) Mesophiles Gebüsch, Hecken (B112-WX00BK) im Bereich des Trassenkilometers 7 auf einer Fläche von < 1 m²
- (8) Sumpfgebüsche (B113-WG00BK) im Bereich der Trassenkilometer 23-26 und 60 auf einer Fläche von 2.192 m²
- (9) Auengebüsche (B114-WG00BK) im Bereich der Trassenkilometer 62-63 auf einer Fläche von 38 m²
- (10) Gebüsche und Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte (B116) im Bereich der Trassenkilometer 1, 24-28, 31-32, 34-35, 39, 52, 58-59, 78, 87 auf einer Fläche von 960 m²
- (11) Stark verbuschte Grünlandbrachen (Verbuschung > 50 %) und initiales Gebüschstadium (B13) im Bereich der Trassenkilometer 5-6 und 7-8 auf einer Fläche von 7.284 m²
- (12) Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, jung (B211-WO00BK) im Bereich der Trassenkilometer 49-50 und 66 auf einer Fläche von 78 m²
- (13) Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittel alt (B212-WN00BK) im Bereich der Trassenkilometer 23, 46-47, 63-64 auf einer Fläche von 343 m²
- (14) Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittel alt (B212-WO00BK) im Bereich der Trassenkilometer 16, 19-21, 22, 35-36, 42-43, 46-47, 49-50, 53-54, 58-59, 62 auf einer Fläche von 2.956 m²
- (15) Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittel alt (B212-WO00BK) im Bereich der Trassenkilometer 18-19, 42-43, 46-48 auf einer Fläche von 1 m²
- (16) Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittel alt (B212-WO00BK) im Bereich der Trassenkilometer 31-33 und 47-48 auf einer Fläche von 26 m²
- (17) Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, alt (B213-WO00BK) im Bereich der Trassenkilometer 19-20, 43-44, 48-49 auf einer Fläche von 202 m²

- (18) Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, alt (B213-WO00BK) im Bereich des Trassenkilometers 56 auf einer Fläche von 5 m²
- (19) Feldgehölze mit überwiegend gebietsfremden Arten, mittel alt (B222) im Bereich der Trassenkilometer 22 und 62-63 auf einer Fläche von 154 m²

2. Wasserrechtliche Genehmigungen und Befreiungen

Von dem Planfeststellungsbeschluss werden wasserrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen, insbes. die nachfolgend aufgeführten, konzentriert. Die für das Vorhaben erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse werden gesondert erteilt und unter Kap. A.IV. tenoriert.

a) Genehmigung von baulichen Anlagen und Zulassung von Maßnahmen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 Abs. 5 WHG und § 78a Abs. 2 WHG

Genehmigung der Errichtung baulicher Anlagen und Zulassung verbotener Maßnahmen in den vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten „Röslau“, „Seibertsbach“, „Wondreb“, „Floß“ und im festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Naab“ entsprechend K2.2 der Unterlagen gem. § 21 NABEG.

b) Genehmigung für Anlagen an oberirdischen Gewässern gemäß § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG

Genehmigung für die Errichtung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gem. § 36 Abs. 1 S. 1, S. 2 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG i.V.m. der „Verordnung über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberpfalz vom 11. April 1990“ für die Gewässerquerungen „Naab“, „Röslau“, „Kössein“, „Tirschenreuther Waldnaab“, „Wondreb“, „Luhe“, „Lausnitz“, „Seibertsbach“, „Schlattein“, „Netzbach“, „Floß“, „Auerbach“ und „Hölzerbach“ entsprechend Teil K2.3 der Unterlagen gem. § 21 NABEG.

c) Befreiung von den Verboten des § 38 WHG und Art. 21 BayWG

Befreiung von den Verboten des § 38 Abs. 4 S. 2 WHG und Art. 21 Abs. 1 BayWG für die offenen Gewässerquerungen der Gewässer Unbekanntes Gewässer bei km 1+200, Peuntbach bei km 1+356, Bach südlich von Glashütte bei km 7+016, Lüffelgraben bei km 13+208, Steinbühlgraben bei km 15+155, Netzbach bei km 30+164, Unbenanntes Gewässer bei km 33+739, Unbenanntes Gewässer westlich von Pilmersreuth bei km 38+113, Unbenannter Graben bei km 54+323, Unbenanntes Gewässer bei km 55+177, Putzenbach bei km 57+657, Unbenanntes Gewässer bei km 62+017, Almesbach bei km 62+433, Schirchendorfgraben bei km 63+817, Mühlbach bei km 66+962, Unbenanntes Gewässer bei km 69+253, Hennenbach bei km 70+608, Unbenannter Graben bei km 79+908, Unbenannter Graben bei km 86+806 entsprechend B3, C2.2.1, C2.2.2 sowie Anhänge C2.3.2, Blätter 02, 12, 14, 25, 28, 31, 43, 44, 49, 50, 52, 54, 56, 57, 68, und C.2.3.5 (Kreuzungen C2-015, C2-017, C2-124, C2-137, C2-276, C2-306, C2-339, C2-477, C2-488, C2-504, C2-541, C2-544, C2-569, C2-607, C2-625,

C2-633, C2-700, C2-762) der Unterlagen gem. § 21 NABEG sowie für die geschlossenen Querungen Floß, Mühlbach und Luhe und die Gewässerüberfahrten im Gewässerrandstreifen der Gewässer Beidlbach, Schlattein, Girnitz und Döllnitzbach entsprechend K2.4 der Unterlagen gem. § 21 NABEG.

3. Forstrechtliche Genehmigungen

Der Planfeststellungsbeschluss erteilt die folgende forstrechtliche Genehmigung:

Genehmigung zur Beseitigung von 228.512 m² Wald gem. Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG (Rodung) zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Herstellung des Schutzstreifens oberhalb des verlegten Gleichstrom-Erdkabels) auf den in Unterlage K4.2¹¹ dargestellten und in Anhang K4.5¹² aufgelisteten Flurstücken. Der genaue Umfang sowie die Begründung ergeben sich aus Kap. B.III.4.i)(aa).

Genehmigung für die Erstaufforstung von 390.426 m² gem. Art. 16 Abs. 1 BayWaldG. Der genaue Umfang sowie die Begründung ergeben sich aus Kap. B.III.4.i)(bb).

Erlaubnis zum Kahlhieb von 6.579 m² Schutzwald gem. Art. 14 Abs. 3 S. 1 BayWaldG. Der genaue Umfang sowie die Begründung ergeben sich aus Kap. B.III.4.i)(aa).

4. Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse

Für die Durchführung von Erdarbeiten zur Anlage von Kabelgräben, Baustraßen, Zuwegungen, Baustelleneinrichtungsflächen sowie Start-/Zielgruben der Querungsbauwerke an Stellen, wo Bodendenkmäler vorhanden sind und von denen vermutet wird, dass sich dort Bodendenkmale befinden (Bodendenkmalverdachtsflächen), wird für die FINr. 721, 723/1, 723, Gemarkung Wölsau, Landkreis Wunsiedel; Flurstücke Nr. 790, Gemarkung Brand, Landkreis Wunsiedel; FINr. 70,71 Gemarkung Haingrün, Landkreis Wunsiedel; FINr. 790, 785/2, 786, Gemarkung Brand, Landkreis Wunsiedel; FINr. 586, 587, 589, 590, 591, 592, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 606, 607, 608, 609, 611, 612, 613, 613/1, 614, 615, 618, 709, 748, 750, 751, 752, 763, 930, 932, 933, 934, Gemarkung Konnersreuth, Landkreis Tirschenreuth; FINr. 2574, 2579, 2577, 2577/7, Gemarkung Pechbrunn, Landkreis Tirschenreuth; FINr. 25, 38/1, 38/2, 39, 199 Gemarkung Pleußén, Landkreis Tirschenreuth; FINr. 21, 22, 23, 24, 26, 27, 194, 198, 202, 203, Gemarkung Pechbrunn, Landkreis Tirschenreuth; FINr. 177, 396, 398, 401, 402, 403, 413, 414, 415, Gemarkung Leonberg, Landkreis Tirschenreuth; FINr. 171, 172, 173, 177, 182/1, 396, Gemarkung Leonberg, Landkreis Tirschenreuth; FINr. 384, 397, 399, 401, 402, 403, 408, 409, 410, 411, 412, 417, 418, 583, 584, 585, Gemarkung Großensterz, Landkreis Tirschenreuth; FINr. 398, 400, 404, 577, Gemarkung Großensees, Landkreis Tirschenreuth; Flurstück Nr. 310, Gemarkung Matzersreuth, Landkreis Tirschenreuth; FINr. 442, 443, 444, 445, 447, 450, 452, 495, 501, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 526, 527, 530, 533, 534, 536, 540, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, Gemarkung Großklenau, Landkreis Tirschenreuth; FINr. 301, 448, 450, 459, 461, 490, 492, 493, 494, Gemarkung Matzersreuth, Landkreis Tirschenreuth; FINr. 871, 886/4, 887/4, 888, 888/1, Gemarkung Matzersreuth, Landkreis Tirschenreuth; FINr. 917, 919, Gemarkung

¹¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4.2.

¹² Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4.5.

Schwarzenbach, Landkreis Tirschenreuth; FINr. 184, 185, 187, 193, 207, 208, 209, 230, 233, 226/1, 269, 294, 298, 361, Gemarkung Liebenstein, Landkreis Tirschenreuth; FINr. 258, 259, 266, 268, 283, Gemarkung Lengenfeld b. Tirschenreuth, Landkreis Tirschenreuth; FINr. 76/1, 152, 165, 184, 185, Gemarkung Liebenstein, Landkreis Tirschenreuth; FINr. 314, 318, 339/1, 347, 357, 358, 360, Gemarkung Lengenfeld b. Tirschenreuth, Landkreis Tirschenreuth; FINr. 656, 659, 659/1, 666, 669, 672, 684, 693, 694, 695/1, 698, 699, 700, 749, 750, 757, 758, 759, 761, Gemarkung Beidl, Landkreis Tirschenreuth; FINr. 463/1, 465, 466, 467, 468, 490, 491 Gemarkung Beidl, Landkreis Tirschenreuth; FINr. 391, 392, 395, 396, 397, 404, 405, Gemarkung Ilsebach, Landkreis Neustadt/WN; FINr. 231, 232, 233, 236, 271, 272, 273, Gemarkung Ilsebach, Landkreis Neustadt/WN; FINr. 228, 231, Gemarkung Lanz, Landkreis Neustadt/WN; FINr. 154, 155, 155/1, 156, Gemarkung Edeldorf, Landkreis Neustadt/WN; FINr. 139, 140, 146, 147, 156, Gemarkung Edeldorf, Landkreis Weiden i.d.OPf.; FINr. 4360/2, 4533, 5113/2, 5114, 5115, 5120, 5120/1, 5123, 5131, 5189, 5190, 5197, 5198, 5199, 5208, 5213, Gemarkung Weiden i.d.OPf., Landkreis Weiden i.d.OPf.; FINr. 5189, 5213, 5220, 5221, 5225, 5226, 5227, 5228, 5229, 5230, Gemarkung Weiden i.d.OPf., Landkreis Weiden i.d.OPf.; FINr. 4820, 4872/2, 4873, 4877, 5231, 5241, 5244, 5246, 5253, 5254, Gemarkung Weiden i.d.OPf., Landkreis Weiden i.d.OPf.; FINr. 3934, 4894, 4895, 4923, 4924, 4925, 4926, 4927, 4928, 4929, Gemarkung Weiden i.d.OPf., Landkreis Weiden i.d.OPf.; FINr. 289, 413/2, Gemarkung Bechtsrieth., Landkreis Weiden i.d.OPf.; FINr. 207, 762, 762/1, Gemarkung Enzenrieth, Landkreis Neustadt/WN; FINr. 465, 466, 467, 468, 487, 488, 489 Gemarkung Irchenrieth, Landkreis Neustadt/WN; FINr. 73, 73/1, 207, 759, 760, 761, 762, 762/1, 763/1, 764, 765, 766, 775, Gemarkung Enzenrieth, Landkreis Neustadt/WN; Flurstück Nr. 522/1, Gemarkung Engleshof, Landkreis Neustadt/WN; FINr. 460, 461, 461/1, 462, 463, 464, 465, 466, 467, Gemarkung Irchenrieth, Landkreis Neustadt/WN; FINr. 111, 1243/2, Gemarkung Engleshof, Landkreis Neustadt/WN; FINr. 131, 132, 133, 136, 139, 141, 142, Gemarkung Michldorf, Landkreis Neustadt/WN; FINr. 736, 883, 905, 907, 908, 916, 916/1, 917, 917/1, 924, 925, 937, 938, 939, Gemarkung Michldorf, Landkreis Neustadt/WN; FINr. 36, 37, 39, 42, 45, 58, Gemarkung Preppach, Landkreis Neustadt/WN, Schwandorf; Flurstück Nr. 56, Gemarkung Deindorf, Landkreis Neustadt/WN, Schwandorf; FINr. 89, 90, 295, 296, 297, 298, Gemarkung Woppenhof, Landkreis Neustadt/WN, Schwandorf; FINr. 1371, 1725, 1684, 1685, 1686, 1692, 1693, 1694, 1696, 1697, 1698, Gemarkung Pfreimd, Landkreis Schwandorf; FINr. 78, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 427/1, 428, 475, 475/3, 476, 484, 484/2, Gemarkung Iffelsdorf, Landkreis Schwandorf nach Art. 7 Abs. 1 S. 1 BayDSchG die Erlaubnis erteilt.

5. Verkehrsrechtliche Genehmigungen/Erlaubnisse

Die Ausnahme für die zur Errichtung des Gleichstrom-Erdkabelabschnitts C2 „Marktredwitz bis Pfreimd“ der Vorhaben V5 und V5a erforderliche Erstellung des Kabelgrabens, Aushub

von Bau-, Start- und Zielgruben sowie Lagerung von Mutterboden innerhalb der Anbauverbotszone (Entfernung bis zu 40 m/20 m) der BAB6¹³ und BAB93¹⁴ sowie der B15¹⁵ wird gem. § 9 Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zugelassen.

Die Ausnahme für die Errichtung des Gleichstrom-Erdkabelabschnitts C2 „Marktredwitz bis Pfreimd“ der Vorhaben V5 und V5a und der baulichen Anlagen innerhalb der Anbauverbotszone (Entfernung bis zu 20 m/15 m) der St2176¹⁶ und St2181¹⁷ wird gem. Art. 23 Abs. 2 BayStrWG zugelassen.

Die Sondernutzungserlaubnis für die Inanspruchnahme der im Vorhabenbereich gelegenen Straßen¹⁸ als Zuwegungen sowie für die damit verbundenen Ertüchtigungen (z.B. Tiefbaumaßnahmen) wird nach § 8 Abs. 1 S. 2, 8a Abs. 1 FStrG bzw. Art. 18 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 S. 1 BayStrWG erteilt.

6. Baurechtliche Genehmigungen

Die Genehmigung gem. Art. 68 BayBO für die Errichtung und den Betrieb einer Lichtwellenleiter-Zwischenstation (LWL-ZS) in Leonberg mit zwei Betriebsgebäuden, der Zuwegung, der Einfriedung, einem Löschwasserbehälter, Blitzschutzmasten sowie der Geländemodellierung wird erteilt.

Die Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO zur Errichtung und für den Betrieb der Kabelabschnittsstation (KAS) Weiher in Pfreimd mit zwei Betriebsgebäuden, der Zuwegung, der Einfriedung, einem Löschwasserbehälter, Blitzschutzmasten sowie der Geländemodellierung wird erteilt.

IV. WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS

Im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde werden folgende wasserrechtliche Erlaubnisse gem. §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 u. 5 sowie Abs. 2 Nr. 1 WHG erteilt:

1. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG

Entnahme von Grundwasser und Absenkung des Grundwasserspiegels mittels offener Wasserhaltung durch Pumpensümpfe oder randliche Gräben, geschlossene Wasserhaltung mit eingefrästen Horizontaldrainagen, geschlossene Wasserhaltungen durch seitlich angeordnete gebohrte oder eingespülte Sauglanzen/Spülfilter bzw. Brunnen, Einbau von Unterwasserbetonsohlen zur Grundwasserhaltung im Kabelgraben sowie den Start- und Zielgruben von Querungen entsprechend den Angaben in Teil K3.1 der Unterlagen gem. § 21 NABEG. Die in den Anhängen K3.1.WUN.3, K3.1.TIR.3, K3.1.NEW.3, K3.1.WEN.3, K3.1.SAD.3, C2.2.1 und C2.2.2 der Unterlagen gem. § 21 NABEG angegebenen Entnahmestellen und die maximalen

¹³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.2, Blatt Nr. 69.

¹⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.2, Blatt Nr. 02, 03.

¹⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.2, Blatt Nr. 33.

¹⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.2, Blatt Nr. 12.

¹⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.2, Blatt Nr. 36.

¹⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.2, C2.3.3, Kap. 1.2, Tab. 2; C2.3.3.1; C2.3, Kap. 1.2.3.53, Tab. 55 und K6.

Entnahmemengen je Zeiteinheit und als Gesamtmenge für die Kabelgräben sowie die Start- und Zielgruben der Querungen und sonstigen Baugruben konkretisieren diese Zulassung und sind verbindlich festgeschrieben, soweit sich nichts Abweichendes aus den Nebenbestimmungen unter Kap. A.V.2 ergibt. Die örtliche Lage der Gewässerbenutzung für die Kabelgräben und die Start- und Zielgruben der Querungen ergibt sich aus der Tabelle in den Anhängen K3.1.WUN.3, K3.1.TIR.3, K3.1.NEW.3, K3.1.WEN.3, K3.1.SAD.3 in Verbindung mit den Karten in den Anhängen K3.1.WUN.2, K3.1.TIR.2, K3.1.NEW.2, K3.1.WEN.2, K3.1.SAD.2 der Unterlagen gem. § 21 NABEG.

Entnahme von Grundwasser mittels Fassung des Sickerwassers über die bestehenden und neuen Drainagen und Zuleitung zum neu zu errichtenden Sammelschacht bei Zerstörung des vorhandenen Sammelschachtes der betroffenen Einzelwasserversorgungen sowie Ableitung des Sickerwassers im Freigefälle zur Nutzung als Brauchwasser im Zuge der Herstellung der Ersatzwasserversorgungen entsprechend K3.2 der Unterlagen gem. § 21 NABEG.

2. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer während der Errichtung durch Reinfiltration gehobenen Grundwassers in den Grundwasserkörper, Versickern von Abwasser und Einleiten von Grund- und Niederschlagswasser in den Untergrund und Vorfluter, durch den Verbau von Betonsohlen im Grundwasser für die Start- und Zielgruben der Querungen, den Verbau von Rohrleitungen, den Verbau von Tiefbauwerken zur Herstellung der Nebenbauwerke, die Errichtung temporärer Anlagen in Gewässern, die Herstellung von Drainagen gem. Teil K3.1 der Unterlagen gem. § 21 NABEG. Die im Anhang K3.1.WUN.3, K3.1.TIR.3, K3.1.NEW.3, K3.1.WEN.3, K3.1.SAD.3, C2.2.1 und C2.2.2 der Unterlagen gem. § 21 NABEG angegebenen Einleitstellen und die maximalen Einleitmengen je Zeiteinheit und als Gesamtmenge konkretisieren diese Zulassung und sind verbindlich festgeschrieben, soweit sich nichts Abweichendes aus den Nebenbestimmungen unter Kap. A.V.2. ergibt.

Einbringen von Stoffen in das Grundwasser für den Ersatzneubau des Sammelschachtes bei Zerstörung am Standort des Bestandsschachtes und Anschluss der bestehenden Drainagen, Wiederherstellung von durchtrennten Drainagen sowie Errichtung von neuen Drainagen im Kabelgraben für die betroffenen Einzelwasserversorgungsanlagen im Zuge der Ersatzwasserversorgung entsprechend Teil K3.2 der Unterlagen gem. § 21 NABEG.

3. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG

Das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus überirdischen Gewässern durch temporäre Umleitung des Gewässerlaufs während der Bauzeit im Rahmen der offenen Gewässerquerungen der Gewässer Unbekanntes Gewässer bei km 1+200, Peuntbach bei km 1+356, Bach südlich von Glashütte bei km 7+016, Lüffelgraben bei km 13+208, Steinbühlgraben bei km 15+155, Verrohrtes Gewässer bei 23+244, Verrohrtes Gewässer bei km 23+641, Verrohrter Graben bei km 29+309, Netzbach bei km 30+164, Unbenanntes Gewässer bei km 33+739, Unbenanntes Gewässer westlich von Pilmersreuth bei km 38+113, Verrohrtes Gewässer bei km 41+970, Verrohrtes Gewässer bei km 42+130, Verrohrter Graben bei km 42+920, Verrohrter Graben bei km 42+971, Verrohrter Graben bei km 45+335, Ilisenbach bei km 50+816, Reiserbach bei km

51+586, Verrohrtes Gewässer bei km 53+776, Verrohrter Durchlass bei km 53+818, Unbenannter Graben bei km 54+323, Unbenanntes Gewässer bei km 55+177, Verrohrter Graben bei km 56+122, Putzenbach (verrohrt) bei km 57+647, Putzenbach bei km 57+657, Unbenanntes Gewässer bei km 62+017, Almesbach bei km 62+433, Schirchendorfgraben bei km 63+817, Mühlbach bei km 66+962, Unbenanntes Gewässer bei km 69+253, Hennenbach bei km 70+608, Unbenannter Graben bei km 79+908, Verrohrter Graben bei km 80+043, Unbenannter Graben bei km 86+806 entsprechend B3 sowie Anhänge C2.3.2, Blätter 02, 12, 14, 20, 24, 25, 28, 31, 35, 37, 41, 43, 44, 45, 46, 49, 50, 52, 54, 56, 57, 63, 68, und C.2.3.5 (Kreuzungen C2-015, C2-017, C2-124, C2-137, C2-237, C2-244, C2-269, C2-276, C2-306, C2-339, C2-376, C2-379, C2-385, C2-386, C2-400, C2-445, C2-452, C2-470, C2-471, C2-477, C2-488, C2-494, C2-503, C2-504, C2-541, C2-544, C2-569, C2-607, C2-625, C2-633, C2-700, C2-706, C2-762), K2.3 und I5.5 der Unterlagen gem. § 21 NABEG.

4. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG

Das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern mittels Spundwänden und Fangdämmen im Rahmen der offenen Gewässerquerungen der Gewässer Unbekanntes Gewässer bei km 1+200, Peuntbach bei km 1+356, Bach südlich von Glashütte bei km 7+016, Lüffelgraben bei km 13+208, Steinbühlgraben bei km 15+155, Verrohrtes Gewässer bei 23+244, Verrohrtes Gewässer bei km 23+641, Verrohrter Graben bei km 29+309, Netzbach bei km 30+164, Unbenanntes Gewässer bei km 33+739, Unbenanntes Gewässer westlich von Pilmersreuth bei km 38+113, Verrohrtes Gewässer bei km 41+970, Verrohrtes Gewässer bei km 42+130, Verrohrter Graben bei km 42+920, Verrohrter Graben bei km 42+971, Verrohrter Graben bei km 45+335, Ilsebach bei km 50+816, Reiserbach bei km 51+586, Verrohrtes Gewässer bei km 53+776, Verrohrter Durchlass bei km 53+818, Unbenannter Graben bei km 54+323, Unbenanntes Gewässer bei km 55+177, Verrohrter Graben bei km 56+122, Putzenbach (verrohrt) bei km 57+647, Putzenbach bei km 57+657, Unbenanntes Gewässer bei km 62+017, Almesbach bei km 62+433, Schirchendorfgraben bei km 63+817, Mühlbach bei km 66+962, Unbenanntes Gewässer bei km 69+253, Hennenbach bei km 70+608, Unbenannter Graben bei km 79+908, Verrohrter Graben bei km 80+043, Unbenannter Graben bei km 86+806 entsprechend B3 sowie Anhänge C2.3.2, Blätter 02, 12, 14, 20, 24, 25, 28, 31, 35, 37, 41, 43, 44, 45, 46, 49, 50, 52, 54, 56, 57, 63, 68, und C.2.3.5 (Kreuzungen C2-015, C2-017, C2-124, C2-137, C2-237, C2-244, C2-269, C2-276, C2-306, C2-339, C2-376, C2-379, C2-385, C2-386, C2-400, C2-445, C2-452, C2-470, C2-471, C2-477, C2-488, C2-494, C2-503, C2-504, C2-541, C2-544, C2-569, C2-607, C2-625, C2-633, C2-700, C2-706, C2-762), K2.3 und I5.5 der Unterlagen gem. § 21 NABEG.

5. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG

Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Spundwandverbau mit UW Betonsole im Bereich der Start- und Zielgrube der Bereiche mit sehr hohen Wasserandrangsmengen (insbesondere in den Startgruben der Querungen Q042, Q088, Q127, Q017 sowie den Zielgruben der Querung Q121) entsprechend K3.1TIR u. K3.1.NEW, jeweils Kap. 3.1 u. 4.1, C2.2.1 und C2.2.2 der Unterlagen gem. § 21 NABEG sowie die Herstellung von Ersatzneubauten für die in Teil K3.2 der Unterlagen gem. § 21 NABEG genannten Einzelwasserversorgungsanlagen.

V. NEBENBESTIMMUNGEN UND ANORDNUNGEN

1. Planfeststellung

a) Immissionsschutz

(aa) Baulärm

- (1) Bei den mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Bauarbeiten sind die Bestimmungen der AVV Baulärm einzuhalten.
- (2) Für die von Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft der abgebildeten Bereiche der Unterlage Teil E2.2. „Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm und der AVV Baulärm, Stufe 2 - ortskonkrete Trassenprüfung“, Anlagen B und C, ist im Wege der Ausführungsplanung die Umsetzung der von dem Vorhabenträger vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen (Einschränkung der täglichen Arbeitszeit, lärmärmere Bauverfahren, Schallschutzwände etc.) bzw. alternativer Bauverfahren zu prüfen und – soweit technisch realisierbar und wirtschaftlich verhältnismäßig – umzusetzen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- (3) Kommt die Untersuchung zum Schluss, dass weiterhin eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes prognostisch nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine baubegleitende Überwachungsmessung durchzuführen. Es kann auf Messungen verzichtet werden, wenn durch Überwachungsmessungen an vergleichbaren Bautätigkeiten und Immissionssituationen des Vorhabenabschnitts ein Beurteilungspegel ermittelt wurde.
- (4) Sofern bei der Überwachungsmessung Richtwertüberschreitungen um mehr als 5 dB(A) festgestellt werden, sind diese der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen.
- (5) Sofern Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm um mehr als 5 dB(A) festgestellt werden, hat die hiervon betroffene Nachbarschaft dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung gegen den Vorhabenträger.
- (6) Der Vorhabenträger dokumentiert die Zeit und Dauer der Bauarbeiten, bei denen Richtwertüberschreitungen um mehr als 5 dB(A) messtechnisch nachgewiesen werden (z.B. durch die Anfertigung von Bautagebüchern). Die Dokumentation ist der Planfeststellungsbehörde kurzfristig auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Der Vorhabenträger informiert die Nachbarschaft frühzeitig vor Baubeginn über Art, Ausmaß und Dauer der Bauarbeiten sowie über die zu erwartenden Beeinträchtigungen. Sie benennt zuständige Ansprechpersonen unter Angabe von Namen und Rufnummern, die während der Bauzeiten erreichbar sind.
- (8) Der Vorhabenträger informiert die Nachbarschaft, die von Richtwertüberschreitungen um mehr als 5 dB(A) betroffen ist, in Textform über den Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach gegen den Vorhabenträger.

- (9) Der Vorhabenträger teilt der Planfeststellungsbehörde die an die betroffene Nachbarschaft gezahlten Entschädigungen mit. Kommt eine Einigung über die Höhe der Entschädigungen nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde, § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 45a EnWG.
- (10) Die Verwendung von Geräten und Maschinen muss den Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) entsprechen.
- (11) Der Vorhabenträger wird dazu angehalten, beim Betrieb von Baumaschinen den Einsatz von Warnpiepsen zu reduzieren, soweit es die Sicherheitsbestimmungen auf der Baustelle zulassen.
- (12) Bei den Bauarbeiten sind nur moderne schallgedämmte (geräuscharme), gewartete Maschinen und Geräte (Vermeidung markanter Quietsch- und Klappergeräusche usw.) zu verwenden. Unnötiger Leerlauf von Radlader/Bagger/LKW/Maschinen muss organisatorisch ausgeschlossen werden. Die eingesetzten Maschinen sollen mit einer automatischen Abschalteneinrichtung ausgestattet sein.
- (13) Es ist im Rahmen der Ausführungsplanung sicherzustellen, dass die Kommunikation des Personals vor Ort durch Handzeichen/Funkgeräte etc. organisiert wird.
- (14) Die Bauarbeiten zur Herstellung der Leitungstrasse sind in der Regel werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr vorzunehmen. Für das HDD-/Mikrotunnelverfahren sowie Bohrpressungen bei geschlossenen Querungen sind Arbeiten in der Nachtzeit ausnahmsweise zulässig, sofern dies aus technischen oder anderen Gründen zwingend geboten sind. Für Kabeltransporte (Schwertransporte) sowie notwendige Abschaltungen von Fremdleitungen sind Arbeiten in der Nachtzeit ausnahmsweise zulässig, sofern dies aus technischen oder organisatorischen Gründen zwingend geboten sind. Die Wasserhaltung darf auch während der Nachtzeit betrieben werden.
- (15) Mit Ausnahme der Ausführung des Bohrverfahrens/HDD-/Mikrotunnelverfahren sowie des Kabeltransportes (Schwertransporte) darf die werktägliche Arbeitszeit von zehn Stunden nicht überschritten werden. Weitere Ausnahmen können bei Bedarf auch aus der Reduktion notwendiger Abschaltungen von Fremdleitungen folgen.
- (16) Die Anlage 5 zur AVV Baulärm ist zu beachten. Die Vorhabenträgerin trägt dafür Sorge, dass die auf den Baustellen tätigen Personen in lärmarmen Verhalten unterwiesen werden. Diese Unterweisung ist für jede auf der Baustelle tätige Person schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

(bb) Erschütterungen

- (1) Bei der Durchführung von erschütterungstechnisch relevanten Arbeiten (Brecharbeiten, Rammarbeiten, Verdichtungsarbeiten, Meißelarbeiten, Bohrarbeiten und Sprengarbeiten) sind die Anforderungen der DIN 4150-1:2022-12, der DIN 4150-2:1999-06 und der DIN 4150-3:2016-12 – Erschütterungen im Bauwesen – einzuhalten.

- (2) Die Bauarbeiten zur Herstellung der Leitungstrasse sind in der Regel werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr vorzunehmen. Für Bohrungen bei geschlossenen Querungen sind Arbeiten in der Nachtzeit ausnahmsweise zulässig, sofern dies aus technischen oder anderen Gründen zwingend geboten ist. Die Wasserhaltung darf auch während der Nachtzeit betrieben werden.
- (3) Können die im Erschütterungsgutachten genannten Mindestabstände zu nächsten Bauungen nicht eingehalten werden, sind erschütterungsarme Bauverfahren anzuwenden, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen oder die tatsächlich anstehenden Erschütterungen mit Hilfe von Testmessungen festzustellen. Die Arbeitsfrequenz der Vibrationsramme sollte nach Möglichkeit oberhalb von 35 Hz liegen. Während des Anfahrens sollte keine Lastübertragung stattfinden, damit die Gebäuderesonanzen, insbesondere die Deckenresonanzen nicht angeregt werden.
- (4) Der Vorhabenträger hat für die Zeit der Bauausführung, in der erschütterungstechnisch relevante Tätigkeiten ausgeführt werden (Brecharbeiten, Rammarbeiten, Verdichtungsarbeiten, Meißelarbeiten, Bohrarbeiten und Sprengarbeiten) einen unabhängigen anerkannten Sachverständigen für Erschütterungsfragen als immissionsschutzfachliche Baubegleitung (Immissionsschutzbeauftragten Erschütterungen) einzusetzen. Der Immissionsschutzbeauftragte Erschütterungen hat entweder ein Mitarbeiter einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle oder öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Immissionsschutz zu sein. Der Immissionsschutzbeauftragte Erschütterungen hat die Bauarbeiten immissionstechnisch zu überwachen und dafür Sorge zu tragen, dass die planfestgestellten Maßnahmen umgesetzt werden.
- (5) Bei erschütterungstechnisch relevanten Tätigkeiten (Brecherarbeiten, Rammarbeiten, Verdichtungsarbeiten, Meißelarbeiten, Bohrarbeiten und Sprengarbeiten), bei denen sich Gebäude im Einwirkungsbereich im Sinne der Ziff. 4 des Erschütterungsgutachtens befinden, sind die in Anlage 2 des Erschütterungsgutachtens aufgeführten Maßnahmen zur Reduzierung der Erschütterungsimmissionen umzusetzen.
- (6) Baubegleitend zu erschütterungstechnisch relevanten Tätigkeiten (Brecharbeiten, Rammarbeiten, Verdichtungsarbeiten, Meißelarbeiten, Bohrarbeiten und Sprengarbeiten), ist eine Überwachungsmessung der Erschütterungen – auch zu Beweis Zwecken (baubegleitendes Erschütterungsmonitoring) an den in Anlage 2 des Erschütterungsgutachtens genannten Gebäuden im jeweils umliegenden Einwirkungsbereich im Sinne der Ziff. 4 des Erschütterungsgutachtens¹⁹ durchzuführen und die nachfolgenden Auflagen einzuhalten:
 - a. Die ausführende Baufirma ist über die zu erwartenden Untergrundverhältnisse und die benachbarte Bausubstanz zu informieren.
 - b. Rechtzeitig vor Durchführung erschütterungsintensiver Arbeiten (Brecherarbeiten, Rammarbeiten, Verdichtungsarbeiten, Meißelarbeiten, Bohrarbeiten und

¹⁹ Vgl. Unterlage gem. § 21 NABEG, E3, Ziff. 4.

Sprengarbeiten) sind die Anwohner über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Erschütterungen (Einwirkungen auf Gebäude, mit den Erschütterungen verbundene Belästigungen) zu informieren.

- c. Der Immissionsschutzbeauftragte Erschütterungen hat als Ansprechpartner für durch die Bauausführung Betroffene zur Verfügung zu stehen. Sein Name und seine Erreichbarkeit sind den potenziell Betroffenen und den zuständigen Behörden spätestens sieben Tage vor Baubeginn mitzuteilen. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass für Zeiten der Abwesenheit des Immissionsschutzbeauftragten Erschütterungen, in denen erschütterungsintensive Arbeiten (Brecharbeiten, Rammarbeiten, Verdichtungsarbeiten, Meißelarbeiten, Bohrarbeiten und Sprengarbeiten) stattfinden, ein gleichwertiger Ansprechpartner zur Verfügung steht.
- (7) Im Rahmen der – teils von der Trasse losgelösten – Bodenmanagementflächen mit Bodenaufbereitung sind die unter Ziff. 5 des Erschütterungsgutachtens vorgesehenen Maßnahmen zu beachten. Bei der Positionierung der Brecheranlagen ist einen Abstand zur nächstgelegenen Bebauung von 100 m bei Betondecken bzw. 180 m für Holzbalkendecken einzuhalten.
- (8) Kommt es trotz des Erschütterungsmonitorings und ggf. erfolgter Anpassung der Arbeitsschritte dennoch zu belästigenden Erschütterungen, die die Anhaltswerte der DIN 4150-2 und der DIN 4150-3 überschreiten, besteht dem Grunde nach ein Anspruch der Betroffenen auf Entschädigung.

(cc) Luftschadstoffe

- (1) Der Vorhabenträger hat beim Betrieb der Baustellen bei den Luftqualitätsstandards und Immissionshöchstmengen die Immissionswerte der TA Luft für Staubbiederschlag sowie für Schwebstaub und Stickstoffdioxid einzuhalten. Dafür sind die folgenden Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.
- a. Die Baustraßen, Baufelder, Baustelleneinrichtungsflächen und Bereitstellungsflächen sind in Trockenperioden ausreichend zu befeuchten, um baubedingte Staubbelastungen so weit wie möglich zu verringern. Bei Trockenheit ist auf unbefestigten Fahrwegen die Fahrgeschwindigkeit zu reduzieren.
 - b. An Übergängen von unbefestigten Untergründen auf befestigte Untergründe oder Fahrwege sind bei Bedarf Reifenwaschanlagen oder sonstige zur Vermeidung von Verschmutzungen geeignete Einrichtungen einzusetzen. Falls erforderlich sind befestigte Zuwegungen zu reinigen.
 - c. Gelagertes staubendes Material ist abzudecken bzw. ausreichend zu befeuchten. Bei Bauarbeiten, die voraussichtlich in erheblichem Maße Staub erzeugen,

sind geeignete Minderungsmaßnahmen (z.B. Befeuchten, Abdecken etc.) vorzusehen.

(dd) Nebenbauwerke

- (1) Die in den Unterlagen (Betriebslärmgutachten Anlage K1.18.KAS Weiher und Betriebslärmgutachten Anlage K.1.18.LWL-ZS) unter Ziff. 5 genannten Schallemissionen der Nebenanlagen (KAS Weiher und LWL-ZS Leonberg) sind grundsätzlich einzuhalten. Sollten im Rahmen der weiteren Detailplanung weitere Schallquellen entstehen, ist dies der Planfeststellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Ebenso sind die Auswirkungen einer geänderten Planung schalltechnisch zu untersuchen und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- (2) Der Vorhabenträger wird verpflichtet, geeignete vorbeugende Maßnahmen zum Schutz vor Funkenentladungen zwischen Personen und leitfähigen Objekten, die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, einzurichten.
- (3) Der Vorhabenträger wird verpflichtet, für den Fall, dass es zu Wirkungen wie Funkenentladungen kommt, die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Planfeststellungsbehörde und die jeweilige Immissionsschutzbehörde sind unverzüglich zu informieren.

b) Forstwirtschaft

- (1) Der dauerhafte Verlust und die vorübergehende Inanspruchnahme von forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken. Sofern zusätzliche Containerflächen neben den dargestellten Baustelleneinrichtungsflächen erforderlich werden, werden diese mit den jeweiligen unteren Naturschutzbehörden abgestimmt und ggf. nachbilanziert.
- (2) Die Waldeigentümer der kahlzuschlagenden und zu rodenden Waldflächen und die jeweils zuständige Untere Forstbehörde sind zwei Wochen vor Durchführung der Maßnahmen zu benachrichtigen.
- (3) Gehölzeingriffe sind ausschließlich in der Vegetationsruhezeit zwischen Anfang Oktober (01.10.) und Ende Februar (28.02.) durchzuführen.
- (4) Ergänzend zu den Maßnahmenblättern zu den Maßnahmen AW1 bis AW8 – Ersatzaufforstung (Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 6.1-8) ist die Ersatzaufforstung auf den hierfür vorgesehenen Flächen nach den folgenden Maßgaben durchzuführen:
 - Im Falle einer Gefährdung hinsichtlich des Waldschutzes (z.B. durch Insekten, welche die Flächen selbst oder umliegende Flächen gefährden) ist ein angemessenes, mit der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde abgestimmtes Eingreifen unter Anwendung von Forstschutzmaßnahmen erlaubt.
 - Eingriffe in die Flächen sind erlaubt, wenn die Zielfunktion der Flächen erhalten bleibt. Da bedingt durch den Klimawandel und die globalisierten Handelsströme auch bisher

- unbekannte Schadereignisse auftreten können, sind der Kahlschlag und der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln als letztmögliches Instrument zur Bekämpfung möglich.
- Der Vorhabenträger hat die von der Fläche ausgehenden abiotischen und biotischen Gefahren für Menschen und Sachgüter durch geeignete Verkehrssicherungsmaßnahmen abzuwenden.
- (5) Soweit Fichten mit akutem Schädlingsbefall (z.B. Borkenkäfern) oder Beschädigungen gefällt werden, dürfen sie nur nach vorheriger Entastung und Entrindung als Totholz im Bestand verbleiben.
- (6) Ergänzend zu den Maßnahmenblättern A_{CEF}5b – Anlage von Ausgleichshabitaten für Haselmäuse (Unterlage gem. § 21 NABEG, Teil I2, Kap. 5.8), A_{CEF}9 – Sicherung von Altwaldbeständen über die Hiebsreife hinaus (Unterlage gem. § 21 NABEG, Teil I2, Kap. 5.12), A_{CEF}10 – Optimierung waldgeprägter Jagdhabitats (Unterlage gem. § 21 NABEG, Teil I2, Kap. 5.13) und A_{CEF}21a und 21j – Schaffung und Sicherung neuer Habitate – Spechte/Haselhuhn (Unterlage gem. § 21 NABEG, Teil I2, Kap. 5.19-20) ist die Hochkappung von Nadelhölzern, insbesondere Fichten, verboten.
- (7) Eingriffe in den Wald- und Gehölzbestand sowie sonstige Maßnahmen der Baufeldfreimachung sind grundsätzlich auf das notwendigste Maß zu begrenzen und unvermeidbare dauerhafte wie temporäre Eingriffe in Waldbestände so vorzunehmen, dass Schäden an Nachbarbeständen möglichst vermieden werden. Unvermeidbare Eingriffe hat der Vorhabenträger unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben wieder zu rekultivieren bzw. forstrechtlich zu kompensieren und die dafür notwendigen Beweissicherungsmaßnahmen rechtzeitig vor Baubeginn nach dem Einmessen und dem Markieren der Trasse sowie nach Abschluss der Bauarbeiten durchzuführen. Dafür notwendige Beweissicherungsmaßnahmen sind rechtzeitig durchzuführen.
- (8) Die mit diesem Bescheid zugelassenen Fäll- und Rodungsmaßnahmen sind in der Regel werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr vorzunehmen. Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind, wenn sie erforderlich werden, zu beantragen.
- (9) Forstwirtschaftliche Flächen müssen grundsätzlich jederzeit erreichbar sein. Die Erreichbarkeit der Waldflächen über die vorhandenen Zufahrten, die Bewirtschaftung der Flächen, die Erhaltung bestehender Holzlagermöglichkeiten, die Aufarbeitung von Kalamitätsholz und die Durchführung von Waldschutzmaßnahmen sind während der Durchführung und nach Beendigung der Baumaßnahmen grundsätzlich uneingeschränkt zu gewährleisten. Im Einzelfall notwendige stunden- oder tageweise (Teil-)Sperrungen sind auf das notwendige Maß zu reduzieren. Für den Fall, dass die uneingeschränkte Erreichbarkeit über einen mehrere Tage andauernden Zeitraum nicht gewährleistet werden kann, ist ein Ersatzwegenetz für den forstwirtschaftlichen Verkehr einzuplanen. Bei zeitweisen Behinderungen oder Einschränkungen sind die betreffenden Bewirtschafter frühzeitig zu informieren.

- (10) Vor Baubeginn im Gemeindegebiet der Stadt Pfreimd ist unter Beteiligung des jeweiligen Gemeindevertreters ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.
- (11) Bodeneingriffe und -befahrungen sind entsprechend dem Bodenschutzkonzept soweit möglich nur bei trockenen Verhältnissen durchzuführen. Bei gesättigten Bodenverhältnissen sind Erdarbeiten zu unterlassen. Das Befahren von Arbeitsstreifen und Zuwegungen auf Waldflächen hat auch auf Böden mit geringer Verdichtungsempfindlichkeit, nur unter der Verwendung von Lastverteilungsmaßnahmen oder mineralischem Aufbau inklusive Geotextil zu erfolgen. Bei gesättigten Bodenverhältnissen sind Erdarbeiten zu unterlassen.
- (12) Der Vorhabenträger hat Bereiche zu schützen, die Ameisenbauten von hügelbauenden Waldameisen beherbergen oder „Verdichtungszone“ von Ameisenstraßen im näheren Umfeld des Baues aufweisen. Der Vorhabenträger hat die Ameisenschutzwerke Landesverband Bayern e.V. rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen zu informieren. Ameisenhaufen oder verdichtete Ameisenstraßen, die im Umfeld der Baustelleneinrichtung bzw. innerhalb der Baustelle aufgefunden werden, sind zu kennzeichnen und erforderliche Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Ameisenschutzwerke Landesverband Bayern e.V. bzw. den jeweiligen unteren Naturschutzbehörden zu ergreifen sowie potenziell beeinträchtigte Ameisenhaufen umzusetzen.
- (13) Dem Vorhabenträger wird bzgl. der zwischen Forstweg und Schutzstreifen des SOL bei ca. TKM 68+000 befindlichen (kleinflächigen) Dreiecksfläche eines Sturmschutzwaldes im Sinne des Art. 10 Abs. 2 BayWaldG aufgegeben, während der Bauausführung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Bereich des Sturmschutzwaldes (vgl. Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, Kap. 8.4 – zu Rodungsfläche Nr. 26 sowie Abb. 30) durch den Arbeitsstreifen des geplanten Vorhabens auf FINr. 213 nicht in Anspruch genommen und insbesondere weder befahren noch als Arbeits- oder Lagerfläche genutzt wird. Zum Schutz der betreffenden Dreiecksfläche des Sturmschutzwaldes hat der Vorhabenträger den betroffenen Bereich als Bautabubereich abzustecken.
- (14) Im Rahmen von Aufforstungsmaßnahmen sind größtmögliche Abstände zu landwirtschaftlichen Nutzflächen einzuhalten, um negative Auswirkungen auf die Nachbargrundstücke (z.B. Beschattung, Wasserentzug etc.) zu verhindern.
- (15) Nach Abschluss der Maßnahme A_{CEF}5b ist der Genehmigungsbehörde und der Forstverwaltung eine vollständige Liste aller im Rahmen von A_{CEF}5b realisierten Flächen vorzulegen.
- (16) Für eine Ersatzaufforstung muss ein geeignetes Pflanzmaterial Verwendung finden. Dazu gehört aus forstfachlicher Sicht auch die Verwendung von angepassten Pflanzengrößen, um die Wurzelentwicklung der Jungpflanzen optimal zu gewährleisten. Es sollte forstübliches Pflanzgut mit passenden Pflanzverfahren ausgebracht werden.
- (17) Ergänzend zu den Maßnahmenblättern ist bei allen Ausgleichsmaßnahmen in bestehenden Waldflächen auf die strikte Einhaltung der Waldeigenschaft hinzuwirken (v. a. auf die

Absenkung des Beschirmungsgrades auf max. 0,4 und den Ausschluss von Aufwuchsbeschränkungen).

c) Landwirtschaft

- (1) Landwirtschaftliche Flächen müssen grundsätzlich jederzeit erreichbar sein. Die Bewirtschaftung der Flächen ist während und nach Beendigung der Baumaßnahmen grundsätzlich uneingeschränkt zu gewährleisten. Bei zeitweisen Behinderungen oder Einschränkungen sind die betreffenden Bewirtschafter frühzeitig zu informieren.
- (2) Vorhandene Drainagen, Entwässerungsgräben sowie Bewässerungssysteme sollten während und auch nach der Durchführung der Baumaßnahmen in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bleiben bzw. so rechtzeitig an die neuen Gegebenheiten angepasst werden, dass keine irreparablen Schäden auftreten. Der Vorhabenträger ist nach der Bauphase auch für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen verantwortlich.
- (3) Für die im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Freistaat Bayern befindlichen fiskalischen Flächen, die weder Straßen noch Ausgleichsflächen sind sowie für vom Staatlichen Bauamt Amberg Sulzbach verwaltete Ausgleichs- und Ersatzflächen, sind etwaige Bewirtschaftungsbeschränkungen während der Durchführung des Vorhabens dem Staatlichen Bauamt bzw. dem jeweiligen mit der Pflege Beauftragten/dem jeweiligen Pächter vom Vorhabenträger rechtzeitig mitzuteilen.

d) Wasserrechtliche Genehmigungen und Befreiungen

(aa) Anzeige- und Informationspflichten

- (1) Der Beginn und die Fertigstellung der Arbeiten sind dem jeweiligen Wasserwirtschaftsamt und Landratsamt sowie dem betroffenen Wasserversorger unter Nennung der wasserwirtschaftlichen Eingriffe (z.B. Eingriffe in WSG, EZG der öffentlichen Trinkwasserversorgung, Errichtung oder Rückbau von Brunnen und/oder Grundwassermessstellen, Eingriffe in Quelleinzugsbereiche, Bauwasserhaltungen, Eingriffe in Überschwemmungsgebiete und Hochwasserschutzanlagen) sowie des verantwortlichen Bauleiters und des ggf. baubegleitenden Sachverständigen zur Altlastenuntersuchung mind. fünf Werktage vorher anzuzeigen.
- (2) Mit der Fertigstellung ist der Unteren Wasserbehörde schriftlich zu bestätigen, dass die Nebenbestimmungen zur Gewässerbenutzung eingehalten werden.
- (3) Eingriffspunkte wie z.B. Muffen, bei denen ein häufigerer Bodeneingriff im Zuge des Leitungsbaus sowie der Wartung und Unterhaltung zu erwarten sind, sind bestmöglich außerhalb von sensiblen Flächen zu errichten. In den Fällen, in denen Eingriffspunkte in sensible Flächen (Trinkwasserschutzgebieten und deren EZG, Überschwemmungsgebieten, Grundwasserschwankungsbereichen und von EZG von Quellen und quellgespeisten Teichen) eingebracht werden, sind diese zu dokumentieren und dem jeweiligen zuständigen WWA nach Durchführung der Maßnahmen mittels planerischer Darstellung mitzuteilen.

(bb) Öffentliche Trinkwasserversorgung

- (1) Bei den Arbeiten innerhalb eines EZG ist mit dem zuständigen Wasserversorger rechtzeitig vor Baubeginn Kontakt aufzunehmen, um Schutzmaßnahmen an der Gewinnungsanlage (zeitweilige Außerbetriebnahmen, Durchführung des Monitorings) abzustimmen.
- (2) Der Vorhabenträger hat ein Monitoringkonzept zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit folgenden Inhalten auszuarbeiten:
 - Es ist ein Notfall- und Maßnahmenplan für Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen und Havarien zu erstellen. Dieser Notfall- und Maßnahmenplan ist auf der Baustelle für alle einsehbar bereitzuhalten.
 - Die kontinuierliche Überwachung der Trinkwasserbrunnen im Zeitraum der Bauphase zuzüglich einer zu definierenden Nachlaufzeit mittels Datenlogger durch Überwachung der Vor-Ort-Parameter ist zu gewährleisten.
 - Begleitende mikrobielle Überwachung im Benehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt.
 - Es ist ein Alarmplan für den Handlungsablauf im Falle nachteiliger Beeinträchtigungen des Rohwassers zu erstellen.
 - Die Trinkwasserversorgung ist im Falle einer aufgrund der Baumaßnahmen notwendigen Brunnenabschaltung durch Ersatz der defizitären Wassermenge oder Installation entsprechender Aufbereitungstechnologien zu sichern.
- (3) Die Überwachung ist vier Wochen vor Baubeginn und acht Wochen nach Wiederherstellung der Oberbodenschichten durchzuführen.
- (4) Es dürfen nur die für das Bauvorhaben unbedingt notwendigen Eingriffe in den Untergrund vorgenommen werden. Dabei sind die Baumaßnahmen zügig abzuwickeln und so zu planen, dass die Öffnung der Oberbodenschicht möglichst kurz und kleinflächig gehalten werden kann.
- (5) In Bereichen temporärer Flächeninanspruchnahme ist in EZG grundsätzlich auf das Abschieben von Oberboden zu verzichten (z.B. durch Einsatz von Lastverteilungsplatten).
- (6) Für die Arbeiten im WSG/EZG und zur Überwachung der Einhaltung der vorgenannten Nebenbestimmungen sowie der Zusagen ist eine verantwortliche Person (Name, Handynummer) bei den von Vorhabenträger eingesetzten Auftragnehmern zu benennen und die Kontaktdaten sind der Planfeststellungsbehörde, dem jeweiligen Landratsamt, dem WWA Weiden sowie dem betroffenen Wasserversorger mitzuteilen.
- (7) Anfallendes Baggergut ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Anfallende Abfallstoffe auf der Baustelle dürfen grundsätzlich nicht abgelagert werden, eine ordnungsgemäße Entsorgung ist sicherzustellen.
- (8) Bei der Ausführung der Arbeiten dürfen keine wassergefährdenden Stoffe wie z.B. Schmier- oder Treibstoffe in den Untergrund gelangen. Alle vorgesehenen Baustoffe,

Bauhilfsstoffe und Einsatzstoffe dürfen keine auslaugbaren und/oder wassergefährdenden Stoffe enthalten und müssen grundwasserunschädlich sein.

- (9) Es sind nur technisch einwandfreie Baumaschinen zu verwenden. Diese sind nach jedem Arbeitstag, sofern möglich, außerhalb der WSG/EZG abzustellen.
- (10) Die Lagerung wassergefährdender Stoffe muss außerhalb von WSG und hochwassergefährdeter Bereiche erfolgen.
- (11) Maschinen sind bei bau- oder witterungsbedingten längeren Stillstandzeiten außerhalb des EZG abzustellen. Falls ein Abfahren nicht möglich ist, dürfen Maschinen unter Beachtung von Schutzmaßnahmen auf Untergrundfolien/Dichtungsmatten und unter Einsatz von Auffangwannen im EZG abgestellt werden.
- (12) Fahrzeuge und Baumaschinen sind gegen Kraftstoff- und Ölverluste zu sichern. Bei Hydraulikölen darf nur biologisch abbaubares Öl verwendet werden. Zudem sind flüssigkeitsdichte Mulden und Ölauffangwannen vorzuhalten. Es ist ausreichend Ölbindemittel auf der Baustelle vorzuhalten. Unfälle, die schädliche Einwirkungen auf das Grundwasser haben können (z.B. Auslaufen von Öl), sind sofort der zuständigen Polizeiinspektion zu melden.
- (13) Betankungen, Wartungsarbeiten (z.B. Ölwechsel) sowie die Reinigung von Fahrzeugen sind möglichst außerhalb von EZG auf versiegelten Flächen durchzuführen. Sofern eine Betankung innerhalb eines EZG aus bauphysikalischen Gründen nicht vermieden werden kann, sind insbesondere Auffangwannen, doppelwandige Tanks und/oder Ölbindemittel auf der Baustelle vorzuhalten.
- (14) In WSG sind weder überschüssiger Beton auszubringen noch Betonmischer auszuwaschen.
- (15) Die Tiefbauarbeiten innerhalb von Einzugsgebieten sind nach Möglichkeit bei trockener Witterung durchzuführen.
- (16) Bei Erdaufschlüssen, ist eine Trennung von Oberboden, kulturfähigem Unterboden und Untergrund je nach Situation vor Ort beim Ausbau vorzunehmen. Der Einbau des Bodens hat dann entsprechend der ursprünglichen Lagerung zu erfolgen. Verhältnisse, die eine Staunässe bedingen, dürfen dabei nicht entstehen. Es ist eine Verdichtung des Bodens auf die ursprüngliche Lagerungsdichte vorzunehmen. Die Bodenaufgabe ist wiederherzustellen. Das Risiko eines beschleunigten Stoffeintrags ins Grundwasser während der Bauphase sowie die Gefahr eines dauerhaft verminderten Rückhaltevermögens des Bodens infolge der Strukturstörung ist zu minimieren.
- (17) Beim Bau und der Ertüchtigung von Zuwegungen innerhalb von EZG sind nur autochthone Baustoffe bzw. natürliche mineralische, wassertragfähige Stoffe einzusetzen.

- (18) Zur Verfüllung darf nur der ursprüngliche Erdaushub oder inertes geogenes Boden- und Felsmaterial (BM-0/BG-0, gem. Mantelverordnung) verwendet werden. Auch mineralische Baustoffe zur temporären Verwendung (bspw. Ertüchtigung des vorhandenen Wegenetzes) müssen diese Werte einhalten. Insbesondere verboten ist der Einsatz von Material, welches eluierbare oder auswaschbare Schadstoffe enthält (z.B. Schlacken, teerhaltiger Straßenaufbruch, recycelter Bauschutt etc.).
- (19) Nach Abschluss der Arbeiten ist das Gelände, soweit möglich, wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen und wieder anzusäen. Überschüssiges Erdmaterial ist außerhalb von Überschwemmungsgebieten zu verbringen, Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (20) Bei Spülbohrverfahren ist im Bereich der Gemeinde Trausnitz sowie der Stadt Pfreimd lediglich grundwasserverträgliches Brauchwasser/Prozesswasser für Bohrspülungen auf Basis von Bentonit zu verwenden. Trinkwasser darf in den genannten Gemeinden zu diesem Zweck nicht entnommen werden.

(cc) Kreuzung von Überschwemmungsgebieten und Risikogebieten

- (1) Während des Baubetriebes, besonders beim Ablagern von Baumaterial und Bauaushub innerhalb des Hochwasserbettes ist der Abflussquerschnitt so wenig wie möglich einzunengen.
- (2) Eine nicht nur temporäre Ablagerung von Aushubmaterial innerhalb von Überschwemmungsgebieten (ÜSG) ist nicht zulässig. Überschüssiges Erdmaterial ist aus dem ÜSG abzufahren und außerhalb des ÜSG zu verwerten. Zusätzliches Erdmaterial darf nicht verwendet werden (Retentionsraumverlust).
- (3) Am Gewässer bzw. im Überschwemmungsbereich sind verboten:
- Ablagerung von Gegenständen und Baumaterialien,
 - Lagerung und Zwischenlagerung von wassergefährdenden Stoffen, insbesondere Kraftstoffe, Öle und Schmierstoffe und ähnliche wassergefährdende Stoffe
 - Durchführen von Wartungs- und Reparaturarbeiten an Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen.
 - Das Betanken von Baumaschinen und Geräten.
- Bei der ausnahmsweise zulässigen Betankung schwerfälliger, nicht mobiler Maschinen aus Kanistern, Fässern und sonstigen mobilen Anlagen ist unter Berücksichtigung von Gefährdungsbeurteilungen, Havariekonzepten und entsprechenden Vorsorgemaßnahmen äußerste Sorgfalt anzuwenden.
- (4) Beim Umgang mit Treibstoffen, Ölen usw. Abstellen dieser wassergefährdenden Stoffe im Hochwasserbett ist darauf zu achten, dass das Gewässer nicht verunreinigt wird. Bei drohendem Hochwasser dürfen gewässerverunreinigende Stoffe im Hochwasserbett nicht gelagert werden. Dies gilt vorsorglich auch während längerer Arbeitsunterbrechungen. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. Hydraulik-Öl, Diesellager und bei Betankungsvorgängen für Baumaschinen ist mit äußerster Sorgfalt vorzugehen.

- (5) Der Vorhabenträger hat vor Baubeginn mit den von ihm beauftragten Unternehmen einen Notfallplan aufzustellen, in dem die erforderlichen Maßnahmen bei Hochwasserereignissen aufgezeigt werden. Der Notfallplan ist vor Baubeginn dem Landratsamt Schwandorf und dem jeweiligen WWA unaufgefordert vorzulegen.
- (6) Vor Ort sind Havarie-Ausrüstungen für Verfahren der geschlossenen Querung vorzuhalten, um im Fall des unbeabsichtigten Austretens von wassergefährdenden Stoffen unmittelbar reagieren zu können. Über die Hochwassergefahr müssen sich der Vorhabenträger und die ausführende Firma selbständig erkundigen.
- (7) Bei Nichtbenutzung sind Baufahrzeuge außerhalb von ÜSG abzustellen. Falls ein Abstellen in ÜSG/RG unvermeidbar ist, sind Auffangwannen zu verwenden.

(dd) Gewässerquerungen und -randstreifen

- (1) Die in den Unterlagen angegebenen, max. Tiefen dürfen nicht überschritten, trennende hydrogeologische Schichten möglichst nicht durchteuft werden.
- (2) Für die Unterquerung der Naab (C2-Q_121) besteht Tiefenbegrenzung von max. 20 m unter Gewässersohle.
- (3) Nach Bauausführung sind das Gewässer sowie das Gelände, das Ufer und die Gewässerrandstreifen wieder in ihrem ursprünglichen, natürlichen Zustand herzustellen. Im Fall einer erheblichen Schädigung ist die Funktion dieser Flächen nach Abschluss der Maßnahmen durch Gehölzpflanzungen wiederherzustellen.
- (4) Bei Verwendung eines Spülbohrzusatzes muss dieses ordnungsgemäß entsorgt werden.
- (5) Gegenstände, die während der Bauarbeiten in das Hochwasserbett gelangen und nicht zum fertigen Bauwerk gehören (z.B. Baumaschinen), sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder restlos zu entfernen.
- (6) Temporäre Zuwegungen und beanspruchte Flächen an Gewässern sowie Überfahrten und Verrohrungen sind fachgerecht zurückzubauen. Sohl-, Ufer- und Vorlandbereiche sind entsprechend des vorherigen Zustands naturnah wiederherzustellen. Natürliches Sohlsubstrat ist einzubringen.
- (7) Rodungsarbeiten in und an Gewässern sind gewässerschonend durchzuführen, d.h. während der Arbeiten soll der Gewässerlauf so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Ist eine Beeinträchtigung unvermeidbar, ist der Gewässerlauf im Anschluss an die Arbeiten möglichst naturnah wiederherzustellen.
- (8) Die Baumaßnahme ist so abzuwickeln, dass Abflussbehinderungen, Gewässerverschmutzungen und sonstige Einwirkungen auf das Gewässer, sowie Eingriffe in das bestehende Gerinne auf das für die Bauausführung unumgänglich notwendige Maß beschränkt werden.

e) Gewässerschutz

(aa) Allgemeiner Gewässerschutz

- (1) Im jeweilig in Umsetzung befindlichen Bauabschnitt und den Bauwasserhaltungen sind die möglicherweise beeinträchtigten oberirdischen Gewässer, Quellen und quellgespeiste Teiche sowie Brunnen zu monitoren. Ergänzend zu den in I2, Kap. 1, K3.1, Kap. 4.2, L6.1, Kap. 8 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG dargestellten Gewässermonitoringkonzepten hat zu Beginn des Bauabschnittes, direkt nach Beendigung und dazwischen mindestens wöchentlich eine Sichtprüfung betroffener Gewässer zu erfolgen.
- (2) Dauerhafte nachteilige Veränderungen von Grundwasser, Boden und oberirdischen Gewässern durch die vorgesehenen Maßnahmen sind nicht zulässig. Verunreinigungen sind auszuschließen.
- (3) Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Treibstoffe, Öle, Schmiermittel) während des Baus haben so zu erfolgen, dass eine Gewässerverunreinigung ausgeschlossen ist. Havarien im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Ereignisse, die zum Eintrag wassergefährdender Stoffe in Gewässer oder in Abwasseranlagen führen könnten, sind unverzüglich zu bekämpfen und der jeweiligen zuständigen Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Es darf nur mit technisch einwandfreien Maschinen gearbeitet werden. Bei der Betankung ist äußerste Sorgfalt anzuwenden. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge bereitzuhalten.
- (4) Die Anforderungen und allgemeinen Versorgungsgrundsätze an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 62 WHG sind zu beachten, sodass eine nachteilige Veränderung der Gewässer, insbesondere auch in der Bauphase, nicht zu besorgen ist. Beim Bau ist darauf zu achten, ob organoleptisch auffälliges Erdreich angetroffen wird. Sofern dies der Fall sein sollte, ist das jeweils zuständige Landratsamt unverzüglich zu verständigen. Belastetes, verunreinigtes Aushubmaterial ist gewässerunschädlich fachgerecht zu entsorgen.
- (5) Es ist die Verwendung von i.d.R. bentonitbasierten Bohrspülungen angezeigt. Die verwendeten Bohrspülungen müssen grundwasserverträglich sein. Nach Beendigung der Bohrarbeiten ist die Bohrspülung fachgerecht zu entsorgen. Bei Verwendung von Spülmungszusätzen sind die Anforderungen des DVGW-Merkblatts W 116 oder vergleichbare Anforderungen einzuhalten.
- (6) Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen EZGs gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.
- (7) Die in den vorgelegten Gutachten vorgeschlagenen bzw. empfohlenen Maßnahmen zum Schutz von Grundwasser, Boden und oberirdischen Gewässern sind umzusetzen.

- (8) Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind einzuhalten. Mögliche Abweichungen von den Vorgaben der DVGW Arbeitsblätter oder weiteren Regelwerken, welche sich nachteilig auf die Gewässer auswirken können, sind vorab mit der Planfeststellungsbehörde unter Hinzuziehung des jeweiligen WWA abzustimmen.
- (9) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass während des Baubetriebs keine gewässergefährdenden oder fischgiftigen Stoffe (z.B. frischer Beton, Zement, Zementschlämme, Zementmilch, Schalöl, Bauschutt und sonstige Abfälle etc.) in Oberflächengewässer oder auch in das Grundwasser gelangen und dieses verunreinigen.
- (10) Es dürfen nur die für das Bauvorhaben unbedingt notwendigen, genehmigten Eingriffe in den Untergrund vorgenommen werden.
- (11) In den Fällen in denen Eingriffspunkte in sensiblen Flächen innerhalb von Überschwemmungsgebieten, Grundwasserschwankungsbereichs und von EZG von Quellen und quellgespeisten Teichen eingebracht werden, sind diese zu dokumentieren und dem jeweiligen WWA nach Durchführung der Maßnahmen auch mittels planerischer Darstellung mitzuteilen.
- (12) Die hydraulische Leistungsfähigkeit der Gewässer muss ständig – auch während der gesamten Bauzeit – gewährleistet sein, um keine Verschlechterungen des Abflusses zu verursachen.
- (13) Ein Abschwemmen oder Einbringen von Sedimenten, wassergefährdenden Stoffen, Baustoffen, Spülsuspensionen, Ölen etc. ist durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen und Schutzmaßnahmen zuverlässig zu verhindern. Falls Sedimente in das Gewässer eingeschwemmt werden, sind diese auf Kosten der Betreiberin nach Abschluss der Baumaßnahme wieder zu beseitigen.
- (14) Die Grundwassermessstelle GWM F5 (Ausbaudurchmesser DN125, Ausbautiefe 3 m, Ostwert: 724.615, Nordwert: 5.545.020) im Bereich der Querung der Kösse in darf nicht beschädigt werden. Sofern dies durch die Antragstellerin nicht ausgeschlossen werden kann, ist die GWM F5 vor Baubeginn fachgerecht zurückzubauen und zu prüfen, ob ein Ersatz erforderlich ist.

(bb) Altlasten/Bodenschutz

- (1) Jede Verunreinigung des Bodens mit wassergefährdenden Stoffen sowie organoleptisch auffälliger Boden, der eine schädliche Bodenverunreinigung nicht ausschließen lässt, sind sofort der jeweiligen Unteren Wasserbehörde, dem jeweiligen Wasserwirtschaftsamt (WWA) sowie dem betroffenen Wasserversorger zu melden. Betroffener Aushub ist in dichten Containern zu lagern und die Aushubstelle vor eindringendem Niederschlagswasser zu schützen. Im Bereich der Verunreinigung sind reguläre Aushub- und Verfüllungsarbeiten sowie die Einleitung des Bauwassers in ein Gewässer bis zur Klärung des weiteren Vorgehens mit dem jeweiligen Wasserwirtschaftsamt einzustellen.

- (2) Nach der Baumaßnahme ist sicherzustellen, dass Grund- und Stauwasserböden wieder in den vorherigen Zustand versetzt werden, d.h. der Grundwasserstand bzw. stauende Verhältnisse sind wiederherzustellen.

(cc) Einzugsgebiete von Eigenwasserversorgungen, Teichen und Quellen

- (1) Die Bauzeit und damit verbundene Grabenöffnung sind auf das notwendige Minimum zu beschränken. Der Graben ist zügig entsprechend dem Bodenschutzkonzept zu verfüllen.
- (2) Quellen im unmittelbaren Randbereich sind vor Beeinträchtigungen aus dem Baubetrieb mit geeigneten Maßnahmen (z.B. Bauzaun) zu schützen.
- (3) Das Betanken und Reinigen von Fahrzeugen hat ausschließlich außerhalb des EZG zu erfolgen.
- (4) Innerhalb des EZG dürfen wassergefährdende Stoffe nicht gelagert werden. Ausnahmsweise darf eine Lagerung innerhalb des EZG nur unter Einhaltung geeigneter Schutzmaßnahmen erfolgen.
- (5) Eingesetzte Maschinen müssen dem Stand der anerkannten Regeln der Technik entsprechen und einwandfrei sein. In den Baumaschinen und Fahrzeugen sind biologisch abbaubare Betriebsstoffe zu verwenden (Hydraulik, Diesel etc.).
- (6) Maschinen sind bei bau- oder witterungsbedingten längeren Stillstandzeiten außerhalb des EZG abzustellen. Falls ein Abfahren nicht möglich ist, dürfen Maschinen unter Beachtung von Schutzmaßnahmen auf Untergrundfolien/Dichtungsmatten und unter Einsatz von Auffangwannen im EZG abgestellt werden.
- (7) Vorsorglich ist auf jeder Baumaschine Ölbindemittel mitzuführen. Zudem sind flüssigkeitsdichte Mulden und Ölauffangwannen vorzuhalten.
- (8) Die Tiefbauarbeiten in gefährdeten Trassenabschnitten sind nach Möglichkeit bei trockener Witterung durchzuführen.
- (9) Maßnahmen, welche in die Nutzungen Dritter eingreifen, sind im Vorfeld mit den Eigentümern und Gesundheitsämtern abzustimmen. Sollten sich während der Maßnahme nachteilige Auswirkungen auf Rechte oder geschützte Interessen Dritter ergeben, sind die Arbeiten unverzüglich abubrechen und das jeweils zuständige Landratsamt sowie das jeweilige WWA zu benachrichtigen.
- (10) Für die Teichanlagen
 - Teich Glashütte 1 (L6.2, Anlage 10)
 - Teich Glashütte 2 (L6.2, Anlage 11)
 - Teich Glashütte 3 (F2.2.6, Blatt 03)

ist aufgrund der möglichen qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen ein Beweisicherungsverfahren durchzuführen. Gleiches gilt für die übrigen Teiche, für die in den Unterlagen L6.2 ein hydrogeologisches Risiko ermittelt wurde, und für die Teichanlagen, für die nach Teil L8 ein Risiko von Beeinträchtigungen ermittelt wurde.

- (11) Für natürliche Quellen, für die in Unterlage L6.2 ein Risiko ermittelt wurde, ist eine Beweissicherung vor Baubeginn vorzunehmen.
- (12) Sofern die Anlage Forst S Brand (L6.3, Anlage 02) bis zum Abschluss der Baumaßnahmen zur Errichtung des Vorhabens innerhalb des zugehörigen Einzugsgebiets wieder als Einzeltrinkwasserversorgung genutzt werden sollte, ist eine qualitative Beweissicherung durchzuführen. Dazu ist ein Konzept zur Beweissicherung und Ersatzversorgung zu erarbeiten und mit dem WWA Hof abzustimmen.
- (13) Für die Quelle W Preisdorf (L6.2, Anlage 06) ist in Abstimmung mit dem Eigentümer ein Beweisicherungsverfahren vor Baubeginn vorzunehmen.
- (14) Im Falle von baubedingten Beeinträchtigungen sämtlicher sonstiger Eigenwasserversorgungen ist eine Wasserversorgung in Abstimmung mit den Eigentümern zu gewährleisten.
- (15) Sofern es zu Zerstörungen von Quellen, Quellteilen oder deren Zuflüssen kommt, sind die genannten Teile den ursprünglichen Verhältnissen bzw. möglichst naturnah wiederherzustellen (Renaturierung).
- (16) Es sind Meldekettten einzurichten sowie Notfallpläne und Sofortmaßnahmen vorzuhalten.
- (17) Das auf der Baustelle eingesetzte Personal ist in Bezug auf die vorzunehmenden Maßnahmen zu unterweisen und zu kontrollieren.

f) Fischerei

- (1) Vor Beginn der Baumaßnahmen hat der Vorhabenträger ihm bekannte Fischereirechtsinhaber und Fischereiberechtigte sowie die Fachberatung für Fischerei rechtzeitig zu informieren und abzuklären, ob Schlüsselhabitate (Laichplätze, Jungfischhabitate) betroffen sind. Die Fischereiberechtigten sind durch die Bauleitung unverzüglich über alle Vorkommnisse zu unterrichten, die zu Fischereischäden bzw. Fischsterben im Zusammenhang mit Baumaßnahmen führen können. Die Habitate sind in die Planung von Vermeidungsmaßnahmen für baubedingte nachteilige Auswirkungen einzubeziehen. Im Falle einer Schädigung sind die Habitate in Absprache mit der Fachberatung für Fischerei der Bezirke nach Abschluss der Maßnahmen wiederherzustellen.
- (2) Die Funktionalität der Bäche und Gräben, welche als Zu- und Ableiter von Teichen dienen, ist zu erhalten.
- (3) Bei der Baudurchführung sind die Laichzeiten der vorkommenden Fischarten, insbesondere der Leitarten, sowie Fischmigration der vorkommenden Arten zu berücksichtigen.

Maßnahmen mit hohem Risiko- und Störungspotenzial wie Baulärm, Gewässereintrübungen, Schadstoffeinträge und damit eine Beeinträchtigung der Wasserqualität, sind zu vermeiden und zwingend außerhalb der Laichzeit der Fischarten durchzuführen.

- (4) Im Bereich gesetzlich verpflichtender Gewässerrandstreifen ist sicherzustellen, dass es zu keinen Uferabbrüchen kommt und die Flächen im Anschluss an die Bauarbeiten tatsächlich in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden sowie deren Funktion (insb. durch Gehölzpflanzungen) wiederhergestellt wird.
- (5) Es ist sicherzustellen, dass bei der Kreuzung von Gewässern und Gräben keine Fischhabitate (Laich-, Jungfisch-, Hochwasser- oder Nahrungshabitate) zerstört oder beeinträchtigt werden.

g) Naturschutz

(aa) Allgemeine Nebenbestimmungen zum Naturschutz

- (1) Ergänzend zum Maßnahmenblatt A7 („Eingriffsnahe Kompensation von Röhrichtbeständen und Seggenrieden“)²⁰ ist sicherzustellen, dass die zur Wiederherstellung von Röhrichtbeständen erforderlichen feuchten bis nassen Standortbedingungen weiterhin bestehen. Sofern Initialpflanzungen von benachbarten Flächen erfolgen, dürfen hierbei keine geschützten Pflanzen entnommen und umgesiedelt werden.
- (2) Im Rahmen des Vorhabens vorgesehene Klein- und Fließgewässer-Rekultivierungen sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Wasserwirtschaftsverwaltung naturnah zu gestalten.
- (3) Der Vorhabenträger wird verpflichtet, Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den jeweils erforderlichen Zeitraum dinglich zu sichern, mit Ausnahme der Flächen, die zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses im Eigentum des Vorhabenträgers oder der öffentlichen Hand stehen. Der Planfeststellungsbehörde und der jeweiligen höheren Naturschutzbehörde sind auf Verlangen diesbezügliche Grundbuchauszüge und Verträge vorzulegen. Es ist sicherzustellen, dass es nicht durch Weiterveräußerung oder Nutzungsänderungen zur Gefährdung der jeweiligen Kompensationsmaßnahme kommt. Die Veräußerung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch den Vorhabenträger oder seine Rechtsnachfolger ist der Planfeststellungsbehörde zuvor rechtzeitig anzuzeigen.
- (4) Beim vorhabenbedingten Eingriff in Flächen, die einem Ökokonto oder einem Ökoflächenkataster zugehörig sind, ist durch den Vorhabenträger sicherzustellen, dass die Maßnahmenplanung des jeweiligen Ökokontos (Pflege, Unterhaltung und Kontrolle) nicht beeinträchtigt wird und keine negativen Auswirkungen auf das vorhandene ökologische Aufwertungspotenzial eintreten. Die Wiederherstellung der Flächen erfolgt spätestens innerhalb eines Jahres nach Bauende.

²⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.26.

- (5) In dem Fall, dass CEF-Maßnahmen auf Flächen geplant sind, auf denen bereits CEF-Maßnahmen des Ostbayernrings (OBR) umgesetzt werden, sind zur Vermeidung von Überlagerungen mit diesen die CEF-Maßnahmen auf ihre Verträglichkeit mit den bestehenden Maßnahmen zu prüfen und mit deren genaue Lage mit der zuständigen unteren und höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- (6) Der Vorhabenträger wird verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen die rechtliche Sicherung der Flächen für CEF-Maßnahmen nachzuweisen (z.B. Pachtvertrag, sonstige privatrechtliche Vereinbarung über die Maßnahmenflächen), soweit dies bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht möglich war. Es ist sicherzustellen, dass es nicht durch Weiterveräußerung oder Nutzungsänderung zur Gefährdung der jeweiligen Kompensationsmaßnahme kommt.

(bb) Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen nach § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG

- (1) Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen A1, A2, A3, A4, A5, A6, A7, A8, A9, A10, A11, A12, W-Öko, AW1, AW2, AW3, AW4, AW5, AW6, AW7, AW8 ²¹ im Sinne des § 15 BNatschG sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Bauende umzusetzen.
- (2) Der Vorhabenträger wird klarstellend verpflichtet die Bauzeitenregelungen (V11 „Jahreszeitliche Bauzeitenregelung Schmetterlinge“, V_{AR}1a „Jahreszeitliche Bauzeitenregelung - Fledermäuse“, V_{AR}1b „Jahreszeitliche Bauzeitenregelung - Biber und Fischotter“, V_{AR}1c „Jahreszeitliche Bauzeitenregelung - Vögel“) wie in den Unterlagen gem. § 21 NABEG Teil I2 beschrieben umzusetzen.
- (3) Die Vermeidungsmaßnahmen V4, V10, V11, V13, Var1a, Var1b, Var1c, Var2a, Var2b, Var2c, Var2d, Var3a, Var3b, Var4, Var5a, Var5c, Var6a, Var6b, Var6c, Var7, Var10, Var11 sowie die CEF-Maßnahmen A_{CEF}2, A_{CEF}3, A_{CEF}5a, A_{CEF}5b, A_{CEF}6, A_{CEF}7, A_{CEF}8, A_{CEF}9, A_{CEF}10, A_{CEF}13, A_{CEF}14, A_{CEF}17, A_{CEF}19a, A_{CEF}19b, A_{CEF}21a, A_{CEF}21j, A_{CEF}22c, A_{CEF}24a, A_{CEF}24b sind als Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG entsprechend den Maßnahmenblättern (Planunterlage I Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anlage I2: Maßnahmenblätter zu Schutzgütern des LBP)²² umzusetzen soweit durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen keine abweichende Regelung erfolgt.
- (4) Der Vorhabenträger wird nur insoweit verpflichtet, die artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen A_{CEF}2 bis A_{CEF}24b gemäß Unterlage I2 umzusetzen, als die Maßnahmen verfügbar i.S.d. § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG sind. Die vollständig oder teilweise

²¹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap. 5.1-5.4, 5.24-5.32, Kap.61-6.8

²² Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2

verfügbaren Minderungsmaßnahmen ergeben sich aus Anlage 1²³, zu diesem Planfeststellungsbeschluss. Die nachfolgenden Nebenbestimmungen dieses Kapitels zur Ergänzung von A_{CEF}-Maßnahmen gelten vorbehaltlich der vom Vorhabenträger begründeten²⁴ Verfügbarkeit.

- (5) Die Maßnahmen A_{CEF}3, A_{CEF}5a, A_{CEF}5b, A_{CEF}6, A_{CEF}7, A_{CEF}10, A_{CEF}17, A_{CEF}21a und A_{CEF}21j müssen spätestens zum jahreszeitlich bedingt nächstmöglichen Zeitpunkt nach Baubeginn umgesetzt werden.
- (6) Die mit der Durchführung der Maßnahme V1 („Ökologische Baubegleitung“ (ÖBB))²⁵ beauftragte Person ist den unteren Naturschutzbehörden und der höheren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen (auch der vorbereitenden) namentlich zu benennen.
- (7) Ergänzend zum Maßnahmenblatt V1 („Ökologische Baubegleitung“ (ÖBB) [5] sind in dem Fall einer verstärkten Ausbreitung invasiver Neophyten gemäß der Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014) unverzüglich geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.
- (8) Ergänzend zu den Maßnahmenblättern A_{CEF}8 („Anbringen von Ersatzquartieren, Schaffung von Initialhöhlen, Anbringen ausgesägender Naturhöhlen – Fledermäuse“)²⁶ und A_{CEF}9 („Sicherung von Altwaldbeständen über die Hiebsreife hinaus“)²⁷, A_{CEF}10 („Optimierung waldgeprägter Jagdhabitats“)²⁸ ist sicherzustellen, dass die Ersatzquartiere, Initialhöhlen sowie Naturhöhlen und Altwaldbestände der Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang stehen, um eine zeitliche Kontinuität zu gewährleisten.
- (9) Ergänzend zum Maßnahmenblatt A_{CEF}8 („Anbringen von Ersatzquartieren, Schaffung von Initialhöhlen, Anbringen ausgesägender Naturhöhlen – Fledermäuse“)²⁹ hat der Vorhabenträger die Markierungen bzw. Kennzeichnungen (in Form von Sprühfarbe bzw. Plaketten) der zur Umsetzung der Maßnahme ausgewählten Bäume während des gesamten Sicherungszeitraumes sicherzustellen und diese bei Bedarf zu erneuern.
- (10) Ergänzend zum Maßnahmenblatt A_{CEF}8 („Anbringen von Ersatzquartieren, Schaffung von Initialhöhlen, Anbringen ausgesägender Naturhöhlen – Fledermäuse“)³⁰ wird der Vorhabenträger verpflichtet, im Rahmen der jährlichen Funktionskontrolle die Nutzungsspuren

²³ Anlage 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Verfügbare bzw. nicht-verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen)

²⁴ Anlage 2 Begründung der Änderung von Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG

²⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 1.1.

²⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.11.

²⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.12.

²⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.13.

²⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.11.

³⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.11.

an den Nisthilfen zu dokumentieren und die Ergebnisse an die Planfeststellungsbehörde zu übermitteln.

- (11) Ergänzend zu den Maßnahmenblättern A_{CEF}9 („Sicherung von Altwaldbeständen über die Hiebsreife hinaus“)³¹, A_{CEF}5b („Anlage von Ausgleichshabitaten für Haselmäuse“)³² und A_{CEF}21a („Schaffung und Sicherung neuer Habitate – Spechte“)³³ ist die Hochkapung von Nadelhölzern, insbesondere Fichten, verboten. Soweit Fichten mit akutem Schädlingsbefall (z.B. Borkenkäfern) oder Beschädigungen gefällt werden, dürfen sie nur nach vorheriger Entastung und Entrindung als Totholz im Bestand verbleiben. Die Umsetzung der Maßnahmen hat in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Revierleiter des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf/Bayreuth-Münchberg (AELF) zu erfolgen.
- (12) Im Rahmen der Maßnahmen A_{CEF}5a („Anlage von Ausgleichshabitaten für Reptilien – Zauneidechse und Schlingnatter“)³⁴, A_{CEF}6 („Schaffung von Eiablageplätzen für die Zauneidechse“)³⁵ und A_{CEF}7 „Aufwertung der Lebensräume für Reptilien – Zauneidechse, Waldeidechse und Schlingnatter“³⁶ sind zur Anlage oder Aufwertung von Reptilienhabitaten Totholz-, Stein- oder Sandhaufen nach Möglichkeit in der näheren Umgebung (< 25 m) zu bereits vorhandenen Gehölzrändern zu errichten.
- (13) Ergänzend zu den Maßnahmenblättern A_{CEF}24a (Anlage von Lerchenfenstern und Blühstreifen - Feldlerche, Wiesenschafstelze - 48 Einzelmaßnahmen) und A_{CEF}24b (Habitatoptimierung auf Ackerflächen - Rebhuhn und Wachtel - 3 Einzelmaßnahmen) hat der Vorhabenträger pro Einzelmaßnahme mindestens 1 ha Lichtacker (dreifacher Saatreihenabstand, keine Düngung, Verzicht auf Pestizide) innerhalb oder im räumlichen Zusammenhang der Maßnahmenflächen anzulegen. Soweit in Anlage 1³⁷ zu diesem Planfeststellungsbeschluss für einzelne Maßnahmen eine abweichende Flächengröße für den Lichtacker genannt wird, ist diese verbindlich. Soweit in Anlage 1³⁸ für einzelne Maßnahmen keine Flächengröße für den Lichtacker genannt wird, ist kein Lichtacker umzusetzen.
- (14) Im Rahmen der Maßnahme V_{AR}2c („Kleintiergerechte Baustellenfreimachung – Haselmaus“)³⁹ sind Baumfällungen und das Entfernen oberirdischer Bestandteile (z.B. Büsche,

³¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.12.

³² Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.8.

³³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.21 und 5.23.

³⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.7.

³⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.9.

³⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.10 i.V.m. Regiedokument zu § 43m EnWG, Kap. 3.2, Tab. 2.

³⁷ Anlage 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Verfügbare bzw. nicht-verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen)

³⁸ Anlage 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Verfügbare bzw. nicht-verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen)

³⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 3.6.

Sträucher) außerhalb des Waldes von Oktober bis Ende Februar (01.10 – 28.02) durchzuführen. Die Rodung der Wurzelstöcke und Entnahme der Stubben hat grundsätzlich ab April/Mai nach Beendigung der inaktiven Phase der Haselmaus zu erfolgen, es sei denn, es erfolgt eine spätere/frühere Freigabe der Flächen durch die ökologische Baubegleitung.

- (15) Der Vorhabenträger wird verpflichtet, die Dokumentation seiner Bemühungen zum freihändigen Erwerb des Nutzungsrechts an Flächen, die zwar im Kompensationsverzeichnis⁴⁰ aufgeführt, aber in Anlage 1⁴¹ als nicht verfügbar i.S.d. § 43m Absatz 2 Satz 1 EnWG gekennzeichnet sind, der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(cc) Artenschutzabgabe gemäß § 43m EnWG

- (1) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 2,25 Mio. Euro für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird, als zweckgebundene Abgabe gem. § 43m Abs. 2 S. 2-7 EnWG an den Bund zu zahlen. Die Ausgleichszahlung ist unter Angabe des folgenden Kassenzeichens

Kassenzeichen: 1180 0613 5781

vom Vorhabenträger auf das nachfolgende Konto zu zahlen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

h) Bauausführung

- (1) Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, soweit noch eine Detailplanung zur Bauausführung (Ausführungsplanung) erstellt wird, diese vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Der Vorhabenträger hat die betroffenen Ämter über die Bautätigkeiten vor Beginn und Ende der Maßnahme rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Baubeginn, zu informieren. Mit Baubeginn wird ein verantwortlicher Ansprechpartner benannt. Auch die Eigentümer und Pächter der zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beanspruchten Flächen sind über die Bautätigkeit vor Beginn der Maßnahme rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Baubeginn zu informieren.

⁴⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, D4.1 und D4.2.

⁴¹ Anlage 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Verfügbare bzw. nicht-verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen)

- (3) Die Ausführungsplanung ist in Bezug auf die Kompensationsflächen mit der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

i) Überwachung

(aa) Umweltbaubegleitungen

- (1) Zur Einhaltung der in Teil I2 und I3 vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen, sind eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB), eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) und eine Hydrogeologische Baubegleitung (HBB) gem. Unterlage I Anlage I2 (Maßnahmenblätter zu Schutzgütern des LBP) einzusetzen (nachfolgend Umweltbaubegleitung/en genannt).
- (2) Die mit der Baubegleitung betrauten fachkundigen Personen sind der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden (zuständige Naturschutz-, Bodenschutz-, Wasser- und Denkmalschutzbehörde) rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Die berufliche Qualifikation der mit den Umweltbaubegleitungen beauftragten Fachbüros ist dabei nachzuweisen. Über die Ergebnisse der Überprüfung der Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die Umweltbaubegleitungen ist der Vorhabenträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden jederzeit auskunftspflichtig.
- (3) Bei Baubeginn wird eine Bauanlaufberatung zwischen Bauleitung, der Ökologischen Baubegleitung und der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. Die Ökologische Baubegleitung hat an den Bauberatungen regelmäßig teilzunehmen und die Bauleitung(en) sowie die am Bau Beschäftigten über die Vermeidungs-, Minimierungs- sowie CEF-Maßnahmen aufzuklären.
- (4) Der Bauablauf sowie die Tätigkeiten im Rahmen der Umweltbaubegleitungen, wie Kontrollgänge, Kartierungen, Besprechungen und Vereinbarungen, sind jeweils nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Fachbehörden vom Vorhabenträger auf Verlangen vorzulegen. Eine sich auf die Maßnahmen auswirkende unvorhergesehene Beeinträchtigung oder ausbleibende Beeinträchtigung von Arten, Biotopen, Schutzgebieten, die gem. Maßnahmenblatt V1⁴² zu einer nicht gegebenen Erforderlichkeit einer Maßnahme führt, ist entsprechend einer geeigneten Methode zu bewerten und zu dokumentieren. Ein gemäß Maßnahmenblatt V1 über den Regelungsgehalt der Planfeststellung hinausgehendes Abweichen von Maßnahmen ist auch im Einvernehmen nicht zulässig. Abstimmungsgespräche mit Dritten gem. Maßnahmenblatt V1 sind zu dokumentieren.
- (5) Der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Fachbehörden sind mindestens ein Start- und ein Abschlussbericht und jährliche Zwischenberichte über die Baubegleitungen zur Verfügung zu stellen. Sofern unerwartete Ereignisse während der Bauausführung auftreten, die sich nachteilig auf Umweltbelange auswirken können oder die zu Verzögerungen

⁴² Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 1.1.

rungen oder Anpassungsbedarf bezüglich der geplanten Maßnahmen führen, dokumentiert die Umweltbaubegleitung diese eigenständig in anlassbezogenen Berichten (Zwischenberichte). Der Vorhabenträger übermittelt diese der Planfeststellungsbehörde und der jeweiligen Fachbehörde unaufgefordert und unverzüglich.

- (6) Der Startbericht enthält mindestens Angaben zum Konzept der Baubegleitung, insbesondere den geplanten Tätigkeiten, und zum Status Quo des Gesamtvorhabens vor Baubeginn. Der Abschlussbericht sowie die jährlichen Zwischenberichte enthalten mindestens Angaben zum Bauablauf, wie den Bauzeiten, Baufortschritten sowie aufgetretenen Besonderheiten, z.B. Abweichungen von der zur Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft zugrunde gelegten Planung, Witterungseinflüsse, Hindernisse, Unfälle oder sonstigen Problemen. Die Tätigkeiten der Baubegleitung sind im Hinblick auf gelöste sowie offene Fragestellungen einzuschätzen bzw. fachgutachterlich zu beurteilen.
- (7) Der Startbericht ist der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden spätestens 6 Monate nach Erlass des § 24 Planfeststellungsbeschlusses zu übergeben. Der Abschlussbericht ist den genannten Behörden nach Beendigung der Baumaßnahme unverzüglich vorzulegen. Die Zwischenberichte sind auch in den Abschlussbericht aufzunehmen.
- (8) Auf Grundlage des Abschlussberichts hat nach Fertigstellung der Baumaßnahmen eine eventuell erforderliche Nachbilanzierung der Eingriffe zu erfolgen.

(bb) Weitergehende Überwachung

- (1) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde den Baubeginn und den Beginn der Umsetzung der mit diesem Beschluss festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Vorhabenträger hat die vollständige Umsetzung aller umweltbezogenen Nebenbestimmungen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Vorbehaltlich weiterer Festlegungen in den nachfolgenden Bestimmungen und den Maßnahmenblättern sind Landschaftspflegerische Maßnahmen umgesetzt, wenn mindestens die Fertigstellungspflege nach DIN 18916 erfolgt ist. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, kann eine gesonderte Anzeige unterbleiben.
- (3) Die im Rahmen der Maßnahme V1 vom Vorhabenträger bzw. der von ihm eingesetzten ÖBB zu erstellenden Berichte sind der höheren und unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung zu stellen. Bei Vorfällen mit hohem Konfliktpotenzial sind die höhere und untere Naturschutzbehörde zeitnah zu informieren. Im Schadensfall ist eine unverzügliche Beweissicherung zu veranlassen.
- (4) Um der Planfeststellungsbehörde die Prüfung der Herstellung der Maßnahmen sowie des Grads der Erreichung der Entwicklungsziele zu ermöglichen, hat der Vorhabenträger die Dokumentation der Durchführung gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG spätestens nach Abschluss der Entwicklungspflege gem. DIN 18919 sowie alle fünf Jahre bis zum Erreichen

des Entwicklungsziels der CEF- und Kompensationsmaßnahmen mit Lageplan, Gegenüberstellung von Ist- und Zielzuständen sowie aussageräftige Fotos bei der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Naturschutzbehörden vorzulegen.

- (5) Für die Vermeidungs- sowie die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde zeitnah - aber spätestens innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der Fertigstellungspflege gem. DIN 18916 - einen Bericht zur frist- und sachgerechten Herstellung bzw. Durchführung der Maßnahmen nach § 17 Abs. 7 BNatSchG vorzulegen. Dabei ist auch der voraussichtliche Zeitpunkt der Zielerreichung der Maßnahme zu benennen. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, kann ein gesonderter Bericht unterbleiben.
- (6) Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde spätestens einen Monat nach Abschluss der Entwicklungspflege nach DIN 18919 einen Bericht über die erfolgte Pflege und eventuelle weiterführende Maßnahmen vorzulegen. Das endgültige Erreichen des geplanten Zielzustandes der Maßnahmen ist den zuvor genannten Behörden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, kann ein gesonderter Bericht unterbleiben. Sollte am Ende des in den Maßnahmenblättern vorgesehenen Zeitraums für die Entwicklungspflege ein funktionsfähiger Zustand noch nicht erreicht sein, ist die Entwicklungspflege zu verlängern und entsprechend später zu berichten. Die Verlängerung des Zeitraums ist gegenüber der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.

j) Verkehr und Infrastruktur

- (1) Vor der Baudurchführung ist das Landratsamt Wunsiedel im Fichtelgebirge (Radverkehrsbeauftragter) über Querungen des Kreisradwegenetzes (z.B. Wallensteinradweg, „Schotterstraße“, Kreuzungsnr. C2-057, Querungsnr. C2-Q_009) im Landkreis Wunsiedel und dazu geplante Ertüchtigungsmaßnahmen zu informieren, um die Leistungsfähigkeit des Radwegenetzes durch ggf. die Einrichtung von Umleitungen zu gewährleisten.
- (2) Bei der Einrichtung von Flächen (Baustelleneinrichtungs-, Montage-, Ausgleichs- und Ersatzflächen) im Nahbereich von Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sind die Mindestabstände gem. der Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) einzuhalten.
- (3) Die Zufahrten zu den außenliegenden Ortsteilen der Gemeinde Störnstein (Ernsthof, Lanz, Mohrenstein, Oberndorf, Rastenhof, Reiserdorf, Wöllershof) sind während der Baumaßnahmen offenzuhalten, sodass deren Erreichbarkeit gewährleistet bleibt.
- (4) Grenz- und Kabelmerkmale sind vor Baubeginn zu sichern. In dem Fall, dass Grenz-/Kabelmerkmale durch die Baumaßnahmen entfernt worden sind, sind diese nach Abschluss der Bauarbeiten durch ein beauftragtes Vermessungsbüro auf Kosten des Vorhabenträgers wiederherzustellen. Soweit es sich um einen Grenzstein der BAB6 und

BAB93 handelt, ist das Vermessungsamt vor dessen Entfernung anzuhören und für die Wiederherstellung ebenso wie die zuständige Autobahnmeisterei hinzuziehen.

- (5) Der Vorhabenträger hat dafür Sorge zu tragen, dass bei den Baumaßnahmen im Bereich der BAB93 die auf der Ostseite parallel verlaufenden BAB-Kabelanlagen nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden.
- (6) Im Bereich der Autobahnkabel der BAB6 und BAB93 sind sämtliche Erdarbeiten in Hand-schachtung auszuführen und Baugruben, Schürfen sowie die Trasse der Fremdleitung örtlich unter Einbeziehung der Autobahn GmbH des Bundes festzulegen. Die BAB-Kabeltrassen müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht überschüttet oder mit Baustellenfahrzeugen zugestellt werden. Das ungeschützte Überfahren der BAB-Kabeltrassen mit Baufahrzeugen ist untersagt. Die Kabelschutzanweisung (Stand 02/2023) der Autobahn GmbH des Bundes ist zu beachten. Mindestens 8 Tage vor Baubeginn der Baumaßnahmen ist die FIT Nordbayern (früher Verkehr- und Betriebszentrale (VBZ) Fischbach) unter der Telefonnummer 0911/9882-431 oder 9882-400 zu verständigen und die Arbeiten anzumelden, damit die Trassen der BAB-Kabel auf Kosten des Vorhabenträgers abgepflockt werden können.
- (7) Der Vorhabenträger hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Querung der BAB6 die Schilderbrücke (bei km 870.500) nicht beeinträchtigt wird.
- (8) Der Vorhabenträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ausgleichsflächen der Autobahn GmbH des Bundes weder unmittelbar überbaut noch beeinträchtigt werden. Im Bedarfsfall sind dazu vom Vorhabenträger notwendige Schutzvorkehrungen (z.B. Biotop-Schutz-zäune) zu treffen.
- (9) Zu Bauwerken der Autobahn GmbH des Bundes sind mindestens folgende Maße einzuhalten:
 - Abstand zu den Widerlagerwänden: 1,00 m
 - Abstand zu den Flügelwänden: 1,00 m
 - Abstand zu den Fundamenten: 1,00 m
 - Überdeckung: 0,80 m
 - Die 45-Grad-Linie der Fundamentunterkante darf nicht unterschritten werden.
- (10) Im Bauwerksbereich hat die Verlegung in offener Baugrube mit Schutzrohr in der unterführten Straße und mit einem aufspürbaren Warnband über dem Rohr/Leitung zu erfolgen. Die Richtlinie für das Verlegen und Anbringen von Leitungen an Brücken (RI-LEI-BRÜ, Ausgabe 1996, und die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten ZTV-ING sind zu beachten. Der Bestandsplan des Bauwerkes ist gemäß ZTV-ING auszuarbeiten und mit vollständiger Vermaßung sowie Angabe der technischen Spezifikationen der verlegten Teile bis spätestens vier Wochen nach Fertigstellung bei der Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Fürth, Geschäftsbereich FC, einzureichen.

- (11) Zur Realisierung des Vorhabens herzustellende Zufahrten, sind straßenbaumäßig dergestalt zu befestigen, dass keine losen Baustoffe oder Verunreinigungen auf die Kreisstraße gelangen und den öffentlichen Verkehr gefährden.
- (12) Soweit zu erwarten ist, dass die vorhandenen Durchlässe in Zufahrten aufgrund einer zu geringen Überdeckung dem zu erwartenden Baustellenverkehr nicht standhalten können, sind diese vom Vorhabenträger vor Baubeginn gegen ausreichend tragfähige Rohrleitungen mit gleichem Durchmesser (Regeldurchmesser: DN 300) auszutauschen.
- (13) Vor dem An- und Ausbau von Zuwegungen an Kreisstraßen, ist ein gemeinsamer Ortstermin mit dem Straßenmeister zu vereinbaren.
- (14) Der Vorhabenträger hat dafür Sorge zu tragen, dass beim Anschluss einer neuen Zufahrt an Kreisstraßen die Entwässerungsanlagen der Kreisstraße nicht beeinträchtigt werden.
- (15) Im Einmündungsbereich von neuen Erschließungsstraßen sind Sichtfelder nach den Richtlinien für die Anlagen von Landstraßen (RAL) auszuweisen.
- (16) Bewirtschaftungseinschränkungen während der Vorhabendurchführung sind dem Staatlichen Bauamt Amberg-Weizsach, dem jeweiligen Eigentümer und Bewirtschafter der betroffenen Fläche rechtzeitig anzuzeigen.
- (17) Im Rahmen der Baumaßnahmen sind im Bereich von Bahnanlagen deren Standsicherung und Funktionsfähigkeit jederzeit zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet bzw. gestört wird.
- (18) Bei der Planung, beim Bau und Betrieb des Vorhabens sind bahnspezifische Richtlinien und Regelwerke (z.B. SKR 2016 (Ril 878), VV Bau, UIC-Merkblatt 777-1, Ril 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“) sowie die Vorgaben der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung (EBO) einzuhalten.
- (19) Baumaßnahmen in unmittelbarer Nähe zu Bahnanlagen sind vor Baubeginn der DB InfraGO AG rechtzeitig (mindestens sechs Wochen vorher) anzuzeigen.

k) Denkmalschutz

- (1) Ungeschützte Flächeninanspruchnahmen und das Befahren von Bodendenkmalflächen und Vermutungen sind grundsätzlich zu unterlassen. Gleiches gilt für mehrfaches Umlagern von Erdmieten bzw. -gruben auf diesen. Soweit es durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich ist, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern (bekannt, vermutet oder den Umständen nach anzunehmen) zu vermeiden (z.B. durch Unterpressungen und Umplanungen) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen. Überdeckungen für Zuwegungen sowie Arbeits-, Lager- bzw. Depotflächen sind auf Bo-

dendenkmälern und Vermutungen nur möglich, wenn sich diese auf dem Oberboden befinden und keine Tiefenlockerung etc. vorgenommen wird. Die Mindestüberdeckung des Oberbodens hat 50 cm zu betragen.

- (2) Soweit es durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich ist, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern (bekannt, vermutet oder den Umständen nach anzunehmen) zu vermeiden (z.B. durch Unterpressungen oder Umplanungen) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- (3) Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem BLfD abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen (Art. 12 BayDSchG).
- (4) Werden bei den durchzuführenden Arbeiten Bodendenkmäler aufgefunden, ist dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde, dem BLfD und der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.
- (5) Aufgefundene Bodendenkmäler oder Bestandteile von solchen und sonstige archäologische Befunde sind vom Vorhabenträger sachgemäß bis zur bauseitig benötigten Tiefe auf der Grundlage der gültigen Vorgaben des BLfD archäologisch auszugraben, zu bergen und in archivfähiger Form (fotografisch und zeichnerisch) zu dokumentieren.
- (6) Wenn für Lastverteilungslatten Geländeprofilierungen in archäologischen Vermutungsflächen vorgenommen und dazu Bodeneingriffe vorgenommen werden, sind diese Flächen durch eine archäologische Fachfirma zu begleiten, sofern auf diesen keine VAM Maßnahmen umgesetzt wurden.
- (7) Die Entsorgung von angefallenen Verdrängungsmassen darf nicht auf Flächen mit Denkmalbetroffenheit erfolgen.
- (8) Im Falle obertägig erkennbarer Ausbläser bei HDD-Bohrungen in Bodendenkmälern, Vermutungen und neu entdeckten Bodendenkmälern sind die Arbeiten einzustellen und flächige archäologische Maßnahmen zur Dokumentation des Schadens und der verbliebenen Reste des Bodendenkmals vorzunehmen. Der konkrete Umfang ist mit dem BLfD abzustimmen.
- (9) Der Beginn der bodendenkmalfachlichen Maßnahme sowie die Namen und Adressen der mit dieser beauftragten Fachfirma und der wissenschaftlichen Grabungsleitung sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) und der Planfeststellungsbehörde mindestens eine Woche vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Das Ende der denkmalfachlichen Maßnahme ist dem BLfD und der Planfeststellungsbehörde spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe anzuzeigen.
- (10) Der Grabungsbericht und die vollständige Grabungsdokumentation sind nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort im Original vollständig dem BLfD auszuhändigen.

- (11) Die bauseitigen Erdarbeiten dürfen erst nach Abschluss der bodendenkmalfachlichen Maßnahmen fortgesetzt werden.
- (12) Der Vorhabenträger hat die zur Erfüllung der Nebenbestimmungen erforderlichen Kosten zu tragen.
- (13) Für den Fall, dass die Verlegung im Bereich von Bodendenkmälern und Vermutungen mittels Kabelpflug erfolgt, ist vorab eine archäologische Untersuchung vorzunehmen.

I) Bodenschutz

(aa) Allgemein

- (1) Sollten bei Erdarbeiten bisher unbekannte Bodenverunreinigungen zu Tage kommen, sind das Landratsamt Schwandorf, das WWA Weiden, das WWA Hof, der betroffene Wasserversorger sowie die Planfeststellungsbehörde unverzüglich zu verständigen und das weitere Vorgehen abzustimmen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG).
- (2) Der Beginn der Baumaßnahme sowie der Termin der Bauanlaufberatung für Bauabschnitte sind der jeweiligen Unteren Bodenschutzbehörde zwei Wochen vorher anzuzeigen.
- (3) Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist das Ergebnis der bodenkundlichen Baubegleitung innerhalb von sechs Wochen der jeweiligen Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.
- (4) Bodenverdichtungen und Gefügestörungen sind unter Beachtung der standörtlichen Gegebenheiten soweit wie möglich zu vermeiden.
- (5) Auf Zuwegungen auf Waldflächen und bei Befahrung des Arbeitsstreifens sind auch auf Böden mit geringer Verdichtungsempfindlichkeit Lastverteilungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Bodenkundlichen Baubegleitung vorzunehmen.
- (6) Bodeneingriffe und –befahrungen finden möglichst nur bei trockenen Verhältnissen statt. Erdarbeiten bei gesättigten Bodenverhältnissen sind zu unterlassen.
- (7) Die Überwachung und Umsetzung der Maßnahmen aus dem Bodenschutzkonzept erfolgt durch eine Bodenkundliche Baubegleitung, die über notwendige Fachkenntnisse für den baubegleitenden Bodenschutz gem. DIN 19639 verfügt. Der entsprechende Ansprechpartner/die Ansprechpartnerin ist der Stadt Weiden i.d.OPf. – Umweltamt zu benennen.
- (8) Der Vorhabenträger leitet die von der bodenkundlichen Baubegleitung erhaltenen Berichte an die jeweilige zuständige Untere Bodenschutzbehörde weiter.

- (9) Die Bodenkundliche Baubegleitung stellt bei der Baustellenanlaufbesprechung eine Einweisung des Baustellenpersonals zur bodenschonenden Bauweise sicher, deren Bestandteil die Bodenschutzmaßnahmen sowie örtliche Besonderheiten sind.
- (10) Durch die Bodenkundliche Baubegleitung ist das Bodenschutzkonzept an die örtlichen Bodenverhältnisse anzupassen. Insbesondere im Bereich organischer Böden (Einheit Übersichtsbodenkarte 72 c und 770) und Grundwasserböden muss durch Geländebegehung und ggf. mittels Sondierungen die Situation vor Ort erfasst werden.
- (11) Das Bodenmanagementkonzept ist umzusetzen. Die Einhaltung ist von der Bodenkundlichen Baubegleitung zu überwachen.
- (12) Eingriffe in geschützte Biotope, Ökokatasterflächen, höherwertige Grünlandbereiche, bestehende Streuobstwiesen und Gehölzbereiche werden bei der Ausführungsplanung für Arbeitsflächen und Zuwege möglichst vermieden bzw. minimiert.
- (13) Instabile und verdichtungsempfindliche Böden sind für Arbeitsflächen und Zuwegungen in möglichst geringem Umfang in Anspruch zu nehmen. Falls stabilisierende Maßnahmen erforderlich sind, sind bei gleicher Eignung Lastverteilungsplatten gegenüber einem mineralischen Aufbau der Vorzug zu geben. Eine Inanspruchnahme von organischen Böden, Moorböden und Torfbereichen ist bei temporären Eingriffen möglichst zu vermeiden. Unter Einbeziehung der bodenkundlichen Baubegleitung ist eine Alternativroute für die Befahrung zu prüfen.
- (14) Ein Aufbringen von Bodenaushub auf Flächen in Schutzgebieten (NSG, LB, ND, Wiesebrüteregebieten) und auf ökologisch wertvollen Flächen (insb. gesetzlich geschützten Biotopen, LRT des Anhangs I der FFH-RL) Böden in Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, Brutgebieten oder auf anderen ökologischen wertvollen Flächen ist nicht zulässig.
- (15) Maßnahmen zur Verhinderung einer Drainagewirkung der Leitungen und des Bettungsmaterials, wie beispielsweise durch Tonriegel, sind zu dokumentieren und planerisch darzustellen. Die Grabenbeschaffenheit ist so herzustellen, dass entlang der Rohrleitungen kein Drainageeffekt entsteht.
- (16) Bohrbeginne sind dem jeweils zuständigen Landratsamt Tirschenreuth, Neustadt a.d. Waldnaab, Schwandorf, der Stadt Weiden i.d.OPf., dem Wasserwirtschaftsamt Weiden und betroffenen Wasserversorgern mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
- (17) Wird ein Aufschluss, ein Brunnen oder eine Grundwassermessstelle nicht mehr benötigt, ist dieser fachgerecht unter Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenverhältnisse und -funktionen sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DWGW-W 135) zeitnah zurückzubauen. Der fachgerechte Rückbau von Brunnen und Grundwassermessstellen (auch für durch die Maßnahmen betroffene Einrichtungen Dritter) ist vorab dem jeweils zuständigen Landratsamt Tirschenreuth, Neustadt a.d. Waldnaab, Schwandorf, der Stadt Weiden i.d.OPf. und dem jeweiligen Wasserwirtschaftsamt

anzuzeigen. Die Rückbaudokumentation über die erfolgte Maßnahme ist zudem dem jeweiligen WWA zu überreichen. Von einem Rückbau kann abgesehen werden, wenn der örtliche Wasserbetreiber bzw. Wasserversorger schriftlich dem Vorhabenträger bestätigt, dass er die Grundwassermessstelle weiter betreibt und etwaige, notwendige Genehmigungen für den Weiterbetrieb einholt.

- (18) Im Bereich Marktredwitz wird der Wiedereinbau des Bodens möglichst dergestalt erfolgen, dass die Verwendung von gebietseigenem Material erfolgt.
- (19) Die ausgehobenen Gräben im Gemeindegebiet der Gemeinde Trausnitz und Pfreimd sind mit dem gleichen Material wieder zu verfüllen. Ein großvolumiger Transport von Erdreich ist in den Gemeindegebieten zu vermeiden. Der abgeschobene Humus muss auf den tangierten Parzellen verbleiben. Eine Abfuhr von den Grundstücken ist nicht zulässig.
- (20) Eine Einleitung von Bauwasser im Bereich von Bodenverunreinigungen in ein Gewässer ist nicht zulässig.
- (21) Bei organischen Böden/Mooren ist der Abbau der organischen Substanz durch sich veränderte Wasserverhältnisse während der Baumaßnahme zu vermeiden. An den Arbeitsbereich anschließende organische Böden/Moore sind möglichst mit Spundwänden gegen Austrocknung zu schützen.
- (22) Es hat eine bodenfunktionale Wiederverwertung unter feuchten Bedingungen von organikreichen Überschussmassen (> 15 Masse-% organische Substanz) möglichst zeit- und ortsnahe zu erfolgen.
- (23) Grundwasserböden sind im Bauzeitenplan gesondert anzugeben und besonders zu berücksichtigen.
- (24) Die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau, hier v.a. Hinweise zur Vermeidung von Verdichtung), DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung entsprechend zu berücksichtigen.
- (25) Die in der Anlage I 2 „Maßnahmenblätter zu Schutzgütern des LBP aufgestellten Maßnahmen“ zum Bodenschutz sind umzusetzen.
- (26) Eine Schadverdichtung von Oberboden darf beim Wiedereinbau, insbesondere auf temporären Zuwegungen und BE-Flächen nicht erfolgen.
- (27) Bei Überschussmassen von Oberboden ist zu prüfen, ob unmittelbar im räumlichen Umfeld der Maßnahme unter gleichen Bodenverhältnissen sowie geologischen und hydrogeologischen Bedingungen dieser zur Bodenverbesserung wiederverwendet werden kann.

(bb) Altlasten

- (1) Sämtliche Untersuchungen in Bezug auf Bodenverunreinigungen und Altlasten sind im Vorgriff mit dem jeweils zuständigen Landratsamt Tirschenreuth, Neustadt a.d. Waldnaab, Schwandorf, der Stadt Weiden i.d.OPf., dem Wasserwirtschaftsamt Weiden sowie dem betroffenen Wasserversorger abzustimmen und zu dokumentieren. Hinsichtlich der „Kraftwerksaschen“, die sich im Landkreis Tirschenreuth im Bereich der Kreuzung der Trasse mit der Straße in der Gemeinde Leonberg befinden, wird eine entsprechende Dokumentation dem Wasserwirtschaftsamt Weiden und dem Landratsamt Tirschenreuth spätestens 6 Monate nach Abschluss der Arbeiten in diesem Planfeststellungsabschnitt übermittelt.
- (2) Sollten neue Altlastenverdachtsflächen bekannt werden oder weitere Untersuchungen erforderlich werden, haben diese nach LfU-Merkblatt 3.8/1, Stand Mai 2023 zu erfolgen. Auch sind die notwendigen Zulassungen und Zertifizierungen der Untersuchungsstelle, des Labors etc. gem. der den einschlägigen Merkblättern des LfUs erforderlich.
- (3) Beim Ausbau von sulfatsauren Böden (pyrithaltige Braunkohlelagen), möglicherweise gepaart mit geogen erhöhten Schwermetallgehalten, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Einfluss von Niederschlag und Luftsauerstoff möglichst gering zu halten. In diesen Bereichen ist auf eine rasche Rückführung in den ursprünglichen Zustand hinzuwirken.
- (4) Das Bodenschutzkonzept ist hinsichtlich des Umgangs mit organischen (> 15 Masse-% organische Substanz) und sulfatsauren Böden anzupassen. Die betroffenen Bereiche sind durch die BBB vor Ort zu identifizieren.
- (5) Die orientierende Altlastenuntersuchung der Altlastenverdachtsfläche Kataster-Nr. 37600202, Gemarkung Woppenhof ist dem WWA Weiden vorzulegen. Vor Beginn von Bodeneingriffen im Zuge des Vorhabens im Bereich der Altlastenverdachtsfläche hat sich der Vorhabenträger mit dem WWA Schwandorf und dem zuständigen Landratsamt ins Benehmen zu setzen.
- (6) Im mit Quecksilber kontaminierten Bereich des Flusses Kösseine ist eine begleitende Analytik des geförderten Grundwassers auf Quecksilber und ggf. weitere (Schwer-)metalle durch den Vorhabenträger durchzuführen. Eine Lagerung von Bodenaushub innerhalb des Überschwemmungsbereiches ist nicht zulässig. Der Vorhabenträger hat dafür Sorge zu tragen, dass eine unbeabsichtigte Mobilisierung von Quecksilber vermieden wird. Die HBB überwacht die Einhaltung von Maßnahmen zur Sicherung. Im Hinblick auf die Umsetzung eines Monitorings hat sich der Vorhabenträger mit der örtlichen Behörde ins Benehmen zu setzen.
- (7) Im mit Quecksilber kontaminierten Bereich des Flusses Kösseine sind Bodeneingriffe – auch in den Oberboden für den Wegebau – zu vermeiden und die Möglichkeit der Nutzung von Lastverteilungsplatten zu prüfen. Sofern Bodenmaterial anfällt, ist dieses gesichert zwischenzulagern, zu beproben und falls erforderlich fachgerecht zu entsorgen.

- (8) Fallen während der Bauausführung mineralische Abfälle an, sind diese auf den Aufbereitungsflächen fachgerecht zwischenzulagern und gem. der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beproben. Änderungen, die sich durch die BBodSchV ergeben, sind zu beachten. Beim Auf- und Einbringen von Material auf oder in den Boden zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Regelungen der §§ 6 und 7 BBodSchV einzuhalten. Für das Auf- und Einbringen von Material unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder einem technischen Bauwerk gelten die Vorschriften der §§ 6 und 8 BBodSchV. Beim Aufbringen von Material ist § 6 Abs. 5 BBodSchV (Untersuchungspflicht), § 6 Abs. 6 BBodSchV (Ausnahmen von der Untersuchungspflicht) und § 6 Abs. 7 BBodSchV (Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht der Untersuchungen) zu beachten.
- (9) Beim Bau ist darauf zu achten, ob organoleptisch auffälliges Erdreich angetroffen wird. Sofern dies der Fall sein sollte ist das Landratsamt Wunsiedel i.F., Fachbereich Umwelt, unverzüglich zu verständigen. Verunreinigtes Aushubmaterial ist gewässerunschädlich fachgerecht zu entsorgen.
- (10) Für die Beprobung und Analytik ist bei Verdacht auf schädliche Bodenveränderung das LfU-Merkblatt 3.8/1 anzuwenden. Eine Dokumentation und Beweissicherung, inklusive Fotodokumentation, ist durchzuführen.
- (11) Belastetes Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Grundsätzlich dürfen die Eingriffe zu keiner Verschlechterung der Schadstoffsituation führen.
- (12) Für den Fall, dass Zuwegungen zu Baumaßnahmen Altlastflächen tangieren, soll dort auf einen Bodenabtrag verzichtet werden.
- (13) Der Vorhabenträger hat festzustellen, ob sich auf dem Baugrundstück bzw. auf den das Baufeld umgebenden Grundstücken unterirdische Lagerbehälter (z.B. Erdtanks für Heizöl, Chemikalien) befinden, die durch die Baumaßnahme geschädigt werden könnten.

m) Schutz fremder Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen

- (1) Im Schutzstreifen bestehender Versorgungs-, Entsorgungs- und Telekommunikationsanlagen und -leitungen dürfen aus Sicherheitsgründen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die deren Bestand oder Betrieb beeinträchtigen oder gefährden könnten. Umlagen, Änderungen bzw. Schutzmaßnahmen an den Telekommunikationslinien sind möglichst zu vermeiden. Die zu betrachtenden Anlagen, umfassen die im Kreuzungsverzeichnis bzw. im Anhörungsverfahren benannten metallischen, linienhaften Anlagen, insbesondere Rohrleitungen und Kabel. Es sind die gültigen technischen Vorschriften und die jeweiligen Hinweise der Anlageneigentümer und -betreiber, Schutzstreifen und Kabelschutzanweisungen zu berücksichtigen.
- (2) Die bauausführenden Firmen sind zur Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und Schutzabstände zu verpflichten.

- (3) Der Vorhabenträger hat alle Baustelleinrichtungsflächen (Baustraßen, Material- und Maschinenlagerplätze, Erdaushub usw.) im Schutzstreifenbereich, Umbaumaßnahmen an den Bestandsleitungen und evtl. notwendige Abschaltungen im Nieder- und Mittelspannungsnetz wie auch erforderliche vorbeugende Schutzmaßnahmen rechtzeitig vor Baubeginn mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen und Netzbetreibern abzustimmen. Er hat sich zudem zur Ermittlung der Starkstrombeeinflussung fremder Anlagen und des daraus resultierenden Bedarfs an Schutzmaßnahmen vor Inbetriebnahme des Vorhabens mit den Anlageneigentümern und -betreibern nach Maßgabe des § 49a EnWG abzustimmen. Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger zu finanzieren.
- (4) Die Mindestabstände und Auflagen müssen auch für zukünftige Leitungskreuzungen eingehalten werden, die zum Zeitpunkt der Planung bzw. des Baus der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a noch nicht bekannt waren. Nachträgliche Leitungskreuzungen sind der Bayernwerk Netz GmbH möglichst frühzeitig mitzuteilen.
- (5) Die bestehenden Leitungen und Anlagen sind jederzeit für regelmäßige Kontrollen, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Leitungserneuerungen freizuhalten, sodass sie durch Streckenbegehung zugänglich und für Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen befahrbar sind.
- (6) Bei allen Kreuzungen und Näherungen mit Freileitungen der Bayernwerk Netz GmbH sind die nach DIN EN 50341 und DIN VDE 0105-100 geforderten Mindestabstände einzuhalten. Die Abstandsnachweise und Beeinflussungsberechnungen sind der Bayernwerk Netz GmbH möglichst frühzeitig zur Prüfung vorzulegen.
- (7) Die Standsicherheit der Freileitungsmaste der Bayernwerk Netz GmbH und die Zufahrt zu den Standorten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen. Abgrabungen im Mastbereich von Freileitungen der Bayernwerk Netz GmbH sowie Aufschüttungen und Geländeänderungen unter den Freileitungen sind aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nicht erlaubt. Sollten diese unumgänglich sein, ist die Bayernwerk Netz GmbH für die Durchführung notwendiger Sicherungsmaßnahmen oder Leitungsabschaltungen rechtzeitig zu verständigen und deren Einverständnis einzuholen.
- (8) Den Anlagenbetreibern sind rechtzeitig Abstandsnachweise und Beeinflussungsberechnungen vorzulegen.
- (9) Die maximal möglichen Bau- und Arbeitshöhen innerhalb der Schutzzone sind für den erforderlichen Ausübungsbereich (Tiefbau, Wegebau usw.) mindestens sechs Wochen vor Maßnahmenbeginn bei der Bayernwerk Netz GmbH anzufragen (E-Mail-Postfach: BAG-FuB-HS@bayernwerk.de). Die Bezugshöhe in Meter über Normalnull ist anzugeben.

n) Bauordnungsrecht

(aa) LWL-ZS

- (1) Die Errichtung der Lichtwellenleiter-Zwischenstation (LWL-ZS) hat auf der Grundlage der Unterlagen K 1 und K 1.1 bis K1.16. zu erfolgen. Die Vorschriften und maßgeblichen Vorgaben der BayBO sowie die maßgeblichen technischen Regelwerke und Bauvorschriften sind zu beachten.
- (2) Der Planfeststellungsbehörde und dem Landratsamt Tirschenreuth sind hinsichtlich der LWL-ZS rechtzeitig anzuzeigen:
 - a. mindestens eine Woche vorher, der Baubeginn (Art. 72 Abs. 8 BayBO),
 - b. mindestens zwei Wochen vorher, die beabsichtigte Nutzungsaufnahme (Art. 78 Abs. 2 BayBO).
- (3) Der Planfeststellungsbehörde und dem Landratsamt Tirschenreuth sind hinsichtlich der LWL-ZS mit der Baubeginnanzeige die Bescheinigung zum Brandschutz I vorzulegen. Die Bescheinigung der Brandschutz II ist zusammen mit dem Brandschutznachweis und der der Anzeige der Aufnahme der Nutzung beim Landratsamt Schwandorf und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Bescheinigung der Standsicherheit I sind dem Landratsamt Tirschenreuth und der Planfeststellungsbehörde spätestens mit der Baubeginnanzeige vorzulegen. Die Bescheinigung der Standsicherheit II spätestens mit der Anzeige der Aufnahme der Nutzung.
- (5) Falls erforderlich, sind die Bauflächen mit einem Bauzaun abzugrenzen.
- (6) Die Baustellenverordnung dient der Unfallverhütung und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen; die Forderungen dieser Verordnung richten sich an den Hauptverantwortlichen für das Bauvorhaben, somit an die Bauherrin oder den Bauherrn.

(bb) KAS

- (1) Die Errichtung der Kabelabschnittsstation (KAS) Weiher hat auf der Grundlage der Unterlagen gem. § 21 NABEG Teil K1 und K 1.1. bis K 1.16. zu erfolgen. Die Vorschriften und maßgeblichen Vorgaben der BayBO sowie die maßgeblichen technischen Regelwerke und Bauvorschriften sind beachten.
- (2) Der Planfeststellungsbehörde und dem Landkreis Schwandorf sind hinsichtlich der KAS Weiher rechtzeitig anzuzeigen:
 - a. mindestens eine Woche vorher, der Baubeginn (Art. 68 Abs. 7 BayBO),
 - b. mindestens zwei Wochen vorher, die beabsichtigte Nutzungsaufnahme (Art. 78 Abs. 2 BayBO).

- (3) Der Planfeststellungsbehörde und dem Landkreis Schwandorf sind hinsichtlich der KAS Weihern mit der Baubeginnanzeige die Bescheinigung zum Brandschutz I vorzulegen. Die Bescheinigung der Brandschutz II ist zusammen mit dem Brandschutznachweis und der der Anzeige der Aufnahme der Nutzung beim Landratsamt Schwandorf und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Bescheinigung der Standsicherheit I sind dem Landkreis Schwandorf und der Planfeststellungsbehörde spätestens mit der Baubeginnanzeige vorzulegen. Die Bescheinigung der Standsicherheit II spätestens mit der Anzeige der Aufnahme der Nutzung.
- (5) Die Bauflächen sind mit einem Bauzaun abzugrenzen.

2. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Die wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5, Abs. 2 Nr. 1 WHG wird unter Festsetzung nachfolgender Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt:

a) Anzeige- und Informationspflichten

- (1) Ein baulich entstandener Kurzschluss zwischen zwei Grundwasserleitern, das Antreffen von stark gespanntem Grundwasser, größere Verluste von Suspension, das Trockenfallen von oberirdischen Gewässern und schädliche Bodenveränderungen sowie Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind spätestens innerhalb von 2 Arbeitstagen dem jeweiligen Landratsamt, dem jeweiligen WWA sowie dem betroffenen Wasserversorger zusammen mit einer fachgutachterlichen Einschätzung zu melden.
- (2) Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers und/oder Bauwasser, Änderungen der baulichen Anlagen die in Gewässer und Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete eingreifen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Anlagen für die Bauwasserhaltung (zur Benutzung des Grundwassers) und Unterhaltungsarbeiten an den Anlagen sind unverzüglich dem jeweiligen WWA und der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen und zu begründen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können.

b) Entnahme und Einleiten von Grundwasser

- (1) Die Grundwasserentnahme und -einleitung, sowie die Einleitung von Grund- und Niederschlagswasser wird nur für die Zeit der Bauwasserhaltung erlaubt und auf den zur Durchführung der Baumaßnahmen unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt, sofern keine Schäden an Gewässern eintreten und sich der Absenkrichter nicht nachhaltig nachteilig auf das Wasserdargebot im Gewässer auswirkt. Änderungen des Benutzungsumfangs sowie der Betriebs- und Verfahrensweisen sowie eine detaillierte Begründung zur Versickerungsmöglichkeit hat der Vorhabenträger dem jeweiligen WWA zur Verfügung stellen und, falls rechtlich erforderlich, eine weitere wasserrechtliche Erlaubnis bei der Planfeststellungsbehörde beantragen.

- (2) Grundsätzlich ist die Einleitung in das Grundwasser gegenüber der Einleitung in ein oberirdisches Gewässer zu bevorzugen, soweit dies aus mengenmäßiger, hydrologischer und geologischer Sicht möglich ist. Die Einleitungsstellen und Gewässer müssen in der Lage sein das eingeleitete Bauwasser ohne nachhaltige Schäden oder eine hydraulische Überlastung aufzunehmen.
- (3) Es darf lediglich bei der Baumaßnahme zutage geförderttes Grundwasser und das in der Grube anfallende Niederschlagswasser oder Sickerwasser/Schichtenwasser ohne Verunreinigungen in ein Gewässer eingeleitet werden. Reinigungs- und/oder Prozesswässer sind kein Bauwasser.
- (4) Beeinträchtigungen von Fließgewässern und derer Abflussverhältnisse sind zu vermeiden. Sofern Bauwasserhaltung im Umfeld von Fließgewässern durchgeführt wird, ist das anfallende Wasser in geeigneter Weise den Gewässern zuzuführen. Die Einleitstelle ist gegen Auswaschungen durch geeignete Maßnahmen zu sichern, so dass keine Schäden am Gewässerbett entstehen.
- (5) Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass das zutage geleitete/zutage geförderte oberflächennahe Grundwasser nicht verunreinigt abgeleitet wird. Kontaminiertes Bauwasser (durch wassergefährdende Stoffe, Bentonit- oder Zementschlämme, Beimengung von Suspensionen oder im Bereich von schädlichen Bodenveränderungen oder entsprechenden Verdachtsflächen) darf nicht in ein Gewässer eingeleitet werden. Das anfallende, einzuleitende Wasser ist vor der Einleitung gem. den gesetzlichen Vorgaben zu behandeln und aufzubereiten und Verunreinigungen sind zu beseitigen. Es sind ausreichend dimensionierte Absetzanlagen zur mechanischen Reinigung vorzuschalten.
- (6) Der in den Absetzanlagen anfallende Schlamm ist fachgerecht zu entsorgen. Beeinträchtigungen von Fließgewässern und der Abflussverhältnisse sind zu vermeiden. Sofern Bauwasserhaltung im Umfeld von Fließgewässern durchgeführt wird, ist das anfallende Wasser in geeigneter Weise den Gewässern zuzuführen.
- (7) Im Falle besonders abflussschwacher Gewässer (Mischungsverhältnis MNQ/Einleitungsvolumenstrom ≤ 15) oder Gewässer mit höherem Schutzbedürfnis (= sensible Gewässer) ist im Einzelfall ein vom WWA Weiden ggf. festgelegter strengerer Überwachungswert von 0,3 ml/l für absetzbare Stoffe (im Imhoff-Trichter nach 30 Minuten Absetzzeit gemessen) einzuhalten, wenn dies das WWA Weiden vor Baubeginn mit entsprechender Begründung mitteilt.
- (8) Zur Überwachung der Entnahmewassermengen sind geeignete Messgeräte (Wasserzähler) einzubauen und regelmäßig (mind. 1x pro Arbeitstag) abzulesen, wobei die Ableseergebnisse aufzuzeichnen sind. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die Gesamtentnahmemenge im Rahmen der Bauwasserhaltung dem jeweiligen WWA mitzuteilen.
- (9) Der Einsatz von Längsdrainagen ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Nach Beendigung der Bauwasserhaltung sind Längsdrainagen inklusive der

umhüllenden Kiessickerpackungen grundsätzlich vollständig zu entfernen. Falls eine Entfernung aus technischen Gründen nicht möglich ist, sind eingefräste Horizontaldrainagen nach Abschluss der Baumaßnahme dauerhaft dicht zu verpressen. In der darüber liegenden Kiespackung sind Lehm- oder Tonriegel einzubringen.

- (10) Wird wider Erwarten stark gespanntes Grundwasser angetroffen, das u.U. artesisch an der Erdoberfläche austritt, ist die Baumaßnahme einzustellen und mit der hydrogeologischen Baubegleitung abgestimmte Maßnahmen der Abdichtung unverzüglich einzuleiten.
- (11) Eine Kontrolle der Einleitungsstelle im hydraulischen Wirkungsbereich der Entnahme und der Einleitung hat mindestens zu Beginn und nach Beendigung der Bauwasserhaltung und mindestens einmal pro Woche während des Betriebes zu erfolgen. Die Dokumentation erfolgt im Baustellenbuch.
- (12) Im Bereich jeder Einleitungsstelle in die oberirdischen Gewässer ist ein ausreichender Kolkschutz zu errichten, der aber nicht dauerhaft das Gewässerbett belastet. Bei Erosionsschäden an Gewässer, Gewässerbett und/oder Ufer ist die Einleitungsmenge entsprechend zu reduzieren.
- (13) Die Einhaltung der qualitativen Anforderungen sind zu Beginn der Maßnahmen durch Probenahme und Analyse durch Anwendung von Schnelltestverfahren nachzuweisen. Im laufenden Betrieb sind die Werte regelmäßig, durch Eigenüberwachung mittels Schnelltestverfahren zu überprüfen und zu dokumentieren.
- (14) An Bauwasserhaltungen sind betroffene oberirdische Gewässer, Quellen und quellgespeiste Teiche zu monitoren. Das bedeutet, es hat zu Beginn des Bauabschnittes, direkt nach Beendigung und dazwischen, ergänzend zu dem in den Antragsunterlagen dargestellten Gewässermonitoringkonzept, mindestens wöchentlich eine Sichtprüfung betroffener Gewässer zu erfolgen.
- (15) Die Betankung und Wartung von Baumaschinen und Fahrzeugen sowie die Lagerung wassergefährdender Stoffe hat nach Möglichkeit außerhalb des EZGs der Bauwasserhaltung zu erfolgen. Ist dies nicht möglich, so dürfen diese Handlungen nur in bedarfsgerechten Mengen, auf befestigten Flächen und bei Vornahme ausreichender Vorsorgemaßnahmen (Auffangwannen, Vorhalten von Ölbindemitteln) erfolgen. Bei Hydraulikölen darf nur biologisch abbaubares Öl verwendet werden. Es sind nur technisch einwandfreie Baumaschinen zu verwenden.
- (16) Schäden am Gewässerbett und Ufer sind in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungsverpflichteten zusammen mit der Einleitstelle und Anlagen der Bauwasserhaltung nach Beendigung der Bauwasserhaltung wieder zu beseitigen. Diese Maßnahmen sind zu dokumentieren. Das Ufer, der Entwässerungsgraben und das Gewässerbett im Einflussbereich der Maßnahmen sind nach Beendigung der Maßnahmen wieder in den natürlichen ursprünglichen Zustand zu versetzen. Förderbrunnen sind entsprechend der

Regeln der Technik fachgerecht zurückzubauen und zu verfüllen. Vorhandene Dränleitungen sind dauerhaft dicht zu verschließen.

- (17) Für diesen Rückbau und das Verschließen dürfen nur die im Brunnenbau üblichen grundwasserverträglichen Materialien zum Einsatz kommen (z.B. Tonzement oder Dämmer suspension, Tonpellets).
- (18) Nach Abschluss der Arbeiten darf keine Wasserhaltung mehr notwendig sein. Es ist bei den Einbauten/Leitungen auf die Sicherung gegen Auftrieb zu achten.
- (19) Eine Kopie der Auflagen für die Bauwasserhaltungen muss auf der Baustelle für die vor Ort Beschäftigten zugänglich sein.
- (20) Im Zuge der Grundwasserhaltung im Bereich 8 entsprechend K3.1 u. K3.1.WUN.3.2 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG ist eine begleitende Analytik des geförderten Grundwassers auf Quecksilber und ggf. weitere (Schwer-)metalle durchzuführen. Hierzu ist ein Monitoring-Konzept unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus Voruntersuchungen zu erstellen.
- (21) Vor Festlegung der Grenzwerte sind an der Einleitstelle C2_E(E03) Fließgewässerbehebungen mit einem erweiterten, mit dem WWA Hof abzustimmenden Parameterspektrum durchzuführen. Sofern erhöhte Belastungen mit (Schwer-)metallen festgestellt werden und Grenzwerte überschritten werden, ist eine geeignete Behandlungsanlage vor Einleitung der Bauwasserhaltungswässer an C2_E(E03) vorzusehen oder das geförderte Grundwasser ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (22) In den Ufer- und Auenbereichen ist eine Mobilisierung der Quecksilberfracht durch ein besonders sensibles Vorgehen zu vermeiden.
- (23) Durch die Bauwasserhaltung und Ableitungsmaßnahmen sind die Bahnkörperentwässerungsanlagen nicht zu beeinträchtigen.

c) Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser

- (1) Alle Anlagen der Baugrubensicherung wie z.B. Spundwände, Verbauträger, Bohlen usw. sind, sofern dies technisch möglich ist und sie auf das Grundwasser einwirken können, nach Beendigung der Baumaßnahme zu entfernen.
- (2) Arbeitsräume sind mit einem dem anstehenden Boden entsprechenden Material zu verfüllen.
- (3) Eine (Längs-)Drainagewirkung (erhöhte Wasserdurchlässigkeit) der Leitungen und des Bettungsmaterials ist durch geeignete Maßnahmen, wie Tonriegel, gezielte Durchleitung, etc. zu verhindern. Entsprechende Maßnahmen sind mit der hydrogeologischen Fachbauleitung abzustimmen, zu dokumentieren und planerisch darzustellen. Bereits während der Herstellung der temporären Wasserhaltung mittels Horizontal drainagen, sind in

der darüber liegenden Kiespackung in Abstimmung mit der hydrogeologischen Baubegleitung zusätzlich Lehm- oder Tonriegel einzubringen.

d) Niederschlagswasserversickerung

- (1) Anfallendes Niederschlagswasser auf den Zufahrten ist vorzugsweise über die belebte Oberbodenzone zu versickern.
- (2) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass anfallendes Oberflächenwasser sicher, breitflächig abgeleitet wird. Nachbargrundstücke dürfen durch Erdarbeiten und von Bau-, Lagerflächen oder Zuwegungen abfließendes Niederschlagswasser nicht beeinträchtigt werden. Erforderlichenfalls sind entsprechende Gräben oder Entwässerungsmulden vorzusehen.
- (3) Dem Abspülen von Feinteilen ist wirksam zu begegnen. Dies gilt insbesondere im Bereich von Erdarbeiten, von Bau-, Lagerflächen oder Zuwegungen. Insbesondere in Gewässer dürfen keine Feinteile eingeleitet werden. Dies ist insbesondere auch für diffusen Abfluss, z.B. bei Starkregenereignissen zu beachten. Dazu sind wirksame Absetzeinrichtungen oder geeignete Maßnahmen zum Feinstoffrückhalt vorzusehen. Falls Sedimente in Gewässer eingeschwemmt werden, sind diese auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.

e) Bauen im Grundwasserschwankungsbereich und Bodenaufschlüsse

- (1) Die eingesetzten Kabelstränge, Bettungsmaterialien und sonstige Baumaterialien dürfen zu keiner nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit führen. Bauprodukte müssen für den Einsatz im Grundwasser geeignet sein. Sofern Zement/Beton zum Einsatz kommt muss dieser chromatarm sein.
- (2) Vor Baubeginn ist der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen, welche Baustoffe- und Materialien im Grundwasser eingesetzt werden (Produktdatenblatt). Des Weiteren ist eine Erklärung zur Grundwasserverträglichkeit vorzulegen.
- (3) Bei Bodeneingriffen ist eine Verbindung zwischen dem ersten und dem zweiten Grundwasserstockwerk zu vermeiden. Bei einem baulich entstandenen Kurzschluss zwischen zwei Grundwasserleitern, sind umgehend mit der hydrologischen Baubegleitung abgestimmte Maßnahmen zur Wiederherstellung der grundwasserstauenden Schichten zu ergreifen.
- (4) Im Rahmen der Errichtung der geplanten Anlagen ist grundsätzlich auf ggf. im Baufeld vorhandene Drainagesysteme Rücksicht zu nehmen. Bei Bedarf sind diese funktionsfähig umzulegen oder anzupassen bzw. wiederherzustellen, sodass sich keine wesentlichen Veränderungen der Grundwasserverhältnisse ergeben.
- (5) Bohrbeginne sind den jeweils zuständigen Landratsämtern, dem WWA Weiden und betroffenen Wasserversorgern mindestens 1 Woche vorher anzuzeigen.
- (6) Aufschlüsse sind fachgerecht unter Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenverhältnisse/-funktionen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DWGW

W 135) zeitnah zurückzubauen, wenn sie nicht mehr benötigt werden. Der fachgerechte Rückbau von Brunnen und Grundwassermessstellen (auch für durch die Maßnahmen betroffene Einrichtungen Dritter) ist vorab dem Landratsamt Schwandorf und dem WWA Weiden anzuzeigen.

- (7) Bei Auffüllungen und bei der Verfüllung von Rohrgräben oder sonstiger Bodenaufschlüsse im natürlichen Grundwasserschwankungsbereich ist nur natürliches, unbelastetes Bodenmaterial (BM-0/BG-0, gem. Mantelverordnung) ohne anthropogene und standortfremde geogene Hintergrundbelastungen zulässig. Vordringlich ist standort geeigneter, natürlicher und unbelasteter Boden/Gestein zu verwenden.
- (8) Die Fließwege des Grundwassers dürfen nicht maßgeblich und dauerhaft verändert und der Zustrom zu Trinkwasserbrunnen und Quellen nicht dauerhaft vermindert werden.
- (9) Das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser darf sich nicht nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken. Verwendete und erdberührte Baustoffe und Materialien im natürlichen Grundwasserschwankungsbereich müssen chromatarm sein und bedürfen einer technischen oder bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem Bauproduktengesetz. Sämtliche vorgesehene Baustoffe, Bauhilfsstoffe und Einsatzstoffe müssen den Anforderungen an eine Grundwasserverträglichkeit entsprechen. Sie dürfen keine auslaugbaren und/oder wassergefährdenden Stoffe enthalten und müssen grundwasserunschädlich sein.
- (10) Die Grundwasserentnahmen (auch Bauwasserhaltung) sind auf das oberflächennahe Grundwasser (erstes Grundwasserstockwerk) zu beschränken. Keine Grundwasserentnahme darf zu einer Übernutzung des jeweilig genutzten Grundwasserleiters führen.
- (11) Es ist im Grundwasserschwankungsbereich kein Material einzusetzen, welches wassergefährdende Stoffe enthält (z.B. Teer oder Schlacken).
- (12) Nach Beendigung der Maßnahmen sind nicht mehr benötigte Drainagen, Spundwände, etc. grundsätzlich zeitnah rückzubauen. In Bereichen, in welchen ein Rückbau nicht möglich ist, werden die entsprechenden Bauteile so eingerichtet, dass keine nennenswerte dauerhafte bzw. nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit daraus entsteht. Bei den im Untergrund verbleibenden Bauteilen werden nur Baustoffe verwendet, welche nachweislich alle Anforderungen an eine Grundwasserverträglichkeit erfüllen.
- (13) Die Verwendung von Suspension und Kalkzementbindern mit dauerhaftem Verbleib im Erdreich ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Im Kristallin und in EZG von Quellen ist eine Prüfung der eingesetzten Mengen an Suspension erforderlich. Die erwartete erforderliche Menge an Suspension ist zu berechnen. Wird diese bei der Einbringung deutlich überschritten, so ist die Maßnahme einzustellen und das weitere Vorgehen im Benehmen mit dem WWA Weiden und der Planfeststellungsbehörde abzustimmen.

- (14) Die im Erdreich verbleibenden Hilfsstoffe und nichtmehr benötigte Materialien sind zu begründen und zu dokumentieren und den Wasserbehörden nach Ende der Maßnahme vorzulegen.

f) Bauablauf

- (1) Werden im Rahmen der Bauausführung unvorhergesehene Gewässerbenutzungen notwendig, sind entsprechende Erlaubnisansträge bei der Planfeststellungsbehörde zu stellen. Hierzu ist das Benehmen mit dem jeweiligen WWA herzustellen.

VI. ZUSAGEN DES VORHABENTRÄGERS

1. Fachliche Zusagen

a) Themengebiet Denkmalschutz

- (1) Der Vorhabenträger sagt zu, alle Arbeiten, wo Oberbodenabtrag stattfindet, archäologisch begleiten zu lassen.
- (2) Der Vorhabenträger sagt zu, die zwischen dem Vorhabenträger und dem BLfD geschlossene Vereinbarung vom 24.10.2022 bei der Durchführung aller archäologischen Maßnahmen zu beachten.

b) Themengebiet Umwelt

- (1) Der Vorhabenträger sagt zu, mit Baubeginn den betroffenen Ämtern einen verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen.
- (2) Der Vorhabenträger sagt zu, alle sechs bis acht Wochen eine Baustellenbegehung mit der jeweiligen unteren und höheren Naturschutzbehörde vorzunehmen, deren Ergebnis schriftlich festzuhalten und den Naturschutzbehörden zur Verfügung zu stellen. Die Begehungen werden gem. dem Baufortschritt eingetaktet, so dass der geplante Bauablauf keiner Störung unterliegt.
- (3) In dem Fall, dass seitens der Ökologischen Baubegleitung befürchtet wird, dass die Umsetzung und Einhaltung der festgesetzten Maßnahmen durch die Ökologische Baubegleitung vor Ort im Rahmen ihrer Aufgaben nicht durchgesetzt werden kann, wird diese, ggf. über den Vorhabenträger, die jeweilige Fachbehörde und die Planfeststellungsbehörde unverzüglich informieren.
- (4) Der Vorhabenträger sagt zu, ggf. zusätzlich erforderliche Containerflächen mit der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- (5) Der Vorhabenträger sagt zu, die erforderliche Rodung von Waldflächen, die Beseitigung von Gehölzen sowie sonstige Maßnahmen der Baufeldfreimachung auf das unabdingbare Maß zu beschränken und in der Vegetationsruhezeit zwischen Anfang Oktober (01.10) und Ende Februar (28.02) durchzuführen. Für Abweichungen werden bei den

zuständigen Behörden Zustimmungen eingeholt. Rodungen bzw. das Ziehen von Wurzelstöcken können nach Ermessen der ÖBB aus artenschutzrechtlichen Gründen auch später im Jahr stattfinden.

- (6) Der Vorhabenträger sagt zu, der Regierung der Oberpfalz alle Daten von kartierten Tier- und Pflanzenarten (sowohl saP-Arten als auch sonstigen planungsrelevanten Arten) für eine Übernahme in die ASK-Datenbank zur Verfügung zu stellen, sobald dies möglich ist.
- (7) Ergänzend zum Maßnahmenblatt A_{CEF}8 („Anbringen von Ersatzquartieren, Schaffung von Initialhöhlen, Anbringen ausgesägender Naturhöhlen – Fledermäuse“)⁴³ sagt der Vorhabenträger zu, die Lage (Koordinaten) der angebrachten Nistkästen durch die ÖBB (Maßnahme V1) zu dokumentieren.
- (8) Ergänzend zum Maßnahmenblatt V_{AR}2c („Kleintiergerechte Baustellenfreimachung – Haselmaus“)⁴⁴ sagt der Vorhabenträger zu, bei Baumfällungen schweres Gerät nur auf dafür vorgesehenen Wegen oder Rückegassen einzusetzen.
- (9) Ergänzend zum Maßnahmenblatt V10 („Umsiedlung von geschützten bzw. planungsrelevanten Pflanzenarten“)⁴⁵ sagt der Vorhabenträger zu, die Umsiedlung von geschützten bzw. planungsrelevanten Pflanzenarten mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- (10) Der Vorhabenträger sagt in dem Fall, dass durch die Ökologische Baubegleitung (Maßnahme V1) Ameisenhaufen oder verdichtete Ameisenstraßen im Umfeld der Baustelleneinrichtung bzw. innerhalb der Baustelle aufgefunden werden, zu, diese ggf. zu kennzeichnen, ggf. Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit dem Ameisenschutzware Landesverband Bayern e.V. bzw. der Naturschutzbehörde zu ergreifen oder potenziell beeinträchtigte Ameisenhaufen umzusetzen. Zu Beginn der Baumaßnahme wird der Ameisenschutzware Landesverband Bayern e.V. rechtzeitig informiert.
- (11) Der Vorhabenträger sagt zu, auf den Kompensationsflächen dem Kompensationszweck entgegenstehende Nutzungen zu untersagen, die Kompensationsflächen entsprechend den Maßnahmenblättern⁴⁶ zu unterhalten und zu pflegen und die erreichte Kompensation nach Ablauf des Unterhaltungszeitraums nicht durch gezielte bzw. aktive Maßnahmen (z.B. Einsatz von Düngungen, Pestiziden etc.) zu verschlechtern, beeinträchtigen oder zu zerstören. Es wird auf die Umsetzung der Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege geachtet und die Maßnahme hinsichtlich möglicher Vollzugsdefizite überwacht. Falls sich eine Kompensationsmaßnahme ganz oder teilweise nicht realisieren lässt, wird dafür vom Vorhabenträger mit Zustimmung der Planfeststellungsbehörde gleichwertiger Ersatz geschaffen.

⁴³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.11.

⁴⁴ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, I2, Kap.3.6.

⁴⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 2.7.

⁴⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2.

- (12) Der Vorhabenträger sagt zu, die Lage der CEF-Maßnahmen zu dokumentieren und die Shapefiles zu allen CEF-Maßnahmen inklusive temporärer CEF- und PIK-Maßnahmen an die höhere und untere Naturschutzbehörde zu übergeben.
- (13) Der Vorhabenträger sagt zu, die landespflegerische Ausführungsplanung (LAP) an die höheren und unteren Naturschutzbehörden zu übermitteln.
- (14) Der Vorhabenträger sagt zu, ergänzend zu den Maßnahmen A4 („Eingriffsnahe Kompensation von artenreichen Säumen und Staudenfluren“; Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.4), bei der Wiederherstellung von Säumen und Staudenfluren nicht grundsätzlich einmal jährlich eine Mahd vorzunehmen, sondern nur bei Bedarf.
- (15) Der Vorhabenträger sagt zu, bei einem Eingriff in Flächen, die einem Ökokonto oder einem Ökoflächenkataster zugehörig sind, die Anforderungen an den Unterhaltungszeitraum sowie die Pflege und Unterhaltung sowie die Kontrolle gem. den Maßnahmenplanungen des jeweiligen Ökokontos zu beachten.
- (16) Der Vorhabenträger sagt zu, Kompensationsflächen sowie CEF-Flächen, die gleichzeitig als Fläche für Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen genutzt werden, in das Bayerische Ökoflächenkataster einzutragen.
- (17) Der Vorhabenträger sagt zu, Arbeiten in Bereichen der nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope grundsätzlich zuvor mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- (18) Der Vorhabenträger sagt zu, Nisthilfen für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten nicht innerhalb eines Umkreises von 1.500 Metern um errichtete Windenergieanlagen sowie nicht innerhalb von Gebieten, die in einem Raumordnungsplan oder in einem Flächennutzungsplan für die Windenergienutzung ausgewiesen sind zu errichten. Davon ausgenommen sind CEF-Maßnahmen auf dem Flurstück Woppenhof 248 (ca. 1 km von einer WKA entfernt), da im Umkreis keine andere geeignete Fläche verfügbar ist und der Konfliktbereich in noch geringerer Entfernung zur WKA liegt.
- (19) Der Vorhabenträger sagt zu, bei Überkompensation die überschüssig generierten Wertpunkte nach BayKompV für seine anderen Projekte zu nutzen oder in ein Ökokonto einzubringen.

c) Themengebiet Wasser

- (1) Der Vorhabenträger sagt zu, Bauwasserhaltungen nur entsprechend dem Antrag bzw. im genehmigten Umfang durchzuführen, sofern keine Schäden an Gewässern eintreten.
- (2) Der Vorhabenträger sagt zu, Absetzcontainer zur Vorreinigung für eine Oberflächenbeschickung von 9 m/h zu bemessen und so zu schalten, dass eine Reduzierung der abfiltrierbaren Stoffe auf mind. 100 mg/l gewährleistet ist, bzw. ein Überwachungswert von 0,5 ml/l für mineralische, absetzbare Stoffe (im Imhoff-Trichter nach 30 Minuten Absetzzeit

gemessen) eingehalten wird. Er sagt zu, bei Nichteinhaltung umgehend entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, die Einleitung in das Gewässer bis zur Problembehebung einzustellen und das WWA Regensburg umgehend zu unterrichten.

- (3) Der Vorhabenträger sagt zu, dass der pH-Wert des eingeleiteten Bauwassers zwischen 6,5 und 9,0 liegen wird.
- (4) Der Vorhabenträger sagt zu, dass das eingeleitete Bauwasser frei von Beton- oder Zementanteilen sein wird und der Wert für Chrom VI kleiner als 0,1 mg/l sein wird.
- (5) Der Vorhabenträger sagt zu, die Einhaltung der qualitativen Anforderungen zu Beginn der Maßnahmen wie auch im laufenden Betrieb durch Probenahme und Analyse mittels Schnelltestverfahren nachzuweisen und regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren. Er sagt zu, Überschreitungen unverzüglich dem jeweiligen WWA zu melden.
- (6) Der Vorhabenträger sagt zu, nach Abschluss der Maßnahme dem Landratsamt Schwandorf und dem WWA Weiden eine Dokumentation (Baustellenbuch) über die erfolgten Bauwasserhaltungen vorzulegen, welche folgende Angaben enthält:
 - Lagepläne und Schnitte
 - dauerhaft im Grundwasser verbleibende Bauteile (insbesondere Fundamente, Verfüllmaterialien),
 - Lageplan und Bohrprofil der Grundwassermessstelle,
 - Dokumentation der i.R.d. Bauwasserhaltung entnommenen Wassermengen
 - Dokumentation des Gewässermonitoring.
- (7) Der Vorhabenträger sagt zu, die gesamten Maßnahmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen und auszuführen. Er sagt weiter zu, dass die beauftragten Bohrunternehmen eine Zertifizierung nach DVGW-Arbeitsblatt W 120-1 bzw. eine gleichwertige Qualifikation nachweisen können
- (8) Der Vorhabenträger sagt zu, Brunnen und Grundwassermessstellen so auszuführen, dass zu keiner Zeit wassergefährdende Stoffe und Oberflächenwasser (z.B. Niederschlagswasser, Wasser durch Überschwemmung) in das Grundwasser gelangen können.
- (9) Der Vorhabenträger sagt zu, die einschlägigen Unterlagen (Bohrprofile, Ausbaupläne, Pumpversuchsauswertung, Grundwasseranalysen, Koordinaten und Höhen etc.) sind dem Wasserwirtschaftsamt Weiden unaufgefordert, zeitnah nach Umsetzung vorzulegen.
- (10) Der Vorhabenträger sagt zu, den Mutterboden vor dem Erdabtrag bzw. vor der Auffüllung getrennt abzutragen und seitlich zu lagern und unmittelbar nach der Auffüllung bzw. der Fertigstellung der Anlage den Oberboden wieder anzudecken.
- (11) Der Vorhabenträger sagt zu, i.R.d. Anlagenwartung keine Pflanzenschutzmittel zu verwenden.

- (12) Der Vorhabenträger sagt zu, die Entsorgung des Absetzgutes in den Absetzbecken entsprechend bodenschutz- und abfallrechtlicher Vorgaben vorzunehmen.
- (13) Der Vorhabenträger sagt zu, für die Eigenwasserversorgungen ANL-03 Quelle Glashütte 1, ANL-04 Brunnen Glashütte und ANL-05 Quelle Glashütte 2 (Bezeichnung entsprechend Unterlage L6.3 gemäß § 21 NABEG) ein erweitertes Monitoring zur Beweissicherung durchzuführen. Dies umfasst ein quantitatives Monitoring und im Falle der Anlagen zur Trinkwasserversorgung auch ein qualitatives Monitoring während folgender Zeiträume:
- Mindestens ein Jahr (365 Tage) vor Beginn des Oberbodenabtrags im Bereich TKM 7,2 bis 8,0,
 - während der Baumaßnahme in dem genannten Bereich und
 - bis ein Jahr (365 Tage) nach Abschluss des Oberbodenauftrags im Bereich TKM 7,2 bis 8,0.

Er sagt ferner zu, das Monitoring für den Fall, dass ein Jahr nach Abschluss des Oberbodenauftrags im genannten Bereich noch daraus resultierende quantitative und/oder qualitative Beeinträchtigungen der vorgenannten Eigenwasserversorgungsanlagen gegeben sind, im Benehmen mit dem WWA Hof und der Stadt Marktrechwitz so lange zu verlängern, bis diese Beeinträchtigungen nicht mehr nachweisbar bzw. fachlich ableitbar sind.

- (14) Der Vorhabenträger sagt zu, ab Baubeginn bis vier Wochen nach Abschluss des Oberbodenauftrags im Bereich TKM 7,2 bis 8,0 eine Ersatzwasserversorgung durch nahtlos übergehende und ununterbrochene Bereitstellung von Trinkwassertransportfahrzeugen, Trinkwasserspeicherbehältern, Abfüllanlagen, Gruppenzapfstellen oder mobilen Leitungen zur Deckung des Trink-, Brauch- und Löschwasserbedarfs des OT Glashütte sicherzustellen, welche die qualitativen und quantitativen Anforderungen der vorhandenen (Trink-) Wasserversorgung zum Zeitpunkt des Baubeginns gewährleistet, und sich hierüber mit dem Gesundheitsamt Wunsiedel ins Benehmen zu setzen.
- Sollte sich nach diesem Zeitpunkt (vier Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme im Bereich TKM 7,2 bis 8,0) die ursprüngliche Wasserversorgung wiederhergestellt haben (d.h. eine ausreichende Menge an Wasser fließt den genannten Eigenwasserversorgungen zu), so sagt der Vorhabenträger zu, die ununterbrochene Bereitstellung durch eine Bereitstellung mit einer maximalen Reaktionszeit von 24 Stunden zu ersetzen. Sollte sich die ursprüngliche Wasserversorgung nicht innerhalb von diesem Zeitraum wiederhergestellt haben, verlängert sich der Zeitraum der ununterbrochenen Bereitstellung um weitere vier Wochen. Dies gilt jeweils wiederholend, bis sich die ursprüngliche Wasserversorgung wiederhergestellt hat. Ggf. vorhandene geringe Abweichungen in Qualität und/oder Quantität können zwischen den beteiligten Stellen besprochen und protokolliert werden.

Die Alarmierung für die 24-stündige Reaktionszeit sagt der Vorhabenträger wie folgt zu: An den Stellen der Eigenwasserversorgungen befinden sich Behälter, in denen sich das Wasser aus den Zuflüssen sammelt. Von diesen Behältern aus fließt das Wasser dann zu den Versorgungsstellen. Diese Behälter werden mit Messeinheiten versehen, die den Pegelstand überwachen. Sofern ein gewisser Pegelstand unterschritten wird, erfolgt eine Alarmierung an einen vorher festgelegten Teilnehmerkreis, um den Antransport von

Trinkwasser zu gewährleisten. Der hierfür relevante Pegelstand wird bei einem gemeinsamen Termin mit den Anwohnern sowie den zuständigen örtlichen Behörden rechtzeitig vor dem Abschluss des Oberbodenauftrags festgelegt.

- (15) Der Vorhabenträger sagt zu, zur Vermeidung von Längsdrainagenwirkungen im Bereich des OT Glashütte Tonriegel einzusetzen und im Falle von durch das Monitoring hervor tretenden, messbaren negativen Veränderungen der Wasserandrangsmenge deren Wirksamkeit zu überprüfen.
- (16) Der Vorhabenträger sagt zu, die Ersatzwasserversorgung des OT Glashütte zu gewährleisten, sofern die Ursachen hierfür durch das Vorhaben adäquat kausal herbeigeführt wurden. Ferner sagt der Vorhabenträger zu, mögliche Folgeschäden zu ersetzen und im Falle eines dauerhaften Ausfalls der Trinkwasserversorgung des OT Glashütte, die Kosten für die Errichtung einer neuen Trinkwasserversorgung zu tragen, wenn die Ursachen nachweislich adäquat kausal auf den Bau oder Betrieb des Vorhabens zurückzuführen sind. Der Vorhabenträger sagt zu, im Falle einer solchen dauerhaften Beeinträchtigung in Abstimmung mit der Stadt Marktrechwitz, dem WWA Hof sowie dem Gesundheitsamt des Landkreises Wunsiedel die notwendigen Schritte zur Einrichtung und Gewährleistung einer dauerhaften Ersatzwasserversorgung einzuleiten.

d) Themengebiet Fischerei

- (1) Der Vorhabenträger sagt zu, dass eine Verhinderung von Drainwirkungen der Leitung mittels der Verwendung von Lehmkernen (Einbringen von Lehm- und Tonriegeln) Stand der Technik und auch bei der Umsetzung des SOL vorgesehen ist, um eine Beeinträchtigung des Zulaufwassers zu den Fischeichanlagen zu verhindern.

e) Themengebiet Forst

- (1) Der Vorhabenträger sagt zu, die Waldbesitzer für die Inanspruchnahme ihres Grundes und die Einräumung von Grunddienstbarkeiten angemessen zu entschädigen und vorhabenbedingt entstandene Vermögenseinbußen den betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern durch Entschädigungs- bzw. Schadensersatzzahlung auszugleichen. Die Entschädigung forstwirtschaftlich genutzter Flächen erfolgt mittels einer Bestandswertermittlung über einen unabhängigen öffentlich bestellten und vereidigten Gutachter.

f) Themengebiet Boden, Geologie/Bergrecht

- (1) Der Vorhabenträger sagt zu, bei Erdbewegungen den Oberboden in der anstehenden Mächtigkeit grundsätzlich getrennt vom Unterboden abzutragen, zwischenzulagern und getrennt wieder aufzutragen. Eine Vermischung wird dabei weitestgehend vermieden.
- (2) Der Vorhabenträger sagt den Ersatz und die Einmessung von während der Baumaßnahmen verlorengegangenen Grenzsteinen zu.

- (3) Der Vorhabenträger sagt zu, Baustraßen und Baustellenflächen witterungsabhängig zu befeuchten und Baumaschinen und Fahrzeuge bei Erfordernis zu reinigen. Die Abwurfhöhen werden auf ein Minimum beschränkt. Falls erforderlich, wird die Geschwindigkeit von Fahrzeugen entsprechend reduziert. Wo erforderlich, kommen Reifenwaschanlagen oder Benebelungsmaschinen zum Einsatz.
- (4) Der Vorhabenträger sagt zu, gelagertes Aushubmaterial im Falle von Starkregenereignissen, mittel geeigneter Maßnahmen (Bspw. Geotextil oder Sandsäcke) vor dem Abschwemmen zu sichern.

g) Themengebiet Verkehr

- (1) Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Erreichbarkeit des Sportheims des SV 1949 Störnstein e.V. durch mindestens eine geöffnete Zufahrt (von insgesamt zwei Zufahrten) jederzeit gewährt werden kann.
- (2) Der Vorhabenträger sagt zu, Schutzmaßnahmen gegen ein Abrollen zum Bahngelände hin zu ergreifen.
- (3) Der Vorhabenträger sagt zu, sofern im Nahbereich von Bahnanlagen nicht zuordnenbare Kabel entdeckt werden oder es Hinweise auf eine mögliche Zuordnung dieser Kabel zu Bahnanlagen gibt, die Arbeiten im Umfeld der Fundstelle bis auf Weiteres nicht fortzuführen und die zur Begutachtung/Identifikation der Kabel für die Entstörung zuständige Stelle (Tel. 089-1308-71110) unter der Angabe der Örtlichkeit zu informieren.
- (4) Der Vorhabenträger sagt zu, den Beginn und das Ende der Arbeiten im Bereich der BAB6 und BAB93 der Autobahnmeisterei mindestens 14 Tage vorher unter Benennung der für die Durchführung der Maßnahme verantwortlichen Stelle anzuzeigen.
- (5) Der Vorhabenträger sagt zu, die Arbeiten den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen, sodass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB93 ausgeschlossen ist. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, wobei hierzu bereits eine abstrakte Gefährdung genügt (§ 33 StVO), werden nicht errichtet.
- (6) Der Vorhabenträger sagt zu, dem Straßenkörper der BAB6 und BAB93 keine Ab- und Niederschlagswässer zuzuleiten. Er wird dafür Sorge tragen, dass die Wasserab- und -weiterleitung von den Straßengrundstücken nicht behindert wird und die Entwässerungsanlagen der BAB6 und BAB93 in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt und vor Verunreinigungen geschützt werden. Während der Bauarbeiten wird die Zufahrt zu Betriebseinrichtungen (Betriebsstrecke, Entwässerungsanlagen, Regenrückhaltebecken usw.) der BAB jederzeit gewährleistet.

- (7) Der Vorhabenträger sagt zu, sollte es im Zuge der Bauarbeiten zu Beschädigungen an dem entlang der Grundstücksgrenzen der BAB6 und BAB93 verlaufenden Wildschutzzzaun kommen, diese Schäden umgehend zu beheben.
- (8) Der Vorhabenträger sagt zu, dafür Sorge zu tragen, dass von der Baumaßnahme keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den BAB6 und BAB93 (einschließliche Auf- und Abfahrtsrampen) beeinträchtigen können.
- (9) Der Vorhabenträger sagt zu, dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird. Baustoffe oder sonstige Gegenstände (z.B. Baustelleneinrichtung, Erdaushub etc.) werden nicht auf der Fahrbahn oder auf Straßengrund weder dauerhaft noch vorübergehend gelagert oder aufgestellt. Verunreinigungen durch den Baustellenverkehr werden arbeitstäglich beseitigt.
- (10) Der Vorhabenträger sagt zu, sämtliche beanspruchten Straßen und Wege nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder in den ordnungsgemäßen Zustand wie vor der Bauphase herzustellen.
- (11) Der Vorhabenträger sagt zu, für die Abnahme der Arbeiten an Zufahrten spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung mit dem zuständigen Straßenmeister einen Termin zu vereinbaren.

h) Themengebiet fremde Infrastruktur, Versorgung und Telekommunikation

- (1) Der Vorhabenträger sagt zu, rechtzeitig mindestens sechs Wochen vor Baubeginn Spartenabfragen bei den potenziell betroffenen Leitungsbetreibern vorzunehmen und alle Informationen zu den bestehenden Leitungen einzuholen.
- (2) Der Vorhabenträger sagt zu, die betroffenen Leitungsbetreiber vor Baubeginn über den geplanten Bauablauf zu informieren.

i) Themengebiet Eigentum

- (1) Der Vorhabenträger sagt zu, im Falle der Errichtung, des Ausbaus oder der Ertüchtigung der Zuwegungen Z_019a und Z_022 zu prüfen, ob eine bauliche Breite der Zuwegung von maximal 5 m während der Betriebsphase ausreichend ist und sagt darüber hinaus zu, diesbezügliche Eigentumseingriffe so weit wie möglich zu vermeiden.
- (2) Der Vorhabenträger sagt zu, unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme im Zuge eines Beweissicherungsverfahrens den Urzustand, d.h. den Zustand von potenziell betroffenen Gebäuden, Gebäudeteilen und sonstigen für die Bauausführung genutzten Flächen, durch die jeweilige Baufirma mittels Protokolls und ggfs. Zeichnungen sowie Fotoaufnahmen zu dokumentieren. Der genaue Umfang und die Art der Beweissicherung werden vor Baubeginn vor Ort mit den Betroffenen abgestimmt.

2. Zusagen für einzelne Betroffene

a) Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Nordbayern

- (1) Der Vorhabenträger sagt zu, die Querungen der BAB6 und BAB93 sowie mit der Autobahn GmbH des Bundes abgestimmt zu errichten. Bei Abweichungen wird die Autobahn GmbH des Bundes für entsprechende Abstimmungen kontaktiert.

b) Deutsche Bahn AG

- (1) Der Vorhabenträger sagt zu, die i.R.d. örtlichen Einweisung von der Deutschen Bahn AG übergebene Empfangsbestätigung/Verpflichtungserklärung zum Kabelmerkblatt und Merkblatt der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel“ rechtzeitig vor Baubeginn und von der bauausführenden Firma unterzeichnet an die Deutschen Bahn AG zu senden.

c) Landratsamt Tirschenreuth

- (1) Der Vorhabenträger sagt zu, dass der Straßenmeister des Landkreises während der Bauarbeiten Anweisungen erteilen darf, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Straße gefährdet wird und bei deren nicht Befolgung die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Vorhabenträgers veranlassen darf.

d) Landkreis Wunsiedel

- (1) Der Vorhabenträger sagt zu, das Landratsamt Wunsiedel zu Beginn der Bautätigkeiten, die die Radwege im Bereich des Marktredewitzer Ortsteils Brand betreffen, zu informieren und nach Abschluss der Bauarbeiten den gleichen Wegezustand der Radwege wiederherzustellen.

e) Stadt Pfreimd

- (1) Der Vorhabenträger sagt zu, vor Baubeginn eine Bauanlaufberatung mit der Stadt Pfreimd vorzunehmen und vor Verschluss der Gräben auf Grundstücken der Stadt Pfreimd einen Termin zur Abnahme mit dieser zu vereinbaren.

f) Wasserwirtschaftsamt Weiden

- (1) Der Vorhabenträger sagt zu, das Gutachten zur Altablagerungsfläche im Landkreis Schwandorf (ABuDIS-Nr. 37600202) an das Wasserwirtschaftsamt Weiden zu übermitteln.

g) Landratsamt Schwandorf

- (1) Der Vorhabenträger sagt zu, das Gutachten zur ehemaligen Deponie SAD-Woppenhof (ABuDIS-Nr. 37600202) dem Landratsamt Schwandorf vorzulegen.
- (2) Der Vorhabenträger sagt zu, dass auf Wunsch des Landratsamts Schwandorf nach Abschluss der Bauarbeiten eine gemeinsame Begehung und Freigabe erfolgt.

h) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf (AELF-RS)

- (1) Der Vorhabenträger sagt zu, den örtlich zuständigen Revierleiter der zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bei der Detailplanung der Ausgleichsmaßnahmen AW1 – AW8 zu beteiligen.
- (2) Der Vorhabenträger sagt zu, dass bei Durchführung der beantragten Erstaufforstungen⁴⁷ die entsprechenden gesetzlichen Mindestabstände eingehalten werden.

i) Bayernwerk Netz GmbH

- (1) Der Vorhabenträger sagt zu, dass die genaue Lage und Tiefe der Versorgungsanlagen der Bayernwerk Netz GmbH vor Bauausführung durch die rechtzeitig vor der Bauausführung durch fachgerechte Maßnahmen (z.B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o.Ä.) ermittelt wird.

j) Vodafone GmbH

- (1) Der Vorhabenträger sagt zu, die Vodafone GmbH, falls erforderlich, mindestens drei Monate vor Baubeginn über den geplanten Ablauf der Baumaßnahmen zu informieren.
- (2) Der Vorhabenträger sagt zu, die durch den Ersatz oder die Verlegung der Telekommunikationsanlage der Vodafone GmbH entstehenden Kosten zu erstatten.

k) Gemeinde Trausnitz

- (1) Der Vorhabenträger sagt zu, während der Baumaßnahmen regelmäßig mit der Gemeinde Trausnitz in Kontakt zu treten und Termine für Abnahme zu vereinbaren. Vor Rückgabe der jeweiligen Eigentumsflächen wird ein Protokoll erstellt, dass von beiden Parteien, ggf. unter Auflagen, akzeptiert werden soll.

l) Feuerwehr Weihern, Stadt Pfreimd

- (1) Der Vorhabenträger sagt zu, der Feuerwehr Weihern die finanziellen Mittel mit der Zweckbindung „Feuerschutz Kabelabschnittsstation Weihern“ für folgenden Ausrüstungsbedarf zur Verfügung zu stellen: Ausrüstungsgegenstände zur Waldbrandbekämpfung (genormter Waldbrandsatz), Löschcontainer zur Bekämpfung von Elektrobränden, Anteilige Umbaukosten für den vereinsfinanzierten Gerätewagen auf ein Waldbrandszenario (Einbau Regal zur Verlastung der Ausrüstungsgegenstände), Feuerwehrzulässige Transportmöglichkeit P250 (Anhänger), Metallunterstand, DURAMAX Stahlgarage 3, 7x6m (Garage für Anhänger), Wartungskosten & TÜV pauschal für 40 Jahre.

VII. ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden aus den sich aus Teil B dieses Beschlusses ergebenden Gründen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen,

⁴⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4 Kap. 1.4.5.

Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

VIII. HINWEISE

Allgemein

Die nachträgliche Festsetzung, Änderung und Ergänzung von Auflagen durch die Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.

Wasserschutz

Die Stadt Weiden in der Oberpfalz weist darauf hin, dass bei Bohrungen mindestens ein Monat vor Beginn der Arbeiten eine Bohranzeige gem. § 49 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 30 BayWG vorzulegen ist.

Das Wasserwirtschaftsamt Hof weist darauf hin, dass In Unterlage K.3.1.WUN.3.2 „Übersicht Einleitungsstellen, Einleitmengen“ der Name der Einleitstelle im Bereich 8 „Röslau“ eingetragen ist. Die korrekte Bezeichnung der Einleitstelle muss „Kössein“ lauten.

Forstrecht

Auf kahlgeschlagenen Waldflächen, auf die sich die hier erteilte Erlaubnis zur Rodung nicht erstreckt, ist jede Handlung i.S.d. Art. 9 Abs. 1 S. 1 BayWaldG verboten, durch welche die Produktionskraft des Waldbodens vernichtet oder wesentlich geschwächt oder durch welche der Waldboden beseitigt wird (Waldzerstörung). Die Verpflichtung zur Walderhaltung bleibt insoweit weiterhin uneingeschränkt bestehen.

Denkmalschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Ausgrabung geborgene Funde einen Teil des denkmalfachlich wie -rechtlich einheitlichen Bodendenkmals darstellen und deshalb dauerhaft zu erhalten sowie dem BLfD zur fachlichen Prüfung zu übergeben sind, Art. 9 Abs. 1 S. 2 BayDSchG.

Es wird empfohlen, die bodendenkmalfachlichen Maßnahmen in den zwei Schritten

1. Oberbodenabtrag bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge,
2. Qualifizierte Ausgrabung

durchzuführen. Grundlage der fachtechnischen Arbeiten sind die aktuellen Vorgaben des BLfD zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern, die Vorgaben zur Fundbehandlung und der linearen Projekte, abrufbar auf der Internetseite des BLfD unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf,

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_lineare_projekte_2017.pdf,

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/fundvorgaben_april_2020.pdf,
https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/aenderungsanzeige_massnahme_bodendenkmalpflege.pdf

Das Ende der Ausgrabung ist mit dem Formblatt „Änderungsanzeige Maßnahme der Bodendenkmalpflege“ der Planfeststellungsbehörde und dem BLfD anzuzeigen.

Hinsichtlich der in Kap. A.V.1.k) sowie in Art. 7 BayDSchG bestimmten Pflicht zur Kostentragung wird darauf hingewiesen, dass eine unverhältnismäßige Belastung des Vorhabenträgers in der Regel anzunehmen ist, wenn die Kosten der Ausgrabung einen Anteil von 15 % an den Gesamtinvestitionskosten der Maßnahme übersteigen. Für das Verfahren zur Förderung von denkmalbedingten Mehraufwendungen (Ausgrabungen und Umplanungen etc.) sind die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege in der geltenden Fassung anzuwenden.

Bergbau

Es wird darauf hingewiesen, dass der Beginn und die Einstellung der Bohrarbeiten i.S.d. § 127 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BBergG dem zuständigen Bergamt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen sind. Für die kurzfristige Einstellung der Bohrarbeiten findet § 127 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BBergG Anwendung.

Verkehr

Sofern bei der Durchführung des Vorhabens öffentliche Straßenverkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen oder verkehrslenkende Maßnahmen erforderlich werden, sind die hierfür nach der Straßenverkehrsordnung (§§ 45, 46 StVO) oder dem Landesstraßen- und Wegegesetz einzuholenden Genehmigungen rechtzeitig bei den zuständigen Behörden einzuholen.

Hinsichtlich der Errichtung der Nebenanlagen wird auf die Prüf- und Nachweispflichten, insbesondere Art. 62 Abs. 1, Art. 68 Abs. 5, 6 und 7, Art. 78 BayBO i.V.m. §§ 10, 11, 15, 16, und 17 BauVorIV hingewiesen.

B. BEGRÜNDUNG

Diese Entscheidungen sind wie folgt zu begründen:

I. Beschreibung des Vorhabens

1. Verfahren und Ablauf der Bundesfachplanung

Mit Antrag vom 29.03.2017 beantragten die Vorhabenträger, die TenneT TSO GmbH sowie die 50 Hertz Transmission GmbH, die Durchführung der Bundesfachplanung (BFP) gem. § 6 NABEG für den Abschnitt zwischen dem Raum Hof und dem Raum Schwandorf (Abschnitt C) des Höchstspannungs-Gleichstrom-Erdkabels Wolmirstedt – Isar, das im Bundesbedarfsplan als Vorhaben Nr. 5 enthalten ist.

Der Antrag umfasste die in § 6 NABEG vorgeschriebenen notwendigen Inhalte, insb. einen Vorschlag für den beabsichtigten Verlauf des Trassenkorridors inkl. der in Frage kommenden Alternativen⁴⁸. Davon ausgehend führte die Bundesnetzagentur am 17. und 18.05.2017 in Weiden sowie am 31.05. und 01.06.2017 in Hof eine Antragskonferenz nach § 7 NABEG durch, zu welcher die Vorhabenträger, die betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie Vereinigungen i.S.v. § 3 Nr. 8 NABEG i.V.m. § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) mit Schreiben vom 05.04.2017 geladen wurden. Mit dem Schreiben an die Träger öffentlicher Belange und an die Vereinigungen übermittelte die Bundesnetzagentur den Antrag nach § 6 NABEG. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.netzausbau.de) und über eine Anzeige am 06.05.2017 in der vor Ort verbreiteten Tageszeitung „Der neue Tag“ (Ausgabe Weiden). Darüber hinaus erfolgte eine umfangreiche Berichterstattung in den Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich der Trassenkorridor voraussichtlich auswirkt, § 7 Abs. 2 S. 3 NABEG. In dieser regionalen Berichterstattung wurde von Zeit und Ort der Antragskonferenz und der Möglichkeit der Teilnahme berichtet.

Im Rahmen der Antragskonferenz wurde insbesondere erörtert, inwieweit Übereinstimmung des beantragten Trassenkorridors sowie der in Frage kommenden Alternativen mit den Erfordernissen der Raumordnung im Abschnitt C des Vorhabens Nr. 5 besteht oder hergestellt werden kann und in welchem Umfang und Detaillierungsgrad Angaben in den Umweltbericht nach § 40 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) aufzunehmen sind, § 7 Abs. 1 S. 3 NABEG.

Auf Grund der Ergebnisse der Antragskonferenz (zugleich Scopingkonferenz i.S.d. § 39 Abs. 2 S. 4 UVP) legte die Bundesnetzagentur am 06.10.2017 den Untersuchungsrahmen fest und bestimmte den erforderlichen Inhalt der nach § 8 NABEG einzureichenden Unterlagen. Die in diesem Zusammenhang festgelegte Frist zur Vorlage der Unterlagen nach § 8 NABEG bis zum 30.04.2018 wurde auf Antrag des Vorhabenträgers vom 25.04.2018 bis zum 28.12.2018 verlängert. Die Bundesnetzagentur stimmte der Fristverlängerung mit Schreiben vom 30.04.2018 zu.

Am 21.12.2018 legten die Vorhabenträger die Unterlagen nach § 8 NABEG vor. Die Unterlagen enthielten die erforderlichen Angaben für eine Raumordnerische Beurteilung (RVS) und die Strategische Umweltprüfung (SUP)⁴⁹, woraufhin die Bundesnetzagentur deren Vollständigkeit nach § 8 S. 6 NABEG a.F. am 01.02.2019 schriftlich bestätigte. Am 13.06.2018 haben die Vorhabenträger vorgeschlagen, aufgrund neuer Erkenntnisse bei der Erstellung der ergänzenden Unterlagen die Trassenkorridorsegmente TKS 049_056a1 und 055 anzupassen. Mit Schreiben vom 20.06.2018 hat die Bundesnetzagentur ihr Einverständnis zu den vorgeschlagenen TKS-Anpassungen erklärt und die Vorhabenträger aufgefordert, die angepassten TKS entsprechend der Festlegungen im Untersuchungsrahmen einer vertieften Prüfung zu unterziehen und in den Unterlagen gem. § 8 NABEG aufzuführen.

⁴⁸ Bundesfachplanungsentscheidung gem. § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 5 des BBPIG, Abschnitt C v. 18.12.2019 (Az. 6.07.00.02/5-2-3/25.0), S. 14.

⁴⁹ Bundesfachplanungsentscheidung gem. § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 5 des BBPIG, Abschnitt C v. 18.12.2019 (Az. 6.07.00.02/5-2-3/25.0), S. 17.

Im Anschluss daran wurde die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 9 NABEG durchgeführt. Mit Schreiben vom 06.02.2019 forderte die Bundesnetzagentur die Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Vereinigungen gem. § 3 Nr. 8 NABEG i.V.m. § 3 UmwRG auf, bis zum 12.04.2019 schriftlich oder elektronisch eine Stellungnahme abzugeben. Sie übermittelte dabei die von dem Vorhabenträger gem. § 8 NABEG eingereichten Unterlagen, einschließlich des Umweltberichts des Vorhabenträgers gem. § 40 UVPG i.R.d. Behördenbeteiligung gem. § 9 Abs. 2 NABEG i.V.m. § 41 UVPG auf DVD (Az. 6.07.00.02/5-2-3/13.0).

In der Zeit vom 13.02.2019 bis zum 12.03.2019 wurden die Unterlagen am Sitz der Bundesnetzagentur in Bonn, in den dem Trassenkorridor nächstgelegenen Außenstellen der Bundesnetzagentur in Bayreuth, sowie bei der Stadtverwaltung Hof, bei dem Landratsamt Tirschenreuth und bei der Stadtverwaltung Weiden i.d.OPf ausgelegt. Die Auslegung wurde am 02.02.2019 in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich der Trassenkorridor voraussichtlich auswirkt, bekannt gemacht: Ostthüringer Zeitung (Ausgabe Schleiz), Der neue Tag mit den Ausgaben für Weiden, Tirschenreuth, Vohenstrauß, EschenbachKemnath-Erbendorf, Schwandorf, Amberg sowie Sulzbach-Rosenberg, Frankentpost mit den Ausgaben Hochfranken, Rehau, Stadt und Landkreis Hof, Frankenwald, Münchberg/Helmbrechts, Stadt und Landkreis Kulmbach, Naila, Fichtelgebirge, Marktredwitz, Wunsiedel, Arzberg, Selb sowie Vogtlandanzeiger, Nordbayerischer Kurier mit den Ausgaben Kulmbacher Land sowie Pegnitz/Auerbach & Fränkische Schweiz. Die Auslegung wurde zudem im Amtsblatt der Bundesnetzagentur am 06.02.2019 sowie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gemacht. Bezogen auf den konkreten Inhalt der Bekanntmachung sowie die konkreten örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich der Trassenkorridor voraussichtlich auswirkt, wird auf die Ausführungen in der Bundesfachplanungsentscheidung verwiesen⁵⁰. Darüber hinaus konnten die Unterlagen ab dem 13.02.2019 vollumfänglich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur <http://www.netzausbau.de/beteiligung5-c> abgerufen werden. Die Stellungnahme- und Einwendungsfrist endete für alle Beteiligten am 12.04.2019.

Mit Schreiben vom 05.07.2019 wurden sowohl die Vorhabenträger als auch die Träger öffentlichen Belange und Vereinigungen zum Erörterungstermin geladen, der vom 23.07. bis 25.07.20219 und 30.07. bis 31.07.2019 in Weiden stattfand. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben hatten, wurden gem. § 10 Abs. 2 S. 2 NABEG durch öffentliche Bekanntmachung von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 05.07. und 06.07.2019 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt.

Daraufhin erließ die Bundesnetzagentur am 18.12.2019 eine Bundesfachplanungsentscheidung gem. § 12 NABEG für das Vorhaben Nr. 5 des Bundesbedarfsplangesetzes Höchstspannungsgleichstrom-Erdkabel – Wolmirstedt - Isar, Abschnitt C (Raum Hof – Raum Schwandorf)

⁵⁰ Bundesfachplanungsentscheidung gem. § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 5 des BBPlG, Abschnitt C v. 18.12.2019 (Az. 6.07.00.02/5-2-3/25.0), S. 18.

(Az. 6.07.00.02/5-2-3/25.0). Auf die Fristsetzung zur Einreichung des Antrags auf Planfeststellungsbeschluss hat die Bundesnetzagentur seinerzeit verzichten können, § 12 Abs. 2 S. 4 NABEG a.F.

Der mit der Bundesfachplanungsentscheidung gem. § 12 NABEG festgelegte Trassenkorridor stellt sich wie folgt dar⁵¹:

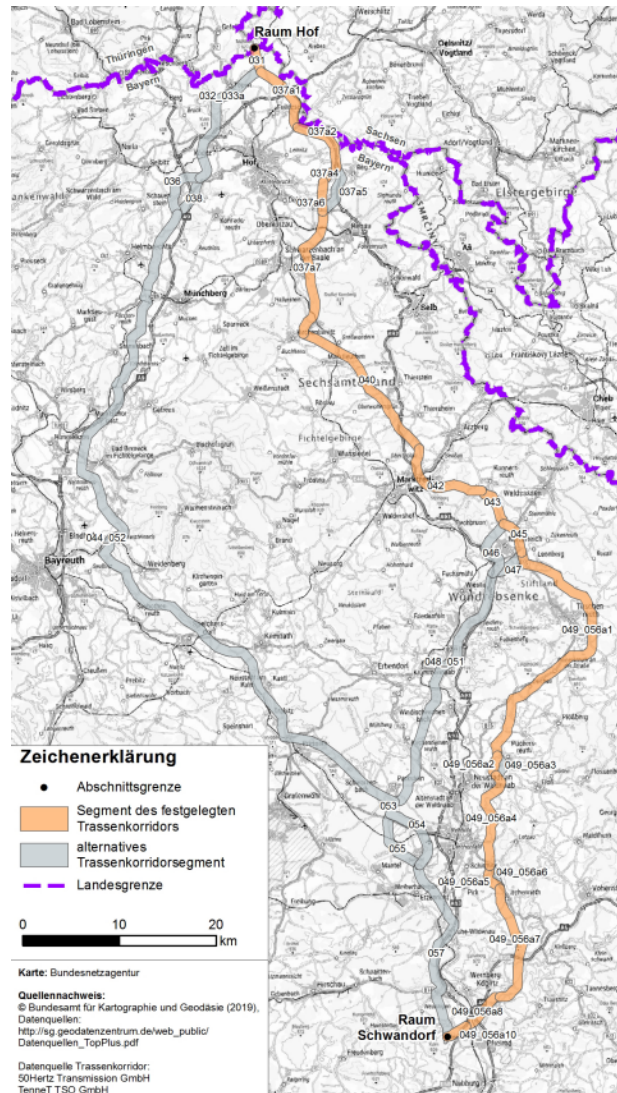


Abbildung 1: In der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegter Trassenkorridor

⁵¹ Zur näheren Beschreibung siehe Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 5 des BBPIG, Abschnitt C v. 18.12.2019 (Az. 6.07.00.02/5-2-3/25.0), S. 8.

Für die der BFP nachfolgende Planfeststellung wurden in der Entscheidung über die BFP gem. § 12 NABEG folgende Maßgaben und Prüfhinweise erteilt:

Maßgaben:

- Die in den nachfolgenden Ausführungen zur Raumverträglichkeit im festgelegten Trassenkorridor enthaltenen Gebiete, für die keine Konformität mit Zielen der Raumordnung festgestellt werden konnte, sind in der Planfeststellung von einer Trassierung auszunehmen.

Hinweise:

- H 01 – Alle Maßnahmen, für die von den Vorhabenträgern 50Hertz Transmission GmbH sowie der TenneT TSO GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) festgestellt wurde, dass sie für die planfeststellungsrechtliche Zulässigkeit erforderlich sind (sog. „z-Maßnahmen“), sind in der Planfeststellung zu beachten. Ausnahmen hiervon stellen Sachverhalte dar, bei denen aufgrund neuer Erkenntnisse die Zulässigkeit in der Planfeststellung auch anderweitig gewährleistet werden kann.
- H 02 – Bei Unterschreitung der in Tabelle 7 (Kap. C.V.4.a)(dd)(2))⁵² genannten Entfernungen ist in der Planfeststellung die voraussichtliche Einhaltung der Immissionsrichtwerte unter Einbeziehung von konkretisierten Erkenntnissen zu den Emissionspegeln der Baustelle und ggf. von Maßnahmen darzulegen. Die Entfernungen sind bei der Feintrassierung zu berücksichtigen.
- H 03 – Sollte i.R.d. Planfeststellung eine Trasse ein bestehendes oder geplantes WSG oder dessen EZG in Anspruch nehmen, ist die fehlende Schutzzweckgefährdung dort nachzuweisen oder eine Alternative ohne Inanspruchnahme des Gebietes zu entwickeln.
- H 04 – Die Zusagen der Vorhabenträger aus dem Erörterungstermin und aus den Er widerungen auf eingegangene Stellungnahmen zu Vorabstimmungen bei der Feintrassierung und Planfeststellung mit Trägern öffentlicher Belange sind zeitnah umzusetzen und zu dokumentieren.
- H 05 – Die Vorhabenträger haben bei geschlossenen Querungen von Gewässern, bei denen eine Überschreitung von Umweltqualitätsnormen (z.B. Quecksilberbelastung) festgestellt wurde, im Planfeststellungsverfahren sicherzustellen, dass die besonders hohen Anforderungen an die Vermeidung der Verschlechterung des Gewässerzustandes berücksichtigt werden.

2. Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen

Mit Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes vom 25.02.2021 wurde Vorhaben Nr. 5a „Höchstspannungsleitung Klein Rogahn – Isar; Gleichstrom mit den Bestandteilen Klein Rogahn – Landkreis Börde und Landkreis Börde – Isar“ in die Liste energiewirtschaftlich notwendiger und vordringlicher Vorhaben aufgenommen. Damit ging die Streichung der „H“-

⁵² Bundesfachplanungsentscheidung gem. § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 5 des BBPlG, Abschnitt C v. 18.12.2019 (Az. 6.07.00.02/5-2-3/25.0), S. 86-87.

Kennzeichnung des Vorhabens Nr. 5 einher, welche den dringlichen Bedarf für eine Leerrohrverlegung i.S.v. § 2 Abs. 7 BBPIG geregelt hatte. Diese Notwendigkeit ist mit Aufnahme von Vorhaben Nr. 5a in den Bundesbedarfsplan entfallen. Ferner war die Möglichkeit eröffnet, für die Planfeststellungsverfahren des Vorhabens Nr. 5 und den Bestandteil Landkreis Börde – Isar des Vorhabens Nr. 5a nach Maßgabe des § 26 NABEG eine einheitliche Entscheidung zu beantragen (BT-Drs. 19/23491, S. 24). Dem ist der Vorhabenträger nachgekommen.

3. Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss regelt die Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs der Höchstspannungsleitungen Nr. 5 „Wolmirstedt – Isar; Gleichstrom“ und des Bestandteils Landkreis Börde – Isar des Vorhabens Nr. 5a „Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar; Gleichstrom“, jeweils Abschnitt C2 (Marktredwitz - Pfreimd). Der Abschnitt ist ca. 90 km lang.

Im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens sollen die Höchstspannungsleitungen mit DC mit einer Übertragungskapazität von je 2 GW und einer Spannungsebene von 525 kV als Erdkabel errichtet werden (Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung HGÜ). Die HGÜ ist die verlustarme Übertragung von elektrischer Energie über weite Strecken. Daneben sind für das Vorhaben weitere für den Betrieb notwendige bauliche und technische Anlagen geplant.

a) Gleichstrom-Leitungen V5 und V5a

Die Gleichstrom-Leitungen bestehen aus zwei Schutzrohrsystemen mit jeweils zwei Kabelschutzrohren (KSR). In das östliche System (V5) wie auch das westliche System (V5a) wird pro KSR ein HGÜ-Kabel eingezogen. Diese werden an den Muffenstandorten miteinander verbunden. Das Gleichstromkabel hat eine Spannungsebene von 525 kV.

b) Nebenanlagen

Zu den geplanten Nebenanlagen gehört eine Kabelabschnittsstation (KAS), die als Trennstelle zur Segmentierung der Gleichstrom (DC)-Kabelstrecke dient, eine Lichtwellenleiterzwischenstation (LWL-ZS), die Anlagenteile für die Messtechnik, die Nachrichtentechnik sowie eine Repeateranlage zur Verstärkung und Neueinspeisung des Lichtsignals umfasst sowie Lichtwellenleiterkabel, die Steuer- und Schutzsignale übertragen sowie die abschnittsweise Temperatur der Kabel überwachen. Daneben werden Kabelschirme errichtet und betrieben, welche der Beschleunigung der Fehlersuche bzw. Durchführung von Wartungsmessungen dienen. Sie werden in einen jeweils dafür vorgesehenen Oberflurschrank geführt und dort geerdet. In dem Oberflurschrank befinden sich eine zentrale Erdungsschiene und eine Linkbox.

4. Trassenverlauf

Die von dem Vorhabenträger zur Feststellung des Plans vorgeschlagene Trasse beginnt im südlichen Teil am Übergang Abschnitt C1 zu Abschnitt C2 (bei TKM km 0+0) im Nahbereich des Ostbayernrings, einer Höchstspannungsfreileitungstrasse, auf die sie bei TKM km 10+8 in Markt Konnersreuth erneut trifft. Etwa 500 m nach Verlassen des Ostbayernrings schwenkt die Trasse bis TKM km 1+54 in einen Parallelverlauf zu einer Hochspannungsfreileitung ein. Auf ca. 430 m Länge wird der enge Parallelverlauf zur Umgehung einer in einer Waldfläche

gelegenen steilen Hangpartie verlassen. Bei Annäherung an die BAB93 schwenkt die Trasse in Höhe des Parkplatzes Peuntbach in einen etwa autobahnparallelen Verlauf ein.

Bei TKM km 2+6 knickt die Trasse nach Südosten ab, unterquert das tief eingeschnittene Rös-lautal in geschlossener Bauweise, nähert sich dann weiter nach Westen ausgreifend den in geschlossener Bauweise geplanten Kreuzungen von B303 und Bahnlinie DB 5903 Marktred-witz-Arzberg (Oberfranken)/Schirnding an.

Zwischen den Siedlungsflächen von Marktredwitz-Haag und Marktredwitz-Brand kreuzt die Trasse bei ca. TKM km 4+1 das Fließgewässer Kössein einschließlich deren Niederung in geschlossener Bauweise, wobei der Schutzstreifen etwa 190 m abseits von Siedlungsflächen des Ortsteils Brand verläuft. Zwischen TKM km 4+3 und TKM km 8+8 erfolgt anschließend die Querung eines ausgedehnten Waldgebiets mit drei größeren Wiesenflächen in ganz überwie-gend offener Bauweise.

Noch in Marktredwitz passiert die Trasse hierbei den aufgelassenen Basaltbruch „Vogelherd“ südlich, nähert sich dabei einer PV-Anlage an (TKM km 6+3), verläuft ca. 400 m südlich des Ortsteils Glashütte und umgeht im Weiteren in der Stadt Arzberg das NSG Ruheberg nördlich, um das Waldgebiet über einen Geländesattel zwischen Ruheberg und Preisberg (Toten-schlag) bei TKM km 8+8 zu den tiefer gelegenen Wiesen zu verlassen.

Nach ca. 550 m geradlinigem Verlauf quert die Trasse westlich von Preisdorf (Stadt Arzberg) an der Grenze der Regierungsbezirke Oberfranken und Oberpfalz bzw. Landkreis Wunsiedel und Tirschenreuth die Kreisstraße TIR 14. Anschließend knickt sie in Markt Konnersreuth nach Ostnordost bzw. Richtung Rehberg ab und nähert sich in einem gestreckten Verlauf zwischen Waldgebiet und TIR 14 dem Ostbayernring erneut an.

Bei TKM km 10+2 knickt die Trasse nördlich einer Teichkette nach Ostsüdost ab, um bei TKM km 10+8 in eine etwa parallele Lage zur geplanten Höchstspannungsfreileitung Ostbayernring auf deren Westseite einzuschwenken.

Bei TKM km 11+7 wechselt die Trasse nach Passieren der Kläranlage Konnersreuth auf deren Südwestseite auf die östliche Seite der Ersatzneubautrasse des Ostbayernrings bzw. die west-liche Seite der vorhandenen Hochspannungsfreileitungstrasse.

Zwischen diesen beiden Hochspannungsfreileitungstrassen und gleichzeitig westlich der St2176 verläuft die Trasse über ca. 2+2 km in einem sich nach Süden hin zickelartig stetig verengenden Zwischenraum zwischen den Höchstspannungsfreileitungen Ostbayernring Be-stand und Ersatzneubau.

Südwestlich von Rosenbühl quert der SOL in einem Zuge die St2176 und den Ostbayernring Bestand, um auf ca. 2+4 km Länge auf der Ostseite der St2176 etwa in Parallellage zu dieser zu verlaufen. Innerhalb dieser Parallelführung ist eine ca. 0+7 km lange geschlossene Que-rung des dort gewundenen Lausnitzverlaufs geplant.

Bei TKM km 15+5 endet die Parallelführung. Die Trasse knickt nach Südosten ab, verläuft mit ca. 200 m Abstand zu Mitterteich-Pechofen etwa geradlinig auf die geplante Querungsstelle des Seibertsbachtals zu, quert hierbei die B299 und erreicht damit die Gemeinde Leonberg.

Der Siedlungskern der Stadt Mitterteich wird hierbei auf dessen Ostseite weiträumig umgangen.

Bei etwa TKM km 17+4 knickt die Trasse mit Querung des Seibertsbachtals in eine südliche Richtung ab, verläuft etwa 250 m westlich von Leonberg-Hungenberg. Unmittelbar südlich der Querung der TIR 22 ist die Lichtwellenleiter-Zwischenstation (LWL-ZS) geplant.

Bei ca. TKM km 20+2 knickt die Trasse zwischen B15 und Fließgewässer Wondreb in Richtung Leonberg- Themenreuth ab. In Themenreuth werden im Flächennutzungsplan ausgewiesene Siedlungsflächen auf deren Nordseite passiert, womit bei TKM km 20+9 eine Annäherung des SOL an einzelne Wohn- und Wirtschaftsgebäude verbunden ist. Die Trasse verläuft auch im weiteren Verlauf ausschließlich auf der Westseite bzw. in Fließrichtung links der Wondreb.

Anschließend folgt die Trasse bis etwa TKM km 28+4 (nordöstlich von Tirschenreuth-Kleinklenau) mit wenigen kurzen Unterbrechungen weitgehend in enger Parallelführung bestehenden Trassen von Stromfreileitungen oder/und im Wesentlichen unterirdisch verlegten Leitungen.

So wird der enge Parallelverlauf im Bereich einer umgangenen Teichanlage mit angrenzender Waldfläche im Bereich Leonberg-Großensees auf ca. 850 m Länge nicht aufrechterhalten, um eine Unterquerung der im Übrigen parallel verlaufenden Leitungen in geschlossener Bauweise zu ermöglichen. Ab TKM km 24+0 verläuft der SOL in östlicher Erweiterung einer bestehenden Waldschneise auf ca. 2+0 km Länge durch den teils in der Gemeinde Leonberg und teils in der Stadt Tirschenreuth gelegenen Großenseeser Wald.

Nördlich von Tirschenreuth-Großklenau hält die Trasse bei TKM km 27+3 einen Abstand von ca. 130 m zur Siedlungsfläche. Im weiteren Verlauf wird der Ortskern von Tirschenreuth östlich umgangen.

Nach Abknicken der Trasse nach Süden bei ca. TKM km 28+4 am Ende der Parallelführung verläuft die Trasse unmittelbar westlich eines Waldgebiets. Bei TKM km 29+3 quert der SOL eine etwa 150 m breite Lücke in einer bestehenden längeren Teichkette und kreuzt ca. nach 0+4 km östlich von Zeidlweid die Staatsstraße St2167.

Im Weiteren nach Süden gerichteten, gestreckten Verlauf kreuzt die Trasse den Netzbach, die Kreisstraße TIR 1 und bei TKM km 31+6 den Gründlbach und verläuft weiter etwa 200 m östlich des Sauerer Teichs, umgeht eine Waldfläche an deren westlichem Rand. Zwischen Lodermühl und Grün kreuzt die Trasse die St2173, verläuft südlich davon auf ca. 1+7 km Länge im Wesentlichen am östlichen Rand des Waldgebiets Birkholz, um unmittelbar nördlich der Schulteiche bei TKM km 34+8 nach Westen abzuknicken. Hierbei verläuft der SOL bis etwa TKM km 35+4 im Wesentlichen entlang des südlichen Rand des Walds, quert nördlich der Kartonagenfabrik Liebenstein die Aue der Tirschenreuther Waldnaab auf kürzestem Wege und trifft etwa 1 km nach der Kreuzung der Tirschenreuther Waldnaab auf die Kreisstraße TIR 5, die bei TKM km 36+8 nördlich eines Einzelgehöfts gequert wird.

Dort wendet sich die Trasse in einen eher nach Südwesten gerichteten Verlauf, folgt dabei etwa zwischen TKM km 37+1 und TKM km 37+5 in geschwungenem Verlauf einer bestehenden Lücke im beidseitig angrenzenden Waldbestand. Weiter passiert die Trasse bei TKM km

38+5 Siedlungsflächen von Pilmersreuth an der Straße mit einem Abstand von ca. 150 m auf deren Südseite. Anschließend nähert sich die Trasse der B15 an, um bei TKM km 39+6 östlich Tirschenreuth-Haid in eine etwa 700 m lange Parallellage zur Bundesstraße auf deren Südseite überzugehen, wobei etwa in der Mitte des Parallelführungsabschnitts auch eine Annäherung an bestehende Streubebauung erfolgt.

Westlich von Tirschenreuth-Haid bei etwa TKM km 40+3 knickt die Trasse nach Südwesten ab und verläuft in waldfreien Flächen unter Umgehung einer Teichanlage bei TKM km 41+1 etwa in einem weiten Bogen bis bei TKM km 41+9 eine Kapelle am südlichen Ortsrand von Leichau mit einem Abstand von ca. 80 m passiert wird.

Weiter verläuft die Trasse etwa bei TKM km 43+0 zwischen Siedlungsfläche von Beidl und Schönficht. Im weiteren Verlauf Richtung Streißenreuth umgeht die Trasse Waldgebiete und Teichanlagen bzw. -biotope sowie steile Hangpartien in einem weit nach Westen ausgreifenden Bogen.

Hierbei schwenkt die Trasse zunächst ab ca. TKM km 43+2 in einen etwa 0+8 km langen nach Westen gerichteten Parallelverlauf zu einer Gemeindestraße ein und schwenkt ab ca. TKM km 44+3 in eine südliche Richtung. Dabei folgt die Trasse grob dem Verlauf der Staatsstraße St2181, die bei TKM km 45+2 östlich Streißenreuth gequert wird und umgeht insofern Teichbiotope auf der Westseite von Streißenreuth. Nachdem der Trassenverlauf bei etwa TKM km 45+7 eine bestehende Lücke im Waldbestand aufgreift, in der Folge etwa 200 m südwestlich von Geißenreuth verläuft, umgeht er etwa bei TKM km 46+0 eine Kette von Teichbiotopen unmittelbar westlich.

Anschließend nähert sich die Trasse zwischen Auerberg und Waffenhammer, hierbei Wurmsgefäß mit etwa 250 m Abstand westlich passierend, sowie im gestreckten Verlauf einer langen, geschlossenen Querung des Fließgewässers Schlatten, sowie einer Teichanlage (bei TKM km 49+2) und angrenzender Steilhangpartie ca. 0+7 km östlich Rotzendorf. Die Teichanlage ist hierbei Bestandteil einer sich nahezu über den gesamten festgesetzten Trassenkorridor erstreckenden Kette aus Teich- und Gewässerbiotopen an Auerbach und Schlatten.

In Umgehung weiterer Teichbiotope verläuft die Trasse ca. 0+4 km östlich Botzersreuth, sowie ca. 0+6 km westlich Ilsebach, quert bei TKM km 51+4 die St2172. Damit wird bei TKM km 51+6 eine weitere Teichbiotopkette auf deren Westseite umgangen. Nach einer ca. 0+2 km langen Waldquerung verläuft die Trasse etwa 0+7 km überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzflächen und umgeht zwischen TKM km 52+5 und TKM km 52+8 beidseits der Gemeindestraße eine ausgewiesene Sturmschutzwaldfläche.

In einem auf ca. 300 m Länge parallelen Verlauf zu einer Gemeindestraße nähert sich die Trasse unter westlicher Umgehung einer Teichkette dem Floßtal an. Hier verläuft die Trasse östlich von Störnstein und zwischen TKM km 53+8 und etwa TKM km 54+4 auf der Nordostseite bzw. in Fließrichtung rechten Seite der Floß im Talgrund.

Daran anschließend verläuft die Trasse zwischen TKM km 54+6 und TKM km 55+6 östlich der Waldflächen Lauserholz und Scheibenholz, umgeht südlich Scheibenholz bzw. westlich Diepoldsreuth etwa zwischen TKM km 55+7 und TKM km 55+9 in bewaldeten Flächen gelegene

Steilhangflächen am nördlichen Girnitz-Talrand und verläuft dabei an einer baulichen Engstelle im Bereich eines einzelnen Teiches.

Nach Querung des Girnitztals meidet die Trasse unter westlicher Umgehung des Waldgebiets Kirchenholz steile Hangpartien südlich Wiedenhof, sowie Teich- und Gewässerbiotope im Oberlauf des Putzenbachs etwa bei TKM km 57+7.

Von dort verläuft die Trasse im gestreckten Verlauf in südöstlicher Richtung auf die Querung zwei tief eingeschnittener Bachtäler etwa 600 m östlich von Edeldorf und östlich des Mittelbergs zu, passiert hierbei auch Görnitz in ca. 400 m Entfernung (etwa TKM km 58+4).

In Umgehung eines ausgedehnten Waldgebiets (Fischerberg) nordöstlich von Weiden i.d.OPf schwenkt die Trasse zunächst auf ca. 400 m Länge in westliche Richtung, um dann erneut in überwiegend südlicher Richtung zu verlaufen.

Bei TKM km 61+6 verläuft die Trasse östlich einer vorhandenen Gewerbefläche, wobei eine im Flächennutzungsplan der Stadt Weiden i.d.OPf. ausgewiesene Gewerbefläche randlich und kleinflächig durch eine Teilfläche des geplanten Schutzstreifens überlagert wird.

Im Weiteren verläuft die Trasse östlich Almesbach sowie westlich des Ortskerns von Tröglersricht und quert zuvor die St2166 östlich einer kleinen Siedlungsfläche bei TKM km 62+5.

Nach einem weiteren etwa 1+3 km langen Verlauf Richtung Süden tritt die Trasse bei TKM km 63+8 mit Querung des Schirchendorfgrabens in eine etwa 0+8 km lange Waldquerung ein, quert bei TKM km 65+0 die B15, verläuft anschließend teils der Bundesstraße, teils einer Freileitung sowie teils dem äußersten Rand des in der BFP festgesetzten Trassenkorridors folgend zwischen Bechtsrieth und Trebsau.

Bei TKM km 67+0 schwenkt die Trasse erneut in eine südliche Richtung ein, zunächst bis etwa TKM km 67+6 in einer Gewässerniederung verlaufend, sowie weiter ab ca. TKM 67+8 in einer ca. 1+1 km langen Waldquerung. Bei der Waldquerung wird eine Sturmschutzwaldfläche auf dessen östlicher Seite passiert.

Unmittelbar westlich der Kläranlage Irchenrieth wird bei TKM km 69+4 der Gleitsbach gequert, um sich daran anschließend nach Südwesten wendend der westlichen Grenze des in der BFP festgesetzten Trassenkorridors anzunähern, zu der die Trasse zwischen TKM km 70+0 (etwa 250 m nordöstlich von Gleitsmühle) und TKM km 71+5 parallel verläuft.

An dieser Stelle biegt die Trasse nach Westsüdwest in überwiegend nicht waldbestandene Flächen ab und erreicht bei ca. TKM km 72+3 einen zunächst etwa 700 m langen Parallelführungsabschnitt zu einer bestehenden Hochspannungsfreileitung auf deren Ostseite und passiert dabei nach ca. 600 m eine Engstelle zwischen Hochspannungsfreileitung und vorhandener Teichanlage. Bei TKM km 73+2 wird die Luhe und ein Steilhang auf deren Nordseite in geschlossener Bauweise gequert.

Die Trasse verläuft weiter ca. 170 m südwestlich von Lückenrieth und erreicht bei TKM km 74+6 erneut einen ca. 1+1 km langen Parallelführungsabschnitt mit der Hochspannungsfreileitung, der in diesem Abschnitt ganz überwiegend mit einer Aufweitung der vorhandenen Waldschneise verbunden ist.

Im Folgenden quert die Trasse zwischen Preppach und Deindorf westlich des Rastplatzes Wittschauer Höhe bei TKM km 76+7 die BAB6. Nach einer etwa 200 m langen Waldquerung verläuft die Trasse in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen, teils etwa parallel zu einer vorhandenen Gemeindestraße auf eine südlich der Kreisstraße SAD 30 (TKM km 80+0) trassierte Freileitung zu. Hierbei passiert die Trasse Losau östlich mit etwa 200 m Abstand zu Siedlungsflächen. Der Parallelführungsabschnitt mit der Freileitung ist etwa 350 m lang.

Darauffolgend wird ein Waldgebiet südlich umgangen und bei TKM km 82+0 der nordwestlich von Weihern geplante Standort der Kabelabschnittsstation erreicht. Die Trasse verläuft von dort ca. 400 m in etwa westliche Richtung und verläuft anschließend in südwestliche Richtung entlang einer Wegestruktur. Die Ortslage Weihern wird westlich einer Sportanlage passiert, worauf die Kreisstraße SAD 32 bei TKM km 83+6 gekreuzt wird.

Zwischen TKM km 84+3 und TKM km 85+9 liegt die Trasse in dem zwischen Pfreimd und Weihern bzw. nordwestlich der BAB93 gelegenen Waldgebiet und verläuft hierbei abschnittsweise entlang vorhandener Forstwege.

Etwa zwischen TKM km 86,2 und TKM km 86+7 ist geplant, dass Naabtal einschließlich der Naab, der BAB93, der St2657 sowie der Bahnlinie DB 5860 (Pfreimd-Wernberg) in geschlossener Bauweise zu queren. Bei TKM km 87+6 quert die Trasse weiterhin die BAB6 in geschlossener Bauweise.

Die Trasse verläuft im Folgenden westlich der BAB6 in etwa 800 m Abstand zu Saltendorf bis zum Übergang zum Planfeststellungs-Abschnitt D1 nordöstlich von Nessating ganz überwiegend in landwirtschaftlich genutzten Flächen.

In den nachfolgenden Kapiteln wird die Trasse mit ihren abschnittsspezifischen Besonderheiten für die im Abschnitt C2 betroffenen Landkreise Wunsiedel im Fichtelgebirge, Tirschenreuth, Neustadt an der Waldnaab sowie Schwandorf und die Stadt Weiden in der Oberpfalz dargestellt. Zur Beschreibung wurde eine sektionsweise Darstellung der Trassen (von Muffe zu Muffe) gewählt. Die Angaben finden sich auf den Übersichts- und Lageplänen in Teil C2.3.1 und C2.3.2. Ergänzende Unterlagen zum Wegekonzept in Teil C2.3.3 als Text und Übersichtsplan dargestellt.

5. Technische Angaben

a) Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ)

Die Vorhaben Nr. 5 und 5a BBPIG umfassen je ein erdverlegtes Gleichstrom-Kabelsystem mit einer Übertragungsleistung von 2 GW. Jedes System besteht dabei aus einem Kabelpaar. Ein Kabel stellt den Minuspol dar, das andere den Pluspol. Die Kabel werden in KSR verlegt.

Der Leiterabstand zwischen den Kabeln eines Systems liegt bei offener Verlegung im Regelfall bei 1,5 m. Die Kabel werden so eingebaut, dass ein Betrieb des Kabels ohne wechselseitige thermische Beeinflussung erreicht wird. In Teilbereichen schlechter Wärmeleitfähigkeiten ist eine Bodenaufbereitung zur Einhaltung der Grenztemperaturen erforderlich. Bei größeren Tiefen (z.B. geschlossene Querung) ist es aus thermischen Gründen erforderlich, die Abstände

der Kabel zu vergrößern. Vor geschlossenen Querungen erfolgt deswegen eine Aufspreizung auf den ermittelten Leiterabstand.

Die allgemeine Mindestüberdeckung für die Bereiche der offenen Verlegung (Abstand Oberkante des KSRs zur Geländeoberkante) ist mit 1,3 m festgelegt und darf nicht unterschritten werden. Als Regelüberdeckung gilt der Bereich von 1,3 bis 1,5 m. Bei geschlossenen Querungen können, z.B. in Abhängigkeit vom Bauverfahren oder von den zu querenden Objekten, größere Mindestüberdeckungen erforderlich werden.

Das Kabelsystem des Vorhabens Nr. 5a wird in westlicher Parallellage zum Vorhaben Nr. 5 verlegt. Für jedes Kabelsystem wird ein Schutzstreifen grundbuchrechtlich gesichert. Der Achsabstand der Kabelsysteme der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a zueinander beträgt im Regelfall bei der offenen Verlegung 8 m.

Für die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a BBPIG wurde die Spannungsebene von 525 kV mit dem Einsatz entsprechend geeigneter 525-kV-Gleichstromkabel festgelegt. Der Leiter als physikalisches Medium zur Energieübertragung besteht aus Kupfer. Durch den spezifischen, elektrischen Widerstand des Leitermaterials kommt es im Betrieb zu elektrischen Verlusten, die den Leiter erwärmen. Die Leiterabstände sind so definiert, dass eine ausreichende Wärmeableitungsfähigkeit im umgebenden Boden sichergestellt ist.

Das Kabel besteht im Wesentlichen aus dem stromführenden Leiter, einer Isolierung aus extrudiertem Kunststoff, einem Schirm zur Führung von Betriebs- Fehlerströmen, einem Lichtwellenleiter zur Überwachung des Betriebszustandes, einem Längs- und einem Querwasserschutz sowie einem Mantel. Es hat einen Durchmesser von ca. 15 cm.

Die Kabel werden in Teilstücken von maximal 1.700 m zu den Abtrommelplätzen und Muffengruben geliefert. Diese sind für die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a BBPIG nebeneinander angeordnet.

Für jedes Kabel werden im Kabelschirm der Kabel ein integriertes LWL sowie separat verlegte LWL-Begleitkabel angeordnet, die Funktionen der Messtechnik zur Überwachung der Kabelanlage und der Nachrichtentechnik erfüllen.

b) Kabelschutzrohre

Alle Kabel werden zu ihrem Schutz in vorher zu verlegende Kabelschutzrohre (KSR) eingezo-gen. Die KSR-Anlage wird für beide Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a gemeinsam (offen und wo erforderlich geschlossen) verlegt. Die Anforderungen an die Durchgängigkeit der KSR in Relation zum Außendurchmesser der Kabel werden durch KSR aus Polyethylen (PE) oder Polypropylen (PP) mit einem Außendurchmesser von mindestens 280 mm erfüllt. Die Verbindung der KSR erfolgt durch Doppelsteckmuffen, Pressschweißen oder Elektroschweißmuffen. Zudem wird bei der Trassierung ein Mindestbiegeradius von 30 m berücksichtigt.

Darüber hinaus kommen bei Bedarf Abstandshalter zur Einhaltung der Mindestabstände der KSR im System, Auftriebssicherungen in Bereichen mit geringem Grundwasserflurabstand, Endverschlüsse gegen den Eintritt von Bodenmaterial und Wasser, Trassenwarnband in einem vertikalen Abstand von ca. 30 cm über den Kabelschutzrohren sowie Abdeckplatten aus

Kunststoff in einem vertikalen Abstand von ca. 15 cm über den Kabelschutzrohren zur Anwendung.

Zur Verlegung der LWL-Kabel kommt ein PE-HD geeignetes KSR mit einem Außendurchmesser von mindestens 50 mm zum Einsatz. Das LWL-KSR wird bei offener Verlegung seitlich innerhalb des Grabens der Wechselstrom-KSR mitverlegt.

c) LWL-Zwischenstation (LWL-ZS)

LWL-Zwischenstationen umfassen die Anlagenteile für die Messtechnik, die Nachrichtentechnik sowie eine Repeateranlage zur Verstärkung und Neueinspeisung des Lichtsignals. Sie sind aufgrund der beschränkten Messreichweite von LWL-basierten Kabelmonitoring- und Fehlerortungssystemen erforderlich, in etwa mittig zwischen den KAS-Standorten angeordnet. Für den Anschluss an die äußere Infrastruktur sind eine Zuwegung sowie ein Stromanschluss erforderlich. Die Realisierung des Vorhabens Nr. 5a erfordert keine Errichtung einer zweiten bauähnlichen LWL-ZS. Die Anordnung der erforderlichen Messausrüstung erfolgt innerhalb des i.R.d. Vorhabens Nr. 5 errichteten Nebenbauwerks.

d) Kabelabschnittsstation (KAS)

Kabelabschnittsstationen (KAS) dienen als Trennstelle zur Segmentierung der DC-Kabelstrecke mit Zugänglichkeit des Kabelleiters und des Kabelschirms, um Fehler im Kabel bzw. an den Kabelmuffen genau lokalisieren zu können. Sie sind zur Unterstützung der Kabelfehlerortung und zur Reduzierung der Kabelfehlerortungszeit ohne destruktive Eingriffe in das DC-Kabelsystem notwendig. Eine KAS besteht aus Bauwerken für die innere Infrastruktur und elektrischen Anlagen. Bei den KAS werden die HGÜ-Kabel an die Oberfläche geführt und als Trennstelle des Leitungskabels konzipiert.

Eine KAS enthält für jedes Kabel diverse Schaltgeräte wie zum Beispiel Leitungstrenner und Leitungserder, Kombiwandler sowie Ableiter. Das Kabel wird innerhalb der KAS aus dem Erdreich auf ein Kabelendverschlussgerüst geführt. Die aufgeführten Freiluftgeräte werden über eine Seilverbindung miteinander verbunden und anschließend über ein Kabelendverschlussgerüst in das Erdreich geführt.

Die Größe einer einzelnen Kabelabschnittsstation für nur ein Kabelsystem (Auslegung 1 x 2 GW) beträgt etwa 7.000 m². Werden die zwei Kabelabschnittsstationen der beiden Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a (Auslegung 2 x 2 GW) unmittelbar nebeneinander angeordnet, ergeben sich Flächeneinsparungen, und die Fläche beträgt dann ca. 11.400 m². Das höchste Anlagenteil stellen die Blitzschutzmasten mit ca. 27 m dar.

Die Kabelabschnittsstation besteht neben den elektrischen Anlagen auch aus Bauwerken. Zum baulichen Teil der KAS gehören die Betriebswege und -flächen, der Zaun und das Betriebsgebäude.

6. Landschaftspflegerischer Begleitplan

Der durch den Vorhabenträger als-Unterlage I vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) stellt zum einen die Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens auf die Naturgüter

Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie auf das Landschaftsbild dar. Zum anderen werden die Maßnahmen dargestellt und erläutert, die erforderlich sind, um die Folgen für diese Schutzgüter zu vermeiden oder auszugleichen bzw. zu ersetzen. Ausgehend davon dient der LBP in erster Linie der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach den §§ 13 bis 17 BNatSchG. Ist damit die Frage der Zulässigkeit des Planvorhabens fachrechtlich beantwortet, muss i.R.d. Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als gesetzliches Folgenbewältigungsinstrument noch sichergestellt werden, dass das Vorhaben den dort geregelten Voraussetzungen genügt. In diesem Zusammenhang sind zusammengefasst die nachfolgend dargestellten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Ob und inwieweit diese ausreichend sind, um die mit dem Vorhaben einhergehenden Auswirkungen zu bewältigen, ist hingegen eine rechtliche Frage, auf die unter Kap. B.III.4.f) eingegangen wird.

Folgende landespflegerische Maßnahmen sind vorgesehen:

a) Umweltbaubegleitung

V1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

V2 – Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)

V3 – Hydrogeologische Baubegleitung (HBB)

b) Maßnahmen zum Boden-, und Gewässerschutz

V5 – Bodenbewegung, -lagerung und Vermeidung von Bodenvermischung

V6 – Vermeidung von Schadverdichtungen

V7 – Vermeidung von stofflichen Einträgen in Boden und Wasser

V8 – Wiederherstellung temporär genutzter Flächen unter dem Aspekt des Bodenschutzes

V9 – Böschungs- und gewässerschonende Stauwasserrückführung

c) Maßnahmen zum Artenschutz i.V.m. Anlage 1⁵³

V4 – Aufstellen von Schutzzäunen für Laufkäfer

V10 – Umsiedlung von geschützten bzw. planungsrelevanten Pflanzenarten

V11 – Jahreszeitliche Bauzeitenregelung – Schmetterlinge

V13 – Versetzung von Habitatbaumstubben des Hirschkäfers

V_{AR}1a – Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (inkl. Besatzkontrolle) – Fledermäuse

⁵³ Anlage 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Verfügbare bzw. nicht-verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen)

V_{AR}1b – Jahreszeitliche Bauzeitenregelung – Fischotter und Biber

V_{AR}1c – Jahreszeitliche Bauzeitenregelung – Vögel

V_{AR}2a – Kleintiergerechte Baustellenfreimachung – Amphibien

V_{AR}2b – Kleintiergerechte Baustellenfreimachung – Reptilien

V_{AR}2c – Kleintiergerechte Baustellenfreimachung – Haselmaus

V_{AR}2d – Kleintiergerechte Baustellenfreimachung – Schmetterlinge

V_{AR}3a – Vergrämung der Wildkatze, des Bibers und des Fischotters – Ausführungsvariante 1
– Vorfristiger Baubeginn

V_{AR}3b – Vergrämung der Wildkatze – Ausführungsvariante 2 – Aktive Vergrämung

V_{AR}4 – Vergrämung von Brutvögeln

V_{AR}5a – Versetzung von Habitatbäumen xylobionter Käferarten

V_{AR}5c – Umsiedlung von Wirtspflanzen geschützter Schmetterlingsarten

V_{AR}6a – Aufstellen von Tierschutzzäunen (offene Bauweise) für Amphibien

V_{AR}6b – Aufstellen von Tierschutzzäunen (offene Bauweise) für Reptilien

V_{AR}6c – Aufstellen von Tierschutzzäunen (offene Bauweise) für Biber und Fischotter

V_{AR}7 – Aufstellen von Schutzzäunen zum Habitat-, Vegetations- und Gebietsschutz

V_{AR}10 – Vermeidung betriebsbedingter Schädigungen von planungsrelevanten Arten

V_{AR}11 – Maßnahmen bei der Bauwasserversickerung

A_{CEF}2 – Aufwertung/Anlage terrestrischer Sommerlebensräume – Kreuzkröte i.V.m. Regiedokument

A_{CEF}3 – Neuanlage von Gewässern - Laubfrosch

A_{CEF}5a – Anlage von Ausgleichshabitaten für Reptilien – Zauneidechse und Schlingnatter

A_{CEF}5b – Anlage von Ausgleichshabitaten für Haselmäuse

A_{CEF}6 – Schaffung von Eiablageplätzen für die

A_{CEF}7 – Aufwertung der Lebensräume für Reptilien – Zauneidechse, Waldeidechse und Schlingnatter

A_{CEF}8 – Anbringen von Ersatzquartieren, Schaffung von Initialhöhlen, Anbringen ausgesägter Naturhöhlen –
Fledermäuse

A_{CEF}9 – Sicherung von Altwaldbeständen über die Hiebsreife hinaus

A_{CEF}10 – Optimierung waldgeprägter Jagdhabitate

A_{CEF}13 – Anbringen von Haselmauskästen

A_{CEF}14 – Anlage von Benjeshecken und Erweiterung von Heckenstrukturen – Haselmaus

A_{CEF}17 – Etablierung eines Randstreifens mit wertgebenden Wirtspflanzen

A_{CEF}19a – Anbringung von künstlichen Nisthilfen – Horstbrüter

A_{CEF}19b – Anbringung von künstlichen Nisthilfen – höhlenbrütende, baumbewohnende Arten

A_{CEF}21a – Schaffung und Sicherung neuer Habitate – Spechte

A_{CEF}21j – Schaffung und Sicherung neuer Habitate – Haselhuhn

A_{CEF}22c – Nutzungsextensivierung mit Wiedervernässungsmaßnahmen – Braunkehlchen, Grauammer, Wiesenschafstelze

A_{CEF}24a – Anlage von Lerchenfenstern und Blühstreifen – Feldlerche, Wiesenschafstelze

A_{CEF}24b – Habitatoptimierungen auf Ackerflächen – Rebhuhn und Wachtel

d) Ausgleichsmaßnahmen gemäß Eingriffsregelung i.V.m. Anlagen 1⁵⁴ und 3⁵⁵

A1 – Eingriffsnahe Kompensation durch Anpflanzung von Gebüsch und Hecken

A2 – Eingriffsnahe Kompensation durch Anpflanzung von Waldmänteln

A3 – Eingriffsnahe Kompensation von artenreichem Extensivgrünland

A4 – Eingriffsnahe Kompensation von artenreichen Säumen und Staudenfluren

A5 – Eingriffsnahe Kompensation von Heideflächen

A6 – Eingriffsnahe Kompensation von Feucht- und Nasswiesen

A7 – Eingriffsnahe Kompensation von Röhrichtbeständen und Seggenrieden

A8 – Eingriffsnahe Kompensation durch Herstellung von Gewässern

A9 – Eingriffsnahe Kompensation von Sandmagerrasen

A10 – Eingriffsnahe Kompensation von Lesesteinhaufen

⁵⁴Anlage 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Verfügbare bzw. nicht-verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen)

⁵⁵ Anlage 3 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Übersicht des Kompensationsumfangs dauerhafter CEF-Maßnahmen außerhalb der Eingriffsflächen)

A11 – Eingriffsnahe Kompensation von Gebüsch und Hecken gemäß Art. 16 Abs. 1 Bay-NatSchG

A12 – Eingriffsnahe Kompensation durch Anpflanzen von Sumpfwäldern (L432-WQ91E0*)

A_{CEF}5a – Anlage von Ausgleichshabitaten für Reptilien – Zauneidechse und Schlingnatter,

A_{CEF}5b – Anlage von Ausgleichshabitaten für Haselmäuse

A_{CEF}6 – Schaffung von Eiablageplätzen für die Zauneidechse

A_{CEF}7 – Aufwertung der Lebensräume für Reptilien – Zauneidechse, Waldeidechse und Schlingnatter

A_{CEF}14 – Anlage von Benjeshecken und Erweiterung von Heckenstrukturen – Haselmaus

W-Öko – Wiederherstellung vorhandener Ausgleichsflächen Dritter/Ökokontoflächen als Kompensationsmaßnahme

e) Forstfachliche Maßnahmen

AW1 – Ersatzaufforstung – Anlage/Entwicklung eines standortgerechten Laubmischwaldes in der Gemeinde Thiersheim (FINr: 1034)

AW2 – Ersatzaufforstung – Anlage/Entwicklung eines standortgerechten Laubmischwaldes in der Gemeinde Ködnitz (FINr: 145)

AW3 – Ersatzaufforstung – Anlage/Entwicklung eines standortgerechten Laubmischwaldes in der Gemeinde Mainleus (FINr: 578)

AW4 – Ersatzaufforstung – Anlage/Entwicklung eines standortgerechten Laubmischwaldes in der Gemeinde Mainleus (FINr: 579)

AW5 – Ersatzaufforstung – Anlage/Entwicklung eines standortgerechten Laubmischwaldes in der Gemeinde Mainleus (FINr: 502)

AW6 – Ersatzaufforstung – Anlage/Entwicklung eines standortgerechten Laubmischwaldes in der Gemeinde Kirchenpingarten (FINr: 1031)

AW7 – Ersatzaufforstung – Anlage/Entwicklung eines standortgerechten Laubmischwaldes in der Gemeinde Bernhardswald (FINr: 711)

AW8 – Ersatzaufforstung – Anlage/Entwicklung eines Waldmantels in der Gemeinde Püchersreuth (FINr: 236)

f) Maßnahmen für die Schutzgüter Mensch und kulturelles Erbe sowie sonstige Sachgüter und Maßnahmen zur standardisierten technischen Ausführung

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

VM1 – Lärmschutz zur Einhaltung der Richtwerte gemäß AVV Baulärm

VM2 – Maßnahmen zur Minderung von Auswirkungen von Erschütterungen und Vibrationen

Standardisierte technische Ausführung

V_{stA}1 – Maßnahmen bei der Bauwasserhaltung und -einleitung

V_{stA}2 – Einsatz von Lehm- und Tonriegeln

V_{stA}3 – Einsatz störungsarmer Baustellenbeleuchtung

V_{stA}4 – Kleintierschutz an Baugruben für geschlossene Verfahren (Schutzeinrichtungen/Baugrubensicherung)

7. Angaben zum Bau und Betrieb der Leitung

Die bauliche Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens umfasst die Errichtung der beiden 525-kV-Leitungen als Erdkabel

- Wolmirstedt – Isar (Vorhaben Nr. 5 BBPIG) und
- Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar mit dem Bestandteil Landkreis Börde – Isar (Vorhaben Nr. 5a BBPIG)

im Abschnitt C2 (Marktredwitz - Pfreimd) d.h. zwischen der Grenze zum Abschnitt C1 (Münchenreuth - Marktredwitz) und Abschnitt D1 (Pfreimd - Nittenau).

Zusammengefasst stellt sich die Bauphase wie folgt dar:

In Vorbereitung der Bauausführung finden örtliche Voruntersuchungen i.S.d. § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 44 Abs. 1 EnWG hinsichtlich möglicher Kampfmittel, der Vermessung, der konkreten standortbezogenen Baugrundverhältnisse bezüglich Baugrund und Grundwasser statt. Ebenso werden invasive und nicht-invasive Prospektionen in archäologischen Konfliktbereichen zur Sachverhaltsermittlung einschließlich Bergung und Dokumentation durchgeführt. Hinzu kommen Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung. Zeitlich hiervon getrennt werden Maßnahmen zum Rechtserwerb, zur Herstellung der Kampfmittelfreiheit, vorauslaufende Maßnahmen der Umweltplanung (Ausgleichs-, Ersatz-, CEF-, FCS-Maßnahmen, der vorgegreifenden Baufeldfreimachung, z.B. Gehölzeinschlag im Winterhalbjahr) sowie archäologische Maßnahmen durchgeführt.

Die Baudurchführung beginnt mit der Herstellung von Zuwegungen, Baustraßen, Baustellen-Einrichtungsflächen (ggf. mit Oberbodenabtrag und seitlicher Lagerung). Je nach Standort und Nutzung kann die innere oder die äußere Baustraße durch Lastverteilmaten (z.B. Baggermat-

ten, Stahlplatten) oder durch Fahrbahnaufbau mit dem Aufbringen einer Tragschicht aus Mineralgemisch mit Geovlies als Trennschicht zum Boden erfolgen. Lokal können auch andere Aufbauten der Baustraßen bzw. Ertüchtigungen der Zuwegungen sowie mobile Brücken erforderlich sein. Bemessungsgrundlage sind die geplanten Lasten, die Achslasten, der Verkehr und die geplanten Überfahrten. Dazu gehören auch die geotechnischen Eigenschaften des Untergrundes für jede einzelne Baustraße.

Der Oberboden wird abgetragen und innerhalb des Arbeitsstreifens separat zwischengelagert. Die anschließend auszuführenden Arbeiten unterscheiden sich in Abhängigkeit des gewählten Bauverfahrens. Im Abschnitt C2 sind sowohl die offene als auch die geschlossene Grabenbauweise vorgesehen.

Bei der offenen Bauweise wird für das Gleichstrom-Erdkabel der Kabelgraben hergestellt und der Aushub horizontweise zwischengelagert, im Bedarfsfall wird er zudem der Bodenaufbereitung bzw. Konditionierung zugeführt. Die Erstellung des Grabens erfolgt i.d.R. mit einem Bagger und je nach Beschaffenheit des Bodens mittels unterschiedlicher Schaufeln und Abbauwerkzeuge. Bei der Verlegung im „offenen Graben mit Schutzrohr“ werden Schutzrohre verlegt, in die das Kabel zeitlich flexibel zu einem späteren Zeitpunkt eingezogen wird. Zur Verlegung des Schutzrohres ist je nach Baugrunderfordernissen eine Bettung erforderlich, die in vorgegebener Korngrößenverteilung sein muss. Weitere Eigenschaften des Bettungsmaterials, wie Wärmeableitfähigkeit etc., sind abhängig von der zu übertragenen Leistung. Je nach Region kann der anstehende Boden in Einzelfällen bereits die Anforderungen an ein Bettungsmaterial erfüllen. Die Gräben können auch, je nach Bauablaufplanung, in kurzen Abschnitten geöffnet und nach Verlegung der Schutzrohre direkt wieder verfüllt werden. Bei der offenen Bauweise lassen sich die Schutzrohre sehr genau im Graben anordnen und nach Verlegung exakt einmessen.

Im Anschluss an die Herstellung des offenen Grabens wird die untere Leitungszone als Bettung für das KSR auf die Grabensohle aufgebracht. Auf diese Schicht erfolgt die Verlegung der KSR. Zum Einbau werden die KSR zum Einbauort transportiert. Dort werden sie miteinander verbunden und in den Graben eingebaut. Danach erfolgt eine Prüfung der Durchgängigkeit. Im Anschluss erfolgt für das gesamte Teilstück eine Dichtheitsprüfung mittels Druckprüfung sowie eine Kalibermessung. Im Anschluss erfolgt der Einbau der restlichen Leitungszone. Im Zuge der Verfüllung und Verdichtung des Kabelgrabens nach Verlegung der KSR werden die LWL-KSR auf der geplanten Position eingebaut.

Nach Herstellung der Leitungszone erfolgt die restliche Wiederverfüllung der Leitungsgräben. Die seitlich gelagerten Unterböden werden entsprechend der vorhandenen Schichtung bis zum jeweiligen Schichthorizont beziehungsweise bis zum ursprünglichen Unterbodenhorizont horizontweise wiederverfüllt sowie der Oberboden aufgetragen.

Als geschlossene Bauweise kommen im Abschnitt C2 das Press- und das HDD-Bohrverfahren sowie die Verlegung im Pilotrohrvortrieb und im Rohrvortrieb im Mikrotunnelbau zum Einsatz. Bei allen Verfahren werden zunächst die Start- und Zielgruben hergestellt.

Beim HDD-Bohrverfahren wird nach einer Pilotbohrung der Bohrkanal aufgeweitet. Die KSR werden eingezogen und der Ringraum ggf. verdämmt. Während des gesamten Bohrprozesses

wird eine in der Regel bentonitbasierte Bohrspülung eingesetzt, deren wesentliche Aufgaben die Stabilisierung des Bohrloches und das Austragen des erbohrten Materials sind.

Bei der Verlegung mittels Pilotrohrvortrieb wird über eine Pressbohranlage in der Startgrube eine Pilotrohrstange vorgetrieben. Nachfolgend wird ein Rohr (Vorrohr) gleichen oder größeren Durchmessers, das dem Pilotstrang exakt folgt, vorgetrieben. In der Zielgrube wird das Pilotrohr entnommen. Über innenliegende Förderschnecken wird der dabei gewonnene Boden zum Startschacht transportiert und in der Regel einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt oder, falls zulässig, in der Baustelle wieder eingebaut. Nach Erreichen des Zielschachtes erfolgt der Nachschub der endgültigen Schutzrohre. Die Vorrohre werden im Zielschacht geborgen.

Beim Horizontal-Pressbohr-Verfahren wird der Bohrkopf über eine Pressvorrichtung aus dem Startschacht heraus in den Boden vorgetrieben. Der Bodenabbau erfolgt an der mechanisch gestützten Ortsbrust. Dabei ist es möglich, mit entsprechenden Bohrköpfen verschiedene Böden und Geologien zu durchörtern. Um die Vortriebsleistung zu optimieren, werden je nach Konsistenz und Steingrößen z.B. schneidende oder brechende Abbauwerkzeuge installiert. Der Schutzrohrenbau z.B. Stahlbetonrohre geschieht in einem Arbeitsgang.

Beim Mikrotunnelbau wird der Bohrkopf ebenfalls über eine Pressvorrichtung aus dem Startschacht heraus in den Boden vorgetrieben. Die Steuerbarkeit wird dadurch realisiert, dass die Vortriebsmaschine aus zwei miteinander gelenkig verbundenen Teilen, dem Bohr- und Steuerkopf sowie dem Nachläufer besteht. Der Steuerkopf lässt sich über zwischengelagerte Steuerzylinder, die von einem Kontroll- und Steuerstand aus bedient werden, in alle Richtungen abwinkeln. Allerdings sind nur minimale Abweichungen von der Geraden möglich. Der Bodenabbau erfolgt an der mechanisch- und/oder flüssigkeits- oder erddruckgestützten Ortsbrust. Dabei ist es möglich, mit entsprechenden Bohrköpfen verschiedene Böden und Geologien zu durchörtern. Um die Vortriebsleistung zu optimieren, werden je nach Konsistenz und Steingrößen z.B. schneidende oder brechende Abbauwerkzeuge installiert. Der Schutzrohrenbau z.B. Stahlbetonrohre geschieht in einem Arbeitsgang. Beim Rohrvortrieb kann durch das Einpressen einer Suspension (i.d.R. Bentonitsuspension) die Mantelreibung zwischen Rohroberfläche und anstehendem Boden verringert werden.

Nachdem die Leitungszone in den Start- und Zielgruben hergestellt ist, werden die KSR mit der Linienbaustelle verbunden. Die Start- und Zielgruben werden horizontweise wiederverfüllt.

Die Kabelinstallation umfasst nach der vorangegangenen Anlieferung des Kabels am Abtrommelplatz, den Kabelzug und die Muffenmontage. Als Voraussetzung für das Einziehen der Kabel sind die Muffengruben, die Ziehgruben und die Schubgruben hergestellt.

Abtrommelplätze dienen dem Antransport der Kabeltrommel des HGÜ-Kabels und dem Einziehen des HGÜ-Kabels in das Schutzrohr. Weiterhin werden Flächen für Kranstellplätze und Abtrommelvorrichtungen vorgesehen. Zur Herstellung von Abtrommelplätzen müssen zunächst mögliche Gräben aufgefüllt, vorhandene Kuppen abgetragen und die erforderliche Neigung im Gelände hergestellt werden. Die Oberfläche eines Abtrommelplatzes kann entweder aus Schotter oder aus Verlegeplatten hergestellt sein.

Die Herstellung der Muffengruben erfolgt nach Möglichkeit unmittelbar im Anschluss an die Verlegung der KSR und erfolgt analog der Herstellung des offenen Grabens. In Muffengruben werden die Kabel mit Hilfe von Winden in die KSR eingezogen. Anschließend erfolgt das Einbringen der Installationseinheiten für die Herstellung der Muffenverbindung. Daran schließt sich das eigentliche Herstellen der Muffe an. Ist die Muffe hergestellt, werden die Installationseinheiten zurückgebaut und es erfolgt der Rückbau der Muffengrube.

Um das HGÜ-Kabel in das Schutzrohr einziehen zu können, sind neben einer Seilwinde, die das Zugseil mit dem daran befestigten HGÜ-Kabel durch das Schutzrohr zieht, weitere Unterstützungsmaßnahmen notwendig. Diese Maßnahmen dienen der Verringerung der Zugkräfte auf das Kabel selbst und zur Vermeidung von Schäden innerhalb des Schutzrohrs.

Für die Verringerung der Kräfte auf das HGÜ-Kabel und das Schutzrohr kommen Schubgeräte zum Einsatz. Alternativ zu Schubgeräten kann eine Zwischenwinde eingesetzt werden. Zu diesem Zweck wird das Schutzrohr aufgeschnitten und jeweilige Gerät eingesetzt. Nach dem Kabelzug wird das Gerät wieder entfernt und das Schutzrohr wieder geschlossen. Um das Aufschneiden des Schutzrohres zu ermöglichen, muss die betreffende Stelle erst freigelegt werden. Die dafür erforderliche Schubgrube wird mit Baufahrzeugen und -maschinen, die auf der inneren Baustraße fahren, hergestellt. Der Aushub wird im Arbeitsstreifen gelagert. Schub- und Ziehgruben werden nach Kabeleinzug wieder verfüllt bzw. rückgebaut.

Der Kabelzug selbst erfolgt in durchgängig verlegten KSR, die nur an Einführungspunkten, ggf. Muffengruben, Ziehgruben und Schubgruben unterbrochen sind. Der Kabelzug erfolgt in der Regel von einem Abtrommelplatz für eine Sektion in nördlicher und für eine Sektion in südlicher Richtung. Die KSR sind zum Zeitpunkt der Übergabe der Muffengrube getrennt und an den Enden verschlossen. Kranstellplätze für Muffencontainer jeweils über dem Nachbarsystem erfordern ggf. bauliche Schutzmaßnahmen für die KSR. Grundsätzlich kommen Abstützplatten für weitere lastausgleichende Maßnahmen zur Anwendung. Die Elemente der Wasserhaltung werden so angelegt, dass sie während der Kabelinstallation die Anlieferung des Kabels, den Kabelzug und die Herstellung der Kabelverbindungen nicht behindern, jedoch eine unterbrechungsfreie Wasserhaltung für die betroffenen Gruben gewährleisten.

Im Anschluss an den Kabelzug erfolgt die Muffenmontage zur Verbindung zweier Sektionen. Die Montage erfolgt in den hergestellten Muffengruben. Die Muffenmontage erfolgt unter kontrollierten Bedingungen. Insofern werden die Arbeiten in einer trockenen, staubfreien und klimatisierten Atmosphäre durchgeführt. Dazu wird ein Container für die Dauer der Arbeiten in eine Aufweitung des Kabelgrabens eingestellt.

Die Arbeiten zum Herstellen der Kabelverbindungen (HVDC-Kabelmuffen und HVAC-Kabelmuffen) schließen möglichst unmittelbar an den Kabelzug an.

Die LWL-Begleitkabel werden in den dafür vorgesehenen KSR eingezogen. Die Verbindung der LWL erfolgt dabei über Muffen, welche in den entsprechenden Oberflurschränken installiert werden.

Anschließend werden die Baugruben horizontweise wiederverfüllt.

Es folgt der Rückbau der Baustraßen für den allgemeinen Baustraßenverkehr und den Kabeltransport sowie die Rekultivierung bzw. Wiederherstellung von Zufahrtsstraßen.

Als bauabschließende Maßnahmen werden nach Beendigung der Maßnahmen zur Baudurchführung die Einrichtungsflächen, Zwischenlager und Baustraßen zurückgebaut, die Oberflächen und ursprünglichen Nutzungen wiederhergestellt bzw. Rekultiviert und Abnahmeprüfungen und die Inbetriebnahme durchgeführt.

Der Trassenverlauf trifft auf zahlreiche parallel verlaufende und kreuzende Objekte. Für die parallel verlaufenden und kreuzenden Infrastrukturobjekte werden Interessenabgrenzungsverträge bzw. Vereinbarungen mit den jeweiligen Betreibern abgeschlossen.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

Hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Bewertung bleibt Folgendes festzuhalten:

1. Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von länderübergreifenden Höchstspannungsleitungen als Erdkabelvorhaben in Gleichstromtechnologie (DC), die wie hier nach den Nummern 5 und 5a der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG in einem Gesetz über den Bundesbedarfsplan nach § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG als solche gekennzeichnet sind, bedürfen gem. § 18 Abs. 1, § 2 Abs. 1 NABEG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Dies schließt die Errichtung der Nebenanlagen wie KAS, LWL-ZS, Lichtwellenleiter und Oberflurschränke mit Linkboxen und Erdungsstellen sowie die notwendigen Folgemaßnahmen mit ein. Hiervon umfasst sind auch alle notwendigen Folgemaßnahmen i.S.d. § 75 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Für das Planfeststellungsverfahren gelten nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43 Abs. 4 EnWG die §§ 72 bis 78 VwVfG nach Maßgabe des EnWG, soweit das NABEG, hier insb. § 22 NABEG, keine abweichenden Regelungen enthält.

2. Zuständigkeit

Gem. § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 PlfZV i.V.m. den Nummern 5 und 5a der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung der Planfeststellungsverfahren der 525-kV-DC-Erdkabel Wolmirstedt – Isar sowie Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthausen/Schossin – Isar, Bestandteil Landkreis Börde bis Isar, jeweils Abschnitt C2 einschließlich der Errichtung der Nebenbauwerke zuständig.

3. Abschnittsbildung

Die Abschnittsbildung und das methodische Vorgehen zur Prüfung von Alternativverläufen sind nachvollziehbar und begegnen keinen rechtlichen Bedenken. Für die Zulässigkeit der Abschnittsbildung werden die rechtlichen Maßstäbe aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zur Abschnittsbildung in der Planfeststellung herangezogen.

Danach ist die Abschnittsbildung als Mittel sachgerechter und überschaubarer Gliederung planerischer Problembewältigung zulässig, unterliegt aber der Prüfung, ob sie sich innerhalb der

planerischen Gestaltungsfreiheit insbesondere durch das Abwägungsgebot gesetzten Grenzen hält. Sie darf nicht von sachwidrigen Erwägungen bestimmt werden.⁵⁶ Zudem darf die Abschnittsbildung nicht dazu führen, dass der durch Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG gewährleistete Rechtsschutz aufgrund übermäßiger Parzellierung faktisch unmöglich gemacht wird oder dass die durch die Gesamtplanung ausgelösten Probleme unbewältigt bleiben (Grundsatz umfassender Problembewältigung) oder dass ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt. Darüber hinaus dürfen der Verwirklichung des Gesamtvorhabens nach summarischer Prüfung im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.⁵⁷ Zudem darf die Abschnittsbildung nicht dazu führen, dass Abschnitts- oder Gesamtalternativen aus dem Blick geraten. Für die sachliche Rechtfertigung ist es nicht erforderlich, dass der Leitungsabschnitt einer selbstständigen Versorgungsfunktion bedarf.⁵⁸

Der Vorhabenträger hat bereits im Antrag auf BFP gem. § 6 NABEG für das Vorhaben Nr. 5, Abschnitt C, vom 29.03.2017 nachvollziehbar dargelegt, dass die vom BVerwG für die Planfeststellung entwickelten Grundsätze entsprechend auf die BFP übertragen werden können und die Voraussetzungen für eine Abschnittsbildung nach § 5 Abs. 5 S. 1 und § 6 S. 4 NABEG a.F. gegeben sind. Der grundsätzlichen Übertragbarkeit und damit der Rechtmäßigkeit der Abschnittsbildung für das Vorhaben Nr. 5 BBPlG i.R.d. Bundesfachplanung hat die Bundesnetzagentur bereits in ihrer Entscheidung über die Bundesfachplanung vom 18.12.2019 zugestimmt. Die dortigen Ausführungen beanspruchen auch für die anschließend durchgeführten Planfeststellungsverfahren der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a weiterhin Geltung, für die nach Maßgabe des § 26 NABEG eine einheitliche Entscheidung ergeht. Insoweit steht dem nicht entgegen, dass im Abschnitt C des Vorhabens Nr. 5a auf die Durchführung der Bundesfachplanung verzichtet wurde, da innerhalb der Verfahren die Abschnitte des Vorhabens Nr. 5 auch für das Vorhaben Nr. 5a zur Gewährung der Übersichtlichkeit übernommen wurden. Die Voraussetzungen für eine Abschnittsbildung liegen weiterhin vor:

Der Verwirklichung des Gesamtvorhabens stehen nach summarischer Prüfung keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

Die Bildung der Abschnitte erfolgte im Ergebnis von Trassenkorridorfindung, Trassenkorridoranalyse und Trassenkorridorvergleich. Das im Antrag nach § 6 NABEG auf der Basis einer Raumwiderstandsanalyse gefundene Trassenkorridornetz wies eine Vielzahl an Kombinationsmöglichkeiten aus Trassenkorridorsegmenten zwischen den Netzverknüpfungspunkten (NVP) auf. Um diese miteinander auch großräumig vergleichen zu können, wurden in den Bereichen, in denen eine Vielzahl von Korridoren aufeinandertrifft, nach vorgezogenen Vergleichen Koppelpunkte gebildet. Durch die ermittelten Koppelpunkte, welche stets auch die Abschnittsgrenze des vorherigen sowie des nachfolgenden Abschnitts darstellen, geraten Abschnitts- oder Gesamtalternativen durch die Abschnittsbildung nicht aus dem Blick.

Es ist zudem nicht ersichtlich, dass die durch die Planung des Gesamtvorhabens ausgelösten Probleme unbewältigt bleiben, da für den Planungsraum des Gesamtvorhabens ausgelöste

⁵⁶ Vgl. BVerwG, Urt. v. 21.03.1996 – 4 C 19.94 Rn. 48.

⁵⁷ Vgl. BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4.12 Rn. 50; Urt. v. 25.01.2012 – 9 A 6/10 Rn. 24.

⁵⁸ Vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 4.15 Rn. 28.

Probleme durch den Vorhabenträger nachvollziehbar ermittelt und geprüft wurden. Dies ergibt sich aufgrund der fortgeschrittenen Planungsstände der übrigen Abschnitte des Gesamtvorhabens. Für alle Abschnitte wurde die Bundesfachplanung des Vorhabens Nr. 5 abschließend durchgeführt und damit ein für die Planfeststellung verbindlicher, raumverträglicher Trassenkorridor festgelegt. Infolge der einheitlichen Entscheidung für die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a ist der durch die BFP bestimmte Trassenkorridor des Vorhabens Nr. 5 auch für das Vorhaben Nr. 5a zu beachten und die Alternativenprüfung für den beabsichtigten Verlauf der Trasse grundsätzlich auf diesen Trassenkorridor beschränkt, § 18 Abs. 3a NABEG. Für alle Abschnitte wurden auch Anträge auf Planfeststellung gem. § 19 NABEG⁵⁹ gestellt und die Untersuchungsrahmen nach § 20 NABEG festgelegt.

Auch vor dem Hintergrund der Ermöglichung eines ausreichenden Rechtsschutzes begegnet die Abschnittsbildung keinen rechtlichen Bedenken, da in der Bildung von zunächst insgesamt vier Abschnitten (A, B, C, D) in der BFP des Vorhabens Nr. 5 und neun Abschnitten (A1, A2, B, C1, C2, D1, D2, D3a, D3b) in der gemeinsamen Planfeststellung der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a bei einer Länge des Gesamtvorhabens von ca. 537 km keine übermäßige Aufspaltung des Gesamtvorhabens in Einzelabschnitte vorliegt, die einen Rechtsschutz faktisch unmöglich machen. Im Ergebnis entsteht keine die späteren Rechtsschutzmöglichkeiten einschränkende übermäßige „Parzellierung“ des Planungsverlaufs.

Eine sachliche Rechtfertigung für den Abschnitt liegt vor dem Hintergrund der Gesamtplanung vor. Diese begegnet weiterhin keinen rechtlichen Bedenken. Es ist nichts dafür dargetan bzw. ersichtlich, dass die Grenzen planerischer Gestaltungsfreiheit überschritten wurden oder sachwidrige Erwägungen der konkret gewählten Abschnittsbildung zugrunde lagen. Die Abschnittsbildung macht weder eine planerische Gesamtabwägung und Problembewältigung unmöglich, noch vereitelt sie den Rechtsschutz Betroffener. Dass in den Übergangsbereichen der Abschnitte – wie von einzelnen Einwendern gerügt – Betroffenheiten durch zwei Abschnitte auftreten können, liegt in der Natur der Abschnittsbildung und lässt sich nicht vermeiden.

4. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren, welches sich wie folgt darstellt:

a) Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Bereits vor den Anträgen auf Planfeststellungsbeschluss informierte der Vorhabenträger die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit über die Vorhaben⁶⁰.

b) Anträge auf Planfeststellungsbeschluss

Mit Schreiben vom 31.01.2020 und 01.04.2021 hat der Vorhabenträger jeweils einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt C2 der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a BBPIG

⁵⁹ Soweit hier und im Folgenden die mit Änderung des NABEG v. 29.12.2023 weggefallenen §§ 19 und 20 NABEG genannt werden, beziehen sich die Referenzen auf die Zeit vor dem 29.12.2023.

⁶⁰ Vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 1.9, S. 49 ff.

gestellt, der unter Berücksichtigung der erkennbaren Umweltauswirkungen sowie einem Vorschlag des beabsichtigten Trassenverlaufs zugleich Angaben zu möglichen alternativen Trassenverläufen und Erläuterungen zu ihrer Auswahl enthält, § 19 S. 4 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG.

c) Verbindung der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a BBPG gemäß § 26 NABEG

Mit dem Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben Nr. 5a BBPIG am 01.04.2021 hat der Vorhabenträger zugleich ge. § 26 S. 1 und 2 NABEG einen Antrag auf einheitliche Entscheidung über die Feststellung des Plans nach § 24 NABEG betreffend die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a BBPIG, jeweils betreffend den Abschnitt C2 (Marktredwitz - Pfreimd) gestellt und das Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Erlasses eines gemeinsamen Planfeststellungsbeschlusses für beide Vorhaben aufgezeigt.⁶¹

Nach § 26 S. 1 und S. 2 NABEG kann in Planfeststellungsverfahren eine einheitliche Entscheidung für zwei Erdkabelvorhaben beantragt werden, sofern die Erdkabel des zweiten Vorhabens im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme des ersten Erdkabelvorhabens mitverlegt werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesnetzagentur nach Prüfung der vom Vorhabenträger vorgetragenen Aspekte zum Vorliegen der genannten Voraussetzungen das Vorhaben Nr. 5a BBPIG in die Planfeststellung für das Vorhaben Nr. 5 BBPIG einbezogen. In der Folge bestimmt § 18 Abs. 3a NABEG, dass der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor des Vorhabens Nr. 5 auch für Vorhaben Nr. 5a zu beachten ist. Nach § 18 Abs. 3a S. 2 NABEG ist eine Prüfung infrage kommender Alternativen für den beabsichtigten Verlauf der Trasse grundsätzlich insoweit auf diesen Trassenkorridor beschränkt.

d) Antragskonferenzen

Die Bundesnetzagentur hat die Antragskonferenz für Vorhaben Nr. 5 für die betroffenen Träger öffentlicher Belange, die anerkannten Umweltvereinigungen sowie die interessierte Öffentlichkeit als schriftliches Verfahren gem. § 5 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durchgeführt. Vom 12.06.2020 bis zum 10.07.2020 konnten sie unter anderem zu Gegenstand, Umfang und Methoden der UVP sowie zu sonstigen für die Planfeststellung erheblichen Fragen Stellung nehmen. Die damit gewonnenen Informationen ermöglichen es der Bundesnetzagentur, einen Untersuchungsrahmen festzulegen. Die Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme diente zugleich als Besprechung i.S.d. § 15 UVPG. Auch im Vorhaben Nr. 5a wurde die Antragskonferenz im schriftlichen Verfahren gem. § 5 PlanSiG durchgeführt. Hier hatten die betroffenen Träger öffentlicher Belange, die anerkannten Umweltvereinigungen sowie die interessierte Öffentlichkeit vom 17.04.2021 bis zum 21.05.2021 die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Bundesregierung hat Mitte 2020 als Reaktion auf die Beschränkungen der Coronapandemie eine befristete Sonderregelung für Genehmigungsverfahren im Bereich Bau und Umwelt auf den Weg gebracht. Mit dem Gesetz werden Alternativen für Verfahrensschritte in Planungs- und Genehmigungsverfahren geschaffen, bei denen sonst die Verfahrensberechtigten

⁶¹ Vgl. Antrag nach § 19 NABEG für das Vorhaben Nr. 5a, Kap. 1.3.3 S. 32 ff.

zur Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte physisch anwesend sein müssten. Das PlanSiG wurde Mitte Mai 2020 mit breiter parlamentarischer Zustimmung verabschiedet und trat am 29.05.2020 in Kraft.

Mit Schreiben vom 12.06.2020 und 16.04.2021 informierte die Bundesnetzagentur die Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Vereinigungen über die Durchführung der Antragskonferenz im schriftlichen Verfahren und bat um Abgabe einer schriftlichen bzw. elektronischen Stellungnahme. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 20 Abs. 2 S. 3 2. Hs. NABEG erfolgte am 13.06.2020 und 17.04.2021 in den örtlichen Tageszeitungen und auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter www.netzausbau.de/vorhaben5-c2 sowie www.netzausbau.de/vorhaben5a-c2.

In Vorbereitung auf die Antragskonferenz für das Vorhaben 5 bat die Bundesnetzagentur bereits vor Inkrafttreten des PlanSiG mit Schreiben vom 17.04.2020 die Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Vereinigungen bis 22.05.2020 um die Abgabe von Hinweisen bzw. Stellungnahmen. Ebenso erfolgte bereits am 18.04.2020 eine Bekanntmachung in den örtlichen Tageszeitungen und auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter www.netzausbau.de/vorhaben5-c2 sowie www.netzausbau.de/vorhaben5a-c2 zur Verschiebung der Antragskonferenz und der Bitte um die Abgabe von Hinweisen bzw. Stellungnahmen bis zum 22.05.2020. Die im Zeitraum vom 18.04.2020 bis 22.05.2020 eingegangenen Hinweise bzw. Stellungnahmen wurden ebenfalls i.R.d. anschließend schriftlich durchgeführten Antragskonferenz nach Planungssicherstellungsgesetz berücksichtigt.

Auf den eben genannten Internetseiten konnten die Antragsunterlagen abgerufen werden, worauf in den Bekanntmachungen hingewiesen wurde. Entsprechend § 20 Abs. 1 S. 2 NABEG wurde Gelegenheit zur elektronischen oder schriftlichen Stellungnahme insbesondere zu Gegenstand, Umfang und Methoden der Unterlagen nach § 16 UVPG sowie sonstigen für die Planfeststellung erheblichen Fragen gegeben.

e) Festlegung der Untersuchungsrahmen

Auf Grundlage der Ergebnisse der schriftlichen Verfahren hat die Planfeststellungsbehörde gem. § 20 Abs. 3 NABEG am 31.08.2020 den finalen Untersuchungsrahmen für das Vorhaben 5 und am 16.09.2021 den Untersuchungsrahmen für das Vorhaben 5a für die Planfeststellung festgelegt und den erforderlichen Inhalt des Plans sowie der weiteren Unterlagen bestimmt.

f) Gemeinsame Unterlagen nach § 21 NABEG

Daraufhin reichte der Vorhabenträger in Übereinstimmung mit § 21 Abs. 1 S. 1 NABEG am 29.09.2023 die bearbeiteten Pläne und die angeforderten gemeinsamen Unterlagen für beide Vorhaben ein. Neben dem Erläuterungsbericht umfassen diese u.a. verschiedene Lage- und technische Pläne sowie einen UVP-Bericht, aus denen sich insbesondere detaillierte Aussagen und Bewertungen hinsichtlich der einzelnen Umweltbelange und Eigentumsbetroffenheiten ergeben. Ausgehend davon bestehen die Pläne aus Zeichnungen und Erläuterungen, die das jeweilige Vorhaben, seinen Anlass und die hiervon betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen, § 21 Abs. 2 NABEG, sodass die Vollständigkeit durch die Planfeststellungsbehörde am 30.10.2023 nach § 21 Abs. 5 S. 4 NABEG schriftlich bestätigt wurde.

g) Anwendung von § 43m EnWG (Opt-in)

Die Vorschrift des § 43m EnWG ist auf das vorliegende Verfahren anwendbar. Nach § 43m Abs. 1 EnWG ist der sachliche Anwendungsbereich der Vorschrift u.a. für sonstige Vorhaben im Sinne des § 1 BBPlG gegeben, die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das eine SUP durchgeführt wurde. Für Vorhaben 5, Abschnitt C wurde im Rahmen der BFP eine SUP durchgeführt, die vor dem Hintergrund, dass für die Vorhaben 5 und 5a gem. § 26 NABEG eine einheitliche Entscheidung erfolgt, in gleichem Maße für das Vorhaben heranzuziehen ist.

Mit Schreiben⁶² vom 28.09.2023 hat der Vorhabenträger von der durch § 43m Abs. 3 S. 2 EnWG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Anwendung des § 43m Abs. 3 EnWG auf das laufende Planfeststellungsverfahren zu verlangen, mit der begehrten Folge des Absehens von der Durchführung einer UVP und einer Prüfung des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG. Um keine Verzögerung herbeizuführen hat der Vorhabenträger die eingereichten Unterlagen nicht einer Änderung zugeführt, sondern ein sog. Regiedokument vorgelegt. Der Vorhabenträger hat in dem vorgenannten Dokument begründet kenntlich gemacht, welche der vorgelegten Unterlagenteile auf Grund des § 43m Abs. 1 EnWG im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen sind.

h) Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesnetzagentur die Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen mit Schreiben vom 08.11.2023 unter Beifügung der Planunterlagen aufgefordert, zu den eingereichten Plänen bis zum 19.01.2024 Stellung zu nehmen, § 22 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 NABEG. Parallel hierzu wurde den Vorgaben des § 22 Abs. 3 S. 3 NABEG folgend die Auslegung der Planunterlagen am 11.11.2023 in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gemacht. Der Text der Bekanntmachung beinhaltete dabei Angaben zum Planungsstand, den Verlauf der Trasse, die Angabe, dass die Auslegung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur erfolgt sowie einen Hinweis, dass während der Auslegung zusätzlich die Möglichkeit besteht, ohne Auswirkung auf die Einwendungsfrist eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen, den Wegfall der UVP-Pflicht und einer Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgrund der Anwendung von § 43m EnWG, Informationen zu den entscheidungserheblichen Unterlagen, die Wege zur Abgabe von Einwendungen, die Einwendungsfrist unter Angabe des jeweils ersten und letzten Tages und Konsequenzen der Fristversäumnis, § 22 Abs. 2 S. 3 NABEG i.V.m. § 27a Abs. 1 S. 2 VwVfG.

Die Auslegung erfolgte gem. § 22 Abs. 3 S. 1 NABEG für die Dauer von einem Monat in der Zeit vom 20.11.2023 bis 19.12.2023 ausschließlich in elektronischer Form durch Veröffentlichung im Internet unter www.netzausbau.de/vorhaben5-c2 sowie www.netzausbau.de/vorhaben5a-c2. Einwendungen konnten dem § 22 Abs. 4 NABEG entsprechend bis zu einem Monat nach der Auslegung, vorliegend bis zum 19.01.2024, schriftlich oder elektronisch bei der Planfeststellungsbehörde erhoben werden.

⁶² Unterlagen gem. § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG.

i) Erörterungstermin

Am 14. und 15.05.2024 führte die Planfeststellungsbehörde den Erörterungstermin gem. § 22 Abs. 5 NABEG in Vohenstrauß durch. Mit Schreiben vom 24.04.2024 wurden die Träger der öffentlichen Belange, Vereinigungen gem. § 3 S. 1 Nr. 8 NABEG und Einwender zum Erörterungstermin gem. § 10 Abs. 2 NABEG geladen. In diesem Zusammenhang erfolgte zugleich der Hinweis, dass die Argumente der individuellen Stellungnahme nebst einer Erwiderung des Vorhabenträgers auf Anfrage per E-Mail zugesandt werden können. Die Ladung des Vorhabenträgers erfolgte ebenfalls mit Schreiben vom 24.04.2024.

j) Planänderungen

Am 17.05.2024 beantragte der Vorhabenträger die Änderung des nach § 22 Abs. 3 NABEG ausgelegten Plans im laufenden Planfeststellungsverfahren. Hintergrund waren die Stellungnahme der Stadt Pfreimd und präzisierte technische Planungen und die Ausführungsplanung für die Bauausschreibung.

Die Änderung erfolgte im sog. Deckblattverfahren („Deckblatt I“) unter Kenntlichmachung der Änderungen in den Planunterlagen durch die Blaudruckmethode und betraf:

- Teil K Mitzuentscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen
 - K1 KAS (Voraussetzungen für baurechtliche Genehmigungen KAS)
 - K1.1.KAS (Bauantragsformulare)
 - K1.2.KAS (Übersichtskarte 1:25.000)
 - K1.3.KAS (Übersichtsplan 1:2.000)
 - K1.4. KAS (Lageplan Anlage KAS 1:500)
 - K1.5.KAS (Lageplan BE-Fläche 1:500)
 - K1.6.KAS (Lageplan Sparten 1:1.000)
 - K1.7.KAS (Bautechnische Beschreibung)
 - K1.8.KAS (Bauvorlageplan Gebäude und Einfriedung 1:100)
 - K1.9.KAS (Bauvorlageplan Geländeregulierung 1:500)
 - K1.10.KAS (Bauvorlageplan Abstandsflächen 1:500)
 - K1.11.KAS (Zuwegungsplanung Lageplan 1:250)
 - K1.12.KAS (Zuwegungsplanung Längsschnitt 1:250/1:100)
 - K1.13.KAS (Zuwegungsplanung RQ 1:50)
 - K1.14.KAS (Brandschutz)
 - K1.15.KAS (Lageplan Brandschutz 1:1.000)
 - K1.19.KAS (Baulärmgutachten)
 - K1.LWL-ZS (Voraussetzungen für baurechtliche Genehmigungen LWL-ZS)
 - K1.1.LWL-ZS (Bauantragsformulare)
 - K1.2.LWL-ZS (Übersichtskarte 1:25.000)
 - K1.3.LWL-ZS (Übersichtsplan 1:2.000)
 - K1.4.LWL-ZS (Lageplan Anlage LWL-ZS 1:250)
 - K1.5.LWL-ZS (Lageplan BE-Fläche 1:500)
 - K1.6.LWL-ZS (Lageplan Sparten 1:1.000/1:500)
 - K1.7.LWL-ZS (Bautechnische Beschreibung)
 - K1.8.LWL-ZS (Bauvorlageplan Gebäude und Einfriedung 1:100/1:500)

- K1.9.LWL-ZS (Bauvorlageplan Geländeregulierung 1:250)
- K1.10.LWL-ZS (Bauvorlageplan Abstandsflächen 1:500)
- K1.11.LWL-ZS (Zuwegungsplanung Lageplan 1:500)
- K1.12.LWL-ZS (Zuwegungsplanung Längsschnitt 1:250/1:100)
- K1.13.LWL-ZS (Zuwegungsplanung RQ 1:50)

Nach § 22 Abs. 7 S. 1 NABEG ist in dem Fall, dass bereits ausgelegte Unterlagen geändert werden und dadurch eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 UVPG notwendig wird, eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Das BVerwG hat hierzu (d.h. zur Regelung in § 9 UVPG a.F.) ausgeführt, dass die Öffentlichkeit erneut beteiligt werden muss, wenn eine nach Gegenstand, Systematik und Ermittlungstiefe neue oder über die bisherigen Untersuchungen wesentlich hinausgehende Prüfung der Umweltbetroffenheiten vorgenommen wird, für die eine Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Vorhabens insgesamt erforderlich ist, und die ihren Niederschlag in einer neuen entscheidungserheblichen Unterlage über die Umweltauswirkungen des Vorhabens i.S.d. § 6 Abs. 1 S. 1 UVPG a.F. findet.⁶³ Gem. § 22 Abs. 2 S. 1 UVPG soll die zuständige Behörde jedoch von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung absehen, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen bestehen, wenn bereits im ursprünglichen Beteiligungsverfahren untersuchte Umweltauswirkungen verstärkt werden; andere erhebliche Umweltauswirkungen sind solche, die neu hinzutreten.⁶⁴ Die erforderliche Erheblichkeitsschwelle wird überschritten, wenn eine graduelle Verschärfung abhängig von Gewicht bzw. Ausmaß und Vorbelastung durch die Änderung hervortritt. Bei der Auslegung der Voraussetzungen sind der Besorgnisgrundsatz und das gesetzliche Ziel der umfassenden Ermittlung der Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt zu berücksichtigen.⁶⁵

Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit war für die beantragten Planänderung I nicht erforderlich. Nach § 22 Abs. 7 S. 1 NABEG ist in dem Fall, dass bereits ausgelegte Unterlagen geändert werden und dadurch eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 UVPG notwendig wird, grundsätzlich eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Die Anwendung von § 22 Abs. 7 NABEG setzt jedoch voraus, dass § 22 UVPG überhaupt zur Anwendung kommt, was nur dann der Fall ist, wenn das Vorhaben der UVP-Pflicht unterliegt. Aufgrund der Anwendbarkeit von § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG, der insofern lex specialis zu den Vorschriften des UVPG ist, ist vorliegend von der Durchführung einer UVP abzugehen. Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit von § 22 UVPG sind damit nicht gegeben, so dass auch § 22 Abs. 7 S. 1 NABEG nicht zur Anwendung kommt.

Nach § 18 Abs. 5 NABEG, § 43 Abs. 4 EnWG und § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG ist eine Nachbeteiligung betroffener Dritter durchzuführen, wenn durch eine nachträgliche Planänderung der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt werden. Der Begriff der „Änderung“ umfasst hierbei inhaltlich alle Modifikationen der Planung, solange diese nicht so weitreichend sind, dass sie im Ergebnis zu einem neuen Vorhaben führen.⁶⁶ Im Unterschied zur erneuten

⁶³ BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9/15 Rn. 34, juris.

⁶⁴ Schink/Reidt/Mitschang/Dippel, UVPG, 2. Aufl. § 22 Rn. 8.

⁶⁵ Landmann/Rohmer Umweltrecht/Hofmann, UVPG, 100. EL, § 22 Rn. 17.

⁶⁶ Schoch/Schneider/Weiß VwVfG § 73 Rn. 359.

Öffentlichkeitsbeteiligung stellt die Nachbeteiligung i. S. d. § 18 Abs. 5 NABEG, § 43 Abs. 4 EnWG und § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG ein vereinfachtes Anhörungsverfahren (Nachtragsverfahren) dar, welches nicht einer weiteren öffentlichen Auslegung der Unterlagen bedarf. Stattdessen ist eine individuelle Mitteilung der Änderung ausreichend.

In der Gesamtschau der Änderungen des Deckblattverfahrens I im Verhältnis zum Ausgangsantrag hat sich die Betroffenheit der zuständigen unteren Baubehörde und der Stadt Pfreimd inhaltlich derart geändert, dass dies eine Nachbeteiligung gem. § 18 Abs. 5 NABEG, § 43 Abs. 4 EnWG und § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG rechtfertigt. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, dass im Bauantrag der Löschwasserbehälter angepasst wurde. Auf der Grundlage dieser Normen wurde die genannten Behörden individuell nachbeteiligt. Ihnen wurde mit Schreiben vom 10.06.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen gegeben. Grundsätzliche Bedenken gegen die Planänderung wurden nicht geltend gemacht.

Auf eine Nachbeteiligung von anerkannten Umwelt- bzw. Naturschutzvereinigungen konnte indessen verzichtet werden, da sich durch die beantragte Deckblattänderung keine zusätzlichen naturschutzrechtlichen oder landschaftspflegerischen Fragen aufdrängen. Auch eine Nachbeteiligung von Privaten war mangels einer erkennbaren erstmaligen oder stärkeren Betroffenheit nicht geboten.

Am 04.09.2024 stellte der Vorhabenträger einen weiteren Antrag auf Änderung des nach § 22 Abs. 3 NABEG ausgelegten Plans im laufenden Planfeststellungsverfahren. Hintergrund waren Stellungnahmen und präzisierte technische Planungen und die Ausführungsplanung für die Bauausschreibung.

Die Änderung erfolgte im sog. Deckblattverfahren („Deckblatt II“) unter Kenntlichmachung der Änderungen in den Planunterlagen durch die Blaudruckmethode und betraf:

- Regiedokument
- Teil A Allgemeiner Teil
 - A1 (Erläuterungsbericht)
 - A2 (Übersichtsplan 1:25.000)
- Teil B Alternativenbetrachtung und Ermittlung der Vorzugstrasse
 - B3 (Steckbriefe Offene Gewässerquerungen)
 - B4.2 (Vollständige Grobprüfung)
- Teil C Trassierungstechnischer Teil
 - C2.3 (Trassenbeschreibung)
 - C2.3.1 (Übersichtsplan mit Blattsnitten 1:25.000)
 - C2.3.2 (Lagepläne 1:2.000)
 - C2.3.3 (Wegekonzept)
 - C2.3.3.1 (Übersichtsplan Wegekonzept 1:25.000)
 - C2.3.4.1 (Bauwerksverzeichnis Vorhaben Nr. 5)
 - C2.3.4.2 (Bauwerksverzeichnis Vorhaben Nr. 5a)
 - C2.3.5.1 (Kreuzungsverzeichnis Vorhaben Nr. 5)
 - C2.3.5.2 (Kreuzungsverzeichnis Vorhaben Nr. 5a)
- Teil D Rechtserwerbsplan und Rechtserwerbsverzeichnis

- D2.1 (Rechtserwerbsverzeichnis Vorhaben Nr. 5)
 - D2.2 (Rechtserwerbsverzeichnis Vorhaben Nr. 5a)
 - D3.1 (Rechtserwerbspläne 1:2.000 Vorhaben Nr. 5)
 - D3.2 (Rechtserwerbspläne 1:2.000 Vorhaben Nr. 5a)
 - D4.1 (Kompensationsverzeichnis Vorhaben Nr. 5)
 - D4.2 (Kompensationsverzeichnis Vorhaben Nr. 5a)
- Teil E Nachweise
 - E2.2 (Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm)
 - E3 (Erschütterungsgutachten)
 - E4.1 (Wärmeimmissionsgutachten)
- Teil G Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung
- Teil I Landschaftspflegerischer Begleitplan
 - I1 (Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriffs- und Kompensationsflächen)
 - I2 (Maßnahmenblätter zu Schutzgütern des LBP)
 - I5.1 (Bestands- und Konfliktkarten zur Vorzugstrasse)
 - I5.2 (Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biol. Vielfalt Biotop- und Nutzungstypen 1:2.000)
 - I5.2.1 (Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biol. Vielfalt Biotop- und Nutzungstypen | Zusatzlegende)
 - I5.4 (Schutzgut Boden 1:2.000)
 - I5.5 (Schutzgut Wasser 1:5.000)
 - I5.6 (Schutzgut Luft und Klima 1:2.000)
 - I5.7 (Schutzgut Landschaft 1: 25.000)
 - I6.1 (Maßnahmenkarte - Vermeidungsmaßnahmen 1:2.000)
 - I6.2 (Maßnahmenkarte - Ausgleichs- und Wiederherstellungsmaßnahmen 1:2.000)
 - I6.3 (Maßnahmenkarten (CEF-Flächen))
 - I6.4 (Maßnahmenkarten (Ersatzaufforstung))
 - I7 (Anwendung der BayKompV)
- Teil J Fachbeitrag EU-Wasserrahmenrichtlinie
- Teil K Mitzuentscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen
 - K1.5.KAS (Lageplan BE-Fläche 1:500)
 - K2.2.TIR (Unterlage zur Genehmigung bzw. Zulassung im Einzelfall in Überschwemmungsgebieten bzw. in Risikogebieten (Tirschenreuth))
 - K2.2.TIR.1 (Übersichtsplan mit Blattsnitten 1:25.000)
 - K2.2.TIR.2 (Lageplan 1:2.000)
 - K2.2.WEN (Unterlage zur Genehmigung bzw. Zulassung im Einzelfall in Überschwemmungsgebieten bzw. in Risikogebieten (Weiden))
 - K2.2.WEN.1 (Übersichtsplan mit Blattsnitten 1:25.000)
 - K2.2.WEN.2 (Lageplan 1:2.000)
 - K2.2.WUN (Unterlage zur Genehmigung bzw. Zulassung im Einzelfall in Überschwemmungsgebieten bzw. in Risikogebieten (Wunsiedel))
 - K2.2.WUN.1 (Übersichtsplan mit Blattsnitten 1:25.000)
 - K2.2.WUN.2 (Lageplan 1:2.000)
 - K3.1.NEW (Erlaubnis Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (LK Neustadt a.d. Waldnaab))

- K3.1.NEW.1 (Übersichtsplan mit Blattsnitten 1:25.000)
- K3.1.NEW.2 (Lageplan 1:2.000)
- K3.1.NEW.3 (Tabellarische Übersichten zur beantragten Gewässerbenutzung (LK Neustadt an der Waldnaab))
- K3.1.NEW.4 (Hydraulische Berechnungen)
- K3.1.TIR (Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (LK Tirschenreuth))
- K3.1.TIR.1 (Übersichtsplan mit Blattsnitten 1:25.000)
- K3.1.TIR.2 (Lageplan 1:2.000)
- K3.1.TIR.3 (Tabellarische Übersichten zur beantragten Gewässerbenutzung (LK Tirschenreuth))
- K3.1.TIR.4 (Hydraulische Berechnungen)
- K3.1.WEN (Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (LK Weiden))
- K3.1.WEN.1 (Übersichtsplan mit Blattsnitten 1:25.000)
- K3.1.WEN.2 (Lageplan 1:2.000)
- K3.1.WEN.3 (Tabellarische Übersichten zur beantragten Gewässerbenutzung (LK Weiden))
- K3.1.WEN.4 (Hydraulische Berechnungen)
- K3.1.WUN (Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG (LK Wundsiedel))
- K3.1.WUN.1 (Übersichtsplan mit Blattsnitten 1:25.000)
- K3.1.WUN.2 (Lageplan 1:2.000)
- K3.1.WUN.3 (Tabellarische Übersichten zur beantragten Gewässerbenutzung (LK Wundsiedel))
- K3.1.WUN.4 (Hydraulische Berechnungen)
- K4 (Voraussetzungen für forstrechtliche Genehmigungen)
- K4.1 (Waldbestands- und Waldeingriffsplan mit Blattsnitten 1:25.000)
- K4.2 (Waldbestands- und Waldeingriffsplan Lageplan 1:2000)
- K4.3 (Ersatzaufforstung Übersichtsplan 1:25.000 mit Blattschnitt)
- K4.4 (Ersatzaufforstung Lageplan 1:2.000)
- K4.5 (Zusammenstellung betroffener Grundstücke mit Waldeingriffsflächen)
- K5 (Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen)
- Teil L Gutachten, Konzepte und sonstige Unterlagen
 - L2.1.1 (Bodenschutzplan 1:2.000)
 - L2.1.2 (Standortpässe)
 - L6.1 (Pfreimd) (Hydrogeologisches Fachgutachten – Quelle Spitalholz (Stadt Pfreimd))
 - L6.2 (Bewertung von Quellen und quellgespeisten Teichen)
 - L6.2.73 (Formblatt ANL-73 – Quelle NE'Lanz)
 - L6.2.84 (Formblatt ANL-84 – Teich N' Wiedenhof)
 - L6.3 (Eigenwasserversorgung)
 - L6.3.36 (Formblatt ANL-36 – Brunnen N Tirschenreuth 1)
 - L6.3.37 (Formblatt ANL-37 – Brunnen N Tirschenreuth 2)
 - L8 (Unterlage zur Land- und Teichwirtschaft)
 - L9 (Unterlage zur Forstwirtschaft)

- L9.1 (Übersichtsplan SG Forst 1:5.000)
- L10.2 (Unterlage zur Raumordnung)
- Teil M Dokumentation zu den verwendeten Daten und Informationen

Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 Abs. 7 S. 1 NABEG war aus o.g. Gründen auch für die beantragten Planänderung II nicht erforderlich.

In der Gesamtschau der Änderungen im Verhältnis zum Ausgangsantrag hat sich auch durch das Deckblatt II die Betroffenheit von Trägern öffentlicher Belange, Vereinigungen und privater Eigentümer inhaltlich derart geändert, dass dies eine Nachbeteiligung gemäß § 18 Abs. 5 NABEG, § 43 Abs. 4 EnWG und § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG rechtfertigt. Ihnen wurde erstmalig mit Schreiben vom 11.10.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen gegeben. Grundsätzliche Bedenken gegen die Planänderung wurden auch hier nicht geltend gemacht.

Durch die Änderungen des Deckblattverfahrens II, insbesondere aufgrund der gestiegenen Forstkompensationsflächen, haben sich erstmalige oder stärkere Betroffenheiten ergeben, so dass auch hinsichtlich dieser eine Nachbeteiligung gem. § 18 Abs. 5 NABEG, § 43 Abs. 4 EnWG und § 73 Abs. 8 S. 2 VwVfG i.V.m. § 73 Abs. 3 S. 3 und Abs. 4 S. 2 VwVfG durchzuführen war. Gemäß § 73 Abs. 8 Satz 2 VwVfG ist § 73 Abs. 2 bis 6 VwVfG entsprechend anzuwenden. Nach § 73 Abs. 3 Satz 3 VwVfG kann auf eine Auslegung verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen und die Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 bekannt sind und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen. Bekannt ist der Kreis der Betroffenen, wenn die Anhörungsbehörde über dessen Existenz und Betroffenheit unmittelbar aus den Akten, Urkunden oder dem Wissen der maßgeblichen Bearbeiter Kenntnis hat.⁶⁷ Auf der Grundlage dieser Normen und des Inhalts der Planänderung wurden die Gemeinden Mainleus, Kirchenpingarten und Bernhardswald, die jeweiligen Grundeigentümer sowie die zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten individuell nachbeteiligt. Ihnen wurde mit Schreiben vom 07.10.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme binnen vier Wochen gegeben. Damit wurde dem Kreis der Betroffenen gemäß § 73 Abs. 8 Satz 2 iVm Abs. 3 Satz 3 VwVfG innerhalb angemessener Frist die Gelegenheit zur Einsichtnahme in den geänderten Plan und gemäß § 73 Abs. 4 Satz 2 VwVfG zur Stellungnahme gegeben. Die gemäß § 73 Abs. 4 Satz 2 VwVfG zu gewährende Einwendungsfrist ist durch die Planfeststellungsbehörde festzusetzen, dabei darf diese die Frist des § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG jedoch nicht unterschreiten.⁶⁸ Aufgrund der räumlichen und inhaltlichen Beschränkung der Änderungen auf lediglich vereinzelte forstrechtliche Kompensationsflächen, erachtet die Planfeststellungsbehörde die gesetzte Frist für angemessen. Grundsätzliche Bedenken gegen die Planänderung wurden nicht geltend gemacht.

Zuletzt beantragte der Vorhabenträger am 25.11.2024 eine weitere Änderung des nach § 22 Abs. 3 NABEG ausgelegten Plans im laufenden Planfeststellungsverfahren. Aufgrund von Stellungnahmen waren Optimierungen und Anpassungen der ergänzten Unterlagen erforderlich.

⁶⁷ Neumann/Külpmann in: Stelkens/Bonk/Sachs, 10. Aufl. 2022, VwVfG § 73 Rn. 58, 65.

⁶⁸ Neumann/Külpmann in: Stelkens/Bonk/Sachs, 10. Aufl. 2022, VwVfG § 73 Rn. 81.

Die Änderung erfolgte im sog. Deckblattverfahren („Deckblatt III“) unter Kenntlichmachung der Änderungen in den Planunterlagen durch die Blaudruckmethode und betraf:

- Teil A Allgemeiner Teil (nur Anlage A03)
- Teil I Landschaftspflegerischer Begleitplan
 - I2 (Maßnahmenblätter zu Schutzgütern des LBP)
- Teil K Mitzuentscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen
 - Teil K4 Voraussetzungen für forstrechtliche Genehmigungen

Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 Abs. 7 S. 1 NABEG war aus o.g. Gründen auch für die beantragten Planänderung III nicht erforderlich.

Durch die Änderungen hat sich die Betroffenheit von Trägern öffentlicher Belange, deren inhaltlicher Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich Forst liegt, derart geändert, dass dies eine Nachbeteiligung gemäß § 18 Abs. 5 NABEG, § 43 Abs. 4 EnWG und § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG rechtfertigt. Ihnen wurde mit Schreiben vom 26.11.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen gegeben. Grundsätzliche Bedenken gegen die Planänderung wurden auch hier nicht geltend gemacht.

Zuletzt konnte auch hier auf eine Nachbeteiligung von anerkannten Umwelt- bzw. Naturschutzvereinigungen verzichtet werden, da sich durch die beantragte Deckblattänderung keine zusätzlichen naturschutzrechtlichen oder landschaftspflegerischen Fragen aufdrängen. Auch eine Nachbeteiligung von Privaten war mangels einer erkennbaren erstmaligen oder stärkeren Betroffenheit nicht geboten.

k) Vorzeitiger Baubeginn

Um mit dem Bau der Vorhaben frühzeitig beginnen zu können und auf diese Weise dem vorrangigen öffentlichen Interesse an der Gewährleistung einer sicheren und diversifizierten Stromversorgung Rechnung zu tragen, hat der Vorhabenträger am 21.12.2023, 28.03.2024, 30.04.2024, 14.06.2024, 18.09.2024 jeweils die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c EnWG bzw. des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG beantragt.

Mit Bescheiden vom 25.03.2024 (Az.: 6.07.01.02/5-2-5#64), 23.04.2024 (Az.: 6.07.01.02/5-2-5#66), 15.07.2024 (Az.: 6.07.01.02/5-2-5#72), 22.07.2024 (Az.: 6.07.01.02/5-25#74) und 18.12.2024 (Az.: 6.07.01.02/5-2-5#81) hat die Planfeststellungsbehörde über die Anträge des Vorhabenträgers entschieden und die Teilmaßnahmen sowie die im Zuge der Baumaßnahmen erforderlichen Gewässerbenutzungen vorzeitig zugelassen.

Bei sämtlichen Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde über den vorzeitigen Baubeginn handelt es sich um vorläufige Anordnungen, die es dem Vorhabenträger erlauben, bereits vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens einzelne vorbereitende Maßnahmen zu realisieren.⁶⁹ Neben einer positiven Prognose für das Gesamtvorhaben muss auch eine positive Ge-

⁶⁹ Steinbach/Franke/Nebel/Fest, Kommentar zum Netzausbau, 3. Aufl. 2023, § 44c Rn. 11, 30.

samteinschätzung dahingehend bestehen, dass die vorzuziehenden Maßnahmen in der konkret beantragten Form letztlich auch durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden.⁷⁰ Diese Prognoseentscheidungen haben keinen Regelungscharakter, entfalten keinerlei rechtliche Bindungswirkung für die abschließende Planfeststellungsentscheidung und treten auch nicht an deren Stelle.⁷¹ Vielmehr werden die bereits erteilten Zulassungen wegen ihres vorläufigen Charakters mit der endgültigen Entscheidung über die Feststellung des Plans automatisch gegenstandslos und verlieren ihre Wirksamkeit.⁷² Deshalb ist auch über solche Vorhabenteile, die Gegenstand von vorzeitigen Baubeginnzulassungen waren, im Planfeststellungsbeschluss noch einmal eine endgültige (Zulassungs-)Entscheidung zu treffen. Sofern einzelne Nebenbestimmungen aufgrund der abgeschlossenen Umsetzung von Vorhabenteilen keinerlei Anwendungsbereich mehr hatten, wurden sie jedoch nicht nochmals aufgeführt.

I) Übergangsvorschriften nach § 35 NABEG (sog. Opt-Out)

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 27.02.2024 gem. § 35 Abs. 4 S. 1 NABEG beantragt, die Regelungen in § 1 Abs. 2 S. 2 und 3 NABEG sowie § 18 Abs. 4 S. 2 und Abs. 4a NABEG in den vorliegenden Planfeststellungsverfahren nicht anzuwenden.

Zudem hat der Vorhabenträger gemäß § 35 Abs. 6 S. 1 NABEG höchst vorsorglich beantragt, die vorliegenden Verfahren nach den §§ 19 bis 21 NABEG in der bis zum 29.12.2023 geltenden Fassung fortzuführen. Er begründete dies unter anderem damit, dass aus seiner Sicht Unsicherheit darüber bestehe, ob ein Antrag auch für bereits im Planfeststellungsverfahren befindliche Vorhaben gestellt werden müsse.

Ebenfalls höchst vorsorglich beantragte der Vorhabenträger gem. § 35 Abs. 2 S. 2 NABEG, dass § 18 Abs. 3b NABEG nicht angewendet wird. Mit Schreiben vom 24.08.2022 hatte der Vorhabenträger bereits entsprechende Anträge auf Grundlage von § 35 S. 7 NABEG i.d.F. vom 19.07.2022⁷³ gestellt. In Anbetracht der Begründung in BT-Drs. 20/7310, S. 130 lässt sich seines Erachtens jedoch nicht ausschließen, dass diese Anträge nunmehr als gegenstandslos betrachtet werden.

III. Materiell-rechtliche Bewertung

1. Planrechtfertigung

Für das Vorhaben ist die für jede Fachplanung erforderliche Planrechtfertigung gegeben. Eine solche liegt vor, wenn für das Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht und in den Fällen, in denen sich das Vorhaben -

⁷⁰ BeckOK EnWG/ Hermeier/Kalinna, 10. Edition, Stand: 01.03.2024 § 44c Rn. 14.

⁷¹ BVerwG, Beschl. v. 10.02.23 – 4 VR 1/23 - Rn. 13, Steinbach/Franke/Nebel/Fest, Kommentar zum Netzausbau, 3. Aufl. 2023, § 44c Rn. 31.

⁷² Steinbach/Franke/Nebel/Fest, Kommentar zum Netzausbau, 3. Aufl. 2023, § 44c Rn. 22; Guckelberger, in: BeckOK Umweltrecht, 70. Ed., Stand: 01.04.2024, § 17 WHG Rn. 1; Riege, Erste Erfahrungen zum vorzeitigen Baubeginn nach § 44c EnWG, EnWZ 2020, 305.

⁷³ BGBl. 2022 I, S. 1214.

wie hier - nicht ohne die Inanspruchnahme von Grundeigentum Privater verwirklichen lässt, die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, entgegenstehende Eigentumsbelange zu überwinden.⁷⁴ Zur Erfüllung dessen wird jedoch keine strikte Erforderlichkeit im Sinne einer Unabdingbarkeit des Vorhabens gefordert, sondern lediglich, dass jenes vernünftigerweise geboten erscheint.⁷⁵ Durch dieses nicht allzu enge Erfordernis soll groben Planungsmissgriffen vorgebeugt werden.⁷⁶

Die Voraussetzungen werden durch die planfestgestellten Vorhaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedarfsfeststellung (sogleich a)) und seiner energiewirtschaftlichen Bedeutung (sodann b)) erfüllt.

a) Gesetzliche Bedarfsfeststellung

Bei dem Projekt handelt es sich um die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG, sodass seine energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf mit Verbindlichkeit für die Planfeststellungsbehörde gem. § 1 Abs. 1 S. 1 BBPIG i.V.m. § 12e Abs. 4 EnWG feststeht. Vor diesem Hintergrund ist die Realisierung der planfestgestellten Vorhaben aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 S. 2 BBPIG und § 1 Abs. 2 NABEG.

b) Energiewirtschaftliche Bedeutung

Ungeachtet der soeben dargestellten gesetzlichen Bedarfsfeststellung sind die planfestgestellten Vorhaben gemessen an der fachplanungsrechtlichen Zielsetzung des § 1 Abs. 1 EnWG auch aufgrund ihrer energiewirtschaftlichen Bedeutung vernünftigerweise geboten.

Der Bedarf resultiert vornehmlich aus dem mit der Energiewende beförderten und notwendigen Anstieg erneuerbarer Energien.⁷⁷ Dadurch werden zusätzliche Übertragungskapazitäten erforderlich, um auch zukünftig die Versorgungssicherheit und die Systemstabilität gewährleisten zu können.⁷⁸ Als eine der wirksamsten und zentralen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Übertragungsnetzes wurde der Neubau der HGÜ-Leitung mit einer Transportleistung von 2 GW ursprünglich als Maßnahme M09 mit den NVP Lauchstädt – Meitingen in dem Netzentwicklungsplan Strom (NEP) 2012 der Bundesnetzagentur vom 25.11.2012 bestätigt, womit die Übertragungskapazität erhöht, ein unabhängiges Stromnetz gestärkt und Überlastungen durch den Zubau erneuerbarer Energien vermieden werden sollen.⁷⁹ Auch in den folgenden Verfahren zur Bedarfsermittlung wurde das Vorhaben Nr. 5 mit den NVP Wolmirstedt – Isar als erforderlich erachtet, so u.a. in: Bestätigung

⁷⁴ NdsOVG, Urt. v. 22.02.2012 – 7 KS 71/10 Rn. 25, juris.

⁷⁵ St.Rspr. des BVerwG, zuletzt: BVerwG, Urt. v. 10.02.2016 – 9 A 1/15 Rn. 11, juris.

⁷⁶ BVerwG, Beschl. v. 25.02.2014 – 7 B 24/13 Rn. 9, juris.

⁷⁷ Hierzu eingehend BT-Drs. 17/12638, S. 11-13.

⁷⁸ Ebd.

⁷⁹ Bestätigung des NEP 2012 der Bundesnetzagentur v. 25.11.2012, S. 148 ff.; grundlegend zur Unverzichtbarkeit der im NEP 2012 ausgewiesenen Vorhaben zu § 1 BBPIG: BT-Drs. 17/12638, S. 13, 16, 19.

des NEP 2030 der Bundesnetzagentur vom 22.12.2017⁸⁰, der Bestätigung des NEP 2030 der Bundesnetzagentur vom 20.12.2019⁸¹. Jüngst wurde die Notwendigkeit des Neubaus in der Bestätigung des NEP 2035 vom 14.01.2022 als Startnetz⁸² bekräftigt und in der Bestätigung des NEP 2023-2037/2045 fortgeführt⁸³. Die nordöstliche Region Deutschlands erzeugt deutschlandweit den größten Teil erneuerbarer Energie. Der Ausbau von Offshore- und Onshore-Wind sowie Photovoltaik-Leistung steigt weiter an. Gleichzeitig ist der Bedarf in Süddeutschland aufgrund der Abschaltung der Kernkraftwerke und des beschlossenen Ausstiegs aus der Kohleverstromung gestiegen. Eine hohe Übertragungskapazität ist für die Bewältigung von Energieengpässen und die Sicherung der Netzstabilität und Versorgungssicherheit in Süddeutschland von wesentlicher Bedeutung und wirkt einer erheblichen Einspeiseeinschränkung in Norddeutschland entgegen.⁸⁴ Schließlich können ungeplante Leistungsflüsse über das polnische und tschechische Netz verhindert und eine größere Unabhängigkeit gefördert werden.⁸⁵

In den Langfristszenarien zeigte sich darüber hinaus Bedarf für eine weitere Erhöhung der bisher mit Vorhaben Nr. 5 anvisierten Übertragungskapazität zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Bayern. Vorhaben DC 20 wurde seit dem NEP 2012 (HGÜ-Verbindung zwischen Klein Rogahn und Isar, anfangs unter anderem Namen) in den folgenden NEPs als SOL-Erweiterung diskutiert. In der Bestätigung des NEP 2030 vom 20.12.2019 wurde die Erweiterung als fruchtbarer Ansatz zur Entlastung des Stromnetzes angesehen⁸⁶ und im NEP Strom 2035 erneut bestätigt.⁸⁷ Mit Bestätigung des NEP Strom 2023-2037/2045 vom 01.03.2024 wurde auch die Notwendigkeit des Vorhabens DC 20 als Startnetz bekräftigt.⁸⁸ Die Notwendigkeit des Projektes wird vor allem darauf zurückgeführt, dass auf deutscher Ebene der Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 und auf europäischer Ebene der grenzüberschreitende Energiehandel weiter forciert werden soll, sodass die Anforderungen an das Einspeisemanagement erneuerbarer Energien noch weiter steigen werden.⁸⁹ In der Gesetzesbegründung heißt es zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Vorhabens Nr. 5a dementsprechend: „Es hat eine ausreichende Auslastung und trägt signifikant zur Entlastung des Wechselstromnetzes und zur Einsparung von Engpassmanagement bei.“⁹⁰

Unter Berücksichtigung des bestehenden Auslastungsgrades und mit Blick auf den zukünftigen Anstieg erneuerbarer Energien kann der Übertragungsbedarf allenfalls durch das planfestgestellte Vorhaben sichergestellt werden. Insoweit verfolgt das planfestgestellte Vorhaben

⁸⁰ Bestätigung des NEP 2030 der Bundesnetzagentur v. 22.12.2017, S. 88 ff.

⁸¹ Bestätigung des NEP 2030 der Bundesnetzagentur v. 20.12.2019, S. 101 ff.

⁸² Bestätigung des NEP 2035 v. 14.01.2022, S. 32.

⁸³ Bestätigung des NEP 2037/2045 v. 01.03.2024, S. 30.

⁸⁴ Siehe hierzu ausführlich: Unterlagen gem. § 21 NABEG, A1, Kap. 2.4.2, S. 25 ff.

⁸⁵ Ebd.

⁸⁶ Bestätigung des NEP 2030 der Bundesnetzagentur v. 20.12.2019, S. 164.

⁸⁷ Bestätigung des NEP 2035 der Bundesnetzagentur v. 14.01.2022, S. 4.

⁸⁸ Bestätigung des NEP 2023-2037/2045 v. 01.03.2024, S. 30.

⁸⁹ Anhang zum NEP 2035 der Bundesnetzagentur v. 26.04.2021, S. 403 ff.

⁹⁰ BT-Drs. 19/23491, S. 24.

das Ziel einer möglichst sicheren und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

2. Bindungswirkung der Bundesfachplanung für Vorhaben Nr. 5

Die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die BFP nach § 12 Abs. 1 NABEG ist gem. § 15 Abs. 1 NABEG für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren verbindlich.

Die in § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG verankerte Bindungswirkung ist nach der gesetzlichen Intention „Ausdruck der engen Verzahnung zwischen der BFP mit dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren“ und bezweckt für dieses eine „erhebliche“ Entlastung.⁹¹ Die Verbindlichkeit ist im Sinne einer strikten Bindungswirkung zu verstehen.⁹² Sie bezieht sich auf den Verlauf der Stromleitungsstrasse innerhalb des in der BFP bestimmten Trassenkorridors.⁹³ Die Bindungswirkung hat zur Folge, dass im Rahmen der Planfeststellung von diesem Verlauf nicht mehr abgewichen werden kann.

Jedoch entfaltet § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG über die Bindungswirkung hinaus keine Gestattungswirkung. Das heißt, die Bundesfachplanungsentscheidung lässt das Vorhaben als solches noch nicht zu. Die Zulassungsentscheidung erfolgt vielmehr auf Grundlage des Planfeststellungsverfahrens (§§ 18 ff. NABEG). Dem dient dieser Planfeststellungsbeschluss, der eine Trassenführung innerhalb des in der BFP festgelegten Trassenkorridors zum Gegenstand hat.

3. Bindungswirkung der Bundesfachplanung für Vorhaben Nr. 5a BBPIG

Die BFP ist im Abschnitt C2 des Bestandteils Landkreis Börde – Isar des Vorhabens Nr. 5a entfallen. Grund hierfür ist die besondere Eilbedürftigkeit des Vorhabens, die durch die Kennzeichnung des Vorhabens mit dem Buchstaben „G“ im BBPIG niederschlagen hat, vgl. § 2 Abs. 7 BBPIG. Der Bestandteil Landkreis Börde – Isar des Vorhabens Nr. 5a, Abschnitt C2, ist daher ohne Bundesfachplanungsverfahren sofort in das Planfeststellungsverfahren gestartet.

4. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

a) Immissionsschutz

Dem Vorhaben stehen keine Vorschriften des Immissionsschutzrechts entgegen. Das planfestgestellte Vorhaben unterfällt mit den Bestandteilen Errichtung und dem Betrieb der Gleichstrom-Erdkabel, als sonstige ortsfeste Errichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Gleichwohl sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 s. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Als schädliche Umwelteinwirkungen bezeichnet § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder

⁹¹ BT-Drs. 17/6073, S. 27, Sp. 2.

⁹² De Witt/Scheuten/De Witt, NABEG, München 2013, § 15 Rn. 9; Lau, NVwZ 2017, 830; Schmitz/Ui-beleisen, Netzausbau, München 2016, Rn. 500.

⁹³ Schmitz/Ui-beleisen, Netzausbau, München 2016, Rn. 500.

Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Immissionen in diesem Sinne sind gem. § 3 Abs. 2 BImSchG auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Hier sind vor allem elektrische und magnetische Felder (s. Kap. B.III.4.a)(aa)) sowie vorhabenbedingte Lärmimmissionen (s. Kap. B.III.4.a)(bb)) von Relevanz.

(aa) Elektrische und Magnetische Felder

(1) Gleichstrom-Erdkabel

Die Anforderungen der 26. BImSchV an die Gleichstrom-Erdkabel sind eingehalten. Elektrische und magnetische Felder entstehen dort, wo eine elektrische Spannung vorhanden ist, und ein Strom fließt. Das elektrische Feld wird durch die Erdkabelummantelung vollständig abgeschirmt. Die Zulässigkeit derartiger Immissionen richtet sich nach der 26. BImSchV, die als Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 BImSchG erlassen wurde.

Höchstspannungsgleichstromleitungen mit einer Spannung von 525 kV fallen als ortsfeste Anlagen zur Fortleitung von Gleichstrom mit einer Nennspannung von 2.000 V oder mehr (Gleichstromanlagen) nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der 26. BImSchV in den Anwendungsbereich der Verordnung.

Grenzwerteinhaltung:

Nach § 3a der 26. BImSchV sind die Gleichstromkabel so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblichen Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, den im Anhang 1a genannten Grenzwert der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten; § 3a S. 1 Nr. 1 der 26. BImSchV. Der Grenzwert muss daher nicht flächendeckend eingehalten werden, sondern nur dort, wo sich Menschen zumindest vorübergehend aufhalten. Bei Einhaltung der folgenden Grenzwerte sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG nicht gegeben

Tabelle 3: Gesetzliche Grenzwerte nach Anhang 1a der 26 BImSchV:

Frequenz(f) in Hz	Grenzwerte	
	magnetische Flussdichte in μT (effektiv)	elektrische Feldstärke in (kV/m) (effektiv)
0	500	-

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind diese Grenzwerte ausreichend, um den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Denn die auf den Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) sowie der Weltgesundheitsorganisation (WHO)⁹⁴ basierenden Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV werden

⁹⁴ BT-Drs. 17/12372, S. 10.

fortwährend durch die Strahlenschutzkommission (SSK) und das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) überprüft, die mangels belastbarer gegenteiliger Erkenntnisse bisher keinen Anlass sahen, die bestehenden Grenzwerte in Frage zu stellen.

Die SSK veröffentlichte bislang drei Dokumente aus den Jahren 2001, 2008 und 2013 zu Gleichstrom-Magnetfeldern. Im Dokument „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern, Empfehlung der Strahlenschutzkommission“ (2001), heißt es auf S. 8: „Die Veröffentlichungen der letzten Jahre über statische elektrische und magnetische Felder geben keine Hinweise auf bislang unbekannte bzw. unberücksichtigt gebliebene Gesundheitsbeeinträchtigungen oder Anhaltspunkte für einen wissenschaftlich begründeten Verdacht.“ In den beiden Folgedokumenten aus den Jahren 2008 und 2013 wird diese Aussage nicht infrage gestellt. Der Bundesnetzagentur liegen bisher ebenfalls keine begründeten Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung dieser Erkenntnisgrundlage vor.

Ausgehend davon werden im vorliegenden Fall die Vorgaben der 26. BImSchV ohne Weiteres eingehalten:

Das von dem Vorhabenträger vorgelegte Gutachten zur Bewertung der magnetischen Flussdichte basiert auf der höchsten betrieblichen Anlagenauslastung von 2074 A/Kabel und ermittelt dafür die Immissionsbelastung für die magnetische Flussdichte in einer „Worst-Case-Betrachtung“ an den am stärksten belasteten Immissionsorten im übertägigen Bereich in allen denkbaren Konstellationen (entsprechend LAI Hinweise 2014, Kap. III.2.4, S. 57) oberhalb des Erdbodens über der Leitungstrasse.⁹⁵

Der Immissionsgutachter hat in Planunterlage Teil E.1.1 die Immissionsbelastung auf Grundlage eines maximalen Stromflusses von 2074 A/Kabel mit dem o.g. Worst-Case-Ansatz unmittelbar über der Kabeltrasse prognostisch berechnet. Dabei hat der Immissionsgutachter im Rahmen seiner Berechnungen eine Verlegetiefe von mindestens 1,3 m zugrunde gelegt. Eine Verlegetiefe von 1,3 m wird ausweislich der Antragsunterlagen im gesamten Streckenverlauf sicher eingehalten.

Tabelle 4: Berechnete magnetische Flussdichte

Maßgeblicher Immissionsort	Magnetische Flussdichte, 0,2 m über Erdboden		
	Systemabstand	1,5 m	1,9 m
1 Kabelsystem (2 GW)		221,2 µT	250,0 µT
2 Kabelsysteme (4 GW)	8 m	212,6 µT	239,2 µT
	12,75 m	217,6 µT	245,4 µT
	20 m	219,7 µT	248,1 µT

⁹⁵ Siehe Unterlagen gem. § 21 NABEG, E.1.1, Kap.2.2 und 5.1 bis 5.4.

Das Gutachten legt nachvollziehbar dar, dass die Variation der Polanordnung der beiden Kabelsysteme nur zu geringfügig veränderten Ergebnissen führt. Bei einem Einzelkabel ist der Grenzwert von 500 μT ab einer Mindestverlegetiefe von 0,83 m unabhängig von Kabelabständen und Kabelsystemabständen stets eingehalten. Die magnetische Flussdichte beträgt dabei an der Erdoberfläche 319,1 μT und in 0,2 m über dem Erdboden 276,5 μT . Dies gilt auch für Kabelmuffen oder bei Querungen von Straßen oder Gewässern, bei denen größere Abstände realisiert werden. Die Einhaltung des Grenzwertes der 26. BImSchV kann somit für alle diese Fälle als nachgewiesen gelten.

Die nächstgelegenen Immissionsorte liegen außerhalb des Einwirkungsbereichs nach Kap. II.3a.2 der LAI-Hinweise 2014, sie sind deutlich mehr als 1 m von den Kabeln entfernt. Damit handelt es sich nach den LAI-Hinweisen 2014 nicht um maßgebliche Immissionsorte und eine Grenzwertüberschreitung ist auch danach grundsätzlich nicht zu besorgen.

Es mussten somit keine Immissionsorte untersucht werden. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass an allen Gebäuden und zum vorübergehenden und dauernden Aufenthalt von Menschen genutzten Grundstücken die Belastung noch deutlich geringer ist.

Summationen:

Eine Summationsbetrachtung ändert dieses Ergebnis nicht. Nach § 3a S. 2 der 26. BImSchV sind bei der Frage, ob der Grenzwert eingehalten ist, alle relevanten Immissionen zu berücksichtigen.⁹⁶ Nach Kap. II.3a.5 der LAI-Hinweise 2014 sind magnetische Flussdichten von anderen Gleichstromanlagen im Einwirkbereich zu berücksichtigen, wenn sie relevant zur Immission beitragen können. Die Summenformeln in Anhang 2a der 26. BImSchV gelten nach den LAI-Hinweisen 2014⁹⁷ nur für Immissionen mit Frequenzen größer oder gleich 1 Hertz, da es bisher keinen wissenschaftlichen Anhaltspunkt für ein gemeinsames Wirkmodell von Gleichfeldern und Wechselfeldern gibt. Die Immissionen von Gleichstrom sind daher ausgenommen und getrennt von Wechselfeldern zu betrachten. Derartige andere Gleichstromanlagen, von denen statische magnetische Flussdichten ausgehen, befinden sich nicht im Einwirkungsbereich der Gleichstromkabel.

Funkenentladungen:

Letztlich sind auch erhebliche Belästigungen und Schäden durch Wirkungen wie Funkenentladungen, die § 3a S. 1 Nr. 2 der 26. BImSchV zu vermeiden gebietet, nicht zu prognostizieren. Nach Kap. II.3a.6 der LAI-Hinweise 2014 ist in der Regel für den Ausschluss solcher Wirkungen wie Funkenentladungen eine Berechnung und zusätzlich ggf. Messung statischer elektrischer Felder notwendig. Da die Schirmung der Erdkabel ein Austreten des elektrischen Feldes verhindert, kann es nicht zu solchen Wirkungen wie Funkenentladungen kommen.⁹⁸

Minimierungsgebot:

Der Vorhabenträger hat das Minimierungsgebot aus § 4 Abs. 2 S. 2 der 26. BImSchV eingehalten. Für den Abschnitt C2 zwischen Marktredwitz und Pfreimd der BBPIG-Vorhaben Nr. 5

⁹⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, E1.1, Kap.5.3.

⁹⁷ a.a.O.

⁹⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, E.1.1, Kap.4.1.

und Nr. 5a wurden im Rahmen einer ortskonkreten Betrachtung maßgebliche Minimierungsorte im Einwirkungsbereich der Gleichstromtrasse anhand der Nutzung identifiziert, für welche eine Prüfung und Bewertung der möglichen Minimierungsmaßnahmen gem. der 26. BImSchVVwV zu erfolgen hat.⁹⁹ Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde ein maßgeblicher Minimierungsort ermittelt. Dabei handelt es sich um ein Grundstück mit der Nutzungsart Sport und Freizeit. Das Grundstück befindet sich in Teilen innerhalb des Bewertungsabstandes, so dass eine individuelle Minimierungsprüfung erforderlich war. Die möglichen Minimierungsmaßnahmen für Gleichspannungskabeltrassen sind in Nummer 5.1.2 der 26. BImSchVVwV angegeben. Möglich sind danach die Minimierung der Kabelabstände, die Optimierung der Polanordnung und die Optimierung der Verlegetiefe. Da im vorliegenden Fall ein Einzelkabel die Magnetfeldmission dominiert, muss eine Veränderung des Kabel- oder Systemabstandes nicht betrachtet werden. Ebenso ist bei der Verlegung von Einzelkabeln eine Optimierung der Polanordnung nicht relevant. Eine tiefere Verlegung der Kabel ist mit erheblichen Mehrkosten verbunden, da eine solche Tieferlegung nicht kleinräumig erfolgen kann, da für die Kabeltrasse grundsätzlich ein gestreckter homogener Leitungsverlauf erforderlich ist, um für den Kabeleinzug die Winkelsumme aus den Richtungsänderungen zu minimieren. Kleinräumige Wechsel der Verlegetiefe sind daher praktisch nicht möglich. Die Maßnahme ist deshalb unter Verweis auf die geringe Auswirkung auf die Gesamtimmission an den maßgeblichen Minimierungsorten und die erforderlichen Investitions- und Betriebskosten nicht angemessen.¹⁰⁰

Somit hat die Prüfung und Bewertung der möglichen Minimierungsmaßnahmen ergeben, dass diese bereits durchgeführt sind und weitere Minimierungsmaßnahmen entweder aufgrund der technischen Randbedingungen bzw. im Hinblick auf ihre geringe Auswirkung auf die Gesamtimmission oder aufgrund hoher erforderlicher Investitions- und Betriebskosten nicht angemessen sind.

Die Regierung Oberfranken verweist im Rahmen ihrer Einwendung darauf, dass im Hinblick auf den vorgelegten Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte gem. 26. BImSchV (E1.1) ermittelt wurde, dass die 500 μ T für keine der verwendeten Parameterkombinationen erreicht oder überschritten werden. Gleichzeitig seien maßgebliche Minimierungsorte im Einwirkungsbereich der Stromtrasse anhand der Nutzung identifiziert worden, für welche eine Prüfung und Bewertung der möglichen Minimierungsmaßnahmen gem. der 26. BImSchV grundsätzlich erfolgen müsse. Die Vorhabenträgerin hingegen käme zum Schluss, dass weitere Minimierungsmaßnahmen entweder aufgrund der technischen Randbedingungen bzw. im Hinblick auf ihre geringe Auswirkung auf die Gesamtimmission oder aufgrund hoher erforderlicher Investitions- und Betriebskosten nicht angemessen seien. An dieser Stelle sei es nach der Regierung Oberfranken angezeigt die Optimierung der Verlegetiefe in den fraglichen Abschnitten zu überprüfen. Dementgegen führt die Vorhabenträgerin schlüssig aus, dass nach der Ziffer 3.1 26. BImSchVVwV bei der Prüfung der Minimierungsmaßnahmen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren ist, indem Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen betrachtet werden. Diesbezüglich führt die Vorhabenträgerin aus, dass eine tiefere Verlegetiefe aufgrund der verschlechterten Wärmeableitung auch zu einem größeren Abstand zwischen dem Hin- und Rückleiter (vgl. auch 26. BImSchVVwV 5.1.2.3) führen würde. Dies würde für einen vergrößerten Platzbedarf, der u.a. Einfluss auf die Kosten hat, sorgen. Weiterhin würde der größere

⁹⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, E.1.1.1.

¹⁰⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, E.1.1.1, Kap.3.5.

horizontale Abstand ebenfalls dafür sorgen, dass das äußere Kabel näher an bestehende Minimierungsorte heranrückt oder weitere Orte innerhalb des Einwirkungsbereiches ausgehend vom äußeren Kabel liegen. Auch die Kompensation der Felder durch Hin- und Rückleiter würde sich aufgrund eines größeren Abstandes, der durch die Vergrößerung der Verlegetiefe resultiert, verschlechtern. Die Mehrkosten, die aufgrund der Tieferlegung der Kabel entstehen, sind deshalb im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen gem. Ziffer 3.1 bewertet und mithin nicht angemessen. Wenn durch private Einwender außerdem vorgebracht wird, die Kumulationsauswirkungen mit dem Ersatzneubau Ostbayernring würden mit Hinblick auf die Gleichstrom-Kabeltrasse fehlen, kann die Vorhabenträgerin erfolgreich entgegennehmen, dass nach Anhang 2 der 26. BImSchV Gleichstrom- und Drehstromanlagen nicht kumulativ zu bewerten sind, was auf die unterschiedliche Wirkweise von Gleichfeldern und Wechselfeldern zurückzuführen ist. Ein gleichzeitiger Betrieb lässt somit keine Auswirkung auf Gesundheit, Natur und Umwelt erwarten.

(2) KAS Weihern

Die Anforderungen der 26. BImSchV werden im Bereich der Kabelabschnittsstation Weihern (KAS Weihern) eingehalten.

Höchstspannungsgleichstromleitungen mit einer Spannung von 525 Kilovolt fallen als ortsfeste Anlagen zur Fortleitung von Gleichstrom mit einer Nennspannung von 2.000 V oder mehr (Gleichstromanlagen) nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der 26. BImSchV in den Anwendungsbereich der Verordnung.

Grenzwerteinhaltung

Gemäß § 3a S. 1 Nr. 1 der 26. BImSchV ist die Gleichstromanlage so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, den im Anhang 1a der 26. BImSchV genannten Grenzwert der magnetischen Flussdichte nicht überschreitet. Der Grenzwert muss daher nicht flächendeckend eingehalten werden, sondern nur dort, wo sich Menschen zumindest vorübergehend aufhalten. Bei Einhaltung der folgenden Grenzwerte sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG nicht gegeben:

Tabelle 5: Gesetzliche Grenzwerte nach Anhang 1a der 26. BImSchV

Frequenz(f) in Hz	Grenzwerte	
	magnetische Flussdichte in μT (effektiv)	elektrische Feldstärke in (kV/m) (effektiv)
0	500	-

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind diese Grenzwerte ausreichend, um den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zu gewährleisten (vgl. die Ausführungen zum Gleichstrom-Erdkabel).

Im vorliegenden Fall die Vorgaben der 26. BImSchV ohne Weiteres eingehalten.

Der Maximalwert findet sich am Anlagenzaun über den Erdkabeln (Nord, Süd) und beträgt für das Vorhaben Nr. 5 281,1 μT , für die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a kumuliert 281,0 μT (Bei einer magnetischen Flussdichte in einer Höhe von 0,2 m über der Geländeoberkante).

Der Grenzwert für die magnetische Flussdichte bei Gleichstromanlagen beträgt gemäß 26. BImSchV 500 μT ; er wird selbst unmittelbar über der Geländeoberkante (und somit unmittelbar über den Kabeln) weder erreicht noch überschritten. Die Grenzwertausschöpfung beträgt hier maximal 56,2 %.

Minimierungsgebot

Der Vorhabenträger hat das Minimierungsgebot aus § 4 Abs. 2 S. 1, 2 der 26. BImSchV i. V. m. der 26. BImSchVVwV eingehalten. Für die KAS Weihern wurde das Vorhandensein von Minimierungsorten geprüft. Ein maßgeblicher Minimierungsort ist gemäß Nummer 2.11 der 26. BImSchVVwV ein im Einwirkungsbereich der Anlage liegendes Gebäude oder Grundstück im Sinne des § 4 Abs. 1 der 26. BImSchV sowie jedes Gebäude oder jeder Gebäudeteil, das/der zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist. Um den Einwirkungsbereich festzulegen, wurde die KAS Weihern gemäß Nummer 3.2.1.2 der 26. BImSchVVwV kategorisiert. Im Vergleich mit den dort angegebenen Anlagen „Freileitung“, „Erdkabel“ und „Stromrichteranlage“ wurde die KAS Weihern einer Stromrichteranlage zugeordnet. Der Einwirkungsbereich beträgt damit 100 m.

Da sich in einem Streifen von 100 m um die Kabelabschnittsstation nur landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden, ist eine Minimierung zutreffenderweise nicht erforderlich.

Funkentladungen

Letztlich sind auch erhebliche Belästigungen und Schäden durch Wirkungen wie Funkenentladungen, die § 3a S. 1 Nr. 2 der 26. BImSchV regelt, zu vermeiden. Nach II.3a.6 der LAI-Hinweise 2014 ist in der Regel für den Ausschluss solcher Wirkungen wie Funkenentladungen eine Berechnung und zusätzlich ggf. Messung statischer elektrischer Felder notwendig. Ausweislich der vorgelegten Untersichtung¹⁰¹ wurde festgestellt, dass zur Beurteilung möglicher Funkenentladungen zwischen Personen und leitfähigen Objekten aufgrund elektrischer Felder liegen derzeit keine ausreichenden Erkenntnisse vor. Sollte sich im späteren Betrieb der KAS Weihern herausstellen, dass solche Effekte auftreten, muss der Vorhabenträger geeignete Abhilfemaßnahmen treffen (z.B. eine verbesserte Erdung großer leitfähiger Flächen). Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ist mit Wirkungen wie Funkenentladungen zwischen Personen und leitfähigen Objekten aufgrund elektrischer Felder, die eine Gefahren für Leib und Leben darstellen, nicht zu rechnen. Mit Aufgabe der Nebenbestimmung A.V.1.a)(dd) (2) stellt die Planfeststellungsbehörde sicher, dass der Vorhabenträger geeignete vorbeugende Schutzmaßnahmen trifft (z.B. Erdungsmaßnahmen, Maßnahmen zum Arbeitsschutz, Warnhinweise etc.). Kommt es wider Erwarten doch zu Wirkungen wie Funkentladungen stellt die Planfeststellungsbehörde mit der Nebenbestimmung A.V.1.a)(dd) (3) sicher, dass sie und

¹⁰¹ Vgl. Unterlage gemäß § 21 NABEG, E1.3, Zusammenfassung, Ziff. 5.2

die jeweilige Immissionsschutzbehörde informiert werden und der Vorhabenträger umgehend für geeignet Abhilfemaßnahmen Sorge tragen muss.

Private Einwender äußern im Rahmen ihrer Einwendung, sie hätten Bedenken bezüglich „schädlicher“ Strahlung bewirkt durch die KAS Weihern. Diese Einwendung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin kann erfolgreich entgegenhalten, dass die gesetzlichen Vorgaben der 26. BImSchV eingehalten, und sogar erheblich unterschritten werden. Soweit die Stadt Pfreimd in ihrer Stellungnahme aufführt, die Einzäunung der KAS sei so zu wählen, dass keine schädliche Strahlung gemessen werden kann, konnte die Vorhabenträgerin nachvollziehbar erwidern, dass sie im Rahmen der Unterlage K 1.17 ermittelt hat, dass außerhalb der Einzäunung keine signifikant von den natürlichen und mittleren anthropogen bedingten Immissionen abhebende elektrische oder magnetische Felder zu prognostizieren sind.

(bb) Schall

(1) Erdkabel

Die Betreiberpflichten aus § 22 BImSchG zum Schutz und zur Vorsorge gegenüber Schallimmissionen aus unmittelbaren Geräuschquellen sind zu beachten. Betriebsbedingte Lärmemissionen treten im Vorhaben SOL nur bei oberirdisch betriebenen Anlagen auf, insbesondere im Bereich des Konverters oder bei Freileitungen. Diese sind im vorliegenden Abschnitt C2 nicht vorgesehen, so dass auf eine Betrachtung der betriebsbedingten Lärmemissionen verzichtet werden kann.

Schall- bzw. Lärmimmissionen entstehen beim Betrieb der Freileitung, aber auch beim Bau derselben. Die Zulässigkeit von betriebsbedingten Lärmimmissionen richtet sich nach der TA Lärm¹⁰², die als normkonkretisierende und auf der Grundlage von § 48 Abs. 1 BImSchG erlassene Verwaltungsvorschrift¹⁰³ für das Zulassungsverfahren verbindlich ist und mit ihren Immissionsrichtwerten zugleich festlegt, wann schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Für baubedingte Lärmimmissionen ist hingegen die AVV Baulärm¹⁰⁴ nach § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblich.

Grundsätzlich müssen alle durch das planfestgestellte Vorhaben verursachten Probleme auch im Planfeststellungsbeschluss gelöst werden. Hinsichtlich der Detailplanung zur Bauausführung gilt insoweit eine Ausnahme, als sie lediglich technische, nach dem Stand der Technik lösbare Probleme aufwirft. Eine solche rein technische Problematik kann aus der Planfeststellung ausgeklammert werden, wenn gewährleistet ist, dass die dem Stand der Technik entsprechenden Vorgaben beachtet werden. Dazu ist es notwendig, der Vorhabenträgerin aufzuge-

¹⁰² Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) v. 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503).

¹⁰³ BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2/07, BVerwGE 129, 209 Rn. 12.

¹⁰⁴ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – v. 19.08.1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 v. 01.09.1970).

ben, vor Baubeginn seine Ausführungsplanung der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Soweit allerdings abwägungsbeachtliche Belange berührt werden, kann darüber nicht im Rahmen der Bauausführung, sondern muss im Rahmen der Planfeststellung entschieden werden.¹⁰⁵

Soweit es um Geräuschimmissionen von Baustellen geht, sind vorliegend abwägungserhebliche Belange berührt, über die im Rahmen der Planfeststellung entschieden werden muss.

Für Baustellen gelten die Betreiberpflichten aus § 22 Abs. 1 BImSchG. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sollen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Bewertung von Baulärm erfolgt anhand der nach § 66 Abs. 2 BImSchG fortgeltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19.08.1970 (AVV Baulärm).

Die AVV Baulärm zielt auf den Schutz der Nachbarschaft. Zur Nachbarschaft gehören nur diejenigen Personen, die sich dem Baulärm nicht nachhaltig entziehen können, weil sie nach ihren Lebensumständen, die durch den Wohnort, den Arbeitsplatz oder die Ausbildungsstätte vermittelt werden können, den Einwirkungen dauerhaft ausgesetzt und daher qualifiziert betroffen sind. Hierzu gehören etwa die Eigentümer und Bewohner der im Einwirkungsbereich gelegenen Grundstücke und alle Personen, die im Einwirkungsbereich arbeiten. Keine Nachbarn sind dagegen Personen, die sich nur zufällig bzw. gelegentlich, d.h. ohne besondere persönliche oder sachliche Bindungen, etwa aufgrund von Ausflügen oder Reisen oder als Kunden, im Einwirkungsbereich aufhalten. Solche Personen sind als „Publikum“ Teil der „Allgemeinheit“. Der Schutz der Nachbarschaft erfasst auch die zum Wohnen im Freien geeigneten und bestimmten unbebauten Flächen eines Wohngrundstücks. Der Schutzgegenstand des „Wohnens“ kennzeichnet einen einheitlichen Lebensvorgang, der die Nutzung des Grundstücks insgesamt umfasst.¹⁰⁶

Die AVV Baulärm konkretisiert das Schutzniveau differenzierend nach dem Gebietscharakter und nach Tages- und Nachtzeiten durch Festlegung bestimmter Immissionsrichtwerte, die in der Tabelle 11 aufgeführt sind.

¹⁰⁵ BVerwG, Beschl. v. 01.04.2016 - 3 VR 2.15 Rn. 23.

¹⁰⁶ BVerwG, Urt. v. 10.07.2012 - 7 A 11.11 Rn. 33 f.

Tabelle 6: Immissionswerte gem. AVV Baulärm

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	Tag (7:00 bis 20:00 Uhr)	Nacht (20:00 bis 7:00 Uhr)
Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind	70	70
Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind	65	50
Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	60	45
Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	55	40
Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind	50	35
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm können vorliegend prognostisch nicht an allen Immissionsorten eingehalten werden.

Nach § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG erfasst auch solche nachteiligen Wirkungen, die durch Lärm, Erschütterungen und Staub aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen. Nach § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG hat - sofern Vorkehrungen oder Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind - der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Der Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG gewährt einen finanziellen Ausgleich für einen anderenfalls unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentum. § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG hat Surrogatcharakter. § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG eröffnet keinen Anspruch auf einen Ausgleich aller Nachteile,

die ein Planvorhaben auslöst. Auszugleichen sind nur die Nachteile, die die Grenze des Zumutbaren überschreiten und nicht durch physisch-reale Maßnahmen abgewendet werden.¹⁰⁷

Die von dem Vorhabenträger vorgelegte schalltechnische Untersuchung¹⁰⁸ zum Baulärm macht die vorgenannten Vorkehrungen erforderlich. In diesem ersten Schritt erfolgte eine Prognose der Schallimmissionen jeweils für eine Musterbaustelle für insgesamt 12 Bauszenarien. Diese Szenarien können im Detail der Beschreibung in Kap. 4 der schalltechnischen Untersuchung entnommen werden. Zur Prognose der Schallimmissionen wurden die Schallemissionen der geräuschintensivsten Bauabschnitte für die zum Einsatz kommenden Baumaschinen und Bauverfahren nachgebildet. Auf Grundlage der Berechnungsergebnisse erfolgte die Ermittlung der erforderlichen Mindestabstände zur Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm in Abhängigkeit von der Gebietseinstufung. Diese Ermittlung erfolgte zunächst in allgemeiner Form ohne konkreten örtlichen Bezug. Die erforderlichen Mindestabstände für die 12 Bauszenarien können dem Kap. 5.2 der schalltechnischen Untersuchung entnommen werden.

Im Rahmen dieser Berechnung wurden bereits folgende grundlegende Schallschutzmaßnahmen vorausgesetzt:

- Verwendung moderner schallgedämmter (geräuscharmer), gewarteter Maschinen und Geräte (Vermeidung markanter Quietsch- und Klappergeräusche usw.)
- Bagger mit Meißelwerkzeug: Gehäuse um den Hammerkörper
- Organisierte Kommunikation des Personals vor Ort durch Handzeichen/Funkgeräte o.Ä.
- Kein unnötiger Leerlauf von Radlader/Bagger/LKW, Verwendung moderner Maschinen mit automatischer Abschalteinrichtung

Ebenso wurde vorausgesetzt, dass die zur Verwendung angedachten Baumaschinen und -geräte mindestens die schalltechnischen Anforderungen im Sinne der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) erfüllen.

Eine ortskonkrete Prüfung der schalltechnischen Situation unter Berücksichtigung relevanter topographischer Lagen (ausgeprägte Hang- bzw. Tallagen) sowie eine ggf. erforderliche Auslegung von Schallschutzmaßnahmen erfolgte in einer weiteren schalltechnischen Untersuchung.¹⁰⁹

Es wurde dabei festgestellt, dass die Anforderungen nach AVV Baulärm nach Durchführung von Schallschutzmaßnahmen prognostisch größtenteils eingehalten werden. Zur Minimierung der festgestellten Überschreitungen werden bei den zugrundeliegenden Baumaßnahmen folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

¹⁰⁷ BVerwG, Urt. v. 10.07.2012 - 7 A 11.11 Rn. 24, 70 ff.

¹⁰⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, E2.1.

¹⁰⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, E2.2.

Variante 1 (Fällung/Rodung):

- Maßnahme 1:
Begrenzung Betriebszeit auf ≤ 8 h
- Maßnahme 2:
Kettenbagger mit Anbauwerkzeug Wurzelratte oder Wurzelsäge anstatt Wurzelstockfräse, Verwendung von Akku-Kettensägen (handgeführt)

Variante 2 (Baugrubenerstellung)

- Maßnahme 1:
Beschränkung der Betriebszeit auf ≤ 8 h.
- Maßnahme 2:
Einrütteln der Spundwandbohlen (Hochfrequenzrüttelverfahren mit Aufsatzrüttler), sofern erforderlich mit Vorbohren (analog VdW-Verfahren) anstatt Ramme sowie Einbringen von Spundbohlen.
- Maßnahme 3:
Aufstellung einer Abschrmeinrichtung mit einer Höhe von 10 m über Grund (z.B. Schallschutzwand mit bewertetem Schalldämm-Maß $R_w \geq 25$ dB/Flächengewicht 12 bis 15 kg/m², Überseecontainer) am Rand des Arbeitsstreifens ≤ 25 m zur Trassenachse abschirmend in Richtung des Schutzguts. Sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen (nicht sperrbare Straße, Bahngleise o.Ä.), sind die Schallschutzwände so auszurichten, dass die Sichtbeziehung vom Arbeitsbereich zu den von den Überschreitungen betroffenen Gebäuden unterbrochen wird und zusätzlich auf beiden Seiten um mindestens 10 m hin aus durch eine Abschrmeinrichtung verlängert werden. Alternativ kann die Überstandslänge auch abknickend am Rand der Arbeitsfläche ausgeführt werden (unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen).

Variante 3 (Gewachsener Untergrund, ohne Verladung Aushub)

- Maßnahme 1:
Beschränkung der Betriebszeit auf ≤ 8 h.
- Maßnahme 2:
Mobile Schallschutzwand mit einer Höhe von $\geq 3,0$ m (bewertetes Schalldämm-Maß $R_w \geq 10$ dB), nach Möglichkeit auf der Baustellenseite innenseitig (= quellseitig) absorbierende Schicht zur Vermeidung relevanter Pegelerhöhungen auf baustellenseitiger Bebauung; Überstandslänge über den Arbeitsbereich des Baggers/Radladers von je 10 m und seitlicher Abstand zum Bagger/Radlader von ≤ 5 m zur Abschirmung in Richtung des Schutzguts ausgerichtet.

- Maßnahme 3:

Aufstellung einer Abschirmeinrichtung mit einer Höhe von 10 m über Grund (z.B. Schallschutzwand mit bewertetem Schalldämm-Maß $R_w \geq 25$ dB/Flächengewicht 12 bis 15 kg/m², Überseecontainer) am Rand des Arbeitsstreifens ≤ 25 m zur Trassenachse abschirmend in Richtung des Schutzguts. Sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen (nicht sperrbare Straße, Bahngleise o.Ä.), sind die Schallschutzwände so auszurichten, dass die Sichtbeziehung vom Arbeitsbereich zu den von den Überschreitungen betroffenen Gebäuden unterbrochen wird und zusätzlich auf beiden Seiten um mindestens 10 m hin aus durch eine Abschirmeinrichtung verlängert werden. Alternativ kann die Überstandslänge auch abknickend am Rand der Arbeitsfläche ausgeführt werden (unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen).

Variante 3a (gewachsener Untergrund, mit Verladung Aushub):

- Maßnahme 1:

Beschränkung der effektiven Betriebszeit auf ≤ 8 h.

- Maßnahme 2:

Mobile Schallschutzwand mit einer Höhe von $\geq 3,0$ m (bewertetes Schalldämm-Maß $R_w \geq 10$ dB), nach Möglichkeit auf der Baustellenseite innenseitig (= quellseitig) absorbierende Schicht zur Vermeidung relevanter Pegelerhöhungen auf baustellenseitiger Bebauung; Überstandslänge über den Arbeitsbereich des Baggers/Radladers von je 10 m und seitlicher Abstand zum Bagger/Radlader von ≤ 5 m zur Abschirmung in Richtung des Schutzguts ausgerichtet.

- Maßnahme 3:

Aufstellung einer Abschirmeinrichtung mit einer Höhe von 10 m über Grund (z.B. Schallschutzwand mit bewertetem Schalldämm-Maß $R_w \geq 25$ dB/Flächengewicht 12 bis 15 kg/m², Überseecontainer) am Rand des Arbeitsstreifens ≤ 25 m zur Trassenachse abschirmend in Richtung des Schutzguts. Sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen (nicht sperrbare Straße, Bahngleise o.Ä.), sind die Schallschutzwände so auszurichten, dass die Sichtbeziehung vom Arbeitsbereich zu den von den Überschreitungen betroffenen Gebäuden unterbrochen wird und zusätzlich auf beiden Seiten um mindestens 10 m hin aus durch eine Abschirmeinrichtung verlängert werden. Alternativ kann die Überstandslänge auch abknickend am Rand der Arbeitsfläche ausgeführt werden (unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen).

Im Falle des Auftretens schädlicher Reflexionen sind Maßnahmen zu ergreifen, nach Möglichkeit auf der Baustellenseite innenseitig (= quellseitig) absorbierende Verkleidung.

Variante 4 (Felsfräse):

Es wurden keine Überschreibungsbereiche ermittelt.

Variante 5 (Felsgestein-Meißelbagger):

• Maßnahme 1:

Beschränkung der effektiven Betriebszeit auf ≤ 8 h.

• Maßnahme 2:

Mobile Schallschutzwand mit einer Höhe von $\geq 3,0$ m (bewertetes Schalldämm-Maß $R_w \geq 10$ dB), nach Möglichkeit auf der Baustellenseite innenseitig (= quellseitig) absorbierende Schicht zur Vermeidung relevanter Pegelerhöhungen auf baustellenseitiger Bebauung; Überstandslänge über den Arbeitsbereich des Baggers/Radladers von je 10 m und seitlicher Abstand zum Bagger/Radlader von ≤ 5 m zur Abschirmung in Richtung des Schutzguts ausgerichtet.

• Maßnahme 3:

Aufstellung einer Abschirmeinrichtung mit einer Höhe von 10 m über Grund (z.B. Schallschutzwand mit bewertetem Schalldämm-Maß $R_w \geq 25$ dB/Flächengewicht 12 bis 15 kg/m², Überseecontainer) am Rand des Arbeitsstreifens ≤ 25 m zur Trassenachse abschirmend in Richtung des Schutzguts. Sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen (nicht sperrbare Straße, Bahngleise o.Ä.), sind die Schallschutzwände so auszurichten, dass die Sichtbeziehung vom Arbeitsbereich zu den von den Überschreitungen betroffenen Gebäuden unterbrochen wird und zusätzlich auf beiden Seiten um mindestens 10 m hinaus durch eine Abschirmeinrichtung verlängert werden. Alternativ kann die Überstandslänge auch abknickend am Rand der Arbeitsfläche ausgeführt werden (unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen).

Im Falle des Auftretens schädlicher Reflexionen sind Maßnahmen zu ergreifen, nach Möglichkeit auf der Baustellenseite innenseitig (= quellseitig) absorbierende Verkleidung.

Variante 6 (Sprengung):

Es wurden keine Überschreibungsbereiche ermittelt.

Variante 7 (Erdkabel, geschlossene Bauweise):

• Maßnahme 1:

Aufstellung einer Abschirmeinrichtung mit einer Höhe von 10 m über Grund (z.B. Schallschutzwand mit bewertetem Schalldämm-Maß $R_w \geq 25$ dB/Flächengewicht 12 bis 15 kg/m², Überseecontainer) am Rand des Arbeitsstreifens ≤ 25 m zur Trassenachse abschirmend in Richtung des Schutzguts. Sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen (nicht sperrbare Straße, Bahngleise o.Ä.), sind die Schallschutzwände so auszurichten, dass die Sichtbeziehung vom Arbeitsbereich zu den von den Überschreitungen betroffenen Gebäuden unterbrochen wird und zusätzlich auf beiden Seiten um mindestens 10 m hinaus durch eine Abschirmeinrichtung verlängert werden. Alternativ kann die Überstandslänge auch abknickend am Rand der Arbeitsfläche ausgeführt werden (unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen).

Im Falle des Auftretens schädlicher Reflexionen sind Maßnahmen zu ergreifen, nach Möglichkeit auf der Baustellenseite innenseitig (= quellseitig) absorbierende Verkleidung.

Variante 8 (Bohrpressverfahren (in Kombination mit Baugrubenerstellung (Variante 2))

- Maßnahme 1:
Beschränkung der effektiven Betriebszeit auf ≤ 8 h.
- Maßnahme 2:
Lärmarmes Bauverfahren: Einrütteln der Spundwandbohlen (Hochfrequenzrüttelverfahren mit Aufsetzrüttler), sofern erforderlich mit Vorbohren (analog VdW-Verfahren), anstatt Ramme, Einbringen von Spundbohlen.
- Maßnahme 3:
Aufstellung einer Abschrirmeinrichtung mit einer Höhe von 10 m über Grund (z.B. Schallschutzwand mit bewertetem Schalldämm-Maß ≥ 25 dB/Flächengewicht 12 bis 15 kg/m², Überseecontainer) am Rand der Arbeitsfläche abschirmend in Richtung des Schutzguts. Sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen (nicht sperrbare Straße, Bahngleise o.Ä.), sind die Schallschutzwände so auszurichten, dass die Sichtbeziehung vom Arbeitsbereich zu den von den Überschreitungen betroffenen Gebäuden unterbrochen wird und zusätzlich auf beiden Seiten um mindestens 10 m hinaus durch eine Abschrirmeinrichtung verlängert werden. Alternativ kann die Überstandslänge auch abknickend am Rand der Arbeitsfläche ausgeführt werden (unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen). Im Falle des Auftretens schädlicher Reflexionen sind Maßnahmen zu ergreifen, nach Möglichkeit auf der Baustellenseite innenseitig (= quellseitig) absorbierende Verkleidung.

Variante 9 (stationäre Bodenaufbereitung):

- Maßnahme 1:
Begrenzung der Betriebszeit auf ≤ 8 h.
- Maßnahme 2:
Aufstellung einer Abschrirmeinrichtung am Rand der Bodenmanagementfläche mit einer Höhe von 10 m über Grund (z.B. Schallschutzwand mit bewertetem Schalldämm-Maß ≥ 25 dB/Flächengewicht 12 bis 15 kg/m², Überseecontainer) abschirmend in Richtung des Schutzguts. Die Schallschutzwände sind so auszurichten, dass die Sichtbeziehung vom Arbeitsbereich zu den von den Überschreitungen betroffenen Gebäuden unterbrochen wird und zusätzlich auf beiden Seiten um mindestens 10 m hinaus durch eine Abschrirmeinrichtung verlängert werden. Alternativ kann die Überstandslänge auch abknickend am Rand der Arbeitsfläche ausgebildet werden (unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen). Im Falle des Auftretens schädlicher Reflexionen sind Maßnahmen zu ergreifen, nach Möglichkeit auf der Baustellenseite innenseitig (= quellseitig) absorbierende Verkleidung.

Variante 11 (Kabelzug):

- Maßnahme 1:
Beschränkung der effektiven Betriebszeit auf ≤ 8 h.
- Maßnahme 2:
Mobile Schallschutzwand mit einer Höhe von $\geq 3,0$ m (bewertetes Schalldämm-Maß $R_w \geq 10$ dB), nach Möglichkeit auf der Baustellenseite innenseitig (= quellseitig) absorbierende Schicht zur Vermeidung relevanter Pegelerhöhungen auf baustellenseitiger Bebauung; Überstandslänge über den Arbeitsbereich des Baggers/Radladers von je 10 m und seitlicher Abstand zum Bagger/Radlader von ≤ 5 m zur Abschirmung in Richtung des Schutzguts ausgerichtet.

Variante 12 (Wasserhaltung):

Der immissionswirksame Schallleistungspegel L_{WAFTeq} ist je vorgesehenen Stromaggregat weitergehend zu begrenzen. Bzgl. einer Gleichzeitigkeit der Wasserhaltung mit anderen Bau-tätigkeiten ist bei Einhaltung der o.g. Voraussetzungen vorliegend von keiner schalltechni-schen Relevanz (Überlagerung) auszugehen.

Für die Variante 7 (Erdkabel, geschlossene Bauweise), die Variante 7 Bohrpressung (welche im Abschnitt C2 gleichzeitig mit der Baugrubenerstellung (Variante 2) durchgeführt wird) und Variante 9 (stationäre Bodenaufbereitung) erfolgt daher Einzelfallprüfung in Kap. 6.5.15.2 der schalltechnischen Untersuchung.

Dabei wurde untersucht, ob sich durch weitere Schallschutzmaßnahmen (Schallschutz-wand/Abschirmeinrichtung) die prognostizierten Beurteilungspegel $\geq 70/60$ dB(A) tags/nachts an den noch betroffenen Häusern weiter reduzieren lassen. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass von nur wenigen, vereinzelte Schutzfälle durch die Berücksichtigung einer Schallschutz-wand/Abschirmeinrichtung gelöst wurden. Daher erscheine eine grundsätzliche Anordnung Schallschutzmaßnahmen als nicht verhältnismäßig.¹¹⁰

Mit der Nebenbestimmung Kap. A.V.1.a)(aa)((1)) wurde dem Vorhabenträger aufgegeben, bei durch diesen Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Bauarbeiten die Anforderungen der AVV Baulärm an benachbarten schutzwürdigen Immissionsorten einzuhalten. Dadurch wird verbindlich festgelegt, dass die in der AVV Baulärm geregelten Immissionsrichtwerte für die von Baumaschinen und Baustellen ausgehenden Geräusche, die insoweit den unbestimmten Rechtsbegriff der „schädlichen Umwelteinwirkungen“ nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG konkretisieren, grundsätzlich nicht überschritten werden dürfen. Da die konkreten Bauverfahren und Abläufe für jede einzelne Baumaßnahme, die tatsächlichen Maschinen und Geräte, deren Schallleistungswirkpegel, deren tatsächliche Einsatzzeiten sowie die tag- und stundengenaue Verteilung der Einsatzzeiten regelmäßig erst mit Abschluss des Vergabever-

¹¹⁰ Vgl. Unterlagen gem. § 21 NABEG, E2.2 Kap. 6.5.15.2.

fahrens und der Auftragserteilung feststehen, wird dem Vorhabenträger in der vorbezeichneten Nebenbestimmung aufgegeben, ein Konzept, durch das sichergestellt wird, dass bei der konkreten Bauausführungen die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm eingehalten sind, zu erarbeiten.

Dem Vorhabenträger wird mit den Nebenbestimmungen Kap. A.V.1.a)(aa)(10), (11), (12) und (13) zur Verwendung moderner schallgedämmter (geräuscharmer), gewarteter Maschinen und Geräte (Vermeidung markanter Quietsch- und Klappergeräusche usw.) aufgefordert. Ebenso werden weitere geräuschreduzierende Maßnahmen angeordnet (Zur organisierten Kommunikation des Personals vor Ort durch Handzeichen/Funkgeräte o.Ä. und zu keinem unnötigen Leerlauf von Radlader/Bagger/LKW, Verwendung moderner Maschinen mit automatischer Abschalteneinrichtung. Verwendung moderner schallgedämmter (geräuscharmer), gewarteter Maschinen und Geräte (Vermeidung markanter Quietsch- und Klappergeräusche usw.).

Ebenso wurde festgeschrieben, dass die zur Verwendung angedachten Baumaschinen und -geräte mindestens die schalltechnischen Anforderungen im Sinne Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) erfüllen.

Ergänzend soll der Vorhabenträger mit Nebenbestimmung A.V.1.a)(aa)(16) dafür Sorge tragen, dass die auf den Baustellen tätigen Personen in lärmarmen Verhalten unterwiesen werden. Diese Unterweisung ist für jede auf der Baustelle tätige Person schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Zudem sind die in Anlage 5 zur AVV Baulärm aufgeführten Maßnahmen zur Minderung des Baulärms zu beachten.

§ 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG schreibt vor, dass nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wurden in der schalltechnischen Untersuchung die vom Vorhabenträger zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm vorgelegt wurde, grundlegende Schallschutzmaßnahmen zugrunde gelegt. Die Prüfung der Umsetzung dieser Maßnahmen wird in den Nebenbestimmungen Kap. A.V.1.a)(aa)(2) und (3) angeordnet.

Dem Vorhabenträger wird mit der Nebenbestimmung Kap. A.V.1.a)(aa)(7) aufgegeben, die Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Bauarbeiten frühzeitig vor Baubeginn über Art, Ausmaß und Dauer der Bauarbeiten sowie über die zu erwartenden Beeinträchtigungen zu informieren und einen Ansprechpersonen aufseiten des Vorhabenträgers zu benennen unter Angabe von Namen und Rufnummern, die während der Bauzeiten erreichbar sind, um die Akzeptanz der Nachbarschaft gegenüber den notwendigen Baumaßnahmen durch ausreichende Information und Transparenz zu steigern.

In mehreren Bauphasen können Baumaschinen zum Einsatz kommen, die im Betrieb ein Warnsignal (Warnpiepsen) abgeben, um die Sicherheit auf der Baustelle zu gewährleisten. Prognostisch kann laut Gutachten die baubedingte Lärmbelastung durch das Ausbleiben des Warnpiepsens deutlich reduziert werden. Der Vorhabenträger wird deshalb mit der Nebenbe-

stimmung Kap. A.V.1.a)(aa)(11) dazu angehalten, beim Betrieb von Baumaschinen den Einsatz von Warnpiepsen zu reduzieren, soweit es die Sicherheitsbestimmungen auf der Baustelle zulassen.

Durch die Regelung der Nebenbestimmung Kap. A.V.1.a)(aa)(3) wird sichergestellt, dass die zum Zeitpunkt der Planfeststellung noch nicht abschließend feststehenden Modalitäten der Bauausführung so geplant und ausgeführt werden, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm eingehalten bzw. erforderliche Schallschutzmaßnahmen ergriffen werden. Um die tatsächlich zur Ausführung vorgesehenen Baumaßnahmen und die daraus resultierenden Lärmimmissionen fachgerecht bewerten zu können, wird dem Vorhabenträger aufgegeben, die bisher vorliegenden Schallgutachten entsprechend den dann bekannten Baumaßnahmen zu ergänzen bzw. die Richtwerteinhaltung mit Kenntnis der dann vorliegenden konkreteren Baustellenausgestaltung erneut zu untersuchen. Soweit nicht schon prognostisch ausgeschlossen werden kann, dass bei den zur Ausführung kommenden Baumaßnahmen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm auftreten werden, wird eine baubegleitende Überwachungsmessung angeordnet, um festzustellen, ob bei der Bauausführung tatsächlich Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm auftreten. Können aufgrund der vorgenannten Untersuchung Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm ausgeschlossen werden, kann auf eine baubegleitende Überwachungsmessung verzichtet werden.

Um den Messaufwand zu reduzieren, kann auf Messungen verzichtet werden, wenn die prognostizierten Überschreitungen der Richtwerte geringfügig sind und auf Basis von Messungen an vergleichbaren Bautätigkeiten des Vorhabenabschnitts eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte erwartet werden kann. Ebenso kann auf Messungen verzichtet werden, durch Überwachungsmessungen an vergleichbaren Bautätigkeiten und Immissionssituationen des Vorhabenabschnitts ein Beurteilungspegel ermittelt wurde.

Klarstellend zum skizzierten Vorschlag des Vorhabenträgers, die Prüfung auf Anwendung von Minderungsmaßnahmen auf Basis der Unterlage E2.2 benannten eigentumsrechtlichen Zumutbarkeitsschwellen und grundrechtlichen Schwellen in Höhe von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts vorzunehmen, hat die Prüfung auf Anwendung von Maßnahmen zur Minderung des Baulärms bei prognostischer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm zu erfolgen.

Mit der Nebenbestimmung Kap. A.V.1.a)(aa)(4) wird angeordnet, dass der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen ist, wenn bei der Überwachungsmessung Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm um mehr als 5 dB(A) festgestellt werden.

Mit der Nebenbestimmung Kap. A.V.1.a)(aa)(6) wird dem Vorhabenträger aufgegeben, die Zeit und Dauer der Bauarbeiten, bei denen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm um mehr als 5 dB(A) messtechnisch nachgewiesen werden, z.B. durch Anfertigung von Bautagebüchern, zu dokumentieren. Durch diese Regelung wird ermöglicht, eine ggf. erforderliche Entschädigung für vom Baulärm Betroffene zu bemessen.

Mit den Nebenbestimmungen Kap. A.V.1.a)(aa)(14) und (15) wird den besonderen Anforderungen an den Bau einer Erdkabeltrasse in schalltechnischer Hinsicht Rechnung getragen.

Dem Vorhabenträger wird dadurch ermöglicht sowohl komplexe Bohrungen (HDD-/Mikrotunnelverfahren) als auch Schwerlasttransporte der Kabel abweichend von der Tagzeit der AVV Baulärm und abweichend von der Höchstarbeitszeit durchzuführen. Dies ist notwendig, da Bohrungen aus technischen Gründen nicht gestoppt werden dürfen und Schwerlasttransporte aus organisatorischen Gründen zur Nachtzeit durchgeführt werden. Die Wasserhaltung ist im Kontext der fortlaufenden Bohrungen durchgehend technisch notwendig.

Sofern dennoch Richtwertüberschreitungen um mehr als 5 dB(A) gemessen werden, hat nach Nebenbestimmung A.V.1.a)(aa)(5) die von Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung gegen den Vorhabenträger.

Die Betroffenen am repräsentativen Immissionsort und den weiteren Immissionsorten in der Umgebung haben ggf. Anspruch auf Entschädigung, der im Einzelfall zu prüfen ist.

Nach Nummer 6 AVV Baulärm sollen Maßnahmen zur Minderung der Geräusche erst angeordnet werden, wenn der ermittelte Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert um mehr als 5 dB(A) überschreitet. Die genannte Richtwertüberschreitung von 5 dB(A) ist wegen der Interdependenzen zwischen Immissionswerten und dem für ihre Ermittlung festgelegten Mess- und Beurteilungsverfahren untrennbarer Bestandteil dieser Verfahren. Sie sind trotz der Fortentwicklung der Messtechnik wegen verbleibender Unsicherheiten bei der messtechnischen Überprüfung der Einhaltung der Immissionswerte auch heute noch gerechtfertigt.¹¹¹

Durch Nebenbestimmung A.V.1.a)(aa)(8) wird sichergestellt, dass der Vorhabenträger die betroffene Nachbarschaft über den Anspruch auf Entschädigung dem Grund nach in Kenntnis setzt.

Kommt eine Einigung über die Höhe der Entschädigungen nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde, § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 45a EnWG. Mit den gem. Nebenbestimmung Kap. A.V.1.a)(aa)(9) bereitgestellten Informationen kann die Planfeststellungsbehörde nachvollziehen, ob Entschädigungsansprüche bestehen und ob eine Einigung herbeigeführt wurde.

Private Einwender haben eingewendet, dass das Schutzgut Mensch nicht hinreichend berücksichtigt wurde, da kein nachvollziehbares Schallschutzkonzept vorgelegt worden wäre. Aufgrund des Umfangs der vorgelegten Unterlagen können diese nicht geprüft werden. Ferner seien viele Schutzfälle ungelöst und die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Schutzmaßnahmen sei nicht möglich. Das eventuell für erforderliche Minderungsmaßnahmen vorgesehene Maßnahmenblatt VM1 stelle kein geeignetes Schallschutzkonzept dar. Die varianten- und bereichsspezifischen Maßnahmen nach der Unterlage E2 enthielten keine eigenen Festlegungen, sondern nur unverbindliche Vorschläge. Für verbleibende und nicht vermeidbare Überschreitungen seien zudem Sondervereinbarungen bzw. Bewältigungskonzepte (monetärer Ausgleich, Hotelübernachtungen o.Ä.) mit den betroffenen Personen vorgesehen. Dies sei nicht ausreichend. Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die in E2.2 beschriebenen grundlegenden Schallschutzmaßnahmen bilden die Grundannahme bei der Berechnung der Überschreitungsbereiche. Die in der Umweltverträglichkeitsstudie dargestellten Bereiche stellen die potenziell gefährdeten Bereiche dar, wenn keine weiteren spezifischen Maßnahmen

¹¹¹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 - 7 A 11.11, Rn. 45.

durchgeführt werden würden. Im Rahmen der Bauausführung werden die im Gutachten E2.2 genannten spezifischen Schallschutzmaßnahmen umgesetzt, welche auch mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit, von der Planfeststellungsbehörde als zielführend angesehen werden. Aufgrund der gewählten Nebenbestimmungen kann eine Umsetzung der vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen sichergestellt werden. Ebenso wird durch Private eingewendet, dass durch die schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der baubedingten Emissionen nicht hervorgeht welche ortskonkreten Schutzfälle tatsächlich bestünden. Dem kann durch die Vorhabenträgerin entgegengehalten werden, dass die Tabelle, S. 67 ff. der Unterlage verbleibende Überschreitungsbereiche darstellt. Dabei wird die Trassenkilometrierung genannt sowie die zuordnungsfähige Querungsnummer. In Anlage C ist eine Kartendarstellung hinterlegt, bei der die Trassenkilometrierung genannt ist. Zusätzlich ist zur besseren Orientierung in jeder Abbildung oben rechts ein Übersichtsplan mit Kennzeichnung der Position enthalten. Die zugehörigen Beurteilungspegel können somit der Anlage A entnommen werden.

(2) KAS Weiher

Bauzeitliche Lärmeinwirkung

Der Vorhabenträger hat schalltechnische Untersuchungen zum Baulärm im Rahmen der Errichtung der Kabelabschnittstation in Weiher (KAS Weiher) vorgelegt.¹¹²

Folgende Immissionsorte wurden ermittelt:

Tabelle 7: Ermittelte Immissionsorte

Immissionsort	Abstand* in m	Immissionsrichtwert in dB(A)		Gebietseinstufung
		Tagzeit	Nachtzeit	
IO 1	ca. 700	60	45	MD/MI
IO 2	ca. 725	60	45	MD/MI
IO 3	ca. 1.050	60	45	MD/MI
IO 4	ca. 660	60	45	MD/MI
IO 5	ca. 1.630	60	45	MD/MI
*Abstand jeweils bemessen zur Grenze des Betriebsgrundstücks				

Für die Errichtung des Bauvorhabens inkl. bauvorbereitender Tätigkeit und Errichtung des gesamten Erdungsnetzes und Zaunanlagen der KAS für ist ein Zeitraum von insgesamt 18 Monaten vorgesehen und soll voraussichtlich folgende Bauabschnitte umfassen:

- Bauvorbereitende Tätigkeiten (Geländeplanie, inkl. Felsabtrag durch Meißeln oder Fräsen, Herstellung einer Zufahrtsstraße);
- Herstellung der Ort betonfundamente, Betriebsstraßen und Betriebsgebäude;
- Herstellung der Fertigteilfundamente und Zisterne;
- Durchführung von Stahlmontagen;

¹¹² Vgl. Unterlagen gem. § 21 NABEG, E2.2.

- Durchführung von Elektromontagen, Kabelverlegung, Inbetriebnahme;
- Errichtung des Anlagenzauns;
- Asphaltierung der Zufahrtsstraße; und
- Humusierung der Anlage, Auftragung des Oberbodens.

Für alle Variantenbetrachtungen wird folgender Ansatz zu Grunde gelegt:

- Alle Arbeiten erfolgen innerhalb der Tagzeit (07:00 bis 20:00 Uhr) nach AVV Baulärm;
- Innerhalb der Nachtzeit (20:00 bis 07:00 Uhr) nach AVV Baulärm erfolgen keine Arbeiten. Abweichend hiervon kann jedoch der Betrieb von Anlagenteilen zur Grundwasserabsenkung erforderlich werden; und
- Die werktägliche Arbeitszeit kann über 8 Stunden betragen

Der Beurteilung erfolgte anhand der in Kapitel 4 des Gutachtens beschriebenen Bauszenarien. Zudem wurden folgende Schallschutzmaßnahmen¹¹³ vorausgesetzt:

- Innerhalb der Nachtzeit (20:00 bis 07:00 Uhr) nach AVV Baulärm erfolgen keine Arbeiten. Abweichend hiervon kann jedoch der Betrieb von Anlagenteilen zur Grundwasserabsenkung gemäß Darstellung in Kapitel 4.3/Kapitel 4.4 erfolgen.
- Kein unnötiger Leerlauf von Radlader/Bagger/LKW. Es wird vorausgesetzt, dass die zur Verwendung angedachten Baumaschinen und -geräte mindestens die schalltechnischen Anforderungen im Sinne der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte und Maschinenlärmverordnung – 32. BImSchV) erfüllen. Dies ist im Rahmen der Ausschreibung als Grundlage für die ausführende Baufirma zu berücksichtigen.
- Verwendung technisch einwandfreier, gewarteter Maschinen und Geräte (Vermeidung markanter Quietschgeräusche usw.)
- Routenplanung der LKW unter Berücksichtigung der organisatorischen Aspekte gemäß Kapitel 3.3

Folgende Bautätigkeiten und deren Auswirkungen auf die Immissionsorte wurden im Kapitel 5 untersucht:

- Bauvorbereitende Tätigkeiten
- Anlagenbau
- Montagearbeiten

¹¹³ Vgl. Unterlage gemäß § 21 NABEG, Anl. K 1.19, Ziff. 6.

- Asphaltierung der Zufahrt

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass unter Voraussetzung der o.g. Schallschutzmaßnahmen keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm zu erwarten sind. Die Anforderungen der AVV Baulärm werden somit an allen Immissionsorten eingehalten.

Betriebliche Lärmeinwirkung KAS Weihern

Das von dem Vorhabenträger vorgelegte schalltechnische Gutachten¹¹⁴ für den Betriebslärm der Kabelabschnittsstation (KAS Weihern) hat die Vorgaben der TA Lärm richtig angewendet. Zunächst wurde auf Grundlage der prinzipiell geplanten Anlagenausführung wurden die im Umfeld zu erwartenden Beurteilungspegel gemäß TA Lärm mittels Schallausbreitungsberechnung nach den Vorgaben der DIN ISO 9613-2 prognostiziert. Als Ergebnis wurden die – je nach Gebietseinstufung der umliegenden Immissionsorte – erforderlichen (Mindest-)Abstände in Bezug auf die nach TA Lärm einzuhaltenden Immissionsrichtwerte ermittelt.

Als wesentliches Ergebnis der Berechnung ist festzuhalten, dass bereits ab einem Abstand von mindestens 100 m zur Grundstücksgrenze zur schalltechnisch „ungünstigeren“ Nachtzeit nur Beurteilungspegel ≤ 25 dB(A) zu erwarten sind.

Damit liegen alle möglichen Immissionsorte selbst bei einer Gebietseinstufung als „Reines Wohngebiet“, ebenso Kurgebiete/Krankenhäuser und Pflegeanstalten im Sinne von Nr. 2.2 TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereichs der KAS. Bei Abständen von mindestens 100 m kann damit aus gutachterlicher Sicht von einer uneingeschränkten geräuschemissions-schutzfachlichen Verträglichkeit ausgegangen werden.

Ergänzend wurde noch eine ortskonkrete Prüfung und Schallausbreitungsberechnung zum geplanten Standort der KAS im Abschnitt C2. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die durch den Anlagenbetrieb anteilig zu erwartenden Beurteilungspegel die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte um 44 dB tags und 29 dB nachts unterschreiten (s.u.).

Im Ergebnis gibt es, auch im Lichte des Gutachtens und der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen, keine anderen Immissionsorte, die trotz größeren Abstandes aufgrund höherer Schutzwürdigkeit noch zu betrachten gewesen wären.

Nr. 6.1 TA Lärm verlangt die Einhaltung folgender Immissionsrichtwerte außerhalb von Gebäuden an den maßgeblichen Immissionsorten:

Tabelle 8: Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	Tag (6:00 bis 22:00 Uhr)	Nacht (22:00 bis 6:00 Uhr)
Industriegebiete	70	70
Gewerbegebiete	65	50

¹¹⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Teil E 2.3.

urbane Gebiete	63	45
Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	60	45
allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55	40
reine Wohngebiete	50	35
Kurgebiete für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Nach Nr. 6.6 TA Lärm kommt es für die Zuordnung der vom Lärm betroffenen Grundstücke zu den jeweiligen Gebieten auf die Festsetzungen in Bebauungsplänen an. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind demgegenüber entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Für Außenbereichsgrundstücke im Sinne von § 35 BauGB kann nicht der gleiche Schutz beansprucht werden wie für reine Wohngebiete.¹¹⁵ Vielmehr wurde im schalltechnischen Gutachten zutreffend und entsprechend der Schutzbedürftigkeit ein Wert von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts angesetzt, was der Schutzbedürftigkeit von Kern-, Dorf- und Mischgebieten entspricht.¹¹⁶

Den betrachteten Immissionsorten wurde im schalltechnischen Gutachten der jeweils zutreffende Immissionsrichtwert zugeordnet. Eine verbindliche Bauleitplanung liegt dabei in keinem Fall vor.

Das von dem Vorhabenträger vorgelegte schalltechnische Gutachten hat die wesentlichen Parameter der installierten Schallleistungspegel bei den Schallimmissionsansätzen berücksichtigt.

Tabelle 9: Berechnete Beurteilungspegel an den Immissionsorten

Immissionsort	Immissionsrichtwert in dB(A)		Beurteilungspegel in dB(A)	
	Tagzeit	Nachtzeit	Tagzeit	Nachtzeit
IO 1	60	45	16	16
IO 2	60	45	16	15
IO 3	60	45	9	9
IO 4	60	45	13	13
IO 5	60	45	6	5

Im Ergebnis liegen die zu erwartenden Beurteilungspegel

- tags mindestens 44 dB und

¹¹⁵ BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, NVwZ 203718, 332 Rn. 23.

¹¹⁶ BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, NVwZ 392018, 332 Rn. 23.

- nachts mindestens 29 dB

unter den einzuhaltenden Immissionsrichtwerten.

Ferner sind nach dem vorgelegten Gutachten keine unzulässig hohen Geräuschspitzen zu erwarten. Als wesentliches Ergebnis ist damit festzuhalten, dass alle Immissionsorte im Sinne von Nr. 2.2 TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereichs der zu beurteilenden Anlage liegen.

Entsprechend der diesbezüglich durchgeführten Prognose liegen auch keine Anzeichen auf unzulässig hohe tieffrequente Geräuschimmissionen vor.

(3) LWL-ZS Leonberg

Bauzeitliche Lärmeinwirkung

Der Vorhabenträger hat schalltechnische Untersuchungen zum Baulärm im Rahmen der Errichtung der Lichtwellenleiter-Zwischenstation in Leonberg (LWL-ZS Leonberg) vorgelegt.¹¹⁷

Folgende Immissionsorte wurden ermittelt:

Tabelle 10: Ermittelte Immissionsorte

Immissi- onsort	Abstand* in m	Immissionsrichtwert in dB(A)		Gebietsein- stufung
		Tagzeit	Nachtzeit	
IO 1	ca. 670	55	40	WA
IO 2	ca. 415	60	45	MD/MI
IO 3	ca. 495	60	45	MD
IO 4	ca. 615	60	45	MD/MI
IO 5	ca. 490	60	45	MD/MI
*Abstand jeweils bemessen zur Grenze des Betriebsgrundstücks				

Für die Errichtung des Bauvorhabens inkl. bauvorbereitender Tätigkeit und Errichtung des gesamten Erdungsnetzes und Zaunanlagen der KAS für ist ein Zeitraum von insgesamt 15 Monaten vorgesehen und soll voraussichtlich folgende Bauabschnitte umfassen:

- Bauvorbereitende Tätigkeiten (Geländeplanie, inkl. Felsabtrag durch Meißeln oder Fräsen, Herstellung einer Zufahrtsstraße);
- Herstellung der Ort betonfundamente, Betriebsstraßen und Betriebsgebäude;
- Vereinzelt Einbringen von Fertigteilfundamenten
- Durchführung von Elektromontagen, Kabelverlegung, Inbetriebnahme;
- Errichtung des Anlagenzauns;
- Asphaltierung der Zufahrtsstraße; und

¹¹⁷ Vgl. Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage E2.2.

- Humusierung der Anlage, Auftragung des Oberbodens.

Für alle Variantenbetrachtungen wird folgender Ansatz zu Grunde gelegt:

- Alle Arbeiten erfolgen innerhalb der Tagzeit (07:00 bis 20:00 Uhr) nach AVV Baulärm;
- Innerhalb der Nachtzeit (20:00 bis 07:00 Uhr) nach AVV Baulärm erfolgen keine Arbeiten. Abweichend hiervon kann jedoch der Betrieb von Anlagenteilen zur Grundwasserabsenkung erforderlich werden; und
- Die werktägliche Arbeitszeit kann über acht Stunden betragen

Der Beurteilung erfolgte anhand der in Kapitel 4 des Gutachtens beschriebenen Bauszenarien. Zudem wurden folgende Schallschutzmaßnahmen¹¹⁸ vorausgesetzt:

- Innerhalb der Nachtzeit (20:00 bis 07:00 Uhr) nach AVV Baulärm erfolgen keine Arbeiten. Abweichend hiervon kann jedoch der Betrieb von Anlagenteilen zur Grundwasserabsenkung gemäß Darstellung in Kapitel 4.3 erfolgen.
- Kein unnötiger Leerlauf von Radlader/Bagger/LKW. Es wird vorausgesetzt, dass die zur Verwendung angedachten Baumaschinen und -geräte mindestens die schalltechnischen Anforderungen im Sinne der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte und Maschinenlärmverordnung – 32. BImSchV) erfüllen. Dies ist im Rahmen der Ausschreibung als Grundlage für die ausführende Baufirma zu berücksichtigen.
- Verwendung technisch einwandfreier, gewarteter Maschinen und Geräte (Vermeidung markanter Quietschgeräusche usw.)
- Routenplanung der LKW unter Berücksichtigung der organisatorischen Aspekte gemäß Kapitel 3.3

Folgende Bautätigkeiten und deren Auswirkungen auf die Immissionsorte wurden im Kapitel 5 untersucht:

- Bauvorbereitende Tätigkeiten
- Anlagenbau
- Montagearbeiten
- Asphaltierung der Zufahrt

¹¹⁸ Vgl. Unterlage gemäß § 21 NABEG, Anl. K 1.19, Ziff. 6.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass unter Voraussetzung der o.g. Schallschutzmaßnahmen keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm zu erwarten sind. Die Anforderungen der AVV Baulärm werden somit an allen Immissionsorten eingehalten.

Betriebliche Lärmeinwirkung LWL-ZS Leonberg

Das von dem Vorhabenträger vorgelegte schalltechnische Gutachten¹¹⁹ für den Betriebslärm der Lichtwellenleiter-Zwischenstation in Leonberg (LWL-ZS Leonberg) hat die Vorgaben der TA Lärm richtig angewendet. Zunächst wurde auf Grundlage der prinzipiell geplanten Anlagenausführung wurden die im Umfeld zu erwartenden Beurteilungspegel gemäß TA Lärm mittels Schallausbreitungsberechnung nach den Vorgaben der DIN ISO 9613-2 prognostiziert. Als Ergebnis wurden die – je nach Gebietseinstufung der umliegenden Immissionsorte – erforderlichen (Mindest-)Abstände in Bezug auf die nach TA Lärm einzuhaltenden Immissionsrichtwerte ermittelt.

Als wesentliches Ergebnis der Berechnung ist festzuhalten, dass bereits ab einem Abstand von mindestens 100 m zur Grundstücksgrenze zur schalltechnisch „ungünstigeren“ Nachtzeit nur Beurteilungspegel ≤ 25 dB(A) zu erwarten sind.

Damit liegen alle möglichen Immissionsorte selbst bei einer Gebietseinstufung als „Reines Wohngebiet“, ebenso Kurgebiete/Krankenhäuser und Pflegeanstalten im Sinne von Nr. 2.2 TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereichs der KAS. Bei Abständen von mindestens 100 m kann damit aus gutachterlicher Sicht von einer uneingeschränkten geräuschemissionschutzfachlichen Verträglichkeit ausgegangen werden.

Ergänzend wurde noch eine ortskonkrete Prüfung und Schallausbreitungsberechnung zum geplanten Standort der KAS im Abschnitt C2. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die durch den Anlagenbetrieb anteilig zu erwartenden Beurteilungspegel die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte um 50 dB tags und 37 dB nachts unterschreiten (s.u.).

Im Ergebnis gibt es, auch im Lichte des Gutachtens und der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen, keine anderen Immissionsorte, die trotz größeren Abstandes aufgrund höherer Schutzwürdigkeit noch zu betrachten gewesen wären.

Nr. 6.1 TA Lärm verlangt die Einhaltung folgender Immissionsrichtwerte außerhalb von Gebäuden an den maßgeblichen Immissionsorten:

Tabelle 11: Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	Tag (6:00 bis 22:00 Uhr)	Nacht (22:00 bis 6:00 Uhr)
Industriegebiete	70	70
Gewerbegebiete	65	50

¹¹⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Teil E 2.3.

urbane Gebiete	63	45
Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	60	45
allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55	40
reine Wohngebiete	50	35
Kurgebiete für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Nach Nr. 6.6 TA Lärm kommt es für die Zuordnung der vom Lärm betroffenen Grundstücke zu den jeweiligen Gebieten auf die Festsetzungen in Bebauungsplänen an. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind demgegenüber entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Für Außenbereichsgrundstücke im Sinne von § 35 BauGB kann nicht der gleiche Schutz beansprucht werden wie für reine Wohngebiete.¹²⁰ Vielmehr wurde im schalltechnischen Gutachten zutreffend und entsprechend der Schutzbedürftigkeit ein Wert von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts angesetzt, was der Schutzbedürftigkeit von Kern-, Dorf- und Mischgebieten entspricht.¹²¹

Den betrachteten Immissionsorten wurde im schalltechnischen Gutachten der jeweils zutreffende Immissionsrichtwert zugeordnet. Eine verbindliche Bauleitplanung liegt dabei in keinem Fall vor.

Das von dem Vorhabenträger vorgelegte schalltechnische Gutachten hat die wesentlichen Parameter der installierten Schallleistungspegel bei den Schallimmissionsansätzen berücksichtigt.

Tabelle 12: Berechnete Beurteilungspegel an den Immissionsorten

Immissionsort	Immissionsrichtwert in dB(A)		Beurteilungspegel in dB(A)	
	Tagzeit	Nachtzeit	Tagzeit	Nachtzeit
IO 1	55	40	5	1
IO 2	60	45	8	7
IO 3	60	45	8	8
IO 4	60	45	4	3
IO 5	60	45	6	5

Im Ergebnis liegen die zu erwartenden Beurteilungspegel

- tags mindestens 50 dB und

¹²⁰ BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, NVwZ 203718, 332 Rn. 23.

¹²¹ BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, NVwZ 392018, 332 Rn. 23.

- nachts mindestens 37 dB

unter den einzuhaltenden Immissionsrichtwerten.

Ferner sind nach dem vorgelegten Gutachten keine unzulässig hohen Geräuschspitzen zu erwarten. Als wesentliches Ergebnis ist damit festzuhalten, dass alle Immissionsorte im Sinne von Nr. 2.2 TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereichs der zu beurteilenden Anlage liegen.

Entsprechend der diesbezüglich durchgeführten Prognose liegen auch keine Anzeichen auf unzulässig hohe tieffrequente Geräuschimmissionen vor.

(cc) Erschütterungen

(1) Erdkabel

Das Vorhaben, Erdkabel zzgl. der Nebenanlagen KAS Weihern und LWL-ZS Leonberg, ist mit den einschlägigen Regelungen für den Schutz vor Erschütterungen vereinbar.

Das BImSchG schützt auch vor von Baustellen ausgehenden Erschütterungen, sofern sie schädliche Umwelteinwirkungen darstellen (§ 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG), d.h. die Zumutbarkeitsschwelle überschreiten, indem sie Gefahren oder erhebliche Belästigungen bzw. erhebliche Nachteile auslösen.

Eine für Anlagenbetreiber und Überwachungsbehörden gleichermaßen bundesweit rechtsverbindliche Klärung der Frage, wann Erschütterungsimmissionen auf bauliche Anlagen und auf Menschen in Gebäuden als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen sind, existiert nicht. Die Erheblichkeit von Belästigungen bzw. Nachteilen durch Erschütterungseinwirkungen i.S. des BImSchG ist daher anhand von Regelwerken sachverständiger Organisationen oder von einzelfallbezogenen Gutachten zu bewerten.

Die folgenden Normen enthalten sachverständige Angaben zur Beurteilung der Einwirkung von Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden und auf Gebäude. Sie können zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung herangezogen werden. Sie dürfen jedoch nicht schematisch angewandt werden.

DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“,

Teil 2:1999-06 „Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden (nachfolgend DIN 4150-2)“,

Teil 3:2016-12 „Einwirkungen auf bauliche Anlagen (nachfolgend DIN 4150-3)“,

Ergänzend können die LAI-Hinweise (Erschütterungen, 2018) als Bindeglied zwischen den vorgenannten technischen Regelwerken als antizipiertes Sachverständigengutachten herangezogen werden, da sie die fachlichen Erkenntnisse der thematisch versierten Immissionsschutzbehörden-Vertreter von Bund und Ländern wiedergeben. Zur Messung von Schwingungsimmissionen kann DIN 45669 herangezogen werden.

Für die prognostische Bewertung der Einwirkung von Erschütterungsimmissionen auf Menschen in Gebäuden und auf Gebäude hat der Gutachter für die Planung die DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ zum Identifizieren der Intensität für die Gefahrenschwelle bzw.

die Erheblichkeit von Belästigungen oder Nachteilen (insbesondere Gebäudeschäden) herangezogen.

Entsprechend § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen (beispielsweise Lärm und Erschütterungen) zu verhindern bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken. Als maßgebliche Beurteilungsgrundlage für die Annahme schädlicher Umwelteinwirkungen wird mangels anderweitiger gesetzlicher Konkretisierungen auf die Beurteilungsmaßstäbe der DIN 4150-2 und DIN 4150-3 abgestellt. Dieses Vorgehen entspricht auch den LAI-Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen [8] und ist in der Rechtsprechung anerkannt.

Mit dem Bau der Leitung sind Einwirkungen durch Erschütterungen verbunden. Um die Auswirkungen zu untersuchen, wurde ein Erschütterungsgutachten erstellt. Als erschütterungstechnisch relevante Bautätigkeiten werden die Brecherarbeiten, das Rammen, Verdichtungsarbeiten, Sprengen, Meißelarbeiten und nachrangig das Bohren sowie der LKW-Verkehr betrachtet. In dem Gutachten werden die Abstände ermittelt, bei denen nicht mit einer Überschreitung der Anhaltswerte nach DIN 4150-2 und DIN 4150-3 zu rechnen ist.

Objekte, welche innerhalb eines potenziellen erschütterungstechnischen Einwirkungsbereiches liegen, werden in Anlage 2 des Erschütterungsgutachtens aufgeführt. Ebenfalls werden prinzipielle Maßnahmen zur Reduzierung der Erschütterungsimmissionen angeführt.

Im Rahmen der Bauausführung sind die im Erschütterungsgutachten vorgeschlagenen Maßnahmen zur Reduzierung der Erschütterungsimmissionen zu beachten. Eine entsprechende Umsetzung wird durch eine Nebenbestimmung gesichert.

Neben den erschütterungsintensiven Tätigkeiten entlang der Trasse sind auch die – teils von der Trasse losgelösten – Bodenmanagementflächen mit Bodenaufbereitung zu betrachten. Die im Erschütterungsgutachten unter Ziff. 5, S. 39-42 für zehn Managementflächen definierten Maßnahmen sind zu beachten, um Gebäudeschäden und unzumutbare Erschütterungen im Sinne der DIN 4150-2 [5] -3 [6] ausschließen zu können. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Positionierung der Brecheranlagen einen Abstand zur nächstgelegenen Bebauung von 100 m bei Betondecken bzw. 180 m für Holzbalkendecken einhalten.

Mit der Nebenbestimmung Kap. A.V.1.a)(bb)(1) wurde dem Vorhabenträger aufgegeben, bei der Durchführung von erschütterungstechnisch relevanten Arbeiten die Anhaltswerte der Bestimmungen der DIN 4150-1:2022-12, der DIN 4150-2:1999-06 und der DIN 4150-3:2016-12 – Erschütterungen im Bauwesen – einzuhalten.

Mit der Nebenbestimmungen Kap. A.V.1.a)(bb)(2) wird den besonderen Anforderungen an den Bau einer Erdkabeltrasse auch in erschütterungstechnischer Hinsicht Rechnung getragen. Dem Vorhabenträger wird dadurch ermöglicht sowohl komplexe Bohrungen (HDD-/Mikrotunnelverfahren) als auch Schwerlasttransporte der Kabel abweichend von der Tagzeit und abweichend von der Höchstarbeitszeit durchzuführen. Dies ist notwendig, da Bohrungen aus technischen Gründen nicht gestoppt werden dürfen. Die Wasserhaltung ist im Kontext der fortlaufenden Bohrungen durchgehend technisch notwendig

Ebenso wurde festgeschrieben, dass grundsätzlich nur erschütterungsarme Bauverfahren eingesetzt werden dürfen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Alternativ sind die tatsächlich anstehenden Erschütterungen mit Hilfe von Testmessungen festzustellen. Hierbei sollte die Arbeitsfrequenz der Vibrationsramme nach Möglichkeit oberhalb von 35 Hz liegen. Während des Anfahrens sollte keine Lastübertragung stattfinden, damit die Gebäuderesonanzen, insbesondere die Deckenresonanzen nicht angeregt werden (Nebenbestimmung Kap. A.V.1.a)(bb)(3). Auf diese Weise soll der erforderliche Schutz vor Erschütterungen sichergestellt werden.

Mit der Nebenbestimmung Kap. A.V.1.a)(bb)(4) wird sichergestellt, dass ein anerkannter Sachverständiger für das Erschütterungswesen sicherstellt, dass die planfestgestellten Maßnahmen umgesetzt werden.

In den Bereichen, in denen sich Gebäude im Einwirkungsbereich i.S.d. Ziff. 4 des Erschütterungsgutachtens befinden hat es die die Planfeststellungsbehörde für erforderlich gehalten, besondere Auflagen für den Baubetrieb durch Nebenbestimmung zu regeln (Nebenbestimmung Kap. A.V.1.a)(bb)(6). Ebenso wurde verbindlich geregelt, dass bei erschütterungstechnisch relevanten Tätigkeiten, bei denen sich Gebäude im Einwirkungsbereich i.S.d. Ziff. 4 des Erschütterungsgutachtens befinden, die in Anlage 2 des Erschütterungsgutachtens aufgeführten Maßnahmen zur Reduzierung der Erschütterungsimmissionen umzusetzen. Durch diese Regelung der Nebenbestimmung Kap. A.V.1.a)(bb)(5) wird sichergestellt, dass die Werte der DIN 4150-2 und DIN 4150-3 eingehalten werden.

Nebenbestimmung Kap. A.V.1.a)(bb)(7) stellt klar, dass im Rahmen der – teils von der Trasse losgelösten – Bodenmanagementflächen mit Bodenaufbereitung sind die unter Ziff. 5 des Erschütterungsgutachtens vorgesehenen Maßnahmen zu beachten sind.

Mit der Nebenbestimmung Kap. A.V.1.a)(bb)(8) wird auch ein Erschütterungsmonitoring angeordnet, ebenso baubegleitende Messungen. Es wird zudem eine ggf. erforderliche Entschädigung für von Erschütterungen Betroffene dem Grunde nach festgelegt.

Kommt eine Einigung über die Höhe der Entschädigungen nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde, § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 45a EnWG.

Die Regierung von Oberfranken weist darauf hin, dass bezüglich der Zumutbarkeit der Erschütterungsbelastung für Betroffene die Einhaltung der DIN 4150-2 Stufe II anzustreben sei. Aus fachlicher Sicht sei für Abschnitte, in denen eine Überschreitung der Anhaltswerte der Stufe II vorliegt, zu überprüfen, inwieweit hier die angeführte Kostensteigerung als Grund für eine Abwägung dagegen akzeptiert werden könne. Die Vorhabenträgerin kann in diesem Zusammenhang unterdessen schlüssig auf die Ausführungen LAI Bezug nehmen. Derzufolge nimmt erst mit zunehmender Überschreitung der Stufe II die Wahrscheinlichkeit erheblicher Belästigungen trotz ergriffener Maßnahmen zu. Solange die Stufe III aber nicht überschritten wird, können die Pflichten des Betreibers bzw. der Antragstellerin als erfüllt angesehen werden, wenn alle im Einzelfall anwendbaren Maßnahmen nach Abschnitt 6.4 (LAI) bzw. DIN 4150-2 Abschnitt 6.5.4.3 a) bis e) getroffen werden. Diese Maßnahmen werden auch im Gutachten aufgeführt. Eine unzumutbare Erschütterungsbelastung, welche zu weiteren - von dem Einwender ausgeführten - Maßnahmen führen würde, wird demnach erst bei Überschreitung

der Anhaltswerte nach Stufe III erreicht. Ist dies der Fall, wird dem in der erschütterungstechnischen Untersuchung auch nachgegangen. In diesem Fall wird ein Erschütterungsmonitoring empfohlen, um Gebäudeschäden und unzumutbare Erschütterungen ausschließen zu können. Auch andere Regelungen können gemeinschaftlich mit den Anwohnern/Nutzern der Gebäude abgestimmt werden. Im Gutachten sind diese als „Sonderregelungen“ ausgeführt. Das Vorgehen entspricht demnach dem Stand der Technik und den Empfehlungen der LAI.

(2) Nebenanlagen

Im Übrigen kann der Vorhabenträger nachweisen, dass im Hinblick auf die Nebenanlagen (KAS-Weihern bzw. LWL-ZS Leonberg), die benannten rechtlichen Voraussetzungen bzgl. baubedingter Erschütterungen ebenfalls eingehalten werden. Im Rahmen der jeweiligen Gutachten (Unterlage K 1.20 KAS und K 1.20 LWL-ZS) wurden mit dem Geräteeinsatz bei den Bauarbeiten die maßgebliche Erschütterungsquelle ausgemacht. Zur Beurteilung der baubedingten Erschütterungen wurden jene Immissionen prognostiziert und Abstände ermittelt, bei denen die jeweils anzuwendenden Anhaltswerte einzuhalten sind. Dabei wurden folgende Verfahrensschritte durchgeführt

- Prognose der Erschütterungsmissionen durch die zum Einsatz kommenden Baumaschinen im Bauverfahren;
- Festlegung von Einwirkungsbereichen bzw. Abständen zur Baustelle zur Einhaltung der maßgeblichen Beurteilungsgrößen; und
- Ggf. Ausarbeitung prinzipieller Maßnahme zur Minderung der Erschütterungen bei Überschreitung der Anhaltswerte nach DIN 4150-2 [5] und -3 [6] (d.h. keine Auslegung konkreter Maßnahmen, sondern in Anlehnung an die DIN 4150-2 [5] Absatz 6.5.4.3 (Maßnahmen zur Minderung erheblicher Belästigungen) und DIN 4150-3 [6], Anhang E.1.5).

Auf Basis der ermittelten Bautätigkeiten wurden folgende Verfahren als erschütterungstechnisch relevant bewertet:

- Verdichtungsarbeiten mit Vibrationswalze;
- Meißelarbeiten (Bager mit Meißelwerkzeug); und
- Nachrangig Bohrungen und LKW-Verkehr.

Im Fall der KAS Weihern wurden folgende Immissionsorte und deren entsprechender Abstand berücksichtigt:

Tabelle 13: Betrachtete Immissionsorte im Umfeld der KAS Weihern

Immissionsort	Abstand	Gebietseinstufung
IO1	ca. 700m	MI
IO2	ca. 725m	MI
IO3	ca. 1050m	MI
IO4	ca. 660m	MI
IO5	ca. 1630m	MI

Im Fall der LWL-ZS Leonberg wurden folgende Immissionsorte und deren entsprechender Abstand berücksichtigt.

Tabelle 14: Betrachtete Immissionsorte im Umfeld der LWL-ZS Leonberg

Immissionsort	Abstand	Gebietseinstufung
IO1	ca. 670m	WA
IO2	ca. 415m	MI
IO3	ca. 495m	MI
IO4	ca. 615m	MI
IO5	ca. 419m	MI

Bei der jeweiligen Beurteilung der Bautätigkeiten und den einhergehenden prognostizierten Erschütterungen der verschiedenen Immissionsorte wurde in den jeweiligen Kap. 5 der benannten Gutachen (Unterlage K 1.20 KAS und K 1.20 LWL-ZS) maximale Einwirkungsbereiche von 500m prognostiziert. Hinsichtlich der KAS-Weiher ergibt sich somit, dass keiner der Immissionsorte innerhalb dieses Abstandes liegt, sodass durch die Erstellung der KAS weder mit Gebäudeschäden nach DIN 4150-3 [6] noch mit unzumutbaren Erschütterungen für Anwohner nach DIN 4150-2 [5] zu rechnen ist. Hinsichtlich der LWL-ZS Leonberg wurde ermittelt, dass hinsichtlich der IOs 2,3 und 5 eine Überschreitung der Anhaltswerte beim Einsatz der Vibrationswalze (7,5 to) nach DIN 4150-2 Stufe I, Tabelle 2 [5] bei Holzbalkendecken nicht ausgeschlossen werden kann. Unter der bereits benannten Anordnung der nach Maßnahmen DIN 4150-2 [5] werden die gesetzlichen Anforderungen dennoch eingehalten. In jedem Fall sind keine Gebäudeschäden im Sinne der DIN 4150-3 [6] zu erwarten.

(dd) Luftschadstoffe

Das Vorhaben ist mit dem zwingenden Immissionsschutzrecht zu Luftverunreinigungen vereinbar. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen treten voraussichtlich nicht auf bzw. werden durch die Planung und die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermieden.

Luftverunreinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, u.a. durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole oder Geruchsstoffe (§ 3 Abs. 4 BImSchG).

Die Zulässigkeit von anlagebedingten Luftverunreinigungen richtet sich grundsätzlich nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), einer normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift, erlassen auf Grundlage von § 48 Abs. 1 BImSchG.

Zu diesem Zweck konkretisiert die TA Luft die unbestimmten Rechtsbegriffe des BImSchG durch generelle Standards, die entsprechend der Art ihres Zustandekommens ein hohes Maß an wissenschaftlich-technischem Sachverstand verkörpern und zugleich auf abstrakt-genereller Abwägung beruhende Wertungen des hierzu berufenen Vorschriftengebers zum Ausdruck bringen. Zu diesen Standards gehören auch die Emissionsgrenzwerte, die das Maß der gebotenen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen festlegen und insoweit grundsätzlich verbindlich sind.

Im Weiteren wird der rechtliche und fachliche Rahmen für die Beurteilung von Luftverunreinigungen durch die 39. BImSchV mitbestimmt. In der 39. BImSchV sind Jahres- und Tagesmittelwerte für Staubpartikel, sowie ein Zielwert für bodennahes Ozon festgelegt. In der Planfeststellung bildet die 39. BImSchV jedoch keine Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit. Sie ist hingegen aufgrund des Gebots der Konfliktbewältigung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.¹²²

Im Betrieb treten an einem Erdkabel keine Emissionen von Luftschadstoffen auf und Luftverunreinigungen sind somit ausgeschlossen.

Bei der Errichtung der Anlage können baubedingte Luftverunreinigungen entstehen. Eine Baustelle stellt eine Anlage im Sinne von § 3 BImSchG dar. Die Baustelle und die eingesetzten Baumaschinen sind grundsätzlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gem. § 3 Abs. 5 Nr. 3 und 2 BImSchG. Sie haben daher den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Baustellen aus den §§ 22 ff. BImSchG zu entsprechen. Insbesondere ist gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Der Schutz vor erheblichen Belästigungen, erheblichen Nachteilen und Gefahren für die menschliche Gesundheit durch luftverunreinigende Stoffe ist gem. Nr. 4.2.1 TA Luft sichergestellt, wenn die nach Nr. 4.7 TA Luft ermittelte Gesamtbelastung die Immissionswerte an keinem Beurteilungspunkt überschreitet.

Beim Bau für die Herstellung der Leitungsanlagen kann es einerseits zur Luftverunreinigung durch Staubentwicklung kommen. Auf den jeweiligen Bauflächen ist während des Baus bzw. der dazu erforderlichen Baufeldvorbereitungen mit diffusen Staubemissionen durch mechanische Vorgänge zu rechnen. Vorgänge wie z.B. das Abkippen angelieferten Materials durch LKW, Transporttätigkeiten mittels Radlader, Baggertätigkeiten sowie das Befahren der Fahrwege stellen staubverursachende Tätigkeiten dar. Die staubförmige Immissionsbelastung aus diesen Bautätigkeiten sowie der Einsatz der LKW und Baumaschinen wirken sich bei der hier vorliegenden Linienbaustelle an einzelnen Ort nur für einen Zeitraum von wenigen Tagen bis wenigen Wochen aus.

Andererseits kommt es zu Luftverunreinigungen durch den Einsatz von Verbrennungsmotoren. Aufgrund der Kurzfristigkeit der Bautätigkeit ist der mögliche Einfluss auf die Schadstoffkonzentration hierdurch nicht beurteilungsrelevant ist. Eine Beurteilung der Schadstoffemissionen durch Verbrennungsmotoren bezieht sich nach TA Luft überwiegend auf Jahresmittelwerte.

Die baubedingten Luftverunreinigungen bei der Realisierung des Vorhabens führen demnach weder allein noch als Gesamtbelastung zu einer Überschreitung der durch die Immissionswerte der TA Luft für den Regelfall bestimmten Zumutbarkeitsschwelle.

¹²² BVerwG, Urt. v. 11.10.2017 – 9 A 14/16 – Rn. 120, juris; BVerwG, Urt. v. 10.10.2012 – 9 A 19/11 – Rn. 38, juris; BVerwG, Urt. v. 25.01.2012 – 9 A 6/10 – Rn. 25, juris; BVerwG, Urt. v. 23.02.2005 – 4 A 5/04 – Rn. 27 f., juris.

Die Regierung Oberpfalz merkt im Rahmen ihrer Stellungnahme an, es müssten seitens der Vorhabenträgerin die luftseitigen Emissionsfaktoren nach Art und Intensität aufgezeigt werden, und die vorgesehenen Verminderungsmaßnahmen beschrieben werden. Auch müsse auf die darauffolgenden Auswirkungen auf das schutzbedürftige Umfeld dargestellt und bewertet werden. Die Vorhabenträgerin entgegnet schlüssig, dass während der Bauphase aufgrund der gesetzlichen Anforderungen (Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 500 „Schutzmaßnahmen“) Staubemissionen nicht in nennenswertem Umfang zu erwarten sind (s. UVP, Unterlage F, Kap. 1.5.2.18) auch wenn nach längerer Trockenheit Staubbildungen im Zuge von Erdarbeiten möglich seien (s. UVP, Unterlage F, Kap. 1.5.2.18). Zu solchen Maßnahmen zählen bspw. die Befeuchtung von Fahrwegen, Baufeldern und Bodenaushub auf Lagerplätzen. Ebenso werden Baumaschinen und Fahrzeuge bei Erfordernis gereinigt. Die Abwurfhöhen werden auf ein Minimum beschränkt. Die Geschwindigkeit von Fahrzeugen kann bei Erfordernis entsprechend reduziert werden. Wo erforderlich, kommen Reifenwaschanlagen oder Nebelungsmaschinen zum Einsatz. Den, beauftragten, Bauunternehmen werden diese Maßnahmen benannt. Somit sind negative Auswirkungen auf die Luftqualität nicht zu erwarten.

(ee) Wärmeimmissionen

Beim Betrieb von erdverlegten Stromleitungen kommt es aufgrund der Verlustleistung zu einer Wärmeabgabe in den Boden. Dies wiederum beeinflusst den Wasserhaushalt des Bodens über die üblichen wetterbedingten Schwankungen hinaus. Die Temperatur- und Wassergehaltsänderungen können sich auf die physikalischen und chemischen Eigenschaften des Bodens auswirken sowie die Phänologie und den Ertrag von Acker- und Grünlandkulturen beeinflussen. Vor diesem Hintergrund untersucht das Wärmeimmissionsgutachten Teil E4.1 die Frage, welchen Einfluss und welche Auswirkungen der Wärmeeintrag auf den Boden und auf die Umwelt hat, die von diesem Boden abhängt. Die Untersuchung zeigt, dass sich die Bodenerwärmung infolge des Kabelbetriebs für die betrachteten Leitprofile nicht bzw. sehr gering auf die Erträge und die Phänologie von Mais, Winterweizen und Grünland auswirkt. Dementsprechend wurde herausgestellt, dass die atmosphärischen Randbedingungen (Niederschläge, potenzielle Verdunstung) sowie die Wassermenge im Porenraum des Bodens (pflanzenverfügbaren Wasservorräte) den entscheidenden Einfluss auf die Vegetationsentwicklung haben, während die Bodenerwärmung infolge des Kabelbetriebs eher eine untergeordnete Rolle spielt.

Bzgl. einer vertieften Betrachtung verweisen wir auf das Kap. B.III.4.m) zum Bodenschutz.

b) Natura 2000-Gebietsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den zwingenden Vorgaben zum Schutz von Natura 2000-Gebieten in Einklang. Der Vorhabenträger ist seiner Obliegenheit nach § 34 Abs. 1 S. 3 BNatSchG nachgekommen und hat Natura 2000-Vorprüfungen einschließlich einer Validierung der in der BFP durchgeführten Natura 2000-Vorprüfungen sowie Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen (Teil G) für Gebiete, für die eine Betroffenheit nicht bereits auf Ebene der Vorprüfungen ausgeschlossen werden konnte, vorgelegt. Daraus ergibt sich jeweils, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten kommt.

(aa) Rechtliche Grundlagen

Gem. § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Dies schließt nicht nur solche Projekte ein, die innerhalb eines Natura 2000-Gebiets umgesetzt werden, sondern auch Projekte außerhalb eines solchen Gebiets, aber mit Auswirkungen im Gebiet. Führt ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen, ist es nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist grundsätzlich bereits dann gegeben, wenn ein Erhaltungsziel eines Natura 2000-Gebiets nachteilig berührt wird.¹²³ Dem Projekt kann in diesem Fall lediglich über die Abweichungsmöglichkeit nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG noch die Zulassung ermöglicht werden.

§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG definiert den Begriff des Natura 2000-Gebiets als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete (EU-VSG). Nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG sind EU-VSG Gebiete i.S.d. Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL - Richtlinie 2009/147/EG), wenn ein Schutz i.S.d. § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG bereits gewährleistet ist. § 32 Abs. 2 BNatSchG verweist insoweit auf die Schutzkategorien des § 20 Abs. 2 BNatSchG, also insbesondere auf das NSG. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung diejenigen, die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG) aufgenommen wurden, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist.

Der Begriff des Projekts ist weit zu verstehen. Er erfasst alle planbaren menschlichen Handlungen, die sich negativ auf die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten auswirken könnten.¹²⁴ Bei abschnittsweiser Zulassung von Gesamtvorhaben ist das Projekt der jeweilige Abschnitt und nicht das der Planung zugrundeliegende Gesamtkonzept.¹²⁵

Ist das betreffende Gebiet bereits durch eine Natura 2000-Verordnung des Landes gem. § 32 Abs. 4 BNatSchG unter Schutz gestellt oder durch eine Unterschutzstellung nach § 20 Abs. 2 BNatSchG als Schutzgebiet ausgewiesen, ergeben sich die Erhaltungsziele gem. § 34 Abs. 1 S. 2 BNatSchG grundsätzlich aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.¹²⁶ Andernfalls sind die Erhaltungsziele durch Auswertung der zur Vorbereitung der Gebietsmeldung gefertigten Standard-Datenbögen, in denen die Merkmale des Gebiets beschrieben werden, die aus nationaler Sicht erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Arten haben, zu ermitteln.¹²⁷ Dies gilt auch in dem Fall, dass nur Bewirtschaftungserlasse, Bewirtschaftungspläne bzw. Maßnahmenpläne für das jeweilige

¹²³ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 Rn. 41.

¹²⁴ EuGH, Urt. v. 07.11.2018 – C-293/17 und C-294/17, ECLI:EU:C:2018:882 Rn. 63 ff., PAS; BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 – 9 A 4.13, BVerwGE 149, 31 Rn. 55.

¹²⁵ BVerwG, Beschl. v. 08.03.2018 – 9 B 25.17, NuR 2018, 625 Rn. 7.

¹²⁶ BVerwG, Urt. v. 13.05.2009 – 9 A 73.07, NVwZ 2009, 1296 Rn. 47.

¹²⁷ BVerwG, Beschl. v. 09.12.2011 – 9 B 40.11, juris Rn. 3.

Natura 2000-Gebiet vorliegen, da solche Regelwerke bzw. Planungen nicht den Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 BNatSchG genügen.

Die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG erfolgt zweistufig. Zunächst ist im Rahmen einer Vorprüfung zu ermitteln, ob erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden können; ist dies nicht möglich, schließt sich die eigentliche Verträglichkeitsprüfung an.¹²⁸ Die Vorprüfung beschränkt sich damit auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht.¹²⁹ Demgegenüber geht es in der FFH-Verträglichkeitsprüfung darum, die in der Vorprüfung festgestellte Besorgnis durch den naturschutzfachlichen Gegenbeweis auszuräumen.¹³⁰ Die FFH-Verträglichkeitsprüfung darf nach ständiger Rechtsprechung des EuGH nicht lückenhaft sein; sie muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen des Projekts auf das betreffende Schutzgebiet auszuräumen.¹³¹

Unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sind sämtliche Gesichtspunkte des Projekts zu ermitteln, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten, die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können.¹³² In Bezug auf erhaltungszielbestimmende LRT nach Anhang I der FFH-RL können solche Auswirkungen insbesondere hervorgerufen werden durch

- Flächenverluste,
- Funktionsverluste und
- Beeinträchtigungen charakteristischer Arten.

In Bezug auf erhaltungszielbestimmende Arten nach Anhang II der FFH-RL oder die erhaltungszielbestimmenden Vogelarten nach Anhang I und Art. 2 Abs. 4 VSchRL können solche Auswirkungen insbesondere hervorgerufen werden durch

- Flächenverluste von Habitaten,
- Funktionsverluste von Habitaten und
- Beeinträchtigungen der Tiere oder Pflanzen selbst.

Zu Letzterem gehört auch, dass bei bestimmten erhaltungszielrelevanten Arten ein rechtlich beachtlicher Kausalzusammenhang gegeben sein kann, wenn für diese Arten die Erreichbarkeit des Gebiets etwa durch eine Einwirkung auf Flugrouten oder Wanderkorridore gestört wird.¹³³ Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs umfasst die Verträglichkeitsprüfung darüber hinaus nicht nur die LRT und Arten, für die das betreffende Gebiet ausgewiesen wurde, sondern auch „sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf

¹²⁸ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 Rn. 60.

¹²⁹ BVerwG, Urt. v. 18.12.2014 – 4 C 35.13, NVwZ 2015, 656 Rn. 33.

¹³⁰ BVerwG, Urt. v. 29.09.2011 – 7 C 21.09, NVwZ 2012, 176 Rn. 40.

¹³¹ EuGH, Urt. v. 24.11.2011 – C-404/09, ECLI:EU:C:2011:768 Rn. 100, Alto Sil, m.w.N.

¹³² EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-411/17, ECLI:EU:C:2019:622 Rn. 120, Doel.

¹³³ BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8.17, BVerwGE 163, 380 Rn. 88.

die in dem Gebiet vorkommenden Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen LRT und Arten [...], soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen“.¹³⁴

Diese Auswirkungen können bau-, anlage- oder betriebsbedingt sein. Dabei sind Schadensbegrenzungsmaßnahmen einzubeziehen; denn es ergibt aus der Sicht des Gebietsschutzes keinen Unterschied, ob durch ein Projekt verursachte Beeinträchtigungen von vornherein als unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass entsprechende Maßnahmen angeordnet und getroffen werden.¹³⁵ Nicht anrechnungsfähig sind hingegen reine Ausgleichsmaßnahmen, andernfalls könnten die strengen Abweichungsvoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG umgangen werden; zudem ist bei Ausgleichsmaßnahmen regelmäßig ungewiss, ob sie tatsächlich die mit ihnen erstrebte Wirkung haben werden.¹³⁶

(bb) Methodik und Umfang der habitatschutzrechtlichen Bestandserfassung

Voraussetzung für die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen berührter Natura 2000-Gebiete ist die Ermittlung der Vorkommen und ggf. des Erhaltungszustands der erhaltungszielbestimmenden LRT und Arten innerhalb des prognostizierten Wirkraums des Projekts. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht möglich, wenn verlässliche und aktualisierte Daten zu den im Gebiet vorkommenden erhaltungszielbestimmenden LRT und Arten fehlen.¹³⁷

Der Vorhabenträger ist gem. § 34 Abs. 1 S. 3 BNatSchG verpflichtet, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Methode der Bestandserfassung ist dabei nicht gesetzlich festgelegt; die Methodenwahl muss aber die Standards der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse einhalten.¹³⁸ Haben sich insoweit noch keine allgemeinen Standards herausgebildet, kommt der Planfeststellungsbehörde mangels übergeordneten Kontrollmaßstabs¹³⁹ eine Einschätzungsprärogative zu; die Bestandsaufnahme muss aber auch insofern plausibel und stimmig sein.¹⁴⁰

Zur Ermittlung der zu betrachtenden Natura 2000-Gebiete wurden von dem Vorhabenträger die für den Projekttyp einschlägigen Wirkfaktoren und Wirkreichweiten nach LAMBRECHT et al. (2004), LAMBRECHT & TRAUTNER (2007a) sowie nach dem Fachinformationssystem des BfN (FFH-VP Info)¹⁴¹ ermittelt. Die dabei angestellten Überlegungen zu den möglicherweise relevanten Wirkfaktoren sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vollständig.

¹³⁴ EuGH, Urt. v. 07.11.2018 – C-461/17, ECLI:EU:C:2018:883 Rn. 40, Holohan u.a.

¹³⁵ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 Rn. 53.

¹³⁶ EuGH, Urt. v. 15.05.2014 – C-521/12, ECLI:EU:C:2014:330 Rn. 28 ff., T.C. Briels.

¹³⁷ EuGH, Urt. v. 11.09.2012 – C-43/10, ECLI:EU:C:2012:560 Rn. 115, Acheloos.

¹³⁸ BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14.12, BVerwGE 148, 373 Rn. 45.

¹³⁹ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14, BVerfGE 149, 407 ff.

¹⁴⁰ BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16.16, NuR 2018, 225 Rn. 28.

¹⁴¹ Wirkfaktoren des Projekttyps „10 Leitungen >> Energiefreileitungen - Hoch- u. Höchstspannung“ <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Projekt.jsp?m=1,0,9,0>.

Als Untersuchungsraum (UR) wurden 500 m um alle baubedingten Flächeninanspruchnahmen festgesetzt. Dies ergibt sich aus der Betrachtung der vorhabenbedingten Wirkfaktoren, die für das Vorhaben bzw. den Abschnitt C2 relevant sind.

Vor dem Hintergrund wurden folgende Gebiete als betrachtungsrelevant untersucht:

- FFH-Gebiet „Eger- und Rösautal“ (DE 5838-302)
- FFH-Gebiet „Wondreb zwischen Leonberg und Waldsassen“ (DE 6039-371)
- FFH-Gebiet „Waldnaabtal zwischen Tirschenreuth und Windischeschenbach“ (DE 6139-371)
- EU-VSG „Waldnaabaue westlich Tirschenreuth“ (DE 6139-471)

Für die Vorprüfungen wurden als Grundlage die Natura 2000-Vorprüfungen des Bundesfachplanungsverfahrens verwendet, auf ihre Aktualität und Datengrundlage hin überprüft und validiert. Zudem fand eine Überprüfung der Wirkfaktoren anhand der konkretisierten Planung sowie, falls erforderlich, eine Überarbeitung der Bewertung statt.

Im Rahmen der Vorprüfungen wurden zudem auch die so genannten "charakteristischen Arten" ermittelt und betrachtet. Die charakteristischen Arten erhaltungszielbestimmender LRT dienen der Bestimmung der Beeinträchtigung eines LRTs. Dabei sind nach der Rechtsprechung des BVerwGs diejenigen Arten auszuwählen, die einen deutlichen Vorkommenschwerpunkt im jeweiligen LRT aufweisen bzw. bei denen die Erhaltung der Populationen unmittelbar an den Erhalt des jeweiligen LRTs gebunden ist und die zugleich eine Indikatorfunktion für potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den LRT besitzen.

Diesen Anforderungen entsprechen die Bestandserfassungen des Vorhabenträgers. Die charakteristischen Arten wurden in für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbarer Weise und am Vorsorgegrundsatz orientiert anhand mehrerer Leitfäden und Handbücher umfassend bestimmt.¹⁴² Zur Beurteilung von Auswirkungen bzw. Empfindlichkeiten der Arten und LRT sowie zur Einschätzung der Erheblichkeit von Auswirkungen wurde umfangreich auf Methodenstandards zurückgegriffen.

Soweit die Stadt Marktrechwitz und der Landkreis Wunsiedel in ihren Einwendung vom 18. und 19.01.2024 vortragen, die FFH-Verträglichkeitsprüfung sei insbesondere deshalb unzureichend, weil das Erschütterungsgutachten¹⁴³ sich ausschließlich auf Menschen beziehe und selbst keinerlei Aussagen bezüglich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Gebietsschutz enthalte und sich aus der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ergebe, woraus die Wirkweiten abgeleitet werden, so sind diese Einwendungen zurückzuweisen. In der Unterlage G, Kap. 3.4.5 wird ausführlich dargelegt, wie sich die Wirkweiten ergeben. Die relevanten Abstände liegen für verschiedene Erschütterungsquellen bei 150 m (Sprengungen), 100 m (Rammarbeiten, Brecherarbeiten) und 50 m (Verdichten, Meißelarbeiten). Entgegen der Einwendungen werden in der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch die summarischen Wirkungen der Wirkfaktoren berücksichtigt. Darüber hinaus hat auch das BfN in seiner Stellungnahme ausschließlich

¹⁴² Unterlagen gem. § 21 NABEG, G, Kap. 2.3.

¹⁴³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, E3.

positive Anmerkungen zur Vorgehensweise des Vorhabenträgers bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgebracht.

Schließlich ist die Prüfung kumulierender Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten notwendig, wenn die Verträglichkeitsprüfung eine Beeinträchtigung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle anzeigt. Mit anderen Plänen und Projekten kumulierende Wirkungen müssen jedoch nicht geprüft werden, wenn von den zu prüfenden Projekten keine relevanten Wirkungen ausgehen.

Die Regierung von Oberfranken hat in ihrer Stellungnahme vom 17.01.2024 dem Verzicht einer FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Kösseintal“ (DE 5938-301) widersprochen. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass eine solche nicht erforderlich sei, weil sich das FFH-Gebiet „Kösseintal“ ca. 900 m vom Vorhaben entfernt und damit außerhalb der maximalen Wirkweite des Vorhabens von 500 m befinde und somit keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzgüter dieses Natura 2000 Gebietes zu erwarten seien. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf.

Insgesamt ist das methodische Vorgehen des Vorhabenträgers aus Sicht der Planfeststellungsbehörde fachlich nachvollziehbar und rechtlich vertretbar. Es ist vereinbar mit den Methodik-Leitlinien der Europäischen Kommission zur Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete von 2021.¹⁴⁴ Einzelne begriffliche Abweichungen begründen sich in einer unterschiedlichen Terminologie des BNatSchG und der Leitlinien, sorgen jedoch nicht für inhaltliche Abweichungen.

(cc) Natura 2000-Verträglichkeit hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete und -Objekte

Ausgehend von den o.g. rechtlichen Grundlagen und der dargelegten Methodik hat die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der vom Vorhabenträger dazu eingereichten belastbaren Unterlagen zunächst im Wege einer Vorprüfung geprüft, ob eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete offensichtlich ausgeschlossen werden kann. Soweit dies der Fall ist, bedurfte es keiner weiteren Prüfung. Soweit jedoch Beeinträchtigungen gebietsbezogener Erhaltungsziele im Rahmen der Vorprüfung nicht offensichtlich ausgeschlossen werden konnten, wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

(1) Natura 2000-Vorprüfungen

Für folgende FFH-Gebiete, -Objekte und EU-VSG wurden die Erhaltungsziele von dem Vorhabenträger richtig und vollständig erfasst und der Vorhabenträger konnte bereits im Rahmen der Vorprüfungen nachvollziehbar und vertretbar darstellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der maßgeblichen Bestandteile durch das Vorhaben oder durch kumulierende Wirkungen mit anderen Vorhaben zu erwarten sind:

¹⁴⁴ Bekanntmachung der Kommission Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete — Methodik-Leitlinien zu Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-RL 92/43/EWG 2021/C 437/01 (OJ C, C/437, 28.10.2021, S. 1, CELEX: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52021XC1028\(02\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52021XC1028(02))).

Tabelle 15: Natura 2000-Gebiete und Objekte, für die bereits in der Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden konnten

Gebiet/Objekt (Nummer)	Typ	Lage des Vorhabens/Entfernung zum Vorhaben
„Eger- und Röslautal“ (DE 5838-302)	FFH	Die Entfernung zwischen Vorhaben und dem FFH-Gebiet beträgt zwischen km 2+0 und 4+0 ca. 323 m zur Trassenachse, ca. 282 m zur Arbeitsfläche, ca. 332 m zu den Baugruben und ca. 450 m zu den Nebenanlagen und Bauwerken.
„Waldnaabaue zwischen Tirschenreuth und Windscheschenbach“ (DE 6139-371)	FFH	Die Entfernung zwischen Vorhaben und dem FFH-Gebiet beträgt zwischen km 26+0 und 27+0 ca. 350 m zur Trassenachse, ca. 284 m zur Arbeitsfläche, ca. 350 m zu den Baugruben und ca. 229 m zu den Nebenanlagen und Bauwerken.
„Waldnaabaue westlich Tirschenreuth“ (DE 6139-471)	EU-VSG	Die Entfernung zwischen Vorhaben und dem FFH-Gebiet beträgt zwischen km 26+0 und 27+0 ca. 350 m zur Trassenachse, ca. 284 m zur Arbeitsfläche, ca. 350 m zu den Baugruben und ca. 229 m zu den Nebenanlagen und Bauwerken.

EU-VSG = europäisches Vogel-Schutzgebiet

Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Vorprüfungen zu dem FFH-Gebiet „Wondreb zwischen Leonberg und Waldsassen“ (DE 6039-371) die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen nicht für alle charakteristischen Arten des LRT 6510 ausschließen können und daher bei diesem Gebiet eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

(2) Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen

Für folgendes FFH-Gebiete wurden die Erhaltungsziele von dem Vorhabenträger richtig und vollständig erfasst und der Vorhabenträger konnte im Rahmen der Verträglichkeitsprüfungen nachvollziehbar und vertretbar darstellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der maßgeblichen Bestandteile durch das Vorhaben zu erwarten sind:

Tabelle 16: Natura 2000-Gebiete und Objekte, für die im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden konnten

Gebiet/Objekt (Nummer)	Typ	Lage des Vorhabens/Entfernung zum Vorhaben	Wirkfaktoren	Maßnahmen
„Wondreb zwischen Leonberg und Waldsassen“ (DE 6039-371)	FFH	Die Entfernung zwischen Vorhaben und FFH-Gebiet beträgt bei km 18+5 – 19+5 ca. 224 m zur Trassenachse, ca. 46 m zur Arbeitsfläche, ca. 318 m zu den Baugruben und ca. 229 m zu den Nebenanlagen und Bauwerken.	5-1 (Akustische Reize – Dauerlärm)	V _{AR1c} , V _{AR4}

FFH-Gebiet „Wondreb zwischen Leonberg und Waldsassen“ (DE 6039-371)

Bezogen auf das planfestgestellte Vorhaben ist das FFH-Gebiet „Wondreb zwischen Leonberg und Waldsassen“ östlich der Trasse bei km 17+0 – 19+0 verortet. Dabei schneidet es östlich von Mitterteich den UR bzw. den Bereich der maximalen Wirkweiten der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren.

Für das FFH-Gebiet „Wondreb zwischen Leonberg und Waldsassen“ (DE 6039-371) müssen sowohl die offene als auch die geschlossene Bauweise betrachtet werden, da in den betroffenen Kilometerabschnitten beide Bauweisen zum Einsatz kommen. Unter Berücksichtigung der

geplanten Trassenachse liegt der Mindestabstand zwischen Trassenverlauf und Gebietsgrenze für die in offener Bauweise geplanten Abschnitte innerhalb des Bereichs 6039-371_1 (ca. km 17+0 – 18+0) bei ca. 252 m und innerhalb des Bereichs 6039-371_2 (ca. km 18+5 – 19+5) bei ca. 224 m (Abstand zur Trassenachse).

Die geschlossene Bauweise findet innerhalb des 500 m Wirkraums an vier Stellen statt. Die am nächsten zum FFH-Gebiet gelegene Stelle liegt in etwa 276 m Entfernung (Querung C2-Q_020). Der Abstand zu der Querung C2-Q_023 beträgt ca. 281 m, der zur Querung C2-Q_025 480 m und der zur Querung C2-Q_028 ca. 318 m.

Für das FFH-Gebiet können vom Vorhaben ausgehende indirekte, baubedingte Beeinträchtigungen charakteristischer Arten des LRT 6510 (Wachtelkönig) i.R.d. Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden. Die Flächen des LRT 6510 innerhalb des Teilgebietes und innerhalb der relevanten Isophonen liegt in ca. 295 m Entfernung von der nächstgelegenen Bohrgrube (vgl. Anlage G6) und damit befinden sich potenzielle Habitatflächen des Wachtelkönigs innerhalb der artspezifischen Wirkweite des Wirkfaktors 5-1. Für alle weiteren im SDB bzw. der Schutzgebietsverordnung aufgeführten LRT und Anhang II-Arten können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da die Schutzgebietsgrenzen/LRT-Flächen außerhalb der maximalen Wirkräume der Wirkfaktoren liegen oder keine Empfindlichkeit der Schutz- und Erhaltungsziele gegenüber einem Wirkfaktor besteht.

Der Vorhabenträger hat dargelegt, dass unter Anwendung der Maßnahmen V_{AR}1c (Jahreszeitliche Bauzeitenregelung – Vögel) und V_{AR}4 (Vergrämung von Brutvögeln) Beeinträchtigungen für durch Akustische Reize – Teilaspekt Dauerlärm (Wirkfaktor 5-1) auf den Wachtelkönig als charakteristische Art des LRT 6510 vollständig ausgeschlossen werden können.

Da Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile oder Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch das Vorhaben für sämtliche betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren vollständig ausgeschlossen werden können, kann es auch nicht zu kumulativen Wirkungen im Zusammenwirken mit den anderen genannten Vorhaben kommen, wodurch womöglich die Erheblichkeitsschwelle überschritten werden könnte. Kumulative Wirkungen können daher für das FFH-Gebiet „Wondreb zwischen Leonberg und Waldsassen“ (DE 6039-371) ausgeschlossen werden.

Fazit

Die für das FFH-Gebiet „Wondreb zwischen Leonberg und Waldsassen“ (DE 6039-371) durchgeführte Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung ergibt damit insgesamt, dass das Projekt SuedOst-Link/SuedOstLink+im Abschnitt C2 unter Berücksichtigung der getroffenen Annahmen und Vermeidungsmaßnahmen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Bestandteile des Gebietes führt.

c) Besonderer Artenschutz nach Maßgabe des § 43m EnWG

(aa) Rechtliche Grundlagen

Grundlage des besonderen Artenschutzes der §§ 44 ff. BNatSchG sind die sog. Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, (1.) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen

oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot), (2.) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Störungsverbot) oder (3.) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Verbot der Zerstörung von Lebensstätten) oder (4.) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Entnahmeverbot für Pflanzen).

Des Weiteren ist auf § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG zu verweisen, wonach in Fällen einer Betroffenheit der Arten kein Verstoß gegen das lebensstättenbezogene Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (auch CEF-Maßnahmen) nach § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG gewährleistet werden.

Um die Verbotstatbestände zu prüfen und erforderlichenfalls Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu entwickeln, wird im Planfeststellungsverfahren regelmäßig ein Artenschutzfachbeitrag erarbeitet und von der Planfeststellungsbehörde geprüft.

Die Vorschrift des § 43m EnWG wirkt in dieses Regelungsgefüge ein. Wenn sie – wie im vorliegenden Verfahren (hierzu bereits unter Kap. B.II.4.g) – anwendbar ist, ist gem. § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG von einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen. Nach § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG stellt die zuständige Behörde aber sicher, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind. Demnach ist zwar keine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mehr erforderlich, aber die zuständige Behörde hat, um die Einhaltung der Verbotstatbestände dennoch zu gewährleisten, aufgrund vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen festzulegen.

Ungeachtet dessen ist nach § 43m Abs. 2 S. 2-7 EnWG ein finanzieller Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG zu zahlen, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird.

(bb) Darstellung der Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG

Die Planfeststellungsbehörde hat durch Nebenbestimmungen sichergestellt, dass auf der Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind.

Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Planunterlagen auch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag¹⁴⁵ erstellt, da die Vorschrift des § 43m EnWG erst nach Erstellung der Unterlagen

¹⁴⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, H.

auf das Vorhaben anwendbar wurde und der Vorhabenträger deren Anwendung gem. § 43m Abs. 3 S. 2 EnWG beantragen konnte (sog. Opt-In). Ein solcher artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wäre nach der Neuregelung des § 43m EnWG nicht in Gänze notwendig gewesen. Der Vorhabenträger hat das Entfallen wesentlicher Teile des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags durch das Regiedokument¹⁴⁶ deutlich gemacht. Dabei ist insbesondere die detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG entfallen.

Für die Artenschutzprüfung weiter von Relevanz ist die Auswertung der vorhandenen Daten hinsichtlich der Relevanz der Arten, da lediglich anhand der Betroffenheit der Arten die entsprechenden Minderungsmaßnahmen, die in § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG vorgesehen sind, ermittelt werden können. Der Vorhabenträger hat die potenziell betroffenen Arten anhand eigener Kartierungen (Biotop- und Nutzungstypenkartierung inkl. FFH-Lebenraumtypen, Planungsraumanalyse, Faunistische Kartierungen)¹⁴⁷ sowie behördlicher Daten ermittelt. Er erachtet es als zweckmäßig, alle diese Daten auch unter der Geltung von § 43m EnWG der Ableitung von Minderungsmaßnahmen zugrunde zu legen, sodass sich durch § 43m EnWG keine Änderung der Datengrundlagen ergibt¹⁴⁸. Die verwendeten Daten sind auch als hinreichend aktuell einzustufen, da der Vorhabenträger insoweit den Vorgaben des Untersuchungsrahmens vom 31.08.2021 Rechnung getragen hat. Daten, die zum voraussichtlichen Genehmigungszeitpunkt ein Alter von fünf Jahren überschreiten, wurden seitens des Vorhabenträgers anhand eines Abgleichs mit den aktuellen Daten der Biotoptypenkartierung bzw. digitalen Orthofotos (Luftbilder) einer Plausibilitätsprüfung unterzogen¹⁴⁹. Zusätzlich standen für die Plausibilitätsprüfung weitere erhobene Datengrundlagen zur Verfügung (z.B. Waldstrukturkartierung, Erfassung von faunistischen Potenzialen an Gewässern), sodass die Einstufung von Habitateignungen für artenschutzrechtlich relevante Arten in der Gesamtschau auch ohne Begehungen aller Grenzfälle möglich war. Alle naturschutzfachlichen Kartierungen (u.a. Revierkartierungen der Avifauna, Kartierungen der Biotop- und Nutzungstypen (BNT), der Waldstruktur, Baumhöhlen, Reptilien und Falter) wurden in den Jahren 2020 und 2022 durchgeführt, sodass diese auch als aktuell anzusehen sind.

Auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind diese Daten geeignet und im rechtlichen Sinne „vorhanden“. Neben den behördlichen Daten, die unstreitig als „vorhanden“ i.S.d. Vorschrift gelten, hat der Vorhabenträger darüber hinaus weitere Datenquellen hinzugezogen. Dies erscheint im Hinblick auf den Sinn und Zweck des § 43m Abs. 2 EnWG plausibel und begrüßenswert. So soll durch geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen gewährleistet werden, dass die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden. Diesem Zweck wird es umso mehr gerecht, wenn über die behördlichen Daten hinaus weitere Daten, die bereits rein tatsächlich vorhanden sind, da die Unterlagen vor Inkrafttreten des § 43m EnWG erstellt wurden, verwendet werden. Eine Kartierung wäre nach der Regelung des § 43m Abs. 2 EnWG nicht notwendig gewesen. Dennoch ist es zulässig, wenn Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde auf die Daten der durchgeführten Kartierungen für die Ermittlung und Sicherstellung der geeigneten und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen

¹⁴⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG.

¹⁴⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, H, Kap. 1.3; L5.2.1; L5.2.4; L5.1, L5.2.2 bis L5.2.3, L5.2.5 bis L5.2.10 i.V.m. dem Regiedokument zu § 43m EnWG, Anlage 1.

¹⁴⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG, Kap. 3.1.

¹⁴⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, H, Kap. 1.3.

zum Zwecke der Gewährleistung des § 44 Abs. 1 BNatSchG zurückgreifen. Diese Daten verzögern das Verfahren nicht und ermöglichen eine präzisere Ermittlung der geeigneten Minderungsmaßnahmen.

Geeignet ist eine Minderungsmaßnahme, wenn anzunehmen ist, dass sie im konkreten Fall den erstrebten Erfolg herbeiführt oder doch wenigstens fördert (Tauglichkeit). Dies ist der Fall, wenn die Maßnahme die Beeinträchtigung einer planungsrelevanten Art vollständig oder zumindest teilweise mindern kann.

Als verhältnismäßig ist die Maßnahme anzusehen, wenn sie erforderlich und angemessen ist, wenn es also keine gleich geeignete und für den Vorhabenträger mildere Maßnahme gibt und die Maßnahme im Übrigen verhältnismäßig ist. Kern der Angemessenheitsprüfung ist dabei eine Abwägung zwischen dem Aufwand, der mit der Umsetzung einer Maßnahme verbunden ist (z.B. Flächenakquise, Komplexität, Zeit, Kosten) und dem naturschutzfachlichen Nutzen, welcher durch die Maßnahme erzielt werden kann. Beim naturschutzfachlichen Nutzen ist z.B. ein höherer Gefährdungsgrad, ein schlechter Erhaltungszustand, ein Reliktvorkommen oder eine besondere Schwere der Betroffenheit in der Gewichtung entsprechend hochrangiger berücksichtigt, sofern diese Beurteilung über die vorliegenden vorhandenen Daten möglich ist.

Diese Voraussetzungen erfüllen regelmäßig Maßnahmen, die bereits zuvor standardmäßig angewandt wurden und den allgemein anerkannten fachlichen Regeln entsprechen¹⁵⁰.

Aus Sicht des Vorhabenträgers richtet sich die Verfügbarkeit der Minderungsmaßnahmen einerseits nach der rechtlichen Verfügbarkeit der erforderlichen Flächen, welche vom Einvernehmen der Eigentümer und/oder Nutzungsberechtigten abhängig sei, und andererseits nach der rechtzeitigen Verfügbarkeit vor der Bauphase¹⁵¹. Das BfN hat an dieser Sichtweise kritisiert, dass zwar der Sinn und Zweck des § 43m EnWG zu berücksichtigen sei, also die Beschleunigung von Verfahren für den Ausbau der erneuerbaren Energien, dass aus dem Gesetz oder dem Willen des Gesetzgebers allerdings nicht folge, dass jede Verzögerung oder die Unsicherheit der rechtzeitigen Verfügbarkeit vor der Bauphase automatisch die Unverhältnismäßigkeit der Minderungsmaßnahme begründe. Diese Ansicht teilt auch die Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde nach § 43 Abs. 2 Nr. 2 BayNatSchG.

Verfügbar sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde solche Minderungsmaßnahmen, die nachgewiesen wirksam sind (Standardmaßnahmen); eine Entwicklung bzw. Konzipierung „neuer“ Maßnahmen ist nicht erforderlich. Überdies sind Maßnahmen zum einen nicht verfügbar, wenn sie aus tatsächlichen Gründen nicht durchführbar sind¹⁵². Dies kann sich sowohl auf die räumliche Verfügbarkeit von maßnahmenspezifisch geeigneten Flächen als auch auf die Verfügbarkeit von Material beziehen. Zudem setzt die Verfügbarkeit einer Maßnahme voraus, dass sie im Rahmen der vorgesehenen Inbetriebnahmedaten realisiert werden kann; d.h. eine rechtzeitige Inbetriebnahme darf durch die Maßnahme nicht gefährdet werden (zeitliche Verfügbarkeit). Nicht (rechtzeitig) durchführbar ist eine Maßnahme insbesondere dann, wenn die Flächenverfügbarkeit trotz hinreichender Bemühungen nicht gegeben ist.

¹⁵⁰ Ähnlich BeckOK EnWG/Hebrock, 8. Ed. 01.09.2023, EnWG § 43m Rn. 23.

¹⁵¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG, Kap. 3.2.

¹⁵² BeckOK EnWG/Hebrock, 10. Ed. 01.03.2024, EnWG § 43m Rn. 28.

Das BfN ergänzt in diesem Zusammenhang, dass von maßgeblichem Entscheidungswert für die Frage der Verzögerung sei, ob sich damit für die Vorhabenrealisierung als Ganzes eine relevante Verzögerung ergebe. Alle Maßnahmen, die parallel zum Ablauf der Genehmigung oder aber parallel zur Realisierung des Vorhabens (z.B. vorlaufend vor Genehmigung oder zwischen Genehmigung und Bau oder parallel zum Bau) möglich seien, seien weiterhin verhältnismäßig. Selbst bei CEF-Maßnahmen, die aufgrund längerer Vorlaufzeiten tatsächlich nicht ohne Weiteres in den Bauablauf integrierbar seien, sei zumindest in der Regel davon auszugehen, dass sie immer noch eine hohe Minderungswirkung entfalteten, selbst wenn sie nicht vorlaufend, sondern mit oder kurzfristig nach dem Bau im räumlich-funktionalen Zusammenhang umgesetzt würden. Ein vollständiger Verzicht auf diese Minderungsmaßnahmen dürfte daher in aller Regel nicht möglich sein.

Aus Sicht des Vorhabenträgers erweisen sich demgegenüber nur solche Minderungsmaßnahmen als verhältnismäßig, die kurzfristig herstellbar sowie nachweislich und gut zeitlich wirksam sind und geringe Kosten aufweisen. Der Vorhabenträger hat im Regiedokument zu § 43m EnWG dargestellt, welche Maßnahmen aus seiner Sicht zur Minderung und Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten aus dem bereits erstellten und vorgelegten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Kontext des § 43m EnWG weiterhin berücksichtigt werden bzw. nicht mehr zum Tragen kommen. In der ursprünglichen Fassung des Regiedokuments hat er für die wegfallenden Maßnahmen (A_{CEF}3, A_{CEF}7, A_{CEF}10, A_{CEF}21j, A_{CEF}22c, V_{AR}1b, V_{AR}2d) jeweils begründet, warum diese Maßnahmen aus seiner Sicht nicht geeignet, verhältnismäßig und verfügbar sind und hinsichtlich der Maßnahme A_{CEF}5b „Anlage von Ausgleichshabitaten für Haselmäuse“ die Notwendigkeit einer Anpassung dargelegt¹⁵³.

Diese Begründungen sowie die grundsätzliche Definition des Vorhabenträgers für geeignete, verfügbare und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen wurden vom BfN scharf und ausführlich kritisiert. Das BfN hat auf dieser Grundlage insbesondere den vollständigen Verzicht von auf die Maßnahmen A_{CEF}3, A_{CEF}7, A_{CEF}10, A_{CEF}21j, A_{CEF}22c abgelehnt. So werde zwar z.B. die Aufwertung der Lebensräume für Reptilien (A_{CEF}7) vermutlich nicht mit drei Jahren Vorlauf möglich sein. Dennoch seien etablierte Minderungsmaßnahmen der Aufwertung von Reptilienhabitaten möglich, die sich in den Zeitraum zwischen Genehmigung und Baudurchführung ohne Verzögerungen einfügen lassen. Daher sei ein vollständiger Verzicht auf Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten nicht mit § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG vereinbar. Das BfN hat weiter hinsichtlich der vom Vorhabenträger genannten Möglichkeit der Umsetzung der Maßnahmen A_{CEF}3, A_{CEF}7, A_{CEF}21j und A_{CEF}22c als Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung zu bedenken gegeben, dass Minderungsmaßnahmen in der Regel immer mit deutlich geringerem Aufwand und mit geringeren Kosten verbunden seien als nachträgliche kompensatorische Maßnahmen, wie sie dann ggf. zukünftig über ein Artenhilfsprogramm umgesetzt werden können. Wenn beispielsweise eine lokale Population aufgrund fehlender Minderungsmaßnahmen erlösche, könne nur mit einem erheblich höheren Aufwand und mit viel höherer Unsicherheit nachträglich wieder versucht werden, eine Population neu zu etablieren.

¹⁵³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG, Kap. 3.2, Tab. 2 in der Fassung der Ausgangsunterlagen.

Die vom BfN kritisierte ursprüngliche Fassung des Regiedokuments wurde vom Vorhabenträger in der zweiten Deckblattänderung geändert. Der Vorhabenträger strich die Tabelle der entfallenden Maßnahmen aus dem Regiedokument und erläuterte: „Falls eine Maßnahmenfläche nicht gesichert werden kann, entfällt die Maßnahme. [...] Die Kriterien Verfügbarkeit, Verhältnismäßigkeit und Geeignetheit sind zu prüfen, wenn Maßnahmen ganz oder teilweise entfallen sollen. [...] Der VHT behält sich vor, Minderungsmaßnahmen bis vor dem Baubeginn in Absprache mit der Bundesnetzagentur und den zuständigen Naturschutzbehörden zu streichen oder im Umfang zu reduzieren, sofern nachgewiesen werden kann, dass die genannten Kriterien nicht erfüllt sind.“ In der Folge informierte der Vorhabenträger die Planfeststellungsbehörde, für welche Maßnahmen von dem im Regiedokument formulierten Vorbehalt Gebrauch gemacht werden müsse.

Er legte dar, dass die Maßnahmen A_{CEF}2 und A_{CEF}22c mangels der Verfügbarkeit von Flächen abgeschichtet werden, währenddessen die Flächen für die Maßnahmen A_{CEF}5a, A_{CEF}5b, A_{CEF}6, A_{CEF}7, A_{CEF}10, A_{CEF}19b, A_{CEF}21a, A_{CEF}21j, A_{CEF}24a und A_{CEF}24b teilweise verfügbar seien, sodass eine Teilwirksamkeit dieser Maßnahmen erreicht werden könne (siehe Anlage 1¹⁵⁴ zu diesem Planfeststellungsbeschluss). Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit der Auffassung des Vorhabenträgers und der Kritik auseinandergesetzt, wie im Folgenden bei der Darstellung der konkreten Maßnahmen deutlich wird.

Die Regierung der Oberpfalz hält es für notwendig, dass Minderungsmaßnahmen, die in der Genehmigungsphase oder im Laufe der Bauarbeiten vom Vorhabenträger als nicht geeignet, verhältnismäßig oder verfügbar eingestuft werden, dokumentiert werden. Es müsse eine Begründung erfolgen (z.B. anhand eines Kriterienkatalogs), warum diese Minderungsmaßnahmen keine Anwendung mehr finden sollen und es sei schriftlich darzulegen, in welchem Umfang welche Maßnahmen entfallen. Diese Dokumentation samt der Begründung sei als Abdruck auch der höheren Naturschutzbehörde zu übergeben. Der Vorhabenträger verweist insofern auf das Regiedokument, das die geforderten Informationen enthalte. Da die Informationen zu den Minderungsmaßnahmen im Deckblatt II des Regiedokuments entfallen sind, hat die Planfeststellungsbehörde diese nachgefordert. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde daraufhin den Umfang der entfallenden Maßnahmenflächen und die zugehörige Begründung (der Kriterien Eignung, Verfügbarkeit und Verhältnismäßigkeit (s.o.)) schriftlich übergeben¹⁵⁵¹⁵⁶. Der Vorhabenträger begründet den Entfall der Maßnahmen A_{CEF}2 und A_{CEF}22 sowie die Reduktion des Flächenumfangs der Maßnahmen A_{CEF}5a, A_{CEF}5b, A_{CEF}6, A_{CEF}7, A_{CEF}10, A_{CEF}19b, A_{CEF}21a, A_{CEF}21j und A_{CEF}24a damit, dass die nötigen Flächen nicht gesichert werden konnten¹⁵⁷. Bei Flächen, die nachgewiesenermaßen nicht gesichert werden konnten, sieht die Planfeststellungsbehörde das für den Entfall entscheidende Kriterium

¹⁵⁴ Anlage 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Verfügbare bzw. nicht-verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen)

¹⁵⁵ Anlage 2 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Begründung der Änderung von Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG)

¹⁵⁶ Anlage 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Verfügbare bzw. nicht-verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen)

¹⁵⁷ Anlage 2 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Begründung der Änderung von Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG)

der Nichtverfügbarkeit gemäß § 43 m EnWG als erfüllt an. Sie folgt daher den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers. Da die Begründung für den (teilweisen) Entfall von Minderungsmaßnahmen dem Planfeststellungsbeschluss angehängt ist, sieht die Planfeststellungsbehörde den Einwand der Regierung der Oberpfalz als erledigt an.

Die Regierung der Oberpfalz hat in Bezug auf das vom Vorhabenträger in der Deckblattänderung II dargelegte Vorgehen gefordert, dass sofern Maßnahmen kurz vor Baubeginn gestrichen oder im Umfang reduziert würden, eine detaillierte Dokumentation erfolgen müsse, welche Anstrengungen bereits unternommen worden seien, um die Maßnahmen umzusetzen. Die Umsetzung von Minderungsmaßnahmen mit gelockertem räumlichem und zeitlichem Bezug solle einem gänzlichen Entfall von naturschutzfachlichen Minderungsmaßnahmen vorgezogen werden. Hingegen seien bei der Umsetzung von Minderungsmaßnahmen die Vorgaben zum zeitlichen sowie auch räumlichen Bezug zum Eingriff bzw. Eingriffsort soweit wie möglich an den Anforderungen von CEF-Maßnahmen zu orientieren.

Der Vorhabenträger hat insoweit zugestimmt, dass eine zeitliche und räumliche Entkopplung der Minderungsmaßnahmen einem gänzlichen Entfall vorzuziehen ist. Dementsprechend entfallen die Maßnahmen A_{CEF}3, A_{CEF}5a, A_{CEF}5b, A_{CEF}6, A_{CEF}7, A_{CEF}10, A_{CEF}17, A_{CEF}21a, A_{CEF}21j nicht gänzlich, werden jedoch baubegleitend umgesetzt um die pünktliche Gesamteinbetriebnahme zu ermöglichen¹⁵⁸. Er hat ferner dargelegt, dass Maßnahmenflächen innerhalb eines für sie arten- und konfliktspezifisch festgelegten Suchraums als nicht verfügbar gelten, wenn der Eigentümer nicht auf den Brief reagiert hat und darüber hinaus drei Mal telefonisch nicht erreichbar war. Ebenso betrachtet er eine ausdrückliche Ablehnung durch den Eigentümer oder ausbleibenden Verhandlungserfolg mit dem Bewirtschafter/Pächter als Nachweis der Nicht-Verfügbarkeit. Zur Gewährleistung der Nachprüfbarkeit verpflichtet die Planfeststellungsbehörde den Vorhabenträger (Kap. A.V.1.i)(bb)), seine Bemühungen zum freihändigen Erwerb des Nutzungsrechts an den Flächen, die er als nicht verfügbar betrachtet, zu dokumentieren und ihr die Dokumentation auf Nachfrage vorzulegen. Zudem hat der Vorhabenträger zugesichert, die Anforderungen an CEF-Maßnahmen bezüglich des räumlichen Bezugs zum Eingriffsort soweit wie möglich auch bei Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die Wirksamkeit sei, so die Regierung der Oberpfalz weiter, vom Vorhabenträger zu dokumentieren, ggf. solle eine Erfolgskontrolle (Monitoring) durchgeführt werden. Die Dokumentation solle den Naturschutzbehörden sodann zur Verfügung gestellt werden. Die Kontrolle der Funktionsfähigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ist im Maßnahmenblatt der jeweiligen CEF-Maßnahme sowie im Maßnahmenblatt V1¹⁵⁹ (Ökologische Baubegleitung (ÖBB)) festgeschrieben. Entsprechend den Forderungen der Regierung der Oberpfalz ist für das planfestgestellte Vorhaben eine ÖBB (Maßnahme V1) vorgesehen, die mit der Umsetzung, Kontrolle und Dokumentation der Maßnahmen zum Arten-, Biotop- und Gebietsschutz betraut ist und nachweislich über die erforderlichen Qualifikationen verfügt. Insbesondere ist es auch Aufgabe der ÖBB, zu schützende Flächen anhand aktueller Erfassungsergebnisse zu kennzeichnen, ggf. die prognostizierte Eingriffsintensität nachzubilanzieren und unvorhersehbare Beeinträchtigungen und Probleme frühzeitig zu erkennen, in Abstimmung

¹⁵⁸ Anlage 2 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Begründung der Änderung von Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG)

¹⁵⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 1.1.

mit dem Vorhabenträger geeignete Gegenmaßnahmen zu entwickeln und diese ggf. mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Da die zeitlichen Anforderungen an CEF-Maßnahmen für die Minderungsmaßnahmen nur zum Teil gelten sind sie folglich auch nicht Gegenstand der Prüfung der ÖBB. Der Vorhabenträger wird per Nebenbestimmung (Kap. A.V.1.i)) verpflichtet, die Dokumentationen der Durchführung gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG sowie Berichte zur Funktionskontrolle bis zum Zeitpunkt des Erreichens der vollen Funktion der jeweiligen Maßnahmen der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Naturschutzbehörden vorzulegen. Mit Blick auf das Ziel der Verfahrensbeschleunigung fordert die Planfeststellungsbehörde keine zusätzliche Dokumentation.

Die Regierung von Oberfranken hat für Maßnahmen, deren Umsetzung nur in Teilbereichen größerer Flurstücke stattfindet um weitere Abstimmungen mit der zuständigen Höheren sowie den Unteren Naturschutzbehörden zur Festlegung geeigneter Maßnahmen(teil-)flächen auf dem zu sichernden Flurstück gebeten. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass die flächenscharfe Planung der Maßnahmen von ihm vorgenommen und deren Umsetzung durch die Ökologische Baubegleitung (V1) überwacht und dokumentiert werde. Bei Rücksprachebedarf würden die Naturschutzbehörde in die Planung miteinbezogen. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf.

Entfall der Maßnahmen A_{CEF}2 „Aufwertung/ Anlage terrestrischer Sommerlebensräume – Kreuzkröte“ und A_{CEF}22c „Nutzungsextensivierung mit Wiedervernässungsmaßnahmen – Braunkehlchen, Graumammer und Wiesenschafstelze“:

Der Vorhabenträger begründet den Entfall der Maßnahmen A_{CEF}2 und A_{CEF}22 damit, dass die nötigen Flächen nicht gesichert werden konnten¹⁶⁰. Bei allen im Kompensationsverzeichnis (Teil D4¹⁶¹) gelisteten Flächen wurde sich um eine Sicherung bemüht. Bei Flächen, die nachgewiesenermaßen nicht gesichert werden konnten, sieht die Planfeststellungsbehörde das für den Entfall entscheidende Kriterium der Nichtverfügbarkeit gemäß § 43 m EnWG als erfüllt an. Sie folgt daher den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers.

Umsetzung der Maßnahmen A_{CEF}5a, A_{CEF}5b, A_{CEF}6, A_{CEF}7, A_{CEF}10, A_{CEF}19b, A_{CEF}21a, A_{CEF}21j, A_{CEF}24a und A_{CEF}24b mit reduziertem Umfang:

Der Vorhabenträger hat die Reduzierung des Umfangs der o. g. Maßnahmen damit begründet, dass von den im Kompensationsverzeichnis¹⁶² aufgeführten Maßnahmenflächen nur ein Teil gesichert werden konnte¹⁶³. Die Maßnahmen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde trotz der Reduzierung des Umfangs und der Teilumsetzung in diesen Teilen funktional wirksam. Bei Flächen, die nachgewiesenermaßen nicht gesichert werden konnten, sieht die

¹⁶⁰ Anlage 2 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Begründung der Änderung von Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG)

¹⁶¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, D4.1 und D4.2.

¹⁶² Unterlagen gem. § 21 NABEG, D4.1 und D4.2.

¹⁶³ Anlage 2 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Begründung der Änderung von Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG)

Planfeststellungsbehörde das für den Entfall entscheidende Kriterium der Nichtverfügbarkeit gemäß § 43 m EnWG als erfüllt an. Somit wird dem Vorhabenträger die Umsetzung der Maßnahmen auf den gemäß Anlage 1¹⁶⁴ verfügbaren Flächen per Nebenbestimmung aufgegeben (Kap. A.V.1.i)(bb)).

Hinsichtlich der Maßnahmen A_{CEF}3, A_{CEF}5a, A_{CEF}5b, A_{CEF}6, A_{CEF}7, A_{CEF}10, A_{CEF}17, und A_{CEF}21j hat der Vorhabenträger dargelegt, dass die Wirksamkeit dieser Maßnahmen teils erst nach mehreren Jahren eintreten könne. Die vollständige Umsetzung bzw. Herstellung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen vor Baubeginn würde daher die rechtzeitige Gesamteinbetriebnahme des Vorhabens gefährden¹⁶⁵. Obwohl Maßnahmenflächen verfügbar seien, sei somit keine sofortige zeitliche Verfügbarkeit gegeben. Dies solle jedoch nicht zu einer Abschichtung der Maßnahmen aufgrund von Unverhältnismäßigkeit führen. Stattdessen sei davon auszugehen, dass eine Minderungswirkung dieser Maßnahmen im Zusammenhang mit wirksamen Vermeidungsmaßnahmen auch zeitverzögert gegeben sei. Nach Auffassung des Vorhabenträgers gelten diese Maßnahmen daher als wirksam und ausreichend für den Beginn der den artenschutzrechtlichen Konflikt verursachenden Baumaßnahme, wenn sie spätestens zum jahreszeitlich bedingt nächstmöglichen Zeitpunkt nach Baubeginn umgesetzt werden. Somit sei die Herstellung der Maßnahme auch nach Baubeginn möglich (Anm.: gemeint ist eine zeitnahe Umsetzung, bei der die Wirksamkeit der Maßnahme nicht sofort vollständig gegeben ist). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist das Kriterium der Verfügbarkeit gemäß § 43 m EnWG nicht erfüllt, wenn Minderungsmaßnahmen (einzeln oder in Kombination) auf Grund ihres gesamten Zeitbedarfs (Planung, Sicherung, Umsetzung, Erreichung der fachlichen (Teil-)Wirksamkeit) die Gesamteinbetriebnahme verschieben oder dafür ein hohes Potenzial aufweisen. Auch Maßnahmen die eine teilweise Minderungswirkung für die betroffenen Arten erzielen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde umzusetzen. Somit wird dem Vorhabenträger die Umsetzung der o. g. Maßnahmen per Nebenbestimmung spätestens zum jahreszeitlich bedingt nächstmöglichen Zeitpunkt nach Baubeginn aufgegeben (Kap. A.V.1.i)(bb)). Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht darüber hinaus keinen weiteren Regelungsbedarf.

Die Regierung der Oberpfalz hat in der Beteiligung zu den ursprünglichen § 21-Unterlagen angeregt, dass insbesondere die Maßnahmen A_{CEF}3 („Neuanlage von Gewässern – Laubfrosch“), und A_{CEF}21j („Schaffung und Sicherung neuer Habitate – Haselhuhn als Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung so früh wie möglich umgesetzt werden sollen. Der Vorhabenträger verweist auf die Verhältnismäßigkeit nach § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG und darauf, dass es sich bei Maßnahme A_{CEF}21j um eine sehr aufwendige Maßnahme und bei Maßnahme A_{CEF}3 um eine Maßnahme mit längeren Herstell- und Entwicklungszeiten sowie fehlender Flächenverfügbarkeit handele, und befürchtet nicht verhältnismäßige Verzögerun-

¹⁶⁴ Anlage 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Verfügbare bzw. nicht-verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen)

¹⁶⁵ Anlage 2 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Begründung der Änderung von Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG)

gen im Bauablauf. Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass die besagten Maßnahmen zwar so schnell wie möglich umzusetzen sind, das zeitliche Erfordernis aber im Lichte der Verhältnismäßigkeit gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG auszulegen ist und daher Verzögerungen hingenommen werden. Die Maßnahmen A_{CEF}3 und A_{CEF}21j müssen spätestens zum jahreszeitlich bedingt nächstmöglichen Zeitpunkt nach Baubeginn umgesetzt werden (s.o.). Die nötigen Wertpunkte für die Kompensation zur Bewältigung der Eingriffsregelung (§§ 13ff BNatSchG) werden auch bei verringertem Maßnahmenumfang (Anlage 1¹⁶⁶) generiert. Damit wird aus Sicht der Planfeststellungsbehörde der Einwendung der Regierung der Oberpfalz entsprochen.

A_{CEF}5a „Anlage von Ausgleichshabitaten für Reptilien - Zauneidechse und Schlingnatter“:

Auf die Kritik der Regierung von Oberfranken an der zur Umsetzung der Maßnahme A_{CEF}5a („Anlage von Ausgleichshabitaten für Reptilien - Zauneidechse und Schlingnatter“) ausgewiesenen Fläche Gemarkung Haid, Flurstück 583, wurde die genannte Fläche im Zuge der zweiten Deckblattänderung aus dem Maßnahmenblatt A_{CEF}5a gestrichen¹⁶⁷.

A_{CEF}5b „Anlage von Ausgleichshabitaten für Haselmäuse“, A_{CEF}6 „Schaffung von Eiablageplätzen für die Zauneidechse“ und A_{CEF}7 „Aufwertung der Lebensräume für Reptilien – Zauneidechse, Waldeidechse und Schlingnatter“:

Die Regierung der Oberpfalz hat weiter kritisiert, dass sich anhand der Unterlagen gem. § 21 NABEG nicht beurteilen lasse, ob die Maßnahmen A_{CEF}5b „Anlage von Ausgleichshabitaten für Haselmäuse“¹⁶⁸, A_{CEF}6 „Schaffung von Eiablageplätzen für die Zauneidechse“¹⁶⁹ und A_{CEF}7 „Aufwertung der Lebensräume für Reptilien – Zauneidechse, Waldeidechse und Schlingnatter“¹⁷⁰ hinsichtlich ihrer Qualität und Quantität geeignet seien, die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen auszugleichen. Ein flächengleicher Ausgleich sei nur dann ausreichend, wenn eine Aufwertung eines derzeit für die betreffenden Arten völlig ungeeigneten Lebensraums hin zu einem optimalen Lebensraum der Arten erfolge. Bei einer Optimierung bereits bestehender Lebensraumflächen sei entsprechend der schon vorhandenen Eignung mehr Maßnahmenfläche vorzusehen. Die aktuelle Qualität der Zielflächen solle mit aussagekräftigen Fotos dokumentiert und die geplanten Aufwertungsmaßnahmen detaillierter (Lage/Abgrenzung, Maßnahmenentyp) im Plan dargestellt werden. Ferner hat die Regierung der Oberpfalz darauf hingewiesen, dass die CEF-Maßnahmen bei Eingriffsbeginn wirksam sein und im räumlich-funktionalem Zusammenhang mit den vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen müssen.

Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass die CEF-Maßnahmen frühzeitig gesucht und gesichert und in diesem Zuge Abstimmungen mit den zuständigen Naturschutzbehörden zur

¹⁶⁶ Anlage 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Verfügbare bzw. nicht-verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen)

¹⁶⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.7.

¹⁶⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.8.

¹⁶⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.9.

¹⁷⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.10

Eignung der Flächen stattfinden würden. Nach Umsetzung der geeigneten Maßnahmen werde durch die Ökologische Baubegleitung (Maßnahme V1) und die zuständige Naturschutzbehörde eine Wirksamkeitskontrolle durchgeführt. Erweise sich die Maßnahmenfläche als wirksam, so könne eine spezifische Fläche für den Baustart freigegeben werden. Der Umfang der Maßnahmenfläche werde im weiteren Verfahrensverlauf überprüft und bei Bedarf angepasst. Hinsichtlich des geforderten räumlichen Zusammenhangs hat der Vorhabenträger auf die Konfliktkarten¹⁷¹, den Landschaftspflegerischen Begleitplan¹⁷² und den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag¹⁷³ sowie deren jeweilige Anhänge verwiesen, welchen in der Gesamtschau die Ausweisung und Verknüpfung der Konflikte und Maßnahmen zu entnehmen ist.

Die Planfeststellungsbehörde sieht aufgrund der Anwendung von § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG im gegenständlichen Verfahren die Erweiterung von Maßnahmenflächen und eine genauere Dokumentation der Ausgleichsmaßnahmen als nicht notwendig an. Zudem stimmt sie dem Vorhabenträger zu, dass in den Unterlagen gem. § 21 NABEG der räumliche Zusammenhang zwischen Eingriffsort- und Maßnahmenfläche sowie die Ausführung der Maßnahmen ausreichend detailliert dargestellt ist. Gemäß § 43m EnWG ist im gegenständlichen Verfahren von einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen. Auch die Maßnahmen A_{CEF}5b, A_{CEF}6 und A_{CEF}7 müssen nur auf rechtlich verfügbaren Flächen umgesetzt werden (siehe Anlage 1¹⁷⁴). Entgegen der obenstehenden, veralteten Aussage des Vorhabenträgers (Stand Beteiligung Unterlagen gem. §21 NABEG) werden die Maßnahmen A_{CEF}5b, A_{CEF}6 und A_{CEF}7 baubegleitend umgesetzt, um eine Verzögerung der Gesamteinbetriebnahme zu verhindern¹⁷⁵. Die Planfeststellungsbehörde sieht aufgrund des dargelegten geplanten Vorgehens und der festgelegten Nebenbestimmung (Kap. A.V.1.g)) keinen weiteren Regelungsbedarf.

Des Weiteren wird entsprechend der Forderung der Regierung der Oberpfalz hinsichtlich der Maßnahmen A_{CEF}5a („Anlage von Ausgleichshabitaten für Reptilien – Zauneidechse und Schlingnatter“), A_{CEF}6 („Schaffung von Eiablageplätzen für die Zauneidechse“) und A_{CEF}7 („Aufwertung der Lebensräume für Reptilien – Zauneidechse, Waldeidechse und Schlingnatter“) per Nebenbestimmung (Kap. A.V.1.g)(12)) bestimmt, dass zur Anlage oder Aufwertung von Reptilienhabitaten Totholz-, Stein- oder Sandhaufen nach Möglichkeit in der näheren Umgebung (< 25 m) zu bereits vorhandenen Gehölzrändern zu errichten sind.

¹⁷¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I5.

¹⁷² Unterlagen gem. § 21 NABEG, I.

¹⁷³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, H.

¹⁷⁴ Anlage 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Verfügbare bzw. nicht-verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen)

¹⁷⁵ Anlage 2 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Begründung der Änderung von Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG)

A_{CEF}8 „Anbringen von Ersatzquartieren, Schaffung von Initialhöhlen, Anbringen ausgesägender Naturhöhlen – Fledermäuse“ und A_{CEF}9 „Sicherung von Altwaldbeständen über die Hiebsreife hinaus“ und A_{CEF}10 „Optimierung waldgeprägter Jagdhabitats“:

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. hat mit Stellungnahme vom 17.01.2024 die Wirksamkeit der Maßnahme A_{CEF}8 „Anbringen von Ersatzquartieren, Schaffung von Initialhöhlen, Anbringen ausgesägender Naturhöhlen – Fledermäuse“¹⁷⁶ bezweifelt, da in Anbetracht der Studie von Zahn & Hammer¹⁷⁷ zur „Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ in Gebieten ohne ein bereits bestehendes Kastenangebot neue Kästen den Verlust von Wochenstubenquartieren in Bäumen auch auf längere Sicht nicht mit hinreichender Erfolgswahrscheinlichkeit ersetzen können. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass der zitierten Studie im Rahmen der Maßnahmenplanung Rechnung getragen worden sei und die Ausgestaltung und Dimensionierung der Maßnahme unter dem Gesichtspunkt der innerhalb der Studie erzielten Ergebnisse erfolge. Zudem sei zu berücksichtigen, dass keine Wochenstubenquartiere innerhalb des Eingriffsbereichs festgestellt worden seien und es sich bei den zu kompensierenden Baumhöhlen und -spalten lediglich um potenzielle Quartierstrukturen handle. Für diese gelte ebenso wie für die Fledermauskästen, dass nur ein Teil des Angebotes tatsächlich als Quartier genutzt werde. Daneben werde an dieser Stelle auf die Ökologische Baubegleitung (Maßnahme V1) verwiesen, in deren Aufgabenbereich die Kontrolle der Funktionsfähigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen falle.

Bei der Maßnahme A_{CEF}8 handelt es sich grundsätzlich um eine Maßnahme, die allgemein erprobt ist. Die Maßnahme umfasst insbesondere, dass die in den zu fällenden Bäumen vorhandenen Naturhöhlen – soweit möglich – wiederverwendet werden. Obgleich die Wirksamkeit der Maßnahme nicht für jede Fledermausart in gleichem Maße erprobt und in der wissenschaftlichen Literatur belegt ist¹⁷⁸, kann vorliegend nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aufgrund des im Maßnahmenblatt A_{CEF}8 festgeschriebenen hohen Ausgleichsverhältnisses von 1:5 für besetzte Quartiere, Wochenstuben und unbesetzte Baumhöhlen mit Quartierpotenzial, der Aufhängung zusätzlicher Vogelnistkästen und – soweit möglich – der Wiederverwendung der in den zu fällenden Bäumen vorhandenen Naturhöhlen von einer erfahrungsgemäß hohen Erfolgswahrscheinlichkeit der Maßnahme ausgegangen werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch keine besonderen Gegebenheiten vor Ort vorgebracht worden sind, die die Wirksamkeit der Maßnahme in Zweifel ziehen.

Weitergehend haben die Regierung der Oberpfalz und die Regierung von Oberfranken jeweils die Kontrolle der Fledermauskästen im zweiten Sommer nach Aufhängen auf Besatz gefordert. Die Regierung der Oberpfalz hat in ihrer Stellungnahme vom 12.01.2024 zudem gefordert, dass die Ergebnisse dieser Kontrolle der Planfeststellungsbehörde zur Verfügung gestellt und falls die Kästen bis dahin nicht angenommen worden seien, weitere Maßnahmen ergriffen werden. Hinsichtlich der für die Fledermaus- und Kleinvogelnistkästen geforderten Besatzkontrolle hat der Vorhabenträger mitgeteilt, dass gem. dem Maßnahmenblatt jährliche Funktionskontrollen geplant seien. Ein Monitoring auf Besatz und die Weitergabe der Ergebnisse an die Genehmigungsbehörde könne zwar nach einem Jahr nach der Anbringung von der ÖBB

¹⁷⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.11.

¹⁷⁷ Andreas Zahn und Matthias Hammer in ANLIEGEN Natur, 39, 1, 2017.

¹⁷⁸ BVerwG, Urt. v. 31.03.2023 – 4 A 11/21 – Rn. 94 f., juris.

durchgeführt werden. Die Maßnahme sei jedoch nach 0 bis max. 5 Jahren wirksam (LANUV 2019a). Daher könne nicht bereits nach einem Jahr und Negativ-Besatz eine präzise Aussage getroffen werden, ob die Kästen in Zukunft angenommen würden. Auch bei den betroffenen Höhlenbäumen handele es sich i.d.R. lediglich um potenzielle Lebensstätten. Zusätzliche Maßnahmen würden deshalb nach einem Jahr noch nicht ergriffen. Die Annahme von Kästen sei stark davon abhängig, ob Kästen in der Region bereits in größerem Umfang vorhanden und der lokalen Fledermauspopulation als Lebensstätte somit bereits bekannt seien (ZAHN & HAMMER 2017). Diese Bedingungen seien in die Wahl geeigneter CEF-Flächen mit einbezogen worden.

Die Planfeststellungsbehörde setzt an der Kritik der höheren Naturschutzbehörden und den Ausführungen des Vorhabenträgers an und verpflichtet den Vorhabenträger per Nebenbestimmung (Kap. A.V.1.g)) zur Dokumentation von Nutzungsspuren an den Kästen im Rahmen der jährlichen Funktionskontrolle sowie zur Übermittlung der Ergebnisse. Vor diesem Hintergrund ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine zusätzliche gezielte Besatzkontrolle im zweiten Sommer nach Aufhängung der Kästen nicht erforderlich.

Die Regierung der Oberpfalz hat weiter gefordert, dass die Ersatzquartiere, Initialhöhlen sowie Naturhöhlen und Altwaldbestände/Jagdhabitate der Maßnahmen A_{CEF8}, A_{CEF9}/A_{CEF10} in räumlichem Zusammenhang stehen müssen, um eine zeitliche Kontinuität zu gewährleisten. Bei der Auswahl von Kastenstandorten sei fachgutachterlich nachzuweisen, dass dort noch keine Kolonien von Fledermausarten mit kleinen Aktionsräumen vorhanden seien, deren Revier durch die Maßnahmen in Anspruch genommen werden würde. Der Vorhabenträger hält eine Verbindung der Maßnahmen A_{CEF8} und A_{CEF9}/A_{CEF10} für sinnvoll, lehnt aber die Erbringung des geforderten Negativ-Nachweises durch ein zusätzliches Fachgutachten ab. Dies hat er damit begründet, dass ausweislich des Maßnahmenblattes A_{CEF8} die Anbringung der Ersatzquartiere ausschließlich in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde und unter Anleitung von fledermausfachkundigem Personal erfolge und hierdurch bereits mögliche Inanspruchnahmen von Aktionsräumen anderer Kolonien vermieden würden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers an. Dem Vorhabenträger wurde die Pflicht zur Sicherstellung eines räumlichen Zusammenhangs per Nebenbestimmung (Kap. A.V.1.g)) aufgegeben. Die Vermeidung von möglichen Konkurrenzsituationen wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die im Maßnahmenblatt festgelegten Vorgaben für die Standortwahl der Nistkästen und das hohe Ausgleichsverhältnis von 1:5 hinreichend sichergestellt, sodass der von der Regierung der Oberpfalz geforderte fachgutachterliche Nachweis nicht geboten ist. Im Maßnahmenblatt A_{CEF8} ist insoweit bestimmt, dass die Standortwahl der Kästen unter Beachtung eines freien An- und Abfluges und windgeschützter Lage sowie in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde und unter Anleitung von fledermausfachkundigem Personal erfolgt¹⁷⁹.

Ferner soll nach Auffassung der Regierung der Oberpfalz die Maßnahme A_{CEF8} nur dann nach 15 Jahren beendet werden dürfen, wenn der Vorhabenträger nachweist (z.B. über Batcorderaufnahmen), dass die Altwaldbestände der Maßnahme A_{CEF9} sowie die Jagdhabitate der Maßnahme A_{CEF10} ihre volle Wirksamkeit erreicht haben. Der Vorhabenträger hat einen solchen Nachweis mit der Begründung abgelehnt, dass einerseits die Entwicklung der Altwaldbestände

¹⁷⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.11.

auf eine Laufzeit von 30 Jahren ausgelegt sei und andererseits die Wirksamkeit der Maßnahme nicht nach 15 Jahren abrupt ende. Es sei zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Maßnahme A_{CEF}8 die fünffache Anzahl der ursprünglich verloren gegangenen Quartierstrukturen als Ersatzquartiere zur Verfügung gestellt werde und dass viele davon auch nach Ablauf der Flächensicherung noch nutzbar seien. Es sei generell davon auszugehen, dass die Ersatzquartiere eine längere Nutzbarkeit aufwiesen als die ursprünglich ersetzten natürlichen Quartierstrukturen. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers. Zwar ist für die Maßnahme A_{CEF}8 nur eine Flächensicherung von 15 Jahren beim Verlust eines Quartiers bestimmt¹⁸⁰, währenddessen in den Maßnahmenblättern A_{CEF}9 und A_{CEF}10 eine Flächensicherung von 30 Jahren vorgesehen ist¹⁸¹. Aufgrund des räumlichen Zusammenhangs der Maßnahmen A_{CEF}8 und A_{CEF}9 („Sicherung von Altwaldbeständen über die Hiebsreife hinaus“)/A_{CEF}10 („Optimierung waldgeprägter Jagdhabitate“), des hohen Ausgleichsverhältnisses von 1:5 sowie des Umstandes, dass die Ersatzquartiere regelmäßig durch die Instandsetzung und Reinigung innerhalb den Zeitraum der Flächensicherung auch danach eine längere Nutzbarkeit aufweisen als die ursprünglich ersetzten natürlichen Quartierstrukturen, hält die Planfeststellungsbehörden den seitens der Regierung der Oberpfalz geforderten Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahmen A_{CEF}9 und A_{CEF}10 für nicht geboten und sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.

Entsprechend den Forderungen der Regierung der Oberpfalz und der Regierung von Oberfranken wird der Vorhabenträger per Nebenbestimmungen (Kap.A.V.1.g)) verpflichtet, die Markierungen bzw. Kennzeichnungen (in Form von Sprühfarbe bzw. Plaketten) der zur Umsetzung der Maßnahme A_{CEF}8 ausgewählten Bäume während des gesamten Sicherungszeitraumes sicherzustellen und diese bei Bedarf zu erneuern

Zudem hat der Vorhabenträger zugesagt Nisthilfen für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten nicht innerhalb eines Umkreises von 1.500 Metern um errichtete Windenergieanlagen sowie nicht innerhalb von Gebieten, die in einem Raumordnungsplan oder in einem Flächennutzungsplan für die Windenergienutzung ausgewiesen sind aufzustellen. Davon ausgenommen werden lediglich CEF-Maßnahmen auf dem Flurstück Woppenhof 248.

Des Weiteren hat der Vorhabenträger zugesagt (Kap. A.VI.1.b)), die Lage (Koordinaten) der im Rahmen der Maßnahmen A_{CEF}8 angebrachten Nistkästen durch die Ökologische Baubegleitung zu dokumentieren.

Ferner hat die Regierung der Oberpfalz empfohlen, die Fledermaus- und Kleinvogelnistkästen aus Gründen der Arbeitssicherheit nicht höher als 3 m zu hängen. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass er die Empfehlung im Rahmen der Ausführungsplanung als Mindestanbringungshöhe berücksichtigen werde, jedoch ebenfalls zu Bedenken gegeben, dass eine geringere Anbringungshöhe ggf. die Anflugmöglichkeiten verschlechtere und den Zugang für Unbefugte erleichtere. Die Planfeststellungsbehörde sieht insofern keinen Regelungsbedarf, da die empfohlene Höhe sich in dem im Maßnahmenblatt¹⁸² angegebenen Spielraum (3-6 m) bewegt.

¹⁸⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.11.

¹⁸¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.12, 5.13.

¹⁸² Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.11.

Dem Hinweis der Regierung der Oberpfalz, dass sofern es sich nicht um selbstreinigende Kästen handelt, diese im Rahmen des Monitoring jährlich gereinigt werden müssen, wird ebenfalls bereits durch die Vorgaben des Maßnahmenblattes Rechnung getragen, wonach die Instandsetzung und Reinigung der Kästen vorgesehen ist.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens Bedenken geäußert, dass durch den Leitungsbau und die damit verbundenen Baumfällungen ein erheblicher Verlust von Sommer- und ggf. Winterquartieren für Fledermäuse sowie die Entwertung bestehender Jagdgebiete, mithin der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten sei. In Anbetracht des Umstandes, dass die Anzahl der Ersatzquartiere regelmäßig diejenige der potenziell zerstörten Lebensstätten übersteigt und die zur Verfügung gestellten Ersatzquartiere zudem in der Regel eine längere Nutzbarkeit als die ursprünglich ersetzten natürlichen Quartiersstrukturen aufweisen und viele der zur Verfügung gestellten Ersatzquartiere auch nach Ablauf der Flächensicherung noch nutzbar sein werden, hält die Planfeststellungsbehörde die Bedenken des Bund Naturschutz in Bayern e.V. für unbegründet. Zudem ist gemäß § 43m EnWG im gegenständlichen Verfahren von einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen.

Darüber hinaus hat die Regierung der Oberpfalz gefordert, dass soweit bislang noch nicht identifizierte Horstbäume von Greifvögeln sowie Höhlenbäume von Spechten und Eulen außerhalb der Brutzeit gefällt werden sollen, es hierfür vorab einer gesonderten Prüfung und ggf. einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung oder Befreiung bedarf. Der Vorhabenträger hat insoweit auf die Maßnahmen V_{AR}1c („Jahreszeitliche Bauzeitenregelung – Vögel“)¹⁸³ und V1 („Ökologische Baubegleitung (ÖBB)“)¹⁸⁴ verwiesen, wonach eine Überprüfung der Lebensstätten in Form einer Besatzkontrolle durch die ÖBB vorab stattfindet und Gehölzfällungen auch ohne den konkreten Nachweis von brütenden Brutvögeln grundsätzlich den Vorgaben der Maßnahme unterlägen. Damit ist der geforderten gesonderten Prüfung vorab genüge getan. Für den Fall, dass nachträglich noch nicht identifizierte Horstbäume von Greifvögeln oder Höhlenbäume von Spechten und Eulen außerhalb der Brutzeit gefällt werden sollen, ist zu prüfen, ob das Erfordernis der vorherigen Einholung artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen bei der zuständigen Behörde besteht. Selbiges gilt hinsichtlich noch nicht identifizierter Höhlenbäume von Fledermäusen.

A_{CEF}13 „Anbringen von Haselmauskästen“ und A_{CEF}19a „Anbringung von künstlichen Nisthilfen – Horstbrüter“:

Des Weiteren hat die Regierung der Oberpfalz auf die teilweise aufgrund landwirtschaftlicher Nutzung bestehende Ungeeignetheit und das damit verbundene Aussparungsbedürfnis hinsichtlich einzelner für die Umsetzung der Maßnahmen A_{CEF}13 („Anbringen von Haselmauskästen“)¹⁸⁵ und A_{CEF}19a („Anbringung von künstlichen Nisthilfen – Horstbrüter“)¹⁸⁶ vorgesehener Flächen hingewiesen. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass die Maßnahmen A_{CEF}13 und A_{CEF}19a aufgrund der Ungeeignetheit der landwirtschaftlichen Bereiche der Flächen für die Anbringung von Haselmauskästen bzw. künstlichen Nisthilfen für Horstbrüter nur

¹⁸³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 3.3.

¹⁸⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 1.1.

¹⁸⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.14.

¹⁸⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.17.

in den Waldbereichen dieser Flächen durchgeführt werden. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Handlungsbedarf.

A_{CEF}21a „Schaffung und Sicherung neuer Habitate – Spechte“, A_{CEF}24a „Anlage von Lerchenfenstern und Blühstreifen - Feldlerche, Wiesenschafstelze“ und A_{CEF}24b „Habitatoptimierung auf Ackerflächen – Rebhuhn und Wachtel“:

Die Regierung der Oberpfalz hat den im Maßnahmenblatt A_{CEF}21a („Schaffung und Sicherung neuer Habitate – Spechte“)¹⁸⁷ zur Schaffung von stehendem Totholz/Habitatbäumen vorgesehenen Bruthöhendurchmesser (BHD) von 25-30 cm als naturschutzfachlich nicht ausreichend eingeschätzt. Ausweislich der Hinweise zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Wald des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und Tourismus (StMELF) und Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) (2013, UMS v. 16.07.2013) sei als naturschutzfachliche Qualitätsanforderung bei stehendem Totholz, Höhlen und Biotopbäumen ein BHD > 40 cm anzusetzen. Der Vorhabenträger hat in seiner Erwiderung auf die Seltenheit von Bäumen mit BHD > 40 cm, die gleichzeitig auch alle anderen Kriterien für eine dingliche Sicherung durch Maßnahmen erfüllen, hingewiesen und betont, dass besonders wertvolle Baumarten (insbesondere Eichen) geschont werden sollen. Bei den Bäumen, die von einer direkten Inanspruchnahme betroffen seien und Spechthöhlen bzw. Spalten aufwiesen, handele es sich um lebende und tote Bäume mit einem BHD zwischen 20 und 100 cm. Entsprechend sei bei den betroffenen Höhlenbäumen z.T. ein höherer naturschutzfachlicher Wert festzustellen. Es werde - unabhängig von der Dimension eines Baums - ausdrücklich angestrebt, Bäume mit hohem Entwicklungspotenzial als adäquaten Ersatz zu sichern. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.

Ferner hat die Regierung der Oberpfalz Bedenken am Umfang der Maßnahmen A_{CEF}24a („Anlage von Lerchenfenstern und Blühstreifen - Feldlerche, Wiesenschafstelze“)¹⁸⁸ und A_{CEF}24b („Habitatoptimierung auf Ackerflächen – Rebhuhn und Wachtel“)¹⁸⁹ geäußert und um Anpassung gebeten. Unter Bezugnahme auf die Vorgaben des Umweltministeriellen Schreibens (UMS) des StMUV vom 22.02.2023 zur Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche hat sie darauf hingewiesen, dass sich in einigen Fällen die im Maßnahmenblatt A_{CEF}24a vorgesehenen Maßnahmenflächen aufgrund der vorhandenen Nähe zu Vertikalstrukturen für die Feldlerche nicht vollständig eignen und dementsprechende Anpassung gefordert. Ebenso sei auch der Maßnahmenumfang entsprechend den Anforderungen des UMS anzupassen. Die Regierung der Oberpfalz schätzt insoweit den im Maßnahmenblatt vorgesehenen Umfang von 5 Lerchenfenstern à 5 x 5 m (25 m²) und einem Blühfenster à 10 x 25 m (250 m²) je betroffenem Feldlerchenbrutpaar als nicht ausreichend ein. Pro Brutpaar seien 0,2 ha Blüh-/Brachestreifen und 10 Lerchenfenster vorzusehen. Hinsichtlich des im Maßnahmenblatt A_{CEF}24b vorgesehenen Maßnahmenumfang von je zwei Blühflächen mit den Maßen 20x30 m mit angrenzender Schwarzbrache von mindestens 3 m Breite pro Brutpaar ist die Regierung der Oberpfalz, der Auffassung, dass auch dieser zu gering sei. Zwar gebe es keine begründeten Mengen- bzw.

¹⁸⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.19.

¹⁸⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.22.

¹⁸⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.23.

Größenangaben in der Literatur, jedoch empfehle das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) sowohl für das Rebhuhn als auch die Wachtel eine Mindestgröße der Maßnahme von 1 ha pro Brutpaar. Dementsprechend könne nicht davon ausgegangen werden, dass die bisher angedachten Maßnahmen ausreichend seien, um die betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang i.S.d. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG zu erfüllen. Der Maßnahmenumfang müsse entsprechend angepasst werden. Die Regierung von Oberfranken hat hinsichtlich der Maßnahme A_{CEF}24b („Habitatoptimierungen auf Ackerflächen – Rebhuhn und Wachtel“)¹⁹⁰ weitergehend mit Stellungnahme vom 17.01.2024 kritisiert, es sei nicht ersichtlich, in welchem Bezugsraum und mit welchem räumlichen Zusammenhang die tatsächliche Umsetzung der Maßnahme geplant sei.

Der Vorhabenträger hat die Anpassungen der Maßnahmen A_{CEF}24a und b abgelehnt. Zur Begründung hat er u.a. ausgeführt, dass die Gestaltung des Maßnahmenkonzeptes inkl. der Anzahl und Ausdehnung von Lerchenfenstern und Brachestreifen unter Einbeziehung der Höheren Naturschutzbehörden erfolgt sei. Der Vorhabenträger hat hinsichtlich der Maßnahme A_{CEF}24b dargelegt, dass die Maßnahme als Ausgleich für den baubedingten Habitatverlust von Rebhuhn- und Wachtelrevieren vorgesehen und für die beiden Arten als rein vorsorgliche Maßnahme einzustufen sei. Für die Wachtel sei der räumliche Zusammenhang aufgrund ihrer geringen Brutplatztreue weit auszulegen, sodass die zu entwickelnden Maßnahmenflächen stets in Kombination mit den in der Nähe liegenden Feldlerchenflächen (A_{CEF}24a „Anlage von Lerchenfenstern und Blühstreifen - Feldlerche, Wiesenschafstelze“) ihre volle Wirksamkeit entfalte. Rebhühner seien hingegen nicht nachgewiesen, sondern vielmehr der CEF-Bedarf für diese Art lediglich über das Habitatpotenzial i.V.m. mit dem Verbreitungsgebiet der Art abgeleitet worden. Auch hier leiste bereits die Feldlerchenmaßnahmen A_{CEF}24a einen wichtigen Teil des vorgezogenen Ausgleichs, sodass die artspezifische Maßnahme A_{CEF}24b lediglich Lücken schließen solle. Bei der Umsetzung der Maßnahme werde der Bezugsraum bereits berücksichtigt. Die nachgewiesene – wie auch zu erwartende – Anzahl von Brutpaaren beider Arten sei selbst unter Berücksichtigung der vorherrschenden intensiven Flächenbewirtschaftung sehr niedrig, sodass die Kapazitätsgrenze für die Siedlungsdichte auch unter den gegebenen Umständen nicht erreicht werde.

Die Planfeststellungsbehörde kommt der gesetzlichen Vorgabe in § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG nach sicherzustellen, dass geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden und gibt dem Vorhabenträger per Nebenbestimmung (Kap. A.V.1.g)) auf, eine in den beiden Maßnahmenblättern lediglich als Option dargestellte Optimierung der beiden Maßnahmen verpflichtend umzusetzen. Er muss bezüglich der 48 Einzelmaßnahmen von A_{CEF}24a und den 3 Einzelmaßnahmen von A_{CEF}24b jeweils einen Lichtacker mit einer Fläche von mindestens 1 ha anlegen. Hierdurch wird die Wirksamkeit der Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten deutlich erhöht. Der Vorhabenträger hat mitgeteilt, dass die Maßnahmeflächen

¹⁹⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.23.

nur teilweise verfügbar sind und daher in dem in Anlage 1¹⁹¹ zu diesem Planfeststellungsbeschluss dargestellten Umfang umgesetzt werden. Dies betrifft auch die Lichtäcker, die auf den einzelnen Maßnahmenflächen teilweise größer, teilweise kleiner als 1 ha ausfallen.

Zwar wird fachlich grundsätzlich die Anlage eines mindestens 1 ha großen Lichtackers pro Brutpaar empfohlen, in begründeten Fällen oder unter günstigen Rahmenbedingungen können laut LANUV jedoch auch Flächengrößen von 0,5 ha ausreichend sein¹⁹². Zudem werden die Lichtäcker zusätzlich zu den Maßnahmen A_{CEF}24a und A_{CEF}24b umgesetzt, die bereits Blüh- und Bracheflächen vorsehen. Darüber hinaus hält die Planfeststellungsbehörde eine Anpassung der zwei genannten Maßnahmen nicht für erforderlich und schließt sich insofern der Argumentation des Vorhabenträgers an.

Weitere im LBP festgesetzte Maßnahmen¹⁹³:

Die weiteren im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag¹⁹⁴ genannten Maßnahmen werden in Anlage 1¹⁹⁵ zu diesem Planfeststellungsbeschluss nicht modifiziert. Die Regierung der Oberpfalz hat indes kritisiert, dass, falls umfangreich von den Bauzeitenregelungen abgewichen werde, auch für weitere Arten wie Fledermäuse, gehölbewohnende Vögel und Haselmaus der Eintritt von Verstößen gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG drohe.

Im Zuge der Deckblattänderung II hat der Vorhabenträger im den Satz „Führen verbleibende Bauzeitenregelungen zu maßgeblichen Verzögerungen im Bauablauf sind sie unverhältnismäßig und entfallen“ gestrichen. Für die Bauzeitenregelungen (Maßnahmen V11, V_{AR}1a, V_{AR}1b, V_{AR}1c) hat er stattdessen folgende Auffassung dargelegt: „Bauzeitenregelungen sind nur in artbezogenen und ortskonkreten Bereichen anzuwenden. Sie können durch ortskonkret festgelegte aktive oder passive Vergrämung und/oder optische Abschirmung reduziert werden. Sofern eine andere Minderungsmaßnahme zum Schutz der betroffenen Art umgesetzt wurde, kann die Bauzeitenregelung für den konkreten Trassenbereich entfallen. Die Ökologische Baubegleitung entscheidet gem. Maßnahmenblatt V1 über die Vorgehensweise oder die örtliche Notwendigkeit der Maßnahme im Einzelfall.“

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde führt dies jedoch in Bezug auf die Bauzeitenregelung nicht zur Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses. Vielmehr hat der Vorhabenträger grundsätzlich die Bauzeitenregelungen einzuhalten. Daher wird der Vorhabenträger klarstellend per Nebenbestimmung (Kap. A.V.1.g)) verpflichtet die Bauzeitenregelungen (V11 „Jahreszeitliche Bauzeitenregelung Schmetterlinge“, V_{AR}1a „Jahreszeitliche Bauzeitenregelung - Fledermäuse“, V_{AR}1b „Jahreszeitliche Bauzeitenregelung - Biber und Fischotter“, V_{AR}1c „Jahreszeitliche Bauzeitenregelung - Vögel“) wie in den Unterlagen gem. § 21 NABEG Teil I2 beschrieben umzusetzen.

¹⁹¹ Anlage 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Verfügbare bzw. nicht-verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen)

¹⁹² LANUV NRW, <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>, zuletzt besucht am 21.01.2024

¹⁹³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2.

¹⁹⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, H.

¹⁹⁵ Anlage 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Verfügbare bzw. nicht-verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen)

Hinsichtlich der Maßnahme V_{AR2C} („Kleintiergerechte Baustellenfreimachung – Haselmaus“) hat die Regierung der Oberpfalz gefordert, dass Baumfällungen und das Entfernen oberirdischer Bestandteile sonstiger für die Art besonders bedeutender Vegetation (Büsche, Sträucher) im Winter (Oktober-Februar) von Hand (ggf. Höhlenbäume gesondert betrachten) durchgeführt werden müssen. Im Gegensatz zum Maschineneinsatz soll dabei unter Anleitung der ökologischen Baubegleitung kleinräumig gearbeitet werden. In diesen Bereichen überwintende Haselmäuse würden nach dem Verlassen ihrer Überwinterungsstätten in strukturreiche Flächen in der Umgebung abwandern, sodass ab Mai Wurzelstöcke gerodet und das Baufeld freigemacht werden könne. Per Nebenbestimmung (Kap. A.V.1.g)) wird für die Maßnahme V_{AR2C} der Durchführungszeitraum Oktober bis Ende Februar (01.10 – 28.02) für Baumfällungen und die Entfernung oberirdischer Vegetationsbestandteile sowie für die Rodung der Wurzelstöcke und Entnahme der Stubben grundsätzlich April/Mai nach Freigabe durch die ÖBB bestimmt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist das begehrte kleinräumige Vorgehen bei der Baustellenfreimachung aufgrund der erteilten Zusage des Vorhabenträgers (Kap. A.VI.1.b)), wonach der Einsatz von schwerem Gerät nur auf dafür vorgesehenen Wegen oder Rückegassen erfolgt, sichergestellt.

Der Vorhabenträger hat zudem der Forderung der Regierung der Oberpfalz, wonach bei der kleintiergerechten Baustellenfreimachung bezüglich der Haselmaus (Maßnahme V_{AR2C}) bei der Auswahl der Umsiedlungsflächen auf das Vorhandensein eines ausreichenden natürlichen Nahrungs- und Quartierangebots zu achten sei, entgegengehalten, dass das Nahrungs- und Quartierangebot der CEF-Flächen grundsätzlich bereits im Rahmen der CEF-Maßnahmen- und Ausführungsplanung bei der Flächenauswahl geprüft und die passende Maßnahme gewählt werde, um die Fläche für die Haselmaus auszuwählen, ggf. durch Aufwertung von Habitaten (z.B. Unterpflanzung mit Nahrungspflanzen, Auflichtung geeigneter Waldbestände, Vernetzung der Habitate durch Strukturen wie Benjeshecken, Anbringen von Haselmauskoeln, usw.). In dem Fall, dass trotzdem kurz vor der Maßnahmenumsetzung noch Defizite z.B. in Bezug auf das Nahrungsangebot erkennbar seien, werde diesem über ein mit den zuständigen Behörden abgestimmtes Maßnahmenpaket entgegengewirkt (z.B. durch Zufütterung). Die Maßnahmen könnten je nach vorhandener Situation auf den Ausgleichsflächen kombiniert werden, um aufeinander abgestimmt in ihrem Zusammenwirken, die Zeit zu überbrücken, bis das ökologische Trassenmanagement (wie haselmausoptimierte Gebüsch- und Vorwaldstrukturen in dauerhaften Sukzessionsstadien bis 3-5 m Höhe) greife. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers. Die Eignung der Umsiedlungsflächen wird nach ihrer Auffassung dadurch gewährleistet, dass die Umsiedlungsflächen im Rahmen der Maßnahmen A_{CEF5b} und A_{CEF13} gezielt ausgewählt und zusätzlich aufgewertet werden.

Die Regierung von Oberfranken hat hinsichtlich zwei Grundstücken im Landkreis Wunsiedel (Gemeinde Markredwitz, Gemarkung Brand, FINr. 790, Gemarkung Haid, FINr. 342) darauf hingewiesen, dass auf diesen bereits Ausgleichsmaßnahmen für den Ostbayernring (OBR) umgesetzt werden und zusätzliche Maßnahmen in diesem Bereich sorgfältig auf ihre Verträglichkeit mit den bestehenden Maßnahmen geprüft und mit der zuständigen unteren und höheren Naturschutzbehörde abgestimmt werden müssen. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass eine Abstimmung mit dem jeweiligen Sachbearbeiter des OBR und Prüfung der Vereinbarkeit der jeweiligen Maßnahmen bereits laufe. Die Maßnahmen würden mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und von einer nach Bedarf erfolgenden Einbeziehung der

höheren Naturschutzbehörde werde ausgegangen. Zur Vermeidung einer Überlagerung mit CEF-Maßnahmen des OBR wurde zudem eine entsprechende Nebenbestimmung (Kap. A.V.1.g)) festgesetzt.

Des Weiteren trägt die Maßnahme V10 („Umsiedlung von geschützten bzw. planungsrelevanten Pflanzenarten“)¹⁹⁶ der Forderung der Regierung der Oberpfalz Rechnung, dass wenn planungsrelevante Pflanzenarten vom Baufeld des Schutzstreifens betroffen werden, diese Standorte gesichert und ausgespart oder geeignete Umsiedlungsmaßnahmen erfolgen. Der Vorhabenträger wird zudem die Umsiedlung von geschützten bzw. planungsrelevanten Pflanzenarten mit der Regierung der Oberpfalz als Höhere Naturschutzbehörde abstimmen (Kap. A.VI.1.b)).

Soweit die Regierung der Oberpfalz zur besseren Identifizierung potenzieller Konflikte mit Brutvögeln die Ergänzung der Revierabgrenzungen in den Bestands- und Konfliktplänen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt¹⁹⁷ oder die Darstellung im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag¹⁹⁸, welche Reviergröße pro Art angenommen wird und welcher Flächenanteil der jeweiligen Reviere von Störwirkungen betroffen ist, gefordert hat, hat der Vorhabenträger dies hingegen abgelehnt. Nach seiner Auffassung, der die Planfeststellungsbehörde folgt, ist eine reine Darstellung von Revierzentren für die Planfeststellungsunterlagen (Bestands- und Konfliktpläne im LBP¹⁹⁹) gängig und ausreichend.

Der Bürgerinitiative Brand e.V. (BI Brand e.V.) hat hinsichtlich der geplanten Bohrung in den Kösseineauen (C2-Q-009) kritisiert, dass die Arten Eisvogel, Biber (Biberbau) und Mopsfledermaus (kartiertes Fledermausquartier) durch den verursachten Baulärm beeinträchtigt würden. Die Planfeststellungsbehörde weist die Einwendung des BI Brand e.V. mangels Einwendungsbefugnis zurück (§ 22 Abs. 4 NABEG). Beim BI Brand e.V. handelt es sich nicht um eine anerkannte Umwelt- oder Naturschutzvereinigung i. S. d. § 3 UmwRG. Überdies vermag die Einwendung auch materiell-rechtlich nicht zu überzeugen. Der Vorhabenträger hat insoweit nachvollziehbar und für alle drei Arten Gründe umfassend dargelegt, aus denen der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen ist. Der Eisvogel gelte gem. der methodischen Grundlagenliteratur²⁰⁰ nicht als lärmempfindliche Art. Für ihn sei eine Fluchtdistanz von 80 m²⁰¹ in Verbindung mit den ökologischen Eigenschaften dieser Art herangezogen worden, um eine qualifizierte Bewertung von Auswirkungen durch die Vorhaben vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der Vegetationsbestände vor Ort und dem Abstand der Arbeitsflächen zu geeigneten Habitaten bestünden keine direkte Sichtachse zwischen potenziellen Brutplätzen der Art und dem Vorhaben, sodass Brutverluste, die mit einer Störung einhergehen könnten, bereits von vornherein nicht sehr wahrscheinlich seien. Gleichwohl würde für die Art die Maßnahme V_{AR}4 („Vergrämung von Brutvögeln“) in Form eines vorfristigen Baubeginns festgelegt, sodass den Eisvögeln vor Revierbesetzung ein Ausweichen auf ungestörte Bereiche möglich sei. Die von einer Störung ggf. betroffenen Bereiche seien selbst bei konservativer

¹⁹⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 2.7.

¹⁹⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I5.1.2.

¹⁹⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, H i.V.m. Regiedokument zu § 43m EnWG, Anlage 1.

¹⁹⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I5.

²⁰⁰ Garniel et al. (2010).

²⁰¹ Gassner et al. (2010).

Betrachtung (Fluchtdistanz ohne Sichtverschattung 80 m) im Verhältnis zum weiterhin zur Verfügung stehenden Lebensraum äußerst gering, sodass auch temporär kein Verlust von Lebensstätten erwartet werde. Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibe somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Für den Biber hat der Vorhabenträger ausgeführt, dass dieser zwar grds. eine Empfindlichkeit gegenüber baubedingten Störungen durch akustische und/oder optische Reize aufweise, jedoch seien diese Wirkfaktoren nur während der Zeit der Jungenaufzucht relevant, da während dieser Zeit eine Bindung an den Bau als fest verortetes Element innerhalb des Reviers bestehe und ein Ausweichen der noch nicht selbstständigen Jungtiere nicht möglich sei. Außerhalb dieser sensiblen Phase sei i.d.R. ein Ausweichen auf ungestörte Areale innerhalb des Reviers möglich. Der Eintritt von Verbotstatbeständen infolge von Konflikten könne im konfliktträchtigen Bereich der Querung C2-Q-009 durch die Maßnahme V_{AR}3a („Vergrämung der Wildkatze, des Bibers und des Fischotters – Ausrüehrungsvariante1 – Vorfristiger Baubeginn“) und V_{AR}6c („Aufstellen von Tierschutzzäunen (Biber und Fischotter)“) vermieden werden. Ebenso schätzt der Vorhabenträger die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Mopsfledermaus unter Verweis auf die Planunterlagen²⁰² als unwahrscheinlich ein. Es werde nicht davon ausgegangen, dass Fluchtreaktionen in Folge baubedingter Störung erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population bewirken, da Fledermäuse bei Störungen während der Wochenstubenphase i.d.R. mit ihren Jungtieren das Quartier innerhalb eines Wochenstubenkomplexes wechseln. Das benannte Fledermausquartier in Brand befinde sich zudem über 800 m entfernt vom Eingriffsbereich der Querung C2-Q-009, sodass eine unmittelbare Störung durch Erschütterung an diesem Quartier auszuschließen sei. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den insgesamt nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers an.

Der Vorhabenträger hat zudem zugesagt (Kap. A.VI.1.b)), die Lage der CEF-Maßnahmen zu dokumentieren und die Shapefiles zu allen CEF-Maßnahmen inkl. temporärer CEF- und PIK-Maßnahmen an die höhere und untere Naturschutzbehörde zu übergeben.

Zusammenfassung der umzusetzenden Maßnahmen:

Da es im Verfahrensverlauf Änderungen der umzusetzenden Maßnahmen gab, erfolgt im Folgenden eine Zusammenfassung.

Die vorstehenden Ausführungen zugrunde legend entfallen mangels verfügbarer Maßnahmenflächen folgende Maßnahmen²⁰³:

- A_{CEF}2 - Aufwertung/ Anlage terrestrischer Sommerlebensräume – Kreuzkröte
- A_{CEF}22c - Nutzungsextensivierung mit Wiedervernässungsmaßnahmen – Braunkehlchen, Grauammer und Wiesenschafstelze

²⁰² Unterlagen gem. § 21 NABEG, E3, Anhang A; H3, Kap. 1.1.21, H, Kap. 2.3.5 i.V.m. Regiedokument zu § 43m EnWG, Anlage 1.

²⁰³ Anlage 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Verfügbare bzw. nicht-verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen)

Unterdessen werden aufgrund nur teilweise verfügbarer Maßnahmenflächen die nachfolgenden Maßnahmen mit reduziertem Umfang umgesetzt²⁰⁴:

- A_{CEF}5a - Anlage von Ausgleichshabitaten für Reptilien - Zauneidechse und Schlingnatter
- A_{CEF}5b - Anlage von Ausgleichshabitaten für Haselmäuse
- A_{CEF}6 - Schaffung von Eiablageplätzen für die Zauneidechse
- A_{CEF}7 - Aufwertung der Lebensräume für Reptilien – Zauneidechse, Waldeidechse und Schlingnatter
- A_{CEF}10 - Optimierung waldgeprägter Jagdhabitate
- A_{CEF}19b - Anbringung von künstlichen Nisthilfen – höhlenbrütende, baumbewohnende Arten
- A_{CEF}21a - Schaffung und Sicherung neuer Habitate – Spechte
- A_{CEF}21j - Schaffung und Sicherung neuer Habitate – Haselhuhn
- A_{CEF}24a - Anlage von Lerchenfenstern und Blühstreifen - Feldlerche, Wiesenschafstelze
- A_{CEF}24b – Habitatoptimierungen auf Ackerflächen – Rebhuhn und Wachtel

Die folgenden Maßnahmen werden baubegleitend umgesetzt²⁰⁵:

- A_{CEF}3 – Neuanlage von Gewässern - Laubfrosch
- A_{CEF}5a - Anlage von Ausgleichshabitaten für Reptilien - Zauneidechse und Schlingnatter
- A_{CEF}5b - Anlage von Ausgleichshabitaten für Haselmäuse
- A_{CEF}6 - Schaffung von Eiablageplätzen für die Zauneidechse
- A_{CEF}7 - Aufwertung der Lebensräume für Reptilien – Zauneidechse, Waldeidechse und Schlingnatter
- A_{CEF}10 - Optimierung waldgeprägter Jagdhabitate
- A_{CEF}17 – Etablierung eines Randstreifens mit wertgebenden Wirtspflanzen
- A_{CEF}21a - Schaffung und Sicherung neuer Habitate – Spechte
- A_{CEF}21j - Schaffung und Sicherung neuer Habitate – Haselhuhn

Die weiteren im Landschaftspflegerischen Begleitplan²⁰⁶ genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden nicht gestrichen oder angepasst. Minderungsmaßnahmen, die in Anlage 1²⁰⁷ zu diesem Planfeststellungsbeschluss nicht aufgeführt sind, oder für die ausreichend verfügbare Flächen gelistet sind, sind verfügbar und können hinsichtlich der Maßnahmenfläche vollumfänglich planfestgestellt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat dies geprüft und be-

²⁰⁴ Anlage 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Verfügbare bzw. nicht-verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen)

²⁰⁵ Anlage 2 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Begründung der Änderung von Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG)

²⁰⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I, Kap. 6.2.1, Tab. 191, Kap. 6.3.2.1, Tab. 195, Kap. 6.3.2.2, Tab. 196.

²⁰⁷ Anlage 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Verfügbare bzw. nicht-verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen)

stätigt. Die Erläuterung und Herleitung der Maßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan sind, auch wenn sie dort nicht als geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ermittelt und bezeichnet werden, auch im Anwendungsbereich des § 43m EnWG geeignet, um die Maßnahmen festzulegen. Mit diesen Minderungsmaßnahmen wird die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewährleistet. So sind folgende Minderungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen (Kap. A.V.1.g)) und Zusagen (Kap. A.VI.1.b)) teilweise vorgenommenen Ergänzungen und Konkretisierungen geeignet, verhältnismäßig und verfügbar und sind daher vom Vorhabenträger umzusetzen:

- V1 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB)
- V2 – Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)
- V3 – Hydrogeologische Baubegleitung (HBB)
- V4 – Aufstellen von Schutzzäunen für Laufkäfer
- V5 – Bodenbewegung, -lagerung und Vermeidung von Bodenvermischung
- V6 – Vermeidung von Schadverdichtungen
- V7 – Vermeidung von stofflichen Einträgen in Boden und Wasser
- V8 – Wiederherstellung temporär genutzter Flächen unter dem Aspekt des Bodenschutzes
- V9 – Böschungs- und gewässerschonende Stauwasserrückführung
- V10 – Umsiedlung von geschützten bzw. planungsrelevanten Pflanzenarten
- V11 – Jahreszeitliche Bauzeitenregelung Schmetterlinge
- V13 – Versetzung von Habitatbaumstubben des Hirschkäfers
- V_{AR}1a – Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (inkl. Besatzkontrolle) – Fledermäuse
- V_{AR}1b – Jahreszeitliche Bauzeitenregelung – Biber und Fischotter
- V_{AR}1c – Jahreszeitliche Bauzeitenregelung – Vögel
- V_{AR}2a – Kleintiergerechte Baustellenfreimachung – Amphibien
- V_{AR}2b – Kleintiergerechte Baustellenfreimachung – Reptilien
- V_{AR}2c – Kleintiergerechte Baustellenfreimachung – Haselmaus
- V_{AR}2d – Kleintiergerechte Baustellenfreimachung – Schmetterlinge
- V_{AR}3a – Vergrämung der Wildkatze, des Bibers und des Fischotters – Ausführungsvariante 1 – Vorfristiger Baubeginn
- V_{AR}3b – Vergrämung der Wildkatze – Ausführungsvariante 2 – aktive Vergrämung
- V_{AR}4 – Vergrämung von Brutvögeln
- V_{AR}5a – Versetzung von Habitatbäumen xylobionter Käferarten
- V_{AR}5c – Umsiedlung von Wirtspflanzen geschützter Schmetterlingsarten
- V_{AR}6a – Aufstellen von Tierschutzzäunen (offene Bauweise) für Amphibien
- V_{AR}6b – Aufstellen von Tierschutzzäunen (offene Bauweise) für Reptilien
- V_{AR}6c – Aufstellen von Tierschutzzäunen (offene Bauweise) für Biber und Fischotter
- V_{AR}7 – Aufstellen von Schutzzäunen zum Habitat-, Vegetations- und Gebietsschutz
- V_{AR}10 – Vermeidung betriebsbedingter Schädigungen von planungsrelevanten Arten
- V_{AR}11 – Maßnahmen bei der Bauwasserversickerung
- A_{CEF}3 - Neuanlage von Gewässern – Laubfrosch
- A_{CEF}8 – Anbringen von Ersatzquartieren, Schaffung von Initialhöhlen, Anbringen ausgesägter Naturhöhlen – Fledermäuse
- A_{CEF}9 – Sicherung von Altwaldbeständen über die Hiebsreife hinaus

- A_{CEF}13 – Anbringen von Haselmauskästen
- A_{CEF}14 – Anlage von Benjeshecken und Erweiterung von Heckenstrukturen – Haselmaus
- A_{CEF}17 – Etablierung eines Randstreifens mit wertgebenden Wirtspflanzen
- A_{CEF}19a – Anbringung von künstlichen Nisthilfen – Horstbrüter

Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen und Details zur Durchführung sind den Maßnahmenblättern des LBP²⁰⁸ zu entnehmen

Ausgleichszahlungen gem. § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG

Gem. § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG ist durch den Vorhabenträger einmalig ein finanzieller Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme zu zahlen. Die Höhe des zu leistenden finanziellen Ausgleichs beträgt für das vorliegende Projekt 2,25 Mio. Euro (25.000 Euro je angefangener Leitungskilometer bei insgesamt 89,60 km Leitungslänge), der durch die Planfeststellungsbehörde festgesetzt wird.

Die Regierung der Oberpfalz hat vorgetragen, der für den finanziellen Ausgleich anzusetzende Betrag belaufe sich auf 50.000 Euro je angefangenem Leitungskilometer durch den Umstand, dass es sich bei den planfestgestellten Vorhaben um zwei eigenständige Vorhaben handele, für die lediglich nach Maßgabe des § 26 NABEG eine einheitliche Entscheidung ergehe. Der Vorhabenträger hat insofern ausgeführt, dass es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um ein Projekt handele, welches zwei Gleichstromverbindungen umfasse. Sinn und Zweck der Bündelung sei es, die Raum- und Umweltauswirkungen deutlich zu reduzieren. Diese reduzierte Belastung von Umweltgütern müsse sich auch in der Höhe des artenschutzrechtlichen Ausgleichs nach § 43m Abs. 2 S. 4 EnWG niederschlagen, da im vorliegenden Fall aufgrund der engen Bündelung nicht von einem "doppelten" Umfang an artenschutzrechtlicher Betroffenheiten ausgegangen werden könne.

Die Höhe der Ausgleichszahlung ist durch die Planfeststellungsbehörde auf 2,25 Mio. Euro festzusetzen. Dies ergibt sich aus § 43m Abs. 2 Satz 4 EnWG. Nach dessen Wortlaut beträgt die Höhe der Ausgleichszahlung 25.000 Euro pro angefangenem Kilometer Trassenlänge. Damit setzt die Norm den Begriff der Trassenlänge als Bezugspunkt für die Bemessung der Höhe der Zahlung fest. Der Begriff der „Trasse“ ist in § 3 Nr. 6 NABEG definiert als „die von einem Leitungsvorhaben in Anspruch genommene oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkte Fläche“. Die gemäß § 26 NABEG verfahrensrechtlich verbundenen Vorhaben 5 und 5a verlaufen im vorliegenden Abschnitt in paralleler Lage und bilden insofern eine, in Anspruch genommene oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkte Fläche, und daher eine Trasse im Sinne der Begriffsbestimmung des § 3 Nr. 6 NABEG. Folglich ist auch bei der Bemessung der Ausgleichszahlung und der hierfür erforderlichen Bestimmung der „Trassenlänge“ die Trasse des vorliegenden Plans heranzuziehen. Diese beträgt 89,60 Kilometer und folglich 90 angefangene Kilometer Trassenlänge. Hieraus ergibt sich die festgesetzte Summe von 2,25 Mio. Euro.

²⁰⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2.

d) Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Wirkraum der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens befinden sich Landschaftsschutzgebiete (LSG) (Kap. B.III.4.d)(aa)), Naturparke (Kap. B.III.4.d)(bb)) und geschützte Landschaftsteile (Kap. B.III.4.d)(cc)) Nationale Naturmonumente, Nationalparks und Biosphärenreservate sind hingegen nicht im UR gelegen.²⁰⁹

Darüber hinaus sind hinsichtlich der im UR (bzw. im Richtung Osten auf 1.000 m erweiterten UR²¹⁰) des planfestgestellten Vorhabens gelegenen nachfolgenden geschützten Teile mangels einer Flächeninanspruchnahme oder durch getroffene Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen²¹¹ schon keine erheblichen Beeinträchtigungen zu befürchten²¹²:

Tabelle 17: Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Geschützter Teil	Bezeichnung	Trassenkilometer von ... bis	Begründung
Naturschutzgebiet (NSG)	„Ruhberg südlich Azberg“ (NSG-00585,01)	7,5 bis 9,0	Auswirkungen durch Windwurfgefahr auf 1,3 ha werden durch die Maßnahme A2 unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt ²¹³ .
Naturdenkmal (ND)	„Feuchtbiotop im Krottenweiher“ (ND-02925)	86,0 bis 87,0	Keine Flächeninanspruchnahme, ND liegt ca. 150 m nordwestlich der geplanten Trasse Es handelt sich um das einzige flächige Naturdenkmal im UR.
Naturdenkmal (ND)	„Feuchtbiotop Gipfel des Ruhberges“ (ND-03731)	8,0 bis 8,5	Keine Flächeninanspruchnahme, ND liegt in einem größeren zusammenhängenden Gebiet von Laub- und Nadelmischwäldern, Entfernung reicht von wenigen Metern am Fuße des Ruhbergs bis ca. 150 m östlich der geplanten Trasse
Naturdenkmal (ND)	„Dorflinde in Großenklenu“ (ND-03027)	27,0 bis 27,5	Keine Flächeninanspruchnahme, ND liegt ca. 415 m südwestlich der geplanten Trasse
Naturdenkmal (ND)	„Der hohe Stein (Steinmassiv nördlich von Liebenstein)“ (ND-03031)	35,5 bis 40,0	Keine Flächeninanspruchnahme, ND liegt ca. 270 m südlich der geplanten Trasse
Naturdenkmal (ND)	„Sulzteich-Stein westl. Beidl“ (ND-02732)	43,0 bis 43,5	Keine Flächeninanspruchnahme, ND liegt ca. 430 m südöstlich der geplanten Trasse
Naturdenkmal (ND)	„Linden am Botzersberg bei St. Quirin“ (ND-02747)	50,0 bis 50,5	Keine Flächeninanspruchnahme, ND liegt ca. 270 m südöstlich der geplanten Trasse
Naturdenkmal (ND)	„Standort der Frühlings-Küchenschelle“ (ND-02739)	51,0 bis 51,5	Keine Flächeninanspruchnahme, ND liegt ca. 430 m östlich der geplanten Trasse

²⁰⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, F, Kap. 2.2.9.3.1; I, Kap. 4.2.6.2.1.

²¹⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I, Kap. 4.2.6.1.

²¹¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, F, Kap. 6.3.5.11; F Kap. 6.3.5.12; F Kap. 6.3.5.13.

²¹² Unterlagen gem. § 21 NABEG, I, Kap. 4.2.6.2.1; F, Kap. 2.2.9.3.1

²¹³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, F, Kap. 2.2.9.3.1.1; vgl. F, Kap. 6.3.5.12

Geschützter Teil	Bezeichnung	Trassenkilometer von ... bis	Begründung
Naturdenkmal (ND)	„Dorflinde in Diepoltsreuth“ (ND-02740)	55,5 bis 56,0	Keine Flächeninanspruchnahme, ND liegt ca. 300 m südöstlich der geplanten Trasse
Naturdenkmal (ND)	„Zwerg-Eiche südl. Harlesberg“ (ND-02752)	57,5 bis 58,0	Keine Flächeninanspruchnahme, ND liegt ca. 850 m westlich der geplanten Trasse
Naturdenkmal (ND)	„Der Säubaum nördl. Görnitz“ (ND-02753)	58,0 bis 58,5	Keine Flächeninanspruchnahme, ND liegt ca. 320 m südwestlich der geplanten Trasse
Naturdenkmal (ND)	„2 Eichen am Gut Almesbach, St. Weiden“ (ND-03191)	61,5 bis 62,0	Keine Flächeninanspruchnahme, ND liegt ca. 215 m westlich der geplanten Trasse
Naturdenkmal (ND)	„Feldgehölz südl. der Ziegelei Keller“ (ND-02830)	61,5 bis 62,0	Keine Flächeninanspruchnahme, ND liegt ca. 250 m westlich der geplanten Trasse
Naturdenkmal (ND)	„mit Baum- und Strauchwerk bewachsener Grünstreifen“ (ND-02829)	61,5 bis 62,0	Keine Flächeninanspruchnahme, ND liegt ca. 265 m westlich der geplanten Trasse
Naturdenkmal (ND)	„Eiche als Grenzbaum b. sog. Heindlkeller“ (ND-02831)	62,0 bis 62,5	Keine Flächeninanspruchnahme, ND liegt ca. 475 m westlich der geplanten Trasse
Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB)	„Basaltsteinbruch Vogelherd“ (LB-01688)	95,5 bis 6,5	Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie dem Verhältnis zur Gesamtflächengröße der großflächigen Umweltbestandteile können verbleibende nachteilige Umweltbeeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle reduziert werden.
Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB)	„Almesbachtal“ (LB-00579)	62,0 bis 63,0	
Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB)	„Mühlbach bei Trebsau“ (LB-00580)	66,0 bis 66,5	

Eine Beeinträchtigung dieser geschützten Teile ist damit ausgeschlossen, sodass eine weitere Betrachtung unterbleiben konnte.

(aa) Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“ (LSG-00449.01)

Das LSG „Fichtelgebirge“ wurde mit der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“ im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken vom 01.09.1990²¹⁴ (LSG-VO „Fichtelgebirge“) festgesetzt. Das LSG weist eine Größe von ca. 62.813 ha auf und ist in den Landkreisen Bayreuth, Hof, Kulmbach und Wunsiedel i. Fichtelgebirge in Bayern verortet. In § 3 der LSG-VO „Fichtelgebirge“ ist der Schutzzweck für das LSG niedergelegt. Dieser besteht darin,

²¹⁴ Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“ im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken v. 21.11.2000 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 12/2000) in der v. 01.09.1990 an gültigen Fassung.

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere
 - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern,
 - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen,
 - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für das Fichtelgebirge typischen Landschaftsbilds zu bewahren und
- eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem LSG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Gemäß § 5 der LSG-VO „Fichtelgebirge“ sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen. Ferner nimmt § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 12 der LSG-VO „Fichtelgebirge“ eine Auflistung erlaubnispflichtiger Maßnahmen im LSG vor. Insbesondere bedarf es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 7 und 8 der LSG-VO „Fichtelgebirge“ einer Erlaubnis für

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Straßen, Wege, Plätze [...] (Nr. 2),
2. die Verlegung ober- oder unterirdisch geführter Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen [...] (Nr. 4),
3. den Grundwasserstand zu verändern [...] (Nr. 5)
4. die Beseitigung von landschaftsbestimmenden Bäumen, Hecken oder sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes [...] (Nr. 7),
5. das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb von Straßen, Wegen oder Plätzen, das dortige Abstellen dieser [...] (Nr. 8).

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 der LSG-VO „Fichtelgebirge“ ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Des Weiteren sind in § 7 Nr. 1 bis 7 der LSG-VO „Fichtelgebirge“ eine Reihe von Ausnahmen von den Beschränkungen der LSG-VO vorgesehen, die für das planfestgestellte Vorhaben jedoch nicht einschlägig sind. Darüber hinaus besteht nach § 8 der LSG-VO „Fichtelgebirge“ die Möglichkeit von den Verboten des § 5 eine Befreiung nach Maßgabe des Art. 49 BayNatSchG a.F.²¹⁵ zu erteilen. Nach Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, S. 3 GG hat jedoch die neuere Regelung des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Vorrang, wonach eine Befreiung auf Antrag gewährt werden kann, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

²¹⁵ Außer Kraft am 01.03.2011 durch Art. 61 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes v. 23.02.2011 (GVBl S. 82). Die Erteilung von Befreiungen ist heute im Art. 56 BayNatSchG geregelt.

Vorliegend wird durch den geplanten Trassenverlauf des planfestgestellten Vorhabens das LSG im Bereich der Trassenkilometer 2 bis 3 und 5 bis 9 gequert. Besonders wertvolle Bereiche können aufgrund der topographischen Gegebenheiten nicht immer geschlossen gequert werden. Ein geringerer Anteil der Flächeninanspruchnahme erfordert die dauerhafte Versiegelung (durch Linkboxen). Die Flächeninanspruchnahme innerhalb des Landschaftsschutzgebiets ist nicht zu vermeiden. Flächen des LSG werden anlagebedingt für den Schutzstreifen (15,81 ha) und Versiegelungen für Linkboxen (0,002 ha) sowie baubedingt für Arbeitsflächen (19,47 ha) und Zuwegungen (0,23 ha), d.h. insgesamt im Umfang von 35,51 ha beansprucht. Zwischen km 2 und 3 sowie etwa bei km 3,8 bis 4,2 kommt es zudem zu Auswirkungen auf das LSG durch eine temporäre Grundwasserabsenkung auf etwa 12,58 ha Fläche. Die betroffenen Flächen werden zu einem Teil landwirtschaftlich (Acker und Grünland) genutzt, vereinzelt sind Gehölze, Begleitvegetation an Äckern, Gräben und Straßen sowie größtenteils höherwertige Flächen ab km 4 (z.B. in Form von jüngeren Gehölzbeständen, Waldrändern oder geschlossenen Waldbeständen) betroffen²¹⁶. Die Flächeninanspruchnahmen umfassen auch erlaubnispflichtige Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 7 und 8 der LSG-VO „Fichtelgebirge“, konkret: die Verlegung des Gleichstrom-Erdkabels im Schutzstreifen, einschließlich die damit einhergehende Installation von Linkboxen, die Errichtung von Arbeitsflächen und Zuwegungen und die in diesem Zuge erfolgende Beseitigung von Bäumen, Hecken oder sonstigen Gehölzen sowie das Befahren des LSG außerhalb von Straßen und temporäre Veränderungen des Grundwasserstandes.

Die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung gemäß § 6 Abs. 2 der LSG-VO „Fichtelgebirge“ sind abgesehen von den Bereichen, in denen Gehölze, Waldränder oder geschlossene Waldbestände temporär oder dauerhaft beansprucht werden, gegeben, da keine Wirkungen i.S.d. § 5 der LSG-VO „Fichtelgebirge“ hervorgerufen werden. Soweit die temporären Flächeninanspruchnahmen hingegen landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker und Grünland) betreffen, geht damit weder eine Änderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, des Landschaftsbildes oder des Naturgenusses einher noch hindert dies den Zugang zur freien Natur²¹⁷. Alle temporär überprägten Flächen werden nach Möglichkeit nach Beendigung der Arbeiten in den Ausgangszustand zurückversetzt. Im Falle der Inanspruchnahme von Gehölz- und Waldbeständen sowie Grünland sind hierfür entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen A1 bis A4, A7, A8, A10, A11, Var7, W-Öko²¹⁸ im Landschaftspflegerischen Begleitplan²¹⁹ ausgewiesen. Im Zuge der Ausführungsplanung bzw. durch die Ökologische Baubegleitung kann durch Anpassung der Baufelder eine Beeinträchtigung voraussichtlich vermieden werden. Alle temporär überprägten Flächen werden nach Möglichkeit nach Beendigung der Arbeiten in den Ausgangszustand zurückversetzt, sodass keine dauerhafte Schädigung der Natur zu erwarten ist²²⁰. Ferner kommt es gegenüber der Bestandssituation durch das planfestgestellte Vorhaben unter Berücksichtigung der angesprochenen Maßnahmen zu keiner maßgeblichen Veränderung des Charakters des Gebiets. Vor diesem Hintergrund erteilt die Planfeststellungsbehörde die Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 2 der LSG-VO „Fichtelgebirge“ für

²¹⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.3.1.2.

²¹⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.3.1.2.

²¹⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.3.1.2.

²¹⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Anlage I2, Kap. 4.1 – 4.4, 4.6 – 4.8, 5.1 – 5.3

²²⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.3.1.2.

die erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 7 und 8 auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Demgegenüber können in den Bereichen, in denen Gehölze, Waldränder oder geschlossene Waldbestände temporär oder dauerhaft beansprucht werden, hervorgerufenen Wirkungen i.S.d. § 5 der LSG-VO „Fichtelgebirge“ nicht durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden, sodass die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung gemäß § 6 Abs. 2 der LSG-VO „Fichtelgebirge“ dort nicht vorliegen. Durch die Baumaßnahmen werden in den o.g. Bereichen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Naturgenuss beeinträchtigt, was dem Schutzzweck des § 3 der LSG-VO „Fichtelgebirge“ zuwiderläuft. Mithin wird der Verbotstatbestand des § 5 der LSG-VO „Fichtelgebirge“ verwirklicht.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung vom Verbot des § 5 der Verordnung über das LSG „Fichtelgebirge“ für die anlage- und baubedingte Inanspruchnahmen von Gehölzen, Waldrändern oder geschlossenen Waldbeständen im LSG „Fichtelgebirge“ von 35,51 ha, da das allgemeine öffentliche Interesse an einer stabilen Energieversorgung schwerer wiegt als die hier vorübergehende bzw. geringfügige dauerhafte Beeinträchtigung des LSG. Durch das planfestgestellte Vorhaben wird ein vorgeprägter Bereich des LSG genutzt und für die Eingriffe in dieses unterschiedliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen angesetzt, sodass der Schutzzweck des LSG nicht erheblich beeinträchtigt wird. Das LSG kann, auch mit Realisierung des Vorhabens, seine Funktionen als Landschaftsschutzgebiet weiterhin erfüllen, da einerseits nur ein sehr geringer Anteil der Gesamtfläche des Schutzgebiets (ca. 0,06 %) in Anspruch genommen wird und eintretende Schäden bzw. Beeinträchtigungen der Natur durch Maßnahmen vermindert oder ausgeglichen werden²²¹. Die Realisierung des Vorhabens ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 S. 2 NABEG. Aus denselben Gründen gewährt die Planfeststellungsbehörde gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG die Befreiung für die mit den anlage- und baubedingten Inanspruchnahmen von Gehölzen, Waldrändern oder geschlossenen Waldbeständen einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 7 und 8 der LSG-VO „Fichtelgebirge“.

Landschaftsschutzgebiet „Feld- und Waldgebiet Almesbach - Im Ibelnest - Eichrangen - Fischerberg - Buchrangen-Ebene - Hint. Neuried - Hl. Staude – Sauhübel“ (LSG-00174.01)

Das LSG „Feld- und Waldgebiet Almesbach - Im Ibelnest - Eichrangen - Fischerberg - Buchrangen-Ebene - Hint. Neuried - Hl. Staude – Sauhübel“ wurde mit der Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Weiden i.d.Opf. vom 01.08.1969, in der aktuell gültigen Fassung vom 07.10.2021²²² (LSG-VO „Feld- und Waldgebiet Almesbach - Im Ibelnest - Eichrangen - Fischerberg - Buchrangen-Ebene - Hint. Neuried - Hl. Staude – Sauhübel“) festgesetzt. Das LSG liegt mit einer Fläche von ca. 770 ha vollständig innerhalb der Grenzen des Naturparks Nördlicher Oberpfälzer Wald sowie fast vollständig innerhalb der

²²¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.3.1.3.

²²² Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Weiden i.d.Opf. v. 01.08.1969 i.d.F.v. 07.10.2021 (Stadt Weiden in der Oberpfalz, 2021)

Grenzen des Landschaftsschutzgebietes innerhalb des Naturparks Nördlicher Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone).

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem LSG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Gemäß § 4 Abs.1 der LSG-VO „Feld- und Waldgebiet Almesbach - Im Ibelnest - Eichrangen - Fischerberg - Buchrangen-Ebene - Hint. Neuried - Hl. Staude – Sauhübel“ ist es im LSG verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Landschaft verunstalten, die Natur schädigen oder den Naturgenuß beeinträchtigen. Ferner nimmt § 4 Abs. 2 a) bis j) der LSG-VO „Feld- und Waldgebiet Almesbach - Im Ibelnest - Eichrangen - Fischerberg - Buchrangen-Ebene - Hint. Neuried - Hl. Staude – Sauhübel“ eine Auflistung erlaubnispflichtiger Maßnahmen im LSG vor. Insbesondere bedarf es gemäß § 4 Abs.2 der LSG-VO „Feld- und Waldgebiet Almesbach - Im Ibelnest - Eichrangen - Fischerberg - Buchrangen-Ebene - Hint. Neuried - Hl. Staude – Sauhübel“ einer Erlaubnis für

- a) Die Anlage von Bauwerken aller Art [...];
- f) der Bau von Drahtleitungen;
- g) die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen Hecken, Gebüsche, Haage, Baumgruppen, Alleen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes [...];
- h) jede Veränderung der Gewässer sowie des Grundwasserstandes;
- [...]“

Gemäß § 4 Abs. 3 der LSG-VO „Feld- und Waldgebiet Almesbach - Im Ibelnest - Eichrangen - Fischerberg - Buchrangen-Ebene - Hint. Neuried - Hl. Staude – Sauhübel“ kann die Erlaubnis versagt werden, wenn das Vorhaben eine Veränderung im Sinne des § 4 Abs. 1 erwarten lässt oder diese durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden können. Des Weiteren besteht nach § 6 Abs. 1 der LSG-VO „Feld- und Waldgebiet Almesbach - Im Ibelnest - Eichrangen - Fischerberg - Buchrangen-Ebene - Hint. Neuried - Hl. Staude – Sauhübel“ die Möglichkeit auf Antrag von den Verboten des § 4 Abs.1 eine Befreiung bzw. Ausnahmegenehmigung zu erteilen. Nach Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, S. 3 GG hat die neuere Regelung des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Vorrang, wonach eine Befreiung auf Antrag gewährt werden kann, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Zusätzlich bedarf es gemäß der LSG-VO „Feld- und Waldgebiet Almesbach - Im Ibelnest - Eichrangen - Fischerberg - Buchrangen-Ebene - Hint. Neuried - Hl. Staude – Sauhübel“ der Erteilung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 a), f), g), h) sowie der Zustimmung der Regierung Oberpfalz.

Vorliegend wird durch den geplanten Trassenverlauf des planfestgestellten Vorhabens das LSG östlich Weiden in der Oberpfalz im Bereich der Trassenkilometer 58,5 bis 60,5 sowie 61 bis 62 gequert. Im SG werden landwirtschaftlich geprägte Flächen (Äcker und Grünländer) genutzt und Waldbestände gequert. Anlagebedingt werden Flächen für den Schutzstreifen (3,83 ha) sowie baubedingt für Arbeitsflächen (7,52 ha) und Zuwegungen (0,24 ha) beansprucht. Zusätzlich erfolgen innerhalb des LSG Flächeninanspruchnahmen anlagebedingt für Linkboxen (0,002 ha). Im nördlichen Bereich der Querung des LSG erfolgt dies geschlossen

durch eine HDD. Im südlichen Bereich der LSG-Querung kommt es jedoch auch zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme in Waldbereichen. Eingriffe in wertvolle Bereiche innerhalb der Waldbereiche werden weitestgehend vermieden, um weitere Flächeninanspruchnahmen zu verhindern²²³. Insgesamt werden 11,60 ha des LSG in Anspruch genommen. Randlich kommt es zudem zu Auswirkungen auf das LSG durch eine temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauzeit auf etwa 0,13 ha Fläche. Die Eingriffe umfassen auch erlaubnispflichtige Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 a), f), g), h) der LSG-VO „Feld- und Waldgebiet Almesbach - Im Ibelnest - Eichrangen - Fischerberg - Buchrangen-Ebene - Hint. Neuried - Hl. Staude – Sauhübel“, konkret: die Bodenarbeiten, insbesondere Abgrabungen, zur Verlegung des Gleichstrom-Erdkabels, das Anlegen von Arbeitsflächen, temporäre Veränderungen des Grundwasserstandes sowie die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen Gehölze.

Die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung gemäß § 4 Abs. 3 der LSG-VO „Feld- und Waldgebiet Almesbach - Im Ibelnest - Eichrangen - Fischerberg - Buchrangen-Ebene - Hint. Neuried - Hl. Staude – Sauhübel“ sind teilweise gegeben. Die temporären Flächeninanspruchnahmen des LSG (7,76 ha) für Arbeitsflächen und Zuwegungen sowie die temporäre Grundwasserabsenkung auf 0,13 ha lassen keine Veränderungen i.S.d. § 4 Abs.1 der LSG-VO „Feld- und Waldgebiet Almesbach - Im Ibelnest - Eichrangen - Fischerberg - Buchrangen-Ebene - Hint. Neuried - Hl. Staude – Sauhübel“ erwarten, sodass der Verbotstatbestand des § 4 Abs. 1 diesbezüglich nicht erfüllt wird. Dem liegt zugrunde, dass alle temporär überprägten Flächen nach Beendigung der Arbeiten in den Ausgangszustand zurückversetzt werden. Im Falle der Inanspruchnahme von Grünland-, Gehölz- und Waldbeständen sind hierfür entsprechende Kompensationssmaßnahmen (A1, A2, A4, A8, A11, A12, Var7 ²²⁴ im Landschaftspflegerischen Begleitplan ausgewiesen²²⁵. Die temporäre Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen führt weder zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder des Naturgenusses noch hindern sie den Zugang zur freien Natur. Im Zuge der Ausführungsplanung bzw. durch die Ökologische Baubegleitung kann durch Anpassung der Baufelder eine Beeinträchtigung voraussichtlich vermieden werden. Alle temporär überprägten Flächen werden nach Möglichkeit nach Beendigung der Arbeiten in den Ausgangszustand zurückversetzt, sodass keine dauerhafte Schädigung der Natur zu erwarten ist²²⁶. Vor diesem Hintergrund erteilt die Planfeststellungsbehörde die Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 3 der LSG-VO „Feld- und Waldgebiet Almesbach - Im Ibelnest - Eichrangen - Fischerberg - Buchrangen-Ebene - Hint. Neuried - Hl. Staude – Sauhübel“ für die im Rahmen temporärer Flächeninanspruchnahmen sowie anlagebedingter Flächeninanspruchnahmen in vorbelasteten Bereichen durchzuführenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 a), f), g), h).

Demgegenüber können die durch die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen des Vorhabens in nicht vorbelasteten Bereichen des LSG „Feld- und Waldgebiet Almesbach - Im Ibelnest - Eichrangen - Fischerberg - Buchrangen-Ebene - Hint. Neuried - Hl. Staude – Sauhübel“ hervorgerufenen Veränderungen i.S.d. § 4 Abs.1 der LSG-VO „Feld- und Waldgebiet Almesbach - Im Ibelnest - Eichrangen - Fischerberg - Buchrangen-Ebene - Hint. Neuried - Hl. Staude

²²³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.3.2.2.

²²⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.3.2.2.

²²⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Anlage I2, Kap. 4.1 – 4.3, 4.6, 4.8, 5.1 – 5.3. ~~4.13 und 4.14.~~

²²⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.3.2.2.

– Sauhübel“ nicht durch Bedingungen und Auflagen ausgeschlossen werden, sodass die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung gemäß § 4 Abs. 3 der LSG-VO „Feld- und Waldgebiet Almesbach - Im Ibelnest - Eichrangen - Fischerberg - Buchrangen-Ebene - Hint. Neuried - Hl. Staude – Sauhübel“ dort nicht gegeben sind. Die durch das Vorhaben dauerhaft für den Schutzstreifen und die Versiegelung für Linkboxen beanspruchten, zu einem Großteil landwirtschaftlich geprägten Ackerflächen und Waldbereiche werden nach dem Eingriff einen optisch geringen Unterschied aufweisen, sodass der Verbotstatbestand des § 4 Abs. 1 der LSG-VO „Feld- und Waldgebiet Almesbach - Im Ibelnest - Eichrangen - Fischerberg - Buchrangen-Ebene - Hint. Neuried - Hl. Staude – Sauhübel“ verwirklicht wird.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung vom Verbot des § 4 Abs. 1 der LSG-VO „Feld- und Waldgebiet Almesbach - Im Ibelnest - Eichrangen - Fischerberg - Buchrangen-Ebene - Hint. Neuried - Hl. Staude – Sauhübel“ für die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme in nicht vorbelasteten Bereichen des LSG „Feld- und Waldgebiet Almesbach - Im Ibelnest - Eichrangen - Fischerberg - Buchrangen-Ebene - Hint. Neuried - Hl. Staude – Sauhübel“ von 3,83 ha, da das allgemeine öffentliche Interesse an einer stabilen Energieversorgung schwerer wiegt als die hier geringfügige dauerhafte Beeinträchtigung des LSG. Durch das planfestgestellte Vorhaben wird ein vorgeprägter Bereich des LSG genutzt und für die Eingriffe in das LSG Kompensationsmaßnahmen angesetzt. Das LSG kann, auch mit Realisierung des Vorhabens, seine Funktionen als Landschaftsschutzgebiet weiterhin erfüllen, da einerseits nur ein sehr geringer Anteil der Gesamtfläche des Schutzgebiets (ca. 1,8 %) in Anspruch genommen wird und eintretende Schäden bzw. Beeinträchtigungen der Natur durch Maßnahmen vermindert oder ausgeglichen werden²²⁷. Die Realisierung des Vorhabens ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 S. 2 NABEG. Aus denselben Gründen gewährt die Planfeststellungsbehörde gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG die Befreiung für die mit dieser Flächeninanspruchnahme einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 a), f), g), h) der LSG-VO „Feld- und Waldgebiet Almesbach - Im Ibelnest - Eichrangen - Fischerberg - Buchrangen-Ebene - Hint. Neuried - Hl. Staude – Sauhübel“.

Die Regierung Oberpfalz wurde als zuständige höhere Naturschutzbehörde i.S.d. Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 BayNatSchG im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt. In diesem Zuge hat sie keine Einwendungen, Anmerkungen oder Hinweise hinsichtlich der Wirkungen des Vorhabens auf das LSG „Feld- und Waldgebiet Almesbach - Im Ibelnest - Eichrangen - Fischerberg - Buchrangen-Ebene - Hint. Neuried - Hl. Staude – Sauhübel“ vorgebracht, sodass die Zustimmung als erteilt angesehen werden kann. Das Vorliegen von Versagungsgründen ist insoweit schon nicht ersichtlich.

Landschaftsschutzgebiet Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Nördlicher Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone) (LSG-00564.01)

Das LSG „Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Nördlicher Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone)“ wurde mit den Bestimmungen zum LSG in der Verordnung über den

²²⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.3.2.3.

„Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“ vom 02.09.1997 festgelegt (STMUV 1997) mit Änderungen vom 04.09.2012 (LSG-VO) festgesetzt.²²⁸ Die Verordnung über den Naturpark wurde mit Wirkung zum 01.02.2006 durch § 1 Verordnung zur Aufhebung der Naturparkverordnung „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ vom 23.12.2005 aufgehoben. Gemäß Art. 15 Abs. 2 Bay-NatSchG gilt die Verordnung hinsichtlich der Festsetzung von Schutzzonen mit Verboten als Rechtsverordnung über Landschaftsschutzgebiete allerdings weiter. Das LSG weist eine Größe von ca. 44.162 ha auf und umfasst etwa ein Drittel der Fläche des gleichnamigen Naturparks. Das LSG innerhalb des Naturparks „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ liegt hauptsächlich im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab und zu kleineren Teilen im Landkreis Tirschenreuth sowie in der kreisfreien Stadt Weiden i.d. Oberpfalz.

Übergeordneter Zweck des Naturparkes gemäß § 4 der Schutzgebietsverordnung ist die Sicherung, Pflege und Entwicklung des Gebietes entsprechend des Pflege- und Entwicklungsplans, der Erhalt bzw. Wiederherstellung sowie Verbesserung der Erholungseignung der Teillandschaften auf Basis eines ausgewogenen Naturhaushalts und der landschaftlichen Vielfalt, die Erschließung geeigneter Landschaftsteile für die Erholung und den Naturgenuss bei gleichzeitiger Ordnung und Lenkung des Erholungsverkehrs. Als übergeordneter Zweck wird weiterhin die Erhaltung und Fortentwicklung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft als Träger der Kulturlandschaft unter der Beachtung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt.

In § 4 Nr. 6 der Schutzgebietsverordnung ist der Schutzzweck für das LSG in der sogenannten Schutzzone niedergelegt. Dieser besteht darin,

- a. „die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten bzw. wiederherzustellen und zu verbessern, insbesondere
 - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern
 - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen
 - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,
- b. Vielfalt, Eigenart und Schönheit des [...] typischen Landschaftsbilds zu bewahren,
- c. eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.“

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem LSG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Gemäß § 6 der LSG-VO (Verordnung über den „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“) sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck des § 4 zuwiderlaufen. Ferner nimmt § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 der LSG-VO (Verordnung über den „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“) eine Auflistung erlaubnispflichtiger Maßnahmen im LSG vor. Insbesondere bedarf es gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 6 und 7 der LSG-VO (Verordnung über den „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“) einer Erlaubnis für

²²⁸ Verordnung über den „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“ v. 02.09.1997 (STMUV 1997) mit Änderungen v. 04.09.2012

1. Straßen, Wege, Plätze [...] oder ähnliche Einrichtungen zu errichten [...], (Nr. 2)
2. die Verlegung ober- oder unterirdisch geführter Draht-, Kabel-, Rohrleitungen sowie das Errichten von Masten oder Unterstützungen (Nr. 4),
3. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen oder Verlandungsbereiche von Gewässern oder Auebödenbereiche, insbesondere Naß- und Feuchtwiesen sowie regelmäßig überschwemmte Auwälder, durch Dränung oder Gräben zu entwässern oder trockenzulegen, umzubrechen oder durchsonstige Maßnahmen nachhaltig zu verändern, (Nr.5)
4. Landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen (Nr. 6)
5. außerhalb von Straßen, Wegen oder Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, diese dort abzustellen oder Verkaufswagen aufzustellen (ausgenommen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung) (Nr.7)

Gemäß § 7 Abs. 2 S.1 der LSG-VO (Verordnung über den „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“) ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 6 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Des Weiteren sind in § 8 Nr. 1 bis 11 der Schutzgebietsverordnung eine Reihe von Ausnahmen von den Beschränkungen der LSG-VO vorgesehen, die für das planfestgestellte Vorhaben jedoch nicht einschlägig sind. Insbesondere handelt es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben nicht um die Erneuerung einer bereits bestehenden Energieversorgungsanlage i.S.d. § 8 Nr. 9 der LSG-VO (Verordnung über den „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“). Darüber hinaus besteht nach § 9 der Schutzgebietsverordnung die Möglichkeit von den Verboten des § 6 eine Befreiung nach Maßgabe des Art. 49 BayNatSchG a.F.²²⁹ zu erteilen. Nach Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, S. 3 GG hat jedoch die neuere Regelung des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Vorrang, wonach eine Befreiung auf Antrag gewährt werden kann, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Vorliegend wird durch den geplanten Trassenverlauf des planfestgestellten Vorhabens das LSG großflächig und an mehreren Stellen zwischen Wildenau und Preppach mit einer Unterbrechung im Bereich Irchenrieth im Bereich der Trassenkilometer 46,5 bis 53, 53,5 bis 56, 56,5 bis 57,5 sowie 60,5 bis 63 gequert. Überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen und Grünland) sowie Waldbereiche des LSG werden anlagebedingt für den Schutzstreifen (40,14 ha) und Linkboxen (0,002 ha) sowie baubedingt für Arbeitsflächen (67,08 ha) und Zuwegungen (3,52 ha), d.h. insgesamt im Umfang von 110,74 ha, beansprucht²³⁰. Davon sind ebenfalls vereinzelt Gehölze und Begleitvegetation an Äckern, Gräben und Straßen betroffen. Zudem kommt es zu Auswirkungen auf das LSG durch eine temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauzeit auf etwa 66,45 ha Fläche. Hiervon umfasst sind auch erlaubnispflichtige Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 6 und 7 der LSG-VO (Verordnung über den „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“), konkret: die Verlegung des Gleichstrom-Erdkabels, die hierzu erforderlichen die Bodenarbeiten, insbesondere Grabungen, sowie die in Zuge

²²⁹ Außer Kraft am 01.03.2011 durch Art. 61 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82). Die Erteilung von Befreiungen ist heute im Art. 56 BayNatSchG geregelt.

²³⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.3.3.2.

der Baumaßnahmen erfolgende Befahrung des LSG mit Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür zugelassenen Straßen oder Plätze, die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen Gehölze, sowie die temporäre Veränderungen des Grundwasserstandes.

Die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung gemäß § 7 Abs. 2 S.1 der LSG-VO (Verordnung über den „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“) sind teilweise gegeben. Die temporären Flächeninanspruchnahmen des LSG (70,08 ha) für Arbeitsflächen und Zuwegungen sowie die temporäre Grundwasserabsenkung auf 66,45 ha lassen keine Veränderungen i.S.d. § 6 der Schutzgebietsverordnung erwarten, sodass der Verbotstatbestand des § 6 diesbezüglich nicht erfüllt wird. Dem liegt zugrunde, dass alle temporär überprägten Flächen nach Beendigung der Arbeiten in den Ausgangszustand zurückversetzt werden²³¹. Im Falle der Inanspruchnahme von Grünland-, Gehölz- und Waldbeständen sind hierfür entsprechende Kompensationsmaßnahmen (A1, A2, A3, A6, A8, A11, A12, Var7, W-Öko)²³² im Landschaftspflegerischen Begleitplan ausgewiesen. Die temporäre Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen führt weder zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder des Naturgenusses noch hindern sie den Zugang zur freien Natur. Im Zuge der Ausführungsplanung bzw. durch die Ökologische Baubegleitung kann durch Anpassung der Baufelder eine Beeinträchtigung voraussichtlich vermieden werden. Alle temporär überprägten Flächen werden nach Möglichkeit nach Beendigung der Arbeiten in den Ausgangszustand zurückversetzt, sodass keine dauerhafte Schädigung der Natur zu erwarten ist²³³. Vor diesem Hintergrund erteilt die Planfeststellungsbehörde die Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 2 S.1 der LSG-VO (Verordnung über den „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“) für die im Rahmen temporärer Flächeninanspruchnahmen sowie anlagebedingter Flächeninanspruchnahmen in vorbelasteten Bereichen durchzuführenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 6 und 7.

Demgegenüber können die durch die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen des Vorhabens in nicht vorbelasteten Bereichen des LSG innerhalb des Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald hervorgerufenen Veränderungen i.S.d. § 6 der Schutzgebietsverordnung nicht durch Bedingungen und Auflagen ausgeschlossen werden, sodass die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 der LSG-VO (Verordnung über den „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“) dort nicht gegeben sind. Die durch das Vorhaben dauerhaft für den Schutzstreifen und die Versiegelung für Linkboxen beanspruchten, zu einem Großteil landwirtschaftlich geprägten Ackerflächen und Waldbereiche werden nach dem Eingriff einen optisch geringen Unterschied aufweisen, sodass der Verbotstatbestand des § 6 der LSG-VO (Verordnung über den „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“) verwirklicht wird.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung vom Verbot des § 6 der Verordnung über den „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“ vom 02.09.1997 (STMUV 1997) mit Änderungen vom 04.09.2012 (LSG-VO)²³⁴ für die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme in nicht vorbelasteten Bereichen des LSG von 40,14 ha, da das allgemeine öffentliche Interesse an einer stabilen Energieversorgung schwerer wiegt als

²³¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.3.3.2.

²³² Unterlagen gem. § 21 NABEG, Anlage I2, Kap. 4.1 – 4.3, 4.6 – 4.8, 5.1 – 5.3

²³³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.3.3.2.

²³⁴ Verordnung über den „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“ v. 02.09.1997 (STMUV 1997) mit Änderungen v. 04.09.2012

die hier geringfügige dauerhafte Beeinträchtigung des LSG. Durch das planfestgestellte Vorhaben wird ein vorgeprägter Bereich des LSG genutzt und für die Eingriffe in das LSG Kompensationsmaßnahmen angesetzt. Das LSG kann, auch mit Realisierung des Vorhabens, seine Funktionen als Landschaftsschutzgebiet weiterhin erfüllen, da einerseits nur ein sehr geringer Anteil der Gesamtfläche des Schutzgebiets (ca. 0,25 %) in Anspruch genommen wird und eintretende Schäden bzw. Beeinträchtigungen der Natur durch Maßnahmen vermindert oder ausgeglichen werden²³⁵. Die Realisierung des Vorhabens ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 S. 2 NABEG. Aus denselben Gründen gewährt die Planfeststellungsbehörde gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG die Befreiung für die mit dieser Flächeninanspruchnahme einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 6 und 7 der LSG-VO (Verordnung über den „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“).

Die Regierung Oberpfalz wurde als zuständige höhere Naturschutzbehörde i.S.d. Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 BayNatSchG im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt. In diesem Zuge hat sie keine Einwendungen, Anmerkungen oder Hinweise hinsichtlich der Wirkungen des Vorhabens auf das LSG innerhalb des Naturparks „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ vorgebracht, sodass die Zustimmung als erteilt angesehen werden kann. Das Vorliegen von Versagungsgründen ist insoweit nicht ersichtlich.

Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone) (LSG-00567.01)

Das LSG „Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone)“ wurde mit den Bestimmungen zum LSG in der Verordnung über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“ vom 14.07.1995 (STMUV 1995) (LSG-VO) festgesetzt²³⁶. Das LSG weist eine Größe von ca. 55.356 ha auf und umfasst etwa zwei Drittel der Fläche des gleichnamigen Naturparks. Das LSG innerhalb des Naturparks „Oberpfälzer Wald“ liegt hauptsächlich im Landkreis Schwandorf sowie zu kleinen Teilen in den Landkreisen Amberg-Weizbach, Cham und Neustadt an der Waldnaab²³⁷.

Übergeordneter Zweck des Naturparks ist die Sicherung, Pflege und Entwicklung des Gebietes als Erholungsraum und als Raum für Naturgenuss, sowie die Erschließung dessen bei gleichzeitiger Ordnung und Lenkung des Erholungsverkehrs. Weiterhin soll die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des typischen Landschaftsbildes bewahrt und eingetretene Schäden behoben oder ausgeglichen werden. In § 4 Nr. 4 Schutzgebietsverordnung ist der Schutzzweck für das LSG in der sogenannten Schutzzone niedergelegt. Dieser besteht darin,

- a. „die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten bzw. wiederherzustellen und zu verbessern, insbesondere
 - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern
 - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen

²³⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.3.3.3.

²³⁶ Verordnung über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“ v. 14.07.1995 (STMUV 1995)

²³⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.3.4.1.

- die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,
- b. Vielfalt, Eigenart und Schönheit des [...] typischen Landschaftsbilds zu bewahren,
- c. eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.“

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem LSG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Gemäß § 6 der LSG-VO (Verordnung über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“) sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck des § 4 zuwiderlaufen. Ferner nimmt § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 12 der LSG-VO (Verordnung über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“) eine Auflistung erlaubnispflichtiger Maßnahmen im LSG vor. Insbesondere bedarf es gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 7 und 8 der LSG-VO (Verordnung über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“) einer Erlaubnis für

1. Straßen, Wege, Plätze [...] oder ähnliche Einrichtungen zu errichten [...], (Nr. 2)
2. die Verlegung ober- oder unterirdisch geführter Draht-, Kabel-, Rohrleitungen sowie das Errichten von Masten oder Unterstützungen (Nr. 4),
3. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen oder Verlandungsbereiche von Gewässern oder Auebödenbereiche, insbesondere Naß- und Feuchtwiesen sowie regelmäßig überschwemmte Auwälder, durch Dränung oder Gräben zu entwässern oder trockenzulegen, umzubrechen oder durchsonstige Maßnahmen nachhaltig zu verändern, (Nr. 5)
4. Landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen (Nr. 7)
5. außerhalb von Straßen, Wegen oder Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, diese dort abzustellen oder Verkaufswagen aufzustellen (ausgenommen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung) (Nr.8)

Gemäß § 7 Abs. 2 S.1 der LSG-VO (Verordnung über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“) ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 6 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Des Weiteren sind in § 8 Nr. 1 bis 9 der Schutzgebietsverordnung eine Reihe von Ausnahmen von den Beschränkungen der LSG-VO vorgesehen, die für das planfestgestellte Vorhaben jedoch nicht einschlägig sind. Insbesondere handelt es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben nicht um die Erneuerung einer bereits bestehenden Energieversorgungsanlage i.S.d. § 8 Nr. 8 der LSG-VO (Verordnung über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“). Darüber hinaus besteht nach § 9 Schutzgebietsverordnung die Möglichkeit von den Verboten des § 6 eine Befreiung nach Maßgabe des Art. 49 BayNatSchG a.F.²³⁸ zu erteilen. Nach Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, S. 3 GG hat jedoch die neuere Regelung des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Vorrang,

²³⁸ Außer Kraft am 01.03.2011 durch Art. 61 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes v. 23.02.2011 (GVBl S. 82). Die Erteilung von Befreiungen ist heute im Art. 56 BayNatSchG geregelt.

wonach eine Befreiung auf Antrag gewährt werden kann, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Vorliegend wird durch den geplanten Trassenverlauf des planfestgestellten Vorhabens das LSG großflächig und an mehreren Stellen zwischen Preppach und Pfreimd im Bereich der Trassenkilometer 72 bis 73, 73,5 bis 76,5, 77 bis 78 sowie 80 bis 85 gequert. Überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen und Grünländer) sowie Waldbereiche des LSG werden anlagebedingt für den Schutzstreifen (23,37 ha), Linkboxen und KAS (1,43 ha) sowie baubedingt für Arbeitsflächen (37,73 ha) und Zuwegungen (2,56 ha), d.h. insgesamt im Umfang von 65,06 ha, beansprucht²³⁹. Davon sind ebenfalls vereinzelt Gehölze und Begleitvegetation an Äckern, Gräben und Straßen betroffen. Zudem kommt es zu Auswirkungen auf das LSG durch eine temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauzeit auf etwa 45,35 ha Fläche. Hiervon umfasst sind auch erlaubnispflichtige Maßnahmen nach 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 7 und 8 LSG-VO (Verordnung über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“), konkret: die Verlegung des Gleichstrom-Erdkabels, die hierzu erforderlichen Bodenarbeiten, insbesondere Grabungen, sowie die in Zuge der Baumaßnahmen erfolgende Befahrung des LSG mit Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür zugelassenen Straßen oder Plätze, die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen Gehölze, sowie die temporäre Veränderungen des Grundwasserstandes.

Die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung gemäß § 7 Abs. 2 S.1 der LSG-VO (Verordnung über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“) sind teilweise gegeben. Die temporären Flächeninanspruchnahmen des LSG (39,2 ha) für Arbeitsflächen und Zuwegungen sowie die temporäre Grundwasserabsenkung auf 45,35 ha lassen keine Veränderungen i.S.d. § 6 der Schutzgebietverordnung erwarten, sodass der Verbotstatbestand des § 6 diesbezüglich nicht erfüllt wird. Dem liegt zugrunde, dass alle temporär überprägten Flächen nach Beendigung der Arbeiten in den Ausgangszustand zurückversetzt werden²⁴⁰. Im Falle der Inanspruchnahme von Grünland-, Gehölz- und Waldbeständen sind hierfür entsprechende Kompensationsmaßnahmen (A1 bis A5, A7, A11, Var7)²⁴¹ im Landschaftspflegerischen Begleitplan ausgewiesen. Die temporäre Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen führt weder zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder des Naturgenusses noch hindern sie den Zugang zur freien Natur²⁴². Vor diesem Hintergrund erteilt die Planfeststellungsbehörde die Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 2 S.1 der LSG-VO (Verordnung über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“) für die im Rahmen temporärer Flächeninanspruchnahmen sowie anlagebedingter Flächeninanspruchnahmen in vorbelasteten Bereichen durchzuführenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 7 und 8.

Demgegenüber können die durch die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen des Vorhabens in nicht vorbelasteten Bereichen des LSG innerhalb des Naturpark Oberpfälzer Wald hervorgerufenen Veränderungen i.S.d. § 6 der Schutzgebietsverordnung nicht durch Bedingungen und Auflagen ausgeschlossen werden, sodass die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 der LSG-VO (Verordnung über den „Naturpark Oberpfälzer

²³⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.3.4.2.

²⁴⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.3.4.2.

²⁴¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Anlage I2, Kap. 4.1 – 4.3, 4.5 – 4.8, 5.1 – 5.3.

²⁴² Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.3.4.2.

Wald“) dort nicht gegeben sind. Die durch das Vorhaben dauerhaft für den Schutzstreifen und die Versiegelung für Linkboxen und KAS beanspruchten, zu einem Großteil landwirtschaftlich geprägten Ackerflächen und Waldbereiche werden nach dem Eingriff einen optisch geringen Unterschied aufweisen, sodass der Verbotstatbestand des § 6 der LSG-VO (Verordnung über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“) verwirklicht wird.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung vom Verbot des § 6 der Verordnung über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“ vom 14.07.1995 (STMUV 1995) (LSG-VO)²⁴³ für die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme in nicht vorbelasteten Bereichen des LSG von 34,02 ha, da das allgemeine öffentliche Interesse an einer stabilen Energieversorgung schwerer wiegt als die hier geringfügige dauerhafte Beeinträchtigung des LSG. Durch das planfestgestellte Vorhaben wird ein vorgeprägter Bereich des LSG genutzt und für die Eingriffe in das LSG Kompensationsmaßnahmen angesetzt. Das LSG kann, auch mit Realisierung des Vorhabens, seine Funktionen als Landschaftsschutzgebiet weiterhin erfüllen, da einerseits nur ein sehr geringer Anteil der Gesamtfläche des Schutzgebiets (ca. 0,12%) in Anspruch genommen wird und eintretende Schäden bzw. Beeinträchtigungen der Natur durch Maßnahmen vermindert oder ausgeglichen werden²⁴⁴. Die Realisierung des Vorhabens ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 S. 2 NABEG. Aus denselben Gründen gewährt die Planfeststellungsbehörde gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG die Befreiung für die mit dieser Flächeninanspruchnahme einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 7 und 8 der LSG-VO (Verordnung über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“).

Die Regierung Oberpfalz wurde als zuständige höhere Naturschutzbehörde i.S.d. Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 BayNatSchG im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt. In diesem Zuge hat sie keine Einwendungen, Anmerkungen oder Hinweise hinsichtlich der Wirkungen des Vorhabens auf das LSG innerhalb des Naturpark Oberpfälzer Wald vorgebracht, sodass die Zustimmung als erteilt angesehen werden kann. Das Vorliegen von Versagungsgründen ist insoweit schon nicht ersichtlich.

(bb) Naturparke

Naturpark „Fichtelgebirge“ (NP-00011)

Der Naturpark „Fichtelgebirge“ wurde mit der Verordnung über den „Naturpark Fichtelgebirge“²⁴⁵ festgesetzt. Der Naturpark erstreckt sich über eine Fläche von ca. 102.800 ha über die bayerischen Landkreise Bayreuth, Hof, Kulmbach, Wunsiedel im Fichtelgebirge und Tirschenreuth. Der Naturpark umfasst neben dem großräumigen und gleichnamigen Land-

²⁴³ Verordnung über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“ v. 14.07.1995 (STMUV 1995).

²⁴⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.3.4.3.

²⁴⁵ Verordnung über den „Naturpark Fichtelgebirge“ v. 01.09.1998 in der v. 26.07.1990 an gültigen Fassung (GVBl. S. 309), BayRS 791-5-12-U.

schaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“, zahlreiche Flächen, die als nationales/regionales und/o-der europäisches Schutzgebiet ausgewiesen sind (Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete)²⁴⁶.

Neben dem allgemeinen Schutzzweck gemäß § 27 Abs. 1 BNatSchG gelten die in Rechtsverordnungen der Landschafts- (LSG) und Naturschutzgebiete (NSG) innerhalb des Naturparks formulierten Schutzgegenstände. Darüber hinaus ist in § 4 der NP-VO „Fichtelgebirge“ der Schutzzweck für den Naturpark niedergelegt. Dieser besteht darin,

1. das Gebiet entsprechend der in § 11 Nr. 1 der NP-VO „Fichtelgebirge“ genannten Planung zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln,
2. die sich für die Erholung eignenden Landschaftsteile zu erhalten und der Allgemeinheit zugänglich zu machen, soweit die ökologische Wertung dies zulässt,
3. in der Schutzzone
 - a) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere
 - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern
 - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen
 - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräumen zu schützen,
 - b) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für das Fichtelgebirge typischen Landschaftsbilds zu bewahren,
 - c) eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.

Gemäß § 6 der NP-VO „Fichtelgebirge“ sind im Naturpark alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 4 Nr. 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen. Ferner nimmt § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 12 der NP-VO „Fichtelgebirge“ eine Auflistung erlaubnispflichtiger Maßnahmen im Naturpark vor. Insbesondere bedarf es gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7 und 8 der NP-VO „Fichtelgebirge“ einer Erlaubnis für

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Straßen, Wege, Plätze [...] (Nr. 2),
2. die Verlegung ober- oder unterirdisch geführter Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen [...] (Nr. 4),
3. die Beseitigung von landschaftsbestimmenden Bäumen, Hecken oder sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes [...] (Nr. 7),
4. das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb von Straßen, Wegen oder Plätzen, das dortige Abstellen dieser [...] (Nr. 8).

Gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 der NP-VO „Fichtelgebirge“ ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 6 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Des Weiteren sind in § 8 Nr. 1 bis 7 der

²⁴⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.3.5.1.

NP-VO „Fichtelgebirge“ eine Reihe von Ausnahmen von den Beschränkungen der NP-VO vorgesehen, die für das planfestgestellte Vorhaben jedoch nicht einschlägig sind. Darüber hinaus besteht nach § 9 der NP-VO „Fichtelgebirge“ die Möglichkeit von den Verboten des § 6 eine Befreiung nach Maßgabe des Art. 49 BayNatSchG a.F.²⁴⁷ zu erteilen. Nach Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, S. 3 GG hat jedoch die neuere Regelung des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Vorrang, wonach eine Befreiung auf Antrag gewährt werden kann, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Vorliegend werden durch den geplanten Trassenverlauf des planfestgestellten Vorhabens Flächen des Naturparks anlage- und baubedingt für Schutzstreifen (22,58 ha), Versiegelung (0,002 ha), Arbeitsflächen (30,15 ha) und Zuwegungen (0,82 ha), d.h. insgesamt um Umfang von 53,56 ha, im Bereich der Trassenkilometer 2 bis 3 und 4 bis 9 in Anspruch genommen. Unterbrochen werden diese Inanspruchnahmen an Abschnitten die geschlossen gequert werden und keine Arbeitsflächen oder Schutzstreifen benötigen²⁴⁸. Die betroffenen Flächen werden zu einem Großteil landwirtschaftlich (Acker und Grünland) genutzt, vereinzelt sind Gehölze, Begleitvegetation an Äckern, Gräben und Straßen sowie höherwertige Flächen (z.B. in Form von jüngeren Gehölzbeständen, Waldrändern oder Heidebeständen) betroffen²⁴⁹. Die Flächeninanspruchnahmen umfassen auch erlaubnispflichtige Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7 und 8 der NP-VO „Fichtelgebirge“, konkret: die Verlegung des Gleichstrom-Erdkabels im Schutzstreifen, die Errichtung von Arbeitsflächen und Zuwegungen und die in diesem Zuge erfolgende Beseitigung von Bäumen, Hecken oder sonstigen Gehölzen sowie das Befahren des Naturparks außerhalb von Straßen.

Die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 der NP-VO „Fichtelgebirge“ sind teilweise gegeben. Die temporär überprägte Flächen werden nach Beendigung der Arbeiten in den Ausgangszustand zurückversetzt²⁵⁰. Soweit sich höherwertige und dauerhaft beanspruchte Flächen in vorbelasteten Bereichen befinden, sind ebenfalls keine neuen oder erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt, die Landschaft, den Wald, die heimischen Lebensräume und Gemeinschaften sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Fichtelgebirges zu erwarten²⁵¹. Im Falle der Inanspruchnahme von Grünland-, Gehölz- und Waldbeständen sind entsprechende Maßnahmen (A1 bis A4, A7, A8, A10, A11, Var7, W-Öko)²⁵² im Landschaftspflegerischen Begleitplan ausgewiesen²⁵³. Vor diesem Hintergrund erteilt die Planfeststellungsbehörde die Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 der NP-VO „Fichtelgebirge“ für

²⁴⁷ Außer Kraft am 01.03.2011 durch Art. 61 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes v. 23.02.2011 (GVBl. S. 82). Die Erteilung von Befreiungen ist heute im Art. 56 BayNatSchG geregelt.

²⁴⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.3.5.1.

²⁴⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.3.5.1.

²⁵⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.3.5.2.

²⁵¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage K5, Kap. 1.3.5.2.

²⁵² Unterlagen gem. § 21 NABEG, Anlage I2, Kap. 4.1 – 4.8, 5.1 – 5.3

²⁵³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage K5, Kap. 1.3.5.2.

die im Rahmen temporärer Flächeninanspruchnahmen sowie anlagebedingter Flächeninanspruchnahmen in vorbelasteten Bereichen durchzuführenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7 und 8 der NP-VO „Fichtelgebirge“.

Demgegenüber werden durch die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen des Vorhabens Wirkungen i.S.d. § 6 der NP-VO „Fichtelgebirge“ hervorgerufen, die nicht durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können, sodass die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 der NP-VO „Fichtelgebirge“ nicht gegeben sind. Etwa Hälfte der in Anspruch genommenen Flächen wird als Schutzstreifen oder kleinflächige Versiegelung dauerhaft überprägt. In nicht vorbelasteten Bereichen läuft dies dem in § 4 Nr. 3 der NP-VO „Fichtelgebirge“ genannten besonderen Schutzzweck zuwider, da die betroffenen anthropogen stärker beeinflussten Flächen (Acker und Grünland) nach dem Eingriff einen optisch geringen Unterschied aufweisen²⁵⁴. Zu den Vorbelastungen, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Fichtelgebirges sowie den Schutz heimischer Lebensgemeinschaften und Lebensräume beeinträchtigen, gehören neben anthropogen intensiver genutzten Bereichen der Landschaft, allgemeine Infrastrukturanlagen und Landschaftselemente (Verkehrswegen, Freileitungen, Windenergieanlagen, Industrie- und Gewerbegebiete, etc.)²⁵⁵.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung vom Verbot des § 6 der NP-VO „Fichtelgebirge“ für die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme in nicht vorbelasteten Bereichen des Naturparks „Fichtelgebirge“ von 22,58 ha, da das allgemeine öffentliche Interesse an einer stabilen Energieversorgung schwerer wiegt als die geringfügige dauerhafte Beeinträchtigung des Naturparks. Durch das planfestgestellte Vorhaben wird ein teilweise vorgeprägter Bereich des Naturparks genutzt und für die Eingriffe in dieses unterschiedliche Vermeidungs-, und Kompensationsmaßnahmen angesetzt, sodass der Schutzzweck des Naturparks nicht erheblich beeinträchtigt wird. Der Naturpark kann, auch mit Realisierung des Vorhabens, seine Funktionen als Naturpark weiterhin erfüllen, da einerseits nur ein sehr geringer Anteil der Gesamtfläche des Schutzgebiets (ca. 0,05 %) in Anspruch genommen wird und eintretende Schäden bzw. Beeinträchtigungen der Natur durch Maßnahmen vermindert oder ausgeglichen werden²⁵⁶. Die Realisierung des Vorhabens ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 S. 2 NABEG. Aus denselben Gründen gewährt die Planfeststellungsbehörde gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG die Befreiung für die damit einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7 und 8 der NP-VO „Fichtelgebirge“.

Naturpark „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ (NP-00010)

Der Naturpark „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ wurde mit der Verordnung über den „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“²⁵⁷ festgesetzt. Die Verordnung über den „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“ ist am 02.09.1997 in Kraft getreten (STMUV 1997) mit Änderung vom

²⁵⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.3.5.1.

²⁵⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.3.5.1.

²⁵⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.3.5.2.

²⁵⁷ Verordnung über den „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“ v. 02.09.1997 (STMUV 1997) mit Änderungen v. 04.09.2012

4.09.2012. Träger des Naturparks gem. § 1 Abs. 3 ist der „Verein Naturpark Oberpfälzer Wald e.V.“ mit Sitz in Neustadt a.d. Waldnaab. Die Verordnung über den Naturpark wurde mit Wirkung zum 01.02.2006 durch § 1 Verordnung zur Aufhebung der Naturparkverordnung „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ vom 23.12.2005 aufgehoben. Gemäß Art. 15 Abs. 2 BayNatSchG gilt die Verordnung hinsichtlich der Festsetzung von Schutzzonen mit Verboten als Rechtsverordnung über Landschaftsschutzgebiete allerdings weiter. Der Naturpark erstreckt sich über eine Fläche von ca. 128.857 ha im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab und zu kleineren Teilen im Landkreis Tirschenreuth sowie in der kreisfreien Stadt Weiden i.d. Oberpfalz. Der Naturpark umfasst neben dem großräumigen und gleichnamigen Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Nördlicher Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone), zahlreiche Flächen, die als nationales/regionales und/oder europäisches Schutzgebiet ausgewiesen sind (Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete)²⁵⁸.

Neben dem allgemeinen Schutzzweck gemäß § 27 Abs. 1 BNatSchG gelten die in Rechtsverordnungen der Landschafts- (LSG) und Naturschutzgebiete (NSG) innerhalb des Naturparks formulierten Schutzgegenstände. Darüber hinaus ist in § 4 der NP-VO „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ der Schutzzweck für den Naturpark niedergelegt. Dieser besteht darin,

1. „das Gebiet entsprechend dem Pflege- und Entwicklungsplan (§ 12 Nr. 1) nachhaltig zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln,
2. die Erholungseignung der Teillandschaften auf der Basis eines ausgewogenen Naturhaushalts und der landschaftlichen Vielfalt zu erhalten bzw. wiederherzustellen und zu verbessern,
3. geeignete Landschaftsteile für die Erholung und den Naturgenuss zu erschließen und der Allgemeinheit zugänglich zu machen, soweit die Belastbarkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds dies zulassen,
4. den Erholungsverkehr zu ordnen und zu lenken,
5. an der Erhaltung und Fortentwicklung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft als Träger der Kulturlandschaft unter Beachtung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mitzuwirken,
6. in der Schutzzone
 - a) die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten bzw. wiederherzustellen und zu verbessern, insbesondere
 - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern
 - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen
 - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräumen zu schützen,

²⁵⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.3.6.1.

- b) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für das Fichtelgebirge typischen Landschaftsbilds zu bewahren,
- c) eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.“

Der Träger des Naturparks hat insbesondere (§ 12):

1. „eine Planung zu erstellen, die vor allem die Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung des Gebiets als eine für die Naturräume typische Vorbildslandschaft und als Erholungsraum enthält (Pflege und Entwicklungsplan), sie umzusetzen und bei Bedarf fortzuschreiben; bei der Aufstellung und Fortschreibung sind die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange zu beteiligen,
2. Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere des Schutzes und der Pflege der Pflanzen- und Tierwelt, durchzuführen und zu fördern,
3. das Naturparkgebiet zu erhalten, zu gestalten und zu pflegen, insbesondere die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds für die Allgemeinheit zu bewahren,
4. die naturnahe und naturschonende Erholung im Naturpark zu fördern,
5. die Bevölkerung über die Bedeutung des Naturparks für Naturschutz und Landschaftspflege sowie die Erholung aufzuklären.“

Gemäß § 6 der NP-VO „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ sind im Naturpark alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 4 Nr. 6 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen. Ferner nimmt § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 der NP-VO „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ eine Auflistung erlaubnispflichtiger Maßnahmen im Naturpark vor. Insbesondere bedarf es gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 6 und 7 der NP-VO „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ einer Erlaubnis für

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Straßen, Wege, Plätze [...] (Nr. 2),
2. die Verlegung ober- oder unterirdisch geführter Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen [...] (Nr. 4),
3. die Beseitigung von landschaftsbestimmenden Bäumen, Hecken oder sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes [...] (Nr. 6),
4. das Fahren mit KraftfahrzeuKommentar von A. Fischbachugen aller Art außerhalb von Straßen, Wegen oder Plätzen, das dortige Abstellen dieser [...] (Nr. 7).

Gemäß § 7 Abs. 2 S.1 der NP-VO „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 6 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Des Weiteren sind in § 8 Nr. 1 bis 11 der NP-VO „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ eine Reihe von Ausnahmen von den Beschränkungen der NP-VO vorgesehen, die für das planfestgestellte Vorhaben jedoch nicht einschlägig sind. Darüber hinaus besteht nach § 9 der NP-VO „Nördlicher Oberpfälzer Wald“

die Möglichkeit von den Verboten des § 6 eine Befreiung nach Maßgabe des Art. 49 Bay-NatSchG a.F.²⁵⁹ zu erteilen. Nach Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, S. 3 GG hat jedoch die neuere Regelung des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Vorrang, wonach eine Befreiung auf Antrag gewährt werden kann, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Vorliegend werden durch den geplanten Trassenverlauf des planfestgestellten Vorhabens Flächen des Naturparks anlage- und baubedingt für Schutzstreifen (62,96 ha), Versiegelung (0,005 ha), Arbeitsflächen (106,97 ha) und Zuwegungen (6,27 ha), d.h. insgesamt um Umfang von 176,21 ha, im Bereich der Trassenkilometer 46 bis 47 in Anspruch genommen. Die betroffenen Flächen werden zu einem Großteil landwirtschaftlich (Acker und Grünland) genutzt, vereinzelt sind Gehölze, Begleitvegetation an Äckern, Gräben und Straßen betroffen²⁶⁰. Die Flächeninanspruchnahmen umfassen auch erlaubnispflichtige Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 6 und 7 der NP-VO „Nördlicher Oberpfälzer Wald“, konkret: die Verlegung des Gleichstrom-Erdkabels im Schutzstreifen, die Errichtung von Arbeitsflächen und Zuwegungen und die in diesem Zuge erfolgende Beseitigung von Bäumen, Hecken oder sonstigen Gehölzen sowie das Befahren des Naturparks außerhalb von Straßen.

Die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung gemäß § 7 Abs. 2 S.1 der NP-VO „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ sind teilweise gegeben. Die temporär überprägten Flächen werden nach Beendigung der Arbeiten in den Ausgangszustand zurückversetzt²⁶¹. Soweit sich höherwertige und dauerhaft beanspruchte Flächen in vorbelasteten Bereichen befinden, sind ebenfalls keine neuen oder erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt, die Landschaft, den Wald, die heimischen Lebensräume und Gemeinschaften sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Naturparks „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ zu erwarten²⁶². Im Falle der Inanspruchnahme von Gehölz- und Waldbeständen sowie Grünland sind entsprechende Maßnahmen (A1 bis A4, A6, bis A12, Var7, W-Öko)²⁶³ im Landschaftspflegerischen Begleitplan ausgewiesen²⁶⁴. Vor diesem Hintergrund erteilt die Planfeststellungsbehörde die Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 2 S.1 der NP-VO „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ für die im Rahmen temporärer Flächeninanspruchnahmen sowie anlagebedingter Flächeninanspruchnahmen in vorbelasteten Bereichen durchzuführenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 6 und 7 der NP-VO „Nördlicher Oberpfälzer Wald“.

Demgegenüber werden durch die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen des Vorhabens Wirkungen i.S.d. § 6 der NP-VO „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ hervorgerufen, die nicht durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können, sodass die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung gemäß § 7 Abs. 2 S.1 der NP-VO „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ nicht gegeben sind. Über ein Drittel der in Anspruch genommenen Flächen wird als Schutzstreifen

²⁵⁹ Außer Kraft am 01.03.2011 durch Art. 61 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes v. 23.02.2011 (GVBl. S. 82). Die Erteilung von Befreiungen ist heute im Art. 56 BayNatSchG geregelt.

²⁶⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage K5, Kap. 1.3.6.2.

²⁶¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.3.6.2.

²⁶² Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.3.6.2.

²⁶³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Anlage I2, Kap. 4.1 – 4.8, 5.1 – 5.3

²⁶⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.3.6.2.

oder kleinflächige Versiegelung dauerhaft überprägt. In nicht vorbelasteten Bereichen läuft dies dem in § 4 Nr. 6 der NP-VO „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ genannten besonderen Schutzzweck zuwider, da die betroffenen anthropogen stärker beeinflussten Flächen (Acker und Grünland) nach dem Eingriff einen optisch geringen Unterschied aufweisen²⁶⁵. Zu den Vorbelastungen, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Fichtelgebirges sowie den Schutz heimischer Lebensgemeinschaften und Lebensräume beeinträchtigen, gehören neben anthropogen intensiver genutzten Bereichen der Landschaft, allgemeine Infrastrukturanlagen und Landschaftselemente (Verkehrswegen, Freileitungen, Windenergieanlagen, Industrie- und Gewerbegebiete, etc.)²⁶⁶.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung vom Verbot des § 6 der NP-VO „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ für die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme in nicht vorbelasteten Bereichen des Naturparks „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ von 78,255 ha, da das allgemeine öffentliche Interesse an einer stabilen Energieversorgung schwerer wiegt als die geringfügige dauerhafte Beeinträchtigung des Naturparks. Durch das planfestgestellte Vorhaben wird ein teilweise vorgeprägter Bereich des Naturparks genutzt und für die Eingriffe in dieses unterschiedliche Vermeidungs-, und Kompensationsmaßnahmen angesetzt, sodass der Schutzzweck des Naturparks nicht erheblich beeinträchtigt wird. Der Naturpark kann, auch mit Realisierung des Vorhabens, seine Funktionen als Naturpark weiterhin erfüllen, da einerseits nur ein sehr geringer Anteil der Gesamtfläche des Schutzgebiets (ca. 0,14 %) in Anspruch genommen wird und eintretende Schäden bzw. Beeinträchtigungen der Natur durch Maßnahmen vermindert oder ausgeglichen werden²⁶⁷. Die Realisierung des Vorhabens ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 S. 2 NABEG. Aus denselben Gründen gewährt die Planfeststellungsbehörde gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG die Befreiung für die damit einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 6 und 7 der NP-VO „Nördlicher Oberpfälzer Wald“.

Naturpark „Oberpfälzer Wald“ (NP-0008)

Der Naturpark „Oberpfälzer Wald“ wurde mit der Verordnung über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“²⁶⁸ festgesetzt. Die Verordnung über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“ ist am 14.07.1995 in Kraft getreten (STMUV 1995). Träger des Naturparks gem. § 1 Abs. 3 ist der „Verein Naturpark Oberpfälzer Wald e.V.“ mit Sitz in Schwandorf. Der Naturpark erstreckt sich über eine Fläche von ca. 82.278 ha im bayrischen Landkreis Schwandorf. Der Naturpark umfasst neben dem großräumigen und gleichnamigen Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone), zahlreiche Flächen, die als nationales/regionales und/oder europäisches Schutzgebiet ausgewiesen sind (Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete)²⁶⁹.

²⁶⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.3.6.2.

²⁶⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.3.6.1.

²⁶⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage K5, Kap. 1.3.6.3.

²⁶⁸ Verordnung über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“ vom 14.07.1995 (STMUV 1995)

²⁶⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage K5, Kap. 1.3.7.1.

Neben dem allgemeinen Schutzzweck gemäß § 27 Abs. 1 BNatSchG gelten die in Rechtsverordnungen der Landschafts- (LSG) und Naturschutzgebiete (NSG) innerhalb des Naturparks formulierten Schutzgegenstände. Darüber hinaus ist in § 4 der NP-VO „Oberpfälzer Wald“ der Schutzzweck für den Naturpark niedergelegt. Dieser besteht darin,

1. „das Gebiet entsprechend dem Pflege- und Entwicklungsplan (§ 12 Nr. 1) nachhaltig zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln,
2. geeignete Landschaftsteile für die Erholung und den Naturgenuss zu erschließen und der Allgemeinheit zugänglich zu machen, soweit die Belastbarkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds dies zulassen,
3. den Erholungsverkehr zu ordnen und zu lenken
4. in der Schutzzone
 - a) die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten bzw. wiederherzustellen und zu verbessern, insbesondere
 - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern
 - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen
 - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräumen zu schützen,
 - b) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für das Fichtelgebirge typischen Landschaftsbilds zu bewahren,
 - c) eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.“

Der Träger des Naturparks hat insbesondere (§ 12):

1. „eine Planung zu erstellen, die vor allem die Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung des Gebiets als eine für die Naturräume typische Vorbildslandschaft und als Erholungsraum enthält (Pflege und Entwicklungsplan), sie umzusetzen und bei Bedarf fortzuschreiben; bei der Aufstellung und Fortschreibung sind die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange zu beteiligen,
2. Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere des Schutzes und der Pflege der Pflanzen- und Tierwelt, durchzuführen und zu fördern,
3. das Naturparkgebiet zu erhalten, zu gestalten und zu pflegen, insbesondere die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds für die Allgemeinheit zu bewahren,
4. die naturnahe und naturschonende Erholung im Naturpark zu fördern,
5. die Bevölkerung über die Bedeutung des Naturparks für Naturschutz und Landschaftspflege sowie die Erholung aufzuklären.“

Gemäß § 6 der NP-VO „Oberpfälzer Wald“ sind im Naturpark alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 4 Nr. 4 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen. Ferner nimmt § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 12 der NP-VO „Oberpfälzer Wald“ eine Auflistung erlaubnispflichtiger Maßnahmen im Naturpark vor. Insbesondere bedarf es gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7 und 8 der NP-VO „Oberpfälzer Wald“ einer Erlaubnis für

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Straßen, Wege, Plätze [...] (Nr. 2),
2. die Verlegung ober- oder unterirdisch geführter Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen [...] (Nr. 4),
3. die Beseitigung von landschaftsbestimmenden Bäumen, Hecken oder sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes [...] (Nr. 7),
4. das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb von Straßen, Wegen oder Plätzen, das dortige Abstellen dieser [...] (Nr. 8).

Gemäß § 7 Abs. 2 S.1 der NP-VO „Oberpfälzer Wald“ ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 6 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Des Weiteren sind in § 8 Nr. 1 bis 9 der NP-VO „Oberpfälzer Wald“ eine Reihe von Ausnahmen von den Beschränkungen der NP-VO vorgesehen, die für das planfestgestellte Vorhaben jedoch nicht einschlägig sind. Darüber hinaus besteht nach § 9 der NP-VO „Oberpfälzer Wald“ die Möglichkeit von den Verboten des § 6 eine Befreiung nach Maßgabe des Art. 49 BayNatSchG a.F.²⁷⁰ zu erteilen. Nach Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, S. 3 GG hat jedoch die neuere Regelung des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Vorrang, wonach eine Befreiung auf Antrag gewährt werden kann, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Vorliegend werden durch den geplanten Trassenverlauf des planfestgestellten Vorhabens Flächen des Naturparks anlage- und baubedingt für Schutzstreifen (28,60 ha), Versiegelung (1,44 ha), Arbeitsflächen (50,60 ha) und Zuwegungen (3,42 ha), d.h. insgesamt um Umfang von 84,06 ha, im Bereich der Trassenkilometer 72 bis 85 in Anspruch genommen. Die betroffenen Flächen werden zu einem Großteil landwirtschaftlich (Acker und Grünland) genutzt, vereinzelt sind Waldbereiche, Gehölze, Begleitvegetation an Äckern, Gräben und Straßen betroffen. Ein Teil der technischen Planung im Naturpark Oberpfälzer Wald durchquert auch höherwertige Flächen z.B. in Form von jüngeren Gehölzbeständen, geschlossenen Waldbeständen oder Waldrändern. Die höherwertigen Flächen im Zusammenhang mit der Querung der Naab erfolgen in geschlossener Bauweise. Besonders wertvolle Bereiche können aufgrund der topographischen Gegebenheiten, besonders im südlichen Bereich der Querung nicht immer geschlossen gequert werden²⁷¹. Die Flächeninanspruchnahmen umfassen auch erlaubnispflichtige Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7 und 8 der NP-VO „Oberpfälzer Wald“, konkret: die Verlegung des Gleichstrom-Erdkabels im Schutzstreifen, die Errichtung von Arbeitsflächen

²⁷⁰ Außer Kraft am 01.03.2011 durch Art. 61 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82). Die Erteilung von Befreiungen ist heute im Art. 56 BayNatSchG geregelt.

²⁷¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.3.7.2.

und Zuwegungen und die in diesem Zuge erfolgende Beseitigung von Bäumen, Hecken oder sonstigen Gehölzen sowie das Befahren des Naturparks außerhalb von Straßen.

Die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung gemäß § 7 Abs. 2 S.1 der NP-VO „Oberpfälzer Wald“ sind teilweise gegeben. Die temporär überprägten Flächen werden nach Beendigung der Arbeiten in den Ausgangszustand zurückversetzt²⁷². Soweit sich höherwertige und dauerhaft beanspruchte Flächen in vorbelasteten Bereichen befinden, sind ebenfalls keine neuen oder erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt, die Landschaft, den Wald, die heimischen Lebensräume und Gemeinschaften sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Naturparks „Oberpfälzer Wald“ zu erwarten²⁷³. Im Falle der Inanspruchnahme von Gehölz- und Waldbeständen sowie Grünland sind entsprechende Maßnahmen (A1 bis A5, A7, A11, Var7)²⁷⁴ im Landschaftspflegerischen Begleitplan ausgewiesen²⁷⁵. Vor diesem Hintergrund erteilt die Planfeststellungsbehörde die Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 2 S.1 der NP-VO „Oberpfälzer Wald“ für die im Rahmen temporärer Flächeninanspruchnahmen sowie anlagebedingter Flächeninanspruchnahmen in vorbelasteten Bereichen durchzuführenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7 und 8 der NP-VO „Oberpfälzer Wald“.

Demgegenüber werden durch die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen des Vorhabens Wirkungen i.S.d. § 6 der NP-VO „Oberpfälzer Wald“ hervorgerufen, die nicht durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können, sodass die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 der NP-VO „Oberpfälzer Wald“ nicht gegeben sind. Über ein Drittel der in Anspruch genommenen Flächen wird als Schutzstreifen oder kleinflächige Versiegelung dauerhaft überprägt. In nicht vorbelasteten Bereichen läuft dies dem in § 4 Nr. 4 der NP-VO „Oberpfälzer Wald“ genannten besonderen Schutzzweck zuwider, da die betroffenen anthropogen stärker beeinflussten Flächen (Acker und Grünland) nach dem Eingriff einen optisch geringen Unterschied aufweisen²⁷⁶. Zu den Vorbelastungen, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Fichtelgebirges sowie den Schutz heimischer Lebensgemeinschaften und Lebensräume beeinträchtigen, gehören neben anthropogen intensiver genutzten Bereichen der Landschaft, allgemeine Infrastrukturanlagen und Landschaftselemente (Verkehrswegen, Freileitungen, Windenergieanlagen, Industrie- und Gewerbegebiete, etc.).²⁷⁷

Die Planfeststellungsbehörde erteilt gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung vom Verbot des § 6 der NP-VO „Oberpfälzer Wald“ für die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme in nicht vorbelasteten Bereichen des Naturparks „Oberpfälzer Wald“ von 40,26 ha, da das allgemeine öffentliche Interesse an einer stabilen Energieversorgung schwerer wiegt als die geringfügige dauerhafte Beeinträchtigung des Naturparks. Durch das planfestgestellte Vorhaben wird ein teilweise vorgeprägter Bereich des Naturparks genutzt und für die Eingriffe in dieses unterschiedliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen angesetzt, sodass der

²⁷² Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.3.7.2.

²⁷³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.3.7.2.

²⁷⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.3.7.2.

²⁷⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Anlage I2, Kap. 4.1 – 4.3, 4.5 – 4.8, 5.1 – 5.3

²⁷⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.3.7.2.

²⁷⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.3.7.1.

Schutzzweck des Naturparks nicht erheblich beeinträchtigt wird. Der Naturpark kann, auch mit Realisierung des Vorhabens, seine Funktionen als Naturpark weiterhin erfüllen, da einerseits nur ein sehr geringer Anteil der Gesamtfläche des Schutzgebiets (ca. 0,10 %) in Anspruch genommen wird und eintretende Schäden bzw. Beeinträchtigungen der Natur durch Maßnahmen vermindert oder ausgeglichen werden²⁷⁸. Die Realisierung des Vorhabens ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 S. 2 NABEG. Aus denselben Gründen gewährt die Planfeststellungsbehörde gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG die Befreiung für die damit einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7 und 8 der NP-VO „Oberpfälzer Wald“.

(cc) Geschützte Landschaftsbestandteile

Es befinden sich 21.407 m² nach Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayNatSchG geschützte bestimmte Landschaftsbestandteile im Eingriffsbereich des Vorhabens.

Liegen Gehölzbiotope im Bereich der anlage- oder baubedingten Flächeninanspruchnahme, die nach Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayNatSchG (Hecken, Feldgehölze, Gebüsche) und Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 BayNatSchG (Alleen) als geschützte Landschaftsbestandteile gelten (LFU 2020), ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, da diese vollständig beseitigt werden müssen. Alleen und sonstige nach Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile (Höhlen, Ufer, Senken) sind nicht betroffen.

Bei der Verlegung der Erdkabel der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a gehen bau- und anlagebedingt insgesamt 21.313 m² an Hecken, Feldgehölzen, Gebüschen oder Alleen durch Zuwegungen, Arbeitsstreifen, Schutzstreifen temporär oder dauerhaft verloren.

Durch die erheblichen Beeinträchtigungen von nach Art. 16 BayNatSchG geschützten Hecken, Feldgehölzen und Gebüschen entsteht ein Ausgleichsbedarf von insgesamt 21.313 m². Durch die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt ein Ausgleich auf 12.915 m² (A11) Fläche an Ort und Stelle. Auf den übrigen Flächen (8.398 m²) erfolgt eine initiale Wiederherstellung. Auf 94 m² Fläche erfolgt kein tatsächlicher Eingriff (Inanspruchnahme faktisch Ergebnis von Randeffekten oder Vermeidung des Eingriffs durch Ausweisung Var7).

Die Unterlage K5 legt dar, dass alle geschützten Hecken, Feldgehölze und Gebüsche (Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG) in Form von gleichartigen BNT am jeweils selben Ort (flächenidentisch) kompensiert werden.

Folglich werden alle Beeinträchtigungen im Sinne des Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG ausgeglichen, wodurch die Voraussetzungen für eine Ausnahme gegeben sind und keine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG notwendig ist.

Die folgenden Tabellen legen dar, dass alle erheblich beeinträchtigten geschützten Hecken, Feldgehölze und Gebüsche (Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG) in Form von gleichartigen Biotop- und Nutzungstypen am jeweils selben Ort (flächenidentisch) kompensiert (66.777 m²) oder wiederhergestellt werden (Maßnahmen A11, initiale Wiederherstellung).

²⁷⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K5, Kap. 1.3.7.3.

Tabelle 18: Wiederherstellung und Maßnahmen geschützter bestimmter Landschaftsbestandteile (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 5 BayNatSchG)²⁷⁹

Trassen-km von ... bis	Bestand BNT-Code	Bestand BNT Name	TP/Wirkung	Planung BNT-Code	Planung WP/m ²	Wiederherstellbarkeit	Fläche (m ²)	Maßnahme
2; 3-4; 5; 7-8; 21- 22; 24- 26; 29; 38-39; 49-50; 65-66; 69; 72- 73; 82-83	B112_W H00BK	Mesophiles Gebüsch, Hecken	Arbeitsfläche, Schutzstreifen	B112_W H00BK	10	10 – 25 Jahre	5.572	A11
7-8; 49; 65-66	B112-WH00BK	Mesophiles Gebüsch, Hecken	Arbeitsfläche, Schutzstreifen	B112-WH00BK	10	10 – 25 Jahre	499	W-Öko
0-1; 3-4; 78; 82-83	B112-WI00BK	Mesophiles Gebüsch, Hecken	Arbeitsfläche, Schutzstreifen, Zuwegung	B112-WI00BK	10	10 – 25 Jahre	342	A11
4; 13, 76; 86	B112-WX00BK	Mesophiles Gebüsch, Hecken	Arbeitsfläche, Schutzstreifen	B112-WX00BK	10	10 – 25 Jahre	693	A11
23-26; 60	B113-WG00BK	Sumpfbüsch	Arbeitsfläche, Schutzstreifen	B113-WG00BK	11	10 – 25 Jahre	2.192	A11
62-63	B114-WG00BK	Auengebüsch	Arbeitsfläche	B114-WG00BK	12	10 – 25 Jahre	38	A11

²⁷⁹ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage K5, Kap. 1.4. 1 und 1.4.2

Tras- sen-km von ... bis	Bestand BNT- Code	Bestand BNT Name	TP/Wir- kung	Planung BNT- Code	Pla- nung WP/m ²	Wie- der- her- stell- barkeit	Fläche (m ²)	Maß- nahme
1; 24- 28; 31- 32; 34- 35; 39; 52; 58- 59; 78; 87	B116	Gebüsche und He- cken stickstoff- reicher, ruderaler Standorte	Arbeits- fläche, Schutz- streifen, Zuwe- gung	B116	7	5 – 9 Jahre	960	Initiale Wiederher- stellung
5-6; 7-8	B13	Stark ver- buschte Grünland- brachen (Verbu- schung >50 %) und initia- les Ge- büschsta- dium	Arbeits- fläche, Schutz- streifen	B13	6	5 – 9 Jahre	7.284	Initiale Wiederher- stellung
49-50; 66	B211- WO00BK	Feldge- hölze mit überwie- gend ein- heimi- schen, standort- gerechten Arten, jung	Arbeits- fläche	B211- WO00BK	6	5 – 9 Jahre	78	A11
23; 46- 47; 63- 64	B212- WN00BK	Feldge- hölze mit überwie- gend ein- heimi- schen, standort- gerechten Arten, mittel alt	Arbeits- fläche, Schutz- streifen	B212- WN00BK	10	26 – 79 Jahre	2.956	A11

Tras- sen-km von ... bis	Bestand BNT- Code	Bestand BNT Name	TP/Wir- kung	Planung BNT- Code	Pla- nung WP/m ²	Wie- der- her- stell- barkeit	Fläche (m ²)	Maß- nahme
16; 19- 21; 22; 35-36; 42-43; 46-47; 49-50; 53-54; 58-59; 62	B212- WO00BK	Feldge- hölze mit überwie- gend ein- heimi- schen, standort- gerechten Arten, mittel alt	Arbeits- fläche, Schutz- streifen, Zuwe- gung	B212- WO00BK	10	26 – 79 Jahre	2.956	A11
19-20; 43-44; 48-49	B213- WO00BK	Feldge- hölze mit überwie- gend ein- heimi- schen, standort- gerechten Arten, alt	Arbeits- fläche	B213- WO00BK	12	>= 80 Jahre	202	A11
22; 62- 63	B222	Feldge- hölze mit überwie- gend ge- bietsfrem- den Ar- ten, alt	Arbeits- fläche	B222	5	26 – 79 Jahre	154	Initiale Wiederher- stellung

e) Gesetzlicher Biotopschutz

Gem. § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Die Liste der bundesrechtlich gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG wird durch Art. 23 Abs. 1 und 2 BayNatSchG ergänzt. Gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Biotope führen können, verboten. Von diesen Verboten kann gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 BayNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Im UR befinden sich 50 BNT mit einer Gesamtfläche von rund 91,6 ha, welche gem. § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützt sind. Insgesamt machen diese ca.

3,1 % der Gesamtfläche des UR aus. Die durch das Vorhaben betroffenen Flächen von gesetzlich geschützten Biotopen belaufen sich auf eine Gesamtfläche von 67.673 m².

Bei der Verlegung der Erdkabel der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a gehen bau- und anlagebedingt insgesamt 65.220 m² geschützte Biotope (§ 30 Abs. 1 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG) durch Zuwegungen, Arbeitsstreifen oder Schutzstreifen temporär verloren.

Die folgende Tabelle legt dar, dass alle erheblich beeinträchtigten gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG, Art. 23 Abs. 1 S. 1 BayNatSchG) in Form von gleichartigen Biotop- und Nutzungstypen am jeweils selben Ort (flächenidentisch) kompensiert (66.777 m²) werden (Maßnahmen A2, A3, A4, A5, A6, A7, A8, A9, A10, A11, A12 sowie W-Öko). Bei Wäldern ist eine Kompensation nur außerhalb des Arbeits- und Schutzstreifens möglich. Im Arbeitsstreifen sind bspw. Waldmäntel geplant und im Schutzstreifen Gebüsch bzw. Offenland. Im Abschnitt C2 werden insgesamt 22,86 ha Waldflächen dauerhaft in Anspruch genommen, hiervon sind 7,45 ha mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen belegt. Für die Wälder erfolgt der Ausgleich außerhalb der Vorhabenflächen im selben Naturraum, möglichst angrenzend an die beanspruchten Wälder durch entsprechende Aufwertung von Waldbiotopen (AW 1 – 8). Soweit einzelne der betroffenen Biotoptypen sowie bestimmte Landschaftsbestandteile (B212-WN00BK, B212-WO00BK, B213-WO00BK, B222, G214-GE6510, G222-GN00BK, G313-GL00BK, L432-WQ91E0*, W11-WD00BK, Z112-GC4030) eine Wiederherstellbarkeit von 26 bis 79 Jahren oder ≥ 80 Jahren aufweisen, handelt es sich bei den vorgesehenen Maßnahmen um Ersatzmaßnahmen, welche eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 BayNatSchG nicht zu rechtfertigen vermögen²⁸⁰. Dem liegt zugrunde, dass der Begriff des Ausgleichs im Sinne des § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG zu verstehen ist²⁸¹ und eine Ausgleichbarkeit bei Biotoptypen, die über sehr lange Entwicklungszeiträume verfügen, von vornherein nicht in Frage kommt²⁸². In diesem Zuge lässt sich anführen, dass zeitliche Ausgleichbarkeit i.S.d. BayKompV bedeutet, dass sich die Funktionen des jeweiligen Schutzguts, die durch den Eingriff erheblich beeinträchtigt wurden, innerhalb eines Zeitraums von 25 Jahren wieder zur vollen Qualität, wie sie vor dem Eingriff war, entwickeln lassen²⁸³. Bei Ersatzmaßnahmen kann der Zeitraum bis sich die vollständige Funktionsfähigkeit der Maßnahme entwickelt hat, mehr als 25 Jahre betragen und dieser erhöhte Entwicklungszeitraum bis zur vollständigen Funktionserfüllung („Timelag“) muss entsprechend bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs berücksichtigt werden²⁸⁴. Der Vorhabenträger hat dies bei Planung des Vorhabens, insbesondere im Rahmen der Ermittlung des Kompensationsbedarfs, entsprechend beachtet²⁸⁵.

Folglich werden nur die Beeinträchtigungen der Biotoptypen, die eine Wiederherstellbarkeit innerhalb von maximal 25 Jahren aufweisen, im Sinne des § 30 Abs. 3 BNatSchG und Art. 23

²⁸⁰ OVG Hamburg, Beschl. v. 01.04.2020 – 2 Es 1/20.N, BeckRS 2020, 11814, Rn. 63; Landmann/Rohmer, UmweltR/Gellermann, BNatSchG, § 30 Rn. 28.

²⁸¹ BT-Drs. 16/122274, S. 63; OVG Lüneburg Urt. v. 04.07.2017 – 7 KS 7/15, juris Rn. 153.

²⁸² Landmann/Rohmer Umweltrecht/Gellermann, BNatSchG, § 30 Rn. 28.

²⁸³ Begründung der BayKompV, zu § 8 Abs. 3, S. 14.

²⁸⁴ Begründung der BayKompV, zu § 8 Abs. 3, S. 14.

²⁸⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Anlage I7, Kap. 6.1.

Abs. 3 S. 1 Alt. 1 BayNatSchG ausgeglichen, wodurch die Voraussetzungen für eine Ausnahme gegeben sind. Hinsichtlich der Beeinträchtigungen derjenigen Biotop mit längeren Entwicklungszeiten (B212-WN00BK, B212-WO00BK, B213-Wo00BK, G214-GE6510, G222-GN00BK, G313-GL00BKL432-WQ91E0, W11-WD00BK und Z112-GC4030 mit 26 – 79 Jahre sowie B222 mit ≥ 80 Jahre) kann eine Ausnahme nach § 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 BayNatSchG auch unabhängig eines Ausgleichs der Beeinträchtigungen erteilt werden²⁸⁶, da das planfestgestellte Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (§ 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG). Die jeweiligen unteren Naturschutzbehörden haben diesbezüglich im Anhörungsverfahren keine durchgreifenden Bedenken geäußert, sodass die Voraussetzungen von § 23 Abs. 3 BayNatSchG vorliegen.

Tabelle 19: Wiederherstellung und Maßnahmen für betroffene gesetzlich geschützte Biotop²⁸⁷

Trassen-km von ... bis	Bestand BNT-Code	Bestand BNT Name	TP/Wirkung	Planung BNT-Code	Planung WP/m ²	Wiederherstellbarkeit	Fläche (m ²)	Maßnahme
23-26; 60	B113-WG00BK	Sumpfbüsch	Arbeitsfläche, Schutzstreifen	B113-WG00BK	11	10 - 25 Jahre	2.192	A11 flächenidentische Kompensationsmaßnahme
62-63	B114-WG00BK	Auengebüsch	Arbeitsfläche	B114-WG00BK	12	10 - 25 Jahre	38	A11 flächenidentische Kompensationsmaßnahme
62- 64	F13-FW00BK	Deutlich veränderte Fließgewässer	Arbeitsfläche, Schutzstreifen	F13-FW00BK	9	10 - 25 Jahre	102	A8 flächenidentische Kompensationsmaßnahme
7; 9-10; 14-15; 30; 39-40; 51; 54; 56-57; 66-67; 72-73; 77-78	G212-LR6510	Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland	Arbeitsfläche, Schutzstreifen, Zuwegung	G212-LR6510	9	10 - 25 Jahre	28.865	A3 flächenidentische Kompensationsmaßnahme
7-8; 10-11; 26; 39-40; 52-53	G214-GE6510	Artenreiches Extensivgrünland	Arbeitsfläche, Schutzstreifen	G214-GE6510	12	26 - 79 Jahre	21.020	A3 flächenidentische Kompensationsmaßnahme

²⁸⁶ Ulrich Hösch, PdK Bay G-10, September 2018, Gesetzlich geschützte Biotop, Kap. 5.2.

²⁸⁷ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage K5, Kap. 1.4.2

Tras- sen-km von ... bis	Bestand BNT- Code	Bestand BNT Name	TP/Wir- kung	Planung BNT- Code	Pla- nung WP/m ²	Wie- der- her- stell- barkeit	Fläche (m ²)	Maß- nahme
24-25; 63-64; 67-68	G221- GN00BK	Mäßig ar- tenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nass- wiesen	Arbeits- fläche, Schutz- streifen, Zuwe- gung	G221- GN00BK	10	5 - 9 Jahre	10.940	A6 flächen- identische Kompensa- tionsmaß- nahme
24-25	G222- GN00BK	Artenrei- che seg- gen- oder binsenrei- che Feucht- und Nass- wiesen	Arbeits- fläche	G222- GN00BK	13	26 - 79 Jahre	15	A6 flächen- identische Kompensa- tionsmaß- nahme
23-24	G223- GN00BK	Seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nass- wiesen, brachge- fallen	Arbeits- fläche	G223- GN00BK	10	10 - 25 Jahre	203	A6 flächen- identische Kompensa- tionsmaß- nahme
53-54	G313- GL00BK	Sandma- gerrasen, basenarm oder ba- senreich	Arbeits- fläche, Schutz- streifen	G313- GL00BK	13	26 - 79 Jahre	152	A9 flächen- identische Kompensa- tionsmaß- nahme
87	K121- GW00BK	Mäßig ar- tenreiche Säume und Stau- denfluren, trocken und war- mer Standorte	Zuwe- gung	K121- GW00BK	9	10 – 25	18	A4 flächen- identische Wiederher- stellung als Kompensa- tionsmaß- maßnahme
1; 9; 11; 38; 42	K123- GH6430	Mäßig ar- tenreiche Säume und Stau- denfluren, feuchter bis nasser Standorte	Arbeits- fläche, Schutz- streifen	K123- GH6430	8	5 - 9 Jahre	689	A4 flächen- identische Kompensa- tionsmaß- nahme

Tras- sen-km von ... bis	Bestand BNT- Code	Bestand BNT Name	TP/Wir- kung	Planung BNT- Code	Pla- nung WP/m ²	Wie- der- her- stell- barkeit	Fläche (m ²)	Maß- nahme
62; 66- 68	K123- GH00BK	Mäßig ar- tenreiche Säume und Stau- denfluren, feuchter bis nasser Standorte	Arbeits- fläche, Schutz- streifen	K123- GH00BK	8	5 - 9 Jahre	663	A4 flächen- identische Kompensa- tionsmaß- nahme
35-36	K133- GH6430	Artenrei- che Säume und Stau- denfluren, feuchter bis nasser Standorte	Arbeits- fläche	K133- GH6430	11	10 – 25 Jahre	40	A4 flächen- identische Kompensa- tionsmaß- nahme
63-64;	L432- WQ91E0 *	Sumpfwälder, mittel alt	Arbeits- fläche	L432- WQ91E0*	12	26 – 79 Jahren	92	A12 flächen- identische Kompensa- tionsmaß- nahme
4-5; 55- 56	O21	Lese- steinriegel	Arbeits- fläche, Schutz- streifen, Zuwe- gung	O21	10	5 – 9 Jahre	144	A10 flächen- identische Kompensa- tionsmaß- nahme
53-54; 85	R113- GR00BK	Sonstige Landröh- richte	Schutz- streifen	R113- GR00BK	10	10 – 25 Jahre	118	A7 flächen- identische Kompensa- tionsmaß- nahme
0-1; 4; 85-86	R31- GG00BK	Großseg- genriede außerhalb der Ver- landungs- bereiche (inkl. Wald- Simmen- Bestände)	Arbeits- fläche, Schutz- streifen, Zuwe- gung	R31- GG00BK	10	10 – 25 Jahre	1.255	A7 flächen- identische Kompensa- tionsmaß- nahme
87	W11- WD00BK	Waldmän- tel, tro- cken-war- mer Standorte	Zuwe- gung	W11- WD00BK	12	26 – 79 Jahre	154	A2 flächen- identische Kompensa- tionsmaß- nahme

Tras- sen-km von ... bis	Bestand BNT- Code	Bestand BNT Name	TP/Wir- kung	Planung BNT- Code	Pla- nung WP/m ²	Wie- der- her- stell- barkeit	Fläche (m ²)	Maß- nahme
87	Z112- GC4030	Zwerg- strauch- und Grinster- heiden, weitge- hend in- takt	Zuwe- gung	Z112- GC4030	13	26 – 79 Jahre	77	A5 flächen- identische Kompensa- tionsmaß- nahme

f) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Nach § 13 S. 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind nach § 13 S. 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Damit statuiert § 13 BNatSchG ein in den §§ 14 ff. BNatSchG näher ausgestaltetes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsinstrument.

Gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG ist das Benehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde herzustellen, was bereits über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährleistet ist.

(aa) Vorliegen eines Eingriffs

Der Anwendungsbereich der Eingriffsregelung ist eröffnet, wenn Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Den Naturhaushalt definiert § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG als die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen.

Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d.h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insbesondere die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich. Dagegen ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dann anzunehmen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als "landschaftsfremdes Element" besonders in Erscheinung tritt. Dabei sind Vorbelastungen regelmäßig schutzmindernd in die Betrachtung

einzubeziehen. Sofern die Antragsunterlagen eine Auswirkung als lediglich "möglich" bezeichnen, wird seitens der Planfeststellungsbehörde bei der Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung davon ausgegangen, dass diese Auswirkungen tatsächlich eintreten ("worst-case"), um so die Bedeutung der Auswirkung für ein Schutzgut²⁸⁸ hinreichend zu würdigen.

Ebenfalls für die Frage der Erheblichkeit der Beeinträchtigung einzubeziehen sind Vermeidungsmaßnahmen. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG stellt das Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition; vielmehr handelt es sich auch hierbei in erster Linie um ein Folgenbewältigungsprogramm²⁸⁹. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher lediglich dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird. Dabei kann die Vermeidung auch durch landschaftspflegerische Begründung und Einbindung technischer Bauwerke erfolgen und so der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes begegnet werden (sog. Gestaltungsmaßnahmen). Im Vorhabensbereich werden ausweislich des vom Vorhabenträger vorgelegten LBP²⁹⁰ Vermeidungsmaßnahmen ergriffen. Die Eingriffsbewertung und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, Ausgleich und Ersatz (einschließlich Ersatzgeldzahlung) erfolgen in Bayern nach der „Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft“ vom 07.08.2013 (Bayerische Kompensationsverordnung - BayKompV)²⁹¹.

§ 5 Abs. 2 S. 2 BayKompV modifiziert die bundegesetzlichen Anforderungen an die Erheblichkeit eines Eingriffs. Danach sind Eingriffe nicht erheblich, wenn zu erwarten ist, dass sich die beeinträchtigten Funktionen der Schutzgüter innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Inanspruchnahme auf der betroffenen Fläche selbstständig wiederherstellen und nach Ablauf dieser Frist keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die Funktionen der Schutzgüter verbleiben. Auf insgesamt ca. 589 ha werden die vorhandenen BNT rekultiviert oder initial wiederhergestellt, davon werden 429 ha mit einer Wiederherstellungszeit innerhalb von drei Jahren rekultiviert und 64 ha initial wiederhergestellt²⁹². Die initiale Wiederherstellung ist keine Maßnahme im Rahmen der Eingriffsregelung, sondern eine freiwillige Maßnahme des Vorhabenträgers.

Gegen die Anwendung der jeweils landesspezifischen Leitfäden zur Abhandlung der Eingriffsregelung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nichts einzuwenden. Auf Grundlage des § 15 Abs. 8 BNatSchG wurde am 19.02.2020 die Bundeskompensationsverordnung (BKompV) beschlossen. Die BKompV ist im Bundesgesetzblatt²⁹³ veröffentlicht worden und am 03.06.2020 in Kraft getreten. ist²⁹⁴. Hinsichtlich des Vorhabens Nr. 5 und 5a Abschnitt C2 ist der Antrag auf Genehmigung nach § 19 NABEG -am 01.04.2021, also nach dem 03.06.2020 gestellt worden.²⁹⁵ Der Vorhabenträger TenneT hat gleichzeitig mit dem Antrag auf Planfest-

²⁸⁸ Soweit im Kontext der Eingriffsregelung von „Schutzgut“ gesprochen wird, sind damit sowohl die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts als auch das Landschaftsbild gemeint.

²⁸⁹ BVerwG, Urt. v. 07.03.1997 – 4 C 10.96, BVerwGE 104, 144, 146 f. Rn. 19, juris.

²⁹⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I.

²⁹¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Anlage I7, Kap. 1.

²⁹² Unterlagen gem. § 21 NABEG, I Kap. 6.2.2.

²⁹³ BGBl. 2020 I, 02.06.2020, S. 1088 ff.

²⁹⁴ BT-Drs.19/17344, S. 173.

²⁹⁵ BT-Drs.19/17344, S. 173.

stellungsbeschluss für den Abschnitt C2 eine einheitliche Entscheidung gem. § 26 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) für den Abschnitt C2 der Vorhaben 5 und 5a beantragt. Die Bundesnetzagentur hat das Vorhaben 5a in die Planfeststellung für das Vorhaben 5 einbezogen und für das Vorhaben 5a Antragskonferenzen durchgeführt, auf deren Grundlage die jeweiligen Untersuchungsrahmen nun erlassen wurden. Für die Einreichung der Unterlagen nach § 21 NABEG ist die Erstellung gemeinsamer Unterlagen für das Vorhaben 5 und 5a durch den Vorhabenträger vorgesehen. Gem. § 18 Abs. 3a NABEG ist bei Einbeziehung von Erdkabeln nach § 26 S. 2 NABEG der durch die BFP bestimmte Trassenkorridor des Vorhabens im Sinne von § 2 Abs. 3, 5 und 6 des Bundesbedarfsplangesetzes zu beachten. Das heißt für das Vorhaben 5a, dass der Trassenkorridor, der in der BFP für das Vorhaben 5 durch die Bundesnetzagentur festgelegt wurde, zu beachten ist. Eine Prüfung in Frage kommender Alternativen ist für den beabsichtigten Verlauf der Trasse auf diesen Trassenkorridor beschränkt. Eine Prüfung außerhalb dieses Trassenkorridors ist nur aus zwingenden Gründen durchzuführen. Sie ist insbesondere dann erforderlich, wenn die Leerrohre oder die Erdkabel einzeln oder im Zusammenwirken mit dem Vorhaben nach § 34 Abs. 2 des BNatSchG unzulässig wären oder gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 auch in Verbindung mit Abs. 5 des BNatSchG verstoßen würden. Von einer freiwilligen Beantragung nach § 17 Abs. 2 BKompV wurde aufgrund des fortgeschrittenen Verfahrensstatus abgesehen.

Schutzgüter gem. § 4 Abs. 1 BayKompV sind:

Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume (Arten und Lebensräume),
Boden,
Wasser,
Klima und Luft, sowie das
Wirkungsgefüge zwischen ihnen und
Landschaftsbild.

Ausgehend davon sind hier folgende, im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigende, mögliche Beeinträchtigungen festzustellen:

Tabelle 20: Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang/Vorhaben	VM	Bewertung
Boden	Baubedingte Beeinträchtigungen			
	Baubedingte (temporäre) Überbauung von Bodenfunktionen (Konflikt Bo1)	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsflächen und Zuwegungen	V8, V2	Unter Berücksichtigung der in Kap. 6.2.1 (LBP) aufgezeigten, auf dem Bodenmanagementkonzept beruhenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind baubedingt keine nachteiligen erheblichen Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten.
	Baubedingte Bodenverdichtung (Konflikt Bo2)		V6, V8, V2	
	Baubedingte Bodenerosionen (Konflikt Bo3)		V5, V8, V2	
	Baubedingte Überformungen von Bodenfunktionen (Konflikt Bo4)		V5, V8, V2	

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang/Vorhaben	VM	Bewertung
	Quecksilbermobilisierung (sämtliche Arbeitsflächen inkl. Zuwegungen) (Konflikt Bo6)		V5, V2	
	Baubedingte Veränderungen des Bodenwasserhaushalts während der Dauer von Wasserhaltungsmaßnahmen		keine	Aufgrund der zeitlich und räumlich Begrenzung der Wasserhaltungsmaßnahmen sind Verringerungen auf die Ertragsfähigkeit bzw. Fruchtbarkeit der betroffenen Böden nicht in nennenswertem Umfang zu erwarten, sodass erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
	Baubedingte Beeinträchtigung von Bodenschutzwäldern (Konflikt Bo7)	Vorhaben 5 und 5a durch Entnahme der Waldflächen im Leitungsschutzstreifen (898 m²)	keine	Es verbleibt eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG. Es werden Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen (A1, A2).
	Anlagebedingte Beeinträchtigungen			
	Anlagebedingter Verlust von Bodenfunktionen (Konflikt Bo5)	Vorhaben 5 und 5a (ca. 1,7 ha Böden mit einer mittleren und geringen Bedeutung der Regelungsfunktion, 1,8 ha Böden mit geringer bis mittlerer Filterfunktion, 03 ha auf stauwasserbeeinflussten Böden)	keine	Der Verlust von Bodenfunktionen stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Anlagebedingte Beeinträchtigungen verbleiben als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden, da diese nicht vermieden oder vermindert werden können. Ein gesondertes Kompensationserfordernis entsteht hieraus jedoch nicht, da gemäß § 7 Abs. 3 der BayKompV im Regelfall die Funktionen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft durch die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt werden. Da im Zuge der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a im Abschnitt C2 keine besonders seltenen oder schützenswerten Böden betroffen sind, die nicht im Zuge der Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt werden können, entsteht kein expliziter Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang/Vorhaben	VM	Bewertung
	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen			
	Betriebsbedingte Beeinträchtigung von Bodenschutzwäldern (Konflikt Bo7)	Vorhaben 5 und 5a durch Entnahme der Waldflächen im Leitungsschutzstreifen (221 m ²)	keine	Es verbleibt eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG. Es werden Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen (A1, A2).
	Betriebsbedingte Veränderungen der Temperaturverhältnisse	Vorhaben 5 und 5a	keine	Ausweislich der Simulationsergebnisse des Wärmeimmissionsgutachtens ²⁹⁶ ist der Einfluss des Kabelbetriebs als sehr gering anzusehen, sodass betriebsbedingt keine erheblichen nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten sind.
Wasser	Baubedingte Beeinträchtigungen			
	Baubedingte Beeinträchtigung eines Fließgewässers (Konflikt Wa1)	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsflächen inkl. neu und auszubauender Zugewegungen, (27 Fließgewässer)	V1, V2, V3, V5, V6, V7, V8, V9,	Unter Berücksichtigung der in Kap. 6.2.1 (LBP) aufgezeigten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie durch Wiederherstellungsmaßnahmen sind baubedingt keine nachteiligen erheblichen Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten. Mit Abschluss der Bauphase werden zudem alle offenen gequerten Fließgewässer und Gewässerrandstreifen vollständig wiederhergestellt (A8).
	Baubedingte Beeinträchtigung des Gewässerrandstreifens (Konflikt Wa2)	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsflächen inkl. neu und auszubauender Zugewegungen, (11 Gewässer)	V1, V2, V3, V5, V6, V7, V8, V9	
	Baubedingte Beeinträchtigung eines Stillgewässers (Konflikt Wa3)	Vorhaben 5 und 5a, Absenkrichter und Wassereinleitung (14 Stillgewässer)	V3, V5, V6, V7, V8, V9, V _{AR7}	Auch unter Berücksichtigung der vorsorgenden Maßnahmen verbleibt ein Restrisiko der qualitativen Beeinträchtigungen von 9 Stillgewässern während der Bauphase (Absinken des Wasserspiegels im Zuge von Wasserhaltungsmaßnahmen). Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist der Grundwasserzustrom wieder vollumfänglich gewährleistet, sodass sich der ursprüngliche Wasserpegel des Gewässers wieder einstellen kann. Für die Dauer der Wasserhaltungsmaßnahmen verbleibt eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG. Ein gesondertes Kompensationserfordernis entsteht hieraus jedoch nicht, da

²⁹⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, E4.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang/Vorhaben	VM	Bewertung
				gemäß § 7 Abs. 3 der Bay-KompV im Regelfall die Funktionen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft durch die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt werden.
	Baubedingte Beeinträchtigung des GWKs (Konflikt Wa4)	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsflächen und Zuwegungen (75 EZG von quellgespeisten Teichen berührt, davon für 25 EZG für die Dauer der Baumaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen)	V1, V2, V3, V6, V8	Auch unter Berücksichtigung der vorsorgenden Maßnahmen verbleibt ein Restrisiko der qualitativen Beeinträchtigungen von 25 EZG während der Baumaßnahmen. Darüber hinaus verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen. Für die Dauer der Wasserhaltungsmaßnahmen verbleibt eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG.
	Baubedingte Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung (Konflikt Wa6)	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsflächen und Zuwegungen	V3, V6, V8	Auch unter Berücksichtigung der vorsorgenden Maßnahmen verbleibt ein Restrisiko der qualitativen Beeinträchtigungen von Flächen mit Grundwasserneubildungsfunktion während der Baumaßnahmen. Darüber hinaus verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen. Für die Dauer der Wasserhaltungsmaßnahmen verbleibt eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG.
	Baubedingte Beeinträchtigung/Verlust von Quellen oder EZG von Quellen (Konflikt Wa7)	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsflächen inkl. Zuwegung und Schutzstreifen (17 EZG von Quellen gequert, davon sind für 4 EZG für die Dauer der Baumaßnahmen ein potenzielles Risiko nicht auszuschließen, 2 EZG liegen innerhalb der Arbeitsflächen hier sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht ohne Weiteres auszuschließen)	V1, V2, V3, V5, V6, V7, V8	Auch unter Berücksichtigung der vorsorgenden Maßnahmen verbleibt ein Restrisiko der qualitativen Beeinträchtigungen von 2 EZG während der Baumaßnahmen. Darüber hinaus verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen. Für die Dauer der Wasserhaltungsmaßnahmen verbleibt eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG. Ein gesondertes Kompensationserfordernis entsteht hieraus jedoch nicht, da gemäß § 7 Abs. 3 der Bay-KompV im Regelfall die Funktionen der Schutzgüter Boden,

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang/Vorhaben	VM	Bewertung
				Wasser, Klima und Luft durch die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt werden.
	Baubedingter Nährstoffeintrag (Konflikt Wa8)	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsflächen inkl. Zuwegungen (Beeinträchtigung von GWKn durch Gehölzeingriffe auf 438.495 m² Waldfläche, 1 EZG eines WSG und 7 EZG von Wassergewinnungsanlagen sowie 11 EZG von Quellen durch Flächeninanspruchnahme)	V3	Ein Eingriff kann nicht vermieden werden. Unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen (A1 und A2) und in Anbetracht des geringen Waldentnahmeanteils und des damit potenziell mobilisierbaren Nitrats bezogen auf die Gesamtgröße der GWK, ist eine erhebliche unvermeidbare Beeinträchtigung auf die Trinkwasserfassungen bzw. deren WSG und EZG ausgeschlossen.
	Baubedingte Beeinträchtigung auf quecksilberbelasteten Böden (Konflikt Wa9)	Vorhaben 5 und 5a, sämtliche Arbeitsflächen inkl. Zuwegungen	V3, V5	Grundsätzlich sind gem. den Angaben der Anlage F1 auf belasteten Böden Vorsorge- und Schutzmaßnahmen zu treffen (V5), sodass ebenfalls erhebliche unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Quecksilbermobilisierungen ausgeschlossen werden können.
	Baubedingte Beeinträchtigung/Verlust von Eigenwasserversorgungsanlagen oder EZG von Eigenwasserversorgungsanlagen (Konflikt Wa10)	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsflächen und Zuwegungen (1 Wassergewinnungsanlagen und 20 EZG durch Flächeninanspruchnahme)	V1, V2, V3, V5, V6, V7, V8	Auch unter Berücksichtigung der vorsorgenden Maßnahmen verbleibt ein Restrisiko der qualitativen Beeinträchtigungen (hydrogeologisches Risiko von 14 Wassergewinnungsanlagen bzw. EZG durch Beanspruchung durch Arbeitsflächen und den Schutzstreifen. Somit liegt eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG vor.
Anlagebedingte Beeinträchtigungen				
	Anlagebedingte Beeinträchtigung des GWKs	Vorhaben 5 und 5a, Versiegelungen durch Linkboxen (1,8 ha)	keine	Die Versiegelungen durch die Linkboxen sind für die GWK als vernachlässigbar einzustufen, da sie aufgrund ihrer geringen Größe keine nennenswerten Beeinträchtigungen auf die Funktion oder den Zustand haben. Umweltbeeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.
	Anlagebedingte Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung (Konflikt Wa11)	Vorhaben 5 und 5a, Versiegelungen durch LWS-ZS und KAS	keine	Die anlagebedingten großflächigen Versiegelungen durch LWL-ZS und KAS führen dazu, dass in den betroffenen Flächen die Grundwasserneubildung

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang/Vorhaben	VM	Bewertung
				dung anlagebedingt beeinträchtigt wird. Es bleiben erhebliche Beeinträchtigungen bestehen, für die Maßnahmen zur Kompensation angesetzt werden (siehe hierfür LBP). Ein gesondertes Kompensationserfordernis entsteht hieraus jedoch nicht, da gemäß § 7 Abs. 3 der BayKompV im Regelfall die Funktionen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft durch die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt werden. Da sich die verbleibenden Erheblichkeiten vor allem durch erhöhte hydrogeologische Risiken während der Bauphase im Abschnitt C2 ergeben, und somit temporärer sind, können sie im Zuge der Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt werden.
	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen			
	Betriebsbedingte Temperaturveränderungen	Vorhaben 5 und 5a	keine	Ausweislich der Simulationsergebnisse des Wärmeimmissionsgutachtens²⁹⁷ ist der Einfluss des Kabelbetriebs als sehr gering anzusehen, sodass betriebsbedingt keine erheblichen nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten sind.
Klima und Luft	Baubedingte Beeinträchtigungen			
	Baubedingte Beeinträchtigung für regional lufthygienisch bedeutsame Aspekte	Vorhaben 5 und 5a, (Kaltluftentstehungsgebiete, regionale Frischluftbahnen betroffen durch 176 m ² Linkboxen und temporär entstehende Waldschneisen während der Bauphase)	V6	Mögliche Auswirkungen sind vor allem in Hinblick auf den geringen Anteil der beanspruchten Flächen im Verhältnis zur Gesamtgröße der KEG in lufthygienischer Hinsicht von untergeordneter Bedeutung. Aufgrund der räumlichen und zeitlichen Begrenzung des Eingriffs und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme (V6) sowie der Ausgleichsmaßnahmen (A1, A2 und A12) sind keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen auf regionale Kaltluftentstehungsgebiete sowie regionale Frischluftbahnen zu erwarten.

²⁹⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage E4.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang/Vorhaben	VM	Bewertung
	Baubedingte Beeinträchtigung der lokalen Immissionschutzfunktion (Konflikt Lu1)	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsflächen, Zuwegungen (8,29 ha funktional bedeutsame Waldflächen und Gehölze, 287,82 ha Windwurfflächen, 14,87 ha funktional bedeutsame Landschaftselemente)	keine	Ein Eingriff kann nicht vermieden werden. Durch die Ausgleichsmaßnahme A2 erfolgt eine Anpflanzung von Gebüsch- und Waldmantelbiotopen. Die anliegenden Waldgebiete mit hoher und mittlerer lufthygienischer Bedeutung tragen zum Immissionsschutz bei. Unter Einbeziehung dieser anliegenden Waldgebiete liegt die betroffene Waldfläche bei 6% und damit unter dem methodischen Richtwert von 20 %. Unter Berücksichtigung der Anpflanzung von Waldmantel- und Gebüschbiotopen (Maßnahme A2) und dem zugehörigen weitreichenden Waldgebiet, welche die funktionelle Beeinträchtigung abmildern, können die Umweltauswirkungen unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden
	Baubedingte Beeinträchtigung der lokalen bioklimatischen Ausgleichsfunktion (Konflikt K1)	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsflächen, Zuwegungen (14,87 ha funktional bedeutsame Landschaftselemente, 11,50 ha funktional bedeutsame Wälder, 279 ha Windwurfflächen)	keine	Ein Eingriff kann nicht vermieden werden. Die betroffenen Flächen der Biotope werden durch die Ausgleichsmaßnahmen A1, A2, A3, A5, A6, A7, A8, A9, A10, A11 und A12 im Anschluss der Bauarbeiten vollständig wiederhergestellt.
	Baubedingte Beeinträchtigung der schutzgutrelevanten Waldfunktion (K3)	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsflächen, Zuwegungen (1,67 ha klimaschutzrelevante Waldflächen) In Wäldern mit schutzgutrelevanter Waldfunktion sind gesondert betrachtet zudem noch ca. 30,91 ha Windwurfflächen vorhanden, bei denen durch die Gehölzeingriffe im Arbeitsstreifen eine erhöhte Umsturzgefahr entsteht.	keine	Ein Eingriff kann nicht vermieden werden. Im Anschluss der Baumaßnahmen erfolgt durch die Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 eine Anpflanzung von Gebüsch- und Waldmantelbiotopen. Durch die Maßnahmen A2 kann durch eine entsprechende Anpflanzung eines Waldrandes oder Gebüsches in den Arbeitsstreifen, die Auswirkung unter die Erheblichkeitsschwelle reduziert werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind folglich ausgeschlossen.
	Anlagenbedingte Beeinträchtigungen			
	Anlagebedingte Beeinträchtigung für regional lufthygienisch bedeutsame Aspekte	Vorhaben 5 und 5a, Versiegelungen durch 176 m² Linkboxen	keine	Die Versiegelungen haben aufgrund ihrer Geringfügigkeit in lufthygienischer Hinsicht auf regionaler Ebene keine Wirksamkeit, sodass anlagebedingt

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang/Vorhaben	VM	Bewertung
				keine unvermeidbaren (erheblichen) nachteiligen Beeinträchtigungen entstehen.
	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen			
	Betriebsbedingte Beeinträchtigung regionaler, lufthygienisch bedeutsamer Aspekte	Vorhaben 5 und 5a, Schutzstreifen (Kaltluftentstehungsgebiet, regionale Frischluftbahnen)	keine	Der Eingriff ist aufgrund seiner Geringfügigkeit unbedeutend. Durch die Anpflanzung von Gebüschbiotopen (Maßnahme A1) können betriebsbedingt erhebliche Beeinträchtigungen aufgeschossen werden.
	Betriebsbedingte Beeinträchtigung der lokalen Immissionschutzfunktion (Konflikt Lu2)	Vorhaben 5 und 5a, Leitungsschutzstreifen (8,01 ha klimatisch bedeutsame tiefwurzeln Gehölzfläche)	keine	Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zum Ausgleich und zur Kompensation von Biotop- und Nutzungstypen (A1) wird der betriebsbedingte Verlust von lokalen, lufthygienisch relevanten Landschaftselementen auf die lokale Immissionschutzfunktion unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt.
	Betriebsbedingte Beeinträchtigung der lokalen bioklimatischen Ausgleichsfunktion (Konflikt K2)	Vorhaben 5 und 5a, Leitungsschutzstreifen (13,70 ha lufthygienisch relevante Waldflächen)	keine	Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zum Ausgleich und zur Kompensation von Biotop- und Nutzungstypen (A1 und A4) wird der betriebsbedingte Verlust von lokalen, klimatisch bedeutsamen Landschaftselementen auf die bioklimatische Ausgleichsfunktion unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt. Demnach ist keine Minderung der bioklimatischen Ausgleichsfunktion sowie keine verbleibenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.
	Betriebsbedingte Beeinträchtigung der schutzgutrelevanten Waldfunktion (K4)	Vorhaben 5 und 5a, Leitungsschutzstreifen (1,57 ha tiefwurzeln Gehölze)	keine	Von den betriebsbedingt von tiefwurzeln Gehölzen freizuhaltenen Flächen sind jeweils deutlich unter 20 % der zugehörigen funktional bedeutsamen Waldgebiete (Gesamt-Waldflächen Klimaschutzwald) betroffen, sodass durch den geringen Anteil und unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahme A1 keine Minderung der Waldfunktion entsteht. Folglich sind in diesem Fall keine verbleibenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang/Vorhaben	VM	Bewertung
Pflanzen, Tiere & Biologische Vielfalt	Bau- und Anlagenbedingte Beeinträchtigungen			
	Verlust von Offenland- und Gehölzbiotopen (Konflikt Bi2-Bi9) in Verbindung mit Verlust von Biotopen durch Grundwasserabsenkung (Konflikt Bi11), Verlust von Offenlandbiotopen (Konflikt Bi13) und Verlust von Freiflächen des Siedlungsbereichs (Bi17)	Vorhaben 5 und 5a, Leitungsschutzstreifen, Arbeitsflächen (Insgesamt 8.567.737 m ² , davon 5.881.320 m ² für Biototypen mit einer geringen funktionalen Bedeutung, 2.541.343 m ² mit einer mittleren Bedeutung und 26.920 m ² mit einer hohen funktionalen Bedeutung.)	V _{AR7}	Durch die initiale Wiederherstellung können Beeinträchtigungen teilweise unter die Erheblichkeitsschwelle reduziert werden. Somit verbleibt für 503.568 m ² eine erhebliche Beeinträchtigung, die durch die Maßnahmen A1 – A12 vollständig kompensiert werden können.
	Verlust von FFH-LRT (Konflikt Bi10)	Vorhaben 5 und 5a (insgesamt 60.285 m ²)	V _{AR7}	Durch die Vermeidungsmaßnahme Var7 können Beeinträchtigungen teilweise unter die Erheblichkeitsschwelle reduziert werden. Jedoch verbleiben für 60.245 m ² erhebliche Beeinträchtigungen, die kompensiert werden müssen. Diese werden vollumfänglich über die Maßnahmen A1-A4 und A12 kompensiert.
	Baubedingte Windwurfgefährdung von Waldflächen (Konflikt Bi12)	Vorhaben 5 und 5a, Leitungsschutzstreifen, Arbeitsflächen und Zuwegungen (3.050.034 m ² Laub- sowie auch Nadelwälder und Waldränder, 8.697 m ² betroffener FFH-LRT-Flächen)	keine	Ein Eingriff kann nicht vermieden werden. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zum Ausgleich von Biotop- und Nutzungstypen (A2) kann die Beeinträchtigung unter die Erheblichkeitsschwelle reduziert werden.
	Verlust von Individuen sensibler und planungsrelevanter Pflanzenarten (Konflikt Bi14) sowie Verlust von Habitaten planungsrelevanter Arten (Konflikt T _{AR48} , T _{AR49})	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsflächen und Zuwegungen im Schutzstreifen (16,3 ha Flächen mit potenziell vorkommenden Pflanzenarten)	V10, V _{AR7}	Unter Berücksichtigung der in Kap. 6.2.1 und 6.3.2 (LBP) aufgezeigten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (V10 und V _{AR7}) sind baubedingt keine nachteiligen erheblichen Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten. Die Konflikte T _{AR48} und T _{AR49} werden durch die technische Planung nicht ausgelöst.
	Verlust von Biotopen nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatschG (Konflikt Bi16)	Vorhaben 5 und 5a, insgesamt 66.948 m ²	V _{AR7}	Es verbleiben für 66.760 m ² erhebliche Beeinträchtigungen, die über Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.
	Baubedingter Verlust von Fließ- und Stillgewässern (Bi1)	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsflächen inkl. neu und auszubauender Zuwegungen, Offene Gewässerquerung, Ab-	V _{AR7} , initiale Wiederherstellung (iW)	Unter Berücksichtigung der in Kap. 6.2.1 (LBP) aufgezeigten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie durch Wiederherstellungsmaßnahmen sind für Fließgewässer

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang/Vorhaben	VM	Bewertung
		senktrichter und Abwassereinleitung (27 Fließgewässer, 11 Gewässer im Bereich des Gewässerrandstreifens, 14 Stillgewässer: Vgl. Konflikte Wa1 - Wa3)		baubedingt keine nachteiligen erheblichen Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten. Mit Abschluss der Bauphase werden zudem alle offen gequerten Fließgewässer und Gewässerrandstreifen vollständig wiederhergestellt (A8). Zudem wirkt sich die Maßnahme AW8 „Anlageentwicklung von Waldmänteln“ im Rahmen der walddrechtlichen Kompensation positiv auf die naturschutzrechtliche Kompensation im Zusammenhang mit Konflikt Bi1 aus. Für 9 Stillgewässer verbleibt auch unter Berücksichtigung der vorsorgenden Maßnahmen ein Restrisiko der qualitativen Beeinträchtigungen während der Bauphase (Absinken des Wasserspiegels im Zuge von Wasserhaltungsmaßnahmen). Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist der Grundwasserzustrom wieder vollumfänglich gewährleistet, sodass sich der ursprüngliche Wasserpegel des Gewässers wieder einstellen kann. Für die Dauer der Wasserhaltungsmaßnahmen verbleibt eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG.
	Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse für Biotop bzw. Verlust von Biotopen und planungsrelevanten Pflanzenarten durch Grundwasserabsenkung (Konflikt Bi11, Bi15)	Vorhaben 5 und 5a, temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen	V _{AR7}	Aufgrund des temporären Charakters, des räumlich begrenzten Umfangs und der Wiedereinleitung von Wasser aus der Bauwasserhaltung sind Umweltbeeinträchtigungen aufgrund wasserabhängiger Biotop als unerheblich zu bewerten.
	Baubedingter Verlust von Habitaten und Individuen von planungsrelevanten Tierarten (Konflikt T2, T3, T4, T6, T7, T10, T11, T12, T15, T16, T19, T20, T21, T24, T25, T27, T28, T _{AR2} , T _{AR3} , T _{AR4} , T _{AR6} , T _{AR7} , T _{AR10} , T _{AR11} ,	Vorhaben 5 und 5a, (Verlust von Amphibienhabitaten und Individuen, Verlust von Reptilienhabitaten und Individuen, Verlust von Schmetterlingshabitaten und Individuen, Verlust von Käferhabitaten und Individuen, Verlust von	V4, V11, V13, V _{AR1a} , V _{AR1b} , V _{AR1c} , V _{AR2a} , V _{AR2b} , V _{AR2c} , V _{AR2d} , V _{AR3} , V _{AR3a} ,	Auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibt ein Restrisiko eines baubedingten Totalverlusts von Biotop- und Nutzungstypen und ein damit verbundener Habitatverlust planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten (außer Arten nach Anhang IV der FFH-RL). Dieser

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang/Vorhaben	VM	Bewertung
	T _{AR} 19, T _{AR} 26, T _{AR} 27, T _{AR} 29, T _{AR} 30, T _{AR} 32, T _{AR} 33, T _{AR} 35, T _{AR} 36, T _{AR} 37, T _{AR} 38, T _{AR} 40, T _{AR} 41, T _{AR} 42, T _{AR} 43, T _{AR} 45, T _{AR} 46, T _{AR} 50)	Libellenhabitaten und Individuen, Verlust von Habitaten und Individuen der Fische, Rundmäuler, Krebse und Mollusken, Verlust von Wildbienenhabitaten und Individuen, Verlust von Heuschreckenhabitaten und Individuen, Verlust von Biber-, Fischotterindividuen, Verlust von Fledermaushabitaten und Individuen, Verlust von Brutvogelhabitaten und Individuen, Verlust von Wildkatzenindividuen, Verlust von Haselmaushabitaten und Individuen)	V _{AR} 4, V _{AR} 5a, V _{AR} 5c, V _{AR} 6a, V _{AR} 6b, V _{AR} 6c, V _{AR} 7, V _{AR} 11,	kann durch die vorgesehenen Maßnahmen kompensiert werden.
Anlagebedingte Beeinträchtigungen				
	Anlagebedingter Verlust von Habitaten und Individuen planungsrelevanter Tierarten (Konflikt T1, T5, T9, T14, T18, T23, T _{AR} 1, T _{AR} 5, T _{AR} 9, T _{AR} 28, T _{AR} 34, T _{AR} 39)	Vorhaben 5 und 5a, Linkboxen: Versiegelung/Überbauung (Amphibienhabitate, Reptilienhabitate, Schmetterlingshabitate, Heuschreckenhabitate, Käferhabitate, Wildbienenhabitate, Fledermaushabitate (essenzielle Nahrungshabitate), Brutvogelhabitate)	keine	Ein Großteil der Konflikte werden nicht ausgelöst, da die Flächeninanspruchnahme nicht innerhalb der Habitate der angesprochenen Arten stattfindet. Damit ist eine anlagebedingte Beeinträchtigung in diesen Bereichen auszuschließen. Hinsichtlich der tatsächlichen dauerhaften Flächeninanspruchnahme im Bereich von Habitaten verbleiben aufgrund der Geringfügigkeit der beanspruchten Fläche und der zu Verfügung stehenden ausreichenden Ausweichflächen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen (ACEF5a, ACEF5b, ACEF6, ACEF7, ACEF10, ACEF17 und ACEF24a) kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.
	Anlagebedingter Meideffekt durch Kulissenwirkung (Konflikt T _{AR} 47)	Vorhaben 5 und 5a,	keine	Unter Berücksichtigung der vorgesehenen CEF-Maßnahme ACEF24a werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt, eine erhebliche Beeinträchtigung kann somit ausgeschlossen werden.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang/Vorhaben	VM	Bewertung
	Anlagebedingter Verlust von Offenlandbiotopen (Bi13)	Vorhaben 5 und 5a, Linkboxen: Versiegelung/Überbauung 18.400 m ²	keine	Verluste von BNT (A11, G11, G211, K122, V11, V31, V32, V332 und W21) durch Versiegelung können nicht vermieden werden und stellen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Der anlagebedingte Verlust geringwertiger Biotope kann nicht vermieden werden und wird auch nicht über eine eigene Ausgleichsmaßnahme abgedeckt. Er löst jedoch Kompensationsbedarf aus. Der Eingriff kann über den Kompensationsumfang durch die Kompensationsmaßnahmen vollständig kompensiert werden.
	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen			
	Betriebsbedingter Verlust von Habitaten und Individuen von planungsrelevanten Tierarten (Konflikt T8, T13, T17, T22, T26, T _{AR} 8, T _{AR} 13, T _{AR} 31, T _{AR} 44)	Vorhaben 5 und 5a, Leitungsschutzstreifen (Reptilienindividuen, Schmetterlingsindividuen, Käferindividuen, Wildbienenindividuen, Reptilienindividuen, Schmetterlingshabitate und Individuen, Haselmaushabitate und Individuen, Brutvogelhabitate und Individuen)	V _{AR} 7, V _{AR} 10	Unter Berücksichtigung der in Kap. 6.3.2 (LBP) aufgezeigten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind betriebsbedingt keine nachteiligen erheblichen Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten.
Land-schaft	Baubedingte Beeinträchtigungen			
	Baubedingte Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität (Konflikt L1) in Verbindung mit Baubedingter Beeinträchtigung sonstiger landschaftsgebundener Funktionen (Konflikt L3)	Vorhaben 5 und 5a, Arbeitsflächen und Zuwegungen (221,5 ha) innerhalb von LSG sowie 568.183 ha Flächen durch Windwurfgefährdung betroffen innerhalb von LSG, 312,4 ha innerhalb von Naturparken sowie 200,6 ha Flächen durch Windwurfgefährdung betroffen innerhalb von Naturparken, 13,41 ha innerhalb Landschaftlicher VBG sowie 44,64 ha Flächen durch Windwurfgefährdung innerhalb Landschaftlicher VBG, 12.417 m ² GLB, 244 m ² visuelle Leitlinie	keine	Soweit erhebliche Beeinträchtigungen nicht bereits aufgrund des Verhältnisses der Landschaftsstrukturelemente zur Gesamtflächengröße der großflächigen Umweltbestandteile ausgeschlossen werden können, beheben Maßnahmen zum Ausgleich und zur Kompensation von Biotop- und Nutzungstypen (A1, A2, A3, A4, A5, A6, A7, A8, A9, A10; A11) im Anschluss an die Baumaßnahmen temporäre Minderungen der Erholungsfunktion, der Landschaftsbildqualität und der optischen Fernwirkung kleinflächiger Umweltbestandteile, so-

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang/Vorhaben	VM	Bewertung
	Baubedingte Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität (Konflikt L1) in Verbindung mit Baubedingter Beeinträchtigung der Waldfunktion Erholung (Konflikt L2)	Vorhaben 5 und 5a (167,5 ha durch Windwurfgefahr) innerhalb der schutzwürdigen Landschaft - Vorderer Oberpfälzer Wald	keine	dass keine erheblich nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen verbleiben.
	Anlagebedingte Beeinträchtigungen			
	Anlagebedingte Beeinträchtigungen der Landschaftsbildqualität (L7)	Vorhaben 5 und 5a, Versiegelungen durch Linkboxen	keine	Aufgrund der niedrigen Höhe und geringen beanspruchten Fläche der Linkboxen sowie ihrem Standort auf ausschließlich stark anthropogen überprägten Flächen, sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Landschaftsbildqualität und Erholungsfunktion der Landschaft auszuschließen.
	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen			
	Betriebsbedingte Beeinträchtigung sonstiger landschaftsgebundener Funktionen (Konflikt L6) in Verbindung mit Betriebsbedingter Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität (Konflikt L4)	Vorhaben 5 und 5a, Schutzstreifen (305.684 m ² innerhalb von LSG, 322.924 m ² innerhalb von Naturparken 35.326 m ² innerhalb Landschaftlicher VBG, 40 m visuelle Leitlinie)	keine	Soweit erhebliche Beeinträchtigungen nicht bereits aufgrund des Verhältnisses der Landschaftsstrukturelemente zur Gesamtflächengröße der großflächigen Umweltbestandteile ausgeschlossen werden können, minimieren Maßnahmen zum Ausgleich und zur Kompensation von Biotop- und Nutzungstypen die optischen Wirkungen von Waldschneisen und Gehölzeingriffen. Für 214 m ² von Wäldern mit schutzgutrelevanter Funktion verbleiben zunächst jedoch erhebliche nachteilige Umweltbeeinträchtigungen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme A1, welche die funktionelle Beeinträchtigung abmildert, verbleiben betriebsbedingt für 120 m ² erhebliche Beeinträchtigungen.
	Betriebsbedingte Beeinträchtigung sonstiger landschaftsgebundener Funktionen (Konflikt L6) in Verbindung mit Betriebsbedingter Beeinträchtigung der Waldfunktion Erholung (Konflikt L5)	Vorhaben 5 und 5a, Schutzstreifen 214 m ² Wälder mit schutzgutrelevanter Funktion)	keine	

Das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern wurde, soweit bekannt und relevant, im Rahmen der schutzgutbezogenen Beschreibung und Beurteilung der Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter²⁹⁸ berücksichtigt²⁹⁹.

²⁹⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Kap. 5.2.1 bis 5.2.6.

²⁹⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Kap. 5.2.7.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. lehnt in seiner Stellungnahme vom 18.01.2024 die Waldverluste in dem Waldgebiet westlich und südlich von Brand, in den Waldstücken westlich von Theisseil, in dem Waldgebiet nördlich von Bechtsried, in dem Waldgebiet westlich von Irchenried, in dem Waldgebiet südwestlich von Leuchtenberg und in dem Waldgebiet südwestlich von Weihern aufgrund der bedrohten Zustände der Wälder und des fortschreitenden Klimawandels ab. Die geplanten Eingriffe in das Waldgebiet würden zu erheblichen ökologischen Schäden führen, darunter das Vertrocknen und Absterben von Waldbeständen sowie Beeinträchtigungen der CO₂-Bindung, Wasserspeicherung und Grundwasserbildung. Der BUND Naturschutz fordert daher die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der Waldbestände in den betroffenen Gebieten und weist auf die unzureichende Erfassung der Auswirkungen in den Planunterlagen hin. Demgegenüber hat der Vorhabenträger vorgetragen, dass Maßnahmen zur Kompensation und Wiederherstellung von beeinträchtigten Gehölzflächen vorgesehen sind, um eine ökologische Aufwertung zu erreichen. Der Waldverlust wird teilweise durch Aufforstung kompensiert, und Waldmäntel sollen angepflanzt werden, um Lebensraum zu bieten und vor Stürmen zu schützen. Die Bündelung mit der Frauenzellerstraße führe im Übrigen nicht zu neuen Waldrändern. Weiter weist der Vorhabenträger darauf hin, dass beim genannten Schupfenwald kein Eingriff erfolgen wird. Die bewaldeten Bereiche werden gemeinsam mit der Röslau in geschlossener Bauweise unterquert. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers. Die Eingriffe in den Naturhaushalt werden soweit möglich vermieden und im Übrigen ausreichend ausgeglichen und kompensiert.

Die Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme auf das Fehlen der Timelag-Abschläge für BNT, deren Wiederherstellungszeitraum mehr als 25 Jahre beträgt, in Unterlage I7 hingewiesen und die Harmonisierung von Tabelle 6 der Unterlage gefordert. Der Vorhabenträger hat die Timelag-Abschläge überprüft. Im Rahmen der Deckblattänderung II hat der Vorhabenträger die Unterlage I7 überarbeitet. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf.

(bb) Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Da mithin erhebliche Beeinträchtigungen verbleiben, die nicht vermieden werden können, sind diese nach § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Welche Eingriffe aufgrund des Vorhabens und unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen noch auszugleichen bzw. zu ersetzen sind, ergibt sich zusammenfassend aus Unterlage I, Anlage I1 (Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriffs- und Kompensationsflächen). Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stehen zwar gleichrangig nebeneinander, die Planfeststellungsbehörde legt indes fest, ob für eine erhebliche Beeinträchtigung der gleichartige Ausgleich oder der gleichwertige Ersatz angemessen ist³⁰⁰. Die Planfeststellungsbehörde macht sich bei der Bestimmung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Erwägungen des Vorhabenträgers methodisch und inhaltlich zu eigen, diese Erwägungen genügen den Anforderungen an die Sicherstellung eines funktionalen Zusammenhangs zwischen Beeinträchtigung und Kompensation sowie dem Ziel der Eingriffsregelung, eine ausgeglichene ökologische Gesamtbilanz zu gewährleisten.

³⁰⁰Lütkes/Ewer/Lütkes, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 15 Rn. 29.

Soweit im Übrigen in Kompensationsflächen für andere Vorhaben eingegriffen wird, steht die Eingriffsregelung dem nicht entgegen. Es muss allerdings gerade auch in diesem Fall das Ziel der Wahrung der ökologischen Gesamtbilanz beachtet werden. Dies bedeutet, dass für jene Kompensationsflächen als Ausgangszustand für die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung deren Zielzustand zugrunde gelegt werden muss³⁰¹. Der dort vor Baubeginn kartierte Biotoptyp (Ausgangszustand) wird nach Abschluss des Eingriffs durch die Maßnahmen W-Öko wiederhergestellt. Im Fall planfestgestellter Kompensationsflächen des Ostbayernrings (OBR) ist das Zielbiotop der jeweiligen OBR-Maßnahme herzustellen. Der dort vor Baubeginn kartierte Biotoptyp (Ausgangszustand) wird nach Abschluss des Eingriffs durch die Maßnahmen W-Öko wiederhergestellt. Falls die Wiederherstellung eines Biotoptyps aufgrund technischer Vorgaben nicht möglich ist, da es sich um ein Waldbiotop im Bereich des Schutzstreifens handelt, wird der Bestand analog zu Maßnahme A1 ausgeglichen. Falls im Bereich des Arbeitsstreifens ein geringwertigeres Waldbiotop vorhanden/geplant war, wird analog zu Maßnahme A2 mit einem höherwertigen Waldmantel-Biotop ausgeglichen, wenn diesem Vorgehen von Seiten des VHT und des Eigentümers zugestimmt wird.³⁰² Kleinflächige oder randliche Beeinträchtigungen werden initial wiederhergestellt oder rekultiviert. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich nicht um Kompensationsmaßnahmen im Sinne der BayKompV. Können die beanspruchten Ausgleichsflächen Dritter/Ökokontoflächen aufgrund der Lage im Schutzstreifen dort nicht wiederhergestellt werden, wird der vor Eingriff ermittelte Zustand analog der Maßnahme A1 bzw. A2 ausgeglichen. Im Fall planfestgestellter Kompensationsflächen des Ostbayernrings ist das Zielbiotop der jeweiligen Maßnahme herzustellen.

Gem. § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Der Ausgleich setzt damit einen engen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff voraus; die Ausgleichsmaßnahmen müssen auf den Eingriffsort zurückwirken³⁰³. Welche zum Teil auch multifunktional wirkenden Maßnahmen zum Ausgleich der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft festzusetzen sind, ergibt sich bereits aus der Darstellung unter Kap. B.I.6.d). Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die im Planfeststellungsbeschluss in Kapitel B.I.6.a) bis Kap. B.I.6.d) dargelegten Maßnahmen bindend sind und der Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG sowie der Verminderung artenschutzrechtlicher Konflikte gemäß § 43m EnWG dienen. Insofern ist eine Abweichung von den gemäß § 21 NABEG eingereichten Unterlagen möglich.

Sofern als multifunktionale Maßnahme geplante A_{CEF} Maßnahmen mangels Flächenverfügbarkeit als Maßnahme für den besonderen Artenschutz nach Maßgabe des § 43m entfallen, werden diese ungeachtet dessen in dem jeweils erforderlichen Umfang als Kompensations-

³⁰¹ Hierzu BVerwG, Beschl. v. 31.01.2006 – 4 B 49.05 Rn. 35 f., juris.

³⁰² Unterlagen gemäß § 21, Teil I2

³⁰³ BVerwG, Beschl. v. 07.07.2010 – 7 VR 2.10, 3.10, NuR 2010, 646 Rn. 23.

maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung umgesetzt. Der Vorhabenträger hat gegenüber der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt³⁰⁴, dass die erforderlichen Kompensationsflächen für die multifunktionalen Kompensationsmaßnahmen A_{CEf} 5a, 5b, 6, 7 und 14 mit den erforderlichen Wertpunkten zur Deckung des Kompensationsbedarfes gemäß der Bilanzierung³⁰⁵ im LBP sichergestellt werden.

Gem. § 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Der Ersatz erlaubt damit im Vergleich zum Ausgleich eine weitergehende Lockerung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs zum Eingriff und kann darauf hinauslaufen, dass die Ersatzmaßnahme die Gesamtbilanz des Naturhaushaltes aufbessert³⁰⁶. Ersatzmaßnahmen müssen vorliegend dort durchgeführt werden, wo ein Ausgleich aus naturschutzfachlicher Sicht nicht möglich ist.

Gem. § 15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Zeitraum und die Art der rechtlichen Sicherung ergibt sich aus den planfestgestellten Maßnahmenblättern und ist für den Vorhabenträger verbindlich planfestgestellt.

Alle Eingriffe sowie alle geplanten Kompensationsmaßnahmen liegen in den Naturräumen Fränkische Alb, Oberpfälzer und Bayrischer Wald und Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland. Der Verlust von Vegetation und Tierhabitaten durch dauerhafte Versiegelung sowie die Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme werden durch die Kompensationsmaßnahmen A1-A12 und W-Öko ausgeglichen³⁰⁷. Der dauerhafte Verlust von Waldflächen wird durch die Maßnahmen AW1-AW7 ausgeglichen bzw. ersetzt³⁰⁸. Die bau- und betriebsbedingten Eingriffe bezüglich Tierarten, die auch dem besonderen Artenschutzrecht unterliegen, werden durch die artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen (siehe dazu unter B.III.4.c)) kompensiert.

Es wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens seitens der Regierung von Oberfranken darauf hingewiesen, dass der Trassenverlauf der Vorhaben (SOL) ca. 37 km parallel zur Neu- bauleitung des Ostbayernrings (OBR) verläuft. Dabei komme es zu Überschneidungen der Ausgleichs- und Ersatzflächen von OBR und SOL. Bei der stichpunktartigen Prüfung der Unterlagen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen von je OBR und SOL seien Flächen festgestellt worden, die sowohl vom OBR als auch vom SOL beansprucht würden. Dabei werde beim SOL ein anderer Zielzustand als beim OBR verfolgt. Diese Konflikte gelte es aufzulösen. Der Vorhabenträger ist dieser Thematik eingehend durch die Berücksichtigung von zwei Aspekten während der Konfliktanalyse und Maßnahmenplanung begegnet. Zum einen ändert sich bei einigen Flächen der Ausgangszustand des dort kartierten Biotops, z. B. weil diese Flächen

³⁰⁴ Anlage 3 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Übersicht des Kompensationsumfanges dauerhafter CEF-Maßnahmen außerhalb der Eingriffsflächen)

³⁰⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I1

³⁰⁶ Lütke/Ewer/Lütke, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 15 Rn. 22.

³⁰⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I, Kap. 7.1.

³⁰⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I, Kap. 7.1.

bereits durch Baustelleneinrichtungsflächen, Zuwegungen und Maststellflächen des OBR verändert wurden. In der Regel bedeutet dies, dass der (neue) Ausgangszustand einen geringeren naturschutzfachlichen Wert aufweist. Im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung wurde beim Abschnitt C2 des SOL der „höherwertige“ Ist-Zustand für die Eingriffsbilanzierung herangezogen. Weiterhin sind einige Flächen (auch im Bereich des OBR-Rückbaus und des Schutzstreifens des neuen OBR) als Kompensationsmaßnahme OBR geplant, sodass für diese Flächen teilweise ein höherer naturschutzfachlicher Wert angenommen wurde, als der aktuelle Ist-Zustand. Für beide Projekte erfolgt im Rahmen der Bauausführung, z.B. durch die ÖBB (bei SOL Maßnahme V1) eine Nachbilanzierung aufgrund des tatsächlichen Flächeneingriffs, um z.B. eine einheitliche und nachvollziehbare Ermittlung der wiederhergestellten BNT darzustellen. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Handlungsbedarf.

Im Sinn eines sparsamen Umgangs mit Fläche für Kompensationsmaßnahmen sind die erforderlichen Ausgleichsverpflichtungen gem. § 8 Abs. 4 S. 1-3 BayKompV so weit wie möglich multifunktional auf den entsprechenden Flächen auf der Trasse oder im räumlich funktionellen Zusammenhang umgesetzt worden.

Der Landkreis Wunsiedel und die Stadt Marktredwitz führen in ihren Einwendungen vom 18. und 19.01.2024 an, es sei unklar, ob alle Wälder und Gehölzstrukturen mit ihren Klimafunktionen vollständig erfasst worden sind, da jedem Baum eine Klimafunktion zukomme. Zusätzlich zu den Abholzungen entlang von Trassen und Schutzstreifen seien weitere Waldflächen betroffen, was zu zusätzlichen klimarelevanten Vegetationsveränderungen führe, die bislang weder ermittelt noch bewertet worden seien. Weiter haben die Stellungnehmer eingewendet, dass bei der Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen durch Vegetationseingriffe und temporäre Überbauung, der erheblichen zeitliche Verzug, der mit einer Wiederherstellung oder Anlage von Gebüsch- und Waldmantelbiotopen (A2) eintritt, verkannt werde. Die Einwender lehnen die Bewertung der Vorhabenträgerin, dass „Auswirkungen daher als temporär und reversibel einzustufen“ seien und überhaupt nur Waldverluste mit einem Wert von mehr als 20 % bedeutsam seien, daher ab. Der Vorhabenträger hat erwidert, Wälder mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen nach Art. 6 BayWaldG seien südlich von Weiden in der Oberpfalz vorhanden, jedoch befänden sich Wälder mit lokaler Klimaschutzfunktion nicht innerhalb der Vorzugstrasse in Abschnitt C2, sodass anlagenbedingte Verluste nicht zu erwarten seien. Nach fachlicher Erfahrung seien bei einer Inanspruchnahme eines Landschaftsbestandteils bis zu 20 % der Fläche keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftselements zu erwarten, da die beeinträchtigte Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche zu klein ist. Dieser Wert wurde vorsorglich niedrig angesetzt und hat eine Auslösefunktion zur Einzelfallbetrachtung. Bei Überschreitung der 20 % ist die ortsspezifische Situation bei der Beurteilung der Erheblichkeit einzubeziehen. Der 20 %-Wert wurde in Abstimmung mit den Landesbehörden (Höhere Naturschutzbehörden) und der Planfeststellungsbehörde für planungsrelevante Arten und das Schutzgut Landschaft festgelegt. Da planungsrelevante Arten und Landschaftselemente ortsspezifisch eine höhere Bedeutung für andere Schutzgüter haben können, dient der Wert auch als Richtwert zur Prüfung der örtlichen Gegebenheiten. In Kap. 6.8.2 von Teil F wird dargelegt, dass bei 98 % der betroffenen funktional bedeutsamen Waldgebiete im UR durch das Vorhaben weniger als 20 % baubedingt betroffen sind. Nur bei den restlichen 2 % der betroffenen Waldgebiete werden mehr als 20 % gerodet, wobei diese Gebiete im Einzelfall betrachtet und bewertet wurden (vgl. Teil F, Kap. 6.8.2.1). Gem. der BayKompV in Verbindung mit der Biotopwertliste wird bei BNT mit einer Entwicklungsdauer von 26-79 Jahren oder ≥ 80 Jahren ein

erhöhter Entwicklungszeitraum bis zur vollständigen Funktionserfüllung einer Kompensationsmaßnahme ("timelag") in den Wertpunkten berücksichtigt. Dies wurde bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs im Landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt (vgl. Kap. 6.1 der Anlage I7). Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers an und sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf und die Einwendungen sind zurückzuweisen.

Der Landkreis Wunsiedel und die Stadt Marktredwitz tragen weiter vor, bei der Ermittlung der Intensität von Wirkfaktoren für lokale, klimatisch bedeutsame Landschaftselemente in der Unterlage F, Tabelle 243 habe der Vorhabenträger nur auf die Versiegelung durch die Linkboxen abgestellt und damit den Wirkraum und die Intensität der Auswirkungen verkürzt. Der Vorhabenträger hat erwidert, dass diese zwar nicht in der Tabelle aufgeführt, aber in die Bewertung eingestellt wurden. Soweit hier Inhalte der UVP kritisiert werden, wird auf die Rechtswirkung des § 43m Abs. 1 EnWG verwiesen. Demnach ist von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen. In Bezug auf die Eingriffsregelung ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf §§ 14 ff. BNatSchG korrekt erfolgte.

Die Regierung der Oberpfalz hat in ihrer Stellungnahme vom 19.01.2024 darauf hingewiesen, dass auch bei Wiederherstellbarkeit von mehr als neun Jahren kein Kompensationsbedarf ermittelt werde, obwohl eine Begründung im Landschaftspflegerischen Begleitplan fehle. Kompensationsmaßnahmen im Schutzstreifen würden außerdem von den Vorgaben in Anlage I7 (S. 52) abweichen, wonach zur Ermittlung des Kompensationsumfangs als Ausgangszustand der BNT Acker herangezogen werden soll ab, indem die Aufwertung aus der direkten Wertpunktdifferenz ermittelt werde. Auch Wertpunktzahlen und Beeinträchtigungsfaktoren seien teilweise falsch angesetzt. In der gesamten Tabelle seien Rundungsfehler von mehreren WP zu finden und die Timelag-Abschläge wurden nicht berücksichtigt, obwohl diese laut Biotopwertliste erforderlich sind, wenn die Wiederherstellbarkeit mehr als 25 Jahre beträgt. In Anlage I7 müsse außerdem die Tabelle 6 harmonisiert werden. Das Kompensationskonzept wurde methodisch überprüft und mit der Deckblattänderung II überarbeitet. Somit besteht kein weiterer Handlungsbedarf für die Planfeststellungsbehörde.

Soweit die Regierung der Oberpfalz darüber hinaus die Fertigstellung der Kompensationsflächen spätestens 3 Jahre nach Inbetriebnahme des Erdkabels gefordert hat, präferiert der Vorhabenträger 5 Jahre nach der Inbetriebnahme und hat darauf hingewiesen, dass die Umsetzung auch eine erste Anwuchspflege beinhalte, welche in den ersten 3-5 Jahren durchgeführt werde und im Fall einzelner Baumausfälle Nachpflanzungen ermögliche. Erst nach der Anwuchspflege finde eine Abnahme der Maßnahme statt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist das vom Vorhabenträger geschilderte Vorgehen ausreichend, um die Entwicklung der Zielbiotope zu gewährleisten. Nach der Entwicklungspflege kann davon ausgegangen werden, dass sich das Biotop selbstständig bzw. unter weiteren festgelegten Unterhaltungsmaßnahmen (z.B. Mahd) zum Zielbiotop entwickelt. Dazu erfolgen Funktionskontrollen, bei denen bei Bedarf Anpassungen der Unterhaltspflege vorgenommen werden. Die Planfeststellungsbehörde hat die Nebenbestimmung Kap. A.V.1.g)(bb)(1) erlassen, die den Vorhabenträger zur zeitnahen Umsetzung der Maßnahmen verpflichtet. Ein darüberhinausgehender Regelungsbedarf besteht nicht.

Die Regierung von Oberfranken hat ferner ebenso wie die Regierung der Oberpfalz gefordert, dass für Gehölzpflanzungen oder die Ansaat auf Kompensations- und CEF-Flächen gem. § 40 BNatSchG gebietsheimisches Pflanzenmaterial bzw. Saatgut verwendet und dies anhand entsprechender Herkunftsnachweise belegt werde. Die Herkunftgebiete forstlichen Pflanzmaterials seien gem. dem Forstvermehrungsgesetz (FoVG) zu wählen. Bei der weiteren Planung und Artenwahl sei die „Arbeitshilfe zum Ausbringen von gebietseigenen Gehölzen in Bayern“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (2020) zu berücksichtigen. Des Weiteren hat die Regierung der Oberpfalz hinsichtlich der Begrünung die Bevorzugung von Naturgemischen mit Herkunft aus der Umgebung und die Auswahl geeigneter Spenderflächen mit der zuständigen Behörde und bei deren Nichtverfügbarkeit die Ausbringung von autochthonem Regiosaatgut mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde gefordert. Der Vorhabenträger hat erwidert, dass sich dieses Vorgehen mit seiner Sichtweise decke und dies bereits in den Maßnahmenblättern³⁰⁹ zum Landschaftspflegerischen Begleitplan mit aufgeführt werde. Ausweislich der Maßnahmenblätter A3 (Eingriffsnahe Kompensation von artenreichem Extensivgrünland) und A4 (Eingriffsnahe Kompensation von artenreichen Säumen und Staudenfluren) erfolgt die Einbringung der Zielvegetation mittels Mahdgutübertragung oder ggf. durch Ansaat mit Regiosaatgut, wobei geeignete Spenderflächen in Absprache mit den zuständigen Behörden ausgewählt werden. Im Maßnahmenblatt A3 ist weiter bestimmt, dass die Zielarten je nach Ausprägung z.B. mit der LFL Bayern Handreichung „Artenreiches Grünland“ festgelegt werden und in dem Fall, dass Regiosaatgut zum Einsatz kommt, ein Anteil von 50 % Gräsern und 50 % Kräutern angestrebt wird. Des Weiteren ist im Maßnahmenblatt A7 (Eingriffsnahe Kompensation von Röhrichtbeständen und Seggenrieden) festgelegt, dass das Einbringen von Zielvegetation zur Etablierung von Röhrichtbeständen und Seggenrieden, je nach Ausgangsbiotop, mittels Initialpflanzung, Selbstbegrünung oder Ansaat (nur mit zertifiziertem gebietseigenem Saatgut) erfolgt und ggf. eine Initialpflanzung von benachbarten Flächen in Erwägung gezogen werden kann. Zur Ansaat sind gebietseigene bzw. standortheimische Saatgutmischungen zu verwenden und Maßnahmen wie z.B. die jeweiligen Artenzusammensetzung der Saatgutmischung mit den zuständigen Naturschutz- und ggf. Landwirtschafts- und Forstbehörden abzustimmen³¹⁰. Vor diesem Hintergrund bestehen seitens der Planfeststellungsbehörde keine Zweifel, dass die von den Naturschutzbehörden genannten Anforderungen erfüllt werden.

Der Vorhabenträger ist dem Hinweis der Regierung von Oberfranken auf die zur abschließenden Prüfung der CEF-Maßnahmen notwendige flächenscharfe Verortung teilweise nachgekommen, indem mit der Deckblattänderung II eine Konkretisierung der für die CEF-Maßnahmen vorgesehenen Optionsflächen teilweise erfolgt ist. Die endgültige flächenscharfe Verortung der CEF-Maßnahmen befindet sich in Anlage 1³¹¹ zu diesem Planfeststellungsbeschluss. Die von der Regierung von Oberfranken kritisierten Unwägbarkeiten im Kompensationskonzept wurden durch die im Zuge der Deckblattänderung II vorgenommenen Nachbearbeitungen behoben. Dazu wurde insbesondere die Wertpunktermittlung von Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Eingriffsfläche sowie der CEF-Maßnahmen überprüft und bei Erfordernis in der

³⁰⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2.

³¹⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.26.

³¹¹ Anlage 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Verfügbare bzw. nicht-verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen)

Ermittlung des Kompensationsumfangs ergänzt. Ebenso erfolgte eine Überprüfung des Kompensationskonzepts, um eine unnötige Belastung der Agrarstruktur auszuschließen und eine Überkompensation zu vermeiden.

Seitens der Regierung der Oberpfalz und des Staatlichen Bauamts Amberg-Weizsäcker wurde hinsichtlich Flächen, die im Bayerischen Ökoflächenkataster geführt werden, die Sicherstellung gefordert, dass alle Anforderungen an den Unterhaltungszeitraum, Pflege/Unterhaltung und Kontrolle gem. den Maßnahmenplanungen des jeweiligen Ökokontos umgesetzt werden. Bei Bedarf sei den zuständigen unteren Naturschutzbehörden und der höheren Naturschutzbehörde Einsicht in die jeweilige Maßnahmenplanung zu geben. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass beim Eingriff in Flächen, die einem Ökokonto oder einem Ökoflächenkataster zugehörig seien, die Anforderungen an Unterhaltungszeitraum, Pflege/Unterhaltung und Kontrolle gem. den Maßnahmenplanungen des jeweiligen Ökokontos beachtet würden. Selbiges gelte, wenn für die Eingriffe durch das Vorhaben selbst auf Guthaben von Ökokontoflächen zurückgegriffen werde. Bei Bedarf könne die geforderte Einsicht in die Maßnahmenplanung gegeben werden. Zudem wird der Vorhabenträger per Nebenbestimmung (Kap. A.V.1.g)) verpflichtet, beim vorhabenbedingten Eingriff in Flächen, die einem Ökokonto oder einem Ökoflächenkataster zugehörig sind, sicherzustellen, dass die Maßnahmenplanung des jeweiligen Ökokontos (Pflege, Unterhaltung und Kontrolle) nicht beeinträchtigt wird und keine negativen Auswirkungen auf das vorhandene ökologische Aufwertungspotenzial eintreten.

Weiter haben die Regierung der Oberpfalz sowie die Regierung von Oberfranken eine genauere Festlegung der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen für die Anpflanzung von Gebüsch/Hecken und Waldmänteln (Maßnahmen A1 und A2) gefordert. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass sowohl die Erstellung des Pflege- und Entwicklungskonzepts als auch die Anlage der Biotopstrukturen (diese sind Inhalt der Maßnahmen A1 und A2) sowie das anschließende Pflegemanagement von Fachkräften mit landschaftspflegerischer Kenntnis und Erfahrung durchgeführt werden. Die Pflege von Gehölzen im Schutzstreifen im Sinne von Kompensationsmaßnahmen erstreckt sich auf die festgelegte Dauer der Kompensationsmaßnahme (Dauer der Betriebszeit der Leitung). Erforderliche Gehölzrückschnitte sind entsprechend den festgesetzten artenschutzrechtlichen Anforderungen außerhalb der für die relevanten, streng geschützten Arten maßgeblichen Lebenszyklen durchzuführen (z.B. Vogelbrut, Aufzucht von Fledermäusen, Haselmaus oder Vergleichbares). Die Umsetzung der Maßnahme wird durch die Umweltbaubegleitung überwacht. Soweit sich Abweichungen ergeben, sind diese mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Daher besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein Bedarf für weitere Maßnahmen.

Bezüglich der Maßnahme A4 (Herstellung von Säumen und Staudenfluren) weist die Regierung der Oberpfalz darauf hin, dass naturschutzfachlich hochwertige Ziel-BNT gem. der Arbeitshilfe (PIK) zur BayKompV anzustreben sind. K122 sei keine Ziel-BNT nach der Arbeitshilfe PIK. Denkbar sei eine Entwicklung eines BNT aus der Gruppe K13. Die Ziel-BNT der Maßnahmen A3 und A4 wurden mit der Deckblattänderung II dementsprechend angepasst. Weiter folgt der Vorhabenträger dem Einwand, eine Mahd der Säume und Staudenfluren solle nur einmal jährlich erfolgen. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Handlungsbedarf.

Die Regierung der Oberpfalz weist auch darauf hin, dass die forstfachlichen Maßnahmen AW1-AW7, soweit sie auch als naturschutzrechtliche Kompensation anerkannt werden sollen, angepasst werden müssen. Es müsse die naturschutzfachlich hochwertigste Ausprägung als Ziel-BNT, also der alte Walddtyp (L233), angesetzt und mit einem Timelag von 3 WP versehen werden. Außerdem müssten für den BNT L233 die Vorgaben nach BayKompV, VZH Straßenbau zu Anlage 4.1 der BayKompV (S. 41) berücksichtigt werden. Falls die Flächen zu schmal für die Entwicklung eines Waldinnenklimas und eines Waldmantels sind, muss ein anderer Ziel-BNT angesetzt werden. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass Ersatzaufforstungsflächen auch als naturschutzrechtliche Kompensation berücksichtigt werden und hat die Maßnahmen mit der Deckblattänderung II – soweit möglich – angepasst, sodass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein Bedarf für weitere Maßnahmen besteht.

Die Regierung der Oberpfalz als auch die Regierung von Oberfranken haben in ihren Stellungnahmen gefordert, der unteren oder höheren Naturschutzbehörde auf Verlangen Einsicht in die Grundbuchauszüge und die Verträge mit den Grundeigentümern bezüglich der Kompensationsflächen zu gewähren. Darüber hinaus verlangen sie, dass der Vorhabenträger eigene Kompensationsflächen nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und Eintragung der dinglichen Sicherung an Dritte veräußern darf. Dem ist die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme der Nebenbestimmung Kap. A.V.1.g)(aa) 3.nachgekommen. Durch die Nebenbestimmung wird der dauerhafte Erhalt der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gewährleistet und sichergestellt, dass die Kompensationsflächen für ihre ökologische Funktion erhalten bleiben.

In der Stellungnahme zur Deckblattänderung II weist die Regierung der Oberpfalz darauf hin, dass die Ziel-BNT für bestimmte Ausgleichsmaßnahmen nicht den Vorgaben der Arbeitshilfe PIK zur BayKompV entsprechen.

Maßnahme A6 sei G221 kein naturschutzfachlich hochwertiges Ziel-BNT gemäß der Arbeitshilfe. Stattdessen wird die Entwicklung von G222 oder G223 als zielführend angesehen. Der Vorhabenträger begründet die Entwicklung des Zielbiotops G221 In Bezug auf die Maßnahme A6, weil nicht darauf vertraut werden kann, dass auf den zu entwickelnden Flächen mit dem Ausgangsbiotop G221 tatsächlich eine gute Durchmischung der Zielarten erreicht werden kann, wie es für G222 gefordert ist. Realistischer erscheint von umweltplanerischer Seite, dass die Zielarten durch z.B. ihre jeweiligen Verbreitungsprozesse in Kombination mit kleinräumigen Unterschieden in den topographischen, kleinklimatischen und damit auch edaphischen Gegebenheiten der Flächen natürlicherweise eher Dominanzbestände ausbilden, die das G221 charakterisieren. Daher wurde dieser BNT als Ziel in den Bereichen gewählt, in denen auch das Ausgangsbiotop ein G221 ist.

Auch bei Maßnahme A11 wurde bemängelt, dass B211 und B212 nicht den Anforderungen der Arbeitshilfe PIK entsprechen. Eine Entwicklung zur alten Ausprägung B213 sei denkbar. Der Vorhabenträger führte aus, dass aus B212 mit einem Bestandsalter von 80 Jahren die Ausprägung B213 erreicht werde. Alle Gebüscharten werden entsprechend ihres Ausgangsbiotops wiederhergestellt. Bei den Gebüschern handelt es sich nicht um land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen, die Empfehlungen der Arbeitshilfe PIK kommen in diesem Fall nicht zur Anwendung.

Für Maßnahme A12 stellte die Regierung der Oberpfalz fest, dass L432 kein geeignetes Ziel-BNT gemäß der Arbeitshilfe PIK sei, während die Entwicklung zur alten Ausprägung L433 möglich wäre. Der Vorhabenträger hat entgegnet, dass die in der Arbeitshilfe genannten Ziel-BNT je nach Maßnahme und standörtlichen Voraussetzungen erreichbar seien. Das Maßnahmenblatt A12 beziehe sich auf die Wiederherstellung des Sumpfwaldes als L432, wobei bei entsprechender Fortentwicklung und einem Bestandsalter von 80 Jahren die Ausprägung L433 erwartet werde.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen der Regierung Oberpfalz nicht. Da die genannten Maßnahmen unter Berücksichtigung der standörtlichen Voraussetzungen gemäß Arbeitshilfe PIK zur BayKompV zu betrachten sind, von denen wiederum die Erreichbarkeit des vorgeschlagenen Zielbiotops abhängt. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabeträgers und sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf.

Soweit teilweise erhebliche Beeinträchtigungen für einige Schutzgutbestandteile verbleiben, entsteht hieraus kein gesondertes Kompensationserfordernis da gemäß § 7 Abs. 3 der BayKompV im Regelfall die Funktionen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft durch die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt werden. Da sich die verbleibenden Erheblichkeiten vor allem durch erhöhte hydrogeologische Risiken während der Bauphase im Abschnitt C2 ergeben, und somit temporärer sind, können sie im Zuge der Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt werden.

Im Sinn eines sparsamen Umgangs mit Fläche für Kompensationsmaßnahmen sind die erforderlichen Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 8 Abs. 4 S. 1 - 3 BayKompV so weit wie möglich multifunktional auf den entsprechenden Flächen auf der Trasse oder im räumlich funktionellen Zusammenhang umgesetzt worden.

(cc) Agrarstrukturelle Belange

Bei der Wahl der Kompensationsflächen und -maßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Dies ergibt sich u.a. aus § 15 Abs. 3 BNatSchG.

Um zu vermeiden, dass land- oder forstwirtschaftlich hochwertige Flächen aus der Nutzung genommen werden, sollen diese für Kompensationsmaßnahmen möglichst nicht verwendet werden. Dazu ist gem. BNatSchG vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden (§ 15 Abs. 3 BNatSchG).

Von der Betroffenheit agrarstruktureller Belange ist stets auszugehen, wenn die Kompensation eines Eingriffs mehr als drei Hektar land- oder forstwirtschaftliche Fläche in Anspruch nimmt (§ 9 Abs. 1 S. 2 BayKompV).

Für die CEF-Maßnahmen für den Abschnitt C2 werden zum Teil auf landwirtschaftlichen Nutzflächen umgesetzt. Diese sind möglichst multifunktional zu gestalten, um so wenig als möglich

hochwertigere landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung zu nehmen. Für bestimmte CEF-Maßnahmen (CEF5a, 5b, 6, 7 und 14) werden 8,8 ha Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Auf circa 23 ha und 5,7 ha werden die Maßnahmen A_{CEF}24a und A_{CEF}24b als produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) durchgeführt (vgl. § 9 Abs. 3 S. 2 BayKompV), wodurch die landwirtschaftliche Nutzfunktion der Flächen aufrecht erhalten bleibt (keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen im Sinne von § 15 Abs. 3 BNatSchG). Die Flächeninanspruchnahme wird unter diesen Maßgaben als unkritisch bewertet.

Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen werden naturschutzfachliche Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen (ACEF3, 5a, 5b, 6, 7, 14, 17) in den Landkreisen/der kreisfreien Stadt (LK Wunsiedel (WUN), Tirschenreuth (TIR), LK Neustadt a.d. Waldnaab (NEW), LK Schwandorf (SAD), kreisfreie Stadt Weiden (WEN) in einem Umfang von 17,02 ha geplant.

Für den tatsächlichen Kompensationsbedarf der geplanten CEF-Maßnahmen mit deren Kompensationsumfang wird auf Kap. 6.4 bzw. 7.1 der Unterlage I verwiesen (unter Beachtung, dass dort auch Maßnahmen gelistet sind, die nicht auf landwirtschaftlichen Flächen oder nicht als flächenhafte Maßnahmen umgesetzt werden).

Zudem besteht ein forstrechtlicher Kompensationsbedarf von 7,45 ha, für dessen Deckung landwirtschaftliche Flächen dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird. Der flächenmäßig überwiegende Teil der Kompensationsflächen (2,72 ha) liegt mit seiner Ertragskraft unter dem jeweiligen Landkreisdurchschnitt, 2,72 ha des Gesamtumfangs liegen darüber. Aufgrund der bestehenden Flächenknappheit für diese gesetzlich vorgeschriebene forstrechtliche Maßnahme wird die Inanspruchnahme der ertragreichen Flächen als tolerabel erachtet.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass nach erfolgter Anwendung der Maßnahmen Betroffenheiten hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange in bedeutendem Umfang verbleiben.

Ertragsausfälle, die während der Bauphase trotz der Umsetzung von entgegenwirkenden Maßnahmen durch z.B. unwirtschaftliche Rest- und Splitterflächen, unterbrochene Wegebeziehungen oder nicht nutzbare Flächen entstehen, werden privatrechtlich entschädigt.

Beeinträchtigungen der Nutzfunktion der landwirtschaftlichen Flächen, die nach Beendigung der Baumaßnahmen und der Rückgabe der beanspruchten Flächen verbleiben, können über geeignete nachsorgende Maßnahmen gemindert oder beseitigt werden. Diese Maßnahmen werden in Unterlage L2.1, Kap. 5.1.5 beschrieben und sind in Unterlage L8, Kap. 4.5.4.4 der Unterlagen gem. § 21 NABEG zusammengefasst. Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen im Bereich des Baumgriffs, denen nach korrekter Umsetzung aller in Unterlage L8, Kap. 4.8 bzw. Unterlage L2.1 beschriebenen Maßnahmen Ertragsausfälle entstehen, werden für diesen Nutzungsausfall privatrechtlich entschädigt.

Der Bayerische Bauernverband fordert in seiner Stellungnahme vom 19.01.2024 ökologische Ausgleichsflächen für A/E-Maßnahmen weitgehend zu minimieren. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass insbesondere der Einsatz von PIK-Maßnahmen Grundvoraussetzung für eine Reduzierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Flächen ist und diese Maßnahmen in größtmöglichem Umfang im Rahmen der Projektumsetzung eingesetzt werden. Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf, dass durch die Anwendung von § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG

der Flächenumfang³¹² der ACEF-Maßnahmen deutlich eingeschränkt wurde und sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf.

Darüber hinaus lehnen der Bayerische Bauernverband als auch die Regierung der Oberpfalz eine Überkompensation ab. Seitens der Regierung der Oberpfalz wurde in ihrer Stellungnahme vom 19.01.2024 vorgebracht, dass sich eine Überkompensation von 479.036 Wertpunkten ergibt, in der Kompensationsmaßnahmen, die außerhalb der Eingriffsbereiche liegen, noch nicht einbezogen sind. Die Regierung von Oberfranken legt in ihrer Stellungnahme vom 17.01.2024 dar, dass sich aus diesen nochmals ein Kompensationsumfang von 856.3000 WP ergibt. Für Kompensationsmaßnahmen, die über den Kompensationsbedarf hinausgehen, bestehe keine Planrechtfertigung. Die Agrarstruktur werde daher unnötig belastet. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass sich die Überkompensation maßgeblich durch die Rodung der Waldbereiche und der Etablierung von hochwertigen Strukturen ergebe, die auf die Methodik der BayKompV zurückzuführen sei. Die Agrarstruktur werde dadurch nicht mehr belastet als nötig, da die landwirtschaftlichen Flächen wieder in ihrem Ausgangszustand hergestellt werden. Lediglich für die Herstellung von CEF-Maßnahmen würden zusätzlich z.T. landwirtschaftlich genutzte Fläche beansprucht werden. Dies lasse sich aufgrund geringer Flächenverfügbarkeiten nicht vermeiden. Durch multifunktionale CEF-Maßnahmen werde die Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Flächen jedoch so weit wie möglich minimiert. Aufgrund der Stellungnahmen hat der Vorhabenträger das Kompensationskonzept überprüft und im Rahmen der Deckblattänderung II entsprechend überarbeitet.

In der Stellungnahme zur Deckblattänderung II vom 29.10.2024 hat die Regierung der Oberpfalz erneut Kritik an einer Überkompensation vorgetragen. Überschüssige Wertpunkte sollen einem Ökokonto zugeführt werden, dass auch anderen Vorhabenträgern zur Verfügung stehen soll. Daher hat der Vorhabenträger zugesagt, bei Überkompensation die überschüssig generierten Wertpunkte nach BayKompV für weitere Projekte zu nutzen oder in ein Ökokonto einzubringen (Kap. A.VI1.b.(19)). Somit sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf.

(dd) Naturschutzrechtliche Abwägung

Gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die erheblichen Beeinträchtigungen können, wie unter Kap. B.III.4.f)(aa)und (bb) aufgezeigt, vermieden, ausgeglichen oder ersetzt werden.

³¹² Anlage 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Verfügbare bzw. nicht-verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen)

Für die Realisierung der Vorhaben streitet ein durch die Energiewende beförderter Anstieg des Bedarfs an erneuerbaren Energien, wodurch zusätzliche Transportkapazitäten im Übertragungsnetz erforderlich werden, um auch zukünftig die Versorgungssicherheit und die Systemstabilität gewährleisten zu können³¹³. Der Deckung dieses Bedarfs dienen die hier genehmigten Vorhaben. Im Zusammenhang mit dem Klimawandel stellt die Energiewende, der die Vorhaben ebenfalls dienen, ein zentrales Instrument dar³¹⁴. Dass die Klimaziele des Pariser Abkommens einzuhalten sind, wurde auch durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt³¹⁵.

Gegenüber diesem überragenden Belang treten die Interessen an möglichst unbeeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds zurück. Die Abwägung der Planfeststellungsbehörde nach § 15 Abs. 5 BNatSchG fällt damit zu Lasten der Belange von Natur und Landschaft aus. Die Vorhaben sind naturschutzrechtlich trotz der verbleibenden Beeinträchtigungen zulässig.

(ee) Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG

Nach Überprüfung der quantitativen Gegenüberstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Maßnahmenblättern³¹⁶ und der tabellarischen Eingriffs Ausgleichsbilanzierung³¹⁷ und der ergänzenden Angaben zu den dauerhaften CEF-Flächen³¹⁸ ist für die Planfeststellungsbehörde plausibel dargelegt, dass die vorgesehenen Maßnahmen hinsichtlich der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einen vollständigen Ausgleich oder Ersatz der mit dem Vorhaben verursachten Eingriffe gewährleisten.

Bei Realisierung der Vorhaben verbleiben im Abschnitt C2 keine erheblichen Umweltauswirkungen. Es besteht somit kein Erfordernis für eine Ersatzgeldzahlung.

g) Wasserrechtliche Anforderungen

Dem Vorhaben stehen keine wasserrechtlichen Vorschriften entgegen, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden könnten.

Zu den zwingenden Erfordernissen des Wasserrechts gehören in erster Linie die auf Art. 4 Abs. 1 WRRL zurückgehenden Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 44 und 47 WHG. Daneben enthalten die Vorschriften zu WSG (§§ 51 ff. WHG), Schutzgebieten aus Gründen des Hochwasserschutzes (§§ 78 ff. WHG) sowie Art. 20 BayWG i.V.m. § 36 Abs. 1 S. 1 WHG und Art. 21 BayWG i.V.m. § 38 Abs. 4 S. 2, Abs. 5 WHG zwingende Vorgaben. Das planfeststellte Vorhaben berührt das Grundwasser, das EZG einer Quelle, Überschwemmungs- und Hochwasserrisikogebiete sowie im Rahmen von Gewässerquerungen oberirdische Gewässer und

³¹³ Hierzu eingehend BT-Drs. 17/12638, S. 11-13.

³¹⁴ BT-Drs. 17/12638, S. 12.

³¹⁵ BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18 u.a. –, NVwZ 2021, 951 Rn. 960 f.

³¹⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2 und I3.

³¹⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I1.

³¹⁸ Anlage 3 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Übersicht des Kompensationsumfangs dauerhafter CEF-Maßnahmen außerhalb der Eingriffsflächen)

Gewässerrandstreifen. Der Vorhabenträger hat die Genehmigung/Zulassung in Überschwemmungsgebieten bzw. in Risikogebieten³¹⁹, die Genehmigung von Anlagen an oberirdischen Gewässern³²⁰ und die Befreiung von Verboten im Gewässerrandstreifen³²¹ beantragt. Daher waren insgesamt die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 44 und 47 WHG, die Schutzvorschriften nach §§ 78, 78a WHG und die Vorgaben der Art. 20 BayWG i.V.m. § 36 Abs. 1 S. 1 WHG und Art. 21 BayWG i.V.m. § 38 WHG näher zu prüfen.

(aa) Bewirtschaftungsziele

Zur Beurteilung der verbindlichen Bewirtschaftungsziele wurde vom Vorhabenträger ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Teil J) vorgelegt, in dem geprüft wurde, ob für die durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörper (OWK und GWK) eine Beeinträchtigung ihrer Bewirtschaftungsziele (Art. 4 Abs. 1 lit. a WRRL - § 27 WHG bzw. Art. 4 Abs. 1 lit. b WRRL - § 47 WHG) zu erwarten ist. Das Fachgutachten kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass das hier planfestgestellte Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen vereinbar ist. Die im Fachgutachten genannten Feststellungen sind fachlich methodisch plausibel und nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sowie der beteiligten Fachbehörden nicht zu beanstanden.

Die geäußerte Kritik des Landkreises Wunsiedel im Fichtelgebirge wie auch der Stadt Marktrechwitz³²² an dem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich des methodischen Vorgehens, der Datengrundlagen und Tatsachenermittlung, sowie der Prüfung der Auswirkungsprognose und damit einhergehenden Verstößen gegen EU-rechtliche Vorgaben insgesamt können nicht verfangen. Im Hinblick auf die Anforderungen an die Prognose zu den Auswirkungen auf die Gewässerqualität ist mit Blick auf die Rechtsprechung des BVerwG³²³ grundsätzlich festzustellen, dass dem ordnungsrechtlichen Gefahrenbegriff entsprechend eine Verschlechterung gleichsam „hinreichend unwahrscheinlich“ sein muss und die an diesem Maßstab ausgerichtete Auswirkungsprognose im Einzelfall lediglich nachvollziehbar, schlüssig und fachlich untersetzt sein muss. Es ist weder eine Betrachtung der kumulativen Auswirkungen anderer Vorhaben noch der Alternativen in dem Rahmen notwendig. Das zur Bewertung der Methodik herangezogene Urteil³²⁴ verfängt in der Tat nicht, da es um die Einbeziehung mittelbarer Auswirkungen in die UVP geht und nicht die Bewertung des Verschlechterungsverbotes geht. Für die Beurteilung des Verschlechterungsverbots in Bezug auf OWK ist die Überschreitung an nur einer Messstelle nicht maßgeblich. Das in der Stellungnahme des Landkreises zitierte Urteil³²⁵ bezieht sich auf GWK und kann nicht derart verallgemeinert werden. Zudem ist momentan nicht von einer vollständigen, zwingenden Phasing-Out-Pflicht für alle prioritären Stoffen auszugehen.³²⁶ Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Planänderung Deckblatt II den aktuell verfügbaren Datensatz zur Grundwasserneubildung aus Niederschlag des LfU Bayern

³¹⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K2.2.

³²⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K2.3.

³²¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K2.4.

³²² Stellungnahme des Landkreises Wunsiedel im Fichtelgebirge, vertreten durch Baumann Rechtsanwälte, v. 18.01.2023; Stellungnahme der Großen Kreisstadt Marktrechwitz, vertreten durch Baumann Rechtsanwälte, v. 19.01.2024.

³²³ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15 Rn. 479 ff., juris.

³²⁴ BVerwG, Urt. v. 11.07.2019 – 9 A 13/18 Rn. 33, juris.

³²⁵ EuGH, Urt. v. 28.05.2020 – C-535/18, ECLI:EU:C:2020:391, Rn. 113, Zubringer Ummeln.

³²⁶ BVerwG, Urt. v. 24.02.2021 – 9 A 8/20, juris Rn. 85; OVG Münster, Urt. v. 01.06.2023 – 20 D 377/21.AK Rn. 101, juris.

mit gemittelten „Jahreswerten 1951 bis 2020“ herangezogen und geprüft. Die angepassten Daten führen in der Tat zu keinem anderen Ergebnis. Lediglich in Bezug auf GWK 1_G067 liegen die Werte der Grundwasserneubildung etwas mehr unter den bisherigen Werten. Jedoch ist auch hier angesichts der äußerst geringen und temporären Entnahmemenge nicht von einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands auszugehen ist. Ansonsten sind keine Einwände gegen das methodische Vorgehen ersichtlich.

(1) Oberirdische Gewässer

Gem. § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen sowie ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und ein guter ökologischer wie auch ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird (Nr. 2). Gleiches regelt § 27 Abs. 2 WHG in Bezug auf die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuften oberirdischen Gewässer, nur, dass hier neben dem chemischen Zustand nicht der ökologische Zustand den Maßstab bildet, sondern das ökologische Potenzial. Dabei handelt es sich um einen gegenüber dem ökologischen Zustand abgemilderten Maßstab. Bezugsraum ist der jeweilige Wasserkörper. Gewässer, die im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nicht selbst als Wasserkörper eingestuft wurden, sind nur insoweit beachtlich, wie Auswirkungen hier Wirkrelevanz für den Wasserkörper haben.³²⁷ Zur Einstufung des Zustands sieht § 5 Abs. 1 S. 2 OGewV eine Skala mit fünf Qualitätsklassen vor. Die Einstufung eines OWKs zu einer Qualitätsklasse erfolgt auf Grundlage der Beurteilung der biologischen, hydromorphologischen sowie chemischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten. Dabei kommt den biologischen Qualitätskomponenten der Vorrang zu; die übrigen Komponenten haben lediglich eine unterstützende Funktion.³²⁸ Die Einstufung des chemischen Zustands eines OWKs richtet sich hingegen ausweislich § 6 S. 1 OGewV nach den in Anlage 8 Tabelle 2 der Verordnung aufgeführten Umweltqualitätsnormen.

Eine nähere Untersuchung ist entbehrlich, wenn es keinen vorhabenbedingten Wirkpfad gibt.³²⁹ Relevant sind zudem nur mess- und zurechenbare Einwirkungen.³³⁰ Für den Ausgangszustand sind grundsätzlich die Angaben im einschlägigen Bewirtschaftungsplan zugrunde zu legen, außer diese sind veraltet oder es liegen andere, insbesondere jüngere valide Daten vor.³³¹

Eine Verschlechterung liegt bereits dann vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente verschlechtert.³³² Sofern sich eine Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Qualitätsklasse befindet, ist jede weitere (mess- bzw. zurechenbare) Verschlechterung zu unterlassen.³³³ Demgegenüber greift das Verbesserungsgebot immer nur dann, wenn ein

³²⁷ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 Rn. 506 u. 543.

³²⁸ BVerwG, Urt. v. 11.07.2019 – 9 A 13.18 Rn. 182 u. 188 f., juris.

³²⁹ BVerwG, Urt. v. 11.07.2019 – 9 A 13.18 Rn. 163, juris.

³³⁰ BVerwG, Urt. v. 11.07.2019 – 9 A 13.18 Rn. 196 u. 225, juris.

³³¹ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 Rn. 488 f.

³³² EuGH, Urt. v. 01.07.2015 – C-461/13, ECLI:EU:C:2015:433 Rn. 69, Weservertiefung.

³³³ EuGH, Urt. v. 01.07.2015 – C-461/13, ECLI:EU:C:2015:433 Rn. 6, Weservertiefung.

Vorhaben die Realisierung konkreter Bewirtschaftungsplanziele gefährdet.³³⁴ Abzustellen ist auf konkrete Maßnahmen mit konkreter Zeitplanung für die Umsetzung.

Im Bereich des planfestgestellten Vorhabens liegen zwölf OWK nach WRRL.³³⁵ Betroffen sind der OWK 5_F011 – „Röslau bis Einmündung Kössein mit Nebengewässern; Leimatbach; Feisnitz; Flitterbach“ mit dem Fließgewässer „Röslau“, der OWK 5_F010 – „Kössein von Einmündung Ödweißenbach bis Mündung; Röslau von Einmündung Kössein bis Staatsgrenze“ mit dem Fließgewässer „Kössein“, der OWK 5_F014 „Linksseitige Nebengewässer der Wondreb: Seibertsbach, Lausnitz, Glasmühlbach“ mit den Fließgewässern „Lausnitz, und „Seibertsbach“, der OWK 5_F012 – „Wondreb Oberlauf mit Nikolausbach bis Einmündung Seibertsbach, Bärenlohbach“ mit dem Fließgewässer „Wondreb“, der OWK 1_F254 – „Schwarzenbach (zur Tirschenreuther Waldnaab), Netzbach“ mit dem Gewässer „Netzbach“, der OWK 1_F253 – „Tir. Waldnaab ab Einmündung in Liebensteinspeicher bis Tirschenreuth (Fkm 168,8); Geisbach von Kriegerbühl bis Mündung“ mit dem Fließgewässer „Tirschenreuther Waldnaab“, der OWK 1_F261 – „Schlattein, Beidlbach“ mit den Gewässern „Beidlbach“ und „Schlattein“, der OWK 1_F262 – „Floß, Rumpelbach, Mühlbach (LK Neustadt a.d. Waldnaab); Girnitz, Herrenbach (LK Neustadt a.d. Waldnaab)“ mit den Fließgewässern „Floß“ und „Girnitz“, der OWK 1_F263 – „Schweinnaab, Sauerbach, Dürrschweinnaab/Lohbach; Weidingbach (Stadt Weiden i.d.OPf.), Almesbach“ mit dem Fließgewässer „Almesbach“, der OWK 1_F274 – „Luhe und Nebengewässer: Gleitsbach, Leraubach, Trausenbach mit Furtbach, Sandbach“ mit den Fließgewässern „Gleitsbach“ und „Luhe“, der OWK 1_F277 – „Schilternbach“ mit dem Fließgewässer „Schilternbach“ und der OWK 1_F273 – „Naab von Zusammenfluss Haidenaab und Waldnaab bis Mündung in die Donau“ mit dem Fließgewässer „Naab“. Eine Darstellung der OWK findet sich in den Wasserkörpersteckbriefen.³³⁶

Die vorgenannten OWK sind bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens ausgesetzt. Dies betrifft vor allem Wirkungen durch Rodungen, (offene) Gewässerquerungen, Einleitung bauzeitlicher Grundwasserhaltung, Behelfsbrücken, bauzeitliche Gewässerüberfahrten, Zuwegungen, Arbeitsstreifen, Baumaschinen und Baufahrzeuge sowie Veränderungen der Temperaturverhältnisse der OWK durch Wärmeabstrahlung der Erdkabel. Daneben hat der Vorhabenträger weitere Wirkfaktoren untersucht, hinsichtlich derer bau- und anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens zumindest denkbar sind.

³³⁴ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 Rn. 584.

³³⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, J, Tab. 3-1.

³³⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, J2, Kap. 1.1-1.12.

Tabelle 21: Darstellung der vorhabenbezogenen Betroffenheit der betrachteten OWK

OWK (Num- mer)	Zustand		Fließge- wässer	Kilo- metrie- rung	Betroffen- heit durch das Vorha- ben	Wesentliche Wirk- faktoren ³³⁷	Schutz- maßnah- men
	Chemie	Ökologie					
5_F011	Nicht gut	Mäßig	Röslau	2+858	Geschl. Querung (QA_001) Einleitungen (E94, E(E02))	<u>Baubedingt</u> WF 3-3: Veränderung der hydrologi- schen/hydrodyna- mischen Verhält- nisse WF 3-5: Veränderung der Temperaturverhält- nisse (Einleitung) WF 6-1: Stickstoff- und Phosphatverbin- dungen/Nährstoffe- intrag WF 6-2: Organische Verbin- dungen WF 6-3: Schwermetalle <u>Anlagebedingt</u> WF 1-1: Überbauung/Ver- siegelung <u>Betriebsbedingt</u> WF 3-5: Veränderung der Temperaturverhält- nisse (Erdkabel)	Zeitliche Aufei- nander- folge ein- zelner Wasser- haltungs- /Dränbe- reiche, Absetz- contai- ner, Wasser- aufberei- tungsan- lagen
5_F010	Nicht gut	Unbe- friedi- gend	Kössein	4+139	Geschl. Querung (Q_009) Einleitungen (E(E03))		
5_F014	Nicht gut	Schlecht	Lausnitz	11+428	Geschl. Querung (Q_014) Einleitung E(E06)) Zuwegung (temporär)		
			Lausnitz	14+285	Geschl. Querung (Q_018) Einleitungen (E_99, E06)		
			Seiberts- bach	17+618	Geschl. Querung Q_023) Einleitung (E12)		
5_F012	Nicht gut	Mäßig	Wondreb	19+140 bis 22+245	Einleitungen (E13, E100, E14, E15, E17, E18)		
1_F254	Nicht gut	Mäßig	Netzbach	30+159	Offene Que- rung Einleitung (E21)		
1_F253	Nicht gut	Unbe- friedi- gend	Tirschen- reuther Waldnaab	35+791	Geschl. Querung (Q_051) Einleitung (E29)		
1_F261	Nicht gut	Unbe- friedi- gend	Beidlbach	47+338	Geschl. Querung (Q_067) Zuwegung (temporär)		

³³⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, J, Kap. 3.3.2, S. 117 ff.; 3.4.2, S. 131 ff.; 3.5.2, S. 146 ff.; 3.6.2, S. 161 ff.; 3.7.2, S. 174 ff.; 3.8.2, S. 187 ff.; 3.9.2, S. 201 ff.; 3.10.2, S. 214 ff.; 3.11.2, S. 227 ff.; 3.12.2, S. 241 ff.; 3.13.2 S. 253 ff.; 3.14.2, S. 267 ff.

OWK (Num- mer)	Zustand		Fließge- wässer	Kilo- metrie- rung	Betroffen- heit durch das Vorha- ben	Wesentliche Wirk- faktoren ³³⁷	Schutz- maßnah- men
	Chemie	Ökolo- gie					
			Schlattein	47+891	Geschl. Querung (Q_069) Einleitung (E43) Zuwegung (temporär)		
			Schlattein	49+212	Geschl. Querung (QA_086) Einleitung (E44)		
			Schlattein	49+617	Geschl. Querung (QA_088) Einleitung (E47) Zuwegung (temporär)		
1_F262	Nicht gut	Unbe- friedi- gend	Floß	54+390	Geschl. Querung (Q_079) Einleitungen (E58, E53) Zuwegung (Temporär)		
1_F263	Nicht gut	Mäßig	Almes- bach	55+934	Geschl. Querung (Q_081) Einleitung (E58)		
1_F274	Nicht gut	Mäßig	Gleits- bach	67+638	Zuwegung (temporär) Einleitung (E108)		
			Gleits- bach	69+354	Geschl. Querung (Q_106) Einleitung (E77) Zuwegung (temporär)		
			Luhe	73+229	Geschl. Querung (Q106) Einleitung (E77) Zuwegung (temporär)		
1_F277	Nicht gut	Schlecht	Schiltern- bach	79+739	Geschl. Querung (Q_114)		

OWK (Num- mer)	Zustand		Fließge- wässer	Kilo- metrie- rung	Betroffen- heit durch das Vorha- ben	Wesentliche Wirk- faktoren ³³⁷	Schutz- maßnah- men
	Chemie	Ökolo- gie					
					Einleitung (E81) Zuwegung (temporär)		
1_F273	Nicht gut	Mäßig	Naab	86+368	Geschl. Querung (Q_121) Einleitung (E110)		

Der Vorhabenträger hat in Teil J (Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie), Kap. 3.2-3.14.2 der Unterlagen gem. § 21 NABEG zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde dargelegt, dass keine der dargestellten Wirkfaktoren eine Verschlechterung des ökologischen und/oder chemischen Zustands der OWK erwarten lassen.

Die meisten Gewässer werden nur randlich berührt. Größere Gewässer werden in geschlossener Bauweise gequert, sodass wesentliche baubedingte Auswirkungen umgangen werden. Abflusshindernisse und negative qualitative und quantitative Verschlechterungen sind insoweit nicht festzustellen. Mit den offenen Gewässerquerungen kleinerer, nicht-berichtspflichtiger Bäche und Gräben gehen kurzfristige Maßnahmen zur Wasserhaltung und Umleitung des Gewässerabflusses sowie die Herstellung von Zuwegungen, bauzeitlichen Gewässerüberfahrten und Behelfsbrücken einher. Dadurch kommt es zu Eingriffen in die Gewässersohle und die Uferbereiche. Baubedingte Sedimentverlagerungen, die eine Gewässertrübung hervorrufen, führen zu keiner nachhaltigen Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponenten berichtspflichtiger OWK. Auswirkungen von Eingriffen in den Uferbewuchs werden minimiert, indem Eingriffsorte von niedriger ökologischer Werthaltigkeit und mit nur periodischer Wasserführung gewählt werden. Die Umleitung mittels fliegender Leitungen verändert nur kurzzeitig die Durchgängigkeit im Gewässer. Die hydraulische Kapazität der Leitungen wird an die vorzufindende hydrologische Situation angepasst. Mit der Maßnahme „W2 – Wiederherstellung natürlicher, typgemäßer Gewässerstrukturen“³³⁸ wird sichergestellt, dass der Ursprungszustand und Gewässerlauf der Abschnitte zeitnah wiederhergestellt werden. Die begrenzte Dauer und Kleinräumigkeit im Vergleich zur Gesamtlänge lassen eine ökologische und chemische Beeinträchtigung nicht erwarten. Bauwasserhaltungen werden für ca. 21 bis 42 Tage eingerichtet, Gewässerüberfahrten für ca. zwei Monate und Behelfsbrücken für ca. sechs bis zehn Monate. Die kurzzeitigen Störungen bewegen sich im Bereich der natürlichen Schwankungsbreite, insbesondere im Fall von Entwässerungsgräben, welche ohnehin Wasserstandsschwankungen unterliegen. Durch die Anbindung an andere Fließgewässersysteme ist ein permanenter Wasserzufluss gewährleistet. Nach Ende der Bautätigkeit regenerieren sich Flora und Fauna in Folge wasserdynamischer Prozesse rasch.

Die Einleitung von gefördertem Grundwasser in die OWK kann zu einer Verschlechterung ihres ökologischen oder chemischen Zustands führen. Dies betrifft vor allem Veränderungen der

³³⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 4.2.

hydrologischen Verhältnisse und der Temperaturverhältnisse sowie den Eintrag von Nährstoffen (insbesondere Stickstoff- und Phosphatsverbindungen), organischen Verbindungen und Schwermetallen. Die im Zuge der Bauwasserhaltung in die OWK einzuleitenden Wassermengen werden deren Fassungsvermögen nicht überschreiten. Trübungen und Sedimentfahnen der OWK werden nur rund 100 m nach Einleitung noch nachweisbar sein. Verschlechterungen des Gewässerzustandes durch Nitrat oder andere Schadstoffe sind ebenfalls nicht zu befürchten. Im Bereich der Querungen und der Wasserhaltungen befinden sich keine Punktquellen bzw. Schadstofffahnen. Der mit der Grundwassereinleitung verbundene Stoffeintrag in die OWK wirkt sich aufgrund seines lediglich temporären Charakters und seiner lokalen Begrenzung im Verhältnis zur Gesamtlänge der OWK aller Voraussicht nach nur geringfügig auf den Zustand der OWK aus. Die Einleitstellen werden zusätzlich gegen Ufererosion gesichert, um potenzielle Einträge organischer Verbindungen in die OWK durch Bodenspülungen zu unterbinden.

Mögliche bau- und betriebsbedingte Veränderungen der Temperaturverhältnisse der OWK sind nach Würdigung der vom Vorhabenträger erstellten Antragsunterlagen auszuschließen. Die Wassermenge der als Vorfluter dienenden OWK fungiert bei der Einleitung als Temperaturpuffer und gleicht Temperaturunterschiede mit dem lediglich begrenzten, aus Absetzcontainern einzuleitenden Wasser aus. Wärmeemissionen der Erdkabel sind aufgrund ihrer Entfernung zu den OWK nicht geeignet, deren ökologischen und chemischen Zustand zu verschlechtern. Die Mindestüberdeckung beträgt bei geschlossenen Querungen 550 cm und bei offenen zwischen 130 cm und 150 cm. Der Wärmehaushalt werde zudem laut Wärmeimmissionsgutachten vorwiegend durch atmosphärische Randbedingungen, der Wassermenge im Porenraum des Bodens und jahreszeitlich dynamische Schwankungen bestimmt. Durch weitere bau- und anlagebedingte Vorhabenwirkungen ist mit keiner Verschlechterung der eingangs genannten OWK zu rechnen. Hierzu wird auf die für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers³³⁹ verwiesen.

Der Vorhabenträger hat vorsorglich Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz der Gewässer sowie Gewässerrandstreifen vorgesehen. Zu nennen sind neben der Umweltbaubegleitung³⁴⁰ insbesondere die Maßnahmen V5 „Bodenbewegung, -lagerung und Vermeidung von Bodenvermischung“, V7 („Vermeidung von stofflichen Einträgen in Boden und Wasser“)³⁴¹ und V9 („Böschungs- und gewässerschonende Stauwasserrückführung“)³⁴². Unter Würdigung dieser Maßnahmen sowie der weiteren vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen,³⁴³ schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Einschätzung des Vorhabenträgers an, dass insgesamt keine Verschlechterung der vom Vorhaben berührten OWK zu erwarten ist.

Auch dem Verbesserungsgebot steht das Vorhaben nicht entgegen, da es die geplanten Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der OWK nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht gefährdet. Maßnahmen, die innerhalb des Flussbettes geplant sind,

³³⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, J, Kap. 2.3.1., 3.2, Erwiderung auf Stellungnahme des WWA Weiden (ERW-ID 240002341).

³⁴⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 1.1-1.3.

³⁴¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2 Kap. 2.4.

³⁴² Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2 Kap. 2.6.

³⁴³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, J, Kap. 3.2-3.9.

stehen mit dem Vorhaben nicht in Konflikt. Die betroffenen OWK werden geschlossen unterquert. Im Bereich der Gewässerquerungen befinden sich somit keine Querungsbauwerke. Geplante Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge stehen mit dem Vorhaben nicht in Konflikt. Naturschutzbezogene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verhindern Schadstoffeinträge. Für den OWK 5_F011 vorgesehene Maßnahmen zur Erstellung von Gutachten und Studien und Beratungsmaßnahmen werden nicht behindert. Ebenso wie geplante konzeptionelle Maßnahmen können angesichts der Einhaltung des Mindestabstands von 20 m auch Maßnahmen im Uferbereich, wie etwa Maßnahmen zur Habitatverbesserung und zur Reduzierung hydromorphologischer Belastungen weiterhin durchgeführt werden. Es sind lediglich temporäre Beeinträchtigungen der Maßnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Mindestabflusses und zur Wiederherstellung des gewässertypischen Abflussverhaltens, zur Verbesserung des Geschiebehaushalts, zur Auenverbesserung, Quervernetzung und zur Reduzierung von nutzungsbedingten Abflussspitzen und hydromorphologischen/anthropogenen Belastungen möglich. Dennoch sind negative Auswirkungen auf die Zielsetzung der Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele unter Beachtung der standardisierten technischen Ausführungen sowie der vom WWA Hof und WWA Weiden vorgegebenen Anforderungen und Nebenstimmungen sind nicht festzustellen.

Im Ergebnis ist durch das planfestgestellte Vorhaben weder ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen das Verbesserungsgebot in Bezug auf die im Untersuchungsraum vorhandenen OWK gegeben. Diese Einschätzung teilen das WWA Hof und das WWA Weiden als zuständige wasserwirtschaftliche Fachbehörden gem. Art. 63 Abs. 3 BayWG unter Hinweis auf die oben dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.³⁴⁴

(2) Grundwasser

Gem. § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Nr. 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört dabei insbesondere das Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (Nr. 3). Grundlage für die Beurteilung des chemischen Grundwasserzustands sind ausweislich § 5 Abs. 1 S. 1 GrwV die in Anlage 2 der Verordnung aufgeführten Schwellenwerte. Ansonsten erfolgt die Beurteilung analog zu den oberirdischen Gewässern, insbesondere liegt eine Verschlechterung des Zustands bereits bei Verschlechterung nur eines relevanten Kriteriums vor, wobei ausreicht, dass eine Qualitätskomponente an einer einzigen Überwachungsstelle nicht erfüllt wird.³⁴⁵

³⁴⁴ Stellungnahme des WWA Hof v. 18.01.2024, Kap. 7.5.1; Stellungnahme des WWA Weiden v. 20.12.2023, Kap. 7.1.

³⁴⁵ EuGH, Urt. v. 28.05.2020 – C-535/18, ECLI:EU:C:2020:391 Rn. 94, Zubringer Ummeln.

Das planfestgestellte Vorhaben betrifft die sieben Grundwasserkörper GWK 5_G001 – „Kristallin - Marktrechwitz“, 1_G069 – „Kristallin - Wiesau“, 1_G068 – „Kristallin – Tirschenreuth“, 1_G067 – „Bruchschollenland – Grafenwöhr“, 1_G071 – „Bruchschollenland – Schnaittenbach“, 1_G073 – „Kristallin – Schönsee“ und 1_G072 – „Kristallin – Nahburg“.³⁴⁶

Auch die GWK sind bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen ausgesetzt. Wesentliche Wirkungen werden durch die Rodungen, Zuwegungen, Arbeitsflächen, offenen Baugruben, Bettungsmaterialien, Wasserhaltungsmaßnahmen, Erdkabelführung (Schutzrohre), Nebenanlagen und die Abwärme des Erdkabels hervorgerufen. In der nachfolgenden Tabelle werden die betrachteten GWK und möglichen Wirkungen zusammengefasst.

Tabelle 22: Darstellung der vorhabenbezogenen Betroffenheit der betrachteten GWK

GWK Nummer	Zustand		Fläche GWK (km ²)	Temporäre Flächeninanspruchnahme (km ²)	Wesentliche Wirkfaktoren ³⁴⁷	Schutzmaßnahmen
	Menge	Chemie				
5_G001	Gut	Gut	920,7	1,48	Baubedingt WF 3-3: Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse	Rückbau, Rekultivierung und Wiederaufforstung, BBB zur Einhaltung BSK, Keine Lagerung von Stoffen im Gewässerumfeld, Havariekonzept, Sachgemäße Handhabung, Technisch einwandfreie Maschinen, Schutzmaßnahmen für Altlasten
1_G069	Gut	Gut	371,1	0,08		
1_G068	Gut	Gut	458,2	1,96		
1_G067	Gut	Gut	560,0	0,20		
1_G071	Schlecht	Gut	152,9	0,44		
1_G073	Gut	Gut	829,8	0,76	Anlagebedingt WF 1-1: Überbauung/Verriegelung Betriebsbedingt WF 3-5: Veränderung der Temperaturverhältnisse	
1_G072	Gut	Gut	753,3	0,19		

Auch in Bezug auf das Grundwasser ist ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele des § 47 Abs. 1 WHG ausgeschlossen. Der Vorhabenträger hat in seinen Unterlagen ausführlich und fachlich nachvollziehbar dargelegt, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen nicht zu einer Verschlechterung des Zustands der betrachteten GWK führen. Umfang und Intensität der vorhersehbaren Auswirkungen sind gering.

Die Absenkung des Grundwassers im Rahmen der Grundwasserhaltung während der Bauphase ist kurzweilig (21 bis 42 Tage) und im Vergleich zur Gesamtgröße der GWK ist die Wirkung nur kleinflächig. Hinzu kommt, dass die Wasserhaltungsmaßnahmen für die Sektionen nicht gleichzeitig, sondern zeitlich aufeinanderfolgend wirksam werden. Das Grundwasserdargebot wird durch die sehr geringen Entnahmemengen nicht beeinflusst. Im Bereich des

³⁴⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, J2, Kap. 1.13-1.19.

³⁴⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, J, Kap. 4.3.2, S. 288 ff.; 4.4.2, S. 297 f.; 4.5.2, S. 308 f.; 4.6.2, S. 316 f.; 4.7.2, S. 325 f.; 4.8.2, S. 335 ff.; 4.9.2, S. 343 f.

GWK 1_G069 sind gar keine Entnahmen zur Grundwasserhaltung geplant. Temporäre Überbauungen durch Zuwegungen, Baustelleneinrichtungsflächen und Arbeitsstreifen sind ebenfalls von untergeordneter Bedeutung. Insbesondere das Aufbringen von Mineralgemischen mit Geovlies als Trennschicht schützt als durchlässige Trennschicht vor negativen Auswirkungen auf die Bodendurchlässigkeit. Es werden allgemeine und ortskonkrete Vermeidungsmaßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz vor, während und nach der Bauphase vorgegeben (Maßnahmen V1 bis V9),³⁴⁸ welche die ökologisch-funktionale Kontinuität gewährleisten und den Eintritt Bodenverdichtungen und sonstigen Schäden nach dem gegenwärtigen Stand verhindern.

Eine durch die Rodungen hervorgerufene Erhöhung der Nitratkonzentration im Sickerwasser hält sich angesichts des geringen Rodungsanteils und der zeitnahen Rekultivierung in Grenzen. Im Absenkungstrichter der Grundwasserentnahme der GWK 5_G001, 1_G068, 1_G067, 1_G071 und 1_G072 befinden sich keine Schadstoffbelastungen, sodass der chemische Zustand laut Fachgutachten nicht verschlechtert wird. Eine im Bereich der Kösseinquerung im GWK 5_G001 befürchtete Quecksilbermobilisierung konnte aufgrund vorgenommener Grundwasseruntersuchungen nicht festgestellt werden.³⁴⁹ Es befindet sich eine Altlastenverdachtsfläche im GWK 1_G073. Die Maßnahme „V5 – Bodenbewegung, -lagerung und Vermeidung von Bodenvermischung“³⁵⁰ sowie in den Nebenbestimmungen spezifizierte Überwachungs- und Schutzmaßnahmen (u.a. ÖBB) sollen Schadstoffeinträge und eine Verschlechterung des chemischen Zustands verhindern. Im Fall von Schadstoffbelastungen wird der Trassenverlauf geändert bzw. belasteter Bodenaushub ausgekoffert und fachgerecht entsorgt. Zudem werden weitere technische Erkundungen schadstoffrelevanter Parameter durchgeführt. Bei Einhaltung der gesetzlichen Normen, des Standes der Technik sowie einer entsprechenden Bauausführung werden die Schadstoffeinträge infolge des Baustellenbetriebes nur geringfügige Auswirkungen haben.

Aufgrund der nur punktuellen und kleinflächigen dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch Überbauungen und Versiegelungen im Rahmen der Errichtung von 11 Linkboxen à 16 m², einer Lichtwellenleiter-Zwischenstation (ca. 3.700 m²) und einer Kabelabschnittstation (ca. 13.000 m²) im Verhältnis zur Gesamtausdehnung der GWK ist eine wesentliche Veränderung des GWK wegen einer möglicherweise verringerten Versickerung und Grundwassernachbildung nicht zu erwarten. Das anfallende Niederschlagswasser im Bereich der versiegelten Flächen wird ortsnahe über eine Mulde oder Rigole versickert, sodass das Grundwasserangebot nicht wesentlich reduziert wird. Die Fundamente stellen ebenso nur geringe Fließhindernisse im Grundwasserleiter dar und können problemlos um- oder unterströmt werden.

Die Temperaturerhöhungen des Grundwassers im Nahbereich der Erdkabel und von diesen ausgehend in tiefere Bodenschichten sind zwar nicht unwesentlich, treten jedoch nur kleinräumig und in Tiefen > 1 m auf, sodass der Wirkungsbereich im Verhältnis zur Größe des GWKs nicht schwerwiegt. Die für die Bodenfunktionen ausschlaggebenden und ökologisch relevanten oberflächennahen Bereiche werden nicht schwerwiegend beeinflusst. Langfristige Folgen und

³⁴⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, J, Kap. 2.4.

³⁴⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L3.

³⁵⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 2.2.

das Risiko einer nachhaltigen Verschlechterung des Grundwasserzustands aufgrund von Verdunstung sind nicht zu erwarten. Es ist zudem keine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands der betroffenen GWK zu erwarten. Das hat der Vorhabenträger insbesondere auch auf Nachfragen des WWA Hof und des WWA Weiden in Bezug auf eine mögliche Grundwassererwärmung nachvollziehbar dargelegt.

Auch durch weitere baubedingte Vorhabenwirkungen ist mit keiner Verschlechterung der GWK zu rechnen. Hierzu wird auf die für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers³⁵¹ und des WWA Hof³⁵² und des WWA Weiden³⁵³ verwiesen. So hat das WWA Weiden erklärt, ein langfristiger Einfluss des mengenmäßigen Zustands der GWK sei nicht zu befürchten. Kleinräumige und vorübergehende quantitative und qualitative Beeinträchtigungen würden voraussichtlich keine negative Beeinflussung im GWK-Maßstab anstoßen. Dieser grundsätzlichen Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Durch die zahlreichen Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz wird darüber hinaus gewährleistet, dass es nicht zu schädlichen Veränderungen kommt.

Das Vorhaben steht auch im Einklang mit dem Verbesserungsgebot. Maßnahmen etwa zur Verringerung von Nährstoffeinträgen werden durch das Vorhaben ebenso wenig gefährdet oder beeinträchtigt wie Maßnahmen zur vertiefenden Untersuchung und Kontrolle. Zudem werden für den GWK 1_G071 vorgesehene Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme für den Bergbau nicht gefährdet. Verstöße gegen die Prevent-and-Limit-Regel sind nicht ersichtlich.

Wie vom Vorhabenträger plausibel dargelegt, liegt auch kein Verstoß gegen das für GWK spezifische Trendumkehrgebot vor. Die mengenmäßige und chemische Zustandsbeurteilung der GWK zeigt ganz überwiegend eine „gute“ Einschätzung. Lediglich der GWK 1_G071 weist einen schlechten mengenmäßigen Zustand auf. Für die GWK 1_G068, 1_G073 und 1_G072 stellen bereits diffuse Quellen aus der Landwirtschaft und Schadstoffeinträge bezüglich des chemischen Zustands ein Risiko für die Erreichung der Umweltziele bis 2027 dar. Das Risiko in Folge von Nitrat- und Pflanzenschutzmitteleinträgen wird durch potenziell vorhabenbedingte Wirkungen wie Oberbodenabtrag und Rodungen verstärkt. Durch die dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann eine negative Beeinflussung jedoch ausgeschlossen werden.³⁵⁴ Für die GWK 5_G001, 1_G069, 1_G067 und 1_G071 besteht schon ohne ergänzende Maßnahmen kein Risiko für die Zielerreichung.³⁵⁵

³⁵¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, J, Kap. 4.2-4.9.

³⁵² Stellungnahme des WWA Hof v. 18.01.2024, Kap. 7.5.2.

³⁵³ Stellungnahme des WWA Weiden v. 20.12.2023, Kap. 7.2.

³⁵⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, J, Kap. 4.5.4, 4.8.4, 4.9.4.

³⁵⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, J, Kap. 4.3.4, 4.4.4, 4.6.4 und 4.7.4.

Im Nahbereich der Trasse befinden sich die WSG Arzberg,³⁵⁶ welches dem GWK 5_G001 zugeordnet ist, und Stadt Pfreimd³⁵⁷, welches dem GWK 1_G073 zugeordnet ist. Hierzu wurden Befreiungsanträge gestellt. Das WSG Arzberg berührt die Trasse überhaupt nicht. Die Maßnahmen zur Leitungsverlegung haben lediglich indirekt Auswirkungen auf das WSG Stadt Pfreimd, indem sie dessen EZG betreffen. Lokale Eingriffe in das Grundwasser im Zusammenhang mit den Bauarbeiten im EZG bringen das geringe Restrisiko einer negativen qualitativen Beeinflussung während der Bauphase mit sich (s.u.). Von einer wesentlichen Beeinflussung ist allerdings aufgrund nachsorgender Maßnahmen und der bereits existierenden Ultrafiltrationsanlage nicht auszugehen. Mit lokalen Grundwassereingriffen verbundene Risiken werden durch entsprechende vorsorgende Maßnahmen begrenzt (s.u.).³⁵⁸

Im Ergebnis ist durch das planfestgestellte Vorhaben weder ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen die weiteren Anforderungen des § 47 WHG in Bezug auf das Grundwasser gegeben. Diese Einschätzung teilen die im Verfahren beteiligten wasserwirtschaftlichen Fachbehörden.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg³⁵⁹ wie auch das WWA Hof³⁶⁰ haben erklärt, auf gerodeten Waldflächen komme es auf ehemaligen Waldflächen zu Nährstoffauswaschungen und einer Veränderung im Stickstoffhaushalt. Damit erhöhe sich die Gefahr eines verstärkten Nitratreintrages in das Grundwasser über einen mehrjährigen Zeitraum. Der Vorhabenträger hat dem entgegnet, die Abholzungen seien im Bereich des Arbeitstreifens nur temporär. Auch im Schutzstreifen seien Bepflanzungen und Begrünungen wieder möglich. Da junger Waldbestand einen hohen Stickstoffbedarf aufweise, sei mit einer schnellen Reduzierung der Nitratfracht im Grundwasser zu rechnen. Eine zeitnahe Rekultivierung und Wiederbegrünung trage zur Stickstofffixierung bei. Aufgrund des lokal begrenzten Wirkungsbereichs im Vergleich zur Gesamtgröße der GWK sei eine Beeinträchtigung des chemischen Zustands nicht zu erwarten. Die Worst-Case-Annahmen hinsichtlich der potenziellen zusätzlichen Nitrat-Freisetzung berücksichtigten insoweit Ab- und Umbauprozesse nicht. Schließlich sei davon auszugehen, dass es entlang der Sicker- und Transportstrecke zu Nitratverlusten komme. Zusätzlich Sorge das Bodenschutzkonzept dafür, dass wesentliche Einwirkungen auf das Schutzgut Boden vermieden oder vermindert werden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde konnte der Vorhabenträger mit diesen Erläuterungen die Einwände ausräumen. Es erscheint plausibel, dass die Auswirkungen angesichts der in räumlicher und zeitlicher Hinsicht begrenzten Eingriffe und Rekultivierung das Grundwasser nicht übermäßig belasten.

Der Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge wie auch die Stadt Marktredwitz³⁶¹ haben kritisiert, dass sich der Fachbeitrag vor dem Hintergrund der Altlasten- und Quecksilberbelastung im

³⁵⁶ WSG der Matthes- und Schobertquelle sowie der Orschulokquellen I-III (Arzberg), Kennzahl 2210593900081, festgesetzt durch Verordnung des Landratsamtes Wunsiedel im Fichtelgebirge v. 26.03.1992.

³⁵⁷ WSG Quelle Spitalholz (Stadt Pfreimd), Kennzahl 2210643900048, festgesetzt durch Verordnung des Landratsamtes Nabburg v. 26.09.1966.

³⁵⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L6.1Pfreimd.

³⁵⁹ Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg v. 17.01.2024.

³⁶⁰ Stellungnahme des WWA Hof v. 18.01.2024, Kap. 5.1.

³⁶¹ Stellungnahme des Landkreises Wunsiedel im Fichtelgebirge, vertreten durch Baumann Rechtsanwälte, v. 18.01.2023; Stellungnahme der Großen Kreisstadt Marktredwitz, vertreten durch Baumann Rechtsanwälte, v. 19.01.2024.

Bereich der Kösseine nicht mit etwaigen Hochwasserereignissen und Bodenaushub als Wirkungspfad auseinanderzusetzen. Ebenso haben private Einwander mehrfach auf die hohe Quecksilberbelastung im zu querenden Kösseinegebiet und Überschwemmungsgebiet hingewiesen. Der Vorhabenträger hat diesbezüglich erläutert, laut L3 und F, Kap. 1.5.2.17 bzw. 2.2.6.4 der Unterlagen gem. § 21 NABEG sei geprüft worden, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen durch die anthropogen induzierte Quecksilberbelastung der Flusssedimente, Schwebstoffe und Auenböden des Vorfluters Kösseine abstromig der Stadt Markredwitz und der dort ehemals ansässigen CFM nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen seien. Auch wenn Mobilisierungen des geogenen Quecksilbers durch Bodenverdichtung oder -verwässerung, Verlagerungen bei Trockenheit, Hochwasserereignisse und auf sämtlichen Arbeitsflächen inkl. Zuwegungen möglich seien, könnten Vorsorge- und Schutzmaßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Quecksilbermobilisierungen ausschließen und minimieren. Durch die geschlossene Unterquerung der Überschwemmungsgebiete würden weitere Risiken von Mobilisierungen umgangen. Auch wenn nicht sämtliche Überschwemmungsgebiete allein geschlossen unterquert werden, ist dem in Bezug auf das Kösseine zuzustimmen. Die Auenbereiche der Kösseine werden in der Tat mit Hilfe einer größeren HDD-Bohrung geschlossen gequert³⁶² und es seien laut Stellungnahme im Erörterungstermin keine Bohrungen in der Nähe des Gewässers vorgesehen, sodass insoweit kein erhöhtes Risiko durch Abschwemmen von mit Quecksilber belasteten Bodenaushub ausgeht. Der Landkreis Wunsiedel hat gegenüber dieser Erläuterung im Erörterungstermin keine wesentlichen Einwände mehr geäußert. Die Planfeststellungsbehörde folgt diesen nachvollziehbaren Erläuterungen.

Darüber hinaus haben der Landkreis Wunsiedel und die Stadt Markredwitz in dem Kontext den Verweis auf die Unterlage L3 als unzureichend eingestuft. Es fehlten zudem in L3 zitierte Gutachten. Die möglichen Verunreinigungen und potenziellen Gefahren im Zusammenhang mit den Altlasten der ehemaligen Chemischen Fabrik Markredwitz (CFM) seien nicht transparent, nachvollziehbar und umfassend betrachtet worden, obwohl im Untersuchungsrahmen für diesen Abschnitt hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Wasser ein konkreter Prüfauftrag bestünde. Die Unterlagen seien zu ergänzen und der Öffentlichkeit zur Kenntnisnahme und Möglichkeit der Stellungnahme auszulegen. Der Vorhabenträger hat dem entgegnet, die Methodik der Quecksilberuntersuchungen und Ergebnisse würden in Unterlage L3 ausführlich dargestellt. Zusammen mit Unterlage F, Kap. 1.5.2.17 und Kap. 2.2.6.4 sei dargelegt, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen durch die anthropogen induzierte Quecksilber-Belastung der Flusssedimente, Schwebstoffe und Auenböden des Vorfluters Kösseine abstromig der Stadt Markredwitz und der dort ehemals ansässigen CFM nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden könne. Potenziell Betroffenen sei es möglich, anhand der Standorte, Methodik und vorgestellten Ergebnisse ohne Weiteres zu beurteilen, inwieweit sie Betroffenheiten mittels Einwendungen geltend machen können. Die Quecksilberthematik werde daher transparent und nachvollziehbar abgearbeitet und umfassend betrachtet. Ergänzungen seien daher nicht notwendig. Dies ist auch nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde für die einzureichenden Unterlagen ausreichend. Diese müssen zum einen der Planfeststellungsbehörde die Beurteilung des Vorhabens anhand der geltenden rechtlichen Anforderungen ermöglichen.

³⁶² Unterlagen gem. § 21 NABEG, K2.2.WUN.2, Bl. 4.

Zum anderen muss die Betroffenheit Dritter angemessen erkennbar sein, indem Anlass, Größe und Auswirkungen des Vorhabens verständlich und nachvollziehbar dargelegt werden.³⁶³ Die Auslegung entsprechender Unterlagen gibt damit den potenziell Betroffenen Anlass zu prüfen, ob ihre Belange und Interessen berührt sind und ob sie zu deren Wahrung Einwendungen erheben oder eine Stellungnahme abgeben wollen (Anstoßwirkung). Es sind jedenfalls nicht sämtliche Gutachten vorzulegen, solange den potenziell Betroffenen bereits alle abwägungserheblichen Informationen vorliegen und sie sich ein umfassendes Bild machen können.³⁶⁴ Dies ist vorliegend der Fall. In dem Gutachten hat der Vorhabenträger nachvollziehbar die Methodik, ausreichende Datengrundlagen und Untersuchungen (insbesondere Bohrungen) als Grundlage für die Bewertungen dargestellt. In Bezug auf den Vorfluter Kösseine wird deutlich, dass keine Quecksilbermobilisierungen und damit keine erheblichen Grundwasserunreinigungen zu befürchten sind.³⁶⁵ Damit wird der Anstoßfunktion ausreichend Rechnung getragen.

Forderungen des Bayerischen Bauernverbandes nach Beweissicherungsmaßnahmen zur Dokumentation der Grundwasserverhältnisse wurden in den Nebenbestimmungen unter Kap. A.V.1.e) aufgenommen.

Die Bürgerinitiative Brand e.V.³⁶⁶ hat kritisiert, dass das geförderte Grundwasser auf Grundlage genauer Untersuchungen keine nachteiligen hydrochemischen Belastungen aufweisen dürfe. Bei Probebohrungen nördlich der Kösseine sei quecksilberbelastetes Spülwasser im Bereich des Ufers der Kösseine eingeleitet worden. Der Vorhabenträger hat dem entgegengehalten, die Untersuchungen hätten ergeben, dass keine signifikanten Belastungen durch Quecksilber in der Grundwasserbeprobung feststellbar gewesen seien. Eine Gefährdung des Grundwassers sei daher auszuschließen. Die vorliegenden Gutachten belegen, dass die gemessenen Werte unterhalb der Geringfügigkeitsschwelle nach LAWA liegen. Eine Gefährdung im Rahmen der Wasserhaltung kann danach nachweisbar ausgeschlossen werden.

(bb) Sonstige wasserrechtliche Vorgaben

Das Vorhaben entspricht bei Beachtung der festgestellten Maßnahmen sowie der Nebenstimmung und unter Berücksichtigung der Zusagen des Vorhabenträgers schließlich auch den sonstigen wasserrechtlichen Anforderungen.

(1) Wasserschutzgebiete

Gem. § 52 Abs. 1 WHG können durch Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 1 WHG oder durch behördliche Entscheidung in Wasserschutzgebieten (WSG) bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt und Nutzungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten festgesetzt werden. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde nach § 52 Abs. 1 S. 2

³⁶³ BVerwG, Urt. v. 03.03.2011 – 9 A 8/10 Rn. 19, juris.

³⁶⁴ BVerwG, Urt. v. 03.04.2019 – 4 A 1/18 Rn.16, juris.

³⁶⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L3, Kap. 7.1.

³⁶⁶ Stellungnahme der Bürgerinitiative Brand e.V. v. 16.01.2024.

WHG von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Abweichung erfordern. Grundsätzlich steht der zuständigen Behörde Ermessen zu, wobei ein strenger Maßstab anzulegen ist. Mit Blick auf die zunächst zu prüfende Schutzzweckgefährdung (§ 52 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 WHG) darf die Ausnahmegenehmigung bei einer Maßnahme, deren Unschädlichkeit nachgewiesen und dauerhaft sichergestellt werden kann, darf die Ausnahmegenehmigung nicht abgelehnt werden.³⁶⁷ Eine Befreiung kommt dann nicht in Betracht, wenn eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach den gegebenen Umständen und im Rahmen einer sachlich vertretbaren, auf konkreten Feststellungen beruhenden Prognoseentscheidung nicht von der Hand zu weisen ist. Die Möglichkeit einer abstrakten Gefährdung des Schutzzweckes schließt demnach die Erteilung einer Befreiung bereits aus.³⁶⁸ Weiterhin kann trotz Gefährdung des Schutzzwecks eine Befreiung erteilt werden, wenn die Allgemeinwohlinteressen im Rahmen einer Abwägung, die auch eine Prüfung zumutbarer Alternativen einschließt, den Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung vorgehen (§ 52 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 WHG).³⁶⁹ Schließlich ist die Befreiung gem. § 52 Abs. 1 S. 3 WHG zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Vorliegend sind sämtliche bauliche Maßnahmen außerhalb von festgesetzten WSG belegen. Es werden somit keine in WSG-Verordnungen festgelegten Verbotstatbestände verletzt.

§ 52 Abs. 3 WHG besagt, dass behördliche Entscheidungen nach § 52 Abs. 1 WHG auch außerhalb eines WSG getroffen werden können, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des WSG erforderliche Zweck gefährdet wäre. Voraussetzung ist in erster Linie, dass der Verzicht auf die intendierte Anordnung eine (abstrakte) Gefährdung des mit der Wasserschutzgebietsausweisung verfolgten Zwecks i.S.v. § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 WHG hervorrufen würde. Zudem greift die eng auszulegende Regelung in § 52 Abs. 3 WHG nur, wenn das betroffene Grundstück nicht in den Geltungsbereich der Verordnung einbezogen und die gewässerschützende Zielrichtung nicht ebenso gut mit dem allgemeinen wasserhaushalts- und landeswasserrechtlichen Aufsichtsinstrumentarium erreicht werden kann.³⁷⁰

Vor dem Hintergrund sind die Einwirkungen auf Trinkwasserversorgungen und WSG/EZG, die mangels Verletzungen von Verboten der bestehenden WSG-Verordnungen keiner Befreiung bedürfen und den WSG-Schutzzweck nicht gefährden, zu betrachten. Auch wenn keine direkten Verstöße gegen zwingendes Recht vorliegen, wurden mögliche Risiken für geschützte Gebiete durch indirekte Eingriffe vorsorglich untersucht.

³⁶⁷ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 6 Rn. 26-29.

³⁶⁸ BVerwG, Urt. v. 12.09.1980 – 4 C 89/77 Rn. 14, juris.

³⁶⁹ Landmann/Rohmer, 104. EL September 2024, § 52 Rn. 39.

³⁷⁰ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 52 Rn. 54.

Die WSG Arzberg – WSG-Nr. 2210593900081³⁷¹ und Stadt Pfreimd – WSG-Nr. 2210643900048³⁷² liegen in der unmittelbaren Nähe des Vorhabens. Der Vorhabenträger hat in seinen Unterlagen vor diesem Hintergrund eine hydrologische Untersuchung der Auswirkungen auf diese WSG vorgenommen und die bau- und anlage- bzw. betriebsbedingten Risiken bewertet. Die Risikobewertungen bewegen sich bei sämtlichen untersuchten WSG in einem vergleichbaren Rahmen.³⁷³ Eine Trinkwassergefährdung ist hinsichtlich des WSG Arzberg weder in quantitativer noch in qualitativer Hinsicht zu befürchten, da das Vorhaben außerhalb des EZG der Quellen liegt.³⁷⁴ In Bezug auf das WSG Stadt Pfreimd ist die baubedingte Wahrscheinlichkeit einer negativen Beeinträchtigung teilweise vorhanden, da das EZG der zu schützenden Trinkwasserversorgung betroffen ist.³⁷⁵ Es wird nicht in den Grundwasserleiter eingegriffen, sodass kein Risiko einer quantitativen Veränderung besteht. Auch anlage- und betriebsbedingte Veränderungen etwa durch die Abwärme der Leitungen sind weder in qualitativer noch in quantitativer Hinsicht zu erwarten. Mangels grundwasser- oder stauwasserbeeinflussten Böden ist nicht mit einem Antreffen von Drainagen zu rechnen. Das Risiko einer Zerstörung von Drainagen besteht nicht. Angesichts der geringen Schutzfunktion der Deckschichten verbleibt ein Risiko ausgehend von Verunreinigungen und Schadstoffeinträgen im Havariefall. Dennoch ist nicht von einer Gefährdung der Trinkwasserversorgungen auszugehen. Verdünnungs- sowie Abbauprozesse während der Untergrundpassagezeit tragen dazu bei, potenzielle Verunreinigungen abzumildern. Die Planung des Vorhabenträgers beinhaltet vorsorgende Maßnahmen zum Schutz der Trinkwasserversorgung, durch deren konsequente Umsetzung das verbleibende Risiko möglicher nachteiliger Auswirkungen insbesondere durch den Eintrag von Schadstoffen in den Untergrund wesentlich verringert wird. Zudem stellen die unter Kap. A.V.1.d) geregelten Nebenbestimmungen zusätzlich sicher, dass die gewässerschützende Zielrichtung der Vorhabenplanung auf diesem Wege erreicht wird. Möglichen Eingriffen bedingt durch die nachträgliche Freilegung der Leitung wurde durch Ausweitung der entsprechenden Schutzmaßnahmen auf die Betriebsphase begegnet. Dies ist angesichts der Eingriffe in wassersensiblen Bereichen auch gerechtfertigt. Zudem wird das Rohwasser der Quelle Spitalholz seit 2012 durch eine Ultrafiltrationsanlage aufbereitet.

Damit würde das Vorhaben wohl einer behördlichen Anordnung gem. § 52 Abs. 3 WHG, welche auf eine Querung der EZG zurückzuführen wäre, standhalten. Aus den dargelegten Gründen wären die Voraussetzungen einer Befreiung erst recht auch bezüglich eines möglichen behördlichen Verbotes gegeben.

Das WWA Hof kommt in seiner Stellungnahme³⁷⁶ hinsichtlich des WSG Arzberg zu keinem anderen Ergebnis. Ansonsten wurden die von den WWA geforderten wasserwirtschaftlichen

³⁷¹ WSG der Matthes- und Schobertquelle sowie der Orschulokquellen I-III (Arzberg), festgesetzt durch Verordnung des Landratsamtes Wunsiedel im Fichtelgebirge v. 26.03.1992.

³⁷² WSG Quelle Spitalholz (Stadt Pfreimd), festgesetzt durch Verordnung des Landratsamtes Nabburg v. 26.09.1966.

³⁷³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L6.1.

³⁷⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L6.1Arzberg.

³⁷⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L6.1Pfreimd.

³⁷⁶ Stellungnahme des WWA Hof v. 18.01.2024, Kap. 7.1.1.

Inhalts- und Nebenbestimmungen wie auch insbesondere die Forderungen nach einem Monitoring-Konzept in den Nebenbestimmungen berücksichtigt (vgl. Kap. A.V.1.d)(bb)).

In Bezug auf die Trinkwasserversorgung der Stadt Pfreimd hat das WWA Weiden³⁷⁷ die Entscheidung gegen die Alternative, welche die Quelle Spitalholz nur randlich und auf einer kürzeren Strecke quere, moniert, da bei dieser die Beeinträchtigungen der öffentlichen Trinkwasserversorgung geringer seien. Der Rodungsanteil sei bei der Alternative geringer und die schützenden Deckschichten blieben weitgehend intakt. Der Vorhabenträger hat dem entgegen, in B4.2, Kap. 20 der Unterlagen gem. § 21 NABEG eine ausgewogene Entscheidung getroffen zu haben. Vor dem Hintergrund, dass wasserwirtschaftliche Belange nicht im Vordergrund stünden, sei die Vorzugstrasse wegen der längeren Querung und nicht gänzlich auszuschließenden qualitativen Auswirkungen im Havariefall nur als „leicht nachteilig“ einzustufen. Hingegen sprächen die Belange des Schutzgutes Landschaft sowie der Forstwirtschaft eindeutig gegen die Alternative. Im Präsenztermin vom 10.05.2023 sei schließlich festgestellt worden, dass die Trasse morphologisch hoch und nahe an der Grundwasser-Scheide im Bereich des maximalen Grundwasser-Abstandes deutlich über dem Grundwasser-Spiegel verlaufe. Da dementsprechend nicht in das Grundwasser eingegriffen werde, verbleibe bedingt durch die geringe Schutzfunktion der Deckschichten lediglich ein Risiko im Havariefall, für welchen vorsorgende Maßnahmen getroffen würden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabenträger die Trinkwasserversorgung der Stadt Pfreimd ausreichend berücksichtigt. Ein signifikantes Risiko besteht nicht. Der Forderung des WWA Weiden, bei Unvermeidbarkeit der Querung ein Monitoringkonzept zum Schutz der Trinkwasserversorgung auszuarbeiten und zusammen mit zu treffenden Schutzmaßnahmen mit dem zuständigen Wasserversorger abzustimmen, wurde durch Aufnahme von entsprechenden Nebenbestimmungen nachgekommen. Auch die im hydrogeologischen Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen wurden aufgenommen. Es sei eine Drainagewirkung zu verhindern.

Das WWA Weiden hat gefordert, Eingriffspunkte dürften nur außerhalb von EZG verortet werden. Statische Verbaue seien anschließend wieder vollständig zu entfernen. Der Vorhabenträger hat erläutert, grundsätzlich seien Eingriffspunkte außerhalb von EZG vorgesehen. Im Fall der Muffe 72 bei km 84+850 im EZG der Spitalholzquelle im Bereich der Stadt Pfreimd sei das jedoch nicht möglich. Die Muffen seien technisch notwendig in einem gewissen Abstand zu errichten. Die Muffe liege jedoch am Rand des EZG. Zudem liege die Muffe oberhalb des zu erwartenden Grundwasserspiegels, sodass keine Beeinträchtigung der Wasserqualität und -quantität während der Betriebsphase zu befürchten sei. Ansonsten würden statische Verbaue wieder vollständig entfernt. Aus diesen Erläuterungen und Gutachten L6.1Pfreimd geht nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde hervor, dass die Muffe keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf des EZG haben wird.

Die Stadt Pfreimd wie auch die Gemeinde Trausnitz haben gefordert, bei Anwendung des Spülbohrverfahrens im Bereich der Gemeinden aufgrund begrenzter Trinkwasserkapazitäten lediglich Brauchwasser/Prozesswasser zu verwenden. Diese Forderung wurde mit der Ergänzung einschränkender Anforderungen (Grundwasserverträglichkeit und Verwendung einer Bentonitbasis) als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen (vgl. Kap. A.V.1.d)(bb)).

³⁷⁷ Stellungnahme des WWA Weiden v. 20.12.2023, Kap. 1.

Die Stadt Pfreimd hat auf die Bedeutung des Trinkwassergewinnungsgebietes „Brunnstube“ hingewiesen. Es sei mit größter Sorgfalt, einem erfahrenen Bautrupp und geeignetem technischen Gerät zu arbeiten. Die Trassierung sei mit Vertretern der Stadt zu besprechen. Die quantitative bzw. qualitative Schüttleistung sei genau zu monitoren. Bei negativen Veränderungen werde ein Baustopp erwirkt. Es seien geringstmögliche Eingriffe vorzunehmen und Drainageeffekte entlang der Rohrleitungen zu vermeiden. Der Vorhabenträger hat vorgetragen, bei einem gemeinsamen Termin am 10.05.2023 in Pfreimd mit Vertretern der Planfeststellungsbehörde, der Stadt Pfreimd, des WWA Weiden sowie des Vorhabenträgers sei die Trassierung besprochen worden. Dabei seien auch aktuelle Erkenntnisse aus den Grundwasseruntersuchungen und eine aktualisierte Darstellung des EZGs vorgestellt worden. Die Eingriffe seien auf das zwingend erforderliche Maß reduziert worden. Vor- und nachsorgende Maßnahmen verminderten das verbleibende geringe qualitative Restrisiko. Die seitens des Vorhabenträgers erhobenen Daten könnten in regelmäßigen Abständen mit den Verantwortlichen der Stadt Pfreimd geteilt werden. Drainagewirkungen würden unter Beteiligung bodenkundlicher Expertise durch den Einbau von Tonriegeln unterbunden. Insgesamt bestehen daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Einwände gegen die nur randliche Berührung des EZGs der Trinkwasserversorgung der Stadt Pfreimd. Die Vorsorgemaßnahmen und Forderungen der Stadt Pfreimd sind Teil der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses.

(2) Überschwemmungsgebiete

Überschwemmungsgebiete sind Landflächen, die vom Wasser eines ausufernden, das Gewässerbett verlassenden fließenden oberirdischen Gewässers eingenommen werden.³⁷⁸ Der Definition des § 76 Abs. 1 S. 1 WHG zufolge sind dies Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Die Landesregierung setzt Überschwemmungsgebiete durch Rechtsverordnung fest (§ 76 Abs. 2 WHG). Nach § 78 Abs. 4 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen generell untersagt. Zudem schreibt § 78a Abs. 1 S. 1 Nrn. 1, 3, 4 u. 5 WHG vor, dass die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können, die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen, das Ablagern und nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sowie das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche untersagt ist. Entsprechende Regelungen finden sich in Art. 46 und 47 BayWG. Gem. § 78 Abs. 5 WHG kann die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigt werden, wenn das Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, es den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und hochwasserangepasst ausgeführt wird (Nr. 1) oder die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (Nr. 2). Ähnlich lautet § 78a Abs. 2 WHG, wonach im Einzelfall Maßnahmen zugelassen werden können, wenn

³⁷⁸ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 76 Rn. 5-7; Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 104. EL September 2024, § 76 Rn. 3-6.

Belange des Allgemeinwohls dem nicht entgegenstehen (Nr. 1), der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Nr. 2) und eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind (Nr. 3) oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Gem. § 78 Abs. 8 WHG gelten für in Kartenform dargestellte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gem. § 76 Abs. 3 WHG die Regelungen in § 78 Abs. 1 bis 7 WHG entsprechend.

Das planfestgestellte Vorhaben durchquert im Landkreis Wunsiedel³⁷⁹ das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Röslau (km 02+840 bis 02+890)³⁸⁰ und im Landkreis Tirschenreuth³⁸¹ die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete Seibertsbach (km 17+500 bis 17+700),³⁸² Wondreb (vereinzelt zwischen km 17+700 bis 23+300)³⁸³ und im Landkreis Neustadt an der Waldnaab³⁸⁴ das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Floß (km 53+813 bis 54+380).³⁸⁵ Des Weiteren quert das Vorhaben im Landkreis Schwandorf³⁸⁶ das festgesetzte Überschwemmungsgebiet Naab (km 86+305 bis 86+650). Eine dauerhafte Inanspruchnahme besteht durch das HGÜ-Kabelsystem, Schutzstreifen und das Kabelschutzrohrsystem.

Die Errichtung baulicher Anlagen in den Überschwemmungsgebieten ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zulassungsfähig. Der Vorhabenträger hat zur Überzeugung der Bundesnetzagentur dargelegt, dass es zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen der Überschwemmungsgebiete kommt und auch sonst die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung im Einzelfall gem. § 78 Abs. 5 S. 1 und 2 WHG gegeben sind.³⁸⁷ Die Baumaßnahmen sind lokal und zeitlich auf das notwendige Minimum begrenzt. Ein wesentlicher Verlust von Rückhalteraum ist angesichts der grabenlosen Unterquerung der Gebiete nicht ersichtlich. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden sich an der Oberfläche keine dauerhaften Anlagen befinden, welche die Hochwasserrückhaltung beeinflussen könnte. Der geringe Anteil der beanspruchten Flächen im Verhältnis zur Größe der Gebiete wie auch der sachgerechte Rück- und Bodeneinbau und die Bodenschutzmaßnahmen (V5 und V7)³⁸⁸ führen zu keinem nennenswerten Funktionsverlust.³⁸⁹ Die Baumaßnahmen haben voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Wasserstand oder Abfluss bei Hochwasser. Bestehende Hochwasserschutzanlagen werden nicht beeinträchtigt. Schließlich werden die Arbeiten auch hochwasserangepasst durchgeführt. Wassergefährdende Stoffe und Baufahrzeuge werden außerhalb der Überschwemmungs- und Risikogebiete gelagert. Zudem werden Bodenmieten abgefahren, Betankungen

³⁷⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K2.2.WUN.

³⁸⁰ Vorläufige Sicherung durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge v. 04.02.2016.

³⁸¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K2.2.TIR.

³⁸² Vorläufige Sicherung durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth v. 03.05.2022.

³⁸³ Vorläufige Sicherung durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth v. 21.03.2022.

³⁸⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K2.2.NEW.

³⁸⁵ Vorläufige Sicherung durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab v. 19.03.2012

³⁸⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K2.2.SAD.

³⁸⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K2.2.WUN, K2.2.NEW, K2.2.SAD, jeweils Kap. 2.

³⁸⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 2.2 und 2.4.

³⁸⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I, Kap. 5.2.3.1.1.

finden nur außerhalb der Gebiete statt und für den Notfall wird eine Havarie-Ausrüstung bereitgehalten, sodass keine Gefährdung von Leben und Gesundheit oder erhebliche Schäden zu befürchten sind. Eine Genehmigung gem. § 78 Abs. 5 WHG kann erteilt werden.

Bei Querung der Überschwemmungsgebiete ist zudem zu prüfen, ob hiermit Nutzungen nach § 78a Abs. 1 WHG einhergehen. Zu denken ist hier etwa an die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (§ 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 WHG) sowie das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können (§ 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 5 WHG) während der Bauzeit. Die Überschwemmungsgebiete werden temporär durch Arbeitsflächen, Baustellen-einrichtungsflächen, Zuwegungen, Bodenlagerungen, Bauwasserhaltung und Gewässerüber-fahrten beansprucht. In den Fällen bedürfte die Errichtung in den Vorranggebieten (VRG) für den Hochwasserschutz einer Zulassung für den Einzelfall gem. Art. 47 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 BayWG i.V.m. § 78a Abs. 2 WHG. Das Vorhaben verstößt jedoch vorliegend nicht gegen die Verbote des § 78a Abs. 1 WHG. Die auf den vom Vorhabenträger vorgesehenen Maßnahmen sowie der Stellungnahme des WWA Hof und des WWA Weiden fußenden Nebenbestimmungen sehen vor, dass wassergefährdende Stoffe, Materialien und Baugeräte wie auch Bodenaushub nicht in Überschwemmungsgebieten gelagert werden dürfen. Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen und das Abstellen von Baufahrzeugen sind nur außerhalb von Überschwemmungsgebieten vorgesehen. Schließlich wurde dem Vorhabenträger aufgetragen, Vorkehrungen für den Fall eines Hochwasserereignisses und zum Schutz vor Schadstoffeinträgen zu treffen. Angesichts dieser ausdrücklichen Untersagungen und Ausgestaltung der Baumaßnahmen wird keine Zulassung gem. § 78a Abs. 2 WHG erteilt.

Darüber hinaus gilt auch ohne förmliche Festsetzung für Überschwemmungsgebiete die Pflicht zur Erhaltung von Überschwemmungsgebieten. § 77 Abs. 1 S. 1 WHG regelt, dass Gebiete i.S.d. § 76 WHG, also auch nicht festgesetzte Gebiete, als Rückhalteflächen zu erhalten sind. Rückhalteflächen sind solche Flächen seitlich zum Fließgewässer, die auf Grund ihrer topographischen Beschaffenheit objektiv geeignet sind, im Überschwemmungsfall Wasser zu sammeln, zurückzuhalten oder schadlos abfließen zu lassen, um Gefahren für die hochwasserrechtlichen Schutzgüter zu vermeiden oder zu verringern. Die Rückhaltefläche findet ihre räumlichen Grenzen am Maßstab des HQ100, da § 77 WHG unter dem Gesichtspunkt seiner Sicherungsfunktion an § 76 Abs. 2 WHG zu orientieren ist.³⁹⁰ Dieser Gebietsschutz kann nur im Einzelfall im Wege einer Interessenabwägung und mit Blick auf überwiegende Gründe des Allgemeinwohls überwunden werden. Es ist ein „höherer Grad des Widerstreits“ zwischen dem Erhalt des Überschwemmungsgebiets und anderen Belangen des Allgemeinwohls erforderlich. Dabei genießt der Hochwasserschutz die Bedeutung einer Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang.³⁹¹ Soweit überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, § 77 Abs. 1 S. 2 WHG. Hinzu kommt, dass gem. § 78b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 WHG in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten

³⁹⁰ Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 104. EL September 2024, § 77 Rn. 5; VGH München, Urt. v. 14.12.2016 – 15 N 15.1201 Rn. 43, juris.

³⁹¹ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 77 Rn. 3-4.

Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet werden sollen, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist.

An kleineren Gewässern sind an offenen Gewässerquerungen faktische Überschwemmungsgebiete betroffen. Das Vorhaben durchquert im Landkreis Wunsiedel das faktische Überschwemmungsgebiet Kösseine (km 04+116 bis 04+175) in geschlossener Weise³⁹² und im Landkreis Weiden das faktische Überschwemmungsgebiet Egelseewiesenbach (ca. km 63+800).³⁹³ Beide sind als HQ100-Flächen verzeichnet, jedoch nicht festgesetzt oder vorläufig gesichert. Es wird die Funktion der seitlichen Flächen zum Gewässer nur zeitweise während der Bauphase beeinträchtigt. Temporär sind Flächen für die Bauwasserhaltung und teilweise für die Zuwegung, Arbeitsflächen, Baustelleneinrichtung und Bodenlagerung vorgesehen. Dauerhaft verbleiben lediglich der Schutzstreifen und unterirdisch die KSR samt HGÜ-Kabelsystem. Ansonsten stehen den zeitweiligen Eingriffen auch in den faktischen Überschwemmungsgebieten überwiegende Gründe des Allgemeinwohls gegenüber. Es kommt das übertragende Interesse am Ausbau des Stromnetzes gem. § 1 BBPlG i.V.m. Nr. 1 der Anlage zum BBPlG bzw. § 1 Abs. 2 NABEG zum Tragen. Das TLUBN hat sich in seiner Stellungnahme zu erforderlichen Vorsorgemaßnahmen erklärt, welche als Nebenbestimmungen (vgl. Kap. A.V.1.d)(dd)) aufgenommen wurden. Diese regeln, dass diese Gebiete für den Hochwasserabfluss freizuhalten und gegen das Abschwemmen von Materialien besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Somit ist ein ausreichender Schutz gegeben.

Im Landkreis Wunsiedel wird mit dem Peuntbach (ca. km 01+200) ein als Hochwassergefahrenfläche räumlich abgegrenztes Risikogebiet gequert.³⁹⁴ Im Bereich von Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten steht die Bauweise dem jeweiligen Hochwasserisiko nicht entgegen. In diesen Gebieten werden die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten und vorsorgende Maßnahmen getroffen, um die Rückhaltefunktion nicht zu beeinträchtigen. Damit wird den Anforderungen aus § 77 Abs. 1 WHG entsprochen. Die vorgesehenen und als Nebenbestimmungen aufgenommenen Sicherungsmaßnahmen, allen voran die spezielle Sicherung des Baumaterials und der Bodenmieten, stellen darüber hinaus eine den Hochwasserrisiken angepasste Bauweise sicher.

Das WWA Hof hat in seiner Stellungnahme³⁹⁵ in Bezug auf die Überschwemmungsgebiete Röslau und Kösseine erklärt, nicht von Beeinträchtigungen der Überschwemmungsgebiete auszugehen. Auch das WWA Weiden hat keine grundsätzlichen Bedenken geäußert und sich mit den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden einverstanden erklärt.³⁹⁶

Der Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge wie auch die Stadt Marktredwitz³⁹⁷ haben angemerkt, dass der Bewertung in Unterlage K2.2.WUN nicht gefolgt werden könne. Da die Erdkabel lediglich in einer Tiefe von 1,3 bis 1,5 m verlegt werden und die Leitersysteme einen Umfang von ca. 5 m pro Kabelgraben einnehmen, wäre mit einer Vollversiegelung im Umfang von

³⁹² Unterlagen gem. § 21 NABEG, K2.2.WUN.

³⁹³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K2.2.WEN.

³⁹⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K2.2.WUN.

³⁹⁵ Stellungnahme des WWA Hof v. 18.01.2024, Kap. 7.2.2.

³⁹⁶ Stellungnahme des WWA Weiden v. 20.12.2023, Kap. 5.

³⁹⁷ Stellungnahme des Landkreises Wunsiedel im Fichtelgebirge, vertreten durch Baumann Rechtsanwälte, v. 18.01.2023; Stellungnahme der Großen Kreisstadt Marktredwitz, vertreten durch Baumann Rechtsanwälte, v. 19.01.2024.

mindestens 10 m in unmittelbarer Nähe zum Oberboden zu rechnen. Das anstehende Hochwasser könne damit im Bereich der Leiterseile nicht mehr versickern. Der Vorhabenträger hat dem entgegnet, die Hochwasserrückhaltung werde nicht beeinträchtigt, da es zu keiner Vollversiegelung des Bodens, d.h. zu einer luft- und wasserdichten Abdeckung, komme. Nach der Rohrverlegung werde das ausgehobene Bodenmaterial wieder verfüllt. Es werde eine Wiederherstellung der Lagerungsdichte angestrebt, sodass die gleiche Durchsickerungsrate des Bodens wie vorher erreicht werde. Der Oberboden werde nach Absprache und Abnahme der Grabenverfüllung durch die Eigentümer/Nutzer wieder abgedeckt und rekultiviert, sodass eine Versickerung im Überschwemmungsfall gewährleistet werde. Mit diesen Ausführungen konnten die Annahmen des Landkreises Wunsiedel im Fichtelgebirge und der Stadt Marktredwitz widerlegt werden. Eine Vollversiegelung und damit eine Gefährdung des Hochwasserabflusses ist nicht ersichtlich.

Der Landkreis Schwandorf hat sich bei Einhaltung der Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes mit den Maßnahmen einverstanden erklärt und darauf hingewiesen, dass gegenüber dem Freistaat Bayern, dem Landkreis, der Gemeinde und sonstigen Körperschaften keine Ansprüche auf Ersatz oder Abhilfemaßnahmen im Falle von Schäden oder Zerstörungen durch Hochwasser oder sonstige Naturereignisse entstünden. Der Vorhabenträger hat den pauschalen Ausschluss von Schadensersatzansprüchen berechtigterweise zurückgewiesen.

Die Gemeinde Trausnitz hat moniert, dass die Maßnahmen dem Hochwasserschutz nicht gerecht würden. Der Vorhabenträger hat dem entgegnet, im Bereich von festgesetzten bzw. faktischen Überschwemmungsgebieten erfolge die Gewässerquerung in der Regel im geschlossenen Verfahren, sodass die erforderlichen Baugruben außerhalb der Gebiete lägen. Die Einhaltung der Vorsorgemaßnahmen in Überschwemmungsgebieten sei durch die hydrologische Baubegleitung gewährleistet. Auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde, ist im Falle der Einhaltung der vorsorgenden Maßnahmen nicht von einer wesentlichen Gefährdung auszugehen.

Die Gemeinde Störnstein und private Personen haben zudem eingewendet, dass im Raume Störnstein der Fluss Floß hochwassergefährdet sei. Die offene Querung des Schutzgebietes führe zu erheblichen Auswirkungen beim Hochwasserschutz. Der Vorhabenträger hat erwidert, eine vollständige Unterbohrung der Floßbachauen sei aufgrund technischer Rahmenbedingungen äußerst schwierig und risikobehaftet. Daher sei eine offene Bauweise im Wechsel mit geschlossenen Bohrungen zur Minimierung der Auswirkungen auf empfindliche Böden und Biotope gewählt worden. Im Betrieb des SOL träten keine Auswirkungen auf die Überschwemmungs- und Risikogebiete bzw. auf das Abflussverhalten im Gebiet auf, da keine Errichtung von dauerhaften obertägigen Anlagen in den Gebieten vorgesehen seien (vgl. Unterlage Teil K2.2). Die Zeiträume der Verlegung würden so kurz wie möglich gehalten und Vorsorgemaßnahmen ergriffen, sodass Konflikte mit Starkregenereignissen und dadurch verursachtes Abschwemmen von Material in Richtung Floß nach Möglichkeit gar nicht erst aufträten. Ansonsten würden Bodenmieten durch Geotextil oder Sandsäcke abgesichert, sodass ein Abschwemmen wirksam verhindert werde. Aus oben dargelegten Gründen ist eine wesentliche Beeinträchtigung des Überschwemmungsgebietes nicht zu befürchten. Die Gemeinde Störnstein hat sich mit der Reduzierung eines offenen Grabens und Bohrlochs sowie Regenrückhaltemaßnahmen in gegenseitiger Absprache einverstanden erklärt. Zudem sind in dem Beschluss

Nebenbestimmungen zum Ausschluss von Ablagerungsflächen innerhalb des vorläufig gesicherten ÜSG und sonstige Vorsorgemaßnahmen enthalten (vgl. Kap. A.V.1.d)(cc)).

(3) Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Gem. § 36 Abs. 1 S. 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässer- veränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Der Begriff der Anlage umfasst jede für eine gewisse Dauer geschaffene ortsfeste oder ortsbewegliche Einrichtung, die geeignet ist, auf die Gewässereigenschaften (§ 3 Nr. 7 WHG), den Zustand eines Gewässers (§ 3 Nr. 8 WHG), die Wasserbeschaffenheit (§ 3 Nr. 9 WHG) oder auf den Wasserabfluss einzuwirken.³⁹⁸ Anlagen in dem Sinne sind insbesondere bauliche Anlagen wie Gebäude, Brücke, Stege, Unterführungen, Hafenanlagen und Anlegestellen, Leitungsanlagen und Fähren (§ 36 Abs. 1 S. 2 WHG).

„Schädliche Gewässerveränderungen“ liegen vor, wenn Veränderungen das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder nicht den Anforderungen aus diesem Gesetz, aus aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften entsprechen (§ 3 Nr. 10 WHG). Das „Wohl der Allgemeinheit“ umfasst alle wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkte wie auch andere Gesichtspunkte und setzt eine komplexe Abwägung und Ausgleichung der unterschiedlichen Interessen voraus.³⁹⁹

Art. 20 BayWG zufolge dürfen Anlagen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, an Gewässern erster oder zweiter Ordnung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde errichtet, wesentlich geändert oder stillgelegt werden. Genehmigungspflichtig sind Anlagen, die weniger als sechzig Meter von der Uferlinie entfernt sind oder die die Unterhaltung oder den Ausbau beeinträchtigen können. Anlagen an Gewässern dritter Ordnung sind genehmigungspflichtig, wenn eine Rechtsverordnung dies bestimmt (Art. 20 Abs. 2 BayWG). Vorliegend sind die „Verordnung über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberfranken vom 5. Oktober 1989“ sowie die „Verordnung über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberpfalz vom 11. April 1990“ einschlägig. Die Genehmigung darf nur versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit es erfordert (Art. 20 Abs. 4 S. 2 BayWG).

Tabelle 23: Übersicht über die Gewässerquerungen im planfestgestellten Abschnitt⁴⁰⁰

Gewässer	Bezeichnung	Trassenkilometer	Bauverfahren
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	1+200	Offen
Gewässer III. Ordnung	Peuntbach	1+356	Offen
Gewässer II. Ordnung	Röslau	2+852	Geschlossen
Gewässer II. Ordnung	Kössein	4+142	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Bach südlich von Glashütte	7+016	Offen
Gewässer III. Ordnung	Lausnitz	11+412	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Lüffelgraben	13+208	Offen

³⁹⁸ VGH Mannheim, Urt. v. 08.02.1993 – 8 S 515/92.

³⁹⁹ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 6 Rn. 29.

⁴⁰⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.5.1.

Gewässer	Bezeichnung	Trassenki- lometer	Bauverfahren
Gewässer III. Ordnung	Lausnitz	14+286	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenanntes Gewässer/Teichkette	14+334	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben/Nebenarm	14+690	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Lausnitz	14+729	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Verrohrtes Gewässer	14+786	Geschlossen
Gewässer II. Ordnung	Steinbühlgraben	15+155	Offen
Gewässer III. Ordnung	Seibertsbach	17+628 17+663 17+689	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Verrohrtes Gewässer	23+244	Offen
Gewässer III. Ordnung	Verrohrtes Gewässer	23+641	Offen
Gewässer III. Ordnung	Verrohrter Graben	29+309	Offen
Gewässer III. Ordnung	Netzbach	30+164	Offen
Gewässer III. Ordnung	Gründlbach	31+585	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Verrohrter Graben	32+813	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenanntes Gewässer	33+739	Offen
Gewässer II. Ordnung	Tirschenreuther Waldnaab	35+796	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenanntes Gewässer westlich von Pilmersreuth	38+113	Offen
Gewässer III. Ordnung	Verrohrtes Gewässer	41+970	Offen
Gewässer III. Ordnung	Verrohrtes Gewässer	42+130	Offen
Gewässer III. Ordnung	Verrohrter Graben	42+920	Offen
Gewässer III. Ordnung	Verrohrter Graben DN300	42+971	Offen
Gewässer III. Ordnung	Verrohrter Graben	45+335	Offen
Gewässer III. Ordnung	Beidlbach	47+358	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Schlattein	47+898	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Teichanlage	49+194	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Schlattein	49+214 49+618	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Ilsenbach	50+816	Offen
Gewässer III. Ordnung	Reiserbach DN500	51+586	Offen
Gewässer III. Ordnung	Verrohrtes Gewässer	53+776	Offen
Gewässer II. Ordnung	Verrohrter Durchlass DN300	53+818	Offen
Gewässer III. Ordnung	Nebengraben/Durchlass Floß DN500	53+968	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	54+323	Offen
Gewässer III. Ordnung	Floß	54+378	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenanntes Gewässer	55+177	Offen
Gewässer III. Ordnung	Girnitz	55+941	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Verrohrter Graben DN200	56+122	Offen
Gewässer III. Ordnung	Putzenbach verrohrt DN400	57+647	Offen
Gewässer III. Ordnung	Putzenbach	57+657	Offen
Gewässer III. Ordnung	Unbenanntes Gewässer	59+163	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	59+629	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenanntes Gewässer	62+017	Offen
Gewässer III. Ordnung	Almesbach	62+433	Offen
Gewässer III. Ordnung	Verrohrtes Gewässer	62+920	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Schirchendorfgraben	63+817	Offen
Gewässer III. Ordnung	Mühlbach	66+962 67+552	Offen Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenanntes Gewässer	67+651	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenanntes Gewässer	69+253	Offen
Gewässer III. Ordnung	Gleitsbach	69+358	Geschlossen
Gewässer I. Ordnung	Hennenbach	70+608	Offen
Gewässer III. Ordnung	Luhe	73+228	Geschlossen

Gewässer	Bezeichnung	Trassenkilometer	Bauverfahren
Gewässer III. Ordnung	Schilternbach	79+739	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	79+908	Offen
Gewässer III. Ordnung	Verrohrter Graben	80+043	Offen
Gewässer III. Ordnung	Verrohrter Graben/Durchlass	81+598	Geschlossen
Gewässer I. Ordnung	Naab	86+396	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenanntes Gewässer	86+635	Geschlossen
Gewässer III. Ordnung	Unbenannter Graben	86+806	Offen
Gewässer III. Ordnung	Döllnitzbach	89+032	Geschlossen

Im Planfeststellungsabschnitt sind im Bereich von Gewässerquerungen Leitungs- und Einleitbauwerke geplant, welche weniger als 60 Meter von der Uferlinie entfernt liegen.⁴⁰¹ Eine Genehmigungspflicht besteht lediglich für das Gewässer I. Ordnung „Naab“, die Gewässer zweiter Ordnung „Röslau“, „Kössein“, „Tirschenreuther Waldnaab“, „Wondreb“ und „Luhe“ sowie gem. Art. 20 Abs. 2 BayWG i.V.m. der „Verordnung über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberpfalz vom 11.04.1990“ für die Gewässer dritter Ordnung „Lausnitz“, „Seibertsbach“, „Schlattein“, „Netzbach“, „Floß“, „Auerbach“ und „Hölzerbach“.

Die Bundesnetzagentur sieht keine Gründe i.S.v. Art. 20 BayWG, die einer Genehmigung für den Bau und Betrieb der oben genannten Anlagen an, in und unter den Gewässern „Naab“, „Röslau“, „Kössein“, „Tirschenreuther Waldnaab“, „Wondreb“, „Luhe“, „Lausnitz“, „Seibertsbach“, „Schlattein“, „Netzbach“, „Floß“, „Auerbach“ und „Hölzerbach“ an den in den Antragsunterlagen bezeichneten Stellen⁴⁰² entgegenstehen. Schädliche Gewässerveränderungen oder eine Erschwerung der Gewässerunterhaltung entsprechend § 36 Abs. 1 S. 1 WHG sind nicht zu befürchten. Die Gewässer „Naab“, „Röslau“, „Kössein“, „Tirschenreuther Waldnaab“, „Wondreb“, „Luhe“, „Lausnitz“, „Seibertsbach“, „Schlattein“, „Netzbach“, „Floß“ werden in geschlossener Weise mittels HDD-Verfahren unterquert.⁴⁰³ Dazu werden Arbeitsflächen, Start- und Zielgruben (mit oder ohne Spundwand/Betonsohle) und Leitungsanlagen hergestellt. Während der Bauarbeiten sind im Zuge der geschlossenen Querung keine Eingriffe in das Flussbett und die Uferstreifen notwendig, sodass ein Einfluss auf das Abflussgeschehen und die Abflussdynamik und sonstige schädliche Gewässerveränderungen insoweit ausgeschlossen werden können. Durch einen Abstand von der Oberkante des KSRs zur Gewässersohle von mindestens 3 m bleiben zudem zukünftige Unterhaltungsmaßnahmen ohne weiteres möglich. Auch wird der Grundwasserfluss durch die Baumaßnahmen nicht nennenswert beeinflusst. Die Leitungen werden in größerem Abstand in der Mindestdiefe verlegt, damit spätere Gewässerausbaumaßnahmen wie Renaturierung durch die Anlage von künstlichen Mäandern möglich bleiben. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Baugruben wieder fachgerecht

⁴⁰¹ Unterlage gem. § 21 NABEG, K2.3.WUN, K2.3.TIR, K2.3.NEW, K2.3.SAD, K3.1.WUN Kap. 3.3, K3.1.WUN.3, K3.1.TIR, Kap. 3.3, K3.1.TIR.3.2, K3.1.NEW, Kap. 3.3, K3.1.NEW.3.2, K3.1.WEN, Kap. 3.3, K3.1.WEN.3.2, K3.1.SAD, Kap. 3.3, K3.1.SAD.3.2.

⁴⁰² Unterlagen gem. § 21 NABEG, K2.3.WUN, K2.3.TIR, K2.3.NEW, K2.3.SAD.

⁴⁰³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K2.3.WUN, K2.3.TIR, K2.3.NEW, K2.3.SAD, jeweils Kap. 1.8, K2.3.WUN.4, K2.3.TIR.4, K2.3.NEW.4, K2.3.SAD.4.

verfüllt und in den ursprünglichen Zustand versetzt. An den Gewässern „Auerbach“ und „Hölzerbach“ ist die Errichtung von Bauwerken vorgesehen.⁴⁰⁴ Auch hier werden die Maßnahmen gewässerschonend vorgenommen und anschließend der vorherige Zustand wiederhergestellt. Das WWA Hof⁴⁰⁵ und das WWA Weiden⁴⁰⁶ und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Anhörungsverfahren keine grundsätzlichen wasserwirtschaftlichen Bedenken gegen die geschlossene Querung der und Bauwerke an vorgenannten Gewässer vorgetragen. Da es sich bei der geschlossenen Querung mittels HDD um eine gewässerschonende Bauweise handelt, schließt sich die Bundesnetzagentur der Einschätzung an.

Die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen im Bereich der übrigen Querungen von Gewässern dritter Ordnung unterliegen zwar keiner Genehmigungspflicht nach Art. 20 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BayWG i.V.m. der „Verordnung über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberpfalz vom 11. April 1990“. Sie müssen jedoch ebenso wie Querungen von Gewässern erster und zweiter Ordnung im Einklang mit den Vorgaben in § 36 Abs. 1 S. 1 WHG stehen, solange sie nicht gem. § 1 Abs. 2 WHG i.V.m. Art 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BayWG von der Anwendung ausgenommen sind. Dies ist aus Sicht der Bundesnetzagentur der Fall.

Die offenen Querungen kleinerer Gewässer erfolgt mittels Dükerung.⁴⁰⁷ Der Vorhabenträger hat in den Antragsunterlagen nachvollziehbar dargelegt, dass schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert werden, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Die Wasserführung der Gewässer wird während der Baumaßnahme mittels Schlauchleitungen aufrechterhalten. Parallel zum Wasserlauf geführte Fremdleitungen (Kabel und sonstige Leitungen) sollen ggf. in Handschachtung freigelegt werden. Der Abstand von der Oberkante des KSR zur Gewässersohle beträgt mindestens 1,5 m. Das Verkleben der KSR wird vor dem Einbau im Zuge der allgemeinen Verlegearbeiten unter Beachtung der Herstellerangaben durchgeführt. Zur Stabilisierung der Baugruben will der Vorhabenträger die Baugruben gem. DIN 4124 böschen und, falls statisch erforderlich, aussteifen. Nach Verfüllung der Baugrube/des Rohrgrabens werden im Kreuzungsbereich Gewässersohle und Böschungen wiederhergestellt –Auflagen aus dem LBP werden dabei berücksichtigt. Bei Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern sollen die DIN 18920 und die RAS-LP 4 beachtet werden. Die Markierung der Kreuzungsstelle soll durch Hinweisschilder nach DIN 4065 erfolgen. Das WWA Hof⁴⁰⁸ hat keine Bedenken gegen die Querungen der vorgenannten Gewässer in offener Bauweise vorgetragen. Gleiches gilt für das WWA Weiden,⁴⁰⁹ welches sich mit den Gewässerquerungen einverstanden erklärt hat. Die Regierung

⁴⁰⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K2.3.NEW; C2.3.2, Bl. 40 u. 57.

⁴⁰⁵ Stellungnahme des WWA Hof v. 18.01.2024, Kap. 7.2.1.1.

⁴⁰⁶ Stellungnahme des WWA Weiden v. 20.12.2023, Kap. 4.

⁴⁰⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, B3, K2.3, C2.2.1.5, C2.2.1, C2.2.2, C2.3.2.

⁴⁰⁸ Stellungnahme des WWA Hof v. 18.01.2024, Kap. 7.2.1.2.

⁴⁰⁹ Stellungnahme des WWA Weiden v. 20.12.2023, Kap. 4.

von Oberfranken hat im Anhörungsverfahren zur Planänderung Deckblatt II insbesondere angemerkt,⁴¹⁰ dass die offene Querung in der Gesamtbetrachtung vorteilhafter sei und eine rasche und vollständige Wiederherstellung der Funktionen der Biotope und Lebensräume zu erwarten sei. Für die Errichtung der Querungen, Abstände, Bauausführung sowie die Wiederherstellung der Uferbereiche sowie der Gewässer haben die beiden Fachbehörden jedoch Vorgaben formuliert, denen die Bundesnetzagentur mit den Nebenbestimmungen Kap. A.V.1.d)(dd) Rechnung getragen hat. Das WWA Weiden hat insbesondere hinsichtlich der Querung der Naab eine Begrenzung der Eindringtiefe auf max. 20 m gefordert,⁴¹¹ womit sich der Vorhabenträger ineverstanden erklärt hat. Soweit das Landratsamt Neustadt an der Waldnaab im Anhörungsverfahren zur Planänderung Deckblatt II fordert, in Anspruch genommene Ufer und Böschungen wiederherzustellen,⁴¹² ist darauf hinzuweisen, dass eine solche Nebenbestimmung bereits auf Grundlage des ursprünglichen Anhörungsverfahrens in den Beschluss ausgenommen wurde (vgl. Kap. A.V.1.d)(dd)).

Die Querung aller sonstigen Gewässer erfolgt in geschlossener Bauweise in der Regel mittels HDD-Verfahren. Die Querungen sind in den Antragsunterlagen dargestellt.⁴¹³ In Bezug auf diese Querungen ist aus Sicht der Bundesnetzagentur nicht zu erwarten, dass der Vorhabenträger durch die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Leitungsanlagen und Einleitbauwerken gegen die Vorgaben in § 36 Abs. 1 S. 1 WHG verstößt. Ausschlaggebend hierfür sind die gleichen Erwägungen, aufgrund derer die Genehmigung nach Art. 20 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BayWG i.V.m. der „Verordnung über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberpfalz vom 11. April 1990“ für die Querung der Gewässer „Naab“, „Röslau“, „Kössein“, „Tirschenreuther Waldnaab“, „Wondreb“, „Luhe“, „Lausnitz“, „Seibertsbach“, „Schlattein“, „Netzbach“, „Floß“, „Auerbach“ und „Hölzerbach“ zu erteilen war.

Hinsichtlich der Einleitbauwerke zur Ableitung des gefassten Grund- und Niederschlagswassers ist eine Prüfung entbehrlich, da der Betrieb der Anlagen im Rahmen einer genehmigten Gewässerbenutzung erfolgt.⁴¹⁴

(4) Gewässerrandstreifen

Gem. § 38 Abs. 4 S. 2 WHG ist im Bereich der Gewässerrandstreifen die Umwandlung von Grünland in Ackerland, das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, soweit durch Landesrecht nicht anders bestimmt, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen sowie die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können, verboten. Zulässig sind lediglich Maßnahmen zur Gefahrenabwehr. Der Gewässerrandstreifen ist laut § 38 Abs. 3 S. 1 WHG fünf Meter breit. § 38 Abs. 3 S. 3 WHG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 S. 1 BayWG schreibt vor, dass die Gewässerrandstreifen an Gewässern erster und zweiter Ordnung auf Grundstücken des

⁴¹⁰ Stellungnahme der Regierung von Oberfranken v. 29.10.2024.

⁴¹¹ Stellungnahme des WWA Weiden v. 20.12.2023, Kap. 4

⁴¹² Stellungnahme des Landratsamts des Landkreises Neustadt an der Waldnaab v. 25.10.2024.

⁴¹³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K2.3.WUN, K2.3.TIR, K2.3.NEW, K2.3.SAD, jeweils Kap. 1.8; B3, C2.2.1.5, C2.2.1, C2.2.2, C2.3.2.

⁴¹⁴ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 36 Rn. 17.

Freistaates Bayern 10 Meter breit sind. Laut Art. 21 Abs. 1 S. 2 BayWG sind in diesen Gewässerrandstreifen die acker- und gartenbauliche Nutzung sowie der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten und Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes, aus besonderen Artenschutzgründen oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist oder im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft erfolgt. Der nach § 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 WHG verbotene Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird durch § 62 WHG und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) konkretisiert.

Größere Gewässer werden mit grabenlosem Verfahren mittels HDD-Verfahren gequert. Der Eintritts- und Austrittspunkt der Bohrungen liegen mindestens 30 m vom Mittelpunkt des zu querenden Gewässers entfernt und damit außerhalb der Gewässerrandstreifen. Insoweit verstößt das Vorhaben nicht gegen Verbotstatbestände nach § 38 Abs. 4 WHG.

In begründeten Fällen werden kleinere Gewässer in offener Bauweise gequert. Im Rahmen der offen querenden Verlegung der KSR kommt es zu bauzeitlichen Beeinträchtigungen der Gewässerrandstreifen im Bereich der Arbeitsstreifen. Unter Umständen wird die im Gewässerrandstreifen vorhandene Vegetation entfernt. Die Kabelgräben werden im Bereich der Querungen ausgehoben und rechts und links der ausgehobenen Gräben Bodenmieten gelagert. Die Gewässer werden während der Bauzeit umgeleitet oder verrohrt.⁴¹⁵ Bei offenen Querungen wird der Graben tiefer angelegt. Ein Böschungswinkel von 45° und ein an der Grabensohle 2,4 m breiter Graben bedingen eine erhöhte Grabenbreite an der Geländeoberkante.⁴¹⁶ Trotz geschlossener Querung sind an den Gewässern Floß, Mühlbach und Luhe darüber hinaus Beeinträchtigungen möglich durch Gehölzeinschläge für die Schutz- und Arbeitsstreifen im Bereich der Gewässerrandstreifen, Querung der anliegenden Biotope und temporäre Beanspruchung im Bereich der Arbeitsstreifen bzw. für die Einleitstellen aus der Bauwasserhaltung. Für die Querungen der Gewässer Beidlbach, Schlatteln, Girnitz und Döllnitzbach werden mangels Überfuhrmöglichkeiten in baumfreien Bereichen temporäre Überfahrten und Brücken errichtet. Im Gewässerquerschnitt wird dazu der Uferbereich verdichtet bzw. temporär versiegelt, sodass die Entwicklung der Vegetation im Bereich der Überfahrten gehemmt wird. Die temporäre Behelfsbrücke wird auf dem Gewässerrandstreifen gelagert. Durch die Verwendung von Lastverteilungsplatten erfolgt kein Eingriff in das Gewässer, sodass eine Beeinträchtigung des Gewässerlaufs bzw. Wasserabflusses ausgeschlossen werden kann. Nach ca. 2-3 Nutzung werden die temporären Brücken und Zuwegungen anschließend zusammen mit den abschirmenden Unterlagen rückstandslos entfernt. Insgesamt gehen mit den Baumaßnahmen damit Verstöße gegen die Verbote im Gewässerrandstreifen einher.

Für die offene Querung verrohrter Gewässer ist keine Befreiung nach § 38 Abs. 5 S. 1 WHG erforderlich. Die Regelungen für die Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer in Abschnitt 2 des WHG sind auf verrohrte Gewässer oder verrohrte Teile von Gewässern zwar grundsätzlich anwendbar. Die Randstreifenregelung in § 38 WHG bedarf nach Sinn und Zweck einer einschränkenden Auslegung.⁴¹⁷ Die Funktionserhaltung von Gewässerrandstreifen ist im Bereich verrohrter gewässerabschnitte nicht durch offene Querungen des Gewässers gefährdet. Es

⁴¹⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K2.4, Kap. 1.4.2.

⁴¹⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, B3, Kap. 2.1.

⁴¹⁷ Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand 104. EL Juni 2024, Rn. 26.

gibt weder ein Ufer noch einen landseitigen Bereich am Gewässer bzw. eine Böschungskante. Ebensowenig gibt es Bäume und Sträucher, die Einfluss auf den Erhalt einer stabilen Böschungskante hätten. Flächen zum Ablagern von Sachen, die fortgeschwemmt werden könnten und den Wasserabfluss in einem Gewässerrandstreifen behindern können, sind in verrohrten Gewässerbereichen genauso wenig denkbar. Dementsprechend kann es dem Sinn und Zweck der Norm folgend an verrohrten Gewässerteilen keine schädlichen Eingriffe geben, die die Funktionen von Gewässerrandstreifen im Sinne von § 38 Abs.1 WHG stören können. Gesetzliche Sonderregelungen zur Bewirtschaftung von (teil-)verrohrten Gewässern sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Von den Verboten können nach § 38 Abs. 5 S. 1 WHG Befreiungen erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Das Wohl der Allgemeinheit ist in erster Linie auf wasserwirtschaftliche Gemeinwohlbelange bezogen. Nach überwiegender Auffassung ist der Gemeinwohlbezug in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG jedoch übergreifend zu verstehen und umfasst auch sonstige, nicht wasserwirtschaftliche Belange des Allgemeinwohls, d.h. die gebündelten Interessen aller Bürger. Die Bewertung erfordert daher eine umfassende Abwägung.⁴¹⁸

Angesichts der maßgeblichen Bedeutung der Vorhaben im Rahmen des Netzausbaus erfordert das öffentliche Interesse an der Gewährleistung der Energiesicherheit die Erteilung einer Befreiung. Die Eingriffe in die Gewässerrandstreifen sind für die Errichtung der Leitungen zur Umsetzung des gesamten, bedeutenden Vorhabens notwendig. Dem Gemeinwohl und positiven Aspekten der offenen Gewässerquerungen wiegt schwerer als die möglichen Beeinträchtigungen. Die kleinen Gräben und Bäche befinden sich bereits in keinem guten ökologischen Zustand. Es werden lediglich geringwertige und nicht unter Schutz stehende Biotope in Anspruch genommen. Der Eingriff ist nur von temporärer Dauer. Die Bauarbeiten beschränken sich auf wenige Tage. Sinnvolle Alternativen sind nicht ersichtlich. Die Querung von Gewässern zur Errichtung von Leitungen lässt sich auch nicht gänzlich vermeiden. Geschlossene Querungen wären angesichts der damit verbundenen bautechnischen Erfordernisse, der Verlängerung der Bauzeit, der Eingriffe in Wälder und geschützte Biotope und der erforderlichen Grundwasserhaltungsmaßnahmen in Start- und Zielgruben unverhältnismäßig. Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass der Vorhabenträger zur Wiederherstellung der Gewässerrandstreifen Maßnahmen vorgesehen hat. Die offenen Querungen werden vollständig zurückgebaut und der Ursprungszustand wiederhergestellt. Auch evtl. Unterlagen der Baufahrzeuge werden rückstandslos entfernt.⁴¹⁹ Mögliche Beeinträchtigungen wurden erfasst, bewertet und ausgeglichen.⁴²⁰ Das WWA Hof wie auch das WWA Weiden⁴²¹ haben als zuständige wasserwirtschaftliche Fachbehörden gem. Art. 63 Abs. 3 BayWG in der keine Einwände gegen die Überfahrten vorgetragen und lediglich die Wiederherstellung der Gewässerrandstreifen gefordert. Die Bundesnetzagentur hat eine solche Nebenstimmungen unter Kap. A.V.1.d)(dd) festgelegt, damit die von den Baumaßnahmen betroffenen Gewässerrandstreifen trotz ihrer Inanspruch-

⁴¹⁸ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 6 Rn. 26-29.

⁴¹⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K2.4, Kap. 1.4.2.

⁴²⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I.

⁴²¹ Stellungnahme des WWA Hof v. 18.01.2024, Kap. 7.2.1.2; Stellungnahme des WWA Weiden v. 20.12.2023, Kap. 4

nahme weiterhin der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der oben genannten Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen dienen können.

Die Befreiung ist darüber hinaus erforderlich, da das Verbot anderenfalls im konkreten Fall zu einer unbilligen Härte führt. Eine möglichst gradlinige Trassierung vom gesetzten Anfangs- zum Endpunkt unter vollständiger Umgehung ökologisch wertvoller Bereiche oder Gewässer bei gleichzeitiger Beachtung des Bündelungsgebotes und Berücksichtigung vorhandener Infrastruktur ist nicht möglich. Maßgebliche Aspekte werden durch die Beachtung der Trassierungskriterien hinreichend in Einklang gebracht. Ohne Befreiung könnte der Vorhabenträger den mit § 11 Abs. 1 EnWG obliegenden gesetzlichen Auftrag zum Betrieb eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Energieversorgungsnetzes nicht erfüllen.

Dem Vorhabenträger wird daher eine Befreiung von den von den Verboten nach § 38 Abs. 4 S. 2 WHG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 BayWG erteilt.

Der Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge wie auch die Stadt Merkredwitz⁴²² haben kritisiert, dass es keine Unterlagen zu den Befreiungen von Beeinträchtigungen im Gewässerrandstreifen gibt. Es sei zudem aufgrund der Tatsache, dass im Naturraum und im Gewässerrandstreifen in den Querungsbereichen künftig tiefwurzelnde Pflanzen ausgeschlossen sind, eine Prüfung des Art. 21 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BayWG vorzunehmen. Bei lebensnaher Betrachtung sei davon auszugehen, dass infolge der Veränderungen durch die Leitung ein Erhalt von Bäumen und Sträuchern im Gewässerrandstreifen nicht sichergestellt werden könne. Schließlich werde im UVP-Bericht dargestellt, dass es zu temporären Verlusten von Uferstrukturen komme. Gehölzsäume seien für den Schutz der OWK von erheblicher Bedeutung, da diffuse Einträge, Nährstofffrachten und Bodenpartikel abgefangen werden, die Beschattung wertvoll für den Erhalt bzw. die Erhöhung des Sauerstoffgehaltes im Gewässer seien, eine Erosion im Uferbereich verhindern und wichtige natürliche Strukturen für die im Umgriff des Gewässers lebenden Tierartenschaffen. Diese Erwägungen seien im Rahmen der Befreiungsentscheidung abzuwägen. Der Vorhabenträger hat zunächst erläutert, dass im Bereich der Gewässerrandstreifen im Landkreis Wunsiedel keine Verletzungen gem. § 38 Abs. 4 WHG vorlägen. Daher sei auch keine Befreiung erforderlich. Es würden keine berichtspflichtigen Gewässer offen gequert. Die Start- und Zielgruben geschlossener Querungen lägen außerhalb der Gewässerrandstreifen, sodass keine Eingriffe stattfinden. Im Bereich von geschlossenen Querungen gelte auch nicht die Freihaltungsregelung von Bäumen im Schutzstreifen, sodass nicht gegen Art. 21 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BayWG verstoßen werde. Bei dem im UVP-Bericht beschriebenen Verlust von Uferstrukturen handele es sich lediglich solche durch temporäre Verrohrungen für Gewässerüberfahrten. Die Verrohrungen werden nach Beendigung zurückgebaut und die Uferbereiche in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Sie seien nur an ökologisch nicht wertvollen Gewässern vorgesehen.

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde bestehen in der Tat hinsichtlich geschlossener Querungen keine Bedenken mit Blick auf Gewässerrandstreifen. Ebenso ist bei der Quering von bereits verrohrten Gewässern nicht von Beeinträchtigungen auszugehen. Dem WWA

⁴²² Stellungnahme des Landkreises Wunsiedel im Fichtelgebirge, vertreten durch Baumann Rechtsanwälte, v. 18.01.2023; Stellungnahme der Großen Kreisstadt Marktredwitz, vertreten durch Baumann Rechtsanwälte, v. 19.01.2024.

ist jedoch in der Hinsicht zuzustimmen, dass bei offenen Gewässerquerungen Eingriffe in die Gewässerrandstreifen nicht auszuschließen sind, sodass hierfür Befreiungen notwendig sind. Eine Begrenzung auf berichtspflichtige Gewässer gibt es nicht. Auf die sonstigen im Kreuzungsverzeichnis genannten offenen Gewässerquerungen geht der Vorhabenträger in der Tat nicht ein. Dies mag daran liegen, dass es sich bei diesen Gewässern um Gewässer nach Art. 1 Abs. 2 S.1 Nr. 1 BayWG handelt; in diesem Fall wären die Regelungen des WHG und des BayWG nicht anwendbar. Hierzu findet sich jedoch kein Vortrag. Zudem ist zu vermuten, dass es sich nicht ausschließlich um künstliche, gänzlich unbedeutende Gewässer handelt. Schließlich geht aus Teil J, Kap. 3.1, Tab. 3-2 hervor, dass die Gewässer teilweise aufgrund der Mündung in berichtspflichtigen Gewässern auch potenziell Auswirkungen auf diese haben, sodass es naheliegt, dass sie nicht ganz unbedeutend sind. Dies sind somit in eine Prüfung und Tenorierung einbezogen worden. Die Planfeststellungsbehörde muss auf Grundlage der Antragsunterlagen eine umfassende Entscheidung treffen. Da die offenen Gewässerquerungen aus den Unterlagen gem. § 21 NABEG hervorgehen, ist über die Befreiungen nach § 38 Abs. 4 S. 2 WHG zu entscheiden. Wir halten es jedoch für vertretbar, diese aus oben genannten Gründen als gegeben anzusehen. Die Wasserwirtschaftsämter haben in ihren Stellungnahmen⁴²³ bei der Bewertung offener Gewässerquerungen insoweit keine wesentlichen Bedenken in Bezug auf Gewässerrandstreifen geäußert.

(5) Sonstige wasserrechtliche Ausnahmen, Befreiungen und Genehmigungen

Schließlich werden auch sonstige zwingende wasserrechtliche Anforderungen eingehalten.

Es ist zu prüfen, ob die Verrohrung der drei Gewässer den Tatbestand des Gewässerausbau erfüllt. Gem. § 67 Abs. 2 WHG ist ein Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Entscheidend ist, dass sein bisheriges Erscheinungsbild verändert wird. Die Umgestaltung ist wesentlich, wenn sie den Zustand des Gewässers einschließlich seiner Ufer auf Dauer in einer für den Wasserhaushalt (Wasserstand, Wasserabfluss, Selbstreinigungsvermögen), für die Schifffahrt, für die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht (z.B. Naturhaushalt, äußeres Bild der Landschaft) bedeutsamen Weise ändert und es deshalb für sie einer Planfeststellung bedarf.⁴²⁴ Ein vorübergehender Eingriff in ein oberirdisches Gewässer ist jedoch kein planfeststellungspflichtiger Ausbau, da der Ausbau i.S.d. § 67 Abs. 2 S. 1 WHG nur den auf Dauer bestehenden Eingriff in ein Gewässer meint.⁴²⁵ Mit den offenen Querungen und Verrohrungen gehen nur befristete Umgestaltungen der Gewässer einher. Die Gewässer werden anschließend wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Eine wesentliche, dauerhafte Veränderung des Gewässers soll nicht vorgenommen werden.

Der Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge wie auch die Stadt Marktredwitz⁴²⁶ haben angemerkt, dass die Reichweite der Eingriffe in die Uferbereich nicht klar erkennbar sei. Es seien

⁴²³ Stellungnahmen des WWA Hof v. 18.01.2024.2023, Kap. 7.2 und des WWA Weiden v. 20.12.2023, Kap. 6.

⁴²⁴ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 67 Rn. 28 ff.

⁴²⁵ BVerwG, Urt. v. 10.02.1978 - 4 C 25/75 Rn. 17, juris.

⁴²⁶ Stellungnahme des Landkreises Wunsiedel im Fichtelgebirge, vertreten durch Baumann Rechtsanwälte, v. 18.01.2023; Stellungnahme der Großen Kreisstadt Marktredwitz, vertreten durch Baumann Rechtsanwälte, v. 19.01.2024.

baubedingte Uferveränderungen nicht auszuschließen. Dies ergebe sich zum einen aus der zukünftigen Einschränkung des Bewuchses über Leitungen und der Entfernung tiefwurzelter Pflanzen und zum anderen aus der Problematik des Wasserabflusses infolge der unterirdischen Versiegelung in den Kreuzungsbereichen. Es sei von einer wesentlichen Umgestaltung der Uferbereiche, d.h. des gesamten Bereichs des Gewässerrandstreifens, auszugehen, die einer Prüfung der Anforderungen des § 67 Abs. 2 WHG bedürfe. Der Vorhabenträger hat dem entgegnet, es komme nicht zu einem Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG. Bei der geschlossenen Querung von Gewässern finde kein Eingriff in die Gewässerrandstreifen statt. Es sei somit nicht von dauerhaften Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und/oder den Naturhaushalt zu rechnen. Bei Einleitung von Wässern aus der Bauwasserhaltung erfolge ein temporärer Schutz vor Beeinträchtigungen der Uferstruktur. Sie seien so gewählt worden, dass eine Beseitigung von Gehölz im Uferbereich nicht erforderlich werde. Nach Beendigung würden die Schutzvorrichtungen wieder entfernt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist dem Vorhabenträger in Bezug auf die geschlossenen Querungen und Schutzmaßnahmen an den Einleitungsstellen mangels dauerhafter und gestalterischer Eingriffe in die Gewässer zuzustimmen. Auch in den Verrohrungen und vorübergehenden Eingriffen in die Uferbereiche sind entsprechend den obigen Ausführungen keine Maßnahmen des Gewässerausbaus zu sehen. Es ist nicht von wesentlichen Einschränkungen des Bewuchses über die Bauphase hinaus auszugehen, da eine Renaturierung vorgeschrieben und vorgesehen ist. Die unterirdische Versiegelung des Kreuzungsbereichs spielt in dem Zusammenhang keine Rolle, da es keinen Einfluss auf den Zustand des Gewässers hat.

Die Stadt Weiden in der Oberpfalz hat darauf hingewiesen, dass weitere Baugrunderkundungen beim städtischen Umweltamt der Stadt Weiden anzuzeigen seien. Dies wurde als Hinweis aufgenommen. Ansonsten ist eine Genehmigungspflicht gem. § 49 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 30 BayWG mangels Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung bisher nicht ersichtlich. Die Wasserhaltungsmaßnahmen sind lediglich mit Eingriffen in die oberflächennahen Grundwasserleiter verbunden.

h) Zu beachtende Ziele der Raumordnung

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung, für die eine Beachtungspflicht besteht, vereinbar.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Sie sind als solche zu kennzeichnen (§ 7 Abs. 1 S. 4 ROG).

Ziele der Raumordnung sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, zu beachten (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG).

§ 18 Abs. 4 S. 2 NABEG beschränkt die Bindungswirkung nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG und macht das Entstehen der Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung davon abhängig, dass die Bundesnetzagentur bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Raumordnungsplans nach § 9 ROG beteiligt worden ist und sie innerhalb von einer Frist von zwei Monaten

nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels nicht widersprochen hat. Der Widerspruch lässt die Bindungswirkung des Ziels der Raumordnung gegenüber der Bundesnetzagentur nicht entstehen, wenn das Ziel der Planfeststellung entgegensteht (§ 18 Abs. 4 S. 4 NABEG). Durch einen nachträglichen Widerspruch hat es die Bundesnetzagentur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als nächsthöhere Behörde zudem in der Hand, eine einmal eingetretene Bindungswirkung eines Ziels der Raumordnung wieder entfallen zu lassen (§ 18 Abs. 4 S. 5 NABEG).

Bei Raumordnungsplänen, die aufgestellt, geändert oder ergänzt wurden, ohne dass die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem NABEG beteiligt wurde, sind die Ziele der Raumordnung nicht zu beachten, sondern nur zu berücksichtigen.⁴²⁷ Auch die in widersprochenen Zielen der Raumordnung zum Ausdruck kommenden raumordnerischen Belange sind zu berücksichtigen.

Die Bundesnetzagentur hat die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG (Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung) bereits auf Ebene der BFP geprüft. Die Entscheidung über die BFP enthält den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 NABEG). Die Entscheidung ist für die Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG verbindlich (§ 15 Abs. 1 S. 1 NABEG). Zur Beurteilung der Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung im Rahmen des vorliegenden Beschlusses über die Planfeststellung werden die Ergebnisse der bundesfachplanerischen Beurteilung in Bezug genommen.

Die Notwendigkeit zur Differenzierung der Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung besteht im Abschnitt C2 des Vorhabens grundsätzlich für folgende Planwerke:

- Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz, der sog. Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH), in Kraft getreten am 01.09.2021. Die Bundesnetzagentur hat eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele des BRPH erhalten und diesen nicht widersprochen. Insofern ist gem. § 18 Abs. 4 S. 3 NABEG eine Bindungswirkung der enthaltenen Raumordnungsziele entstanden.

- Die Bundesnetzagentur hat über die rechtsverbindlichen Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern, in Kraft getreten am 01.09.2013, i.d.F. vom 01.06.2023 (BY-01), die in der Teilfortschreibung 2023 enthalten sind, eine Mitteilung erhalten und dieser nicht widersprochen. Insofern ist gem. § 18 Abs. 4 S. 3 NABEG eine Bindungswirkung der enthaltenen Raumordnungsziele entstanden. Die Ziele der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2023 werden allerdings durch das planfestgestellte Vorhaben nicht berührt. Im Weiteren findet daher keine weitere Untersuchung statt, da Auswirkungen bereits auf dieser Ebene ausgeschlossen werden können. Dies bezieht sich auch auf die unter Kap. B.III.5.b) betrachteten Belange der Raumordnung. Die Ziele der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2019 werden durch das planfestgestellte Vorhaben räumlich nicht berührt. Im Weiteren findet daher keine Betrachtung statt, da Auswirkungen bereits ausgeschlossen werden können.

⁴²⁷ BT-Drs. 19/7375, S. 78.

Die Bundesnetzagentur wurden an den folgenden Fortschreibungen des Regionalplans Region Oberfranken Ost (BY-04), in Kraft getreten am 01.09.1987 beteiligt und hat eine entsprechende Mitteilung über das Inkrafttreten des Plans erhalten und diesen nicht widersprochen:

- Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost vom 20.11.2017 (Kapitel B V 1 Verkehr und Wegfall der Regionalplankapitel A III "Bevölkerung und Arbeitsplätze", A IV "Entwicklungssachsen" und A VI "Regionalplanerische Funktionen der Gemeinden" sowie der Regionalplanziele B I 4.1.1 (rote Pfeile), B IX 7 "Nachrichtenwesen", B XII 1 "Abfallwirtschaft" und B XII 2 "Luftreinhaltung", (in Kraft getreten am 26.09.2018) und

- Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost vom 26.07.2018 (Kapitel B I „Natur und Landschaft“ und Streichung des Kapitels B VII „Erholung“), (in Kraft getreten am 26.06.2019)

Folglich ist gemäß § 18 Abs. 4 S.3 NABEG eine Bindungswirkung der enthaltenen Raumordnungsziele entstanden und diese wurden im Rahmen der Bundesfachplanungsentscheidung nicht abschließend beurteilt.

Die Vorzugstrasse quert keine gemäß der Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost vom 26.07.2018 (Kapitel B I „Natur und Landschaft“ und Streichung des Kapitels B VII „Erholung“) jeweilig ausgewiesenen Flächen, weswegen eine Aktualisierung der raumordnerischen Beurteilung hinsichtlich der Ziele im Rahmen des PFB gegenüber der erfolgten Bewertung im Rahmen der BFP nicht notwendig ist.

Im Rahmen der Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken Ost vom 13. November 2023 (Neufassung des Kapitels B III "Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft") wurde die BNetzA beteiligt. Die Verordnung ist am 24.09.2024 in Kraft getreten. Der BNetzA wurde das Inkrafttreten bislang nicht mitgeteilt, demnach liegt keine Bindungswirkung vor und somit sind die Ziele zu berücksichtigen.

Bezüglich der Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken Ost vom 13. November 2023 Neufassung des Kap. B IV „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ (in Kraft getreten am 24.09.2024) wurde die Bundesnetzagentur nicht im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt. Eine entsprechende Bindungswirkung liegt somit nicht vor. Die in der Planänderung enthaltenen Ziele der Raumordnung, die jetzt auf der Ebene der Planfeststellung neu zu bewerten wären, würden somit im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

- Der Regionalplan Region Oberpfalz-Nord (BY-05), in Kraft getreten am 01.02.1989, könnte hinsichtlich etwaiger Ziele einzig Bindungswirkung in Bezug auf die folgenden Änderungen entfalten:

- 14. Verordnung zur Änderung (28. Änderung) – Teilfortschreibung „Soziale und kulturelle Infrastruktur“, Neufassung (in Kraft getreten am 01.06.2022) (BY-05 A)
- 15. Verordnung zur Änderung (29. Änderung) - Teilfortschreibung „Allgemeine Entwicklung, Raumstruktur und Zentrale Orte“, Neufassung (in Kraft getreten am 01.06.2022) (BY-05 B)

-16. Verordnung zur Änderung (30. Änderung) – Teilfortschreibung Kapitel B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen – Rohstoffgebiete 2019) (in Kraft getreten am 01.09.2024)

Die BNetzA wurde an der Aufstellung der Planänderungen 28, 29 und 30 beteiligt, hat keinen Widerspruch eingelegt und wurde über das In-Kraft-Treten informiert. Insoweit werden die festgesetzten Ziele der Raumordnung, soweit einschlägig, beachtet.

Die 28. Änderung enthält keine betrachtungsrelevanten Ziele, die für das vorliegende Vorhaben inhaltlich zu beachten wären. Die Ziele der Raumordnung der o.g. 29. Änderung entfalten für das planfestgestellte Vorhaben ebenfalls keine inhaltliche Relevanz. Für die 30. Änderung gilt, dass die von der festgestellten Trasse gequerten Flächen räumlich und inhaltlich unverändert zum Ursprungsregionalplan sind und dieser bereits keine Relevanz für die Betrachtung der Ziele der Raumordnung entfaltet hat. Im Weiteren findet daher für die o.g. Teilfortschreibungen des Regionalplans Region Oberpfalz-Nord keine Betrachtung statt, da Auswirkungen bereits ausgeschlossen werden können.

(aa) Auf Bundesfachplanungsebene abschließend beurteilte Ziele der Raumordnung

Zur Begründung der Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung wird auf die Ausführungen der raumordnerischen Beurteilung Bezug genommen, die mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung vorgenommen wurde.

Darüber hinaus ist gegen die Beurteilung der Bundesfachplanungsentscheidung nichts zu erinnern, da die Trasse des planfestgestellten Vorhabens fast ausschließlich innerhalb des raumordnerisch beurteilten Trassenkorridors verläuft. Für Bereiche der Trasse, in denen eine mit Blick auf die Bundesfachplanungsentscheidung veränderte Planung vorgenommen wurde, findet eine neue Bewertung der Konformität mit den Zielen der Raumordnung statt.

Bereiche innerhalb des Trassenkorridors, für die keine Vereinbarkeit mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung festgestellt werden konnte, quert die Trasse des planfestgestellten Vorhabens nicht. Die Maßgabe, wonach im Trassenkorridor enthaltene Gebiete, für die keine Konformität mit Zielen der Raumordnung festgestellt werden konnte, in der Planfeststellung von einer Trassierung auszunehmen sind, wird in Bezug auf die zu beachtenden Ziele der Raumordnung eingehalten.

Mit der vorangeschrittenen Vorhabenplanung und Konkretisierung nach Abschluss des BFP-Verfahrens sind keine raumbedeutsamen Auswirkungen verbunden, die über die auf Ebene der BFP beurteilten Auswirkungen hinausgehen. Soweit der Vorhabenträger auf Ebene der BFP bei der Prüfung der Übereinstimmung mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung für das Vorhaben Maßnahmen berücksichtigt hat, mit denen Konflikte vermieden oder gemindert werden, ergibt sich hieraus keine Notwendigkeit einer Aktualisierung oder Konkretisierung. Die Umsetzung konfliktvermeidender oder -vermindernder Maßnahmen, die in der Raumverträglichkeitsstudie, die der raumordnerischen Beurteilung zugrunde lag, zur Begründung der Vereinbarkeit mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung ausschlaggebend waren, ist weiterhin Bestandteil der konkretisierten Planung des Vorhabens.

Schließlich liegt für die zu beachtenden Ziele der Raumordnung eine abschließende Beurteilung vor, soweit die maßgeblichen Raumordnungspläne unverändert sind und die betrachtungsrelevanten Ziele der Raumordnung somit bereits im Bundesfachplanungsverfahren abschließend beurteilt wurden.

(bb) Auf Bundesfachplanungsebene nicht abschließend beurteilte Ziele der Raumordnung

Die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung, für die auf Ebene der BFP keine abschließende Beurteilung vorgenommen wurde, wird im Folgenden begründet. Dies betrifft folgende Pläne:

(1) Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz

Im Rahmen der BFP konnte der BRPH nicht in die Beurteilung der Konformität einbezogen werden, da diese mit der Bundesfachplanungsentscheidung gem. § 12 NABEG für das Vorhaben Nr. 5 im Abschnitt am 18. Dezember 2019 abgeschlossen wurde.

Erfordernisse der Raumordnung dieses Raumordnungsplans, für die Auswirkungen offenkundig ausgeschlossen werden können, werden im Weiteren nicht tiefergehend betrachtet. Somit stimmt das Vorhaben mit diesen Erfordernissen der Raumordnung überein. Im Einzelnen betrifft dies die Ziele II.2.3, da das Vorhaben im vorliegenden Abschnitt in keinem Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 1 WHG und Risikogebiete liegt, ebenso wie die Ziele III.1 und III.2. Diese beziehen sich auf den Schutz vor Meeresüberflutungen. Solche Ereignisse können auf Grund der geographischen Lage des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden.

Nachfolgend wird die Vereinbarkeit der verbleibenden betrachtungsrelevanten Ziele I.1.1., I.2.1, II.1.2, II.1.3 und II.2.3 begründet.

BRPH I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Der BRPH führt einen risikobasierten Ansatz ein, mit dem die Raumordnung in die Lage versetzt werden soll, neben der Flächenvorsorge auch Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit als zusätzliche Parameter heranzuziehen, um zu einer besseren Risikoabschätzung zu gelangen. Der risikobasierte Ansatz ist unabdingbar, um den großen, insbesondere volkswirtschaftlichen Schäden durch Hochwasserereignisse adäquat begegnen zu können. Darüber hinaus nimmt die Raumordnung nunmehr beim Hochwasserschutz eine Schutzgutperspektive ein. Auch die Empfindlichkeit des planfestgestellten Vorhabens gegenüber Auswirkungen von Hochwasserereignissen ist in die Betrachtung einzubeziehen.

Der Vorhabenträger hat die Schutzwürdigkeit des Vorhabens nachvollziehbar als hoch bewertet, da es sich um eine kritische Infrastruktur gem. BSI-Kritisverordnung, um ein Vorhaben von

gemeinsamem Interesse (PCI), und um ein länderübergreifendes Vorhaben handelt, das aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Die Empfindlichkeit des Erdkabels hat der Vorhabenträger nachvollziehbar als gering bewertet, weil die möglichen Auswirkungen auf in mindestens 1,30 m unter der Erdoberfläche verlegte Kabel gering sind und diese im Bereich von Gewässerquerungen i.d.R deutlich tiefer und zudem hier in Schutzrohren verlaufen.

Bereits im Rahmen der Erstellung der Unterlagen gem. § 21 NABEG hat der Vorhabenträger neben den Raumordnungsplänen weitere Informationsquellen öffentlicher Stellen, mit Bezug zum Hochwasserschutz ausgewertet. Hierzu zählen Hochwasserrisikomanagement-Pläne für den bayerischen Anteil des Flusseinzugsgebiets Donau sowie das Hochwasserschutz Aktionsprogramm 2020plus. Hochwasserschutzanlagen und Hochwassergefahrenkarten vom Bayerischen Landesamt für Umwelt, Hochwasserrisiko – Gewässerkulisse 2011 vom Bayerischen Landesamt für Umwelt, Bayerische Vermessungsverwaltung und EuroGeographics sowie ein Nationales Hochwasserschutzprogramm/Hochwasserdialo g Bayern vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wurden ebenfalls ausgewertet.

Im Rahmen der bundesfachplanerischen Bewertung der Konformität des Vorhabens mit diesen Belangen wurden keine Konflikte festgestellt, entsprechend hat der Vorhabenträger auch hier nachvollziehbar keine weitergehenden Risiken abgeleitet. Er hat dabei die spezifischen Eigenschaften des Vorhabens Nr. 5 und Nr. 5a im Abschnitt C2 sowie die spezifischen räumlichen Verhältnisse im Vorhabenbezug beachtet. Denn weder Erdkabel noch Zuwegungen oder Baustellenflächen werden in Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebieten errichtet. Auch außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete ist diese Einschätzung nachvollziehbar zutreffend, da die möglichen Auswirkungen von Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a nur durch beanspruchte Flächen und den damit verbundenen dauerhaften Flächen- bzw. Volumenentzug entstehen. Diese Inanspruchnahmen nehmen einen verhältnismäßig geringen Rauminhalt in Anspruch.

Im Ergebnis wurden die hochwasserbezogenen verfügbaren Daten öffentlicher Stellen abgerufen. Im Abschnitt C2 werden die Überschwemmungsgebiete Röslau, Kösse in, Floß und Naab, vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (Seibertsbach) und faktische Überschwemmungsgebiete (VRG Hochwasserschutz „H 3 – Naab“) bzw. Hochwasserrisikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sowohl im geschlossenen als auch im offenen Verfahren gequert. Die im geschlossenen Verfahren gequerten Bereiche werden während der Bauzeit weder durch die Kabelverlegung noch durch Baustelleneinrichtungsflächen beansprucht. In den Bereichen, die in offener Bauweise gequert werden, finden lokal begrenzte Baumaßnahmen statt, die den Hochwasserabfluss- und die Rückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigen, es geht kein Rückhalteraum verloren, der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser verändert sich nicht nachteilig und es werden keine bestehenden Hochwasserschutzanlagen beeinträchtigt. Im Betrieb des SOL treten keine Auswirkungen auf die Überschwemmungs- und Risikogebiete bzw. auf das Abflussverhalten im Gebiet auf, da keine Errichtung von dauerhaften obertägigen Anlagen in den Gebieten vorgesehen ist (vgl. Anlage K2.2). Die Wahrscheinlichkeit eines Hochwasserereignisses, in Form der Definition der Überschwemmungs - bzw. Hochwasserrisikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten,

entspricht einer mittleren (HQ100) bzw. extremen (HQextrem) Wahrscheinlichkeit. Hierbei finden im HQ100 im Mittel jahrhundertweise Hochwasser statt. Ein HQextrem entspricht in etwa einem HQ1000. Der HQ-Wert wird nach einheitlichen Standards entsprechend der an den bayerischen Gewässern vorhandenen Datengrundlage bestimmt oder abgeschätzt.

Der Vorhabenträger führt somit nachvollziehbar aus, dass die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a im Abschnitt C2 Überschwemmungsgebiete und Hochwasserrisikogebiete nicht in relevanter Weise berühren, sodass Auswirkungen auf die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a im Abschnitt C2 durch den Eintritt eines Hochwasserereignisses und auch Auswirkungen durch das Vorhaben auf mögliche Hochwassergeschehen und -risiken nicht zu besorgen sind. Das Vorhaben ist mit dem Ziel I.1.1 vereinbar.

BRPH I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

Der Klimawandel wird neben den globalen Durchschnittstemperaturen sehr wahrscheinlich auch die Niederschlagsmuster verändern. Damit einhergehend ist auch ein Anstieg der Häufigkeit und der Intensität von Starkregenereignissen zu erwarten. Analog dazu werden in Binnengewässern die Hochwasserscheitel ansteigen. Insbesondere können bei gleichzeitig in Binnengewässern auftretenden Hochwasserereignissen die Wasserspiegel im Rückstaubereich ansteigen. Insgesamt werden die Hochwasser- und Starkregenereignisse zu größeren Risiken führen. Dauerhafte Starkregenereignisse können auch einen Anstieg unterirdischer Gewässer und damit der Grundwasserpegel zur Folge haben.

Hinsichtlich der Empfindlichkeit des Vorhabens gegenüber Hochwasserereignissen und damit verbunden den skizzierten Auswirkungen des Klimawandels sowie der erhobenen Datengrundlagen wird auf die Ausführungen zum Ziel I.1.1 verwiesen.

Auf Basis der benannten Datengrundlagen, die der Vorhabenträger von der BFP zum Planfeststellungsverfahren auf ihre Aktualität übergeprüft hat, wurde im Zuge der Ermittlung der Vorzugstrasse die Übereinstimmung des Vorhabens mit räumlich bestimmbar belangen berücksichtigt. Über die Festlegung von Planungsleitsätzen (PL) und Planungsgrundsätzen (PG), denen jeweils über Kriterien räumlich bestimmbar belange zugeordnet wurden, konnte die Inanspruchnahme weniger geeigneter Flächen reduziert werden. Im Einzelnen wurde u.a. aus dem Ziel II.1.3 des BRPH der Planungsleitsatz 33 „Meidung vorrangiger Raumnutzungen im Sinne von Vorranggebieten“ abgeleitet. Aus dem Ziel II.2.3 wurde der Planungsleitsatz 50 „Meidung von Überschwemmungsgebieten“ abgeleitet. Die belange des Hochwasserschutzes wurden dementsprechend in den Fachuntersuchungen der Planfeststellungsunterlage, darunter die UVP und der wasserrechtliche Fachbeitrag, berücksichtigt. Hierdurch konnte der strategischen Einbeziehung des Hochwasserschutzes sowie den Auswirkungen des Klimawandels vorausschauend Rechnung getragen werden. So werden keine oberirdischen baulichen Anlagen oder dauerhafte Zuwegungen vom Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a Abschnitt C2 in Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebieten errichtet (vgl. Unterlage Teil K 2.2). Durch den

Klimawandel erhöhte Risiken auf das Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a im Abschnitt C2 sind nicht erkennbar. Das Vorhaben ist mit dem Ziel I.2.1 vereinbar.

BRPH II.1.2 (Z) In Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist hinter Hochwasserschutzanlagen der Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Gleichmaßen ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Als erforderlich im Sinne von Satz 1 und 2 ist ein Raum nur dann anzusehen, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass dort eine bestimmte Verstärkungsmaßnahme oder Deichrückverlegung notwendig werden wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für den Fall, dass den Maßnahmen des Hochwasserschutzes keine unüberwindbaren Rechte entgegenstehen; Satz 2 gilt nicht, wenn eine Erweiterung bestehender Anlagen den Hochwasserschutz nur unerheblich beeinträchtigt und diese Beeinträchtigung im zeitlichen, räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen wird. § 77 WHG bleibt unberührt.

Im Hinblick auf die Bewertung von Hochwasserrisiken, Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf den Hochwasserschutz wird auf den entsprechenden Abschnitt zu Ziel I.1.1 verwiesen. Im Planungsgebiet besteht keine hinreichend verfestigte Planung im Sinne des Ziels, weshalb auch keine Notwendigkeit besteht einen Raum für Verstärkungsmaßnahmen zum Hochwasserschutz bzw. Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Das Vorhaben ist mit dem Ziel II.1.2 vereinbar.

BRPH II.1.3 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

- 1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.*
- 2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.*

Mithilfe der Erhaltung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens werden die Retentionsfunktion gestärkt und das Hochwasserrisiko minimiert. Dies kann u.a. durch Maßnahmen erreicht werden wie die Sicherung unversiegelter Flächen, die Flächenentsiegelung oder das flächensparende Bauen.

Im Hinblick auf die Bewertung der Auswirkungen wird auf den entsprechenden Abschnitt zu Ziel I.1.1 verwiesen. Das Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a in Abschnitt C2 hat grundsätzlich nur eine

kleinräumige Wirkung auf Böden im Allgemeinen und auf das Wasserversickerungs- und Wassersrückhaltevermögen im Besonderen. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass Auswirkungen auf den unmittelbaren beanspruchten Bereich beschränkt sind. Erhebliche raumbedeutsame Auswirkungen, die das Versickerungs- und Rückhaltevermögen in einem Umfang reduzieren, als dass sich Hochwasserrisiken verändern, sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben ist mit dem Ziel II.1.3 vereinbar.

BRPH II.2.3 (Z) In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG dürfen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie können nach § 78 Absatz 5, 6 oder 7 oder § 78a Absatz 2 WHG zugelassen werden:

- 1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung,*
- 2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind,*
- 3. Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESO-III-Richtlinie fallen. Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie der §§ 78, 78a WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.*

Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie der §§ 78, 78a WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.

Auf Basis der erhobenen Datengrundlagen (s.o.), die am Übergang von der BFP zum Planfeststellungsverfahren auf ihre Aktualität geprüft wurden, wurde eine Analyse durchgeführt. Diese Analyse ermöglicht die vorausschauende Prüfung, der Übereinstimmung des Vorhabens mit räumlich bestimmbar belangen. Über die Festlegung von Planungsleitsätzen und Planungsgrundsätzen, konnte die Inanspruchnahme weniger geeigneter Flächen reduziert werden. Im Einzelnen wurde, u.a. Ziel II.2.3 im Planungsgrundsatz 50 „Meidung von Überschwemmungsgebieten“ abgebildet. Die Belange des Hochwasserschutzes wurden dementsprechend in dieser Analyse berücksichtigt. So werden im Vorhaben keine oberirdischen baulichen Anlagen oder dauerhafte Zuwegungen in Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebieten errichtet. Dadurch wird eine Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten verhindert.

Der SuedOstLink ist als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) eingestuft. Es ist ein länderübergreifendes Vorhaben gem. BBPlG, für das die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt worden sind. Das Vorhaben unterliegt dem NABEG und ist somit aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Der SuedOstLink als Vorhaben der öffentlichen Versorgung kann somit gem. Nr. 1 des Ziels II.2.3 auch innerhalb von Überschwemmungsgebieten genehmigt werden. Darüber hinaus kann der SuedOstLink als Vorhaben der öffentlichen Versorgung auch gem. § 78 Abs. 5 WHG innerhalb von Überschwemmungsgebieten genehmigt

werden, da das Vorhaben als Erdkabelvorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt, den Wasserstand und Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, den Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und, soweit erforderlich, hochwasserangepasst ausgeführt wird. Das Vorhaben ist mit dem Ziel II.2.3 vereinbar.

(2) Regionalplan Oberfranken-Ost

Die Vorzugstrasse quert auf dem Trassenkilometer 3+300 das festgesetzte Ziel Straßenbau hinsichtlich der zweibahnigen B303 zwischen der Staatsgrenze und der Anschlussstelle Marktredwitz-West in geschlossener Bauweise. Als Ziel der Raumordnung gilt es, dass das Straßennetz unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Immissionsschutzes so zu erhalten und auszubauen, dass es eine gute flächenhafte Erschließung der Region gewährleistet und dem vorhandenen Fernverkehr gerecht wird (vgl. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost vom 20.11.2017, Teil B, Kap. V.1.4.1.). Dabei kommt dem punktuellen bestandsorientierten Ausbau zwischen Oberfranken und der Tschechischen Republik im Zuge der B303 und damit auch dem zweibahnigen Ausbau and besagter Stelle eine besondere Bedeutung zu. Der Vorhabenträger führt in dieser Hinsicht überzeugend aus, dass ein Konflikt schon dadurch vermieden werden kann, dass an der Kreuzungsstelle in geschlossener Bauweise gequert wird, und insoweit keine Beeinträchtigung des Ziels erfolgt.

i) Forstwirtschaft

(aa) Erlaubnis für die Rodung gem. Art. 9 Abs. 2 Satz 1, Abs. 7 und Abs. 8 S. 1 BayWaldG

Für die durch das planfestgestellte Vorhaben dauerhaft in Anspruch genommenen Waldflächen⁴²⁸ im Umfang von 228.512 m² erteilt die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43c EnWG, § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG die Erlaubnis für die Rodung gem. Art. 9 Abs. 2 S. 1 und Abs. 8 S. 1 BayWaldG. Diese wird im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde, vorliegend den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Regensburg-Schwandorf und Bayreuth-Münchberg, erteilt, Art. 39 Abs. 2 S. 2 BayWaldG. Die forstrechtliche Erlaubnis der Planfeststellungsbehörde ersetzt die nach Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG erforderliche Rodungserlaubnis der Unteren Forstbehörde, weshalb die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis sinngemäß zu beachten sind.

Nach Art. 9 Abs. 1 BayWaldG ist jede Handlung, durch welche die Produktionskraft des Waldbodens vernichtet oder wesentlich geschwächt oder durch welche der Waldboden beseitigt wird (Waldzerstörung), verboten, soweit nicht die Erlaubnis zur Rodung erteilt wurde.

Gem. Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) grundsätzlich der Erlaubnis. Die dauerhaft versiegelten sowie die permanent bestockungsfrei zu haltenden Waldflächen stellen gem. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG eine Rodung dar, wofür es einer Erlaubnis bedarf.

⁴²⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.1 und Tab. 1; K4.5; L9, Kap. 8.4.

Die Erlaubnis zur Rodung im Sinne des Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG ist erforderlich, da im planfestgestellten Vorhaben die dauerhafte Beseitigung des Waldes zugunsten der Herstellung des Schutzstreifens oberhalb des verlegten Gleichstrom-Erdkabels vorgesehen ist. Hinsichtlich des Schutzstreifens ist eine Nutzung nur noch in Form von z.B. Wildäsungsflächen und kreuzenden (Wald-)Wegen nach vertraglicher Abstimmung mit dem Waldeigentümer möglich.⁴²⁹ In diesen Bereichen bedarf es keiner Wiederaufforstung im Sinne des Art. 15 BayWaldG. Eine solche ist schon nicht möglich, da tiefwurzelnde Gehölze im Schutzstreifen nicht zulässig sind.⁴³⁰

Gem. Art. 9 Abs. 3 BayWaldG ist die Erlaubnis zur Rodung zu erteilen, sofern sich aus den Abs. 4 bis 7 nichts Anderes ergibt.

Nach Art. 9 Abs. 4 BayWaldG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn

1. es sich um Schutz-, Bann- oder Erholungswald (Art. 10, 11, 12) oder ein Naturwaldreservat (Art. 12a) handelt, unbeschadet des Art. 9 Abs. 6 BayWaldG,
2. der Rodung Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes entgegenstehen.

Ferner soll nach Art. 9 Abs. 5 BayWaldG die Erlaubnis versagt werden, wenn

1. die Rodung Plänen im Sinne des Art. 6 widersprechen oder deren Ziele gefährden würde,
2. die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient.

Nach Art. 9 Abs. 6 Satz 1 BayWaldG ist die Erlaubnis dagegen zu erteilen

1. im Schutzwald, sofern Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes nicht zu befürchten sind,
2. im Erholungswald, wenn die Erholungsfunktion des Waldes nicht geschmälert wird.

Nach Art. 9 Abs. 7 BayWaldG kann die Erlaubnis auch dann erteilt werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Wohls es erfordern und die in Art. 9 Abs. 6 BayWaldG genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder nicht geschaffen werden können oder es sich um ein Naturwaldreservat handelt.

Der Vorhabenträger hat dargestellt, dass durch das planfestgestellte Vorhaben insgesamt 228.512 m² Wald dauerhaft beansprucht werden.⁴³¹ Hiervon sind 74.500 m² mit schutzgutre-

⁴²⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.3.1.

⁴³⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.3.1.

⁴³¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.1 und Tab. 1; K4.5; L9, Kap. 8.4.

levanten Waldfunktionen i.S.d. Art. 6, 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2, 12 BayWaldG (Bodenschutzwald, Erholungswald (Stufe II), temporärer Sturmschutzwald) belegt.⁴³² Die betroffenen Bereiche dieser Funktionswälder sind in den Landkreisen Wunsiedel im Fichtelgebirge, Tirschenreuth, Neustadt an der Waldnaab, Weiden in der Oberpfalz und Schwandorf gelegen.⁴³³

(1) Betroffenheit von Schutzgebieten nach Art. 10 bis 12a BayWaldG

Im zu betrachtenden Planungsabschnitt C2 sind sowohl im Regierungsbezirk Oberfranken als auch in der Oberpfalz keine Bann- oder Erholungswälder nach den Art. 11 und 12 BayWaldG betroffen. Es werden auch keine Naturwaldreservate oder Naturwaldflächen nach Art. 12a BayWaldG berührt (Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG).

Allerdings wird im Waldgebiet von der Ortschaft Haingrün bis um das NSG Ruheberg herum mehrfach Schutzwald nach Art. 10 BayWaldG durchquert. Es handelt sich hierbei um bedingt temporäre Schutzwälder nach Art. 10 Abs. 2 BayWaldG, sog. Sturmschutzwälder. Diese werden, anders als die Schutzwälder des Art. 10 Abs. 1 BayWaldG aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht in die Schutzwaldverzeichnisse nach Art. 10 Abs. 3 BayWaldG aufgenommen. Die rechtlichen Hintergründe sowie die Bedeutung und Wichtigkeit von Sturmschutzwäldern sind in den Planunterlagen beschrieben.⁴³⁴

(2) Rodungsabschnitte im Einzelnen in Oberfranken

In Oberfranken sind im zu betrachtenden Planungsabschnitt C2 keine Wälder mit besonderen Waldfunktionen nach Art. 6 BayWaldG betroffen. Alle geplanten Rodungsflächen mit besonderen Waldfunktionen liegen im Regierungsbezirk Oberpfalz.

Die AELF Regensburg-Schwandorf und Bayreuth-Münchberg haben im Anhörungsverfahren in diesem Zusammenhang allerdings darauf hingewiesen, dass der Hauptkonfliktpunkt aus forstfachlicher Sicht die dauerhafte Flächeninanspruchnahme der vom Vorhaben betroffenen temporären Sturmschutzwälder i.S.d. Art. 10 Abs. 2 BayWaldG in den nachfolgenden zwei Bereichen sei:

- Bei der **Rodungsfläche Nr. 5** auf der FINr. 790/0 (Gemeinde Marktredwitz, Gemarkung Brand)⁴³⁵ befinde sich entgegen den Planungsunterlagen entlang der Trasse im Norden Sturmschutzwald i.S.d. Art. 10 Abs. 2 BayWaldG.
- Bei der **Rodungsfläche Nr. 8** auf der FINr. 437/0 und 441/0 (Gemeinde Arzberg, Gemarkung Haid)⁴³⁶ verläuft die geplante Trasse, wie in den Planungsunterlagen eingezeichnet,⁴³⁷ durch einen rund 36,3 ha großen temporären Sturmschutzwald i.S.d. Art. 10 Abs. 2 BayWaldG.

⁴³² Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.1, Tab. 1; L9, Kap. 7.3 und 8.4.

⁴³³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.1, Tab. 1; K4.5, Kap. 1.

⁴³⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

⁴³⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

⁴³⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

⁴³⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, Kap. 8.4 (Nr. 8).

Nach Art. 9 Abs. 6 Nr. 1 BayWaldG ist die Erlaubnis zur Rodung im Schutzwald zu erteilen, sofern Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes nicht zu befürchten sind (vgl. Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayWaldG). Die AELF Regensburg-Schwandorf und Bayreuth-Münchberg haben jedoch im Rahmen des Anhörungsverfahrens festgestellt, dass erheblichen Nachteile und Folgeschäden im verbleibenden Bestand des von Rodungsfläche Nr. 8 betroffenen Sturmschutzwaldes zu erwarten sind, sodass auch Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes zu befürchten sind.

Nach Art. 9 Abs. 7 BayWaldG kann die Erlaubnis ferner auch dann erteilt werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Wohls es erfordern und die in Art. 9 Abs. 6 BayWaldG genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder nicht geschaffen werden können oder es sich um ein Naturwaldreservat handelt.

Mit Blick auf die Rodungsfläche Nr. 5 wurden die zwischen den AELF und der Vorhabenträgerin vor Ort besprochenen Änderungen (kleinräumige Verlegungen der Trasse, minimalst möglicher Arbeitsstreifen, Nutzung von Lücken und neugebildeten Waldinnenrändern) in der aktuellen Planung umgesetzt, sodass bestehende Sturmschutzwälder erhalten werden bzw. die Gefahren für die verbleibenden Waldbestände minimiert werden können. Aus diesen Gründen besteht im Hinblick auf diese Fläche ein forstrechtliches Einverständnis mit der vorliegenden Planung.

Demgegenüber haben die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf und Bayreuth-Münchberg der Rodungsfläche Nr. 8 auf den FINr. 437/0 und 441/0 (Gemeinde Arzberg, Gemarkung Haid) mit Blick auf die geplante offene Querung in diesem Waldabschnitt aus forstrechtlicher Sicht widersprochen. Diesen Widerspruch haben die Einwender auch in ihrer Stellungnahme im Zuge der Deckblattänderung II mit Stellungnahme vom 29.10.2024 aufrechterhalten.

In dem von der Rodungsfläche Nr. 8 beschriebenen Waldbereich ist flächig temporärer Sturmschutzwald (Art. 10 Abs. 2 BayWaldG) ausgewiesen.⁴³⁸ Der betroffene Waldkomplex schließt unmittelbar an den unter Nr. 7 beschriebenen Waldkomplex an, wobei dieser Bereich von Nadelholz dominiert wird. In der näheren Umgebung befinden sich größere, als Grünland genutzte, Flächen sowie im Süden bzw. Südwesten das NSG „Ruheberg südlich Arzberg“.⁴³⁹ Weiterhin ist im Süden Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum und für die biologische Vielfalt (Art. 6 BayWaldG) hinterlegt, der durch das Vorhaben allerdings nicht berührt wird. Als Querungsart ist eine offene Querung vorgesehen. Im Hinblick auf die Parameter Klima, Wasser und Boden sind keine Besonderheiten oder Gefährdungen zu erkennen.⁴⁴⁰

Der von der geplanten Rodungsfläche Nr. 8 betroffene Waldabschnitt wird durch das Vorhaben sowohl temporär als auch dauerhaft beansprucht. Die temporäre Beanspruchung wird unter B.III.4.i)(cc) behandelt. Bei dem betroffenen Sturmschutzwald handelt es sich nach Angaben der AELF Regensburg-Schwandorf und Bayreuth-Münchberg um einen ca. 35- bis 40-jährigen

⁴³⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, Kap. 8.4, Nr. 8 und insb. Tab. 15.

⁴³⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, Kap. 8.4, Nr. 8 und insb. Tab. 15.

⁴⁴⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, Kap. 8.4, Nr. 8 und insb. Tab. 15.

Waldbestand aus nahezu reinem Nadelholz. Er weise eine sehr dichte Bestockung auf und auch die Baumkronen seien kurz und klein. Anhand des Basaltstandortes gehen die AELF auch davon aus, dass die Bäume nicht tief verwurzelt sind und somit noch eine höhere Gefährdung aufweisen. Schäden am betroffenen Waldkomplex können in diesem Abschnittsbereich nicht gänzlich ausgeschlossen werden.⁴⁴¹ Aus Sicht der AELF Regensburg-Schwandorf und Bayreuth-Münchberg sind aufgrund der Größe, des Alters und der Struktur des betroffenen Sturmschutzwaldes sowie der Größe und Länge des Trassenauftriebs für Schutz- und Arbeitsstreifen erhebliche Nachteile und Folgeschäden im verbleibenden Bestand zu erwarten. Die im Anschluss an die Bauarbeiten geplante Waldrandgestaltung auf dem Arbeitsstreifen entfalte ihre Schutzwirkung für den verbleibenden Bestand erst nach Jahrzehnten und könne aus diesem Grund nicht berücksichtigt werden. Anhand der aktuellen Ausgangssituation bestehe auch keine Möglichkeit, den betroffenen Sturmschutzwald in irgendeiner Form umzubauen oder umzustrukturieren, um die Risiken zu reduzieren oder Nachteile abzuwenden. Eine private Einwenderin hat sich der Kritik der AELF an der offenen Querung des Sturmschutzwaldes angeschlossen und auf Probleme mit dem Wasser hingewiesen, die aufgrund der entstehenden Drainagewirkung eintreten können. Nach Abwägung der Ausgangssituation und nach Sichtung und Prüfung des Alternativenvergleichs in den eingereichten Planunterlagen ist daher nach Auffassung der AELF aus forstrechtlicher Sicht nur der Unterbohrung und damit einer geschlossenen Querung in diesem Waldgebiet zuzustimmen. Mit der geplanten offenen Querung in diesem Waldabschnitt bestehe dagegen aus forstrechtlicher Sicht kein Einverständnis, da erhebliche Nachteile und Folgeschäden im verbleibenden Bestand zu erwarten seien.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kann die Erlaubnis allerdings nach Art. 9 Abs. 7 BayWaldG erteilt werden. Dies ist möglich, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Wohls es erfordern auch wenn die in Abs. 6 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder nicht geschaffen werden können oder es sich um ein Naturwaldreservat handelt. Die Voraussetzungen hierfür sind auch laut Unterlagen des VHT gegeben.⁴⁴²

Der Vorhabenträger hat in den Planunterlagen eine ausführliche Bewertung⁴⁴³ der Waldeingriffe in Bezug auf die Schutzfunktion sowie auf die verbleibenden Waldbestände vorgenommen. Auf die Einwände der AELF hinsichtlich einer Weiterverfolgung der Alternative Ruheberg 03 als Vorzugstrasse insbesondere unter Zurückstellung der Alternative Ruheberg 01 hat er zunächst auf die Einschätzung im Rahmen des Alternativenvergleiches verwiesen (Vergleichsabschnitt „Ruheberg“).⁴⁴⁴ Die von den AELF gemeinte Alternative Ruheberg 01 sei aufgrund der baulichen Erschwernisse (Verlauf über eine Länge von ca. 690 m in der geotechnischen Kategorie 3), der langen HDD > 400 m sowie des erhöhten zeitlichen Aufwandes für das geschlossene Bauverfahren im massiven Basalt und den deutlich erhöhten wirtschaftlichen Kosten im Ergebnis zurückgestellt worden. Bei der nunmehr verfolgten Alternative Ruheberg 03

⁴⁴¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, Kap. 8.4 (Nr. 8).

⁴⁴² Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, Kap. 8.4 (Nr. 8).

⁴⁴³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, Kap. 8.4, Nr. 8 und insb. Tab. 15.

⁴⁴⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, B4.2, Kap. 2 – Grobanalyse § 21 NABEG zum Vergleichsabschnitt „Ruheberg“.

sei eine Unterbohrung – wie in den Planunterlagen dargelegt⁴⁴⁵ – aufgrund der schwierigen standörtlichen Bedingungen (Hangneigung, schwer bearbeitbares Ausgangsgestein) sowie der daraus resultierenden langen Bauzeit mit hoher Lärmbelastung aus bautechnischer und umweltseitiger Ansicht allerdings nicht möglich.⁴⁴⁶ Daher sei die offene Querung in diesem Bereich technisch zwingend. Im Zusammenhang mit der geplanten Querung des unter Rodungsfläche Nr. 8 beschriebenen Waldbereichs hat der Vorhabenträger zudem dargelegt, dass er zusammen mit den AELF in mehreren Vor-Ort-Terminen verschiedene Möglichkeiten für den Trassenverlauf untersucht hat. Diese seien im direkten Austausch mit den AELF besprochen worden. Bei der gemeinsamen Suche nach Lösungen habe jedoch kein alternativer Verlauf ohne Beeinträchtigung des Schutzwaldes gefunden werden können.

Darüber hinaus ist die Rodung aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich.

Die Rodung von Waldflächen wurde auf das notwendige Maß beschränkt. Die Trassenführung wurde so gewählt, dass unter Abwägung aller Gesichtspunkte eine Inanspruchnahme von Waldflächen soweit möglich vermieden oder minimiert wurde. Darüber hinaus werden die nachteiligen Wirkungen des Verlustes von Schutzwaldflächen durch Ersatzaufforstungen der betroffenen Waldflächen mit besonderen Waldfunktionen im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Für die Aufforstungen sind dabei standort- und herkunftsgerechte Baumarten zu verwenden. Auf die Nebenbestimmung im Planfeststellungsbeschluss wird hingewiesen (Kap. A.V.1.b)). Im Rahmen der Deckblattänderung II hat der Vorhabenträger in der Unterlage zur Forstwirtschaft⁴⁴⁷ zudem ergänzt, dass ein direkter Austausch mit dem zuständigen AELF bestehe, um ggf. stabilisierende waldbauliche Maßnahmen in die direkt an die Sturmschutzwälder angrenzenden Waldbestände zu erarbeiten und umzusetzen. Es bleibe allerdings festzuhalten, dass diese Maßnahmen erst mittelfristig zu einer Stabilisierung gefährdeter Bestände beitragen könnten. Daher könne auch nicht von vornherein von einer vollständigen Gefahrenabwehr durch Sturmschäden ausgegangen werden.

Die Rodung ist überdies gerechtfertigt, da die Leitungstrasse der sicheren und nachhaltigen Stromversorgung der Allgemeinheit der Bevölkerung dient. Das öffentliche Interesse am ungeschmälernten Erhalt des Waldes überwiegt nicht das öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der Verwirklichung des Leitungsbauvorhabens zur Gewährleistung einer sicheren und störungsfreien Stromversorgung, zumal in der näheren und weiteren Umgebung noch immer relativ viele Waldflächen vorhanden sind. In diesem Zusammenhang verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass es sich bei der Walderhaltung, um eine Gemeinwohlaufgabe handelt, der insb. mit Blick auf ihre Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des Waldes ein hohes Gewicht zukommt. Wie bereits in der Alternativenprüfung dargetan (s. dazu B.III.7.a)(bb)(2)), stellt das planfestgestellte Vorhaben aus Sicht der Planfeststellungsbehörde jedoch die optimale Trassenführung dar, die eine Durchquerung von Waldflächen unumgänglich macht. Zudem war zu berücksichtigen, dass die in den Schutzstreifen erforderlichen Aufwuchsbeschränkungen zwar rechtlich gesehen eine Waldrodung darstellen, hier der Waldbestand und die ihm zukommenden Funktionen jedoch nicht vollumfänglich verlorengehen, sondern lediglich der Bewuchs mit Blick auf die Anlagensicherheit niedriger zu halten ist.

⁴⁴⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, S. 72.

⁴⁴⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, Kap. 8.4, Nr. 8 und insb. Tab. 15.

⁴⁴⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, Kap. 14.

Nach diesen Maßgaben und vor dem Hintergrund, dass die AELF Regensburg-Schwandorf und Bayreuth-Münchberg während mehrerer Vor-Ort-Termine in Abstimmung mit dem Vorhabenträger verschiedene Möglichkeiten für den Trassenverlauf besprochen und diskutiert haben, ohne dass ein alternativer Trassenverlauf ohne Beeinträchtigung des Schutzwaldes gefunden werden konnte, sowie angesichts der Bedeutung des Vorhabens (vgl. § 1 Abs. 1 BBPlG) und der bevorstehenden Inbetriebnahme ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 7 BayWaldG vorliegen, sodass unter Berücksichtigung aller Umstände und in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eine Rodungserlaubnis erteilt werden kann.

Soweit ein privater Einwender die Ausweisung von Sturmschutzwäldern für nicht nachvollziehbar hielt, hat der Vorhabenträger nachvollziehbar vorgetragen, dass die Ausweisung temporärer Sturmschutzwälder nach Art. 10 Abs. 2 BayWaldG durch das zuständige AELF vorgenommen wurde und diese Ausweisung in die Planungen des Vorhabens aufgenommen und dort berücksichtigt wurde.

Der BUND Naturschutz e.V. hat gefordert, in den genannten geschützten Waldgebieten und Schutzwäldern keine Veränderung zuzulassen, die ihre bedeutsamen Funktionen gefährden. Insbesondere können die wegfallenden Schutzwaldfunktionen nicht durch Ersatzaufforstungen in völlig anderen Landesteilen kompensiert werden. Demgegenüber hat der Vorhabenträger auf sein Maßnahmenkonzept verwiesen und vorgetragen, die über der Leitung verbleibende dauerhaft gehölzfreie Schneise führe in der Regel nicht zum Ausfall der Schutzfunktionen der betroffenen Waldgebiete. Durch ein an die jeweiligen Gegebenheiten der betroffenen Gebiete angepasstes ökologisches Trassenmanagement könnten die entstehenden Waldschneisen zudem durch entsprechende Maßnahmen aufgewertet werden und ggf. eine Biotopverbundfunktion einnehmen. Bei der Entwicklung des Trassenverlaufs und der Trassenplanung wurde zudem vorrangig darauf geachtet, dass Waldflächen gemieden werden und sofern das nicht möglich war, wurden die Eingriffe in Waldflächen auf ein Mindestmaß reduziert.⁴⁴⁸ Zudem werden Waldbereiche teilweise unterbohrt, damit die schutzgutrelevanten Waldfunktionen dort auch zukünftig erhalten bleiben. Ebenso kommen forstliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Einsatz. Eingriffe in Waldflächen, die nicht vermieden oder verhindert werden können, werden entsprechend des forstrechtlichen Kompensationsbedarfs im selben Naturraum ausgeglichen. Die Maßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführt.⁴⁴⁹

Im Übrigen liegen im Hinblick auf Rodungsfläche Nr. 8 keine Versagungsgründe gem. Art. 9 Abs. 5 BayWaldG vor.

Für die übrigen, im geplanten Trassenverlauf in Oberfranken befindlichen **Rodungsflächen Nrn. 1, 2, 3, 4, 6 und 7** können, auch auf Grundlage der vorangegangenen Absprachen zwischen den AELF Regensburg-Schwandorf und Bayreuth-Münchberg und dem Vorhabenträger keine Argumente vorgebracht werden, die die Versagung einer Rodung begründen würden (Art. 9 Abs. 3 BayWaldG).

⁴⁴⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.1.4.

⁴⁴⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I.

(3) Rodungsabschnitte im Einzelnen in der Oberpfalz

Für die im geplanten Trassenverlauf in der Oberpfalz befindlichen **Rodungsflächen Nrn. 9, 11, 12, 13, 14, 15 bis 36** können, auch auf Grundlage der vorangegangenen Absprachen zwischen den AELF Regensburg-Schwandorf und Bayreuth-Münchberg und dem Vorhabenträger keine Argumente vorgebracht werden, die die Versagung einer Rodung begründen würden (Art. 9 Abs. 3 BayWaldG).

Die AELF Regensburg-Schwandorf und Bayreuth-Münchberg haben mit gemeinsamer Stellungnahme vom 17.01.2024 festgestellt, dass bei der **Rodungsfläche Nr. 9** (FINr. 748/0, Gmkg. Konnersreuth und FINr. 2577/7, Gmkg. Pechbrunn, Gemeinde Konnersreuth)⁴⁵⁰ im Nordwesten endet eine geschlossene Querung in einer Waldfläche. In ihrer Stellungnahme haben die AELF Regensburg-Schwandorf und Bayreuth-Münchberg um Prüfung der Verlängerung der geschlossenen Querung um etwa 60 m gebeten, um eine Waldrodung zu vermeiden oder zumindest zu minimieren. Sollte dies nicht möglich sein, wäre die temporär in Anspruch genommene Waldfläche im Nordosten der Trasse als Restwaldfläche zu bilanzieren, da sie aufgrund der verbleibenden geringen Flächengröße ihre Waldeigenschaft verliere. Eine waldschonende Variante wäre auch die Verschiebung der Trassenachse um wenige Meter nach Nordosten, um eine Waldrodung komplett zu vermeiden. Auf die Stellungnahme der AELF Regensburg-Schwandorf und Bayreuth-Münchberg hin hat der Vorhabenträger eine weitere Prüfung durchgeführt. Danach könne weder die genannte Verlängerung der geschlossenen Querung C2_Q_014 noch eine Verschiebung nach Nordosten umgesetzt werden. Die geschlossene Querung sei bereits in enger Parallellage zum geplanten Neubau des Ostbayernrings geplant. Die erforderliche Querung der Trasse des Ostbayernrings durch den SuedOst-Link unmittelbar südlich der Querung erfolge in einer landwirtschaftlichen Nutzfläche, sodass dort ein Waldeingriff gemieden werde. Daraufhin hat der Vorhabenträger mit der Deckblattänderung die verbleibende Restwaldfläche in die Waldflächenbilanz der Unterlage L9 aufgenommen, sodass er insoweit Abhilfe schaffen konnte. Damit sind keine weiteren Änderungen erforderlich.

Mit der geplanten umfangreichen Waldinanspruchnahme bei der Rodungsfläche Nr. 9 (FINr. 2577/0 und 2575/5 Gmkg. Pechbrunn, Gemeinde Konnersreuth)⁴⁵¹ im Osten und mit der temporären Waldinanspruchnahme an der Rodungsfläche Nr. 10 (Flurnummern 412/0 Gmkg. Großensterz, Stadt Mitterteich)⁴⁵² besteht Einverständnis.

Bei der **Rodungsfläche Nr. 11** (FINr. 1245/0 Gmkg. Großensees, Gemeinde Leonberg)⁴⁵³ haben die AELF Regensburg-Schwandorf und Bayreuth-Münchberg um Prüfung gebeten, ob die ursprünglich geplante waldschonende Trassierung verwirklicht werden kann und der Schutzstreifen ins nördlich vorgelagerte Offenland oder nördlich der Gasleitung verlegt werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, sei jedenfalls die im Norden verbleibende Restwaldfläche als Rodung zu bilanzieren, da diese aufgrund der verbleibenden geringen Flächenausdehnung ihre Waldeigenschaft verliere. Darüber hinaus sei die Kartierung in diesem Trassenabschnitt zu korrigieren, da die gesamte Fläche der Flurnummer 1245/0 als Waldfläche anzusehen sei.

⁴⁵⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

⁴⁵¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

⁴⁵² Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

⁴⁵³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

Somit sei die in Anspruch genommene Waldfläche deutlich umfangreicher. Daraufhin hat der Vorhabenträger die verbleibende Restwaldfläche im Zuge der Deckblattänderung in die Unterlage L9 und somit in die Waldbilanzierung mit aufgenommen. Weiterhin hat der Vorhabenträger die Waldeigenschaft der Flurnummer 1245/0 entsprechend den Hinweisen der AELF angepasst und die zusätzliche Waldfläche ebenfalls in die Bilanzierung mit aufgenommen, sodass insoweit kein weiterer Regelungsbedarf besteht.

Bei den **Rodungsflächen Nr. 12, 13 und 14** (FINr. 1270/0, 1265/0 Gmkg. Großensees, Gemeinde Leonberg, sowie Flurnummer 717/0 und 718/0 Gmkg. Großklenau, Stadt Tirschenreuth)⁴⁵⁴ wird ein großes zusammenhängendes Waldgebiet auf einer Länge von mehreren Kilometern parallel zu einer bestehenden Straße in Nordwest-Südost-Richtung gequert. Aufgrund der Bündelung sowie der Verlegung des Schutzstreifens auf die windabgewandte Seite der Trasse besteht Einverständnis mit der Waldinanspruchnahme.

Mit der geplanten temporären Waldinanspruchnahme an der **Rodungsfläche Nr. 15** (FINr. 858/0 Gmkg. Schwarzenbach, Stadt Tirschenreuth)⁴⁵⁵ besteht ebenfalls Einverständnis.

Mit der geplanten Waldinanspruchnahme bei der **Rodungsfläche Nr. 16** (FINr. 285/1 und 293/0 Gmkg. Liebenstein, Gemeinde Plößberg)⁴⁵⁶ besteht grundsätzlich Einverständnis. Die AELF Regensburg-Schwandorf und Bayreuth-Münchberg haben in ihrer Stellungnahme vom 17.01.2024 jedoch festgestellt, dass die Kartierung in der nördlichen Teilfläche korrigiert werden muss, da auch eine kahlgeschlagene Waldfläche die Waldeigenschaft besitze. Die in Anspruch genommene Waldfläche sei also größer als derzeit kartiert. Bei der südlichen Teilfläche müsse die verbleibende Restwaldfläche im Süden nachbilanziert werden. Diese verliere aufgrund ihrer geringen Flächenausdehnung ihre Waldeigenschaft. Daraufhin hat der Vorhabenträger die verbleibende Restwaldfläche im Zuge der Deckblattänderung in die Unterlage L9 und somit in die Waldbilanzierung mit aufgenommen. Weiterhin hat der Vorhabenträger die Waldeigenschaft der erwähnten Teilflächen entsprechend den Hinweisen der AELF angepasst und die zusätzliche Waldfläche ebenfalls in die Bilanzierung mit aufgenommen, sodass insoweit kein weiterer Regelungsbedarf besteht.

Auch mit der Waldinanspruchnahme bei der **Rodungsfläche Nr. 17** (FINr. 121/1 Gmkg. Schönficht, Gemeinde Plößberg)⁴⁵⁷ besteht grundsätzlich Einverständnis. Da es sich bei dem betroffenen Wald um Funktionswald nach Art. 6 BayWaldG handelt, müsse dieser Waldeingriff ausgeglichen werden. Daraufhin hat der Vorhabenträger den Waldeingriff im Zuge der Deckblattänderung in die Waldbilanzierung in Unterlage L9 aufgenommen. Er wird nunmehr entsprechend bilanziert und forstrechtlich kompensiert.

⁴⁵⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

⁴⁵⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

⁴⁵⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

⁴⁵⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

Mit der geplanten Waldinanspruchnahme bei der **Rodungsfläche Nr. 18** (FINr. 510/0 Gmkg. Beidl, Gemeinde Plößberg)⁴⁵⁸ besteht Einverständnis.

Bei der **Rodungsfläche Nr. 19** (FINr. 74/0, 75/0 und 76/0 Gmkg. Lanz, Gemeinde Störnstein)⁴⁵⁹ durchschneidet die geplante Trasse ein Waldgebiet in Nord-Süd-Richtung. Im nördlichen Bereich wird Funktionswald nach Art. 6 BayWaldG in Anspruch genommen. Dieser Eingriff erfordert einen Ausgleich nach Art. 9 BayWaldG. Zudem hat das AELF auf eine fehlerhafte Kartierung im südlichen Bereich hingewiesen, in dem Teilbereiche des Waldes nicht als Wald kartiert wurden. Daraufhin hat der Vorhabenträger im Zuge des Deckblattverfahrens den Fehler in der Kartierung korrigiert, die Waldeigenschaft entsprechend den Hinweisen der AELF Regensburg-Schwandorf und Bayreuth-Münchberg nachgezogen und die Fläche in die Bilanz der Unterlage L9 aufgenommen.

Der vom Vorhaben auf der **Rodungsfläche Nr. 20** (FINr. 325/0 Gmkg. Störnstein, Gemeinde Störnstein)⁴⁶⁰ betroffene Waldkomplex wird sowohl temporär als auch dauerhaft in Anspruch genommen. Aufgrund der ausreichend großen Restwaldfläche ist in diesem Bereich jedoch nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen am verbleibenden Waldbestand zu rechnen.⁴⁶¹ Auch im Hinblick auf die Hauptwindrichtung (West/Südwest) sind trotz des hohen Nadelholzanteils bei der geplanten Eingriffsstärke keine erheblichen Schäden am verbleibenden Bestand zu erwarten. Der im Westen angrenzende temporäre Sturmschutzwald wird durch das Vorhaben nicht berührt. Vor diesem Hintergrund besteht Einverständnis mit der geplanten Waldinanspruchnahme. Aus forstlicher Sicht ist die Vermeidung der ursprünglich geplanten Durchschneidung eines Sturmschutzwaldes zu begrüßen.

Bei der **Rodungsfläche Nr. 21** (FINr. 96/2 und 98/0 Gmkg. Diepoltsreuth, Gemeinde Floß)⁴⁶² soll trotz einer geplanten geschlossenen Querung der Südwestrand eines nach Art. 6 BayWaldG kartierten Funktionswaldes temporär in Anspruch genommen werden. In ihrer Stellungnahme vom 17.01.2024 haben die AELF Regensburg-Schwandorf und Bayreuth-Münchberg um Prüfung gebeten, ob dieser Eingriff zur Gewinnung von zusätzlicher Arbeitsfläche vermeidbar ist. Daraufhin hat der Vorhabenträger den geplanten Eingriff in den nach Art. 6 BayWaldG kartierten Funktionswald im Zuge des Deckblattverfahrens auf seine Notwendigkeit geprüft und die Kartierung in der Unterlage L9 korrigiert,⁴⁶³ sodass insoweit kein weiterer Regelungsbedarf besteht.

Bei der **Rodungsfläche Nr. 22** (FINr. 28/0 und 35/0 Gmkg. Diepoltsreuth, Gemeinde Floß)⁴⁶⁴ soll zur Vergrößerung der Arbeitsfläche, wenn auch nur geringfügig, in Waldrandbereiche von Funktionswäldern eingegriffen werden. In ihrer Stellungnahme vom 17.01.2024 haben die AELF Regensburg-Schwandorf und Bayreuth-Münchberg auch hier um Prüfung gebeten, ob

⁴⁵⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

⁴⁵⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

⁴⁶⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

⁴⁶¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, Kap. 8.4 bzw. S. 96 (Nr. 20).

⁴⁶² Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

⁴⁶³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, Kap. 8.4 –Waldtkomplex 21 und Abb. 25.

⁴⁶⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

diese Waldinanspruchnahmen vermeidbar sind. Daraufhin hat der Vorhabenträger den geplanten Eingriff in den nach Art. 6 BayWaldG kartierten Funktionswald auf seine Notwendigkeit geprüft und die Kartierung in der Unterlage L9 im Zuge des Deckblattverfahrens korrigiert. Sofern der Eingriff nicht vermeidbar ist, wird dieser im Zuge der forstrechtlichen Kompensation vollständig ausgeglichen, sodass insoweit kein weiterer Regelungsbedarf besteht.

Bei der **Rodungsfläche Nr. 23** (FINr. 255/0 und 260/0 Gmkg. Edeldorf, Gemeinde Thesseil)⁴⁶⁵ sollen zur Vergrößerung der Arbeitsflächen wieder kleinflächige Eingriffe erfolgen. Teilweise erfolgen diese Eingriffe in Funktionswälder. Die AELF Regensburg-Schwandorf und Bayreuth-Münchberg halten diese Eingriffe im Bereich einer geschlossenen Querung für vermeidbar und haben daher um intensive Prüfung gebeten. Daraufhin hat der Vorhabenträger den geplanten Eingriff in den nach Art. 6 BayWaldG kartierten Funktionswald im Rahmen des Deckblattverfahrens II auf seine Notwendigkeit im Zuge der Bauausführungen geprüft und entsprechend angepasst. Unvermeidbare Eingriffe werden im Zuge der forstrechtlichen Kompensation vollständig ausgeglichen.

Im Hinblick auf die **Rodungsfläche Nr. 24 und 25** (diverse Flurnummern im Bereich der Stadt Weiden)⁴⁶⁶ haben die AELF Regensburg-Schwandorf und Bayreuth-Münchberg im Anhörungsverfahren festgestellt, dass auf einer Länge von mehreren hundert Metern ein Waldkomplex im Südosten der Stadt Weiden in Nord-Süd-Richtung durchschnitten wird. Es handelt sich dabei flächig um regionalen Klimaschutzwald. Zudem handelt es sich, anders als in den Planunterlagen der Unterlage L9, S. 104 angeführt, um Erholungswald nach Art. 6 BayWaldG. Im stadtnahen Bereich ist dieser sogar in der Stufe I, mit erhöhtem Besucherdruck, ausgewiesen. Aufgrund der Tatsache, dass die Trasse den Waldkomplex an der schmalsten Stelle durchschneidet, bestehe trotz der massiven Eingriffe in den multifunktionalen Wald aus forstlicher Sicht Einverständnis. Der Eingriff müsse jedoch aus walddrechtlicher Sicht ausgeglichen werden. Daraufhin hat der Vorhabenträger die Waldfunktion nach Art. 6 BayWaldG an dieser Stelle im Rahmen des Deckblattverfahrens noch einmal überprüft und in der Unterlage L9 entsprechend angepasst. Nunmehr wird der Waldeingriff im Zuge der forstrechtlichen Kompensation vollständig ausgeglichen, sodass insoweit kein weiterer Regelungsbedarf besteht.

Mit Blick auf die **Rodungsfläche Nr. 26 und 27** (FINr. 207/0 und 213/0, Gmkg. Enzenrieth, Gemeinde Pirk)⁴⁶⁷ haben die AELF Regensburg-Schwandorf und Bayreuth-Münchberg im Anhörungsverfahren festgestellt, dass der Waldkomplex „Enzenriether Forst“ auf einer Länge von etwa einem Kilometer von Nord nach Süd durchschnitten wird. Der Waldkomplex ist als Erholungswald nach Art. 6 BayWaldG ausgewiesen. Westlich vorgelagert ist laut Planunterlagen ein Sturmschutzwald nach Art. 10 Abs. 2 BayWaldG,⁴⁶⁸ der, wenn auch nur geringfügig, in Anspruch genommen werden soll. Hinsichtlich dieser Waldinanspruchnahme hatten die AELF Regensburg-Schwandorf und Bayreuth-Münchberg Bedenken angemeldet. Nach Auffassung der AELF Regensburg-Schwandorf und Bayreuth-Münchberg sei dieser Eingriff zu vermeiden. Die geplante Trasse müsse daher so weit nach Osten verlagert werden, dass der Schutzwald unangetastet bleibt.

⁴⁶⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

⁴⁶⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

⁴⁶⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9. he des S

⁴⁶⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4.2, Blatt sowie L9 (S. 108).

Der Vorhabenträger hat die geplante Inanspruchnahme des Sturmschutzwaldes bestätigt und vorgetragen, zur Vorbeugung der kleinflächigen Randinanspruchnahme einer Dreiecksfläche des Sturmschutzwaldes zwischen Forstweg und Schutzstreifen des geplanten Vorhabens durch den Arbeitsstreifen des FINr. 213 (Gmkg. Enzenrieth, Gemeinde Pirk) sei zur ortskonkreten Vermeidung der Inanspruchnahme des Sturmschutzwaldes die Ausweisung einer Bautabufläche als Vermeidungsmaßnahme im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehen sowie die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in die Unterlage zur Forstwirtschaft (L9). Ein entsprechender Hinweis sei im Zuge der Ausführungsplanung (Erstellung der Rodungskarten) bereits an die zuständigen Personen weitergegeben worden, jedoch im Rahmen der Deckblattänderung II nicht – wie eigentlich im Anschluss an das Anhörungsverfahren geplant – in die Unterlagen gem. § 21 NABEG eingepflegt worden. Den Bedenken der AELF Regensburg-Schwandorf und Bayreuth-Münchberg Einwendung konnte allerdings durch die Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung abgeholfen werden (Kap. A.V.1.b)13). Hierdurch kann sichergestellt werden, dass kein Eingriff in diesen Waldbereich mehr erfolgt. Die Nebenbestimmung trägt dazu bei, dass eine Inanspruchnahme des Sturmschutzwaldes vermieden wird. Hinsichtlich der von der Einwenderin geforderten Vermeidung einer Inanspruchnahme des Sturmschutzwaldes im Bereich der FINr. 207/0 und 213/0 (Gemeinde Pirk, Gemarkung Enzenrieth) wird der Vorhabenträger hierdurch verpflichtet, den betreffenden Sturmschutzwaldbereich als Bautabufläche auszuweisen und während der Bauausführung durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die betreffende Fläche durch den geplanten Arbeitsstreifen des SOL auf FINr. 213 nicht in Anspruch genommen wird. Bei der als Bautabuflächen ausgewiesenen Fläche handelt es sich um einen Bereich, der im Zuge der Baumaßnahme nicht in Anspruch genommen werden darf. Daher ist eine Inanspruchnahme des betreffenden Bereichs nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu befürchten und auch keine weitere Anpassung der Arbeitsfläche notwendig. Die Trasse muss dadurch in der Planung nicht nach Osten verschoben werden und ggf. auch weiter im Osten nicht nochmals aufgeweitet werden.

Mit der Waldinanspruchnahme an der **Rodungsfläche Nr. 28** (FINr. 153/1 und 154/0 Gmkg. Michldorf, Gemeinde Leuchtenberg)⁴⁶⁹ besteht aus forstrechtlicher Sicht Einverständnis. Die AELF Regensburg-Schwandorf und Bayreuth-Münchberg haben im Anhörungsverfahren jedoch darauf hingewiesen, dass der im Südwesten zwischen Schutzstreifen und Offenland verbleibende Restwaldstreifen aufgrund seiner geringen Fläche und linearen Struktur seine Waldeigenschaft verliert und deshalb als Rodung bilanziert werden müsse. Daraufhin hat der Vorhabenträger die verbleibende Restwaldfläche im Zuge des Deckblattverfahrens in die Unterlage L9 aufgenommen und entsprechend bilanziert, sodass insoweit kein weiterer Regelungsbedarf besteht.

Mit der Waldinanspruchnahme an der **Rodungsfläche Nr. 29** (INr. 883/0 und 905/0 Gmkg. Michldorf, Gemeinde Leuchtenberg)⁴⁷⁰ und **Rodungsfläche Nr. 31** (Flurnummern 37/0, 39/0

⁴⁶⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

⁴⁷⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

und 42/0 Gmkg. Preppach, Gemeinde Leuchtenberg sowie 56/0 Gmkg. Deindorf, Gemeinde Wernberg-Köblitz)⁴⁷¹ besteht Einverständnis.

Mit der Waldinanspruchnahme an der **Rodungsfläche Nr. 30** (Diverse Flurnummern an der Gemeindegrenze Leuchtenberg und Wernberg-Köblitz)⁴⁷² besteht Einverständnis. Die AELF Regensburg-Schwandorf und Bayreuth-Münchberg haben im Anhörungsverfahren jedoch darauf hingewiesen, dass der zwischen Schutzstreifen und Offenland im Südosten verbleibende Restwaldstreifen aufgrund seiner geringen Fläche und linearen Struktur seine Waldeigenschaft verliert und deshalb als Rodung bilanziert werden müsse. Daraufhin hat der Vorhabenträger die verbleibende Restwaldfläche im Zuge des Deckblattverfahrens in die Unterlage L9 aufgenommen und entsprechend bilanziert, sodass auch insoweit kein weiterer Regelungsbedarf besteht.

Mit der Waldinanspruchnahme an der **Rodungsfläche Nr. 32** (FINr. 176/0 Gmkg. Losau, Gemeinde Wernberg-Köblitz)⁴⁷³ besteht Einverständnis. In ihrer Stellungnahme haben die AELF Regensburg-Schwandorf und Bayreuth-Münchberg allerdings festgestellt, dass der zwischen Schutzstreifen und Straße verbleibende Restwaldstreifen aufgrund seiner geringen Fläche und linearen Struktur seine Waldeigenschaft verliert und deshalb als Rodung bilanziert werden müsse. Daraufhin hat der Vorhabenträger die verbleibende Restwaldfläche im Zuge des Deckblattverfahrens in die Unterlage L9 aufgenommen und entsprechend bilanziert, sodass hier kein weiterer Regelungsbedarf besteht.

Bei der **Rodungsfläche Nr. 33** (FINr. 268/0 und 392/0 Gmkg. Söllitz, Gemeinde Trausnitz)⁴⁷⁴ haben die AELF Regensburg-Schwandorf und Bayreuth-Münchberg um Prüfung gebeten, ob die geplante Trasse auf die Westseite der bestehenden Schneise verlegt werden kann. Dadurch könne das Aufreißen des Westrandes im angrenzenden Wald und somit erwartbare Folgeschäden vermieden werden. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, aufgrund der topografischen Verhältnisse sei eine Verlegung des SüdOstLinks auf der östlichen Seite der Waldschneise aus bautechnischen Gesichtspunkten eindeutig vorzuziehen. Im Übrigen sei die aktuell geplante Seite des Eingriffs bereits in einer Vorabstimmung mit den AELF Regensburg-Schwandorf und Bayreuth-Münchberg unter deren Zustimmung festgelegt worden.

Im Hinblick auf die **Rodungsfläche Nr. 34 und 35** (FINr. 1639/0, 1693/0, 1725/0 und 1726/0 Gmkg. Pfreimd, Gemeinde Pfreimd)⁴⁷⁵ haben die AELF Regensburg-Schwandorf und Bayreuth-Münchberg darauf hingewiesen, dass auf einer Länge von über einem Kilometer das Waldgebiet „Lindach“ in Anspruch genommen wird. Die Waldflächen seien überwiegend als Erholungswald nach Art. 6 BayWaldG ausgewiesen. Die Trassenführung durch den Waldkomplex orientiere sich größtenteils am bestehenden Forstwegenetz. Mit der geplanten Maßnahme an dieser Stelle bestehe aus forstlicher Sicht Einverständnis. Der Waldverlust im Funktions-

⁴⁷¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

⁴⁷² Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

⁴⁷³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

⁴⁷⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

⁴⁷⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

wald müsse jedoch ausgeglichen werden. Der Vorhabenträger hat die Planunterlagen daraufhin unter Berücksichtigung dieser Einschätzung im Rahmen des Deckblattverfahrens angepasst. Der Waldverlust im Funktionswald wird nunmehr in der Unterlage L9 bilanziert und forstrechtlich kompensiert, sodass insoweit kein weiterer Regelungsbedarf besteht.

Mit der Waldinanspruchnahme an der **Rodungsfläche Nr. 36** (FINr. 581/2 und 581/3 Gmkg. Iffelsdorf, Gemeinde Pfreimd)⁴⁷⁶ besteht aus forstlicher Sicht Einverständnis.

Der BUND Naturschutz e.V. lehnt vorgezogene Waldrodungen, die vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden, als Schaffung vollendeter Tatsachen gänzlich ab. Es handle sich um irreversible Eingriffe in das geschützte Waldgebiet, lange bevor die entsprechenden Pläne überhaupt genehmigt sind. Viele der betroffenen Waldgebiete seien wichtige Bestandteile von Rückzugsgebieten und Wanderkorridoren für streng geschützte Tierarten wie Wildkatze und Luchs. Die Maßnahmen eines vorzeitigen Baubeginns seien an die Bedingung geknüpft, dass die Flächen im Fall einer Änderung der Genehmigungspläne wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden können. Dies sei bei den genannten Waldflächen zweifelhaft, die viele Jahrzehnte brauchten, um wieder einen vergleichbaren Waldbestand aufzuweisen. Demgegenüber hat der Vorhabenträger vorgetragen, dass er für Maßnahmen, für die er einen vorzeitigen Baubeginn beantragt habe, eine umweltfachliche Reversibilitätsbewertung durchgeführt habe. Danach werde die Reversibilität in Abhängigkeit der je nach Biotopnutzungstyp unterschiedlichen Prognosesicherheit entweder pauschal oder einzelfallbezogen anhand der Kriterien Bestandsalter, Lage in Schutzgebieten, Schutzstatus nach § 30 BNatSchG, Habitatausstattung, waldrechtliche Aspekte sowie Biodiversität hergeleitet. Zudem Sorge die Pflanzung von Strauchbiotopen und Waldmänteln (Maßnahme A1 und A2) für eine erhöhte Strukturvielfalt und somit mitunter zu einer Aufwertung des Waldes, vor allem, wenn es sich bei diesem um strukturarmen Fichtenforst handelt. Darüber hinaus verpflichtete sich der Vorhabenträger gem. § 44c Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EnWG, (a) alle Schäden zu ersetzen, die bis zur Entscheidung im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren durch die Maßnahmen verursacht worden sind, und (b) sofern kein Planfeststellungsbeschluss erfolgt, einen im Wesentlichen gleichartigen Zustand herzustellen. Unabhängig davon sind die vom Einwender beanstandeten vorgezogenen Waldrodungen nicht Gegenstand des hiesigen Planfeststellungsverfahrens, sondern allenfalls Gegenstand einer Zulassung des vorzeitigen Beginns (z.B. gem. § 44c EnWG).

Soweit die AELF i.R.d. Anhörungsverfahrens darauf hingewiesen haben, dass sich den Planunterlagen in Unterlagenteil K4⁴⁷⁷ – entgegen den Beschreibungen in Unterlagenteil L9⁴⁷⁸ – noch ein weiterer Waldeingriff entnehmen lässt (FINr. 346/0, Gemarkung Störnstein, Gemeinde Störnstein), hat der Vorhabenträger die Diskrepanz zwischen den beiden Unterlagen im Zuge des Deckblattverfahrens geprüft. Demgegenüber hat der Vorhabenträger vorgetragen, dass FINr. 346/0 nicht von der technischen Planung erfasst werde und keine darüber hinausgehende Betroffenheit aufweise. Daher sei es nicht in Unterlagenteil K4.5 aufgenommen worden. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf.

⁴⁷⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

⁴⁷⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4 sowie K4.1-5.

⁴⁷⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

Soweit die AELF in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen haben, dass in den Planunterlagen bei allen Einzelbeschreibungen der Rodungsflächen mit Betroffenheit von Erholungswäldern auf Art. 12 BayWaldG verwiesen wird,⁴⁷⁹ obwohl es sich tatsächlich immer um Erholungswälder nach Art. 6 BayWaldG handelt, hat der Vorhabenträger die diesbezüglichen Angaben im Zuge der Deckblattänderung geprüft und entsprechend angepasst. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf.

Vorliegend hat zudem das öffentlich-rechtliche Interesse am Stromnetzausbau Vorrang vor den forstrechtlichen Belangen. Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) wurde für das Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, sodass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Ferner ist auf § 1 Abs. 2 S. 1 NABEG hinzuweisen, wonach die Realisierung des Gesamtvorhabens als ein dem NABEG unterfallendes Vorhaben aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Vor diesem Hintergrund sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine Gründe ersichtlich, die eine Versagung begründen können. Diese Einschätzung vertreten auch die AELF Regensburg-Schwandorf und Bayreuth-Münchberg. Da Versagungsgründe i.S.d. Art. 9 Abs. 4 bis 6 BayWaldG nicht vorliegen, ist die Erlaubnis zu Erteilen (Art. 9 Abs. 3 BayWaldG).

Die Erlaubnis für die Rodung bezieht sich auf die in den Planunterlagen aufgeführten Flurstücke.⁴⁸⁰

Ersatzaufforstungen

Der Abschnitt C2 befindet sich nördlich der Donau, was eine Ausgleichspflicht für alle vom Vorhaben betroffenen Funktionswälder zur Folge hat.⁴⁸¹ Somit bedarf es für alle dauerhaft vom Vorhaben betroffenen Funktionswälder einer Durchführung flächengleicher Ersatzaufforstungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 (d.h. flächengleicher Waldersatz durch die Aufforstung von Flächen, die bisher kein Wald sind). Der Vorhabenträger hat dazu die Ersatzaufforstungen in den Maßnahmenblättern AW1 – AW8⁴⁸² festgelegt. Die vorgesehenen Ersatzaufforstungsflächen sind in den Planunterlagen dargestellt.⁴⁸³ Die planerische Darstellung der Flächen ist in Unterlage K4.3 und K4.4 der Unterlagen nach § 21 NABEG erfolgt.

Die für die Ersatzaufforstung vorgesehenen Flurstücke haben eine amtliche Flurstücksgröße von insgesamt 185.862 m².⁴⁸⁴ Der Umfang der für die Ersatzaufforstung vorgesehenen Fläche beläuft sich jedoch lediglich auf einen Teil dieser Flächen. Sie umfasst insgesamt 74.726 m²

⁴⁷⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, Kap. 8.4.

⁴⁸⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4.5, Tab. 1.

⁴⁸¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.3.

⁴⁸² Unterlagen gem. § 21 NABEG, I; I2, Kap. 6.1.

⁴⁸³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.3, Tab. 3 sowie K4.3 und K4.4.

⁴⁸⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.3 und Tab. 3.

und ist Bestandteil der im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten forstlichen Maßnahmen AW1 bis AW8.⁴⁸⁵ Ziel ist die Anlage/Entwicklung eines standortgerechten Laubmischwaldes in den jeweiligen Gemeinden Thiersheim (FINr. 1034), Ködnitz (FINr. 145), Mainleus (FINr. 502, 578 und 579), Kirchenpingarten (FINr. 1031), Bernhardswald (FINr. 711) und Püchertsreuth (FINr. 236).⁴⁸⁶

Die genannten Flurstücke sind in die Ermittlung des forstrechtlichen Kompensationsbedarfs von 74.500 m² einbezogen worden.⁴⁸⁷ Der vom Vorhaben nicht betroffene Restwaldbestand bleibt auch nach Abzug der dauerhaften Flächeninanspruchnahmen noch Wald i.S.d. BayWaldG und muss daher nicht kompensiert werden.⁴⁸⁸

Mehrere Einwender (AELF Regensburg-Schwandorf und Bayreuth-Münchberg, die Regierung der Oberpfalz etc.) haben i.R.d. Anhörungsverfahrens Einwände gegen einen Teil der für den forstrechtlichen Ausgleich vorgesehenen Ersatzaufforstungsflächen erhoben.

(4) FINr. 163 sowie FINrn. 655 und 664

Soweit die AELF Regensburg-Schwandorf und Bayreuth-Münchberg im Rahmen des Anhörungsverfahrens darauf hingewiesen haben, dass sich die geplanten Ersatzaufforstungsflächen auf FINr. 163 (Gemarkung Kauernsdorf, Gemeinde Ködnitz) sowie auf den FINr. 655 und 664 (Gemarkung Förstenreuth, Markt Stambach) weit von der Eingriffsstelle entfernt in einem anderen forstlichen Wuchsgebiet befinden und damit nicht als walddrechtlicher Ausgleich für die Rodung eines „Funktionswaldes“ im Regierungsbezirk Oberpfalz eignen, hat der Vorhabenträger im Zuge der Deckblattänderung II die betreffenden Flächen unter Berücksichtigung der Einwände der AELF angepasst. In diesem Zusammenhang hat er die Flächen mit den FINr. 163 sowie 655 und 664 aus den Planunterlagen entfernt und stattdessen neue Flächen für die geplante Ersatzaufforstung auf den FINr. 145 (Gemarkung Kauernsdorf, Gemeinde Ködnitz), FINrn. 502, 578 und 579 (Gemarkung Proß bzw. Lopp, Gemeinde Mainleus), FINr. 1031 (Gemarkung Lienlas, Gemeinde Kirchenpingarten) und FINr. 711 (Gemarkung Pettenreuth, Gemeinde Bernhardswald) vorgesehen.⁴⁸⁹

Mehrere Einwender (u.a. die Regierung der Oberpfalz, die Regierung von Oberfranken) haben der geplanten Aufforstung der FINr. 163 (Gemeinde Ködnitz, Gemarkung Kauernsdorf, LK Kulmbach) widersprochen und beanstandet, das Grundstück liege wie eine Insel inmitten einer intensiv landwirtschaftlich genutzten, gut strukturierten und erschlossenen Gewanne (Wege-system), wodurch der aufzuforstende Wald die Agrarstruktur negativ beeinträchtigen würde. Zudem liege die Ackerzahl der Fläche deutlich über dem Durchschnitt des Landkreises Kulmbach. Es handle sich daher um einen Boden, der für die landwirtschaftliche Nutzung besonders

⁴⁸⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 6.1-8; K4, Kap. 1.4.3 und Tab. 3 und L9, Tab. 51, 52a-52g.

⁴⁸⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 6.1-8; K4, Kap. 1.4.3 und Tab. 3 und L9, Tab. 51, 52a-52g.

⁴⁸⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, Kap. 11 und 14 und Tab. 47; A1, Kap. 8.8.

⁴⁸⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, Kap. 11.

⁴⁸⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.3 und Tab. 3 sowie L9, Tab. 52a-52e und Tab. 52g – DBÄ II.

geeignet ist i.S.d. § 9 Abs. 2 S. 1 BayKompV. Der Vorhabenträger hat die Wahl der Ersatzaufforstungsflächen im Zuge der Deckblattänderung II entsprechend angepasst. Die ursprünglich geplante Aufforstung der FINr. 163 ist nunmehr im Zuge der Deckblattänderung II entfallen. Stattdessen ist die Ersatzaufforstung im Landkreis Kulmbach nunmehr auf einer kleineren Fläche auf der FINr. 145 (Gemarkung Kauernsdorf, Gemeinde Ködnitz) vorgesehen (Maßnahme AW2).⁴⁹⁰

Soweit die Regierung von Oberfranken auch der geplanten Aufforstung im Hinblick auf FINr. 664 (Gemeinde Stammbach, Gemarkung Förstenreuth, Landkreis Hof) widersprochen hat, weil sich die Fläche im Vertragsnaturschutzprogramm befinde, einen mageren Zustand aufweise und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds sowie das Vorkommen des Ameisenbläulings nicht ausgeschlossen werden könne, konnte der Vorhabenträger dem Einwand abhelfen, indem er die betreffende Fläche im Zuge der Deckblattänderung aus den Planunterlagen gestrichen und nunmehr eine andere Fläche zur Durchführung der geplanten Ersatzaufforstungen in die Planung aufgenommen hat.

(5) FINr. 1034 und FINr. 236

Die AELF Regensburg-Schwandorf und Bayreuth-Münchberg haben im Anhörungsverfahren darauf hingewiesen, dass ein Teil der geplanten Ersatzaufforstungen auf der FINr. 1034 (Gmkg. Grafenreuth, Gemeinde Thiersheim) und der FINr. 236 (Gmkg. Eppenreuth, Gemeinde Püchersreuth) für unterschiedliche Abschnitte des SüdOstLinks vorgesehen ist. Aus diesem Grunde sei in den jeweiligen Planunterlagen eine flächen- und parzellenscharfe Übersicht mit einer konkreten Zuordnung zu den jeweiligen Planungsabschnitten erforderlich. Zudem sei die Beteiligung des jeweils örtlich zuständigen AELF an der Detailplanung dringend erforderlich. Der Vorhabenträger hat daraufhin im Zuge des Deckblattverfahrens eine flächen- und parzellenscharfe Übersicht mit einer konkreten Zuordnung zu den jeweiligen Planungsabschnitten ergänzt und eine Beteiligung des örtlich zuständigen AELF an der waldbaulichen Detailplanung der Ausgleichsflächen in Aussicht gestellt. Vor diesem Hintergrund besteht aus forstrechtlicher Sicht Einverständnis mit der geplanten Ersatzaufforstung sowie mit der Wahl von standortgerechten Laubmischwäldern auf der FINr. 1034 (Gmkg. Grafenreuth, Gemeinde Thiersheim). Diese Einschätzung vertreten auch die AELF Regensburg-Schwandorf und Bayreuth-Münchberg.

Darüber hinaus hat die Regierung der Oberpfalz mit Blick auf die vorgesehene Ersatzaufforstung auf FINr. 236 (Gemeinde Püchersreuth, Gemarkung Eppenreuth) eingewendet, dass mit der Aufforstung in allen Bereichen, in denen das Flurstück nicht bereits nach gegenwärtigem Stand im Norden und Süden durch Wald begrenzt ist (insbesondere im westlichen und mittleren Teil des Flurstücks), negative Auswirkungen auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu erwarten seien, da der neu zu gründende Wald im Norden dieser Flächen zum Liegen komme und daher eine entsprechend große Beschattung verursache. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, die zum FINr. 236 (Gemeinde Püchersreuth, Gemarkung Eppenreuth) gehörende Fläche sei für eine Aufforstung im Zuge der forstrechtlichen Kompensation vorgesehen. In den Bereichen, in denen das Flurstück an Offenland bzw. an landwirtschaftlich

⁴⁹⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 6.2 (Maßnahme AW2); K4, Kap. 1.4.3 und Tab. 3 sowie L9, Tab. 52a – DBÄ II.

genutzte Flächen angrenzt, sei eine naturnahe und gestufte Waldrandgestaltung in Absprache mit dem zuständigen AELF möglich. Auf diese Weise könne eine Beschattung der angrenzenden Flächen vermindert werden. Vor diesem Hintergrund besteht aus forstrechtlicher Sicht ebenfalls Einverständnis mit der geplanten Ersatzaufforstung sowie mit der Wahl von standortgerechten Laubmischwäldern auf der FINr. 236 Gemeinde Püchersreuth, Gemarkung Eppenreuth). Diese Einschätzung vertreten auch die AELF Regensburg-Schwandorf und Bayreuth-Münchberg.

Soweit die AELF ferner auf eine fehlerhafte Abbildung in den Planunterlagen hingewiesen haben,⁴⁹¹ hat der Vorhabenträger die betreffende Abbildung Nr. 42 daraufhin im Zuge des Deckblattverfahrens geprüft und angepasst. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf.

(bb) Genehmigung für die Erstaufforstung gem. Art. 16 Abs. 1 BayWaldG

(1) Erstaufforstung für die Maßnahmen AW1 bis AW8

Die im Rahmen der Maßnahmen AW1 bis AW8 vorgesehenen Ersatzaufforstungen erfüllen den Tatbestand der Erstaufforstung i.S.v. Art. 16 Abs. 1 BayWaldG. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist zu prüfen, ob die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 2 BayWaldG gegeben sind.

Für die nicht forstlich genutzte Ackerfläche auf den Flurstücken **Nr. 1034** (Gemeinde Thiersheim, Gemarkung Grafenreuth), **Nr. 145** (Gemeinde Ködnitz, Gemarkung Kauernsdorf), **Nr. 502** (Gemeinde Mainleus, Gemarkung Proß), **Nr. 578** (Gemeinde Mainleus), und **Nr. 579** (Gemeinde Mainleus, Gemarkung Lopp), **Nr. 1031** (Gemeinde Kirchenpingarten, Gemarkung Lienlas), **Nr. 236** (Gemeinde Püchersreuth, Gemarkung Eppenreuth), **Nr. 711** (Gemeinde Bernhardswald, Gemarkung Pettenreuth) wird die Genehmigung zur Erstaufforstung von 74.726 m² gem. Art. 16 Abs. 1 BayWaldG erteilt.⁴⁹²

Entgegenstehende Gründe i.S.d. Art. 16 Abs. 2 BayWaldG sind nicht ersichtlich, sodass die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung gegeben sind. Die AELF Regensburg-Schwandorf und Bayreuth-Münchberg haben den forstfachlichen Maßnahmen AW1 – AW8 ebenfalls zugestimmt.

(2) Erstaufforstung für die Maßnahme A_{CEF}5b

Auch die im Rahmen der Maßnahme A_{CEF}5b (Anlage von Ausgleichshabitaten für Haselmäuse) vorgesehene Bestockung von Flächen (ggf. mit Waldbäumen) erfüllt den Tatbestand der Erstaufforstung i.S.v. Art. 16 Abs. 1 BayWaldG, soweit sie auf Offenlandflächen umgesetzt wird und eine Pflanzfläche von etwa 1000 m² übersteigt oder direkt an bestehenden Wald angrenzt. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist daher auch i.H.a. diese Flächen zu

⁴⁹¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, Abb. Nr. 42 bzw. S. 147.

⁴⁹² Vgl. Ziff. 8 der Richtlinie zur Erstaufforstung und zur Anlage von Kurzumtriebsplantagen (ErstAuffR), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 04.0.2015, Az. F1-7711.6-1/22 (AllIMBl. S. 177); Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.3 und Tab. 3; K4.3 ind K4.4.

prüfen, ob die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 2 BayWaldG gegeben sind.

Einige Flächen der Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}5b liegen räumlich beieinander und umfassen Flächengrößen von mehr als 10.000 m², sodass von einer flächigen Wirkung ausgegangen werden muss. Weitere Flächen der Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}5b sind verhältnismäßig klein, aber im direkten Anschluss an bestehende Waldungen geplant, sodass auch hier eine Erlaubnis zur Anpflanzung notwendig ist. Daher hat der Vorhabenträger im Zuge der Deckblattänderung III vorsorglich für alle A_{CEF}5b-Maßnahmenflächen in Planungsabschnitt C2 Erstaufforstungsanträge gestellt.⁴⁹³

Für die nicht forstlich genutzte Ackerfläche auf den Flurstücken **Nr. 441, 316, 318, 322, 437, 572, 580, 597** (Gemeinde Arzberg, Gemarkung Haid), **Nr. 1548** (Gemeinde Arzberg, Gemarkung Seußen), **Nr. 931** (Gemeinde Konnersreuth, Gemarkung Konnersreuth), **Nr. 729 und 787** (Gemeinde Konnersreuth, Gemarkung Pleußén), **Nr. 1265 und 1266** (Gemeinde Leonberg, Gemarkung Großensees), **Nr. 185** (Gemeinde Leonberg, Gemarkung Leonberg), **Nr. 135** (Gemeinde Leuchtenberg, Gemarkung Michldorf), **Nr. 372** (Gemeinde Leuchtenberg, Gemarkung Preppach), **Nr. 227 und 755** (Gemeinde Marktredwitz, Gemarkung Brand), **Nr. 140, 147, 160, 277 und 342** (Gemeinde Marktredwitz, Gemarkung Haid), **Nr. 95** (Gemeinde Marktredwitz, Gemarkung Korbersdorf), **Nr. 1642 und 1644** (Gemeinde Pfreimd, Gemarkung Pfreimd), **Nr. 452/4, 460, 710, 803, 804 und 879** (Gemeinde Pfreimd, Gemarkung Weiher), **Nr. 200** (Gemeinde Pirk, Gemarkung Enzenrieth), **Nr. 28** (Gemeinde Floß, Gemarkung Diepoltsreuth), **Nr. 506, 584, 625, 752 und 895** (Gemeinde Plößberg, Gemarkung Beidl), **Nr. 279** (Gemeinde Plößberg, Gemarkung Wildenau), **Nr. 323 und 331** (Gemeinde Püchersreuth, Gemarkung Eppenreuth), **Nr. 284, 315, 393 und 402** (Gemeinde Püchersreuth, Gemarkung Ilsebach), **Nr. 231** (Gemeinde Störnstein, Gemarkung Lanz), **Nr. 245, 246, 247 und 717** (Gemeinde Tirschenreuth, Gemarkung Großklenau), **Nr. 470** (Gemeinde Tirschenreuth, Gemarkung Lengenfeld bei Tirschenreuth), **Nr. 241, 341, 479/2, 479/3, 554, 582 und 629** (Gemeinde Tirschenreuth, Gemarkung Matzersreuth), **Nr. 179 und 64** (Gemeinde Wernberg-Köblitz, Gemarkung Deindorf), **Nr. 89** (Gemeinde Wernberg-Köblitz, Gemarkung Woppenhof) wird die Genehmigung zur Erstaufforstung von insgesamt 315.700 m² gem. Art. 16 Abs. 1 BayWaldG erteilt.⁴⁹⁴

Entgegenstehende Gründe i.S.d. Art. 16 Abs. 2 BayWaldG sind nicht ersichtlich, sodass die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung gegeben sind. Auch sonstige, nicht bereits gem. Art. 16 Abs. 2 BayWaldG zu prüfende Rechtsvorschriften oder im Rahmen der planerischen Abwägung als vorrangig zu bewertende öffentliche Belange i.S.v. Art. 1 Abs. 2 BayWaldG stehen der Ersatzaufforstung vorliegend nicht entgegen.

Im Rahmen der Nachbeteiligung im Zuge der Deckblattänderung II haben die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf und Bayreuth-Münchberg im

⁴⁹³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Kap. 1.4.5 und Tab. 5.

⁴⁹⁴ Vgl. Ziff. 8 der Richtlinie zur Erstaufforstung und zur Anlage von Kurzumtriebsplantagen (Erst-AuffR), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 04.0.2015, Az. F1-7711.6-1/22 (AllIMBl. S. 177); Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.5 und Tab. 5; I6.3.

Hinblick auf die geplanten Aufforstungen im Rahmen der Maßnahme A_{CEF}5b (Anlage von Ausgleichshabitaten für Haselmäuse) gefordert, die beplanten Flächen (flurnummernscharf) in den Planunterlagen aufzuführen und der Forstverwaltung nach Abschluss der Maßnahme eine vollständige Liste aller im Rahmen von A_{CEF}5b realisierten Flächen vorzulegen. Daraufhin hat der Vorhabenträger die für eine Erstaufforstung vorgesehenen Flächen für die Maßnahme A_{CEF}5b im Zuge der Deckblattänderung III entsprechend in den Planunterlagen ergänzt.⁴⁹⁵ Soweit dieselben Einwender zudem gefordert haben, bei den beplanten Wiesen- und Ackerflächen sei die Angabe zum Ausgangszustand im Maßnahmenblatt zu A_{CEF}5b („Wald- und Gehölzflächen“) zu korrigieren und in allen Maßnahmenblättern für Ausgleichsmaßnahmen in bestehenden Waldflächen auf die strikte Einhaltung der Waldeigenschaft, d. h. vor allem die Absenkung des Beschirmungsgrades auf max. 0,4 und den Ausschluss von Aufwuchsbeschränkungen hinzuwirken, konnte der Forderung durch Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung abgeholfen werden (Kap. A.V.1.b)17).

Das Einverständnis der nach Art. 43 Abs. 1 BayWaldG zum Verfahren hinzuzuziehenden Eigentümer und Nutzungsberechtigten der dem aufzuforstenden Grundstück benachbarten Grundstücke wurde bzw. wird in allen notwendigen Fällen in einer privatrechtlichen Vereinbarung eingeholt und, soweit ihr Aufenthalt bekannt ist, von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.⁴⁹⁶

Die Genehmigung zur Erstaufforstung war auch nicht nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG entbehrlich. Dies ist nach Ziff. 8 der Richtlinie zur Erstaufforstung (ErstAuffR)⁴⁹⁷ nur dann der Fall, sofern die Ersatzaufforstung auf bislang nicht forstlich genutzten Flächen in einer Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG oder in einer Planfeststellung aufgrund anderer Gesetze als Auflage vorgesehen ist.

(cc) Befristete Waldinanspruchnahmen (Kahllegungen, Kahlhiebe)

Für Kahlhieb auf Waldflächen ohne schutzgutbezogene Waldfunktionen ist eine Erlaubnis nach BayWaldG nicht erforderlich. Nur der Kahlhieb im Schutzwald bedarf der Erlaubnis, Art. 14 Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 BayWaldG i.V.m. Art. 10 BayWaldG.

Der Vorhabenträger hat dargestellt, dass durch den temporär freizuhaltenden Arbeitsstreifen und Zuwegungen insgesamt 209.000 m² Wald befristet beansprucht werden.⁴⁹⁸ Hiervon sind 76.900 m² mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen belegt.⁴⁹⁹ Die von Kahllegungen und Kahlhieben betroffenen Waldflächen sind in den Planunterlagen dargestellt.⁵⁰⁰ Für die durch das planfestgestellte Vorhaben befristet in Anspruch genommenen Flächen im Schutzwald im Umfang von 6.579 m² erteilt die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Konzentrationswirkung

⁴⁹⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.5.

⁴⁹⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.5.

⁴⁹⁷ Richtlinie zur Erstaufforstung und zur Anlage von Kurzumtriebsplantagen (ErstAuffR), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 04.02.2015, Az. F1-7711.6-1/22 (AllMBI. S. 177).

⁴⁹⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.2 und Tab. 2; K4.5.

⁴⁹⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, Kap. 13.

⁵⁰⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4.5, Kap. 2.

nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43c EnWG, § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG die Erlaubnis zum Kahlschlag gem. Art. 14 Abs. 3 S. 1 BayWaldG.

Nach Art. 14 Abs. 3 S. 2 BayWald ist die Erlaubnis zu erteilen, sofern kein Versagungsgrund i.S.d. Art. 14 Abs. 4 BayWaldG vorliegt. Demgemäß ist die Erlaubnis versagen, wenn und soweit

1. in den Fällen des Art. 10 Abs. 1 die Schutzfunktion des Waldes wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet würde,
2. im Fall des Art. 10 Abs. 2 ein unverhältnismäßiger Nachteil für benachbarte Waldbestände zu befürchten ist,
3. dem Kahlhieb Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes entgegenstehen.

Der Vorhabenträger hat in den Planunterlagen eine ausführliche Bewertung der Waldeingriffe in Bezug auf die Schutzfunktion sowie auf die verbleibenden schutzbedürftigen Waldbestände vorgenommen.⁵⁰¹ Hierzu hat er die betroffenen Waldbestände bzw. Waldkomplexe fortlaufend nummeriert (Nr. 1 bis Nr. 36).⁵⁰² Die Ausführungen des Vorhabenträgers sind insoweit nachvollziehbar.

Bei der Rodungsfläche Nr. 8 auf der FINr. 437/0 und 441/0 (Gemeinde Arzberg, Gemarkung Haid) verläuft die geplante Trasse, wie in den Planungsunterlagen eingezeichnet, durch einen rund 36,3 ha großen temporären Sturmschutzwald i.S.d. Art. 10 Abs. 2 BayWaldG. Wie bereits unter B.III.4.i)(aa)(2) obenbeschrieben handelt es sich bei den betroffenen Waldbereichen um jüngere bis mittelalte Fichtenbestände, was sich auch in der BNT Kartierung (N712 Strukturarme Altersklassen-Nadelholzforste, mittel alt) widerspiegelt. Der als Sturmschutzwald ausgewiesene Bestand sei daher nur insofern für seine Schutzfunktion geeignet, als er in geschlossenem Zustand keine Angriffsfläche für Winde bietet, die ungebremst unter das Kronendach der Fichten vordringen ("passive" Schutzfunktion). In Bezug auf seine Artenzusammensetzung und seine Struktur als Altersklassenwald ist der Bestand jedoch insgesamt als schutzbedürftig, und nicht als "aktiv" schutzbietend durch z.B. eine differenzierte Baumartenzusammensetzung und eine natürliche Altersdurchmischung anzusehen. Insgesamt ist also davon auszugehen, dass es durch die Beanspruchung der Waldbereiche zu einer Einschränkung der Schutzfunktion kommt.

Um diesen Einschränkungen zu begegnen, hat der VHT dargestellt, dass in allen Bereichen im Abschnitt C2, wie auch in den weiteren Abschnitten des Bayerischen Abschnitts des SOL, in denen ein temporärer Eingriff (=Kahlhieb) in Wald im Sinne des BayWaldG aufgrund der Herstellung des Arbeitsstreifens erfolgen muss, an denjenigen Stellen, an denen dies technisch möglich ist, die Maßnahme "Eingriffsnahe Kompensation durch Anpflanzung von Waldmänteln" als Ausgleichsmaßnahme (in C2 als Maßnahme A2 benannt) angesetzt wird. Mit der

⁵⁰¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, Kap. 8.4.

⁵⁰² Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, Kap. 8.4 – Nrn. 01 bis 36.

Umsetzung der Maßnahme A2 wird ein Bereich mit einem solchen "aktiven" Sturmschutz etabliert, was mittelfristig der Stabilisierung des Waldbestandes dienlich sein wird. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan⁵⁰³ sind verschiedene baubegleitende und nachsorgende Maßnahmen (Maßnahmen V1, V2, V5, V6, V7, V8, V10, VAR10)⁵⁰⁴ festgesetzt, durch die die Auswirkungen des Vorhabens insgesamt gemindert und das Auftreten erheblicher nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens auf die beanspruchten Waldflächen verhindert wird. Des Weiteren erfolgt die eingriffsnahe Kompensation von Gebüsch und Hecken (Ausgleichsmaßnahme A1⁵⁰⁵), sowie von Waldmänteln (Ausgleichsmaßnahme A2⁵⁰⁶).

Ferner hat der Vorhabenträger im Falle temporärer Beanspruchung von Wald durch den Arbeitsstreifen bzw. die Arbeitsflächen im Rahmen der Planung mit dem AELF abgestimmt und durch Maßnahmen, wie etwa eingeschränkte Regelarbeitsstreifen im Wald von möglichst nur 35 m Breite, das Ziel verfolgt, Auswirkungen auf ein unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren. Trotz aller Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass durch die Beeinträchtigung der Schutzfunktion der betroffenen Waldflächen, Nachteile für benachbarte Waldbestände entstehen.

Die Erlaubnis zum Kahlschlag auf den bezeichneten Flächen ist dennoch zu erteilen. Der Kahlschlag und der, mit diesem verfolgte, Zweck stellen ihrer Gewichtung nach, keinen unverhältnismäßigen Nachteil für die benachbarten Waldbestände dar.

Nach Art. 14 Abs. 3 BayWaldG bedarf der Kahlhieb von Schutzwald der Erlaubnis. Diese ist nach Satz 2 der Norm zu erteilen, wenn die Versagungsgründe des Abs. 4 Nr. 1-3 nicht vorliegen. Der hier einzig relevante Versagungsgrund ist der der Nr. 2. Danach darf durch den beabsichtigten Kahlschlag kein „*unverhältnismäßiger Nachteil für benachbarte Waldbestände*“ zu befürchten sein.

Mit dieser Formulierung stellt der Gesetzgeber die Erlaubnis unter den Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit des Kahlschlags und seines Zwecks, zu den antizipierten Nachteilen für den benachbarten Wald. Diesbezüglich hat die entscheidende Behörde eine Interessenabwägung durchzuführen.⁵⁰⁷ Aus der systematischen Stellung der Norm und deren amtlicher Bezeichnung zeigt sich, dass diese vornehmlich die wirtschaftliche Nutzung des Waldes regelt. Damit dürften die, vom Gesetzgeber grundsätzlich in den Blick genommenen, Regelfälle der anzustellenden Verhältnismäßigkeitsprüfung vor allem von wirtschaftlichen und waldbaulichen Interessen an dem Kahlschlag auf der einen Seite und den waldbaulichen Interessen an den benachbarten Waldbeständen auf der anderen Seite geprägt sein.

Die Interessenabwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist hier durch Besonderheiten geprägt. Da der beantragte Kahlschlag hier der Freimachung und Einrichtung des Arbeitsstreifens dient – und damit unmittelbar erforderlich für die Realisierung des Vorhabens ist – nimmt auch dieser im vorliegenden Fall an der gesetzgeberisch angeordneten Interessengewichtung des Vorhabens (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG) teil. Bereits diese gesetzgeberische

⁵⁰³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I.

⁵⁰⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 1.1, 1.2, 2.2-7, 3.17.

⁵⁰⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.1.

⁵⁰⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.2.

⁵⁰⁷ VG Regensburg, Urteil vom 11. März 2008 – RN 4 K 07.1690 –, juris Rn. 19f., m.w.N.

Gewichtung deutet auf ein Überwiegen der Interessen am Kahlschlag hin, die dessen Auswirkungen auf den benachbarten Wald als verhältnismäßig erscheinen lassen. Zudem ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen, dass durch die Genehmigung der Rodung für die Leitungstrasse gem. Art. 9 Abs. 7 BayWaldG bereits eine Schneise im temporären Schutzwald entsteht. Aufgrund der Darlegungen der AELF und des Vorhabenträgers ist davon auszugehen, dass bereits durch diese eine Beeinträchtigung der Sturmschutzfunktion eintritt. Dabei steht die Beeinträchtigung der Sturmschutzfunktion gem. Art. 9 Abs. 7 BayWaldG der Genehmigung der (dauerhaften) Rodung nicht entgegen, sondern findet ihre Rechtfertigung in zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls (dazu B.III.4.i)(aa)(2)). Nichts anderes kann teleologisch und normsystematisch vor diesem Hintergrund für die Erlaubnis des (temporären) Kahlschlags und dessen etwaiger, ebenfalls temporären Beeinträchtigung für die Sturmschutzfunktion gelten.

Daneben liegen jedenfalls auch die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 7 BayWaldG vor. Zugunsten des Vorhabens sprechen zwingende Gründe des öffentlichen Wohls. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG ist die Realisierung des Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit erforderlich. Im Rahmen der Alternativenprüfung ist die Planfeststellungsbehörde ferner zu dem Ergebnis gekommen, dass andere Alternativen nicht ernsthaft in Betracht kommen und die hier gegenständliche temporäre Waldinanspruchnahme auch erforderlich ist (vgl. B.III.7.a)(bb)(2)).

Wiederaufforstung

Gem. Art. 15 Abs. 1 S. 1 BayWaldG sind kahlgeschlagene Waldflächen innerhalb von drei Jahren wieder aufzuforsten. Hierzu sind Rekultivierungs- und Wiederaufforstungsmaßnahmen in Form einer Anlage eines strukturreichen und naturnahen Waldrandes bzw. einer Wiederaufforstung der befristet umgewandelten Waldflächen vorgesehen.⁵⁰⁸ Die Baumartenwahl erfolgt in Abstimmung mit dem Grundeigentümer und nach Rücksprache mit den AELF Regensburg-Schwandorf und Bayreuth-Münchberg als Untere Forstbehörden i.S.d. Art. 39 Abs. 2 S. 2 BayWaldG.⁵⁰⁹ Hierbei werden auch die gesetzlichen Vorschriften des BayWaldG sowie des FoVG und die standörtlichen Gegebenheiten der Ausgleichsfläche eingehalten bzw. mit einbezogen.⁵¹⁰ Ebenso werden erforderliche Maßnahmen zum Wildschutz in Abstimmung mit den Unteren Forstbehörden zum Schutz der Pflanzung umgesetzt.⁵¹¹ Der Pflegezeitraum richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und umfasst die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Gemeinsam mit den Unteren Forstbehörden erfolgt eine forstliche Abnahme der Flächen.⁵¹² Die gesetzlichen Bestimmungen sind somit eingehalten.

j) Denkmalschutzrecht

Das Vorhaben ist mit zwingenden Vorgaben des Denkmalschutzrechts vereinbar. Die insoweit für die Durchführung der bauseitigen Erdarbeiten erforderlichen Erlaubnisse (vgl. Art. 7 Abs. 1 S. 1 BayDSchG) werden durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgrund der

⁵⁰⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.2.1 sowie L9, Kap. 13.

⁵⁰⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.2.1 und 1.4.3 sowie L9, Kap. 12.2 und 12.3.

⁵¹⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.2.1 sowie L9, Kap. 13.

⁵¹¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.2.1 sowie L9, Kap. 13.

⁵¹² Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.2.1 sowie L9, Kap. 13.

Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43c EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG ersetzt.

Denkmäler sind gem. Art. 1 Abs. 1 BayDSchG von Menschen geschaffene Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt. Zur Vorbereitung der Baumaßnahme hat der Vorhabenträger die Betroffenheit von Denkmalen nach Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) ausgewertet⁵¹³ und denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen beantragt.⁵¹⁴ In der Unterlage zur Bodendenkmalpflege erfolgte eine aktualisierte Bestandserfassung, eine fachübergreifende Datenauswertung und eine Aufbereitung der nicht-invasiven Untersuchung der bekannten und vermuteten archäologischen Fundstellen auf Grundlage des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) und unter Einhaltung der Vorgaben des BLfD.⁵¹⁵

(aa) Baudenkmäler

Art. 1 Abs. 2 S. 1 BayDSchG definiert Baudenkmäler als bauliche Anlagen oder Teile davon aus vergangener Zeit, soweit sie nicht Bodendenkmäler sind, einschließlich dafür bestimmter historischer Ausstattungsstücke. Zu Baudenkmälern kann gem. Art. 1 Abs. 3 BayDSchG auch eine Mehrheit von baulichen Anlagen (Ensemble) gehören, und zwar auch dann, wenn keine oder nur einzelne dazugehörige bauliche Anlagen die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 BayDSchG erfüllen, das Orts-, Platz- oder Straßenbild aber insgesamt erhaltenswürdig ist.

Gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 BayDSchG bedarf der Erlaubnis, wer Baudenkmäler beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen oder geschützte Ausstattungsstücke beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder aus einem Baudenkmal entfernen will. Ebenso bedarf der Erlaubnis, wer in der Nähe von Baudenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild eines der Baudenkmäler auswirken kann (Art. 6 Abs. 1 S. 2 BayDSchG). Die Erlaubnis kann im Fall des Abs. 1 S. 1 BayDSchG versagt werden, soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen (Art. 6 Abs. 2 S. 1 BayDSchG). Im Fall des Abs. 1 S. 2 kann die Erlaubnis versagt werden, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmals führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen (Art. 6 Abs. 2 S. 2 BayDSchG). Laut Punkt 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über den Vollzug des Denkmalschutzgesetzes und baurechtlicher Vorschriften⁵¹⁶ sind Anlagen nicht nur bauliche Anlagen i.S.d. BayBO, sondern auch Anlagen anderer Art, z.B. Straßen. In der Nähe liegen sie der Bekanntmachung zufolge,

⁵¹³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, F, Kap. 2.2.10.

⁵¹⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K8.

⁵¹⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L7.

⁵¹⁶ Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst v. 27.07.1984, Az. IV/2b-7/96 982 (KWMBI. I S. 561, AllMBI. S. 241).

wenn ihre Errichtung Auswirkungen auf Baudenkmäler oder das Erscheinungsbild von Baudenkmalern haben.

Im Untersuchungsraum des Vorhabens befinden sich insgesamt 61 Baudenkmäler im Sinne des Art. 1 Abs. 2, Abs. 3 BayDSchG. Vorzufinden sind vor allem Wegkapellen, Kirchen und Kruzifixe. Diese liegen teilweise unweit von Vorhabenbestandteilen.⁵¹⁷ Jedoch ist nicht davon auszugehen, dass sie Auswirkungen auf die Baudenkmäler oder deren Erscheinungsbild haben, da es sich überwiegend um nicht sichtbare Erdleitungen handelt. Auch kleinere Baueinheiten, wie die elf geplanten Linkboxen, beeinträchtigen Baudenkmäler nicht.⁵¹⁸ Als größtes Bauwerk ist eine Kabelabschnittsstation (KAS) nordöstlich von Weiher bei TKM km ca. 81+97 bis ca. 82+06 mit einem Flächenbedarf von 10.100 m² zzgl. Zuwegung und Schutzbereich vorgesehen.⁵¹⁹ Außerdem ist eine Lichtwellenleiter-Zwischenstation bei TKM km ca. 18+75, in der Gemeinde Leonberg östlich der B299 bzw. südlich der Kreisstraße TIR 22 mit einem Flächenbedarf von ca. 1.100 m² vorgesehen.⁵²⁰ In der Nähe befinden sich jedoch keine Baudenkmäler oder Bauensembles. Vor diesem Hintergrund werden Baudenkmäler durch das Vorhaben nicht betroffen. Die Ersetzung einer etwaigen denkmalrechtlichen Erlaubnis im hiesigen Planfeststellungsverfahren bedurfte es daher nicht.

Das BLfD hat in seiner Stellungnahme vom 17.01.2024 im Anhörungsverfahren erklärt, dass Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege durch die Planung nicht berührt würden. Bei Vornahme von Maßnahmen in unmittelbarer Nähe von Baudenkmalern sei das BLfD anzuhören. Darüber hinaus wurden keine Bedenken geäußert.

(bb) Bodendenkmäler

Für die Durchführung von Grabungen nach Bodendenkmälern oder Erdarbeiten zu einem anderen Zweck auf einem Grundstück, von dem bekannt ist oder vermutet wird oder den Umständen nach anzunehmen ist, dass sich dort Bodendenkmale befinden, ist eine Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 S. 1 BayDSchG erforderlich. Ziel des Erlaubnisvorbehalts ist es, schon eine mögliche Gefährdung von Bodendenkmälern auszuschließen und eine wissenschaftliche Steuerung der Erdarbeiten zu ermöglichen. Für die Erlaubnispflicht genügt die Vermutung, dass im Zuge der Grabungen bzw. Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden. Bei Hinweisen von Behörden, etwa auf Bodendenkmalvermutungsflächen, liegt regelmäßig eine derartige Vermutung nahe. Die Erlaubnis kann nach Art. 7 Abs. 1 S. 3 BayDSchG versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist.

In seiner Stellungnahme vom 17.01.2024 hat das BLfD vorgetragen, dass der Oberbodenabtrag bzw. der Ausbau moderner Bodenbeläge, die durchzuführenden Erdarbeiten und die möglichen Tiefenlockerungen als Bodeneingriffe zu bewerten sind, die archäologische Maßnahmen erfordern. Dazu würden auch Ausgleichs-, Ersatz-, CEF- und FCS-Maßnahmen, vorgezogene und baubegleitende Rodungen, vorgezogener und baubegleitender Gehölzeinschlag sowie Kampfmitteluntersuchungen und Umverlegungen von Leitungen und Sparten Dritter zählen. Der Vorhabenträger hat außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens mit dem BLfD

⁵¹⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, F, Kap. 2.2.10.3.1 und A3, Kap. 2.2.10.1.

⁵¹⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.4.1 und C2.3.4.2; L7 Kap. 2.2.1.

⁵¹⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, A, Kap. 2.3.2 und 5.4.1; C2.3, Kap. 1.2.2.6.

⁵²⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, A, Kap. 2.3.2 und 5.4.2; C2.3, Kap. 1.2.2.6.

eine Vereinbarung geschlossen, die auch in dem hiesigen Planfeststellungsverfahren Voraussetzung und Grundlage für die Durchführung aller archäologischer Maßnahmen ist.

Im knapp 90 km langen Planungsabschnitt C2 sind 8 archäologische Bodendenkmäler und 21 Vermutungsflächen verortet. Zudem kommen 485 in der Fernerkundung erfasste Anomalien vor, die ebenfalls von archäologischer Relevanz sind. Aufgrund dieser Datengrundlage und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der verschiedenen weiteren durchgeführten Prospektionen konnten insgesamt 36 Konfliktzonen im gesamten Planungsabschnitt definiert werden, in denen archäologische Befunde und Funde zu erwarten sind.⁵²¹ Im Untersuchungsraum des planfestgestellten Vorhabens befinden sich somit die folgenden Bodendenkmäler, Bodendenkmalverdachtsflächen und/oder archäologisch relevanten Bereiche, deren denkmalschutzrechtliche Substanz durch die zur Realisierung des planfestgestellten Vorhabens erforderlichen Maßnahmen teilweise oder ganz verloren gehen kann:⁵²²

- Gemarkung Wölsau, FINr. 721, 723/1, 723; Gemarkung Brand, FINr. 790 (Konfliktzone C2_Zone001)
- Gemarkung Wölsau, FINr. 723/1; Gemarkung Haingrün, FINr. 70, 71, Gemarkung Brand, FINr. 790, 785/2, 786 (Konfliktzone C2_Zone002)
- Gemarkung Konnersreuth, FINr. 586, 587, 589, 590, 591, 592, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 606, 607, 608, 609, 611, 612, 613, 613/1, 614, 615, 618, 709, 748, 750, 751, 752, 763, 930, 932, 933, 934; Gemarkung Pechbrunn, FINr. 2574, 2579, 2577, 2577/7 (Konfliktzone C2_Zone003)
- Gemarkung Pechbrunn, FINr. 2575/5, 2577; Gemarkung Pleußeu, FINr. 760, 761, 762 (Konfliktzone C2_Zone004)
- Gemarkung Pleußeu, FINr. 25, 38/1, 38/2, 39, 199; Gemarkung Pechbrunn, FINr. 21, 22, 23, 24, 26, 27, 194, 198, 202, 203 (Konfliktzone C2_Zone005)
- Gemarkung Leonberg, FINr. 177, 396, 398, 401, 402, 403, 413, 414, 415 (Konfliktzone C2_Zone006)
- Gemarkung Leonberg, FINr. 171, 172, 173, 177, 182/1, 396 C2_Zone007)
- Gemarkung Großensterz, FINr. 384, 397, 399, 401, 402, 403, 408, 409, 410, 411, 412, 417, 418, 583, 584, 585; Gemarkung Großensees, FINr. 398, 400, 404, 577 (Konfliktzone C2_Zone008)
- Gemarkung Großensees, FINr. 237, 389, 390, 392, 393, 394, 395, 1265, 1269, 1270, 1271 (Konfliktzone C2_Zone009)
- Gemarkung Großklenau, FINr. 6,75, 715, 716, 717 (Konfliktzone C2_Zone010)
- Gemarkung Matzersreuth, FINr. 310; Gemarkung Großklenau, FINr. 442, 443, 444, 445, 447, 450, 452, 495, 501, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 526, 527, 530, 533, 534, 536, 540, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585 (Konfliktzone C2_Zone011)
- Gemarkung Matzersreuth, FINr. 301, 448, 450, 459, 461, 490, 492, 493, 494 (Konfliktzone C2_Zone012)
- Gemarkung Matzersreuth, FINr. 871, 886/4, 887/4, 888, 888/1; Gemarkung Schwarzenbach, FINr. 917, 919 (Konfliktzone C2_Zone013)

⁵²¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L7, Kap. 4, Tab. 32.

⁵²² Unterlagen gem. § 21 NABEG, K8, Kap. 2, Tab. 2 und F, Kap. 2.2.10.3.2, Tab. 141.

- Gemarkung Liebenstein, FINr. 184, 185, 187, 193, 207, 208, 209, 230, 233, 226/1, 269, 294, 298, 361 (Konfliktzone C2_Zone014)
- Gemarkung Lengenfeld b.Tirschenreuth, FINr. 258, 259, 266, 268, 283, Gemarkung Liebenstein, FINr. 76/1, 152, 165, 184, 185 (Konfliktzone C2_Zone015)
- Gemarkung Lengenfeld b.Tirschenreuth, FINr. 314, 318, 339/1, 347, 357, 358, 360 (Konfliktzone C2_Zone016)
- Gemarkung Beidl, FINr. 656, 659, 659/1, 666, 669, 672, 684, 693, 694, 695/1, 698, 699, 700, 749, 750, 757, 758, 759, 761 (Konfliktzone C2_Zone017)
- Gemarkung Beidl, FINr. 509, 617, 619; Gemarkung Schönficht, FINr. 120, 121, 121/1 (Konfliktzone C2_Zone018)
- Gemarkung Beidl, FINr. 463/1, 465, 466, 467, 468, 490, 491 (Konfliktzone C2_Zone019)
- Gemarkung Ilsenbach, FINr. 391, 392, 395, 396, 397, 404, 405 (Konfliktzone C2_Zone020)
- Gemarkung Ilsenbach, FINr. 231, 232, 233, 236, 271, 272, 273; Gemarkung Lanz, FINr. 228, 231 (Konfliktzone C2_Zone021)
- Gemarkung Edeldorf, FINr. 154, 155, 155/1, 156 (Konfliktzone C2_Zone022)
- Gemarkung Edeldorf, FINr. 139, 140, 146, 147, 156 (Konfliktzone C2_Zone023)
- Gemarkung Weiden i.d.OPf., FINr. 4360/2, 4533, 5113/2, 5114, 5115, 5120, 5120/1, 5123, 5131, 5189, 5190, 5197, 5198, 5199, 5208, 5213 (Konfliktzone C2_Zone024)
- Gemarkung Weiden i.d.OPf., FINr. 5189, 5213, 5220, 5221, 5225, 5226, 5227, 5228, 5229, 5230 (Konfliktzone C2_Zone025)
- Gemarkung Weiden i.d.OPf., FINr. 4820, 4872/2, 4873, 4877, 5231, 5241, 5244, 5246, 5253, 5254 (Konfliktzone C2_Zone026)
- Gemarkung Weiden i.d.OPf., FINr. 4872, 4872/2, 4873, 4877, 4887, 4888, 4889, 4890, 4891, 4892; Gemarkung Bechtsrieth, FINr. 413/2 (Konfliktzone C2_Zone027)
- Gemarkung Weiden i.d.OPf., FINr. 3934, 4894, 4895, 4923, 4924, 4925, 4926, 4927, 4928, 4929; Gemarkung Bechtsrieth, FINr. 289, 413/2 (Konfliktzone C2_Zone028)
- Gemarkung Enzenrieth, FINr. 207, 762, 762/1 (Konfliktzone C2_Zone029)
- Gemarkung Irchenrieth, FINr. 465, 466, 467, 468, 487, 488, 489; Gemarkung Enzenrieth, FINr. 73, 73/1, 207, 759, 760, 761, 762, 762/1, 763/1, 764, 765, 766, 775, (Konfliktzone C2_Zone030)
- Gemarkung Engleshof, FINr. 522/1, Gemarkung Irchenrieth, FINr. 460
- 461, 461/1, 462, 463, 464, 465, 466, 467 (Konfliktzone C2_Zone031)
- Gemarkung Engleshof, FINr. 76, 77, 81, 516, 520, 521, 522, 522/1, 523 (Konfliktzone C2_Zone032)
- Gemarkung Engleshof, FINr. 111, 1243/2; Gemarkung Michldorf, FINr. 131, 132, 133, 136, 139, 141, 142 (Konfliktzone C2_Zone033)
- Gemarkung Michldorf, FINr. 736, 883, 905, 907, 908, 916, 916/1, 917, 917/1, 924, 925, 937, 938, 939 (Konfliktzone C2_Zone034)
- Gemarkung Preppach, FINr. 36, 37, 39, 42, 45, 58; Gemarkung Deindorf, FINr. 56; Gemarkung Woppenhof, FINr. 89, 90, 295, 296, 297, 298 (Konfliktzone C2_Zone035)
- Gemarkung Pfreimd, FINr. 1371, 1725, 1684, 1685, 1686, 1692, 1693, 1694, 1696, 1697, 1698; Gemarkung Iffelsdorf, FINr. 78, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 427/1, 428, 475, 475/3, 476, 484, 484/2, (Konfliktzone C2_Zone036)

In diesen Konfliktzonen sind Bautätigkeiten mit (Ober-)Bodenabtrag zur Anlage der Kabelgräben, Baustraßen, Zuwegung, BE-Flächen und Start- und Zielgruben der HDD vorgesehen, die bauvorauslaufende Maßnahmen hervorrufen.⁵²³ Veränderungen oder Zerstörungen von Bodendenkmälern sind aufgrund der Errichtung der Leitung nicht auszuschließen. Für die Durchführung bauvorauslaufender archäologischer Maßnahmen sowie baubedingte Erdarbeiten sind die Voraussetzungen einer Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 S. 1 BayDSchG zu prüfen.

Es sind keine Gründe ersichtlich, die gegen die Erteilung einer Erlaubnis sprechen. Die während der Trassenplanung durchgeführten Vermeidungsmaßnahmen, wie zur Unterquerung, Umtrassierung oder Einengung des Arbeitsstreifens im Bereich bekannter Bodendenkmäler wurden nach den möglichen Trassierungsleitfaden umgesetzt. Dort wo aufgrund anderer planungsrelevanter Belange keine Vermeidung der archäologischen Fundstellen stattfinden konnte, wurden nach den Vorgaben des BLfD archäologische Maßnahmen empfohlen, wie die archäologischen Fundstellen im Bauablauf zu berücksichtigen sind, damit die Bergung und Dokumentation unter Einhaltung des BayDSchG und den Grabungs- und Dokumentationsrichtlinien des BLfD erfolgen kann. Die Erforderlichkeit der Versagung der Erlaubnis zum Schutz eines Bodendenkmals ist nicht erkennbar. Auch die am Verfahren beteiligten Unteren Denkmalschutzbehörden sowie das BLfD haben diese nicht dargelegt.

Darüber hinaus gilt für den o.g. Bereich, dass das planfestgestellte Vorhaben aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses gem. § 1 Abs. 1 BBPlG i.V.m. § 12e Abs. 4 EnWG genehmigungsfähig ist.

Das BLfD und der Vorhabenträger haben eine Vereinbarung (22.08./30.08.2022) abgeschlossen, um die Berücksichtigung archäologischer Belange, eine bodendenkmalpflegerische Begleitung des Vorhabens SuedOstLink und ein einheitliches, abgestimmtes Vorgehen zu gewährleisten. Das BLfD hat in seiner Stellungnahme vom 17.01.2024 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der Umsetzung des Vorhabens im Abschnitt C2 unter der Voraussetzung zustimmt, dass alle Punkte dieser Vereinbarung eingehalten werden. Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Vorgaben aus der Vereinbarung einzuhalten. Zudem wird den denkmalschutzrechtlichen Erfordernissen durch die vorgesehenen bodendenkmalfachlichen Maßnahmen Varc1 „Bauvorauslaufende Archäologische Maßnahme (VAM1)“, Varc2 „Bauvorauslaufende Archäologische Maßnahme (VAM2)“, Varc3 „Baubegleitende Archäologische Maßnahmen (ABB+)“ und Varc4 „Baubegleitende Archäologische Maßnahmen (ABB)“⁵²⁴ Rechnung getragen.

Das BLfD trägt weiter vor, der Durchführung der CEF-/AW-Maßnahmen auf den Flurstücken FINr. 163 Gemarkung Kauernsdorf, FINr. 595 Gemarkung Konnersreuth und dem FINr. 5262 Gemarkung Weiden in der Oberpfalz könne nicht zugestimmt werden, da diese mit Bodeneingriffen innerhalb von Bodendenkmälern oder Vermutungsflächen verbunden seien. Im Rahmen der Deckblattänderung II wurden die Maßnahmenflächen konkretisiert bzw. angepasst, sodass die Flurstücke 163 (Gemarkung Kauernsdorf) und 595 (Gemarkung Konnersreuth) nicht länger für die Umsetzung der CEF-/AW-Maßnahmen vorgesehen sind. Hingegen wurde das Flurstück 5262 (Gemarkung Weiden i.d.OPf.) im Bereich der TKM 63+0 bis 64+0 und 63+5

⁵²³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L7, Kap. 4.2 und A1, Kap. 8.9.

⁵²⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K8, Kap. 2, Tab. 1 und L7, Kap. 5.

bis 64+0 zur Durchführung der Maßnahme A_{CEF}24a („Anlage von Lerchenfenstern und Blühstreifen - Feldlerche, Wiesenschafstelze“) beibehalten. Da die Maßnahme A_{CEF}24a nicht mit Bodeneingriffen einhergeht ist keine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern oder Vermutungsflächen zu erwarten. Der Einwand des BLfD wird daher zurückgewiesen.

Weitergehende Forderungen des BLfD wurden als Nebenbestimmungen zu dieser Entscheidung aufgenommen (vgl. Kap. A.V.1.k)).

Die Voraussetzungen einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 S. 1 BayDSchG liegen daher für die o.g. Bereiche vor.

k) Straßen und Wege

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des Straßenrechts vereinbar. Es sind keine materiell-rechtlichen Einschränkungen ersichtlich, die dem Vorhaben entgegenstehen würden.

(aa) Anbauverbote und Anbaubeschränkungen

Vom planfestgestellten Vorhaben werden die Bundesautobahnen (BAB) 6 und BAB93, die Bundesstraßen (B) 22, B299, B303/E 48, die Staatsstraßen St2157, St2166, St2167, St2172, St2173, St2176, St2181, St2395 und die Kreisstraßen NEW27, NEW28, SAD25, SAD30, SAD31, SAD32, SAD54, TIR1, TIR2, TIR5, TIR12, TIR14, TIR15, TIR22, TIR40, WEN29⁵²⁵, WUN14, WUN18 ebenso wie eine Reihe Gemeindestraßen und sonstiger öffentlicher Straßen bzw. Wege gequert⁵²⁶. Das planfestgestellte Vorhaben liegt teilweise in straßenrechtlichen Bauverbots- bzw. Baubeschränkungszonen. Betroffen davon sind die BAB6 und BAB93, die B15 und B22, die Staatsstraßen St2176, St2181 sowie die Kreisstraße TIR14⁵²⁷. Der Vorhabenträger hat insoweit für die Errichtung der baulichen Anlagen (Gleichstrom-Erdkabelverlegung V5 und V5a samt der Lichtwellenleiter sowie der notwendigen baulichen Maßnahmen (z.B. Baustelleneinrichtungsflächen, Bau-, Start- und Zielgruben))⁵²⁸ im Nahbereich dieser Straßen die erforderliche Ausnahmegenehmigung sowie die Zustimmung und das Einvernehmen beantragt⁵²⁹.

Für die genannten Abstandsunterschreitungen wird im Rahmen der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG, § 43c EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG seitens der Planfeststellungsbehörde die Ausnahme ersetzt.

⁵²⁵ Hinweis: im Kreuzungsverzeichnis muss die Bezeichnung der Kreisstraße unter der Kreuzungsnr. C2-572 aufgrund ihrer Lage im Gebiet der Stadt Weiden in der Oberpfalz lauten „WEN29“ und nicht „NEW29“; Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.5.1 und C2.3.5.2.

⁵²⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.2, C2.3.5.1 und C2.3.5.2.

⁵²⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K7, Kap. 2, Tab. 1.

⁵²⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.4.1, C2.3.4.2 und C2.3.2.

⁵²⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K7, Kap. 2, Tab. 1 und C2.3.3, Kap. 1.2, Tab. 2.

Bundesfernstraßen

§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG schreibt vor, dass längs von Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m von Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen (Anbauverbotszone). Laut Satz 2 gilt dies entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs. Für deren Beurteilung kommt nicht nur dem Element der Sichtbehinderung und der Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit des Straßenverkehrs Bedeutung zu, sondern auch etwaigen nachteiligen Auswirkungen auf den Straßenkörper sowie vor allem der Behinderung künftiger Straßenbaumaßnahmen⁵³⁰. Die Errichtung baulicher Anlagen bedarf somit einer Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 8 FStrG. Diese kann zulassen werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern.

Im Rahmen des Parallelverlaufs zur BAB93 (bei Trassenkilometer (km) 2+120, 2+150, 2+210, 2+610 und 2+620) und zur B15 (bei km 39+780, 39+950, 40+010, 40+060 und 40+170) unterschreitet das planfestgestellte Vorhaben in offener Bauweise einschließlich der Errichtung bauzeitlicher Nebenanlagen (z.B. Muffengrube) den Abstand von 40 m (Autobahnen) bzw. 20 m (Bundesstraßen) zur befestigten Fahrbahn und liegt somit innerhalb der Anbauverbotszone dieser Straßen⁵³¹. Des Weiteren wird bei der vorhabenbedingten Unterquerung der BAB6 (bei km 87+490, 87+500, 87+510, 87+520, 87+530, 87+550, 87+590, 87+610, 87+630, 87+650, 87+660, 87+670 und 87+680) in geschlossener Bauweise der Abstand von 40 m zur Fahrbahn der BAB6 unterschritten⁵³². Bei der Verlegung der Gleichstrom-Erdkabel handelt es sich nicht um Hochbauten, sodass es hierfür nicht der Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG bedarf. Im Zuge der offenen Bauweise können jedoch die Erstellung des Kabelgrabens, der Aushub von Baugruben sowie die seitliche Lagerung von Mutterboden „Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs“ darstellen, für die innerhalb der Anbauverbotszone eine Ausnahme nach § 9 Abs. 8 FStrG erforderlich ist. Selbiges gilt für die Baustelleneinrichtungsflächen mit den Start- und Zielgruben bei der geschlossenen Bauweise. Vorliegend kann die Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG für diese zugelassen werden, da Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Dem liegt zugrunde, dass das planfestgestellte Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (§ 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG).

Darüber hinaus bedürfen jedoch Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 FStrG der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des FBA, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung von bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten in einer

⁵³⁰ Marschall, FStrG, 6. Aufl., § 9 Rn. 4.

⁵³¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K7, Kap. 2, Tab. 1; C2.3.2, Bl. 02, 03, 33; Muffennr. C2_JB02b_V5a (Hybrid); C2.3, Kap. 1.2.2.2, Tab. 1.

⁵³² Unterlagen gem. § 21 NABEG, K7, Kap. 2, Tab. 1; C2.3.2, Bl. 69, Querungsnr. C2-Q_122, Kreuzungsnr. C2-765.

Entfernung von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen (Anbaubeschränkungszone). Die Zustimmung darf nach § 9 Abs. 3 FStrG nur dann versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 1 BayBO sind mit dem Erdboden verbundene und aus Bauprodukten hergestellte Anlagen, die überwiegend ortsfest benutzt werden und durch die eigene Schwere auf dem Erdboden ruhen. Zu den durch Legaldefinition fingierten baulichen Anlagen zählen auch Aufschüttungen, Lager- und Abstellflächen, und Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Art. 2 Abs. 1 S. 3 BayBO. Zudem sind nicht nur Hochbauten und Anlagen, die einer Baugenehmigung bedürfen, sondern auch Rohrleitungen unter der Oberfläche umfasst⁵³³. Weiter muss die bauliche Anlage im Kontext des Straßenbaurechts eine straßenrechtliche Relevanz aufweisen, d.h. in erster Linie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs betroffen sein.

Die Gleichstrom-Erdkabelverlegung erfolgt innerhalb der 100 m bzw. 40 m breiten Anbaubeschränkungszone der BAB6 (bei km 87+470, 87+480, 87+500, 87+650, 87+670, 87+680, 87+710, 87+720, 87+750, 87+800, 87+810, 87+830) und A93 (bei km 1+950, 2+020, 2+120, 2+150, 2+270, 2+280, 2+430, 2+440, 2+620, 2+630) sowie der B15 (bei km 39+620, 39+870, 40+000, 40+010, 40+120) und B22 (bei km 65+470, 65+530, 65+560, 65+570, 65+630, 65+640, 65+680, 66+810, 66+830, 67+830, 87+420)⁵³⁴. Mit dem Bau geht zudem die Errichtung der Baustelleneinrichtungen inkl. der Start- und Zielgruben (bei geschlossener Bauweise), Baugruben und der Lagerung von Mutterboden (bei offener Bauweise) einher. Für diese baulichen Anlagen ist eine straßenrechtliche Zustimmung gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 FStrG erforderlich, da Auswirkungen auf den Verkehr nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

Mit Stellungnahme vom 15.01.2024 hat das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach als oberste Straßenbaubehörde nach Art. 62a Abs. 1a) BayStrWG mitgeteilt, dass gegen das planfestgestellte Vorhaben grundsätzlich keine Einwände bestehen, wenn die von ihm benannten Punkte berücksichtigt werden. Das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach hat hinsichtlich der im HDD-Verfahren unterquerten Straßen die Herstellung einer Überdeckungshöhe von 5 m gefordert. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass die Querungen der Straßen überwiegend entsprechend dem „Regelplan HDD Kleinbohrtechnik“⁵³⁵ mit der geforderten Überdeckungshöhe erfolge. Lediglich für die Querung der B22⁵³⁶ und der WEN29⁵³⁷ sei aufgrund der lokalen Randbedingungen eine geringere Überdeckungshöhe wie im „Regelplan Straßenkreuzung Pressung“⁵³⁸ dargestellt geplant. Ausweislich des Regelplans werden bei der Festlegung der Überdeckungshöhe die Anforderungen des DVGW und DWA Regelwerks beachtet. Das Staatliche

⁵³³ BVerwG, Urt. v. 11.04.1986, 4 C 42/83 Rn. 5 ff., juris.

⁵³⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K7, Kap. 2, Tab. 1; C2.3.2, Bl. 02, 03, 33, 53, 54, 69.

⁵³⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.2.1.4.

⁵³⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.5.1 und C2.3.5.2, Kreuzungsnr. C2-567, C2-577; C2.3.2, Bl. 53, Querungsnr. C2-QA_043.

⁵³⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.5.1 und C2.3.5.2, Kreuzungsnr. C2-572; C2.3.2, Bl. 52, Querungsnr. C2-Q_093.

⁵³⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.2.1.3.

Bauamt Amberg-Sulzbach hat zudem auf den erforderlichen rechtzeitigen Abschluss von Straßenbenutzungsverträgen für die Querungen vor Bauginn hingewiesen. Der Vorhabenträger hat hierzu bereits in den technischen Angaben zum Vorhaben⁵³⁹ u.A. ausgeführt, dass die vertragliche Sicherung der Kreuzung von öffentlichen Verkehrswegen (klassifizierte Straße) über eigenständige Kreuzungs- bzw. Gestattungsverträge mit den jeweiligen Baulastträgern erfolge. Die Straßenbenutzungsverträge bilden folglich die Grundlage für die Kreuzungssicherung. Der Vorhabenträger hat in diesem Zusammenhang dargelegt, dass mit dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach in anderen Abschnitten des SOL/SOL+bereits Kreuzungen entsprechend gesichert worden seien. Des Weiteren hat das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach gefordert, dass bei Flächen für Baustelleneinrichtungen und Montageflächen sowie Ausgleichs- und Ersatzflächen im Nahbereich der vom Staatlichen Bauamt betreuten Bundes-, Staats- und Kreisstraßen die Regelungen hinsichtlich der erforderlichen Mindestabstände gem. der „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme“ (RPS) berücksichtigt werden und die Straßenbauverwaltung bzw. die jeweilige Straßenverkehrsbehörde hinsichtlich erforderlicher verkehrsrechtlicher Beschränkungen beteiligt wird. Der Vorhabenträger hat erwidert, dass bei der Planung der benötigten Flächen sämtliche Auflagen bzgl. Mindestabständen berücksichtigt worden seien. Würden darüber hinaus seitens der bauausführenden Dienstleister zusätzliche Flächen benötigt, würden diese durch ihn auf die Einhaltung von Mindestabständen und die Beteiligungspflicht der Straßenverkehrsbehörde hingewiesen. Der Vorhabenträger wird zudem per Nebenbestimmung (Kap. A.V.1.j)) verpflichtet, bei der Einrichtung von Flächen (Baustelleneinrichtungs-, Montage-, Ausgleichs- und Ersatzflächen) im Nahbereich von Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen die Mindestabstände gem. der Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) einzuhalten. Gründe i.S.v. § 9 Abs. 3 FStrG, die eine Versagung der Zustimmung begründen, hat das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach nicht vorgetragen. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen kann die Zustimmung des Staatlichen Bauamts Amberg-Sulzbach für die Gleichstrom-Erdkabelverlegung inkl. der damit einhergehenden Baustelleneinrichtungen innerhalb der Baubeschränkungszonen der B15 und B22 als erteilt angesehen werden.

Hinsichtlich der BAB6 und BAB93 bedarf es der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamt. Das Fernstraßen-Bundesamt wurde im Anhörungsverfahren ordnungsgemäß am Vorhaben beteiligt, hat jedoch innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme zum Vorhaben eingebracht, sondern eine solche ging erst am 11.07.2024 bei der Planfeststellungsbehörde ein und ist gem. § 22 Abs. 2 S. 4 NABEG mangels vorgebrachter Belange, die für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind, nicht mehr zu berücksichtigen. Die Zustimmung kann jedoch aufgrund des Fristablaufs von zwei Monaten i.S.d. § 9 Abs. 2a S. 1 FStrG als erteilt angesehen werden.

Die Autobahn GmbH des Bundes (Niederlassung Nordbayern) hat in ihren Stellungnahmen vom 17. und 18.01.2024 dem planfestgestellten Vorhaben unter Einhaltung den von ihr geforderten Auflagen, Bestimmungen und Hinweisen zugestimmt. Diese sind durch die festgesetzten Nebenbestimmungen zu Verkehr und Infrastruktur (Kap. A.V.1.j)) und die vom Vorhabenträger erteilten Zusagen (Kap. A.VI.1.g) und Kap. A.VI.2) Teil des vorliegenden Beschlusses geworden und stellen sicher, dass durch den Bau und Betrieb des Vorhabens die Sicherheit

⁵³⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.1, Kap. 1.4.2.

und Leichtigkeit des Verkehrs auf den BAB6 und BAB93 nicht gefährdet wird. Der Vorhabenträger hat zudem erklärt, dass er die Leitungsauskünfte der Autobahn GmbH des Bundes zu vorhandenen Kabelanlagen bei der Planung berücksichtigt habe und vor Baubeginn eine aktuelle Leistungsauskunft durch das bauausführende Unternehmen eingeholt werde. Des Weiteren hat er die von der Autobahn GmbH des Bundes übersendeten Kabelbestandspläne und die im vorläufigen Entwurfsstand befindliche Richtlinie zum Schutz der autobahneignen Kabelinfrastruktur (Anlage: Entwurf „Kabeltrassen und elektrotechnische Anlagen an den Bundesautobahnen - Gefährdungen durch elektromagnetische Beeinflussungen“) zur Kenntnis genommen und mitgeteilt, diese ebenfalls zu berücksichtigen. Der Vorhabenträger hat insbesondere zugesagt (Kap. A.VI.1.g)), dass er den Beginn und das Ende der Arbeiten im Bereich der BAB6 und BAB93 der Autobahnmeisterei mindestens 14 Tage vorher unter Benennung der für die Durchführung der Maßnahme verantwortlichen Stelle anzeigen wird. Soweit die Autobahn GmbH des Bundes für die Kreuzungen der BAB6 und BAB93 auf den notwendigen Abschluss von Gestattungsverträgen hingewiesen hat, hat der Vorhabenträger erwidert, dass die Sicherung der Fahrbahnkreuzungen durch Gestattungsverträge nach dem Mustervertrag 1987 erfolge und diesbezüglich auch in anderen Abschnitten des SOL/SOL+bereits Verhandlungen mit der Autobahn GmbH des Bundes laufen würden. Ferner hat der Vorhabenträger auf gezielte Nachfrage der Autobahn GmbH des Bundes bestätigt, dass die Ausgleichsfläche Flurstücknr. 121, Gemarkung Iffelsdorf durch das Vorhaben nicht beansprucht wird.

Die Trassierung des planfestgestellten Vorhabens wurde zwischen dem Vorhabenträger und der Autobahn GmbH des Bundes abgestimmt. Hierbei kam es der Autobahn GmbH des Bundes insbesondere darauf an, dass der Arbeitsbereich für die Gleichstrom-Erdkabelverlegung nicht in Autobahngrundstücke hineinreichen und die Ausbauabsichten hinsichtlich der Verbreiterung der BAB93 (von 10 m auf 12 m) durch die Wahrung eines entsprechenden Abstands von mindestens 10 m zum Autobahngrundstück bzw. zum Grundstück eines evtl. vorhandenen Parallelwegs Berücksichtigung finden sollten. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat die Autobahn GmbH des Bundes dementsprechend auf einen Optimierungsbedarf für die Arbeitsbereiche zwischen Trassenkilometer 1,845 und 2,670 hingewiesen, die sich auf Autobahngrundstücken befänden. Der Vorhabenträger hat hierzu ausgeführt, dass die eingereichte Planung der Abstimmung mit der Autobahn GmbH des Bundes entspreche. Am 26.03.2024 habe eine weiterführende Abstimmung mit Vertretern der Autobahn GmbH stattgefunden, woraufhin die Planung des Vorhabens im genannten Bereich leicht angepasst worden sei, sodass die Abstandsforderungen erfüllt würden. Dies betreffe im Wesentlichen die geschlossene Querung C2-Q_005⁵⁴⁰. Ein Entwurf der Planung in diesem Bereich sei im Nachgang an die Autobahn GmbH zur Freigabe übergeben worden und sobald diese vorliege, werde die Anpassung umgesetzt. Als Betroffenheit verbleibe lediglich die temporäre Beanspruchung durch das Verlegen eines Entwässerungsschlauches zur Einleitstelle E94⁵⁴¹, wozu es jedoch keine Vorbehalte gegeben habe. Die entsprechenden Regelungen würden vertraglich zwischen den beiden Parteien geregelt. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Deckblattänderung II hat die Autobahn GmbH des Bundes mit Stellungnahme vom 24.10.2024 hinsichtlich des vorstehenden Sachverhalts mitgeteilt, dass die Leitungssachse wie in den vorangegangenen Besprechungen mit dem Vorhabenträger vereinbart, um ca. 13,50 m von der BAB93 abgerückt worden sei. Lediglich von Bau-km 2+590 bis Bau-km 2+670 befinde sich der Arbeitsstreifen weiterhin auf

⁵⁴⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.2, Bl. 02, Kreuzungsnr. C2-024.

⁵⁴¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.2, Bl. 03.

dem Autobahngrundstück Flurstück 627/2, Gemarkung Lorenzreuth und sei aus diesem Bereich zu verschieben. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass er eine Verschiebung des Arbeitsstreifens in diesem Bereich prüfen werde. Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Prüfung des Sachverhalts zum Ergebnis, dass das Flurstück 627/2, Gemarkung Lorenzreuth ausweislich des Lageplans⁵⁴² vom Arbeitsstreifen nicht betroffen ist. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Handlungsbedarf.

Soweit die Autobahn GmbH des Bundes vom Vorhabenträger Unterlagen zur Beurteilung evtl. Beeinflussungen der Autobahnen durch die geplanten Bauwasserhaltungen nachgefordert hat, fand am 30.01.2024 zwischen dem Vorhabenträger und der Autobahn GmbH des Bundes eine Telefonkonferenz statt, in der die notwendigen Informationen geklärt und in deren Nachgang die ausstehenden Dokumente vom Vorhabenträger nachgeliefert werden konnten. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde auch diesbezüglich keinen weiteren Handlungsbedarf.

Darüber hinaus hat die Autobahn GmbH des Bundes zum Schutz der BAB-Kabelanlagen die Überarbeitung der Planung im Bereich des Parkplatzes „Peuntbach“ an der BAB93 aufgrund der eingetragenen Bergbauberechtigungsflächen gefordert. Im genannten Bereich sind ausweislich der Unterlagen gem. § 21 NABEG⁵⁴³ weder bau- noch archäologischen Maßnahmen vorgesehen. Der Vorhabenträger wird zudem per Nebenbestimmung (Kap. A.V.1.j) verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei den Baumaßnahmen im Bereich der BAB93 die auf der Ostseite parallel verlaufenden BAB-Kabelanlagen nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden. Eine Gefährdung der BAB-Kabelanlagen der BAB93 kann somit ausgeschlossen werden.

Staats-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen

Art. 23 Abs. 1 S. 1 BayStrWG besagt, dass außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bauliche Anlagen an Staatsstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m und an Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, nicht errichtet werden dürfen. Ausgenommen sind lediglich Aufschüttungen und Abgrabungen geringeren Umfangs und bestimmte technische Einrichtungen. Gem. Art. 23 Abs. 2 BayStrWG können Ausnahmen zugelassen werden, wenn dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs besonders wegen der Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdung, Bebauungsabsichten und Straßenbaugestaltung gestattet. Für Gemeindeverbindungsstraßen bestimmt Art. 23 Abs. 4 S. 1 BayStrWG, dass die Gemeinden durch Satzung vorschreiben können, dass bestimmte Gemeindeverbindungsstraßen ebenfalls dem Anbauverbot unterliegen, soweit dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, besonders im Hinblick auf Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdungen, Bebauungsabsichten und Straßenbaugestaltung erforderlich ist. In diesem Fall darf sich das Anbauverbot nur auf eine Entfernung bis zu 10 m, gemessen vom Rand der Fahrbahndecke erstrecken, Art. 23 Abs. 4 S. 2 BayStrWG.

⁵⁴² Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.2, Bl. 02, 03.

⁵⁴³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.2, Bl. 02; K8.1, Bl. 01.

Vorliegend bestehen hinsichtlich der im Nahbereich des Vorhabens gelegenen Gemeindeverbindungsstraßen schon keine Hinweise auf den Erlass einer Satzung. Das Vorhaben erfordert aber eine straßenrechtliche Begutachtung der Bereiche rund um die St2176 und St2181.

Im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens ergeben sich durch die geschlossene Querung der Staatsstraße St2176⁵⁴⁴ Überschneidungen der Arbeitsstreifen und Bauwerke (Erdkabelabschnitte, Baustelleneinrichtung) mit der Anbauverbotszone der St2176 bei km 12+990 und 13+040. Ebenso wird nach der Querung der St2181⁵⁴⁵ bei km 44+510 der Abstand von 20 m (Anbauverbotszone) zur parallel verlaufenden St2181 durch die Gleichstrom-Erdkabelverlegung in offener Bauweise einschließlich der Baustelleneinrichtung unterschritten.

Für die in K7, Kap. 2 der Unterlagen gem. § 21 NABEG beantragten Abstandsunterschreitungen wird die Ausnahme gem. § 23 Abs. 2 BayStrWG zugelassen. Die Voraussetzungen für eine Ausnahmeerteilung liegen vor. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird durch die Rohrverlegung nicht gefährdet. Querungen erfolgen in geschlossener Bauweise in ausreichender Tiefe⁵⁴⁶, um die Standsicherheit der Straße nicht zu gefährden. Die wesentlichen Bauarbeiten beschränken sich auf die Start- und Zielgruben (geschlossene Bauweise) sowie die Erstellung des Kabelgrabens, der Baugruben und Lagerung von Mutterboden (offene Bauweise)⁵⁴⁷. Die Straßen bleiben weiterhin benutzbar. Die zeitliche Dauer des Verfahrens und der Baustelleneinrichtungen sind begrenzt. Nach Abschluss der Bauarbeiten bestehen keinerlei Einschränkungen für den Verkehr. Die Anlagen weisen eine Dimension und Positionierung zur Straße auf, die eine Behinderung oder Gefährdung von Verkehrsteilnehmern nicht befürchten lässt. Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Kap. A.V.1.j) sind Einflüsse auf den Straßenverkehr ausgeschlossen. Überdies ist die Ausnahme aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich, da das Vorhaben im gewichtigen öffentlichen Interesse an der Umsetzung der Energiewende steht, wie sich nicht zuletzt aus der Aufnahme des Vorhabens in den Bundesbedarfsplan und dem bestätigten NEP ergibt.

Unbeschadet der Vorschrift des Art. 23 BayStrWG dürfen gem. Art. 24 Abs. 1 BayStrWG baulrechtliche oder nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen nur im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde erteilt werden, wenn bauliche Anlagen längs von Staatsstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m und von Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 30 m jeweils gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen, dass Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten sind. Das Einvernehmen darf nur mit Blick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdung, Bebauungsabsichten und Straßenbaugegestaltung) verweigert werden. Gem. Art. 24 Abs. 2 BayStrWG ist das Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde zudem erforderlich, wenn infolge der Errichtung, Änderung oder anderen Nutzung von baulichen Anlagen außerhalb der zu Erschließung der anliegenden Grundstücke

⁵⁴⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.2, Bl. 12, Querungsnr. C2-Q_017; C2.3.5.1 und C2.3.5.2, Kreuzungsnr. C2-122.

⁵⁴⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.2, Bl. 36, Querungsnr. C2-Q_063; C2.3.5.1 und C2.3.5.2, Kreuzungsnr. C2-393.

⁵⁴⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.2.1.4; C2.2.2, Kap. 8 ff.

⁵⁴⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.2, Kap. 1.5 und 1.7.2 sowie C2.2.2, Kap. 2, 8 ff.

bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten Grundstücke eine Zufahrt i.S.d. Art. 19 Abs. 1 BayStrWG zu einer Staatsstraße oder Kreisstraße erhalten sollen (Nr. 1) oder die Änderung einer bestehenden Zufahrt zu einer Staats- oder Kreisstraße erforderlich würde (Nr. 2). Als Änderung einer Zufahrt ist dabei auch eine qualitativ andersartige und/oder quantitativ höhere Verkehrsabwicklung, die zu einer – nicht nur unbedeutend – stärkeren Verkehrsbelastung der bestehenden Zufahrt nach Art oder Dichte führt, anzusehen⁵⁴⁸. Das Einvernehmen darf nach Art. 24 Abs. 1 S. 2 BayStrWG nur verweigert oder von Nebenbestimmungen abhängig gemacht werden, soweit dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, besonders wegen der Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdung, Bebauungsabsichten und Straßenbaugestaltung erforderlich ist. Hingegen werden Gemeindestraßen, Gemeindeverbindungsstraßen und sonstige öffentliche Straßen von der Regelung des Art. 24 Abs. 2 BayStrWG nicht erfasst, sodass es für Zufahrten zum Straßenanschluss oder der Änderung bestehender Zufahrten zu diesen keines Einvernehmens bedarf.

Die gegenständlichen zum Trassenbau notwendigen Anlagen (Gleichstrom-Erdkabel, Lichtwellenleiter, Baustelleneinrichtung) befinden sich in den Beschränkungszonen der Staatsstraßen St2176 (km 12+380, 12+420, 12+480, 12+960, 13+060, 13+210, 13+340, 13+360, 13+570, 13+720, 14+120, 14+540, 14+620, 14+660, 14+670, 14+700, 14+740, 14+780, 14+840, 14+920, 14+950, 15+060, 15+150, 15+170, 15+410), St2181 (km 44+440, 44+560, 44+610, 44+620, 45+070) und der Kreisstraße TIR14 (km 10+070, 10+090, 10+120)⁵⁴⁹. In der Baubeschränkungszone der St2176 erfolgt bei km 15+065 zudem die Errichtung der Linkbox C2-LB_002 inkl. der dafür erforderlichen Muffengruben⁵⁵⁰. Des Weiteren ist im Abschnitt C2 weder die Errichtung dauerhafter Zufahrten zum Anschluss an Staats- und Kreisstraßen noch die Änderung bestehender dauerhafter Zufahrten geplant⁵⁵¹.

Das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach hat als Straßenbaubehörde i.S.d. Art. 58 Abs. 2 Nr. 1 BayStrWG für Staatsstraßen in seiner Stellungnahme vom 15.01.2024 keine grundlegenden Einwände gegen das planfestgestellte Vorhaben geäußert.

Die im Abschnitt C2 des Vorhabens V5/V5a neben der Gleichstrom-Erdkabelverlegung geplanten Nebenbauwerke (Kabenabschnittsstation (KAS) und Lichtwellenleiterzwischenstation (LWL-ZW)) sind jeweils außerhalb der Anbauverbots- (15 m) und Anbaubeschränkungszone (30 m) der Kreisstraßen SAD30 und TIR22 gelegen⁵⁵². Soweit durch die randlich zur LWL-ZW stattfindenden Abgrabungen der Abstand zur TIR22 auf höchstens bis zu etwa 25 m unterschritten wird, kommt es hierauf nicht an, da es sich bei diesen um Abgrabungen lediglich geringen Umfangs handelt⁵⁵³. Darüber hinaus hat das Landratsamt Tirschenreuth als Straßenbaubehörde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 2 BayStrWG für die Kreisstraßen im Landkreis Tirschenreuth

⁵⁴⁸ Vgl. Zeitler/Wiget, 32. EL Januar 2023, BayStrWG Art. 24 Rn. 28.

⁵⁴⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K7, Kap. 2, Tab. 1; C2.3.2, Bl. 10 bis 14, 36, 37.

⁵⁵⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.2, Bl. 13, 14, Muffennr. C2_JB13a_V5, C2_JB13a_V5a (Winde); C2.3, Kap. 1.2.2.2, Tab. 1; C2.3.4.1 und C2.3.4.2, Bauwerksnr. C2-B-003-V5, C2-B-003-V5a.

⁵⁵¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K7, Kap. 2, Tab. 1.

⁵⁵² Unterlagen gem. § 21 NABEG, K7, Kap. 2; C2.3.2, Bl. 16, 64, 65; C2.3.4.1 und C2.3.4.2, Bauwerksnr. C2-B-004-V5, C2-B-004-V5a, C2-B-013-V5, C2-B-013-V5a.

⁵⁵³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K7, Kap. 2.

ohnehin sein Einvernehmen nach Art. 24 Abs. 1 BayStrWG zur Errichtung der LWL-ZW inkl. der erforderlichen Abgrabungen an der TIR22 erteilt, da nach seiner Auffassung keine Bedenken dagegen bestehen.

Das Landratsamt Tirschenreuth hat weiter im Rahmen des Anhörungsverfahrens auch sein Einvernehmen für die Gleichstrom-Erdkabelverlegung inkl. der erforderlichen Baustelleneinrichtung innerhalb der Baubeschränkungszone der Kreisstraße TIR14 erteilt und den im Wegekonzept⁵⁵⁴ gelisteten Baustellenzufahrten an Kreisstraßen zugestimmt, sofern die von ihm als Anlage übersendeten Straßenbautechnischen Bestimmungen für dauerhafte und temporäre Zufahrten eingehalten werden. Soweit erforderlich, wurden zum Schutz der Kreisstraßen vor baubedingten Beeinträchtigungen durch die Herstellung bzw. Veränderung von Zufahrten entsprechende Nebenbestimmungen (Kap. A.V.1.j)) festgesetzt. Der Vorhabenträger hat zudem zugesagt (Kap. A.VI.1.g)), dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird. Baustoffe oder sonstige Gegenstände (z.B. Baustelleneinrichtung, Erdaushub etc.) werden nicht auf der Fahrbahn oder auf Straßengrund weder dauerhaft noch vorrübergehend gelagert oder aufgestellt. Verunreinigungen durch den Baustellenverkehr werden arbeitstäglich beseitigt.

Das Landratsamt Tirschenreuth hat hinsichtlich der Ausführung der Bauarbeiten ferner darauf hingewiesen, dass während der Bauarbeiten auf der Kreisstraße nur gummibereifte Fahrzeuge und Geräte eingesetzt werden dürfen, damit die Deckschicht dieser nicht beschädigt werde. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass der Bereich der öffentlichen Straßen auch während der Bauphase nur durch der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechende Fahrzeuge befahren werde. Der Vorhabenträger hat weiter ausgeführt, dass die Ertüchtigungsflächen für die Zufahrten zu Kreisstraßen in einer Weise angelegt werden, die die Ableitung von Niederschlagswasser in den Fahrbahnbereich der Kreisstraße verhindere. Es werde zudem ein ausreichender Abstand zum Straßenkörper inkl. der vorhandenen Begleitinfrastruktur beachtet. Auf den Hinweis des Landratsamts Tirschenreuth zu Behinderungen durch Schneeräumungen des Landkreises, hat der Vorhabenträger erwidert, dass eine Räumung und Streuung von Abschnitten temporärer und dauerhafter Zuwegungen, die unmittelbar an eine Kreisstraße angrenzen, bedarfsweise vor deren Benutzung im Zusammenhang mit Bau und Betrieb des Vorhabens veranlasst werde. Schnee, Eis oder Schmelzwasser werde dabei nicht zurück auf die Kreisstraße geräumt. Eine eigenbedarfsunabhängige Räumung von Zuwegungen, insbesondere für die Nutzung durch Dritte, erfolge jedoch nicht. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde verbleiben aufgrund der Darlegungen des Vorhabenträgers keine Zweifel an der Vermeidung einer Beeinträchtigung der betroffenen Kreisstraßen.

Ebenso hat das Landratsamt Schwandorf sein Einverständnis zum planfestgestellten Vorhaben erklärt, sofern die von ihm geforderten Auflagen eingehalten werden. Diese sind durch die festgesetzten Nebenbestimmungen (Kap. A.V.1.j) und vom Vorhabenträger erteilten Zusagen (Kap. A.VI.1.g) und A.VI.2) Teil des hiesigen Beschlusses geworden. Der Vorhabenträger wird insofern u.A. per Nebenbestimmung (Kap. A.V.1.j) zur Vereinbarung eines gemeinsamen Ortstermins mit dem Straßenmeister vor dem An- und Ausbau von Zuwegungen an Kreisstraßen verpflichtet. Der Vorhabenträger hat zudem mitgeteilt, den Hinweis des Landratsamts

⁵⁵⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.3.

Tirschenreuth zu beachten, wonach der Straßenmeister des Landkreises während der Bauarbeiten Anweisungen erteilen darf, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Straße gefährdet wird und bei deren nicht Befolgung die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Vorhabenträgers veranlassen darf (Kap. A.VI.1.g).

Das Landratsamt Schwandorf hat ferner darauf hingewiesen, dass Einfahrtsbereiche ausreichend tragfähig zu asphaltieren sind und der restliche Bereich des vorgesehenen Einfahrtrichters mit Frostschutz aufgebaut werden soll. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass die Ertüchtigung der Einfahrtrichter unter Abwägung technischer und u.a. umweltrechtlicher Erfordernisse erfolge. Wenn möglich, würden Ausbaumaßnahmen minimalinvasiv und reversibel geplant und ausgeführt. Technische und verkehrliche Sicherheit seien wesentliche Kriterien zur Definition der jeweiligen Ertüchtigungsmaßnahme, die gemeinsam mit den Vertretern des Baulastträgers vor Ort abgestimmt würden. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen hat die Planfeststellungsbehörde keine Zweifel an der Tragfähigkeit der Einfahrtsbereiche.

Dem planfestgestellten Vorhaben stehen auch keine Ausbauabsichten entgegen. Das Staatliche Bauamt Amberg-Weizsach hat insoweit zwar aufgrund des Lagekonflikts des Vorhabens zur Planung der „St2167 Ortsumgehung Tirschenreuth“ (Projekt AS450-07)⁵⁵⁵ eine Verschiebung der Vorhabentrasse gefordert. Dem liegt zugrunde, dass die Ortsumgehung Tirschenreuth und das Vorhaben in der Längsrichtung bei Bau-km 0+207 bis 0+770 die gleiche Lage aufweisen und eine Überbauung des SOL/SOL+nicht möglich ist. Die Meidung einer Überbauung ist wesentlicher Bestandteil des Schutzkonzepts des Vorhabens. Der Vorhabenträger hat eine Verschiebung der Trasse des Vorhabens unter der Begründung abgelehnt, dass zwar keine Längsüberbauung des Vorhabens, jedoch Querungen der Trasse grds. möglich seien. Technische Details zur Querung müssten zwischen den Beteiligten noch vereinbart werden. In den vergangenen Jahren hätten bereits Vorabstimmungen hierzu mit dem Staatlichen Bauamt Amberg-Weizsach stattgefunden. Die Planfeststellungsbehörde erachtet die Thematik in Anbetracht des bestehenden Austausches zwischen Vorhabenträger und Einwender als geklärt und sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.

Des Weiteren hat das Staatliche Bauamt Amberg-Weizsach auf die Überschneidung des planfestgestellten Vorhabens mit der Planung der „St2166 Südumfahrung Weiden-Ost“ (Projekt AS430-07)⁵⁵⁶ hingewiesen und aufgrund der Unklarheit, ob sich die Südumfahrung im vorliegenden Bereich in Damm- oder Einschnittslage befindet, vorsorglich darum gebeten, die geschlossene Querung der St2166 (Querungsnr. Q2-089) mit einer Mindestüberdeckung von 10 m auszuführen. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass die o.g. Querung mit einer Verlegetiefe der HGÜ-Kabel bzw. zugehöriger KSR von größenordnungsmäßig 10 m unter der Oberkante der bestehenden Fahrbahn der St2166 geplant werde. Ebenso sei diese Verlegetiefe im südlichen Nahbereich zur Fahrbahn bzw. unmittelbar südlich der St2166 geplant. Der Vorhabenträger hat zudem angeboten, nach der baulichen Umsetzung des Vorhabens und abschließenden Dokumentation, dem Staatlichen Bauamt Bestandsplanunterlagen des SuedOstLinks zur Berücksichtigung bei einer Planung der St2166 (wie z.B. zur Umsetzung von

⁵⁵⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.2, Bl. 25; C2.3.5.1 und C2.3.5.2, Kreuzungsnr. C2-275.

⁵⁵⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.2, Bl. 50, Querungsnr. C2-Q-089; C2.3.5.1 und C2.3.5.2, Kreuzungsnr. C2-551.

Varianten gem. dem der Einwendung beigefügten Landschaftsentwicklungsplan 2012) zur Verfügung stellen zu können.

Die Marktgemeinde Plößberg hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens um Berücksichtigung des Ausbauvorhabens zur Begradigung der Streckenführung der bestehenden Staatsstraße St2181 zwischen den Trassenkorridorsegmenten 049_056a1/24 und 049_056a1/27 gebeten. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass die Informationen zum Begradigungsvorhaben der Staatsstraßen bisher nicht bekannt gewesen seien und deshalb in der Planung des Vorhabens nicht berücksichtigt worden seien. Aufgrund der Unterquerung der St2181 im HDD-Verfahren schätzt der Vorhabenträger die Baumaßnahme an der Staatsstraße jedoch als unkritisch ein, zumal die drei geplanten Unterquerungen der St2181 nach Angabe des Vorhabenträgers im Grundsatz mit dem für die Straße zuständigen Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach abgestimmt werden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung des Vorhabenträgers an und sieht insoweit keinen weiteren Handlungsbedarf.

Vor diesem Hintergrund sind die Anforderungen von Art. 24 BayStrWG erfüllt. Wie auch hinsichtlich der Anbauverbotszone bestehen angesichts der zeitlichen Begrenzung der baulichen Maßnahmen und des geringen Umfangs der Anlagen keine Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Das Verkehrsaufkommen erhöht sich lediglich während der Baumaßnahmen. Nach Fertigstellung der Zuwegungen ist von keinem wesentlich höheren oder außergewöhnlichen Verkehrsaufkommen auszugehen, da die für den Bau benötigten temporären Zuwegungen zurückgebaut werden und dauerhafte Zuwegungen lediglich zum Zweck des Zugangs für Wartungen verbleiben⁵⁵⁷. Ziel- und Quellverkehre finden damit nur in geringem Maße statt. Sichteinschränkungen sind ebenfalls nicht zu befürchten.

(bb) Sondernutzungserlaubnisse für öffentliche Straßen

Die Errichtung von Straßenquerungen, der Baustellen- und Transportverkehr sowie Straßenzu- und Abfahrten für den Baustellenverkehr sind erlaubnispflichtig. Der Vorhabenträger hat Sondernutzungserlaubnisse für alle genutzten Straßen beantragt⁵⁵⁸. Das Logistikkonzept ist in den Unterlagen gem. § 21 NABEG, Teil C2.2, Kap. 1.4 dargestellt.

Bundesfernstraßen

Der Gebrauch der Bundesfernstraße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften zum Verkehr gestattet (§ 7 Abs. 1 S. 1 FStrG). Gem. § 8 Abs. 1 FStrG ist eine Benutzung der Bundesfernstraßen über den Gemeingebrauch hinaus eine Sondernutzung, die einer Erlaubnis der Straßenbaubehörde bedarf. Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten nach § 8a Abs. 1 S. 1 FStrG als Sondernutzung i.S.d. § 8 Abs. 1 FStrG, wenn sie neu angelegt oder geändert werden. Ist nach den Regeln des Straßenverkehrsrechts für die übermäßige Straßenbenutzung eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es gem. § 8 Abs. 6 S. 1 FStrG keiner Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 S. 2 FStrG, jedoch ist die für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde vorher zu hören (Sätze 2 und 3). Ferner bedarf es keiner Erlaubnis nach § 8a Abs. 2 FStrG für die Anlage

⁵⁵⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.2, Kap. 1.4.2.2; C2.3.3, Kap. 1.2; C2.3, Kap. 1.2.2.9.

⁵⁵⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K6, Kap. 1.4.

neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten oder Zugänge im Zusammenhang mit der Errichtung oder erheblichen Änderung baulicher Anlagen, wenn die oberste Landesstraßenbaubehörde oder, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesstraße zusteht, das Fernstraßen Bundesamt nach § 9 Abs. 2 FStrG zugestimmt oder nach § 9 Abs. 8 eine Ausnahme zugelassen haben (Nr. 1). Selbiges gilt hinsichtlich Zufahrten und Zugängen in einem Flurbereinigungsverfahren aufgrund des Wege- und Gewässerplans (Nr. 2).

Straßen und Verkehrswege sollen für den Transport von Kabeltrommeln und durch den Baustellenverkehr genutzt werden. Die Fahrzeuge für den Kabeltransport überschreiten ein zulässiges Gesamtgewicht von 44 t, sodass entsprechende Transportgenehmigungen für Schwerlasttransporte gem. §§ 46 Abs. 1 Nr. 5, 18, 22 StVO erforderlich werden⁵⁵⁹. Genehmigungen für Schwertransporte sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Maßnahmen zur Ausgestaltung (z.B. Asphaltabstreifer, Einhaltung von Haltesichtweiten etc.) sowie die Einholung verkehrsrechtlicher Anordnungen nach § 45 StVO (z.B. Baustellenbeschilderung, Geschwindigkeitstrichter, Straßensperrungen etc.) erfolgen durch das ausführende Tiefbauunternehmen. Dies hat der Vorhabenträger auch auf die jeweils entsprechenden Hinweise des Staatlichen Bauamts Amberg-Sulzbach und des Landratsamts Tirschenreuth mitgeteilt. Den seitens der Bürgerinitiative Brand e.V. (BI Brand e.V.) im Anhörungsverfahren geäußerten Bedenken betreffend der mit den Schwerlasttransporten einhergehenden Beschädigungen der Straßen, kann entgegengehalten werden, dass ausweislich der Beschreibung des Bauablaufs⁵⁶⁰ die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens vor Baubeginn vorgesehen ist. Demnach erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn eine gemeinsame Begehung der als Zuwegungen und zum Kabeltransport vorgesehenen Wege und Straßen mit Vertretern des Vorhabenträgers, des beauftragten Tiefbauunternehmens sowie den Straßenbaulastträgern bzw. zuständigen Gemeinden, Wegeverbänden, Realverbänden etc. Dabei werden vorhandene Schäden z.B. in Form von Datenblättern mit Zustandsfotos dokumentiert. Ggf. kann auch eine Vermessung erfolgen, z.B. bei bereits vorhandener Rissbildung oder Sackungen in den Verkehrswegen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die benutzten Straßen und Wege wiederhergestellt. Das Protokoll, das vorab erstellt wurde, dient dabei als Grundlage, um evtl., vom Bauvorhaben verursachte Schäden und deren Umfang festzustellen, ggf. unter Einsatz von Vermessungsergebnissen. Nach Beseitigung der Schäden werden die Straßen und Wegen auf Basis eines Übergabeprotokolls an den Straßenbaulastträger bzw. Eigentümer des Weges übergeben. Der Vorhabenträger hat zudem dargelegt, dass die Wege außerhalb der öffentlichen Straßen im Zuge des Kabeltransportes zum Teil ausgebaut oder Schutzplatten ausgelegt würden, sodass die Schwerlasttransporte ohne Schädigungen der Wege die Baustellen erreichen könnten.

Die Autobahn BAB6 und BAB93 wie auch die Bundesstraßen B22, B299 und B303/E48 werden im Tiefbauverfahren unterquert⁵⁶¹. Des Weiteren ist für den Baubetrieb (Kabeltransport

⁵⁵⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.2, Kap. 1.4.1.1.

⁵⁶⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.2, Kap. 1.3.2.1.

⁵⁶¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.5.1 und C2.3.5.2, Kreuzungsnr. C2-036, C2-147, C2-577, C2-670, C2-748, C2-765; C2.3.3, Bl. 03, 15, 53, 61, 68, 69, Querungsnr. C2-Q_003, C2-Q_019, C2-QA_043, C2-Q_108, C2-Q_121, C2-Q_122.

und/oder Tiefbau) die Errichtung der temporären Baustellenzufahrten an der BAB93 (Z_231)⁵⁶², B229 (Z_044)⁵⁶³, B15 (Z_055, Z_067, Z_068, Z_093, Z_097, Z_098, Z_099)⁵⁶⁴, B22 (Z_169, Z_172, Z_173, Z_178, Z_180)⁵⁶⁵ vorgesehen und es ist eine dauerhafte Zuwegung zum Schutzstreifen von der B22 (bei ca. km 65+33)⁵⁶⁶ geplant⁵⁶⁷. Soweit die Zufahrten im Zusammenhang zur zugelassenen Errichtung baulicher Anlagen innerhalb der Anbauverbots- und/oder Anbaubeschränkungszone der BAB93, B15 und B22 stehen (Kap. B.III.4.k)(aa)), bedarf es gem. § 8a Abs. 2 Nr. 1 FStrG keiner Sondernutzungserlaubnis.

Da ansonsten die Inanspruchnahmen schon jetzt feststehen, sind die dafür benötigten Sondernutzungserlaubnisse auch bereits auf Ebene der Planfeststellung zu erteilen. Die erforderlichen Sondernutzungen werden von der Planfeststellungsbehörde – gem. § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG konzentriert – nach §§ 8 Abs. 1 S. 2, 8a Abs. 1 FStrG zugelassen (Kap. A.III.5) und nach pflichtgemäßem Ermessen mit den in Kap. A.V.1.j) festgelegten Auflagen verbunden. Die Nutzungen beeinträchtigen straßenrechtliche Belange nur geringfügig und dienen öffentlichen Belangen von außergewöhnlichem Gewicht. Aufgrund der Konzentrationswirkung ist die Planfeststellungsbehörde für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständig.

Soweit die Autobahn GmbH des Bundes für die temporäre Sonderabfahrt an der BAB93 Höhe Pfreimd den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung gefordert hat, hat der Vorhabenträger erwidert, dass diesbezüglich bereits ein entsprechender laufender Austausch stattfindet.

Staats-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen

Hinsichtlich der Staats-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, Art. 18 Abs. 1 S. 1 BayStrWG. Ist eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis für übermäßige Straßenbenutzung oder Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es gem. Art. 21 S. 1 BayStrWG keiner Erlaubnis nach Art. 18 Abs. 1 BayStrWG. Laut Art. 19 Abs. 3 BayStrWG ist eine Erlaubnis auch einzuholen, bevor eine erlaubnisbedürftige Zufahrt geändert oder sich der Verkehr auf der Zufahrt nach Art oder Dichte wesentlich vergrößert. Art. 19 Abs. 1 S. 1 BayStrWG ordnet Zufahrten zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zu Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen der Sondernutzung zu. Dies gilt auch dann, wenn eine erlaubnisbedürftige Zufahrt geändert wird oder bevor sich der Verkehr auf der Zufahrt nach Art oder Dichte wesentlich vergrößert. Nach Art. 19 Abs. 4 Nr. 1 BayStrWG besteht eine Erlaubnispflicht nicht, wenn Zufahrten zu baulichen Anlagen geschaffen oder geändert werden, die dem Verfahren nach Art. 23 oder 24 unterliegen.

Das Vorhaben betrifft ansonsten folgende erlaubnispflichtige Nutzungen der Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen:

⁵⁶² Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3, Kap. 1.2.3.70, Tab. 70 (Sektion 68).

⁵⁶³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3, Kap. 1.2.3.15, Tab. 16 (Sektion 14).

⁵⁶⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3, Kap. 1.2.3.18, Tab. 19 (Sektion 17), Kap. 1.2.3.21, Tab. 22 (Sektion 20), Kap. 1.2.3.22, Tab. 23 (Sektion 21), Kap. 1.2.3.33, Tab. 34 (Sektion 32), Kap. 1.2.3.34, Tab. 35 (Sektion 33).

⁵⁶⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3, Kap. 1.2.3.54, Tab. 54 (Sektion 52), Kap. 1.2.3.55, Tab. 55 (Sektion 53), Kap. 1.2.3.56, Tab. 56 (Sektion 54).

⁵⁶⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3, Kap. 1.2.3.53, Tab. 55 (Sektion 53).

⁵⁶⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.3, Kap. 1.2, Tab. 2.

- Zunächst werden Straßen für den Baustellen- und Schwertransport als Zuwegungen zu Muffengruben, Bohrplätzen und Baustelleneinrichtungsflächen benötigt. Der Schwertransport bedarf einer Ausnahmegenehmigung gem. § 46 StVO, die im Einzelfall je nach Transport zu beantragen ist.
- Die diversen Straßenquerungen im Tiefbauverfahren gehen mit einer über den Gemeingebrauch hinausgehenden Nutzung einher. Zu dem Straßenkörper zählen gem. Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. a BayStrWG auch der Straßenunterbau, der Straßengrund, Gräben und Böschungen, die von dem Tiefbau potenziell betroffen sind.
- Auch die Errichtung von Bauzäunen, Baugerüsten und einer Baustelleneinrichtung⁵⁶⁸ sind als Sondernutzung einzustufen.
- Diverse temporäre und dauerhafte Zufahrten zu Staats- (St2167, St2172, St2173, St2176, St2181, St2395), Kreis- (NEW27, SAD25, SAD30, SAD31, SAD32, SAD54, TIR1, TIR2, TIR5, TIR12, TIR14, TIR15, TIR22, WEN29, WUN14, WUN18) und Gemeindeverbindungsstraßen sind Sondernutzungen gem. Art. 19 Abs. 1 S. 1 BayStrWG⁵⁶⁹. Soweit es sich um Zufahrten zu baulichen Anlagen im Bereich der Straßen St2176, St2181 und TIR14 handelt, die dem Verfahren nach Art. 23 oder 24 BayStrWG (Ausnahme oder Einvernehmen) unterliegen (Kap. B.III.4.k)(aa)), bedarf es gem. Art. 19 Abs. 4 Nr. 1 BayStrWG keiner Sondernutzungserlaubnis.

Diese Nutzungen sind grundsätzlich zulassungsfähig, da den verkehrsrechtlichen Anforderungen entsprochen werden kann und die Verkehrsanbindungen und Zuwegungen nicht unzumutbar erschwert werden. Es ist anzunehmen, dass sich während der Bauzeit erhöhtes Verkehrsaufkommen nach Abschluss der Bauarbeiten erheblich reduziert. Die Bauphasen werden so kurz wie möglich gehalten. Temporäre Beeinträchtigungen der verkehrsorientierten Zweckbestimmung von Straßen sind notwendige Folge sämtlicher Baumaßnahmen mit verstärkter Straßeninanspruchnahme und aufgrund der Zulassung öffentlichen Verkehrs auf öffentlichen Straßen hinzunehmen. Der Erhalt eines einwandfreien Straßennetzes wird durch die Beweissicherungsmaßnahmen wie auch die Pflicht zur Schadensbeseitigung gewährleistet⁵⁷⁰. Bei wesentlichen, asphaltierten Straßen wird eine geschlossene Querung vorgenommen, die den Verkehr schont. Unter Beachtung der die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistenden Zusagen (s. Kap. A.V.1.j)) und Nebenbestimmungen (s. Kap. A.V.1.g)) sind Ausschlussgründe, die der Erteilung einer Erlaubnis entgegenstehen für die Planfeststellungsbehörde weder ersichtlich noch seitens der zuständigen Träger öffentlicher Belange für Verkehr vorgetragen worden. Darüber hinaus steht den geringfügigen, temporären Beeinträchtigungen das erhebliche öffentliche Interesse am Netzausbau gegenüber. Die Erlaubnis für die Inanspruchnahme der im Vorhabenbereich gelegenen Straßen als Zuwegungen sowie für die damit verbundenen Ertüchtigungen (z.B. Tiefbaumaßnahmen etc.) wird daher nach § 8 Abs. 1

⁵⁶⁸ VG Leipzig, Urt. v. 21.10.2016, 1 K 1631/15 Rn. 24, juris.

⁵⁶⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.3, Kap. 1.2., Tab. 2; C2.3, insb. Kap. 1.2.2.9, Kap. 1.2.3.5, Tab. 6 (WUN18), Kap. 1.2.3.10, Tab. 12 (TIR14), Kap. 1.2.3.11, Tab. 13 (TIR15), Kap. 1.2.3.13, Tab. 15 (St2176), Kap. 1.2.3.24, Tab. 27 (St2176), Kap. 1.2.3.27, Tab. 29 (St2173), Kap. 1.2.3.43, Tab. 45 (St2395), Kap. 1.2.3.63, Tab. 65 (SAD31), Kap. 1.2.3.67, Tab. 69 (SAD31).

⁵⁷⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.2, Kap. 1.3.2.1.

S. 2, § 8a Abs. 1 FStrG bzw. Art. 18 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 S. 1 BayStrWG erteilt (s. Kap. A.III.5).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sich gem. Art. 56 Abs. 1 BayStrWG die Sondernutzung an sonstigen öffentlichen Straßen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4, Art. 53 BayStrWG) ausschließlich nach bürgerlichem Recht richtet. Dasselbe gilt nach § 22 Abs. 1 BayStrWG für die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Straßeneigentums, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Für die Sondernutzung sonstiger öffentlicher Straßen sind daher Sondernutzungsvereinbarungen mit dem Straßenbaulastträger (Art. 54 ff. BayStrWG) und für die Kreuzung von öffentlichen Straßen separate privatrechtliche Verträge abzuschließen.

Die Gemeinde Trausnitz und die Stadt Pfreimd haben insoweit darauf hingewiesen, dass innerhalb vieler Wege gemeindliche Sparten (Wasser und Kanal) liegen, welche für den zu erwartenden Baustellenverkehr nicht ausreichend ausgebaut sind und im Einzelfall Schutzmaßnahmen (z.B. Lastverteilungsplatten) erfordern. Die dafür notwendigen Sondernutzungsvereinbarungen müssten vor Baubeginn vorgelegt werden. Der Vorhabenträger hat diesbezüglich seine Absicht dargelegt, jeweils eine Sondernutzungsvereinbarung für öffentliche und sonstige öffentliche Straßen mit der Gemeinde Trausnitz und für die Straßen gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BayStrWG mit der Stadt Pfreimd rechtzeitig vor Baubeginn abzuschließen. Nach Finalisierung der Sondernutzungsvereinbarungen finde vor Baubeginn eine Baueinweisung unter Einbeziehung der gemeindlichen Sparten statt. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf.

I) Anlagensicherheit

Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG vermutet, wenn bei Freileitungen die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE-Normen) eingehalten sind.

Hinsichtlich Betrieb und Errichtung der Anlagen kommen die allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Anwendung.⁵⁷¹ Zum Schutz der Kabelanlage wird ein Schutzstreifen eingerichtet. Im Schutzstreifen bestehender kreuzender Gas- und Energieleitungen und -anlagen dürfen aus Sicherheitsgründen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb beider Anlagen beeinträchtigen oder gefährden könnten. Dies wird durch die Festsetzung einer entsprechenden Nebenbestimmung sichergestellt (Kap. A.V.1.m)(1)). Die Sicherheitsabstände und -bestimmungen insbesondere der Bayernwerk Netz GmbH werden berücksichtigt. Um die Bestands- und Betriebssicherheit bestehender Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen und -leitungen zu gewährleisten, hat der Vorhabenträger darüber hinaus potenziell beeinträchtigende bzw. gefährdende Maßnahmen zu unterlassen und die Anlagen und Leitungen für regelmäßige Instandhaltungsmaßnahmen freizuhalten. Auch dies wird

⁵⁷¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, A1, Kap. 5.1.

durch eine entsprechende Nebenbestimmung sichergestellt (Kap. A.V.1.m)(1)). Laut Unterlage zur Sicherheit des Vorhabens⁵⁷² ist in dem vorliegenden Abschnitt das Standard-Verlegeverfahren vorgesehen. Es werden kunststoff-isolierte Erdkabel mit einer Spannung von 525 kV verbaut. Dieses Verlegeverfahren entspricht gem. § 3 Abs. 5 S. 3 BBPlG den Anforderungen an die technische Sicherheit i.S.d. § 49 EnWG.

Um Sach- und Personenschäden bei Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen oder genelle im Nachbereich von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen der Bayernwerk Netz GmbH auszuschließen, hat der Vorhabenträger die von ihm im Einzelfall zu beachtende Arbeitshöhe im Nahbereich der vorgenannten Leitungen im Vorfeld konkreter Baumaßnahmen bei der Bayernwerk Netz GmbH zu erfragen. Dies wird durch Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung sichergestellt (s. Kap. A.V.1.m)(9)).

Vor diesem Hintergrund hat die Planfeststellungsbehörde keinen Zweifel daran, dass die technische Sicherheit der Anlagen in hinreichendem Maß gewährleistet wird.

m) Bodenschutz

Auswirkungen auf den Boden ergeben sich in erster Linie aus temporären Flächeninanspruchnahmen durch Zuwegungen, Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen oder Schutzstreifen. Anlagebedingt verbleiben dauerhafte Beeinträchtigungen durch die oberirdischen Linkboxen/LWL-Zwischenstationen/KMS und KAS/KÜS. Insgesamt gehen mit den Vorgaben damit Veränderungen des Bodens und Untergrundes, Versiegelungen und betriebsbedingte Wärmeemissionen einher. Daneben kann es zu einer Bodenverdichtung durch die Befahrung/Nutzung von Flächen als Zuwegungen kommen. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere dem § 1 S. 3 BBodSchG durch die im Bodenschutzkonzept⁵⁷³ sowie in den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans⁵⁷⁴ vorgesehenen notwendigen Maßnahmen zum Bodenschutz Rechnung getragen. Diese sind zur Erhaltung oder Wiederherstellung der am Standort vor der Baumaßnahme angetroffenen natürlichen Bodenfunktionen oder zur Herstellung der für das Rekultivierungsziel notwendigen Bodenqualität erforderlich und bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Die Erstellung des Bodenschutzkonzepts erfolgte insbesondere unter Einbeziehung der DIN 19639:2019-09 „Bodenschutz bei Planungen und Durchführung von Bauvorhaben“. ⁵⁷⁵ Die Umsetzung der Bodenschutzmaßnahmen hat der Vorhabenträger im Bodenmanagementkonzept⁵⁷⁶ nachvollziehbar aufgezeigt. Eine anderweitige Lösung, welche unter Berücksichtigung der zwingenden gesetzlichen Vorgaben nach § 1 Abs. 1 EnWG, den betroffenen Bereich nicht oder im geringeren Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne andere Bereiche im gleichen Umfang bzw. das Planziel zu beeinträchtigen, sind nicht ersichtlich. Zwar verändert sich in den betroffenen Arealen der Boden durch die Versiegelung, jedoch handelt es sich bei dieser Bodenveränderung nicht um eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG. Da es sich bei den versiegelten Flächen im Verhältnis zu den Vorhaben SuedOstLink und SuedOstLink+ lediglich

⁵⁷² Unterlagen gem. § 21 NABEG, L4.

⁵⁷³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1.

⁵⁷⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2.

⁵⁷⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1, Kap. 1.2.

⁵⁷⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.2.

um kleinflächige Versiegelungen handelt und diese weit überwiegend mit natürlichem Boden überdeckt werden und folglich einen Großteil der Bodenfunktion wieder übernehmen, sind diese Beeinträchtigungen nicht geeignet Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen. Die baubedingten Auswirkungen auf den Boden, insbesondere durch Verdichtung, werden soweit minimiert bzw. vermieden, dass es sich um keine schädlichen Bodenveränderungen handelt.

Verbleibende mögliche Beeinträchtigungen insb. während der Bauphase sind aufgrund der umzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs- bzw. Schutzmaßnahmen so gering, sodass die Belange des Bodenschutzes in Anbetracht des dringenden öffentlichen Interesses an der Verbesserung des Stromübertragungsnetzes, soweit sie berührt oder beeinträchtigt sind, zurücktreten und die Abwehr- und Vorsorgepflichten (vgl. § 1 S. 2, § 4 Abs. 1, § 7 BBodSchG) umgesetzt sind. Durch die Installation einer Bodenkundlichen Baubegleitung⁵⁷⁷ werden ein weitestgehend schonender Umgang mit dem Boden und die Einhaltung der einschlägigen Regelwerke bei der Baumaßnahme sichergestellt. Die dafür erforderlichen Fachkenntnisse werden durch eine Zertifizierung des Bundesverband Boden e.V. oder geeignete Referenzen gem. DIN 19639:2019-09 Anhang C „Fachkenntnisse – Bodenschutz“ nachgewiesen.⁵⁷⁸ Die Qualität des Fachpersonals wird damit ausreichend sichergestellt. Der Forderung der Regierung Oberpfalz nach einer Bodenkundlichen Baubegleitung mit entsprechender fachlicher Qualifizierung in ausreichender Personalstärke sowie die ausnahmslose Beteiligung der Bodenkundlichen Baubegleitung wird auch unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Kap. A.V.1.I)(aa) Nr. 7 daher ausreichend Rechnung getragen.

Die Regierung der Oberpfalz rügt zudem, dass die bodenkundliche Baubegleitung zu spät ins Verfahren eingebunden wird und schon bereits in der langen Planungsphase hätte eingebunden werden müssen. Der Vorhabenträger erwidert, dass die bodenkundliche Baubegleitung bereits bei der Erstellung des Bodenschutzkonzeptes mit Anlagen und des Landschaftspflegerischen Begleitplans mitgewirkt hat. Insofern weist die Planfeststellungsbehörde den Einwand zurück.

Das AELF Regensburg hat ein stärkeres Mandat der Bodenkundlichen Baubegleitung gefordert, welches über die Beratungs- und Empfehlungsfunktion hinausgeht. Der Vorhabenträger hat eingewandt, dass die Bodenkundliche Baubegleitung keine Weisungsbefugnis habe. Die Durchsetzung erfolge durch den Vorhabenträger und die Bodenschutzbehörde. Zudem sei die Bodenkundliche Baubegleitung gegenüber dem Vorhabenträger berichtspflichtig. Das Bodenschutzkonzept und das Maßnahmenblatt V2 sehen eine beratende und informierende Aufgabe der Bodenkundlichen Baubegleitung vor. Dieser berichtet an die Bauleitung und den VHT und der VHT wiederum an die zuständige Behörde. Mit der Aufnahme einer Nebenbestimmung zur Weitergabe der Berichte durch den Vorhabenträger unter Kap. A.V.1.I)(aa)(8) an die zuständige Bodenschutzbehörde, wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde dem Belang ausreichend Rechnung getragen und die Einwendung zurückgewiesen.

⁵⁷⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 1.2.

⁵⁷⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1, Kap. 6.5.

Der erforderliche Bodenabtrag wird fachgerecht, mit minimaler und standortangepasster Eingriffsintensität durchgeführt.⁵⁷⁹ Daneben wird durch einen sachgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sichergestellt, dass keine Verunreinigung des Bodens zu erwarten ist. Die Bodenverdichtung im Rahmen der Herstellung der Kabelgräben inkl. Linkboxen und Muffengruben, Arbeitsflächen und Zuwegungen wird - soweit dies aufgrund der Bodenfeuchte und -konsistenz erforderlich ist - durch das Auslegen von Lastverteilungsplatten so gering wie möglich gehalten (Maßnahme V6 „Vermeidung von Schadverdichtungen“).⁵⁸⁰ Für Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit, grundwassergeprägte oder erosionsgefährdete Böden, oder an sonstigen besonderen Standorten sind darüber hinaus zusätzliche Bodenschutzmaßnahmen vorgesehen.⁵⁸¹ Zum weitgehenden Erhalt der Bodenfunktion nach der Aufschüttung der durch die Kabelschutzrohranlagen versiegelten Flächen wird der Boden gem. DIN 19639:2019-09 lagegerecht wiedereingebaut (Maßnahmen V5 „Bodenbewegung, -lagerung und Vermeidung von Bodenvermischung“ und V8 „Wiederherstellung temporär genutzter Flächen unter dem Aspekt des Bodenschutzes“).⁵⁸² Dabei wird im Rahmen der Rückverfestigung auf eine über die technisch erforderliche Verdichtung hinausgehende Verdichtung mittels Planierraupe zur Vermeidung von Schadverdichtungen verzichtet. Die Zwischenlagerung des Bodenaushubs erfolgt unter Beachtung der DIN 18915:2018-06, DIN 19639:2019-09 und DIN 19731:2023-10.⁵⁸³ Als Schutz gegen Erosion, Vernässung und unerwünschten Aufwuchs werden die Bodenmieten bei voraussichtlichen Lagerzeiten von über 2 Monaten – soweit nach Witterung und Jahreszeit möglich – unmittelbar begrünt, ansonsten kann eine Abdeckung mit Vlies zielführend sein. Hinsichtlich erosionsgefährdeter Böden kann eine unmittelbare Begrünung auch bei einer Lagerdauer unter zwei Monaten erfolgen oder eine Abdeckung mit Langstroh, Jute-, Kokos- oder Holzwollmatten. Der aufgenommene Boden wird nach Bodenschichten getrennt gelagert und anschließend lagegerecht wiedereingebaut, um eine Vermischung von Ober- und Unterboden zu verhindern und Wiederherstellung der Bodenfunktion nach dem Wiedereinbau des Bodens zu gewährleisten. Die Trennung erfolgt auf Grundlage der Kriterien separat zu lagernder Bodenschichten nach DIN 19639:2019-09.⁵⁸⁴ Weiter trifft das Bodenschutzkonzept auch Vorgaben zur Entsorgung und Verwertung von Bodenmaterial.⁵⁸⁵ Der Verwendungs- und Verwertungsplan von Bodenaushub sind im Bodenmanagementkonzept geregelt, ebenso der Umgang mit belastetem Bodenaushub (Altlasten). Im Rahmen der Baugrundhauptuntersuchung (BGHU) erfolgen analytische Bodenuntersuchungen gem. der in Bayern gültigen Mitteilung Nr. 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M20).⁵⁸⁶ Des Weiteren wird ein detailliertes Verwertungskonzept mit konkreten Aussagen zur Entsorgung der ermittelten Massen im Zuge der Ausführungsplanung nach DIN 19731:2023-

⁵⁷⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1, Kap. 5.1.3.4.

⁵⁸⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 2.3 und L2.1, Kap. 5.1.3.1.

⁵⁸¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1, Kap. 5.2.

⁵⁸² Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 2.2, Kap. 2.5 und L2.1, Kap. 5.1.3.9.

⁵⁸³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1, Kap. 5.1.3.6.

⁵⁸⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1, Kap. 5.1.3.3.

⁵⁸⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1, Kap. 5.1.3.8.

⁵⁸⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.2, Kap. 2.3.2.

10 erstellt.⁵⁸⁷ Die vom WWA Weiden und WWA Hof geforderten Nebenbestimmungen wurden unter Kap. A.V.1.I)(aa) und Kap. A.V.1.I)(bb) zum Schutz des Bodens berücksichtigt.

Schließlich werden die Bodenfunktionen durch nachsorgende Maßnahmen wiederhergestellt und bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen rekultiviert.

Die von einzelnen Landwirten geäußerten Bedenken hinsichtlich der zu treffenden Bodenschutzmaßnahmen wurden bereits im Rahmen der landwirtschaftlichen Abwägung berücksichtigt (Kap. A.V.1.c))B.III.5.g). Zahlreiche der in verschiedenen Einwendungen geforderten Maßnahmen finden sich im Bodenschutzkonzept⁵⁸⁸ des Vorhabenträgers wieder. Damit gelangt die Planfeststellungsbehörde zu der Einschätzung, dass das Bodenschutzkonzept zusammen mit den in Kap. A.V.1.c) und Kap. A.V.1.I) getroffenen Nebenbestimmungen einen umfassenden Berücksichtigung Schutz bodenschutzrechtlicher Belange gewährleisten kann.

Soweit das Wasserwirtschaftsamt Weiden hinsichtlich einer Altablagerungsfläche (ABuDIS-Nr. 37600202) in unmittelbarer Trassennähe eine zusätzliche Prüfung entsprechend der durchgeführten Prüfungen im Altlastengutachten aufgrund der Nichtberücksichtigung dieser Fläche fordert, ist der Vorhabenträger dieser Forderung nachgekommen und hat eine entsprechende Prüfung am 11.03.2024 der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Die Vorlage des Gutachtens an das Wasserwirtschaftsamt Weiden sowie das Landratsamt Schwandorf hat der Vorhabenträger zugesagt (vgl. Kap. A.VI.2). Der Vorhabenträger hat sich vor Beginn von Bodeneingriffen im Zuge des Vorhabens im Bereich dieser Altlastenverdachtsfläche mit dem WWA Schwandorf und dem zuständigen Landratsamt ins Benehmen zu setzen vgl. Kap. A.V.1.I).(bb).

Bedenken in Bezug auf Wärmeemissionen konnte der Vorhabenträger, wie bereits unter Kap. B.III.4.a) dargestellt, anhand seiner Wärmetransportberechnungen und Ausführungen zu wissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen mit Testflächen sowie unter Verweis auf andere Untersuchungen im Rahmen von AC-Kabelprojekten ausräumen. Insofern hält die Planfeststellungsbehörde die Aufnahme einer Nebenbestimmung – wie von den Gemeinden Trausnitz und Pfreimd gefordert – für nicht erforderlich. Ein von einem privaten Einwender geäußelter Kritikpunkt, der die Vermischung des Bodens mit gröberem Material zum besseren Wärmeabtransport mit der Folge eines Wertverlustes betrifft, ist im Rahmen des Entschädigungsverfahrens zu berücksichtigen und nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Hinsichtlich der pauschalen von einigen privaten Einwendern geäußerten Kritik, dass die Planungen zum Bodenschutz nicht ausreichend und schlüssig seien, verweist der Vorhabenträger auf die von ihm durchgeführten Prüfungen.⁵⁸⁹ Die Planfeststellungsbehörde erachtet nach ausführlicher Prüfung der Unterlagen diese als hinreichend konkretisiert und nachvollziehbar. Insofern werden die pauschalen Einwände zurückgewiesen. Dies gilt ebenso hinsichtlich einer nicht weiter konkretisierten Einwendung eines privaten Einwenders, die den Trassenverlauf

⁵⁸⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.2, Kap. 5.1.2 und 5.2.

⁵⁸⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1.

⁵⁸⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1, F1, L2.1.1.1 und L2.1.2.

entlang eines Baches, der regelmäßig Wiesenflächen überschwemmt betrifft und diesbezüglich kritisiert, dass die Trennung von Bodenschichten unmöglich sei. Mangels konkreter Beschreibung des Baches hat der Vorhabenträger allgemein unter Verweis auf das Bodenschutzkonzept⁵⁹⁰ für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargestellt, dass ausreichende Maßnahmen zum Bodenschutz vorgesehen sind.

Soweit eine private Einwenderin relevante Lücken des Gutachtens in Bezug auf die Bohrung B0004, auf die sich die Planunterlage K3.1 Anlage K3.1.WUN.4 bezieht, und darstellt, dass die Bohrung lediglich eine eingeschränkte Aussagekraft zum Baugrund südlich der Quelfassungen hat, verweist der Vorhabenträger darauf, dass sich diese Bohrung innerhalb des Einzugsbereichs der Quelle Glashütte 1 in unmittelbarer Trassennähe befindet und somit keine eingeschränkte Aussagekraft hat. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers. Dies gilt ebenso hinsichtlich der weiterhin geäußerten Kritik am Gutachten in Bezug auf fehlende Angaben zur Einschnittstiefe der Trasse und des ggf. felsigen Untergrundes. Insofern hat der Vorhabenträger auf die Prüfung in dem jeweiligen Formblatt⁵⁹¹ verwiesen.

Eine private Einwenderin kritisiert die Verdichtung des Bodens im Einzugsbereich der Quelle „Glashütte 2“ und befürchtet, dass durch die Verbreiterung des Waldweges oberhalb der Quelle und die Verdichtung des darunterliegenden Bodens die Durchlässigkeit der Böden für alle Zeiten zerstört wird und das Wasser nicht mehr ungehindert zu den Quellen fließen kann. Der Vorhabenträger trägt dazu vor, dass eine eventuelle Verunreinigung des Wassers, welches zu der Quelle strömt, nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Es handele sich dabei aber um einen temporären Einfluss, der während der Bauphase eintreten könne, da es dann zu einem erhöhten Verkehrsvolumen im Vergleich zum sonstigen Straßenverkehr komme. Die ungesättigte Bodenzone trage nicht zum Anstrom der Quelle bei. Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Vorhabenträgers und geht darüber hinaus davon aus, dass unter Einhaltung der Maßnahmen des Bodenschutzkonzeptes mit keiner erheblichen Bodenverdichtung und auch keiner Beeinträchtigung der Quellschüttung zu rechnen ist.

Auch die Bürgerinitiative Brand e.V. und die Stadt Marktrechwitz kritisieren den Umgang mit Konflikten wie baubedingte Bodenverdichtung und Erosion im Bereich der Quellen 1-3 zur Versorgung des Ortes Glashütte mit Trinkwasser. Die Stadt Marktrechwitz hat insofern ein eigenes erstelltes Gutachten im Rahmen Ihrer Stellungnahme vorgelegt, aus dem sich potenzielle Beeinträchtigungen der Quellen ergeben. Die Trinkwasserversorgung sei gefährdet. Der Vorhabenträger erwidert, dass die Retentionsfähigkeit in diesem Bereich insgesamt als sehr gering bis gering eingestuft wird und die Quellen zur Versorgung des Ortsteils Glashütte bekannt seien. Eine Bewertung sei in der Unterlage L6.3 erfolgt. Es bestehe ein baubedingtes Risiko für die Quelle im Bereich Glashütte. Die Tonriegel, die dem aktuellen Stand der Technik entsprächen, würden auch in Zukunft dicht bleiben, das auch unabhängig von der Erwärmung der Kabel. Für die Ortschaft Glashütte sei keine Anbindung an die öffentliche Wasserversorgung gegeben, sodass während der Bauzeit des Vorhabens eine Ersatzversorgung empfohlen wird. Der Vorhabenträger hat im Erörterungstermin klargestellt, dass er für die Bauzeit einen entsprechenden Ersatz und Ausgleich einer hochwertigen Wasserversorgung sorgen wird. Hier

⁵⁹⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1, Kap. 5.1.3.3, 5.1.3.9, 5.1.2.5, 5.2.5, 5.1.5, 6.

⁵⁹¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L6.2 und L6.3.

könne z.B. mit Sammelbehältern vor den Häusern gearbeitet werden, die von Tankwagen befüllt werden. Zudem stellt die Planfeststellungsbehörde mit den Nebenbestimmungen unter Kap. A.V.1.e)(cc) sicher, dass die Trinkwasserversorgung gewährleistet bleibt und ein Monitoring hinsichtlich einer potenziellen Trinkwassergefährdung stattfindet. Des Weiteren hat der Vorhabenträger aus Vorsorgesichtspunkten weitreichende Zusagen ausgesprochen (vgl. A.VI.1.c). Insofern ist die Planfeststellungsbehörde davon überzeugt, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung des Ortes Glashütte unter Berücksichtigung der vorgenannten Nebenbestimmungen und Zusagen ausgeschlossen werden kann.

Die Bürgerinitiative Brand e.V. mehrere private Einwender sowie der Landkreis Wunsiedel kritisieren, dass die Quecksilberbelastung im Auenbereich der Kösseine nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Dies beträfe auch die BFP, die insofern fehlerhaft sei. Die geplante HDD-Bohrung in diesem Bereich werde zu Beeinträchtigungen führen. Zudem bestehe durch die starke Hanglage Erosions- und Überschwemmungsgefahr, die sich jedes Jahr steigend in dokumentierten Überschwemmungen niederschlage. Das Vorhaben beeinträchtige die Filterfunktion und Verdichtung des Bodens derart, dass in dem Gebiet nicht gebaut werden dürfe. Weiterhin rügen die vorgenannte Vereinigung, die vorgenannte private Einwenderin, der Landkreis Wunsiedel und das Wasserwirtschaftsamt Hof, dass in den Kösseineauen Marktredwitz Brand der Altlastenfall der Chemischen Fabrik nicht (hinreichend) berücksichtigt wurde. Durchgeführte Messungen hätten einen erhöhten Quecksilberwert ergeben. Es bestünde die Gefahr des Eintrags von Quecksilber in dem Stausee Skalka. Der Vorhabenträger stellt dar, dass die Quecksilberbelastung in den Kösseinauen berücksichtigt und in einem Gutachten zur der Querung C2-Q_008 - C2-Q_010 untersucht wurde. Die durchgängig geschlossene Bohrung sei aus diesem Grund so gestaltet worden, dass keine Beeinträchtigung in der Aue durch den Bau erfolgen werde. Die Verlegung in steiler Hanglage werde nicht die Erosion und den Wasserzulauf zum Gewässer erhöhen, da abhängig vom anstehenden Baugrund ggf. bautechnische Maßnahmen (z.B. Lehmb Barrieren mit oder ohne Schlucker, Kiesfenster, Begleitdrainagen etc.) vorgesehen werden, um unerwünschte Draineffekte entlang des neu verlegten Kabels zu verhindern. Nach schichtweiser Wiederverfüllung bestehe keine Notwendigkeit zur weiteren Wasserhaltung und der ortstypische Grundwasserstand könne sich wiedereinstellen. Die Bohrlinie läge deutlich unterhalb der Gewässeraue und somit außerhalb des mit Quecksilber belasteten Horizontes. Es würden keine Bohrungen im Auenbereich oder nahe dem Gewässer stattfinden. Bezüglich des Quecksilberverdachts aufgrund der alten Industrieanlage sei weiterhin im Rahmen der Baugrunduntersuchungen festgestellt worden, dass analytisch signifikante Quecksilberkonzentrationen nur in der Gewässeraue nachgewiesen wurden. Da im Rahmen der Querung des betrachteten Bereichs kein Bodenaushub im Bereich der Gewässeraue vorgesehen sei (HDD-Bohrung) und die Start- und Zielgruben deutlich außerhalb der Gewässeraue lägen, würden die mit Quecksilber belasteten Flächen zu keiner Zeit tangiert. Beide Baugruben befänden sich außerhalb des Wirkungsbereiches des Überschwemmungsgebietes der Kösseine. Es werde somit kein Bodenaushub im Überschwemmungsgebiet gelagert. Entsprechend finde ein Eingriff in den Überflutungsraum nicht statt. Aus Sicht des Vorhabenträgers sei somit der in der Einwendung dargestellte Quecksilber-Sachverhalt für die geplante Unterfahrung des quecksilberbelasteten Bereiches mittels HDD-Bohrung nicht relevant. Die Planfeststellungsbehörde geht nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers davon aus, dass die Quecksilberbelastung hinreichend in der Planung berücksichtigt wurde und in die belasteten Auenbereiche durch die Querung nicht eingegriffen wird. Aus diesem

Grund wird auch die Kritik an der Bundesfachplanungsentscheidung zurückgewiesen. Mit Aufnahme der Nebenbestimmung unter A.V.1.I)(bb) Nr. 35 und Nr. 36) wird gewährleistet, dass eine unbeabsichtigte Mobilisierung von Quecksilber verhindert wird. Insofern ist die Planfeststellungsbehörde den Forderungen der vorgenannten Einwender nachgekommen.

Mehrere private Einwender, die Bürgerinitiative Brand e.V. und die Vereinigung BUND Naturschutz in Bayern e.V. rügen, dass durch das Vorhaben Bodenstrukturen und Wasseradern unwiederbringlich zerstört werden. Im Bereich der Zuwegungen werde Waldboden für immer vernichtet. Zudem sei eine Kontaminierung der Böden und der Abbau von Hummus zu befürchten. Auch getrennte Lagerung des Bodens reiche dabei nicht zum Schutz aus, diese könne zudem nicht ordnungsgemäß umgesetzt werden und die Filterfunktion des Bodens werde zerstört. Der Vorhabenträger verweist insofern auf die bodenrelevanten Prüfungen⁵⁹² und die dort vorgesehenen Schutzmaßnahmen. Zudem überwache die bodenkundliche Baubegleitung die Bodenbewegungen. Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Vorhabenträgers und verweist die Einwender auf die hier durchgeführte Prüfung sowie die unter Kap. A.V.1.I) festgesetzten Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens.

Weiterhin kritisieren mehrere private Einwender, dass die immer wiederkehrenden Erdbeben im Egerer Graben nicht ausreichend berücksichtigt worden sind. Der Vorhabenträger erwidert insofern, dass die Erdbeben im Bereich des Fichtelgebirges deutlich unterhalb von Schwellenwerten liegen, die schädigend auf die Struktur des Kabels bzw. von Muffenverbindungen innerhalb des Schutzrohrsystems einwirken könnten. Insofern ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass die Erdbebensituation vom Vorhabenträger ausreichend berücksichtigt wurde.

Mehrere private Einwender und die Vereinigung Bürgerinitiative Brand e.V. kritisieren den Umgang mit der Erosionsgefahr. Der Vorhabenträger verweist diesbezüglich auf das Bodenschutzkonzept⁵⁹³ und die dort vorgesehenen Maßnahmen für erosionsgefährdete Böden und zum Schutz von grundwassergeprägten sowie stauwassergeprägten Böden und ihres Wasserhaushaltes. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese Maßnahmen zum Schutz des Bodens ausreichend sind und weist den Einwand zurück.

Mehrere private Einwender befürchten negative Auswirkungen auf die Bodenstruktur durch Sprengungen. So komme es durch die Sprengungen zu einer Verkleinerung der Gesteine und Felsbrocken, was wiederum dazu führe, dass diese nach Verlegung der Kabel nicht wie vorher eingebracht werden könnten und die Bodenstruktur nachhaltig verändert werden würde. Der Vorhabenträger führt diesbezüglich zur technischen Ausführung von Sprengungen aus und erläutert, dass die Rohrgrabentiefe nicht tiefer als bei konventioneller Grabenöffnung sei. Im Rahmen der Deckblattänderung II hat der Vorhabenträger nunmehr die Möglichkeit von Sprengungen im Bereich des Ruhberges in die Unterlagen G, E.2.2 und E3.2 aufgenommen. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers.

⁵⁹² Unterlagen gem. § 21 NABEG, F1, L2.1, C2.2.

⁵⁹³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1, Kap. 5.2.4, 5.2.6.

Die Bürgerinitiative Brand e.V. zweifelt aufgrund der aktuellen Marktsituation an verfügbaren Geräten und entsprechendem Personal, dass die Bauzeitenregelung bezüglich der Erosionsgefährdung und grund- sowie stauwassergeprägten Böden eingehalten werden kann. Der Vorhabenträger erwidert, dass die bodenkundliche Baubegleitung die Einhaltung der Vorgaben überwachen wird. Im Erörterungstermin ergänzt er zudem, dass er den Umsetzungen und Bauzeitenregelungen nachkommen könne werde. Die Planfeststellungsbehörde geht demnach davon aus, dass dem Einwand hinreichend Rechnung getragen wurde.

Die Bürgerinitiative Brand e.V. kritisiert, dass bei TKM 4,5 und 5,0 bis 8,5 keine Bewertung hinsichtlich eines Biotopentwicklungspotenzials dieser Region erfolgte. Aufgrund der räumlichen Nähe zum NSG „Ruhberg südlich Arzberg“ und weiteren geschützten Biotopen sei von einem hohen bis sehr hohen Biotopentwicklungspotenzial auszugehen. Bei dem angesprochenen Kriterium handelt es sich um das Biotopentwicklungspotenziales, welches auf Basis der Bodenbeschaffenheit bewertet wurde. Bei diesem Kriterium werden Standorte bewertet, die ein besonderes Standortpotenzial aufweisen, d.h. als Extremstandorte zu bezeichnen sind. Es handelt sich hierbei um Böden, die aufgrund ihrer Eigenschaften für bestimmte Vegetationsbestände (oder Biotope) eine ökologische Nische bilden. Bei den nicht bewerteten angesprochenen Flächen handelt es sich ausschließlich um Waldflächen. Für Waldflächen wurde in Anlehnung an die amtliche Bodenschätzung für Waldstandorte eine reziproke Einstufung vorgenommen. Die Waldflächen in den angesprochenen Bereichen weisen keine der Bodenarten auf, welche ein Biotopentwicklungspotential erwarten lassen würden. Der Vorhabenträger verweist diesbezüglich auf die durch ihn durchgeführten Prüfungen von Biotopentwicklungsflächen entlang der gesamten Trasse.⁵⁹⁴ Die Planfeststellungsbehörde verweist die Einwenderin insofern auf die in Unterlage F Anlage F1 dargestellte Methodik und sieht aufgrund der nachvollziehbaren Prüfung keinen Anlass, von den dort ermittelten Einstufungen abzuweichen. Dies gilt ebenso in Bezug auf die von der vorgenannten Vereinigung gerügten fehlerhaften Bewertung für Standortpotenzial im Bereich der HDD Bohrung C2-Q-009, im Bereich des Blattes 5 Karte 4 der Unterlage F2.2.5 und im Bereich des TKM 7,5. Auch die Einwände in Bezug auf eine fehlerhafte Ermittlung in Bezug auf organische Böden im Bereich des Blattes 5 Karte 4 und in Bezug auf den Bereich Blatt 6 Karte 5 der Unterlage F2.2.5 wird zurückgewiesen. Der Vorhabenträger hat insofern nachvollziehbar in der Unterlage Teil F1 dargestellt, dass in den vorgenannten Kartenausschnitten keine organischen Böden zu verzeichnen sind.

Weiterhin rügt eine private Einwenderin, dass das Geotop Vogelherd tangiert wird. Der Vorhabenträger erwidert, dass der Bereich Vogelherd in einer früheren Trassierung betroffen war. Nach Abstimmung mit dem AELF sei deren negative Stellungnahme diesen Bereich betreffend in die Alternativenabwägung mit aufgenommen worden und die alternative Trassenführung im Süden habe sich im Alternativenvergleich durchgesetzt. Die Trasse führt nun südlich des Bereiches Vogelherd vorbei, so dass Eingriffe vermieden werden. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und weist den Einwand zurück.

Soweit die Regierung von Oberfranken zum Schutz des die Landschaft und Lebensräume prägenden Gesteins Redwitzit im Bereich um Marktrechwitz fordert, dass die Verwendung von

⁵⁹⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, F1.

gebietsfremden Material beim Wiedereinbau möglichst vermieden werden soll, ist die Planfeststellungsbehörde mit der Nebenbestimmung unter Kap. A.V.1.I)(aa) nachgekommen.

Darüber hinaus fordert die Regierung der Oberpfalz, dass für den Fall vom beim Bau entstehenden süd- oder westexponierten Böschungen, der Rohboden vor Ort zu belassen ist und auf eine Oberbodenabdeckung und Einsaat zu verzichten ist, damit sich standortgerechte Kräuter und Gräser ansiedeln könnten. Vorhandene standfeste Felsbrocken in neuen Böschungen seien heraus zu präparieren, wobei sich das Nähere aus der Zusammenarbeit aus technischer Bauleitung sowie ökologischer und bodenkundlicher Baubegleitung ergebe. Der Vorhabenträger hat dargelegt, dass mit der Maßnahme V8 das Ziel der möglichst vollständigen Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion durch Förderung der natürlichen Sukzession bestehe. Zudem würden Bodenarbeiten unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung einschlägiger Richtlinien und Normen durchgeführt. Der Vorhabenträger hat ergänzend auf die BBB und ÖBB verwiesen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird dem Bodenschutz damit ausreichend Rechnung getragen. Ein Regelungsbedarf ist nicht gegeben.

Der Bayerische Bauernverband kritisiert, dass insbesondere die für Zuwegungen oder Lagerplätze genutzten Bodenflächen stark belastet werden. So sei trotz Herstellung einer temporären Fahrbahnoberfläche mit einer dauerhaften Verdichtung und Verschmutzung auszugehen. Außerdem sei bei schlechten Witterungsbedingungen eine Fortführung der Baustelle unter Berücksichtigung des Bodenschutzes nicht möglich. Der Vorhabenträger verweist insoweit auf die von ihm vorgesehenen Maßnahmen zum Bodenschutz während der Baumaßnahmen.⁵⁹⁵ Die Vorgaben der DIN 19639 werden eingehalten und die bodenkundliche Baubegleitung kontrolliere die Maßnahmen zur Einhaltung des Bodenschutzes. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und erachtet die vorgesehenen Maßnahmen insofern als angemessen und ausreichend. Der Forderung nach Berücksichtigung der Witterungsbedingungen kommt die Planfeststellungsbehörde mit der Nebenbestimmung unter Kap. A.V.1.I)(aa)((6)) nach.

Soweit das Landratsamt Schwandorf kritisiert, dass die BBodSchV in der Unterlage L2.2 keine Anwendung gefunden hat, so hat der Vorhabenträger ihm zugestimmt, da die Unterlage vor Erlass der Verordnung erstellt wurde. Die Planfeststellungsbehörde stellt mit der Nebenbestimmung unter Kap. A.V.1.I)(aa)(24) sicher, dass die BBodSchV bei der Bauausführung beachtet wird.

Der Landkreis Wunsiedel rügt den Umgang hinsichtlich der Abfrage von Altlastenverdachtsflächen. So sei nicht nachvollziehbar, weshalb eine Abfrage behördlicher Daten erst auf der zweiten Bewertungsstufe erfolge, wenn bereits zuvor eine Vielzahl von Flächen in der ersten Bewertungsstufe ausgeschlossen wurde. Der Vorhabenträger erwidert, dass von Seiten des LfU GIS-Daten zu den einzelnen Verdachtsflächen zur Verfügung gestellt wurden. In den Datensätzen seien u.a. initiale Daten zum Erfassungs-/Bearbeitungsstand bzw. Status der Altlastenverdachtsfläche enthalten gewesen, die in der 1. Bewertungsstufe Berücksichtigung fanden. Aus fachlicher Sicht sei eine Wechselwirkung zwischen Trasse und Altlastenverdachtsfläche im Pufferbereich 150 - 500 m für die Wirkpfade Boden und Bodenluft nicht relevant. Für den

⁵⁹⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1, Kap. 5.1.2.3, 5.1.3.1, 5.1.4.2.

Grundwasserpfad sei für alle Flächen eine vertiefende Prüfung der hydrogeologischen Randbedingungen erfolgt. Die Planfeststellungsbehörde sieht hier keine Mängel in Bezug auf das methodische Vorgehen und schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers insofern an. Dies gilt auch in Bezug auf die weitere Kritik zur Methodik, die die Abschichtung auf der zweiten Bewertungsstufe als intransparent rügt sowie die Kritik zur Untersuchungsmethodik in Bezug auf die Quecksilber-Thematik im Bereich der Kösseinquering. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wurde in der Unterlage L3 die Methodik der Quecksilberuntersuchungen ausreichend erläutert und die Ergebnisse hinreichend dargestellt.

Die Vereinigung BUND Naturschutz in Bayern e.V. fordert eine genaue und nachvollziehbare Beweissicherung im Hinblick auf die Bodeneigenschaften, vor allem im Bereich von Böden, bei denen durch die geplanten Maßnahmen eine schwerwiegende Veränderung der Bodenstruktur (Bodenverdichtung) und der Bodenfeuchtigkeit (staunässebeeinflusste Böden) droht. Der Vorhabenträger erläutert diesbezüglich unter Verweis auf das Bodenschutzkonzept⁵⁹⁶, dass gem. DIN 19639 eine Dokumentation und Information über den Bodenzustand nach Abschluss der Baumaßnahmen sowie nach Zwischenbewirtschaftung erstellt wird. Insofern ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass eine umfassende und ausreichende Dokumentierung durch den Vorhabenträger vorgesehen ist.

Ein privater Einwender kritisiert, dass im Bereich Störnstein eine Fläche beeinträchtigt wird, die Bestandteil einer Gebietskulisse ist, die das Ziel, hat Erosionsschutz und Wasserrückhaltung zu erhöhen, um in Störnstein den Hochwasserschutz zu stärken. Eine Bodenversiegelung (durch (temporäre) bauliche Anlagen, aber auch durch die Bodenverdichtung der dort fahrenden und abgestellten Fahrzeuge) laufe dieser Maßnahme in schädigender Weise zuwider. Der Vorhabenträger erwidert, dass nach Beendigung der Kabelleerohranlage die Anlage wieder abgebaut, die genutzten Bereiche aufgelockert und der Oberboden wieder angedeckt und rekultiviert dem Eigentümer/Nutzer übergeben werde. Zudem verweist er auf die im Bodenschutzkonzept vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz des Bodens sowie die „Leitlinien Bodenschutz“, die vom Vorhabenträger entwickelt wurden. Die Planfeststellungsbehörde geht danach davon aus, dass die Flächen wieder derart wiederhergestellt werden können, dass die Ziele in diesem Gebiet erreicht werden können.

Soweit ein privater Einwender rügt, dass auf seinem Grundstück eine Sandmaschine aufgestellt und der Bodenaushub aus mehreren Kilometern dorthin transportiert werden soll ohne dass ihm erläutert wurde, ob auch belastetes Material angefahren wird, hat der Vorhabenträger für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt, dass kein kontaminierter Boden auf der Trasse eingebaut wird. Außerdem würden kontaminierte Böden zunächst zur Aufbereitungsanlage gebracht. Sollte kontaminierter Boden festgestellt werden, müsse nach der Beprobung die erforderlichen Maßnahmen in Absprache mit den Behörden, den Eigentümern und der Bodenkundlichen Baubegleitung (die während der Ausführung auch vor Ort sei) festgelegt werden. Um zu vermeiden, dass kontaminierter Boden wieder eingebaut wird, werde dieser auf den so genannten Aufbereitungsflächen in erforderlichen Behälter/Container/Planen gelagert, bis entschieden ist, wie der Boden zu behandeln ist (Aufbereiten, wenn möglich, oder entsorgen).

⁵⁹⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1, Kap. 5.1.4.4.

Ein privater Einwender rügt, dass die Hangneigungen von Wäldern hinsichtlich der Erosionsgefahr nicht berücksichtigt werden. Der Vorhabenträger erwidert, dass die Hangbereiche im Bodenschutzkonzept unter Kap. 5.2.4 berücksichtigt wurden. Die Planfeststellungsbehörde weist insoweit den Einwand unter Verweis auf die vom Vorhabenträger durchgeführte Prüfung zurück.

Der Naturpark Fichtelgebirge e.V. wendet ein, dass der betreffende Abschnitt der Trasse im Bereich des Selb-Wunsiedler Beckens hochsensible geologische Einheiten, insbesondere den Kalkmarmorzug (Wunsiedler Marmor) durchschneide. Die Auswirkungen von tiefgreifenden Einschnitten seien insbesondere was die damit einhergehenden und möglicherweise verursachten Auswirkungen auf Versickerungsverhalten, Einträge ins Grundwasser und Drainagewirkungen bisher nicht ausreichend berücksichtigt. Der vom Naturpark Fichtelgebirge e.V. angesprochene Kalkmarmorzug (Wunsiedler Marmor) wird vom Abschnitt C2 des SOL nicht durchschnitten. Der Trassenverlauf des Abschnitt C1 des SOL durchneidet diese geologische Einheit nahe der Gemeinde Göpfersgrün im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, wo dieser entsprechend auch im hydrogeologischen Fachgutachten betrachtet wird. Der Vorhabenträger erwidert zudem, dass das Bodenschutzkonzept⁵⁹⁷ Maßnahmen vorsieht, die die Einwirkungen durch die Baumaßnahme reduzieren. Dabei sei vor allem auf die Kapitel zur Bodentrennung⁵⁹⁸, Wiedereinbau des Bodens⁵⁹⁹ und Maßnahmen zum Schutz von grundwassergeprägten sowie stauwassergeprägten Böden⁶⁰⁰ verwiesen. Die bodenkundliche Baubegleitung werde mit einbezogen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers an.

Darüber hinaus kritisiert der Naturpark Fichtelgebirge e.V., dass im südlichen Verlauf der planfestgestellten Trasse oberflächlich Basalt ansteht und der unterirdische Leitungsbau in diesem Bereich mit gravierenden Veränderungen der geologischen Verhältnisse und massiven baulichen Eingriffen einhergehe, die laut der Verordnung des LSG und den darin formulierten Verböten nicht erlaubt seien, da sie das LSG durch den geplanten Trassenverlauf an mehreren Stellen quert, sodass bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen innerhalb der Grenzen des Schutzgebietes entstehen, welche im Widerspruch mit den genannten Schutzzwecken des § 3 Satz 1 und 2 ständen, sowie Verböte nach § 5 der Schutzgebietsverordnung darstellten. Gemäß der Kilometrierung der Trassenachse entstehen Überschneidungen mit dem LSG im Bereich der Kilometer 2 - 3 und 3,5 - 9. Der Vorhabenträger erwidert, dass für die Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“ unterschiedliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen seien, die verhindern, dass der Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung⁶⁰¹ gefährdet wird. Die Befreiung von den Verböten der Landschaftsschutzgebietsverordnung (Verordnung vom 21.11.2000 über das Landschaftsschutz-

⁵⁹⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1.

⁵⁹⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1, Kap. 5.1.3.3.

⁵⁹⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1, Kap. 5.1.3.9.

⁶⁰⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1, Kap. 5.2.5.

⁶⁰¹ Nähere Ausführungen dazu in Kap. B.III.4.d).

gebiet „Fichtelgebirge“) für den Neubau des Erdkabels nach § 67 BNatSchG wurde in Unterlage Teil K5 zudem beantragt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers an.

Die von Landwirten geäußerten Bedenken hinsichtlich der zu treffenden Bodenschutzmaßnahmen wurden überwiegend bereits im Rahmen der landwirtschaftlichen Abwägung berücksichtigt (vgl. Kap B.III.5.i)). Zahlreiche der in verschiedenen Einwendungen geforderten Maßnahmen finden sich im Bodenschutzkonzept⁶⁰² des Vorhabenträgers wieder. Damit gelangt die Planfeststellungsbehörde zu der Einschätzung, dass das Bodenschutzkonzept zusammen mit den in Kap. A.V.1.I) getroffenen Nebenbestimmungen einen umfassenden Berücksichtigung Schutz bodenschutzrechtlicher Belange gewährleisten kann.

n) Bauordnungsrecht, Bauplanungsrecht und Brandschutz

(aa) LWL-ZS

Das Vorhaben ist mit den Vorgaben des Bauordnungsrechts vereinbar. Die für die Lichtwellenleiter-Zwischenstation (LWL-ZS) gemäß Art. 68 BayBO erforderliche Baugenehmigung wird im Rahmen der Planfeststellung erteilt. Die vom Vorhabenträger eingereichten baurechtlichen Anträge in Teil K1 genügen zur Prüfung der bauordnungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit.

Lichtwellenleiter (LWL) sind für betriebliche Zwecke, nämlich für Steuer- und Schutzsignale, sowie für abschnittsweise Temperaturüberwachung und Fehlerortung vorgesehen. Je nach Ausführung der Kabel können die Lichtwellenleiter im Kabel integriert oder in eigenen Kabelschutzrohren verlegt werden. Wegen der Lichtdämpfung in den Lichtwellenleitern muss, um die Signalqualität und Signalstärke zu gewährleisten, das Lichtsignal nach einer Strecke von max. 75 km verstärkt und erneut in die Lichtwellenleiter eingespeist werden. Dafür werden entlang der Kabelstrecke oberirdische Lichtwellenleiter-Zwischenstationen (LWL-ZS) aufgestellt bzw. in den Kabelabschnittsstationen integriert.

Die Lichtwellenleiter-Zwischenstation (LWL-ZS) fällt in den Anwendungsbereich des Bauordnungsrechts und bedarf nach den landesspezifischen bauordnungsrechtlichen Regelungen einer Baugenehmigung.

Die LWL-ZS benötigt innerhalb der Zaunanlage einen Flächenbedarf von ungefähr 1.100 m² zuzüglich Zuwegung und Schutzstreifen.

Die LWL-ZS besteht dabei aus den folgenden Bauteilen:

- Erdungseinrichtung

Im gesamten Anlagenbereich wird ein Maschenerdungsnetz verlegt. Zusätzlich dazu, wird in den Bodenplatten der Gebäude ein Fundamenterder eingebettet, welcher ebenfalls maschenförmig gem. der gültigen VDE Norm angeordnet ist. Das Maschenerdungsnetz sowie das Fundamenterdungsnetz werden an einen Ringerder angebunden.

⁶⁰² Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1.

Sämtliche leitenden Teile innerhalb der Anlage, wie zum Beispiel Gebäudestützen, Geländer, etc. werden mit dem Erdungsnetz verbunden.

- Blitzschutzeinrichtung

Zum Schutz vor Blitzeinschlägen werden 6 Blitzschutzmasten errichtet, welche an eine Erdungseinrichtung angeschlossen werden.

- Betriebsgebäude

Die Betriebsgebäude sind erdgeschossig und weisen eine Länge von 12,12 m und eine Breite von 11,38 m auf. Die gewerbliche Nutzfläche der Gebäude beträgt jeweils ca. 107 m². Beide Betriebsgebäude werden auf demselben Baugrundstück und hinsichtlich des Grundrisses identisch gebaut. In den Betriebsgebäuden sind die Leittechnik, Eigenbedarfsanlagen untergebracht. Die Nutzung der Gebäude ist rein technisch, in den geplanten Gebäude sind keine Arbeitsplätze/ Aufenthaltsräume oder dergleichen vorgesehen. Lediglich im Störfall oder für den zyklischen Wartungsfall ist die Servicegruppe vor Ort.

- Löschwasserbehälter
- Geländeregulierung

Die genaue Ausführung, die Lage sowie die Abmessungen der Bauwerke sind den Planunterlagen Teil K 1.1: Bauantragsunterlagen, K1.4 Lageplan, K1.5 Übersichtsplan BE-Fläche, K1.7 Bautechnische Beschreibung und K1.8 Bauvorlageplan Gebäude und Einfriedung zu entnehmen.

Art. 55 Abs. 1 BayBO bedürfen die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung von baulichen Anlagen grundsätzlich einer Baugenehmigung. Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die Baumaßnahme also, soweit sie genehmigungsbedürftig ist und soweit eine Prüfung erforderlich ist, dem öffentlichen Baurecht entspricht (Art. 68 Abs. 1 BayBO). Sind bauliche Anlagen, wie hier, Teil eines planfeststellungsbedürftigen Netzausbauvorhabens, ist eine Baugenehmigung gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43 Abs. 4 EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG entbehrlich. Die Baugenehmigung nimmt dann an der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses teil.

Die auf dieser Basis zu betrachtenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften werden beachtet. Die Errichtung der LWL-ZS analog der vorgelegten Antragsunterlagen wird durch die Nebenbestimmung Kap. A.V.1.n)(aa)(1) sichergestellt. Die entscheidungsrelevanten Bauvorlagen werden planfestgestellt.

Vor diesem Hintergrund liegen die Voraussetzungen für die Genehmigung der geplanten baulichen Anlagen der LWL-ZS vor. Die Genehmigung ist gemäß Art. 68 BayBO zu erteilen, da dem genehmigungspflichtigen Bauvorhaben keine baurechtlich zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

(1) Genehmigungspflichtiges Vorhaben

Bei der Errichtung der geplanten Bauwerke handelt sich um ein genehmigungspflichtiges Vorhaben gemäß Art. 55 BayBO.

(2) Bauliche Anlage

Das Vorhaben besteht aus baulichen Anlagen. Bauliche Anlagen sind nach Art. 2 Abs. 1 S. 1 BayBO unmittelbar mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen.

Die für die Baumaßnahmen temporär sowie für die Betriebsphase dauerhaft zu errichtenden baulichen Anlagen sind den Planunterlagen Teil K 1.1: Bauantragsformulare, K1.4 Lageplan, K1.5 Übersichtsplan BE-Fläche, K1.7 Bautechnische Beschreibung, K1.8 Bauvorlageplan Gebäude und Einfriedung, K1.10 Abstandsflächen, K1.11 Zuwegungsplanung Lageplan, K1.12 Zuwegungsplanung Längsschnitt, K.1.13 Zuwegungsplanung RQ zu entnehmen.

Die geplanten baulichen Anlagen erfüllen den Tatbestand des Art. 2 Abs. 1 S. 1 BayBO.

Bei der LWL-ZS handelt es sich nicht um einen Sonderbau gemäß Art. 2 Abs. 2 BayBO. Gemäß Art. 2 Abs. 4 Nr. 20 BayBO sind Sonderbauten bauliche Anlagen und Räume, von denen wegen ihrer Art oder Nutzung Gefahren ausgehen, die den Gefahren ähnlich sind, die von den in Nummer 1 bis 19 genannten baulichen Anlagen und Räumen ausgehen. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor:

Dagegen spricht bei der LWL-ZS, dass es sich weder um eine Nutzung mit erhöhter Verkehrsgefahr, noch um eine bauliche Anlage mit einem generell hohen Gefahrenpotential handelt. Die Arbeitstätigkeiten auf dem Betriebsgelände zur Wartung und Instandhaltung der Kommunikationsanlagen begrenzen sich auf wenige Arbeitstage im Jahr. Während dieser Wartungsarbeiten müssen die Arbeiter die LWL-ZS betreten, um die Kabel und die telekommunikationstechnischen Einrichtungen zu prüfen und ggf. warten zu können. Für den Regelbetrieb ist demgegenüber kein Personal vor Ort erforderlich.

Auf dem Betriebsgelände ist kein dauerhafter Aufenthalt von Arbeitspersonal vorgesehen.

(3) Keine entgegenstehenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Baurechts

Öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben unter Berücksichtigung der unter Kap. A.V.1.m) genannten Nebenbestimmungen nicht entgegen.

Gemäß Art. 59 S. 1 BayBO sind im Baugenehmigungsverfahren in Bayern Bauvorlagen auf ihre Übereinstimmung mit

1. den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB,
 2. den Vorschriften über die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO
 3. und den Regelungen örtlicher Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 Abs. 1 BayBO
- zu prüfen.

Da hier über die Baugenehmigung im Rahmen der umfassenden Planfeststellung entschieden wird, die sämtliche öffentlich-rechtlichen Beziehungen gestaltet (Gestaltungswirkung) und erforderliche Genehmigungen ersetzt (Konzentrationswirkung - § 18 Abs. 5 NABEG, § 43c EnWG, § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2, S. 2 VwVfG), richtet sich das baurechtliche Prüfprogramm ausschließlich nach dem öffentlichen Baurecht; für das Bauplanungsrecht unter Berücksichtigung des Fachplanungsprivilegs (§ 18 Abs. 4 S. 6 f. NABEG, § 38 S. 1 BauGB).

Die Gemeinde Leonberg sowie das Landratsamt Tirschenreuth als untere Baubehörde wurden beteiligt. Es wurden keine Bedenken gegen das Bauvorhaben geäußert. Das Landratsamt Tirschenreuth hat im Rahmen der Beteiligung ausgeführt, dass das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig ist und auch aus bautechnischer Sicht keine Einwände gegen die vorgelegte Planung bestehen. Durch Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass das materielle Bauordnungsrecht auch hinsichtlich der baulichen Details eingehalten wird. Die auf dieser Basis zu betrachtenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften werden beachtet. Durch die Nebenbestimmung unter Kap. A.V.1.n)(aa)2 wird gewährleistet, dass die untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Tirschenreuth in die bauvorbereitende und anschließende Bauphase eingebunden wird.

(4) Bauplanungsrecht

Die LWL-ZS befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB. Im Planfeststellungsverfahren gilt § 38 BauGB. Die Vorschrift setzt voraus, dass ein Vorhaben überörtlicher Bedeutung vorliegt und die Gemeinde beteiligt wird. Das hier planfestgestellte Vorhaben stellt ein Vorhaben von überörtlicher Bedeutung dar. Die Gemeinde Bernhardswald wurde im Verfahren beteiligt. Nach § 38 S. 1 BauGB ist die Vorschrift des § 35 BauGB nicht anzuwenden. Allerdings sind städtebauliche Belange im Rahmen der Abwägung weiterhin zu berücksichtigen, § 38 S. 1 BauGB. Die Eröffnung des Anwendungsbereichs des § 38 BauGB hat zur Folge, dass die Vorschriften der §§ 29 ff. BauGB nicht strikt zu beachten sind. Vielmehr schwächt § 38 BauGB zwingendes Bauplanungsrecht auf Abwägungserheblichkeit ab. Es wird zu einem Belang in der Abwägung nach § 43 Abs. 3 S. 1 EnWG. Aus diesem Grund wird auf das Bauplanungsrecht im Rahmen der Abwägung (siehe Kap. B.III.5.t) eingegangen.

(5) Abstandsflächen

Die strikt geltenden Abstandsflächen werden bei der Planung beachtet.

Für Gebäude in Bayern gilt: Abstandsflächen müssen auf dem Grundstück selbst liegen. Der Abstand beträgt 0,54 H, mindestens jedoch 3 m (Art. 6 Abs. 5 BayBO).

Die oberirdisch gelegenen Betriebsgebäude der LWL-ZS halten zu den Nachbargrenzen die erforderlichen Abstandsflächen nach allen Seiten ein.

(6) Sicherung der Erschließung

Die Erschließung ist ebenfalls gesichert. Die Zuwegung der LWL-ZS während des späteren Betriebs erfolgt über das vorhandene überregionale und regionale Verkehrsnetz sowie über die anliegenden Wirtschaftswege des LWL-ZS -Standorts z.B. für Inspektions- und In-

standhaltungsmaßnahmen auf dem Gelände der LWL-ZS. Die Anbindung des LWL-ZS Standorts in das klassifizierte Straßennetz, befindet sich in direkter Nähe der Bundesstraße 299 an der Kreuzung zu der Kreisstraße TIR22 und dem anschließenden Wirtschaftsweg Richtung Osten.

Die Betriebszufahrt wird im Zuge der Errichtung des planfestgestellten Vorhabens baulich an die verkehrlichen Anforderungen im Zuge der Errichtung und des Betriebes der LWL-ZS angepasst.

Diese Zufahrten werden entsprechend den betrieblichen Erfordernissen für die Erreichbarkeit mit einem LKW ausgebaut. Die Zufahrt Betriebsgelände wird mit einer Regelbreite von 4,5 m ausgeführt.

(7) Gestaltung

Das Vorhaben wird von der baulichen Gestaltung der Anlagen nicht verunstaltend ausgeführt.

In Bayern schreibt Art. 8 BayBO ebenso vor: Bauliche Anlagen müssen nach Form, Maßstab, im Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie weder verunstaltet wirken noch das bestehende oder geplante Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild verunstalten.

Anhaltspunkte, dass sich das Vorhaben verunstaltend auf die Umgebung auswirkt, sind nicht ersichtlich.

(8) Standsicherheit

Der Vorhabenträger hat mit Einreichung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkataloges gem. Anlage 2 der BauVorIV zum Standsicherheitsnachweis beigelegt. Demnach muss der Standsicherheitsnachweis nicht von der Genehmigungsbehörde geprüft werden. Den Standsicherheitsnachweis selbst hat der Vorhabenträger nicht vorgelegt. Die Einhaltung der Anforderung an die Standsicherheit obliegt der Vorhabenträgerin. Die Bescheinigung der Standsicherheit I ist dem Landkreis Tirschenreuth und der Planfeststellungsbehörde spätestens mit der Baubeginnanzeige vorzulegen, die Bescheinigung der Standsicherheit II spätestens mit der Anzeige der Aufnahme der Nutzung. Die Umsetzung dieser Forderungen wird durch die Nebenbestimmung A.V.1.n)(aa)(4) gesichert.

(9) Brandschutz

Den Brandschutzanforderungen werden die baulichen Anlagen unter Einhaltung der Nebenbestimmung A.V.1.n)(aa)(3) gerecht. In Bayern müssen bauliche Anlagen gemäß Art. 12 BayBO so errichtet, geändert und instandgehalten werden, dass der Entstehung eines Brandes sowie der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Die Versorgung/Vorhaltung mit Löschwasser erfolgt über einen neu zu errichtende Löschwasserbehälter. Dieser ist Bestandteil der Genehmigung.

Der Vorhabenträger hat ein Brandschutzkonzept vorgelegt⁶⁰³. Die Ausführungen des Brandschutzkonzeptes sind nachvollziehbar und schlüssig. Die Planung sieht vor, dass die tragenden Wände und Stützen (Art. 25), die Außenwände (Art. 26), die Trennwände (Art. 27), die Decken (Art. 29) und die Dächer (Art. 30) der baulichen Maßnahmen entsprechend den Brandschutzanforderungen der BayBO mit entsprechenden Baustoffeigenschaften und entsprechenden Feuerwiderstand ausgelegt werden. Das vorgelegte Brandschutzkonzept bestätigt diese Einschätzung.

Die Gebäude werden als freistehende Gebäude errichtet, die Mindestabstände von 5 m zu Nachbargebäuden auf dem gleichen Grundstück werden eingehalten. Die Länge sowie die Breite des Gebäudes sind kleiner 40 m. Es sind daher keine Brandwände nach Art. 28 BayBO notwendig. Geschossdecken zwischen Erd- und Obergeschossen sind nicht vorgesehen.

Im Brandfall unterweist der Anlagenverantwortliche die Einsatzkräfte und koordiniert deren Zutritt zum Gelände. Der Feuerwehreinsatzleiter erhält vom Anlagenverantwortlichen unter anderem Auskunft bezüglich des Anlagenzustandes (z.B. Freischaltung, Erdung, anstehende Spannung), gefährlicher Stoffe, Zugang zum Brandherd und Löschwasserstellen.

Mit der Nebenbestimmung A.V.1.n)(aa)(3) wird festgelegt, dass die Bescheinigung Brandschutz I gem. Art. 68 BayBO zusammen mit der Baubeginnanzeige der Planfeststellungsbehörde und dem Landkreis Tirschenreuth vorzulegen ist. Die Bescheinigung der Brandschutz II muss gem. Art. 78 Abs. 2 Nr. 2 BayBO zusammen mit dem Brandschutznachweis und der der Anzeige der Aufnahme der Nutzung beim Landratsamt Tirschenreuth und der Planfeststellungsbehörde vorgelegt werden.

(10) Betriebszeiten

Folgende Betriebsabläufe sind in den Schaltfeldern am Tage vorgesehen:

- Revisionsbetrieb: In regelmäßigen Abständen werden Revisionen durchgeführt.
- Regelbetrieb: Die LWL-ZS wird ohne ständiges Bedien- und Wartungspersonal betrieben. Im Regelbetrieb werden regelmäßig Wartungen durchgeführt. Alle Wartungsarbeiten finden zur Tageszeit (06:00 -22:00 Uhr), vorwiegend zwischen 07:00 und 19:00 Uhr statt. An Sonn- und Feiertagen werden im Allgemeinen keine Wartungen durchgeführt.
- Betriebsstörungen (Notfall): Servicearbeiten zur Tages- und Nachtzeit aufgrund von Störungen können nicht ausgeschlossen werden.

(11) Arbeitsschutz

Die LWL-ZS mit allen dazugehörigen Nebeneinrichtungen wird nach den gültigen Regeln der Technik und den Vorschriften des Arbeitsschutzes gebaut und betrieben. Für die Errichtung gelten die einschlägigen VDE- Bestimmungen und DIN-Normen, insbesondere DIN 0101, sowie DIN 0105 für den Betrieb.

⁶⁰³ Vgl. Unterlagen nach § 21 NABEG, Teil K, K1.14.

Die Anlage gilt als „abgeschlossene elektrische Betriebsstätte“. Sie ist grundsätzlich nicht besetzt. Die Steuerung und Überwachung erfolgt über Fernsteuerung durch die Vorhabenträgerin. Nur zur Kontrolle sowie bei Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen befindet sich Personal in der LWL-ZS. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten gestattet. Fachfremdes Arbeitspersonal wird über das Verhalten in elektrischen Anlagen unterwiesen und durch eine Bauaufsicht (Elektrofachkraft entsprechend VDE 0105 und DGUV Vorschrift 3) beaufsichtigt.

Fachliches Fremdpersonal wird mit den örtlichen Betriebsverhältnissen vertraut gemacht. Ein qualifizierter Bauleiter wird namentlich vor Baubeginn benannt.

Eigenes Personal wird regelmäßig über die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften unterwiesen.

Die Grenzen der Arbeitsbereiche werden zur Abwehr von Gefahren aus der elektrischen Betriebsstätte eindeutig kenntlich gemacht.

(12) Schutz der Nachbarschaft

Die LWL-ZS ist komplett mit einem 3,25 m hohen Anlagenzaun inkl. Y-Abweiser mit Stacheldraht gemäß VDE eingefriedet, um Unbefugten den Zutritt zum Gelände zu verwehren. Warnschilder sind ringsum in genügender Menge angebracht. Die Betriebsgebäude sind verschlossen.

(bb) Kabelabschnittsstation (KAS)

Die Kabelabschnittsstation (KAS) fällt in den Anwendungsbereich des Bauordnungsrechts und bedarf nach den landesspezifischen bauordnungsrechtlichen Regelungen einer Baugenehmigung. Kabelabschnittsstationen dienen als Trennstelle zur Segmentierung der Gleichstrom (DC) Kabelstrecke mit Zugänglichkeit des Kabelleiters und des Kabelschirms, um Fehler im Kabel bzw. an den Kabelmuffen genau lokalisieren zu können. Sie sind zur Unterstützung der Kabelfehlerortung und zur Reduzierung der Kabelfehlerortungszeit ohne destruktive Eingriffe in das DC-Kabelsystem notwendig. Eine KAS besteht aus Bauwerken für die innere Infrastruktur und elektrischen Anlagen. Die KAS befindet sich in der Stadt Pfreimd, nordöstlich von Weiherharn bei Trassenkilometer 81,97 bis ca. 82,06 (Baugrundstück Gemarkung Weiherharn, Flurstücke 802, 803, 804-).

Die KAS Weiherharn ist eine sog. Doppel-KAS und hat eine Abmessung von 86,2 m mal 116,6 m und somit eine Gesamtfläche von ca. 10.100 m².

Die KAS Weiherharn besteht dabei aus den folgenden Bauteilen:

- Betriebsgebäude

Die beiden Betriebsgebäude sind erdgeschossig und weisen eine Länge von 15,61 m und eine Breite von 12,15 m auf. Die überbaute Grundfläche beträgt 378,36 m². Die Gebäude sind als Gebäude der Gebäudeklasse 1 einzuordnen (Art. 2 Abs. 3 Ziff. 1 BayBO). In dem Betriebsgebäude sind die Automatisierungstechnik und die Batterieräume untergebracht. Die Nutzung der Gebäude ist rein technisch, in den geplanten Gebäuden sind keine Arbeitsplätze/ Aufenthalts-

räume oder dergleichen vorgesehen. Lediglich im Störfall oder für den zyklischen Wartungsfall ist die Servicegruppe vor Ort. Diese Servicegruppe besteht aus eingewiesenem Fachpersonals des Vorhabenträgers.

- Einfriedung

Die Einfriedung der KAS erfolgt mit einem Doppelstabmattenzaun mit Stacheldraht. Die Gesamthöhe beträgt ca. 3,25 m.

- Zuwegung

Die Zuwegung erfolgt über zwei neu geplante Zufahrten abgehend von der der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Weiher und Losau in asphaltierter Bauweise.

- Geländeregulierung

Im Rahmen der Geländeregulierung findet ein Auftrag mit einem Volumen von 8085 m³ auf einer Fläche von 6291 m² und ein Abtrag von 5992 m³ auf einer Fläche von 6703 m² statt.

- Löschwasserbehälter

Es wird ein Löschwasserbehälter mit einem Inhalt von 150 m³ vorgehalten.

- Blitzschutzeinrichtung

Zum Schutz vor Blitzeinschlägen werden Blitzschutzmasten errichtet, welche an eine Erdungseinrichtung angeschlossen werden.

Die genaue Ausführung, die Lage sowie die Abmessungen der Bauwerke sind den Planunterlagen Teil K1.1 bis K1.6, K1.7, K1.8 bis K1.13, K1.14 bis K1.16 zu entnehmen.

Gemäß Art. 55 BayBO bedürfen die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung von baulichen Anlagen grundsätzlich einer Baugenehmigung. Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die Baumaßnahme also, soweit sie genehmigungsbedürftig ist und soweit eine Prüfung erforderlich ist, dem öffentlichen Baurecht entspricht (Art. 68 Abs. 1 BayBO). Sind bauliche Anlagen, wie hier, Teil eines planfeststellungsbedürftigen Netzausbauvorhabens, ist eine Baugenehmigung gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG entbehrlich. Die Baugenehmigung nimmt dann an der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses teil.

Die auf dieser Basis zu betrachtenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften werden beachtet. Die Errichtung der KAS Weiher analog der vorgelegten Antragsunterlagen wird durch die Nebenbestimmung Kap. A.V.1.n)(bb)1 sichergestellt. Die entscheidungsrelevanten Bauvorlagen werden planfestgestellt.

Vor diesem Hintergrund liegen die Voraussetzungen für die Genehmigung der geplanten baulichen Anlagen, der Errichtung der Einfriedung, der Zuwegung und der Geländemodellie-

rung vor. Die Genehmigung ist gemäß Art. 68 Abs. 1 BayBO zu erteilen, da dem genehmigungspflichtigen Bauvorhaben keine baurechtlich zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

(1) Genehmigungspflichtiges Vorhaben

Bei der Errichtung der geplanten Bauwerke handelt sich um ein genehmigungspflichtiges Vorhaben gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO.

(2) Bauliche Anlage

Das Vorhaben besteht aus baulichen Anlagen. Bauliche Anlagen sind nach Art. 2 Abs. 1 S. 1 BayBO unmittelbar mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen.

Die für die Baumaßnahmen temporär sowie für die Betriebsphase dauerhaft zu errichtenden baulichen Anlagen sind den Bauantragsunterlagen Teil K 1.1: Bauantragsformulare, K1.4 Lageplan, K1.5 Übersichtsplan BE-Fläche, K1.7 Bautechnische Beschreibung, K1.8 Bauvorlageplan Gebäude und Einfriedung, K1.10 Abstandsflächen, K1.11 Zuwegungsplanung Lageplan, K1.12 Zuwegungsplanung Längsschnitt, K.1.13 Zuwegungsplanung RQ zu entnehmen.

Bei der KAS Weihern handelt es sich nicht um einen Sonderbau gemäß § 2 Abs. 4 BayBO. Es handelt sich insbesondere nicht um einen Sonderbau gemäß Art. 2 Abs. 4 Nr. 20 BayBO. Danach sind Sonderbauten bauliche Anlagen und Räume, von denen wegen ihrer Art oder Nutzung Gefahren ausgehen, die den Gefahren ähnlich sind, die von den in Nummer 1 bis 19 genannten baulichen Anlagen und Räumen ausgehen. Diese Voraussetzungen liegen hier – so auch die Einschätzung des Landratsamtes Schwandorf – nicht vor:

Dagegen spricht bei der KAS Weihern, dass es sich weder um eine Nutzung mit erhöhter Verkehrsgefahr, noch um eine bauliche Anlage mit einem generell hohen Gefahrenpotential handelt. Die Arbeitstätigkeiten auf dem Betriebsgelände zur Wartung und Instandhaltung der Kommunikationsanlagen begrenzen sich auf wenige Arbeitstage im Jahr. Während dieser Wartungsarbeiten muss lediglich Fachpersonal die KAS Weihern betreten, um die Anlage und die telekommunikationstechnischen Einrichtungen zu prüfen und ggf. warten zu können. Für den Regelbetrieb ist demgegenüber kein Personal vor Ort erforderlich. Auf dem Betriebsgelände ist kein dauerhafter Aufenthalt von Arbeitspersonal vorgesehen.

(3) Keine entgegenstehenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Baurechts

Öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben unter Berücksichtigung der unter Kap. A.V.1.n)(bb) genannten Nebenbestimmungen nicht entgegen.

Gemäß Art. 59 S. 1 BayBO sind im Baugenehmigungsverfahren in Bayern Bauvorlagen auf ihre Übereinstimmung mit

1. den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB,
2. den Vorschriften über die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO

3. und den Regelungen örtlicher Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 Abs. 1 BayBO zu prüfen.

Da hier über die Baugenehmigung im Rahmen der umfassenden Planfeststellung entschieden wird, die sämtliche öffentlich-rechtlichen Beziehungen gestaltet (Gestaltungswirkung) und erforderliche Genehmigungen ersetzt (Konzentrationswirkung - § 18 Abs. 5 NABEG, § 43c EnWG, § 75 Abs. 1 S. 1 HS. 2, S. 2 VwVfG), richtet sich das baurechtliche Prüfprogramm ausschließlich nach dem öffentlichen Baurecht; für das Bauplanungsrecht unter Berücksichtigung des Fachplanungsprivilegs (§ 18 Abs. 4 S. 6 f. NABEG, § 38 S. 1 BauGB).

Die Stadt Pfreimd sowie das Landratsamt Schwandorf als untere Baubehörde wurden beteiligt. Es wurden keine Bedenken gegen das Bauvorhaben geäußert. Durch die u.a vom Landratsamt Schwandorf geforderten Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass das materielle Bauordnungsrecht auch hinsichtlich der baulichen Details und des Brandschutzes eingehalten wird. Die auf dieser Basis zu betrachtenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften werden beachtet. Durch die Nebenbestimmung unter Kap. A.V.1.n)(bb)2. wird gewährleistet, dass die untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Schwandorf in die bauvorbereitende und anschließende Bauphase eingebunden wird.

(4) Bauplanungsrecht

Die KAS Weihern befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB. Im Planfeststellungsverfahren gilt § 38 BauGB. Die Vorschrift setzt voraus, dass ein Vorhaben überörtlicher Bedeutung vorliegt und die Gemeinde beteiligt wird. Das hier planfestgestellte Vorhaben stellt ein Vorhaben von überörtlicher Bedeutung dar. Die Gemeinde Gefell wurde im Verfahren beteiligt. Nach § 38 S. 1 BauGB ist die Vorschrift des § 35 BauGB nicht anzuwenden. Allerdings sind städtebauliche Belange im Rahmen der Abwägung weiterhin zu berücksichtigen, § 38 S. 1 BauGB. Die Eröffnung des Anwendungsbereichs des § 38 BauGB hat zur Folge, dass die Vorschriften der §§ 29 ff. BauGB nicht strikt zu beachten sind. Vielmehr schwächt § 38 BauGB zwingendes Bauplanungsrecht auf Abwägungserheblichkeit ab. Es wird zu einem Belang in der Abwägung nach § 43 Abs. 3 S. 1 EnWG. Aus diesem Grund wird auf das Bauplanungsrecht im Rahmen der Abwägung (siehe KapB.III.5.t)) eingegangen.

(5) Abstandsflächen

Die strikt geltenden Abstandsflächen werden bei der Planung grundsätzlich beachtet.

Für Gebäude und Anlagen, von denen eine Wirkung wie von Gebäuden ausgeht, gilt in Bayern: Abstandsflächen müssen auf dem Grundstück selbst liegen. Der Abstand beträgt 0,4 H, mindestens jedoch 3 m (Art. 6 Abs. 5 S. 1 BayBO).

Die oberirdisch gelegenen Betriebsgebäude der KAS Weihern halten die erforderlichen Abstandsflächen zu den Nachbargrenzen zu allen Seiten ein.

(6) Sicherung der Erschließung

Die Erschließung ist ebenfalls gesichert.

Die Anlagenzufahrt wird an die vorhandene Gemeindeverbindungsstraße (Losauer Straße) zwischen Weihern und Losau anschließen.

Dabei werden zwei Zufahrten zur KAS errichtet. Die Regierung der Oberpfalz hatte diesbezüglich ausgeführt, dass die geplanten Zufahrten platzsparend und daher möglichst direkt an die KAS geführt werden sollten, um die Bildung eines großen Bogens zu vermeiden. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargestellt, dass die exakte Positionierung eine Folge der zur Genehmigung gestellten Trassierung ist und daher nicht mehr geändert werden soll. Diesem Argument für die konkrete Ausführung der Zufahrt wird gefolgt.

(7) Standsicherheit

Der Vorhabenträger hat mit Einreichung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkataloges gem. Anlage 2 der BauVorIV zum Standsicherheitsnachweis beigelegt. Demnach muss der Standsicherheitsnachweis nicht von der Genehmigungsbehörde geprüft werden. Den Standsicherheitsnachweis selbst hat der Vorhabenträger nicht vorgelegt. Die Einhaltung der Anforderung an die Standsicherheit obliegt der Vorhabenträgerin. Das Landratsamt Schwandorf fordert dagegen die Prüfung des Standsicherheitsnachweises durch einen Prüfsachverständigen. Die Bescheinigung der Standsicherheit I ist dem Landkreis spätestens mit der Baubeginnanzeige vorzulegen, die Bescheinigung der Standsicherheit II spätestens mit der Anzeige der Aufnahme der Nutzung. Diese Forderungen des Landkreises werden durch entsprechende Nebenbestimmungen A.V.1.n)(bb)(4) geregelt und somit gesichert.

(8) Brandschutz

Der Vorhabenträger hat ein Brandschutzkonzept für die KAS Weihern vorgelegt. In Bayern müssen bauliche Anlagen gemäß Art. 12 BayBO so errichtet, geändert und instandgehalten werden, dass der Entstehung eines Brandes sowie der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Die Planung sieht vor, dass die tragenden Wände und Stützen, die Außenwände, die Trennwände, die Decken und Dächer der baulichen Maßnahmen entsprechend den Brandschutzanforderungen der BayBO mit entsprechenden Baustoffeigenschaften und entsprechenden Feuerwiderstand ausgelegt werden.

Die Gebäude werden als freistehende Gebäude errichtet, die Mindestabstände von 5 m zu Nachbargebäuden auf dem gleichen Grundstück werden eingehalten. Die Länge sowie die Breite des Gebäudes sind kleiner 40 m. Es sind daher keine Brandwände nach Art. 25 BayBO notwendig.

Im Brandfall unterweist der Anlagenverantwortliche die Einsatzkräfte und koordiniert deren Zutritt zum Gelände. Der Feuerwehreinsatzleiter erhält vom Anlagenverantwortlichen unter anderem Auskunft bezüglich des Anlagenzustandes (z.B. Freischaltung, Erdung, anstehende Spannung), gefährlicher Stoffe, Zugang zum Brandherd und Löschwasserstellen.

Die Versorgung/Vorhaltung mit Löschwasser erfolgt über einen neu zu errichtenden Löschwasserbehälter mit einem Fassungsvermögen von 150 m³. Der entsprechenden Forderung der Stadt Pfreimd, der Landkreisführung und der Freiwilligen Feuerwehr Weiher wird somit durch den Vorhabenträger entsprochen. Der Löschwasserbehälter soll regelmäßig mit Brauchwasser befüllt werden. Hintergrund der Forderung nach einem Löschwasserbehälter war die Sorge, dass die vorhandene Trinkwasserversorgung nicht für Löschmaßnahmen im Rahmen der Erstversorgung zur Verfügung steht.

Der Vorhabenträger hat mit Einreichung der Unterlagen nach § 21 NABEG das o.g. Brandschutzkonzept beigelegt.

Aufgrund der vorhandenen Zugangsbeschränkungen dürfen die Einsatzkräfte der Feuerwehr das Gelände nicht ohne einen technischen Mitarbeiter der Vorhabenträgerin betreten. Diese Vorgehensweise ist, aufgrund der möglichen Gefahren aus der elektrischen Spannung, zum Schutz von Leib und Leben der Einsatzkräfte erforderlich. Dies führt dazu, dass Seitens des Vorhabenträgers ein Totalverlust des Gebäudes akzeptiert wird. Das primäre Schutzziel der wirksamen Löscharbeiten wird somit mit der Verhinderung der Brandausbreitung auf andere Gebäude und die nähere Umgebung erfüllt. Für den Fall, dass die Feuerwehr in Zusammenarbeit mit Mitarbeitern der Vorhabenträgerin zu Löscharbeiten herangezogen wird, wurde daher in Abstimmung mit der Feuerwehrlandkreisführung ein gemeinsames Konzept für Löscharbeiten erarbeitet. Danach hat die Vorhabenträgerin zugesagt, die finanziellen Mittel für zusätzlichen Ausrüstungsbedarf bereitzustellen (vgl. A.VI.2.I)). Dazu gehören Ausrüstungsgegenstände zur Waldbrandbekämpfung, Löschcontainer, anteiligen Baukosten für den Gerätewagen, Feuerwehr zulässige Transportmöglichkeit P 250 (Anhänger), Metallunterstand, sowie die Wartungskosten und TÜV für mehrere Jahre.

Das Landratsamt Schwandorf fordert, dass die Bescheinigung Brandschutz I gem. Art. 68 BayBO zusammen mit der Baubeginnanzeige vorgelegt wird. Die Bescheinigung der Brandschutz II muss gem. Art. 78 Abs. 2 Nr. 2 BayBO zusammen mit dem Brandschutznachweis und der der Anzeige der Aufnahme der Nutzung beim Landratsamt Schwandorf vorgelegt werden. Diese Forderungen des Landkreises werden durch die Nebenbestimmung A.V.1.n)(bb)(3) geregelt und somit gesichert.

(9) Betriebszeiten

Im Wesentlichen können folgende Betriebsabläufe in den Schaltfeldern am Tage auftreten:

- Revisionsbetrieb: In regelmäßigen Abständen werden Revisionen durchgeführt.
- Regelbetrieb: Die KAS wird ohne ständiges Bedien- und Wartungspersonal betrieben. Im Regelbetrieb werden regelmäßig Wartungen durchgeführt. Alle Wartungsarbeiten finden zur Tageszeit (06:00 - 22:00 Uhr), vorwiegend zwischen 07:00 und 19:00 Uhr statt. An Sonn- und Feiertagen werden im Allgemeinen keine Wartungen durchgeführt.
- Betriebsstörungen (Notfall): Servicearbeiten zur Tages- und Nachtzeit aufgrund von Störungen können möglich sein.

(10) Arbeitsschutz

Die KAS mit allen dazugehörigen Nebeneinrichtungen wird nach den gültigen Regeln der Technik und den Vorschriften des Arbeitsschutzes gebaut und betrieben. Für die Errichtung gelten die einschlägigen VDE-Bestimmungen und DIN-Normen, insbesondere DIN 0101, sowie DIN 0105 für den Betrieb.

Die Anlage gilt als „abgeschlossene elektrische Betriebsstätte“. Sie ist grundsätzlich nicht besetzt. Die Steuerung und Überwachung erfolgt über Fernsteuerung von der TenneT-Leitwarte aus Lehrte. Nur zur Kontrolle sowie bei Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen befindet sich Personal in der KAS. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten gestattet. Fachfremdes Arbeitspersonal wird über das Verhalten in elektrischen Anlagen unterwiesen und durch eine Bauaufsicht (Elektrofachkraft entsprechend VDE 0105 und DGUV Vorschrift 3) beaufsichtigt.

Fachliches Fremdpersonal wird mit den örtlichen Betriebsverhältnissen vertraut gemacht. Ein qualifizierter Bauleiter wird namentlich vor Baubeginn benannt.

Eigenes Personal wird regelmäßig über die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften unterwiesen. Die Grenzen der Arbeitsbereiche werden zur Abwehr von Gefahren aus der elektrischen Betriebsstätte eindeutig kenntlich gemacht.

(11) Schutz der Nachbarschaft

Die KAS Weihern ist komplett mit einem Anlagenzaun mit Stacheldraht gemäß VDE eingefriedet, um Unbefugten den Zutritt zum Gelände zu verwehren. Warnschilder sind ringsum in genügender Menge angebracht. Die Betriebsgebäude sind verschlossen.

5. Abwägung

Innerhalb des durch die zwingenden rechtlichen Vorgaben (Planungsleitsätze) gezogenen Rahmens sind sodann die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG). Demzufolge erwies sich das planfestgestellte Vorhaben als abwägungsgerecht.

a) Umweltbelange in der Abwägung nach § 43m EnWG

Auf das vorliegende Vorhaben findet § 43m EnWG Anwendung (s. Kap. B.II.4.g). Als Rechtsfolge ergibt sich u.a., dass nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) abzusehen ist. Aus diesem Grund wird die vom Vorhabenträger mit den Antragsunterlagen vorgelegte UVP in der Abwägung nicht berücksichtigt.

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) hat mit Stellungnahme vom 17.01.2024 Bedenken an der Nichtbeachtung der bereits erarbeiteten und vorliegenden Unterlagen zur UVP (UVP-Bericht⁶⁰⁴) geäußert. Nach Ansicht des BfN ist ein Verzicht auf die Einbeziehung dieser Erkenntnisse nicht gem. § 43m Abs. 1 S. 2 EnWG geboten, da aufgrund der bereits abgeschlossenen

⁶⁰⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, F.

UVP keine zusätzlichen Nachermittlungen erforderlich würden, die eine zeitliche Verzögerung zur Folge hätte, mithin der Beschleunigungszweck von § 43m EnWG nicht konterkariert würde.

Die Planfeststellungsbehörde hält das Vorgehen aufgrund des klaren Gesetzeswortlauts indes für zulässig. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist die im Rahmen der jeweiligen SUP ermittelte Datengrundlage für die Einbeziehung von Umweltbelangen in die Abwägung im Planfeststellungsverfahren maßgeblich und zugleich abschließend, gleich welchen Abstraktionsgrades die voran gegangene SUP gewesen ist⁶⁰⁵.

Nach § 43m Abs. 1 S. 3 EnWG ist die Regelung in § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG zur Abwägung in der Planfeststellung mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten SUP ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Dies gilt hier insbesondere für die Belange des Naturschutzes, des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes, des Klimaschutzes, des Artenschutzes, des Natura 2000-Gebietsschutzes und der Denkmalpflege, soweit sie nicht als zwingendes Recht bereits behandelt wurden (Kap. B.III.5.a)).

Somit ist die zuvor in der BFP des Vorhabens 5 Abschnitt C durchgeführte SUP in Bezug auf den Bereich des gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts C2 auszuwerten. Vor dem Hintergrund, dass für die Vorhaben 5 und 5a gem. § 26 NABEG eine einheitliche Entscheidung erfolgt, ist die BFP des Vorhabens 5 Abschnitt C für das Vorhaben 5a in gleichem Maße heranzuziehen.

In Kap. 5 der SUP erfolgte zunächst eine Ermittlung der vorhabenbezogenen (allgemeinen und spezifischen) Empfindlichkeit und des Konfliktpotenzials in Bezug auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Die schutzgutbezogene Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen fand in Kap. 6 statt. Hieran anknüpfend erfolgte in Kap. 7 die schutzgutbezogene vorläufige Bewertung der zuvor ermittelten und beschriebenen Umweltauswirkungen im Untersuchungsraum.

Dies vorangestellt wurden die o.g. Belange in der SUP mit folgenden Ergebnissen ermittelt, beschrieben und bewertet.

(aa) Immissionsschutz

Für das SG Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit wurden insgesamt fünf Umweltziele mit dazugehörigen SUP-Kriterien (*Wohn-/Wohnmischbauflächen (Bestand/geplant); Industrie-/Gewerbeflächen (Bestand/geplant); Campingplätze/Ferien- und Wochenendhaus-siedlungen; weitere Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen; Flächen besonderer funktionaler*

⁶⁰⁵ BT-Drs. 20/5830, S. 47.

Prägung (Bestand/geplant); schutzgutrelevante geschützte Wälder, schutzgutrelevante Waldfunktionen) ermittelt und beschrieben⁶⁰⁶. Demgegenüber wurden das dem Umweltziel „Schutz des Menschen und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschemissionen“ zugeordnete SUP-Kriterium „schutzgutrelevante geschützte Wälder“ für das Schutzgut Menschen, insb. menschliche Gesundheit mangels Relevanz oder Vorkommen nicht berücksichtigt⁶⁰⁷.

Die in der SUP erfolgte vorläufige Bewertung kam zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des SGs Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit erhebliche Umweltauswirkungen für die berücksichtigten SUP-Kriterien nicht auszuschließen sind⁶⁰⁸. Der in der BFP festgelegte Trassenkorridor⁶⁰⁹ besteht in Bezug auf den Bereich des gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts C2 sowohl aus Trassenkorridorsegmenten (TKS), für die in der SUP überwiegend fast keine (TKS 043, 045, 049_056a1, 049_056a2, 049_056a4, 049_056a7, 049_056a8, 049_056a10, jeweils weniger als 5 % der Gesamtfläche des TKS) als auch ein bisschen mehr (TKS 042, 049_056a5, zwischen 5 bis 12 % der Gesamtfläche des TKS) voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen erwartet wurden⁶¹⁰.

Verortet wurden die Flächen mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen für das SG Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit im gesamten Abschnitt zumeist relativ kleinflächig und überwiegend sehr locker gestreut. Des Weiteren sind im TKS 042 an zwei Stellen Industrie- und Wohnmischbauflächen zwischen Marktredwitz und Brand (Ortschaft Haag, Neu-Haag) sowie im Bereich der Ortschaft Preisdorf gelegen. Von ausreichenden Passageräumen wurde jedoch in beiden Fällen ausgegangen. Hingegen liegt die Ortschaft Trebsau mittig im TKS 049_056a5, sodass hinsichtlich des verbleibende Passageraum dort weniger als 155 m angenommen wurden.

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen betreffen – wie in der SUP nachvollziehbar herausgestellt wurde – insbesondere Wohn- und Wohnmischbauflächen auch Industrie- und Gewerbeflächen, Flächen besonderer funktionaler Prägung, Campingplätze/Ferien- und Wochenendaussiedlungen sowie weitere Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen aufgrund der direkten Flächeninanspruchnahmen des Vorhabens. Gemäß § 50 S. 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wozu das planfestgestellte Vorhaben zählt⁶¹¹, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen i. S. d. Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige

⁶⁰⁶ SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt C, Kap. 6.3.1, Tab. 42.

⁶⁰⁷ SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt C, Kap. 4, Kap. 6.3.1, Tab. 42.

⁶⁰⁸ SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt C, Kap. 7.1.1.

⁶⁰⁹ Bundesfachplanungsentscheidung gem. § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 5 des Bundesbedarfsplanungsgesetzes, Abschnitt C (Raum Hof – Raum Schwandorf), Kap. A.I (TKS 031, 037a1, 037a2, 037a4, 037a6, 037a7, 040, 042, 043, 045, 049_056a1, 049_056a2, 049_056a4, 049_056a5, 049_056a7, 049_056a8 und 049_056a10).

⁶¹⁰ SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt C, Kap. 7.1.8, Tab. 61.

⁶¹¹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2/16, 4 A 3/16, 4 A 4/16, 4 A 5/16, 4 A 6/16, juris, Rn. 87.

Gebiete, insb. öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine strikte Vorgabe; vielmehr unterliegt das Trennungsgebot der fachplanerischen Abwägung, sodass es sich als eine hinreichend zu berücksichtigende Abwägungsdirektive im Sinne eines Optimierungsgebots darstellt⁶¹². Hinsichtlich der Wohn- und Wohnmischbauflächen ist zu beachten, dass die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen theoretischer Natur sind, da wegen des Planungsgrundsatzes der Nutzungstrennung eine Querung von Ortschaften nicht erfolgt. Im Sinne einer Worst-Case-Annahme wurde ferner davon ausgegangen, dass durch die anlagebedingten Inanspruchnahmen von Flächen für Siedlungen, Camping- und Wochenendhausnutzung, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie Industrie- und Gewerbeflächen deren schutzgutspezifische Nutzung dauerhaft erheblich eingeschränkt bzw. nicht mehr möglich sein wird.

Allerdings befindet sich das Erdkabel überwiegend in einem deutlichen Abstand zu Gebieten, die dem Wohnen dienen, sodass die daraus resultierenden tatsächlichen betriebsbedingten Immissionsbelastungen allenfalls geringfügig sind (vgl. Kap. B.III.4.a). Auch insofern ist das Vorhaben somit nicht zu beanstanden.

Zuletzt sind die Auswirkungen der Immissionen auf die Fauna ebenfalls allenfalls geringfügig, sodass auch dem Gebot, schädliche Umwelteinwirkungen auf Gebiete zu vermeiden, die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvoll oder besonders empfindlich sind, hinreichend Rechnung getragen ist.

(bb) Naturschutz und Landschaftspflege

Für das SG Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurden insgesamt sechs Umweltziele mit dazugehörigen SUP-Kriterien (*Vogelschutz- und FFH-Gebiete; besonderer Artenschutz; weitere planungsrelevante Arten (Anhang II FFH-RL); Naturschutzgebiete (Bestand/geplant); gesetzlich geschützte Biotope/nach Landesrecht geschützte Biotope; Ökokontoflächen; Biotop- und Nutzungstypen; Biotopverbund; schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder; schutzgutrelevante Waldfunktionen; IBAs; sonstige regional bedeutsame Gebiete für Avifauna; LSG (Bestand/geplant); geplante Schutzgebiete*) ermittelt und beschrieben⁶¹³. Demgegenüber wurden die SUP-Kriterien „*Nationalparks; Nationale Naturmonumente; Biosphärenreservate Kernzone; Biosphärenreservate Pflege-/Entwicklungszone; Waldstilllegungsflächen; UNESCO-Weltnaturerbe; Ramsar-Gebiete; Life-Projekte der europäischen Kommission*“ für das SG Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mangels Relevanz oder Vorkommen nicht berücksichtigt⁶¹⁴.

⁶¹² Vgl. St. Rspr. des BVerwG, Urt. v. 29.06.2017 – 3 A 1/16, juris, Rn. 151; Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04, juris, Rn. 164.

⁶¹³ SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt C, Kap. 6.3.2, Tab. 45.

⁶¹⁴ SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt C, Kap. 4, Kap. 6.3.1, Tab. 45.

Die in der SUP erfolgte vorläufige Bewertung kam zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des SGs Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erhebliche Umweltauswirkungen für die berücksichtigten SUP-Kriterien nicht auszuschließen sind⁶¹⁵. Der in der BFP festgelegte Trassenkorridor besteht in Bezug auf den Bereich des gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts C2 sowohl aus TKS, für die in der SUP wenige (TKS 045 jeweils weniger als 15 % der Gesamtfläche des TKS) als auch deutlich mehr (TKS 042, 043, 049_056a1, 049_056a4, 049_056a5, 049_056a7, 049_056a8, 049_056a10, zwischen 28 bis 42 % der Gesamtfläche des TKS) voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen erwartet wurden⁶¹⁶.

Verortet wurden die Flächen mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen für das SG Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wie folgt⁶¹⁷:

- Einige TKS 042, 049_056a8 des festgelegten Trassenkorridors weisen u.a. Strukturen von Quellen, naturnahe Fließgewässerkomplexe inkl. Ufersäume, naturnahe Stillgewässerkomplexe inkl. Ufersäume in Verbindung mit Grünland mit Aufwertung durch besondere Strukturen (FFH-LRT, gesetzlich geschützte Biotope) auf. In der SUP wird hierzu ausgeführt, dass deren räumliche Meidung durch die Aussparung wertgebender Strukturen und Unterbohrung von Gewässern angestrebt werden kann, jedoch Beeinträchtigungen von Ufersäumen und angrenzenden hochwertigen Grünlandstrukturen nicht ausgeschlossen werden können. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass im Anschluss der Bauarbeiten sich das Ausgangsbiotop an der betroffenen Stelle wieder entwickeln kann und es keine anlagebedingten Beschränkungen für die Grünland-Flächen gibt.
- NSG („Unteres Röslautal und Egertal bei Hohenberg, TKS 042, deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Eger- und Röslautal“ sowie „NSG zwischen Röslau, Markt-leuthen und Schwarzenhammer“, ebenfalls deckungsgleich mit FFH-Gebiet „Eger- und Röslautal“) liegen überwiegend randlich im TKS 042 vor.

In der SUP wurde weiter dargelegt, dass besonders bei Wäldern und auch bei gehölzgeprägten Biotop- und Nutzungsstrukturen die Flächeninanspruchnahme nicht nur baubedingt zu einer Änderung der Biotope führt, sondern auch das anlagebedingte Freihalten des Schutzstreifens von tiefwurzelnden Gehölzen dauerhafte Auswirkungen auf diese hat. In Bezug auf gesetzlich geschützte Biotope/nach Landesrecht geschützte Biotope und Ökokontoflächen führt die SUP zudem aus, dass diese in allen TKS über das ganze Trassenkorridornetz verteilt, sowohl kleinflächig, als auch in größeren Komplexen vorkommen, insbesondere auch im Bereich von bestehenden Schutzgebieten. Hinsichtlich dieser wurde die Möglichkeit bedacht, deren Betroffenheit durch die alternative technische Ausführung (geschlossene Bauweise) zu vermeiden.

⁶¹⁵ SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt C, Kap. 7.1.2.

⁶¹⁶ SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt C, Kap. 7.1.8, Tab. 61.

⁶¹⁷ SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt C, Kap. 7.1.2.

Auch die Querung von NSG in offener Bauweise wurde in der SUP als Auslöser voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen betrachtet, wenn ein Umgehen der Flächen nicht möglich ist. Aufgrund der bautechnischen Beschreibung⁶¹⁸ war jedoch bereits auf dieser Planungsebene die Querung sensibler naturschutzfachlicher Bereiche in geschlossener Bauweise vorgesehen.

Ebenso stellte die SUP im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen⁶¹⁹ bei geschlossener Bauweise keine erheblichen Beeinträchtigungen fest.

Hinsichtlich der Arten des besonderen Artenschutzes, die Brut-, Zug- und Rastvögel sowie die weiteren planungsrelevanten Arten (Anhang II FFH-RL) wurde in der SUP festgestellt, dass diese vom Vorhaben überwiegend durch baubedingte temporäre Wirkungen betroffen sind, die Betroffenheit sich jedoch für die meisten Arten durch geeignete Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß senken lässt⁶²⁰. Nur für baumbewohnende sowie gebäude- und baumbewohnende Fledermausarten sowie für Gehölzbrüter des Halboffenlandes und des Waldes, Brutvögel der Moore, Sümpfe und Feuchtwiesen konnte in der SUP das Vorliegen von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine genaue Verortung dieser möglicherweise betroffenen Arten war aufgrund der nur vereinzelt und nicht flächendeckend vorliegenden aktuellen Artnachweise nicht sachgerecht möglich. Im Ergebnis wurde in der SUP nachvollziehbar das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG für alle Arten entweder ausgeschlossen oder als mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht gegeben eingeschätzt.

(cc) Bodenschutz

Für das SG Boden und Fläche wurden insgesamt vier Umweltziele mit dazugehörigen SUP-Kriterien (*natürliche Bodenfruchtbarkeit/Ertragsfähigkeit; Böden mit besonderen Standortigenschaften/Extremstandorte; Retentionsvermögen inkl. Filterfunktion; grundwasserbeeinflusste Böden; stauwasserbeeinflusste Böden; organische Böden (Moore und Moorböden); verdichtungsempfindliche Böden; erosionsgefährdete Böden; schutzgutrelevante Waldfunktionen; Geotope, seltene Böden*) ermittelt und beschrieben⁶²¹. Demgegenüber wurden die SUP-Kriterien „*schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder; Böden mit natur- und kulturgeschichtlicher Bedeutung (Archivböden)*“ für das SG Boden und Fläche mangels Relevanz oder Vorkommen nicht berücksichtigt⁶²².

Die in der SUP erfolgte vorläufige Bewertung kam zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des SGs Boden voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind, währenddessen das SG Fläche aufgrund der geringen dauerhaften Flächenversiegelung im Raum und

⁶¹⁸ Unterlagen gem. § 8 NABEG, 2.

⁶¹⁹ Unterlagen gem. § 8 NABEG, 5.2.

⁶²⁰ SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt C, Kap. 7.1.2.

⁶²¹ SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt C, Kap. 6.3.3, Tab. 48.

⁶²² SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt C, Kap. 4, Kap. 6.3.3, Tab. 48.

der nur temporären Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt wird⁶²³. Der in der BFP festgelegte Trassenkorridor besteht in Bezug auf den Bereich des gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts C2 sowohl aus TKS, für die in der SUP wenige (TKS 049_056a2, 049_056a8, 049_056a10, weniger als 15 % der Gesamtfläche des TKS) bis einige (TKS 042, 043, 049_056a1, 049_056a4, 049_056a5, 049_056a7, zwischen 18 und 50 % der Gesamtfläche des TKS) als auch deutlich mehr (TKS 045, 72 % der Gesamtfläche des TKS) voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen erwartet wurden⁶²⁴.

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen betreffen – wie in der SUP nachvollziehbar herausgestellt wurde – insbesondere verdichtungsempfindliche Böden, organische Böden, Böden mit besonderem Standortpotenzial/Extremstandorte, Geotope sowie Wälder mit der Waldfunktion Bodenschutz aufgrund der Flächeninanspruchnahmen, vor allem während der Bauphase. Ferner wurde der Festsetzung und Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen zum Bodenschutz, des Bodenschutzkonzepts und der Bodenkundlichen Baubegleitung besonders große Bedeutung beigemessen und bestimmt, dass keine Flächeninanspruchnahme von Geotopen erfolgen darf.

Verortet wurden die Flächen mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen für das SG Boden wie folgt⁶²⁵:

- Verdichtungsempfindliche Böden liegen in der überwiegenden Anzahl der TKS großflächig bzw. zum Teil flächendeckend vor.
- Böden mit besonderem Standortpotenzial/Extremstandorte kommen in den TKS räumlich differenzierter und z.T. sehr kleinflächig vor.
- Organische Böden und Wälder mit der Waldfunktion Bodenschutz treten nur lokal auf. Im TKS 045 bilden organische Böden einen Riegel mit einer ungefähren Breite von 100 – 300 m.
- Bodenschutzwälder sind in den TKS vereinzelt und ohne Riegelbildung vorhanden. Soweit sie im TKS 049_056a7 in Verbindung mit Fließgewässern auftreten, ist eine Unterbohrung vorgesehen.

(dd) Gewässerschutz

Für das SG Wasser wurden insgesamt sechs Umweltziele mit dazugehörigen SUP-Kriterien (*Fließgewässer; Stillgewässer; Uferzonen nach § 61 BNatSchG; Wasserkörper (Oberflächengewässer) gemäß Richtlinie 2000/60/EG (WRRL); schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder; schutzgutrelevante Waldfunktionen; Heilquellenschutzgebiete; Wasserschutzgebiete Zone I; Wasserschutzgebiete Zone II; Wasserschutzgebiete Zone III; Wasserschutzgebiete*

⁶²³ SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt C, Kap. 7.1.3.

⁶²⁴ SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt C, Kap. 7.1.8, Tab. 61.

⁶²⁵ SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt C, Kap. 7.1.3.

(geplant); Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen; Gebiete mit geringem/sehr geringem Geschütztheitsgrad des Grundwassers/Gebiete mit geringem Flurabstand < 2 m; Grundwasserkörper gemäß Richtlinie 2000/60/EG (WRRL); Vorranggebiete Hochwasserschutz; festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete) ermittelt und beschrieben⁶²⁶. Demgegenüber wurden hinsichtlich einzelner Umweltziele die SUP-Kriterien „Umweltqualitätsnormen der EU, insb. Maßnahmen nach Richtlinie 2000/60/EG (WRRL); schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder; schutzgutrelevante Waldfunktionen; Heilquellenschutzgebiete; WSG (geplant); raumordnerische Festlegungen zur Wasserwirtschaft“ für das SG Wasser mangels Relevanz oder Vorkommen nicht berücksichtigt⁶²⁷.

Die in der SUP erfolgte vorläufige Bewertung kam zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des SGs Wasser voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für die berücksichtigten SUP-Kriterien nicht auszuschließen sind⁶²⁸. Der in der BFP festgelegte Trassenkorridor besteht in Bezug auf den Bereich des gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts C2 weit überwiegend aus TKS, für die in der SUP fast keine (TKS 042, 045, 049_056a1, 049_056a2, 049_056a4, 049_056a5, 049_056a7, 049_056a10, zwischen <1 bis 2 % der Gesamtfläche des TKS) bis wenige (TKS 043, 049_056a8, jeweils 4 % der Gesamtfläche des TKS) voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen erwartet wurden⁶²⁹. Höhere Flächenanteile wurden mangels in den TKS liegender WSG (Schutzzone I und II) nicht festgestellt. Verortet wurden die Flächen mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen für das SG Wasser wie folgt⁶³⁰:

- Größere Fließgewässer erstrecken sich im TKS 049_056a8 (Naab).
- Kleinflächig Stillgewässer (Teiche) treten gehäuft in den TKS 042, 043, 045 bzw. in deren Überschneidungsbereichen auf.
- Quellenstandorte kommen vereinzelt und/oder gehäuft im TKS 049_056a4 vor.

In Bezug auf Fließgewässer ist für den in der BFP festgelegten Trassenkorridor im Bereich des gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts C2 die Naab relevant. In der SUP wurde insoweit festgestellt, dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für Fließgewässer durch deren geschlossene Unterquerung ausgeschlossen werden können.

In der SUP wurde ferner nachvollziehbar dargelegt, dass hinsichtlich der Stillgewässer und Quellstandorte aufgrund der kleinräumigen Ausprägung und der nicht flächendeckenden bzw. riegelartigen Ausprägung ein Umgehen dieser Flächen für voraussichtlich möglich erachtet wird.

⁶²⁶ SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt C, Kap. 6.3.4, Tab.51.

⁶²⁷ SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt C, Kap. 4, Kap. 6.3.4, Tab. 51.

⁶²⁸ SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt C, Kap. 7.1.4.

⁶²⁹ SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt C, Kap. 7.1.8, Tab. 61.

⁶³⁰ SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt C, Kap. 7.1.4.

(ee) Klima/Luft

Für das SG Luft und Klima wurden insgesamt zwei Umweltziele mit dazugehörigen SUP-Kriterien (*bedeutsame regional-/lokalklimatische Verhältnisse; schutzgutrelevante Waldfunktionen*) ermittelt und beschrieben⁶³¹. Demgegenüber wurden die SUP-Kriterien „*schutzgutrelevante gesetzlich geschützte Wälder*“ für das SG Luft und Klima mangels Relevanz oder Vorkommen nicht berücksichtigt⁶³².

Die in der SUP erfolgte vorläufige Bewertung kam zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des SGs Luft und Klima voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für Wälder mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen aufgrund von bau- und anlagebedingten Waldverlusten und des damit verbundenen Verlusts der Wald-Klimafunktion nicht auszuschließen sind⁶³³. Hierbei ist zu beachten, dass die Klimaschutzfunktion der Wälder aufgrund der Vorsorgefunktion für das menschliche Wohlbefinden mit dem SG Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit in engem Zusammenhang steht. Der in der BFP festgelegte Trassenkorridor besteht in Bezug auf den Bereich des gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts C2 sowohl aus TKS, für die in der SUP keine (TKS 042, 045, 049_056a2, 049_056a7, 049_056a8, 049_056a10, jeweils 0 % der Gesamtfläche des TKS) bis wenige (TKS 043, 049_056a1, 049_056a5, zwischen <1 bis 10 % der Gesamtfläche des TKS) als auch etwas mehr (TKS 049_056a4, 23 % der Gesamtfläche des TKS) voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen erwartet wurden⁶³⁴. Verortet wurden viele Flächen mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen für das SG Luft und Klima wie folgt⁶³⁵:

- Einzelne Waldflächen mit lokaler und regionaler Klimaschutzfunktion kommen im TKS 049_056a4 sowie in dessen Überschneidungsbereich zum TKS 049_056a5 flächendeckend und riegelartig ausgedehnt vor.

In der SUP wurde hinsichtlich der Waldflächen mit Klimaschutzfunktion davon ausgegangen, dass diese entweder umgangen werden können oder nur eine kurze Durchschneidung dieser Bereiche erfolgt.

(ff) Landschaft und Erholung

Für das SG Landschaft wurden insgesamt vier Umweltziele mit dazugehörigen SUP-Kriterien (*geschützte Teile von Natur und Landschaft nach §§ 23-29 BNatSchG (auch geplante Schutzgebiete); schutzwürdige Landschaften; bedeutsame Kulturlandschaften; mindestens regional bedeutsame Gebiete zur landschaftsgebundenen Erholung (z.B. Erholungswälder)*) ermittelt

⁶³¹ SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt C, Kap. 6.3.5, Tab. 54.

⁶³² SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt C, Kap. 4, Kap. 6.3.5, Tab. 54.

⁶³³ SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt C, Kap. 7.1.5.

⁶³⁴ SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt C, Kap. 7.1.8, Tab. 61.

⁶³⁵ SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt C, Kap. 7.1.5.

und beschrieben⁶³⁶. Demgegenüber wurden die SUP-Kriterien „*UNESCO-Weltkulturerbestätten und Welterbestätten mit Zusatz Kulturlandschaft; vorhanden und geplant*“ für das SG Landschaft mangels Relevanz oder Vorkommen nicht berücksichtigt⁶³⁷.

Die in der SUP erfolgte vorläufige Bewertung kam zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des SGs Landschaft überwiegend nur wenige voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen verbleiben, die nicht ausgeschlossen werden können⁶³⁸. Der in der BFP festgelegte Trassenkorridor besteht in Bezug auf den Bereich des gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts C2 weit überwiegend aus Trassenkorridorsegmenten, die keine (TKS 045, 049_056a1, 049_056a2, 049_056a10, 0 % der Gesamtfläche des TKS) bis wenige (TKS 042, 043, 049_056a7, zwischen <1 bis 6 % der Gesamtfläche des TKS) voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten lassen⁶³⁹. Lediglich für die TKS (049_056a4, 049_056a5, 049_056a8) konnten in der SUP deutlich mehr (zwischen 33 bis 47 % der Gesamtfläche des TKS) voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden⁶⁴⁰.

Verortet wurden viele Flächen mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen für das SG Landschaft wie folgt⁶⁴¹:

- Der flächenmäßig größte Anteil geht auf schutzgutrelevante Waldfunktionen (Schutzfunktion Erholung) in den TKS 049_056a4, 049_056a5 und 049_056a8 zurück.
- Kleinflächige Ausprägungen von Wäldern mit der Schutzfunktion Sichtsicht finden sich in den TKS 043 und 049_056a1.
- NSG (mit schutzgutrelevanter Funktion), Naturdenkmale und geschützte Landschaftsteile liegen nur sehr kleinflächig ausgeprägt und meist nur randlich in den TKS.

In der SUP wurde davon ausgegangen, dass eine räumliche Meidung (Umgehung) der entsprechenden Flächen innerhalb des Trassenkorridorverlaufs möglich ist.

(gg) Denkmalpflegerische Belange

Für das SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wurden insgesamt zwei Umweltziele mit dazugehörigen SUP-Kriterien (*Baudenkmale; Bodendenkmale; Verdachtsflächen Bodendenkmale; Umgebungsschutzbereiche von Baudenkmalen und sonstigen Kulturdenkmalen; schutzgutrelevante Waldfunktionen; bedeutsame Kulturlandschaftsteile*) ermittelt und

⁶³⁶ SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt C, Kap. 6.3.6, Tab. 56.

⁶³⁷ SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt C, Kap. 4, Kap. 6.3.6, Tab. 56.

⁶³⁸ SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt C, Kap. 7.1.6.

⁶³⁹ SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt C, Kap. 7.1.8, Tab. 61.

⁶⁴⁰ SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt C, Kap. 7.1.8, Tab. 61.

⁶⁴¹ SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt C, Kap. 7.1.6.

beschrieben⁶⁴². Demgegenüber wurden die SUP-Kriterien „*UNESCO-Welterbestätten; archäologisch bedeutsame Landschaften*“ für das SG Kulturelles Erbe und sonstige Rechtsgüter mangels Relevanz oder Vorkommen nicht berücksichtigt⁶⁴³.

Die in der SUP erfolgte vorläufige Bewertung kam zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich des SGs Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind⁶⁴⁴. Der in der BFP festgelegte Trassenkorridor besteht in Bezug auf den Bereich des gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts C2 sowohl aus TKS, für die in der SUP überwiegend keine (TKS 042, jeweils 0 % der Gesamtfläche des TKS) bis wenige (TKS 043, 049_056a1, 049_056a2, 049_056a4, 049_056a5, 049_056a7, 049_056a10, jeweils <1 % der Gesamtfläche des TKS) voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen erwartet wurden⁶⁴⁵. Lediglich in TKS 049_056a8 ist der Flächenanteil mit rund 4 % etwas höher.

Verortet wurden die Flächen mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen für das SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wie folgt⁶⁴⁶:

- Im TKS 049_056a8 liegen zwei großflächige Bodendenkmale (Endpaläolithische Freilandstation und vorgeschichtliche Siedlung). Der verbleibende Passageraum liegt hierbei bei <130 m.
- Räumliche Häufung von Bodendenkmalen südlich und südwestlich der Ortschaft Rotenstadt (außerhalb der TKS des festgelegten Trassenkorridors).

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen betreffen – wie in der SUP nachvollziehbar herausgestellt wurde – insbesondere Baudenkmale, Bodendenkmalflächen und bedeutsame Kulturlandschaftsbestandteile bei direkter Flächeninanspruchnahme, da deren vollständige Erhaltung nur durch eine Flächenumgehung gewährleistet wäre. Aufgrund der überwiegend geringen Ausdehnung und verstreuten Lage der Flächen wurden die Umgehungsmöglichkeiten in vielen Fällen für möglich gehalten.

(hh) Gesamtbewertung

Bei Abwägung der widerstreitenden Interessen und unter Berücksichtigung der angeordneten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen als nicht so schwerwiegend eingestuft, dass sie einer Verwirklichung des Vorhabens entgegenstehen. Dem steht ein gewichtiges öffentliches Interesse an dem mit dem Vorhaben verfolgten Ziel einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG), gegenüber.

⁶⁴² SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt C, Kap. 6.3.9, Tab. 59.

⁶⁴³ SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt C, Kap. 4, Kap. 6.3.9, Tab. 59.

⁶⁴⁴ SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt C, Kap. 7.1.7.

⁶⁴⁵ SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt C, Kap. 7.1.8, Tab. 61.

⁶⁴⁶ SUP zur BFP des Vorhabens 5 Abschnitt C, Kap. 7.1.7.

b) Raumordnerische Belange

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung, für die keine Beachtungspflicht, sondern nur eine Berücksichtigungspflicht besteht, sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung vereinbar.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden; § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Sie sind als solche zu kennzeichnen; § 7 Abs. 1 S. 4 ROG. Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen; § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG (2023) sind Ziele der Raumordnung, die nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben wurden.

Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung einschließlich in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen; § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG.

Zu berücksichtigen sind zudem die Ziele der Raumordnung, für die nach § 18 Abs. 4 S. 2 bis 4 NABEG keine Beachtung-, sondern nur eine Berücksichtigungspflicht besteht.

Die Bundesnetzagentur hat die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG (Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung) bereits auf Ebene der BFP geprüft. Die Entscheidung über die BFP enthält den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors; § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 NABEG. Die Entscheidung ist für die Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG verbindlich; § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG.

Soweit die Übereinstimmung mit zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung auf Ebene der BFP abschließend beurteilt wurde, ist hiergegen nichts zu erinnern (siehe Kap. B.III.5.b)(aa)).

Das planfestgestellte Vorhaben ist zudem mit bisher nicht bzw. nicht abschließend beurteilten zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung vereinbar, hierbei bestand jedoch der Bedarf einzelne Bewertungen aus der BFP zu aktualisieren. Die hiervon betroffenen Bestandteile der Entscheidung über die BFP werden unter Kap. B.III.5.b)(bb) dargestellt.

Bei der Beurteilung der Vereinbarkeit mit den Belangen der Raumordnung wurden folgende Planwerke berücksichtigt:

- Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz, der sog. Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) in Kraft getreten am 01.09.2021.,

- Regionalplan Region Oberpfalz-Nord, in Kraft getreten am 01.02.1989
 - Bis zur 26. Änderung (12. Verordnung zur Änderung) ((Neufassung des Kapitels B IV Wirtschaft bisher „Gewerbliche Wirtschaft“) ohne bisherigen Abschnitt 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Rohstoffen“)
 - 28. Änderung (14. Verordnung zur Änderung) (Teilfortschreibung „Soziale und kulturelle Infrastruktur“, Neufassung, in Kraft getreten am 01.06.2022)
 - 30. Änderung (16. Verordnung zur Änderung) (Teilfortschreibung Kapitel B IV 2.1 "Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen" - Rohstoffgebiete 2019 -, in Kraft getreten am 01.09.2024)

In der 29. Änderung des Regionalplans Region Oberpfalz-Nord (15. Verordnung zur Änderung) (Teilfortschreibung „Allgemeine Entwicklung, Raumstruktur und Zentrale Orte“, Neufassung, in Kraft getreten am 01.06.2022) werden keine inhaltlichen relevanten Belange aufgeführt, die Relevanz für das Vorhaben entfalten und im Folgenden berücksichtigt werden müssten.

Für den BRPH ist gem. § 18 Abs. 4 S. 3 NABEG eine Bindungswirkung der enthaltenen Raumordnungsziele entstanden. Die Ziele dieses Planwerkes wurden bereits unter Kap. B.III.4.h) bewertet, daher bezieht sich die hier vorgenommene Bewertung ausschließlich auf die enthaltenen Grundsätze der Raumordnung.

Darüber hinaus gibt es noch Planwerke, die sich derzeit in Aufstellung befinden, welche jedoch noch nicht den Planstand erreicht haben, dass die Ziele gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG als „in Aufstellung befindlich“ gelten:

- 31. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord (Neuaufstellung des Teilabschnitts "Windenergie" im Kapitel B X Energieversorgung)
- Änderung des Regionalplans Oberfranken Ost (vorgezogene Fortschreibung des Teilkapitels 6.5.2 Windenergie zur Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen).

(aa) Auf Bundesfachplanungsebene abschließend beurteilte Belange der Raumordnung

Zur Begründung der Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung wird auf die Ausführungen der raumordnerischen Beurteilung Bezug genommen, die mit der Entscheidung über die BFP vorgenommen wurde.⁶⁴⁷ Die Trasse des planfestgestellten Vorhabens verläuft ausschließlich innerhalb des raumordnerisch beurteilten Trassenkorridors.

Mit der vorangeschrittenen Vorhabenplanung und -konkretisierung nach Abschluss des Bundesfachplanungsverfahrens sind keine raumbedeutsamen Auswirkungen verbunden, die über die auf Ebene der BFP beurteilten Auswirkungen hinausgehen. Der Vorhabenträger hat auf

⁶⁴⁷ Bundesfachplanungsentscheidung gem. § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 5 des BBPIG, Abschnitt D v. 14.02.2020 (Az.6.07.00.02/5-2-4/25.0), S. 135 ff.

Ebene der BFP bei der Prüfung der Übereinstimmung mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung für das Vorhaben Maßnahmen, mit denen Konflikte vermieden oder gemindert werden angenommen. Für die nicht bereits behandelten Belange gilt weiterhin, dass die Umsetzung der Maßnahmen Bestandteil der konkretisierten Planung des Vorhabens ist.

Schließlich liegt für die zu berücksichtigenden Ziele der Raumordnung sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung eine abschließende Beurteilung vor, soweit die maßgeblichen Raumordnungspläne unverändert sind und die betrachtungsrelevanten Ziele der Raumordnung somit bereits im Bundesfachplanungsverfahren beurteilt wurden.

(bb) Erstmalige Befassung mit Belangen der Raumordnung

Wie bereits unter Kap. B.III.4.h)(bb)(1) für die Ziele der Raumordnung dargelegt, wurden auch die Grundsätze des BRPH auf die Vereinbarkeit mit dem Vorhaben untersucht.

Grundsätze der Raumordnung, für die raumbedeutsame Auswirkungen offenkundig ausgeschlossen werden können, werden nicht tiefergehend betrachtet. Somit stimmt das Vorhaben im festgelegten Trassenkorridor mit diesen Grundsätzen überein. Grundsätze in Abschnitt III. des BRPH können aus offensichtlichen räumlichen wie inhaltlichen Gründen außer Betracht bleiben, da beim gegenständlichen Vorhaben aufgrund seiner geografischen Lage nicht mit Meeresüberflutungen zu rechnen ist bzw. das Vorhaben keine Konflikte mit dem Belang des Schutzes vor Meeresüberflutungen auslösen kann. Darüber hinaus sind diejenigen Erfordernisse der Raumordnung nicht betrachtungsrelevant, die sich nicht unmittelbar an die Netzausbauplanung, sondern an einen anderen Adressatenkreis richten. Im Einzelnen sind dies die Grundsätze I.1.2, I.2.2, I.3 und II.1.6, die Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes adressieren sowie die Grundsätze II.1.5, II.1.7 und II.2.1, die eine Flächensicherung durch die Raum- und die wasserwirtschaftliche Fachplanung anstreben bzw. die an die Träger der Landes- und Regionalplanung sowie der Bauleitplanung gerichtet sind. Darüber hinaus sind die Grundsätze II.2.2 und II.3. nicht betrachtungsrelevant da keine Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG und keine Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG in relevanter Weise durch das Vorhaben betroffen sind.

Nachfolgend wird die Vereinbarkeit der verbleibenden maßgeblichen Grundsätzen II.1.1, II.1.4., II.2.2 und II.3 begründet.

II.1.1 (G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.

Eine Minimierung von Hochwassern kann je nach der örtlichen Situation durch Effekte wie Verzögerung des Oberflächenwasserabflusses, Minderung von Hochwasserwellen oder Steigerung der Retentionsleistung erreicht werden. Im Hinblick auf diese Effekte sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen insbesondere Aspekte bedacht werden wie Rückbau von baulichen Anlagen, Flächenentsiegelung, Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen, ortsnahe Niederschlagsversickerung und -speicherung oder multifunktionale Nutzungsformen wie die Schaffung von Hochwasserrückhalteräumen im Zusammenhang mit der

oberflächennahen Rohstoffgewinnung in der Nähe von Flüssen und Vorflutern. Eine Verringerung des Schadenspotenzials kann beispielsweise durch eine hochwasserangepasste Bauweise bewirkt werden.⁶⁴⁸ Es werden im Vorhaben zwar Vorranggebiete für den Hochwasserschutz, Überschwemmungs- und Hochwasserrisikogebiete gequert, jedoch keine oberirdischen baulichen Anlagen oder dauerhafte Zuwegungen in diesen errichtet. Dadurch wird eine Betroffenheit von Vorranggebieten für Hochwasserschutz, Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebieten verhindert. Die Verlegung von Erdkabeln, sofern sie sich nicht in Überschwemmungsgebieten vermeiden lässt, führt nicht zu einer dauerhaften Verschlechterung des Hochwasserrisikos, die Geländeoberfläche wird nach Durchführung der Verlegearbeiten im ursprünglichen Zustand wiederhergestellt bzw. das Überschwemmungsgebiet wird in geschlossener Bauweise unterquert. Bei einem Erdkabelvorhaben wie bei diesem Vorhaben ist allenfalls zeitlich und volumenmäßig begrenzt mit einer Beeinflussung von Hochwasser zu rechnen. Die lässt sich bei Erfordernis durch entsprechende Bauabläufe weiter minimieren. So werden z.B. Niederschlags- und Baugrubenwasser ortsnah in Vorfluter wieder eingeleitet. Das Vorhaben wird somit, soweit erforderlich, hochwasserangepasst ausgeführt, beeinträchtigt als Erdkabelvorhaben die Hochwasserrückhaltung und Hochwasserschutz nicht und verändert den Wasserstand und Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig.

Im Hinblick auf die Bewertung der Auswirkungen wird auf die Ausführungen unter Kap. B.III.4.h) zum Ziel I.1.1 verwiesen.

Im Ergebnis wird die Konformität des Vorhabens mit dem Grundsatz II.1.1 festgestellt. Der Vorhabenträger hat bereits bei der Trassierung die verfügbaren Daten öffentlicher Stellen einbezogen. Zum anderen sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Hochwasserschutzes nicht erheblich. Die Gefährdung der Erdkabel durch Hochwasserereignisse ist verhältnismäßig gering.

II.1.4 (G) Die in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz erhalten werden. Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, sollen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten und als Retentionsraum zurückgewonnen werden; dies gilt insbesondere für Flächen, die an ausgebaute oder eingedeichte Gewässer angrenzen. Eine Flächenfreihaltung ist nur dann erforderlich, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll. Auf Flächen nach Satz 1 und Satz 2 sollen den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzungen nur ausnahmsweise geplant oder zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Klimaschutzes oder eines anderen öffentlichen Interesses dies notwendig machen und ein

⁶⁴⁸ Vgl. Begründung Grundsatz II.1.1 - Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) v. 19.08.2021; Anlageband zum BGBl. I Nr. 57 v. 25.08.2021 G 5702.

zeit- und ortsnahe Ausgleich des Retentionsraumverlusts vorgesehen ist. Satz 4 gilt nicht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes. § 77 WHG bleibt unberührt.

Der Erhalt und die Rückgewinnung von Retentionsflächen sind wesentliche Pfeiler des vorbeugenden Hochwasserschutzes. Daher sollen entsprechende Flächen erhalten sowie bisher nicht genutzte, aber für den Wasserrückhalt geeignete Flächen identifiziert und für Maßnahmen des Hochwasserrückhalts, insbesondere Talsperren, Polder, Rückhaltebecken, Deichrückverlegungen und die Wiederanbindung von abgeschnittenen Auen, freigehalten werden. Von dieser Freihaltung werden zukünftige Nutzungen, die den Wasserrückhalt weder faktisch noch rechtlich beeinträchtigen, nicht erfasst. Dies sind zum Beispiel Netzausbauvorhaben, die dergestalt geplant werden, dass der Hochwasserabfluss oder -rückhalt nicht erheblich beeinträchtigt wird.⁶⁴⁹ Darüber hinaus ist eine Flächenfreihaltung nur dann erforderlich, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll.

Im Hinblick auf die Bewertung von Hochwasserrisiken, Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf den Hochwasserschutz wird auf den entsprechenden Abschnitt zu Ziel I.1.1 unter 0 verwiesen. Darüber hinaus wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens keine Stellungnahmen der für den Hochwasserschutz zuständigen Behörden vorgebracht, die auf die Nutzung oder die beabsichtigte Nutzung von Flächen, die vom Vorhaben in Anspruch genommen werden, als Retentionsraum schließen lassen. Auch sind keine negativen Auswirkungen auf Belange der Raumordnung mit Bezug zum Hochwasserschutz zu erwarten. Das Vorhaben ist mit dem Grundsatz II.1.4 vereinbar.

II.2.2 (G) In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG sollen Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen entsprechend den Regelungen der §§ 78, 78a WHG nicht erweitert oder neu geplant, ausgewiesen oder errichtet werden. Die Minimierung von Hochwasserrisiken soll auch insoweit berücksichtigt werden, als Folgendes geprüft wird:

- 1. Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen sowie von inlandsweiten und regionalen Raumordnungsplänen für die Bebauung festgelegten Gebieten, wenn für sie noch kein Bebauungsplan oder keine Satzung nach § 34 Absatz 4 oder § 35 Absatz 6 BauGB aufgestellt wurde. Dies gilt nicht, wenn in der jeweiligen Gemeinde keine ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen bestehen oder die Rücknahme eine wirtschaftlich unzumutbare Belastung für die Gemeinde darstellen würde. In diesem Fall soll bei baulichen Anlagen eine Bauweise gewählt werden, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist.*
- 2. Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen bzw. Siedlungsstrukturen in einem mittelfristigen Zeitraum, soweit es die räumliche Situation in den betroffenen Gemeinden und das Denkmalschutzrecht zulassen und soweit dies langfristig unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten kosteneffizienter als ein Flächen- oder Objektschutz ist.*

⁶⁴⁹ Vgl. Begründung Grundsatz II.1.4 - Anlage BRPHV v. 19.08.2021; Anlageband zum BGBl. I Nr. 57 v. 25.08.2021 G 5702.

Auf Basis der erhobenen Datengrundlagen (s.o.), die am Übergang von der BFP zum Planfeststellungsverfahren auf ihre Aktualität geprüft wurden, wurde eine Analyse durchgeführt. Diese Analyse ermöglicht die vorausschauende Prüfung, der Übereinstimmung des Vorhabens mit räumlich bestimmbar belangen. Über die Festlegung von Planungsleitsätzen und Planungsgrundsätzen, konnte die Inanspruchnahme weniger geeigneter Flächen reduziert werden. Im Einzelnen wurde, u.a. Ziel II.2.3 im Planungsgrundsatz 50 „Meidung von Überschwemmungsgebieten“ abgebildet. Die Belange des Hochwasserschutzes wurden dementsprechend in dieser Analyse berücksichtigt. So werden im Vorhaben keine oberirdischen baulichen Anlagen oder dauerhafte Zuwegungen in Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebieten (vgl. Unterlage Teil K2.2) errichtet. Dadurch wird eine Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten verhindert.

Die Verlegung von Erdkabeln, sofern sie sich nicht in Überschwemmungsgebieten vermeiden lässt, führt nicht zu einer dauerhaften Verschlechterung des Hochwasserrisikos, die Geländeoberfläche wird nach Durchführung der Verlegearbeiten im ursprünglichen Zustand wiederhergestellt, bzw. das Überschwemmungsgebiet wird in geschlossener Bauweise unterquert. Bei einem Erdkabelvorhaben wie bei diesem Vorhaben ist allenfalls zeitlich und volumenmäßig begrenzt mit einer Beeinflussung von Hochwasser zu rechnen. Die lässt sich bei Erfordernis durch entsprechende Bauabläufe weiter minimieren. Das Vorhaben im Rahmen der öffentlichen Versorgung kann gem. § 78 Abs. 5 WHG auch innerhalb von Überschwemmungsgebieten genehmigt werden, da das Vorhaben als Erdkabelvorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt, den Wasserstand und Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, den Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt (vgl. Unterlage K 2.2). Das Vorhaben ist somit mit dem Grundsatz II.2.2 vereinbar.

II.3 (G) In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG sollen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 78b Absatz 1 Satz 2 WHG:

- 1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur, außer Häfen und Wasserstraßen, sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung,*
- 2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind,*
- 3. bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern.*

Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von S. 1 sowie von § 78b WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.

Auf Basis der erhobenen Datengrundlagen, die am Übergang von der BFP zum PFV auf ihre Aktualität geprüft wurden, wurde im Rahmen der Alternativenbetrachtung und Ermittlung der VT (vgl. Unterlage B) eine Analyse durchgeführt. Diese Analyse ermöglicht die vorausschauende Prüfung, der Übereinstimmung vom Vorhaben mit räumlich bestimmbar belangen.

Über die Festlegung von Planungsleitsätzen und Planungsgrundsätzen, konnte die Inanspruchnahme weniger geeigneter Flächen reduziert werden. Im Einzelnen wurde, u.a. Ziel II.3 im Planungsgrundsatz 50 „Meidung von Überschwemmungsgebieten“ abgebildet. Die Belange des Hochwasserschutzes wurden dementsprechend in dieser Analyse berücksichtigt. So werden im Vorhaben keine oberirdischen baulichen Anlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten errichtet. Dadurch wird eine Betroffenheit von Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten verhindert.

Die Verlegung von Erdkabeln, sofern sie sich nicht in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten vermeiden lässt, führt nicht zu einer dauerhaften Verschlechterung des Hochwasserrisikos, die Geländeoberfläche wird nach Durchführung der Verlegearbeiten im ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Bei einem Erdkabelvorhaben wie diesem, ist allenfalls zeitlich und volumenmäßig begrenzt mit einer Beeinflussung von Hochwasser zu rechnen. Die lässt sich bei Erfordernis durch entsprechende Bauabläufe weiter minimieren.

Der SuedOstLink ist als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) eingestuft. Es ist ein länderübergreifendes Vorhaben gem. BBPIG, für das die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt worden sind. Das Vorhaben unterliegt dem NABEG und ist somit aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Der SuedOstLink als Vorhaben der öffentlichen Versorgung kann somit gem. Nr. 1 des Ziels II.2.3 auch innerhalb von Überschwemmungsgebieten genehmigt werden. Das Vorhaben ist mit dem Grundsatz II.3 vereinbar.

Weitere, nicht bereits auf Bundesfachplanungsebene abschließend abgewogene betrachtungsrelevante Belange der Raumordnung sind entlang der Trasse des planfestgestellten Vorhabens nicht vorhanden. Die vorstehende Bewertung der Planfeststellungsbehörde entspricht im Übrigen der Einschätzung der für die Raumordnung zuständigen Stellen.

Hinsichtlich der Nebenanlagen (KAS Weiherhörn bzw. LWL-ZS Leonberg) konnte der Vorhabenträger darstellen, dass jeweils keine Erfordernisse der Raumordnung bzw. raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen betroffen sind. Insoweit können Konflikte ausgeschlossen werden und die Konformität ist jeweils gegeben.

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord

Die im Nachgang der BFP erlassene 28. Änderung (14. Verordnung zur Änderung, Teilfortschreibung „Soziale und kulturelle Infrastruktur“, Neufassung) des Regionalplans Oberpfalz-Nord beinhaltet einen maßgeblichen Grundsatz, welcher im Rahmen der Abwägung auf Konformität zu prüfen ist. Der Grundsatz Teil B, Kap. VI lautet:

III.2.1 (G) Bau- und Kulturdenkmale und Elemente einer historischen Kulturlandschaft sind geschützt und sollen erhalten werden.

Im Vorhabenbereich werden für vorkommende Baudenkmäler keine Konflikte ermittelt, sodass sich diesbezüglich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben. Allerdings werden durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme, Flächen mit bekannten oder vermuteten Bodendenkmälern beansprucht. Der Vorhabenträger hat die erforderlichen denkmalrechtlichen Genehmigungen für denkmalrechtlich relevante Bodeneingriffe für das Vorhaben

gestellt und die Genehmigungsbehörde hat diese im Rahmen der Konzentrationswirkung erteilt, siehe Kap. A.III.4. Wie unter Kap. A.III.4 dargelegt wird, sind keine Gründe ersichtlich, die gegen die Erteilung einer der Erlaubnisse sprechen. Auch wurden während der Trassenplanung Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt, wie Unterquerung, Umtrassierung oder Einengung des Arbeitsstreifens im Bereich bekannter Bodendenkmäler. Dort wo aufgrund anderer planungsrelevanter Belange keine Vermeidung der archäologischen Fundstellen stattfinden konnte, wurden nach den Vorgaben des BLfD archäologische Maßnahmen empfohlen, wie die archäologischen Fundstellen im Bauablauf zu berücksichtigen sind, damit die Bergung und Dokumentation unter Einhaltung des BayDSchG und den Grabungs- und Dokumentationsrichtlinien des BLfD erfolgen kann. Die Erforderlichkeit der Versagung der Erlaubnis zum Schutz eines Bodendenkmals ist nicht erkennbar.

Unter der Voraussetzung der Anwendung der genannten Maßnahmen, welche auch über entsprechende Nebenbestimmungen unter A.V.1.k) gesichert sind, ist das Vorhaben mit dem Grundsatz III.2.1 vereinbar.

(cc) Auf Bundesfachplanungsebene nicht abschließend beurteilte Belange der Raumordnung

Die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu berücksichtigenden Zielen der Raumordnung sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung, für die auf Ebene der BFP keine abschließende Beurteilung vorgenommen wurde, wird im Folgenden begründet. Neben einer Betrachtung der maßgeblichen Grundsätze aus dem Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPHV) und dem Regionalplan Oberpfalz-Nord wird ferner die Konformität der mit Blick auf die Bundesfachplanungsentscheidung veränderten Planung berücksichtigt.

Regionalplan Region Oberpfalz-Nord

Hinsichtlich der zu berücksichtigenden Ziele des Regionalplans Oberpfalz-Nord kreuzt die Vorzugstrasse den regionalen Grünzug „Talraum an der Naab von der südlichen Regionsgrenze bis nördlich von Oberwildenau“. Der Talraum der Naab soll so bis nördlich von Wildenau erhalten bleiben. In diesen Gebieten nehmen die regionalen Grünzüge wichtige Freiraumfunktionen wahr. Sie dienen dabei der Erholung und der Verbesserung der lufthygienischen Situation. Der Vorhabenträger führt überzeugend aus, dass folgende Maßnahmen den vorhandenen Konflikt bis hin zur Konformität des Vorhabens reduzieren können:

- Angepasste Feintrassierung
- Umweltbaubegleitung
- Anlage von Hecken in Waldschneisen, ökologisches Schneisenmanagement
- Bautabuflächen
- Eingeengter Arbeitsstreifen
- Vorerkundung zur Planung der Baustelleneinrichtungsflächen und deren Zufahrt nach umweltfachlichen Kriterien.

In dem vom Vorhabenträger ausgewerteten Plan liegt eine sprachliche Abweichung zu der beim Plangeber einsehbaren Planversion vor. Auf Nachfrage beim Plangeber konnte diese

nicht aufgeklärt werden, da es sich um reine redaktionelle Anmerkungen handelt. Im Rahmen der Behördenöffentlichkeit wurde diesbezüglich keine Aussage vom Plangeber getätigt (betrifft auch den vorherigen regionalen grünzug „Talraum an der Naab von der südlichen Regionsgrenze bis nördlich von Oberwildenau“).

Im Übrigen wird durch die Vorzugstrasse das VRG Hochwasserschutz „H 3 – Naab“ gequert. Die Vorzugstrasse quert den Bereich des Gebietes in geschlossener Bauweise auf einer Länge von etwa 320 m. In den VRG für Hochwasserschutz soll den Funktionen für Hochwasserabfluss und Wasserrückhalt gegenüber anderen Nutzungsansprüchen und konkurrierenden Funktionen sowie bei entgegenstehenden Maßnahmen Vorrang eingeräumt werden (vgl. Regionalplan Oberpfalz-Nord Teil B, Kap. XI 6.2.2). Der Vorhabenträger hat glaubhaft dargestellt, dass folgende Maßnahmen das dadurch vorhandene Konfliktpotenzial auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren vermögen:

- Angepasste Feintrassierung
- Bautabuflächen
- Eingeengter Arbeitsstreifen
- Vorerkundung zur Planung der Baustelleneinrichtungsflächen und deren Zufahrt nach umweltfachlichen Kriterien
- Schutz vor Bodenverdichtung
- Bodenlockerung/Rekultivierung
- Umsetzung von Maßnahmen aus einem Bodenschutzkonzept, Überwachung durch Bodenbaubegleitung
- Hydrogeologische Baubegleitung

In den Konfliktbereichen kann durch diese Maßnahmen eine nachteilige Beeinträchtigung der dem Hochwasserschutz dienenden Flächen vermieden werden. Somit kann die Konformität mit den Belangen der Raumordnung erreicht werden.

Zwischen den Trassen Kilometern 39+770 bis 40+530 quert die Vorzugstrasse das Vorbehaltsgebiet Bodenschätze „KA 12 – südlich Lengenfeld“. In diesem soll der Gewinnung derselben unter Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht zukommen („Regionalplan Oberpfalz Nord, Teil B, Kap. IV 2.1.3“). Hinsichtlich des konkreten Konfliktfalls kann die Vorhabensträgerin ausführen, weswegen Konformität erreicht werden kann. Einerseits soll eine angepasste Feintrassierung das Konfliktpotenzial reduzieren. Andererseits findet derzeit ein Abbau von Bodenschätzen innerhalb des betroffenen Gebietes nicht statt. Abbauplanungen in betroffenem Gebiet sind derzeit ebenfalls nicht ersichtlich. In Abstimmung mit dem Plangeber hat der Vorhabenträger außerdem zugesagt einen größtmöglichen Anteil an Abbaufächen bestehen zu lassen. Ebenso orientiert sich der Vorhabenträger, wie vom Plangeber angeregt, am Verlauf der B15 und führt durch ein bereits besiedeltes Gebiet im Süden der Fläche. Die Wohnbebauung sowie die B15 würden einen Abbau im südlichen VBG ohnehin stark erschweren. Ein zukünftiger Abbau im nördlichen Bereich der Fläche bleibt möglich. Der dauerhafte Flächenverlust (Schutzstreifen des Erdkabels) beeinflusst die Nutzung des Gebiets nur kleinräumig. Insoweit ist die Planung der Trasse mit dem VBG Bodenschätze vereinbar. Entsprechend führt auch die Regierung der Oberpfalz in ihrer Stellungnahme aus.

c) Quellen, Teiche und Eigenwasserversorgung

Die wasserwirtschaftlichen Belange wurden bereits unter Kap. B.III.5.a)(dd) nach Maßgabe des § 43m EnWG in die Abwägung eingestellt. Einer selbstständigen Würdigung bedarf hingegen noch die Betroffenheit der Grundwassernutzung zu privaten, insbesondere landwirtschaftlichen Zwecken.

Zu nennen sind in diesem Kontext vor allem bauzeitlich berührte Einzelwasserversorgungen zur Trink- und Brauchwassernutzung sowie Quellen und quellwassergespeiste Teichanlagen. Die mögliche Beeinträchtigung solcher Anlagen und Teiche hat der Vorhabenträger im Vorfeld der Antragstellung untersucht.⁶⁵⁰ Die Untersuchungen der Anlagen zur Eigenwasserversorgung hat der Vorhabenträger im Rahmen der Deckblattänderung II nach privaten Hinweisen angepasst.⁶⁵¹ Quellen und quellgespeiste Teichanlagen sind von den Vorhaben häufig nicht direkt betroffen oder es bestehen mangels Grundwassereingriffen keine Risiken. Hinsichtlich der Anlagen 10, 11, 17, 18, 20-24, 30, 31, 35, 40, 44, 46, 48-51, 55, 62, 63, 67, 68, 70, 76, 82, 84, 88, 101, 108, 110, 111, 113, 116-119, 123-125, 133, 134, welche innerhalb von Absenkt-richtern liegen oder deren EZG betroffen sind, hat der Vorhabenträger aufgrund möglicher qualitativer und quantitativer Beeinträchtigungen durch Bauwasserhaltungsmaßnahmen oder Eingriffen in die Grundwasserleiter eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.⁶⁵² Hinsichtlich der davon getrennt betrachteten Eigenwasserversorgungsanlagen hat der Vorhabenträger dargelegt, dass alle außer den in Unterlage K3.2 genannten zu ersetzende Einzelwasserversorgungsanlagen Zeidlweid (Anlage 12) und Beidl (Anlage 26) entweder nicht oder nur in tolerierbarem Maße tangiert werden. Wegen möglichen Beeinträchtigungen und Eingriffen in die Grundwasserleiter hat der Vorhabenträger hinsichtlich Anlagen 03-05, 16-24, 34, 36 und 37 eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.⁶⁵³ Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Die Darstellungen zu den hydrologischen Verhältnissen und Karten sind im Übrigen plausibel und nachvollziehbar. Um nicht auszuschließende negative Auswirkungen auf ein aus wasserwirtschaftlicher Perspektive tolerierbares Maß zu minimieren, hat die Bundesnetzagentur die unter Kap. A.V.1.e) und Kap. A.V.2 genannten Nebenbestimmungen festgelegt.

Von verschiedenen Seiten wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens allen voran die Trinkwasserversorgung des Ortsteils (OT) Glashütte thematisiert.

Die Regierung von Oberfranken hat sich grundsätzlich mit dem Vorhaben einverstanden erklärt und sich lediglich in Bezug auf die Quellen in Glashütte kritisch geäußert. Hier seien Beweissicherungsmaßnahmen sowie im Falle qualitativer oder quantitativer Beeinträchtigungen eine Ersatzversorgung zu fordern. Mit der Stellungnahme der Regierung von Oberfranken übereinstimmend hat sich das WWA Hof⁶⁵⁴ mit Blick auf den OT Glashütte kritisch geäußert. Speziell einer Bauwasserhaltung im Bereich 10 hat das WWA aus fachlicher Sicht in der Form nicht zugestimmt, da sie die Trink- und Löschwasserversorgung im OT Glashütte gefährde.

⁶⁵⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L6.2 und L6.3.

⁶⁵¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, A1, Kap. 3.3.6, 3.3.10.

⁶⁵² Unterlagen gem. § 21 NABEG, L6.2, Kap. 4.

⁶⁵³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L6.3, Kap. 4.

⁶⁵⁴ Stellungnahme des WWA Hof v. 18.01.2024, Kap. 7.1.2.5, 7.6; Stellungnahme des WWA Weiden v. 20.12.2023, Kap. 3.

Voraussetzung für eine positive Beurteilung sei die Erfüllung der vom WWA vorgeschlagenen Auflagen zum Schutz der betroffenen Einzelwasserversorgungen. Dies hat das WWA Hof mit einer Stellungnahme vor dem Erörterungstermin erneut betont (E-Mail vom 13.05.2024). Im mutmaßlichen Einzugsgebiet der ANL-4 und ANL-5 bestehe ein qualitatives und quantitatives Risiko für die Zeit der Baumaßnahmen und den späteren Betrieb des SuedOstLinks, das zum Komplettverlust der Wassergewinnung und somit der Gefährdung der Trinkwasserversorgung des OT Glashütte führe. Die bauzeitliche Ersatzversorgung reiche nicht aus. Der Vorhabenträger hat den Ausführungen insoweit zugestimmt, als ein quantitatives und qualitatives Risiko für die Bauphase bestehe. Mangels Anbindung an die öffentliche Wasserversorgung sei eine bauzeitliche Ersatzversorgung zu empfehlen und in Verbindung mit Beweissicherungsmaßnahmen auch vorgesehen. Die bauzeitliche Ersatzversorgung umfasse die Bereitstellung von Trinkwassertransportfahrzeugen, Trinkwasserspeicherbehältern, Abfüllanlagen, Gruppenzapfstellen, mobilen Leitungen oder auch das Abteufen inkl. Inbetriebnahme von Ersatzbrunnen. Eine Beeinflussung nach dem Bau der Leitungen in der Betriebsphase sei jedoch nicht gegeben. Für das HGÜ-Kabel sowie für die Schutz- und Leerrohre würden Kunststoffe eingesetzt, die zu keiner qualitativen Beeinträchtigung des Grundwassers führten. Auch eine Reduzierung der Grundwasserneubildung sei aufgrund der gleichbleibenden Landnutzungsform und Durchlässigkeit des Bettungsmaterials nicht zu befürchten.

Im Anhörungsverfahren zur Planänderung Deckblatt I hat das WWA Hof darauf bestanden, angesichts des möglichen Komplettverlustes der Wassergewinnung und somit der Gefährdung der Trinkwasserversorgung einschließlich der Löschwasserversorgung des OT Glashütte sei eine Ersatzversorgung lediglich während der Bauzeit nicht ausreichend. Die Forderungen hinsichtlich der Trinkwasserversorgung seien nicht ausreichend berücksichtigt worden. Der Vorhabenträger hat hierzu schließlich erklärt, die empfohlene Ersatzversorgung sei nicht nur unmittelbar für die Bauzeit vorgesehen, sondern beziehe sich auch auf eine Vor- und Nachlaufzeit. Eine dauerhafte Beeinträchtigung sei jedoch aus fachlicher Sicht nicht gegeben. Hierzu verweist der Vorhabenträger auf dessen Austausch mit der Stadt Marktrechwitz, GeoTeam und ARGE-U zur Bewertung der Wasserversorgung im Bereich Glashütte. Dort seien das anlagebedingte Risiko sowie Lehmriegel ausreichend erörtert worden. Die Trasse werde nach anerkannten Regeln der Technik geplant und gebaut. Falls im Nachgang dennoch Beeinträchtigungen entstünden, die auf das Vorhaben zurückzuführen sind, werde sich der Vorhabenträger um deren Beseitigung kümmern. Die Ersatzversorgung während des Baus werde über einen Tankwagen geregelt. Für dauerhafte Beeinträchtigungen würden Lösungen gefunden. Die Versorgungssicherheit werde damit jedenfalls gewährleistet.

Das WWA Hof⁶⁵⁵ hat darüber hinaus gefordert, dass ANL-03 Quelle Glashütte 1 unter Berücksichtigung der vom WWA Hof angegebenen Lage entsprechend den Koordinaten hydrologisch neu zu bewerten sei. Aufgrund des Grundwassereingriffs bestehe ein Risiko auch im Anschluss an die Bauzeit. Es seien Beweissicherungsmaßnahmen in Abstimmung mit den Betroffenen durchzuführen und vorsorgende Maßnahmen für den Havariefall einzuplanen. Nach Ansicht des WWA Hof falle auch hinsichtlich der Brunnen ANL-04 Brunnen Glashütte und ANL-05 Quelle Glashütte 2, deren Lage und Bezeichnungen das WWA ebenfalls als falsch erachtet, die Bewertung des Gefährdungspotenzials anders aus. Jedenfalls sei vor dem Hintergrund

⁶⁵⁵ Stellungnahme des WWA Hof v. 18.01.2024, Kap. 7.1, 7.2, 8.1.1.

möglicher Einträge gewässergefährdender Stoffe und einem durch Rodungen bedingten Anstieg des Nitratgehaltes das qualitative Risiko als hoch zu bewerten und beschränke sich zudem nicht nur auf die Bauzeit. Aufgrund der Bauwasserhaltung, den linienhaften Erdeingriffen quer zum Grundwassereinzugsgebiet im genutzten Grundwasserleiter und der Nähe zu den Fassungen sei von langfristigen Beeinträchtigungen der Grundwassermenge auszugehen. Das hohe qualitative und quantitative Risiko durch die Baumaßnahme und den späteren Betrieb im mutmaßlichen Grundwassereinzugsgebiet könne zum Komplettverlust der Wassergewinnungen und somit der Gefährdung der Trinkwasserversorgung führen. Zudem speise ANL-05 den Löschwasserteich des OT Glashütte. Es sei eine Ersatzversorgung herzustellen durch Erschließung von neuen Wassergewinnungen oder durch Anschluss an eine öffentliche Trinkwasserversorgung, um die Versorgungssicherheit des OT Glashütte nicht zu gefährden. Diese sei nahtlos und ununterbrochen zu gewährleisten, da ansonsten die bestehenden Ultrafiltrationsanlagen der Anwohner Schaden nehmen würden. Der Vorhabenträger hat vorgetragen, dass die Lage der ANL-03 auf Grundlage von Überlieferungen von Vorbesitzern den Angaben der Eigentümerin entspreche. Es gebe eine protokollierte Abstimmung vom 02.06.2020. Baupläne gebe es keine und ein Bauwerk sei nicht erkennbar. Die Lage von ANL-04 habe der Eigentümer samt Eintragung auf dem Luftbild mit dazugehörigen Koordinaten schriftlich am 02.03.2020 mitgeteilt. Es handele sich um einen Brunnen, zu dem es keine Unterlagen gebe, dessen Lage nur aus mündlichen bzw. schriftlichen Überlieferungen von Vorbesitzern hervorgehe und welcher schon lange existiere und als Trinkwasserbrunnen genutzt werde, sodass Anpassungen nicht nötig seien. Der Unschärfe der Abgrenzung des EZG, welche auf der Morphologie des Gebietes und somit dem oberirdischen EZG beruhe, werde, wie oben erwähnt, mit Hilfe des Worst-Case-Ansatzes begegnet. Dispersionseffekte durch Aufweitung des Anstrombereichs seien zu vernachlässigen, da sie entsprechend dem FH-DGGV-Arbeitskreis als nicht relevanter Faktor bei der GwStrömungsmodellierung einzustufen sind und die Ermittlung erkundungstechnisch problematisch sei. Eine mit den Dispersionseffekten zwangsläufig einhergehende maximale Anstrombreite und damit maximaler Durchflussquerschnitt stehe in Widerspruch zu der an der GwScheide minimalen Durchflussrate. Angesichts der quantitativen und qualitativen Risiken während der Bauphase sei für die Ortschaft Glashütte eine Ersatzversorgung u.a. durch Bereitstellung von Trinkwassertransportfahrzeugen, Trinkwasserspeicherbehältern, Abfüllanlagen, Gruppenzapfstellen, mobilen Leitungen oder auch das Abteufen inkl. Inbetriebnahme von Ersatzbrunnen zu empfehlen. Zwar seien angesichts der geringen Deckschicht Trübungen und Verunreinigungen nicht ausgeschlossen. Nach dem Bau gebe es keine dauerhafte Beeinflussung der Grundwasserfließwege mehr, da für Schutz- und Leerrohre, Bettungsmaterialien und Grabenverfüllungen gewässerverträgliche Materialien verwendet würden. Die Durchlässigkeit des Bettungsmaterials stelle sicher, dass der Grundwasseranstrom erhalten bleibe. Da die ursprüngliche Landnutzungsform nicht verändert werde, sei auch nicht von einer Reduzierung der Grundwasserneubildung auszugehen. Insgesamt sei aus diesen Gründen keine Neubewertung der Einzelfassung notwendig. Die vorübergehende, geringe Waldinanspruchnahme sei mit Blick auf das Grundwasser als unkritisch zu bewerten. Einer Worst-Case-Betrachtung folgend sei eine Erhöhung der Nitratkonzentration zwar möglich, auf der Sicker- und Transportstrecke könne es jedoch auch zu Nitratverlusten kommen. Schließlich könne einer Längsdrainagewirkung durch Einsatz von Tonriegeln und qualitativen wie auch quantitativen Risiken durch eine Ersatzversorgung begegnet werden.

Dem folgend haben auch der Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge und die Stadt Marktredwitz⁶⁵⁶ neben zahlreichen Anwohnern im Bereich Glashütte kritisiert, dass die Trasse in unmittelbarer Nähe der aus zwei oberflächennahen Quellen gespeisten Wassergewinnungsanlagen für die Anwesen Glashütte 1, 2, 4, 5 und 8 auf den FINr. 323 und 326, Gemarkung Haid, Marktredwitz verlaufe. Eine anderweitige Trinkwasserversorgung bzw. ein Anschluss an eine zentrale Trinkwasserversorgung sei nicht gegeben und auch in Zukunft nicht zu realisieren. Eine weitere Quelle versorge Anwesen 4 mit Gartenwasser und die Quelle auf Flurnummer 323 speise einen Löschwasserteich, welcher seitens der Stadt Marktredwitz als notwendige Sicherungseinrichtung im Brandfall geführt werde. Negative quantitative und qualitative Beeinträchtigungen seien nicht auszuschließen. Es lägen Mängel in den Bewertungen und Gutachten der Quellen im OT Glashütte vor (Gutachten des Büros HG GmbH). Unter Berufung auf das Gutachten von GeoTeam Bayreuth wird bemängelt, dass Voruntersuchungen und Risikobewertungen nicht korrekt seien. Schon die Bundesfachplanung sei fehlerhaft. Es wird eingewendet, nachhaltige, die Wasserversorgung schädigende Beeinträchtigungen seien aufgrund der Zerschneidung der Bodenstruktur und „Wasseradern“, Sperr- und Längsdrainagenwirkung, Zerstörung der Bodenstruktur, Erosion, Austrocknung und Verdichtung des Bodens, sowie Veränderung des Grundwasseranstroms und Bodenwasserhaushalts zu befürchten. Es komme durch Zufahrtswege zu Verdichtungen des Bodens im Einzugsbereich der Quellen. Aufgrund der starken Hanglage sei zu befürchten, dass das Wasser zwangsläufig nach einiger Zeit hinunter ins Tal und nicht zu den Quellen, die den OT Glashütte mit Trink- und Löschwasser versorgt, fließe. Es sei insgesamt von einer Gefahr durch Trinkwasser- und Löschwassermangel in Glashütte und Verschmutzung des Trinkwassers während und nach dem Bau der Stromtrasse auszugehen. Die Trinkwasserversorgung der Anwesen in Glashütte könne im ungünstigsten Fall nicht mehr garantiert werden. Das Gesundheitsamt fordere die Ergreifung von Maßnahmen, um Beeinträchtigungen nach TrinkwV vor, während und nach den Baumaßnahmen auszuschließen.

Ein im Erörterungstermin wesentlich diskutiertes Thema war in dem Zusammenhang insbesondere der Einsatz von Tonriegeln und deren Durchhaltevermögen und Nutzen. Die Stadt Marktredwitz trug vor, dass die Tonriegel nicht dauerhaft standhaft bleiben könnten, da sie durch die von den Kabeln abstrahlende Wärme austrocknen würden. Auch sei der Wasserdruck auf die Tonriegel sehr groß. Die Befürchtung, diese würden mit der Zeit austrocknen und damit Risse bilden, verblieb zunächst als wesentlicher Dissens. Die Stadt Marktredwitz, in deren Aufgabenbereich gem. Art. 57 BayGO die Trinkwasserversorgung als Daseinsvorsorge falle, würde dadurch erheblichen finanziellen Belastungen ausgesetzt. Die erheblichen Kosten der Herstellung von Erschließungsanlagen würden eine unzumutbare finanzielle Belastung darstellen. Der Vorhabenträger hat erläutert, die Trinkwasserversorgung im Bereich des fraglichen OT Glashütte sei in L6.3 der Unterlagen gem. § 21 NABEG geprüft worden. Es seien genügend Voruntersuchungen vorgenommen worden, um das Risiko für die Brunnen ausreichend einzuschätzen. Die Untersuchungen seien mit den zuständigen Behörden abgestimmt worden. Die Grundlage der Bewertungen der Versorgung bilde die Aufbereitung und Auswertung der bereitgestellten Daten durch die Eigentümer, Gesundheitsämter sowie Landratsämter, die Berücksichtigung der während der BGHU gewonnenen Daten wie Wasserstände, bodenkundliche Daten, geologische Daten sowie zusätzlich eine manuelle Abgrenzung der EZG

⁶⁵⁶ Stellungnahme des Landkreises Wunsiedel im Fichtelgebirge v. 18.01.2023; Stellungnahme der Großen Kreisstadt Marktredwitz v. 19.01.2024.

basierend auf dem zur Verfügung stehenden DGM 25 bzw. der TK 25, den oberirdischen Wasserscheiden (Bayerisches Landesamt für Umwelt 2021) und geologischen Karten (Lithologie sowie eventuelle Störungszonen). Dabei seien die bakteriellen Belastungen, oberflächennahe Grundwasserführung, Grundwasserströmungsverhältnisse und geologische Umstände begutachtet worden. Wesentliche bau- und betriebsbedingte Risiken seien nicht zu befürchten. Die Auswirkungen auf die Grundwasser(strömungs)verhältnisse hielten sich im Rahmen der üblichen Grundwasserströmungsverhältnisse. Auch die Wärmeimmissionen hätten keine erheblichen Auswirkungen. Die ursprüngliche Landnutzungsform werde nicht verändert und der Grundwasseranstrom aus südöstlicher Richtung bleibe aufgrund einer erhöhten Durchlässigkeit des Bettungsmaterials erhalten, zumal die Lastverteilung nicht erheblich zunehmen würde und somit den bisherigen Transporten entspreche. In dem Bereich seien keine Kabeltrommeltransporte geplant. Zudem sichere man, wenn nötig, durch Ertüchtigungsmaßnahmen den Unterboden vor erhöhten Verdichtungen. Die ungesättigte Bodenzone sei zudem nicht für den Anstrom der Quelle und damit die Quellschüttung relevant. Qualitative Verschlechterungen würden durch den Einsatz grundwasserverträglicher Materialien für die Schutz- und Leerrohre, Bettungsmaterialien und Materialien zur Grabenverfüllung sowie eine entsprechende Vorsorge in Bezug auf den Umgang mit gewässerschädlichen Stoffen umgangen. Für die Schutzgüter verbleibende Auswirkungen und Konflikte, die nicht unter die Erheblichkeitsschwelle reduziert werden können, seien Ausgleichsmaßnahmen (Wa3, Wa7, Wa10, Wa11) vorgesehen. Die bodenkundlichen Maßnahmen und die Baubegleitung stellten sicher, dass die Bodenstruktur wiederhergestellt werden kann und Verdichtungen sowie sonstige nachhaltige negative Auswirkungen vermieden werden. Die Eintrittswahrscheinlichkeit wie auch der Umfang der Beeinträchtigung werde wesentlich herabgesetzt. Mit dem direkten Eingriff in das Grundwasser verbleibe ein Restrisiko. Daher sei eine Ersatzwasserversorgung durch Bereitstellung von Trinkwassertransportfahrzeugen, Trinkwasserspeicherbehältern, Abfüllanlagen, Gruppenzapfstellen, mobilen Leitungen oder auch das Abteufen inkl. Inbetriebnahme von Ersatzbrunnen notwendig, welche mit den Anwohnern abgestimmt werde. Schließlich sei auch eine Reduktion der Schüttungsrate der Quelle, welche den Löschwasserteich speise, sicher auszuschießen. Für den Löschteich werde ebenfalls eine ausreichende Wassermenge vor Ort bereitgestellt, welche mindestens dem üblichen Wasservolumen des Teichs entspreche und im Brandfall sofort nutzbar sei. Dies werde durch Speicherbehälter oder durch die Befüllung des Teichs während der Bauphase durch antransportiertes Brauchwasser gewährleistet. Im Bereich Glashütte werde eine Beweissicherung bzw. ein bereits begonnenes Monitoring vor und nach dem Bau durchgeführt. Mit dem Gutachten der GeoTeam habe sich der Vorhabenträger auseinandergesetzt. Aufgrund der Durchlässigkeit des Bettungsmaterials sei nicht mit einer Abriegelung des Quelleinzugsgebietes oder einer Veränderung des Grundwasseranstroms zu rechnen.

Der Vorhabenträger hat im Erörterungstermin unter Hinzuziehung einer Geologin dargelegt, dass die Riegel unter Aufsicht der hydrogeologischen Baubegleitung fachkundig und technisch korrekt eingesetzt und die Lage notiert werde, um eine spätere Überprüfung zu ermöglichen. Der Einsatz von Ton-, Lehm- oder Betonriegeln verhindere mögliche Längsläufigkeiten. Es sei nicht davon auszugehen, dass die Tonriegel austrocknen, da sie durch Aufnahme von Wasser quellen und selbst bei Wärmeentwicklung wassergesättigt und damit dicht blieben. Der Vorhabenträger hat erläutert, dass der Abstand und damit die genaue Lage der Grundwasser-

sperren durch die ortskonkrete hydrogeologische Situation sowie die topographischen Verhältnisse bedingt werde, sodass eine Festlegung im Zuge der Bauausführung unter Beteiligung des Baugrundgutachters, der zuständigen Wasserbehörde, der ökologischen und damit auch hydrologischen Baubegleitung erfolge. Eine fachgerechte Planung und ein ordnungsgemäßer Einbau der Materialien entsprechend dem aktuellen Stand der Technik (DIN-Vorgaben) würden die Effektivität der Grundwassersperren garantieren. Abfließendes Wasser lasse den Ton wieder quellen, sodass Risse nicht zu befürchten seien. Hierzu könne eine Abstimmung mit GeoTeam stattfinden. Bei kausal durch das Vorhaben verursachten Schäden werde der Vorhabenträger schließlich für eine darüber hinaus gehende Ersatzversorgung aufkommen. Im Erörterungstermin hat der Vorhabenträger die Übernahme der Ersatzwasserversorgung zugesagt. Durch die Baumaßnahmen kausal entstehende Schäden gleiche der Vorhabenträger aus.

Am 02.07.24 hat ein Abstimmungstermin⁶⁵⁷ des Vorhabenträgers samt des beauftragten hydrologischen Gutachterbüros mit GeoTeam und der Stadt Marktrechwitz zum Austausch fachgutachterlicher Auffassungen zum betriebsbedingten Risiko für die Eigenwasserversorgung Glashütte und zum Einsatz von Lehmriegeln stattgefunden. Hierin hat GeoTeam angemerkt, aufgrund der unzureichenden Datenlage gestalte sich die Bewertung der Beschaffenheit und damit Betroffenheit der Quelle schwierig. Es verbleibe schließlich ein gewisses Restrisiko. Es werde die Ersatzversorgung durch eine anderweitige dauerhafte Wasserversorgung angeregt, die Fragen der Zuständigkeit und Kostenübernahme würden jedoch Probleme bereiten. Der Gutachter auf Seiten des Vorhabenträgers hat erläutert, schon laut der Morphologie bzw. der Lage im Gestein sei nicht von einer umfangreichen Längsdrainagenwirkung auszugehen. Der Einsatz von Lehmriegeln verhindere eine dauerhafte anlagebedingte quantitative Verringerung der Schüttung. Zudem werde auf Beweissicherungsmaßnahmen, die erweitert werden könnten, und die Beachtung der anerkannten Regeln der Technik verwiesen. Für etwaige dauerhafte, auf das Vorhaben zurückzuführende Beeinträchtigungen würden Lösungen gefunden, die dann ausgeplant würden, wenn sie notwendig werden. Die Teilnehmer haben die Besprechung der Themen für ausreichend erklärt.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet die Erläuterungen des Vorhabenträgers hinsichtlich der Lage und der Einstufung der Quellen als plausibel und weist die Einwände der Privatpersonen überwiegend zurück. Es ist nicht ersichtlich, dass die Unterlagen unter schwerwiegenden Mängeln leiden. Aus ihnen geht hervor, dass die wesentlichen Risiken für die vorhandenen, mit den Eigentümern abgestimmten Anlagen untersucht und quantitative und qualitative Risiken erkannt wurden. Vor- und nachsorgende Maßnahmen und ein umfassendes Monitoring verhindern nachhaltige negative Veränderungen des Grundwassers und der hydrologischen Situation insgesamt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde werden die in den Einwänden beschriebenen Wirkungen des Vorhabens zum jetzigen Erkenntnisstand nicht derart schwerwiegende Veränderungen hervorrufen, die grundlegend gegen eine positive Bescheidung sprechen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass das bauzeitliche Risiko ausreichend

⁶⁵⁷ Besprechungsprotokoll zum Austausch der Gutachter zur Bewertung der Wasserversorgung im Bereich Glashütte v. 02.08.2024.

eingedämmt wird. Während der Bauzeit werden vorsorgliche Schutzmaßnahmen ergriffen, um mögliche Kontaminationen zu vermeiden. Die vor- und nachsorgenden Maßnahmen (V5, V6, V7 und V8)⁶⁵⁸ und die ÖBB⁶⁵⁹ stellen insgesamt einen sorgsamen Umgang mit dem Grundwasser und Rohwasser für die Trinkwasserversorgung sicher. So gelten strenge Vorgaben für den Umgang mit gewässerschädlichen Stoffen. Es ist insbesondere in Bezug auf befürchtete Bodenverdichtungen die Maßnahme V6 hervorzuheben, welche unter Beteiligung der bodenkundlichen Baubegleitung Schadverdichtungen vorbeugen sollen.⁶⁶⁰ Schließlich minimieren die zeitliche und räumliche Begrenzung des Eingriffs in das Grundwasser und die Vorgabe, nach Möglichkeit bei trockener Witterung Arbeiten vorzunehmen, das Risiko weiter, sodass insgesamt nicht von einer wesentlichen bauzeitlichen Gefährdung der Trinkwasserversorgung auszugehen ist. Diese Maßnahmen werden zusätzlich in den Nebenbestimmungen festgelegt und unter Berücksichtigung berechtigter Forderungen spezifiziert (vgl. Kap. A.V.1.e)). Die verpflichtende und zugesagte Bereitstellung einer bauzeitlichen Ersatzversorgung im Falle negativer Veränderungen sichert die Versorgung in ausreichendem Maße ab (vgl. A.VI.1.c)(16)). In Verbindung mit einem intensiven Monitoring und Plänen für den Havariefall können sonstige Risiken auf ein vertretbares Maß reduziert werden. Hinsichtlich des über die Bauzeit hinausgehenden Betriebes der Leitungen geht aus den Gutachten wie auch den Abstimmungen hervor, dass lediglich ein Restrisiko einer negativen Beeinträchtigung des Grundwasserdargebots verbleibt. Von einer Austrocknung der Tonriegel kann nicht ohne Weiteres ausgegangen werden. Hierzu hatten verschiedenen Gutachter Stellung genommen und im Grundsatz insoweit Einigkeit gezeigt, dass der hier vom Vorhabenträger vorgesehene Einsatz von Tonriegeln zur Verhinderung von Drainagewirkungen dem Stand der Technik entspräche und im Rahmen der vorgelegten Planung alternativlos sei. Hieran hat auch die Planfeststellungsbehörde keine Zweifel. Soweit das WWA Hof, die Stadt Marktrechwitz und einige Private gleichwohl von einem qualitativen und quantitativen Risiko einer langfristigen negativen Beeinflussung ausgehen, wird dem durch die Zusagen des Vorhabenträgers hinreichend Rechnung getragen. Im Erörterungstermin hat der Vorhabenträger zugesagt, die Verantwortung für eine Ersatzwasserversorgung, Folgeschäden, Wassermangel und einen dauerhaften Ausfall im Bereich Glashütte zu übernehmen, wenn die Kausalität für entsprechende Beeinträchtigungen auf das Vorhaben zurückfällt (vgl. A.VI.1.c)(16)). Der vom Vorhabenträger vorgesehene Einsatz von Tonriegeln nach den Regeln der Technik unterbindet potentielle Längsdrainagenwirkungen. Eine Überprüfung der Wirksamkeit der Tonriegel ist nur im Falle von durch das Monitoring zu Tage tretenden negativen Veränderungen des Grundwasserdargebotes notwendig. Eine solche Überprüfung hat der Vorhabenträger zugesagt (vgl. A.VI.1.c)(15)). Für eine bedingungslose Pflicht zur Überprüfung der Wirksamkeit besteht kein Anlass. Die Durchführung eines erweiterten Monitorings für die AnI-03, AnI-04 und AnI-05 wurde vom Vorhabenträger mit Email vom 30.01.2025 gegenüber der Planfeststellungsbehörde verbindlich zugesagt und stellt dabei hinreichend sicher, dass die Notwendigkeit einer Ersatzversorgung festgestellt und spätere Schäden sowie damit verbundene Ersatzansprüche festgehalten werden können. Die Dauer des durch den Vorhabenträger zugesagten Monitorings berücksichtigt dabei die Bedenken des WWA Hof, das auf telefonische Nachfrage der Planfeststellungsbehörde erläuterte, dass bei Durchführung eines Monitorings die in den Unterlagen nach § 21 NABEG standardmäßig vor-

⁶⁵⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 2.2 ff.

⁶⁵⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 1.

⁶⁶⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 2.3.

gesehene Dauer aus fachlicher Sicht in diesem Fall nicht ausreichend sei, um vorhabenbedingte Auswirkungen hinreichend feststellen zu können. Durch die nun darüber hinausgehend zugesagte Dauer des Monitorings von einem Jahr vor Baubeginn bis ein Jahr nach Abschluss der Baumaßnahmen (vgl. A.VI.1.c)(13)) können insbesondere natürliche Veränderungen und Niederschlagsperioden hinreichend berücksichtigt werden. Zudem erfolgt das Monitoring gemäß den Forderungen des WWA Hof sowohl in quantitativer als auch – bei den zur Trinkwasserversorgung genutzten Anlagen – in qualitativer Hinsicht.

Das Monitoring ist insoweit geeignet, Kausalitäten etwaiger Auswirkungen festzustellen, die in der Folge die Verantwortung des Vorhabenträgers für eine dauerhafte Ersatzversorgung begründen. Die u.a. vom WWA Hof, der Stadt Marktrechwitz und betroffenen Privaten geforderte vorsorgliche Festlegung einer dauerhaften Ersatzversorgung durch eine vom Vorhabenträger vorzunehmende Anbindung an das öffentliche Wassernetz erscheint vor diesem Hintergrund als unverhältnismäßig. Hinsichtlich des Erfordernisses einer Ersatzwasserversorgung ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass die öffentliche Wasserversorgung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge ist, § 50 Abs. 1 S. 1 WHG. Hierzu gehört laut § 50 Abs. 1 S. 2 WHG auch, dass Trinkwasser aus dem Leitungsnetz an öffentlichen Orten durch Innen- und Außenanlagen bereitgestellt wird. Die Aufgabe liegt damit im Bereich des kommunalen Wirkungskreises der Städte und Gemeinden – vorliegend der Stadt Marktrechwitz. Dem Vorhabenträger kann diese Aufgabe nicht ohne Weiteres übertragen werden. Insoweit hat der Vorhabenträger erklärt, sich mit dem Kommunalunternehmen der Stadt Marktrechwitz abzusprechen, falls eine leitungsgebundene Ersatzwasserversorgung notwendig werden würde. Es ist erkennbar, dass der Vorhabenträger im Falle kausaler Beeinträchtigungen zur Gewährleistung der Wasserversorgung bereit ist und ihn die Kosten hierfür treffen. Die Zusagen des Vorhabenträgers gewährleisten insoweit die (Trink-) Wasserversorgung des Orteils Glashütte einschließlich der Löschwasserversorgung durch den durch Anl-05 gespeisten Löschwasserteich. Zudem hat der Vorhabenträger zugesagt, ab Baubeginn während des Monitorings eine Ersatzversorgung vorzuhalten und im Bedarfsfall sicherzustellen (vgl. A.VI.1.c)(16)). Die Ersatzwasserversorgung wird ab Baubeginn bis zunächst vier Wochen nach Abschluss des Oberbodenauftrags bereitgestellt, bei Bedarf verlängert und – nach Eintritt des ursprünglichen Zuflusses – durch eine Bereitstellung mit maximaler Reaktionszeit von 24h ersetzt. Während dieser Zeit stehen Behälter für die Versorgung zur Verfügung, in denen sich das Wasser aus den Zuflüssen sammelt und die mit Messeinheiten für eine Alarmierung versehen sind, so dass eine ununterbrochene (Trink-) Wasserversorgung auch während des gesamten Monitorings gesichert ist. Angesichts der Übernahme der Verantwortung im Falle einer kausalen Beeinträchtigung über die gesetzliche Einstandspflicht hinaus wird zudem deutlich, dass die Stadt Marktrechwitz keine Kosten treffen wird.

Schließlich haben private Einwender darüber hinaus die Unterlagen zur UVP an mehreren Stellen im Detail kritisiert. Es fehlten Bewertungen der Quellen. Der Löschteich für den OT Glashütte sei nicht eingezeichnet. Die Unstimmigkeiten konnte der Vorhabenträger jedoch durch schlüssige Erläuterungen und Verweise auf die Unterlagen ausräumen, sodass die Einwendungen zurückzuweisen sind. Eine vertiefende Betrachtung des Schutzgutes Boden aufgrund der Eingriffe in den Boden und das Grundwasser innerhalb der EZG sei erfolgt. Die Einstufungen seien an der etablierten Methodik ausgerichtet. So werden die verschiedenen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden in F1 und F2 der Unterlagen gem. § 21 NABEG ausführlich behandelt. Die Lage der Quellen Glashütte 1 und 2 und des Brunnens

Glashütte sei mit den Eigentümern in protokollierten Gesprächen abgestimmt worden. Der offizielle Löschteich auf Flurnummer 539, Gemarkung Haid, sei in F2.2.6, Blatt 03 der Unterlagen gem. § 21 NABEG verzeichnet. Der frühere Löschteich sei nicht kartiert. Die Angaben seien ebenfalls mit dem Eigentümer abgestimmt worden. Da die Löschteiche durch Quellen gespeist werden, seien diese nicht Bestandteil von L6.2 der Unterlagen gem. § 21 NABEG. Die den Löschteich speisende Quelle sei jedoch in L6.2 der Unterlagen gem. § 21 NABEG untersucht worden. Die Ausführungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde plausibel. In diesem Zusammenhang sei zudem auf das im vorstehenden Absatz erwähnte erweiterte Monitoring für die den Löschteich speisende Quelle Anl-05 und die entsprechenden Zusagen des Vorhabenträgers verwiesen, wodurch die Löschwasserversorgung sichergestellt wird. Zudem sind durch Nebenbestimmung unter A.V.1.e)(cc)(10) Beweissicherungsmaßnahmen für den Löschteich (F2.2.6, Blatt 03) selbst und zwei weitere Teiche in Glashütte (L6.2, Anlage 10 und 11) vorgesehen, für die quantitative und qualitative Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können.

Im Anhörungsverfahren zu den Planänderungen im Deckblatt II machte eine Privatperson erneut Beeinträchtigungen der Quellgrundstücke geltend, welche den OT Glashütte mit Trinkwasser versorgen. Nach deren Einlassung bestünden Gefahren durch schwere, den Boden verdichtende Baufahrzeuge und Maschinen, tropfendes Öl oder andere Schadstoffe aus den Fahrzeugen und Maschinen, und es sei die Bedeutung der Bäume für das Quellgebiet verkannt worden. Diese Einwände können jedoch nicht verfangen, da Einwände zu den bereits ausgelegten und unveränderten Planfeststellungsunterlagen präkludiert sind, § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG. Die Möglichkeit zur Stellungnahme ist nur insoweit eröffnet, wie die Unterlagen gem. § 21 NABEG mit dem Deckblatt II geändert wurden. Die Erwiderungen des Vorhabenträgers aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Erstausslegung sind weiterhin gültig. Der Vorhabenträger hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens im Übrigen dargelegt, dass seine Planung den vom Einwender gesehenen Gefahren begegnet. Entsprechende vorsorgende Maßnahmen wurden dem Vorhabenträger durch Nebenbestimmungen unter A.V.1.e)(cc) aufgegeben.

Neben den Bedenken rund um die (Trink-) Wasserversorgung des OT Glashütte wurden weitere Einwände vorgetragen.

Das WWA Hof hat der Einstufung natürlicher Quellen in den Unterlagen nicht widersprochen und lediglich eine Beweissicherung empfohlen. Diese wurde durch Nebenbestimmung festgesetzt, vgl. unter A.V.1.e)(cc)(11). Der Bewertung der Beeinträchtigungen und Verortung der Einzelwasserversorgungen und Teichanlagen und deren EZG stimmt das WWA hingegen nicht in jedem Fall zu.⁶⁶¹ Der Vorhabenträger hat dem entgegnet, Grundlage der Unterlage L6.3 zu den Einzelfassungen bildeten die bereitgestellten Daten der Eigentümer, Gesundheitsämter und Landratsämter sowie geologische Daten, während der BGHU gewonnenen Daten und Daten basierend auf dem DGM 25 bzw. der TK 25, den oberirdischen Wasserscheiden und anhand geologischer Karten. Die Größe der EZG sei unter Berücksichtigung der vorliegenden LfU-GwNeubildungsraten auf Plausibilität geprüft worden. Um Unschärfen hinsichtlich der Bestimmung der EZG Rechnung zu tragen, sei bei der Abgrenzung einem Worst-Case-Ansatz gefolgt und die EZG tendenziell überdimensioniert worden. Diesen Ausführungen ist

⁶⁶¹ Stellungnahme des WWA Hof v. 18.01.2024, Kap. 7.1.2.1.

zu entnehmen, dass die Datengrundlage des Vorhabenträgers ausreichend ist und Abstimmungen mit den Eigentümern stattgefunden haben.

Das WWA Hof hat erklärt, hinsichtlich ANL-02 Forst S Brand verbleibe ein Restrisiko. Falls die Anlage als Einzeltrinkwasserversorgung genutzt werde, sei eine qualitative Beweissicherung erforderlich. Laut Aussage der letzten Eigentümer seien die Fassung (ANL-02 aus L6.3 der Unterlagen gem. § 21 NABEG) und das dazugehörige Quellenhaus (ANL-07 aus L6.2 der Unterlagen gem. § 21 NABEG) verkauft bzw. an den Staat übergeben worden. Die aktuellen Besitzer seien jedoch nicht bekannt, und das Quellenhaus verfallen und außer Betrieb. Daher sei keine Beweissicherung nötig. Zudem sei das Risiko mangels Eingriffs in das Grundwasser nicht als „hoch“ einzustufen. Solange die Anlage außer Betrieb ist und kein Eingriff in das Grundwasser vorgenommen wird, erachtet die Planfeststellungsbehörde eine Beweissicherung für nicht erforderlich. Die Nebenbestimmung unter A.V.1.e)(cc)(12) trägt etwaigen Änderungen an dieser Situation Rechnung.

Laut WWA Hof bestehe für die ANL-06 Quelle Preisdorf ein qualitatives Risiko. Da die Anlage der Brauchwassernutzung diene, sei das Erfordernis eines Beweissicherungsverfahrens mit dem Eigentümer abzustimmen. Der Vorhabenträger hat diesbezüglich erklärt, dass der Brunnen für Brauchwasser genutzt werde. Daher werde ein Beweissicherungsverfahren mit dem Eigentümer abgestimmt und vorsorgende Maßnahmen für den Havariefall vorgesehen. Diesbezüglich hat die Planfeststellungsbehörde eine Nebenbestimmung aufgenommen (vgl. unter A.V.1.e)(cc)(13)).

Das WWA Hof verlangt unter Berücksichtigung von Ergänzungen die Umsetzung der in L6.3 der Unterlagen gem. § 21 NABEG vorgeschlagenen Maßnahmen. Der Vorhabenträger hat sich zur Umsetzung dieser Maßnahmen wie auch der Einrichtung eines beidseitigen Puffers bereit erklärt. Die Maßnahmen finden sich in den Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss wieder (Kap. A.V.1.e)(cc)).

Das WWA Hof hat auf einen weiteren Brunnen hingewiesen. Der aktuelle Sachstand zu Brunnen 1, ehemalige Wasserversorgung Brand, Marktredwitz, FINr. 209, Gemarkung Brand sei mit dem Kommunalunternehmen Marktredwitz abzustimmen. Insoweit hat der Vorhabenträger erklärt, das Kommunalunternehmen habe bestätigt, dass der Brunnen nicht mehr in Betrieb sei. Der Brunnen und die Infrastruktur seien jedoch noch vorhanden. Aufgrund einer Bereithaltung für den Katastrophenfall dürfe der Brunnen nicht beeinträchtigt werden. Der Brunnen sei bei einem Ortstermin am 28.03.24 mit dem Kommunalunternehmen besichtigt worden und Beweissicherungsmaßnahmen besprochen worden. Der Konflikt ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde damit ausgeräumt worden.

Zudem hat das WWA Hof auf die ehemalige Quelle zur Trinkwasserversorgung des OT Engelsdorf auf dem Flurstück Nr. 154, Gemarkung Michldorf, Gemeinde Leuchtenberg, Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab hingewiesen. Der Vorhabenträger ist diesem Hinweis in ausreichendem Maß nachgegangen. Die Eigenfassung sei nicht beim zuständigen Gesundheitsamt sowie beim Landratsamt registriert. Auch aus den zur Verfügung gestellten Bohrkarten des LfU ergäben sich keine Hinweise darauf. Der Bürgermeister aus Irchenrieth hat auf Anfrage erklärt, laut Wasserwart von Pirk werde die Quelle seit über 30 Jahren nicht mehr als Brauch- oder Trinkwasserbrunnen genutzt. Der Hochbehälter sei zurückgebaut worden. Das Quellwasser

werde in den Gleitsbach eingeleitet. Damit ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hinreichend dargelegt, dass die Quelle nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt werde.

Schließlich hat das WWA Hof auf Wasserversorgungen im OT Haid, Gemeinde Tirschenreuth hingewiesen. Der OT Haid sei mittlerweile an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen und vier der Brunnen würden als Gartenbrunnen für Brauchwasserzwecke genutzt. Hinsichtlich des Anwesens Haid 6 auf der FINr. 898, Gemarkung Beidl, Gemeinde Tirschenreuth sei die Nutzung jedoch unbekannt. Der Vorhabenträger hat dazu erläutert, dass sich im Absenktrichter insgesamt acht Brunnen befinden, welche fachgutachterlich bewertet worden seien. Die Eigenfassungen würden nur noch als Brauchwasser verwendet und eine Versorgung mit Trinkwasser finde nicht mehr statt. Insoweit war ein Hinweis in dem Planfeststellungsbeschluss nicht mehr zu erteilen.

Die Marktgemeinde Plößberg hat eine Zusage gefordert, dass auch noch Jahre nach dem Bau eventuell verschobene oder zerstörte Drainagen im Trassenbereich ohne Kosten für die Grundstückseigentümer unverzüglich wiederherzustellen seien. Es gebe keine zuverlässige Kartierung von Drainagen, und Mängel durch verschobene oder zerstörte Drainagen könnten auch Jahre nach Verfüllung und Rekultivierung auftreten. Der Vorhabenträger hat erklärt, bei Beschädigung vorhandener Drainagen würden diese abgefangen und das Drainagesystem aufrechterhalten. Nach Abschluss der Baumaßnahmen würden diese fachgerecht wiederhergestellt. Nachweislich kausal auf die Baumaßnahmen zurückzuführende Folgeschäden im unmittelbaren Bereich der Leitung seien bei dem Vorhabenträger rechtzeitig anzumelden. Damit wird der Vorhabenträger den Bedenken der Marktgemeinde gerecht.

Die Marktgemeinde Thiersheim hat gefordert, dass die im Bereich des Marktes Thiersheim bestehenden Teichanlagen und deren Zuflüsse bzw. Wasseradern während der Bauphase nicht beschädigt oder verändert werden dürfen. Der Verlauf der Adern sei zu kartieren. Der Vorhabenträger hat erläutert, die für Teichanlagen entstehenden Risiken untersucht zu haben und dementsprechende vor- und nachsorgende Maßnahmen zu ergreifen, die von Untersuchungen und Analysen und Beweissicherungsmaßnahmen begleitet werden. Eine Dokumentation von „Wasseradern“ sei nicht möglich, da sich Grundwasser flächenhaft bewege. Diesen Ausführungen kann aus Sicht der Planfeststellungsbehörde gefolgt werden. Der Vorhabenträger hat sich mit den Risiken in ausreichendem Maße auseinandergesetzt und die vorgesehenen und auferlegten Maßnahmen mindern diese auf ein erträgliches Minimum.

Von privater Seite geäußerte Bedenken hinsichtlich ANL-09 aus L6.3 der Unterlagen gem. § 21 NABEG, die Trinkwasserversorgung sei durch Verschmutzungen erheblich in Gefahr, greifen nicht durch. Im EZG der Anlage finde kein Grundwassereingriff statt. Ein Risiko ergibt sich nur für den Havariefall. Dahingehend wurden Nebenbestimmungen aufgenommen.

Ein privater Einwand, es lägen keinerlei Informationen über die Sicherstellung zum Erhalt der in B4.2 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG erwähnten Eigenwasserversorgungsanlage des Einwenders vor, ist zurückzuweisen. Der Vorhabenträger hat erläutert, sie sei als Anlage 06 in L6.3 der Unterlagen untersucht worden. Es finde im Einzugsgebiet kein Eingriff in das Grundwasser statt. Es ergebe sich lediglich ein potentiell Risiko für den Havariefall. Der Erhalt der Eigenwasserversorgungsanlage könne daher unter Berücksichtigung der im Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen gewährleistet werden. Die Planfeststellungsbehörde

folgt den plausiblen Ausführungen. Zudem wurden grundlegende Maßnahmen aus L6.3 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG als Nebenbestimmungen in den Beschluss übernommen.

Auch weitere private Einwände wurden geltend gemacht. Im Untersuchungsraum gemeldete Quellen und Stillgewässer auf den Flurstücken Nrn. 15, 24, 70, 71 und 72, Gemarkung Lanz und Wassereinzugsgebiete seien nicht berücksichtigt worden. Die Untersuchungen bezogen auf die Anlagen seien damit unzureichend. Insbesondere mangle es an einer Baugrunduntersuchung und einer Einschätzung der langfristigen Folgen des Betriebes der Leistung. Der Hofbrunnen des Einwenders auf dem Flurstück Nr. 24 in der Gemarkung Lanz liegt laut Vorhabenträger jedoch 385 m von dem Vorhaben entfernt und damit außerhalb des Untersuchungsraum. Das EZG werde nicht gequert und eine Wasserhaltungsmaßnahme finde im Nahbereich nicht statt. Die Quelle zur Speisung des Weihers auf Grundstück Nr. 72 werde in den Unterlagen ergänzt. Dem ist der Vorhabenträger mit Anpassung des Formblattes zu ANL-73 in Deckblatt II nachgekommen. Darin wurden die Auswirkungen auf die Quelle untersucht. Ansonsten sei darauf hinzuweisen, dass – wie vom Vorhabenträger im Erörterungstermin erneut bekräftigt – kausale Folgeschäden an den Quellen, Teichen und Eigenwasseranlagen vom Vorhabenträger zu tragen sind. Die Regelung dieser Folgeschäden ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Vorhabenträger hat dem Einwender darüber hinaus angeboten, dessen Brunnen und mögliche Beweissicherungsmaßnahmen in einem separaten Gespräch zu klären. Im Anhörungsverfahren zur Deckblattänderung II hat der Einwender angesichts der Anpassung zunächst angemerkt, dass der Quellort zu der angepassten ANL-73 falsch erfasst worden und damit das Wassereinzugsgebiet falsch ausgewiesen sei. Der Ort des Quellsprungs sei deutlich südlicher an dem südöstlichen Grenzübergang der Flurstücknummern 70 und 71, Gemarkung Lanz zu verorten. Der Brunnen auf Flurstück Nr. 24, Gemarkung Lanz sei überhaupt nicht behandelt worden. Zudem seien die neu hinzugekommenen Sprengungen zu berücksichtigen, da diese mit Einwirkungen auf wasserführende Bodenschichten einhergingen. Daher sei ein Pumpversuch bei dem Tiefbrunnen erforderlich. Schließlich wird kritisiert, dass die Auswirkungen des Abwärmetransports auf das Brunnenwasser nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Es sei in den Gutachten vernachlässigt worden, dass eine lange Wärmeaustauschfläche vorherrsche und die angesetzte Leistung von 85 % im normalen Leistungsbetrieb vermutlich überstiegen werde. Die Wasserneubildung wie auch die Wasserspeicherkraft werde behindert und schädige damit die darunterliegenden Brunnen und Teiche. Der Vorhabenträger hat hierzu erklärt, der Weiher auf dem Flurstück Nr. 72, Gemarkung Lanz, sei auf Grundlage der Kartierungen von Biotop- und Nutzungstypen, der topografischen Karte sowie aktuellen Luftbildern bereits bekannt und dessen Lage nach Information des Eigentümers angepasst worden. Der Standort beruhe auf der Stellungnahme des Einwenders inklusive der beigefügten Bilder. Die eigentliche Dimensionierung als auch die Begrenzung des Einzugsgebietes gemäß der oberirdischen Wasserscheide entsprechend des offiziellen LfU-Datensatzes bleibe unverändert. Das Wassereinzugsgebiet sei daher nicht weiter zu verschieben. Die mit der offenen Verlegeweise einhergehende geringe Eingriffstiefe verhindere einen direkten Eingriff in das Grundwasser, sodass lediglich ein Risiko im Havariefall gelte, für welchen vorsorgende Maßnahmen vorgesehen seien. Auch die baubedingten Erschütterungen würden nicht ausreichen, hydrogeologische Veränderungen hervorzurufen. Das umgebende Gestein wirke wie ein Puffer, der Energie absorbiere und den Grundwasserleiter somit vor direkten Auswirkungen schütze. Schließlich sei ausgeschlossen, dass der Kabelbetrieb in einem Wasserkörper eine Erwärmung um mehr als +1,0 Grad verursachen

könne. Der Einfluss des Kabelbetriebs sei als sehr gering anzusehen. Eine Erwärmung könne auch in vorhandenen Drainagen aufgrund des schnellen Vermischens im Abstrom kaum noch nachgewiesen werden. Die Grundwasserneubildung werde nicht behindert, insbesondere auch dank des Einbaus von Tonriegeln zur Vermeidung von Drainagewirkungen. Die Planfeststellungsbehörde weist zunächst darauf hin, dass die Möglichkeit der Einwendung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Deckblatt II nur in Bezug auf Änderungen bestand. Hinsichtlich des Brunnens auf Flurstück Nr. 24, Gemarkung Lanz, besteht kein Recht zur Einwendung, zumal das Thema bereits zuvor erörtert wurde. Die Planfeststellungsbehörde geht auf Grundlage des Wärmegutachtens und der plausiblen Erläuterungen der Vorhabenträgers nicht von einem erhöhten Risiko für die Brunnen des Einwenders aus. Das nicht auszuschließende, verbleibende Restrisiko negativer Beeinträchtigungen kann durch nachsorgende Maßnahmen auf ein unter Wahrung der Interessen des Einwenders hinnehmbares Maß vermindert werden. Ansonsten sind in Bezug auf nicht betroffene Brunnen außerhalb des Einflussbereichs des Vorhabens keine weiteren Vorkehrungen zu treffen.

Darüberhinausgehende grundsätzliche Bedenken gegenüber der Grundwassernutzung und deren Auswirkungen auf anliegende private Nutzer verfangen ebenfalls nicht. Insbesondere stehen dem Vorhaben auch nicht die beanstandeten Eingriffe in die grundwasserführenden Schichten oder durch den Kabelbetrieb bedingte Wärmeimmissionen entgegen. Der Vorhabenträger ergreift ausweislich der Unterlagen vorsorgende Maßnahmen, um den Wasserhaushalt der Landschaft und Böden möglichst wenig zu beeinflussen und eine Veränderung des EZGs bzw. der Wassermengen zu vermeiden. Dem Risiko von Verunreinigungen wird ebenso entgegengewirkt. Um Risiken für Trinkwasserfassungen zu vermeiden, ergreift der Vorhabenträger vorsorglich abgestimmte Schutz-, Sicherungs- und Monitoringmaßnahmen. Hierdurch soll Havarien und Schadstoffeinträgen in Gewässer und Böden entgegengewirkt werden. Eine Präzisierung und Ergänzung der in den Unterlagen vorgesehenen Maßnahmen erfolgt durch die umfangreichen Auflagen zum Schutz der Trinkwasserversorgungen, die den Bedenken weiterer Stellungnehmer Rechnung tragen. Wie oben bereits dargestellt (vgl. Kap. B.III.4.g)(aa)(2)), ist von einer negativen Beeinflussung des Grundwassers durch Temperaturerhöhungen auf Grundlage bisheriger Erkenntnisse nicht auszugehen. Im Falle einer nicht auszuschließenden Zerstörung der Wasserversorgung wird eine Ersatzversorgung bereitgestellt, damit die Wasserversorgung stets sichergestellt ist. Nach Abschluss der Arbeiten wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Dem Vorhabenträger wird auferlegt, Beweissicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

d) Sonstige Planungsrechtliche Belange

Untersucht wurde ferner die Konformität der Planung mit bereits in Kraft gesetzter bestehende bzw. hinreichend verfestigte Bauleitplanung. Eine getrennte Behandlung in Planungsstände zum Zeitpunkt der Bundesfachplanungsentscheidung und einem aktualisierten Stand erfolgt nicht, da laut Unterlage Teil L 10.2 der gesamte Datenbestand (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und sonstige Satzungen nach BauGB) aktualisiert wurden. Ausweislich der Tabelle 4 der Unterlage Teil L 10.2 quert die Planung die Flächennutzungsplanbereiche „Weiden i.d.OPf.“ und „Wernberg – Köblitz“.

Einerseits wird zwischen den Trassenkilometern 61+390 bis 61+410 minimal randlich eine gewerbliche Baufläche des FNP „Weiden i.d.OPf.“ gequert. Diese Fläche liegt nördlich des

Staatsguts Almesbach. Die Vorzugstrasse quert die Fläche am äußersten östlichen Rand für lediglich 20 m in geschlossener Bauweise. Die bereits dort vorhandene Bebauung wird hingegen nicht gequert. Der Vorhabenträger kann schlüssig darlegen, dass mit Hilfe einer angepassten Feintrassierung die Inanspruchnahme bereits bebauter Bereiche vermieden werden kann, sodass die betroffene Fläche nahezu unbeeinträchtigt bleibt. Insoweit ist von einer Konformität auszugehen.

Andererseits wird eine Konzentrationsfläche für Windenergie des FNP „Wernberg – Köblitz“ auf den Kilometern 76+440 bis 76+540 im Landkreis Schwandorf zwischen der B14 und der BAB6 nordwestliche von Preppbach auf 100 m gequert. Im betroffenen Gebiet stehen bislang keine Windenergieanlagen. Soweit ein privater Einwender vorträgt die betroffene Konzentrationsfläche für Windenergie sei relativ klein, sodass nicht hinreichend Platz für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung stünden sollte die Trasse die Fläche queren, kann entgegnet werden, dass der Vorhabenträger zusagt etwaige Mindestabstände einzuhalten. In Angesicht der Gesamtgröße der Fläche kann bei noch nicht vorliegendem Planungsstand ohnehin nur von einer Windenergieanlage ausgegangen werden, die ohne weiteres im verbleibenden Gebiet außerhalb des Sicherheitsstreifens errichtet werden kann. Insoweit bleibt festzuhalten, dass eine potenzielle zukünftige Errichtung einer punktuellen Anlage weiterhin unter Einhaltung erforderlicher Sicherheitsabstände möglich ist. Der Vorhabenträger sagt zu, dass ein größtmöglicher Anteil der Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen erhalten bleiben soll. Insofern kann auch hier Konformität erreicht werden.

e) Bauausführung

Die Nebenbestimmung Kap. A.V.1.h)(3). dient der Konkretisierung der Aufgaben der ökologischen Baubegleitung und der Sicherstellung der naturschutzfachlichen Vorgaben. Die Planfeststellungsbehörde kommt damit den Forderungen der Regierung der Oberpfalz vom 19.01.2024 nach.

Soweit die Regierung der Oberpfalz in ihrer Stellungnahme regelmäßige Baustellenbegehungen, die frühzeitige Information über die ÖBB sowie die Information über die Umsetzung der Maßnahmen und die Bewässerung von Baustraßen verlangt, hat der Vorhabenträger eine entsprechende Zusage erteilt (Kap. A.VI.1.b)).

In einer gemeinsamen Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft Pfreimd, die die Gemeinde Trausnitz und die Stadt Pfreimd vertritt, wurde angeführt, die Baueinweisung müsse mit einem Vertreter aus der Verwaltung und dem Bauhof vorbesprochen werden und ohne Vorlage einer Detailplanung dürfe nicht mit den Tiefbauarbeiten begonnen werden. Spätestens mit einem Auftaktgespräch ist ein detaillierter Bauzeitplan vorzulegen. Demgegenüber hat der Vorhabenträger erwidert, die Ausführungsplanung auf Wunsch der Gemeinde Trausnitz mit dieser in einem Gespräch zu erläutern. Dem Vorhabenträger wurde durch Nebenbestimmung aufgegeben, der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn eine Ausführungsplanung vorzulegen (Kap. A.V.1.h)), so dass kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Weiter wird gefordert, dass sämtliche Öffnungen auf öffentlichem Grund vor Verschluss der Gräben durch die Gemeinde Trausnitz abzunehmen sind. Der Vorhabenträger hat darauf er-

widert, dass er während der Baumaßnahmen regelmäßig mit der Gemeinde Trausnitz in Kontakt stehen und Termine für Abnahmen vereinbaren werde. Vor der Rückgabe der jeweiligen Eigentumsfläche soll ein Protokoll erstellt werden, das von beiden Parteien, ggf. unter Auflagen, akzeptiert wird.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Trausnitz, die Kostenübernahme für eine von der Gemeinde Trausnitz beauftragte Bauüberwachung, die unabhängig von der Bauüberwachung des Vorhabenträgers ist und nur der Gemeinde Trausnitz Rechenschaft schuldet, gefordert. Dem hat der Vorhabenträger entgegnet, die Kosten nicht zu übernehmen. Für eine weitere Bauüberwachung, die nur an die Gemeinde Trausnitz berichtet, besteht keine Notwendigkeit, so dass auch kein Anspruch auf Kostenersatz besteht. Die Forderung ist daher zurückzuweisen.

Soweit die Regierung der Oberpfalz fordert, dass die Person der ökologischen Baubegleitung ihr gegenüber auskunftspflichtig ist, ist zu beachten, dass ein direkter Kontakt zwischen der ökologischen Baubegleitung und den Naturschutzbehörden nicht vorgesehen ist. Die Nebenbestimmung Kap. A.V.1.i) begründet eine auskunftspflichtig des Vorhabenträgers gegenüber den Fachbehörden. Damit wird den Auskunftsansprüchen der Fachbehörden ausreichend Rechnung getragen, sodass die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Handlungsbedarf sieht.

Die Regierung der Oberpfalz fordert darüber hinaus eine monatliche Berichtspflicht seitens der ökologischen Baubegleitung. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass quartalsweise oder halbjährliche Berichte vorgesehen sind. Es besteht kein Anspruch auf einen monatlichen Bericht, so dass die Planfeststellungsbehörde hier keinen weiteren Handlungsbedarf sieht. Um die Weitergabe der erstellten Berichte an die Naturschutzbehörden und eine Beweissicherung im Schadensfall sicherzustellen, hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmung Kap. A.V.1.i)(bb)(3) eingefügt.

f) Eigentum

Die eigentumsrechtlichen Belange sind durch das Vorhaben berücksichtigt worden. Zwar kommt es durch das Vorhaben naturgemäß zur Inanspruchnahme von Eigentum. Zur Sicherung des technisch bedingten Schutzstreifens sowie der Zuwegungen zum Schutzstreifen wird dauerhaft auf privates Eigentum zurückgegriffen. Die Bautätigkeit erfordert darüber hinaus hinsichtlich temporärer Arbeitsflächen und Zuwegungen die vorübergehende Inanspruchnahme von privatem Eigentum. Die Eigentümer werden nach enteignungsrechtlichen Grundsätzen sowohl für temporäre als auch dauerhafte Flurstückinanspruchnahmen entschädigt. Die Inanspruchnahme privaten Eigentums ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, denn das Vorhaben nach Abwägung aller von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und damit i.S.v. Art. 14 Abs. 3 GG dem Allgemeinwohl dient. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich zudem in einem planerisch unvermeidbaren Umfang.

Einige Einwender befürchten, ohne direkt von den Vorhaben betroffen zu sein, eine Entwertung ihrer Immobilien. Der Planfeststellungsbehörde ist bewusst, dass die Nähe eines Wohngrundstückes oder von Nutzflächen zu einer Hochspannungsleitung den Verkehrswert – ver-

standen als erzielbaren Verkaufspreis – mindern kann. Unzumutbare Belastungen von Grundeigentümern liegen hier jedoch nicht vor. Die Grundstücke selbst werden vom Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Dass sich der Wert eines Grundstückes aufgrund von Veränderungen des Umfeldes ebenfalls verändert, ist der Situationsgebundenheit des Grundeigentums geschuldet und bis zu einem gewissen Grad, der hier nicht überschritten ist, grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen.⁶⁶² Etwas Anderes könnte allenfalls gelten, wenn der mit den Unterlagen nach § 21 NABEG beantragte Trassenverlauf vom Vorhabenträger willkürlich gewählt wurde. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der Trassenwahl ging eine Abwägung einer Vielzahl von Kriterien voraus, zu denen sich Träger öffentlicher Belange und jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt sind, äußern durfte.

Mehrere Einwender (u.a. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Bayerische Bauernverband, die Marktgemeinde Plößberg und das Landratsamt Tirschenreuth wie auch eine Vielzahl an privaten Einwendern haben i.R.d. Anhörungsverfahrens eine Minimierung von Nachteilen für die Grundstückseigentümer und eine Entschädigung der vom Leitungsausbau betroffenen Grundstückseigentümer und Bewirtschafter für die Inanspruchnahme ihres Grundes und die Einräumung von Grunddienstbarkeiten sowie für bau- bzw. betriebsbedingte Beeinträchtigung ihrer Grundstücke und die damit ggf. verbundene Wertminderung bzw. verursachten Schäden gefordert. Der Vorhabenträger hat daraufhin sein Entschädigungskonzept und die gesetzlich vorgeschriebene Dienstbarkeitsentschädigung erläutert. Danach werden entstandene Vermögenseinbußen durch Entschädigungs- bzw. Schadensersatzzahlungen ausgeglichen. Sofern sich eine Flächeninanspruchnahme oder sonstige Beeinträchtigung nicht vermeiden lasse, würden entstandene Vermögenseinbußen grundsätzlich durch Entschädigungs- bzw. Schadensersatzzahlungen ausgeglichen. Nach dem Entschädigungskonzept erhielten die Eigentümer entsprechend den gesetzlichen Regelungen eine Entschädigung zum Ausgleich des erlittenen Rechtsverlusts (sog. Substanzentschädigung, z.B. Belastung von Grundstücken mit beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten) und des sonstigen normativ anerkannten Vermögensnachteils (sog. Folgenentschädigung, z.B. Entschädigung für Verluste, die der Eigentümer in seiner Erwerbstätigkeit erleidet). Dabei richte sich die Entschädigung der Wertminderung des Grundstücks nach Größe und Verkehrswert der gesicherten Fläche. Die Höhe der Dienstbarkeitsentschädigung richte sich u.a. nach Maßgabe von § 5a Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV). Darüber hinaus erfolge eine Regulierung von Nachteilen für erhöhten Aufwand, für verlorengegangene Fördergeldern sowie Wirtschaftserschwernisse (z.B. bauzeitliche Umwege bzw. Wegemehrlängen oder auch temporär unwirtschaftliche Restflächen) und Flurschäden in der Bauphase für den Nutzungsberechtigten. Auch ggf. hervorgerufene Rand-/und Folgeschäden würden ausgeglichen. Grundsätzlich würden alle Schäden ersetzt, die infolge der Baumaßnahmen entstehen. Kostenregelungen, Schadensersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind jedoch nicht Gegenstand der Planfeststellung, jedenfalls nicht, soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geregelt. Im Übrigen wird auf Kap. C.I verwiesen.

⁶⁶² BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1.16 Rn. 51, juris.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben mehrere Einwender (u.a. der Bayerische Bauernverband (BBV), die Marktgemeinde Plößberg, das AELF-RS, sowie mehrere private Einwender, eine Entschädigung für die Inanspruchnahme der Waldflächen sowie für die daraus erwachsenden Nachteile und Folgeschäden gefordert. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass den betroffenen Nutzungsberechtigten durch den Bau und Betrieb der Leitung keine Vermögenseinbußen entstehen sollen, sodass grundsätzlich alle Schäden ausgeglichen werden, die infolge von Voruntersuchungen oder Baumaßnahmen entstehen. Demgemäß hat er zugesagt (Kap. A.VI.1.h)), dass vorhabenbedingt entstandene Vermögenseinbußen den Nutzungsberechtigten durch Entschädigungs- bzw. Schadensersatzzahlungen ausgeglichen werden. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar ausgeführt, dass Waldbesitzer neben der Entschädigung für die Dienstbarkeit eine Entschädigung für den aufstehenden Baumbestand erhalten. Die Entschädigung forstwirtschaftlich genutzter Flächen erfolge mittels einer Bestandswertermittlung über einen unabhängigen öffentlich bestellten und vereidigten Gutachter bzw. Forstsachverständigen in einem Forstwertgutachten. Grundsätzlich würden zwei Komponenten einmalig entschädigt: Der Bestandwert in der Zukunft (Hiebsunreife) und Nutzungsbeschränkungen durch die nicht mögliche Wiederaufforstung des Waldes (Bodenbruttorente). Daneben erfolge für den Nutzungsberechtigten eine Regulierung von Rand-/und Folgeschäden, von Nachteilen für erhöhten Aufwand, von verlorengegangenen Fördergeldern sowie Wirtschaftserschwernissen (z.B. durch bauzeitliche Umwege bzw. Wegemehrlängen oder auch temporär unwirtschaftliche Restflächen) und Flurschäden in der Bauphase sowie ggf. hervorgerufene Folgeschäden. Außerdem könne der Eigentümer entscheiden, ob er das Holz der gefällten Bäume selbst verwenden und vermarkten möchte, oder ob der Vorhabenträger dies für ihn übernehmen soll. Da der Schutzstreifen, anders als bei landwirtschaftlich genutzten Flächen, bei offener Bauweise ab Beginn der Baumaßnahme nicht mehr forstwirtschaftlich genutzt werden könne, werde die damit verbundene Nutzungseinschränkung ebenfalls entschädigt. Die Entschädigung werde in einem Waldwertgutachten durch unabhängige vereidigte bzw. öffentlich bestellte Gutachter ermittelt. Ein ebenfalls vom Bayerischen Bauernverband geforderter, darüberhinausgehender „naturschutzfachlicher Ausgleich in Geld“ sei jedoch nicht geplant, da er nach den gesetzlichen Vorschriften nicht vorgesehen sei.

Grundlage der Schadensregulierung seien Berechnungsgrundlagen für Flur- und Aufwuchschäden (basierend auf den Entschädigungsrichtsätzen, die im jeweiligen Bundesland aktuelle Gültigkeit besitzen). Bei Dissens zwischen dem Vorhabenträger und dem jeweiligen Nutzungsberechtigten könne ein Gutachter vom Nutzungsberechtigten hinzugezogen werden. In dem Fall, dass daraufhin eine höhere Entschädigungssumme berechnet werde, würden auch die Kosten für das Gutachten übernommen. Der Vorhabenträger hat ferner auf die mit dem Bayerischen Bauernverband abgeschlossene Rahmenvereinbarung verwiesen, in welcher die Details zu Entschädigungsfragen und Regelungen zu Aufwuchsentuschädigungen und zum Ersatz von entgangenen landwirtschaftlichen Flächenprämien sowie auch eine etwaige Verpflichtung, die eingetragenen Dienstbarkeiten auf Kosten des Vorhabenträgers mit Außerbetriebnahme und endgültiger Stilllegung der HGÜ-Leitungen im Grundbuch löschen zu lassen, enthalten seien.

Hinsichtlich der Entschädigung von Landwirten wird auf die Ausführungen zur Dienstbarkeitsentschädigung und Rahmenvereinbarung mit den Landwirten verwiesen (vgl. Kap. B.III.5.h)). Sollten sich Flächen binnen 15 Jahren ab notarieller Unterzeichnung des Dienstbarkeitsvertrags in einem rechtsgültigen Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan als Gewerbe- oder

Baugebiet ausgewiesen werden, zahle der Vorhabenträger dem Eigentümer eine Nachentschädigung.

Es wurde zudem eingewendet, dass die vom Vorhabenträger vorgesehene Entschädigung zu gering sei und die Verkehrswerte der Höhe nach aktualisiert werden müssten. Auch eine entgangene Wertsteigerung sei zu ersetzen. Im Bereich der Schutzstreifen sei eine wirtschaftliche Nutzung durch eine mögliche Bebauung oder Energieerzeugung etwa durch Photovoltaikanlagen ausgeschlossen. Der Vorhabenträger merkte hierzu an, dass er dem Wertverlust bzw. einer entgangenen Wertsteigerung durch Entschädigungszahlungen begegne. Er entschädige die Grundstückseigentümer für die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch und die damit verbundenen Nutzungseinschränkungen. Die Höhe einer angemessenen Entschädigung ergebe sich aus den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben und der diesbezüglichen Rechtsprechung. Die Verkehrswerte seien in den jeweiligen Gemarkungen durch öffentlich bestellte Gutachter ermittelt worden. Die Entschädigung der Wertminderung des Grundstücks richte sich nach Größe und Verkehrswert der gesicherten Fläche. Die Höhe der Dienstbarkeitsentschädigung richte sich nach Maßgabe von § 5a StromNEV. Zudem sei außerhalb des ausgewiesenen Schutzstreifens die Errichtung einer Photovoltaikanlage möglich. Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass die vom Vorhabenträger geschilderte Entschädigungspraxis den Belangen betroffener Grundstückseigentümer angemessene Rechnung trägt.

Es wurde zudem gefordert, Beweissicherungsmaßnahmen insbesondere für das landwirtschaftliche Wegenetz für Grundwasser-, Oberflächenwasser- und Drainagesysteme und Bodenverhältnisse vollumfänglich durchzuführen und zu dokumentieren. Der Vorhabenträger hat dem entgegnet, dass im Zuge eines Beweissicherungsverfahrens unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme der Urzustand, d.h. der Zustand von potenziell betroffenen Gebäuden, Gebäudeteilen und sonstigen für die Bauausführung genutzten Flächen, durch die jeweilige Baufirma mittels Protokolls und ggfs. Zeichnungen sowie Fotoaufnahmen dokumentiert werde. Der genaue Umfang und die Art der Beweissicherung würden vor Baubeginn vor Ort mit den Betroffenen abgestimmt. Nach Abschluss der Baumaßnahme werde der Zustand erneut dokumentiert. Der Urzustand werde auf Kosten des Vorhabenträgers wiederhergestellt und eventuelle Abweichungen, d.h. Schäden, würden auf dieser Grundlage ermittelt und behoben bzw. ersetzt. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Zudem haben mehrere private Einwender eine Betroffenheit ihrer Grundstücke mit den Flurstücksnummern 526, 531/1 (mit Haus Glashütte Nr. 8), 536/3, 323, 325, 539, 435, 436/10, 431, 436/5, 436/7, 436/11, 437, 291, 439/2 (jeweils in der Gemarkung Haid) beanstandet und in diesem Zusammenhang mehrere Einwände vorgetragen. Soweit mit den Einwendungen beanstandet wurde, dass durch das Vorhaben wirtschaftliche Einbußen und eine Wertminderung des Waldes und der umliegenden Grundstücke sowie einer Immobilie der Einwender beanstandet wurden, wurde dies bereits in den vorangegangenen Ausführungen zur Entschädigung in diesem Kapitel (Kap. B.III.5.f)) sowie durch die Ausführungen zur Entschädigung von Waldeigentümern in den forstrechtlichen Belangen (vgl. Kap. B.III.5.i)) und den Ausführungen zu den wasserrechtlichen Belangen (vgl. Kap. B.III.5.c)) im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Soweit dieselben Einwender eine Ungleichbehandlung der Grundstückseigentümer in den Korridoren 41, 42 und 44 im Rahmen der Bundesfachplanung im Korridor 42 vorgetragen haben, hat der Vorhabenträger nachvollziehbar erwidert, dass dieser Einwand sich auf Belange der Entscheidung zur Bundesfachplanung bezieht, die nicht Gegenstand des hier vorliegenden Planfeststellungsverfahrens sind.

Soweit dieselben Einwender eine mögliche Gefährdung der Trinkwasserversorgung in Glashütte und eine Verschmutzung des Trinkwassers während und nach dem Bau der Stromtrasse beanstandet haben, hat der Vorhabenträger erwidert, dass für die vorhandenen Quellen und Brunnen aufgrund des direkten Eingriffs in das Grundwasser zwar baubedingt ein Restrisiko besteht.⁶⁶³ Die Trink- und Brauchwasserversorgung könne während des Baus des geplanten Vorhabens jedoch durch eine Ersatzversorgung (u.a. durch Bereitstellung von Trinkwassertransportfahrzeugen, Trinkwasserspeicherbehältern, Abfüllanlagen, Gruppenzapfstellen, mobilen Leitungen oder auch durch das Abteufen einschließlich Inbetriebnahme von Ersatzbrunnen) gewährleistet werden. Der Vorhabenträger hat diesbezüglich entsprechende Zusagen erteilt (Kap. A.VI.1.c)(13)-(15)). Im Übrigen, insbesondere auch im Hinblick auf die befürchteten dauerhaften Auswirkungen auf die (Trink-) Wasserversorgung, kann auf die Ausführungen zu den wasserrechtlichen Belangen (vgl. Kap. B.III.5.c)) verwiesen werden. Mit Blick auf die erteilten Zusagen und die nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers sieht die Planfeststellungsbehörde daher keinen weiteren Regelungsbedarf.

Soweit dieselben Einwender eine Gefahr der ausgedehnten Schädigung der Wiesen und Wälder links und rechts der Stromtrasse mit weiterer Wertminderung und finanziellen Einbußen für den Forstbetrieb beanstandet haben, hat der Vorhabenträger nachvollziehbar erwidert, dass aufgrund der anspruchsvollen Baustelle und steilen Hangbereiche im Bereich Ruheberg eine weitere Reduktion des Arbeitsstreifens nicht möglich sei. Mit Blick auf die beanstandete Waldinanspruchnahme auf Flurstück Nr. 437 (Gemarkung Haid) hat der Vorhabenträger auf die umfangreichen Ausführungen hierzu in der Alternativenprüfung verwiesen, in der im Einzelnen näher dargelegt wird, dass und weshalb eine gänzliche Vermeidung der Inanspruchnahme unter anderem aus bautechnischer Sicht nicht möglich sei.⁶⁶⁴ Im Hinblick auf die Entschädigung wird auf die Ausführungen zur Entschädigung von Waldeigentümern in den forstrechtlichen Belangen verwiesen (vgl. Kap. B.III.5.i)).

Soweit dieselben Einwender eine Dokumentation des Ist-Zustandes vor Baubeginn und anschließendes Monitoring gefordert haben, hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass geeignete Luftbilder aus Überfliegungen des Trassenverlaufs während der Vegetationsperiode vor dem Baubeginn vorlägen und gegebenenfalls zur Aufklärung des Sachverhaltes dienen könnten. Des Weiteren richte sei die Einrichtung von Testfeldern zur Simulation des Kabelbetriebes vorgesehen, mit deren Monitoring nachgewiesen werden solle, dass mit dauerhaften Mindererträgen nicht zu rechnen sei. Andernfalls werde er auf dieser Datenbasis sowie unter Berücksichtigung weiterer Ertragsdaten aus der Praxis gemeinsam mit dem Bayerischen Bauernverband geeignete Maßnahmen vereinbaren. Im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung werde zudem eine Beurteilung der Böden unter Einbeziehung bereits vorhandener Daten aus den bauseits ermittelten Daten der Bodensondierung erstellt und der Zustand

⁶⁶³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L6.3.

⁶⁶⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, B4.2.

des Bodens der betroffenen Grundstücksflächen vor Inanspruchnahme (Bestandsaufnahme/Beweissicherung), sowie während und nach der Baumaßnahme (Leitungsverlegung und Rekultivierung) dokumentiert, wobei während der Baumaßnahme ein regelmäßiger Informationsfluss zwischen Eigentümer/Nutzungsberechtigten und bodenkundlicher Baubegleitung gewährleistet werde. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers an und sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.

Eine weitere private Einwenderin hat die Nutzung von Privatwegen und Rodungen auf den Grundstücken mit den Flurstücksnummern 288 und 436 (Gemarkung Haid) zugunsten der dort geplanten Zuwegungen beanstandet und gefordert, die Breite der Zuwegungen Z_019a (ehemals Z_019) und Z_022 auf 5 m zu reduzieren und für die als Zuwegung vorgesehenen Privat- und Anliegerwege auf Flurstücksnummern 436, 537 und 306/1 (Gemarkung Haid) eine Beweissicherung durchzuführen. Nach ihrer Auffassung enthalten die Planunterlagen keine Begründung für eine Zuwegungsbreite von 6 m. Die geplante Wegebreite sei vielmehr auf eine innerbetriebliche Vorgabe zurückzuführen. Die Erforderlichkeit eines Eigentumseingriffs könne jedoch nicht mit innerbetrieblichen Vorgaben des Vorhabenträgers begründet werden. Entscheidend sei vielmehr, was für die Durchführung des Vorhabens tatsächlich notwendig ist. Tatsächlich notwendig sei jedoch lediglich eine Wegebreite von 5 m, weil die bestehenden Wege auch ohne Aufweitung und Rodungen als Zuwegung genutzt werden könnten. Da die für die Zuwegungen Z_019a und Z_022 vorgesehenen Wege einen befahrbaren Wegekörper von 3,0 m sowie beidseitig einen freien Streifen von mindestens 1,0 m hätten und bereits von LKW (Breite 2,55 m, Gesamtgewicht bis 40 t, Länge ca. 18 m) für die Holzabfuhr genutzt würden, könnten sie ohne nennenswerte Aufweitung und Rodungen als Zuwegung genutzt werden. Bei einer Breite von 5 m auch das Lichttraumprofil auf dieser Breite eingehalten werden könne. Die Breite der Zuwegungen Z_019a und Z_022 solle daher auf 5,0 m reduziert werden. In diesem Zusammenhang hat die Einwenderin zudem Unstimmigkeiten in den Planunterlagen beanstandet. So werde für die Zuwegung Z_022 nicht klar beschrieben, was zur dauerhaften und was zur temporären Nutzung vorgesehen sei, warum die Wegeflächen für die dauerhafte Nutzung für die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a unterschiedlich groß seien, warum die dauerhaft gesicherte Zuwegung ca. 900 m² größer sei als die temporär beanspruchte, inwieweit für die temporäre Nutzung bereits Rodungen erforderlich seien und inwieweit ein Rückbau der zusätzlich zur bereits bestehenden Wegefläche temporär benötigten Flächen in Betracht komme, wenn sie zugleich als Zuwegung dauerhaft rechtlich gesichert sein sollen. Demgegenüber hat der Vorhabenträger in seiner Erwiderung vorgetragen, dass die genannten Wegenummern (Z_019a und Z_022) Bestandteil des Wegenutzungskonzeptes sind und die von der Einwenderin beschriebene Nutzung der Zuwegung bereits den Regelfall in der Praxis darstellten. Für die temporären Zufahrten und den Bauverkehr sei weitestgehend eine Breite von 5 m geplant und lediglich in engeren Kurvenbereichen (z.B. im Bereich Glashütte) sei eine Aufweitung der Fahrbahn erforderlich.⁶⁶⁵ Auch die temporären Zuwegungen Z_019a und Z_022 könnten mit 5 m Breite ohne nennenswerte Aufweitung genutzt werden. Die dauerhaften Zufahrten würden

⁶⁶⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.2.

mit einer Breite von 6 m rechtlich gesichert,⁶⁶⁶ sodass für die rechtliche Sicherung der Zuwegung Z_019a und Z_022 größere Flächen dargestellt seien als für die temporären Zuwegungen. In der Plandarstellung sei dies maßstabsbedingt schwer darstellbar.⁶⁶⁷ Für eine dauerhafte Zuwegung sei keine dauerhafte Ausbausituation notwendig. Vielmehr werde hier dinglich die Zufahrtsmöglichkeit zur Trasse gesichert und nur bei Bedarf eine bauliche Anpassung ausgeführt. Die vom Vorhabenträger geforderten Breitenangaben würden jedoch weiterhin für notwendig erachtet. Nach § 18 Abs. 1 NABEG werde zudem nicht nur die Errichtung, also der Bau der Leitung, sondern auch der Betrieb dieser Leitung planfestgestellt. Innerbetriebliche Vorgaben regelten daher nicht nur die mögliche Durchführung des Baus, sondern im Weiteren auch die Möglichkeit des reibungslosen Betriebs im Lauf der kommenden Jahrzehnte. Für diesen reibungslosen Betrieb der Leitung müssten Wegbreiten von 6 m in den Planungen für dauerhafte Zuwegungen berücksichtigt werden. Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde führte der Vorhabenträger in diesem Zusammenhang zudem aus, dass für Wegenutzungen im Rahmen des Betriebs in einigen Jahren oder Jahrzehnten die Möglichkeit bestehen müsse, auf Veränderungen im Umfeld der Wege im Vergleich zum heutigen Zustand reagieren zu können. Beispielsweise könnten zusätzliche Befestigungen notwendig werden. Der Vorhabenträger hat darüber hinaus erwidert, die Ausweisung eines Wald-/Gehölzeingriffs in den Planunterlagen begründe zwar das Recht zur Gehölzentnahme, nicht jedoch die Pflicht dazu. Die Notwendigkeit der Gehölzentnahme werde vor Ort vor Baubeginn von den Verantwortlichen des Vorhabenträgers entschieden. In diesem Fall würden die hiervon betroffenen Bereiche in diesem Fall gutachterlich eingeschätzt und auf der Basis eines in diesem Zuge erstellten Gutachtens entschädigt. Sollten Privatwege durch das Wegenutzungskonzept betroffen sein, ist hierfür der Abschluss von Wegenutzungsverträgen mit den Eigentümern bzw. Baulastträgern vorgesehen. In diesen wird nach den Ausführungen des Vorhabenträgers auch die Beseitigung von Schäden während und nach der Bauzeit sowie die Beweissicherung durch einen Sachverständigen geregelt. Im Übrigen kann im Hinblick auf die Entschädigung und die Beweissicherungsmaßnahmen auf die vorangegangenen Ausführungen in diesem Kapitel (vgl. Kap. B.III.5.f)) und auf die Ausführungen zu den forstrechtlichen Belangen (vgl. Kap. B.III.5.i)) verwiesen werden. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht daher insoweit keinen weiteren Regelungsbedarf. Insbesondere wird ihren Belangen durch die Zusage des Vorhabenträgers Rechnung hinreichend getragen, dass er im Falle der Errichtung, des Ausbaus oder der Ertüchtigung der Zuwegungen Z_019a und Z_022 prüft, ob eine bauliche Breite der Zuwegung von maximal 5 m während der Betriebsphase ausreichend ist, und dadurch Eingriffe in das Privateigentum so weit wie möglich reduziert werden können (vgl. unter A.VI.1.i)).

Dieselbe Einwenderin hat die fehlende Erreichbarkeit ihrer forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke mit den Flurstücknummern 312, 338, 38/1, 433, 436 und 436/4 (Gemarkung Haid) beanstandet und gefordert, die Überfahrbarkeit der Baugrube auf den Flurstücknummern 306/1 und 537 (Gemarkung Haid) entweder durch eine Behelfsbrücke o. Ä. zu sichern oder den Leitungsbau in Abschnitte zu teilen, um eine Wiederherstellung der Befahrbarkeit der Wege innerhalb weniger Tage, maximal einer Woche zu gewährleisten. Die o. g. Grundstücke seien für sie nur über die Anliegerwege mit den Flurstücknummern 306/1 oder 354 (Gemarkung Haid) bzw. über das Grundstück mit der Flurstücknummer 537 (Gemarkung Haid) erreichbar.

⁶⁶⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, D3.2.

⁶⁶⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, D3.1.

Da das geplante Vorhaben alle drei Zuwegungen kreuze, seien die betreffenden Grundstücke während der Bauphase nicht mehr erreichbar. Der Wege würden u.a. für die Bewirtschaftung des Waldes (insbesondere von März bis Oktober), die Bekämpfung des Borkenkäfers und die Abfuhr des von Borkenkäfern befallenen Holzes mehrmals in der Woche als Zufahrt zu den o. g. forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken genutzt genutzt. Da die Transportunternehmen nicht täglich, sondern Routen in mehrwöchigem Abstand fahren, bestehe bei einer dreiwöchigen Sperrung der Grundstücke mit den Flurstücksnummern 306/1 oder 537 (Gemarkung Haid) die Gefahr, dass das Holz erst nach Ausbreitung des Borkenkäfers geholt werde. Deshalb sei die Überfahrbarkeit der Baugrube auf Flurstücknummer 306/1 und auf dem Weg auf Flurstücknummer 537 (Gemarkung Haid) entweder durch eine Behelfsbrücke o.Ä. zu sichern oder der Leitungsbau in Abschnitte zu teilen, um eine Wiederherstellung der Befahrbarkeit der Wege innerhalb weniger Tage, maximal einer Woche zu gewährleisten. Demgegenüber hat der Vorhabenträger vorgetragen, eine Sperrung für den normalen Verkehr sei üblicherweise nicht vorgesehen, sodass eine Zufahrt für die Holztransporte nach entsprechender Terminabsprache möglich sein sollte. In diesem Zuge hat der Vorhabenträger darum gebeten, entsprechende Termine im Vorfeld an die vor Ort befindlichen Bauleiter bzw. Anwohnermanager weiterzugeben, damit diese in den täglichen Abläufen berücksichtigt werden können. Bei der offenen Querung des Wegs auf Flurstücknummer 306/1 werde darauf geachtet, dass die Sperrung möglichst nur wenige Tage andauere bzw. ggf. die Überfahrbarkeit auch durch eine Behelfsbrücke gewährleistet werden könne. Auch hier sieht die Planfeststellungsbehörde mit Blick auf die Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung zur Gewährleistung der Erreichbarkeit forstwirtschaftlicher Flächen (Kap. A.V.1.b) keinen weiteren Handlungsbedarf und folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers.

Weitere Einwendungen von Eigentümern liegen nicht vor. Eine existenzielle Betroffenheit der Einwender ist im Übrigen nicht ersichtlich. Ansonsten besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein Regelungsbedarf.

g) Kommunale Belange

Das Vorhaben ist auch mit den kommunalen Belangen vereinbar. Die Beachtung der grundgesetzlich durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützten kommunalen Selbstverwaltung gebietet insbesondere auch die Berücksichtigung kommunaler Planungen und Entwicklungsmöglichkeiten, was durch § 18 Abs. 4 S. 7 NABEG nochmals verdeutlicht wird, wonach städtebauliche Belange zu berücksichtigen sind.

Konkret vermittelt die von Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG umfasste Planungshoheit der Gemeinde eine wehrfähige, in die Abwägung nach § 18 Abs. 4 S. 1, 7 NABEG einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf dem eigenen Gemeindegebiet, wenn ein Vorhaben der Fachplanung eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Darüber hinaus muss die Planfeststellungsbehörde auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde

abwägend dergestalt Rücksicht nehmen, dass durch die Fachplanung von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten nicht unnötigerweise "verbaut" werden.⁶⁶⁸

Die Gemeinde Störnstein hat i.R.d. Anhörungsverfahrens eingewendet, zwischen den Flurnummern 341 und 344, Gemarkung Störnstein, kreuze die Trasse einen geplanten Rückstau-graben des Projektes bodenständig zur Rückhaltung von Oberflächenwasser bei Starkregenereignissen. Diese Maßnahme dürfe dadurch nicht behindert werden. Demgegenüber hat der Vorhabenträger vorgetragen, dass die Gemeinde Störnstein keine verfestigten Planungsabsichten dargelegt habe. Im Übrigen solle in naher Zukunft in diesem Bereich auch eine Erdverkabelung des Bayernwerks umgesetzt werden, da eine nördlich gelegene Mittelspannungsfreileitung abgebaut wird. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers. Insbesondere ist die kommunale Planungshoheit aus den vom Vorhabenträger genannten Gründen nicht in unverhältnismäßiger Weise vom Vorhaben beeinträchtigt

Die Gemeinde Störnstein hat weiterhin eingewendet, dass die Zufahrt zum Baustellenbereich entlang der Floß zwischen den Grundstücken Floßer Straße 29a und 29b für den Baustellenverkehr völlig ungeeignet sei. Die Durchfahrtsbreite sei dort nicht ausreichend. Die Tragfähigkeit der Brücke unterhalb werde angezweifelt. Zudem seien die Ortsstraßen für massiven Schwerlastverkehr nicht ausgelegt. Deshalb werden Beweissicherungsmaßnahmen für alle sensiblen Bereiche gefordert. Demgegenüber hat der Vorhabenträger vorgetragen, anstatt über die bestehende Zufahrt und die Brücke über die Floß, der Trassenbereich von östlicher Richtung aus und über eine bestehende Zufahrt von der St2395 erschlossen werden solle. Die ursprünglich geplante Zufahrt werde in der Nutzung hierdurch deutlich reduziert. Vor der Baumaßnahme erfolge außerdem eine umfassende Beweissicherung sämtlicher betroffenen Flurstücke und Wege. Durch die Baumaßnahme auftretende Beschädigungen werden im Anschluss an die Baumaßnahme behoben. Im Anschluss daran erfolge eine förmliche Abnahme. Dieses Vorgehen werde zudem im Vorfeld der Bautätigkeiten in einer vertraglichen Vereinbarung festgehalten. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und weist die Einwände insoweit zurück.

Die Gemeinde Störnstein hat außerdem eingewendet, dass im Bereich entlang des Floßbaches Aushubmaterial abgetragen und Flächen wieder verfüllt werden sollen. Hier sehe die Gemeinde die Gefahr, dass die besonders sensiblen Floßbachauen in Mitleidenschaft gezogen werden. Diese fordern hier eine vollständige Unterbohrung der Floßauen ohne offene Bauweise. Dagegen hat der Vorhabenträger erwidert, dass, um eine Unterbohrung des gesamten Auenbereiches zu erreichen, eine HDD-Bohrung mit einer Länge von > 1.000 m notwendig sei, was aus Vorhabenträgersicht sowohl technisch als auch wirtschaftlich eine Unverhältnismäßigkeit im Vergleich zur gewählten Vorgehensweise mit sich bringe. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers.

Die Gemeinde Theisseil hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens gefordert, dass im Hinblick auf die Unterquerung der Gemeindeverbindungsstraße zwischen den Ortsteilen Roschau und

⁶⁶⁸ BVerwG, Urt. v. 03.04.2019 – 4 A 1/18 Rn. 26, juris.

Wiedenhof eine durchgängige Benutzung der Straße aus brandschutztechnischer Sicht möglichst gewährleistet bleiben sollte. Umfahrungen würden für die zuständige Ortsfeuerwehr (Roschau) einen erheblichen Umweg bedeuten. Eine rechtzeitige Ankündigung sei dringend notwendig, da es sich um ein abgelegenes Außenbereichsanwesen (Wiedenhof) handelt. Bezüglich der Unterquerung der Hauptwasserleitung zwischen den Ortsteilen Wilchenreuth und Görnitz müsse die Wasserversorgungssicherheit auch während der Bauphase uneingeschränkt aufrecht erhalten bleiben. Auch hier werde um frühzeitige Mitteilung gebeten, wenn dieser Bauabschnitt zur Ausführung kommt. Außerdem seien brandschutztechnische Aspekte bei allen Querungen mitzubeachten und sollen frühzeitig gemeldet werden (ggf. verkehrsrechtliche Anordnung). Der Vorhabenträger hat daraufhin erwidert, dass die die GVS Roschau – Wiedenhof wird nach aktuellem Planungsstand in offener Bauweise gequert werde. Eine Sperrung werde im Vorfeld entsprechend angekündigt, so dass die Termine an die Feuerwehr weitergegeben werden können. Der Zeitraum der Sperrung werde generell kürzestmöglich gehalten, so dass Einschränkungen des Verkehrs in diesem Bereich reduziert seien. Außerdem werde die Wasserversorgungssicherheit in der Bauphase nicht gefährdet. Die gewünschte Kommunikation zum Baustart werde erfolgen. Die angesprochene Wasserleitung liege entlang der Kreisstraße NEW27. Diese werde geschlossen gequert, entsprechend erfolge keine Einschränkung bei der Wasserversorgung. Außerdem werden Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum wie offene Querungen so ausgeführt, dass ihre Dauer und räumliche Ausdehnung die Verkehrsabwicklung möglichst wenig erschweren. Vor Bauausführung im öffentlichen Verkehrsraum werde durch den Unternehmer jeweils eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragt. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an und sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf und weist die Einwendungen zurück.

Die Marktgemeinde Plößberg hat eingewendet, zwischen den Trassenkorridorsegmenten 049_056a1/24 und 049_056a1/27 müsse der notwendige Ausbau und die notwendige Begradigung der Streckenführung der bestehenden St2181 bei den geschlossenen Bauweisen Berücksichtigung finden. Überhaupt sei eine halboffene oder geschlossene Bauweise im Gemeindebereich kaum möglich, weil es keine oder keine zuverlässige Kartierung von Drainagen gibt. Der Vorhabenträger hat demgegenüber vorgetragen, die Baumaßnahme an der Staatsstraße werde aufgrund der Unterquerung der Staatsstraße per HDD-Verfahren als unkritisch angesehen. Die drei geplanten Unterquerungen der St2181 seien im Grundsatz mit dem für die Straße zuständigen Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach abgestimmt. Sollten Drainagen während der Baumaßnahmen beschädigt werden, so werden diese abgefangen und das Drainagesystem aufrechterhalten. Nach Abschluss der Verlegung werde das Drainagesystem durch eine Fachfirma wiederhergestellt, dass ihre Funktion erhalten bleibt. Eine Gewährleistung für mögliche Folgeschäden werde unter Umständen dann gewährt, wenn die neu entstandenen Schäden kausal auf die Leitungen des Vorhabenträgers nachweislich zurückzuführen seien. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers.

Die Marktgemeinde Plößberg hat zudem eingewendet, dass auch die Erdungsstellen oder Link-Boxen so errichtet werden müssen, dass die Bauwerke die Bewirtschaftung der Grundstücke für die Landwirtschaft nicht erschweren. Ebenso sei die Errichtung von Erdungsstellen oder Link-Boxen am Rand von Feldwegen oder Gemeindeverbindungsstraßen zu unterlassen.

Dazu hat der Vorhabenträger ausgeführt, dass sich innerhalb des Bereiches der Marktgemeinde Plößberg zwei Linkboxe befinden. Eine davon befindet sich abseits einer Straße an einer Flurgrenze, die andere befindet sich am Rand eines Feldweges in gemeindlichem Besitz (Flurstück 268, Gemarkung Lengenfeld). Tatsächlich sei die Errichtung von Linkboxen am Rand von Wegen bzw. Flurstücken die bevorzugte Positionierung, um eine Errichtung innerhalb eines Flurstücks zu vermeiden, was eine unmittelbare Bewirtschaftungerschwernis darstellen würde. In den meisten Fällen erfolge die Platzierung der Standorte für Oberflurschränke vorrangig am Feldrand angrenzend zu Verkehrsflächen (Feldwege) und nicht an den Grenzen landwirtschaftlicher Flächen. Für einen Oberflurschrankstandort jeweils mit einer maximalen Grundfläche von 16m² m werde eine pauschale Vergütung wegen Wirtschafterschwernisse in Höhe von 6.700,00 Euro an den Eigentümer bezahlt. In dieser Pauschale sei eine unwirtschaftliche Restfläche bis zu einem Abstand von 2,5 m von der Kante des Oberflurschrankstandorts bereits abgegolten. Darüber hinaus werde die benötigte Fläche für Oberflurschrankstandorte je Vorhaben dinglich gesichert und als Bestandteil der Dienstbarkeitsentschädigung entschädigt. Eine dauerhaft wiederkehrende Entschädigung für solche Standorte sei in der Rahmenvereinbarung mit dem BBV nicht mit enthalten, daher nicht möglich. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Darlegungen des Vorhabenträgers und sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.

Die Marktgemeinde Plößberg hat weiterhin gefordert, Entschädigungen für die in Anspruch genommenen Flächen dauerhaft wiederkehrend zu leisten und bei Möglichkeit die Bauarbeiten zwischen Ernte und Neuansaat vorzunehmen. Hiergegen hat der Vorhabenträger eingewendet, dass, da die Leitungsbauprojekte dem Wohle der Allgemeinheit dienen, persönliche Einschränkungen der Betroffenen in planfestgestellten Maßnahmen hingenommen werden müssen, im Gegenzug die Betroffenen jedoch eine angemessene monetäre Entschädigung erhalten. Diese diene dem Ausgleich für den Rechtsverlust und anderer Vermögensnachteile. Keinesfalls sei eine Entschädigung in Form einer „Durchleitungsvergütung“ oder „wiederkehrenden Leistung“ aufgrund der geltenden Rechtslage möglich. Die Höhe einer angemessenen Entschädigung ergebe sich aus dem Enteignungsrecht und der diesbezüglichen Rechtsprechung. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers.

Die Gemeinde Trausnitz und die Stadt Pfreimd haben im Rahmen des Anhörungsverfahrens darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Änderung der Naturpark-Schutzzone der Umgriff um die Ortschaft Söllitz und die Ortschaft Weihern deutlich weiter gefasst worden sei. Diese Entscheidung resultiere daraus, dass den Ortschaften eine bauliche Entwicklungsmöglichkeit gegeben werden sollte. Hierzu hat der Vorhabenträger erwidert, dass lediglich der Schutzstreifen von Bebauung freigehalten werden müsse. Das Vorhaben stehe einer potenziell zukünftigen baulichen Entwicklungsmöglichkeit der Ortschaft Söllitz und der Ortschaft Weihern somit nicht grundsätzlich entgegen. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers. Insbesondere ist die kommunale Planungshoheit aus den vom Vorhabenträger genannten Gründen nicht in unverhältnismäßiger Weise vom Vorhaben beeinträchtigt.

Weitere Einwände haben die betroffenen Gemeinden, soweit sie im Verfahren Stellung genommen haben, nicht erhoben und auch keine sonstigen gegenläufigen Planungsabsichten

geltend gemacht. Es ist auch sonst nicht ersichtlich, dass das Vorhaben eine hinreichend bestimmte kommunale Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile eines Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder kommunale Einrichtungen beeinträchtigt werden.

h) Landwirtschaft

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den in der Abwägung zu berücksichtigenden Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Die Belange der Landwirtschaft erschöpfen sich nicht in der bloßen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Sie betreffen darüber hinaus weitere Aspekte. Demnach gehören zu den zu berücksichtigenden Auswirkungen neben dem Flächenentzug auch verbleibende vorhabenbedingte Bewirtschaftungserschwernisse, die Nutzung landwirtschaftlicher Wege, die Beeinträchtigung von Drainagen und baubedingte Bodenbeeinträchtigungen. Der konkrete Blick auf das planfestgestellte Vorhaben zeigt jedoch, dass hinsichtlich dieser einzelnen Belange sowohl die konkrete Betroffenheit der Landwirtschaft als Ganzes als auch die Betroffenheit einzelner Betriebe denkbar gering ist:

Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche durch das Vorhaben wird den betroffenen Betrieben im nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ausgeglichen, wenn eine privatrechtliche Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Landwirten nicht zustande kommt. Die Entschädigung umfasst regelmäßig auch dem Flächenentzug zuordenbare weitere Nachteile wie Bewirtschaftungserschwernisse auf verbleibenden Restflächen oder die Wertminderung verbleibender Restflächen (§§ 8 Abs. 2, 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BayEG). Entschädigungsfragen sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Insofern ergibt sich für die Planfeststellung kein Regelungsbedarf. Allerdings kann der Flächenverlust trotz Entschädigung für die Abwägung besondere Bedeutung erlangen, wenn er zu einer Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe führt. Existenzgefährdungen sind für die Planfeststellung stets ein besonders schwerwiegender, wenn auch in der Abwägung nicht unüberwindbarer Belang. Speziell bei landwirtschaftlichen Betrieben geht die Rechtsprechung jedoch davon aus, dass ein existenzfähiger Betrieb in der Lage ist, einen gewissen Flächenverlust zu verkraften. Als Anhaltswert gilt dabei ein Flächenverlust von 5 % der vom Betrieb bewirtschafteten Flächen. Unterhalb dieser Grenze kann eine Existenzgefährdung nur angenommen werden, wenn besondere betriebliche Umstände dafür sprechen.⁶⁶⁹ Dass dieser Anhaltswert überschritten sein könnte, ist hier nicht ansatzweise ersichtlich und auch nicht im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung von betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben vorgetragen worden. Es erübrigen sich deshalb hierzu auch weitere Ermittlungen oder Erwägungen durch die Planfeststellungsbehörde.

Ein privater Einwender macht geltend, dass er aufgrund der Hanglage seines Grundstücks umfangreiche Maßnahmen zum Dränieren seines Grundstücks in Form von Auffüllen des Bodens mit Steinen vorgenommen hat, die durch die planfestgestellte Trasse zerstört werden würden. Das Grundstück sei dadurch erheblich schwerer zu bewirtschaften, es sei kein Pächter bereit ein solches Grundstück zu bewirtschaften und es drohe ein finanzieller Schaden. Der Vorhabenträger verweist auf die Rahmenvereinbarung mit dem Bayerischen Bauernverband,

⁶⁶⁹ BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16 u.a. Rn. 71 f., juris; grundlegend zum Ganzen BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 13.08, BVerwGE 136, 332 = NVwZ 2010, 1295.

die regelt, dass unter den dort genannten Umständen eine Entschädigung geleistet wird. Die Planfeststellungsbehörde sieht insofern keinen weiteren Handlungsbedarf.

Mehrere private Einwender kritisieren weiterhin, dass die auf ihren Grundstücken vorhandenen Drainagerohre durch die Leitung zerschnitten werden würden. Es sei davon auszugehen, dass sich nach der Baumaßnahme die Drainagerohre setzen und verstopfen würden. Die Drainagen müssten langfristig immer wieder repariert werden und es sei unmöglich, alle Drainagen wieder sicher anzuschließen. Auch der BBV, das WWA Hof und der Markt Thiersheim fordern, dass bei Beschädigung von Drainagen oder Gräben eine unverzügliche Reparatur zu erfolgen habe. Der Vorhabenträger erwidert, dass vor Beginn der Baumaßnahmen die bestehenden Drainagen erfasst und ein detailliertes Drainagekonzept zur Wiederherstellung der Entwässerung erarbeitet wird. Er sei auch nach der Bauphase für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen zuständig und komme für entstandene Schäden auf, die sich direkt auf das Vorhaben zurückführen lassen. Zum Schutz der Drainagen wurde eine entsprechende Regelung in die Nebenbestimmung unter Kap. A.V.1.c)(2) aufgenommen. Der Vorhabenträger hat diese Einwände aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und im Einklang mit der geltenden Rechtslage zurückgewiesen. Die Bewässerung und das Drainagesystem sind damit ausreichend gesichert.

Soweit die Marktgemeinde Plößberg rügt, dass im Bereich Leichau bei Kilometrierung 41+000 bis 42+000 für die Entwicklungsflächen ein großer Abstand zur Ortschaft eingeplant werden müsse, da sich die dort ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe nicht ausreichend aus dem Ort heraus entwickeln könnten, hat der Vorhabenträger nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hinreichend dargestellt, dass die freien Flächen im östlichen Bereich der Ortschaft Leichau (keine Einschränkung durch das Vorhaben), im südlichen Bereich (der Schutzstreifen beginnt hier nach ca. 100 m) und im westlichen Bereich (hier sei bereits eine Aussiedlung in Richtung der B15 getätigt worden) genügend Entwicklungspotenzial für mögliche Aussiedlungen bieten.

Zudem kritisiert die Marktgemeinde Plößberg, dass die Ortschaft Wurmsgefäll bei TKM 46+000 bis 47+000 zwischen der St2181 und dem Trassenkorridorvorschlag derart eingeklemmt werde, dass eine Entwicklungsmöglichkeit für landwirtschaftliche Betriebe nicht mehr gegeben sei. Dies betreffe nur den Trassenkorridor, nicht den potenziellen Trassenverlauf. Der Vorhabenträger erwidert, dass die Trassenkorridorsegmente der BFP entstammen und nunmehr im Rahmen der Planfeststellung ein Einklemmen zwischen der Staatsstraße und der Trasse nicht mehr gegeben sei. Es seien ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten vorhanden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen an. Im Rahmen der Planfeststellung wird nicht mehr ein Trassenkorridor betrachtet, sondern vielmehr der konkrete Trassenvorschlag, der hier zu keinen Konflikten führt.

Darüber hinaus fordert die Marktgemeinde Plößberg, dass die Erdungsstellen oder Link-Boxen so errichtet werden, dass die Bauwerke die Bewirtschaftung der Grundstücke für die Landwirtschaft nicht erschweren. In der Regel würden diese Bauwerke dazu führen, dass auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen die Traktoren mit Anbaugeräten nicht mehr an der Grundstücksgrenze, in den Bereichen der Erdungsstellen oder Link-Boxen, wenden könnten. Die Marktgemeinde Plößberg fordert, dass bei unvermeidbarer Errichtung an den Grenzen der landwirtschaftlichen Flächen eine dauerhaft wiederkehrende Entschädigung zu bezahlen ist.

Der Vorhabenträger erwidert, dass er in der Planung darauf geachtet hat, in den meisten Fällen die Platzierung der Standorte für die Oberflurschränke vorrangig am Feldrand angrenzend zu Verkehrsflächen (Feldwege) und nicht an den Grenzen landwirtschaftlicher Flächen erfolgt. Zudem werde für einen Oberflurschrankstandort eine pauschale Vergütung wegen Wirtschafterschwernissen gezahlt. Darüber hinaus werde die benötigte Fläche für Oberflurschrankstandorte je Vorhaben dinglich gesichert und als Bestandteil der Dienstbarkeitsentschädigung entschädigt. Eine dauerhaft wiederkehrende Entschädigung für solche Standorte sei in der Rahmenvereinbarung mit dem Bayerischem Bauernverband nicht mit enthalten, daher nicht möglich. Die Planfeststellungsbehörde geht nach dem Vorgesagten davon aus, dass die Belange der betroffenen Landwirte hinreichend berücksichtigt wurden.

Soweit die Marktgemeinde Plößberg und das Landratsamt Tirschenreuth darüber hinaus fordern, dass die Errichtung von Erdungsstellen oder Link-Boxen am Rand von Feldwegen oder Gemeindeverbindungsstraßen zu unterlassen sind, weil deren Errichtung am Straßenkörper dazu führen wird, dass überbreite landwirtschaftliche Fahrzeuge oder andere Fahrzeuge die Wege nicht mehr nutzen könnten, hat der Vorhabenträger für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargestellt, dass dies nicht möglich ist. So sei gerade die Errichtung an Rand von Wegen bzw. Flurstücken bevorzugt, damit ein Bewirtschaftungshindernis durch die Errichtung innerhalb eines Flurstücks vermieden werden kann.

Mehrere private Einwender kritisieren, dass sie auf die landwirtschaftlichen Flächen angewiesen sind, die vom Vorhaben etwa durch Zerschneidung der Flächen beeinträchtigt werden und fordern entsprechende Entschädigungen. Der Vorhabenträger erwidert, dass er versucht, im Rahmen der Bauzeitplanung auf die Flächenverluste Rücksicht zu nehmen. Dies könne er allerdings nicht zusagen. Bei Wirtschafterschwernissen erhalte der Bewirtschafter unter den Voraussetzungen der Rahmenvereinbarung eine Entschädigung. Bei der Planung und Auslegung der Erdkabel sei die Vermeidung von dauerhaften nachteiligen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung und die Bodenstruktur angestrebt. Sollten betriebsbedingte Schäden (z.B. durch unterschiedliche Reifezeiträume bedingte Mehraufwendungen oder kausale Mindererträge) in der Betriebszeit auftreten, so würden diese auf Antrag des Nutzungsberechtigten bei Vorliegen der Voraussetzungen reguliert. Dieses Entschädigungskonzept, das unter Einbeziehung der Bewirtschafter und einer Rahmenvereinbarung entstandene Vermögenseinbußen ausgleichen soll, überzeugt die Planfeststellungsbehörde. Die Erwidernungen des Vorhabenträgers lassen keine Zweifel an dessen Entschädigungsbereitschaft. Es ist darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass Ersatzzahlungen unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 6 BNatSchG erst in Betracht kommen, wenn erhebliche Beeinträchtigungen nicht oder nicht vollständig ausgeglichen oder ersetzt werden können (vgl. § 18 Abs. 1 BayKompV).

Es wurde zudem eingewendet, dass die Erdverkabelung zu massiven, dauerhaften Eingriffen in die Bodenstruktur führe. Dies sei mit schädlichen Konsequenzen für die im Einflussbereich befindlichen Organismen, Nutzpflanzen und den Boden allgemein verbunden, sodass Schäden in Form von Ertragseinbußen und Wirtschafterschwernissen zu befürchten seien. Zudem seien schädlichen Einflüssen wie Drainagen, Bodenverdichtungen und Unkraut vorzubeugen. Der Vorhabenträger hat erwidert, ein Bodenschutzkonzept entworfen zu haben, welches auf aktuellen Kenntnissen zum Bodenschutz und einschlägigen Normen beruhe. Es seien grundsätzlich Maßnahmen vorgesehen, um die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Eine Bodenkundliche Baubegleitung mit landwirtschaftliches bzw. forstwirtschaftliches Wissen

(Landtechnik, Bewirtschaftungsverfahren usw.) gem. DIN 19639 werde die Maßnahmen überwachen. Die Auswirkungen auf das SG Boden wurden nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde eindringlich untersucht. Zum Schutz des Bodens hat der Vorhabenträger umfassende Maßnahmen zum Schutz der Bodenschichten und -funktionen entsprechend § 2 BBodSchG geplant, die im Rahmen einer sachgerechten, fachkundigen Bodenkundlichen Baubegleitung von entsprechendem Fachpersonal überwacht werden.

Darüber hinaus wurde von mehreren privaten Einwendern kritisiert, dass durch die Erwärmung des Bodens erhebliche Auswirkungen auf die Art der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu erwarten ist, da z.B. bei Silomais im Frühjahr eine raschere Frühentwicklung stattfinden wird. Außerdem gäbe es noch keine Langzeiterfahrung wie sich Erdkabel dieser Dimension auf die landwirtschaftlichen Flächen auswirken können. Auch die Regierung der Oberpfalz und die Regierung von Oberfranken kritisieren, dass sich die tatsächlichen Auswirkungen erst nach Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Praxis zeigen werden. Der Vorhabenträger erwidert, dass er den Einfluss des Kabelbetriebs insofern gutachterlich habe prüfen lassen. Das Gutachten sei zu dem Ergebnis gekommen, dass die Bodenerwärmung lediglich einen sehr geringen Einfluss auf den Ertrag und einen positiven Effekt auf den mittleren Maisertrag habe. Die reguläre einjährige landwirtschaftliche Nutzung sei nach guter fachlicher Praxis entlang der Kabeltrassen möglich. Ebenso werde die Individuendichte und der Biomasseanteil an Bodenfauna betriebsbedingt nicht erkennbar beeinflusst. Dies sei an mehreren Untersuchungen zu anderen Erdkabelvorhaben erkennbar. Die Planfeststellungsbehörde geht danach davon aus, dass erhebliche Auswirkungen durch die Bodenerwärmung ausgeschlossen werden können und verweist insofern auf die vom Vorhabenträger durchgeführten Prüfungen.⁶⁷⁰

Ein privater Einwender kritisiert nach Deckblattänderung II, dass in der Unterlage E4.1 weite Teile der Ausführungen zum Wärme-Abtransport der Kabel an das Grundwasser herausgenommen worden seien. Eine Begründung sei diesbezüglich nicht gegeben worden. Dies sei umso misslicher, als dass keine Feldversuche stattgefunden haben, sondern lediglich Simulationen angewendet worden seien. Die Simulation sei ohne Studie im Feld unter Realbedingungen abzulehnen, da landwirtschaftliche Ertragswirkungen sonst immer durch mehrjährige Aussaatversuche unter den vorherrschenden Echtbedingungen durchgeführt werden würden. Die Planfeststellungsbehörde weist diesen Einwand zurück. Es sind keine Mängel hinsichtlich des methodischen Vorgehens des Vorhabenträgers ersichtlich. So sind prognostische Wärmetransportmodelle eine effektive Methode, die ökologischen Folgen der betriebsbedingten Wärmeimmissionen von Kabelsystem auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Flora und Fauna sowie für die landwirtschaftlichen Belange realistisch zu bewerten. Außerdem wurde im Rahmen eines Leitungsbauprojektes (Wahle-Mecklar, Tennet TSO GmbH) am Versuchsgut Reinsdorf bei Göttingen ein rund 2.500 Quadratmeter großes Testfeld eingerichtet, um die langfristigen Auswirkungen von Drehstromerkabeln auf landwirtschaftliche Nutzflächen zu untersuchen. Das Testfeld liegt in einem Wasserschutzgebiet (WSG III). Die Nährstoffverlagerung ins Grundwasser sowie betriebsbedingte Einflüsse des Kabels auf das Grundwasser werden seit 2019 untersucht. Die Erwärmung des Grundwassers ist zu vernachlässigen oder so geringfügig ($< 0,25\text{ °C}$), dass messbare Auswirkungen auf den chemischen Zustand nach dem heutigen Stand des Wissens und der Erkenntnis nicht zu erwarten sind. Das gleiche Ergebnis zeigen die durchgeführten Simulationsrechnungen, die bei unterschiedlichen Lastszenarien (NEP

⁶⁷⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, E4.3.

85 %, 100 %) durchgeführt worden sind. Im Abstrom der Kabel vermischt sich die Temperatur sehr schnell, sodass eine Erwärmung im Abstrom kaum noch nachgewiesen werden kann. Im Übrigen teilt die Planfeststellungsbehörde nach Prüfung der Unterlage E.4.1 die Auffassung nicht, dass weite Teile der Unterlage bezüglich des Wärme-Abtransports der Kabel an das Grundwasser gestrichen worden sind.

Soweit mehrere private Einwender und der BBV eine Beweissicherung auf den betroffenen Grundstücken fordern, hat der Vorhabenträger erwidert, dass Beweissicherungen vor und nach der Baumaßnahme auf allen Flurstücken durchgeführt werden. Insofern sieht die Planfeststellungsbehörde die Einwände als hinreichend berücksichtigt an. Zudem weist die Planfeststellungsbehörde den Einwand eines privaten Einwenders zurück, der die Erfassung des Ist-Zustandes der Böden kritisiert. So hat der Vorhabenträger erläutert, dass die Bodenansprache gem. bodenkundlicher Kartieranleitung erfolgte und dabei weit über die nach DIN 19639 geforderten Parameter hinausging.

Mehrere private Einwender und der Bayerische Bauernverband kritisieren, dass durch das Vorhaben ein erheblicher Flächenverlust verursacht wird und weder im engeren noch im weiteren Umgriff Ersatzflächen vorhanden sind. Der Vorhabenträger erwidert mehrfach, dass den betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern durch den Bau und Betrieb der Leitung keine Vermögenseinbußen entstehen sollen. Entstandene Vermögenseinbußen würden grundsätzlich durch Entschädigungs- bzw. Schadensersatzzahlungen ausgeglichen. Darüber hinaus erfolge eine Regulierung von Nachteilen für erhöhten Aufwand, von Wirtschafterschwernissen (beispielsweise bauzeitliche Umwege bzw. Wegemehrlängen oder auch temporär unwirtschaftliche Restflächen) und Flurschäden in der Bauphase und auch ggf. hervorgerufene Folgeschäden würden ausgeglichen. Zudem verweist er zum Schutz des Bodens auf das Bodenschutzkonzept, für das er im Dialog mit Fachbehörden und Interessenverbänden der Land- und Forstwirtschaft Leitlinien zum Bodenschutz erarbeitet habe. Nach Fertigstellung der Verlegearbeiten werde die natürliche Bodenfunktion mittels Rekultivierung und falls notwendig einer Zwischenbewirtschaftung wiederhergestellt. Die Planfeststellungsbehörde erachtet die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz des Bodens sowie die Maßnahmen zur Entschädigung der Betroffenen als hinreichend.

Ein privater Einwender befürchtet, dass seine Fläche, die nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) bewirtschaftet wird und einen naturschutzfachlich wertvollen Lebensraum darstellt, nicht unmittelbar nach Ansaat die VNP-Kriterien erfüllen wird. Der Ausfall sei zu erstatten. Der Vorhabenträger führt an, dass das Flurstück, das nach Art. 23 Bay-NatSchG geschützt ist, nach Beendigung der Maßnahme wiederhergestellt wird. Die Wiederherstellungsmaßnahme werde durch entsprechend qualifizierte Fachbetriebe des Landschafts- bzw. Gartenbaus oder (auf Nutzflächen) durch landwirtschaftliche Betriebe ausgeführt. In Abhängigkeit von der Größe der betroffenen Biotoptypen sowie dem Umfang der erforderlichen Pflanzmaßnahmen werde ein Wiederherstellungskonzept erarbeitet. Die Maßnahmen werden mit den zuständigen Naturschutz- und ggf. Landwirtschafts- und Forstbehörden abgestimmt und es werden gebietseigene bzw. standortheimische Saatgutmischungen verwendet. Zudem werde der Ausfall zu Zuwendungen aus dem VNP entschädigt. Der Nutzungsberechtigte dürfe durch die Vorarbeiten oder Baumaßnahmen keinen finanziellen Verlust erleiden. Die Planfeststellungsbehörde geht nach den vorgenannten Ausführungen davon aus,

dass den Belangen des Einwenders mit den vorgesehenen Maßnahmen ausreichend Rechnung getragen wird.

Soweit mehrere private Einwender vortragen, dass während der Bauphase die Erreichbarkeit ihrer land- und forstwirtschaftlichen Nutzfläche nicht mehr gegeben ist bzw. die Erreichbarkeit fordern, hat der Vorhabenträger erwidert, dass die Bauaktivitäten so geplant wurden, dass die Beeinträchtigung für die Anlieger und Flächenbewirtschafter möglichst gering ausfällt. Bei Erschwernissen durch Umwege o.ä. würden diese als Wirtschafterschwernisse entschädigt. Die Planfeststellungsbehörde hält dies für überzeugend und stellt zudem mit der Nebenbestimmung unter Kap. A.V.1.c)(1) sicher, dass die Landwirte auch während der Baumaßnahmen ihre Flächen erreichen können. Sollte dies in Bezug auf bestimmte Teile der Flächen nicht möglich sein, gewährt der Vorhabenträger unter Vorliegen der Voraussetzungen eine Entschädigung für „unwirtschaftliche Restflächen“ oder Wirtschafterschwernissen bzw. entgangene Fördergelder.

Ein privater Einwender trägt vor, dass der Anbau von Sonderkulturen auf der Trassenfläche aufgrund der höheren Ansprüche an die Anbauflächen nicht möglich ist. Der Vorhabenträger erwidert, dass für den Anbau von Sonderkulturen wie Spargel und Erdbeeren Studien vorliegen, die von ihm ausgewertet wurden.⁶⁷¹ Die Studien würden zeigen, dass diese Sonderkulturen ohne Einschränkung auf der Kabeltrasse angebaut werden können. Insofern folgt die Planfeststellungsbehörde den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und weist den Einwand zurück. Dies gilt ebenso für den Einwand des vorgenannten privaten Einwenders, der im Bereich eines anderen Grundstücks geltend macht, dass der Anbau von Gemüse und Kartoffeln auf dem Grundstück durch das planfestgestellte Vorhaben nicht mehr möglich sei. Hier stellt der Vorhabenträger klar, dass es Beschränkungen beim Anbau von Sonderkulturen geben kann (z.B. bei der Errichtung von Drahtgerüsten, Abspannungen etc.). Jedoch würden entstandene Vermögenseinbußen entschädigt.

Soweit ein privater Einwender vorträgt, inwiefern gewährleistet werden könne, dass landwirtschaftliche Schlepper bzw. die GPS-Technik der Maschinen nicht von den Leitungen beeinflusst werden, hat der Vorhabenträger für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargestellt, dass keine Auswirkungen der Erdkabel auf RTK-gesteuerte Landmaschinen zu erwarten sind. So würden im gesamten Vorhaben die gesetzlichen Vorgaben bezüglich der elektromagnetischen Verträglichkeit eingehalten und die Erdverlegung führe zu einer weiteren signifikanten Reduktion. Der Empfang der relevanten Frequenzen werde durch das Erdkabel nicht gestört.

Ein privater Einwender befürchtet, dass durch die KAS die Feld- und Waldfrüchte der benachbarten Felder und Wälder belastet und ungenießbar werden. Der Vorhabenträger trägt insofern vor, dass alle gesetzlichen Grenzwerte für elektrische Felder eingehalten und signifikant unterschritten werden. Das vom Vorhabenträger in Auftrag gegebene Gutachten⁶⁷² zeige, dass keinerlei signifikante Strahlung außerhalb des Zauns zu erwarten sei. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers an.

⁶⁷¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L8.

⁶⁷² Unterlagen gem. § 21 NABEG, K1.17.

Der Bayerische Bauernverband rügt, dass land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche durch ökologische Ausgleichsmaßnahmen entzogen werden. Der Vorhabenträger führt dazu aus, dass der Reduzierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Flächen durch die Optimierung von Kompensationsmaßnahmen unter Einbeziehung landwirtschaftlicher Belange sehr hohe Bedeutung zukommt. Die Grundvoraussetzung für eine flächensparende Kompensation sei aus agrarstruktureller Sicht der Einsatz von echten produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK). Bei PIK Maßnahmen handle es sich um vorrangig zu prüfende Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen i.S.d. § 15 Abs. 3 S. 2 BNatSchG, die in die land- oder forstwirtschaftliche Produktion integriert sind und Natur und Landschaft dauerhaft aufwerten (vgl. § 9 Abs. 3 S. 2 BayKompV). Der Vorhabenträger sieht vor, wo immer möglich, solche PIK Maßnahmen bei der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu wählen. In Einzelfällen sei jedoch die Aufgabe der Nutzungsfunktion der landwirtschaftlichen Flächen in Teilbereichen (z.B. bei Vernässung einzelner Bereiche) oder für die gesamte Maßnahmenumsetzung (z.B. bei der Anpflanzung von Habitat- und Nahrungsstrukturen für Haselmäuse oder auch bei der Ersatzaufforstung) notwendig. Die Nutzungsaufgabe von forstwirtschaftlich genutzten Flächen werde lediglich dann geplant, wenn sie fachlich als zwingend erforderlich und dadurch als alternativlos angesehen wird. Zudem erfolge die Kompensation multifunktional. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers. Die vorrangige Heranziehung von PIK Maßnahmen sowie die multifunktionale Kompensation verhindern eine unverhältnismäßige Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Flächen zur Kompensation.

Der Bayerische Bauernverband, die Regierung der Oberpfalz und ein privater Einwender fordern im o.g. Zusammenhang, dass Flächen für Ausgleichsmaßnahmen möglichst so anzulegen sind, dass land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen dabei nicht in Anspruch genommen werden oder eine landwirtschaftliche Nutzung über produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen auf diesen Flächen auch weiterhin möglich bleibt oder ein Ausgleich in Geld seitens des Vorhabenträgers anstelle der Ausweisung von Ausgleichsflächen erfolgt. Es sei ferner bei der Ausweisung von Ausgleichsflächen darauf zu achten, dass Flächen nicht dauerhaft für eine landwirtschaftliche Nutzung unbrauchbar gemacht werden (z.B. Abtragung der Humusschicht, künstliche Vernässung, etc.) und im Rahmen von Aufforstungsmaßnahmen größtmögliche Abstände zu den landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass insbesondere der Einsatz von PIK-Maßnahmen Grundvoraussetzung für eine Reduzierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Flächen ist und diese Maßnahmen in größtmöglichem Umfang im Rahmen der Projektumsetzung eingesetzt werden. Für dauerhafte CEF-Flächen kommt es zu einer Nutzungsumwandlung auf 8,8 ha landwirtschaftlicher Flächen⁶⁷³. Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf, dass durch die Anwendung von § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG der Flächenumfang der ACEF-Maßnahmen deutlich eingeschränkt wurde und sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf.

Für die forstrechtliche Kompensation komme es zu einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen auf ca. 7,45 ha, die zu einem dauerhaften Verlust der landwirtschaftlichen Nutzung führt. Der flächenmäßig überwiegende Teil der Kompensationsflächen (ca. 75 %) liege

⁶⁷³ Anlage 3 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Übersicht des Kompensationsumfangs dauerhafter CEF-Maßnahmen außerhalb der Eingriffsflächen)

mit seiner Ertragskraft unter dem jeweiligen Landkreisdurchschnitt, daher sei dieser unter Beachtung der sonstigen Regelungen der BayKompV grundsätzlich für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geeignet. Falls möglich, werde bei der Inanspruchnahme weniger ertragreichen Bereichen auf der Fläche der Vorzug gegeben. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für CEF-Maßnahmen (Optionsflächen) erfolge soweit möglich als PIK Maßnahme ohne Nutzungsentzug. Optionsflächen mit darüberhinausgehender Inanspruchnahme würden Acker- und Grünlandzahlen aufweisen, die weitgehend im Durchschnitt der Landkreise liegen. Zudem würden die geplanten A/E Maßnahmen stets im Einvernehmen mit dem Eigentümer realisiert. Die Ersatzaufforstungsflächen würden nach Möglichkeit die Lücken zwischen den Wäldern und Gehölzbeständen schließen oder die Bestände würden erweitert. Angrenzende landwirtschaftliche Flächen blieben großflächig erhalten, wodurch die Auswirkungen hierauf möglichst geringgehalten werden. Im weiteren Verfahrensverlauf würden die Ersatzaufforstungsflächen noch einmal überprüft und final festgelegt werden. Die Planfeststellungsbehörde widerspricht der teilweise überholten Erwiderung des Vorhabenträgers insoweit, dass zum Zeitpunkt des Beschlusses 17,02 ha landwirtschaftliche Fläche für ACEF-Maßnahmen verwendet werden. Für die forstrechtliche Kompensation werden 7,45 ha landwirtschaftliche Fläche verwendet. Dennoch stimmt die Planfeststellungsbehörde zu, dass bei der Auswahl der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen angestrebt wurde, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen möglichst gering zu halten. So werden etwa die Maßnahmen ACEF5a, 5b, 6, 7 und 14 multifunktional genutzt. Zudem wird durch die Anwendung von § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG der Flächenumfang der ACEF-Maßnahmen deutlich reduziert⁶⁷⁴.

Soweit ein privater Einwender fordert, dass Steine im Oberboden zu sammeln und abzufahren sind, hat der Vorhabenträger klargestellt, dass oberflächennahe Steine – bevor der Mutterboden wieder aufgetragen wird – maschinell zerkleinert oder abgetragen werden. Steine im Oberboden könnten nur an der Oberfläche während der Rekultivierung herausgesammelt werden. Die bodenkundliche Baubegleitung werde mit dem Eigentümer/Nutzer Einzelheiten vor dem Wiederaufbringen des Mutterbodens abstimmen. Insofern sieht die Planfeststellungsbehörde den Belang als hinreichend berücksichtigt an.

Mehrere private Einwender haben weiter eingewendet, dass der Vorhabenträger im Falle einer Nutzungsänderung oder Stilllegung verpflichtet sei, oberirdische und unterirdische Anlagen auf eigene Kosten vollständig zu entfernen. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Rückbau der Vorhaben sieht die gegenwärtige Rechtslage nicht vor. Es sind auch keine besonderen Gründe vorgetragen worden, die die Aufnahme einer solchen Pflicht in den Planfeststellungsbeschluss erforderlich machen.

Der BBV fordert, dass Entwicklungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Hofstellen (Hoferweiterungsflächen) durch den Schutzstreifen des planfestgestellten Vorhabens nicht genommen werden dürfen und durch Trassenverschiebung zu verhindern sind. Der Vorhabenträger erwidert, dass er auf zahlreichen Informationsveranstaltungen die Eigentümer und die anliegenden Hofstellen über das Vorhaben informiert hat, sodass geplante Hoferweiterungen mit dem Vorhaben abgestimmt werden konnten. Die Planfeststellungsbehörde sieht insofern keinen Grund zur Beanstandung.

⁶⁷⁴ Anlage 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss (Verfügbare bzw. nicht-verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen)

Darüber hinaus kritisiert der BBV eine fehlerhafte Abwägung zulasten der Landwirtschaft hinter anderen Schutzzielen. Durch die Wahl der Planungskriterien sei aktuell zu befürchten, dass das Erdkabel im Wesentlichen in die landwirtschaftliche Fläche verschoben werde, um andere Nutzungen und Flächen zu schonen. Der Vorhabenträger trägt vor, dass bei der Planungsphase des Projektes bereits in früheren Projektphasen Planungsleit- und Planungsgrundsätze erarbeitet wurden, die u.a. darauf abzielen, keine Flächenbeanspruchung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten der Zone I (WHG), keine erhebliche Beeinträchtigung eines FFH- oder EU-VSGs in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen, sowie keine Verletzung von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes hervorzurufen. Die verbleibenden Flächen, bei denen es sich vornehmlich um landwirtschaftlich genutzte Flächen handele, würden während der Bauphase überwiegend temporär in Anspruch genommen. Nach dem Bau könnten diese Flächen wieder vollumfänglich der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Anlagebedingt werde nur ein sehr geringer Flächenanteil der gesamten Flächeninanspruchnahme für Nebenbauwerke dauerhaft der Nutzung entzogen. Die Planfeststellungsbehörde erachtet diese Ausführungen als nachvollziehbar an und sieht in der Vorgehensweise des Vorhabenträgers keinen Abwägungsfehler. Die vom Vorhabenträger genannten Gebiete sind besonders zu schützen. Der Vorhabenträger sieht hinreichende Maßnahmen vor, um die Einschränkungen der betroffenen Landwirte so gering wie möglich zu halten und diese angemessen zu entschädigen.

Das Precision-Framing System dürfe laut Bayerischen Bauernverband nicht beeinträchtigt werden. Die SuedOstLink-Anlagen unterschreiten die gesetzlichen Vorgaben elektromagnetischer Verträglichkeit, sodass das Precision-Framing-System weiterhin ungestört genutzt werden kann.

Soweit der BBV fordert, dass während der Baumaßnahmen ein angemessenes Ersatzwegenetz für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr eingeplant werden, muss hat der Vorhabenträger für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargestellt, dass die Nutzung der bestehenden Wege in der Regel nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt wird. So werden ggf. bestehende Wege für die Nutzung ertüchtigt. Die vorgenommenen Maßnahmen würden nach Bauabschluss zurückgebaut. Etwaig entstandene Schäden würden instandgesetzt sowie ein verkehrssicherer Zustand während der Bauphase sichergestellt. Vor Aufnahme und nach Beendigung der Bauphase werde es eine Bestandsaufnahme, bzw. eine Beweissicherung geben. Für die Nutzung würden Sondernutzungsvereinbarungen mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern geschlossen, in denen u.a. die genannten Punkte geregelt sind.

Der BBV fordert darüber hinaus, dass eine objektive Untersuchung von unabhängiger Stelle zur Auswirkung der Erdverkabelung auf Bodenorganismen jeglicher Art vorgelegt wird, um zu klären, in wieweit die landwirtschaftliche Nutzung durch die Erwärmung negativ beeinträchtigt wird. Der Vorhabenträger erläutert, dass umfangreiche Untersuchungen zum Schutz des Bodens stattgefunden haben und verweist auf das Bodenschutzkonzept, das nach aktuellem Stand des Wissens und rechtlichen Vorgaben erstellt wurde. Eine umfangreiche Untersuchung der Bodenverhältnisse sei durch eine bodenkundliche Kartierung erfolgt. Hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen wurde eine Wärmetransportberechnung durchgeführt. Die Planfeststellungsbehörde geht danach davon aus, dass etwaige Auswirkungen auf Bodenorganismen vom Vorhabenträger hinreichend und objektiv ermittelt wurden.

Mit Blick auf landwirtschaftliche Förderprogramme hat sich der BBV ebenfalls besorgt geäußert. Durch den massiven Flächeneingriff komme es unter Umständen zur Nichteinhaltung von Förderauflagen und zu Rückforderungen von Flächenprämien. Der Vorhabenträger hat entgegnet, mit Abschluss der Rahmenvereinbarung werde die Schadensregulierung geregelt. Davon umfasst seien auch Folgeschäden, Aufwuchsentschädigungen und landwirtschaftliche Flächenprämien. Auch entgangene EU-Agrarförderungen würden ausgeglichen. Der Sorge in Bezug auf Fördergelder wird damit entsprochen.

Die Regierung der Oberpfalz kritisiert, dass die Zwischenbewirtschaftung nach Abschluss der Rekultivierung und vor Aufnahme der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung auf den jeweiligen Flächen auf freiwilliger Basis durch den jeweiligen Eigentümer durchgeführt werden kann. Damit obliege es dem jeweiligen Eigentümer über den Aspekt des Bodenschutzes zu entscheiden. Auch das öffentliche Interesse am Bodenschutz müsse gewahrt bleiben. Der Vorhabenträger erwidert, dass es keine gesetzliche Pflicht zur Durchführung einer Zwischenbewirtschaftung gibt und das Bodenschutzkonzept das öffentliche Interesse am Bodenschutz gewährleistet. Dieses sehe vor, dass unter Berücksichtigung der jeweiligen DIN-Vorschriften eine Zwischenbewirtschaftung erfolgt. Komme es nach Bauabschluss und erfolgter Zwischenbewirtschaftung trotz der erfolgten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu einer dennoch erheblichen Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen, würden diese Beeinträchtigungen mit geeigneten nachsorgenden Maßnahmen beseitigt. Die Maßnahmen seien einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der standörtlichen Verhältnisse sowie der angestrebten Nutzung fachkundig zu planen und auszuführen.⁶⁷⁵ Damit sei den gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen sowie dem öffentlichen Interesse am Bodenschutz aus Sicht des Vorhabenträgers entsprechend den gesetzlichen Anforderungen Rechnung getragen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der schlüssigen Argumentation des Vorhabenträgers an.

Weiterhin weist die Regierung der Oberpfalz darauf hin, dass die landwirtschaftlichen Flächen, die für die Maßnahmen A_{CEF} 13 und 19 zur Anbringung von Haselmauskästen bzw. Nisthilfen für Horstbrüter vorgesehen sind, dafür nicht geeignet sind. Der Vorhabenträger hat insofern vorgetragen, dass die nicht bewaldeten Flächen der vorgesehenen Flurstücke nicht für die genannten Maßnahmen genutzt werden. Die Maßnahmen werden lediglich auf den bewaldeten Flächen der Flurstücke durchgeführt. Insofern ist dem Einwand nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hinreichend Rechnung getragen worden.

Soweit die Regierung von Oberfranken hinsichtlich eines bestimmten Grundstücks, das zur Ersatzaufforstung vorgesehen ist, darauf hinweist, dass für die benachbarten Grundstücke negative Auswirkungen auf deren landwirtschaftlichen Flächen durch Verschattung zu erwarten sind, hat der Vorhabenträger erläutert, dass er in Absprache mit dem AELF zur Verminderung der Verschattung eine naturnahe und gestufte Waldrandgestaltung anstreben wird. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher den Belang als hinreichend berücksichtigt an.

Ein privater Einwender fordert die Nennung eines Ansprechpartners vom Vorhabenträger. Dieser führt aus, dass sich ein Dienstleister des Vorhabenträgers mit ihm in Verbindung setzen

⁶⁷⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1, Kap. 5.1.5

wird. Insofern ist der Forderung nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hinreichend Rechnung getragen worden.

Ein Zusammenschluss mehrerer anwaltlich vertretener Einwender hat auf Grundlage der umfassenden Beweissicherungsmaßnahmen gefordert, in strittigen Fällen, in denen der Eintritt von Schäden unsicher sei, die Beweislast auf den Vorhabenträger zu übertragen. Der Vorhabenträger lehnt eine Umkehr der Beweislast zu Recht ab. Eine solche Übertragung der Beweislast findet keine gesetzliche Grundlage und ist dem Vorhabenträger daher nicht zumutbar. Zumal der Vorhabenträger ein Entschädigungskonzept für vom Vorhaben betroffene Landwirte und Bewirtschafter erstellt hat.

Soweit ein privater Einwender rügt, dass die Nutzung seiner Fläche für eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage ggf. durch das Vorhaben nicht mehr möglich ist, konnte der Vorhabenträger darstellen, dass der Nutzung des Flurstücks als Photovoltaik-Flächen grundsätzlich nichts entgegensteht. Allerdings bestehe auf dem Schutzstreifen (16 m im Offenland) ein Bebauungsverbot, dies gelte auch für Bodenanker und Zaunpfähle. Für etwaige Lösungsmöglichkeiten könne ggf. eine Einzelfallprüfung und Genehmigung der Betriebsabteilung des Vorhabenträgers erfolgen. Zudem bestünde die Möglichkeit einer Nachentschädigung unter den Voraussetzungen der Rahmenvereinbarung. Die Planfeststellungsbehörde sieht damit den Belang als hinreichend berücksichtigt an.

Ein privater Einwender macht Fehler im Rahmen des Rechtserwerbsverzeichnisses geltend und beruft sich darauf, dass dort die Flächenbezeichnung fälschlicherweise nicht als „Agrarfläche“ erfolgte. Der Vorhabenträger erwidert, dass die im Grundbuch eingetragene Nutzungsform im Rechtserwerbsverzeichnis dargestellt wird. Die tatsächliche Nutzung könne davon abweichen. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht keinen Änderungsbedarf. Im Rechtserwerbsverzeichnis werden die Flächen quadratmeterscharf unter Angabe der Katasterdaten angegeben. Insofern ist eindeutig erkennbar, welche Flächen wie betroffen sind. Darüber hinaus weist die Planfeststellungsbehörde die Einwände des Einwenders hinsichtlich der fehlenden Notwendigkeit der Inanspruchnahme der Grundstücke zurück. Der Vorhabenträger hat nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar in Bezug auf sämtliche genannte Flurstücke darstellen können, weshalb eine Inanspruchnahme notwendig ist.

Insgesamt ist die Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange auf ein unvermeidbares Mindestmaß beschränkt worden. Sie hält sich im Rahmen des für die Verwirklichung des Vorhabens Erforderlichen. Der Vorhabenträger bemüht sich zudem um einvernehmliche, möglichst verträgliche Lösungen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass das gegenständliche Vorhaben nach § 1 Abs. 1 BBPlG von überragendem energiewirtschaftlichen und öffentlichen Interesse ist. Der Entzug und die Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung stellen daher eine begründete Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen dar.

i) Forstwirtschaft

Die Belange der Forstwirtschaft werden durch das planfestgestellte Vorhaben angemessen berücksichtigt. Diese Einschätzung wird durch die Unteren Forstbehörden – den AELF Regensburg-Schwandorf und Bayreuth-Münchberg – unter der Absprache, der Beteiligung bei den Planungen und Durchführungen etwaiger Maßnahmen in den Bereichen schutzbedürftiger

Waldbestände sowie der engen Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen, insbesondere der Umsetzung und der Wiederaufforstung (s. Kap. B.III.4.i)(aa) bis Kap. B.III.4.i)(cc)), geteilt.

Bei der Entwicklung des Trassenverlaufs und der Trassenplanung für die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a standen die Meidung von Waldflächen, die Eingriffsminimierung in Waldflächen (z.B. die Reduzierung der vorübergehenden Waldumwandlungsbreite durch Reduzierung der Arbeitsstreifenbreite) sowie die Möglichkeit der Unterbohrung von Waldbereichen, insbesondere solcher mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen im Vordergrund der Planung.⁶⁷⁶ In Abhängigkeit von den räumlichen Gegebenheiten, der Topografie, des Baugrundes sowie der technischen Anforderungen kann im hiesigen Abschnitt C2 eine dauerhafte und eine temporäre Inanspruchnahme von Wald nicht vermieden werden.⁶⁷⁷ Die durch das planfestgestellte Vorhaben dauerhaft beanspruchten Flächen beschränken sich jedoch auf die Herstellung des Schutzstreifens oberhalb des verlegten Gleichstrom-Erdkabels und fallen damit vergleichsweise gering aus.⁶⁷⁸

In der forstrechtlichen Unterlage⁶⁷⁹ wurden die durch das planfestgestellte Vorhaben betroffenen Waldbestände beschrieben, die vorhabenspezifischen Auswirkungen und die Bewertung der Waldeingriffe dargelegt sowie der forstrechtliche Kompensationsbedarf ermittelt. Durch die in der forstrechtlichen Unterlage festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (insbesondere die forstlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V1 bis V3, V4 bis V11 und die Maßnahmen V_{AR}10)⁶⁸⁰ wird das Auftreten erheblicher nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens auf die beanspruchten Waldflächen ausgeschlossen oder vermindert. Insbesondere wurden dazu auch eine angepasste Feintrassierung, die Begleitung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durch die Umweltbaubegleitung und Bodenkundliche Baubegleitung, der Schutz windwurfgefährdeter Flächen durch die Reduzierung von Gehölzeingriffen, die Reduzierung des Arbeitsstreifens sowie die Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen vorgesehen.⁶⁸¹

Durch die Maßnahme V_{AR}10 „Vermeidung betriebsbedingter Schädigungen von planungsrelevanten Arten“ werden die durch die dauerhaften Freihaltung des Schutzstreifens von tiefwurzelnden Gehölzen (Waldschneisen) entstehenden Veränderungen auf ein notwendiges Minimum reduziert sowie die für Tiere, Pflanzen und Lebensräume entstehenden Beeinträchtigungen minimiert.⁶⁸² Ähnlich wie Waldlichtungen tragen die Übergangsbereiche zwischen Gehölz- und Offenlandbiotopen zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt bei, sodass mit der Maßnahme eine Steigerung der Biodiversität einhergeht.

⁶⁷⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, A1, Kap. 8.8; L9, Kap. 5.

⁶⁷⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, A1, Kap. 8.8; L9, Kap. 5.

⁶⁷⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.3.1 und 1.3.1.1.

⁶⁷⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

⁶⁸⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, Kap. 9 und Tab. 44; I2, Kap. 1.1 bis 1.3, 2.1 bis 2.8, 3.17, 4.6-8.

⁶⁸¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, Kap. 5.

⁶⁸² Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 3.17.

Zur naturschutzrechtlichen Kompensation der dauerhaften Wald- und Gehölzinanspruchnahmen sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmen A1 und A2)⁶⁸³ bestimmt. In den Planunterlagen wurde der Ersatzaufforstungsbedarf für die dauerhafte Beseitigung von Wald mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen (Funktionswald) dargelegt.⁶⁸⁴ Vorgesehen sind insoweit die Ersatzaufforstungsmaßnahmen AW1-AW8.⁶⁸⁵

Mehrere Einwender, u.a. der BUND Naturschutz in Bayern e.V. haben den Umfang der Waldinanspruchnahme und gravierende Waldverluste in Abschnitt C2 beanstandet. Ein Kahlschlag von der geplanten Größe durch einen intakten Wald sei in Zeiten des Klimawandels inakzeptabel. Insbesondere würden der Land- und Forstwirtschaft durch Projektflächen für Konverterstationen, Übergabepunkte und andere oberirdische Anlagen vielfach Flächen dauerhaft entzogen und Bewirtschaftungerschwernisse geschaffen, was die von diesem Flächenentzug betroffene Land- und Forstwirtschaft in der Region insgesamt belastet. Durch die breiten Zufahrtswege entstünden Schneisen mit Erhöhung von Windbruch bei Stürmen und der Gefahr eines anschließenden Borkenkäferbefalls. Die geplanten Waldverluste und die Zerschneidung der Waldflächen würden auf der betroffenen Fläche zum vollständigen Ausfall der Waldökosystemleistungen wie CO₂-Bindung, Wasserspeicherung und Grundwasserbildung, Luftreinigung, natürlicher Lebensraum, Sicherung der biologischen Vielfalt sowie zu Folgebelastungen für den Wald führen. Durch die geplanten Kabelgräben würden die vorhandenen Wasseradern durchschnitten und der Wasserhaushalt der Böden unwiederbringlich verändert. Wertvoller wasserspeichernder Waldboden würde der Erosion preisgegeben. Durch die Drainagewirkung der Kabelgräben würde dem Boden Wasser entzogen. Weitreichende Veränderungen und insbesondere Trockenschäden beidseits der Stromtrasse wären die Folge. Die Wälder würden weit über den unmittelbaren Baubereich hinaus unwiederbringlich beeinträchtigt bzw. zerstört. Zusätzlich sei durch vorgesehene Grundwasserabsenkungen mit erheblichen Beeinträchtigungen angrenzender Waldbestände zu rechnen. Durch häufigere und länger andauernde sommerliche Trockenperioden seien viele Waldbestände ohnehin einem starken Trockenstress ausgesetzt, der durch die dort geplanten Eingriffe in das Grundwasser verstärkt zu werden drohe.

Demgegenüber hat der Vorhabenträger vorgetragen, bei bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen komme es für Arbeitsbereiche, Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerflächen ggf. auch Inanspruchnahmen für Baustraßen zu temporären Flächeninanspruchnahmen für den Baubetrieb.⁶⁸⁶ Zur Reduzierung des Flächenbedarfs würden nach Möglichkeit bereits bestehende Straßenkörper sowie Wald- und Feldwege für die Bautätigkeiten genutzt und etwaige Folgeschäden ausgeglichen.

Weiterhin hat der Vorhabenträger auf den Maßnahmenkatalog verwiesen. Nach dem Maßnahmenkonzept sei ein Ausgleich bzw. eine Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Gehölzflächen geplant. In den Bereichen, in denen eine Wiederherstellung aufgrund des erforderlichen Schutzstreifens nicht möglich ist, sei eine Ausbringung von flachwurzeligen Vegetationsstrukturen vorgesehen. Durch die damit entstehende Strukturvielfalt lasse sich eine ökologische Aufwertung, auch in Bezug auf die angrenzenden Waldflächen, erzielen. Weiterhin

⁶⁸³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.1 und 5.2.

⁶⁸⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.3.

⁶⁸⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 6.1-5; L9, Kap. 12.1-3.

⁶⁸⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I und L9.

hat er vorgetragen, dass bei dem geplanten Vorhaben grundsätzlich versucht werde, die Inanspruchnahme von Waldflächen auf das notwendigste Maß zu begrenzen, sensible und geschützte Bestandteile der Natur zu meiden und verbleibende Eingriffe auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Bei der Entwicklung des Trassenverlaufs und der Trassenplanung sei durch den Einsatz von forstlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z.B. umweltfachliche und bodenkundliche Baubegleitung, ökologisches Trassenmanagement, eingeengter Arbeitsstreifen sowie Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen) vorrangig auf die Meidung von Waldflächen geachtet worden.

Nach dem Maßnahmenkonzept werde grundsätzlich versucht, die Inanspruchnahme von Waldflächen auf das notwendigste Maß zu begrenzen, sensible und geschützte Bestandteile der Natur zu meiden und verbleibende Eingriffe auf ein Mindestmaß zu reduzieren (Kap. A.V.1.b)(1) bis Kap. A.V.1.b)(7)). Unvermeidbare Eingriffe in Waldbestände werden im Anschluss an die Baumaßnahmen in Abstimmung mit dem zuständigen AELF und dem Grundeigentümer fachgerecht wieder entsprechend rekultiviert (z.B. durch Wiederaufforstung bei temporären Inanspruchnahmen innerhalb des Arbeitsstreifens) bzw. forstrechtlich kompensiert (z.B. durch Ersatzaufforstungen bei dauerhaften Inanspruchnahmen innerhalb des baumfrei zu haltenden Schutzstreifens). Dies wird durch die Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung sichergestellt (Kap. A.V.1.b)(1) bis Kap. A.V.1.b)(7)). Der Vorhabenträger hat kahlgeschlagene Waldflächen im Anschluss an die Baumaßnahmen und in Abstimmung mit dem zuständigen AELF und dem Grundeigentümer gem. den Ausführungen der Unterlage zur Forstwirtschaft⁶⁸⁷ fachgerecht wieder aufzuforsten, wobei die Baumartenwahl für die Wiederaufforstungsmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer und dem zuständigen AELF erfolgt (Kap. A.V.1.b)(1), (2), (7) und Kap. A.VI.2.h). Darüber hinaus würden unvermeidbare dauerhafte wie temporäre Eingriffe in Waldflächen so vorgenommen, dass Schäden an Nachbarbeständen möglichst vermieden werden (Kap. A.V.1.b)(7)).

Weiterhin hat der Vorhabenträger u.a. auf die Planunterlagen verwiesen, in denen i.R.d. vertiefenden Betrachtung des Schutzguts Boden und dem Bodenschutzkonzept Maßnahmen zur Vorbeugung und Reduzierung von Einwirkungen auf das Schutzgut Boden vorgesehen sind.⁶⁸⁸ Danach würden unter Berücksichtigung des Witterungsverlaufs oder bei einer hohen Empfindlichkeit des Bodens gegenüber Verdichtung lastverteilende Maßnahmen eingesetzt, um Einwirkungen durch die Baumaßnahmen zu reduzieren. Weiterhin würden ergänzende Rekultivierungsmaßnahmen vorgehalten, um störende nicht natürliche Bodenverdichtungen nach Abschluss der Baumaßnahme zu beheben.⁶⁸⁹ Darüber hinaus seien in den Planunterlagen Maßnahmen zum Schutz von Waldböden vorgesehen.⁶⁹⁰ Um den zusätzlichen Flächenbedarf auf

⁶⁸⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

⁶⁸⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1, insbesondere Kap. 5.2.2 und 5.2.5 sowie ferner F1 und C2.2.

⁶⁸⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, Kap. 5.1.4.2.

⁶⁹⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, Kap. 5.2.2.

das bautechnisch notwendige Mindestmaß zu beschränken, würden nach Möglichkeit bereits bestehende Straßenkörper sowie Wald- und Feldwege für die Bautätigkeiten genutzt.

Zu Grundwasserabsenkungen komme es nur lokal und temporär während der Bauphase. Diese würden sich i.d.R. natürlichen Schwankungen bewegen, sodass negative Auswirkungen auf angrenzende Waldbestände nicht zu erwarten seien. Bezüglich der Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. die betroffenen GWK hat der Vorhabenträger weiterhin auf die Betrachtung und Berücksichtigung in der WRRL verwiesen.⁶⁹¹

Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht keinen weiteren Regelungsbedarf. Im Übrigen wird klarstellungshalber darauf hingewiesen, dass Entschädigungs- bzw. Schadensersatzzahlung nicht Gegenstand des hiesigen Planfeststellungsverfahrens sind, sondern nachgelagert in einem selbstständigen Entschädigungsverfahren erfolgen.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V., die Bürgerinitiative Brand e.V. und mehrere private Einwender haben beanstandet, durch das Vorhaben seien verschiedene Waldgebiete betroffen (Waldgebiet westlich und südlich von Brand, Waldstücke westlich von Theisseil, Waldgebiet nördlich von Bechtsried, Waldgebiet westlich von Irchenried, Waldgebiet südwestlich von Leuchtenberg, Waldgebiet südwestlich von Weiher) und dabei besonders viele zusammenhängende Waldgebiete betroffen (u.a. der Schupfenwald östlich von Lorenzreuth, der Wald südöstlich von Wölsauerhammer, der Wald südwestlich von Brand bis zum Schlosswald, der Wald am Ruhberg (Neuer Schlag) und hinunter nach Preisdorf). Mit der Rodung auf einem bis zu 45 m breiten Arbeitsstreifen eine unwiderrufliche Vernichtung und Vergrämung von Bäumen, Pflanzen und Tieren verbunden sei, dass Wasseradern durchschnitten werden, was sich u.a. auf den Wasserhaushalt auswirke, Trockenschäden auf beiden Seiten der geplanten Stromtrasse zur Folge hätte und auch zu einer Entwässerung der angrenzenden Waldgebiete führe. Durch die Drainagewirkung der Strom-Kabelgräben werde dem Boden Wasser entzogen, was die Ökosysteme der Wälder ebenfalls beeinträchtige bzw. zerstöre. Dies zeige sich besonders deutlich in den Bereichen Korbersdorf, Lorenzreuth und Brand. Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. hat dabei Waldverlusten in den folgenden betroffenen Waldgebieten widersprochen:

- Waldgebiet westlich und südlich von Brand (Landschaftsschutzgebiet)
- Waldstücke westlich von Theisseil (regionaler Klimaschutzwald, Erholungswald, LSG)
- Waldgebiet nördlich von Bechtsried (regionaler Klimaschutzwald, Erholungswald, LSG)
- Waldgebiet westlich von Irchenried (Erholungswald, LSG)
- Waldgebiet südwestlich von Leuchtenberg (Landschaftsschutzgebiet)
- Waldgebiet südwestlich von Weiher (Erholungswald, LSG)

Demgegenüber hat der Vorhabenträger auf sein Maßnahmenkonzept sowie auf das Entschädigungskonzept verwiesen. Es bestehe zudem ein stetiger Austausch mit den zuständigen

⁶⁹¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, J.

AELF, um gemeinsam waldverträgliche Lösungen auszuarbeiten. Insbesondere bei Waldbeständen mit einem erhöhten Sturmwurfisiko werde die fachliche Einschätzung der zuständigen AELF eingeholt und deren Hinweise bestmöglich in die laufenden Planungen des Vorhabens einbezogen. Hierdurch werde versucht, die Beanspruchung von Sturmschutzwäldern aufgrund der Sensibilität dieser Waldbestände so weit wie möglich zu vermeiden.

Der Bau der geplanten Trasse führe auch nicht zu einer Zerstörung der Wälder, weil die entstehenden Waldschneisen durch ein an die jeweiligen Gegebenheiten der betroffenen Gebiete angepasstes ökologisches Trassenmanagement mithilfe entsprechender Maßnahmen aufgewertet werden und ggf. eine Biotopverbundfunktion einnehmen könnten (z.B. durch Anlage von Teichen und Tümpeln, Anlage von artenreichen Blumenwiesen, Belassen von Totholz in Waldschneisen, Restaurierung von Heidebiotopen, etc.). Bei geschlossener Bauweise ab einer Tiefe von 5 m könnten zudem alle Bäume stehen bleiben und die waldwirtschaftlichen Aktivitäten unterlägen keiner Einschränkung.

Um den störungsfreien Betrieb der Stromverbindung zu sichern, dürfen auf einem festgelegten Schutzstreifen oberhalb der Erdkabeltrasse weder Gebäude noch tiefwurzelnde Bäume und Sträucher stehen. Dementsprechend gehe eine Wald- und Gehölzquerung in offener Bauweise regelmäßig mit einer Baufeldfreimachung einher. Die horizontale Ausbreitung der Erwärmung ausgehend vom Mittelpunkt des Kabelsystems nehme zu kontinuierlich ab, bei einer Ausbreitungsdistanz von 5,0 bis 6,0 m seien die Temperaturdifferenzen zumeist $< 1,0$ K. Bei einem mindestens 20 m breiten Schutzstreifen (Regelbreite), würden die Sträucher und Bäume in unmittelbarer Nähe zum Schutzstreifen nicht durch den Erdkabelbetrieb beeinträchtigt. Sträucher und Bäume würden ein weit verzweigtes Wurzelnetz aufbauen und die Gefahr von Trockenstress durch den Erdkabelbetrieb sei nicht gegeben. Da insbesondere durch Trockenstress geschwächte Bäume und Sträucher für einen Käferbefall anfällig sind, sei auch nicht mit einem über das natürliche Maß hinausgehendem Befall zu rechnen.

Während der Bauphase seien bereichsweise quantitative sowie qualitative Beeinträchtigungen des Grundwassers nicht auszuschließen. Bei einem abgeleiteten Risiko werden vorsorgende Maßnahmen empfohlen.⁶⁹² Eine Zerschneidung oder Zerstörung von „Wasseradern“ sei ebenfalls nicht zu befürchten, da sich das Grundwasser nicht in Form von Adern oder Gittern durch den Untergrund bewege, sondern flächenhaft. Zwar seien bereichsweise Eingriffe in das Grundwasser auch bei sorgfältigen Erdarbeiten nicht zu vermeiden. Durch in den Planunterlagen vorsorgende Maßnahmen, die während der Bauphasen umgesetzt werden,⁶⁹³ würde das beschriebene Risiko verringert bzw. vollständig ausgeschlossen.

Der Vorhabenträger hat ferner auf den Inhalt des UVP-Berichts sowie des Landschaftspflegerischen Begleitplans verwiesen,⁶⁹⁴ die eine Bestandserfassung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die angesprochenen Schutzgüter, insbesondere das SG Wald zum Gegenstand haben. Im Hinblick auf eine Abschätzung der Erosionsgefährdung hat der

⁶⁹² Vgl. Unterlagen gem. § 21 NABEG, L6.

⁶⁹³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L6.1; L6.2 und Teil L6.3.

⁶⁹⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Teil F und I sowie L9.

Vorhabenträger zudem auf das Bodenschutzkonzept⁶⁹⁵ und den UVP-Bericht⁶⁹⁶ verwiesen. Im Hinblick auf den Eingriff in den Wald hat der Vorhabenträger sodann auf die Unterlage zur Forstwirtschaft verwiesen⁶⁹⁷ und mit Blick auf den Einfluss des Vorhabens auf GWK hat der Vorhabenträger auf den Fachbeitrag zur EU-Wasserrahmenrichtlinie⁶⁹⁸ verwiesen. Ergänzend hat er vorgetragen, dass im sog. Schupfenwald kein Eingriff erfolge, weil die Baumbestände gemeinsam mit der Röslau in geschlossener Bauweise unterquert werden. Im Bereich des NSG "Ruhberg südlich Arzberg" sei eine gänzliche Vermeidung der Inanspruchnahme u.a. aus bautechnischer Sicht nicht möglich. Eine weitere Reduktion des Arbeitsstreifens im Waldgebiet am Ruheberg sei aufgrund der anspruchsvollen Baustelle und der steilen Hangbereiche nicht möglich.

Der BUND Naturschutz e.V. hat weiterhin eingewendet, durch Fällungen wären neu entstehende Waldränder instabil gegenüber Starkwinden und Stürmen, sodass die erheblichen Auswirkungen des Vorhabens weit über die Rodungsflächen hinausreichen. Demgegenüber hat der Vorhabenträger vorgetragen, einer eventuellen Instabilität neu entstehender Waldränder werde im Rahmen der Wiederherstellungsmaßnahmen Rechnung getragen. Es sei die Maßnahme W8 „Wiederherstellung von Waldrändern“ vorgesehen, mit der in den betroffenen Bereichen die zügige Rekonstruktion und Entwicklung von Waldmänteln mit standort- und herkunftsgerechten Baum- und Gehölzarten realisiert wird.⁶⁹⁹ Auch im Rahmen der Auswirkungsprognose werde die nach dem Bau zunächst erhöhte Windwurfgefahr in den angrenzenden Waldbereichen für die relevanten Schutzgüter berücksichtigt.⁷⁰⁰ Zu Grundwasserabsenkungen komme es nur lokal und temporär während der Bauphase. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers an und sieht insoweit keinen weiteren Regelungsbedarf.

Eine private Einwenderin hat beanstandet, dass das geplante Vorhaben die Gefahr birgt, die Bodenstruktur zu verändern und Wasseradern zu zerstören und hierdurch auch Trockenschäden der Bäume herbeizuführen. Durch den Bau der Kabelgräben und der dadurch bedingten Veränderung der Bodenstruktur und Zerstörung der Wasseradern am Berghang bestehe große Gefahr, dass die Wasserversorgung der Bäume in einem ausgedehnten Bereich unterhalb des Kabelgrabens im Neuen Schlag und angrenzend beeinträchtigt wird und die Bäume Trockenschäden erleiden. Demgegenüber hat der Vorhabenträger dargelegt, dass im Rahmen des Vorhabens und im stetigen Austausch mit dem zuständigen AELF an möglichst waldverträglichen Lösungen zu arbeiten, um Eingriffe in den Wald auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren und Schäden an verbleibenden Waldbeständen zu vermeiden. Weiterhin hat der Vorhabenträger auf das Vorgehen gem. der Vertiefenden Betrachtung des SGs Boden⁷⁰¹

⁶⁹⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, F1 und L2.1, insb. Kap. 5.2.2 und 5.2.5 und L2.1, Kap. 5.2.4 - Maßnahmen für erosionsgefährdete Böden sowie C2.2.

⁶⁹⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, F1 – Vertiefende Betrachtung des Schutzguts Boden.

⁶⁹⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

⁶⁹⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Teil J.

⁶⁹⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 4.12.

⁷⁰⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, F.

⁷⁰¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Anlage F1.

und dem Bodenschutzkonzept⁷⁰² verwiesen, wodurch Einwirkungen durch die Baumaßnahme reduziert werden. Ferner hat der Vorhabenträger auf standardisierte technische Ausführung (stA Nr. 15) verwiesen, durch die eine Dränwirkungen vermieden bzw. verringert wird.⁷⁰³ Während der Bauphase seien jedoch bereichsweise quantitative sowie qualitative Beeinträchtigungen des Grundwassers nicht auszuschließen. Bei einem abgeleiteten Risiko würden vorsorgende Maßnahmen empfohlen.⁷⁰⁴ Eine Zerstörung von „Wasseradern“ sei jedoch nicht möglich, da sich Grundwasser nicht in Form von Adern oder Gittern, sondern flächenhaft durch den Untergrund bewege.

Soweit dieselbe Einwenderin beanstandet hat, dass das Gelände am Ruhberg im Bereich Neuer Schlag und Richtung Preisdorf steil ist und z.T. harten Basaltfels enthält und bei felsigem Untergrund Sprengungen in geeigneten Abständen geplant seien, hat der Vorhabenträger erwidert, dass nach dem gegenwärtigen Stand keine Sprengungen vorgesehen seien und der Abstand zu vorhandener Bebauung unkritisch sei, da die benötigte Sprengladung vom Sprengmeister genau berechnet werde und durch die Überdeckung nur geringfügige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten seien. Aus erschütterungstechnischer Sicht sei aufgrund des Abstandes nicht mit Gefährdungen für die Bebauung zu rechnen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers an und sieht insoweit keinen weiteren Regelungsbedarf.

Soweit private Einwender beanstandet haben, dass das geplante Vorhaben eine unerwünschte Längsdrinagewirkung erzeugt, hat der Vorhabenträger demgegenüber vorgetragen, dass Längsdrinagewirkungen bei sorgfältigem Einbau von Ton-, Lehm oder Betonriegel gem. dem Stand der Technik verhindert werden können. Der Abstand und damit die genaue Lage der Grundwassersperren werde maßgeblich durch die ortskonkrete hydrogeologische Situation sowie die topographischen Verhältnisse (vordergründig Hangneigung) bedingt. Eine Festlegung dazu erfolge im Zuge der Bauausführung unter Beteiligung des Baugrundgutachters, der zuständigen Wasserbehörde sowie der beteiligten Baubegleitungen.

Die AELF haben im Zusammenhang mit der Regulierung von Folgeschäden an Grund und Boden sowie an benachbarten Waldbeständen (z.B. durch Sturmwurf oder Sonnenbrand), die dafür notwendige rechtzeitige Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen gefordert. Der Forderung wurde durch die Aufnahme einer diebezüglichen Nebenbestimmung entsprochen (Kap. A.V.1.b)(7)). Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf. Klarstellungshalber wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungs- bzw. Schadensersatzzahlung nicht Gegenstand des hiesigen Planfeststellungsverfahrens sind sondern nachgelagert in einem selbstständigen Entschädigungsverfahren erfolgen.

Die Regierung Oberpfalz hat i.R.d. Anhörungsverfahrens darauf hingewiesen, bei der Anpflanzung von Gebüsch und Hecken für die Ausgleichsmaßnahme A1 seien naturschutzfachlich

⁷⁰² Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1, insb. Kap. 5.1.3.6 (Anforderungen an die Zwischenlagerung des Aushubs) sowie Kap. 5.2.5 (Maßnahmen zum Schutz von grundwassergeprägten sowie stauwassergeprägten Böden und ihres Wasserhaushalts)

⁷⁰³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.2.

⁷⁰⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Teil L6.

hochwertige Ziel-BNT gem. der Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) zur BayKompV anzustreben. B116 sei kein Ziel-BNT nach der Arbeitshilfe PIK, könne aber aus naturschutzfachlicher Sicht akzeptiert werden, wenn dieser BNT zugleich der Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen dient. Darüber hinaus seien genauere Festlegungen zu den Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen für die Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 – Anpflanzung von Gebüsch/Hecken und Waldmänteln erforderlich. Der Vorhabenträger hat demgegenüber vorgetragen, dass die Entwicklungs-, Fertigstellungs- und Unterhaltungspflegezeiträume für die Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 in den Maßnahmenblättern⁷⁰⁵ angegeben sind, dies zudem verbunden mit der Verpflichtung des Vorhabenträgers, dies zu verantworten. Die Maßnahmen A1 und A2 stünden in Verbindung mit der Vermeidungsmaßnahme V_{AR}10. Demnach würden sowohl die Erstellung des Pflege- und Entwicklungskonzepts als auch die Anlage der Biotopstrukturen (als Teil der Maßnahmen A1 und A2) sowie das anschließende Pflegemanagement von Fachkräften mit landschaftspflegerischer Kenntnis und Erfahrung durchgeführt. Die Pflege von Gehölzen im Schutzstreifen im Sinne von Kompensationsmaßnahmen (s. Maßnahmen A1 und A2) erstrecke sich auf die festgelegte Dauer der Kompensationsmaßnahme (dies unabhängig von der dauerhaften Pflege entsprechend den betrieblichen Anforderungen für die Dauer der Betriebszeit der Leitung). Erforderliche Gehölzrückschnitte seien entsprechend den festgesetzten artenschutzrechtlichen Anforderungen außerhalb der maßgeblichen Lebenszyklen für die relevanten, streng geschützten Arten durchzuführen (z.B. Vogelbrut, Aufzucht von Fledermäusen, Haselmaus oder Vergleichbares). Im laufenden Betrieb würden auf Basis des LAP sowie von Bestandskontrollen notwendige Pflegemaßnahmen im Sinne eines ökologischen Trassenmanagements durchgeführt. Soweit sich Abweichungen vom LAP ergeben, seien diese in Abstimmung mit den zuständigen Behörden vorzunehmen. Deshalb sind keine weiteren Änderungen erforderlich.

Soweit der BBV und der Bürgerinitiative Brand e.V. bzw. private Einwender die vollständige Kompensation des vorhabenbedingten Waldverlusts trotz der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Einhaltung der guten fachlichen Praxis der Forstwirtschaft bei den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angezweifelt haben, hat der Vorhabenträger dem entgegengehalten, dass die Kompensation des entstehenden Waldverlusts nach geltendem Bundes- (BWaldG) und Landesrecht (BayWaldG) durchgeführt wird und im Detail in der Unterlage zur Forstwirtschaft⁷⁰⁶ und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan⁷⁰⁷ zu entnehmen ist. Darüber hinaus hat er auf das Maßnahmenkonzept verwiesen, wonach unvermeidbare Eingriffe in Waldbestände im Anschluss an die Baumaßnahmen in Abstimmung mit dem zuständigen AELF und dem Grundeigentümer fachgerecht wieder rekultiviert (z.B. durch Wiederaufforstung bei temporären Inanspruchnahmen innerhalb des Arbeitsstreifens) bzw. forstrechtlich kompensiert werden (z.B. durch Ersatzaufforstungen bei dauerhaften Inanspruchnahmen innerhalb des baumfrei zu haltenden Schutzstreifens). Dies wird auch durch die Nebenbestimmung in Kap. A.V.1.b)(7) sichergestellt. Der ermittelte Kompensationsbedarf, die Waldinanspruchnahme sowie die erfolgte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sind in den

⁷⁰⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2.

⁷⁰⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

⁷⁰⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I.

Planunterlagen enthalten.⁷⁰⁸ In der Unterlage zur Forstwirtschaft⁷⁰⁹ wird zudem jeder Waldeingriff bilanziert sowie forstfachlich bewertet und eine Risikoabschätzung hinsichtlich forstlich relevanter Schadereignisse (Sturm, Borkenkäfer etc.) vorgenommen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen an. Vor diesem Hintergrund sieht sie keinen weiteren Regelungsbedarf.

Soweit die Regierung gefordert hat, bei allen Pflanzungen im Rahmen von Erstaufforstungen, Wiederaufforstungen in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde eine truppweise Mischung der unterschiedlichen Baumarten vorzunehmen, hat der Vorhabenträger auf den bisherigen Planungsstand verwiesen. Danach ist bereits vorgesehen, dass die Baumartenwahl in Abstimmung mit dem Grundeigentümer der Ausgleichsfläche sowie nach Rücksprache mit dem zuständigen AELF stattfindet.⁷¹⁰ Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Mehrere Einwender haben einer Verwendung ihrer Grundstücke für Kompensationsmaßnahmen widersprochen. Demgegenüber hat der Vorhabenträger auf sein Entschädigungskonzept verwiesen und vorgetragen, dass die Bereitstellung von Flächen für Kompensationsmaßnahmen seitens der Eigentümer freiwillig sei. Er hat zudem auf sein Entschädigungskonzept verwiesen. Danach erhielten Eigentümer für die dingliche Sicherung der Flächen eine Entschädigung nach der Rahmenvereinbarung mit dem Bayerischen Bauernverband. Zudem übernehme der Vorhabenträger die Wiederaufforstung zur Entlastung des Eigentümers. Der Eigentümer habe auch keinen Aufwand in der Pflege und Unterhaltung der Maßnahmenflächen, da der Vorhabenträger diese übernehme. Alle Flächen, die nicht für Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind, könnten zudem entweder rekultiviert werden oder durch eine initiale Wiederherstellung so umgesetzt werden, dass die Entwicklungsvoraussetzungen für den ursprünglichen Biotoptyp (vor dem Eingriff) geschaffen sind. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers an und sieht mit Blick auf die Nebenbestimmung unter Kap. A.V.1.b)(4), wonach eine forstwirtschaftliche Nutzung nach bestimmten Maßgaben weiterhin möglich bleibt, insoweit keinen weiteren Regelungsbedarf.

Der Bürgerinitiative Brand e.V. und private Einwender haben beanstandet, dass es am Ruhberg und Geotop Vogelherd zur Schädigung des ökologischen Gleichgewichts im Wald und Abnahme der Arten- und Pflanzenvielfalt kommt. Durch Zerschneidung der Wasseradern und Veränderung der Bodenstruktur im Bereich der Kabelgräben komme es zu einer Entwässerung der angrenzenden Waldgebiete, wodurch Pflanzen und Bäume vertrocknen. Ferner solle südlich des Flusses Kösse in über den Ruhberg bis nach Preisdorf eine lange Schneise durch einen intakten Wal geschlagen werden. Im zusammenhängenden Waldgebiet südwestlich Brand bis Preisdorf sei zudem ein sehr breiter Arbeitsstreifen vorgesehen, wodurch aufgrund der Durchschneidung des Sturmschutzwaldes die Sturmschutzfunktion verloren gehe und die

⁷⁰⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

⁷⁰⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

⁷¹⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.2.1.

Gefahr bestünde, dass es zu starken Sturmschäden am verbleibenden Wald komme. Demgegenüber hat der Vorhabenträger auf sein Maßnahmenkonzept und die Planunterlagen verwiesen, in denen i.R.d. vertiefenden Betrachtung des Schutzguts Boden und dem Bodenschutzkonzept Maßnahmen zum Schutz von Waldböden sowie von grund- und stauwassergeprägten Böden und ihrem Wasserhaushalt vorgesehen sind.⁷¹¹ Danach ist ein Ausgleich bzw. eine Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Gehölzflächen geplant sowie in den Bereichen, in denen eine Wiederherstellung aufgrund des erforderlichen Schutzstreifens nicht möglich ist, eine Ausbringung von flachwurzigen Vegetationsstrukturen vorgesehen. In Bezug auf die Auswirkungen auf den Sturmschutzwald⁷¹² und die Alternativenbetrachtung in diesem Bereich⁷¹³ hat der Vorhabenträger auf die entsprechenden Ausführungen in den Planunterlagen verwiesen. Auch komme es nicht zu einer Zerschneidung von Wasseradern, da sich das Grundwasser nicht in Form von Adern oder Gittern, sondern flächenhaft durch den Untergrund bewege. Zwar seien Eingriffe in das Grundwasser auch bei sorgfältiger Ausführung bereichsweise nicht zu vermeiden. Jedoch würde der Einsatz der in den Planunterlagen vorgesehenen, vorsorgenden Maßnahmen das Risiko eines solchen Eingriffs verringern und teilweise vollständig ausschließen.⁷¹⁴ Mit Blick auf den Ausgleich entstandener (finanzieller) Schäden (insb. Trockenschäden) hat der Vorhabenträger auf sein Entschädigungskonzept verwiesen. Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein weiterer Regelungsbedarf.

Soweit ein privater Einwender die Inanspruchnahme des Waldgrundstücks mit der FINr. 90 (Gemarkung Korbersdorf) beanstandet und gefordert hat, dass der Vorhabenträger die beanspruchten Forstflächen wieder anzupflanzen und die Anwuchspflege zu übernehmen habe, hat der Vorhabenträger auf die geplanten Wiederherstellungsmaßnahmen A2 (Eingriffsnahe Kompensation von Waldmänteln) für den als Nadelforst kartierten Bereich und W9 (Wiederherstellung von Gebüsch, Gehölzen, Einzelbäumen und Baumgruppen) für das als B112 kartierte, trassennahe östliche kleinere Teilstück verwiesen. Die Maßnahmen und die Rahmenbedingungen der Anwuchspflege seien den Maßnahmenblättern zu entnehmen.⁷¹⁵ Der ermittelte Kompensationsbedarf, die Waldinanspruchnahme sowie die erfolgte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung seien wiederum in den Planunterlagen⁷¹⁶ enthalten. Jeder Waldeingriff werde nicht nur bilanziert, sondern auch forstfachlich bewertet und eine Risikoabschätzung hinsichtlich forstlich relevanter Schadereignisse (Sturm, Borkenkäfer etc.) vorgenommen. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Der Bayerische Bauernverband hat deshalb gefordert, dass Eingriffe in den Waldbestand so vorzunehmen sind, dass Nachbarbestände durch hierdurch nicht negativ beeinträchtigt werden. Dem konnte durch die Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung abgeholfen werden (Kap. A.V.1.b)(7)).

⁷¹¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, F1; L2.1, insb. Kap. 5.2.2 und 5.2.5; C2.2 unter Verweis auf die standardisierte technische Ausführung stA Nr. 15.

⁷¹² Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

⁷¹³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, B4.2.

⁷¹⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L6.1-3.

⁷¹⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I6.2, Blatt 02.

⁷¹⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

Soweit der Bayerische Bauernverband gefordert hat, auf den holzfrei zu haltenden Schutzstreifen im Wald entstehende Biotope zu dokumentieren und einem Ökokonto zuzuführen, das für weitere Projekte zur Verfügung gestellt wird, hat der Vorhabenträger demgegenüber erwidert, dass es nicht in seinen Aufgabenbereich falle, entstehende Biotope zu dokumentieren. Alle Kompensationsflächen würden multifunktional angelegt und die durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen entstehenden Wertpunkte würden für das Gesamtvorhaben genutzt, um dort den Kompensationsbedarf zu decken. Nur ein Überschuss an Wertpunkten könne für andere Projekte genutzt werden. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

Eine private Einwenderin hat vorgetragen, dass sich ca. 60 m südlich der geplanten Trasse auf FINr. 537 (Gemarkung Haid) im Süden und Südosten ihres Grundstücks FINr. 312 und auf ihrem Grundstück FINr. 436 (Gemarkung Haid) 40- bis 60-jährige Kulturen mit einem Fichtenanteil von über 60 % befinden. Gem. den Planunterlagen erfolge die Aufweitung des Untersuchungsraums in Wäldern mit einem Fichtenanteil von über 60 % aufgrund der Windwurfgefahr auf 150 m um den direkten Eingriffsbereich.⁷¹⁷ In den Planunterlagen würde lediglich Windwurf durch West- und Südwestwind, nicht aber Stürme aus Norden und Osten erwähnt, die zwar seltener vorkämen, aber dennoch erhebliche Schäden verursachen könnten. Die Gefahr von Sturmschäden bei Ost- und Nordwind liege südlich und südwestlich der Trasse auf FINr. 537 vor und betreffe auch die Fichtenkulturen auf FINr. 312 und 436 (Gemarkung Haid). Die Einwenderin hat daher gefordert, den Untersuchungsraum der Planunterlagen⁷¹⁸ auf die Fichtenkulturen dieser Flurstücke zu erstecken, soweit sie in einer Entfernung von bis zu 150 m zur Trasse auf FINr. 537 (Gemarkung Haid) stehen. Demgegenüber hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass die Aufweitung des Untersuchungsraums auf 150 m um den direkten Eingriffsbereich in Wäldern mit einem Fichtenanteil von über 60 % unabhängig von der Expositionsrichtung eines (entstehenden) Waldrandes/ einer neuen Schneise erfolgt.⁷¹⁹ Eine Beschränkung auf Windwurf durch West- und Südwestwind ist demnach nicht vorgesehen. Soweit sich Wälder (z.B. Fichtenkulturen) mit einem Fichtenanteil von über 60 % in einer Entfernung von bis zu 150 m zur geplanten Trasse befinden, fallen sie damit bereits in den Untersuchungsraum. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde insoweit keinen weiteren Regelungsbedarf.

Soweit eine private Einwenderin einem etwaigen Gehölzeingriff im NSG Ruheberg widersprochen hat, weil die Beseitigung der schützenden Randbäume die Fichtenkulturen nach Norden und Westen öffnen würde und hierdurch die Gefahr von Sturmschäden zu besorgen wäre, hat der Vorhabenträger erwidert, dass nach der gegenwärtigen Planung und dem beantragten Trassenverlauf nicht in das NSG Ruheberg eingegriffen werde.⁷²⁰

⁷¹⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, Kap. 6 und Kap. 8.4 Nr. 4.

⁷¹⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, Kap. 6.

⁷¹⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9, Kap. 6 und F, Kap. 2.2.1.

⁷²⁰ Vgl. Unterlagen gem. § 21 NABEG, A1, Kap. 3.1; F2.2.8, Blatt 01.

Soweit eine private Einwenderin gefordert hat, die Stromtrasse im Bereich des Korridors zwischen Ruhberg und Preisdorf aufzugeben, weil es dort ausweislich der Planunterlagen (Bestands- und Konfliktkarten) zu einer Vielzahl an Konflikten komme, hat der Vorhabenträger auf die umfassenden Umweltunterlagen verwiesen, die sich mit dem naturschutzfachlich relevanten Bestand, den auftretenden Konflikten und deren Vermeidung sowie Minderung beschäftigen,⁷²¹ und erwidert, dass bei der Entwicklung des Trassenverlaufs und der Trassenplanung vorrangig auf die Meidung sensibler und schützenswerter Bestandteile der Natur geachtet wurde und verbleibende Eingriffe auf ein Mindestmaß reduziert worden seien. Im Übrigen wird auf die Alternativenprüfung verwiesen.

Soweit der Bayerische Bauernverband gefordert hat, die Grundstückseigentümer/Bewirtschafter, die Landwirtschaftsverwaltung sowie die Berufsvertretung in allen Planungsstufen möglichst einzubinden, konnte diesem Begehren durch Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung abgeholfen werden (Kap. A.V.1.b)(2)). Dem steht auch nicht entgegen, dass die Waldeigentümer und die Untere Forstbehörde ausweislich der Nebenbestimmung vier Wochen vor Baubeginn zu benachrichtigen sind. Denn die Regelung reicht insoweit sogar über die vom Einwender geforderte Mitteilung zwei Wochen vor Baubeginn hinaus.

Die AELF haben i.R.d. Anhörungsverfahrens gefordert, im Falle einer dauerhaften Nutzungsaufgabe des Leitungsbetriebes für die gegenwärtigen Rodungsflächen die Folgenutzung „Wald“ i.S.d. Art. 2 Abs. 1 BayWaldG festzulegen. Demgegenüber hat der Vorhabenträger vorgetragen, die Folgenutzung einer Leitungsfläche bleibe bis zum Betriebsende der Leitung offen. Dies schließe eine forstliche Folgenutzung nicht aus, sehe eine solche aber auch nicht zwingend vor. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht daher keinen weiteren Regelungsbedarf.

Die AELF haben den in den Maßnahmenblättern zu den Maßnahmen AW1 bis AW5 – Ersatzaufforstung erfolgten Hinweis, dass eine forstwirtschaftliche Nutzung der Fläche nur eingeschränkt möglich ist, mit der Begründung als waldrechtlich problematisch eingestuft, dass er dem Bewirtschaftungsgebot nach Art. 14 BayWaldG widerspreche. Infolgedesse haben die AELF folgende Ergänzungen des Hinweises für angebracht gehalten:

- Im Falle von Gefährdungen hinsichtlich des Waldschutzes (z.B. durch Insekten), welche die Flächen selbst oder umliegende Flächen gefährden, ist ein angemessenes mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmtes Eingreifen erlaubt (= Forstschutzmaßnahmen)
- Eingriffe in die Flächen sind erlaubt, wenn die Zielfunktion der Flächen erhalten bleibt. Da bedingt durch den Klimawandel und die globalisierten Handelsströme auch bisher unbekannte Schadereignisse auftreten können, müssen der Kahlschlag und der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln als letztmögliches Instrument zur Bekämpfung möglich sein.
- Die von den Flächen ausgehenden abiotischen und biotischen Gefahren für Menschen und Sachgüter müssen durch geeignete Verkehrssicherungsmaßnahmen abwendbar sein.

⁷²¹ So u.a. auf Unterlagen gem. § 21 NABEG, H, G, F, I.

Der Vorhabenträger hat die geforderten Forstschutzmaßnahmen daraufhin im Zuge des Deckblattverfahrens in den Maßnahmenblättern entsprechend ergänzt, sodass nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde insbesondere nach Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung (Kap. A.V.1.b)(4)) keine weitere Änderung erforderlich ist.

Die Regierung Oberpfalz hat i.R.d. Anhörungsverfahrens mit Blick auf die Maßnahmen AW1 - AW5 – Ersatzaufforstung darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass diese Maßnahme auch als naturschutzrechtliche Kompensation anerkannt werden soll, zunächst ein anderer Ziel-BNT angesetzt und die Vorgaben nach BayKompV berücksichtigt werden müssten. Es sei die naturschutzfachlich hochwertigste Ausprägung als Ziel-BNT anzusetzen, also der alte Waldtyp (L233), und mit einem Timelag von 3 WP zu versehen. Zudem müssten für den BNT L233 die Vorgaben nach BayKompV, Vollzugshinweise Straßenbau, Anmerkungen zu Anlage 4.1 der BayKompV (S. 41) beachtet werden und, falls die Flächen zu schmal für die Entwicklung eines Waldinnenklimas und eines Waldmantels sind, ein anderer Ziel-BNT angesetzt werden. Daraufhin hat der Vorhabenträger die notwendigen Änderungen im Zuge des Deckblattverfahrens vorgenommen und den erwähnten alten Waldtyp (unter Berücksichtigung eines Timelags) so in den Maßnahmenblättern vermerkt. Der Bezug zwischen dem Waldinnenklima und dem Flächenzuschnitt werde bei der Maßnahmenplanung beachtet. Als entscheidend für die Entwicklung eines Waldinnenklimas werde eine Flächengröße von mind. 1 ha und eine Mindestbreite von 25 m angelegt. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht vor diesem Hintergrund keinen Regelungsbedarf für weitere Anpassungen.

Soweit die Regierung der Oberpfalz gefordert hat, bei der Umsetzung der Erst- und Wiederaufforstungsmaßnahmen ein standortgerechtes und herkunftsgesichertes forstliches Pflanzmaterial unter der Sicherstellung eines möglichst hohen Laubanteils entsprechend den Anforderungen des FoVG zu verwenden, hat der Vorhabenträger erwidert, dass sich dies bereits mit seiner Maßnahmenplanung in den Maßnahmenblättern decke.⁷²² Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen weiteren Regelungsbedarf.

Darüber hinaus haben die AELF hinsichtlich der im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen A_{CEF}9 „Sicherung von Altwaldbeständen über die Hiebsreife hinaus“⁷²³ und A_{CEF}21a und A_{CEF}21j „Schaffung und Sicherung neuer Habitate – Brutvögel“⁷²⁴, die ausweislich ihrer Maßnahmenbeschreibung eine Nutzungsaufgabe bzw. Nutzungsverzicht von Waldflächen vorsehen, beanstandet, dass aus forstfachlicher Sicht Eingriffe aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht sämtliche zugelassene und praxistauglichen Waldschutzmaßnahmen möglich und durchführbar sein müssten, auch wenn diese über eine einzelstammweise Entnahme hinausreichen sollten. Ähnliche Zielsetzungen sind bei den CEF-Maßnahmen A_{CEF}5b und A_{CEF}10 vorgesehen. Der Vorhabenträger hat die Maßnahmenblätter daraufhin im Zuge der Deckblattänderung II unter Berücksichtigung der Angaben des Einwenders entsprechend angepasst.

⁷²² Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2.

⁷²³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 3.25.

⁷²⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 3.32.

In diesem Zusammenhang haben die AELF auch auf die Thematik der „Fichte als Habitat- oder Totholzbaum“ hingewiesen. Akut von Borkenkäfern befallene und oder geschädigte Fichten seien zu fällen, zu entasten und zu entrinden. Erst dann dürften sie als Totholz im Bestand verbleiben. Diesbezüglich haben die AELF eindringlich um die Aufnahme dieser Forderung in den Maßnahmenblättern gebeten. Gleiches gelte für ein Verbot der Hochkappung von Nadelhölzern (v.a. Fichten). Diese Maßnahme entspreche nicht der guten fachlichen Praxis des Pflanzenschutzes, da dadurch zahlreiche Schädlinge (v.a. Borkenkäfer) in den Bestand gelockt werden und immense Schäden auch in benachbarten Wäldern anrichten können. Der Forderung der AELF konnte durch die Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen (Kap. A.V.1.b)(4)-(7)) abgeholfen werden. Der Forderung nach einem Verbot der Hochkappung hat der Vorhabenträger zwar nicht zugestimmt, ihr wurde jedoch durch die Aufnahme einer diesbezüglichen Nebenbestimmung entsprochen (Kap. A.V.1.b)(6)). Deshalb sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Änderungen erforderlich.

Dieselben Einwender haben im Rahmen der Nachbeteiligung im Zuge der Deckblattänderung II gefordert, in den Maßnahmenblättern zu den waldrechtlichen Ersatzmaßnahmen die Einschränkungen zur forstwirtschaftlichen Nutzung und die Wahl der Pflanzengröße zu ändern. Die Nutzungsmöglichkeit im Rahmen der sachgemäßen Forstwirtschaft müsse vollumfänglich gewährleistet sein. Für eine Ersatzaufforstung müsse ein geeignetes Pflanzmaterial Verwendung finden. Dazu gehöre aus forstfachlicher Sicht auch die Verwendung von angepassten Pflanzengrößen, um die Wurzelausbildung der Jungpflanzen optimal zu gewährleisten. Dazu seien Heisterpflanzen in der Größe 125-150 nicht geeignet, sondern es solle forstübliches Pflanzgut mit passenden Pflanzverfahren ausgebracht werden. Demgegenüber hat der Vorhabenträger vorgetragen, bei der Angabe zum Pflanzmaterial handele es sich um angegebene Mindestqualitäten. Bei Verfügbarkeit forstüblichen Pflanzguts werde diesem, auch mit passendem Pflanzverfahren, der Vorzug gegeben. Mit Blick auf die Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen der sachgemäßen Forstwirtschaft hat der Vorhabenträger auf die Absätze in den Maßnahmenblättern der Maßnahmen AW1 bis AW8 verwiesen. Danach werde die Herstellung sowie Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege nach guter fachlicher Praxis vom Vorhabenträger oder von einem durch die Vorhabenträgerin beauftragten Dritten durchgeführt. Die Unterhaltungspflege werde unter forstfachlichen Gesichtspunkten nach den Maßgaben der naturnahen, nachhaltigen Forstwirtschaft von der Vorhabenträgerin oder von einem durch den Vorhabenträger beauftragten Dritten durchgeführt. Die Pflege sei mit Blick auf die Ziel-Waldgesellschaft und einen stufigen, strukturreichen Aufbau vorzunehmen. Der Einsatz von Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie meliorierende Maßnahmen seien untersagt. Die forstwirtschaftliche Nutzung der Fläche sei eingeschränkt möglich und Forstschutzmaßnahmen zur Abwehr akuter Gefahren seien erlaubt, sofern sie mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt sind. Die Gehölzanpflanzungen würden während der ersten drei Jahre nach Durchführung der Maßnahme hinsichtlich des Anwuchserfolges kontrolliert und es seien ggf. Gehölze nachzupflanzen, sofern eine Negativkontrolle erfolgt. Wird der angestrebte Zielzustand nicht erreicht, sei die Unterhaltungspflege anzupassen und es seien ggf. Nachpflanzungen durchzuführen. Der Vorhabenträger hat die Maßnahmenblätter AW1 bis AW8 zudem dahingehend angepasst, dass Forstschutzmaßnahmen zur Abwehr akuter Gefahren erlaubt

sind, soweit sie mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt wurden.⁷²⁵ Vor dem Hintergrund der Abstimmung mit den AELF und der vorgenommenen Änderungen in den Maßnahmenblättern und mit Blick auf die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Kap. A.V.1.b)(16) sieht die Planfeststellungsbehörde insoweit keinen weiteren Regelungsbedarf.

Soweit die AELF i.R.d. Anhörungsverfahrens empfohlen haben, bei der Umsetzung der beantragten Maßnahmen den örtlich zuständigen Revierleiter des AELF hinzuzuziehen, hat der Vorhabenträger erwidert, dass bei der Detailplanung der Ausgleichsmaßnahme bereits eine Beteiligung des örtlich zuständigen Revierleiters vorgesehen sei. Dem in der Einwendung geäußerten Begehren der AELF konnte ferner durch eine entsprechende Zusage des Vorhabenträgers (Kap. A.VI.2.h)) abgeholfen werden.

Die Regierung der Oberpfalz hat eingewendet, die erforderliche Fällung und/oder Rodung von Waldflächen, die Beseitigung von Gehölzen sowie sonstige Maßnahmen der Baufeldfreimachung habe (sofern nicht anders bescheidet) in der Vegetationsruhezeit zwischen Anfang Oktober (01.10.) und Ende Februar (28.02.) zu erfolgen. Abweichungen hiervon seien bei den jeweiligen Unteren Naturschutzbehörden zu beantragen. Dem konnte zudem durch Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung abgeholfen werden (Kap. A.V.1.b)(3)).

Die Regierung der Oberpfalz hat in ihrer Stellungnahme gefordert, in den Maßnahmenbereichen vor Beginn der Rodung ggf. noch nicht erfasste Horstbäume von Greifvögeln und Höhlenbäume von Fledermäusen, Spechten und Eulen, die außerhalb der Brutzeit gefällt werden sollen, zu identifizieren, zu kennzeichnen und nach Möglichkeit zu erhalten. Wenn ein Erhalt nicht möglich ist, sei für Ausgleich zu sorgen. Nach Möglichkeit seien bei allen Gehölzrückschnitten mächtige Laub- und Nadelbäume mit einem BHD über 70 cm als Hochstümpfe/Torso zu erhalten und beim Rückschnitt anfallende stärkere Ast- und Stammstücke vor Ort zu belassen. Falls Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) über 70 cm vollständig entfernt werden müssen, sei pro gefällten Baum ein vergleichbarer Baum in der näheren Umgebung in Absprache mit der höheren Naturschutzbehörde zu bestimmen, langfristig zu erhalten und rechtlich zu sichern. Das jeweilige Vorgehen sei durch die ÖBB zu dokumentieren. Diese Forderung hat die Einwenderin auch in ihrer Stellungnahme im Zuge der Deckblattänderung II aufrechterhalten.⁷²⁶ Der Vorhabenträger hat demgegenüber vorgetragen, dass er die Hinweise des Einwenders berücksichtige. Weiterhin hat er auf das Bodenschutzkonzept verwiesen. Danach unterliegen Gehölzfällungen auch ohne den konkreten Nachweis von brütenden Brutvögeln grundsätzlich den Vorgaben von Maßnahme V_{AR}1c. Im Rahmen der Arbeiten an Gehölzen sei somit eine Überprüfung von Lebensstätten in Form einer Besatzkontrolle vorgesehen (z.B. im Zuge der ÖBB), sodass auch im Falle von im Vorfeld nicht bekannten Lebensstätten eine Berücksichtigung erfolgen könne. Etwaige Befreiungen würden im Rahmen der Bauausführung beantragt. Zudem erfolge nach der Bauausführung ggf. eine Nachbilanzierung. Höhlen aus erfassten Höhlenbäumen würden mitunter erhalten und im räumlichen Zusammenhang an anderen Bäumen angebracht.⁷²⁷ Das Erhalten von mächtigen Bäumen mit BHD über 70 cm im Bereich des Arbeitsstreifens sei dagegen ausgeschlossen. Vorgesehen sei mit der Maßnahme A_{CEf}9 vielmehr die Sicherung von Altwaldbeständen über die Hiebsreife hinaus.

⁷²⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 6.1 bis 6.8.

⁷²⁶ Vgl. Regierung der Oberpfalz, Stellungnahme v. 12.01.2024.

⁷²⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.13 – Maßnahme ACEF8.

Mit dieser Maßnahme würden die Forderungen der Einwenderin berücksichtigt. Mit der Maßnahme werden Bestände an Totholz und Höhlenbäumen gesichert, um günstige Bedingungen für die Fortpflanzung von Arten zu schaffen, die diese bewohnen. Geplant ist mit der Maßnahme A_{CEF}5b zudem die Sicherung von Altwaldbeständen mit einem hohen Anteil an stehendem Totholz und Höhlenbäumen durch Nutzungsverzicht im räumlichen Zusammenhang zur Beeinträchtigung. Auch vor dem Hintergrund der Abstimmungen mit den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf und Bayreuth-Münchberg zur Durchführung der Maßnahme A_{CEF}5b schließt sich die Planfeststellungsbehörde den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers an. Der Forderung der Einwenderin konnte zudem durch Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung abgeholfen werden (Kap. A.V.1.b)(5)-(6)). Auch den übrigen Forderungen der Regierung Oberpfalz i.H.a. die Rodung von Waldflächen konnte durch Nebenbestimmungen (Kap. A.V.1.b)) sowie durch Zusagen des Vorhabenträgers (Kap. A.VI.1.e) und Kap. A.VI.2.h)) entsprochen werden.

Das AELF und der Bayerische Bauernverband und private Einwender haben gefordert, dass es durch die Errichtung und den Betrieb der Leitung nicht zu einer Unterbrechung forstwirtschaftlicher Wegebeziehungen kommen dürfe. Die Erschließungssituation der an der Leitungstrasse angrenzenden Waldflächen dürfe sich nicht verschlechtern. Auch während der Bauphase ist eine ungehinderte Zufahrt zu den anliegenden Grundstücken zu gewährleisten. Der Bayerische Bauernverband hat gefordert, dass sichergestellt wird, dass Waldflächen während und nach der Baumaßnahme über die vorhandenen Zufahrten erreichbar und die bestehenden Holzlagermöglichkeiten erhalten bleiben. Die Käferbekämpfung und Käferholzaufarbeitung und die Aufarbeitung von sonstigem Kalamitätsholz müsse während und nach der Baumaßnahme jederzeit möglich sein. Diese Forderung hat der Bayerische Bauernverband auch in seiner Stellungnahme im Zuge der Deckblattänderung II aufrechterhalten. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass insbesondere die Ausführung von Waldschutzmaßnahmen (u.a. Entfernung und/oder Aufarbeitung von Kalamitätsholz; Borkenkäferbekämpfung) auch während der Bauphase ermöglicht werde. Sollte es zu Erschwernissen durch Umwege oder ähnliches kommen, würden diese als Wirtschafterschwernisse durch den Vorhabenträger entschädigt. Im Übrigen konnte dem Begehren durch Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung (Kap. A.V.1.b)(10)) sowie eine Zusage des Vorhabenträgers (Kap. A.VI.1.e)) entsprochen werden.

Der Bayerische Bauernverband hat darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Bauausführung neben öffentlichen Straßen auch in das vorhandene Feldwegenetz für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr eingegriffen wird. Die vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen Wege seien nicht für die Befahrung mit schweren Bau- und Transportfahrzeugen (z.B. für den Kabeltransport) ausgelegt. Daher müsse während der Baumaßnahme ein angemessenes Ersatzwegenetz für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr eingeplant werden. Abgeschnittene Wege müssten insbesondere während der Bauausführung ausreichend in das vorhandene Wegenetz eingegliedert werden. Der Vorhabenträger hat demgegenüber vorgetragen, die im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen dargestellten temporären Baustraßen würden entsprechend der geplanten Nutzung ausgebaut und ertüchtigt. Die Nutzung des bestehenden Wegenutzungskonzepts werde durch die Aktivitäten des Vorhabenträgers in der Regel nicht beeinträchtigt. Unter Umständen würden bestehende Wege für die Nutzung durch die Bau- und Kabellogistik ertüchtigt. Die vorgenommenen Ertüchtigungsmaßnahmen schränken die

Nutzung ebenfalls nicht ein und sie würden nach Bauabschluss zurückgebaut. Ebenfalls würden durch die Nutzung entstandene Schäden nach Beendigung der Bautätigkeit wieder instandgesetzt sowie ein verkehrssicherer Zustand während der Bauphase sichergestellt. Vor Aufnahme und nach Beendigung der Bauphase werde es eine Bestandsaufnahme bzw. eine Beweissicherung geben. Für die Nutzung würden zudem Sondernutzungsvereinbarungen mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern geschlossen, in denen u.a. die genannten Punkte geregelt sind. Im Übrigen konnte der Forderung durch Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung abgeholfen werden (Kap. A.V.1.b).

Eine private Einwenderin hat beanstandet, dass ihre forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke, die nur über Anliegerwege zugänglich sind, während der Bauphase mit einer dreiwöchigen Baugrube nicht mehr erreichbar seien, weil das Vorhaben alle drei Zuwegungen in offener Bauweise kreuze. Behelfsmäßige Überquerungen über die Baugrube seien in den Planunterlagen nicht vorgesehen. Sie benötige die Zufahrt auf dem Grundstück mit der FINr. 306/1 (Gemarkung Haid), insbesondere für die Holzabfuhr während der intensiven Bewirtschaftung des Waldes im Zuge der Bekämpfung von Borkenkäferbefall im Zeitraum von März bis Oktober. Vor diesem Hintergrund hat sie gefordert, die Überfahrbarkeit der Baugrube auf diesem Flurstück entweder durch eine Behelfsbrücke o.Ä. zu sichern oder den Leitungsbau in Abschnitte zu teilen, die eine Wiederherstellung der Befahrbarkeit der Wege innerhalb weniger Tage, maximal einer Woche, gewährleisten. Demgegenüber hat der Vorhabenträger vorgetragen, die genannten Wegenummern seien Bestandteil des beantragten Wegenutzungskonzeptes, in dem eine Sperrung für den normalen Verkehr nicht vorgesehen und eine Zufahrt für die Holztransporte daher möglich sei. Damit die vor Ort befindlichen Bauleiter bzw. Anwohnermanager die Holztransporte in den täglichen Abläufen berücksichtigen können, hat der Vorhabenträger darum gebeten, diesen die entsprechenden Termine für die Holzabfuhr im Vorfeld mitzuteilen. Bei der offenen Querung des Wegs (FINr. 306/1) werde zudem darauf geachtet, dass die Sperrung möglichst nur wenige Tage andauert und die Überfahrbarkeit ggf. auch durch eine Behelfsbrücke gewährleistet sein kann.

Eine private Einwenderin hat beanstandet, dass durch die Baumaßnahme das bestehende Wegenetz beschädigt wird und die Befahrbarkeit nicht mehr gewährleistet ist. Sie hat Beweissicherungsmaßnahmen empfohlen und gefordert, die Erreichbarkeit der Wege auf den FINr. 298, 295, 226 und 233 (Gemarkung Liebenstein) und der betroffenen Grundstücke mit den FINr. 294, 269, 230, 271, 273, 274, 226, 227, 226/4, 274/1, 277, 274/2, 274/3, und 274/4 (Gemarkung Liebenstein) während der Bauphase sicherzustellen. Demgegenüber hat der Vorhabenträger vorgetragen, während der Bauphase sei bei offenen Querungen von Straßen oder Wegen vorgesehen, die jeweiligen Stellen nur kürzestmöglich zu sperren und nach erfolgter Verlegung des Schutzrohrs wiederherzustellen. Hier sei von einer Gesamtdauer der Sperrung von wenigen Tagen auszugehen. Sollte in dieser Phase eine Zufahrt zu Flurstücken erfolgen müssen, könne dies mit den zuständigen Bauleitern vor Ort eine Behelfsüberfahrt abgestimmt werden. Beweissicherungen seien im Vorfeld der Baumaßnahme vorgesehen. Diese würden den Zustand vor Baubeginn und zum Zeitpunkt der Rückgabe dokumentieren. Grundsätzlich würden alle Ertüchtigungen zurückgebaut und die betroffenen Bereiche durch den Vorhabenträger in einem dem Ursprungszustand vergleichbaren Zustand versetzt, es sei denn der Baulastträger äußere den ausdrücklichen Wunsch, die Ertüchtigungen zu belassen. Über die Nutzung von Wegen erfolge mit den jeweiligen Aufwandsträgern im Vorfeld der Baumaßnahme

eine privatrechtliche Vereinbarung. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen weiteren Regelungsbedarf.

Ein privater Einwender hat den geplanten Kompensationsmaßnahmen auf öffentlich-rechtlich gewidmeten Wegen widersprochen, die seiner Grundstückerschließung dienen und an denen er als unmittelbarer Grundstücksanlieger zugleich Mitberechtigter sei. Dies betreffe die FINr. 81 und 19 (Gmkg. Lanz).

- Bei FINr. 81 (Gmkg. Lanz) handle es sich um ein unbewandertes Verkehrsgrundstück. Es sei auf ganzer Fläche als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet, die der Vorhabenträger weiterhin ohne (dinglich o.ä. gesicherte) störenden Bewuchs benötigt, um an seine Grundstücke zu gelangen. Hier sei jedoch die Schaffung Gebüsche & Hecken, Waldränder, Kompensation von Waldmänteln (A2/A1/W10) geplant.
- Bei FINr. 19 (Gmkg. Lanz) handle es sich um ein Straßengrundstück, das im Umfeld der geplanten Leitungstassen liege, keine Bäume, Sträucher, Hecken o.Ä. aufweise und als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet sei. Hier sei die Wiederherstellung von Gebüschen, Bäumen und Baumgruppen (W9) geplant. Die Maßnahme betreffe die Wiederherstellung von B116 (Gebüsche und Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte) am Wegesrand etwa bei Trassen-Kilometer 52,5. Dem hat der Einwender widersprochen, weil er die Fläche weiterhin ohne (dinglich o.ä. gesicherten) störenden Bewuchs benötige, um an seine Grundstücke zu gelangen. Hier sei jedoch die (Wiederherstellung von Gebüschen, Bäumen und Baumgruppen geplant (W9).

Der Vorhabenträger hat demgegenüber vorgetragen, bei FINr. 81 (Gmkg. Lanz) werde kein Ausgleich auf dem Weg selbst stattfinden. Das Flurstück verlaufe außerhalb eines Waldbestandes, in dem die genannten Maßnahmen zur eingriffsnahen Kompensation stattfinden sollen. Details zur Planung würden in der Ausführungsplanung erarbeitet. Mit Blick auf FINr. 19 hat der Vorhabenträger erwidert, dass in diesem Bereich nur eine randliche Inanspruchnahme des als B116 kartierten Biotops vorgesehen sei. Maßnahme W9. Dies betreffe lediglich die Wiederherstellung des als B116 kartierten Biotops (Gebüsche und Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte) am Wegesrand etwa bei Kilometer 52,5. Daher könne ggf. vorhandenes Gebüsch auch zurückgeschnitten oder aus der Arbeitsfläche ausgespart werden. In diesem Fall würde eine Neupflanzung entfallen. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen weiteren Regelungsbedarf.

Die AELF haben gefordert, die durch den Trassenaufhieb neu entstandenen Waldränder in Abstimmung mit den betroffenen Waldbesitzern und dem örtlich zuständigen Revierleiter des AELF in ausreichender Tiefe mit stabilisierenden und klimatoleranten Baumarten zu unterpflanzen und bei notwendigen Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss auf Einzelschutz zurückzugreifen, weil in den ersten Jahren nach dem Trassenaufhieb noch mit Sturmwürfen zu rechnen sei. Dabei müsse im Falle flächiger Schutzmaßnahmen (z.B. Zäune) ein erhöhter Kontrollaufwand eingeplant werden. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass Gehölze in Bereichen, in denen gehölzdominierte Biotope wie Waldränder oder Vorwälder durch die Erdkabelverlegung betroffen sind, nach Beendigung der Baumaßnahmen sowie Rückbau der Bau-einrichtungsflächen – soweit technisch möglich – unter Verwendung gebietseigener bzw.

standortheimischer Bäume bzw. Sträucher⁷²⁸ entsprechend der ursprünglichen Artenzusammensetzung gepflanzt werden. Zur Gewährleistung des Anwuchserfolges der Waldränder werde eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege und ggf. auch Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss durchgeführt. Im Rahmen der Ersatzaufforstungen fänden bereits Abstimmungen mit dem AELF zur geplanten Baumartenzusammensetzung statt, die um die betroffenen Waldflächen erweitert würden, und mit der Flächensicherung für das ökologische Trassenmanagement (ÖTM) würden auch die betroffenen Waldbesitzer in die weiteren Planungen mit eingebunden. Zur Gewährleistung des Anwuchserfolges der Waldränder werde zudem eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege und ggf. auch Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss durchgeführt. Die Gehölzanpflanzungen würden während der ersten drei Jahre nach Durchführung der Maßnahme hinsichtlich des Anwuchserfolges kontrolliert und Gehölze nachgepflanzt, sofern eine Negativkontrolle erfolgt.⁷²⁹

Soweit mehrere Einwender (u.a. der BBV, das AELF-RS, sowie mehrere private Einwender) i.R.d. Anhörungsverfahrens eine Entschädigung für die Inanspruchnahme der Waldflächen sowie für die daraus erwachsenden Nachteile und Folgeschäden gefordert haben, hat der Vorhabenträger zugesagt (Kap. A.VI.1.e)), dass vorhabenbedingt entstandene Vermögenseinbußen den Nutzungsberechtigten durch Entschädigungs- bzw. Schadensersatzzahlungen ausgeglichen werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Kap. B.III.5.f) und Kap. B.III.5.i) verwiesen.

Die Gemeinde Trausnitz hat gefordert, dass das Kabel im Bereich vorhandener Wege eingebaut werden müsse, um den Freihaltestreifen in der Flur oder im Wald so gering wie möglich zu halten und Nachteile für die Grundstückseigentümer zu minimieren. Der Vorhabenträger hat demgegenüber mit Blick auf die Nachteile für die Grundstücksinhaber auf sein Entschädigungskonzept verwiesen. Zudem würden Wege nicht die nötige Breite für die Verlegung der Kabel i.R.d. beantragten Vorhaben aufweisen. Dies gelte sowohl für landwirtschaftliche als auch für forstwirtschaftliche Wege im Trassenkorridorabschnitt auf dem Gebiet der Gemeinde Trausnitz zwischen BAB6 und der geplanten Kabelabschnittsstation bei Weihern. Die Verlegung entlang von Forstwegen stelle im Allgemeinen eine Maßnahme zur Eingriffsminderung bei Waldquerungen dar und sei im Abschnitt C2 außerhalb des Gebiets der Gemeinde Trausnitz mehrfach eingeplant worden. Hierbei erstrecke sich der zur Verlegung der Kabel beantragte Schutzstreifen zum Teil auf bereits vorhandene Wege und somit auf (nach dem gegenwärtigen Zustand) gehölzfreie Flächen. Auf dem Gebiet der Gemeinde Trausnitz werde Wald konkret auf einer Länge von ca. 290 m südöstlich von Losau gequert. Die Waldquerung erfolge dort eingriffsmindernd in unmittelbarer Parallellage zu bzw. unter Aufweitung einer bestehenden Freileitungsschneise. Im Übrigen kämen insbesondere höherrangige Straßen grundsätzlich nicht für eine Längsverlegung in Frage. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht mit Blick auf die Aufnahme der Nebenbestimmungen Kap. A.V.1.b)(1), (2), (7) und bis Kap. A.V.1.b)(10) insoweit keinen weiteren Regelungsbedarf.

⁷²⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.2 – Maßnahme A2.

⁷²⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 5.2 – Maßnahme A2.

Die AELF haben für die Befahrung der Arbeitsstreifen und Zuwegungen auf Waldflächen auch auf Böden mit geringer Verdichtungsempfindlichkeit die Verwendung von Lastverteilungsplatten oder mineralischen Aufbau inkl. Geotextil gefordert. Weiterhin hat es gefordert, dass Bodeneingriffe und -befahrungen möglichst nur bei trockenen Verhältnissen erfolgen und Erdarbeiten bei gesättigten Bodenverhältnissen unterbleiben. Der Vorhabenträger hat daraufhin auf das Bodenschutzkonzept⁷³⁰ verwiesen und erwidert, dass der Oberboden je nach Verdichtungsempfindlichkeit und der baubedingten Belastung durch das Bauvorhaben entweder abgetragen oder vor Ort belassen werde. Das Vorgehen werde mit der Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) standortspezifisch und einzelfallbezogen abgestimmt. Im Übrigen konnte der Forderung durch eine entsprechende Nebenbestimmung abgeholfen werden (Kap. A.V.1.b)(7)-(8) und Kap. A.V.1.b)).

Der Bayerische Bauernverband hat die vollumfängliche Umsetzung von Bodenschutzmaßnahmen auch auf forstwirtschaftlichen Flächen gefordert und eine private Einwenderin hat beanstandet, dass durch die geplanten Zufahrtswege weitere Schneisen im Wald entstehen, die Windbruch und dadurch auch den Borkenkäfer u.a. Schädlinge begünstigen, und die das Mikroklima im Wald verändern, hat der Vorhabenträger auf die vertiefende Betrachtung des Schutzguts Boden und das geplante Bodenschutzkonzept verwiesen, dessen Maßnahmen auch bei Waldeingriffen zur Anwendung kommen.⁷³¹ Weiterhin hat der Vorhabenträger auf sein Entschädigungskonzept verwiesen, wonach kausal mit der Baumaßnahme zusammenhängende (Folge-)Schäden (z.B. durch Borkenkäferbefall) von ihm auszugleichen sind.

Der Bayerische Bauernverband hat im Rahmen der Nachbeteiligung im Zuge der Deckblattänderung zudem beanstandet, dass durch die Rodungen und Freihaltung des Arbeits- und Schutzstreifens sowie durch die geplante Aufforstung auch forstwirtschaftlich genutzte Flächen massiv vom geplanten Vorhaben betroffen sind. Der Eingriff in den Waldbestand sei so vorzunehmen, dass Nachbarbestände durch angrenzende Kahlschläge nicht negativ beeinträchtigt werden dürfen. Kalamitäten aufgrund der Baumaßnahme seien zu entschädigen. Auch längerfristige Schäden (z.B. Windwurf, Schneebruch, Trockenschäden, Borkenkäfer, Aushagerung, Erosion und Überschwemmungen), die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, müssten zeitlich unbegrenzt entschädigt bzw. vermieden werden. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass bei dem geplanten Vorhaben grundsätzlich versucht werde, die Inanspruchnahme von Waldflächen auf das notwendigste Maß zu beschränken. Unvermeidbare Eingriffe in Waldflächen (sowohl temporär als auch dauerhaft) sollen so vorgenommen werden, dass Schäden an Nachbarbeständen möglichst vermieden werden. Dennoch seien Waldinanspruchnahmen innerhalb des Arbeitsstreifens temporär erforderlich. Hierfür würden Waldflächen kahlgeschlagen. Temporär in Anspruch genommene Waldflächen innerhalb des Arbeitsstreifens werden gemäß den Ausführungen der Unterlage zur Forstwirtschaft⁷³² im Anschluss an die Baumaßnahmen in Abstimmung mit dem zuständigen AELF und dem Grundeigentümer fachgerecht wieder aufgeforstet. Die Baumartenwahl soll im Einvernehmen mit dem zuständigen AELF und dem Grundstückseigentümer erfolgen. Innerhalb des Schutzstreifens müssten im Falle dauerhafter Waldinanspruchnahmen diese Flächen dauerhaft frei von

⁷³⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1, Kap. 5.1.3.1 sowie Kap. 5.2.2.

⁷³¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1, insb. Kap. 5.1.3.1, 5.1.4.1-3; vgl. auch F1.

⁷³² Unterlagen gem. § 21 NABEG, L9.

tiefwurzelnden Baumarten bleiben. Für diese Flächen erfolge ein Ausgleich durch eine forstrechtliche Kompensation (z.B. durch Ersatzaufforstungen). Der Vorhabenträger hat zudem nachvollziehbar ausgeführt, dass Waldbesitzer neben der Entschädigung für die Dienstbarkeit eine Entschädigung für den aufstehenden Baumbestand erhalten. Die Entschädigung forstwirtschaftlich genutzter Flächen erfolge mittels einer Bestandswertermittlung über einen unabhängigen öffentlich bestellten und vereidigten Gutachter. Grundsätzlich würden zwei Komponenten entschädigt: Der Bestandswert in der Zukunft (Hiebsunreife) und Nutzungsbeschränkungen durch die nicht mögliche Wiederaufforstung des Waldes (Bodenbruttorente). Der Schutzstreifen von SuedOstLink könne, anders als bei landwirtschaftlich genutzten Flächen, bei offener Bauweise ab Beginn der Baumaßnahme nicht mehr forstwirtschaftlich genutzt werden. Diese forstliche Nutzungsbeschränkung werde über die sog. Bodenbruttorente ebenfalls einmalig entschädigt. Die Entschädigung werde in einem Forstwertgutachten durch unabhängige vereidigte bzw. öffentlich bestellte Forstsachverständige ermittelt. Bei der Berechnung der Hiebsunreife gelte der Grundsatz: Der entgangene erntefreie Erlös werde aus der Differenz zwischen der durch die Baumaßnahme erzwungenen Vornutzung des Waldbestandes und der Endnutzung entschädigt. Neben der Hiebsunreife und der Bodenbruttorente würden ebenfalls Rand-/und Folgeschäden reguliert. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht vor dem Hintergrund der Zusage des Vorhabenträgers (Kap. A.VI.1.e)), wonach vorhabenbedingt entstandene Vermögenseinbußen den Nutzungsberechtigten durch Entschädigungs- bzw. Schadensersatzzahlungen ausgeglichen werden, keinen weiteren Handlungsbedarf. Klarstellungshalber wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungs- bzw. Schadensersatzzahlungen nicht Gegenstand des hiesigen Planfeststellungsverfahrens sind, sondern nachgelagert in einem selbstständigen Entschädigungsverfahren erfolgen.

Soweit der Bayerische Bauernverband im Rahmen der Nachbeteiligung im Zuge der Deckblattänderung II gefordert hat, im Rahmen von Aufforstungsmaßnahmen größtmögliche Abstände zu landwirtschaftlichen Nutzflächen einzuhalten, um negative Auswirkungen auf die Nachbargrundstücke (z.B. Beschattung, Wasserentzug etc.) zu verhindern, konnte dem durch Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung abgeholfen werden (Kap. A.V.1.b)(14)).

Ein privater Einwender hat beanstandet, dass Forstflächen/Wälder unter den Punkten „Regulierungsfunktion“ und „Filterfunktion“ minderwertiger betrachtet würden als die übrigen Agrarflächen. Hierzu hat er beispielhaft auf Eintragungen in den Planunterlagen verwiesen.⁷³³ Die Wälder mit den FINr. 69 bis 77 würden dort z.B. jeweils mit „sehr gering“ ausgewiesen. Der Vorhabenträger hat daraufhin auf die abgestimmte Methodik in den Planunterlagen verwiesen.⁷³⁴ Die darin enthaltenen Auswertungen bildeten die Datengrundlagen in den vom Einwender angesprochenen Karten. Danach werde im Wege eines konservativen Ansatzes die Luftkapazität und Kationenaustauschkapazität ermittelt, wobei die Bewertung von 1 (= sehr gering) bis 5 (= sehr hoch) reiche. Bei hohem Skelettgehalt (> 50 %) erfolge eine Abstufung um jeweils eine Stufe und bei Zwischenstufen werde aus Vorsorgegründen der höhere Wert verwendet, um eine zu niedrige Einstufung der Böden zu vermeiden (z.B. bei 3-4 bzw. mittel bis hoch = hoch).

⁷³³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, F2.2.5 und I5.4, jeweils Blatt 33, Ziff. 3 und 4 (mitte links und rechts).

⁷³⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, F1, Kap. 3.1.2 zur Regulierungsfunktion und Kap. 3.1.3 zur Filterfunktion.

Bedingt durch diesen konservativen Ansatz könne es zu Abweichungen im Vergleich zu amtlichen geschätzten Acker-/Grünlandböden kommen. Die Bodenkarte der Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (Hauptschicht wie auch Decksicht; Erfassungsmaßstab 10.000 – 25.000) weise für den in der Einwendung beispielhaft genannten Bereich Granit- und Gneissubstrate, lehmiger Sand mit Ø 62 % Skelett aus, die Qualitätsstufe - gut (Laboranalysen und Geländeansprachen). Damit sei die Einstufung „sehr gering“ angezeigt. Die Filterfunktion wiederum sei in den Planunterlagen planerisch dargestellt.⁷³⁵

Soweit die Regierung Oberfranken darauf hingewiesen hat, dass ein in den Planunterlagen aufgeführtes Grundstück (Fläche LK Hof/Gemeinde Stammbach, Gemarkung Förstenreuth) mit der falschen FINr. 655 angegeben wurde, statt richtigerweise mit der FINr. 665, hat der Vorhabenträger den Fehler im Zuge des Deckblattverfahrens korrigiert und die Angaben entsprechend angepasst.

Soweit ein privater Einwender die in den Unterlagen vorgenommene Klassifizierung seines südöstlichen Waldteils der FINr. 69, 71, 74 (Gemarkung Lanz)⁷³⁶ als Nicht-Bewaldet beanstandet hat, hat der Vorhabenträger erwidert, dass es anlagebedingt zu keinem Konflikt komme. Zwar sei die Ausweisung M2 tatsächlich fehlerhaft nicht im Kartenmaterial vorhaben. Die Ausweisung des Konflikts M2 finde sich für den Wirkfaktor 1-1.2 jedoch korrekt in den Planunterlagen wieder.⁷³⁷ Es werde auch die Meidungs- und Minderungsmaßnahme angegeben und nachstehend im Text erläutert, dass eine erhebliche nachteilige Wirkung durch die in den Planunterlagen beschriebenen Vorkehrungen zur Sicherung der Durchgängigkeit vermieden werden.⁷³⁸ Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht insoweit keinen weiteren Regelungsbedarf.

Zwei private Einwender haben beanstandet, dass der Vorhabenträger die von ihm durchgeführten Untersuchungen im Bereich der Stromtrasse auf ihrem Grundstück mit der FINr. 437 (Gemarkung Haid) teilweise unvollständig ausgeführt habe und die Bewertungen unverständlich seien:

- Bei der Untersuchung zur „Empfindlichkeiten gegenüber Änderungen des Wasserhaushaltes“ fehle größtenteils die Bewertung, die gerade am betroffenen Steilhang besonders wichtig gewesen wäre.⁷³⁹
- Bei der Untersuchung zur „Verdichtungsempfindlichkeit“ werde die Verdichtungsempfindlichkeit im Bereich ihres Waldes als „gering“ eingestuft – die Verdichtungsempfindlichkeit sei im Wald grundsätzlich als „sehr hoch“ einzustufen – die Bodenverdichtung stelle schon bei den Rückegassen ein Problem für die Waldentwicklung dar, auch schon beim

⁷³⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, F1.1.4.

⁷³⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, F.2.2.3, Blatt 33 und I, Kap. 5.2.2.2.3 bzw. Blatt 33.

⁷³⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, F, Kap. 6.2.2.1.2 bzw. Tab. 151.

⁷³⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, F, Kap. 1.5.2.9.1 – Barrierewirkung sowie L4 – Verkehrssicherungskonzept.

⁷³⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, F1.1.7.

- Bau normaler Waldwege könne man beobachten, dass sich auf der einen Seite des Weges das Wasser staut und auf der anderen Seite des Weges der Boden trockener wird.⁷⁴⁰
- Bei der Untersuchung zum „Biotopentwicklungspotenzial“ fehle teilweise eine Bewertung, teilweise wird das Biotopentwicklungspotenzial als „regional“ eingestuft.⁷⁴¹ Gerade hier unterhalb des NSGs „Ruhberg südlich Arzberg“ und weiteren geschützten Biotopen ist doch allein schon durch die Nähe ein hohes bis sehr hohes Biotopentwicklungspotenzial gegeben!
 - Bei der Untersuchung zum „Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt - Fauna Teil 1“⁷⁴² sei den Karten zu entnehmen, dass es dort hier viele schützenswerte Tiere und Pflanzen gibt. Durch die Veränderungen des Bodens und der Wasserverläufe und durch die Rodung des Waldes und der dadurch entstehenden Schneise sowie durch die Erwärmung des Bodens um die Kabelgräben herum werde es zu einer deutlichen Veränderung der Flora und Fauna kommen, sodass ein weiteres Artensterben zu befürchten ist. Bei der Untersuchung zum „Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt - Fauna Teil 2“ fehlten teilweise größere Gebiete mit einer Bewertung. Ansonsten weise auch diese Karte weitere Konflikte aus.⁷⁴³

Aufgrund des hohen naturbedingten Widerstands sei eine Durchführung des geplanten Vorgehens rechtlich nicht zulässig. Der Vorhabenträger hat demgegenüber vorgetragen:

- In den Planunterlagen seien die Übersichtsbodenkarte von Bayern (ÜBK 25), die Forstliche Standortkartierung und die Amtliche Bodenschätzung ausgewertet worden.⁷⁴⁴ Soweit dort keine Gefährdung ausgewiesen wurde, hätten sich aus den vorgenannten Daten auch keine Hinweise dafür ergeben.
- Nach Auswertung der Moorkarte, der Übersichtsbodenkarte von Bayern (ÜBK 25), der Forstlichen Standortkartierung und der Amtlichen Bodenschätzung in den Planunterlagen seien zur Ermittlung der standörtlichen Verdichtungsempfindlichkeit die verschiedenen o.g. Datensätze miteinander verschnitten worden, um die größtmögliche Detailschärfe gewährleisten zu können.⁷⁴⁵ Darüber hinaus hat der Vorhabenträger auf das Bodenschutzkonzept verwiesen.⁷⁴⁶ Dort seien insb. Maßnahmen zum Schutz von Waldböden vorgesehen.⁷⁴⁷

⁷⁴⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, F1.1.5.

⁷⁴¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, F1.1.2.

⁷⁴² Unterlagen gem. § 21 NABEG, F2.2.2.1 und nachfolgende Anlagen.

⁷⁴³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, F2.2.2.2 und F2.2.2.3.

⁷⁴⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, F1, Kap. 3.2.3 – Empfindlichkeit gegenüber Änderungen des Wasserhaushaltes; F1.1.7.

⁷⁴⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, F1, Kap. 3.2.1 – Verdichtungsempfindlichkeit; F.1.5.

⁷⁴⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1.

⁷⁴⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1, Kap. 5.2.2.

- Für die Untersuchung zum „Biotopentwicklungspotenzial“ (BEP) hat der Vorhabenträger auf den UVP-Bericht verwiesen, in dem sich die Planunterlagen mit dem BEP auseinandersetzen.⁷⁴⁸ Danach ist für die Bewertung dieser Schutzgutfunktion das Entwicklungspotenzial für Biotope mit Seltenheitswert maßgeblich (sog. Biotopentwicklungspotenzial), das sich durch ein Vorliegen einzelner oder mehrerer besonderer Standorteigenschaften ergibt. Hierzu gehören beispielsweise: Trockenheit (häufig bedingt durch die Flachgründigkeit des Solums), Nässe (z.B. durch hoch anstehendes Grundwasser oder auch häufiges Stauwasser) und nährstoffarme Untergründe (z.B. nährstoffarme saure Sande).
- Die Bewertung des Biotopentwicklungspotenzials erfolge anhand der „*Bodenteilfunktion Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen*“. Es würden zwei verschiedene Methoden unterschieden, differenziert nach Acker- und Grünlandstandorten sowie den Waldstandorten. Im Übrigen hat der Vorhabenträger auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag⁷⁴⁹ und den Landschaftspflegerischen Begleitplan⁷⁵⁰ sowie auf die ÖBB verwiesen.

Eine private Einwenderin hat im Rahmen der Nachbeteiligung im Zuge der Deckblattänderung II beanstandet, dass der Vorhabenträger ihren Einwendungen entgegen der Ankündigung im Anhörungsverfahren sowie im Erörterungstermin nicht vollumfänglich stattgegeben hat. So werde durch das geplante Vorhaben eine 20 Jahre alte Aufforstung angeschnitten. Das Anschneiden der 20-jährigen Kultur aus nördlicher Richtung fördere ihre Sturmanfälligkeit und sollte daher möglichst vermieden werden. Es sei nicht ersichtlich, warum der Vorhabenträger gerade diese südlich des schmalen Arbeitsstreifens und abseits gelegene Fläche benötigt, während unmittelbar nördlich anschließend der Arbeits- und Schutzstreifen auf einer Wiese liegen. Die private Einwenderin hat daher um die Herausnahme der grün markierten Fläche aus dem Arbeitsstreifen und die Reduzierung des Arbeitsstreifens auf 3 m auch an dieser Stelle gebeten. Der Vorhabenträger hat demgegenüber vorgetragen, zur Minderung der Eingriffsflächen in die südlichen Waldbereiche habe er den Arbeitsstreifen auf der südlichen Seite des FINr. 436 auf Wunsch der Eigentümer verschmälert und die Baustraße somit auf die südliche Seite verschoben. Die Aufweitung der in dem Plan grün markierten Fläche im Osten werde dagegen durch die Zuwegung Z_022 im Einfahrtsbereich nach Osten in den Arbeitsstreifen benötigt und könne nicht ausgespart werden.

Dieselbe Einwenderin hat gebeten, die konkrete Funktion der im Rechtserwerbsplan eingetragenen weißen, blau umrandeten Flächen zu erläutern, die nicht deckungsgleich mit der als temporäre und dauerhafte Zuwegung dargestellten Fläche sind.⁷⁵¹ Daraufhin hat der Vorhabenträger vorgetragen, die blaue Umrandung solle zeigen, dass sich in diesem Bereich die Flächeninanspruchnahme gegenüber den Unterlagen gem. § 21 NABEG vergrößert habe. Dies sei in der Legende ersichtlich. Habe sich die Fläche verkleinert, gebe es in den Plänen dagegen keinen Hinweis auf Veränderungen. Beim Grundstück FINr. 436 (Gemeinde Arzberg,

⁷⁴⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, F1, Kap. 3.1.1.2; F1.1.2.

⁷⁴⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, H.

⁷⁵⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I.

⁷⁵¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.2, Blatt 10.

Gemarkung Haid) sei der nördliche Bereich blau umrandet, weil er im Vergleich zu den Unterlagen gemäß § 21 NABEG durch die Verschiebung der Arbeitsfläche neu betroffen ist. Gleiches gelte für die stellenweise (minimalen) Anpassungen bei der Zuwegung.

Soweit die private Einwenderin i.H.a. die Zuwegung Z_022 darüber hinaus beanstandet hat, dass der sich aus dem Rechtserwerbsplan ergebende Gehölzeingriff die Beseitigung der schützenden Randbäume auf einer Länge von ca. 250 m bedeuten würde und die derzeitige durch den Weg bedingte und nach Südwesten offene Schneise bis auf 10 m aufgeweitet, hat der Vorhabenträger erwidert, dass sich die Möglichkeit zur Stellungnahme/Einwendung auf das beschränkt, was mit dem Deckblatt II geändert worden ist. Eine erneute Stellungnahme/Einwendung zu den bereits ausgelegten und unveränderten Planfeststellungsunterlagen sei nicht zulässig. Da sich die Stellungnahme/die Einwendung nicht auf die mit dem Deckblatt II vom 04.09.2024 ausgewiesenen Änderungen beziehe, bedürfe es an dieser Stelle keiner neuen Erwiderung.

Dieselbe private Einwenderin hat im Zuge der Deckblattänderung II darum gebeten, den um 712 m² vermehrten Gehölzeingriff für das Grundstück FINr. 436 (Gemeinde Arzberg, Gemarkung Haid) zu erläutern. Demgegenüber hat der Vorhabenträger der Herleitung der 712 m² durch die Einwenderin aus der Deckblattänderung II widersprochen:⁷⁵²

- Für die dauerhafte Sicherung würden – unverändert – 7.777 m² benötigt.
- Für die temporäre Sicherung bliebe die Arbeitsfläche innerhalb des Schutzstreifens konstant bei 1.657 m². Die Arbeitsfläche außerhalb des Schutzstreifens reduziert sich aufgrund der Anpassung des Arbeitsstreifens von der südlichen auf die nördliche Seite von 4.182 m² auf 3.932 m². Die Zuwegung außerhalb des Schutzstreifens reduziert sich um 3 m² auf 5.221 m². Allerdings erhöht sich der Wald- und Gehölzeingriff von 6.827 m² auf 7.289 m².

Mit Blick auf den vom Vorhabenträger beschriebenen Austausch mit der Eigentümerin bzgl. der Vertragsverhandlungen, in dem die Fragen der Einwenderin weiterhin besprochen werden, sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf.

Eine weitere private Einwenderin hat im Hinblick auf die Inanspruchnahme des Grundstücks FINr. 437 und der umliegenden Grundstücke FINr. 436/11 u.a. (Gemeinde Arzberg, Gemarkung Haid) beanstandet, dass sie sich im Sturmschutzwald befinden, in dem grundsätzlich nicht gerodet werden dürfe. Sie hat zudem eingewendet, dass die Zuwegung durch Brand, Glashütte und weiter hinauf zum Ruhberg mitten durch das Quellgebiet der drei Quellen der Einwenderin, die den Ort Glashütte mit Wasser versorgen, nicht sinnvoll sei. Der damit verbundene Eingriff in die Natur im hochsensiblen Bereich des Quellgebietes gefährde u. a. die Stabilität des Waldes. Der bisher schmale Feldweg mit überkronenden Ästen biete Stürmen nur wenig Angriffsfläche. Die Bäume beidseits des Weges würden durch die geplanten Eingriffe instabil: wenn auf einer Seite eines Baumes die Äste entfernt werden, bekomme er Übergewicht zur anderen Seite. Durch die Verbreiterung des Feldweges entstehe eine größere Scheise, Stürme könnten in die Schneise leicht eindringen und die Bäume auf beiden Seiten des Weges umwerfen. Hierdurch könnten – wie bei einem Domino-Effekt – weitere Bäume umgeworfen werden. Dieser Eingriff in den Wald sei daher mit erheblichen Risiken verbunden und bereits wegen des Waldbestandes nicht akzeptabel. Hinzu trete hier allerdings noch die

⁷⁵² Unterlagen gem. § 21 NABEG, D2.1/D2.2.

Gefahr, dass die betroffenen Quellen Schaden nehmen. Der Vorhabenträger hat demgegenüber darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit zur Stellungnahme/Einwendung nur im Hinblick auf die mit dem Deckblatt II vom 04.09.2024 geänderten Gegenstände eröffnet sei. Die Einwendung beziehe sich nicht auf die mit dem Deckblatt II vom 04.09.2024 ausgewiesenen Änderungen, sodass es an dieser Stelle keiner Erwiderung des Vorhabenträgers bedürfe.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und sieht insoweit keinen weiteren Regelungsbedarf.

Unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen fällt die Abwägung der vorhabenbedingten Gründe für die Inanspruchnahme von Waldflächen mit den Belangen der Allgemeinheit sowie den Rechten, Pflichten und berechtigten Interessen der Waldbesitzer zugunsten des planfestgestellten Vorhabens aus. Wie bereits dargetan dient das planfestgestellte Vorhaben dem im Gemeinwohlinteresse liegenden Neubau der HGÜ-Leitung SuedOstLink zur Verstärkung und Sicherung des Stromübertragungsnetzes (s. Kap. B.III.1). Die Planfeststellungsbehörde erkennt gleichwohl nicht, dass der Erhalt von Waldflächen ebenso im öffentlichen Interesse liegt, dem insb. mit Blick auf die Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des Waldes allgemein, aber auch in Ansehung der Betroffenheit besonders schutzwürdiger Waldflächen ein hohes Gewicht zukommt. Gleichzeitig wird auf die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und in der forstrechtlichen Unterlage festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von negativen Auswirkungen verwiesen. Die Interessen der Waldbesitzer wie die der Allgemeinheit am Walderhalt stehen vorliegend hinter dem mit dem planfestgestellten Vorhaben verfolgten Interesse an einer sicheren Energieversorgung (§ 1 Abs. 1 EnWG) zurück. Bezogen auf die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung wird überdies auf die Ausführungen unter Kap. B.III.4.h) und B.III.5.b)) verwiesen. Entgegenstehende Belange i.S.d. Art. 9 BayWaldG sind nicht ersichtlich (s. Kap. B.III.4.i)).

j) Jagd und Fischerei

Ein grundsätzlich abwägungsbeachtlicher privater Belang ist auch das Jagdausübungsrecht gem. § 1 Abs. 1 S. 1 BJagdG⁷⁵³. In gleicher Weise stellen auch die Fischereiausübungsrechte private abwägungsbeachtliche Belange dar.

Durch das Vorhaben kann es grundsätzlich zu Eingriffen in das Jagdausübungsrecht kommen. Der Vorhabenträger hat den Belang i.R.d. Unterlage L10.1 (Kap. 2.5) dargestellt. Demnach sind vom planfestgestellten Vorhaben einige Jagdreviere betroffen, hinsichtlich derer sich potenzielle Auswirkungen auf jagdliche Belange im Sinne einer Jagdwertminderung durch

- die Einschränkung der Jagdausübung während der Bauphase (z.B. Einschränkung der Erreichbarkeit),
- partielle Störungen des Wildes durch den Baubetrieb (Licht, Lärm, Erschütterungen),
- Beeinträchtigungen des Wildbestandes aufgrund dauerhafter Veränderungen von Biotopt- und Nutzungsstrukturen

⁷⁵³ BVerwG, Urt. v. 04.03.1983 – 4 C 74.80 Rn. 14, juris.

ergeben können. Hierauf haben auch der Bayerische Bauernverband, die Jagdgenossenschaft Lorenzreuth/Kobersdorf, die Jagdgenossenschaft Losau und die Jagdgenossenschaft Iffelsdorf hingewiesen. Für den Fall von Beeinträchtigungen wird auf die Hinweise zur Entschädigung unter Kap. C.IV verwiesen. Weitere konkrete Belange der Jagdausübung wurden nicht vorgebracht. Das Vorhaben steht dem Belang der Jagdausübung nicht entgegen.

Durch das Vorhaben können grundsätzlich Belange der Fischereiwirtschaft berührt werden. Der Vorhabenträger hat i.R.d. Erstellung der Unterlage L8 die Belange der Teichwirtschaft abgeprüft. Demnach sind teichwirtschaftliche Belange weder temporär noch dauerhaft von einer direkten Flächeninanspruchnahme betroffen⁷⁵⁴. Innerhalb der Bauphase werden keine Stillgewässer durch die Arbeiten am bzw. im Kabelgraben gequert (Wirkfaktor 3-1). Teiche werden von Arbeitsflächen berührt (vgl. Unterlage gemäß § 21 NABEG Teil I, Kap. 5.2.3.1.1.1), die sich aufgrund von Wassereinleitungen ergeben, die jedoch bei sachgemäßer Einleitung unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und teichwirtschaftlicher Belange nicht zu Konflikten führen. Allerdings können aufgrund der Annahmen der Wirkweiten relevanter Wirkfaktoren etwaige Betroffenheiten von teichwirtschaftlichen Betriebsstätten und Produktionsabläufen nicht ausgeschlossen werden. Insofern besteht für einige trassennahe Teiche das Risiko überwiegend qualitativer, vereinzelt auch quantitativer Beeinträchtigungen⁷⁵⁵.

Für die weit verbreiteten Böden in Abschnitt C2 wurden geringe Auswirkungen des Kabelbetriebs auf die Erträge prognostiziert. Bereits während der Planung wurden Konflikte mit teichwirtschaftlichen Belangen bestmöglich berücksichtigt, um Belastungen teichwirtschaftlicher Betriebe zu vermeiden oder zu mindern. Zudem wurden für die Zeit vor, während und nach dem Bau umfassende Maßnahmen zum Schutz des Bodens als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage vorgesehen. Auch für die teichwirtschaftlichen Belange wurden Vorgaben zur standardisierten technischen Ausführung und zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen in Planung und Bauausführung integriert. Um verlorengegangene Nutzfunktionen hinsichtlich land- und teichwirtschaftlicher Nutzung schnellstmöglich wiederherzustellen, wurden ferner für den Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung Maßnahmen in einem Konzept zur Rekultivierung der beanspruchten Flächen gebündelt. Sollten Betroffenheiten durch Bau oder Betrieb des Erdkabels verbleiben, da z.B. Funktionseinschränkungen längerfristig auf Flächen verbleiben, werden diese entschädigt. Gleiches gilt für etwaig verbleibende Betroffenheiten in Bezug auf die teichwirtschaftlichen Betriebe und deren Produktionsstätten. Insofern wird auch der Entschädigungsforderung des Landesfischereiverband Bayern e.V. Rechnung getragen.

Die Regierung der Oberpfalz hat gefordert, die Funktionalität der Bäche und Gräben, welche als Zu- und Ableiter von Teichen dienen, zu erhalten. Der Vorhabenträger hat nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde verbleibende Risiken für die teichwirtschaftlich relevanten Gewässer in seinen Unterlagen (insbesondere in den Unterlagen L8.1 "Drainagekonzept" und L8.2 "Unterlage zur Land- und Teichwirtschaft" zur Unterlage L8) ausreichend untersucht und im Rahmen seiner Maßnahmenplanung berücksichtigt. Zudem leistet der Vorhabenträger im Falle nicht zu vermeidender Betroffenheiten und Schäden Ersatzzahlungen.

⁷⁵⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L8, Kap. 5.4.3 u. 5.5.

⁷⁵⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L8, Kap. 5.4.

Soweit private Einwender darüber hinaus gefordert haben eine Beeinträchtigung des Zulaufwassers zu den Fischteichen zu verhindern, wurden diese Forderungen als Nebenbestimmung (Kap. A.V.1.f) und in Bezug auf die Verhinderung von Drainwirkungen der Leitung mittels der Verwendung von Lehmkernen (Einbringen von Lehm- und Tonriegeln) als fachliche Zusage aufgenommen (Kap. A.VI.1.d)).

Im Übrigen besteht für die Planfeststellungsbehörde diesbezüglich kein weiterer Regelungsbedarf.

k) Verkehr

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den gesetzlichen Vorgaben des Straßen- und Wegerechts vereinbar (s. Kap. B.III.4.k)). Verbleibende Beeinträchtigungen wiegen im Vergleich zu den öffentlichen Interessen am Ausbau der Höchstspannungsnetze zur Verbesserung der Stromübertragung vergleichsweise gering, sodass die Belange des Straßen- und Verkehrsrechts vorliegend gegenüber dem eben benannten öffentlichen Interesse zurücktreten.

(aa) Straßen und Wege

Im Rahmen des Wegekonzeptes⁷⁵⁶ getroffene Maßnahmen und hergestellte Ertüchtigungen werden nach Abschluss der Arbeiten vom Vorhabenträger wieder entfernt, Baustraßen zurückgebaut und die beanspruchten Flächen, in Abstimmung mit den Eigentümern und/oder Unterhaltungspflichtigen, in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt⁷⁵⁷. Hinsichtlich der Transporte von Geräten und Material sowie der Ausgestaltung von Transportwegen und Arbeitsflächen hat der Vorhabenträger ein Logistikkonzept erstellt, um Behinderungen und Gefährdungen des öffentlichen Verkehrsraumes zu minimieren⁷⁵⁸.

Das Vorhaben quert an mehreren Stellen verschiedene Straßen und Wege. Die gekreuzten Straßen sind im „Kreuzungsverzeichnis“ aufgeführt⁷⁵⁹. Ausweislich der Angaben des Vorhabenträgers werden die jeweiligen straßenrechtlichen Regelungen und Vorgaben der Straßenbaulastträger etwa zu Kreuzungsverfahren oder Mindestüberdeckung eingehalten⁷⁶⁰. Bei der Querung klassifizierter Straßen in geschlossener Bauweise wird auf eine ausreichende Mindestüberdeckung geachtet, um die Standsicherheit nicht zu beeinträchtigen. Die genaue Tiefenlage des SuedOstLinks unter dem Straßenkörper und die Überdeckung werden im Kreuzungsheft vermerkt. Die Mindestüberdeckung richtet sich nach den Baugrund- und Grundwasserverhältnissen sowie dem Vortriebsverfahren. Im Bereich von Bundesfernstraßen liegen die Mindestüberdeckung bei 2,0 m und bei anderen klassifizierten Straßen bei 1,5 m. Bei HDD-Bohrungen wird die Mindestüberdeckung auf 3,0 m erhöht⁷⁶¹.

Das Landratsamt Tirschenreuth hat i.R.d. Anhörungsverfahrens gefordert, die Errichtung von Erdungsstellen oder Linkboxen am Rand von Feldwegen oder Gemeindeverbindungsstraßen

⁷⁵⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.3, insb. Kap. 1.2.

⁷⁵⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.2, Kap. 1.4.2.4; C2.3.3, Kap. 1.2.

⁷⁵⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.2, Kap. 1.4.

⁷⁵⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.5.1 und C2.3.5.2.

⁷⁶⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.2, Kap. 1.7.2.2.

⁷⁶¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.2, Kap. 1.7.2.2.

zu unterlassen. Zur Begründung hat das Landratsamt ausgeführt, dass aufgrund deren Errichtung am Straßenkörper die Straßen-/Wegbenutzung für überbreite landwirtschaftliche oder andere Fahrzeuge unmöglich werde. Der Vorhabenträger hält hingegen zum Erreichen der Linkboxen deren Lage am Rand von Feldwegen, Gemeindeverbindungsstraßen oder an Flurstücksgrenzen aus betrieblichen Gründen für deutlich vorteilhafter als innerhalb von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Rahmen des Erörterungstermins in Vohenstrauß am 14./15.05.2024 hat der Vorhabenträger in diesem Zusammenhang nochmal ausführlicher die Notwendigkeit der Linkboxen mit einem Platzbedarf von 16 m² (4 m x 4 m) alle 7 bis 8 km dargelegt. Planungsprämisse sei es, die Linkboxen zur Erreichbarkeit für spätere Instandhaltungsarbeiten möglichst am Rand von Flurwegen oder an Flurstücksgrenzen zu platzieren, um auch die Einschränkungen für die Bewirtschafter der Flächen möglichst gering zu halten. Der landwirtschaftliche Betrieb einer Fläche solle nicht eingeschränkt und die lichte Wegbreite möglichst beibehalten werden. Der Vorhabenträger hat in diesem Zusammenhang dargelegt, dass er den Belang verstehe, dass landwirtschaftliche Fahrzeuge über die eigentliche Wegbreite hinausragen könnten, jedoch bestehe hierbei die Problematik, dass nicht vorhersehbar sei, wie sich die Breiten landwirtschaftlicher Fahrzeuge in der Zukunft entwickeln würden.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers. Eine planerische Berücksichtigung der aufgezeigten pragmatischen Schwierigkeiten ist mangels konkreter Angaben (z.B. der betroffenen Wege bzw. Flächen sowie möglicher Fahrzeugbreiten) nicht möglich. Im Ergebnis hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass die Befahrbarkeit der Wege durch die Platzierung der Linkboxen nicht beeinträchtigt wird.

Ausweislich des Kreuzungsverzeichnisses⁷⁶² werden Kreuzungen mit klassifizierten Straßen (Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) und Kreuzungen mit Orts-, Gemeindeverbindungsstraßen und sonstigen öffentlichen Straßen durch die Einholung einer Dienstbarkeit oder mittels Straßenbenutzungs-/Gestattungsverträgen gesichert. Für sämtliche Kreuzungen mit der Bundesautobahn sowie Bundes-, Landes-/Staats- und Kreisstraßen bedarf es dem Abschluss entsprechender Kreuzungs- und Gestattungsverträge mit dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast. Soweit der Landkreis Wunsiedel dem Staatlichen Bauamt Bayreuth für alle, den SüdOstLink betreffenden Vorgänge die Zuständigkeit zur Kreisstraßenverwaltung entzogen hat und diese nunmehr in eigener Zuständigkeit wahrnimmt, hat der Vorhabenträger mitgeteilt, dass er sich bzgl. der Kreuzungen von im Zuständigkeitsbereich gelegenen Kreisstraßen direkt an den Landkreis Wunsiedel wenden werde. Für die Kreuzung der B303 bleibt das Staatliche Bauamt Bayreuth zuständig, der Vorhabenträger hat angegeben, sich hierzu bereits in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Bayreuth zu befinden.

Der Radverkehrsbeauftragte des Landratsamts Wunsiedel im Fichtelgebirge hat auf die Kreuzung des Kreisradwegenetzes im Bereich des Marktredwitzer Ortsteils Brand „Schotterstraße“ (z.B. Wallensteinradweg, Kreuzungsnr. C2-057, Querungsnr. C2-Q_009) hingewiesen und vor der Baudurchführung um rechtzeitige Kontaktaufnahme des Vorhabenträgers gebeten, um die Öffentlichkeit über etwaige Sperrungen oder Umleitungen informieren zu können. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass die genannte Straße geschlossen unterquert werde, so dass eine größtenteils durchgehende Benutzung als Radweg möglich bleibe. Zwischen der

⁷⁶² Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.5.1 und C2.3.5.2.

Ortschaft Brand und der Kreuzungsstelle werde der Radweg für den Baustellenverkehr verwendet und hierfür seien ggf. Ertüchtigungsmaßnahmen zu tätigen. Entsprechende Klärungen würden im Vorfeld mit dem Baulastträger im Rahmen von Vertragsgesprächen durchgeführt und der Baubeginn vor Ort im Vorfeld bekannt gegeben. Zur Gewährleistung der Leistungsfähigkeit des Radwegenetzes wird der Vorhabenträger per Nebenbestimmung (Kap. A.V.1.j)) verpflichtet, das Landratsamt Wundsiedel im Fichtelgebirge vor der Baudurchführung über Querungen des Kreisradwegenetzes und dazu geplante Ertüchtigungsmaßnahmen zu informieren.

(bb) Sonstige Infrastruktur

Das Gleichstrom-Erdkabel kreuzt in geschlossener Bauweise die Bahnstrecken 5903 Marktredwitz – Arzberg (Oberfranken)/Schirnding (TKM 3+342), 5860 Pfreimd – Wernberg (bei TKM 86+622) sowie die stillgelegte Bahnstrecke 5040 Wiesau – Cheb (bei TKM 17+202) der Deutschen Bahn InfraGO AG (DB AG)⁷⁶³.

Auf die Kreuzung der beiden Bahnlinien hat auch das EBA mit Stellungnahme vom 15.01.2024 und 29.10.2024 hingewiesen und diesbezüglich keine dem Vorhaben prinzipiell entgegenstehenden Belange geltend gemacht. Seitens des Eisenbahn-Bundesamts bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die von ihm vorgebrachten Hinweise beachtet und sichergestellt werden. Ebenso hat die DB AG i.R.d. Anhörungsverfahrens zum planfestgestellten Vorhaben Stellung bezogen und mitgeteilt, dass gegen dieses aus ihrer Sicht und ihrer Konzernunternehmen bei Beachtung und Einhaltung der in ihrer Stellungnahme genannten Bedingungen/Auflagen und Hinweise keine Bedenken bestehen. Den Stellungnahmen des Eisenbahn-Bundesamts und der DB AG wurde nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die festgelegten Nebenbestimmungen (Kap. A.V.1.j)) und die vom Vorhabenträger erteilten Zusagen (Kap. A.VI.1.g)) hinreichend Rechnung getragen.

Der Vorhabenträger hat in Erwiderung auf die Stellungnahmen des Eisenbahn-Bundesamts und der DB AG dargelegt, dass die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die Richtlinien und Regelwerke der DB AG (z.B. SKR 2016 und VV Bau) bei der Vorhabenplanung berücksichtigt und deren Einhaltung bei der Bauausführung vor Ort durch qualifizierte Bauüberwacher gewährleistet werde. Die von ihm mit der Bauausführung beauftragten Bauunternehmen würden ebenfalls zur Beachtung der geforderten Auflagen und Sicherheitsvorschriften an Bahnanlagen verpflichtet. Der Baugrund unterhalb des Gleisbereichs, der direkte Gleisbereich und der Bahnbetrieb der Bahnlinien würde durch die für das Vorhaben gewählte Verlegeart nicht beeinträchtigt, sämtliche Baubereiche gegenüber den Bahnstrecken abgesichert und die Sicherheitsabstände zu den Bahnlinien und -anlagen eingehalten. Die Sicherstellung erfolge durch die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGe Plan) im Vorfeld der Baumaßnahme sowie ständige örtliche Überwachung durch SiGe Koordinatoren und HSE (Health, Safety and Environment) Beauftragten. Eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH werde seitens des Vorhabenträgers angefragt und protokolliert. Ferner seien im direkten Bereich der Bahnquerungen keinerlei Lichtzeichen oder Beleuchtungsanlagen der Baustelle, im Stützbereich (Einflussbereich von

⁷⁶³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.5.1 und C2.3.5.2, Kreuzungsnr. C2-039, C2-759, C2-154; C2.3.2, Bl. 03, 15, 68, Querungsnr. C2-Q_121, C2-Q_129.

Eisenbahnverkehrslasten) keine Baugruben und auf dem Bahngelände oder dessen Nahbereich keine Ablagerung von Baumaterial (z.B. Baustoffe, Abfälle etc.) geplant. Ebenso fänden im Bereich der Gleisanlagen keine Kranarbeiten und keine gezielte Versickerung von Dach-, Oberflächen- und sonstigem Abwasser statt und im Stützbereich (Einflussbereich von Eisenbahnverkehrslasten) seien keine Baugruben geplant. Die Grundstücke der DB seien zudem nicht durch vorhabenbedingte Bauwasserhaltungen betroffen. Des Weiteren hat der Vorhabenträger in Erwiderung auf die Stellungnahme der DB AG ausgeführt, dass bei bauzeitlichen Verkehrswegen/temporären Zuwegungen gem. dem Lageplan⁷⁶⁴ (z.B. temporäre Zuwegungen Z_011 und Z_012⁷⁶⁵) entsprechende Schutzmaßnahmen durch ihn und beauftragte Dritte berücksichtigt werden. Es werden Schutzmaßnahmen gegen ein Abrollen zum Bahngelände hin ergriffen (Kap. A.VI.1.g)). Durch entsprechende Nebenbestimmungen (Kap. A.V.1.j)) wird zudem die Gewährleistung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes, der Standsicherung und Funktionsfähigkeit von Bahnanlagen sowie die Einhaltung der bahnspezifischen Richtlinien und Regelwerke der DB AG (z.B. SKR 2016 und VV Bau) und der Vorgaben der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung (EBO) sichergestellt. Der Vorhabenträger wird zudem per Nebenbestimmung verpflichtet, Baumaßnahmen in unmittelbarer Nähe zu Bahnanlagen vor Baubeginn der DB AG rechtzeitig (mindestens sechs Wochen vorher) anzuzeigen.

Soweit die DB AG die Einhaltung des Kabelmerkblattes und des Merkblattes der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel“ und die Zurücksendung der bei der örtlichen Einweisung hierzu übergebenen Empfangsbestätigung/Verpflichtungserklärung rechtzeitig vor Baubeginn und von der bauausführenden Firma unterzeichnet gefordert hat, hat der Vorhabenträger eine entsprechende Zusage (Kap. A.VI.2) erteilt.

Für den Fall, dass wie seitens der DB AG befürchtet, im Nahbereich von Bahnanlagen nicht zuordnenbare Kabel entdeckt werden oder es Hinweise auf eine mögliche Zuordnung dieser Kabel zu Bahnanlagen gibt, hat der Vorhabenträger zugesagt (Kap. A.VI.1.g)), dass die Arbeiten im Umfeld der Fundstelle bis auf Weiteres nicht fortgeführt werden und die zur Begutachtung/Identifikation der Kabel für die Entstörung zuständige Stelle unter der Angabe der Örtlichkeit informiert wird.

Das EBA wie auch die DB AG haben auf die durch den Eisenbahnbetrieb und bei der Erhaltung der Bahnanlagen verursachten Emissionen (insb. Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abrieb z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) hingewiesen, die i.R.d. Vorhabenplanung Berücksichtigung finden sollten. Der Vorhabenträger hat hierauf nachvollziehbar dargelegt, dass durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb keine Gefährdung der Gleichstrom-Erdkabelsysteme drohe, zumal deren Verlegung in Kreuzungsbe-

⁷⁶⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.2.

⁷⁶⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.3.1.

reichen in ausreichender Tiefe erfolge. Zudem ergebe sich hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen z.B. durch elektromagnetische Felder oder Strahlung aus dem erstellten Gutachten⁷⁶⁶ kein Hinweis auf eine mögliche gegenseitige Beeinträchtigung der Anlagen.

Dem Vorhabenträger ist ferner bekannt, dass die Ausbauvorhaben „Projektbündel 9: Ausbaustrecke (ABS) München – Landshut – Obertraubling – Regensburg – Marktrechwitz – Hof“ sowie „ABS Nürnberg – Marktrechwitz – Hof/Grenze D/CZ“ nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG)⁷⁶⁷ im Bereich des planfestgestellten Vorhabens bestehen. Zur Abstimmung künftiger Aus- und Umbaumaßnahmen der DB AG hat der Vorhabenträger auf seine zuständige Stelle (Bereich Süd – Betriebszentrum Bayreuth, Unternehmensleitung Bayreuth, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth, bauleitplanung@tennet.eu) verwiesen. Soweit die DB AG auf die für Kreuzungen von Bahnstrecken erforderlichen Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge hingewiesen und mit Blick auf mögliche zukünftige Bahnprojekte zwischen Marktrechwitz und Schirnding um die Mitteilung der konkreten Verlegetiefe und des Verlegeverlaufs gebeten hat, hat der Vorhabenträger dargelegt, dass der für den SuedOstLink zuständige TenneT-Bahn-Beauftragte mit dem Kreuzungsmanagement des Projektes und der bei der Bahn zuständigen Tochterfirma DB InfraGo AG, Bahnausbau Nordbayern, im ständigen Austausch zum Bahnkreuzungsantragsverfahren sei. Die Verlegetiefe und der Verlauf des Höchstspannungskabels werde im dem den Bahnkreuzungsantragsunterlagen beigefügten Kreuzungsheft dargestellt. Kreuzungen mit Gleisanlage bzw. Grundstücken der DB würden im Vorfeld der Bautätigkeiten mit den verantwortlichen Stellen der DB abgestimmt und dazu für jede Querung ein Kreuzungsantrag gem. den Vorgaben der DB (z.B. SKR 2016 bei Bohrpressungen) erstellt. Die Planfeststellungsbehörde sieht diesbezüglich keinen weiteren Handlungsbedarf.

Die DB AG hat ferner die Sicherstellung des Zugangs zu den bahneigenen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen gefordert. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass der Zugang zu den bahneigenen Anlagen möglich bleibe und in dem Fall, dass während der Bauausführung Arbeitsflächen des beantragten Vorhabens im Zuge der genannten Bahnarbeiten betreten oder anderweitig genutzt werden sollen, um eine koordinierende Anmeldung bzw. Abstimmung mit dem von ihm noch zu benennenden ausführenden Bauunternehmen gebeten.

Darüber hinaus hat die DB AG darauf hingewiesen, dass sämtliche übernommene Verpflichtungen und Verzichte zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns – auch soweit sie nicht dinglich gesichert sind – vom Vorhabenträger und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen seien und der DB AG durch das Vorhaben keine Nachteile und Kosten entstehen dürfen. Der Vorhabenträger hat erwidert, diesen Hinweis zu beachten.

Die Belange der Flugsicherung werden durch das Vorhaben nicht berührt. Dies wurde durch das zuständige Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) im Zuge des Beteiligungsverfahrens bestätigt. Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des BAF als Träger

⁷⁶⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, E1.1.

⁷⁶⁷ BSWAG i.d.F.v. 22.12.2023, Anlage zu § 1, Abschnitt 2, Unterabschnitt 1, Lfd. Nr. 9 und Nr. 17 (BGBl. 2023 I Nr. 409, S. 23–26).

öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gem. § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Auch erfolgen keine Baumaßnahmen innerhalb sowie im engen Bauschutzbereich (§§ 12, 17 LuftVG) von Flughäfen und -plätzen⁷⁶⁸. Ebenso wenig werden Zuständigkeiten des Luftfahrt-Bundesamts berührt. Des Weiteren besteht auch eine Vereinbarkeit mit Schienenwegen.

Darüber hinaus sind, wie die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDSW) i.R.d. Anhörungsverfahrens mitgeteilt hat, die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) vom planfestgestellten Vorhaben nicht betroffen.

I) Versorgungsträger und Telekommunikation

Die Belange der Versorgungsträger und Telekommunikation sind durch das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt worden. Zwar werden durch das Vorhaben Anlagen und Rechte anderer Anlagenbetreiber tangiert.⁷⁶⁹ Der Vorhabenträger hat indes aber dargelegt, dass die Mindestabstände zu den Anlagen Dritter eingehalten werden, entsprechende Schutzstreifen freigehalten werden, sichere Arbeitsräume sowie eine ausreichende Zugänglichkeit der Anlagen gewährleistet werden und etwaige Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von schädlichen Auswirkungen durch mögliche gegenseitige elektromagnetische Beeinflussung auf der Grundlage des Beeinflussungsgutachtens mit den Anlagenbetreibern abgestimmt werden.⁷⁷⁰ Darüberhinausgehende Mindestabstände zur Einhaltung von sicheren Arbeitsräumen, und im Besonderen Abstände zur Vermeidung von elektrischen Einflüssen wurden mit den Betreibern abgestimmt.⁷⁷¹ Ausweislich des Erläuterungsberichts,⁷⁷² des Kreuzungsverzeichnisses⁷⁷³ und der Lagepläne⁷⁷⁴ wurden alle angezeigten Anlagen bei der Planung des Vorhabens berücksichtigt. Sofern notwendig, wurde entweder durch den Vorhabenträger zugesagt, sich mit betroffenen Dritten i.R.d. Bauphase abzustimmen sowie deren Anlagen zu schützen und zu sichern oder eine entsprechende Nebenbestimmung aufgenommen (s. Kap. A.V.1.m)(1)-(5) sowie Kap. A.VI.1.h) und Kap. A.VI.2). Hierdurch wird insbesondere den Forderungen der Bayernwerk Netz GmbH hinsichtlich der Abstimmung einzelner Maßnahmen i.R.d. Bauausführung entsprochen.

Der Vorhabenträger konnte insgesamt zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachweisen, dass der Betrieb des Vorhabens in der Nähe der Anlagen der Versorgungsunternehmen keine Zweifel an der technischen Sicherheit der Anlagen begründet. Risiken für die technische Sicherheit des Vorhabens sind ebenfalls nicht zu befürchten. Zur Berücksichtigung der übrigen geltend gemachten Belange schließen der Vorhabenträger und die Versorgungsunternehmen Kreuzungsvereinbarungen. Deren Belange sind vor diesem Hintergrund zur Genüge berücksichtigt worden.

Soweit die Bayernwerke Netz GmbH die Einhaltung von Mindestabständen gefordert haben, hat der Vorhabenträger auf die in der "Planungsgrundlage zu technischen Betroffenheiten für

⁷⁶⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, A1, Kap. 6.3.2, Tab. 4 und Kap. 8.10.

⁷⁶⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.5; L10.1 Kap. 2.3

⁷⁷⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.2 Kap. 1.7.1.4., 1.7.2.3

⁷⁷¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.2 Kap. 1.7.1.4.

⁷⁷² Unterlagen gem. § 21 NABEG, A1, Kap. 8.10.

⁷⁷³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.5.

⁷⁷⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.3.2.

die Projekte SuedLink und SuedOstLink – Sparten Strom, Gas und Nachrichtentechnik“ im Austausch mit den Leitungsbetreibern abgestimmten Trassierungsgrundlagen verwiesen. Dieses beinhaltet die einzuhaltenden Regelabstände zwischen dem SOL und den Infrastrukturen des Bayernwerks. Die Pläne haben auch überregional für weitere Töchter des e.on-Konzerns Gültigkeit. Der Forderung nach einer Einhaltung von Mindestabständen konnte zudem durch die Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung entsprochen werden (s. Kap. A.V.1.m)(1) und Kap. A.V.1.m)(6)). Im Wege der Nebenbestimmung wird dem Vorhabenträger auferlegt, dass im Schutzstreifen bestehender Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen und -leitungen aus Sicherheitsgründen keine Maßnahmen vorgenommen werden dürfen, die deren Bestand oder Betrieb beeinträchtigen oder gefährden könnten. Soweit für die Realisierung des Vorhabens die Durchführung von Maßnahmen im Schutzstreifen dieser Anlagen unvermeidbar sind, hat sich der Vorhabenträger hierzu mit dem jeweiligen Telekommunikationsbetreiber/Versorgungsträger rechtzeitig abzustimmen und die Besonderheiten der jeweiligen Leitungen zu berücksichtigen (s. Kap. A.V.1.m)(1)). Insbesondere sind die Mindestabstände einzuhalten. Durch die Beachtung der vorgebrachten Hinweise und Anforderungen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Betreiber bzw. Träger der betroffenen Anlage in der Regel wesentlich besser die für eine Sicherheitsunterweisung nötigen (Detail-)Kenntnisse über die technischen Merkmale der Anlage vermitteln können, obgleich der Vorhabenträger die technische Sicherheit des planfestgestellten Vorhabens grundsätzlich in eigener Verantwortung gewährleistet. Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen wurde insbesondere den Einwänden der Bayernwerk Netz GmbH entsprochen und eine Beeinträchtigung fremder Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen kann ausgeschlossen werden. Für an Anlagen Dritter entstandene Schäden kommt der Vorhabenträger auf. Angesichts der erteilten Nebenbestimmung sieht die Planfeststellungsbehörde daher keinen weiteren Handlungs- bzw. Regelungsbedarf.

Soweit die Bayernwerk Netz GmbH im Hinblick auf spezifische Sachverhalte, bei denen die geplante Trasse die Anlagen und/oder Leitungen anderer Versorgungsträger kreuzt, eine besondere Abstimmung gefordert haben, hat der Vorhabenträger erwidert, dass weitere, spezifische Abstimmungen und Beteiligungen i.R.d. Schließung von Kreuzungsverträgen mit den Einwendern getroffen und berücksichtigt werden. Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers.

Soweit die Bayernwerk Netz GmbH gefordert hat, die Standsicherheit ihrer Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten zu jeder Zeit zu gewährleisten und die Einwenderin für die Durchführung notwendiger Sicherungsmaßnahmen oder Leitungsabschaltungen rechtzeitig zu verständigen, hat der Vorhabenträger erwidert, für die HGÜ-Trasse SuedOstLink sei eine entsprechende HGÜ-Planungsgrundlage mit BAGE und weiteren VNB des E.ON-Konzerns erarbeitet worden. Analog zu den einschlägigen, von der Einwenderin genannten DIN-Normen seien die darin abgestimmten Abstände und die erstellten Beeinflussungsberechnungen bei der Trassierung beachtet und umgesetzt worden. Im Übrigen konnte der Einwendung durch Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung abgeholfen werden (s. Kap. A.V.1.m)(7)).

Den Forderungen der Versorgungsträger (u.a. der Bayernwerk Netz GmbH) zur Funktionsfähigkeit der Fremdleitungen, zur Arbeitssicherheit und sonstigen Sicherheitsvorkehrungen im

Bereich der Fremdleitungen konnte durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen und entsprechende Zusagen des Vorhabenträgers abgeholfen werden (s. Kap. A.V.1.m) und A.VI.1.h)).

Auch der Forderung der Bayernwerke Netz GmbH zur Einholung weiterer, aktueller Leitungsauskünfte im Hinblick auf Näherungen bzw. Kreuzungen mit Versorgungsanlagen bzw. -leitungen der Versorgungsträger hat der Vorhabenträger durch Zusage entsprochen (s. Kap. A.VI.1.h)(1)).

Die Bayernwerk Netz GmbH hat i.R.d. Anhörungsverfahrens Bedenken hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten künftiger Leitungsquerungen bzw. -kreuzungen durch Mittel-/Niederspannungskabel geäußert. Künftige Anlagen bzw. Leitungen würden unter Umständen verhindert. Als Verteilnetzbetreiber müsse die Bayernwerk Netz GmbH bei der Planung und dem Bau künftiger Anlagen bzw. Leitungen weiterhin handlungsfähig bleiben. Konkret fordert die Einwenderin, dass Planungen und die Durchführbarkeit auch während des laufenden Planfeststellungsverfahrens mit ihr abgestimmt werden. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass auch zukünftige Anlagen i.R.d. Möglichen berücksichtigt wurden, sofern eine konkrete, konsolidierte Planung vorlag. So seien z.B. mit der Bayernwerk Netz GmbH an mehreren Stellen die Planungen zum SOL, soweit angepasst worden, dass konkret geplante Erdkabel als "Bestand" betrachtet und damit seitens des SOL unterquert wurden. Weiterhin seien z.B. bei der Querung von Freileitungen die Mindestabstände zu Masten so gelegt worden, dass eine eventuelle spätere Versetzung der Masten durch die Bayernwerke möglich ist. Der Vorhabenträger habe dabei bereits umfangreiche Zugeständnisse gegenüber möglichen Planungen der Bayernwerke getroffen. Für zukünftige Leitungsquerungen, die zum Zeitpunkt der Planung/des Baus des SOL noch nicht bekannt waren, müssten Drittbetreiber die entsprechenden Mindestabstände und Auflagen der Leitungskreuzungen einhalten. Eine Querung nach Verlegung der gegenständlichen Stromleitungen einschließlich der dementsprechenden Entschädigung sei mit den Betreibern im Rahmen von Kreuzungsvereinbarungen/-verträgen abzustimmen, um eine gegenseitige Beeinflussung der Anlagen zu vermeiden (s. Kap. A.V.1.m)(4) und Kap. A.VI.1.h). Die Regelungen für zukünftige Leitungsquerungen erfolgen in weiteren Rahmenvereinbarungen als Ergänzung zur Planungsgrundlage, die selbst nicht Bestandteil des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens sind und auch nicht sein können. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist dem zuzustimmen. Dem Vorhabenträger ist nicht zuzumuten, jegliche in einem nicht verfestigten Planungsstadium befindliche Infrastrukturplanung vorab zu berücksichtigen. Die Kreuzungsverträge sind darüber hinaus nicht Gegenstand der Planfeststellungsentscheidung. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf.

Soweit die Bayernwerk Netz GmbH gefordert hat, dass innerhalb der Schutzzone bestehender Hochspannungsleitungen die Höhenbeschränkungen einzuhalten seien und weder Erdaushub gelagert noch sonstige Maßnahmen durchgeführt werden dürfen, die das bestehende Erdniveau unzulässig erhöhen, hat der Vorhabenträger demgegenüber auf die Kreuzungsvereinbarungen verwiesen. Vor dem Hintergrund, dass dieser Forderung auch durch die Aufnahme einer Nebenbestimmung entsprochen wurde (s. Kap. A.V.1.m)(1)), sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf.

Die Bayernwerk Netz GmbH (BAGE) hat weiterhin gefordert, dass die Versorgungssicherheit und die Betriebsführung der BAGE-Anlagen zu keinem Zeitpunkt durch und während der Baumaßnahmen gefährdet werden dürfen. Bei allen erforderlichen 380- bzw. 110-kV-Provisorien bzw. Maßnahmen an den 110-kV-Leitungen seien entsprechende provisorische LWL-Erdkabel/-Luftkabel zu errichten oder nachrichtentechnische Ersatzverbindungen anzubieten. Der Vorhabenträger hat demgegenüber vorgetragen, dass ein Umbau von 110 kV-Leitungen im Abschnitt C2 nicht vorgesehen sei. Zudem werden die Nachrichtenverbindungen während der Bauphase durch entsprechende Maßnahmen geschützt. Darüber hinaus seien die Kreuzungsbedingungen im Austausch mit der Einwenderin bereits in der „Planungsgrundlage zu technischen Betroffenheiten für die Projekte SuedLink und SuedOstLink - Sparten Strom, Gas und Nachrichtentechnik“ abgestimmt worden. Vor dem Hintergrund, dass der Forderung nach einem Schutz bestehender Versorgungsanlagen und ihrer Bestands- und Betriebssicherheit bereits durch Aufnahme einer Nebenbestimmung entsprochen wird (s. Kap. A.V.1.m)(1)), sieht die Planfeststellungsbehörde Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf.

Die Vodafone GmbH hat i.R.d. Anhörungsverfahrens gefordert, dem Vorhabenträger aufzuerlegen, sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH erforderlich werden, mindestens drei Monate vor Baubeginn den Auftrag an TDR-S-Bayern.de@vodafone.com mitzuteilen, um der Vodafone GmbH zu ermöglichen eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Dem konnte durch eine Zusage des Vorhabenträgers abgeholfen werden (vgl. Kap. A.VI.2.j)). Zudem hat der Vorhabenträger auf Hinweis der Vodafone GmbH, dass die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 Abs. 1 BauGB zu erstatten sind, zugesagt, ebenjene durch den Ersatz oder die Verlegung der Telekommunikationsanlage der Vodafone GmbH entstehenden Kosten zu erstatten (vgl. Kap. A.VI.2.j)).

Soweit die Vodafone GmbH und die Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, darauf hingewiesen haben, dass Anlagen der Einwenderin bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind und nicht überbaut werden dürfen, konnte dieser Forderung durch Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen abgeholfen werden (s. Kap. A.V.1.m) (1), (3) und (4)).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung der Belange der Versorgungsträger und Telekommunikation ausgeschlossen werden kann.

m) Belange der Abfallwirtschaft

Die Belange der Abfallwirtschaft sind durch das planfestgestellte Vorhaben berücksichtigt worden.

Abfälle sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss, § 3 Abs. 1 S. 1 KrWG. Gem. § 7 Abs. 2 KrWG sind Erzeuger und Besitzer

von Abfällen zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Die Verwertung von Abfällen hat grundsätzlich Vorrang vor der Beseitigung der Abfälle, vgl. §§ 7 Abs. 2 S. 2, 15 Abs. 1 KrWG.

Vorliegend ist von diesen Vorschriften der Aushub aus Kabelgräben und Baugruben erfasst. Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gelten für kontaminiertes Bodenmaterial sowie natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben werden, wenn diese Materialien nicht in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden⁷⁷⁵. Der Bodenaushub wird zwar teilweise zur Verfüllung der Baugruben verwendet und dient damit Bauzwecken. Vor der Wiederverfüllung von Baugruben wird das Bodenmaterial jedoch häufig behandelt⁷⁷⁶. Insofern verbleibt der Aushub nicht in seinem natürlichen Zustand. Das ausgehobene Bodenmaterial wird zudem für die Zeit der Baumaßnahmen zwischengelagert. Insoweit ist in Bezug auf das zwischengelagerte Bodenmaterial von einem Entledigungswillen auszugehen. Dieser ist gem. § 3 Abs. 3 Nr. 2 KrWG stets hinsichtlich solcher Stoffe anzunehmen, deren ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt oder aufgegeben wird, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an dessen Stelle tritt. Die Wiederverfüllung ist zwar eine neue Zweckbestimmung, diese tritt jedoch nicht unmittelbar an die Stelle der ursprünglichen Zweckbestimmung des Bodenaushubs. Aushub- und Abbruchmaterial bedürfen somit einer abfallrechtlichen Bewertung. Gem. § 7 Abs. 2 und 3 KrWG sind die Bodenmaterialien unter Einhaltung von DIN 19731 und der BBodSchV einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen.

Der Vorhabenträger hat in Unterlage L1 (Geotechnische Untersuchungen) der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Bewertung relevanter Altlastverdachtsflächen, Deponie- und Aufbereitungsstandorte sowie ortskonkreter Hinweise auf schädliche Gewässerveränderungen durchgeführt⁷⁷⁷. Eine Gefährdungsbeurteilung erfolgte in Form eines Altlastengutachtens⁷⁷⁸ im Hinblick auf die geplanten Bauarbeiten an der Trasse an drei Verdachtspunkten (Vorfluter Kössein, Gemarkung Brand; Kataster-Nr. 37500016, Gemarkung Brand; Kataster-Nr. 37500021, Gemarkung Woppenhof)⁷⁷⁹. Im Ergebnis dieser Beurteilung lässt sich feststellen, dass von dem Altstandort Nr. 37500016 der Gemarkung Brand keine Gefährdung für die Bauarbeiten entlang der Trasse ausgeht und auch keine neuen Gefahren für Dritte zu erwarten sind.⁷⁸⁰ Im Abschnitt C2 verbleiben somit zwei Altlastenverdachtsflächen, deren detaillierte Bewertung in einem Altlastengutachten erfolgte. Von dem Bereich der Kösseinquerung der Gemarkung Brand geht nach dem Altlastengutachten ebenfalls keine Gefährdung für die Bauarbeiten entlang der Trasse aus.⁷⁸¹ Für die ehemalige Deponie SAD-Woppenhof wurden zusätzliche Untersuchungen vorgenommen. Das Landratsamt Schwandorf hat die Vorlage des Berichts über die Untersuchungsergebnisse verlangt. Dem hat der Vorhabenträger durch eine Zusage entsprochen. Des Weiteren werden die Ergebnisse und Festlegungen des Altlastengutachtens,

⁷⁷⁵ Umkehrschluss aus § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG.

⁷⁷⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.2, Kap. 5.1.3.1.

⁷⁷⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L1, Kap. 2.2.5.

⁷⁷⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L3.

⁷⁷⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L1, Kap. 2.2.5.

⁷⁸⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L1, Kap. 2.2.5; L3, Kap. 8.

⁷⁸¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L3, Kap. 8.

soweit sie Aussagen zur Schadstoffbelastung enthalten, bei der Erstellung des Bodenmanagementkonzeptes berücksichtigt und die Mengen, welche der Verwertung/Beseitigung zugeführt werden, erfasst⁷⁸².

Die mit dem Vorhaben verbundenen Abfälle, insbesondere sämtliche mit dem Bodenaushub verbundenen Abfälle, werden ordnungsgemäß verwertet bzw. beseitigt⁷⁸³. Baubedingte Fremdstoffe (Baustraßen, Geotextilien, Schotter, Abfälle, u.a.) werden vor Beginn der Rekultivierung aus dem Baufeld rückstandslos entfernt⁷⁸⁴. Dies wird im Zusammenhang mit der abschnittsweisen Freigabe von der Bodenkundlichen Baubegleitung (Maßnahme V2 – BBB) mit überwacht. Verbleibende baubedingte Abfälle und Fremdkörper (inkl. Einmischungen von Schotter, Geotextil etc.) werden abgesammelt⁷⁸⁵. In den Unterlagen sind Aufbereitungsmaßnahmen vorgesehen⁷⁸⁶. Geringwertiges Bodenmaterial wird entsorgt bzw. extern verwertet⁷⁸⁷. Die Verwertung erfolgt unter Beachtung der Angaben der abfalltechnischen Bodenbewertung, der Einbaubeschränkungen der Ersatzbaustoffverordnung sowie der LAGA M20⁷⁸⁸. Ein detailliertes Verwertungskonzept für ausgehobenen kontaminierten oder verdrängten Boden wird auf Grundlage der ermittelten Bodenmaterialien im Zuge der Ausführungsplanung nach DIN 19731 erstellt⁷⁸⁹. Eine Überwachung erfolgt durch die bodenkundliche Baubegleitung (Maßnahme V2 – BBB). Folgeschäden werden dokumentiert⁷⁹⁰.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden hat in seiner Stellungnahme auf eine ehemals im Altlastenkataster verzeichnete Fläche auf in der Gemarkung Großensees, Gemeinde Leonberg, hingewiesen. Diese hat die ABuDIS-Nr. 37700521. Abfallrechtliche Belange seien bei dortigen Arbeiten zu berücksichtigen. Das Wasserwirtschaftsamt Weiden empfiehlt die Einschaltung eines nach § 18 BBodSchV zugelassenen Sachverständigen, welcher ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen einleitet und begleitet, diese dokumentiert und zugleich die abfallrechtlich erforderlichen Deklarationen möglicherweise belasteter Abfälle übernehmen kann. Die Dokumentation soll dem Wasserwirtschaftsamt Weiden und dem Landratsamt Tirschenreuth spätestens sechs Monate nach Abschluss der Arbeiten im Abschnitt C2 zu übermittelt werden. Das geforderte Vorgehen ist durch die bodenkundliche Baubegleitung⁷⁹¹ und die Nebenbestimmungen zur Bauüberwachung (Kap. A.V.1.i)) gedeckt.

Darüber hinaus sind keine relevanten Stellungnahmen zu abfallrechtlichen Belangen erfolgt. Ebenso wenig liegen weitere Hinweise auf Betroffenheiten von Belangen der Abfallwirtschaft vor. Insofern ist eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit diesen Belangen gegeben.

⁷⁸² Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.2, Kap. 5.1.2, 5.1.1.4.

⁷⁸³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1, Kap. 5.1, insb. 5.1.3.8.; Unterlage L2.2, Kap. 5.1.2.

⁷⁸⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1, Kap. 5.1.3.9.

⁷⁸⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1, Kap. 5.1.4.1.

⁷⁸⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.2, Kap. 5.1.3.

⁷⁸⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1, Kap. 5.1.3.8.

⁷⁸⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.2, Kap. 5.2; L2.1, Kap. 5.1.3.8.

⁷⁸⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.2, Kap. 5.1.2.

⁷⁹⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L2.1, Kap. 5.1.4.4.

⁷⁹¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 1.2.

n) Belange der Bundeswehr

Die Belange der Bundeswehr sind durch das Vorhaben berücksichtigt worden. Bereits i.R.d. BFP wurden die entsprechenden Belange durch das zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) eingebracht. Der Vorhabenträger hat diese fortlaufend i.R.d. weiteren Planungen berücksichtigt. Im Abschnitt C2 befindliche militärische Einrichtungen einschließlich Einrichtungen der Bündnisverteidigung durch NATO-Partner in Schwarzenbach am Wald und in Grafenwöhr mit z.T. sensiblen Anlagen sind in ausreichender Entfernung zum Vorhaben gelegen, sodass mangels bau-, anlagen- oder betriebsbedingter negativer Auswirkungen Belange der Bundeswehr durch das Vorhaben nicht betroffen sind⁷⁹². Dementsprechend hat die zuständige Behörde i.R.d. Anhörungsverfahrens keine Einwände gegen die Realisierung des Vorhabens vorgebracht.

o) Ordnungsrechtliche Belange

Ordnungsrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Im Abschnitt C2 wurden auf der Grundlage einer Luftbildauswertung und einer militärhistorischen Recherche von Bodekämpfen während des Zweiten Weltkriegs und militärischer Nutzungen danach Flächen mit Handlungsbedarf bzw. weiterem Erkundungsbedarf ermittelt, um die Kampfmittelfreiheit vor Beginn der Verlegung festzustellen⁷⁹³. Soweit die technische Anlagensicherheit betroffen ist, trifft der Vorhabenträger als Betreiber die Pflicht aus § 49 Abs. 1 EnWG, die Höchstspannungsleitung so zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Das ist indes eine zwingende rechtliche Vorgabe, weshalb hierzu auf die Ausführungen unter Kap. B.III.4.1) verwiesen wird.

p) Belange des Bergbaus und der Rohstoffgewinnung

Die Belange des Bergbaus sind durch das planfestgestellte Vorhaben in ausreichendem Maße berücksichtigt worden. Bereits i.R.d. BFP wurden die entsprechenden Belange berücksichtigt. Aus Sicht der Raumordnung bestanden keine Konflikte mit dem Vorhaben, auf die Ausführungen unter Kap. B.III.4.h) sowie Kap. B.III.5.b) wird verwiesen. Neben den überörtlichen, strategischen Belangen der Raumordnung wurden auch betriebliche bzw. wirtschaftliche Belange einzelner Abbaubetriebe bereits in der BFP geprüft und berücksichtigt. Im Ergebnis der BFP waren keine Konflikte mit den Belangen des Bergbaus festzustellen. Diese Feststellung wurde i.R.d. Planfeststellungsverfahrens überprüft. Hierzu wurden neben den Belangen der Raumordnung auch die privaten, bzw. betrieblichen Belange des Bergbaus auf Basis aktualisierter Datengrundlagen und Abfragen bei den zuständigen Behörden überprüft. Zu diesem Zweck wurden Bergbauberechtigungen (Erlaubnisse gem. § 7 BBergG, Bewilligungen gem. § 8 BBergG, Bergwerkseigentum gem. § 9 BBergG) sowie Altbergbaugebiete einschließlich Bergsenkungen, abgefragt.

Für die Vorhaben besteht keine bergrechtliche Betriebsplanpflicht. Ein Teil der zugelassenen Maßnahmen, d.h. die Herstellung der geschlossenen Querungen, fällt in den Anwendungsbereich des Bergrechts und ist insoweit auch bergrechtlich zulässig. Der Anwendungsbereich

⁷⁹² Unterlagen gem. § 21 NABEG, L10.1, Kap. 2.10.

⁷⁹³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L10.1, Kap. 2.9.

des § 127 BBergG ist eröffnet, da die Errichtung der Kabelschutzrohranlage in geschlossener Bauweise zum Teil mit Bohrungen erfolgt, die mehr als hundert Meter in den Boden eindringen. Die Aufnahme solcher Bohrungen ist nach § 127 Abs. 1 Nr. 1 S 1 BBergG mindestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen (vgl. Hinweis unter Kap. A.VIII). Eine Betriebsplanpflicht gem. § 127 Abs. 1 Nr. 2 BBergG besteht für diese Bohrungen jedoch nicht. Ein bergrechtlicher Betriebsplan ist weder mit Rücksicht auf den Schutz der an der zugelassenen Bohrungen Beschäftigten oder Dritter noch der Bedeutung des Betriebes erforderlich.

Im Abschnitt C2 liegen fünf Bergbauberechtigungen vor.⁷⁹⁴ Die Trasse verläuft allerdings außerhalb der erhobenen bergbaulichen Sprengbereiche, sodass diese durch die Trassenführung nicht beeinträchtigt werden. Weiter ist ein Altbergbaug Gebiet südöstlich von Marktredwitz-Brand (aufgelassene Basaltbruch „Vogelherd“) bekannt. In der Markt Leuchtenberg erfolgte ein Hinweis auf die auf Altbergbau hinweisende Flurbezeichnung Erzgrube. Weiterhin wurde auf eine unterirdische Hohlform/einen Keller nördlich von Streißenreuth hingewiesen.

Ortskonkret ergaben sich keine relevanten Georisiken durch Altbergbau. Über die bekannten Altbergbaugebiete hinaus ist im gesamten Trassenverlauf des Abschnitts C2 mit nicht risskundigem bzw. unbekannten Altbergbau zu rechnen.

Das Bergamt Nordbayern weist in der Stellungnahme der Regierung von Oberfranken zur Deckblattänderung II darauf hin, dass durch die Überarbeitung des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) Flurstücke in Arzberg, Marktredwitz, Tirschenreuth, Mitterteich und Thiersheim betroffen sind. Es handelt sich dabei um bestehende Granit- und Wolframerzverleihungen. In Mitterteich ist ein Werkstonabbau verzeichnet, jedoch ohne bergrechtliche Zuständigkeit. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, die Informationen an die zuständigen Ausführungsstellen weiterzuleiten. Da der Stellungnehmer nicht dargelegt hat, inwieweit die Belange des Bergbaus durch die Änderungen konkret betroffen sind und weder Maßnahmen noch weitergehende Prüfungen gefordert wurden, sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

Abwägungserhebliche Belange des Bergbaus oder der Rohstoffgewinnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

q) Weitere Belange des Schutzes kritischer Infrastrukturen

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Schutzes kritischer Infrastrukturen vereinbar. Dies hat auch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe bestätigt.

r) Belange des Tourismus und der Erholung

Abwägungserhebliche touristische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Wander- und Radwegflächen in unmittelbarer Nähe der Trasse (z.B. der Europäische Fernwanderweg E6 oder der Paneuropa-Radweg) werden nicht dauerhaft und damit in hinnehmbarer Art und Weise in Anspruch genommen. Die Zugänglichkeit und Attraktivität der

⁷⁹⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L10.1, Kap. 2.4.

touristischen Routen in der Region bleiben dadurch bauzeitlich weitgehend und im Übrigen vollständig erhalten.

Soweit der Landkreis Wunsiedel in seiner Stellungnahme eine rechtzeitige Kontaktaufnahme durch den Vorhabenträger fordert, um die Öffentlichkeit über die Länge der Sperrung informieren und eine Umleitung für Radfahrer einrichten zu können, hat der Vorhabenträger dem entsprochen.

s) Belange Gewerbeausübung

Zu den abwägungserheblichen Belangen zählen auch solche der Gewerbewirtschaft und der Industrie. Im Abschnitt C2 werden die Gewerbeflächen bei Weiden-Almesbach und die Kartonagenfabrik Liebenstein randlich passiert.

Die Marktgemeinde Plößberg hat in ihrer Stellungnahme vom 08.12.2023 eingewendet, dass keine Entwicklungsflächen für das Kartongewerk vorgesehen wurden. Eine Expansion sei nur in nördliche Richtung möglich. Der Vorhabenträger hat in seiner Erwiderung auf den Abstimmungstermin vom 02.07.2020 mit dem Kartongewerk, der Planfeststellungsbehörde und dem Vorhabenträger verwiesen. Es sei vereinbart worden, dass weiterführende Unterlagen hinsichtlich möglicher Planungen von der Gemeinde oder dem Unternehmen nachgereicht werden. Dies ist trotz Rückfragen nie erfolgt. Da keine verfestigten Planungsgrundlagen vorlagen, wurden die vorhandenen Informationen in den Alternativenvergleich im Bereich des Werkes einbezogen. Noch nicht vorliegende Planungen können von dem Vorhabenträger nicht berücksichtigt werden, sodass sich die Planfeststellungsbehörde den Ausführungen des Vorhabenträgers anschließt.

Das Schotterwerk Michldorf in Michldorf liegt außerhalb der Trasse.⁷⁹⁵ Mögliche Beeinträchtigungen durch die Baulogistik beschränken sich auf die Bauzeit und sind damit hinnehmbar. Größere Beeinträchtigungen z.B. durch Schwerlasttransporte mit Sonderfahrzeugen, können durch eine Verlegung dieser Fahrten in die Nachtzeiten minimiert werden.

Insofern ist eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit diesen Belangen gegeben.

t) Bauleitplanung

Die Errichtung der LWL-ZS ist mit den bauplanungsrechtlichen Belangen vereinbar. Wie unter Kap. B.III.4.n)(aa)(4) bereits ausgeführt, befindet sich die LWL-ZS im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Es handelt sich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB um ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben. Das Vorhaben dient der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität; in den Anwendungsbereich des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB fallen insbesondere auch LWL-ZS. Ein Entgegenstehen öffentlicher Belange ist nicht ersichtlich. Die Anbindung des LWL-ZS Standorts in das klassifizierte Straßennetz, befindet sich in direkter Nähe der Bundesstraße 299 an der Kreuzung zu der Kreisstraße TIR22 und dem anschließenden Wirtschaftsweg Richtung Osten.

Die Errichtung der KAS Weiher ist mit den bauplanungsrechtlichen Belangen vereinbar. Wie unter Kap. B.III.4.n)(bb)(4) bereits ausgeführt, befindet sich die Kabelabschnittsstationen im

⁷⁹⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L10.1 Kap. 2.7.

Außenbereich gem. § 35 BauGB. Es handelt sich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB um ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben. Das Vorhaben dient der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität; in den Anwendungsbereich des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB fallen insbesondere auch Kabelabschnittsstationen. Ein Entgegenstehen öffentlicher Belange ist nicht ersichtlich. Die Erschließung der baulichen Anlagen ist gesichert.

6. Berücksichtigungsgebot gem. § 13 KSG

Belange des Klimaschutzes, einschließlich des Schutzes des Lokalklimas und der Luftreinhaltung werden durch das Vorhaben nur in geringem Maße berührt. Luftverunreinigende Stoffe werden durch den Betrieb der Erdkabel zwar nicht emittiert. Bau- und betriebsbedingt gehen jedoch ca. 16,99 ha lufthygienisch bedeutsame und ca. 28,69 ha klimatisch bedeutsame Landschaftselemente verloren, was eine Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft gem. § 3a KSG erforderlich macht. Innerhalb des Schutzstreifens werden 8,01 ha lufthygienisch relevante Waldfläche und 13,70 ha klimatisch bedeutsame tiefwurzelnde Gehölzfläche dauerhaft in Anspruch genommen. Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen (A1, A2 und A4) tragen zur Minderung der Auswirkungen bei. Im Abschnitt C2 sind insgesamt elf Oberflurschränke (Linkboxen) mit einer Fläche von jeweils ca. 16 m² (insgesamt 176 m²) erforderlich. Die Kabelabschnittsstation nimmt etwa 1,3 ha intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch. Diese Flächen erfüllen keine wesentlichen Funktionen für die Luftqualität.

Auch globale Klimaauswirkungen, welche nach § 13 KSG bei Fachplanungen zu berücksichtigen sind, sind nach überschlägiger Betrachtung nicht in dem Maße zu erwarten, dass sie mit zumutbarem Aufwand einer eingehenderen Untersuchung bedürften. Nach § 13 Abs. 1 S. 1 KSG haben Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen (Berücksichtigungsgebot). Zweck des KSG ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten, § 1 S. 1 KSG. Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 S. 1 KSG verlangt, von der Planfeststellungsbehörde, mit einem - bezogen auf die konkrete Planungssituation - vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaschutzziele des KSG ergeben.⁷⁹⁶

Ausweislich der Rechtsprechung ist es nicht geboten, dass die Verwaltung in aufwändige Ermittlungen zu klimarelevanten Auswirkungen einsteigt. Angesichts dessen ist die Erhebung von Daten, um die spezifischen Treibhausgasemissionen des gegenständlichen Vorhabens präzise zu ermitteln, mit einem unverhältnismäßigen Planungs- und Kostenaufwand verbunden. Vor allem die Ermittlung und Bilanzierung der Lebenszyklusemissionen für die planfestgestellten Leitungsanlagen, mithin den von durch Bau, Unterhaltung und Instandhaltung der Anlage ausgelösten Treibhausgasemissionen, würde in Anbetracht der Geringfügigkeit zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen.

⁷⁹⁶ Vgl. BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7/21, juris.

Bei der Bewertung der vorhabenbedingten, globalen Klimaauswirkungen ist auch zu berücksichtigen, dass das Vorhaben im Zusammenhang mit der Energiewende steht und ganz konkret auch dazu dient, die Möglichkeit der Einspeisung von CO₂-frei erzeugtem Windstrom aus dem Verteilnetz in das Übertragungsnetz zu verbessern, was letztlich dem übergeordneten Ziel der Verminderung des Ausstoßes von Treibhausgasen dient. Somit dient das Vorhaben zumindest mittelbar auch dem Schutz des Globalklimas, was die mit dem Vorhaben zwangsläufig einhergehenden Auswirkungen auf das Lokalklima umso weniger gewichtig erscheinen lässt.

Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt insbesondere auch das aktuelle Klimaschutzprogramm der Bundesregierung und die darin enthaltenen Maßnahmen.⁷⁹⁷ Die Bundesregierung legt gem. § 9 Abs. 1 S. 2 KSG in ihrem Klimaschutzprogramm fest, welche Maßnahmen sie zur Erreichung der Reduzierung der Treibhausgasemissionen in den einzelnen Sektoren (§ 4 Abs. 1 S. 1 KSG i.V.m. Anlage 1 zum KSG) ergreifen wird. Das Klimaschutzprogramm für den Sektor Energiewirtschaft sieht als wesentliche Maßnahme zur CO₂-Minderung den Ausbau der erneuerbaren Energien auf 65 % Anteil am Bruttostromverbrauch bis 2030 vor. Zu diesem Zweck ist der Netzausbau zu beschleunigen (vgl. Ziffer 3.4.1.2 im Klimaschutzprogramm 2030). Die Vorhaben sind unter Nr. 5 und 5a der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG im Bundesbedarfsplan geführt. Der Gesetzgeber hat gem. § 1 Abs. 1 S. 1 BBPIG die Eignung der im Bundesbedarfsplan geführten Vorhaben zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen festgestellt. Damit leisten die planfestgestellten Vorhaben einen Beitrag zur verbesserten Einspeisung von aus erneuerbaren Energien CO₂-frei erzeugtem Strom in das Übertragungsnetz und dienen damit dem übergeordneten Ziel der Verminderung des Ausstoßes von Treibhausgasen.⁷⁹⁸ Dies wird auch dadurch gestützt, dass die beantragten Vorhaben im Startnetz des aktuellen NEP 2023-2037/2045 enthalten sind. Der von der Bundesnetzagentur genehmigte Szenariorahmen, welcher gem. § 12a Abs. 1, § 12b EnWG die Grundlage für den NEP ist, richtet sich gem. § 12a EnWG an den aktuellen energie- und klimapolitischen Zielstellungen der Bundesregierung aus und berücksichtigt bereits die Auswirkungen auf das globale Klima. Somit steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass dem Berücksichtigungsgebot vorliegend hinreichend Rechnung getragen wird.

In der Abwägung überwiegen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde insgesamt die Projektziele des Vorhabens, insbesondere die Sicherstellung der Versorgungssicherheit und der Beitrag zur Energiewende, die geringfügigen negativen Umweltauswirkungen auf das Klima und die Luft.

Der Landkreis Wunsiedel als auch die Kreisstadt Marktredwitz führten in ihren Stellungnahmen vom 18. und 19.01.2024 an, dass für eine sachgerechte Bewertung des Berücksichtigungsgebotes aus § 13 Abs. 1 KSG zwingend die Ermittlung der durch die Vorhaben verursachten Emissionen in Form einer CO₂-Bilanzierung zu erfolgen habe. Es wurden sowohl strukturelle als auch inhaltliche Defizite aufgeführt. Der Vorhabenträger hat darauf erwidert, dass schon keine verlässlichen Vorgaben ersichtlich seien, „um eine unmittelbar auf die CO₂-Emissionen

⁷⁹⁷ Vgl. Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050.

⁷⁹⁸ Vgl. BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 17/20 Rn. 24, juris.

von Anlage und Bautätigkeit bezogene saldierende Betrachtung von Trassenvarianten vornehmen zu können“. Wie auch der aktuellen Rechtsprechung des BVerwG zum Berücksichtigungsgebot zu entnehmen sei, ist diesem „jedenfalls dann Genüge getan, wenn die planfestgestellte Trasse nach Maßgabe einer umfassenden Abwägung angemessen und insoweit notwendig ist“⁷⁹⁹. Dieser Auffassung schließt sich die Planfeststellungsbehörde umfassend an. Zudem ist es ausweislich der Rechtsprechung nicht geboten, dass die Verwaltung in aufwändige Ermittlungen zu klimarelevanten Auswirkungen einsteigt. Angesichts dessen ist die Erhebung von Daten, um die spezifischen Treibhausgasemissionen der gegenständlichen Vorhaben präzise zu ermitteln, mit einem unverhältnismäßigen Planungs- und Kostenaufwand verbunden, insbesondere, weil – wie ausgeführt – die Vorhaben unmittelbar zu einem nachhaltigen Netzausbau für einen Einspeisesteigerung erneuerbarer Energien beiträgt und somit mittelbar die Klimaschutzziele der §§ 3 ff. KSG fördert. Vor allem die Ermittlung und Bilanzierung der Lebenszyklusemissionen für die planfestgestellten Leitungsanlagen, mithin den von durch Bau, Unterhaltung und Instandhaltung der Anlage ausgelösten Treibhausgasemissionen, würde in Anbetracht der Geringfügigkeit zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen. Somit steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass dem Berücksichtigungsgebot vorliegend hinreichend Rechnung getragen wird.

Aus den oben genannten Gründen wird auch der Einwand des BUND Naturschutz in Bayern e.V., der globale Klimaschutz sei nicht beachtet worden, zurückgewiesen. Dieser wendet in seiner Stellungnahme vom 18.01.2024 ein, die CO₂-Freisetzung aus Waldböden werde bei der Fällung von Waldflächen ignoriert. Es dauere 60 bis 100 Jahre, um vergleichbare Waldbestände wiederherzustellen, weshalb nur die CO₂-Bindung bis 2040 bzw. 2045 angerechnet werden könne. Es fehle an Maßnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und der Bewertung von Varianten und Maßnahmen zum kurzfristigen Ausgleich. Der BUND fordert, die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die nationalen Klimaschutzziele zu erfassen und das Ausmaß an Waldrodungen zu vermeiden oder zu vermindern. Ein Vorhaben, das großflächig Wälder beseitigt, könne nicht dem Klimaschutz dienen. Der Vorhabenträger hat erwidert, die temporären Abholzungen im Arbeitsstreifen würden nach der Bauphase wieder aufgeforstet werden und der Waldboden bleibe erhalten. Dauerhaft verlorene Waldflächen würden im selben Naturraum durch forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen ersetzt werden, wobei die neu aufwachsenden Wälder CO₂ senkend wirken. Die Maßnahmen zur Ersatzaufforstung umfassen eine dingliche Sicherung sowie ein Standardprogramm zur Pflege und Entwicklung, um eine mangelhafte Entwicklung zu verhindern. Weiter sei das Klimaschutzgebot nicht als Optimierungsgebot mit Vorrang vor anderen Belangen zu verstehen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich auch hier den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers an und sieht daher keinen weiteren Handlungsbedarf.

7. Alternativen

Der Planfeststellungsbehörde obliegt es, die Planung des Vorhabenträgers auch daraufhin zu überprüfen, ob hiermit für die öffentlichen und privaten Belange insgesamt die vorzugswürdige Alternative gefunden worden ist. Sie plant nicht selbst, darf ihre Prüfung umgekehrt aber nicht

⁷⁹⁹ Vgl. BVerwG, a.a.O.

darauf beschränken, ob sich eine andere als die gewählte Trasse unter Berücksichtigung aller entscheidungserheblichen Belange als die schonendere Alternative dargestellt hätte. Dies ist vielmehr ausschließlich der Maßstab der gerichtlichen Kontrolle der Alternativenprüfung.⁸⁰⁰ Demnach muss die Planfeststellungsbehörde alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen mit der ihnen zukommenden Bedeutung in eine vergleichende Prüfung der von den einzelnen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einstellen.⁸⁰¹ Diese Variantenprüfung ist Teil der fachplanungsrechtlichen Abwägung.⁸⁰² Dabei müssen nicht sämtliche, als ernsthaft in Betracht kommend in das Verfahren eingebrachte, Alternativen ausermittelt werden, sondern sie können schon in einem frühen Prüfstadium ausgeschieden werden, wenn sie sich bereits aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen.⁸⁰³

Linienförmige Infrastrukturvorhaben werfen die Frage nach Alternativen vor allem hinsichtlich des Trassenverlaufs auf. Bei Nebenanlagen stellt sich zudem die Frage nach dem geeigneten Standort. Bei Stromleitungen kommt jedoch noch hinzu, dass hier auf verschiedene technische Alternativen zurückgegriffen werden kann. Dies betrifft zum einen die Frage nach den technischen Alternativen Erdkabel und Freileitung, zum anderen aber auch innerhalb der jeweiligen Alternative die technische Ausführung, beim Erdkabel z.B. die technische Ausführung in offener oder geschlossener Bauweise bzw. z.B. als HDD-Bohrverfahren oder als Microtunnel.

Ausgehend davon hat die Planfeststellungsbehörde geprüft, welche räumlichen Alternativen zu der planfestgestellten Leitung und ihren Nebenanlagen ernsthaft in Betracht kommen, wobei mit Blick auf § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG nur Alternativen ernsthaft in Betracht kommen, die innerhalb des nach § 12 NABEG festgelegten Trassenkorridors verlaufen. Zudem ist geprüft worden, ob technische Alternativen in Betracht kommen. Dies betrifft insbesondere die offene Gewässerquerung kleinerer, künstlicher Gräben als sinnvolle, schonende und wirtschaftliche Alternative gegenüber der standardisierten geschlossenen Gewässerquerung.

a) Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen

Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen zu dem von dem Vorhabenträger beantragten Vorhaben sind vorliegend solche, die zum einen geeignet sind, die gesetzten Planungsziele ebenso bzw. allenfalls mit geringfügigen Abstrichen im Zielerfüllungsgrad zu erreichen, und zum anderen sich nicht bereits aufgrund einer Grobanalyse als gegenüber dem zur Planfeststellung beantragten Vorhaben nachteiliger darstellen. Zu den einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von dem Vorhabenträger eingebrachten und von Amts wegen zu ermittelnden auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen wurden.⁸⁰⁴

⁸⁰⁰ BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (Rn. 169 f.); BVerwG, Urt. v. 09.11.2017 – 3 A 4.15, BVerwGE 160, 263 (Rn. 98).

⁸⁰¹ BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (Rn. 169).

⁸⁰² BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, juris, Rn. 25.

⁸⁰³ BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris, Rn. 109; BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (Rn. 172).

⁸⁰⁴ BVerwG, Urt. v. 22.11.2016 – 9 A 25.15, NVwZ 2017, 627 (Rn. 39); BVerwG, Urt. v. 28.4.2016 – 9 A 9.15, BVerwGE 155, 91 (Rn. 159); BVerwG, Beschl v. 24.09.2009 – 9 B 10.09, juris, Rn. 5.

In den Anträgen auf Planfeststellungsbeschluss (§ 19 NABEG), den Antragskonferenzen (§ 20 Abs. 1 NABEG), den Untersuchungsrahmen (§ 20 Abs. 3 NABEG) und während der Erarbeitung des Plans und der Unterlagen zu § 21 NABEG für die nun verbundenen Verfahren der Vorhaben Nr. 5 und 5a BBPIG haben der Vorhabenträger und beteiligte Dritte Vorschläge über alternative Trassenverläufe und technische Ausführungsalternativen vorgebracht. Diese hat der Vorhabenträger als Alternativen untersucht, sofern sie vom Untersuchungsrahmen umfasst sind oder nach Erlass des Untersuchungsrahmens vorgeschlagen wurden. Die Basis für den Alternativenvergleich bildet das bereits in der Bundesfachplanung entwickelte und für die Planfeststellung fortgeschriebene Zielsystem. Darin werden Planungsleitsätze (striktes Recht) und Planungsgrundsätze (der Abwägung zugängliche Belange) aus rechtlichen Normen und planerischen Vorgaben zusammengetragen. Anschließend wurden aus den Planungsleit- und -grundsätzen Kriterien abgeleitet, die die abstrakte Norm auf die spezifischen Eigenschaften des Vorhabens operationalisieren.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist zur Begrenzung des Prüfungsaufwands für die Erarbeitung von Planungsalternativen ein gestuftes Vorgehen der Sachverhaltsermittlung zulässig, bei dem vorab im Wege einer Grobanalyse frühzeitig Alternativen ausgeschieden werden können.⁸⁰⁵ Für die durchzuführende Grobanalyse von Alternativen muss die Planfeststellungsbehörde den Sachverhalt der jeweiligen Varianten daher nicht gleichermaßen detailliert untersuchen. Das jeweilige Abwägungsmaterial muss in diesem Stadium und nach Lage der Dinge nur so genau und vollständig sein, dass es eine sachgerechte, vorauswählende Entscheidung von zu prüfenden Alternativen ermöglicht. Dies hängt von den jeweiligen Einzelfallumständen ab, ohne dass insoweit generelle inhaltliche Kriterien vorgegeben wären. Alternativen können insbesondere dann ausgeschieden werden, wenn die Verwirklichung einer Alternative aufgrund der konkreten örtlichen Gegebenheiten wenig realistisch ist, wenn der Alternative zwingende materielle Rechtsvorschriften entgegenstehen würden oder wenn mit der Alternative ein wesentliches Planungsziel des Vorhabenträgers verfehlt wird und sie sich auch nicht aus anderen Gründen als eindeutig vorzugswürdig erweist. Dabei müssen nicht für sämtliche Planungsalternativen Unterlagen mit gleichem Konkretisierungsgrad wie für die Vorzugsvariante erstellt werden; es reicht vielmehr aus, wenn die wesentlichen Unterschiede wahrnehmbar und für den mit den örtlichen Verhältnissen und den Besonderheiten der jeweiligen Trasse vertrauten Betrachter die Vor- und Nachteile der verschiedenen Alternativen erkennbar sind.

Gemäß § 43m Abs. 1 S. 3 EnWG ist § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten Strategischen Umweltprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Dies hat insoweit auch Auswirkungen auf die Alternativenprüfung, als dass die Planfeststellungsbehörde die in Bezug auf die von § 43m EnWG in Ansatz genommenen Umweltbelange nur insoweit in ihrer Alternativenprüfung berücksichtigen darf, wie sie im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Der Vorhabenträger hat unter Vorlage eines als Regiedokument bezeichneten „Klammerdokuments“ in Bezug auf die Alternativenprüfung seine Antragsunterlage zu Teil B konkretisiert. Soweit die Planfeststellungsbehörde den Ausführungen im Regiedokument bei der Bewertung

⁸⁰⁵ BVerwG, Beschl. v. 27.7.2020 –4 VR 7.19, 4 VR 3.20, BeckRS 2020, 22736 Rn. 71.

der Belange nicht ausdrücklich widerspricht und eine andere Bewertung der Belange vornimmt, folgt sie den Ausführungen des Vorhabenträgers.

Die beschriebene Vorgehensweise konnte durch die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen werden. Ausgehend von den Darlegungen des Vorhabenträgers zu der von ihm vorgenommenen Alternativenprüfung hat die Planfeststellungsbehörde die aus ihrer Sicht entscheidungserheblichen Kriterien zusammengetragen und anschließend bezogen auf jene Kriterien eine eigene Bewertung der einzelnen ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen durchgeführt. Er hat dazu in angemessener Weise verschiedene Prüfschritte (verkürzte und vollständige Grobprüfung) durchgeführt, um die Komplexität der Alternativenprüfung zu begrenzen, und sich so sukzessive dem Antragsgegenstand angenähert.

(aa) Verkürzte Grobprüfung

Alternativen, die aufgrund der Gegebenheiten eindeutig nicht weiter in Betracht kommen, wurden im Rahmen einer verkürzten Grobprüfung zurückgestellt.⁸⁰⁶ Ein offensichtlicher und umfangreicher Verstoß gegen Planungsprämissen oder Trassierungskriterien führt zu einem Ausschluss. Realisierungshemmnisse bestehen dort, wo erhebliche Konflikte die Projektziele voraussichtlich scheitern lassen und die Genehmigungsfähigkeit etwa aufgrund von Verstößen gegen Gesetze und Regelwerke auszuschließen ist.

Der Vorhabenträger hat in der Unterlage B4.1 der Unterlagen gemäß § 21 NABEG insgesamt 52 Alternativen mit dem Trassenvorschlag und den im Antrag auf Planfeststellung nach § 19 NABEG geprüften Alternativen verglichen. In 29 Fällen waren technische Optimierungen, in 16 Fällen die Öffentlichkeitsbeteiligung und in 24 Fällen die Vorgaben aus dem Untersuchungsrahmen Auslöser für die Betrachtung der Alternativen. Die Abschichtung erfolgte weit überwiegend aufgrund einer mangelnden technischen Umsetzbarkeit.

Darüber hinaus haben Träger öffentlicher Belange und Einwender im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 22 NABEG Alternativen vorgeschlagen, die aus Sicht der Planfeststellungsbehörde jedoch eindeutig nicht vorzugswürdig gegenüber dem planfestgestellten Trassenvorschlag sind.

Der Landkreis Wunsiedel kritisiert, dass keine Prüfung der Null-Variante durch den Vorhabenträger erfolgt ist. Diese sei als Alternative zu prüfen gewesen. Die Planfeststellungsbehörde weist diesen Einwand zurück, da eine Prüfung einer Nullvariante aufgrund der Bedarfsfeststellung des Vorhabens und Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz entbehrlich ist. So ist das Bundesverwaltungsgericht⁸⁰⁷ der Auffassung, dass dann, wenn für das Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sprechen, sich nicht mehr die Frage stellt, ob auf das Vorhaben insgesamt verzichtet werden kann (sogenannte Nullvariante). Mit Erlass des Bundesbedarfsplans wird für die dort genannten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf verbindlich festgestellt (§ 12e Abs. 4 EnWG). Damit wird zugleich für diese Vorhaben eine verbindliche objektive Planrechtfertigung festgestellt.⁸⁰⁸ Gemäß § 1 Abs. 3 NABEG liegen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von

⁸⁰⁶ Unterlagen nach § 21 NABEG, Unterlage B4.1.

⁸⁰⁷ BVerwG, Urteil vom 17. 1. 2007 - 9 A 20/05 - juris Rn. 142.

⁸⁰⁸ vgl. Steinbach/Franke, Kommentar zum Netzausbau §12c EnWG Rn. 31.

Stromleitungen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.⁸⁰⁹ Auf der Ebene der Planrechtfertigung erübrigt sich demnach die Prüfung einer Nullvariante. Dabei verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass dennoch im Einzelfall auch bei Vorhaben, denen eine Bedarfsfeststellung zugrunde liegt, aufgrund entgegenstehender unüberwindbarer Hindernisse von der gesamten Planung Abstand genommen werden könnte.⁸¹⁰ Diesbezüglich liegen jedoch keine Hinweise vor. Vielmehr geht die Planfeststellungsbehörde nach den vom Vorhabenträger durchgeführten nachvollziehbaren und umfangreichen Prüfungen davon aus, dass dem Vorhaben keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies wurde ausführlich im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses geprüft und dargestellt.

Ein privater Einwender fordert im Bereich seines Grundstücks die Prüfung einer Alternative, die eine Bohrung unter einer Weiheranlage beinhaltet. Diese sei fälschlicherweise vom Vorhabenträger in der Alternativenprüfung überhaupt nicht berücksichtigt worden. Die Planfeststellungsbehörde weist diesen Einwand zurück, da die vorgeschlagene alternative Trassenführung keine eindeutige Vorzugswürdigkeit gegenüber der Vorzugstrasse aufweist. So wäre eine Bohrung quer unter der Weiheranlage bautechnisch deutlich risikobehaftet. Auch die bautechnische Bauweise weiter südlich in die Floßbachaue würde eine Steilhangquerung mit ca. 12 m Höhenunterschied mit einer erforderlichen Biegung in der Floßbachaue erforderlich machen, was bautechnisch deutlich anspruchsvoller ist als der beantragte Verlauf der Vorzugstrasse.

Ein weiterer privater Einwender fordert, dass die Trasse östlich von dem Landschaftselement (nicht lineares Gehölz) auf seinem Flurstück in der Gemarkung Ilsebach verlaufen solle. Dadurch verringere sich die Länge der Leitung und somit würden Kosten der Baumaßnahme eingespart. Der Vorhabenträger hat erwidert, dass der Trassenverlauf aufgrund der in der südlichen Umgebung befindlichen Bebauung vorgesehen sei. Eine Querung des Wirtschaftsweges zwischen Feldgehölz und Bebauung südlich sei ohne Gehölzeingriffe nicht möglich. Somit halte er an der beantragten Trassenführung fest. Die vom Einwender vorgeschlagene Streckenführung wäre kürzer, führe aber zu mehr Eingriffen in die Landschaftselemente nicht linearer Gehölze, was wiederum den Trassierungskriterien widerspreche. Dies sei bei der Auswahl der Streckenführung sorgfältig abgewogen worden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers an. Einer alternativen Trassenführung, wie sie der Einwender vorgeschlagen hat, steht insbesondere die höhere Inanspruchnahme von nicht linearen Gehölzen entgegen.

Soweit mehrere private Einwender eine Verlegung der Trasse bei TKM 52 nach Westen fordern, folgt die Planfeststellungsbehörde auch diesem Vorschlag nicht. Die vorgeschlagene Trassenführung weist den erheblichen Nachteil auf, dass dann ein Sturmschutzwald betroffen wäre, der durch die Vorzugstrasse nicht betroffen ist.

Ein privater Einwender kritisiert, dass Alternativen im Bereich Großklenau, die seine Grundstücke nicht mittig zerschneiden würden, vom Vorhabenträger nicht geprüft worden seien. Sein

⁸⁰⁹ Verweis auf Kapitel B III. 1. Planrechtfertigung

⁸¹⁰ BVerwG, Urteil vom 3. Mai 2013 – 9 A 16/12 – juris Rn. 83 ff., BVerwG, Urteil vom 21. März 1996 – 4 C 19/94 juris Rn. 31, BVerwG, Urteil vom 21. März 1996 – 4 C 26/94 – juris Rn. 17.

Alternativvorschlag sieht vor, den Trassenverlauf etwas nach Norden zu verschieben und sich am Verlauf des Feldweges zu orientieren. Der Vorhabenträger führt dazu aus, dass sich der Trassenverlauf nördlich der Ortschaft Großklenau an der Parallelführung zu einer bestehenden Gasleitung orientiert. Im Rahmen der Alternativenprüfung⁸¹¹ sei eine andere Trassenführung in diesem Bereich geprüft und als nachteiliger bewertet worden. Somit komme es bei der Trassenführung zu einer mittigen Querung einzelner Grundstücke. Eine Trassierung in Parallelführung des geschwungenen Feldweges sei nördlich der vorhandenen Gasleitung nicht möglich. Insofern sieht die Planfeststellungsbehörde die Belange des Einwenders hinreichend berücksichtigt und abgewogen und verweist auf die nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers. Eine Inanspruchnahme der Grundstücke ist aufgrund der Vorzugswürdigkeit der Antragstrasse im Hinblick auf die Bündelungsoption mit der vorhandenen Gasleitung hinzunehmen.

Die Regierung der Oberpfalz fordert in mehreren Bereichen bei der Querung von Biotopen/Hecken oder Ausgleichsflächen die technische Alternative der geschlossenen Querung zu wählen. Der Vorhabenträger hat nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in diesen Bereich hinreichend dargestellt, dass die geschlossene Querung nicht die vorzugswürdige Variante darstellt. Zum Schutz der Biotope werden durch den Vorhabenträger ausreichende Maßnahmen vorgesehen, zudem bemüht sich der Vorhabenträger so wenig Fläche wie möglich zu beanspruchen. Im Bereich der Biotope bei TKM 26 würden durch eine geschlossene Querung deutlich mehr Biotopflächen in Anspruch genommen.

Mehrere private Einwender, die Vereinigung BI Brand e.V. sowie die Weidener Bürgerinitiative kritisieren, dass eine Bündelung mit der A93 oder A9 vom Vorhabenträger nicht geprüft wurde. Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass eine solche Bündelung keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative darstelle. So befinden sich im potenziellen Bündelungsbereich mit der A93 viele Raumwiderstände, z.B. Brücken, Naturräume, Begleitbebauung, Ortsbebauungen, Flüsse, See und Teiche, denen ausgewichen werden müsste. Zudem liegt eine Bündelung mit der A9 und der A93 (weit überwiegend) außerhalb des festgelegten Trassenkorridors durch die Bundesfachplanungsentscheidung. Die Planfeststellungsbehörde verweist insofern auf die in der Bundesfachplanung getätigten Prüfungen zu dieser Thematik.

Soweit ein privater Einwender fordert, dass seine Drainagen und sein Brunnenwassereinzugsgebiet von der Trasse umgangen werden sollen, weist die Planfeststellungsbehörde den Einwand zurück. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist eine Umgehung nicht eindeutig vorzugswürdig und aufgrund der vom Vorhabenträger vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Drainagen auch nicht notwendig. Die Drainagen werden vor den Baumaßnahmen erfasst und ein detailliertes Drainagekonzept zur Wiederherstellung der Entwässerung erarbeitet. Im Falle, dass beim Bau des Vorhabens Drainagen angetroffen werden, werden diese nach Angaben des Vorhabenträgers temporär kurzgeschlossen oder in die Vorflut eingeleitet. Wegen des Bestandsschutzes landwirtschaftlicher Dräne, sei eine Wiederherstellung im Anschluss an die Baumaßnahme vorgesehen. Die Planfeststellungsbehörde verweist zudem auf die dem Vorhabenträger auferlegten Nebenbestimmungen zum Schutz der Landwirtschaft (A.V.1.c).

⁸¹¹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage B4.1 Kap. 21.

Ein privater Einwender befürchtet aufgrund der geplanten Trassenführung im Bereich der Ortschaft Tirschenreuth (ca. TKM 29, 30) eine Existenzgefährdung für seine fischereiwirtschaftlich genutzten Teiche und fordert einen weiter östlichen oder nördlichen Verlauf der Trasse. Der Vorhabenträger erwidert, dass eine Inanspruchnahme der Grundstücke des Einwenders nicht vermieden werden könne, da die topografischen Bedingungen (südlich und nördlich angrenzenden Teiche sowie der nördlich angrenzende Waldbereich) eine Inanspruchnahme notwendig machen würden. Im Erörterungstermin konnte sodann festgestellt werden, dass die Existenzgefährdung des Einwenders ausgeschlossen werden kann, wenn der Vorhabenträger die Planung – wie er sie mit dem privaten Einwender vorab besprochen hatte – im Rahmen der Deckblattänderung umsetzt. Der Vorhabenträger hat die entsprechende Erweiterung des Arbeitsstreifens in der Deckblattänderung II vorgesehen. Im Anhörungsverfahren zur Deckblattänderung II hat der Einwender seine Einwendung aufrechterhalten. Die Planfeststellungsbehörde verweist den Einwender jedoch auf die dem Vorhabenträger auferlegten Nebenbestimmungen zum Schutz der Fischerei (A.V.1.f). Insofern besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein Konflikt mehr und den Belangen des Einwenders wurde hinreichend Rechnung getragen.

Darüber hinaus wendet ein privater Einwender ein, dass der Vorhabenträger fälschlicherweise einen Brunnen zuungunsten des Trassenvorschlags § 19 berücksichtigt habe, den es so nicht gibt⁸¹². So gäbe es lediglich im Straßengraben der Fl.-Nr. 343 den Schacht eines 300 mm Drainagevorfluters (Gewässer dritter Ordnung). Dieses Gewässer müsste bei jeder bisher dargestellten Variante gequert werden. Der Schacht erwecke möglicherweise den Eindruck eines Brunnens, da der Deckel mit einem Schloss abgesperrt sei. Zudem seien die Höhenverhältnisse bei der Alternative ebenso schwierig, wie beim Trassenvorschlag §19 und auch die gegen den Trassenvorschlag § 19 sprechende Querung der MSP-Leitung müsste bei der Alternative erfolgen. Die Planfeststellungsbehörde erachtet den Einwand – auch berücksichtigend die entsprechende Erwidern des Vorhabenträgers - insofern zutreffend, als dass weitere Fremdleitungserkundungen des Vorhabenträgers tatsächlich ergeben haben, dass im Straßengraben des benannten Flurstücks der Schacht eines 300 mm Drainagevorfluters (Gewässer dritter Ordnung) vorzufinden ist und kein Brunnen. Dennoch weist die Planfeststellungsbehörde den Einwand insofern zurück, als dass der Einwender aufgrund dessen eine fehlerhafte Alternativenprüfung rügt. So hat der Vorhabenträger Abstimmungen mit den Eigentümern und Versorgungsträgern geführt, bei denen zunächst herausgekommen sei, dass im Bereich der Straßenquerung des Verlaufs des Trassenvorschlags ein Brunnen und eine erdverlegte MSP-Leitung vorhanden ist. Aus diesem Grund und aufgrund der Höhenverhältnisse im südlichen Bereich hat der Vorhabenträger eine westliche Trassenalternative entwickelt. Auch nach der Erkenntnis, dass der Brunnen nicht existiert, ist der Trassenvorschlag aufgrund der schwierigen Höhenverhältnisse, die in einer starken Biegung überwunden werden müssten, risikobehaftet. Die Alternative ist insofern eindeutig zu bevorzugen. Der Aspekt, dass tatsächlich auch beim Trassenvorschlag die MSP-Leitung gequert werden muss, führt nicht zu einer anderen Beurteilung der entsprechenden verkürzten Grobprüfung⁸¹³, da die technische Umsetzbarkeit des Verlaufs der Alternative jedenfalls mit deutlichem Mehraufwand oder mit erheblichen Risiken verbunden wäre.

⁸¹² Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage B4.1 Kap. 30.

⁸¹³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage B4.1, Kap. 30.

(bb) Vollständige Grobprüfung

Es wurden in 20 Vergleichsabschnitten vollständige Grobprüfungen durchgeführt, in denen der antragsgemäße Trassenvorschlag einer oder mehreren Alternativen gegenübergestellt wurde. Für die vergleichende Bewertung wurden Umweltbelange, planerische Belange, Technik/Bauhindernisse, Wirtschaftlichkeit und Länge je nach Entscheidungsrelevanz analysiert, um in belastbarer Weise Alternativen abzuschichten. Hinsichtlich des genauen Verlaufs der Trassenvorschläge und Alternativen wie auch deren begutachteten Auswirkungen wird auf die Ausführungen in der vollständigen Grobprüfung verwiesen.⁸¹⁴

(1) Vergleichsabschnitt „Haingrün“

Der Vergleichsabschnitt „Haingrün“ beginnt ab ca. TKM 5,0 und liegt im Freistaat Bayern, Regierungsbezirk Oberfranken, auf dem Gebiet der Stadt Arzberg und der Stadt Marktredwitz zwischen den Ortschaften Marktredwitz, Brand und Haingrün.

In seiner Alternativenbetrachtung hat der Vorhabenträger seinem ursprünglichen Trassenvorschlag insgesamt drei Alternativen gegenübergestellt. Die Alternative Haingrün 3 stellt die hier planfestzustellende Vorzugstrasse dar.

Der Trassenvorschlag mit einer Länge von ca. 3.040 m verläuft ab ca. TKM 5,0 nördlich des Siedlungsbereiches Haingrün auf einer Länge von ca. 1,6 km in östlicher Richtung durch geschlossene Waldbestände, um dann parallel der Zufahrtsstraße nach Glashütte südlich an der Streusiedlung vorbei weiter nach Osten in Richtung Ruheberg zu verlaufen. Zur Vermeidung der Waldverluste führte der Trassenvorschlag nahe der Siedlung Glashütte vorbei. Die Gemeindestraßen werden geschlossen unterquert.

Die Vorzugstrasse mit einer Länge von ca. 3.190 m verläuft ab ca. TKM 5,0 nördlich des Siedlungsbereiches Haingrün ca. 100 m weiter nach Süden, um am südlichen Rand des Trassenkorridors in östlicher Richtung zum Ruheberg zu laufen. Um Waldeingriffe zu minimieren, verläuft die Variante teils parallel zu ausgebauten Forstwegen sowie durch Grünlandbereiche. Die Straßenverbindungen von Brand und Haingrün, sowie nach Glashütte werden geschlossen unterquert.

Die Alternative Haingrün 1 verläuft auf den ersten 1,6 km auf der Vorzugstrasse, um dann in Höhe der Gemeindestraße nach Glashütte nach Norden zu schwenken, um auf den Verlauf des Trassenvorschlages zu kommen, dem sie dann weiterhin in östlicher Richtung folgt.

Die Alternative Haingrün 2 verläuft auf den ersten 1,6 km auf der Trasse des Trassenvorschlages, um dann in Höhe der Gemeindestraße nach Glashütte nach Süden zu schwenken, um auf den Verlauf der Vorzugstrasse zu kommen, dem sie dann weiterhin in östlicher Richtung folgt. Alle Verläufe enden bei km 8,1.

In seiner Alternativenbetrachtung hat der Vorhabenträger insgesamt 11 Kriterien mit Entscheidungsrelevanz für seine Trassenauswahl ermittelt. Hierbei handelt es sich um Erschütterungen und Baulärm, höherwertige Biotoptypen mit einer langen Wiederherstellungsdauer und

⁸¹⁴ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage B4.2.

geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. BNatSchG, Querung von hoch bedeutsamen Fließgewässern, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter – Vermutungsflächen und Fernerkundungsanomalien (FE-Anomalien), Forstwirtschaft, Inanspruchnahme pot. fischereiwirtschaftlich genutzte Teiche und Querung deren EZG, Querung EZG Eigenwasserversorgung, Sturmschutzwälder, erhöhter bautechnischer Aufwand durch Abweichung von dem Standardverlegeverfahren sowie bautechnische Besonderheiten, geotechnische Kategorie 3, stark strukturiertes Gelände mit wechselnden Hangneigungen und Grundwasserhaltung.

Lediglich die Alternative 2 hält die Anhaltswerte für Erschütterungen gem. DIN 4150-2 und Baulärm ein. Der Vorhabenträger gibt an, dass unter Berücksichtigung der in Unterlage E3 genannten pauschalen Maßnahmen und den – wenn möglich – Einsatz von erschütterungsarmen Arbeitsmaschinen/-verfahren die Wahrscheinlichkeit eines Auftretens von erheblichen Belästigungen in Bezug auf Erschütterungen gemindert werden kann. Die Planfeststellungsbehörde folgt dem nicht. Ihrer Auffassung nach ist die Alternative 2 in Bezug auf die Kriterien Baulärm und Erschütterungen vorteilhaft. Die relevanten Mindestabstände zur Einhaltung der Richtwerte gem. AVV-Baulärm werden durch den Trassenvorschlag, die Alternative 1 und die Vorzugstrasse ohne Berücksichtigung von Maßnahmen überschritten. Die Ortschaft Glashütte liegt ca. 10 m entfernt vom Trassenvorschlag und der Alternative 1 während die Streusiedlung Haingrün ca. 150 m von der Alternativen 1 und der Vorzugstrasse entfernt liegt. In diesem Aspekt ist die Alternative 2 demnach vorzugswürdig.

Der Trassenvorschlag und die Alternative 1 nehmen im Vergleich zu den übrigen Alternativen ca. 1.600 bis 2.000 m² mehr gesetzlich geschützte Biotope in Anspruch. Außerdem werden durch den Trassenvorschlag und die Alternative 1 mittelwertige Laub(misch)wälder in deutlich höherem Umfang beansprucht. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von höherwertigen Biotopen mit langer Herstellungsdauer ist festzustellen, dass die Alternative 1 mit 19.246 m² diese im Vergleich zu allen anderen Verläufen am meisten beansprucht (Alternative 2: 12.403 m²; Vorzugstrasse: 17.348 m²; Trassenvorschlag: 14.792 m²). Die Alternative 2 ist insoweit vorzugswürdig gegenüber allen anderen Verläufen. Die Vorzugstrasse liegt hinsichtlich der Inanspruchnahme von Biotopen mit langer Herstellungsdauer hinter der Alternative 1 und nimmt mit 17.348 m² rund 5.000 m² mehr dieser Flächen in Anspruch als die Alternative 2.

Sowohl der Trassenvorschlag als auch die Alternative 2 queren den geschützten Landschaftsbestandteil LB-01688 „Basaltsteinbruch Vogelherd bei Brand“ auf ca. 14.800 m². In diesem Aspekt sind die Alternative 1 und die Vorzugstrasse demnach vorzugswürdig.

Hinsichtlich des Kriteriums der Querung von hochbedeutsamen Fließgewässern nehmen der Trassenvorschlag und die Alternative 1 keine derartigen Fließgewässer in Anspruch, während die Alternative 2 und die Vorzugstrasse ein hoch bedeutsames Fließgewässer über 226m² queren. In diesem Aspekt sind der Trassenvorschlag sowie die Alternative 1 demnach vorzugswürdig.

Der Trassenvorschlag sowie die Alternative 2 queren eine Vermutungsfläche (BLfD-Boden-denkmalvermutung Nr. V-4-5938-0004, Flächeninanspruchnahme in beiden Fällen ca. 9.127 m²), bei der es sich vermutlich um eine Siedlung Ur- und Frühgeschichtlicher Zeitstellung handelt. Dort ist von einer möglichen archäologischen Fundstelle auszugehen. Im weiteren östlichen Verlauf queren der Trassenvorschlag sowie die Alternative 2 eine weitere großflächige

FE-Anomalie (Flächeninanspruchnahme ca. 3.434 m²). Dabei handelt es sich um den Basaltbruch Vogelherd, der keine Wahrscheinlichkeit einer archäologischen Fundstelle erkennen lässt. Die Alternative 1 und die Vorzugstrasse queren nördlich von Haingrün eine FE-Anomalie (Flächeninanspruchnahme ca. 106 m²), bei der es sich vermutlich um eine historische Basaltabbaustelle handelt. Hier ist von einer möglichen archäologischen Fundstelle auszugehen. Im weiteren östlichen Verlauf queren die Alternativen 1 und die Vorzugstrasse innerhalb des Schloßwaldes eine weitere FE-Anomalie (Flächeninanspruchnahme ca. 22 m²), bei der es sich vermutlich ebenfalls um eine historische Basaltabbaustelle handelt. Auch hier ist von einer möglichen archäologischen Fundstelle auszugehen. Insofern sind die Alternative 1 und die Vorzugstrasse aufgrund der kleinflächigen Inanspruchnahme (ca. 106 m² und ca. 22 m²) von FE-Anomalien mit potenzieller archäologischer Relevanz vorzugswürdig.

Die Trassenverläufe nehmen alle ungefähr gleichermaßen (ca. 82.000 - 85.000 m²) forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch. Alle Trassenverläufe bis auf die Vorzugstrasse beanspruchen einen gemäß Art. 10 Abs. 2 BayWaldG geschützten Sturmschutzwald (Trassenvorschlag: 25.623 m², Alt. 1: 10.786 m², Alt. 2: 14.837 m²). Insofern ist die Vorzugstrasse in diesem Aspekt vorzugswürdig.

Der Trassenvorschlag und die Alternative 1 queren die Einzugsgebiete von drei quellgespeisten Teichen auf insgesamt ca. 615 m Länge, wobei für alle drei Teiche ein baubedingtes hydrogeologisches Risiko in Bezug auf Wasserquantität und –qualität besteht. Einer der drei Teiche wird zudem durch den Verlauf der beiden Varianten auf 88 m² direkt in Anspruch genommen. Der Trassenvorschlag quert im ersten Teil seines Verlaufs, wie auch die Alternative 2, ein weiteres Einzugsgebiet eines Teiches auf 85 m Länge vollständig. Für dieses besteht ebenfalls ein baubedingtes hydrogeologisches Risiko in Bezug auf Wasserquantität und –qualität. Die Alternative 1 quert im ersten Teil ihres Verlaufs, wie auch die Vorzugstrasse, ebenfalls das Einzugsgebiet eines Teiches auf ca. 30 m Länge. In diesem Fall liegt jedoch kein hydrogeologisches Risiko vor. Die Alternative 2 und die Vorzugstrasse queren im zweiten Teil ihres Verlaufs die Einzugsgebiete zweier Teiche bei Glashütte auf ca. 645 m mit bestehendem baubedingten hydrogeologischen Risiko. Aufgrund der direkten Betroffenheit eines Teiches sind der Trassenvorschlag und die Alternative 1 in diesem Aspekt nachteilig gegenüber den anderen beiden Verläufen zu bewerten. Die Alternative 2 ist zudem gegenüber der Vorzugstrasse nachteilig zu bewerten, da sie im Vergleich zu dieser ein Einzugsgebiet mit baubedingten hydrogeologischen Risiko mehr quert. Dadurch weist sie gegenüber der Vorzugstrasse eine ca. 85 m höhere Querungslänge auf. Insgesamt ist die Vorzugstrasse in diesem Aspekt daher eindeutig vorzugswürdig.

In Bezug auf das Kriterium der Querung von Einzugsgebieten von Eigenwasserversorgungen quert der Trassenvorschlag zwei EZG auf einer Länge von 50 m, die Alternative 1 quert zwei EZG auf einer Länge von 40 m, die Alternative 2 quert vier auf einer Länge von 115 m und die Vorzugstrasse quert vier EZG auf einer Länge von ca. 100 m. Die Alternative 2 und die Vorzugstrasse queren jeweils drei EZG der Eigenwasserversorgung mit baubedingten nicht auszuschließendem mittleren bis hohen Risiko für die Wasserquantität. Der Trassenvorschlag und die Alternative 1 queren hingegen zwei solcher EZG. In diesem Aspekt sind daher der Trassenvorschlag und die Alternative 1 vorzugswürdig.

In Bezug auf das Kriterium erhöhter bautechnischer Aufwand durch Abweichung von dem Standardlegeverfahren sowie bautechnische Besonderheiten kommt es sowohl beim Trassenvorschlag als auch bei der Alternative 2 zu erhöhtem bautechnischen Aufwand, da außergewöhnlich steile Hanglagen mit einer Steigung von mehr als 45 % vorliegen. Für die Alternative 1 und die Vorzugstrasse kommt es nicht zu erhöhtem technischen Bauaufwand. In diesem Aspekt sind daher die Alternative 1 und die Vorzugstrasse vorzugswürdig.

Die Alternative 1 und die Vorzugstrasse bieten insgesamt den Vorteil, dass diese extremen, steilen Hanglagen dort nicht vorkommen und die Topografie dort generell etwas flacher ist. Dies führt ebenfalls zu einer Vorzugswürdigkeit der Alternativen 1 und der Vorzugstrasse im Hinblick auf das Kriterium stark strukturiertes Gelände mit wechselnden Hangneigungen.

Im Hinblick auf das Kriterium der geotechnischen Kategorie 3 verlaufen der Trassenvorschlag und die Alternative 1 über eine Länge von ca. 300 m in dieser, während die Alternative 2 und die Vorzugstrasse eine Länge von 200 m in der geotechnischen Kategorie 3 aufweisen. In diesem Aspekt sind daher die Alternative 2 und die Vorzugstrasse vorzugswürdig.

Bei der Alternative 1 und der Vorzugstrasse wird jeweils über eine Länge von ca. 210 m eine Grundwasserhaltung notwendig. Die Verläufe des Trassenvorschlags und der Alternative 2 machen keine Grundwasserhaltung erforderlich. In diesem Aspekt sind daher der Trassenvorschlag und die Alternative 2 und die Vorzugstrasse vorzugswürdig.

Im Rahmen seiner Gesamtbewertung hat der Vorhabenträger die o.g. Aspekte vergleichend dargestellt. Dabei sind der Trassenvorschlag und die Alternative 1 eindeutig nachteilig in Bezug auf die Querung von gesetzlich geschützten Biotopen zu beurteilen. Im Hinblick auf die Biotope mit langer Wiederherstellungsdauer ist Alternative 2 vorzugswürdig. Die Alternative 2 und die Vorzugstrasse weisen den Nachteil auf, dass diese ein hoch bedeutsames Fließgewässer mit hoher ökologischer Bedeutung auf 226 m² queren. Dagegen sind der Trassenvorschlag und die Alternative 2 nachteilig in Bezug auf das Kriterium kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu beurteilen. Im Hinblick auf die Beanspruchung eines Sturmschutzwaldes ist die Vorzugstrasse eindeutig vorzugswürdig. Gegen den Trassenvorschlag und die Alternative 1 sprechen die direkte Inanspruchnahme eines potenziell fischereiwirtschaftlich genutzten Teichs. Allerdings ist bei der Alternative 2 und der Vorzugstrasse die Querung von mehr EZG zur Eigenwasserversorgung als leicht nachteilig anzusehen. Die Vorzugstrasse ist jedoch wiederum im Hinblick auf die Kriterien der geotechnischen Kategorie, des Verlaufs durch stärker strukturiertes Gelände, der steilen Hanglage und dem damit verbundenen erhöhten bautechnischen Aufwand gegenüber den übrigen Verläufen vorzugswürdig. Der Vorhabenträger sieht insofern den etwas längeren Bereich mit Grundwasserhaltung und die Inanspruchnahme des Sturmschutzwaldes als weniger gewichtig im Vergleich zu den vorgenannten Vorteilen der Vorzugstrasse an.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den überzeugenden Ausführungen des Vorhabenträgers überwiegend. Soweit der Vorhabenträger jedoch die Querung von EZG zur Eigenwasserversorgung lediglich als leicht nachteilig in Bezug auf die Alternative 2 und die Vorzugstrasse ansieht, folgt dem die Planfeststellungsbehörde nicht. Die Querung der EZG zur Eigenwasserversorgung des Ortsteils Glashütte wird von der Planfeststellungsbehörde mit besonderem Gewicht berücksichtigt. Dies ist unabhängig von den Maßnahmen, die der Vorhabenträger

zum Schutz bzw. Gewährleistung der Eigenwasserversorgung vorsieht. Die Maßnahmen sind geeignet, die Eigenwasserversorgung zu gewährleisten, sie ändern aber nichts an der bestehenden Nachteiligkeit der vorgenannten Verläufe in Bezug auf dieses Kriterium. In der Gesamtschau überwiegen dennoch die Kriterien zugunsten der Vorzugstrasse (gesetzlich geschützte Biotope, keine Inanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteils, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Inanspruchnahme pot. fischereiwirtschaftlich genutzter Teiche und Querungen, besonders gewichtig: keine Inanspruchnahme eines Sturmschutzwaldes, kein erhöhter bautechnischer Aufwand, geotechnische Kategorie 3).

Soweit der Vorhabenträger darüber hinaus in seinem Regiedokument⁸¹⁵ davon ausgeht, dass die Betroffenheit von höherwertigen Biotoptypen bei der Anwendung von § 43m EnWG im Rahmen der Abwägung nicht zu betrachten wäre, folgt die Planfeststellungsbehörde dem nicht. Gleichwohl hält sie an der Alternativenbetrachtung des Vorhabenträgers nach vorgenannter Abwägung im Übrigen fest. Ihrer Ansicht nach sind der Trassenvorschlag sowie die betrachteten Alternativen 1 und 2 eindeutig nicht vorzugswürdig und kommen daher nicht mehr ernsthaft in Betracht.

Soweit die BI Brand e.V., die BI Bergrheinfeld e.V. und mehrere private Einwender die Trassenführung und die unzureichende Berücksichtigung von Raumwiderständen (u.a. die Quecksilberbelastung des Flusses Kösse, die Beeinträchtigung der Eigenwasserversorgung im Bereich Glashütte, die Inanspruchnahme von Waldflächen) sowie damit zusammenhängend eine fehlerhafte Bundesfachplanungsentscheidung rügen, weist die Planfeststellungsbehörde diese Einwände zurück. So hat der Vorhabenträger die vorgenannten Belange nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hinreichend in seinem Alternativenvergleich berücksichtigt. Die Eigenwasserversorgung des Ortes Glashütte wird zudem, falls notwendig, während der Bauzeit über eine Ersatzwasserversorgung unterbrechungsfrei gewährleistet. Zudem stellt die Planfeststellungsbehörde mit den Nebenbestimmungen zum Bodenschutz/Altlasten sicher, dass eine unbeabsichtigte Mobilisierung von Quecksilber, wenn möglich vermieden wird und Überprüfungen in diesem Bereich stattfinden. Auch bei Berücksichtigung der von der BI Brand e.V. vorgetragenen Aspekte erweist sich die Trasse so, wie vom Vorhabenträger geprüft und dargestellt, als vorzugswürdig. Fehler in der Bundesfachplanungsentscheidung sind nicht erkennbar. Den Einwand, dass die Unterlagen im Hinblick auf das TKS 042 nicht hinreichend die wasserrechtliche Problematik hinsichtlich der Quecksilberbelastung der Kösse behandeln würden, weist die Planfeststellungsbehörde ebenfalls zurück. Die Unterlagen des Vorhabenträgers im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens haben sich umfassend mit dieser Thematik befasst und somit die Problematik nach Abschluss der Bundesfachplanung hinreichend berücksichtigt.

Ebenfalls von der BI Brand e.V. wird kritisiert, dass zu viele forstwirtschaftliche Flächen beansprucht werden. Es sei deutlich zu erkennen, dass der Südostlink einen massiven Eingriff für die Forst- und Landwirtschaft bedeutet. Ebenso für die Fischerei. Der Trassenkorridor 042 (Bundesfachplanung) stelle eine Fehlentscheidung dar. Der Vorhabenträger verweist auf die von ihm durchgeführten Prüfungen und stellt klar, dass alle Verläufe in diesem Bereich aufgrund der Gegebenheiten vor Ort überwiegend durch forstwirtschaftliche Flächen verlaufen. Bei der Vorzugstrasse sei zu ihren Gunsten zu beachten, dass diese – im Unterschied zu

⁸¹⁵ Unterlage gem. § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG, S.20 f.

beiden anderen Verläufen – nicht durch Sturmschutzwald verlaufe. Außerdem werde kein pot. fischereiwirtschaftlich genutzter Teich in Anspruch genommen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den überzeugenden Aussagen des Vorhabenträgers an. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabenträger zutreffend die Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei in seiner Alternativenprüfung berücksichtigt und die im Ergebnis schonendste Trasse als Vorzugstrasse festgelegt.

(2) Vergleichsabschnitt „Ruheberg“

Der Vergleichsabschnitt „Ruheberg“ liegt im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge auf dem Gebiet der Stadt Arzberg zwischen den Siedlungen Glashütte und Preisdorf. Der Vorhabenträger hat in seiner Alternativenbetrachtung den Trassenvorschlag gem. § 19 NABEG den Alternativen Ruheberg 1, Ruheberg 2 und Ruheberg 3 (Vorzugstrasse) gegenübergestellt.

Der Trassenvorschlag mit einer Länge von ca. 1.050 m verläuft ab ca. km 8,1, ca. 700 m in östliche Richtung durch das vorhandene Waldstück (westlicher Teil Sturmschutzwald) südwestlich des Ruhebergs, um dann in südöstliche Richtung abzuweichen und in landwirtschaftlichen Flächen bei TKM 9,15 zu enden.

Die Alternative 1, mit einer Länge von ca. 1.080 m, verläuft ca. 60 m nördlich des Trassenvorschlags und quert die Waldfläche geschlossen auf gesamter Länge in östlicher Richtung.

Die Alternative 2, ca. 1.190 m lang, beginnt zunächst in nordöstliche Richtung und verläuft auf einer Waldfläche, um ca. 180 m nördlich des Trassenvorschlags nahezu parallel zu verlaufen. Beim Verlassen des Waldes knickt die Alternative 2 in südwestlicher Richtung ab, um entsprechend den anderen Alternativen zu enden.

Die Vorzugstrasse, ca. 1.060 m lang, verläuft ca. 250 m in östliche Richtung auf der Strecke des Trassenvorschlags und verläuft dann ca. 450 m weiter nördlich in Hangneigung leicht versetzt zum Trassenvorschlag, um danach weiter in Hangfallrichtung in südöstlicher Richtung abzuknicken. Bei TKM 9,15 endet die Alternative auf den landwirtschaftlichen Flächen wieder im Bereich des Trassenvorschlags.

Der Vorhabenträger kommt in seiner Alternativenbetrachtung zu dem Ergebnis, dass neun seiner betrachteten Kriterien Entscheidungsrelevanz für seine Trassenentscheidung aufweisen. Hierbei handelt es sich um die Kriterien der höherwertigen Biotope mit langer Wiederherstellungsdauer und geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG), organische Böden, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter - FE Anomalien, Forstwirtschaft, Sturmschutzwald und sensible Waldbereiche, bautechnische Besonderheiten/bauliche Erschwernis, geotechnische Kategorie 3, HDD > 400 m und Wirtschaftlichkeit.

Hinsichtlich des Kriteriums höherwertige Biotope mit langer Wiederherstellungsdauer quert der Trassenvorschlag auf ca. 108 m² weitgehend intaktes kalkarmes Flach- und Quellmoor. Diese Biotope sind außerdem gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt und wurden unter dem Kriterium organische Böden betrachtet. Der Trassenvorschlag ist vor diesem Hintergrund nachteilig gegenüber allen übrigen Alternativen.

Im Hinblick auf das Kriterium kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter erweist sich die Alternative 2 als nachteilig, da diese zwischen Ruheberg und Preisberg zwei FE-Anomalien (vermutlich ehemalige Meilerplatten) auf ca. 395 m² quert. Beide weisen eine erkennbare archäologische Relevanz auf und stellen möglicherweise archäologische Fundstellen dar. Hieraus ergeben sich Nachteile für die Alternative 2 gegenüber den übrigen Alternativen und der Vorzugstrasse.

Bis auf die Alternative 1 beanspruchen alle Verläufe Forstflächen, die zum Teil Sturmschutzwald gemäß Art. 10 Abs. 2 BayWaldG darstellen. Dabei nimmt die Alternative 2 am meisten Sturmschutzwald und Forstflächen in Anspruch (Trassenvorschlag: 12.660 m² Sturmschutzwald; Alternative 2: 16.896 m² Sturmschutzwald, Vorzugstrasse: 13.670 m² Sturmschutzwald). Die Alternative 1 quert die Waldbereiche vollständig geschlossen. Darüber hinaus beanspruchen der Trassenvorschlag und die Vorzugstrasse sensible Waldbereiche nach Art. 9 Abs. 4 Nr. 2 BayWaldG, wobei der Trassenvorschlag rund 3.500 m² mehr von diesen sensiblen Waldbereichen in Anspruch nimmt. Die Alternative 1 ist in diesem Aspekt vorzugswürdig.

Lediglich die Alternative 1 verläuft über ca. 690 m in der geotechnischen Kategorie 3. Dies bedeutet einen zusätzlichen bautechnischen Aufwand im Vergleich zu den übrigen Verläufen. Dieser erhöhte bautechnische Aufwand wird durch das massive Basaltgestein verstärkt, da die Alternative 1 eine geschlossene Bauweise vorsieht und das Verfahren dadurch erheblich in die Länge gezogen wird. Die Vorzugstrasse optimiert den Trassenverlauf im Vergleich zum Trassenvorschlag dergestalt, dass ein senkrechter Verlauf zur Falllinie des Geländes ermöglicht wird, der Querneigungen in dem topografisch anspruchsvollen Gelände vermeidet. Für die Alternative 1 liegt zudem eine HDD mit einer Länge von ca. 690 m vor. Die übrigen Verläufe sehen keine HDD > 400 m vor.

Hinsichtlich des Kriteriums der Wirtschaftlichkeit sind bei der Alternative 1 mit Mehrkosten von ca. 50 %, bei der Alternative 2 mit Mehrkosten von ca. 14 % und bei der Vorzugstrasse mit Mehrkosten von 6 % im Vergleich zum Trassenvorschlag zu rechnen.

In seiner Gesamtbetrachtung kommt der Vorhabenträger zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf die Umweltkriterien der gesetzlich geschützten Biotope und der organischen Böden der Trassenvorschlag nachteilig ist. In Bezug auf archäologisch relevante Flächen ist die Alternative 2 nachteilig. Von besonders hoher Relevanz ist die Inanspruchnahme des Sturmschutzwaldes, der von allen Verläufen bis auf Alternative 1 in Anspruch genommen wird. Allerdings geht der Vorhabenträger davon aus, dass aufgrund der baulichen Erschwernisse der Alternative 1 (geotechnische Kategorie und HDD über 690 m), die zu einem erhöhten zeitlichen Aufwand und deutlich erhöhte Kosten führen, die vorgenannten Umweltbelange zurückgestellt werden müssen. Da die Vorzugstrasse den bautechnischen Vorteil der Meidung eines Abschnitts mit starken Hangquergefälle aufweist, wird die Vorzugstrasse am deutlich günstigsten bewertet und bevorzugt.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den überzeugenden Ausführungen des Vorhabenträgers. Dabei berücksichtigt sie insbesondere in Bezug auf die Umweltkriterien die Inanspruchnahme des Forstes und des Sturmschutzwaldes bei allen Verläufen mit offener Bauweise als nachteilig. Insofern ist die Alternative 1 eindeutig vorteilhaft gegenüber allen anderen Verläufen. Jedoch überwiegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die weiteren Aspekte, die für

die Vorzugstrasse sprechen, gegenüber der Alternative 1. So würde die geschlossene Bauweise in HDD-Ausführung dazu führen, dass auf einer Länge von ca. 690 m im Basalt eine ca. 20-monatige 24/7 Bautätigkeit notwendig wird, deren Licht- und Lärmemission Nachteile für schreck- und lichtempfindliche Arten (z.B. Insekten, Fledermäuse, Vögel) hervorrufen wird. Dies wird durch die Nachtarbeit zusätzlich verstärkt. Da die Start- und Zielgruben der HDD-Bohrungen aufgrund der notwendigen Aufspreizung der Kabel großdimensioniert anzulegen sind, kann es gegebenenfalls ebenfalls zu einer Waldinanspruchnahme in den Randbereichen der Bohrungen kommen. Zugunsten der Vorzugstrasse wird insbesondere der bautechnische Vorteil der Meidung eines Abschnitts mit einem starken Hangquergefälle berücksichtigt, so dass sich diese in einer Gesamtschau als am günstigsten herausstellt.

Soweit der Vorhabenträger jedoch in seinem Regiedokument⁸¹⁶ davon ausgeht, dass die Betroffenheit von höherwertigen Biotoptypen bei der Anwendung von § 43m EnWG im Rahmen der Abwägung nicht zu betrachten wäre, folgt die Planfeststellungsbehörde dem nicht. Gleichwohl hält sie an der Alternativenbetrachtung des Vorhabenträgers im Übrigen fest. Ihrer Ansicht nach sind der Trassenvorschlag sowie die betrachteten Alternativen 1 und 2 nicht eindeutig vorzugswürdig und kommen daher nicht mehr ernsthaft in Betracht.

Die Vereinigung BI Brand e.V. kritisiert, dass die Sprengungen am Ruheberg nicht berücksichtigt wurden und die Alternativenprüfung sowie die Bundesfachplanungsentscheidung insoweit fehlerhaft sei. Hätte man die Sprengungen berücksichtigt, so hätte eine andere Trassenentscheidung erfolgen müssen. Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Deckblattänderung II aufgrund bautechnischer Notwendigkeit das Bauverfahren „Sprengungen“ als Option des Bauverfahrens im Bereich des Ruhberges mit aufgenommen sowie seine Auswirkungen im Erschütterungsgutachten untersuchen lassen. Zudem wurden die ermittelten Auswirkungen in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung in den angegebenen Bereichen ergänzt. In der Unterlage zum Nachweis der Anforderungen der TA-Lärm und der AVV-Baulärm⁸¹⁷ hat der Vorhabenträger im Rahmen der Deckblattänderung dargestellt, dass keine Überschreitungsbereiche durch die Sprengungen ermittelt wurden. Die Planfeststellungsbehörde sieht insofern keine Auswirkungen auf den Alternativenvergleich.

Mehrere private Einwender und die BI Brand e.V. kritisieren eine falsche Wirtschaftlichkeitsberechnung, da die naturgegebenen Raumwiderstände (Basalt und Granit) nicht hinreichend berücksichtigt worden seien. Der Vorhabenträger bestätigt, dass es insbesondere im Bereich des Landkreises Wunsiedel Herausforderungen gibt, die im Rahmen der Bautätigkeiten zu berücksichtigen sind. Die Planfeststellungsbehörde weist diesen Einwand zurück. Der Vorhabenträger hat eine Vielzahl an Baugrunduntersuchungen durchgeführt, um den Untergrund bestmöglich einschätzen zu können und für die ausführenden Beteiligten (Ausführungsplanung, Tiefbauunternehmen) eine Datengrundlage zu ermöglichen. Hinsichtlich einer überschlägigen Wirtschaftlichkeitsberechnung des Abschnitts sei auf die Unterlage B6 verwiesen.⁸¹⁸ Der Vorhabenträger hat auch in seiner Alternativenprüfung unter dem Punkt der Topografie das harte Basaltgestein in diesem Vergleichsabschnitt berücksichtigt. Dies schlägt sich

⁸¹⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG, S.20 f.

⁸¹⁷ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage E2.2, Kap. 6.5.7.

⁸¹⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage B6.

auch in der Wirtschaftlichkeitsberechnung nieder. Die Planfeststellungsbehörde erachtet die Thematik damit als hinreichend berücksichtigt.

(3) Vergleichsabschnitt „Rosenbühl“

Der Vergleichsabschnitt „Rosenbühl“ beginnt bei Trassenkilometer 12,9 und endet bei Trassenkilometer 15,1. Der Vergleichsabschnitt befindet sich im Regierungsbezirk Oberpfalz und liegt in den Gebieten der Marktgemeinde Konnersreuth und Stadt Mitterteich. Der Vorhabenträger hat in seiner Alternativenbetrachtung dem angepassten Trassenvorschlag gem. § 19 NABEG der Alternative A (Vorzugstrasse) und der modifizierten Alternative B gegenübergestellt.

Der Trassenvorschlag verläuft zunächst südöstlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen den Freileitungen des Ostbayernrings (OBR) alt und neu und schneidet eine kleine Waldfläche auf ca. 220 m. Nach 700 m knickt der Verlauf nach Osten ab und quert geschlossen die Staatstraße 2176 sowie den OBR alt und verläuft parallel bis zur Staatstraße zu ihrem Ende bei TKM 15,1. Die Lausnitzniederung und der Waldbereich werden geschlossen auf einer Länge von ca. 722 m gequert.

Die Vorzugstrasse quert gleich nach Beginn die Staatstraße 2176 und verläuft auf der Ostseite parallel zu dieser über landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Lausnitzniederung und der Waldbereich werden geschlossen auf einer Länge von ca. 722 m gequert.

Die Trassenalternative B verläuft überwiegend auf der Westseite der Staatstraße 2176. Auf den ersten 500 m ist der Verlauf identisch zu dem des Trassenvorschlags parallel zum OBR, danach knickt er ab und verläuft entlang des geplanten OBR neu auf 600 m parallel durch geschlossene Waldbestände. Südlich des Waldbestandes verbleibt die Verlaufsrichtung für 400 m auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ein Gewässer wird auf 120 m geschlossen gequert. Die Trassenalternative quert von dort auf 500 m geschlossen die Staatsstraße 2176 sowie weitere Gewässer. Der übrige Verlauf ab TKM 14,9 ist gegenüber des Trassenvorschlags aufgrund der geschlossenen Querung etwas von der Straße abgerückt.

Der Vorhabenträger hat in seiner Alternativenbetrachtung insgesamt 11 entscheidungsrelevante Kriterien für seine Trassenauswahl ermittelt. Hierbei handelt es sich um die Kriterien Baulärm, höherwertige Biotope mit einer langen Wiederherstellungsdauer, gesetzlich geschützte Biotope, Forstwirtschaft, EZG von potenziellen Nutzteichen, eigentumsrechtliche Belange, geotechnische Kategorie 3, Topografie, HDD > 400 m, Grundwasserhaltung und Wirtschaftlichkeit.

Durch alle Verläufe werden die Mindestabstände zur Einhaltung der Richtwerte gemäß AVV Baulärm ohne Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen überschritten. Dabei erfasst die Vorzugstrasse aufgrund des ortsnäheren Verlaufs (47 m statt 82 m zur Ortschaft Rosenbühl) mehr Wohngebäude als der Trassenvorschlag und die Alternative B. Alternative B und der Trassenvorschlag sind für dieses Kriterium daher als leicht vorzugswürdig zu werten.

Hinsichtlich des Kriteriums höherwertige Biotope mit einer langen Wiederherstellungsdauer nimmt die Alternative B solche Flächen auf 2.643 m² in Anspruch. Der Trassenvorschlag nimmt eine Fläche von 338 m² in Anspruch. Durch die Vorzugstrasse werden keine solcher Flächen

beansprucht, da sie ausschließlich geschlossen unterquert werden. In diesem Aspekt ist die Vorzugstrasse daher eindeutig vorzugswürdig.

Die Alternative B beansprucht ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop auf 1.000 m². Gesetzlich geschützte Biotope werden durch die Vorzugstrasse und den Trassen-vorschlag geschlossen gequert und nicht beeinträchtigt. In diesem Aspekt ist daher der Trassen-vorschlag und die Vorzugstrasse vorzugswürdig gegenüber der Alternative B.

Hinsichtlich des Kriteriums Forstwirtschaft nimmt der Trassenvorschlag ca. 7.709 m² Forstflä-chen in Anspruch und die Alternative B ca. 14.633 m². Die Vorzugstrasse quert dagegen keine Forstflächen. In diesem Aspekt ist die Vorzugstrasse daher eindeutig vorzugswürdig.

Alle Verläufe queren EZG von pot. Nutzteichen. Da die Vorzugstrasse dabei die geringste Querungslänge aufweist, ist diese leicht vorzugswürdig.

In Bezug auf die eigentumsrechtlichen Belange verläuft der Trassenvorschlag auf einer Länge von ca. 1.010 m über Flurstücke mit einer Vorbelastung durch Fremdleitungen. Auch die Al-ternative B verläuft mit einer Länge von ca. 1.630 m über vorbelastete Flurstücke. Die Vor-zugstrasse nimmt dagegen lediglich auf einer Länge von ca. 490 m Flurstücke mit einer Vor-belastung durch Fremdleitungen in Anspruch. Die Alternative B weist zudem mindestens ca. 500 m Mehrquerungslänge in Bezug auf öffentliche Flächen auf. In diesem Aspekt ist die Al-ternative B vorzugswürdig.

Hinsichtlich der Kategorie geotechnische Kategorie 3 verläuft die Alternative B mit mindestens ca. 360 m weniger durch die geotechnische Kategorie 3 als der Trassenvorschlag und die Vorzugstrasse. In diesem Aspekt ist die Alternative B vorzugswürdig.

Darüber hinaus verlaufen der Trassenvorschlag und die Alternative B jeweils mehrfach über Hangbereiche mit einem Gefälle über 20 %, während die Vorzugstrasse über topografisch schwach ausgeprägte Flächen verläuft. In diesem Aspekt ist die Vorzugstrasse vorzugswürdig.

Die Alternative B besitzt keine HDDs > 400 m, wohingegen der Trassenvorschlag und die Vorzugstrasse jeweils ein HDD > 400 m besitzen. In diesem Aspekt ist die Alternative B vor-zugswürdig.

Der Trassenvorschlag und die Vorzugstrasse verlaufen beide über eine Länge von ca. 1.280 m durch Bereiche in denen Grundwasserhaltung geplant ist. Die Alternative B verläuft lediglich über eine Länge von ca. 230 m durch Bereiche in denen eine Grundwasserhaltung geplant ist. In diesem Aspekt ist die Alternative B vorzugswürdig.

Im Vergleich zu dem Trassenvorschlag und der Vorzugstrasse ist die Alternative B die wirt-schaftlichste. So kommt es bei der Vorzugstrasse zu Mehraufwendungen von ca. 13 % und beim Trassenvorschlag zu Mehraufwendungen von ca. 11 % gegenüber der Alternative B. In diesem Aspekt ist die Alternative B vorzugswürdig.

Der Vorhabenträger kommt in seiner Gesamtbewertung zu dem Ergebnis, dass die Vor-zugstrasse gegenüber dem Trassenvorschlag und der Alternative B vorzugswürdig ist. Vorteile für die Alternative B in Bezug auf Baulärm, eigentumsrechtliche Belange sowie technische und wirtschaftliche Aspekte, wobei die Vorzugstrasse hinsichtlich der technischen Aspekte den

zweiten Rang einnimmt. Vorteile für die Vorzugstrasse ergeben sich in Bezug auf die Betroffenheiten von gesetzlich geschützten Biotopen und Biotopen mit langer Wiederherstellungsdauer sowie die Inanspruchnahme von forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die geringste Querungslänge von EZG von pot. Nutzteichen und der Topografie. Insofern geht der Vorhabenträger davon aus, dass die deutlichen Nachteile der Umweltbelange der Alternative B überwiegen und diese sowie der Trassenvorschlag zurückgestellt werden.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den überzeugenden Ausführungen des Vorhabenträgers. Soweit der Vorhabenträger jedoch in seinem Regiedokument⁸¹⁹ davon ausgeht, dass die Betroffenheit von höherwertigen Biotoptypen bei der Anwendung von § 43m EnWG im Rahmen der Abwägung nicht zu betrachten wäre, folgt die Planfeststellungsbehörde dem Regiedokument in diesem Falle nicht. Gleichwohl hält sie an die Alternativenbetrachtung des Vorhabenträgers im Übrigen fest. Ihrer Ansicht nach sind der Trassenvorschlag sowie die betrachtete Alternativen B nicht eindeutig vorzugswürdig und kommen daher nicht mehr ernsthaft in Betracht.

(4) Vergleichsabschnitt „Mitterteich“

Der Vergleichsabschnitt „Mitterteich“ liegt zwischen TKM 16,7 und TKM 18,5. Der Vergleichsabschnitt befindet sich im Regierungsbezirk Oberpfalz im Gebiet der Gemeinde Mitterteich und der Gemeinde Leonberg.

Der Vorhabenträger hat in seiner Alternativenbetrachtung seinem optimierten Trassenvorschlag (Vorzugstrasse) die Alternative Mitterteich B299 Ost (im Weiteren: Alternative B) gegenübergestellt.

Der Trassenvorschlag verläuft auf einer Länge von ca. 2.590 m. Von Richtung Nordnordwest verläuft er in relativ geradem gestreckten Verlauf in Richtung Südsüdost.

Die Vorzugstrasse verläuft zunächst 700 m nach der Ausrichtung des vorherigen Trassenverlaufs, es werden eine Gasleitung sowie ein Mittelspannungskabel zwei Mal geschlossen gequert. Ab TKM 17,4 verläuft die Vorzugstrasse nach Süden, quert anschließend den Seibertsbach mit einem weiteren Gehölzstreifen sowie eine Gemeindestraße geschlossen und endet 180 m nördlich der Kreisstraße TIR 22.

Die Alternative B verläuft zunächst 500 m nach Süden über landwirtschaftlich genutzte Flächen und quert einen Graben und eine Hangkante geschlossen. Danach verläuft sie bis TKM 18,3 entlang der Bundesstraße 299 mit zwei weiteren geschlossenen Querungen. Zuerst wird der Seibertsbach und dann eine Gasleitung unterquert. Danach weicht der Verlauf nach Süden ab und endet bei der Vorzugstrasse.

Im Rahmen seiner Alternativenbetrachtung hat der Vorhabenträger insgesamt drei Kriterien ermittelt, die für seine Trassenauswahl entscheidungsrelevant waren. Hierbei handelt es sich um die Betroffenheit von bekannten Bodendenkmälern, Inanspruchnahme vorbelasteter Flächen und geotechnische Kategorie 3.

⁸¹⁹ Unterlage gem. § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG, S.20 f.

Im Vergleichsabschnitt befindet sich ein bekanntes Bodendenkmal. Es handelt sich dabei um einen flächigen Fund „Endpaläolithische und mesolithische Freilandstation“ (Aktennummer D-3-6039-0012). Die Alternative B nimmt dieses Bodendenkmal auf ca. 1.360 m² in Anspruch. Die Vorzugstrasse quert nördlich der Kriegermühle zwei FE-Anomalien, wovon eine erkennbare archäologische Relevanz aufweist und eine mögliche archäologische Fundstelle darstellt. Außerdem quert die Vorzugstrasse zwei Vermutungsflächen (Aktennummer V-3-6039-0013; Flächeninanspruchnahme ca. 9.282 m²) „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ von geringerer archäologischer Relevanz. Beide Verläufe queren darüber hinaus FE-Anomalien, die keine archäologische Relevanz aufweisen. Der Vorhabenträger gewichtet die Betroffenheiten von bekannten Bodendenkmälern schwerer, als die der FE-Anomalieflächen. Vor diesem Hintergrund weist die Vorzugstrasse Vorteile gegenüber der Alternative B auf.

In Bezug auf die Inanspruchnahme vorbelasteter Flächen verläuft der Trassenvorschlag über eine Länge von ca. 1.300 m über Flurstücke mit einer Vorbelastung durch Fremdleitungen. Die Alternative verläuft über eine Länge von ca. 630 m über Flurstücke mit einer Vorbelastung durch Fremdleitungen. Somit nimmt die Vorzugstrasse ca. 670 m Mehrlänge an Flurstücken mit einer Vorbelastung in Anspruch. Insofern ist diese Vorzugstrasse in diesem Aspekt vorzugswürdig.

Hinsichtlich des Kriteriums geotechnische Kategorie 3 verläuft die Vorzugstrasse über ca. 500 m in der geotechnischen Kategorie 3, während die Alternative lediglich auf ca. 180 m durch die geotechnische Kategorie 3 verläuft. Hieraus ergeben sich Vorteile für die Alternative B.

In seiner Gesamtbetrachtung sieht der Vorhabenträger in Bezug auf die Betroffenheit von Bodendenkmälern Vorteile für die Vorzugstrasse. Weitere Vorteile ergeben sich für die Vorzugstrasse aus der höheren Inanspruchnahme von bereits vorbelasteten Flächen. Dagegen tritt die etwas größere Länge in der geotechnischen Kategorie 3 hinter den übrigen Kriterien zurück. Vor diesem Hintergrund ist die betrachtete Alternative B gegenüber der Vorzugstrasse jedenfalls nicht eindeutig vorzugswürdig und kommt daher nicht weiter ernsthaft in Betracht.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den überzeugenden Ausführungen des Vorhabenträgers. Ihrer Ansicht nach ist die betrachtete Alternative nicht eindeutig vorzugswürdig und kommt daher nicht mehr ernsthaft in Betracht.

(5) Vergleichsabschnitt „Themenreuth“

Der Vergleichsabschnitt „Themenreuth“ liegt zwischen TKM 20,2 und TKM 22,5. Der Vergleichsabschnitt befindet sich im Regierungsbezirk Oberpfalz im Gebiet der Stadt Mitterteich und der Gemeinde Leonberg. Der Vorhabenträger hat in seiner Alternativenbetrachtung den optimierten Trassenvorschlag (Vorzugstrasse) der Alternative Themenreuth gegenübergestellt.

Die Vorzugstrasse verläuft bis zu 80 m nördlich an Themenreuth vorbei und sodann durch eine Engstelle zwischen der Ortschaft und einer landwirtschaftlichen Hofanlage hindurch. Die Vorzugstrasse neigt sich an TKM 21 nach Süden und verläuft in einer gespiegelten S-Form durch die beiden Siedlungsanlagen. Dabei wird die Gasleitung neben der Gemeindestraße geschlossen unterquert. Der weitere Verlauf geht 800 m in südöstliche Richtung parallel zur OGE-Gas-

leitung, insgesamt werden 3 Straßen mit parallel verlaufenden Versorgungsleitungen geschlossen gequert (u.a. TIR 40). Bei TKM 22,05 schneidet der Trassenvorschlag eine Waldfläche auf 100 m Länge.

Die Trassenalternative verläuft zu Beginn östlich auf die Siedlung Dobrigau zu und quert dabei die Niederung der Wondreb. Das Fließgewässer Wondreb mit den begleitenden geschützten Biotopen wird im Verlauf zweimal geschlossen gequert. Vor Dobrigau schwenkt der Verlauf nach Südosten und quert die Kreisstraße TIR 40 geschlossen. Bei TKM 22,25 schwenkt der Verlauf nach Süden, um eine Gasleitung geschlossen zu queren. Anschließend passt sich der Verlauf dann Richtung Osten der Vorzugstrasse an.

In seiner Alternativenbetrachtung kommt der Vorhabenträger zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf zehn seiner betrachteten Kriterien eine Entscheidungsrelevanz gegeben ist. Hierbei handelt es sich um die Kriterien der Betroffenheiten von Baulärm, archäologische Vermutungsflächen, Forstwirtschaft, Querung EZG pot. Wirtschaftsteich, Querung EZG Eigenwasserversorgungsanlagen, Inanspruchnahme vorbelasteter Flächen, geotechnische Kategorie 3, Topografie, Grundwasserhaltung und Wirtschaftlichkeit.

Die Vorzugstrasse liegt ca. 50 m von der Ortschaft Themenreuth entfernt, wobei das Wohngebäude eines landwirtschaftlichen Betriebes lediglich ca. 30 m von der Vorzugstrasse entfernt ist. Da die relevanten Mindestabstände zur Einhaltung der Richtwerte gem. AVV-Baulärm durch die Vorzugstrasse ohne Berücksichtigung von Maßnahmen überschritten werden und bei der Alternative eine Überschreitung nicht zu erwarten ist, ist diese in diesem Aspekt vorzugswürdig.

Im Vergleichsabschnitt befinden sich keine bekannten Bodendenkmäler. Allerdings nehmen beide Verläufe FE-Anomalien in Anspruch, die jedoch keine archäologische Bedeutung erkennen lassen. Die Alternative quert darüber hinaus eine archäologische Vermutungsfläche auf ca. 20.548 m² (Aktennummer V-3-6039-0010) „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“, die eine mittlere archäologische Relevanz aufweist. Vor diesem Hintergrund ist die Vorzugstrasse in Bezug auf die Belange des Denkmalschutzes vorzugswürdig.

Die Vorzugstrasse nimmt ca. 3.522 m² forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch, während die Alternative durch landwirtschaftliche Flächen verläuft.

Darüber hinaus quert die Vorzugstrasse das EZG eines pot. Wirtschaftsteichs auf ca. 55 m Länge. Dieses baubedingte hydrogeologische Risiko kann nach Angaben des Vorhabenträgers in Bezug auf die Wasserquantität nicht durch vorsorgende Schutzmaßnahmen gemindert werden. Dies gilt ebenso in Bezug auf eine Querung der Vorzugstrasse von EZG zweier Eigenwasserversorgungen auf ca. 190 m Länge. Hier können laut Vorhabenträger mittlere oder hohe Risiken durch Ersatzmaßnahmen ausgeschlossen werden. Eine bauzeitliche Ersatzversorgung ist vorgesehen. Diese Ersatzwasserversorgung führt nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde jedoch nicht zu einem völligen Wegfall der Betroffenheit des hier betrachteten Kriteriums. Es führt jedoch – und insoweit folgt die Planfeststellungsbehörde der Einschätzung des Vorhabenträgers – zu einer relevanten Minderung der Betroffenheit.

Hinsichtlich des Kriteriums der Inanspruchnahme vorbelasteter Flächen erweist sich die Vorzugstrasse als vorzugswürdig. So verläuft diese auf da. 2.160 m über Flurstücke mit einer

Vorbelastung, wobei die Alternative lediglich über ca. 1.500 m auf vorbelasteten Flurstücken verläuft.

Auch hinsichtlich des Kriteriums geotechnische Kategorie 3 erweist sich die Vorzugstrasse als vorzugswürdig. So verläuft diese lediglich auf ca. 360 m durch die geotechnische Kategorie 3, während die Alternative über ca. 770 m durch die geotechnische Kategorie 3 verläuft.

Hinsichtlich der Topografie verläuft die Alternative durch einen Hangbereich mit einer Steigung von 15 %. In den übrigen Bereichen verlaufen sowohl die Vorzugstrasse als auch die Alternative durch topografisch schwach ausgeprägtes Gelände. Aufgrund des zu querenden Hangbereiches im Verlauf der Alternative ist in diesem Aspekt die Vorzugstrasse vorzugswürdig.

Für die Vorzugstrasse wird eine Grundwasserhaltung auf einer Länge von ca. 1.840 m vorgesehen. Eine Grundwasserhaltung wird bei der Alternative auf einer Länge von ca. 2.470 m notwendig. In diesem Aspekt ist die Vorzugstrasse vorzugswürdig.

Durch die Mehrlänge der Alternative und bautechnischer Faktoren (u.a. Länge, Länge von geschlossenen Querungen, Querung von Infrastruktur) kommt es bei der Alternative zu Mehraufwendungen von ca. 15 % im Vergleich zur Vorzugstrasse. In diesem Aspekt ist daher die Vorzugstrasse vorzugswürdig.

Im Rahmen der Gesamtbewertung des Vorhabenträgers ergibt sich somit, dass in Bezug auf die Kriterien Baulärm, Inanspruchnahme forstwirtschaftlich genutzter Flächen, Querung des EZG eines Teichs und Querung des EZG zweier Eigenwasserversorgungsanlagen Vorteile für die Alternative zu erkennen sind. Diese fallen aber mit Blick auf die Kriterien der Wirtschaftlichkeit, der Betroffenheiten von archäologisch relevanten Flächen, der Inanspruchnahme von vorbelasteten Flächen, der geotechnischen Kategorie 3 und der Topografie weniger schwer ins Gewicht. Ferner liegen für die Inanspruchnahmen der EZG des Teichs und der beiden Eigenwasserversorgungsanlagen geeignete Maßnahmen, die die zu erwartende Eingriffsqualität reduziert. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Alternative nicht als eindeutig vorzugswürdig gegenüber der Vorzugstrasse dar.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den überzeugenden Ausführungen des Vorhabenträgers. Ihrer Ansicht nach ist die betrachtete Alternative nicht eindeutig vorzugswürdig und kommt daher nicht mehr ernsthaft in Betracht.

(6) Vergleichsabschnitt „Kleinklenau“

Der Vergleichsabschnitt „Kleinklenau“ liegt zwischen TKM 27,8 und TKM 29,1. Der Vergleichsabschnitt befindet sich im Regierungsbezirk Oberpfalz im Gebiet der Stadt Tirschenreuth. In seiner Alternativenbetrachtung stellt der Vorhabenträger den Trassenvorschlag gem. § 19 NABEG (Vorzugstrasse) der Alternative Kleinklenau gegenüber.

Die Vorzugstrasse verläuft zunächst ca. 550 m parallel zur OGE-Gasleitung, knickt dann nach Süden ab und läuft senkrecht den Höhenrücken hinauf. Dabei umgeht die Trasse in gestreckter und gespiegelter S-Form die vorhandenen Waldflächen ca. bei TKM 29.

Die Trassenalternative verlässt direkt ab Beginn die Bündelung mit der Gasleitung und verläuft in grob südliche Richtung und quert eine Fremdleitung geschlossen auf 100 m Länge. Bei TKM

28,95 beginnt die Trassenalternative mit der der Vorzugstrasse zu verschmelzen. Es werden hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen gekreuzt.

In seiner Alternativenbetrachtung kommt der Vorhabenträger zu dem Ergebnis, dass insgesamt sechs der von ihm betrachteten Kriterien Entscheidungsrelevanz für seine Trassenauswahl haben. Hierbei handelt es sich um die Betroffenheit höherwertiger Biotoptypen mit einer langen Wiederherstellungsdauer, gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG), Betroffenheiten von Bodendenkmälern, geotechnische Kategorie 3, Grundwasserhaltung und Wirtschaftlichkeit.

Beide Verläufe queren Biotope mit langer Wiederherstellungsdauer. Allerdings quert die Vorzugstrasse diesbezüglich 197 m² und die Alternative lediglich 18 m². Dem gegenüber nimmt die Alternative mehr nach § 30 BNatSchG geschütztes hochwertiges Grünland in Anspruch. Dabei beansprucht die Alternative ca. 849 m² und die Vorzugstrasse lediglich 151 m². In Bezug auf Biotope mit langer Wiederherstellungsdauer ergeben sich somit Vorteile für die Alternative. In Bezug auf die Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope ergeben sich Vorteile für die Vorzugstrasse. Da die Beanspruchung der Biotope mit langer Wiederherstellungsdauer durch die Vorzugstrasse deutlich geringer sind als die Beanspruchung der gesetzlich geschützten Biotope durch die Alternative ist die Vorzugstrasse zu bevorzugen.

Beide Verläufe queren das Bodendenkmal „Mittelalterliche Wüstung“ (Aktennummer D-3-6140-0122). Dabei nimmt die Alternative ca. 5.292 m² in Anspruch und die Vorzugstrasse 2.358 m². Die Alternative quert insgesamt 3 FE-Flächen, die jedoch keine archäologische Relevanz aufweisen und maximal eine geringe Wahrscheinlichkeit für eine archäologische Fundstelle erkennen lassen. Die Vorzugstrasse und die Alternative queren darüber hinaus eine archäologische Vermutungsfläche („Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung (Aktennummer V3-6140-0007; Flächeninanspruchnahme ca. 9.100 m² durch den Trassenvorschlag und ca. 10.040 m² durch die Alternative). Der Trassenvorschlag ist daher leicht zu bevorzugen.

Die geotechnische Kategorie 3 liegt im Bereich der Vorzugstrasse nicht vor. Die Alternative durchläuft die geotechnische Kategorie 3 auf ca. 100 m., woraus sich Vorteile für die Vorzugstrasse ergeben.

Grundwasserhaltungen sind bei der Vorzugstrasse keine vorgesehen, während für die Alternative auf einer Länge von ca. 310 m Grundwasserhaltungsmaßnahmen vorgesehen wären. Somit ist die Vorzugstrasse hier vorteilhafter.

Die Vorzugstrasse verursacht im Vergleich zur Alternative Mehraufwendungen von ca. 10%. Sie ist vor diesem Hintergrund wirtschaftlich nachteilig gegenüber der Alternative.

In der Gesamtbewertung des Vorhabenträgers ergibt sich somit, dass die Vorzugstrasse mit Ausnahme der Wirtschaftlichkeit und der Betroffenheit von Biotopen mit langer Wiederherstellungsdauer in jeder Hinsicht Vorteile gegenüber der Alternative hat. Die Vorzugstrasse nimmt in geringerem Ausmaß als die Alternative gesetzlich geschützte Biotope und das bekannte Bodendenkmal in Anspruch. Zudem ist sie bautechnisch vorzugswürdig, da keine Streckenabschnitte die geotechnische Kategorie 3 queren und keine Grundwasserhaltung erforderlich ist. Die geringen wirtschaftlichen Vorteile der § 19/§ 20 Alternative stehen dem nicht entgegen.

Nach Auffassung des Vorhabenträgers kommt die Alternative deshalb nicht mehr ernsthaft in Betracht.

Die Planfeststellungsbehörde folgt im Übrigen den überzeugenden Ausführungen des Vorhabenträgers. Soweit der Vorhabenträger jedoch in seinem Regiedokument⁸²⁰ davon ausgeht, dass die Betroffenheit von höherwertigen Biotoptypen bei der Anwendung von § 43m EnWG im Rahmen der Abwägung nicht zu betrachten wäre, folgt die Planfeststellungsbehörde dem nicht. Ihrer Ansicht nach ist die betrachtete Alternative Kleinklenau nicht eindeutig vorzugswürdig und kommt daher nicht mehr ernsthaft in Betracht.

(7) Vergleichsabschnitt „Kleinkonreuth- Lodermühl“

Der Vergleichsabschnitt „Kleinkonreuth- Lodermühl“ liegt zwischen TKM 31 und TKM 33,5. Er befindet sich im Regierungsbezirk Oberpfalz im Gebiet der Stadt Tischenreuth und dem Gebiet der Stadt Bärnau. Der Vorhabenträger hat in seiner Alternativenbetrachtung den optimierten Trassenvorschlag (Vorzugstrasse) der Alternative Kleinkonreuth-Lodermühl 1 – West und der Alternative Kleinkonreuth – Lodermühl 2 -Ost gegenübergestellt.

Die Vorzugstrasse verläuft zunächst nach Süden und schwenkt bei TKM 1,5 km bogenförmig kurz nach Osten, dabei wird der Gründelbach geschlossen gequert. Gespiegelt dazu verläuft die Alternative 1, sodass die beiden Trassenverläufe auf max. 200 m auseinanderlaufen und bei TKM 32,2 wieder verschmelzen. Anschließend verlaufen die beiden Verläufe gleich und meiden in gestreckter S-Form zwei Waldflächen und weichen ab TKM 33,2 weiter nach Osten ab, um ein weiteres Waldgebiet zu umgehen. Es werden hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen gekreuzt und zwei Straßen (u.a. Staatsstraße 2173) mit Versorgungsleitungen geschlossen gequert.

Die Alternative 2 verläuft zunächst 600 m nach Süden identisch zur Vorzugstrasse über landwirtschaftlich genutzte Flächen bis TKM 31,7. Danach ist der Verlauf, bis km 32,7 nahezu gespiegelt zur Vorzugstrasse und umgeht die vorhandene Waldfläche auf östlicher Seite. Eine asphaltierte Gemeindestraße wird dabei geschlossen gequert. Danach schwenkt die Alternative 2 in südwestliche Richtung und quert geschlossen einen Kanal und die Staatsstraße 2173, um schlussendlich wieder in die Vorzugstrasse überzugehen.

In seiner Alternativenbetrachtung hat der Vorhabenträger insgesamt fünf entscheidungsrelevante Kriterien ermittelt. Hierbei handelt es sich um Baulärm, Vermutungsflächen und FE-Anomalien, Querung EZG pot. Nutzteiche, geotechnische Kategorie 3 und Grundwasserhaltung.

Bei der Alternative 2 werden die Mindestabstände zur Einhaltung der Richtwerte gemäß AVV-Baulärm im Bereich eines Einzelgehöfts ca. 32 m von der Alternative entfernt überschritten. Die übrigen Verläufe halten die Mindestabstände ein, sodass die Alternative 2 insofern nachteilig ist.

Alle Verläufe queren FE-Anomalien, bei denen maximal eine geringe Wahrscheinlichkeit auf archäologische Befunde vorliegt. Die Vorzugstrasse sowie die Alternative 1 queren darüber

⁸²⁰ Unterlage gem. § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG, S.20 f.

hinaus eine weitere FE-Anomalie, bei der im Fall der möglichen archäologischen Siedlungsbefunde eine erkennbare archäologische Relevanz für die Fläche (ca. 3.026 m²) besteht. Darüber hinaus wird durch alle Verläufe die archäologische Vermutungsfläche der mittelalterlich-frühneuzeitlichen Wüstung „Angelhof“ (Aktennummern V-3-6140-0006). gequert. Dabei ist die Flächeninanspruchnahme der Vorzugstrasse und der Alternative 1 geringer als die der Alternative 2. Somit ist die Alternative 2 leicht nachteilig zu bewerten.

Die Alternative 2 beansprucht das EZG einer Teichgruppe auf ca. 400 m Länge. Nach Angaben des Vorhabenträgers können baubedingte hydrogeologische Risiken nicht ausgeschlossen und in Bezug auf die Wasserquantität durch vorsorgende Schutzmaßnahmen auch nicht gemindert werden. Auch das Risiko einer qualitativen Beeinträchtigung kann nicht ausgeschlossen werden, wenngleich dies durch vorsorgende Maßnahmen gemildert werden kann. Vom Trassenvorschlag und der Alternative 1 werden keine EZG von Teichen beansprucht.

Im Vergleich zu den beiden anderen Verläufen verläuft die Alternative 2 mit ca. 110 m Mehrlänge durch die geotechnische Kategorie 3. Somit sind der Trassenvorschlag und die Alternative 1 zu bevorzugen.

Die Vorzugstrasse bedarf lediglich auf einer Länge von ca. 570 m einer Grundwasserhaltung. Dagegen wird bei den beiden Alternativen 1 (ca. 710 m) und 2 (ca. 920 m) mit längeren Bereichen einer Grundwasserhaltung gerechnet.

In seiner Gesamtbewertung hat der Vorhabenträger die Alternative 2 aufgrund der Belange des Baulärms, der archäologisch relevanten Flächen sowie der Nachteile in Bezug auf die Querung eines EZG eines pot. Nutzteichs zurückgestellt. Aus bautechnischer Sicht sei die Vorzugstrasse zu bevorzugen, da die Strecken der geotechnischen Kategorie und die Strecken der Grundwasserhaltung am kürzesten sind. Hinsichtlich der geotechnischen Kategorie sei die Strecke zwar gleich lang mit der der Alternative 1, allerdings mache das Kriterium der Grundwasserhaltung im Ergebnis den Unterschied aus. Die §19/20 Alternative Kleinkonreuth-Lodermühl 01 – West und 02 – Ost werden daher zurückgestellt. Der §19/§20 Trassenvorschlag wird als Vorzugstrasse weiterverfolgt.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der überzeugenden Ausführung des Vorhabenträgers. Ihrer Ansicht nach sind die betrachteten Alternativen nicht eindeutig vorzugswürdig und kommen daher nicht mehr ernsthaft in Betracht.

(8) Vergleichsabschnitt „Liebenstein“

Der Vergleichsabschnitt „Liebenstein“ befindet sich zwischen TKM 34,1 und TKM 36,8. Der Vergleichsabschnitt befindet sich im Landkreis Tirschenreuth (Regierungsbezirk Oberpfalz) und liegt in den Gebieten der Stadt Bärnau und im Gebiet der Marktgemeinde Plößberg. Der Vorhabenträger hat in seiner Alternativenbetrachtung den optimierten Trassenvorschlag (Vorzugstrasse) der Alternative Liebenstein 1 und der Alternative Liebenstein 2 gegenübergestellt.

Die Vorzugstrasse verläuft zunächst in südwestlicher Richtung um einen Waldbereich südlich zu umgehen. Nach einer kurzen Waldquerung knickt sie dann nach Westen ab und läuft nördlich an einem Kartonagewerk vorbei. Dabei quert sie überwiegend landwirtschaftliche Flächen.

Lediglich an zwei Stellen werden Waldflächen auf einer Strecke von zusammen 120 m gequert. Zwei MSP-Erdkabel und die Tirschenreuther Waldnaab werden durch die Vorzugstrasse geschlossen gequert.

Die Alternativen 1 und 2 verlaufen nördlich der Vorzugstrasse und stimmen größtenteils miteinander überein. Der Verlauf ist von Beginn an mehr nach Westen geneigt als der der Vorzugstrasse. Nach 400 m knicken die Alternativen nach Westen ab und nach weiteren 360 m weicht die Alternative 2 auf der Lichtung im Waldbestand leicht nach Nordwesten ab, um auf den landwirtschaftlichen Flächen nördlich des Kartonagewerkes am nördlichen Rand aus dem Wald herauszutreten. Die Alternative 1 verläuft weitestgehend gradlinig in westlicher Richtung. Beide Trassenalternativen queren geschlossen ein MSP-Erdkabel am westlichen Waldrand. Nach der Querung der Tirschenreuther Waldnaab verschmelzen die beiden Alternativenverläufe wieder auf dem Verlauf der Alternative 2, um dann nach knapp weiteren 900 m wieder in südwestlicher Richtung auf die Vorzugstrasse zu treffen. Die beiden Alternativen queren auf der ersten Hälfte Waldflächen (ca. 560 m bzw. 520 m Länge) und auf der zweiten Hälfte überwiegend landwirtschaftliche Flächen.

Im Rahmen seiner Alternativenbetrachtung hat der Vorhabenträger sieben Kriterien als entscheidungsrelevant für seine Trassenauswahl ermittelt. Hierbei handelt es sich um Baulärm, die Waldfunktion Lebensraum, die Waldfunktion Immissionsschutz, Bodendenkmäler, Forstwirtschaft, Querung EZG pot. Nutzteiche und Grundwasserhaltung.

Im Hinblick auf das Kriterium Baulärm stellt sich die Vorzugstrasse als nachteilig dar. So werden die relevanten Mindestabstände zur Einhaltung der Richtwerte gem. AVV-Baulärm im Hinblick auf das Kartonagewerk Liebenstein, das sich in ca. 35 m Entfernung zur Vorzugstrasse befindet, überschritten. Die beiden Alternativen halten die Mindestabstände dagegen ein.

Die beiden Alternativen beanspruchen Wälder mit besonderer Bedeutung als Lebensraum und die biologische Vielfalt gem. Art. 6 BayWaldG, die von der Vorzugstrasse nicht betroffen sind. Insofern ist diese vorzugswürdig. Gesetzlich geschützte Biotope sind von allen Verläufen betroffen, werden jedoch geschlossen unterquert.

Zudem beanspruchen beide Alternativen Wälder mit Immissionsschutzfunktion auf ca. 22.000 m². Die Vorzugstrasse beansprucht solche Wälder nicht.

Ein bekanntes Bodendenkmal befindet sich westlich der Tirschenreuther Waldnaab (Aktennummer D-3-6140-0055), welches sowohl durch die Alternative 1 und 2 randlich tangiert wird (Flächeninanspruchnahme ca. 432 m² durch Alternative 1 und ca. 389 m² durch Alternative 2). Die Verläufe queren alle mehrfach FE-Anomalien, wobei eine eine potenzielle archäologische Fundstelle darstellt. Diesbezüglich nimmt die Vorzugstrasse ca. 4.712 m² und die Alternativen ca. 7.539 m² Flächen in Anspruch. Darüber hinaus queren alle Verläufe zwei archäologische Vermutungsflächen. Bei der Vermutungsfläche „Siedlungen und Gräben der Vor- und Frühgeschichte“ (Aktennummer V-3-6140-0004) beträgt die Flächeninanspruchnahme durch den Trassenvorschlag ca. 7.444 m², durch die Alternative 1 ca. 8.745 m² und durch die Alternative 2 ca. 5.383 m². Bei der Vermutungsfläche „Mittelalterliche Siedlungsspuren“ (Aktennummer V-3-6140-0005) nimmt die Vorzugstrasse ca. 19.622 m² in Anspruch und die beiden Alternativen ca. 13.160 m². Die Vorzugstrasse ist somit insgesamt leicht vorteilig gegenüber den Alternativen.

Alle Verläufe nehmen forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch. Allerdings ist die Inanspruchnahme bei der Vorzugstrasse mit ca. 2.389 m² deutlich geringer als bei den Alternativen 1 (ca. 23.971 m²) und 2 (ca. 20.681 m²).

Zudem werden durch alle Trassenverläufe EZG von potentiellen Nutzteichen gequert. Die Vorzugstrasse quert auf ca. 1.485 m Länge die EZG von 2 Teichgruppen und 2 Teichen. Die Alternative 1 quert auf ca. 855 m Länge die EZG eines Teichs und einer Teichgruppe. Die Alternative 2 quert auf ca. 830 m Länge dieselben EZG. Die Auswertungen und Ableitungen aus den Hydrogeologischen Gutachten des Vorhabenträgers haben ergeben, dass für zwei der EZG, die durch die Vorzugstrasse auf ca. 590 m Länge und durch beide Alternativen auf jeweils ca. 850 m Länge gequert werden, baubedingte hydrogeologische Risiken bestehen, die in Bezug auf die Wasserquantität nicht durch vorsorgende Schutzmaßnahmen gemindert werden können. Die Vorzugstrasse ist somit zu bevorzugen.

Hinsichtlich des Kriteriums der Grundwasserhaltung ist die Alternative 2 vorzugswürdig. So wird bei ihr auf einer Länge von ca. 320 m eine Grundwasserhaltung notwendig, während bei der Vorzugstrasse eine Länge von ca. 430 m und bei der Alternative 1 eine Länge von ca. 380 m vorgesehen ist. Der Unterschied zwischen Alternative 1 und den beiden anderen Verläufen ist jedoch nicht signifikant.

In seiner Gesamtbewertung kommt der Vorhabenträger zu dem Ergebnis, dass die Vorzugstrasse im Hinblick auf die Kriterien Wälder mit Waldfunktionen, Inanspruchnahme forstwirtschaftlicher Flächen, Bodendenkmäler, Querung von EZG potentieller Nutzteiche sowie Strecken mit erforderlicher Grundwasserhaltung eindeutig vorzugswürdig ist. Vor diesem Hintergrund hat der Vorhabenträger die Alternativen abgeschichtet und die Vorzugstrasse weiterverfolgt.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den überzeugenden Ausführungen des Vorhabenträgers weitestgehend. Hinsichtlich des Kriteriums Grundwasserhaltung ist jedoch nicht die Vorzugstrasse vorzugswürdig, sondern die Alternative 2. Hier handelt es sich um einen redaktionellen Fehler in der Unterlage B4.2. Auch im Hinblick auf das Kriterium Baulärm ist die Vorzugstrasse gegenüber den Alternativen nachteilig. Gleichwohl überwiegen die Aspekte zugunsten der Vorzugstrasse. Daher sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die betrachteten Alternativen Liebenstein 1 und Liebenstein 2 nicht eindeutig vorzugswürdig und kommen daher nicht mehr ernsthaft in Betracht.

Die Marktgemeinde Plößberg kritisiert, dass durch die Trassenplanung keine Entwicklungsmöglichkeit für das Kartonagenwerk verbleibt, dessen Vergrößerung in den letzten Jahren in Richtung Norden stark zugenommen habe. Sie fordert eine Trassenführung weiter nördlich. Der Vorhabenträger verweist auf einen Abstimmungstermin vom 02.07.2020 mit den Beteiligten des Kartonagenwerkes, der Planfeststellungsbehörde und ihm. Dort sei vereinbart worden, dass Unterlagen hinsichtlich möglicher Planungen seitens der Gemeinde oder des Unternehmens nachgeliefert werden. Die Planfeststellungsbehörde weist den Einwand zurück, eine verfestigte Planung wurde von der Gemeinde nach wie vor und trotz mehrfacher Nachfrage nicht vorgelegt. Andere Anhaltspunkte für ein solches Vorhaben sind nicht ersichtlich. Insofern ist eine etwaige Vergrößerung des Werkes nicht im Rahmen des Alternativenvergleichs zu berücksichtigen.

(9) Vergleichsabschnitt „Leichau“

Der Vergleichsabschnitt „Leichau“ liegt zwischen TKM 40,2 und TKM 41,6. Der Vergleichsabschnitt befindet sich im Regierungsbezirk Oberpfalz im Gebiet der Marktgemeinde Plößberg und der Stadt Tirschenreuth. In seiner Alternativenbetrachtung hat der Vorhabenträger dem Trassenvorschlag gem. § 19 NABEG (Vorzugstrasse) die Alternative Leichau (gem. § 19-Antrag) gegenübergestellt.

Die Vorzugstrasse verläuft ab ihrem Start ca. 200 m nach Süden und knickt darauf nach Südwesten ab, wodurch ein Wald umgangen wird. Nach 500 m wird dort eine asphaltierte Straße mit Versorgungsleitungen geschlossen gequert und die Vorzugstrasse knickt weiter nach Westen ab, um südöstlich von Leichau auszukommen. Es wird im Gegensatz zur Trassenalternative keine Waldfläche, sondern hauptsächlich landwirtschaftliche Fläche gequert.

Die Trassenalternative verläuft zunächst 700 m weiter parallel der Bundesstraße 15, auf 600 m Länge wird dort eine Waldfläche durchquert. Auf Höhe von TKM 41 schwenkt der Verlauf der Alternative nach Südwesten und endet nach ca. 700 m, über landwirtschaftlichen Flächen, im Bereich der Vorzugstrasse, nachdem die Asphaltstraße geschlossen gequert wurde.

In seiner Alternativenbetrachtung hat der Vorhabenträger fünf entscheidungsrelevante Kriterien für seine Trassenauswahl ermittelt. Hierbei handelt es sich um die Betroffenheit von Wäldern mit geschützten Funktionen gemäß Landeswaldgesetz (Sichtschutz- und Lebensraumfunktion), kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Forstwirtschaft, Querung EZG pot. Nutzteiche und Querung EZG Eigenwasserversorgung.

Die Alternative nimmt auf ca. 8.370 m² einen Sichtschutzwald in Anspruch. Dieser wird von der Vorzugstrasse nicht beansprucht. Dies gilt ebenso für Wald mit Lebensraumfunktion auf ca. 6.700 m², der ebenfalls Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild gem. Art. 6 BayWaldG darstellt. Somit ist beim Kriterium Wälder mit geschützten Funktionen die Vorzugstrasse vorteilhaft gegenüber der Alternative.

Durch die Vorzugstrasse wird eine FE-Anomalie mit der Möglichkeit einer archäologischen Fundstelle im Umfang von 1.427 m² gequert. Die Alternative quert hingegen sowohl eine FE-Anomalie als auch eine geoarchäologisch bedeutsame Vermutungsfläche auf insgesamt ca. 13.660 m². Daher ist die Vorzugstrasse bei diesem Kriterium gegenüber der Alternative zu bevorzugen.

Die Alternative nimmt forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Höhe von 17.363 m² in Anspruch, während die Vorzugstrasse lediglich landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht.

Beide Trassenverläufe queren EZG von pot. Nutzteichen, die Vorzugstrasse auf einer Länge von ca. 1.350 m, die Alternative auf einer Länge von ca. 1.410 m. Die Auswertungen und Ableitungen aus den Hydrogeologischen Gutachten des Vorhabenträgers ergeben, dass für zwei der EZG, die durch die Vorzugstrasse auf ca. 920 m Länge gequert werden, und für zwei der EZG, die durch die Alternative auf ca. 1.130 m Länge gequert werden, baubedingte hydrogeologische Risiken bestehen, die in Bezug auf die Wasserquantität nicht durch vorsorgende Schutzmaßnahmen gemindert werden können.

Darüber hinaus quert die Vorzugstrasse zwei EZG zur Eigenwasserversorgung auf einer Gesamtlänge von ca. 35 m. Auch diesbezüglich haben die vom Vorhabenträger durchgeführten Untersuchungen im Hydrogeologischen Gutachten aufgezeigt, dass mittlere oder hohe Risiken auf die Wasserquantität nicht ausgeschlossen werden können. Somit ist beim Kriterium Querung von EZG die Alternative gegenüber der Vorzugstrasse vorteilhafter.

In seiner Gesamtbetrachtung hat der Vorhabenträger ermittelt, dass die Kriterien Inanspruchnahme von Wald mit geschützten Funktionen hinsichtlich Sichtschutz, Lebensraumfunktion und Landschaftsbild, Querung archäologisch bedeutsamer Flächen und Forstwirtschaft mit Ausnahme der Querung zweier EZG zur Eigenwasserversorgung eindeutig für die Vorzugstrasse sprechen. Insgesamt sei die Alternative damit nicht eindeutig vorzugswürdig.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den überzeugenden Ausführungen des Vorhabenträgers. Ihrer Ansicht nach ist die betrachtete Alternative Leichau nicht eindeutig vorzugswürdig und kommt daher nicht mehr ernsthaft in Betracht.

(10) Vergleichsabschnitt „Beidl“

Der Vergleichsabschnitt „Beidl“ liegt zwischen TKM 41,6 und TKM 42,9. Der Vergleichsabschnitt befindet sich im Regierungsbezirk Oberpfalz im Gebiet der Marktgemeinde Plößberg. Der Vorhabenträger hat in seiner Alternativenbetrachtung den Trassenvorschlag gem. § 19 NABEG (Vorzugstrasse) der Alternative Beidl (gem. § 19-Antrag) gegenübergestellt.

Die Vorzugstrasse verläuft ab Beginn ca. 350 m nach Westen und knickt darauf nach Südwesten ab wodurch ein Wald umgangen wird. Nach 200 m und 500 m wird jeweils eine Asphaltstraße geschlossen gequert und nach 500 m knickt die Vorzugstrasse weiter nach Westen ab, um südöstlich von Leichau auszukommen. Es wird im Gegensatz zur Trassenalternative keine Waldfläche, sondern hauptsächlich landwirtschaftliche Fläche gequert.

Die Trassenalternative verläuft direkt in südwestlicher Richtung und umgeht den Waldbereich südlich. Nach 440 m wird die Asphaltstraße ebenfalls geschlossen unterquert. Nach der Querung endet die Alternative nach ca. 550 m über landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Vorzugstrasse.

In seiner Alternativenbetrachtung hat der Vorhabenträger vier entscheidungsrelevante Kriterien für seine Trassenauswahl ermittelt. Hierbei handelt es sich um die Betroffenheit höherwertiger Biotoptypen mit langer Wiederherstellungsdauer, Grundwasserhaltung, Querung EZG pot. Nutzeweiche und Querung EZG Eigenwasserversorgung.

Die Alternative nimmt auf einer Fläche von 84 m² höherwertige Biotope mit einer langen Wiederherstellungsdauer in Anspruch. Die Vorzugstrasse beeinträchtigt dagegen keine höherwertigen Biotoptypen mit langer Wiederherstellungsdauer.

Beide Verläufe queren zwei EZG von pot. Nutzeweichen (Vorzugstrasse ca. 570 m Länge, Alternative ca. 620 m Länge). Die Auswertungen und Ableitungen aus den Hydrogeologischen Gutachten ergeben, dass für die Querungslänge beider EZG von 620 m im Fall der Trassen-

alternative sowie für die Querung eines EZG bei der Vorzugstrasse auf 350 m Länge baubedingte hydrogeologische Risiken bestehen, die in Bezug auf die Wasserquantität nicht durch vorsorgende Schutzmaßnahmen gemindert werden können.

Die Vorzugstrasse quert ein EZG zur Eigenwasserversorgung auf einer Länge von ca. 230 m. Die Alternative quert dasselbe EZG zur Eigenwasserversorgung auf einer Länge von ca. 170 m. Die Auswertungen der Hydrogeologischen Gutachten des Vorhabenträgers haben ergeben, dass für die EZG-Querungen der Eigenwasserversorgungsanlage mittlere oder hohe Risiken sowohl bau- als auch anlagebedingt nicht ausgeschlossen werden können.

Im Hinblick auf das Kriterium Grundwasserhaltung ist die Vorzugstrasse vorzugswürdig, da diese lediglich auf ca. 130 m Länge eine Grundwasserhaltung vorsieht, während bei der Alternative eine Grundwasserhaltung auf ca. 310 m notwendig wird.

In seiner Gesamtbewertung kommt der Vorhabenträger zu dem Ergebnis, dass ausschließlich in Bezug auf das Kriterium Querung EZG Eigenwasserversorgung Vorteile für die Alternative gegeben sind, die allerdings nicht als entscheidungserheblich gewertet werden, da die genaue Lage der speisenden Sickerstränge nicht bekannt ist und bei beiden Verläufen eine Zerstörung der Fassung nicht ausgeschlossen werden kann. Im Übrigen sind bedeutende Vorteile für die Vorzugstrasse zu sehen. Demzufolge ist die Alternative jedenfalls nicht eindeutig vorzugswürdig und kommt daher nicht mehr ernsthaft in Betracht.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den überzeugenden Ausführungen des Vorhabenträgers. Soweit der Vorhabenträger jedoch in seinem Regiedokument⁸²¹ davon ausgeht, dass die Betroffenheit von höherwertigen Biotoptypen bei der Anwendung von § 43m EnWG im Rahmen der Abwägung nicht zu betrachten wäre, folgt die Planfeststellungsbehörde dem nicht. Gleichwohl hält sie an der Alternativenbetrachtung des Vorhabenträgers im Übrigen fest. Ihrer Ansicht nach ist die betrachtete Alternative nicht eindeutig vorzugswürdig und kommt daher nicht mehr ernsthaft in Betracht.

(11) Vergleichsabschnitt „Geißenreuth“

Der Vergleichsabschnitt „Geißenreuth“ liegt zwischen TKM 45,2 und TKM 47,5. Der Vergleichsabschnitt befindet sich im Regierungsbezirk Oberpfalz im Marktgebiet Plößberg. Der Vorhabenträger hat in seiner Alternativenbetrachtung dem Trassenvorschlag gem. § 19 NABEG (Vorzugstrasse) die Alternative Geißenreuth gegenübergestellt.

Die Vorzugstrasse verläuft nach Süden und knickt nach ca. 400 m nach Südwesten ab, dort wird östlich von Geißenreuth eine Waldfläche auf 150 m gequert. Ab ca. 200 m südlich der Waldfläche neigt sich die Trasse weiter nach Süden und quert in ihrem Verlauf die Staatsstraße 2181, einen Feldweg bei TKM 46,9 und den Beidlbach samt Waldfläche in geschlossener Bauweise.

Die Alternative verläuft zu Beginn für ca. 900 m in südwestliche Richtung, westlich von Geißenreuth, vorbei, dabei wird nach ca. 150 m die Staatsstraße 2181 geschlossen gequert. Auf

⁸²¹ Unterlage gem. § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG, S.20 f.

der Höhe Geißenreuths schwenkt der Verlauf nach Süden und endet nach der geschlossenen Querung eines Feldweges und des Beidlbachs in dem Bereich der Vorzugstrasse.

Der Vorhabenträger hat in seiner Alternativenbetrachtung insgesamt sieben entscheidungsrelevante Kriterien für seine Trassenauswahl ermittelt. Hierbei handelt es sich um die Kriterien Baulärm, höherwertige Biotope mit langer Wiederherstellungsdauer, Habitatflächen mit artenschutzrechtlicher Relevanz, Forstwirtschaft, Querung EZG pot. Nutzteiche, Inanspruchnahme vorbelasteter Flächen und Grundwasserhaltung.

Die Ortschaft Streißenreuth liegt ca. 40 m entfernt von beiden Verläufen und die Ortschaft Geißenreuth liegt lediglich ca. 5 m (bzw. ca. 45 m für Wohngebäude) von der Alternative entfernt, während die Entfernung zur Vorzugstrasse 200 m beträgt. Beide Verläufe überschreiten die Mindestabstände zur Einhaltung der Richtwerte gem. AVV-Baulärm. Dennoch ist die Vorzugstrasse in diesem Aspekt vorzugswürdig, da sie weniger Wohngebäude betrifft als die Alternative.

Die Alternative nimmt zwei Biotope mit einer langen Wiederherstellungsdauer auf einer Fläche von 811 m² in Anspruch. Die Vorzugstrasse nimmt dagegen keine solcher Biotope in Anspruch. Die im Süden beider Trassenverläufe gelegenen gesetzlich geschützten Biotope werden geschlossen gequert. Darüber hinaus befindet sich im Randbereich des Arbeitsstreifens der Alternative südwestlich der Ortschaft Geißenreuth ein potenzieller Habitatbaum des Eremiten, der gegebenenfalls durch die Alternative beeinträchtigt wird. Da nicht feststeht, ob eine Verkleinerung des Arbeitsstreifens in diesem Bereich ausreichen würde, um eine Inanspruchnahme des Baums zu vermeiden, wird dieser Aspekt als nachteilig für die Alternative bewertet.

Im Hinblick auf das Kriterium Forstwirtschaft ist die Alternative vorzugswürdig. So werden durch diese lediglich 1.194 m² forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen, während die Vorzugstrasse 7.017 m² beansprucht.

Beide Verläufe beanspruchen EZG von pot. Nutzteichen. Dabei werden von der Vorzugstrasse drei Teiche und zwei Teichgruppen auf 1.650 m Länge beansprucht. Die Alternative beansprucht fünf Teiche und drei Teichgruppen auf 1.680 m Länge. Ein weiterer Teich wird nicht berücksichtigt, da bei ihm keine teichwirtschaftliche Nutzung vorliegt. Die Auswertungen und Ableitungen aus den Hydrogeologischen Gutachten des Vorhabenträgers ergeben, dass im Bereich der Vorzugstrasse für die Querung zweier EZG auf insg. ca. 580 m Länge, für die Alternative für die Querung von fünf EZG auf insg. ca. 1.240 m Länge baubedingte hydrogeologische Risiken bestehen, die in Bezug auf die Wassermenge nicht durch vorsorgende Schutzmaßnahmen gemindert werden können. Insofern ist in diesem Aspekt die Vorzugstrasse vorzugswürdig.

Die Vorzugstrasse verläuft auf einer Länge von ca. 1.430 m über Flurstücke mit einer Vorbelastung durch Fremdleitungen. Die Alternative verläuft dagegen lediglich auf ca. 840 m über Flurstücke mit einer Vorbelastung. Insofern ist die Vorzugstrasse in diesem Aspekt vorzugswürdig.

Auch hinsichtlich des Kriteriums der Grundwasserhaltung ist die Vorzugstrasse vorzugswürdig, da diese lediglich auf ca. 260 m eine Grundwasserhaltung vorsieht, während bei der Alternative eine Länge von ca. 780 m geplant ist.

In seiner Gesamtbewertung kommt der Vorhabenträger zu dem Ergebnis, dass die betrachtete Alternative eindeutig nicht vorzugswürdig gegenüber der Vorzugstrasse ist und daher nicht ernsthaft in Betracht kommt. Ausschlaggebend hierfür ist die Vorzugswürdigkeit der Vorzugstrasse gegenüber der Alternative im Hinblick auf den Baulärm, Biotope und artenschutzrechtliche Belange, die Querung der EZG von pot. Nutzteichen, die Grundwasserhaltung und die Inanspruchnahme von vorbelasteten Flächen. Hinsichtlich der Alternative ergibt sich ein Vorteil im Hinblick auf die Inanspruchnahme von forstwirtschaftlichen Flächen. Allerdings überwiegen die Aspekte zugunsten der Vorzugstrasse.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den überzeugenden Ausführungen des Vorhabenträgers. Soweit der Vorhabenträger in seinem Regiedokument⁸²² die Auffassung vertritt, die Belange des Artenschutzes seien aufgrund von § 43m EnWG nicht mehr zu berücksichtigen, folgt die Planfeststellungsbehörde dem nicht. Der Wegfall der artenschutzrechtlichen Prüfung wirkt sich nicht unmittelbar auf die Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde aus. Die Abwägungsentscheidung ist vielmehr gem. § 43m Abs. 1 S. 3 EnWG auf die Ergebnisse der SUP zur Bundesfachplanungsentscheidung beschränkt. Hinsichtlich der Auffassung des Vorhabenträgers, dass aufgrund des § 43m EnWG die höherwertigen Biotope mit langer Wiederherstellungsdauer nicht zu berücksichtigen seien, folgt die Planfeststellungsbehörde dem ebenfalls nicht und verweist auf das Vorgesagte. Im Übrigen folgt die Planfeststellungsbehörde den überzeugenden Ausführungen des Vorhabenträgers. Ihrer Ansicht nach ist die betrachtete Alternative eindeutig nicht vorzugswürdig und kommt daher nicht mehr ernsthaft in Betracht.

(12) Vergleichsabschnitt „Auerbach-Schlattein“

Der Vergleichsabschnitt „Auerbach-Schlattein“ liegt zwischen TKM 48,85 und TKM 50,2. Der Vergleichsabschnitt liegt im Regierungsbezirk Oberpfalz im Gebiet der Gemeinde Püchersreuth. In der Alternativenbetrachtung hat der Vorhabenträger den Trassenvorschlag gem. § 19 NABEG der Alternative Auerbach-Schlattein (Vorzugstrasse) gegenübergestellt.

Der Trassenvorschlag verläuft wie die Vorzugstrasse nach Südwesten den bewaldeten Steilhang zur Schlattein in geschlossener Bauweise hinunter. Die Querung der Vorzugstrasse endet dabei aber auf den höher gelegenen westlichen Flächen des Auerbaches, während die Querung des Trassenvorschlags stärker nach Süden abzweigt und in der Niederung des Auerbaches endet. Beide Trassenverläufe queren geschlossen den angrenzenden Auerbach bzw. die Schlattein. Bei TKM 49,5 knicken beide Verläufe nach Südosten ab. Die Vorzugstrasse unterquert den Schlatteinbach, den steilen bewaldeten Hangbereich und südliche Versorgungsleitungen auf einer Länge von ca. 180 m geschlossen. Der Trassenvorschlag unterquert das Niederspannungskabel dagegen auf einer Länge von 100 m geschlossen. Nach weiteren 400 m finden sich die Verläufe wieder zusammen.

In seiner Alternativenbetrachtung hat der Vorhabenträger insgesamt 10 entscheidungsrelevante Kriterien für seine Trassenauswahl ermittelt. Hierbei handelt es sich um die Betroffenheit höherwertiger Biotoptypen mit langer Wiederherstellungsdauer, gesetzlich geschützte Bio-

⁸²² Unterlage gem. § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG, S.26.

tope, Querung von (sehr) hoch bedeutsamen Fließgewässern und deren Auen, Forstwirtschaft, Sonderkulturen, HDD > 400 m, geotechnische Kategorie 3, Topografie, Grundwasserhaltung und Wirtschaftlichkeit.

Der Trassenvorschlag quert insgesamt auf ca. 4.204 m² gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG. Dagegen nimmt die Vorzugstrasse lediglich 6 m² gesetzlich geschützter Biotope in Anspruch, die im Rahmen der Feintrassierung von der Inanspruchnahme ausgenommen werden konnten. Darüber hinaus beansprucht der Trassenvorschlag auf einer Fläche von ca. 4.970 m² höherwertige Biotope mit langer Wiederherstellungsdauer. In diesem Aspekt ist die Vorzugstrasse demnach vorzugswürdig.

Der Trassenvorschlag beansprucht die Schlatten in offener Bauweise auf einer Länge von ca. 230 m, die in diesem Bereich auf einer Fläche von 95 m² als sehr hoch bedeutsames Fließgewässer und auf einer Fläche von 477 m² als hoch bedeutsames Fließgewässer eingestuft ist. Zudem wird der Auenbereich der hoch bzw. sehr hoch bedeutsamen Schlatten auf einer Fläche von 834 m² in Anspruch genommen. Die Schlatten wird derzeit auf Grundlage der WRRL ein schlechter ökologischer Zustand zugeschrieben. Die Vorzugstrasse unterquert die Schlatten geschlossen. In diesem Aspekt ist die Vorzugstrasse demnach vorzugswürdig.

Im Hinblick auf die Inanspruchnahme von forstwirtschaftlich genutzten Flächen nimmt der Trassenvorschlag mit ca. 1.165 m² im Vergleich zur Vorzugstrasse (ca. 43 m²) mehr Flächen in Anspruch. In diesem Aspekt ist die Vorzugstrasse demnach vorzugswürdig.

Die Vorzugstrasse beansprucht auf einer Fläche von ca. 12.850 m² Sonderkulturen (Sammelcode Gemüse) im Ökolandbau. Die Beanspruchung solcher Flächen liegt beim Trassenvorschlag lediglich bei 800 m². In diesem Aspekt ist der Trassenvorschlag demnach vorzugswürdig.

Der Trassenvorschlag verläuft insgesamt mit ca. 340 m Mehrlänge über bereits vorbelastete Flächen und ist insofern vorzugswürdig.

Für die Vorzugstrasse ist eine HDD > 400 m mit einer Gesamtlänge von 446 m geplant. Für den Trassenvorschlag ist dagegen eine HDD > 400 m nicht geplant. In diesem Aspekt ist der Trassenvorschlag demnach vorzugswürdig.

Die Vorzugstrasse verläuft zudem über ca. 130 m länger in der geotechnischen Kategorie 3 als der Trassenvorschlag. In diesem Aspekt ist der Trassenvorschlag demnach vorzugswürdig.

Beide Verläufe verlaufen geschlossen durch Bereiche mit Steigungen >20°. Darüber hinaus verlaufen beide Verläufe durch einen weiteren Hangbereich mit >25° Steigung, der von der Vorzugstrasse geschlossen und von dem Trassenvorschlag offen gequert wird. Durch die geschlossene Querung des Hangbereichs >25° ist die Vorzugstrasse in diesem Aspekt vorzugswürdig.

Die Vorzugstrasse verläuft über ca. 220 m durch Bereiche, in denen eine Grundwasserhaltung geplant ist. Der Trassenvorschlag verläuft mit ca. 490 m durch für eine Grundwasserhaltung vorgesehene Bereiche. In diesem Aspekt ist die Vorzugstrasse demnach vorzugswürdig.

Aufgrund der Mehrlänge von ca. 180 m und verschiedenen bautechnischen Faktoren (Länge von geschlossenen Querungen, Querung von Infrastruktur) kommt es bei der Vorzugstrasse zu Mehraufwendungen von ca. 18 %. Insofern ist der Trassenvorschlag in diesem Aspekt vorzugswürdig.

In seiner Gesamtbetrachtung hat der Vorhabenträger den Trassenvorschlag aufgrund seiner Nachteile in Bezug auf die Kriterien höherwertige Biotope mit einer langen Wiederherstellungsdauer, gesetzlich geschützte Biotope, Querung von (sehr) hoch bedeutsamen Fließgewässern und deren Auen, Forstwirtschaft, Topografie und Grundwasserhaltung als eindeutig nicht vorzugswürdig zurückgestellt. Die Vorteile des Trassenvorschlags in Bezug auf Sonderkulturen, HDD > 400 m, geotechnische Kategorie 3 und Wirtschaftlichkeit treten aufgrund der hier stärkeren Gewichtung der Umweltbelange (insbesondere in Bezug auf die Schutzwürdigkeit der vorhandenen Biotope und der hoch und sehr hoch bedeutsamen Gewässer), die eindeutig zugunsten der Vorzugstrasse sprechen, zurück.

Soweit der Vorhabenträger jedoch in seinem Regiedokument⁸²³ davon ausgeht, dass die Betroffenheit von höherwertigen Biotoptypen bei der Anwendung von § 43m EnWG im Rahmen der Abwägung nicht zu betrachten wäre, folgt die Planfeststellungsbehörde dem nicht. Gleichwohl hält sie an der Alternativenbetrachtung des Vorhabenträgers im Übrigen fest. Ihrer Ansicht nach ist der Trassenvorschlag eindeutig nicht vorzugswürdig und kommt daher nicht mehr ernsthaft in Betracht.

(13) Vergleichsabschnitt „Störnstein/ Markt Floß“

Der Vergleichsabschnitt „Störnstein/ Markt Floß“ liegt zwischen TKM 54,3 und TKM 55,5. Der Vergleichsabschnitt liegt im Regierungsbezirk Oberpfalz im Gebiet der Marktgemeinde Floß und der Gemeinde Störnstein. In seiner Alternativenbetrachtung hat der Vorhabenträger den Trassenvorschlag gemäß § 19 NABEG (Vorzugstrasse) der Alternative Störnstein/ Markt Floß gegenübergestellt.

Die Vorzugstrasse verläuft nach Südosten, quert den Bach Floß geschlossen und knickt nach ca. 300 m weiter nach Süden ab um dort die Staatsstraße 2395 ebenfalls geschlossen zu unterqueren. Nachfolgend werden landwirtschaftliche Flächen im weiteren südlichen Verlauf entlang eines Waldstücks gequert.

Die Alternative verläuft annähernd gespiegelt zur Vorzugstrasse auf der Westseite der Waldfläche und deutlich näher an Störnstein vorbei. Bei diesem Verlauf wird die Floß und die Staatsstraße 2395 gemeinsam geschlossen gequert. Auf Höhe des TKM 54,6 nähert sich der Verlauf einem Reiterhof auf wenige Meter an, umgeht aber die Betriebsflächen westlich. Danach verläuft die Alternative nach Süden und knickt nach 600 m in südöstliche Richtung ab, um in die Vorzugstrasse zu münden. Es werden dabei keine Waldflächen geschnitten.

Im Rahmen seiner Alternativenbetrachtung hat der Vorhabenträger insgesamt sieben entscheidungserhebliche Kriterien für seine Trassenauswahl ermittelt. Hierbei handelt es sich um Baulärm, die Betroffenheiten höherwertiger Biotoptypen mit einer langen Wiederherstellungsdauer, Erholungswald, Forstwirtschaft, Querung EZG pot. Nutzteiche, geotechnische Kategorie 3 und Grundwasserhaltung.

⁸²³ Unterlage gem. § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG, S.20 f.

Beide Verläufe überschreiten die relevanten Mindestabstände zur Einhaltung der Richtwerte gem. AVV-Baulärm in Bezug auf die Ortschaft Störnstein (ca. 124 m von der Vorzugstrasse und ca. 15 m von der Alternative entfernt). Jedoch führen die nicht ortskonkreten Maßnahmenkonzepte (Reduktion von 4 dB(A) in einer Entfernung von 100 m) des Vorhabenträgers⁸²⁴ bei der Vorzugstrasse dazu, dass die Richtwerte nicht überschritten werden. In diesem Aspekt ist die Vorzugstrasse demnach vorzugswürdig.

Im Hinblick auf die Betroffenheiten höherwertiger Biotoptypen nimmt die Vorzugstrasse Feldgehölze mit einer langen Wiederherstellungsdauer auf ca. 99 m² in Anspruch. Da die Beanspruchung jedoch am äußeren Rand des Arbeitsstreifens stattfindet, konnte der Vorhabenträger im Rahmen der Feintrassierung die beiden Bereiche aussparen. Insofern ist das Kriterium nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht als entscheidungsrelevant anzusehen.

Die Alternative nimmt auf ca. 700 m² Erholungswald nach Waldfunktion in Anspruch. Dies wird bei der Vorzugstrasse vermieden, weshalb diese in diesem Aspekt als vorzugswürdig zu bewerten ist.

Dies gilt ebenso im Hinblick auf die Inanspruchnahme von forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Dort nimmt ebenfalls die Alternative ca. 712 m² in Anspruch, während die Vorzugstrasse lediglich über landwirtschaftlich genutzte Flächen verläuft. In diesem Aspekt ist die Vorzugstrasse demnach vorzugswürdig.

Beide Verläufe queren EZG von pot. Nutzteichen (Vorzugstrasse: 470 m Länge, Alternative: 840 m Länge). Allerdings haben die Auswertungen und Ableitungen aus den Hydrogeologischen Gutachten des Vorhabenträgers ergeben, dass lediglich bei der Alternative auf ca. 250 m Länge im Rahmen der Querung eines EZG baubedingte hydrogeologische Risiken bestehen, die in Bezug auf die Wasserquantität nicht durch vorsorgende Schutzmaßnahmen gemindert werden können. In diesem Aspekt ist die Vorzugstrasse demnach vorzugswürdig.

In Bezug auf das Kriterium der geotechnischen Kategorie 3 verläuft die Vorzugstrasse mit ca. 80 m Mehrlänge (Vorzugstrasse: 240 m, Alternative: 160 m) durch diese. Insofern ist die Alternative in diesem Aspekt vorzugswürdig.

Dagegen ist bei der Alternative auf einer Strecke von ca. 645 m eine Grundwasserhaltung vorgesehen, während bei der Vorzugstrasse lediglich ca. 90 m von einer Grundwasserhaltung betroffen sind. In diesem Aspekt ist die Vorzugstrasse demnach vorzugswürdig.

In seiner Gesamtbetrachtung hat der Vorhabenträger die Vorzugstrasse mit Blick auf die Kriterien Baulärm, Inanspruchnahme forstwirtschaftlicher Flächen, Querung von EZG pot. Nutzteiche, Inanspruchnahme von Erholungswald und Grundwasserhaltung als eindeutig vorzugswürdig bewertet. Dahinter trete der ca. 80 m längere Verlauf in der geotechnischen Kategorie 3 zurück. Insbesondere dem deutlich längeren Abschnitt der Grundwasserhaltung bei der Alternative wird gegenüber dem geringeren Längenunterschied der geotechnischen Kategorie 3 nachvollziehbar das größere Gewicht bei der bautechnischen Bewertung eingeräumt.

Mehrere private Einwender, die Regierung der Oberpfalz und die Gemeinde Störnstein kritisieren die im Bereich der Flossbachaue Störnstein vorgesehene technische Ausführung in Form von offener Bauweise im Wechsel mit Bohrungen sowie die Trassenauswahl in diesem

⁸²⁴ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage E2.

Bereich. Diese sei aufgrund der Hochwassersituation erheblich nachteilig. Die Einwender fordern eine vollständige geschlossene Querung, ein östlicheren Verlauf parallel zur Kreisstraße und die Regierung der Oberpfalz fordert einen westlicheren Verlauf. Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass sich die von den Einwendern vorgeschlagenen alternativen Trassenvorschläge im Vergleich zur Vorzugstrasse erheblich nachteilig darstellen und weist diese zurück. So ist eine Unterbohrung des gesamten Auenbereiches mittels HDD-Bohrung mit einer Länge von > 1.000 m sowohl technisch als auch wirtschaftlich mit einem erheblichen Aufwand und bautechnischen Risiken verbunden. Beispielsweise steigern die Baugrund- und Höhenverhältnisse im Bereich der Floßbachaue das Ausführungsrisiko einer solch langen HDD-Bohrung. Bezüglich der von der Gemeinde Störnstein auf dem Erörterungstermin vorgebrachten Bedenken betreffend das Abschwemmen des Aushubmaterials bei der offenen Verlegung, sagt der Vorhabenträger zur Abhilfe entsprechende Maßnahmen zu, diese zu verhindern (Kap. VI.1.f.i). Zudem sei auf die Nebenbestimmungen zur Kreuzung von Überschwemmungsgebieten und Risikogebieten Kap. A.V.1.d)(cc) verwiesen.

Die von Seiten eines Einwenders aufgezeigte östliche Variante widerspricht aufgrund der zu querenden Waldbereiche (Sturmschutzwald) und den topografischen Verhältnissen mit größeren Höhenunterschieden von mehr als 30 m zur Floßbachaue den Trassierungskriterien. Die östliche Variante ist somit nach Angaben des Vorhabenträgers nachvollziehbar als bautechnisch deutlich risikobehafteter zu bewerten als die Vorzugstrasse. Auch eine geschlossene Bauweise der östlichen Variante im Zuge nur einer geschlossenen Querung der Waldbereiche und der Floßbachniederung würde eine Bohrung von über 1.000 m Länge erforderlich machen, die aufgrund der gegebenen Alternative der Vorzugstrasse hinsichtlich der genannten bautechnischen Risiken abzulehnen ist.

Eine weitere vorgeschlagene östliche Variante liegt außerhalb des nach § 12 NABEG in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors. Das Planfeststellungsverfahren ist gem. § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG an die Bundesfachplanungsentscheidung gebunden. Der Vortrag des Einwenders begründet keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Bundesfachplanungsentscheidung, sodass die Planfeststellungsbehörde keinen Handlungsbedarf sieht.

Die von der Regierung der Oberpfalz vorgeschlagene westliche Variante wurde im Rahmen der verkürzten Grobprüfung⁸²⁵ geprüft und nachvollziehbar aufgrund der erheblichen Mehrbeeinträchtigung der sich in diesem Bereich befindlichen privaten Hofstelle (Reiterhof) während der Bauphase zurückgestellt. Die aus der verkürzten Grobprüfung als Vorzugstrasse hervorgegangene weitere westliche Alternative wurde in der vollständigen Grobprüfung⁸²⁶ sodann als nachteilig zurückgestellt. Insofern kann auf die schlüssigen Ausführungen in diesem Kapitel verwiesen werden.

Die Thematik der technischen Ausführung in diesem Bereich war ebenfalls Gegenstand des Erörterungstermins. Auch dort hat der Vorhabenträger nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargestellt, welche Erschwernisse gegen die vorgeschlagenen alternativen Trassenverläufe sprechen.

⁸²⁵ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage B4.1 Kap. 31.

⁸²⁶ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage B4.2 Kap. 13.

(14) Vergleichsabschnitt „Mittelberg“

Der Vergleichsabschnitt „Mittelberg“ liegt zwischen TKM 58,85 und TKM 59,4. Der Vergleichsabschnitt liegt im Regierungsbezirk Oberpfalz im Gebiet der Gemeinde Theisseil. Der Vorhabenträger hat in seiner Alternativenbetrachtung den Trassenvorschlag gem. § 19 NABEG (Vorzugstrasse) der Alternative Mittelberg gegenübergestellt.

Die Vorzugstrasse verläuft nach Südosten, eine Asphaltstraße wird auf 100 m und ein Graben samt Waldfläche ab TKM 59,1 auf ca. 180 m geschlossen gequert. Die Vorzugstrasse verläuft bis TKM 59,2 leicht nach Osten, bis zum Ende des Trassenvorschlags ist diese Tendenz aber wieder rückläufig.

Die Trassenalternative verläuft in Linie des bisherigen Trassenverlaufs weiter nach Süden und knickt bei km 59,25 nach Osten ab. Zu Beginn wird eine Straße samt Fremdleitung auf 100 m und nachdem der Verlauf nach Osten abknickt ein Gewässer samt Waldfläche auf ca. 160 m geschlossen gequert.

Der Vorhabenträger hat in seiner Alternativenbetrachtung ein Kriterium mit Entscheidungsrelevanz für seine Trassenauswahl ermittelt. Hierbei handelt es sich um die Länge.

Die Vorzugstrasse ist ca. 510 m lang. Die Alternative dagegen ca. 570 m. Insofern ist die Vorzugstrasse vorzugswürdig und nach der Gesamtbewertung des Vorhabenträgers zu bevorzugen. Die Alternative wird daher zurückgestellt und kommt nicht mehr ernsthaft in Betracht.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers. Ihrer Ansicht nach ist die Alternative eindeutig nicht vorzugswürdig und kommt daher nicht mehr ernsthaft in Betracht.

(15) Vergleichsabschnitt „Tröglersricht“

Der Vergleichsabschnitt „Tröglersricht“ liegt zwischen TKM 60 und TKM 62,1. Der Vergleichsabschnitt liegt im Regierungsbezirk Oberpfalz im Gebiet der Gemeinde Theisseil und im Gebiet der Kreisfreien Stadt Weiden i.d. Oberpfalz. In seiner Alternativenbetrachtung hat der Vorhabenträger den optimierten Trassenvorschlag (Vorzugstrasse) der Alternative Tröglersricht gegenübergestellt.

Die Vorzugstrasse verläuft zunächst nach Westen, knickt bei TKM 60,5 nach Südwesten und ab TKM 60,75 nach Süden ab, um eine Querung der dort befindlichen Waldfläche zu vermeiden. Bei TKM 60,9 neigt sich der Verlauf erneut in Richtung Wald und führt ab da weiter nach Süden. Die im Trassenverlauf liegenden Waldflächen werden auf ca. 180 m und ca. 660 m bis Höhe der Siedlung Almesbach geschlossen gequert. Eine zweite geschlossene Querung erfolgt in einem bewaldeten Taleinschnitt. Im weiteren südlichen Verlauf der Vorzugstrasse werden hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen offen gequert.

Die Alternative verläuft von Beginn an nach Südwesten und biegt nach ca. 340 m in eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (eingefasst von Waldfläche) nach Süden ab. Die angrenzende Waldfläche wird auf ca. 640 m in Richtung Süden offen gequert. Auf Höhe des TKM 61,9 knickt

die Alternative nach Südwesten ab, um nach weiteren ca. 250 m nach Westen zu verlaufen und dann auf die Vorzugstrasse zu treffen.

In seiner Alternativenbetrachtung hat der Vorhabenträger insgesamt neun Kriterien mit Entscheidungsrelevanz für seine Trassenauswahl ermittelt. Hierbei handelt es sich um die Kriterien geschützte Teile von Natur und Landschaft und Biotope mit langer Wiederherstellungsdauer, Klimaschutzwald, Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Wälder in Hanglage und Waldfunktion Stufe I und II nach Art. 6 BayWaldG, Baulärm, Querung EZG pot. Nutzteiche, erhöhter bautechnischer Aufwand, geotechnische Kategorie 3 und Wirtschaftlichkeit.

Die Vorzugstrasse beansprucht gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG im Umfang von 335 m², die zugleich Biotope mit langer Wiederherstellungsdauer darstellen. Die übrigen höherwertigen Biotope mit langer Wiederherstellungsdauer werden durch die Vorzugstrasse geschlossen gequert und damit nicht in Anspruch genommen. Die Alternative beansprucht keine Biotope mit langer Wiederherstellungsdauer. Beide Verläufe nehmen das NSG „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ gleichermaßen flächendeckend in Anspruch. Ebenso verlaufen beide Verläufe durch das „LSG innerhalb des Naturparks Nördlicher Oberpfälzer Wald“. Diesbezüglich nimmt die Alternative ca. 27.000 m² in Anspruch, während die Vorzugstrasse ca. 5.000 m² beansprucht. Darüber hinaus ist in diesem Bereich das LSG „Feld- und Waldgebiet Almesbach - Im Ibelnest - Eichrangen - Fischerberg - Buchrangen-Ebene - Hint. Neuried - Hl. Staude – Sauhübel“ (LSG-00174.01) ausgewiesen, in dem die Vorzugstrasse ca. 10.000 m² und die Alternative ca. 40.000 m² beansprucht. Die Vorzugstrasse ist in diesem Aspekt aufgrund der erheblichen Minderbetroffenheiten der Landschaftsschutzgebiete insgesamt vorzugswürdig.

Die Alternative quert auf ca. 26.500 m² Klimaschutzwald (auf grob 6.500 m² im Trassenverlauf der Gmkg. Edeldorf zusätzlich die Waldfunktion Erholung Stufe II nach Art. 6 BayWaldG sowie auf grob 20.000 m² der Gmkg. Weiden die Waldfunktion Erholung Stufe I nach Art. 6 BayWaldG) offen, der nach Angaben des AELF nicht zerschnitten werden darf. Die Vorzugstrasse quert einen kleineren Bereich eines weiter westlich gelegenen Bereichs, der Klimaschutzwald darstellt, geschlossen und führt damit zu keiner Beeinträchtigung. In diesem Aspekt ist die Vorzugstrasse demnach vorzugswürdig.

Hinsichtlich des Schutzguts Landschaft quert die Alternative auf einer Länge von ca. 635 m den Hangwald am Fischerberg, der Teil des Anstiegs des Vorderen Oberpfälzer Waldes ist. Dieser stellt eine visuelle Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung dar, die landschaftsprägend ist. In diesem Aspekt ist die Vorzugstrasse demnach vorzugswürdig.

Die Vorzugstrasse quert eine archäologische Vermutungsfläche (Aktennummer V-3-6339-0015) auf ca. 12.100 m². Die Alternative quert drei FE-Anomalien, die eine archäologische Relevanz und eine Möglichkeit archäologischer Fundstellen aufweisen auf ca. 5.272 m². In diesem Aspekt ist die Alternative demnach vorzugswürdig.

Die Alternative nimmt ca. 27.897 m² forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch, während die Vorzugstrasse lediglich ca. 42 m² forstwirtschaftliche Flächen beansprucht, die ggf. im Rahmen der Feintrassierung von einer Inanspruchnahme durch den Arbeitsstreifen vollständig ausgespart werden können. In diesem Aspekt ist die Vorzugstrasse demnach vorzugswürdig.

Die Vorzugstrasse quert die EZG zweier pot. Nutzteiche sowie zweier Teichgruppen auf insg. ca. 860 m Länge, während die Alternative die EZG dreier Teiche und zweier Teichgruppen auf insg. ca. 915 m Länge quert. Die Auswertungen und Ableitungen aus den Hydrogeologischen Gutachten des Vorhabenträgers haben ergeben, dass für die Querung eines EZG der Alternative auf ca. 180 m Länge baubedingte hydrogeologische Risiken nicht ausgeschlossen und in Bezug auf die Wassermenge nicht durch vorsorgende Schutzmaßnahmen gemindert werden könnten. In diesem Aspekt ist die Vorzugstrasse demnach vorzugswürdig.

Für die Vorzugstrasse ergibt sich aufgrund des starken Quergefälles ein erhöhter bautechnischer Aufwand auf einer Länge von ca. 370 m bei der Verlegung oberhalb des Betonwerkes, die mittels einer gebogenen HDD-Bohrkurve gelöst werden kann. Dieser ist bei der Alternative nicht notwendig, da die steilen Hanglagen in offener Bauweise bewältigt werden. In diesem Aspekt ist die Alternative demnach vorzugswürdig.

Darüber hinaus liegt bei der Vorzugstrasse die geotechnische Kategorie 3 auf einer Länge von ca. 490 m vor, während für die Alternative keine geotechnische Kategorie 3 gegeben ist. In diesem Aspekt ist die Alternative demnach vorzugswürdig.

Auch hinsichtlich der HDD > 400 m ist die Alternative vorzugswürdig, da diese keine HDD vorsieht. Die Vorzugstrasse weist dagegen eine Länge einer HDD von ca. 490 m auf.

Aufgrund der Mehrlänge von ca. 330 m und verschiedener bautechnischer Faktoren (Länge von geschlossenen Querungen, Querung von Wald und Infrastruktur) kommt es bei der Vorzugstrasse zur Mehraufwendungen von ca. 34 % im Vergleich zur Alternative. In diesem Aspekt ist die Alternative demnach vorzugswürdig.

Im Rahmen der Gesamtbetrachtung hat der Vorhabenträger festgestellt, dass hinsichtlich der Kriterien gesetzlich geschützte Biotope und weitere geschützte Landschaftsbestandteile, Wälder mit Waldfunktion Erholung und Klimaschutz sowie Wälder in Hanglage und auch hinsichtlich der in Anspruch genommenen forstwirtschaftlich genutzten Flächen und der Querung des EZG eines pot. Nutzteichs die Vorzugstrasse eindeutig vorzugswürdig ist. Aus technischer und wirtschaftlicher Sicht sei die Alternative gegenüber der Vorzugstrasse wegen der langen HDD und dem damit verbundenen zusätzlichen bautechnischen Aufwand und den Kosten auf der längeren Strecke zu bevorzugen. Die deutlichen Nachteile der Umweltbelange der Alternative würden jedoch überwiegen, sodass diese zurückgestellt wird und die Vorzugstrasse zu bevorzugen sei.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den überzeugenden Ausführungen des Vorhabenträgers. Aus ihrer Sicht überwiegen die Umweltbelange zugunsten der Vorzugstrasse. Die betrachtete Alternative ist nicht eindeutig vorzugswürdig und kommt daher nicht mehr ernsthaft in Betracht.

(16) Vergleichsabschnitt „Weiden“

Der Vergleichsabschnitt „Weiden“ liegt zwischen TKM 62,1 und TKM 63,2. Der Vergleichsabschnitt liegt im Regierungsbezirk Oberpfalz im Gebiet der kreisfreien Stadt Weiden i.d. Oberpfalz. In seiner Alternativenbetrachtung hat der Vorhabenträger den optimierten Trassenvorschlag (Vorzugstrasse) der Alternative Weiden gegenübergestellt.

Die Vorzugstrasse verläuft zunächst nach Süden und folgt dem Waldrand, um den Almesbach offen und sodann die Staatsstraße 2166 geschlossen zu queren. Südlich der Staatsstraße wird zudem auch ein Niederspannungskabel geschlossen unterquert. Der weitere Verlauf ist nach Süden gerichtet, westlich der Siedlungen Tröglersricht und Zollhaus entlang. Auf Höhe beider Siedlungen wird ein Schotterweg mit einer Versorgungsleitung sowie bei Tröglersricht zudem eine baumbestandene Böschung mit einem Graben geschlossen gequert.

Die Alternative verläuft im Gegensatz zur Vorzugstrasse zunächst Richtung der Stadt Weiden i.d. Oberpfalz und quert geschlossen den Almesbach. Nach der Querung und ca. 280 m nach Start der Alternative knickt der Verlauf nach Süden ab und läuft bis TKM 63,1, ca. 400 m westlich zur Vorzugstrasse versetzt, teils parallel einer 110-kV-Freileitung. Ab dort neigt der Verlauf sich nach Südosten und trifft zum Ende auf die Vorzugstrasse. Beide Verläufe finden sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

In seiner Alternativenbetrachtung hat der Vorhabenträger insgesamt 12 Kriterien mit Entscheidungsrelevanz für seine Trassenauswahl ermittelt. Hierbei handelt es sich um die Kriterien Erschütterungen, Baulärm, gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG, Biotope mit langer Wiederherstellungsdauer, Inanspruchnahme LSG, Inanspruchnahme Habitatbaum, Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Querung EZG pot. Nutzteiche, bautechnische Besonderheiten/bauliche Erschwernis, geotechnische Kategorie 3, HDD > 400 m und Wirtschaftlichkeit.

Hinsichtlich des Kriteriums Erschütterungen werden die Anhaltswerte für Erschütterungen gem. DIN 4150-2 für beide Verläufe nicht eingehalten. Allerdings beansprucht die Vorzugstrasse zusätzlich zu allen Wohngebäuden, die die Alternative beeinträchtigt, darüber hinaus alle Wohngebäude der Ortschaft Tröglersricht, die von dem Trassenvorschlag ca. 85 m westlich und östlich entfernt liegt. Insofern ist die Alternative vorzugswürdig.

Hinsichtlich des Kriteriums Baulärms stellt sich die Situation umgekehrt dar. So werden auch in Bezug auf den Baulärm die Mindestabstände zur Einhaltung der Richtwerte gem. AVV-Baulärm von beiden Verläufen ohne Berücksichtigung von pauschalen Maßnahmen überschritten. Unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger pauschalen Maßnahmen bleibt jedoch festzuhalten, dass die Vorzugstrasse weniger Wohngebäude beeinträchtigt als die Alternative. In diesem Aspekt ist die Vorzugstrasse leicht vorzugswürdig.

Die Vorzugstrasse nimmt gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG im Umfang von 778 m² in Anspruch. Die Alternative beansprucht diese auf 679 m². In diesem Aspekt ist die Alternative gegenüber der Vorzugsvariante leicht vorzugswürdig. Höherwertige Biotope mit langer Wiederherstellungsdauer werden von der Alternative mehr in Anspruch genommen (ca. 716 m² im Vergleich zu 51 m² durch die Vorzugstrasse). In diesem Aspekt ist die Vorzugstrasse deutlich vorzugswürdig. Das LSG „Feld- und Waldgebiet Almesbach – Im Ibelnest – Eichrangen – Fischerberg – Buchrangen-Ebene – Hint. Neuried – Hl. Staude – Sauhübel“ (LSG-00174.01) wird durch beide Verläufe beansprucht. Dabei nimmt die Vorzugstrasse ca. 17.000 m² in Anspruch, die Alternative lediglich 4.000 m². In diesem Aspekt ist die Alternative vorzugswürdig.

Die Alternative berührt am Westrand der Fläche eine für den Eremiten geeignete Eichenallee. Eingriffe in Brutbäume oder gar deren komplette Entfernung sind zu vermeiden. Zudem wird

durch die Alternative ein potenzieller Habitatbaum für den Hirschkäfer in Anspruch genommen. Insofern ist die Vorzugstrasse eindeutig vorzugswürdig.

Die Vorzugstrasse quert westlich von Tröglersricht zwei archäologische Vermutungsflächen. Im Fall der westlich der Vorzugstrasse gelegenen Fläche handelt es sich um eine „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (Aktennummer V-3-6339-0014; Flächeninanspruchnahme von ca. 2.809 m²). Östlich der Vorzugstrasse befinden sich „Siedlungen und Gräben der Vor- und Frühgeschichte“ (Aktennummer V-3-6339-0003), die als Bohrung gequert werden. Eine weitere Vermutungsfläche wird von der Vorzugstrasse nördlich des Gewässerlaufs des Schirchendorfgraben gequert. Bei der Fläche handelt es sich um eine „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (Aktennummer V-3-6339-0013; Flächeninanspruchnahme von ca. 6.562 m²).

Die Alternative quert zwischen Almesbach und der Straße 2166 eine im Urkataster vermerkte FE-Anomalie (Flächeninanspruchnahme von ca. 219 m²), bei der es sich um einen mittlerweile verlandeten historischen Mühlteich handelt. Die Fläche weist eine erkennbare archäologische Relevanz mit der Möglichkeit einer archäologischen Fundstelle auf. Südöstlich von Weiden Ost quert die Alternative zwei großflächige Vermutungsflächen (Aktennummer V-3-6339-0004 mit einer Flächeninanspruchnahme von ca. 25.078 m² und V-3-6339-0013 mit einer Flächeninanspruchnahme von ca. 21.122 m²) „Siedlungen und Gräben der Vor- und Frühgeschichte“ sowie „Siedlung vor und frühgeschichtlicher Zeitstellung“. Des Weiteren quert die Alternative eine FE-Anomalie (Flächeninanspruchnahme von ca. 47 m²). Die Fläche ist im Urkataster als Hohlweg vermerkt und weist eine erkennbare archäologische Relevanz sowie die Wahrscheinlichkeit einer archäologischen Fundstelle auf. Im Ergebnis ist die Vorzugstrasse aufgrund der geringeren Flächeninanspruchnahme von Vermutungsflächen (ca. 9.300 m², Alternative ca. 47.000 m²) eindeutig vorzugswürdig.

Im Hinblick auf das Kriterium Querung EZG pot. Nutzteiche ist dagegen die Alternative vorzugswürdig. So quert die Vorzugstrasse das EZG eines quellgespeisten Teichs auf 60 m Länge. Die Auswertung des Hydrogeologischen Gutachtens des Vorhabenträgers hat ergeben, dass für die Querung baubedingte hydrogeologische Risiken bestehen, die in Bezug auf die Wasserquantität nicht durch vorsorgende Schutzmaßnahmen gemindert werden können. Die Alternative ist in diesem Aspekt eindeutig vorzugswürdig.

Für die Alternative ist ein erhöhter bautechnischer Aufwand für den Kabelzug aufgrund der hohen Querneigung über einen langen nördlich anschließenden Trassenabschnitt zu erwarten. Dort ergibt sich nämlich kein Muffenstandort. Aufgrund der sich dadurch ergebenden technischen Anforderungen an den Kabelzug ist der Anschluss an die Vorzugstrasse mit nahezu rechten Winkeln erheblich erschwert. Für den Trassenvorschlag sind die Voraussetzungen für den Muffenstandort und den Kabelzug deutlich optimaler. In diesem Aspekt ist die Vorzugstrasse eindeutig vorzugswürdig.

Die geotechnische Kategorie 3 ist bei der Alternative um ca. 220 m Länge weniger gegeben als bei der Vorzugstrasse. Insofern ist die Alternative als vorzugswürdig zu bewerten.

Für die Vorzugstrasse sind Wasserhaltungsmaßnahmen auf ca. 440 m geplant. Dagegen wird für die Alternative lediglich auf ca. 360 m eine Wasserhaltung vorgesehen.

Durch die höheren Materialkosten und die höheren Baukosten kommt es bei der Alternative Weiden zu Mehraufwendungen von ca. 12 %. In diesem Aspekt ist die Vorzugstrasse eindeutig vorzugswürdig.

Im Rahmen der Gesamtbetrachtung hat der Vorhabenträger dargestellt, dass die Kriterien zugunsten der Vorzugstrasse in Form von gesetzlich geschützten Biotopen, Inanspruchnahme von pot. Habitatbäumen, Inanspruchnahme von höherwertigen Biotopen, archäologische Vermutungsflächen, erhöhter bautechnischer Aufwand und Wirtschaftlichkeit die Vorteile zugunsten der Alternative überwiegen. Daher werde die Alternative zurückgestellt und die Vorzugstrasse bevorzugt.

Soweit der Vorhabenträger in der Gesamtbetrachtung jedoch zugunsten der Vorzugstrasse die Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen berücksichtigt, folgt die Planfeststellungsbehörde dem nicht. Die Vorzugstrasse nimmt mehr gesetzlich geschützte Biotope in Anspruch. Dies gilt ebenso für das Landschaftsschutzgebiet, das der Vorhabenträger im Rahmen seiner Gesamtbetrachtung doppelt aufgeführt hat. Die Planfeststellungsbehörde würdigt die Beeinträchtigung lediglich einfach. Allerdings beeinträchtigt die Vorzugstrasse deutlich weniger höherwertige Biotope mit langer Wiederherstellungsdauer als die Alternative. In der Gesamtschau überwiegen daher auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Kriterien zugunsten der Vorzugstrasse, wobei insbesondere die Kriterien der Bautechnik und der Wirtschaftlichkeit zugunsten dieser berücksichtigt werden.

Soweit der Vorhabenträger in seinem Regiedokument⁸²⁷ die Auffassung vertritt die Belange des Artenschutzes seien aufgrund von § 43m EnWG nicht mehr zu berücksichtigen folgt die Planfeststellungsbehörde dem nicht. Der Wegfall der artenschutzrechtlichen Prüfung wirkt sich nicht unmittelbar auf die Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde aus. Die Abwägungsentscheidung ist vielmehr gem. § 43m Abs. 1 S. 3 EnWG auf die Ergebnisse der SUP zur Bundesfachplanungsentscheidung beschränkt. Hinsichtlich der Auffassung des Vorhabenträgers, dass aufgrund des § 43m EnWG die höherwertigen Biotope mit langer Wiederherstellungsdauer nicht zu berücksichtigen seien, folgt die Planfeststellungsbehörde dem ebenfalls nicht und verweist auf das Vorgesagte. Auch ein anwaltlich vertretener private Einwender kritisiert die Angaben im Regiedokument und stellt dar, dass diese im Hinblick auf die Gewichtung der Belange zugunsten der Vorzugstrasse nicht verständlich sind. Dem stimmt die Planfeststellungsbehörde insofern zu, als dass nicht eindeutig anhand der rechnerischen Ermittlung der Kriterien zugunsten der Vorzugstrasse erkennbar ist, welche Kriterien auch nach Anwendung des § 43m EnWG zugunsten der Vorzugstrasse zu berücksichtigen sind. Gleichwohl ergibt sich im Rahmen der Gesamtbewertung ein Ergebnis zugunsten der Vorzugstrasse, da die vom Vorhabenträger als nicht mehr zu berücksichtigenden Belange nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ohnehin auch weiterhin zu berücksichtigen sind. Im Übrigen folgt die Planfeststellungsbehörde daher den überzeugenden Ausführungen des Vorhabenträgers. Ihrer Ansicht nach ist die betrachtete Alternative nicht eindeutig vorzugswürdig und kommt daher nicht mehr ernsthaft in Betracht.

⁸²⁷ Unterlage gem. § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG, S.29.

(17) Vergleichsabschnitt „Bechtsrieth“

Der Vergleichsabschnitt „Bechtsrieth“ liegt zwischen TKM 65,25 und TKM 67,8. Der Vergleichsabschnitt liegt im Regierungsbezirk Oberpfalz im Gebiet der Gemeinden Bechtsrieth, Irchenrieth und Pirk. In seiner Alternativenbetrachtung hat der Vorhabenträger den optimierten Trassenvorschlag (Vorzugstrasse) der Alternative Bechtsrieth gegenübergestellt.

Die Vorzugstrasse verläuft bis zur Bundesstraße 22 auf Bechtsrieth zu und ab TKM 65,5 nach Süden entlang von dieser. Nach weiteren 500 m wird eine Asphaltstraße geschlossen gequert. Die Bundesstraße ist an diesem Punkt ca. 150 m entfernt und der Verlauf nähert sich bis TKM 66,8 wieder an diese an, wobei die Pirkerstraße samt einer Wasserleitung und einem Kanal geschlossen gequert werden. Die Siedlung Trebsau befindet sich dabei südlich bzw. westlich der Vorzugstrasse. Ab TKM 67 verläuft die Vorzugstrasse nach Süden, um am Ende den Mühlbach und eine Gasleitung geschlossen zu queren.

Die Alternative verläuft im Gegensatz zur Vorzugstrasse westlich der Siedlung Trebsau vorbei. In ihrem südlichen Verlauf meidet sie zwei kleinere Waldflächen und quert die Asphaltstraße geschlossen. Danach biegt sie nach Westen ab, um wiederum die Querung der Waldflächen zu umgehen. Nach der offenen Querung der Pirkerstraße auf der Höhe des TKM 67,15 verläuft die Alternative nach Osten südlich von Trebsau und quert geschlossen eine Gasleitung und offen einen kleinen Ausläufer einer Waldfläche durch einen Schwenk nach Süden. Beide Verläufe queren überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen.

In seiner Alternativenbetrachtung hat der Vorhabenträger insgesamt 10 Kriterien mit Entscheidungsrelevanz für seine Trassenauswahl ermittelt. Hierbei handelt es sich um die Kriterien gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG, hochwertige Biotop mit langer Wiederherstellungsdauer, Potenzialflächen mit artenschutzrechtlicher Relevanz, Wälder in Hanglage, Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Forstwirtschaft, Inanspruchnahme vorbelasteter Flächen, geotechnische Kategorie 3, Grundwasserhaltung und Wirtschaftlichkeit.

Die Vorzugstrasse nimmt ca. 10.664 m² gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG in Anspruch, wovon das in Höhe von ca. 10.382 m² betroffene Grünland eine mäßig bis gute Entwicklungsdauer von 5-9 Jahren aufweist. Die Alternative beansprucht dagegen ca. 422 m² Laub(misch)wälder als hochwertige Biotop mit einer langen Wiederherstellungsdauer, die dauerhaft verloren gehen.

Darüber hinaus sind im Bereich der Alternative zwei potenzielle Habitatbäume für den Eremiten betroffen. Ein Eingriff in die Brutbäume oder dessen Entfernung ist zu vermeiden. Die betroffenen Bäume liegen mitten im Arbeitsstreifen. Im Arbeitsstreifen der Alternative liegt darüber hinaus ein potenzieller Habitatbaum für den Hirschkäfer, dessen Inanspruchnahme ebenfalls nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Alternative beansprucht im Randbereich auf ca. 400 m² den Hangwald „Ausraum“, der auf dem „Schirmitzer-Pirker Rücken“, einem landschaftsprägenden Höhenrücken mit hoher Fernwirkung, stockt.

Hinsichtlich des Kriteriums kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist die Vorzugstrasse vorzugswürdig, da sie keine Flächen mit archäologisch relevanten Bereichen in Anspruch nimmt.

Die Alternative quert dagegen nordwestlich von Trebsau eine FE-Anomalie (Flächeninanspruchnahme von ca. 27 m²), bei der es sich um einen historischen Hohlweg handelt, der eine erkennbare archäologische Relevanz sowie die Möglichkeit einer archäologischen Fundstelle aufweist. Westlich von Trebsau erfolgt durch die Alternative darüber hinaus die Querung einer Vermutungsfläche (Aktennummer V-3-6339-0010; Flächeninanspruchnahme von ca. 10.626 m²) „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“.

Die Vorzugstrasse beansprucht forstwirtschaftlich genutzte Flächen mit ca. 431 m², während die Alternative forstwirtschaftlich genutzte Flächen in höherem Umfang mit ca. 4.050 m² beansprucht.

Die Vorzugstrasse verläuft über eine Länge von ca. 1.200 m über Flurstücke mit einer Vorbelastung durch Fremdleitungen. Die Alternative verläuft über eine Länge von ca. 2.150 m über Flurstücke mit einer Vorbelastung durch Fremdleitungen. Dies entspricht einer Mehrlänge von ca. 950 m über Flurstücke, die bereits vorbelastet sind für die Alternative im Vergleich zur Vorzugstrasse, sodass die Alternative zu bevorzugen ist.

Die Vorzugstrasse weist Nachteile in Bezug auf die geotechnische Kategorie 3 auf. So verläuft sie auf ca. 470 m durch die geotechnische Kategorie 3, während die Alternative lediglich auf ca. 120 m durch die geotechnische Kategorie 3 verläuft.

Hinsichtlich des Kriteriums der Grundwasserhaltung verläuft die Vorzugstrasse auf ca. 1.090 m Länge durch Bereiche, in denen eine Grundwasserhaltung geplant ist. Die Alternative verläuft dagegen lediglich auf ca. 90 m durch Bereiche mit vorgesehener Grundwasserhaltung.

Da die Alternative ca. 640 m länger ist, kommt es zu Mehraufwendungen von ca. 18 % bei der Alternative im Vergleich zur Vorzugstrasse. Insofern ist die Vorzugstrasse vorzugswürdig.

In seiner Gesamtbetrachtung hat der Vorhabenträger festgestellt, dass hinsichtlich der Kriterien gesetzlich geschützte Biotope hochwertige Biotope mit langer Wiederherstellungsdauer, artenschutzrechtliche Belange, Forstwirtschaft, Wälder in Hanglage und Flächen mit archäologischer Relevanz die Vorzugstrasse eindeutig vorzugswürdig ist. Die eigentumsrechtlichen und technischen Belange (Inanspruchnahme vorbelasteter Flächen, Streckenlängen geotechnische Kategorie 3 bzw. Grundwasserhaltung) sowie die wirtschaftlichen Vorteile der Alternative würden vor dem Hintergrund der deutlichen Vorzüge der Umweltbelange in Bezug auf die Vorzugstrasse als nachrangig bewertet. Somit sei die Vorzugstrasse zu bevorzugen.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den überzeugenden Ausführungen des Vorhabenträgers. Aus ihrer Sicht überwiegen die Umweltbelange zugunsten der Vorzugstrasse. Soweit der Vorhabenträger jedoch ausführt, dass das Kriterium der gesetzlich geschützten Biotope zugunsten der Vorzugstrasse spricht, stimmt die Planfeststellungsbehörde dem nicht zu. Die Vorzugstrasse beansprucht weitaus mehr gesetzlich geschützte Biotope als die Alternative. Allerdings sind diese zum Großteil innerhalb von 5-9 Jahren wiederherstellbar, wobei die von der Alternative betroffenen Biotope mit langer Wiederherstellungsdauer dauerhaft verloren gehen. Daher ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass an dem Gesamtergebnis der Prüfung festgehalten werden kann. Die betrachtete Alternative ist nicht eindeutig vorzugswürdig und kommt daher nicht mehr ernsthaft in Betracht.

Soweit der Vorhabenträger in seinem Regiedokument⁸²⁸ die Auffassung vertritt die Belange des Artenschutzes seien aufgrund von § 43m EnWG nicht mehr zu berücksichtigen folgt die Planfeststellungsbehörde dem nicht. Der Wegfall der artenschutzrechtlichen Prüfung wirkt sich nicht unmittelbar auf die Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde aus. Die Abwägungsentscheidung ist vielmehr gem. § 43m Abs. 1 S. 3 EnWG auf die Ergebnisse der SUP zur Bundesfachplanungsentscheidung beschränkt. Hinsichtlich der Auffassung des Vorhabenträgers, dass aufgrund des § 43m EnWG die höherwertigen Biotope mit langer Wiederherstellungsdauer nicht zu berücksichtigen seien, folgt die Planfeststellungsbehörde dem ebenfalls nicht.

(18) Vergleichsabschnitt „Irchenrieth-Nord“

Der Vergleichsabschnitt „Irchenrieth-Nord“ liegt zwischen TKM 68,1 und TKM 69,75. Der Vergleichsabschnitt liegt im Regierungsbezirk Oberpfalz im Gebiet der Gemeinde Pirk und dem der Gemeinde Irchenrieth. In seiner Alternativenbetrachtung hat der Vorhabenträger den Trassenvorschlag den Alternativen 1 und 2 (Vorzugstrasse) gegenübergestellt.

Der Trassenvorschlag und die Vorzugstrasse verlaufen bis zu TKM 69 identisch. Beide Verläufe queren in südlicher Richtung auf ca. 780 m ebenso, wie die Alternative 1 auf ca. 930 m Waldfläche. Der Trassenvorschlag sowie die Vorzugstrasse neigen sich dabei etwas mehr nach Osten. Bei TKM 68,9 verlassen der Trassenvorschlag und die Vorzugstrasse die Waldfläche und neigen sich nach Südwesten, um nach ca. 500 m in die Alternative 1 zu münden. Die Alternative 1 neigt sich auf Höhe von TKM 68,9 nach Südosten und beim Verlassen der Waldfläche nach Süden. Die beiden Verläufe des Trassenvorschlags und der Alternative 1 queren geschlossen eine Gasleitung und treffen dann auf Höhe von TKM 69,45 zusammen. Der Trassenvorschlag und die Alternative 1 neigen sich im Weiteren nach Südwesten und queren Richtung Südosten geschlossen den Gleitsbach auf 150 m Länge. Die Vorzugstrasse verläuft ab TKM 69 nach Südosten und quert geschlossen den Gleitsbach und eine Gasleitung auf ca. 130 m. Bei TKM 69,45 neigt sich der Verlauf nach Südwesten und läuft mit dem Trassenvorschlag zusammen.

In seiner Alternativenbetrachtung hat der Vorhabenträger insgesamt acht Kriterien mit Entscheidungsrelevanz für seine Trassenauswahl ermittelt. Hierbei handelt es sich um die Kriterien gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, hochwertige Biotope mit langer Wiederherstellungsdauer, Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Forstwirtschaft, Sturmschutzwald, Inanspruchnahme vorbelasteter Flächen, geotechnische Kategorie 3 und Grundwasserhaltung.

Sowohl der Trassenvorschlag als auch die Alternative nehmen gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG in Anspruch. Der Trassenvorschlag beansprucht dabei ca. 175 m² Fließgewässer. Die Alternative 1 nimmt ca. 184 m² Fließgewässer und ca. 208 m² Röhrichte und Großseggenriede in Anspruch. Die von der Alternative 1 beanspruchten Biotope stellen zugleich auch hochwertige Biotope mit langer Wiederherstellungsdauer dar. In diesem Aspekt ist die Vorzugstrasse demnach vorzugswürdig.

⁸²⁸ Unterlage gem. § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG, S. 29 f.

Alle Verläufe queren westlich von Irchenrieth eine archäologische Vermutungsfläche. Dabei handelt es sich um eine „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (Aktennummer V-3-6339-0011) mit einer Flächeninanspruchnahme von ca. 17.300 m² durch den Trassenvorschlag, ca. 11.100 m² durch die Alternative 1 und ca. 6.150 m² durch die Vorzugstrasse. Unmittelbar südlich angrenzend queren der Trassenvorschlag und Alternative 1 eine FE-Anomalie (Flächeninanspruchnahme von ca. 1.646 m²), bei der es sich um historische Fischteiche ohne spezifische archäologische Relevanz sowie der Wahrscheinlichkeit einer archäologischen Fundstelle handelt. In diesem Aspekt ist die Vorzugstrasse demnach vorzugswürdig.

Hinsichtlich des Kriteriums Forstwirtschaft nehmen alle Verläufe forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch. Allerdings beansprucht die Alternative 1 dabei ca. 6.000 m² mehr als die beiden übrigen Verläufe. In diesem Aspekt sind die Vorzugstrasse und der Trassenvorschlag demnach vorzugswürdig.

Zudem beansprucht die Alternative 1 nach Auskunft des AELF Sturmschutzwald gem. Art. 10 Abs. 2 BayWaldG auf einer Teilfläche. In Bezug auf die Vorzugstrasse stellt die Planfeststellungsbehörde ferner mit Nebenbestimmung Kap. A.V.1.b)(13) sicher, dass es nicht zu einer Inanspruchnahme von Sturmschutzwald kommt. In diesem Aspekt sind die Vorzugstrasse und der Trassenvorschlag demnach vorzugswürdig gegenüber der Alternative 1.

Da die Vorzugstrasse mit ca. 470 m über Flächen mit Vorbelastung verläuft, während die Alternative 1 über lediglich 90 m und der Trassenvorschlag mit lediglich 200 m über vorbelastete Flächen verläuft, ist die Vorzugstrasse insofern vorzugswürdig.

Hinsichtlich des Kriteriums der geotechnischen Kategorie 3 verlaufen der Trassenvorschlag und die Alternative 1 beide über eine Länge von ca. 250 m durch diese. Die Vorzugstrasse verläuft über eine Länge von 280 m in der geotechnischen Kategorie 3. In diesem Aspekt sind der Trassenvorschlag und die Alternative 1 vorzugswürdig.

Die Alternative 1 ist in Bezug auf das Kriterium Grundwasserhaltung vorteilhaft. So verläuft sie auf einer Länge von ca. 320 m in Bereichen, für die eine Grundwasserhaltung vorgesehen ist, während der Trassenvorschlag mit ca. 420 m und die Vorzugstrasse mit ca. 650 m eine größere Anzahl an Flächen für Grundwasserhaltungsmaßnahmen vorsehen.

In seiner Gesamtbetrachtung kam der Vorhabenträger zu dem Ergebnis, dass lediglich der längere Streckenabschnitt der Grundwasserhaltung sowie der geringen Mehrlänge hinsichtlich der geotechnischen Kategorie 3 gegen die Vorzugswürdigkeit der Vorzugstrasse sprechen. Jedoch würden die hier einschlägigen Umweltkriterien den vorstehend genannten technischen Kriterien vorgehen. Auch die Inanspruchnahme von Flächen mit archäologischer Relevanz und die Inanspruchnahme vorbelasteter Flächen sowie die Forstwirtschaft und die Beeinträchtigung von Sturmschutzwäldern sprächen für die Vorzugstrasse, sodass dieser der Vorzug zu geben sei.

Soweit der Vorhabenträger in seinem Regiedokument⁸²⁹ davon ausgeht, dass die Betroffenheit von höherwertigen Biotoptypen bei der Anwendung von § 43m EnWG im Rahmen der Abwägung nicht zu betrachten wäre, folgt die Planfeststellungsbehörde dem nicht. Im Übrigen

⁸²⁹ Unterlage gem. § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG, S.30.

folgt die Planfeststellungsbehörde den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers überwiegend. Soweit der Vorhabenträger jedoch das Kriterium der geotechnischen Kategorie 3 als (gering) entscheidungserheblich ansieht, würdigt sie dieses Kriterium aufgrund der Marginalität der Abweichungen zwischen den Varianten nicht als Vorteil für den Trassenvorschlag und die Alternative 1. In Gesamtschau sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde umso deutlicher der Trassenvorschlag und die Alternative 1 eindeutig nicht vorzugswürdig und kommen daher nicht ernsthaft in Betracht.

(19) Vergleichsabschnitt „Irchenrieth-Süd“

Der Vergleichsabschnitt „Irchenrieth-Süd“ liegt zwischen TKM 69,75 und TKM 72,9. Der Vergleichsabschnitt liegt im Regierungsbezirk Oberpfalz im Marktgebiet Leuchtenberg, der Gemeinde Irchenrieth und der Gemeinde Pirk. In seiner Alternativenbetrachtung hat der Vorhabenträger den optimierten Trassenvorschlag (Alternative 1) den Alternativen 2, 3 (Vorzugstrasse), 4, 5, 6, 7 und 8 gegenübergestellt.

Der Trassenvorschlag und Alternative 2 verlaufen südlich von Irchenrieth nach Osten ca. 60 m abgerückt voneinander und queren eine Asphaltstraße geschlossen. Ab der Höhe von TKM 70,2 verlaufen die beiden Alternativen identisch und treffen auf den Verlauf einer 110-kV-Freileitung und begleiten diese in südliche Richtung, zunächst auf der westlichen Seite durch Waldfläche, nach einer Querung und auf der Höhe des TKM 70,7 auf der östlichen Seite. Diese Freileitung begleitend, queren die Verläufe die Kreisstraße NEW 28 geschlossen und knicken ab TKM 72,75 leicht nach Süden ab zum Ende dieser beiden Varianten.

Die Vorzugstrasse und die Alternative 4 verlaufen ebenfalls nahezu identisch. In südwestlicher Richtung verlaufen beide Alternativen bis TKM 71,5 und queren dabei geschlossen eine Asphaltstraße und die Kreisstraße NEW 28 samt angrenzender Waldfläche. Die Alternative 4 macht dabei einen Bogen von TKM 70,8 bis TKM 71,1 und weicht maximal um ca. 50 m von der Vorzugstrasse ab. Nach TKM 71,5 neigt sich der Verlauf nach Westen und verläuft auf landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die vorhandenen Waldflächen. Ab TKM 72,3 knickt der Verlauf nach Süden ab. Es werden nur marginal Waldflächen offen gequert.

Die Alternative 5 gleicht der Vorzugstrasse bis zum TKM 72,3. Ab dort verläuft die Alternative 5 noch ca. 150 m weiter nach Südosten, um folgend parallel zur Alternative 3 zu verlaufen. Ab TKM 71,75 mündet die Alternative 5 in südliche Richtung in die restlichen Trassenverläufe.

Die Alternative 6 gleicht nördlich der Kreisstraße NEW 28 der Alternative 4. Südlich der Kreisstraße NEW 28 gleicht die Alternative 6 der Alternative 5.

Die Alternativen 7 und 8 verlaufen zum größten Teil wie bereits beschriebene Verläufe, die Abweichungen werden im Folgenden beschrieben und auf die jeweiligen Alternativen verwiesen. Nördlich von TKM 71,1 (Höhe Kreisstraße NEW 28) verläuft die Alternative 7 gleich der Vorzugstrasse und der Alternative 5. Die Alternative 8 gleicht in diesem Abschnitt denen der Alternativen 6 und 4.

Ab TKM 71,1 verlaufen die Alternativen 7 und 8 nach Osten, nördlich der Kreisstraße NEW 28 durch die Waldfläche. Östlich der Waldfläche neigen sich die Trassenverläufe nach Südosten

und queren die Kreisstraße NEW28 und die 110-kV-Freileitung diagonal. Nach ca. 230 m treffen die Verläufe auf die der Alternative 1 östlich der 110-kV-Freileitung. Ab diesem Punkt sind die beiden Verläufe identisch zu dem der Alternative 1.

In seiner Alternativenbetrachtung hat der Vorhabenträger insgesamt acht Kriterien mit Entscheidungsrelevanz für seine Trassenauswahl ermittelt. Hierbei handelt es sich um die Kriterien Baulärm, gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG, Biotope mit langer Wiederherstellungsdauer, hoch bedeutsame Fließgewässer, Inanspruchnahme vorbelasteter Flächen, geotechnische Kategorie 3, stark strukturiertes Gelände mit wechselnden Hangneigungen und Grundwasserhaltung.

Der Trassenvorschlag und die Alternative 2 überschreiten aufgrund der Nähe zum Neubaugebiet der Ortschaft Irchenrieth (ca. 65 m Entfernung) die Mindestabstände zur Einhaltung der Richtwerte gem. AVV-Baulärm. Dabei halten die übrigen Verläufe die Mindestabstände ein. Insofern sind der Trassenvorschlag und die Alternative 2 nachteilig zu bewerten.

Alle Verläufe nehmen gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG in Anspruch. Dabei beanspruchen der Trassenvorschlag auf ca. 3.668 m², die Alternative 2 auf ca. 3.669 m², die Vorzugstrasse und die Alternative 4 ca. 6.180 m² und die Alternativen 5, 6, 7 und 8 auf ca. 312 m² (überwiegend) Grünland. Darüber hinaus beanspruchen der Trassenvorschlag und die Alternative 2 höherwertige Biotope mit einer langen Wiederherstellungsdauer in Höhe von ca. 12.588 m² in Anspruch. Davon ausgehend sind die Alternativen 5, 6, 7 und 8 aufgrund der geringen Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen vorzugswürdig. Der Vorhabenträger gibt an, dass die Vorzugstrasse und die Alternative 4 zwar mäßig extensives und z.T. gesetzlich geschütztes Grünland in größerem Umfang in Anspruch nehmen, dessen Wiederherstellbarkeit aber als bedingt (mittelfristig) eingestuft wird und auch in Bezug auf die gleichen Biotoptypen in der Umgebung die Wiederherstellung als günstig prognostiziert werden kann.

Der Trassenvorschlag und die Alternative 2 queren den Hennenbach, der im Bereich der Querung ein hoch bedeutsames Fließgewässer darstellt, im Umfang von 136 m². Die übrigen Verläufe beanspruchen diesen nicht und sind damit zu bevorzugen.

Die Vorzugstrasse, die Alternativen 4, 5, 6, 7 und 8 queren östlich der Gleitsmühle eine archäologische Vermutungsfläche (Aktennummern V-3-6339-0009 mit einer Flächeninanspruchnahme von ca. 16.336 m²), die „Mittelalterliche Dorfwüstung Kleitz“. Der Trassenvorschlag und die Alternativen 2, 7 und 8 queren darüber hinaus eine FE-Anomalie (Flächeninanspruchnahme von ca. 71 m²) südwestlich von Michldorf, bei der es sich ebenfalls um eine ehemalige Fläche der Rohstoffgewinnung handelt. Eine spezifische archäologische Relevanz dieser FE-Anomalie sowie die Wahrscheinlichkeit einer archäologischen Fundstelle ist nicht gegeben. Östlich der Gehölzbestände des Oschholz queren alle Verläufe eine weitere Vermutungsfläche. Es handelt sich dabei um eine Fläche der „mittelalterlichen Wüstung Sallach“ (Aktennummer V-3-6439-0010 mit der Flächeninanspruchnahme von ca. 22.520 m² durch den Trassenvorschlag und die Alternativen 2, 7 und 8, ca. 22.698 m² durch die Alternativen 5 und 6 und ca. 17.825 m² durch die Vorzugstrasse und die Alternative 4). Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass durch die Alternativen 5, 6, 7 und 8 Vermutungsflächen im Umfang von grob 39.000 m² gequert werden, durch die Vorzugstrasse und Alternative 4 im Umfang von grob

34.160 m² und durch den Trassenvorschlag und die Alternative 2 ca. 22.520 m². Somit sind letztere in diesem Aspekt vorzugswürdig.

In Bezug auf das Kriterium Forstwirtschaft nehmen alle Verläufe forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch. Dabei nehmen die Alternativen 7 und 8 mit ca. 26.800 m² weit mehr forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch als die übrigen Verläufe (ca. 8.720 m² beim Trassenvorschlag und der Alternative 2 und ca. 3.000 m² für die Vorzugstrasse und die Alternativen 4, 5 und 6). Auch das AELF hat sich dergestalt geäußert, dass die Alternativen 7 und 8 als nicht vorzugswürdig angesehen werden sollten.

Der Trassenvorschlag und die Alternative 2 weisen die längste Inanspruchnahme vorbelasteter Flächen auf (ca. 3.060, 3.050 m), gefolgt von den Alternativen 7 und 8 (ca. 1.640 m). Die Alternativen 5 und 6 verlaufen über ca. 990 m über bereits vorbelastete Flächen und die Vorzugstrasse sowie die Alternative 4 über lediglich 740 m. Insofern sind der Trassenvorschlag und die Alternative 2 in diesem Aspekt vorzugswürdig.

Der Trassenvorschlag und die Alternative 2 verlaufen beide über eine Länge von ca. 200 m in der geotechnischen Kategorie 3. Die Vorzugstrasse sowie die Alternativen 4 bis 6 verlaufen über eine Länge von ca. 350 m und die Alternativen 7 und 8 über eine Länge von ca. 100 m, in der geotechnischen Kategorie 3. Dies entspricht einer Mehrlänge von mindestens ca. 100 m des Trassenvorschlags, der Vorzugstrasse und den Alternativen 2, 4 bis 6 in der geotechnischen Kategorie 3 im Vergleich zu den Alternativen 7 und 8, die in diesem Aspekt vorzugswürdig sind.

Der Trassenvorschlag sowie die Alternative 2 verlaufen über eine Länge von ca. 350 m, die Vorzugstrasse sowie die Alternativen 4 bis 6 über eine Länge von ca. 1.020 m und die Alternativen 7 und 8 über eine Länge von ca. 470 m, durch Bereiche in denen Grundwasserhaltungsmaßnahmen geplant sind. Insofern sind der Trassenvorschlag und die Alternative 2 in diesem Aspekt vorzugswürdig.

Im südlichen Bereich des Vergleichsabschnitts verlaufen der Trassenvorschlag, die Alternativen 2 und 5 bis 8 auf ca. 150 m Länge mit einem Quergefälle von 10°. Dies führt zu einer bautechnischen Erschwernis, da in diesem Bereich ein Muffenstandort vorgesehen ist. Daher sind die Vorzugstrasse und die Alternative 4 in diesem Aspekt vorzugswürdig.

In der Zusammenschau des Vorhabenträgers sind die Alternativen 5 bis 8 in Bezug auf die Kriterien gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG und hochwertige Biotope mit langer Wiederherstellungsdauer sowie Baulärm zu bevorzugen. Aus bautechnischer Sicht spreche der etwas kürzere Streckenverlauf in der geotechnischen Kategorie 3 für die Alternativen 7 und 8. Die große Waldflächeninanspruchnahme dieser beiden Alternativen sowie die Stellungnahme des AELF sprechen jedoch eindeutig gegen die beiden Alternativen.

Die Alternativen 1 und 2 verlaufen über die längste Strecke über eigentumsrechtlich vorbelastete Flächen und bautechnisch durch den kürzesten Bereich mit Maßnahmen zur Grundwasserhaltung. In Bezug auf die Kriterien (gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG und hochwertige Biotope mit langer Wiederherstellungsdauer sowie Baulärm und Querung von Fließgewässer mit hoher Bedeutung seien die beiden Alternativen aber deutlich nachteilig, sodass diese nicht weiterverfolgt werden würden.

Die Vorzugstrasse und die Alternative 4 hätten den bautechnischen Vorteil der Meidung eines Abschnittes mit einem starken Hangquergefälle. Auch die geringe Inanspruchnahme von Waldflächen und das Kriterium Baulärm spreche deutlich für die beiden Alternativen. Da die Vorzugstrasse einen etwas gradlinigeren und kürzeren Verlauf hat, werde diese bevorzugt.

Der Trassenvorschlag, die Alternative 2, die Alternative 4 und die Alternativen 5 bis 8 würden daher zurückgestellt und kämen nicht mehr ernsthaft in Betracht.

Soweit der Vorhabenträger in seinem Regiedokument⁸³⁰ davon ausgeht, dass die Betroffenheit von höherwertigen Biotoptypen bei der Anwendung von § 43m EnWG im Rahmen der Abwägung nicht zu betrachten wäre, folgt die Planfeststellungsbehörde dem nicht. Zudem hat der Vorhabenträger das Kriterium kulturelles Erbe zu Unrecht nicht als entscheidungsrelevant in die Gesamtbewertung mit einfließen lassen. Dieses weist jedoch, wie vorgezeigt, Entscheidungsrelevanz auf und wird von der Planfeststellungsbehörde zugunsten des Trassenvorschlags und der Alternative 2 berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat den Vorhabenträger im Laufe des Verfahrens aufgefordert, zu der Einschätzung der Alternative Irchenrieth-Süd 4 als nicht ernsthaft in Betracht kommende Alternative weitere Aspekte herauszustellen, da im Rahmen der Grobprüfung nur eine geringfügige Differenzierung im Vergleich zur Vorzugstrasse herausgestellt werden konnte. Mit E-Mail vom 28.11.2024 hat der Vorhabenträger dargelegt, dass keine weiteren Belange zu einer Differenzierung der Alternative erkennbar seien. Vor diesem Hintergrund war nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde eine vertiefte Alternativenbetrachtung nicht erforderlich. Grund hierfür ist, dass eine vertiefende Prüfung der Alternative Irchenrieth-Süd 4 aller Voraussicht nach keine hinreichende Kontrastierung gegenüber der planfestgestellten Trasse ergeben hätte. Dies ist damit zu begründen, dass die Alternative Irchenrieth-Süd 4 aufgrund ihres größtenteils identischen Verlaufs mit der Vorzugstrasse zu ca. 94 % (Betrachtung inkl. Schutzstreifens) bereits zum größten Teil vertieft untersucht worden ist. Im direkten Vergleich dieser zwei Verläufe ergeben sich für die Alternative Irchenrieth-Süd 4 geringfügige Nachteile bei der Inanspruchnahme forstwirtschaftlich genutzter Flächen, hoch verdichtungsempfindlicher Böden und mittelwertiger Biotope. Hinzu kommt eine Mehrlänge von 20 m. Die Alternative Irchenrieth-Süd 4 stellt sich damit als eindeutig nicht vorzugswürdig gegenüber der Vorzugstrasse heraus.

Gleichwohl hält sie an der Alternativenbetrachtung des Vorhabenträgers im Übrigen fest. Ihrer Ansicht nach sind der Trassenvorschlag und die Alternativen 2 und 4 bis 8 eindeutig nicht vorzugswürdig und kommen daher nicht mehr ernsthaft in Betracht.

Ein privater Einwender kritisiert, dass der Grundsatz der Bündelung nicht hinreichend berücksichtigt wurde. So würde die ursprünglich vorgeschlagene Trasse den allgemein gültigen Grundsatz der Bündelung wesentlich besser verfolgen. Dort verlaufe bereits eine Überlandleitung mit 110 kV. Es würde sich also nicht nur aufdrängen, sondern wäre dringend geboten, auch die nunmehr geplante Leitung mit 525 kV auch dort zu verlegen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Auffassung nicht an und weist den Einwand zurück. So verlaufen zwar der Trassenvorschlag und die Alternative 2 über die längste Strecke durch die Bündelung mit der 110-kV-Freileitung über eigentumsrechtlich vorbelastete Flächen. Dennoch ist das Kri-

⁸³⁰ Unterlage gem. § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG, S.31.

terium der Bündelung nicht das einzig relevante Kriterium, das es in diesem Alternativenvergleich zu berücksichtigen gilt. Die Vorzugstrasse weist insbesondere Vorteile aufgrund der bautechnischen Vorteile, der geringen Inanspruchnahme von Waldflächen sowie Vorteile beim Kriterium Baulärm auf. Soweit der Einwender auf dem Erörterungstermin vorgetragen hat, dass sich durch die Nutzung der Schneise der 110 kV-Leitung die Waldinanspruchnahme verringert, so folgt die Planfeststellungsbehörde den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers dazu, dass der vorhandene Schutzstreifen der Freileitung kaum für die Verlegung des Erdkabels genutzt werden kann und sich somit eine größere Waldinanspruchnahme ergäbe. Aus den vorgenannten Gründen ist sie insgesamt als eindeutig vorzugswürdig gegenüber den anderen geprüften Trassenalternativen zu bewerten.

Soweit der vorgenannte private Einwender weiterhin kritisiert, dass die von der Gemeinde Irchenrieth nicht hinreichend konkretisierten Pläne hinsichtlich der Ausweisung von Bauland im Alternativenvergleich Berücksichtigung gefunden hätten und aus diesem Grund fälschlicherweise in sein Eigentum eingegriffen werden würde, weist die Planfeststellungsbehörde auch diesen Einwand zurück. Die Entwicklungsflächen der Gemeinde sind nicht entscheidungserheblich, da keine hinreichend verfestigte Planung vorliegt. Der Vorhabenträger hat insofern nachvollziehbar etwaige Entwicklungsflächen der Gemeinde Irchenrieth nicht im Variantenvergleich berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde verweist den Einwender auf die durchgeführte Alternativenprüfung.⁸³¹

Der private Einwender rügt weiterhin, dass durch die Vorzugstrasse geschützte Bodendenkmäler zerstört werden und diese deshalb unzulässig sei. Die Planfeststellungsbehörde erachtet die Kritik an der Vorzugstrasse im Hinblick auf Bodendenkmäler als nachvollziehbar, weist aber dennoch die Schlussfolgerung des Einwenders – eine fehlerhafte Abwägung im Rahmen des Alternativenvergleichs – zurück. So wird bei keinem der Verläufe ein bekanntes Bodendenkmal gequert wird. Die Vorzugstrasse beansprucht ca. 12.000 m² mehr archäologische Vermutungsflächen im Vergleich zum Trassenvorschlag. Allerdings ist alleine dieses Kriterium nicht ausschlaggebend für die Entscheidung zu(un)gunsten einer Vorzugstrasse im Rahmen dieses Alternativenvergleichs. Nach Berücksichtigung der übrigen Kriterien überwiegen diese zugunsten der Vorzugstrasse. Die Planfeststellungsbehörde verweist den Einwender insofern auf die für diesen Vergleichsabschnitt durchgeführte Prüfung.

(20) Vergleichsabschnitt „Pfreimd“

Der Vergleichsabschnitt „Pfreimd“ liegt zwischen TKM 83,2 und TKM 85,7. Der Vergleichsabschnitt liegt im Regierungsbezirk Oberpfalz im Gebiet der Marktgemeinde Wernberg-Köblitz und dem der Stadt Pfreimd. In seiner Alternativenbetrachtung hat der Vorhabenträger den optimierten Trassenvorschlag (Vorzugstrasse) der Alternative Pfreimd gegenübergestellt.

Die Vorzugstrasse verläuft ab Beginn in südwestlicher Richtung und quert die Kreisstraße SAD32 und die Straße Weihern mit einem NSP-Erdkabel geschlossen auf ca. 165 m. Danach knickt der Verlauf nach Süden ab und verläuft bis TKM 84,1 über landwirtschaftlich genutzt Flächen. Anschließend knickt die Vorzugstrasse in südwestliche Richtung ab und trifft nach ca. 200 m auf den Pfreimder Wald. Ab TKM 84,3 neigt sich der Verlauf mehr nach Süden, um

⁸³¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage B4.2 Kap. 19.4.2.1.

bei TKM 84,5 erneut in die vorherige Südwest Richtung abzuknicken. Danach behält die Vorzugstrasse die Richtung bei, verläuft aber in Form dreier lang gestreckter Wellen aufgrund von besonders schützenswerten Biotopen, bis zum Endpunkt bei TKM 85,7.

Die Alternative verläuft wie die Vorzugstrasse in südwestlicher Richtung, jedoch mehr nach Westen geneigt, sodass die Kreisstraße SAD32 mit dem NSP-Erdkabel ca. 340 m ebenfalls weiter westlich geschlossen gequert wird. Danach quert der Verlauf das angrenzende Waldstück bis auf die Höhe von TKM 85, wo erneut geschlossen der Buttermilchweiherbach gequert wird. Circa 100 m nach der Querung knickt der Trassenverlauf nach Süden ab und verläuft angepasst an die Topografie wellenförmig parallel des Forstweges bis zum südlichen Ende des Variantenvergleichs, um wieder auf die Vorzugstrasse zu treffen.

In seiner Alternativenbetrachtung hat der Vorhabenträger insgesamt sechs Kriterien mit Entscheidungsrelevanz für seine Trassenauswahl ermittelt. Hierbei handelt es sich um die Kriterien gesetzlich geschützter Biotope und höherwertige Biotope mit langer Wiederherstellungsdauer, Schutzgut Wasser, Schutzgut Landschaft – Erholungswald, Forstwirtschaft, Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und Inanspruchnahme öffentlicher Flächen.

Die Vorzugstrasse nimmt im Gegensatz zur Alternative gesetzlich geschützte Biotope auf einer Fläche von ca. 106 m² in Form von Röhrichen und Großseggenrieden in Anspruch. Darüber hinaus beansprucht sie hochwertige Biotope mit einer langen Wiederherstellungsdauer auf ca. 2.215 m² (Laub(misch)wälder). Insofern ist die Alternative vorzugswürdig.

Beide Verläufe queren das EZG des Wasserschutzgebietes „Brunnenstubenwiesen“. Die hydrogeologischen Untersuchungen des Vorhabenträgers haben jedoch unter Einbeziehung wesentlicher Datengrundlagen durch Bohrung zusätzlicher Grundwassermessstellen gezeigt, dass die Vorzugstrasse im Bereich des maximalen Grundwasser-Abstandes durch das EZG verläuft, wodurch – wie auch im Fall der Alternative - kein Eingriff in das Grundwasser erfolgt. In Bezug auf die Quantität der Schüttung besteht daher für beide Verläufe weder bau- noch anlagebedingt ein Risiko. Während des Baus existiert für die Vorzugstrasse außer für einen Havariefall ebenfalls kein Risiko für das Schutzgut Wasser. Zur Minimierung eines solchen Geschehnisses werden laut Angaben des Vorhabenträgers entsprechende vorsorgende Maßnahmen unternommen, zudem existiert eine Ultrafiltrationsanlage, die einer havariebedingten Eintrübung entgegenwirken würde. Die Alternative ist damit nur in Bezug auf qualitative Auswirkungen als leicht vorteilhaft zu bewerten.

Im Hinblick auf das Kriterium Landschaft gilt es zu berücksichtigen, dass beide Verläufe durch Erholungswald (E-II Erholung 2) verlaufen. Dabei nimmt die Vorzugstrasse mit ca. 57.922 m² weniger Fläche in Anspruch als die Alternative mit ca. 67.880 m². Das AELF gibt hinsichtlich der Alternative an, dass diese aufgrund sturmwurfgefährdeter Bestände und Durchschneidung von sich verjüngendem Altbestand nicht zu bevorzugen ist. Zudem werde der bisher geschlossene Waldkomplex an der A6, der vollständig als Erholungswald nach der Waldfunktionsplanung ausgewiesen sei, durch die geplante Alternative massiv durchschnitten und in seiner Funktion erheblich beeinträchtigt. Aus diesem Grund ist die Vorzugstrasse gegenüber der Alternative eindeutig vorzugswürdig.

Die Alternative quert südlich des Gewässerlaufs des Buttermilchweiherbachs eine FE-Anomalie (Flächeninanspruchnahme von ca. 112 m²), bei der es sich um eine ehemalige Meilerplatte

handelt. Für die Fläche besteht eine erkennbare archäologische Relevanz sowie die Möglichkeit als archäologische Fundstelle. Die Vorzugstrasse quert keine archäologisch relevanten Flächen und ist diesbezüglich vorzugswürdig.

Die Alternative nimmt rund 10.000 m² mehr forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch als die Vorzugstrasse.

Laut Angaben des AELF ist die Querung des Buttermilchbaches durch die Alternative im Vergleich zum Trassenvorschlag nachteilig zu berücksichtigen, da Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und ein naturschutzfachlich sensibles Gebiet zu befürchten seien. Dem schließt sich der Vorhabenträger an.

Die Vorzugstrasse verläuft lediglich auf ca. 1.470 m über öffentliche Flächen, während die Alternative ca. 2.000 m öffentliche Flächen in Anspruch nimmt. Sie ist insofern vorzugswürdig.

In seiner Gesamtbetrachtung kommt der Vorhabenträger zu dem Ergebnis, dass die Vorzugstrasse in Bezug auf die Kriterien gesetzlich geschützte Biotope, hochwertige Biotope mit langer Wiederherstellungsdauer, pot. qualitative Wirkungen im Havariefall bei der Querung des EZG des WSG und Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen leicht nachteilig ist. Sie sei jedoch aufgrund der Kriterien der Landschaft sowie der Forstwirtschaft eindeutig zu bevorzugen. Die Alternative käme demnach nicht mehr ernsthaft in Betracht.

Soweit der Vorhabenträger in seinem Regiedokument⁸³² davon ausgeht, dass die Betroffenheit von höherwertigen Biotoptypen bei der Anwendung von § 43m EnWG im Rahmen der Abwägung nicht zu betrachten wäre, folgt die Planfeststellungsbehörde dem nicht. Gleichwohl hält sie an der Alternativenbetrachtung des Vorhabenträgers im Übrigen fest.

Ihrer Ansicht nach überwiegen die Aspekte zugunsten der Vorzugstrasse, insbesondere im Hinblick auf die Inanspruchnahme von wertvollen Waldflächen. Insofern ist die Alternative eindeutig nicht vorzugswürdig und kommt daher nicht mehr ernsthaft in Betracht.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden rügt, dass die Alternative im Hinblick auf das Schutzgut Wasser eindeutig zu bevorzugen ist. So tangiere der alternative Trassenverlauf das EZG der Quelle Spitalholz nur randlich und auf einer deutlich kürzeren Strecke. Somit erfolge innerhalb des EZG auf einer deutlich geringeren Fläche eine Rodung des Waldbestandes und die schützenden Deckschichten blieben weitgehend intakt. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sei die Alternative klar zu bevorzugen, da bei dieser von einer wesentlich geringeren Beeinträchtigung der öffentlichen Trinkwasserversorgung auszugehen sei. Die Bewertung der Vorzugstrasse als nur „leicht nachteilig“ in Hinblick auf die Querung des EZG im Vergleich zur Alternative sei nicht ausreichend. Auswirkungen durch die Rodung und Eingriffe in die Deckschichten auf die Qualität des Rohwassers seien nicht auszuschließen. Der Vorhabenträger erwidert, dass er die wasserwirtschaftlichen Belange in der Alternativenprüfung hinreichend berücksichtigt habe. Darüber hinaus gäbe es jedoch einige weitere Kriterien, die für die Entscheidung für die

⁸³² Unterlage gem. § 21 NABEG, Regiedokument zu § 43m EnWG, S.32.

Vorzugstrasse von Relevanz sind und ebenfalls zu berücksichtigen gewesen seien. Die möglichen Risiken für das Wasserschutzgebiet seien im hydrogeologischen Fachgutachten⁸³³ untersucht und bewertet worden. Die Verläufe seien in Bezug auf die quantitativen Auswirkungen gleichwertig, da in Bezug auf die Quantität der Schüttung für beide Verläufe weder bau- noch anlagebedingt ein Risiko besteht, denn der Trassenvorschlag verlaufe deutlich über dem GW-Spiegel, wodurch kein Eingriff in das Grundwasser erfolge. Weil ein solches Risiko nicht besteht, sei die Vorzugstrasse hinsichtlich der Grundwasserquantität des EZG trotz der längeren Querung nicht nachteilig gegenüber dem alternativen Trassenverlauf. Die Alternative werde lediglich in Bezug auf qualitative Auswirkungen als leicht vorteilhaft bewertet, da während des Baus für den Trassenvorschlag für einen Havariefall ein Risiko nicht ausgeschlossen werden könne. Zur Minimierung eines solchen Geschehnisses seien entsprechende vorsorgende Maßnahmen unternommen worden, zudem existiere eine Ultrafiltrationsanlage, die einer havariebedingten Eintrübung entgegenwirken würde. Das baubedingte Risiko einer negativen qualitativen Gewässerbeeinträchtigung durch den Eintrag von Kontaminationen werde daher aus hydrogeologischer Sicht nur als gering bewertet. Hinsichtlich der angesprochenen Rodungsflächen könne zwar eine Änderung der Nitratkonzentration im oberflächennahen Grundwasser unter diesen nicht ausgeschlossen werden, weshalb hier ein geringes Risiko der qualitativen Grundwasserveränderung bestehe, allerdings wäre diese Änderung lediglich temporär; für eine nachhaltige Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität bestehe hingegen aufgrund der zusätzlichen Transport- und Sickerprozesse kein Risiko. Die Vorzugstrasse weise vor diesem Hintergrund aufgrund ihrer längeren Querung des EZG hinsichtlich des Schutzgutes Wasser lediglich leichte Nachteile auf. Die Planfeststellungsbehörde sieht in der vom Vorhabenträger vorgenommenen Gewichtung der in diesem Vergleichsabschnitt betroffenen Belange keine Fehler. Die von dem Vorhabenträger vorgebrachten Argumente zeigen schlüssig auf, dass (lediglich) eine leichte Nachteiligkeit der Vorzugstrasse in Bezug auf die längere Querung des EZG gegeben ist. Eine Einstufung als erheblich nachteilig gegenüber der Alternative ist aus den vorgenannten Gründen nicht erforderlich. Dabei gilt es insbesondere zu berücksichtigen, dass lediglich für den Havariefall ein Risiko für das EZG der Quelle im Bereich der Vorzugstrasse nicht ausgeschlossen werden kann. Die vom Vorhabenträger vorgesehenen Maßnahmen zur Minimierung eines solchen Ereignisses sind nicht zu beanstanden und rechtfertigen die vom Vorhabenträger vorgenommene Einschätzung.

Die Regierung der Oberpfalz fordert bei TKM 84,5 im Bereich der naturschutzfachlich hochwertigen Buchenwaldbereiche (L232-9110) eine Verschiebung der Trasse in östlicher Richtung (in den angrenzenden Nadelholzforst), um den bedeutsamen Laubwald zu erhalten. Die Planfeststellungsbehörde folgt diesem Vorschlag nicht. So wurde die Trasse zum Zeitpunkt des Antrags gem. § 19 NABEG ursprünglich östlich des Forstweges in Bündelung mit diesem geplant. Die Verschiebung der Trasse auf die westliche Seite in Bündelung mit dem Forstweg ist aufgrund eines Steckbriefs zur Trassenbewertung des AELF vorgenommen worden, der eine Verlegung der Trasse auf die unmittelbar westlich angrenzende Staatswaldfläche (Fl.Nr. 1726) - westlich des Weges - fordert. Die Bestandsverhältnisse seien dort laut AELF als stabiler anzusprechen. Aufgrund der von dem AELF angenommenen nicht auszuschließenden Sturmwurfgefährdung, die bei einer Öffnung des Fichtenbestandes nach WNW ggf. die Ausweisung eines Sturmschutzwaldes nach Art. 10 Abs. 2 BayWaldG nach sich ziehen könnte,

⁸³³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, Unterlage L6.1.

ist die Trassierung vom Vorhabenträger entsprechend nachvollziehbar angepasst worden. Die geforderte Verschiebung wird daher abgelehnt.

(cc) Ergebnis der Grobanalyse

Im Ergebnis der Grobanalyse, die der Vorhabenträger in nachvollziehbarer Weise in den zwei Prüftiefen-Stufen einer verkürzten und einer vollständigen Grobprüfung durchgeführt hat, haben sich die ausgeschlossenen Trassenvorschläge und Alternativen als eindeutig nicht vorzugswürdig erwiesen. Sie wurden daher vom Vorhabenträger zurückgestellt und nicht weiter als ernsthaft in Betracht kommend untersucht. Der planfestgestellte Trassenvorschlag C2 (Vorzugstrasse) wurde somit als eindeutig vorzugswürdig ermittelt. Folglich entfällt der vertiefte Alternativenvergleich.

Dabei hat der Vorhabenträger in ausreichendem Maße in die Abwägung einzubeziehende Gesichtspunkte berücksichtigt und Planungsleit- und -grundsätze beachtet. In der Hinsicht war der Vorhabenträger nachweislich bestrebt, im Rahmen der technischen Möglichkeiten und Wirtschaftlichkeit die Prinzipien der Gradlinigkeit, Trassenbündelung, Minimierung der Flächenzerschneidung bzw. Flächeninanspruchnahme und Schonung der Natur miteinander zu vereinbaren. Im Falle nachvollziehbarer und begründeter Einwände und Vorschläge hat der Vorhabenträger Anpassungen vorgenommen, um eine möglichst ausgewogene Trassierung zu erreichen.

b) Standortwahl Nebenbauwerke und -anlagen

(aa) Lichtwellenleiter-Zwischenstation (LWL-Zwischenstation)

Ferner waren Standorte für die erforderliche LWL-Zwischenstation zu untersuchen. Dabei wurden in drei Suchbereichen insgesamt drei Standorte untersucht. Die Anforderungen an die Standortsuche werden maßgeblich von den technischen Anforderungen an eine LWL-Zwischenstation geprägt. Diese stellen sich wie folgt dar⁸³⁴:

- Außenmaße der eigentlichen Anlage: 28 m x 39 m
- Fläche: knapp 1.100 m² (Zaunmaß)
- Errichtung von 2 Containern (2+2 GW bei 525 kV)
- Höhe der Anlage: ca. 5 m
- verdichtete Fläche: bis zu 70%
- Abstand zu WEA: min. 1,5-fache Gesamthöhe
- Abstand zu Entwässerungsgräben: min. 10 m

Darüber hinaus gilt es einige Ausschlusskriterien⁸³⁵ hinsichtlich der geeigneten Standortwahl zu betrachten:

- Gebietsgrenzen von Natura 2000-Gebieten
- Vorranggebiete für Rohstoffe
- Straßen

⁸³⁴ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage B8.2, Kap. 1.2.

⁸³⁵ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage B8.2, Kap. 1.3.

- Schienen
- Fließgewässer
- Stillgewässer
- Uferzonen nach § 61 BNatSchG
- schutzgutrelevante Waldfunktionen
- Wasserschutzgebiete Zone I und II
- Überschwemmungsgebiete
- Fließgewässer
- Bodendenkmale
- Baudenkmale

Darüber hinaus hat der Vorhabenträger folgende Abwägungskriterien⁸³⁶ festgelegt:

- die Randlagen der Wohnmischgebiete (200 m- und 400 m- Umkreis)
- bestehende Vorbelastungen durch z.B. vorhandene Gebäude / Hochspannungsfreileitung
- geeignete Geländeeigenschaften / Geomorphologie
- Sichtbeziehungen: LWL-ZS soll nicht aus dem Landschaftsbild herausstechen
- gute Erreichbarkeit ohne zusätzlichen Wegeausbau

Sodann hat der Vorhabenträger in Bezug auf die jeweiligen Kriterien Technik/Bauhindernisse, Wirtschaftlichkeit, Umweltbelange, Raumordnung und Bauleitplanung und sonstige öffentliche und private Belange differenziert Anforderungen an den Standort der LWL-Zwischenstationen dargestellt.⁸³⁷

Ausgehend von den o.g. Kriterien hat der Vorhabenträger die Standortsuche im Bereich von max. 75 km Entfernung zur nördlich und südlich gelegenen KAS angesetzt (ca. km 10 bis ca. km 19) und in drei Suchbereichen potenzielle Standorte ermittelt.

Der erste Suchbereich (Konnersreuth) befindet sich relativ am Beginn des abgegrenzten Untersuchungsraumes (TKM 10), südwestlich der Ortschaft Konnersreuth mit einem Abstand zwischen ca. 1.000 m bis ca. 1.400 m zur Ortschaftsgrenze sowie ca. 400 m östlich des Siedlungsbereiches Preisdorf. Das Gelände fällt leicht Richtung Nordosten ab. Aufgrund der Nähe zur Ortschaft bzw. der klassifizierten Straße (Kreisstraße) TIR 14 ist ein Anschluss an die regionale Stromversorgung durch Stichtanbindungen gut möglich. Der Suchbereich 1 befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Trassenvorschlag und die bereits vorhandene Straße kann als Zuwegung dienen. Allerdings wird ggf. eine dauerhaft neu anzulegende Zuwegung notwendig. Östlich gelegene Gehölzstrukturen und südlich gelegene Waldfläche bilden einen Sichtschutz, jedoch nicht für jegliche Siedlungsbereiche.

Südlich von Rosenbühl befindet sich ein weiterer Suchbereich (Rosenbühl), der parallel der Staatsstraße 2176 liegt. Das Gelände im Suchbereich 2 fällt in südöstlicher Richtung leicht ab (ca. 6 % Gefälle) und befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Trassenvorschlag und einer alternativen Trassenführung. Eine bereits vorhandene Straße kann als Zuwegung dienen. Ein Anschluss an die regionale Stromversorgung scheint hier gut realisierbar.

⁸³⁶ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage B8.2, Kap. 1.3.

⁸³⁷ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage B8.2, Kap. 1.3.

Der dritte Suchbereich (Mitterteich-Leonberg) befindet sich ebenfalls in Leonberg im Bereich „In der Lohe“, ca. 700 m östlich von Mitterteich. Unmittelbar an der Kreisstraße TIR 22 östlich der B 299. Das Gelände im Suchbereich 3 ist sehr flach geneigt und befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Trassenvorschlag und einer alternativen Trassenführung. Bereits vorhandene untergeordnete Straßen können als Zuwegung dienen. Allerdings wird ggf. eine dauerhaft neu anzulegende Zuwegung notwendig sowie der Umbau von bestehenden Drainageleitungen. Ein direkter Sichtschutz zu Mitterteich und Hungenberg ist nicht gegeben, eine Sichtbeziehung kann nicht ausgeschlossen werden. Der Raum ist durch die Bundesstraße 299 visuell vorbelastet. Durch die Nähe zur Kreisstraße und der Ortschaften ist eine Anbindung an die regionale Stromversorgung gegeben.

In seiner Prüfung hat der Vorhabenträger nachvollziehbar die einzelnen Kriterien abgeprüft und bewertet und kommt zu dem Ergebnis, dass Standort 3 vorzugswürdig ist.⁸³⁸

So ist Standort 3 aus technisch und wirtschaftlicher Sicht vor allem deshalb am besten geeignet, weil er im Vergleich zum Standort 1 näher am nächstgelegenen Muffenstandort liegt und kein Hanggefälle von 5 % im Vergleich zum Standort 1 aufweist. Im Vergleich zu Standort 2 ist dieser aufgrund der größeren Entfernung zu Strom- und Telekommunikationsleitungen nachteilig.

Darüber hinaus ist Standort 3 auch hinsichtlich der umweltfachlichen Kriterien vorzugswürdig. So ist Standort 2 im Hinblick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im Vergleich zu den anderen beiden Standorten als nachteilig anzusehen. Der Standort 1 würde Intensivgrünland in Anspruch nehmen, während Standort 3 auf einer Ackerfläche liegt. Standort 2 liegt auf Extensivgrünland, in dessen Umgebung hochwertige Biotop- und Habitatstrukturen liegen.

Im Hinblick auf die Kriterien Bauleitplanung und Raumordnung befindet sich Standort 1 in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und Standort 2 im Gebiet eines städtebaulichen Ziels zur Erholungsfunktion. Standort 3 ist nicht von diesem Kriterium betroffen.

Alle Standorte nehmen gleichermaßen besonders geeignete Böden gem. § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG in Anspruch. Der Standort 1 liegt darüber hinaus in einem Einzugsgebiet einer bewirtschafteten Teichgruppe und ist insofern nachteilig gegenüber den beiden übrigen Standorten.

Außerdem ist Standort 3 aufgrund der Eignung bezüglich der Erschließung und Ver- und Entsorgungsbedingungen und hinsichtlich der topografischen Bedingungen günstig. Die Zuwegung kann über eine Gemeindestraße in direkter Nähe erfolgen, sodass die Anbindung gewährleistet ist.

In einer Gesamtschau folgt die Planfeststellungsbehörde den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und stellt die Standorte 1 und 2 als eindeutig nicht vorzugswürdig zurück.

⁸³⁸ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage B8.2, Kap. 5.1, 5.2.

(bb) Kabelabschnittsstation (KAS)

Darüber hinaus waren Standorte für die eine (doppelte) KAS zu untersuchen. Zum Betrieb des planfestgestellten Vorhabens ist zwischen der Grenze Thüringen/Bayern (ungefährer Standort der KAS Gefell im Abschnitt B) und dem NVP Isar eine KAS in unmittelbarer Nähe der Trasse erforderlich. Dabei wurden bis 10 km nördlich der Abschnittsgrenze von C2 zu D1 sieben Suchbereiche für eine KAS ermittelt. Die Anforderungen an die Standortsuche werden maßgeblich geprägt von den technischen Anforderungen an eine KAS. Diese stellen sich wie folgt dar⁸³⁹:

- Fläche: bis zu 13.000 m² (für 525 kV)
- max. Höhe: ca. 24 m (Blitzschutzmasten für 525 kV)
- aufgrund der Verbindung von Kabeln unterschiedlicher Hersteller in einem Stromkreis ist zur Risikominimierung eine KAS an der Losgrenze zu positionieren
- die Distanz zwischen Konverter und KAS bzw. zwischen zwei KAS beläuft sich auf ca. 135 km, um eine schnellere Kabelfehlerortung zu gewährleisten; der Suchraum für die KAS beläuft sich entsprechend auf +/- 10 km je potenziellem KAS Standort (im Bereich 135 km)

Außerdem wurden vom Vorhabenträger folgende Positivkriterien⁸⁴⁰ festgelegt:

- In Fällen, in denen die Trasse Industrie- und Gewerbegebiete tangiert, bieten sich die Randlagen in Industrie- bzw. Gewerbegebieten an
- bestehende Vorbelastungen durch z.B. vorhandene Gebäude
- geeignete Geländeeigenschaften/Geomorphologie
- Sichtbeziehungen: KAS fügt sich gut in das Landschaftsbild ein
- gute Erreichbarkeit ohne zusätzlichen Wegeausbau

Sodann hat der Vorhabenträger in Bezug auf die jeweiligen Kriterien Technik/Bauhindernisse, Wirtschaftlichkeit, Umweltbelange, Raumordnung und Bauleitplanung und sonstige öffentliche und private Belange differenziert Anforderungen an den Standort der KAS dargestellt.⁸⁴¹

Ausgehend von den o.g. Kriterien hat der Vorhabenträger die bereits im Antrag nach § 19 NABEG vorgeschlagenen Standorte für die KAS auf Realisierbarkeit an diesen Standorten geprüft. Auf Basis des methodischen Vorgehens wurden in den sieben Suchbereichen die topografisch möglichst günstigsten Standortflächen für die erforderliche Flächengröße gesucht. Dabei wurde auch auf Sichtbeziehung zu ggf. angrenzenden Siedlungen und auf die Positionierung der Kabelein- und -ausführung des Vorhabens geachtet.

Der Standort 1 befindet sich ca. 1,2 km südlich von Woppendorf in der Gemeinde Mark-Wernberg-Köblitz auf einem kleinen Höhenrücken. Der Standort 2 liegt ca. 600 m südwestlich von Söllitz in der Gemeinde Trausnitz südlich der SAD31. Der Standort 3 befindet sich ca. 700 m nördlich von Weiher in der Stadt Pfreimd hinter einem Höhenrücken. Der Standort 4 liegt ca. 200 m südlich von Weiher an der SAD32 an der Waldgrenze. Der Standort 5 liegt 700 m nördlich von Iffelsdorf gut 300 m westlich des Naabtals an einem Hangbereich in der Stadt Pfreimd. Der Standort 6 befindet sich westlich der A6 an der Waldgrenze in der Gemeinde

⁸³⁹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage B8.1, Kap. 1.1.1.

⁸⁴⁰ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage B8.1, Kap. 1.1.2.

⁸⁴¹ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage B8.1, Kap. 1.1.3.

Mark-Wernberg-Köblitz. Der Standort 7 liegt unmittelbar an der Abschnittsgrenze zum Abschnitt D1 700 m südöstlich von Döllnitz in der Stadt Pfreimd.

In seiner Prüfung hat der Vorhabenträger nachvollziehbar die einzelnen Kriterien abgeprüft und bewertet und kommt zu dem Ergebnis, dass Standort 3 am geeignetsten ist.⁸⁴²

Hinsichtlich der Kriterien Wasser und Boden ergibt sich lediglich eine Nachteiligkeit des Standortes 4 in Vergleich zu den übrigen Standorten. So weist Standort 4 einen Boden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit auf und es liegt im EZG der Quelle Spitalholz der Stadt Pfreimd. In Bezug auf die Umweltbelange des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt stellen sich Standort 2 und Standort 3 als vorzugswürdig heraus, da sie ein geringeres Artenspektrum potenziell betreffen. So sind bei allen Standorten in Bezug auf die Avifauna die Offenlandarten (Wiesenschafstelze, Feldlerche etc.) betroffen. In Bezug auf die weiteren Arten(gruppen) ist am Standort 2 eine potenzielle Betroffenheit der Knoblauchkröte gegeben und bei Standort 3 besteht eine potenzielle Betroffenheit der Zauneidechse. Bei allen anderen Standorten sind diese beiden Arten oder eine dieser beiden Arten betroffen und zudem weitere planungsrelevante Arten (u.a. Kreuzotter, Fledermäuse). Insbesondere die Standorte 4, 5 und 6 weisen ein großes Artenspektrum (u.a. Haselmaus, Eremit, viele Fledermäuse in der Nähe) auf und sind aus diesem Grund nicht zu bevorzugen. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch ergeben sich zwar leichte Nachteile der Standorte 2 und 3 aufgrund der Sichtbeziehungen zu den Bauten der KAS. Diese treten nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde jedoch hinter die Vorteile in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt der beiden vorgenannten Standorte zurück.

Im Hinblick auf die technischen Kriterien ist der Standort 3 vorzugswürdig, da die Trassenein- und -ausführung des Kabels im Vergleich zum Standort 2 günstiger ist. Die Topografie ist ebenfalls günstig, da diese hinsichtlich etwaiger potenzieller Planungsänderungen des Stationsdesigns im Rahmen der Entwurfsplanung unempfindlicher ist. Gegen den Standort 1 sprechen die nicht abschließend gesicherte Erschließungsmöglichkeit sowie höhere Ausbaukosten, gegen den Standort 4 der enge Bereich zwischen Kreisstraße, Wald und gemeindlichem Regenwasserkanal, der eine Aufhöhung zur Herrichtung des Geländes und ggf. einen dauerhaften Eingriff mäßiger Flächengröße in den angrenzenden Wald zur Folge hat. Zudem ist bei Standort 4 keine Auffächerung der Kabel an der nordöstlichen Seite vor der KAS möglich. Die Standorte 5, 6 und 7 scheiden aufgrund von erheblichen Höhenunterschieden (mind. ca. 11 m) aus.

In einer Gesamtschau folgt die Planfeststellungsbehörde den nachvollziehbaren Ausführungen des Vorhabenträgers und erachtet den Standort 3 als vorzugswürdig.

Soweit die Gemeinde Trausnitz fordert, dass aufgrund von fehlenden Abstimmungen mit ihr der alternative Standort in der Gemeinde Trausnitz aus den Planfeststellungsunterlagen entfernt wird, sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass dazu und weist die Forderung zurück. So hat der Vorhabenträger nachvollziehbar erläutert, dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die unterschiedlichen Planungsgegenstände verschiedene Alternativen zu untersuchen und zu prüfen sind. So sei im Rahmen der Unterlage B8.1 eine Untersuchung von mehreren möglichen Standorten für eine notwendige Kabelabschnittsstation in der

⁸⁴² Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage B8.1, Kap. 1.3.

Region im Bereich des Abschnittsendes untersucht worden. Diese Standorte hätten sich aus unterschiedlichen Voruntersuchungen, die in der Unterlage B8.1 zu Beginn genannt sind, ergeben. Die Kriterien, die der Vorhabenträger zur Ermittlung eines geeigneten Standortes der KAS in seiner Alternativenprüfung aufgestellt hat, lassen sich der vorangestellten Prüfung entnehmen. Diese ergeben sich aus umweltfachlichen, technischen und weiteren relevanten Kriterien, die unabhängig von etwaigen Abstimmungen mit Gemeinden stehen. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger ohnehin in nachvollziehbarer Weise einen anderen Standort für die KAS als vorzuzugsfähig erachtet.

c) Andere technische Ausführungsvarianten

Darüber hinaus waren noch andere Ausführungsvarianten zu untersuchen.

Auf der Ebene der Bundesfachplanung galt die geschlossene Gewässerquerung als standardisiertes Bauverfahren zur Querung sämtlicher Fließgewässer. Im Falle kleinerer, ökologisch wenig bedeutender, meist künstlicher Gewässer erweist sich jedoch eine Gewässerquerung in offener Bauweise unter Umständen als vorzugswürdiges Verfahren. Der Vorhabenträger hat in einer vergleichenden Gegenüberstellung unter Berücksichtigung naturschutzrechtlicher, wasserrechtlicher, baulicher, wirtschaftlicher und sonstiger Belange dargelegt, warum die offene Gewässerquerung in Einzelfällen sinnvoll erscheint.⁸⁴³

Es wurden folgende offene Gewässerquerungen festgelegt:

- Peuntbach westlich von Korbersdorf (Marktredwitz)
- Bach südlich von Glashütte (Marktredwitz)
- Lüffelgraben in Rosenbühl
- Netzbach (Gewkz. 141136) nordöstlich von Lohnsitz (Tirschenreuth)
- Fließgewässer westlich von Pilmersreuth an der Straße (Tirschenreuth)
- Ilisenbach in Ilisenbach (Gewkz 141496) (Püchersreuth)
- Reiserbach (Gewkz 14152) in Lanz
- Putzenbach (Gewkz. 14172) östlich von Harlesberg (Theisseil)
- Almesbach (Gewkz. 141814) nordwestlich von Tröglersricht (Weiden i.d.Opf)
- Egelseewiesenbach (Schirchendorfgraben, Gewkz 14174) südwestlich von Zollhaus (Weiden i. d. OPf.)
- Hennenbach (Gewkz. 143284) nordwestlich von Engleshof (Pirk)

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die Erwägungen hinsichtlich der Bevorzugung offener Gewässerquerungen an diesen Gewässern sachlich und nachvollziehbar. So ist Anlass für die offene Gewässerquerung die aus der geschlossenen Querung im HDD-Verfahren resultierende längere Bauzeit, die höheren Baukosten, die größere Flächeninanspruchnahme und die zusätzlichen Wasserhaltungsmaßnahmen in den Start- und Zielgruben bzw. Anbindungsgruben. Die (teilweise höhere) Beeinträchtigung von (gesetzlich geschützten) Biotopen bei der offenen Querung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in den jeweiligen Bereichen aufgrund der vom Vorhabenträger dargestellten Wiederherstellungs- bzw. Regene-

⁸⁴³ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage B3.

rationsmöglichkeit und/oder unter Abwägung mit den übrigen betroffenen Belangen verhältnismäßig. Hinzu kommt, dass der Vorhabenträger zur Wiederherstellung der Gewässerrandstreifen Maßnahmen ergreift. Auflagen, welche die Erhaltung der Wasserführung, den Schutz der Wasserqualität und die Vermeidung von Sedimenten bestimmen, vermindern zusätzlich die Auswirkungen. Hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen wurden ebenfalls Nebenbestimmungen aufgenommen.

d) Ergebnis

Als Ergebnis der verkürzten und vollständigen Grobprüfung wurde die planfestgestellte Antragstrasse unter Berücksichtigung der Belange Raumordnung, Umwelt, Technik und Wirtschaftlichkeit als vorzugswürdig ermittelt. Eine vertiefter Alternativenvergleich entfiel damit. Darüber hinaus, hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass im Fall von den o.g. Gewässern eine Querung im offenen Bauverfahren sinnvoll ist. Auch die Standorte für die LWL-Zwischenstation sowie die KAS sind nachvollziehbar ermittelt worden.

IV. Gesamtbewertung

Nach Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange unter Berücksichtigung der Ergebnisse der strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des hier planfestgestellten Vorhabens einschließlich der vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

V. Wasserrechtliche Erlaubnisse

1. Sachverhalt

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Höchstspannungsleitung mit einer Spannungsebene von 525 kV zwischen den NVP Wolmirstedt und Isar (BBPIG Nr. 5) und Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin und Isar (BBPIG Nr. 5a). Den Antrag auf Planfeststellungsbeschluss gem. § 19 NABEG betreffend den Abschnitt C2 „Marktrewitz bis Pfreimd“ des Vorhabens Nr. 5 hat der Vorhabenträger am 31.01.2020 eingereicht. Am 01.04.2021 ist der Antrag für Abschnitt C2 für Vorhaben Nr. 5a gefolgt, mit dem der Vorhabenträger zugleich eine einheitliche Entscheidung gem. § 26 S. 2 NABEG für beide Vorhaben (5 und 5a) beantragt hat. Das Vorhaben Nr. 5a hat die Planfeststellungsbehörde sodann in die Planfeststellung für Vorhaben Nr. 5 einbezogen. Der Vorhabenträger hat i.R.d. eröffneten Planfeststellungsverfahrens mit den Unterlagen gem. § 21 NABEG am 29.09.2023 Antragsunterlagen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzung⁸⁴⁴ eingereicht. Mit der Beantragung der zweiten Planänderung am 04.09.2024 (Deckblatt II) gingen Änderungen bereits beantragter Gewässerbenutzungen einher.⁸⁴⁵

⁸⁴⁴ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K3.1, K3.2 und K3.3.

⁸⁴⁵ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K3.1.

Für die Herstellung des Abschnitts C2 werden baubegleitende Wasserhaltungsmaßnahmen an Kabelgräben und den Start- und Zielgruben und den Nebenbauwerken für Querungen notwendig.

Der Grundwasserspiegel soll im Bereich der Kabelgräben mithilfe verschiedener Entwässerungsverfahren bis 0,5 m unterhalb der Graben- bzw. Baugrubensohle gesenkt werden. Vorgesehen sind die offene Wasserhaltung mittels Pumpsümpfen oder randlichen Gräben, die geschlossene Wasserhaltung mit eingefrästen Horizontaldrainagen und die geschlossene Wasserhaltung mittels seitlich angeordneter gebohrter oder eingespülter Sauglanzen/Spülfilter bzw. Brunnen. In Abschnitten bzw. Baugruben mit sehr hohen Wasserandrangsmengen werden Spundwände in Kombination mit einer Unterwasserbetonsohle eingebaut. Die Entwässerungsbereiche und der Umfang der jeweiligen Grundwasser-Entnahme sind in den Übersichten zur Grundwasserabsenkung dargestellt.⁸⁴⁶

Eine Versickerung des geförderten Grundwassers ist aufgrund der überwiegend geringen Wassermengen technisch umsetzbar. Allerdings ist eine Versickerung häufig aufgrund der anfallenden Wassermengen, hydraulischen Kennwerten der oberen Bodenschichten oder eines zu geringen Flurabstands zum Grundwasserleiter technisch nicht umsetzbar. Allerdings weisen die Böden und Festgesteinsablagerungen eine geringe Durchlässigkeit auf und es stehen nicht durchgängig geeignete Böden zur Verfügung. Daher soll das geförderte Grundwasser nach der Befreiung von Trübstoffen durch Absetz-/Filterbecken (Sandfang) über sog. fliegende Leitungen in leistungsfähige Vorfluter geleitet werden. Anfallendes Niederschlagswasser von unbefestigten und unbebauten Flächen versickert im Sohlbereich der offenen Gräben in den meisten Fällen auf natürliche Weise. Überschüssiges Wasser wird ebenfalls über Pumpsümpfe gefasst und mittels Saugpumpen der Aufbereitungsanlage und anschließend den Vorflutern zugeleitet. Der Vorhabenträger hat für die Kabelgräben und Baugruben der Querungen als Entnahme- bzw. Einleitmengen für den Landkreis Wunsiedel 73.994 m³, den Landkreis Tirschenreuth 1.870.247 m³, den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab 1.039.062 m³, den Landkreis Weiden 48.786 m³ und für den Landkreis Schwandorf 170.208 m³ und als maximale Förderraten für den Landkreis Wunsiedel 13,9 m³/h, den Landkreis Tirschenreuth 298,6 m³/h, den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab 497,3 m³/h, den Landkreis Weiden 26,8 m³/h und für den Landkreis Schwandorf 50,0 m³/h angegeben⁸⁴⁷. Die Grundwasserabsenkungs- bzw. Entnahmebereiche wie auch die Einleitstellen und Einleitmengen sind in den Übersichten zu den Einleitstellen und Einleitmengen⁸⁴⁸ dargestellt. Die Einleitmengen wurden an die Aufnahmefähigkeit der Vorfluter angepasst.

Standardmäßig werden Fließgewässer in geschlossener Bauweise gequert. Bei Kreuzungen nur temporär wasserführender, kleinerer Gewässer ohne besonderen naturschutzfachlichen

⁸⁴⁶ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K3.1.WUN, Kap. 4, K3.1.WUN.3; K3.1.TIR, Kap. 4, K3.1.TIR.3; K3.1.NEW, Kap. 4, K3.1.NEW.3; K3.1.WEN, Kap. 4, K3.1.WEN.3; K3.1.SAD, Kap. 4, K3.1.SAD.3.

⁸⁴⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K3.1.WUN, K3.1.TIR, K3.1.NEW, K3.1.WEN, K3.1.SAD, jeweils Kap. 1.3.

⁸⁴⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K3.1.WUN.3; K3.1.TIR.3; K3.1.NEW.3; K3.1.WEN.3; K3.1.SAD.3.

Wert, wie Gräben und verrohrte Gewässer, erfolgt eine offene Gewässerquerung mittels Dükerung, Aufstauung und Umleitung des Gewässerabflusses. Dazu wird eine offene Baugrube hergestellt, die bei Bedarf gem. DIN 4124 geböscht und trockengelegt wird. Falls die betroffenen Gewässer zur Bauzeit Wasser führen, wird dieses aufgestaut, oberhalb der Baustelle erfasst, mit fliegenden Schlauchleitungen um den Querbereich geführt und unterhalb wieder in den Grabenverlauf eingeführt. Hierbei kommen unter Umständen Fangdämme oder Spundwände zum Einsatz.⁸⁴⁹

Im Zuge der Errichtung der Leitungen kann die Zerstörung von Sickerwasserfassungen, deren Sammelerschächte und Drainageleitungen im Bereich des Arbeitsstreifens der Trasse liegen, nicht ausgeschlossen werden. Der Vorhabenträger plant insoweit die Herstellung von Ersatzwasserversorgungen durch Ersatzneubau des Sammelerschachtes, Anschluss der bestehenden Drainagen an den Sammelerschacht, u.U. Wiederherstellung durchtrennter Drainagen und Errichtung neuer Drainagen im Kabelgraben im Anschluss an den Sammelerschacht.⁸⁵⁰

Schließlich plant der Vorhabenträger die Einleitung von Niederschlagswasser, das sich auf den im Abschnitt C2 vorgesehenen Flächen der Kabelabschnittstation Weiher (KAS) und der Lichtwellenleiter-Zwischenstation (LWL-ZS) zwischen Mitterteich und Leonberg ansammelt.⁸⁵¹ Hinsichtlich der KAS erfolgt die Einleitung des anfallenden Wassers von den befestigten Dach- und Pflasterflächen über einen Regenwasserkanal und eine Sickermulde in den Untergrund. Das auf den Flächen der LWL-ZS anfallende Niederschlagswasser wird über einen Regenwasserkanal und ein Rigolenversickerungssystem in den Untergrund geleitet. Die Dimensionierung der Versickerungssysteme entspricht den vorhandenen Werten zur Versickerungsfähigkeit des Bodens. Die Schmutzwasserableitung ist nicht Teil der Anträge. Schmutzwasser werden in Sammelgruben gesammelt und regelmäßig fachgerecht entsorgt.

Die WWA Hof und Weiden haben als zuständige wasserwirtschaftliche Fachbehörden gem. Art. 63 Abs. 3 BayWG mit Abgabe ihrer Stellungnahmen⁸⁵² jeweils ihr Einverständnis zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erteilt, sofern die in der Stellungnahme genannten Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss übernommen werden und insbesondere Maßnahmen zur Beweissicherung und Vor-/Nachsorge ergriffen werden.

2. Rechtliche Würdigung

Die beantragten Maßnahmen der Grundwasserhaltung während der Bauarbeiten sind als Gewässerbenutzungen gem. § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtig.

⁸⁴⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, B3; J, Kap. 3.2.

⁸⁵⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K3.2.

⁸⁵¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K3.3LWL-ZS und K3.3.KAS.

⁸⁵² Stellungnahme des WWA Hof v. 18.01.2024, Kap. 7.1.2.5, 7.6; Stellungnahme des WWA Weiden v. 20.12.2023, Kap. 3.

Über die Erlaubnis entscheidet gem. § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde i.R.d. Planfeststellungsverfahrens durch eigenständige Entscheidung⁸⁵³. Da vorliegend die Bundesnetzagentur tätig wird, bedarf es gem. § 19 Abs. 3 WHG hierbei nur des Benehmens, nicht aber des Einvernehmens mit der an sich zuständigen Wasserbehörde. Das erforderliche Benehmen wurde über die erfolgte Behördenbeteiligung mit den zuständigen wasserwirtschaftlichen Fachbehörden, dem WWA Hof und dem WWA Weiden, hergestellt.⁸⁵⁴

Gem. § 12 Abs. 1 WHG sind Erlaubnis und Bewilligung nur zu versagen, wenn gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare, Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG andere Anforderungen nach öffentlichen-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Schädliche Gewässerveränderungen sind gem. der Legaldefinition des § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Diese schädlichen Gewässerveränderungen müssen dabei künftig zu erwarten sein. Für die negative Gefährdungsprognose reicht es aus, wenn eine überwiegende Mehrheit von Gründen dafür spricht, dass Nachteile eintreten können⁸⁵⁵. Ob eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vorliegt, ist im Rahmen einer Abwägung zu ermitteln. Dabei sind die für und gegen die Benutzung sprechenden Gründe gegenüberzustellen⁸⁵⁶. Das Wohl der Allgemeinheit wird dabei auch durch das Bewirtschaftungssystem der Wasser Rahmenrichtlinie konkretisiert, deren Bestimmungen zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs des Wohls der Allgemeinheit auszulegen ist. Unabhängig davon sind als gemeinwohl-schädlich nur solche Umstände einzustellen, die nicht anderweitig durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei Einhaltung der unter Kap. A.V.2 festgelegten Nebenbestimmungen sind die vorgebrachten Belange Dritter gewahrt. Sofern vorgesehen ist, dass sich die Vorhabenträgerin wegen des weiteren Vorgehens mit Dritten abzustimmen hat, legt die Planfeststellungsbehörde die Prognose zugrunde, dass die Abstimmungen erfolgreich sein werden. Sollte eine der in dieser Entscheidung angeordneten Abstimmungen wider Erwarten nicht möglich sein, behält sich die Planfeststellungsbehörde vor, auf Antrag eines Beteiligten eine eigne Entscheidung zu treffen.

Liegt kein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 WHG vor, so steht die Zulassungsentscheidung gem. § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Die Stadt Weiden an der Oberpfalz hat gefordert, bei baubedingten Grundwasserabsenkungen beim Umweltamt der Stadt Weiden eine beschränkte Erlaubnis zu beantragen. Diese Forderung ist jedoch zurückzuweisen. Die Zuständigkeitskonzentration liegt gem. § 19 Abs. 1 WHG bei der Planfeststellungsbehörde. Mit den zuständigen Landesbehörden ist gem. § 19 Abs. 3

⁸⁵³ BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04, BVerwGE 125, 116 Rn. 450.

⁸⁵⁴ Stellungnahmen des WWA Hof v. 18.01.2024 sowie 22.10.2024; Stellungnahmen des WWA Weiden v. 20.12.2023 sowie 25.10.2024.

⁸⁵⁵ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 12 Rn. 25.

⁸⁵⁶ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 12 Rn. 15.

WHG lediglich das Benehmen herzustellen. Die Wasserbehörden sind dementsprechend mit der Entscheidung vertraut zu machen und ihnen muss Gelegenheit zur Geltendmachung wasserrechtlicher Belange gegeben werden. Eine bindende Wirkung kommt den Stellungnahmen jedoch nicht zu, sodass aus sachlichen Gründen abgewichen werden darf.⁸⁵⁷ Die Anträge sind bei der Planfeststellungsbehörde zu stellen und diese entscheidet unter Berücksichtigung der behördlichen Stellungnahmen über die wasserrechtlichen Erlaubnisse. Die Anträge hat der Vorhabenträger auch bereits so gestellt, dass eine Bewertung der Ausmaße und Auswirkungen überprüfbar ist.

a) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG

Der Vorhabenträger hat für die Verlegung der Gleichstromkabel Entwässerungsmaßnahmen beantragt. Die beantragten Maßnahmen stellen eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar (Entnahme, Zutagefördern, Zutageleiten sowie Ableiten von Grundwasser). Diese bedürfen gem. § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis oder der Bewilligung, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Die Grundwasserhaltung bewirkt ein Zutagefördern im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 2 WHG als ein planmäßiges Emporheben mittels besonderer technischer Einrichtungen⁸⁵⁸. Dabei ist es unerheblich, ob das geförderte Grundwasser anschließend zu einem bestimmten Zweck genutzt wird oder nicht.⁸⁵⁹

Die in dem Zutagefördern von Grundwasser bestehende Gewässerbenutzung ist nach § 12 WHG erlaubnisfähig. Die Grundwasserentnahme in den Kabelgräben sowie den Start- und Zielgruben der Querungen und den Baugruben begründet nicht den Versagungsgrund der schädlichen Gewässerveränderungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG.

Vorliegend beschränkt sich die Grundwasserhaltung auf die Bauzeit der Kabelgräben und der Querungen. Die Grundwasserentnahmen finden abhängig vom Baufortschritt jeweils nur an wenigen Standorten gleichzeitig statt, sodass die im selben Zeitraum entnommenen Mengen räumlich und zeitlich beschränkt sind. Pro Entnahmebereich in den Kabelgräben, Querungsruben und sonstigen Baugruben liegt die Dauer der Grundwasserhaltung zwischen 21 und 42 Tagen.

Mengenmäßige Beeinträchtigungen des Grundwassers sind aufgrund der Bauwasserhaltung grundsätzlich nicht zu erwarten. Die in den Antragsunterlagen ausgewiesenen Entnahmemengen⁸⁶⁰ wurden auf Grundlage der Annahme errechnet, dass der Grabenvortrieb der beiden Vorhaben 5 und 5a parallel und gleichzeitig verläuft (worst-case-Betrachtung). Die tatsächliche Grundwasserentnahme im Bauablauf dürfte daher geringer ausfallen. Die geplante teilweise Reinfiltration des gehobenen Grundwassers zur Stützung des GWKs, die ortsnahe Wiedereinleitung des sonstigen gehobenen Grundwassers und die lokale Versickerung von Niederschlagswasser stellen zudem sicher, dass das entnommene Wasser – abzüglich der mengenmäßig zu vernachlässigenden Verdunstungsmengen – dem Grundwasser mittelfristig bilanziell wieder zufließt. Eine mengenmäßige Beeinträchtigung des Grundwassers liegt daher lediglich temporär und wasserwirtschaftlich nur in sehr geringem Umfang vor. Auch hinsichtlich der

⁸⁵⁷ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 19 Rn. 25.

⁸⁵⁸ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 9 Rn. 68.

⁸⁵⁹ BVerwG, Urt. v. 28.06.2007 – 7 C 3.07 Rn. 11, juris.

⁸⁶⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K3.1.WUN.3; K3.1.TIR.3; K3.1.NEW.3; K3.1.WEN.3; K3.1.SAD.3.

Qualität des GWKs ist bei Durchführung der geplanten Vorsorge- und Monitoringmaßnahmen sowie Einhaltung der Nebenbestimmungen keine negative Beeinträchtigung zu befürchten.

Schädliche Gewässerveränderungen sind in Bezug auf Teiche, Quellen, Trinkwasserfassungen sowie Brunnen zur Eigenwasserversorgung im erweiterten UR von 300 m beidseitig der Kabeltrasse nicht zu erwarten. Diese können durch Grundwasserhaltungsmaßnahmen zwar beeinträchtigt werden. Der Vorhabenträger hat jedoch in den hydrogeologischen Fachgutachten („Bewertung von Quellen und quellgespeisten Teichen“⁸⁶¹, „TW-Fassungen und deren Einzugsgebiete“⁸⁶² und „Eigenwasserversorgung“⁸⁶³) die Auswirkungen der Grundwasserhaltung auf die vorgenannten Teiche, Quellen und Brunnen untersucht und ist zu der Einschätzung gelangt, dass schädliche Gewässerveränderungen nicht zu befürchten sind. Der Vorhabenträger hat in seinem hydrologischen Gutachten den Nachweis geführt, dass für alle Quellen und Eigenwasserversorgungsbrunnen, deren Einzugsgebiete nicht von der Kabeltrasse gequert werden und die nicht im Bereich von Absenkungstrichtern einer Bauwasserhaltung liegen, keine Risiken bestehen. Zwar sind für einige Quellen und Eigenwasserversorgungsanlagen, welche innerhalb von Absenktrichtern liegen oder deren EZG betroffen sind, bau- und anlagebedingt Risiken ermittelt worden, für welche der Vorhabenträger Gewässerbenutzungen beantragt hat.⁸⁶⁴ Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen sowie den Inhalts- und Nebenbestimmungen ist der Schutz der Gewässer jedoch in ausreichendem Maße gewährleistet (vgl. Kap. B.III.5.c)). Die unter Kap. A.V.1.e)(cc) und A.V.2 festgesetzten Nebenbestimmungen sowie die Zusagen des Vorhabenträgers unter Kap. A.VI.1.c) stellen sicher, dass Grundwassernutzungen Dritter nicht oder nicht mehr als nötig beeinträchtigt werden.

Dies gilt insbesondere auch für die aufgrund möglicher Zerstörungen zu ersetzenden Einzelwasserversorgungsanlagen Zeidlweid (Anlage 12) und Beidl (Anlage 26). Im Zuge der Herstellung der neuen Sickerwasserfassungen erfolgt keine Systemumstellung, sodass keine Veränderungen im Hinblick auf Wassermenge und -qualität erkennbar sind. Die Anlagen beschränken sich auf die Fassung von Sickerwasser aus Drainagen zur Wiederherstellung der Funktion der Melioration und Brauchwassernutzung. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser bringt dies erkennbar nicht mit sich.

Sonstige schädliche, durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare, Gewässerveränderungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nach Würdigung der Unterlagen gem. § 21 NABEG und Berücksichtigung der Stellungnahmen der Wasserwirtschaftsämter Hof und Weiden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nicht zu erwarten. Im Hinblick auf die vom Wasserwirtschaftsamt Hof im Zusammenhang mit der Wasserversorgung in Glashütte kritisierte Bauwasserhaltung im Bereich 10 wird auf die Ausführungen unter B.III.5.c) verwiesen.

⁸⁶¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L6.2.

⁸⁶² Unterlagen gem. § 21 NABEG, L6.1.

⁸⁶³ Unterlagen gem. § 21 NABEG, L6.3.

⁸⁶⁴ In Bezug auf Quellen die Anlagen 10, 11, 17, 18, 20-24, 30, 31, 35, 40, 44, 46, 48-51, 55, 62, 63, 67, 68, 70, 76, 82, 84, 88, 101, 108, 110, 111, 113, 116-119, 123-125, 133, 134 entsprechend L6.2, Kap. 4 der Unterlagen gem. § 21 NABEG, und in Bezug auf Eigenwasserversorgungsanlagen die Anlagen 03-05, 16-24, 34, 36 und 37 entsprechend L6.3, Kap. 4 der Unterlagen gem. § 21 NABEG.

Auch der Versagungsgrund des § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist vorliegend nicht erfüllt. Ein Verstoß gegen sonstige gesetzliche Vorschriften wird durch die beantragte Gewässerbenutzung nicht bewirkt.

Weiterhin war die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis auf Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser an den benannten Standorten auch nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens gem. § 12 Abs. 2 WHG zu erteilen. Die lediglich temporären und zeitlich versetzten Wasserhaltungen erfolgen örtlich beschränkt und nur in geringem Umfang. Negative Auswirkungen auf den konkreten GWK, auf die Sättigung der oberen Bodenschicht oder auf den Wasserhaushalt insgesamt sind aufgrund dessen nicht zu erwarten. Zudem sind keine weiteren Gewässerbenutzer ersichtlich, deren Gewässerbewirtschaftung oder sonstige Rechte durch die Erlaubnis unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen sowie der Zusagen des Vorhabenträgers beeinträchtigt werden könnten. Dem steht die Realisierbarkeit eines Vorhabens von erheblicher Allgemeinwohlbedeutung gegenüber, sodass kein Grund ersichtlich ist, die wasserrechtliche Erlaubnis zu versagen.

Das WWA Weiden hat erklärt,⁸⁶⁵ es dürften keine dauerhaften Grundwasserentnahmen erfolgen. Da keine dauerhaften Grundwasserentnahmen stattfinden, ist dieser Punkt zurückzuweisen.

Das EBA hat sich mit den Maßnahmen einverstanden erklärt, soweit die Bahnentwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden. Diese Forderung wurde als Nebenbestimmungen (vgl. Kap. A.V.2.b)(23)) in den Beschluss aufgenommen.

Die Zweifel des Bürgerinitiative Brand e.V.,⁸⁶⁶ die Drainagewirkung des Kabelgrabens und die Hanglage hätten eine nicht nur vorübergehende Grundwasserabsenkung zur Folge, konnte der Vorhabenträger aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausräumen. Dieser hat ausgeführt, Bauwasserhaltungsmaßnahmen seien nur temporärer Natur. Der Einsatz von Tonriegeln verhindere eine Änderung der Grundwasserfließrichtung respektive eine dauerhafte Grundwasserabsenkung.

b) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

(aa) Einleiten des gehobenen Grundwassers, Niederschlagswassers und Lenzwassers in Gewässer, Versickerung

Die beantragte lokale Versickerung des gehobenen Grundwassers zusammen mit gesammeltem Niederschlagswasser sowie – bei Spundwandverbau mit UW Betonsohle – Rest- bzw. Lenzwasser mittels Reinfiltration sowie seine Einleitung in nahegelegene Fließgewässer sind erlaubnispflichtig nach § 8 Abs. 1 WHG. Sie stellen jeweils eine Gewässerbenutzung i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar.

Auch diese Gewässerbenutzungen sind erlaubnisfähig. Die Wasserandrangsmengen fallen überwiegend gering aus, sodass grundsätzlich eine gewässerschonende Verrieselung mög-

⁸⁶⁵ Stellungnahme des WWA Weiden v. 20.12.2023.

⁸⁶⁶ Stellungnahme der Bürgerinitiative Brand e.V. v. 16.01.2024.

lich ist. Dass in Bereichen von gering durchlässigen Böden und verwitterten Festgesteinsablagerungen eine Einleitung in ausreichend leistungsfähige Vorfluter bevorzugt wird, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Negative Auswirkungen aufgrund der Einleitung des gehobenen Grundwassers und gestauten Niederschlags- und Lenzwassers im Bereich der Kabelgräben, Start- und Zielgruben der Querungen und der Baugruben in geeignete Vorfluter können ausgeschlossen werden. Wesentliche Gründe hierfür sind die im Verhältnis zur Aufnahmefähigkeit der Vorfluter geringen Wassermengen sowie die begrenzte Dauer der Benutzung.⁸⁶⁷ Die Beeinflussung wird durch die zeitliche Aufeinanderfolge der räumlich getrennten Wasserhaltungsbereiche gestreckt. Eine Überbeanspruchung der Aufnahmekapazitäten oder nachteilige Veränderungen der Abflussmenge der Vorfluter sind insoweit nicht zu befürchten. Insgesamt sollen im Landkreis Wunsiedel 73.994 m³, den Landkreis Tirschenreuth 1.870.247 m³, den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab 1.039.062 m³, den Landkreis Weiden 48.786 m³ und für den Landkreis Schwandorf 170.208 m³ in oberirdische Gewässer oder Versickerungsflächen eingeleitet werden. Die Einleitmengen liegen in einem verkraftbaren Rahmen. Es sind Niederschlagswasser, welches sich in den offenen Gräben bzw. Baugruben zusätzlich sammelt, wurde in den Berechnungen der anfallenden Wassermengen bereits berücksichtigt. Zudem wurden die bei Anwendung eines Spundwandverbau's möglichen Grundwasserzutritte aufgrund von mangelhaften Baustoffen, Dichtelementen oder Bauverfahren einkalkuliert. Monitoringmaßnahmen gewährleisten die Einhaltung der Grenzen der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes.

Das Grundwasser wird über Absetz-/Filterbecken (Sandfang) von Schmutz- und Trübstoffen befreit. Innerhalb des Arbeitsstreifens werden abhängig von der Belastung des Grundwassers und dem daraus resultierenden Aufbereitungsbedarf Grundwasseraufbereitungsanlagen aufgestellt. Zudem wird durch Sicherung der Einleitstellen ein Ausspülen des Gewässerufers sowie der Gewässersohle verhindert. Im Einzugsbereich der Bauwasserhaltung sind keine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen bekannt. Die schadlose Einleitung bzw. Versickerung wird auch durch chemische Analysen sichergestellt. Schließlich können durch den vom Vorhabenträger zugesagten besonders sorgsamen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Verunreinigungen des Grundwassers bzw. Änderungen seines chemischen Zustands ebenfalls ausgeschlossen werden. Darüberhinausgehende negative Auswirkungen sind durch die Einleitung bzw. Versickerung nicht zu erwarten.

Ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG liegt gleichfalls nicht vor.

In Ausübung des pflichtgemäßen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG war die beantragte Erlaubnis zu erteilen. Die Einleitung bzw. Versickerung erfolgt zeitversetzt und lediglich hinsichtlich geringer Wassermengen. Die Fließgewässer sowie die für die Versickerung vorgesehenen Böden werden in ihrer mengenmäßigen Aufnahmekapazität daher nicht überfordert. Eine Beeinträchtigung sonstiger Bewirtschaftungsinteressen ist nicht gegeben, umgekehrt aber sprechen für die Gewässerbenutzung weit überwiegende Allgemeinwohlbelange.

⁸⁶⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K3.1.WUN.3; K3.1.TIR.3; K3.1.NEW.3; K3.1.WEN.3; K3.1.SAD.3.

Die Wasserwirtschaftsämter Hof und Weiden haben sich mit den Einleitmengen einverstanden erklärt oder diesbezüglich keine Bedenken geäußert.⁸⁶⁸ Das WWA Hof hat zudem hinsichtlich der Kösseinquerung auf die Problematik der Quecksilberbelastungen in Flusssedimenten der Kössein und in Auebereichen hingewiesen.⁸⁶⁹ Um einer Inhomogenität des Grundwasserleiters Rechnung zu tragen, solle im Zuge der Grundwasserhaltung eine begleitende Analytik des geförderten Grundwassers auf Quecksilber und weitere Schwermetalle erfolgen. Bei Überschreitung sei das geförderte Grundwasser vor der Einleitung zu behandeln oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Es sei ein Monitoring unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Ergänzungen umzusetzen. Der Vorhabenträger hat darauf hingewiesen, dass in L3 der Unterlagen gem. § 21 NABEG die schadstoffspezifischen Untersuchungen detaillierter dargestellt sind. Ein entsprechendes Monitoring während der Bauphase sei vorgesehen. Der Umfang und Beprobungsrhythmus werde mit der örtlichen Bauüberwachung und den zuständigen örtlichen Behörden vorab abgestimmt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht insoweit kein Konflikt. Zudem wird den Hinweisen des WWA Hof durch Aufnahme der Nebenbestimmungen (vgl. A.V.2.b)) rund um das Monitoring entsprochen.

Das WWA Weiden hat gefordert, das entnommene Grundwasser grundsätzlich dem GWK durch Versickerung wiederzuzuführen. Im direkten Umgriff von Quellen (5 m) sei eine Einleitung unzulässig. Der Vorhabenträger hat dazu erläutert, die Versickerung werde geprüft und dort, wo es möglich ist, umgesetzt. Dies geht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bereits aus den Unterlagen hervor. Änderungen hat der Vorhabenträger auch in Bezug auf die Versickerungsmöglichkeit darzulegen. Zur Festlegung der grundsätzlich zu bevorzugenden Versickerung wurde eine entsprechende Nebenbestimmung aufgenommen (vgl. Kap. A.V.2.b)). Im Umgriff von Quellen sind keine Einleitungen vorgesehen, sodass diesbezüglich kein planerischer Handlungsbedarf besteht.

Das WWA Hof hat auf einen Fehler in K3.1.WUN.3.2 der Unterlagen gem. § 21 NABEG aufmerksam gemacht. Für den Bereich 8 müsse die Einleitungsstelle Kössein statt Röslau lauten. Eine Anpassung ist bisher nicht erfolgt. Da es sich lediglich um einen förmlichen Fehler handelt, ist darin kein grundlegendes Hindernis zu sehen. Es wurde dementsprechend ein Hinweis aufgenommen (vgl. Kap. A.VIII.).

(bb) Einleiten von Niederschlagswasser von befestigten Flächen

Die Einleitung von Niederschlagswasser, das sich auf den Flächen der Kabelabschnittstation Weiher (KAS) und der Lichtwellenleiter-Zwischenstation zwischen Mitterteich und Leonberg (LWL-ZS) ansammelt,⁸⁷⁰ bedarf keiner Erlaubnis gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.

Gem. § 1 NWFreiV ist für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser eine Erlaubnis vorbehaltlich § 2 NWFreiV nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser außerhalb von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten und von Altlasten und Altlastverdachtsflächen versickert wird, nicht durch häusliche, landwirtschaftliche, gewerbliche

⁸⁶⁸ Stellungnahme des WWA Hof v. 18.01.2024, Kap. 7.1.2.5; Stellungnahme des WWA Weiden v. 20.12.2023, Kap. 3. Bestätigt durch Stellungnahmen des WWA Hof v. 22.10.2024 und des WWA Weiden v. 25.10.2024.

⁸⁶⁹ Stellungnahme des WWA Hof v. 18.01.2024, Kap. 7.1.2.5.

⁸⁷⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K3.3LWL-ZS und K3.3.KAS

oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert ist, nicht mit anderem Abwasser oder mit wassergefährdenden Stoffen vermischt ist und wenn die Anforderungen nach § 3 NWFreiV und etwaige weitergehende Anforderungen nach § 4 Abs. 1 S. 1 NWFreiV erfüllt sind (schadloses Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser). § 3 Abs. 1 NWFreiV schreibt vor, dass erlaubnisfrei zu versickerndes Niederschlagswasser in Versickerungsanlagen flächenhaft über eine geeignete Bodenschicht in das Grundwasser einzuleiten ist. An die Versickerungsanlage dürfen höchstens 1000 m² befestigte Fläche angeschlossen werden.

Diese Voraussetzungen für die Erlaubnisfreiheit sind erfüllt. Die Entwässerungsanlagen liegen außerhalb von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten und von Altlasten und Altlastenverdachtsflächen. Das zu versickernde Niederschlagswasser wird in dem Fall nicht in seinen Eigenschaften nachteilig verändert oder mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt. Das Wasser unterliegt keiner zusätzlichen Verschmutzung. Die angeschlossenen Flächen werden nur in gerinem Maße befahren. Niederschlagswasser aus der Hoffläche wird im Falle der KAS über einen Absetzschacht und hinsichtlich der LWL-ZS über einen Grobstofffilter vor der Rigole von Schmutzstoffen und Schlamm befreit. Schließlich liegt die angeschlossene Fläche unter 1000 m². Die erforderlichen Nachweise (Hydrogeologische Stellungnahme) werden geführt.

(cc) Einbringen von Stoffen in das Grundwasser

Die Verlegung von Rohren, das Einbringen von Ton-, Lehm- bzw. Betonriegeln und die Herstellung von Betonsohlen samt Spundwandverbau im Bereich der Start- und Zielgrube der Bereiche mit sehr hohen Wasserandrangsmengen (insbesondere in den Startgruben der Querungen Q042, Q088, Q127, Q017 sowie den Zielgruben der Querung Q121),⁸⁷¹ der Verbau von Tiefbauwerken zur Herstellung der Nebenbauwerke sowie der Ersatzneubau des Sammel-schachtes und durchtrennter Drainagen zur Herstellung der Ersatzwasserversorgung und damit einhergehende Baugruben stellen als Einbringen fester Stoffe in den GWK Grundwasserbenutzungen i.S.d. §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Sie greifen dauerhaft in das quartäre Grundwasser ein. Die Benutzung lässt jedoch keine schädlichen Gewässer-Veränderungen gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG erwarten.

Der Vorhabenträger verwendet für die im Boden verbleibenden Bauteile Baustoffe, welche nachweislich alle Anforderungen an eine Grundwasserverträglichkeit erfüllen. Die natürliche Durchlässigkeit und Grundwasserströmungsverhältnisse werden mit einer schichtweisen Rückverfüllung wiederhergestellt. Der Grundwasserstrom kann die im Boden verbleibenden Betonsohlen der Querungsbauwerke ungehindert umströmen. Die Auswirkungen sind weder nachhaltig noch weitläufig. Der Freisetzung von Schwermetallen kann, wie in den Nebenbestimmungen unter Kap. A.V.2.e) festgelegt, durch Einsatz chromatarmer Zements entgegengewirkt werden.

Auch durch die Herstellung der Ersatzneubauten der Sickerwasserfassungen gehen keine Veränderungen der Wassermenge oder Wasserqualität einher. Mangels Systemumstellung zu

⁸⁷¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K3.1TIR u. K3.1.NEW, jeweils Kap. 3.1 u. 4.1.

den bestehenden Anlagen werden auch die Einzugsgebiete der Wasserfassungen nicht verändert. Beweissicherungsmaßnahmen stellen eine Überwachung der Einzugsgebiete sicher.

Auch ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist vorliegend nicht erfüllt. Ein Verstoß gegen sonstige gesetzliche Vorschriften wird durch die beantragte Gewässerbenutzung nicht bewirkt.

Weiterhin war die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis auch nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens gem. § 12 Abs. 2 WHG zu erteilen. Die hier beschriebenen Gewässerbenutzungen sind für die Errichtung und den Betrieb der Hochspannungsleitungen erforderlich. Die Betonsohlen, Rohre und Spundwandverbau für die Querungsbauwerke erfüllen in der Betriebsphase der Vorhaben zwar keinen Zweck mehr. Ihr Verbleib im Boden hat jedoch keine negative Beeinflussung des Grundwassers zur Folge. Angesichts des hohen öffentlichen Interesses an der Realisierung der Vorhaben ist kein Grund ersichtlich, die wasserrechtliche Erlaubnis nicht zu erteilen.

Das WWA Hof hat lediglich den Einsatz grundwasserverträglicher Materialien verlangt, um negative Auswirkungen auf das Grundwasser zu vermeiden.⁸⁷²

Das WWA Weiden hat sich zum Bauen im Grundwasser nicht wesentlich abweichend geäußert.⁸⁷³ Das WWA Weiden hat gefordert, die Rohrsysteme und umhüllenden Kiespackungen der Längsdrainagen wieder vollständig zu entfernen, um eine über die Bauzeit hinausgehende, linienförmige Drainagewirkung wirksam zu unterbinden. Aufgrund einer dauerhaften Längsdrainagenwirkung könne dem Einsatz von Horizontaldrainagen in der beschriebenen Art und Weise aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Das WWA Weiden sieht also vordergründig ein Problem im Verbleib von Längsdrainagen im Boden. Hierauf hat der Vorhabenträger entsprechend den Ausführungen in K3.1 erklärt, dass "Längs- bzw. Horizontaldrainagen" unterhalb des Kabelgrabens verbleiben und alternativ auch verpresst werden können. Entsprechende Verfüllkonzepte würden im Zuge der Ausführung vorbereitet und die Arbeiten von fachkundigem Personal begleitet. Der Einsatz von Kiespackungen im Anwendungsbereich von Horizontaldrainagen erfolge ausschließlich in feinkörnigen Böden oder Böden mit organischen Beimengungen. Bei Bedarf seien zudem Tonsperren vorgesehen, deren Ausgestaltung maßgeblich durch die lokale hydrogeologische Situation sowie topografischen Gegebenheiten bestimmt werden. Schließlich sei die Länge der einzelnen, in Reihe geschalteten Drainagesegmente aus technischen Gründen auf maximal 70 m begrenzt. Zwischen den Segmenten bleibe ein Bereich mit ungestörtem Boden erhalten. Dies begrenze mögliche Längsdrainagewirkungen auf die Länge der einzelnen Drainagesegmente. Die Planfeststellungsbehörde sieht die Bedenken des WWA Weiden in Bezug auf befürchtete Längsdrainagenwirkungen trotz dieses Vortrags nicht als vollkommen ausgeräumt an. Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, soweit technisch möglich, Längsdrainagen nach Beendigung der Baumaßnahmen vollständig zu entfernen. In den übrigen Fällen ist jedoch ersichtlich, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen in Kombination mit einer Verpressung der Drainagen der

⁸⁷² Stellungnahme des WWA Hof v. 18.01.2024, Kap. 7,1,2,3.

⁸⁷³ Stellungnahme des WWA Weiden v. 20.12.2023.

Längsdrainagenwirkungen ausreichend entgegenwirken. Dies entspricht auch dem vorgeschlagenen Vorgehen des WWA Hof für dessen Zuständigkeitsbereich. Dementsprechend wurden entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen (vgl. Kap. A.V.2.b)).

Die Forderungen des WWA Weiden,⁸⁷⁴ es dürfe keine Verbindung zwischen dem ersten und zweiten Grundwasserstockwerk entstehen und die Fließwege des Grundwassers nicht maßgeblich verändert bzw. der Zustrom von Brunnen und Quellen vermindert werden, gehen zu weit. Der Vorhabenträger hat dazu dargelegt, Eingriffe in stockwerkstrennende Horizonte seien nicht ganz auszuschließen. Dies hänge von der erforderlichen Eingriffstiefe und den Randbedingungen ab. Es bestehe jedoch aufgrund der geplanten Maßnahmen zur Unterbindung von Längssickermöglichkeiten bzw. dauerhaften hydraulischen Verbindungen kein erhöhtes Risiko für eine Veränderung der hydrodynamischen Verhältnisse. Die fachkundige Überwachung stelle eine schnelle Ergreifung von Maßnahmen zur Wiederherstellung der grundwasserstauenden Schichten sicher. Eine dauerhafte und maßgebliche Veränderung der Fließwege des Grundwassers sei nicht gegeben. Unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und Inhalts- und Nebenbestimmungen spricht daher nichts gegen das Einbringen der Bauteile.

Die Stadt Weiden in der Oberpfalz hat darauf hingewiesen, dass sich das Einbringen der Erdkabel, Leerrohre, Begleitkabel, Erdanker zur Auftriebssicherung und Verfüllbaustoffe in das Grundwasser negative auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken könne. Gleiches gelte für den Baugrubenverbau. Der Vorhabenträger hat dem entgegnet, das Einbringen der Stoffe erfordere keine gesonderte Erlaubnis. Gem. § 49 Abs. 1 S. 2 WHG sei dies nur der Fall, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken könne. Es sei laut Gesetzesbegründung von einer Erlaubnisfreiheit auszugehen, wenn für einen einzubringenden Baustoff eine europäische technische Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem Bauproduktengesetz vorliege. Daher seien nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen. Diesen Ausführungen kann die Planfeststellungsbehörde nicht folgen. Nach der Entwurfsbegründung ist eine nachteilige Veränderung im Allgemeinen bei einer solchen Zulassung auszuschließen. Den Zulassungen kommt nur individuelle Bedeutung zu, die einer zu abweichenden Ergebnissen im Einzelfall führenden gesonderten behördlichen Prüfung nicht entgegensteht.⁸⁷⁵ Darüber hinaus müsste der Vorhabenträger den Nachweis erbringen, dass sämtliche verwendete Baustoffe eine anerkannte technische Zulassung haben. Da durch den dauerhaften Verbleib der Stoffe im Grundwasserschwankungsbereich schwerwiegende Eingriffe vorgenommen werden, hat die Planfeststellungsbehörde vorsorglich mögliche Beeinträchtigungen auch unter dem Blickwinkel des Einbringens von Stoffen geprüft – so wie dies der Vorhabenträger auch beantragt hat – und eine Erlaubnis auch insoweit erteilt.

(dd) Einbringen von Stoffen in Oberflächengewässer

Für die offenen Gewässerquerungen werden Düker, Abschottungen, temporäre Überfahrten, Spundwände mit UW-Betonsohle und weitere zur Verlegung der Rohre erforderliche Anlagen

⁸⁷⁴ Stellungnahme des WWA Weiden v. 20.12.2023, Kap. 3.

⁸⁷⁵ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 49 Rn. 10.

temporär in das Gewässer eingebracht. Streitig ist, ob das Errichten ortsfester Anlagen in einem Gewässer (z.B. Anlagen zum Unterbrechen des Wasserspiegels, Haltepfähle) oder das Verlegen von Dükern, Rohren und Kabeln in oder auf dem Gewässerbett als „Einbringen von Stoffen“ i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG zu bewerten ist. Überwiegend wird vertreten, dass in diesen Fällen nicht von einem Einbringen von Stoffen auszugehen ist, da solche Anlagen nicht auf Auflösung im Gewässer, Fortschwämmen oder auf anderweitige wasserwirtschaftlich erhebliche Verbindung mit dem Wasser ausgelegt sind.⁸⁷⁶ Teilweise wird der Begriff jedoch weiter verstanden. Ortsfeste Anlagen seien von dem Stoffbegriff umfasst, wenn das Vorhaben nicht anderweitig, insbesondere als landesrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, der vorherigen behördlichen Überprüfung unterliege.⁸⁷⁷ Das BVerwG hat die Frage in früheren Entscheidungen offen gelassen.⁸⁷⁸ Vorsorglich wird mit diesem Bescheid daher eine Erlaubnis für das mit der Errichtung der Leitungen erforderliche Herstellen fester Anlagen in Gewässern erteilt.

Auch insoweit sind schädliche Gewässerveränderungen und sonstige Versagungsgründe gem. § 12 Abs. 1 WHG nicht ersichtlich. Die kleineren Oberflächengewässer befinden sich bereits in einem ökologisch schlechten Zustand. Die Gewässersohle und Böschungen werden wiederhergestellt.⁸⁷⁹ Weiteren Beeinträchtigung der Gewässer und Uferbereiche durch die offenen Querungen wird durch Auferlegung der Auflagen entsprechend Kap. A.V.1.d)(dd) entgegengewirkt. Die Erlaubniserteilung liegt auch i.R.d. pflichtgemäßen Bewirtschaftungsmissens gem. § 12 Abs. 2 WHG.

Das Landratsamt Neustadt an der Waldnaab hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu der Planänderung Deckblatt II erklärt,⁸⁸⁰ das Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer sei nicht gestattet. Das Landratsamt hat sich im Anhörungsverfahren zu den ursprünglichen Antragsunterlagen nicht geäußert. Daher sind die grundsätzlichen, nicht die Planänderung betreffenden Anmerkungen zu den Gewässerkreuzungen gem. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG präkludiert. Davon abgesehen wird das Einbringen von Stoffen aus oben genannten Gründen zugelassen.

c) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG

Der Gewässerlauf kleinerer Gräben und Bäche soll für offene Gewässerquerungen mittels Rohrleitungen umgeleitet werden. Eine solche Umleitung stellt eine erlaubnispflichtige Benutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG (Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern) dar, indem den Gewässern zum Zwecke der Erdkabelverlegung Wasser entzogen wird.

Schädliche Gewässerveränderungen oder sonstige Versagungsgründe (§ 12 Abs. 1 WHG) liegen trotz der Beeinträchtigungen der Gewässer und Uferbereiche nicht vor. Die Wirkungen sind lokal und zeitlich begrenzt. Angesichts der geringen Bedeutung der Gewässer und des

⁸⁷⁶ VGH Mannheim, Urt. v. 15.06.1977 – VII 2475/76; Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 9 Rn. 28; Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 104. EL September 2024, § 9 Rn. 46-47.

⁸⁷⁷ VGH München, Urt. v. 16.12.1999 – 22 B 97.1171.

⁸⁷⁸ BVerwG, Beschl. v. 13.01.1970 – IV B 53/69; BVerwG, Beschl. v. 12.07.1971 – IV B 14/71.

⁸⁷⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, I2, Kap. 4.3 und 4.4.

⁸⁸⁰ Stellungnahme des Landratsamts des Landkreises Neustadt an der Waldnaab v. 25.10.2024.

schlechten ökologischen Zustands kann unter Beachtung der von den Wasserwirtschaftsämtern geforderten und in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen (vgl. Kap. A.V.1.d) und Kap. A.V.1.e)) eine wasserrechtliche Erlaubnis nach pflichtgemäßem Ermessen gem. § 12 Abs. 2 WHG für die Umleitungen in kleinem Umfang erteilt werden.

d) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG

Auch die Aufstauung kleinerer Gräben und Bäche mittels Abschottung im Rahmen von offenen Gewässerquerungen geht mit einer gem. § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtigen Benutzung einher. Die Maßnahme erfüllt den Tatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG (Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern), da die natürliche Wasserspiegellage durch die künstliche Beeinflussung auf der einen Seite angehoben und auf der anderen verringert wird.

Gegen die Erlaubniserteilung sprechende Gründe sind nicht ersichtlich. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter Kap. B.V.2.c) verwiesen. Die Erlaubnis ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu erteilen.

e) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG

Erlaubnisbedürftig sind schließlich die beantragte Umleitung von Grundwasser durch Spundwandverbau mit Unterwasserbetonsohle sowie der Ersatzneubau des Sammelschachtes und durchtrennter Drainagen zur Herstellung der Ersatzwasserversorgung. Dies stellt sich als Gewässerbenutzung i.S.d. § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG dar und unterliegt daher nach § 8 Abs. 1 WHG ebenfalls der Erlaubnispflicht.

Schädliche Grundwasserveränderungen sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu befürchten. Für die Betonsohle der Spundwandverbau und Tiefbauten im GWK werden grundwasserverträgliche Stoffe verwendet. Die aufstauende, absenkende und umleitende Wirkung auf das quartäre Grundwasser liegt in einer zwar nachweisbaren Größenordnung. Dies ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht jedoch hinnehmbar, wenn die Auswirkungen auf den Grundwasseraquifer durch Beweissicherungsmaßnahmen festgehalten werden. Schädliche Veränderungen können auf diese Weise rechtzeitig beobachtet und unterbunden werden. Die Nebenbestimmungen unter Kap. A.V.1.d) und Kap. A.V.1.e) stellen dies sicher.

Ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG liegt gleichfalls nicht vor.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Nebenbestimmungen ist die Erlaubnis in Ausübung des pflichtgemäßen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG zu erteilen.

3. Begründung der Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen dienen entsprechend § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG der Vermeidung schädlicher Gewässerveränderungen und der Reduzierung des baubedingten Risikos auf ein ökologisch und wasserwirtschaftlich vertretbares Maß. Vor- und nachsorgliche Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen bezwecken die Sicherung der Trinkwassergewinnung und betroffener Gewässer. Überwachungs- und Beweissicherungsmaßnahmen (Monitoring) sollen ferner der Informationsgewinnung zum Ausschluss negativer Einwirkungen auf die Entwicklung der Wasserbeschaffenheit und des Wasserstandes und der Kontrolle der Einhaltung der festgelegten

Randbedingungen dienen. Angesichts des hohen Stellenwertes einer Trinkwasserversorgung stellt der Überwachungsumfang eine verhältnismäßige Form behördlicher Kontrolle dar.

Den Wasserwirtschaftsämtern zufolge sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser und oberirdische Gewässer zu erwarten, wenn die vorgeschlagenen und eingepflegten Nebenbestimmungen ausgeführt werden.

C. Hinweise

I. Entschädigungsverfahren

Kostenregelungen, Schadensersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind - soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche i.R.d. Planfeststellung entschieden wird - nicht Gegenstand der Planfeststellung. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu regeln. Den Betroffenen bleibt es unbenommen, sich mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die

TenneT TSO GmbH

Bernecker Straße 70

95448 Bayreuth

zu wenden. Wird eine Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht erzielt, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde über diese Forderungen in einem besonderen Entschädigungsfeststellungsverfahren, § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. §§ 45, 45a EnWG. Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Enteignungsgesetz des Freistaats Bayern (BayEG), § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 45a EnWG.

II. Geltungsdauer des Beschlusses

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gem. § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, seine Gültigkeit wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

III. Zustellung und Bekanntgabe des Plans

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger zugestellt. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er gem. § 24 Abs. 2 S. 2 NABEG für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde (www.netzausbau.de/vorhaben5-C2 bzw. www.netzausbau.de/vorhaben5a-C2) gemacht wird

und der Planfeststellungsbeschluss zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in den örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht wird, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Vorhaben voraussichtlich auswirken werden.

Gem. § 24 Abs. 2 S. 3 NABEG gilt der Planfeststellungsbeschluss nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde als bekannt gegeben.

IV. Kosten

Der Vorhabenträger trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgte mit Gebührenbescheiden vom 14.05.2020 (Az.: 6.07.01.02/5-2-C2 GA) und 06.07.2021 (Az.: 6.07.01.02/5a-2-C2 GA). Die Entscheidung über die Höhe der zu erstattenden Auslagen ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

V. Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 43i EnWG

Gem. § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43i Abs. 1 S. 1 EnWG hat die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird; dies gilt insbesondere für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43i Abs. 1 S. 2 EnWG kann die Überwachung nach diesem Abs. dem Vorhabenträger aufgegeben werden. Davon hat die Planfeststellungsbehörde insoweit Gebrauch gemacht, als dass dem Vorhabenträger die in Kap. A.V.1.i) genannten Nebenbestimmungen auferlegt worden sind. Darüber hinaus kann die Planfeststellungsbehörde weitere Berichte zum Umsetzungs- und Wirksamkeitsstand von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anfordern.

Dies setzt die Planfeststellungsbehörde in die Lage, eigene Kontrollen vorzunehmen sowie die Umsetzung und die Erreichung der Wirksamkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu überwachen. Ergibt sich aufgrund der nach Kap. A.V.1.j) vorgelegten Berichte weiterer Handlungsbedarf, um sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird, ermöglicht § 43i Abs. 2 EnWG der Planfeststellungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gem. § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht

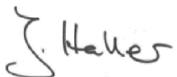
Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 13.02.2025

Im Auftrag



Dr. Janine Haller

Abteilung Netzausbau, RefL 803

Az. 6.07.01.02/5-2-5 #80

E. Abkürzungsverzeichnis

(G)	Grundsätze der Raumordnung
(Z)	Ziele der Raumordnung
µT	Mikrotesla
26. BImSchV	Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der 26. BImSchV
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
a.d.	an der
a.F.	alte Fassung
A/E-Maßnahme	Ausgleichs- und Erhaltungsmaßnahme
ABB	archäologische Baubegleitung
Abb.	Abbildung
ABS	Ausbaustrecke
Abs.	Absatz
ACEF	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
AELF-RS	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf
AIIMBI	Allgemeines Ministerialblatt der Bayerischen Staatsregierung

Alt.	Alternative
Art.	Artikel
ASK	Datenmeldung für die bayerische Artenschutzkartierung
Aufl.	Auflage
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- und Geräuschimmissionen
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BAF	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
BAGE	Bayernwerk Netz GmbH
BAIUDBw	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
BAnz	Bundesanzeiger
BauGB	Baugesetzbuch
BauVorIV	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen – Bauvorlagenverordnung
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBergG	Bundesberggesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz

BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BBPlG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan – Bundesbedarfsplangesetz
BBV	Bayerischer Bauernverband
BeckRS	Beck Rechtsprechung
BEP	Biotopentwicklungspotenzial
Beschl. v.	Beschluss vom
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BFP	Bundesfachplanung
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGHU	Baugrundhauptuntersuchung
BHD	Brusthöhen-Durchmesser
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BKompV	Bundeskompensationsverordnung
BLfD	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNT	Biotop- und Nutzungstypen
BRPH	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz – Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz
BRPHV	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz
bspw.	beispielsweise
BSWAG	Bundesschienenwegeausbaugesetz
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungssammlung des BVerwG
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft – Bundeswaldgesetz
bzw.	beziehungsweise

CEF-Maßnahme	(engl.: continuous ecological functionality,) vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im räumlichen Zusammenhang
CFM	Chemische Fabrik Marktrechwitz
d.h.	das heißt
dB	Schalldämmung
DB (AG)	Deutsche Bahn (Aktiengesellschaft)
dB(A)	Dezibel
DC	(engl.: Direct Current) Gleichstrom
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DIN 18300	DIN Baunorm für Erdarbeiten
DIN 18915	DIN Baunorm für Bodenarbeiten
DIN 18916	DIN Baunorm für Fertigstellungspflege im Garten- und Landschaftsbau
DIN 18919	DIN Baunorm für Unterhaltungspflege
DIN 18920	DIN Baunorm für Vegetationstechnik im Landschaftsbau
DIN 19639	DIN Baunorm für Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben
DIN 19731	DIN Baunorm für Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut
DIN 4065	DIN Baunorm für Gasleitungen im Transportnetz - Hinweisschilder
DIN 4124	DIN Baunorm für Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau
DIN 4150	DIN Baunorm für Erschütterungen im Bauwesen
DIN 45669	DIN Baunorm für Messung von Schwingungsimmissionen
DIN EN 50341-1	DIN Baunorm für Freileitungen über AC 1 kV
DIN VDE 0105-100	DIN Baunorm für den sicheren Betrieb elektrischer Anlagen
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfachwesens

DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall
DWGW W 135	W 135 Arbeitsblatt 12/2018 – Sanierung und Rückbau von Brunnen, Grundwassermessstellen und Bohrungen
e.V.	eingetragener Verein
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
ebd.	ebenda
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
Ed.	Edition
EL	Ergänzungslieferung
engl.	englisch
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
et al.	(lat.: et alii), und andere
etc.	(lat.: et cetera), und so weiter
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EU-VSG	Europäische Vogelschutzgebiete
evtl.	eventuell
EZG	Einzugsgebiete
f./ff.	folgende/fortfolgende
FBA	Fernstraßen-Bundesamt
FCS-Maßnahme	(engl.: favorable conservation status), Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes
FFH-Gebiet	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung i.S.d. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

FFH-Vorprüfung/FFH-Verträglichkeitsprüfung	Oberbegriffe für Untersuchungen, die die nicht formalisierte FFH-Vorprüfung („Screening“) i.S.d. Art. 6 Abs. 3 S. 1 FFH-Richtlinie sowie die FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 33 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG sowohl in Bezug auf die Lebensraumtypen nach Anhang I und die Habitate nach Anhang II der FFH-RL als auch die Schutzgebiete der VSG-RL umfassen
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
FINr.	Flurstücknummer
FoVG	Forstvermehrungsgutgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GBI.	Gesetzesblatt
gem.	gemäß
geschl.	geschlossen(e)
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GIS	Geoinformationssystem
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
Gmkg.	Gemarkung
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GW	Grundwassermodell
GWK	Grundwasserkörper
GWM	Grundwassermessstelle
ha	Hektar
HBB	Hydrogeologische Baubegleitung
HDD	Horizontal Directional Drilling
HGÜ	Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung
HQ-100	Hochwasserabfluss, der im statistischen Mittel alle 100 Jahre auftritt
Hs.	Halbsatz

HSE	Health Safety Environment
HVAC	(engl.: high voltage alternative current,) Drehstrom-Hochspannungs-Übertragung
HVDC	Hochspannungs-Gleichstrom
Hz	Hertz
i.d.F. (d. Bek.)	in der Fassung (der Bekanntmachung)
i.d.F.v.	in der Fassung vom
i.d.OPf.	in der Oberpfalz
i.d.R.	in der Regel
i.H.a.	im Hinblick auf
i.R.d.	im Rahmen der/des
i.R.e.	im Rahmen einer/eines
i.R.v.	im Rahmen von
i.S.d.	im Sinne der/des
i.S.e.	im Sinne einer/eines
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
IBA	(engl.: Important Bird and Biodiversity Areas) Gebiete, die nach globalen Kriterien als wichtig für den Arten- und Biotopschutz eingestuft werden
ICNIRP	Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
IO	Immissionsort
Kap.	Kapitel
KAS	Kabelabschnittstation
km	Kilometer
km ²	Quadratkilometer
Kreuzungsnr.	Kreuzungsnummer
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
KSR	Kabelschutzrohr

KÜS	Kabelübergangsstation
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter
KWMBL	Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kuns
L	Landstraße
LAFTeq	Beurteilung impulshaltiger Geräusche
LAGA M20	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LAP	landschaftspflegerische Ausführungsplanung
lat.	Latein
LB	Landschaftsbestandteile
LBP	Landschaftspflegerische Begleitplan
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LFU	Landesamt für Umwelt
lit.	(lat.: littera,) Buchstabe
LK	Landkreis
LKW	Lastkraftwagen
Losebl.	Loseblattsammlung
LRA	Landratsamt
LRT	Lebensraumtyp(en)
LSG	Landschaftsschutzgebiet(e)
LSG-VO	Landschaftsschutzgebiet-Verordnung
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LWL	Lichtwellenleiter
LWL-ZS	Lichtwellenleiter-Zwischenstationen
m	Meter
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete

m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
m.W.v.	mit Wirkung vom
m ²	Quadratmeter
max.	maximal
Mio.	Millionen
mm	Millimeter
MW	Megawatt
n.F.	neue Fassung
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz
NATO	(engl.: North Atlantic Treaty Organization,) Organisation des Nordatlantikvertrags bzw. Nordatlantikpakt-Organisation
Natura 2000	Europaweites Netz von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie sowie Schutzgebiete nach der Vogelschutz-Richtlinie
NB-VO	Nachweisberechtigten-Verordnung
ND	Naturdenkmäler
NdsOVG	Niedersächsisches Obergerverwaltungsgericht
NEP	Netzentwicklungsplan Strom
NEW	Neustadt an der Waldnaab
nördl.	nördlich
NP-VO	Verordnung über den Naturpark
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet(e)
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVP	Netzverknüpfungspunkt
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWFreiV	Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser – Niederschlagswasserfreistellungsverordnung
o.Ä.	oder Ähnliches
o.g.	oben genannt(e)
ÖBB	Ökologische Baubegleitung

OBR	Ersatzneubau der 380/110-kV-Höchstspannungsfreileitung Redwitz - Schwandorf („Ostbayernring“) einschließlich Rückbau der Bestandsleitung (Abschnitt Umspannwerk Mechlenreuth – Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer – Oberflächengewässerverordnung
OT	Ortsteil
ÖTM	ökologisches Trassenmanagement
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWK	Oberflächenwasserkörper
PCI	Vorhaben von gemeinsamem Interesse
PE	Polyethylen
PE-HD	Polyethylen mit hoher Dichte
PFV	Planfeststellungsverfahren
PG	Planungsgrundsatz
pH-Wert	Potenzial des Wasserstoffs
PIK Maßnahme	produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen
PL	Planungsleitsatz
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie – Planungssicherungsgesetz
PlfZV	Verordnung über die Zuweisung der Planfeststellung für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen auf die Bundesnetzagentur v. 23.07.2013
PP	Polypropylen
Querungsnr.	Querungsnummer
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen

Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RPS	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme
RTK	Echt-Zeit-Korrektur
RVS	Raumordnerische Beurteilung
Rw	Schalldämmungsindex in dB
Rs.	Rechtssache
S.	Seite(n) oder Satz (im juristischen Kontext)
s.	siehe
s.o.	siehe oben
SAD	Schwandorf
SG	Schutzgut
SiGe	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan
SKR 2016	Stromleitungskreuzungsrichtlinien
sog.	sogenannt(e)
SOL	SuedOstLink
Sp.	Spalte
St	Staatsstraße
St.Rspr.	ständige Rechtsprechung
stA	standardisierte technische Ausführung
StMELF	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus
StMUV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
StromNEV	Stromnetzentgeltverordnung
StVO	Straßenverkehrsordnung
SUP	Strategische Umweltprüfung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen
TA Luft	Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft
Tab.	Tabelle
Tel.	Telefonnummer

TIR	Tirschenreuth
TKM	Trassenkilometer
TKS	Trassenkorridorsegment
TLUBN	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
TrinkwV	Trinkwasserverordnung
u.a.	unter anderem
UAbs.	Unterabsatz
ÜBK	Übersichtsbodenkarte
UMS	Umstände des Umweltministeriellen Schreibens
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
UNESCO	(engl.: United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization,) Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur
UR	Untersuchungsraum
Urt. v.	Urteil vom
ÜSG	Überschwemmungsgebiete
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Unterwasser
UWB	Umweltbehörde
v.a.	vor allem
VBG	Vorbehaltsgebiete
VdW-Verfahren	Vor-der-Wand-Verfahren
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VNP	Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm
VO	Verordnung
V	Volt

v.	vom
VRG	Vorranggebiet(e)
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Er- haltung der wildlebenden Vogelarten
VSG	Vogelschutzgebiet(e)
VT	Vorzugstrasse
VV-Bau	Verwaltungsvorschrift für die A.V.1.i) der Er- stellung im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WA	allgemeine Wohngebiete
WEN	Weiden
westl.	westlich
WF	Wirkfaktor(en)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WHO	Weltgesundheitsorganisation
WP	Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik – Wasserrahmenrichtlinie
WSG	Wasserschutzgebiet(e)
WSV	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
WUN	Wunsiedel
WWA	Wasserwirtschaftsamt
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZTV	Zusätzliche Technische Vertragsbedingun- gen
Ziff.	Ziffer

F. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: In der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegter Trassenkorridor	82

G. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Festgestellte Planunterlagen.....	9
Tabelle 2: Weitere Unterlagen.....	12
Tabelle 3: Gesetzliche Grenzwerte nach Anhang 1a der 26 BImSchV:	117
Tabelle 4: Berechnete magnetische Flussdichte.....	118
Tabelle 5: Gesetzliche Grenzwerte nach Anhang 1a der 26. BImSchV	121
Tabelle 6: Immissionswerte gem. AVV Baulärm	125
Tabelle 7: Ermittelte Immissionsorte.....	135
Tabelle 8: Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm	137
Tabelle 9: Berechnete Beurteilungspegel an den Immissionsorten.....	138
Tabelle 10: Ermittelte Immissionsorte.....	139
Tabelle 11: Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm	141
Tabelle 12: Berechnete Beurteilungspegel an den Immissionsorten.....	142
Tabelle 13: Betrachtete Immissionsorte im Umfeld der KAS Weihern.....	146
Tabelle 14: Betrachtete Immissionsorte im Umfeld der LWL-ZS Leonberg	147
Tabelle 15: Natura 2000-Gebiete und Objekte, für die bereits in der Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden konnten	155
Tabelle 16: Natura 2000-Gebiete und Objekte, für die im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden konnten	155
Tabelle 17: Geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	180
Tabelle 18: Wiederherstellung und Maßnahmen für betroffene gesetzlich geschützte Biotope	210
Tabelle 19: Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung	215
Tabelle 20: Darstellung der vorhabenbezogenen Betroffenheit der betrachteten OWK	243
Tabelle 21: Darstellung der vorhabenbezogenen Betroffenheit der betrachteten GWK	248
Tabelle 22: Übersicht über die Gewässerquerungen im planfestgestellten Abschnitt	262

H. Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Verfügbare bzw. nicht-verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen	536
Anlage 2: Begründung der Änderung von Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG	553
Anlage 3: Übersicht des Kompensationsumfangs dauerhafter CEF-Maßnahmen außerhalb der Eingriffsflächen.....	567

Anlage 1: Verfügbare bzw. nicht-verfügbare Maßnahmenflächen für Minderungsmaßnahmen

Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Minderungsmaßnahme	verfügbar	Informationen zu 24a/24b
Pfreimd	Weihern	314	CEF 10	ja	
Tirschenreuth	Lengenfeld b. TIR	558	CEF 10	nein	
Theisseil	Edeldorf	303	CEF 10	nein	
Weiden i.d.Opf.	Weiden i.d.Opf.	4983	CEF 10	ja	
Irchenrieth	Irchenrieth	831	CEF 10	nein	
Püchersreuth	Ilsebach	374	CEF 10	nein	
Weiden i.d.Opf.	Weiden i.d.Opf.	4630	CEF 10	nein	
Wernberg-Köblitz	Deindorf	167	CEF 10	nein	
Trausnitz	Söllitz	257	CEF 10	ja	
Wernberg-Köblitz	Saltendorf	415	CEF 10	nein	
Tirschenreuth	Matzersreuth	290/4	CEF 10	nein	
Tirschenreuth	Liebenstein	79	CEF 10	nein	
Irchenrieth	Irchenrieth	832	CEF 10	ja	
Irchenrieth	Irchenrieth	829	CEF 10	nein	
Püchersreuth	Ilsebach	141	CEF 10	ja	
Irchenrieth	Irchenrieth	830	CEF 10	nein	
Weiden i.d.Opf.	Weiden i.d.Opf.	4629	CEF 10	nein	
Wernberg-Köblitz	Saltendorf	416	CEF 10	nein	
Irchenrieth	Irchenrieth	828	CEF 10	nein	
Bärnau	Schwarzenbach	735	CEF 10	ja	
Weiden i.d.Opf.	Weiden i.d.Opf.	4987	CEF 10	nein	
Tirschenreuth	Lengenfeld b. TIR	185/3	CEF 10	ja	
Weiden i.d.Opf.	Weiden i.d.Opf.	4986	CEF 10	nein	
Wernberg-Köblitz	Saltendorf	283	CEF 10	nein	
Störnstein	Lanz	93	CEF 10	nein	
Floß	Diepoltsreuth	192	CEF 10	nein	
Tirschenreuth	Lengenfeld b. TIR	185/5	CEF 10	nein	
Plößberg	Beidl	504	CEF 10	nein	
Theisseil	Edeldorf	302	CEF 10	nein	
Theisseil	Edeldorf	283	CEF 10	nein	
Pfreimd	Weihern	1153	CEF 10	ja	
Konnersreuth	Konnersreuth	930	CEF 13	nein	

Anlage 1

Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Minde- rungsmaß- nahme	verfügbar	Informationen zu 24a/24b
Konnernsreuth	Pechbrunn	2577/7	CEF 13	ja	
Konnernsreuth	Pleußen	195/1	CEF 13	ja	
Leonberg	Großensees	1265	CEF 13	ja	
Leonberg	Großensees	1245/2	CEF 13	ja	
Leonberg	Leonberg	108	CEF 13	nein	
Leonberg	Leonberg	397	CEF 13	ja	
Leuchtenberg	Michldorf	201	CEF 13	nein	
Leuchtenberg	Michldorf	883	CEF 13	nein	
Leuchtenberg	Preppach	376	CEF 13	ja	
Pfreimd	Weihern	313	CEF 13	ja	
Pfreimd	Weihern	314	CEF 13	ja	
Pfreimd	Weihern	457	CEF 13	nein	
Pfreimd	Weihern	832	CEF 13	ja	
Pirk	Engleshof	1209	CEF 13	ja	
Pirk	Enzenrieth	200	CEF 13	ja	
Plößberg	Beidl	510	CEF 13	ja	
Plößberg	Beidl	751	CEF 13	ja	
Püchersreuth	Ilsebach	284	CEF 13	ja	
Theisseil	Roschau	87	CEF 13	nein	
Tirschenreuth	Großklenau	717	CEF 13	ja	
Trausnitz	Söllitz	143	CEF 13	ja	
Trausnitz	Söllitz	461	CEF 13	ja	
Trausnitz	Söllitz	467	CEF 13	ja	
Leuchtenberg	Preppach	47	CEF 13	nein	
Leuchtenberg	Preppach	46	CEF 13	nein	
Marktrechwitz	Haid	289	CEF 13	nein	
Pfreimd	Pfreimd	1695	CEF 13	nein	
Marktrechwitz	Brand	784	CEF 13	nein	
Pfreimd	Pfreimd	1689	CEF 13	nein	
Pfreimd	Pfreimd	1690	CEF 13	nein	
Marktrechwitz	Haid	288	CEF 13	nein	
Pfreimd	Pfreimd	1689/1	CEF 13	nein	
Leonberg	Großensees	1247	CEF 13	nein	
Pirk	Enzenrieth	205/2	CEF 13	ja	

Anlage 1

Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Minde- rungsmaß- nahme	verfügbar	Informationen zu 24a/24b
Leonberg	Großensees	426	CEF 13	nein	
Mitterteich	Pleußen	195	CEF 13	nein	
Plößberg	Lengenfeld b. TIR	425	CEF 13	ja	
Plößberg	Beidl	699	CEF 13	nein	
Leonberg	Großensees	428	CEF 13	nein	
Pirk	Enzenrieth	205/20	CEF 13	ja	
Leonberg	Großensees	1248	CEF 13	nein	
Leuchtenberg	Michldorf	908	CEF 13	nein	
Leuchtenberg	Preppach	373	CEF 13	nein	
Pirk	Engleshof	1234	CEF 13	nein	
Leuchtenberg	Michldorf	903	CEF 13	nein	
Wernberg-Köblitz	Woppenhof	249	CEF 13	nein	
Wernberg-Köblitz	Woppenhof	255	CEF 13	nein	
Püchersreuth	Ilsebach	315	CEF 13	nein	
Püchersreuth	Ilsebach	333	CEF 13	nein	
Plößberg	Beidl	895	CEF 13	nein	
Leonberg	Großensees	1249	CEF 13	nein	
Wernberg-Köblitz	Woppenhof	251	CEF 13	nein	
Pirk	Enzenrieth	206	CEF 13	ja	
Tirschenreuth	Lengenfeld b. TIR	461	CEF 13	ja	
Wernberg-Köblitz	Deindorf	179	CEF 13	nein	
Wernberg-Köblitz	Saltendorf	408	CEF 13	nein	
Wernberg-Köblitz	Saltendorf	410	CEF 13	nein	
Leuchtenberg	Preppach	367	CEF 13	nein	
Wernberg-Köblitz	Losau	359	CEF 13	ja	
Wernberg-Köblitz	Woppenhof	253	CEF 13	nein	
Püchersreuth	Ilsebach	334	CEF 13	ja	
Weiden i.d.OPf.	Weiden i.d.OPf.	4860	CEF 13	nein	
Wernberg-Köblitz	Saltendorf	412	CEF 13	ja	
Leuchtenberg	Michldorf	915	CEF 13	nein	
Marktredwitz	Wölsau	725	CEF 13	nein	
Plößberg	Beidl	752	CEF 13	nein	
Konnersreuth	Konnersreuth	661	CEF 13	nein	
Wernberg-Köblitz	Deindorf	58	CEF 13	ja	

Anlage 1

Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Minde- rungsmaß- nahme	verfügbar	Informationen zu 24a/24b
Wernberg-Köblitz	Losau	325	CEF 13	nein	
Wernberg-Köblitz	Losau	318	CEF 13	nein	
Marktredwitz	Wölsau	721/2	CEF 13	nein	
Marktredwitz	Wölsau	726	CEF 13	nein	
Wernberg-Köblitz	Saltendorf	413	CEF 13	ja	
Pirk	Enzenrieth	72	CEF 13	ja	
Püchersreuth	Eppenreuth	306	CEF 13	ja	
Konnersreuth	Pleußen	731	CEF 13	nein	
Leonberg	Großensees	429	CEF 13	nein	
Püchersreuth	Eppenreuth	331	CEF 13	ja	
Leuchtenberg	Michldorf	916	CEF 13	nein	
Wernberg-Köblitz	Woppenhof	267	CEF 13	nein	
Störnstein	Lanz	148	CEF 13	nein	
Plößberg	Wildenau	279	CEF 13	nein	
Leonberg	Großensees	539	CEF 13	nein	
Pfreimd	Weihern	552/1	CEF 13	nein	
Wernberg-Köblitz	Woppenhof	248	CEF 13	nein	
Arzberg	Haid	437	CEF 13	nein	
Theisseil	Edeldorf	276	CEF 13	nein	
Püchersreuth	Ilsebach	331	CEF 13	nein	
Püchersreuth	Ilsebach	332	CEF 13	ja	
Leonberg	Großensees	427	CEF 13	nein	
Pirk	Enzenrieth	74	CEF 13	ja	
Pirk	Engleshof	1208	CEF 13	nein	
Störnstein	Lanz	231	CEF 13	nein	
Tirschenreuth	Lengenfeld b. TIR	470	CEF 13	nein	
Wernberg-Köblitz	Losau	327	CEF 13	nein	
Plößberg	Beidl	625	CEF 13	nein	
Wernberg-Köblitz	Deindorf	182	CEF 13	nein	
Leonberg	Großensees	360	CEF 13	nein	
Wernberg-Köblitz	Woppenhof	250	CEF 13	nein	
Arzberg	Haid	441	CEF 13	ja	
Marktredwitz	Brand	790	CEF 13	ja	
Marktredwitz	Brand	755	CEF 13	nein	

Anlage 1

Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Minde- rungsmaß- nahme	verfügbar	Informationen zu 24a/24b
Marktredwitz	Haid	342	CEF 13	ja	
Floß	Diepoltsreuth	28	CEF 13	ja	
Pfreimd	Pfreimd	1726	CEF 13	ja	
Pfreimd	Pfreimd	1725	CEF 13	ja	
Arzberg	Haid	439	CEF 13	nein	
Pfreimd	Pfreimd	1641	CEF 13	nein	
Wernberg-Köblitz	Losau	439	CEF 14	nein	
Pfreimd	Weihern	804	CEF 14	ja	
Pfreimd	Weihern	802	CEF 14	ja	
Leonberg	Leonberg	155	CEF 14	ja	
Pfreimd	Weihern	803	CEF 14	ja	
Mitterteich	Pleußen	206	CEF 17	ja	
Plößberg	Liebenstein	361	CEF 17	ja	
Störnstein	Lanz	85	CEF 17	ja	
Störnstein	Lanz	147	CEF 17	nein	
Störnstein	Störnstein	325	CEF 17	nein	
Arzberg	Haid	441	CEF 19a	ja	
Floß	Diepoltsreuth	28	CEF 19a	ja	
Konnersreuth	Pechbrunn	2270	CEF 19a	ja	
Konnersreuth	Pechbrunn	2276	CEF 19a	ja	
Konnersreuth	Pechbrunn	2354	CEF 19a	ja	
Konnersreuth	Pechbrunn	2569	CEF 19a	ja	
Konnersreuth	Pleußen	225	CEF 19a	ja	
Marktredwitz	Brand	790	CEF 19a	ja	
Marktredwitz	Haid	342	CEF 19a	ja	
Mitterteich	Pleußen	228	CEF 19a	ja	
Pfreimd	Iffelsdorf	642	CEF 19a	ja	
Pfreimd	Pfreimd	1641	CEF 19a	nein	
Pfreimd	Pfreimd	1725	CEF 19a	ja	
Pfreimd	Pfreimd	1726	CEF 19a	ja	
Pfreimd	Weihern	827	CEF 19a	ja	
Pfreimd	Weihern	879	CEF 19a	nein	
Plößberg	Liebenstein	241	CEF 19a	ja	
Plößberg	Liebenstein	304/2	CEF 19a	ja	

Anlage 1

Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Minde- rungsmaß- nahme	verfügbar	Informationen zu 24a/24b
Theisseil	Edeldorf	166	CEF 19a	ja	
Theisseil	Edeldorf	192	CEF 19a	ja	
Theisseil	Edeldorf	204	CEF 19a	ja	
Tirschenreuth	Großklenau	662	CEF 19a	ja	
Tirschenreuth	Großklenau	663	CEF 19a	ja	
Tirschenreuth	Großklenau	670	CEF 19a	ja	
Weiden i.d.OPf.	Weiden i.d.Opf.	4522	CEF 19a	ja	
Weiden i.d.OPf.	Weiden i.d.Opf.	4568	CEF 19a	ja	
Wernberg-Köblitz	Wernberg	673	CEF 19a	ja	
Pirk	Enzenrieth	206	CEF 19a	ja	
Püchersreuth	Eppenreuth	306	CEF 19a	nein	
Pfreimd	Iffelsdorf	644	CEF 19a	ja	
Pechbrunn	Pechbrunn	2620	CEF 19a	ja	
Mitterteich	Pleußen	251	CEF 19a	ja	
Tirschenreuth	Großklenau	665	CEF 19a	ja	
Tirschenreuth	Großklenau	671	CEF 19a	ja	
Plößberg	Wildenau	279	CEF 19a	nein	
Bechtsrieth	Bechtsrieth	439	CEF 19a	nein	
Konnersreuth	Pechbrunn	2575	CEF 19a	ja	
Plößberg	Beidl	625	CEF 19a	nein	
Tirschenreuth	Großklenau	256	CEF 19a	nein	
Plößberg	Beidl	475	CEF 19a	nein	
Konnersreuth	Pechbrunn	2275	CEF 19a	ja	
Wernberg-Köblitz	Deindorf	58	CEF 19a	nein	
Arzberg	Haid	604	CEF 19a	ja	
Tirschenreuth	Großklenau	666	CEF 19a	ja	
Pechbrunn	Pechbrunn	2625	CEF 19a	ja	
Mitterteich	Pleußen	252	CEF 19a	ja	
Bechtsrieth	Bechtsrieth	396	CEF 19a	nein	
Konnersreuth	Pechbrunn	2595/1	CEF 19a	ja	
Arzberg	Haid	436/3	CEF 19a	ja	
Konnersreuth	Pleußen	223	CEF 19a	ja	
Arzberg	Haid	439	CEF 19a	nein	
Pechbrunn	Pechbrunn	2277	CEF 19a	nein	

Anlage 1

Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Minde- rungsmaß- nahme	verfügbar	Informationen zu 24a/24b
Pfreimd	Pfreimd	1689/1	CEF 19b	nein	
Wernberg-Köblitz	Deindorf	182	CEF 19b	nein	
Plößberg	Beidl	475	CEF 19b	nein	
Püchersreuth	Ilsebach	315	CEF 19b	nein	
Leuchtenberg	Preppach	367	CEF 19b	nein	
Weiden i.d.OPf.	Weiden i.d.Opf.	4952/1	CEF 19b	nein	
Trausnitz	Söllitz	461	CEF 19b	ja	
Leonberg	Großensees	358	CEF 19b	nein	
Pirk	Engleshof	108	CEF 19b	ja	
Pirk	Enzenrieth	205/2	CEF 19b	ja	
Leonberg	Großensees	360	CEF 19b	nein	
Wernberg-Köblitz	Saltendorf	408	CEF 19b	nein	
Bechtsrieth	Bechtsrieth	269	CEF 19b	nein	
Trausnitz	Söllitz	143	CEF 19b	ja	
Tirschenreuth	Großklenau	256	CEF 19b	ja	
Pfreimd	Weihern	802	CEF 19b	ja	
Pirk	Enzenrieth	74	CEF 19b	ja	
Pfreimd	Pfreimd	1690	CEF 19b	nein	
Plößberg	Beidl	625	CEF 19b	nein	
Weiden i.d.OPf.	Weiden i.d.Opf.	4899	CEF 19b	nein	
Bechtsrieth	Bechtsrieth	271	CEF 19b	nein	
Wernberg-Köblitz	Woppenhof	248	CEF 19b	ja	
Pfreimd	Weihern	838	CEF 19b	ja	
Wernberg-Köblitz	Deindorf	188	CEF 19b	nein	
Pirk	Enzenrieth	206	CEF 19b	ja	
Pirk	Enzenrieth	72	CEF 19b	ja	
Plößberg	Beidl	477	CEF 19b	nein	
Leonberg	Großensees	357	CEF 19b	nein	
Bechtsrieth	Bechtsrieth	270	CEF 19b	nein	
Bechtsrieth	Bechtsrieth	439	CEF 19b	nein	
Wernberg-Köblitz	Deindorf	171	CEF 19b	nein	
Weiden i.d.OPf.	Weiden i.d.Opf.	4951/2	CEF 19b	nein	
Plößberg	Wildenau	279	CEF 19b	ja	
Pfreimd	Weihern	307	CEF 19b	nein	

Anlage 1

Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Minde- rungsmaß- nahme	verfügbar	Informationen zu 24a/24b
Weiden i.d.OPf.	Weiden i.d.OPf.	4898	CEF 19b	nein	
Leonberg	Großensees	356	CEF 19b	nein	
Plößberg	Beidl	476	CEF 19b	nein	
Wernberg-Köblitz	Woppenhof	262	CEF 19b	nein	
Pfreimd	Weihern	820	CEF 19b	ja	
Marktredwitz	Wölsau	281	CEF 2	nein	
Konnersreuth	Konnersreuth	568	CEF 2	nein	
Arzberg	Haid	441	CEF 21a	ja	
Floß	Diepoltsreuth	35	CEF 21a	ja	
Leonberg	Großensees	409	CEF 21j	nein	
Marktredwitz	Wölsau	799	CEF 21j	nein	
Leonberg	Großensees	389	CEF 21j	ja	
Marktredwitz	Wölsau	724	CEF 21j	nein	
Arzberg	Haid	436	CEF 21j	nein	
Arzberg	Haid	441	CEF 21j	nein	
Leonberg	Großensees	1265	CEF 21j	nein	
Tirschenreuth	Großklenau	719	CEF 21j	nein	
Marktredwitz	Korbersdorf	118	CEF 22c	nein	
Pirk	Pirk	637/2	CEF 22c	nein	
Floß	Diepoltsreuth	69	CEF 24a	ja	1,5 ha Licht- acker
Irchenrieth	Irchenrieth	462	CEF 24a	ja	1,5 ha Licht- acker
Irchenrieth	Irchenrieth	463	CEF 24a	ja	0,9 ha Licht- acker
Konnersreuth	Konnersreuth	471	CEF 24a	ja	0,8 ha Licht- acker
Konnersreuth	Konnersreuth	495	CEF 24a	ja	1,2 ha Licht- acker
Konnersreuth	Konnersreuth	943	CEF 24a	ja	1 ha Lichtacker
Marktredwitz	Wölsau	231	CEF 24a	nein	
Pfreimd	Weihern	788	CEF 24a	ja	1,8 ha Licht- acker
Pfreimd	Weihern	877	CEF 24a	ja	1,8 ha Licht- acker
Pirk	Engleshof	60	CEF 24a	ja	2 ha Lichtacker
Pirk	Enzenrieth	734	CEF 24a	nein	
Pirk	Enzenrieth	735	CEF 24a	nein	
Plößberg	Beidl	437	CEF 24a	nein	

Anlage 1

Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Minde- rungsmaß- nahme	verfügbar	Informationen zu 24a/24b
Plößberg	Beidl	440	CEF 24a	nein	
Plößberg	Beidl	493	CEF 24a	nein	
Plößberg	Liebenstein	230	CEF 24a	ja	1,2 ha Licht- acker
Plößberg	Liebenstein	269	CEF 24a	ja	3,2 ha Licht- acker
Plößberg	Liebenstein	294	CEF 24a	ja	1,5 ha Licht- acker
Plößberg	Liebenstein	304	CEF 24a	ja	4,4 ha Licht- acker
Plößberg	Liebenstein	312	CEF 24a	nein	
Plößberg	Liebenstein	321	CEF 24a	ja	2,2 ha Licht- acker
Plößberg	Schönficht	125	CEF 24a	ja	4,1 ha Licht- acker
Theisseil	Edeldorf	243	CEF 24a	ja	2,6 ha Licht- acker
Weiden i.d.OPf.	Weiden i.d.Opf.	5262	CEF 24a	nein	
Wernberg-Köblitz	Saltendorf	290	CEF 24a	nein	
Wernberg-Köblitz	Saltendorf	305	CEF 24a	ja	3,6 ha Licht- acker
Leonberg	Großensees	449	CEF 24a	nein	
Pfreimd	Saltendorf	2111	CEF 24a	ja	2,3 ha Licht- acker
Marktredwitz	Korbersdorf	130	CEF 24a	nein	
Mitterteich	Mitterteich	491	CEF 24a	nein	
Thiersheim	Grafenreuth	130	CEF 24a	ja	1,1 ha Licht- acker
Arzberg	Seußén	551	CEF 24a	nein	
Marktredwitz	Korbersdorf	101/1	CEF 24a	ja	1,5 ha Licht- acker
Leonberg	Leonberg	118	CEF 24a	nein	
Irchenrieth	Irchenrieth	761	CEF 24a	nein	
Konnersreuth	Pleußen	783	CEF 24a	nein	
Pfreimd	Saltendorf	2000	CEF 24a	ja	kein Lichtacker, nur Blühstreifen
Bärnau	Schwarzenbach	950	CEF 24a	ja	1,6 ha Licht- acker
Arzberg	Seußén	515	CEF 24a	ja	1,5 ha Licht- acker
Irchenrieth	Irchenrieth	762	CEF 24a	nein	
Mitterteich	Mitterteich	479	CEF 24a	nein	
Tirschenreuth	Matzersreuth	716	CEF 24a	ja	1,5 ha Licht- acker

Anlage 1

Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Minde- rungsmaß- nahme	verfügbar	Informationen zu 24a/24b
Plößberg	Liebenstein	150	CEF 24a	ja	2,8 ha Licht- acker
Marktredwitz	Korbersdorf	102	CEF 24a	ja	1,2 ha Licht- acker
Marktredwitz	Wölsau	235	CEF 24a	nein	
Marktredwitz	Korbersdorf	134	CEF 24a	ja	1,4 ha Licht- acker
Mitterteich	Pechbrunn	128	CEF 24a	nein	
Konnernsreuth	Konnernsreuth	491	CEF 24a	ja	1,7 ha Licht- acker
Marktredwitz	Korbersdorf	36	CEF 24a	ja	1,3 ha Licht- acker
Theisseil	Roschau	122	CEF 24a	ja	1,8 ha Licht- acker
Thiersheim	Grafenreuth	194	CEF 24a	ja	3,5 ha Licht- acker
Konnernsreuth	Konnernsreuth	466	CEF 24a	ja	1,0 ha Licht- acker
Arzberg	Haid	576	CEF 24b	nein	
Konnernsreuth	Konnernsreuth	495	CEF 24b	nein	
Marktredwitz	Wölsau	288	CEF 24b	nein	
Pirk	Engleshof	60	CEF 24b	nein	
Plößberg	Liebenstein	320	CEF 24b	nein	
Theisseil	Edeldorf	166	CEF 24b	nein	
Püchersreuth	Eppenreuth	242	CEF 24b	nein	
Plößberg	Wildenau	279	CEF 24b	nein	
Tirschenreuth	Matzersreuth	871	CEF 24b	nein	
Püchersreuth	Eppenreuth	323	CEF 24b	nein	
Tirschenreuth	Matzersreuth	884/2	CEF 24b	nein	
Tirschenreuth	Matzersreuth	933/4	CEF 24b	ja	3.7 ha Licht- acker
Tirschenreuth	Matzersreuth	716	CEF 24b	nein	
Bärnau	Schwarzenbach	950	CEF 24b	ja	3.7 ha Licht- acker
Konnernsreuth	Pleußen	833	CEF 24b	nein	
Marktredwitz	Lorenzreuth	585	CEF 24b	nein	
Püchersreuth	Ilsebach	315	CEF 24b	nein	
Püchersreuth	Eppenreuth	238	CEF 24b	nein	
Leonberg	Großensees	44	CEF 24b	nein	
Pfreimd	Saltendorf	2603	CEF 24b	nein	
Püchersreuth	Ilsebach	393	CEF 24b	nein	

Anlage 1

Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Minde- rungsmaß- nahme	verfügbar	Informationen zu 24a/24b
Irchenrieth	Irchenrieth	761/1	CEF 24b	nein	
Irchenrieth	Irchenrieth	758	CEF 24b	nein	
Tirschenreuth	Matzersreuth	241	CEF 24b	ja	1,6 ha Licht- acker
Marktredwitz	Wölsau	281	CEF 3	nein	
Arzberg	Seußén	1548	CEF 3	ja	
Tirschenreuth	Matzersreuth	672	CEF 5a	nein	
Arzberg	Haid	316	CEF 5a, 6, 7	ja	
Konnersreuth	Konnersreuth	598	CEF 5a, 6, 7	nein	
Konnersreuth	Konnersreuth	752	CEF 5a, 6, 7	nein	
Konnersreuth	Konnersreuth	757	CEF 5a, 6, 7	nein	
Konnersreuth	Konnersreuth	760	CEF 5a, 6, 7	nein	
Konnersreuth	Konnersreuth	934	CEF 5a, 6, 7	nein	
Konnersreuth	Konnersreuth	757/1	CEF 5a, 6, 7	nein	
Leuchtenberg	Preppach	372	CEF 5a, 6, 7	ja	
Marktredwitz	Haid	332	CEF 5a, 6, 7	ja	
Marktredwitz	Korbersdorf	92	CEF 5a, 6, 7	nein	
Plößberg	Beidl	493	CEF 5a, 6, 7	nein	
Störnstein	Störnstein	348	CEF 5a, 6, 7	nein	
Weiden i.d.OPf.	Weiden i.d.Opf.	5216	CEF 5a, 6, 7	ja	
Wernberg-Köblitz	Deindorf	64	CEF 5a, 6, 7	nein	
Wernberg-Köblitz	Woppenhof	88	CEF 5a, 6, 7	nein	
Wernberg-Köblitz	Woppenhof	258	CEF 5a, 6, 7	ja	
Irchenrieth	Irchenrieth	465/1	CEF 5a, 6, 7	nein	
Marktredwitz	Lorenzreuth	841	CEF 5a, 6, 7	nein	
Konnersreuth	Pleußen	729	CEF 5a, 6, 7	nein	
Tirschenreuth	Lengenfeld b. TIR	470	CEF 5a, 6, 7	nein	
Pfreimd	Weiher	879	CEF 5a, 6, 7	nein	
Tirschenreuth	Matzersreuth	582	CEF 5a, 6, 7	nein	

Anlage 1

Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Minde- rungsmaß- nahme	verfügbar	Informationen zu 24a/24b
Theisseil	Edeldorf	278	CEF 5a, 6, 7	ja	
Marktredwitz	Brand	227	CEF 5a, 6, 7	nein	
Konnernsreuth	Pleußen	759	CEF 5a, 6, 7	nein	
Marktredwitz	Wölsau	235	CEF 5a, 6, 7	ja	
Theisseil	Edeldorf	264	CEF 5a, 6, 7	nein	
Marktredwitz	Lorenzreuth	602	CEF 5a, 6, 7	nein	
Tirschenreuth	Matzersreuth	886/4	CEF 5a, 6, 7	nein	
Tirschenreuth	Matzersreuth	341	CEF 5a, 6, 7	nein	
Leonberg	Leonberg	185	CEF 5a, 6, 7	nein	
Plößberg	Beidl	895	CEF 5a, 6, 7	nein	
Marktredwitz	Brand	790	CEF 5a, 6, 7	ja	
Konnernsreuth	Pleußen	731	CEF 5a, 6, 7	nein	
Tirschenreuth	Matzersreuth	479/2	CEF 5a, 6, 7	ja	
Leonberg	Leonberg	155	CEF 5a, 6, 7	ja	
Theisseil	Edeldorf	262	CEF 5a, 6, 7	ja	
Marktredwitz	Wölsau	255	CEF 5a, 6, 7	ja	
Tirschenreuth	Matzersreuth	554	CEF 5a, 6, 7	nein	
Marktredwitz	Korbersdorf	36	CEF 5a, 6, 7	nein	
Plößberg	Wildenau	279	CEF 5a, 6, 7	ja	
Konnernsreuth	Konnernsreuth	568	CEF 5a, 6, 7	nein	
Marktredwitz	Korbersdorf	90	CEF 5a, 6, 7	ja	
Pfreimd	Weihern	804	CEF 5a, 6, 7	ja	
Störnstein	Störnstein	314	CEF 5a, 6, 7	nein	
Bechtsrieth	Bechtsrieth	163	CEF 5a, 6, 7	ja	
Tirschenreuth	Matzersreuth	629	CEF 5a, 6, 7	ja	
Pfreimd	Saltendorf	2603	CEF 5a, 6, 7	nein	
Leonberg	Großensees	539	CEF 5a, 6, 7	nein	

Anlage 1

Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Minde- rungsmaß- nahme	verfügbar	Informationen zu 24a/24b
Arzberg	Haid	322	CEF 5a, 6, 7	ja	
Konnernsreuth	Pleußen	787	CEF 5a, 6, 7	nein	
Püchersreuth	Eppenreuth	323	CEF 5a, 6, 7	ja	
Marktredwitz	Korbersdorf	85	CEF 5a, 6, 7	ja	
Tirschenreuth	Matzersreuth	716	CEF 5a, 6, 7	ja	
Marktredwitz	Korbersdorf	91	CEF 5a, 6, 7	ja	
Wernberg-Köblitz	Deindorf	179	CEF 5a, 6, 7	nein	
Arzberg	Haid	597	CEF 5a, 6, 7	ja	
Pfreimd	Weiher	802	CEF 5a, 6, 7	ja	
Marktredwitz	Brand	755	CEF 5a, 6, 7	ja	
Marktredwitz	Korbersdorf	101/1	CEF 5a, 6, 7	nein	
Pfreimd	Weiher	710	CEF 5a, 6, 7	ja	
Störnstein	Lanz	231	CEF 5a, 6, 7	nein	
Störnstein	Lanz	146	CEF 5a, 6, 7	ja	
Marktredwitz	Lorenzreuth	875	CEF 5a, 6, 7	nein	
Leonberg	Leonberg	179	CEF 5a, 6, 7	ja	
Püchersreuth	Ilsebach	315	CEF 5a, 6, 7	ja	
Leuchtenberg	Michldorf	135	CEF 5a, 6, 7	ja	
Theisseil	Edeldorf	219	CEF 5a, 6, 7	nein	
Marktredwitz	Lorenzreuth	598	CEF 5a, 6, 7	ja	
Marktredwitz	Lorenzreuth	854	CEF 5a, 6, 7	ja	
Tirschenreuth	Matzersreuth	479/3	CEF 5a, 6, 7	ja	
Püchersreuth	Ilsebach	393	CEF 5a, 6, 7	nein	
Marktredwitz	Korbersdorf	95	CEF 5a, 6, 7	ja	
Tirschenreuth	Matzersreuth	630	CEF 5a, 6, 7	ja	
Marktredwitz	Korbersdorf	93	CEF 5a, 6, 7	nein	
Marktredwitz	Haid	160	CEF 5a, 6, 7	nein	

Anlage 1

Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Minde- rungsmaß- nahme	verfügbar	Informationen zu 24a/24b
Arzberg	Seußén	1548	CEF 5a, 6, 7	ja	
Marktredwitz	Haid	147	CEF 5a, 6, 7	nein	
Tirschenreuth	Matzersreuth	241	CEF 5a, 6, 7	ja	
Marktredwitz	Haid	140	CEF 5a, 6, 7	nein	
Marktredwitz	Haid	277	CEF 5a, 7	nein	
Arzberg	Haid	316	CEF 5b	ja	
Arzberg	Haid	572	CEF 5b	nein	
Konnersreuth	Konnersreuth	931	CEF 5b	nein	
Leuchtenberg	Preppach	372	CEF 5b	ja	
Marktredwitz	Haid	342	CEF 5b	ja	
Pfreimd	Pfreimd	1642	CEF 5b	ja	
Pfreimd	Pfreimd	1644	CEF 5b	ja	
Pfreimd	Weihern	460	CEF 5b	ja	
Pirk	Enzenrieth	200	CEF 5b	ja	
Wernberg-Köblitz	Deindorf	64	CEF 5b	nein	
Wernberg-Köblitz	Woppenhof	89	CEF 5b	nein	
Arzberg	Haid	580	CEF 5b	ja	
Arzberg	Haid	597	CEF 5b	ja	
Marktredwitz	Brand	755	CEF 5b	ja	
Plößberg	Wildenau	279	CEF 5b	ja	
Pfreimd	Weihern	452/4	CEF 5b	ja	
Wernberg-Köblitz	Deindorf	179	CEF 5b	nein	
Störnstein	Lanz	231	CEF 5b	nein	
Konnersreuth	Pleußen	729	CEF 5b	nein	
Tirschenreuth	Matzersreuth	341	CEF 5b	nein	
Tirschenreuth	Großklenau	717	CEF 5b	ja	
Marktredwitz	Korbersdorf	95	CEF 5b	ja	
Plößberg	Beidl	752	CEF 5b	ja	
Tirschenreuth	Matzersreuth	479/3	CEF 5b	ja	
Arzberg	Haid	318	CEF 5b	ja	
Arzberg	Haid	437	CEF 5b	nein	
Pfreimd	Weihern	804	CEF 5b	ja	
Plößberg	Beidl	584	CEF 5b	ja	

Anlage 1

Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Minde- rungsmaß- nahme	verfügbar	Informationen zu 24a/24b
Plößberg	Beidl	895	CEF 5b	nein	
Marktredwitz	Brand	227	CEF 5b	nein	
Püchersreuth	Ilsebach	393	CEF 5b	nein	
Pfreimd	Weihern	710	CEF 5b	ja	
Tirschenreuth	Matzersreuth	582	CEF 5b	nein	
Tirschenreuth	Lengenfeld b. TIR	470	CEF 5b	nein	
Tirschenreuth	Matzersreuth	554	CEF 5b	ja	
Konnorsreuth	Pleußen	787	CEF 5b	nein	
Leonberg	Großensees	1265	CEF 5b	ja	
Arzberg	Haid	322	CEF 5b	ja	
Püchersreuth	Eppenreuth	323	CEF 5b	nein	
Tirschenreuth	Matzersreuth	629	CEF 5b	ja	
Tirschenreuth	Matzersreuth	479/2	CEF 5b	ja	
Tirschenreuth	Großklena	245	CEF 5b	nein	
Leonberg	Großensees	1266	CEF 5b	ja	
Püchersreuth	Ilsebach	402	CEF 5b	ja	
Püchersreuth	Eppenreuth	331	CEF 5b	ja	
Pfreimd	Weihern	803	CEF 5b	ja	
Tirschenreuth	Großklena	246	CEF 5b	ja	
Plößberg	Beidl	506	CEF 5b	nein	
Pfreimd	Weihern	879	CEF 5b	nein	
Marktredwitz	Haid	277	CEF 5b	ja	
Püchersreuth	Ilsebach	315	CEF 5b	ja	
Tirschenreuth	Großklena	717	CEF 5b	ja	
Leonberg	Leonberg	185	CEF 5b	nein	
Plößberg	Beidl	625	CEF 5b	nein	
Püchersreuth	Ilsebach	284	CEF 5b	nein	
Tirschenreuth	Großklena	247	CEF 5b	nein	
Leuchtenberg	Michldorf	135	CEF 5b	ja	
Arzberg	Seußen	1548	CEF 5b	ja	
Marktredwitz	Haid	140	CEF 5b	ja	
Tirschenreuth	Matzersreuth	241	CEF 5b	ja	
Marktredwitz	Haid	147	CEF 5b	nein	
Marktredwitz	Haid	160	CEF 5b	ja	

Anlage 1

Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Minde- rungsmaß- nahme	verfügbar	Informationen zu 24a/24b
Arzberg	Haid	441	CEF 5b	ja	
Marktredwitz	Brand	790	CEF 5b	ja	
Marktredwitz	Brand	774	CEF 5b	ja	
Floß	Diepoltsreuth	28	CEF 5b	ja	
Pfreimd	Pfreimd	1726	CEF 5b	ja	
Pfreimd	Pfreimd	1725	CEF 5b	ja	
Plößberg	Beidl	699	CEF 5b	nein	
Marktredwitz	Haid	277	CEF 6	nein	
Tirschenreuth	Matzersreuth	672	CEF 6, 7	nein	
Mitterteich	Pleußen	228	CEF 8	ja	
Pirk	Enzenrieth	200	CEF 8	ja	
Plößberg	Liebenstein	274	CEF 8	ja	
Tirschenreuth	Großklenau	717	CEF 8	ja	
Weiden i.d.Opf.	Weiden i.d.Opf.	4950	CEF 8	ja	
Irchenrieth	Irchenrieth	698	CEF 8	nein	
Pirk	Engleshof	98	CEF 8	nein	
Pirk	Enzenrieth	205/20	CEF 8	ja	
Pirk	Enzenrieth	205/2	CEF 8	ja	
Arzberg	Haid	439	CEF 8	nein	
Pirk	Engleshof	124	CEF 8	nein	
Tirschenreuth	Großklenau	256	CEF 8	ja	
Störnstein	Lanz	72	CEF 8	nein	
Wernberg-Köblitz	Woppenhof	248	CEF 8	ja	
Bechtsrieth	Bechtsrieth	439	CEF 8	ja	
Leuchtenberg	Michldorf	883	CEF 8	nein	
Störnstein	Lanz	70	CEF 8	nein	
Störnstein	Lanz	78	CEF 8	nein	
Störnstein	Lanz	21	CEF 8	nein	
Störnstein	Lanz	80	CEF 8	nein	
Leonberg	Großensees	358	CEF 8	nein	
Leonberg	Großensees	1265	CEF 8	ja	
Leonberg	Großensees	357	CEF 8	nein	
Leonberg	Großensees	356	CEF 8	nein	
Leuchtenberg	Michldorf	154	CEF 8	ja	

Anlage 1

Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Minde- rungsmaß- nahme	verfügbar	Informationen zu 24a/24b
Arzberg	Haid	441	CEF 8	ja	
Konnnersreuth	Pleußen	223	CEF 8	ja	
Marktredwitz	Haid	342	CEF 8	ja	
Pfreimd	Pfreimd	1641	CEF 8	nein	
Pirk	Engleshof	106	CEF 8	ja	
Theisseil	Edeldorf	192	CEF 8	ja	
Tirschenreuth	Matzersreuth	102	CEF 8	nein	
Tirschenreuth	Großklenau	719	CEF 8	ja	
Marktredwitz	Brand	790	CEF 8	ja	
Pfreimd	Pfreimd	1725	CEF 8	ja	
Pirk	Enzenrieth	206	CEF 8	ja	
Pfreimd	Pfreimd	1690	CEF 8	nein	
Pfreimd	Pfreimd	1689/1	CEF 8	nein	
Floß	Diepoltsreuth	35	CEF 9	ja	
Arzberg	Haid	441	CEF 9	ja	

Anlage 2: Begründung der Änderung von Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG

Im Nachfolgenden werden die einzelnen Minderungsmaßnahmen in Steckbriefen erläutert, bei welchen es aufgrund der Kriterien der Eignung, der Verfügbarkeit und der Verhältnismäßigkeit zu Rückstellungen von Einzelmaßnahmen kommt.

Vorauslaufend eine Legende der verwendeten Farben:

	Kriterium erfüllt.
	Kriterium bedingt erfüllt.
	Kriterium nicht erfüllt.

A_{CEF} 2 Aufwertung/ Anlage terrestrischer Sommerlebensräume – Kreuzkröte	
Kurzbeschreibung der Maßnahme / Wirksamkeit	
Zusammenfassung Inhalt	Schaffung einer artenreichen Extensivwiese zur Aufwertung der terrestrischen Sommerlebensräume der Kreuzkröte, um den baubedingten Verlust von Landhabitaten auszugleichen. Zum Erhalt der betroffenen Population soll der räumlich-funktionale Zusammenhang gewährleistet sein und die Anbindung an potenzielle oder bereits vorhandene Laichgewässer gegeben sein.
Prüfung der Maßnahme	
Eignung	Die Maßnahme ist geeignet, um den Lebensraumverlust der betroffenen Arten zu mindern.
Verfügbarkeit	- Die Maßnahme kann nicht eigenständig durch den Vorhabenträger umgesetzt werden. Die Nutzung externer Flächen wird erforderlich. - Die in Teil D4 angegebenen Flächen konnten trotz hinreichender Bemühungen nicht gesichert werden. Die zwischen den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) und der Bundesnetzagentur (BNetzA) abgestimmte Methodik zur Flächensicherung wurde beachtet. - Es wurden über die in Teil D4 genannten Flurstücke hinaus alle geeigneten Maßnahmenflächen im Suchraum geprüft, die ebenfalls nicht gesichert werden konnten.
Verhältnismäßigkeit	Der räumliche und materielle Aufwand zur Umsetzung der Maßnahme ist aufgrund der benötigten Maßnahmenfläche relativ gering. Durch die Umsetzung kommt es nicht zu erheblichen Verzögerungen des Baus, weil die Wirksamkeit prognostisch in weniger als einem Jahr eintritt. Da im Bereich der Trasse nur ein für die Kreuzkröte relevanter Lebensraum identifiziert wurde und keine Ausweichmöglichkeit besteht, wird eine Ausgleichsmaßnahme grundsätzlich als notwendig und angemessen bewertet. Die Maßnahme ist damit insgesamt verhältnismäßig.
Fazit	
Gesamteinschätzung	- Die Maßnahme erfüllt die Voraussetzungen gemäß § 43m EnWG nicht, da das Kriterium der Verfügbarkeit nicht erfüllt ist. - Sie wird daher nicht umgesetzt.

Konkrete Maßnahmenbeschreibung (im Falle einer grünen oder gelben Gesamtbewertung)	
–	
ACEF 3 Neuanlage von Gewässern - Laubfrosch	
Kurzbeschreibung der Maßnahme / Wirksamkeit	
Zusammenfassung Inhalt	Schaffung eines fischfreien Laichgewässers für den Laubfrosch, das den baubedingten Verlust eines periodisch unter Wasser stehenden Großseggenrieds mit potenzieller Eignung für den Laubfrosch ausgleichen soll.
Prüfung der Maßnahme	
Eignung	Die Maßnahme ist geeignet, um den Lebensraumverlust der betroffenen Arten zu mindern.
Verfügbarkeit	- Die Maßnahme kann nicht eigenständig durch den Vorhabenträger umgesetzt werden. Die Nutzung externer Flächen wird erforderlich. - Die in Frage kommenden Flächen sind stark reduziert, da eine möglichst direkte Anbindung an bereits besiedelte Laichgewässer gefordert wird. - Die in Teil D4 angegebenen Flächen sind verfügbar.
Verhältnismäßigkeit	Der materielle Aufwand zur Herstellung des Gewässers ist relativ hoch, wird aber aufgrund des vereinzelt Vorkommens im Trassenbereich dennoch als notwendig bewertet. Die Wirksamkeit der Maßnahme tritt aufgrund der benötigten Entwicklungsdauer des Kleingewässers als Habitat erst zeitverzögert nach der Umsetzung ein. Die Wirksamkeit der Maßnahme wird nicht bauvorauslaufend, sondern baubegleitend erreicht, weil andernfalls eine Verzögerung des Baubeginns mit Verzögerung der Gesamteinbetriebnahme absehbar wäre. Unter dieser Voraussetzung ist die Maßnahme verhältnismäßig.
Fazit	
Gesamteinschätzung	Die Maßnahme ist baubegleitend in allen Konfliktbereichen umzusetzen.
Konkrete Maßnahmenbeschreibung (im Falle einer grünen oder gelben Gesamtbewertung)	
Um die Habitatansprüche des Laubfroschs zu erfüllen, ist die Uferlinie möglichst langgezogen und vielfältig auszubilden. Dies lässt sich durch die Anlage kleiner Buchten und Inseln (je nach Gewässergröße) erreichen. Die Ufer sind möglichst flach anzulegen. Zur Verringerung von Stoffeinträgen aus der Umgebung ist ein mindestens 10 m breiter Puffer (idealerweise 30 m) um das Gewässer anzulegen. Der Uferbereich wird der Sukzession überlassen, wobei die submerse Vegetation (Röhricht aus Gräsern und Binsen) ca. die Hälfte der Uferlinie abdecken sollte. In der unmittelbaren Nähe des anzulegenden Stillgewässers sollten sich zur Bereitstellung eines guten Nahrungsangebotes (Insekten) blütenreiche Hochstaudenfluren befinden. Zudem schließen die Habitatpräferenzen des Laubfroschs periodisch trockenfallende Gewässer mit ein, sodass entsprechende Kleinstgewässer im Umfeld des größeren Stillgewässers die Wirksamkeit der Maßnahme erhöhen. Um eine erfolgreiche Fortpflanzung sicherzustellen, müssen Laichgewässer des Laubfrosches mindestens 12 Wochen zwischen ca. April und Ende August wasserführend sein. Eine Beschattung des Gewässers durch Bäume ist zu vermeiden, da die Art besonnte Gewässer bevorzugt. Um einen schnellen Besiedelungs- und Fortpflanzungserfolg im Gewässer zu erreichen, sollte der pH des Wassers zwischen 6,5 und 9 liegen. Des Weiteren besiedelt die Art keine dystrophen Gewässer und kann hypertrophe Gewässer nicht zur Fortpflanzung nutzen, sodass diese Ansprüche an die Wasserqualität über die gesamte Laufzeit der Maßnahme erfüllt bleiben sollten. Um einen Fischbesatz auch langfristig zu vermeiden, ist eine Umsetzung als ablassbarer Teich anzuraten.	

Anlage 2

ACEF 5a Anlage von Ausgleichshabitaten für Reptilien - Zauneidechse und Schlingnatter	
Kurzbeschreibung der Maßnahme / Wirksamkeit	
Zusammenfassung Inhalt	Schaffung von Ersatzhabitaten für Reptilien, die als Sonnenplatz, Versteck, Überwinterungs- und Eiablageplatz genutzt werden können und so den baubedingten Verlust ausgleichen sollen.
Prüfung der Maßnahme	
Eignung	Die Maßnahme ist geeignet, um den Lebensraumverlust der betroffenen Arten zu mindern.
Verfügbarkeit	- Die Maßnahme kann nicht eigenständig durch den Vorhabenträger umgesetzt werden. Die Nutzung externer Flächen wird erforderlich. - Wird zusammen mit den beiden Maßnahmen ACEF 6 und ACEF 7 umgesetzt, daher ist die Umsetzung aufwändig. - Durch die Anlage von Lesestein- und Totholzhaufen sowie Sandflächen erfolgt aus Sicht des Eigentümers/Bewirtschafters eine Stilllegung für die Futterbeschaffung. Die Motivation der Überlassung der Fläche ist daher eingeschränkt. Entsprechend ist die Verfügbarmachung nur für einen Teil der geeigneten Flächen aus dem Kompensationsverzeichnis D4 für den begrenzten Suchraum gelungen. - Es wurden über die in Teil D4 genannten Flurstücke hinaus alle geeigneten Maßnahmenflächen im Suchraum geprüft.
Verhältnismäßigkeit	Die Umsetzung muss spätestens zum jahreszeitlich bedingt nächstmöglichen Zeitpunkt nach Baubeginn erfolgen. In Verbindung mit wirksamen Vermeidungsmaßnahmen ist somit ebenfalls eine Minderungswirkung gegeben. Aufgrund des relativ großen Maßnahmenumfangs und des materiellen Aufwands ist eine längere Vorlaufzeit notwendig. Die Wirksamkeit der Maßnahme tritt aufgrund der benötigten Entwicklungsdauer als Habitat erst zeitverzögert nach der Umsetzung ein. Die Wirksamkeit der Maßnahme wird nicht bauvorauslaufend, sondern baubegleitend erreicht, weil andernfalls eine Verzögerung des Baubeginns mit Verzögerung der Gesamteinbetriebnahme absehbar wäre. Da insb. die Zauneidechse im Trassenbereich stark verbreitet ist, ist die Umsetzung der Maßnahme nur eingeschränkt angemessen. Unter der Voraussetzung einer baubegleitend erreichten Wirksamkeit ist die Maßnahme insgesamt bedingt verhältnismäßig.
Fazit	
Gesamteinschätzung	Die Maßnahme ist in allen Konfliktbereichen umzusetzen, in welchen rechtzeitig geeignete Flächen für die Umsetzung der Maßnahme gesichert werden konnten. Siehe hierzu die Übersicht in Anlage 1.
Konkrete Maßnahmenbeschreibung (im Falle einer grünen oder gelben Gesamtbewertung)	
Angelegt werden Lesestein- und Totholzhaufen, möglichst südexponiert. Zudem erfolgt die Platzierung von Wurzelstöcken. Die Ausdehnung der Lesesteinhaufen beträgt 8 x 4 m (Höhe 1 – 1,5 m), wobei für die Schlingnatter besondere Vorgaben gelten. Zur Verhinderung von frostbedingten Verlusten werden die Materialien in die Tiefe (ca. 1 m) eingebaut. Die Totholzhaufen werden auf der Fläche verteilt angelegt. Sie werden ebenerdig aufgeschichtet. Zur optimalen Ausnutzung der vorhandenen Ressourcen werden die durch die Entbuschung anfallenden Gehölzreste verwendet. Auf den Ausgleichsflächen sind pro Hektar je zehn Stein- und Holzhaufen anzulegen, die räumlich	

Anlage 2

auf der Gesamtfläche verteilt werden. Die Maßnahme wird in Kombination mit A _{CEF} 6 und A _{CEF} 7 umgesetzt, die jeweiligen Beschreibungen siehe dort in den folgenden Maßnahmenbeschreibungen.	
A_{CEF} 5b Anlage von Ausgleichshabitaten für Haselmäuse	
Kurzbeschreibung der Maßnahme / Wirksamkeit	
Zusammenfassung Inhalt	Schaffung von Ersatzhabitaten für die Haselmaus, die als vorgezogener Ausgleich für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen (sowohl Sommer- als auch Überwinterungshabitate). Erhaltung höhlenreicher Waldflächen. (Künstliche) Erhöhung des Quartierangebotes in Ausgleichsflächen oder Teilen dieser, die bereits gute Habitatstrukturen für die Haselmaus aufweisen. Die Wahrung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang soll gegeben bleiben.
Prüfung der Maßnahme	
Eignung	Die Maßnahme ist geeignet, um den Lebensraumverlust der betroffenen Arten zu mindern.
Verfügbarkeit	- Die Maßnahme kann nicht eigenständig durch den Vorhabenträger umgesetzt werden. Die Nutzung externer Flächen wird erforderlich. - Die Voraussetzungen für die Anlage neuer Haselmauslebensräume (enger räumlicher Zusammenhang, strukturelle Anbindung, Aufwertungspotenzial, etc.) sind hoch. - Durch die Anlage von Sträuchern oder Futterpflanzen erfolgt aus Sicht des Eigentümers/Bewirtschafters eine Stilllegung für die Futterbeschaffung, insbesondere bei bisher unbestockten Flächen. Die Motivation der Überlassung der Fläche ist daher eingeschränkt. Entsprechend ist die Verfügbarmachung nur für einen Teil der geeigneten Flächen aus dem Kompensationsverzeichnis D4 für den begrenzten Suchraum gelungen. - Es wurden über die in Teil D4 genannten Flurstücke hinaus alle geeigneten Maßnahmenflächen im Suchraum geprüft.
Verhältnismäßigkeit	- Die Umsetzung muss spätestens zum jahreszeitlich bedingt nächstmöglichen Zeitpunkt nach Baubeginn erfolgen. In Verbindung mit wirksamen Vermeidungsmaßnahmen ist somit ebenfalls eine Minderungswirkung gegeben. Aufgrund des relativ großen Maßnahmenumfangs und des materiellen Aufwands ist eine längere Vorlaufzeit notwendig. - Die Wirksamkeit der Maßnahme tritt aufgrund der benötigten Entwicklungsdauer der Bereiche mit Pflanzungen als Habitat erst zeitverzögert nach der Umsetzung ein. Die Wirksamkeit der Maßnahme wird nicht bauvorauslaufend, sondern baubegleitend erreicht, weil andernfalls eine Verzögerung des Baubeginns mit Verzögerung der Gesamtinbetriebnahme absehbar wäre. Da die Haselmaus im Trassenbereich stark verbreitet ist, ist die Umsetzung der Maßnahme nur eingeschränkt angemessen. Unter der Voraussetzung einer baubegleitend erreichten Wirksamkeit ist die Maßnahme insgesamt bedingt verhältnismäßig.
Fazit	
Gesamteinschätzung	Die Maßnahme ist in allen Konfliktbereichen umzusetzen, in welchen rechtzeitig geeignete Flächen für die Umsetzung der Maßnahme gesichert werden konnten. Siehe hierzu die Übersicht in Anlage 1.
Konkrete Maßnahmenbeschreibung (im Falle einer grünen oder gelben Gesamtbewertung)	

Anlage 2

Ziel der Maßnahme ist die Schaffung von Ersatzhabitaten für die Haselmaus, die als vorgezogener Ausgleich für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen (sowohl Sommer- als auch Überwinterungshabitate). Für die Haselmaus können Habitate durch die Aufwertung des Waldrandes (Anbau von standorttypischen Nahrungspflanzen, verschiedene Sukzessionsstadien auf kleinem Raum oder Verringerung des Kronenabstandes), Entwicklung einer reichen Strauchschicht in artenarmen und strauchschichtlosen Waldbeständen oder den Erhalt von höhlenreichen Waldflächen bzw. Höhlenbäumen geschaffen werden. Bei der Neupflanzung von Gehölzen ist darauf zu achten, dass Gehölze höherer Pflanzqualitäten genutzt werden, damit innerhalb der Entwicklungszeit von 2 Jahren bereits dichte Strukturen vorhanden und die angepflanzten Sträucher fruchttragend sind (Nüsse, Beeren).

Ergänzend bietet es sich aufgrund der flächigen Verbreitung der Haselmaus in weiten Teilen Ostbayerns an, die hohe Zahl an Kalamitätsflächen zur Ausweisung von CEF-Flächen auszunutzen, da diese eine relativ kurzfristige Ausbildung von hochwertigen Strukturen (Sukzessionsflächen, Schlagfluren) ermöglichen. Vorhandene, bereits geeignete Strukturen auf den Ausgleichsflächen sowie solche, mit hohem Entwicklungspotenzial, werden erhalten und, soweit möglich, zusätzlich Haselmauskästen ausgebracht (ACEF13), um das Habitatpotenzial weiter zu erhöhen. Hierdurch soll die Wahrung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sichergestellt werden. Vorzugsweise werden die an die betroffenen Flächen angrenzenden Bereiche aufgewertet, um eine Vergrämung erfolgreich durchführen zu können.

In bestimmten Konstellationen kann es notwendig sein, ergänzend zur bereits beschriebenen Maßnahmengestaltung weitergehende Maßnahmenkomponenten auf zusätzlichen Flächen umzusetzen. Eine solche Konstellation ergibt sich insbesondere, wenn nach fachgutachterlicher Einschätzung der Parameter der Nahrungsverfügbarkeit (v. a. fruchttragende Nuss- und Beerensträucher, knospen- und blütenreiche Vegetationsbestände aus Gebüsch und Stauden) auf den Zielflächen und im Umfeld der Eingriffsflächen eine limitierende Ressource darstellt und insbesondere hochwertige Habitate der Stufe „sehr gut“ (s. o.) auf den Eingriffsflächen in Anspruch genommen werden.

ACEF 6 Schaffung von Eiablageplätzen für die Zauneidechse

Kurzbeschreibung der Maßnahme / Wirksamkeit

Zusammenfassung Inhalt	Schaffung von Ersatzhabitaten für die Eiablage von Zauneidechsen, um den baubedingten Verlust von geeigneten Habitaten auszugleichen.

Prüfung der Maßnahme

Eignung	Die Maßnahme ist geeignet, um den Lebensraumverlust der betroffenen Arten zu mindern.
Verfügbarkeit	- Die Maßnahme kann nicht eigenständig durch den Vorhabenträger umgesetzt werden. Die Nutzung externer Flächen wird erforderlich. - Wird zusammen mit den beiden Maßnahmen ACEF 5a und ACEF 7 umgesetzt, daher ist die Umsetzung aufwändig. - Durch die Anlage von Lesestein- und Totholzhaufen sowie Sandflächen erfolgt aus Sicht des Eigentümers/Bewirtschafters eine Stilllegung für die Futterbeschaffung. Die Motivation der Überlassung der Fläche ist daher eingeschränkt. Entsprechend ist die Verfügbarmachung nur für einen Teil der geeigneten Flächen aus dem Kompensationsverzeichnis D4 für den begrenzten Suchraum gelungen. - Es wurden über die in Teil D4 genannten Flurstücke hinaus alle geeigneten Maßnahmenflächen im Suchraum geprüft.
Verhältnismäßigkeit	Die Umsetzung muss spätestens zum jahreszeitlich bedingt nächstmöglichen Zeitpunkt nach Baubeginn erfolgen. In Verbindung mit wirksamen Vermeidungsmaßnahmen ist somit ebenfalls eine Minderungswirkung gegeben. Aufgrund des

Anlage 2

	relativ großen Maßnahmenumfangs und des materiellen Aufwands ist eine längere Vorlaufzeit notwendig. Die Wirksamkeit der Maßnahme tritt aufgrund der benötigten Entwicklungsdauer der Bereiche mit Pflanzungen als Habitat erst zeitverzögert nach der Umsetzung ein. Die Wirksamkeit der Maßnahme wird nicht bauvorauslaufend, sondern baubegleitend erreicht, weil andernfalls eine Verzögerung des Baubeginns mit Verzögerung der Gesamtinbetriebnahme absehbar wäre. Da die Zauneidechse im Trassenbereich stark verbreitet ist, ist die Umsetzung der Maßnahme nur eingeschränkt angemessen. Unter der Voraussetzung einer baubegleitend erreichten Wirksamkeit ist die Maßnahme insgesamt bedingt verhältnismäßig.
Fazit	
Gesamteinschätzung	Die Maßnahme ist in allen Konfliktbereichen umzusetzen, in welchen rechtzeitig geeignete Flächen für die Umsetzung der Maßnahme gesichert werden konnten. Siehe hierzu die Übersicht in Anlage 1.
Konkrete Maßnahmenbeschreibung (im Falle einer grünen oder gelben Gesamtbewertung)	
Angelegt werden Sandflächen sowie vegetationsfreie, grabbare Bodenstellen in strukturreichem, verbuschtem Grünland, die - wenn möglich - südexponiert oder zumindest besonnt sind. Auf den Sandhaufen ist zur Stabilisierung spärliche Vegetation zu etablieren. Auf einer Ausgleichsfläche sind pro Hektar drei Sandflächen (3 x 160 m²) anzulegen, die räumlich auf der Gesamtfläche verteilt werden. Alternativ können auch kleinere Sandflächen von ca. 100 m² Größe (insgesamt ca. 500 m² pro Hektar) angelegt werden. Die neugeschaffenen Bodenstellen sind auf verschiedene Standorte innerhalb der Maßnahmenfläche zu verteilen, regelmäßig zu pflegen und von zu dicht aufwachsender Vegetation freizuhalten. Die Maßnahme wird in Kombination mit A_{CEF}5a und A_{CEF}7 durchgeführt.	
A_{CEF} 7 Aufwertung der Lebensräume für Reptilien – Zauneidechse, Waldeidechse und Schlingnatter	
Kurzbeschreibung der Maßnahme / Wirksamkeit	
Zusammenfassung Inhalt	- Aufwertung des Habitatpotenzials für die Zauneidechse, Schlingnatter und die Waldeidechse in unmittelbarer Nähe der Lebensräume, die baubedingt verloren gehen. Es sollen in Bezug auf Reptilien in Kombination mit A_{CEF} 5a und A_{CEF} 6 mosaikartige Strukturen entstehen, die als Gesamtheit den optimalen Ausgleich an Fortpflanzungs- und Ruhestätten schaffen. - Aufwertung des Habitatpotenzials für Schmetterlinge und Heuschrecken für den baubedingten Verlust von Lebensräumen.
Prüfung der Maßnahme	
Eignung	Die Maßnahme ist geeignet, um den Lebensraumverlust der betroffenen Arten zu mindern.
Verfügbarkeit	- Die Maßnahme kann nicht eigenständig durch den Vorhabenträger umgesetzt werden. Die Nutzung externer Flächen wird erforderlich. - Wird zusammen mit den beiden Maßnahmen A_{CEF} 5a und A_{CEF} 6 umgesetzt, daher ist die Umsetzung aufwändig. - Durch die Anlage von Lesestein- und Totholzhaufen sowie Sandflächen erfolgt aus Sicht des Eigentümers/Bewirtschaftung eine Stilllegung für die Futterbeschaffung. Die Motivation der Überlassung der Fläche ist daher eingeschränkt. Entsprechend ist die Verfügbarmachung nur für einen Teil der geeigneten Flächen aus dem Kompensationsverzeichnis D4 für den begrenzten Suchraum gelungen.

Anlage 2

	Es wurden über die in Teil D4 genannten Flurstücke hinaus alle geeigneten Maßnahmenflächen im Suchraum geprüft.
Verhältnismäßigkeit	- Die Umsetzung muss spätestens zum jahreszeitlich bedingt nächstmöglichen Zeitpunkt nach Baubeginn erfolgen. In Verbindung mit wirksamen Vermeidungsmaßnahmen ist somit ebenfalls eine Minderungswirkung gegeben. Aufgrund des relativ großen Maßnahmenumfangs, des materiellen und zeitlichen Aufwands zur Umsetzung ist eine längere Vorlaufzeit notwendig. - Die Wirksamkeit der Maßnahme tritt aufgrund der benötigten Entwicklungsdauer der Maßnahmenfläche als Habitat erst zeitverzögert nach der Umsetzung ein. Die Wirksamkeit der Maßnahme wird nicht bauvorauslaufend, sondern baubegleitend erreicht, weil andernfalls eine Verzögerung des Baubeginns mit Verzögerung der Gesamteinbetriebnahme absehbar wäre. Da die Zauneidechse im Trassenbereich stark verbreitet ist, ist die Umsetzung der Maßnahme nur eingeschränkt angemessen. Unter der Voraussetzung einer baubegleitend erreichten Wirksamkeit ist die Maßnahme insgesamt bedingt verhältnismäßig.
Fazit	
Gesamteinschätzung	Die Maßnahme ist in allen Konfliktbereichen umzusetzen, in welchen rechtzeitig geeignete Flächen für die Umsetzung der Maßnahme gesichert werden konnten. Siehe hierzu die Übersicht in Anlage 1.
Konkrete Maßnahmenbeschreibung (im Falle einer grünen oder gelben Gesamtbewertung)	
Verbuschte Standorte werden durch Abplaggen, Mahd, Entbuschung, Gehölzfällung sowie Gesteinsschüttungen aufgewertet. Vereinzelt ist hochwüchsige Vegetation zu belassen. Um die Eingriffswirkung der Entbuschungsmaßnahmen und Gehölzfällungen auf großflächigen Habitatflächen zu minimieren, wird eine gestaffelte Ausführung angestrebt. Für die Zauneidechse, die Schlingnatter und die Waldeidechse wird die Maßnahme durch die Aufbewahrung von Wurzelstöcken sowie Ast- und Stammmaterial ergänzt, welche für die Anlage von Totholzhaufen weiterverwendet werden (ACEF 5a). Um in Trassennähe die Ränder von Waldschneisen langfristig zu strukturieren und geeignete Zauneidechsen-, Schlingnatter- und Waldeidechsenhabitate zu etablieren, können einzelne Bäume entnommen werden, um diese Bereiche aufzulichten.	
ACEF 10 Optimierung waldgeprägter Jagdhabitate	
Kurzbeschreibung der Maßnahme / Wirksamkeit	
Zusammenfassung Inhalt	- Optimierung von Habitaten, bei denen nur suboptimale Bedingungen für die Nahrungssuche der Fledermäuse vorherrschen durch die Auflichtung zu dichter Gehölzbestände sowie die Anlage von strukturierten Waldrändern, um den baubedingten Verlust an Nahrungshabitaten auszugleichen. - Darüber hinaus bei Bedarf: Sicherung von Altwaldbeständen mit einem hohen Anteil an stehendem Totholz und Höhlenbäumen durch Nutzungsverzicht, um das Nahrungsangebot der betroffenen Fledermausarten im räumlichen Zusammenhang zu essenziellen Habitatverlusten weiterhin gewährleisten zu können. - Schaffung von günstigen Bedingungen in strukturärmeren Waldbereichen mit einem geringen Anteil an Totholz und Höhlenbäumen. - Aufwertung des Habitatpotenzials für Käfer für den baubedingten Verlust von Lebensräumen.
Prüfung der Maßnahme	

Anlage 2

Eignung	Die Maßnahme ist geeignet, um den Lebensraumverlust der betroffenen Arten zu mindern.
Verfügbarkeit	- Die Maßnahme kann nicht eigenständig durch den Vorhabenträger umgesetzt werden. Die Nutzung externer Flächen wird erforderlich. - Zur Umsetzung der Maßnahme kann, neben anderen die Teilmaßnahmen, die Nutzungsaufgabe der Waldfläche notwendig werden. Die Motivation der Überlassung der Fläche ist daher extrem eingeschränkt. Entsprechend ist die Verfügbarmachung nur für einen kleinen Teil der geeigneten Flächen aus dem Kompensationsverzeichnis D4 für den begrenzten Suchraum gelungen. - Es wurden über die in Teil D4 genannten Flurstücke hinaus alle geeigneten Maßnahmenflächen im Suchraum geprüft.
Verhältnismäßigkeit	Die Wirksamkeit der Maßnahme tritt aufgrund der benötigten Entwicklungsdauer der anzulegenden Waldränder als Habitat und des verzögerten Effekts der Nutzungsaufgabe erst zeitverzögert nach der Umsetzung ein. Die Wirksamkeit der Maßnahme wird nicht bauvorauslaufend, sondern baubegleitend erreicht, weil andernfalls eine Verzögerung des Baubeginns mit Verzögerung der Gesamtinbetriebnahme absehbar wäre. Maßnahmenflächen, auf denen keine Waldränder anzulegen sind, sind kurzfristig wirksam. Der materielle und zeitliche Aufwand zur Umsetzung der Maßnahme ist zwar relativ groß, wird aber aufgrund der Wirksamkeit für zahlreiche Arten dennoch als angemessen bewertet. Unter der Voraussetzung einer baubegleitend erreichten Wirksamkeit ist die Maßnahme insgesamt bedingt verhältnismäßig.
Fazit	
Gesamteinschätzung	Die Maßnahme ist in allen Konfliktbereichen umzusetzen, in welchen rechtzeitig geeignete Flächen für die Umsetzung der Maßnahme gesichert werden konnten. Siehe hierzu die Übersicht in Anlage 1.
Konkrete Maßnahmenbeschreibung (im Falle einer grünen oder gelben Gesamtbewertung)	
Je nach artspezifischen Bedürfnissen der zu erwartenden Arten und örtlichen Begebenheiten kommen die folgenden Maßnahmen infrage: Entnahme von Fremdgehölzen und Auflichten dichter Bestände, Anlage von Stillgewässern, Viehhaltung und/oder Nutzungsextensivierung (d. h. Nutzungsaufgabe von Waldflächen). Dichte Nadelwaldforste, die sich im Umfeld der Baumaßnahme befinden, werden durchforstet. Durch die Auflichtung ist es den Fledermäusen möglich, zwischen den Bäumen auf Nahrungssuche zu gehen. Um Insekten anzulocken, werden die Waldrandbereiche optimiert durch die Anlage von Strauch- und Krautsäumen. In der Strauchzone werden 20% Baumarten waldzugewandt zuerst eingebracht. Daran schließen die verbleibenden 80% Straucharten an. Der Krautsaum stellt den Abschluss dar.	
ACEF 17 Etablierung eines Randstreifens mit wertgebenden Wirtspflanzen – Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
Kurzbeschreibung der Maßnahme / Wirksamkeit	
Zusammenfassung Inhalt	Stärkung von Vegetationsbeständen des Großen Wiesenknopfes, um einen baubedingten Ausfall von Lebensstätten der Raupen des Dunklen Wiesenknopfameisenbläulings auszugleichen.

Anlage 2

	Bei temporärer Beanspruchung von Schmetterlingshabitaten wird vor Baubeginn nur innerhalb des Arbeitsstreifens gemäht, die seitlich angrenzenden Randstreifen hingegen erweitert.
Prüfung der Maßnahme	
Eignung	Die Maßnahme ist geeignet, um den Lebensraumverlust der betroffenen Arten zu mindern.
Verfügbarkeit	- Die Maßnahme kann nicht eigenständig durch den Vorhabenträger umgesetzt werden. Die Nutzung externer Flächen wird erforderlich. - Die in Teil D4 angegebenen Flächen konnten gesichert werden.
Verhältnismäßigkeit	Die Wirksamkeit der Maßnahme tritt mit der Anpassung des Mahdregimes (siehe Maßnahmenblatt) auf den Maßnahmenflächen/Randstreifen ein. Da diese Flächen gesichert werden konnten und die Umsetzung der Maßnahme erfolgen kann, wird sie als verhältnismäßig bewertet.
Fazit	
Gesamteinschätzung	Die Maßnahme ist rechtzeitig zur Ermöglichung der Umsetzung der Maßnahme V_{AR}5c auf allen Maßnahmenflächen umzusetzen.
Konkrete Maßnahmenbeschreibung (im Falle einer grünen oder gelben Gesamtbewertung)	
Bei temporärer Beanspruchung von Schmetterlingshabitaten wird vor Baubeginn nur innerhalb des Arbeitsstreifens gemäht, die seitlich angrenzenden Randstreifen hingegen erweitert. Für die Erweiterung der Randstreifen ist die Maßnahme mit der Vermeidungsmaßnahme V_{AR} 5c zu kombinieren. Hierbei wird der Oberboden mit Pflanzendecke aus den anzulegenden Arbeitsstreifen in die angrenzenden, gesicherten Bereiche verbracht. Die Verpflanzung wird zeitlich so angesetzt, dass nach Schlupf der überwiegenden Mehrheit der Falter kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen der Art gegenüber allgemeinen Lebensrisiken besteht. Der Mahdrhythmus im Rahmen der Erhaltungspflege ist an die konkreten phänologischen Verhältnisse vor Ort anzupassen, die abhängig von klimatischen Bedingungen regional unterschiedlich sein können: - Zweischürige Mahd: Regelfall für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Die o. g. Randstreifen dürfen zwischen 1. Juni und Mitte September nicht gemäht werden. - Einschürige Mahd (d. h. die Frühmahd fällt aus): sofern früh fliegende Falter des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings nicht auszuschließen sind. Zwischen Eingriff und Ausgleich wird ein Verhältnis von 1 : 1 angesetzt.	
ACEF 19b Anbringung von künstlichen Nisthilfen – höhlenbrütende, baumbewohnende Arten	
Kurzbeschreibung der Maßnahme / Wirksamkeit	
Zusammenfassung Inhalt	Ersatz der Nistplätze von Horstbrütern durch die Bereitstellung von Kunsthörsten und Nistplattformen.
Prüfung der Maßnahme	
Eignung	Die Maßnahme ist geeignet, um den Lebensraumverlust der betroffenen Arten zu mindern.
Verfügbarkeit	Die Maßnahme kann nicht eigenständig durch den Vorhabenträger umgesetzt werden. Die Nutzung externer Flächen wird erforderlich.

Anlage 2

	- Die Umsetzung hängt stark von der Verfügbarkeit geeigneter Flächen und der Bereitschaft der Eigentümer ab. Innerhalb des räumlich begrenzten Suchraums konnten nicht alle geeigneten Flächen aus dem Kompensationsverzeichnis D4 gesichert werden. - Es wurden über die in Teil D4 genannten Flurstücke hinaus alle geeigneten Maßnahmenflächen im Suchraum geprüft.
Verhältnismäßigkeit	Aufwand für Planung und Herrichtung, sowie Kosten sind vergleichsweise gering. Der Nutzen für die betroffenen Arten ist hingegen hoch. Die Wirksamkeit tritt nach spätestens einem Jahr ein und hat dadurch nur geringes Verzögerungspotenzial. Insgesamt ist die Maßnahme verhältnismäßig.
Fazit	
Gesamteinschätzung	Die Maßnahme ist in allen Konfliktbereichen umzusetzen, in welchen rechtzeitig geeignete Flächen für die Umsetzung der Maßnahme gesichert werden konnten. Siehe hierzu die Übersicht in Anlage 1.
Konkrete Maßnahmenbeschreibung (im Falle einer grünen oder gelben Gesamtbewertung)	
Bei Verlust eines Horstbaumes oder im seltenen Falle aufgrund einer baubedingten Störung, erfolgt der Ersatz jedes Horstes im Verhältnis 1 : 3. Gesucht werden Bäume mit mind. mittlerem Baumholz (Brusthöhendurchmesser > 35 cm), die sich in der Nähe des betroffenen Horstes befinden, jedoch in einem störungsfreien Bereich abseits der Baustellenflächen des Vorhabens liegen. Der freie An- und Abflug zum Horst muss gewährleistet sein.	
ACEF 21a Schaffung und Sicherung neuer Habitate – Spechte	
Kurzbeschreibung der Maßnahme / Wirksamkeit	
Zusammenfassung Inhalt	- Sicherung von Altwaldbeständen mit einem hohen Anteil an stehendem Totholz und Höhlenbäumen durch Nutzungsverzicht, um den Fortpflanzungserfolg sowie das Nahrungs- und Rückzugsangebot der betroffenen Vogelarten (insbesondere Spechte) im räumlichen Zusammenhang zu essenziellen Habitatverlusten weiterhin gewährleisten zu können. - Schaffung von günstigen Bedingungen in strukturärmeren Waldbereichen mit einem geringen Anteil an Totholz und Höhlenbäumen.
Prüfung der Maßnahme	
Eignung	Die Maßnahme ist geeignet, um den Lebensraumverlust der betroffenen Arten zu mindern.
Verfügbarkeit	- Die Maßnahme kann nicht eigenständig durch den Vorhabenträger umgesetzt werden. Die Nutzung externer Flächen wird erforderlich. - Die Umsetzung hängt stark von der Verfügbarkeit geeigneter Flächen und der Bereitschaft der Eigentümer ab. Diese ist aufgrund des vorgesehenen Nutzungsverzichts auf den zu sichernden Flächen stark eingeschränkt. Innerhalb des räumlich begrenzten Suchraums konnten daher nicht alle geeigneten Flächen aus dem Kompensationsverzeichnis D4 gesichert werden. - Es wurden über die in Teil D4 genannten Flurstücke hinaus alle geeigneten Maßnahmenflächen im Suchraum geprüft.
Verhältnismäßigkeit	Die Wirksamkeit der Maßnahme tritt aufgrund des verzögerten Effekts der Nutzungsaufgabe erst zeitverzögert nach der Umsetzung ein. Die Wirksamkeit der Maßnahme wird nicht bauvorauslaufend, sondern baubegleitend erreicht,

Anlage 2

	weil andernfalls eine Verzögerung des Baubeginns mit Verzögerung der Gesamteinbetriebnahme absehbar wäre. Durch die Nutzungsaufgabe von Waldbeständen über 30 Jahre entstehen relativ hohe Kosten. Die Maßnahmen an Bäumen sind hingegen finanziell weniger aufwendig. Unter der Voraussetzung einer baubegleitend erreichten Wirksamkeit ist die Maßnahme insgesamt bedingt verhältnismäßig.
Fazit	
Gesamteinschätzung	Die Maßnahme ist in allen Konfliktbereichen umzusetzen, in welchen rechtzeitig geeignete Flächen für die Umsetzung der Maßnahme gesichert werden konnten. Siehe hierzu die Übersicht in Anlage 1.
Konkrete Maßnahmenbeschreibung (im Falle einer grünen oder gelben Gesamtbewertung)	
Um wertvolle, strukturreiche Waldbereiche mit einem hohen Anteil an Habitatbäumen für die betroffenen Arten zu erhalten, werden innerhalb eines größeren Bestandes wertgebende Bereiche komplett oder inselartig gesichert und aus der Nutzung genommen (insgesamt 5 ha pro betroffenem Brutpaar der Arten Klein- und Schwarzspecht; 2 ha pro betroffenem Brutpaar der Arten Grau- und Grünspecht). Beständen, in denen solche Bedingungen nicht vorgefunden werden, kommt es durch das Ringeln sowie Kappen von Bäumen zur gezielten Totholzentwicklung. Geringelt werden Bäume mit einem Bruthöhendurchmesser (BHD) von 25-30 cm. Besonders wertvolle Baumarten (z. B. Eichen) werden nicht geringelt.	
A_{CEF} 21j Schaffung und Sicherung neuer Habitate – Haselhuhn	
Kurzbeschreibung der Maßnahme / Wirksamkeit	
Zusammenfassung Inhalt	Unterholzreiche Wälder mit vielseitiger Artenzusammensetzung und mit reicher horizontaler und vertikaler Gliederung. Wichtige Bestandteile sind Laubbäume, reiche aber nicht zu dichte Kraut-, Hochstauden- und Zwergstrauchschicht mit einem Angebot an Beeren und Dickichten (z. B. Nadelholz). Haselhühner benötigen Sträucher und Kräuter, um den Bedarf an pflanzlicher Nahrung zu decken, sowie Insekten für die Jungvögel.
Prüfung der Maßnahme	
Eignung	Die Maßnahme ist geeignet, um den Lebensraumverlust der betroffenen Arten zu mindern.
Verfügbarkeit	- Die Maßnahme kann nicht eigenständig durch den Vorhabenträger umgesetzt werden. Die Nutzung externer Flächen wird erforderlich. - Die Umsetzung hängt stark von der Verfügbarkeit geeigneter Flächen und der Bereitschaft der Eigentümer ab. Diese ist aufgrund des vorgesehenen partiellen Nutzungsverzichts auf den zu sichernden Flächen stark eingeschränkt. Innerhalb des räumlich begrenzten Suchraums konnten daher nicht alle geeigneten Flächen aus dem Kompensationsverzeichnis D4 gesichert werden. - Es wurden über die in Teil D4 genannten Flurstücke hinaus alle geeigneten Maßnahmenflächen im Suchraum geprüft.
Verhältnismäßigkeit	Die Wirksamkeit der Maßnahme tritt aufgrund der benötigten Entwicklungsdauer der anzulegenden Strukturen als Habitat erst zeitverzögert nach der Umsetzung ein. Die Wirksamkeit der Maßnahme wird nicht bauvorauslaufend, sondern baubegleitend erreicht, weil andernfalls eine Verzögerung des Baubeginns mit Verzögerung der Gesamteinbetriebnahme absehbar wäre. Die komplexe und materiell aufwändige Umsetzung der Maßnahme wird als angemessen bewertet, weil

Anlage 2

	sie einerseits dem Schutz eines potenziellen Reliktvorkommens des Haselhuhns dient und andererseits förderlich für zahlreiche weitere Arten ist. Unter der Voraussetzung einer baubegleitend erreichten Wirksamkeit ist die Maßnahme insgesamt bedingt verhältnismäßig.
Fazit	
Gesamteinschätzung	Die Maßnahme ist in allen Konfliktbereichen umzusetzen, in welchen rechtzeitig geeignete Flächen für die Umsetzung der Maßnahme gesichert werden konnten. Siehe hierzu die Übersicht in Anlage 1.
Konkrete Maßnahmenbeschreibung (im Falle einer grünen oder gelben Gesamtbewertung)	
Für die Umsetzung der Haselhuhn-Maßnahme wird eine Gesamtflächengröße von 10 ha angestrebt, innerhalb derer auf mehreren ca. 2.500 m² großen Teilflächen gezielte Aufwertungsmaßnahmen durchgeführt werden (jedoch nicht weiter als 1.000 qm vom Konfliktort entfernt). Um unterholzreiche Wälder mit vielseitiger Artenzusammensetzung und mit reicher horizontaler und vertikaler Gliederung dauerhaft für die Art zu sichern, werden außerdem Parzellen der Gesamtfläche aus der Nutzung genommen. Voraussetzung ist, dass die vorhandenen Waldbereiche auch Bestandslücken mit Bodenvegetation aufweisen. Zudem ist die Entwicklung von einzelnen tief besteten Nadelhölzern und kleineren Nadelholzdickungen essenziell. Zusätzlich werden Bodenaufschlüsse (Rohboden) benötigt. Diese Funktion wird zusätzlich auch durch kleine Sandflächen abgedeckt. Zur Verbesserung der Nahrungsgrundlage und Etablierung strukturreicher Habitate sind vor allem Pionierholzarten einzubringen.	
ACEF 22c Nutzungsextensivierung mit Wiedervernässungsmaßnahmen – Braunkehlchen, Grauammer und Wiesenschafstelze	
Kurzbeschreibung der Maßnahme / Wirksamkeit	
Zusammenfassung Inhalt	- Anlage von Ausgleichsflächen für den anlage- und baubedingten Verlust von Nahrungs- und Bruthabitaten des Braunkehlchens. - Hiervon profitieren zudem die Grauammer und die Wiesenschafstelze. Zum Erhalt der betroffenen Populationen muss der räumlich-funktionale Zusammenhang gewährleistet und die Anbindung an bereits vorhandene Feuchtlebensräume oder degradierte Flächen gegeben sein.
Prüfung der Maßnahme	
Eignung	Die Maßnahme ist geeignet, um den Lebensraumverlust der betroffenen Arten zu mindern.
Verfügbarkeit	- Die Maßnahme kann nicht eigenständig durch den Vorhabenträger umgesetzt werden. Die Nutzung externer Flächen wird erforderlich. - Die in Teil D4 angegebenen Flächen konnten trotz hinreichender Bemühungen nicht gesichert werden. Das Positionspapier zur Flächensicherung wurde berücksichtigt. - Es wurden über die in Teil D4 genannten Flurstücke hinaus alle geeigneten Maßnahmenflächen im Suchraum geprüft.
Verhältnismäßigkeit	Die Wirksamkeit der Maßnahme tritt aufgrund der benötigten Entwicklungsdauer des Feuchtgrünlands erst zeitverzögert nach der Umsetzung ein. Die Wirksamkeit der Maßnahme wird nicht bauvorauslaufend, sondern baubegleitend erreicht, weil andernfalls eine Verzögerung des Baubeginns mit Verzögerung der Gesamteinbetriebnahme absehbar wäre. Die komplexe und materiell aufwändige Umsetzung der Maßnahme wird als angemessen bewertet, weil

Anlage 2

	die Arten Braunkehlchen, Grauammer und Wiesenschafstelze im Bereich der Trasse nur vereinzelt vorkommen die Maßnahme zudem förderlich für zahlreiche weitere Arten ist. Unter der Voraussetzung einer baubegleitend erreichten Wirksamkeit ist die Maßnahme insgesamt bedingt verhältnismäßig.
Fazit	
Gesamteinschätzung	- Die Maßnahme erfüllt die Voraussetzungen gemäß § 43m EnWG nicht, da das Kriterium der Verfügbarkeit nicht erfüllt ist. - Sie wird daher nicht umgesetzt.
Konkrete Maßnahmenbeschreibung (im Falle einer grünen oder gelben Gesamtbewertung)	
–	
ACEF 24a Anlage von Lerchenfenstern und Blühstreifen - Feldlerche, Wiesenschafstelze	
Kurzbeschreibung der Maßnahme / Wirksamkeit	
Zusammenfassung Inhalt	Als Ausgleich für baubedingte Habitatverluste werden intensiv genutzte Ackerflächen außerhalb kritischer Wirkbereiche des Bauvorhabens optimiert. Für eine Verbesserung der Nist- und Nahrungsverfügbarkeit erfolgt die Entwicklung von Feldlerchenfenstern als selbstbegrünte Brache und die Anlage eines Blühstreifens mit regionalem Saatgut.
Prüfung der Maßnahme	
Eignung	Die Maßnahme ist geeignet, um den Lebensraumverlust der betroffenen Arten zu mindern.
Verfügbarkeit	- Die Maßnahme kann nicht eigenständig durch den Vorhabenträger umgesetzt werden. Die Nutzung externer Flächen wird erforderlich. - Die Umsetzung hängt stark von der Verfügbarkeit geeigneter Flächen und der Bereitschaft der Eigentümer ab. Diese ist aufgrund der notwendigen Beschränkungen auf dem jeweiligen Schlag der zu sichernden Flächen stark eingeschränkt. Innerhalb des räumlich begrenzten Suchraums konnten daher nicht alle geeigneten Flächen aus dem Kompensationsverzeichnis D4 gesichert werden. - Es wurden über die in Teil D4 genannten Flurstücke hinaus alle geeigneten Maßnahmenflächen im Suchraum geprüft.
Verhältnismäßigkeit	- Die Umsetzung durch den Bewirtschafter kann im Rahmen der üblichen Bearbeitungsschritte auf dem jeweiligen Schlag erfolgen. - Aufgrund der kurzfristigen Wirksamkeit kann die Maßnahme als verhältnismäßig angesehen werden.
Fazit	
Gesamteinschätzung	Die Maßnahme ist in allen Konfliktbereichen umzusetzen, in welchen rechtzeitig geeignete Flächen für die Umsetzung der Maßnahme gesichert werden konnten. Siehe hierzu die Übersicht in Anlage 1.
Konkrete Maßnahmenbeschreibung (im Falle einer grünen oder gelben Gesamtbewertung)	
Optimierung bestehender Habitate von Feldlerchen durch die Anlage von Brache- und Blühstreifen auf rotierenden Maßnahmenflächen im Maßnahmenbereich. Je betroffenem Feldlerchenbrutpaar werden 5 Lerchen-	

Anlage 2

fenster à 5 x 5 m und ein Blühfenster à 10 x 25 m angelegt. In Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern wird zusätzlich zu den Lerchenfenstern und Blühstreifen ein Lichtacker angelegt und optional Segetalvegetation eingesät, um Brut- und Aufzuchtmöglichkeiten sowie die Nahrungsverfügbarkeit zu verbessern.	
ACEF 24b Habitatoptimierung auf Ackerflächen – Rebhuhn und Wachtel	
Kurzbeschreibung der Maßnahme / Wirksamkeit	
Zusammenfassung Inhalt	Als Ausgleich für baubedingte Habitatverluste werden intensiv genutzte Ackerflächen außerhalb kritischer Wirkbereiche des Bauvorhabens optimiert. Für eine Verbesserung der Nist- und Nahrungsverfügbarkeit erfolgt die Entwicklung von blütenreichen Rebhuhnflächen sowie Schwarzbrachefenstern. Die Maßnahme soll für eine dauerhafte Stabilisierung des Bestandes des Rebhuhns/der Wachtel im betroffenen Raum sorgen und zugleich die Populationsdichte erhöht werden.
Prüfung der Maßnahme	
Eignung	Die Maßnahme ist geeignet, um den Lebensraumverlust der betroffenen Arten zu mindern.
Verfügbarkeit	- Die Maßnahme kann nicht eigenständig durch den Vorhabenträger umgesetzt werden. Die Nutzung externer Flächen wird erforderlich. - Die Umsetzung hängt stark von der Verfügbarkeit geeigneter Flächen und der Bereitschaft der Eigentümer ab. Diese ist aufgrund der notwendigen Beschränkungen auf dem jeweiligen Schlag der zu sichernden Flächen stark eingeschränkt. Innerhalb des räumlich begrenzten Suchraums konnten daher nicht alle geeigneten Flächen aus dem Kompensationsverzeichnis D4 gesichert werden. - Es wurden über die in Teil D4 genannten Flurstücke hinaus alle geeigneten Maßnahmenflächen im Suchraum geprüft.
Verhältnismäßigkeit	- Die Umsetzung kann durch den Bewirtschafter im Rahmen der üblichen Bearbeitungsschritte auf dem jeweiligen Schlag erfolgen. - Aufgrund der kurzfristigen Wirksamkeit kann die Maßnahme als verhältnismäßig angesehen werden.
Fazit	
Gesamteinschätzung	Die Maßnahme ist in allen Konfliktbereichen umzusetzen, in welchen rechtzeitig geeignete Flächen für die Umsetzung der Maßnahme gesichert werden konnten. Siehe hierzu die Übersicht in Anlage 1.
Konkrete Maßnahmenbeschreibung (im Falle einer grünen oder gelben Gesamtbewertung)	
Optimierung bestehender Habitate von Rebhuhn und Wachtel durch die Anlage von Brache- und Blühstreifen mit regionalem Saatgut auf rotierenden Maßnahmenflächen im Maßnahmenbereich. Je betroffenem Brutpaar werden zwei Blühflächen mit den Maßen 20x30 m mit angrenzender Schwarzbrache von mindestens 3 m Breite angelegt. Die Anlage sollte vorzugsweise an Schlaggrenzen verlaufen, die möglichst mit Begleitstrukturen, wie Feldrainen oder lichten Hecken bestanden sind. In Abstimmung mit den Eigentümern kann zusätzlich zu den Brache- und Blühfenstern ein Lichtacker angelegt und zusätzlich Segetalvegetation eingesät werden, um Brut- und Aufzuchtmöglichkeiten sowie die Nahrungsverfügbarkeit zu verbessern.	

Anlage 3: Übersicht des Kompensationsumfangs dauerhafter CEF-Maßnahmen außerhalb der Eingriffsflächen

Gemar- kung	Flur- stück	Maß- nahme	Be- stand BNT Code	Be- stand WP/m²	Pla- nung BNT Code	Pla- nung WP/ m²	Auf- wer- tung	Summe von Fläche (m²)	Summe von K.umfang (WP)
CEF 5b gesicherte Flächen									
Brand	755	CEF 5b	K11	4	W21	7	3	261	783
			L712	4	W21	7	3	0	0
			N712	4	W21	7	3	802	2.407
Brand	755	CEF 5b Ergebnis						1.064	3.191
Brand	774	CEF 5b	K11	4	W21	7	3	11	33
Brand	774	CEF 5b Ergebnis						11	33
Brand	790	CEF 5b	B13	6	W21	7	1	618	618
			K11	4	W21	7	3	6.768	20.303
				4	W21	7	3	120	360
			K122	6	W21	7	1	4.222	4.222
			N712	4	W21	7	3	3.797	11.392
			N712	4	W21	7	3	13	40
Brand	790	CEF 5b Ergebnis						15.538	36.935
Diepolts- reuth	28	CEF 5b	B116	7	B112	10	3	75	225
Diepolts- reuth	28	CEF 5b Ergebnis						75	225
Eppen- reuth	331	5b	N723	8	B112	10	2	2.726	5.452
Eppen- reuth	331	CEF 5b Ergebnis						2.726	5.452
Eppen- reuth	323	5b	A11	2	B112	10	8	0	0
		5b	A11	2	B112	10	8	0	0
		5b	A11	2	B112	10	8	0	0
Eppen- reuth	323*	CEF 5b Ergebnis						0	0
Großen- sees	1265	CEF 5b	N721	5	W21	7	2	27	54
Großen- sees	1265	CEF 5b Ergebnis						27	54
Großk- lenau	717	CEF 5b	G11	3	W21	7	4	41	163
			K11	4	W21	7	3	612	1.836
				4	W21	7	3	182	545
			N721	5	W21	7	2	1.614	3.228

Anlage 3

Gemar- kung	Flur- stück	Maß- nahme	Be- stand BNT Code	Be- stand WP/m²	Pla- nung BNT Code	Pla- nung WP/ m²	Auf- wer- tung	Summe von Fläche (m²)	Summe von K.umfang (WP)
Großk- lenau	717	CEF 5b Ergebnis						2.449	5.772
Haid	342	CEF 5b	B116	7	L242	12	5	39	194
			B13	6	B112	10	4	505	2.021
			B312	9	B112	10	1	6	6
					L242	12	3	51	153
			K11	4	B112	10	6	13.280	79.680
					L242	12	8	27	220
				4	L242	12	8	134	1.072
					W21	7	3	115	344
			K122	6	B112	10	4	221	885
					L242	12	6	3.379	20.275
					W21	7	1	53	53
			K122?	6	L242	12	6	1.721	10.327
			K123	7	B112	10	3	3.361	10.082
			L61	6	B112	10	4	638	2.550
					W21	7	1	349	349
			L712	8	B112	10	2	1.789	3.577
			N711	3	B112	10	7	251	1.756
			N712	4	B112	10	6	1.303	7.818
					L242	12	8	5.718	45.747
					W21	7	3	1.737	5.211
			N712	4	W21	7	3	96	287
Haid	342	CEF 5b Ergebnis						34.772	192.606
Ilsenbach	284	CEF 5b	A11	2	B112	10	8	0	0
				2	B112	10	8	0	0
Ilsen- bach	284*	CEF 5b Ergebnis						0	0
Pfreimd	1642	5b	A11	2	B112	10	8	11.990	95.920
Pfreimd	1642	CEF 5b Ergebnis						11.990	95.920
Pfreimd	1644	5b	A11	2	B112	10	8	5.611	44.888
Pfreimd	1644	CEF 5b Ergebnis						5.611	44.888
Pfreimd	1725	CEF 5b	B52	3	B112	10	7	2.935	20.543
			K11	4	B112	10	6	743	4.459
				4	B112	10	6	46	277
					W21	7	3	1.134	3.403
			L61	6	B112	10	4	522	2.090
			N711	3	B112	10	7	108	755

Anlage 3

Gemarkung	Flurstück	Maßnahme	Bestand BNT Code	Bestand WP/m²	Planung BNT Code	Planung WP/m²	Aufwertung	Summe von Fläche (m²)	Summe von K.umfang (WP)
			N712	4	B112	10	6	635	3.807
					W21	7	3	1.166	3.498
			N722	7	B112	10	3	2.196	6.588
Pfreimd	1725	CEF 5b Ergebnis						9.485	45.421
Pfreimd	1726	CEF 5b	B52	3	B112	10	7	340	2.383
			G212	8	B112	10	2	486	972
			K11	4	B112	10	6	1.977	11.860
			K123	7	B112	10	3	35	104
			L61	6	B112	10	4	1.625	6.501
			L712	8	B112	10	2	53	106
			N712	4	B112	10	6	7.823	46.937
			N722	7	B112	10	3	1.588	4.763
Pfreimd	1726	CEF 5b Ergebnis						13.927	73.627
Preppach	372	CEF 5b	A11	2	B112	10	8	1.112	8.899
					G214	12	10	368	3.675
Preppach	372	CEF 5b Ergebnis						1.480	12.574
Weihern	460	CEF 5b	G11	3	G214	12	9	5.887	52.981
Weihern	460	CEF 5b Ergebnis						5.887	52.981
CEF 5b gesamt								105.042	569.680
CEF 5a,6,7 gesicherte Flächen									
Leonberg	155	CEF 5, 6, 7	A11	2	G214	12	10	9672	96716
Leonberg	155	CEF 5, 6, 7 Ergebnis						9672	96716
Eppenreuth	323	CEF 5a, 6, 7	A11	2	G214	12	10	49.112	491.120
Eppenreuth	323	CEF 5a,6,7 Ergebnis						49.112	491.120
CEF 5a,6,7 gesamt								58.784	587.836
CEF 14 gesicherte Flächen									
Leonberg	155	CEF14	A11	2	B112	10	8	1.731	13.848
				2	K11	4	2	984	1.969

Anlage 3

Gemarkung	Flurstück	Maßnahme	Bestand BNT Code	Bestand WP/m²	Planung BNT Code	Planung WP/m²	Aufwertung	Summe von Fläche (m²)	Summe von K.umfang (WP)
Leonberg	155	CEF14 Ergebnis						2.716	15.817
CEF 14 gesamt								2.716	15.817
CEF Maßnahmenflächen gesichert gesamt								166.541	1.173.334

Anmerkung*:

Die aufgeführten Maßnahmen sind diejenigen, die in Unterlage I1 für die Berechnung der Wertpunkte in Tabelle 3 verwendet wurden.

Bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokumentes kam es jedoch im Vergleich zur genannten Tabelle 3 zu zwei Änderungen:

1. Flurstück Eppenreuth 323, Maßnahme 5b: Der Eigentümer hat kurzfristig seine Zusage zurückgezogen, so dass die Maßnahme auf dem Flurstück nicht umgesetzt werden kann.
2. Flurstück Ilsenbach 284, Maßnahme 5b: Aufgrund eines Eigentümerwechsels kann die Maßnahme auf dem Flurstück nicht umgesetzt werden.

Damit müssen die Ergebnisse aus Tabelle 3 in Unterlage I1 wie folgt aktualisiert werden:

Vorhaben	Fläche (m²)	Kompensationsbedarf (WP)	Kompensationsumfang (WP)
Nr. 5 und Nr. 5a (innerhalb der Eingriffsflächen)	5.521.630	5.198.323	3.762.799
Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Eingriffsflächen:			
AW1 bis AW8 - Ersatzaufforstungen	74.514	0	664.938
dauerhafte CEF-Maßnahmen außerhalb der Eingriffsflächen:			
CEF5a, 6, 7 - Anlage von Ausgleichshabitaten, Schaffung von Eiablageplätzen, Aufwertung der Lebensräume für Reptilien	58.784	0	587.836
CEF5b - Anlage von Ausgleichshabitaten für Haselmäuse	113.712	0	~~639.040~~ 569.680
CEF14 - Anlage von Benjeshecken und Erweiterung von Heckenstrukturen - Haselmaus	2.716	0	15.817
Gesamtergebnis	5.771.356	5.198.323	~~5.670.430~~ 5.601.070